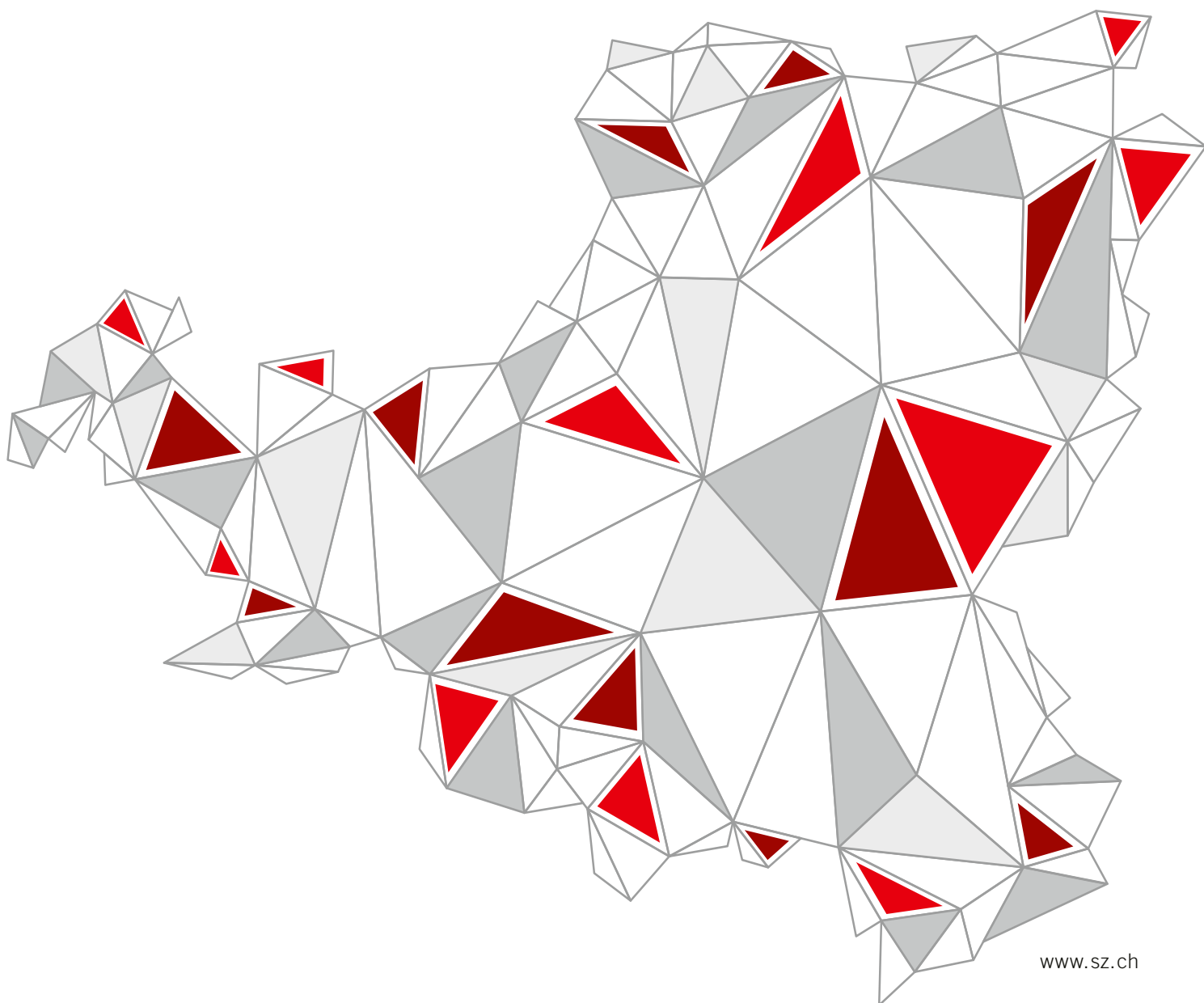


Finanzen 2020



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
Vorwort	9
Management Summary	10
1. Umfeldanalyse und Ausgangslage	12
1.1 Gesellschaftliches Umfeld	12
1.2 Politisches Umfeld	13
1.3 Finanzielles Umfeld	14
1.4 Würdigung der Umfeldanalyse und Ausgangslage für das Projekt «Finanzen 2020»	14
2. Zielsetzungen des Projekts «Finanzen 2020»	15
3. Finanzen	16
3.1 Überblick Teilbereich Finanzen	16
3.2 Entwicklung der Staatsrechnung	16
3.2.1 Entwicklung im weltwirtschaftlichen Kontext	16
3.2.2 Entwicklung im kantonalen finanzpolitischen Kontext	17
3.2.3 Entlastungsprogramme	18
3.2.4 Solider Staatshaushalt als Grundlage für eine langfristige Ausrichtung	19
3.3 Bereichsstrategien als Grundlage für eine langfristige Finanzentwicklung	20
3.3.1 Übersicht über die Bereichsstrategien	21
3.3.2 Inhalte der Bereichsstrategien	22
3.3.3 Erkenntnisse aus den Bereichsstrategien	30
3.4 Konzeptionelles Vorgehen zur Beurteilung der langfristigen Entwicklung	30
3.5 Ausgangslage 2020	33
3.5.1 Bewertung der Aufgaben	33
3.5.2 Darstellung der Aufgaben der Aufwandseite	33
3.5.3 Darstellung der Aufgaben der Ertragsseite	35
3.6 Vorgehen zur Perspektive 2035	37
3.6.1 Szenarien für die Perspektive 2035	38
3.6.2 Umfeld- und Trendanalyse für die Perspektive 2035	39
3.7 Treiber für die Perspektive 2035	40
3.7.1 Volkswirtschaftliche Treiber	41
3.7.2 Ergänzende Treiber	42
3.8 Perspektive 2035	43
3.8.1 Gewichtung der Aufgaben	43
3.8.2 Entwicklung der Aufgaben der Aufwandseite	44
3.8.3 Entwicklung der Aufgaben der Ertragsseite	47
3.8.4 Langfristiges Haushaltsgleichgewicht	50
3.9 Evaluierung möglicher Fokuspunkte	51
3.10 Entwicklungen im politischen Umfeld ausserhalb der Perspektive 2035	63
3.10.1 Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen	63
3.10.2 Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden	63
3.11 Chancen und Risiken gemäss AFP 2020–2023	67
3.12 Finanzstrategische Auslegeordnung	69
3.13 Finanzstrategische Leitlinien	71

3.13.1	Stossrichtungen und Zielbänder zur Erfolgsrechnung	72
3.13.2	Zielbänder zur Bilanz	75
3.13.3	Fazit zu den finanzstrategischen Leitlinien	77
3.14	Finanzpolitische und organisatorische Massnahmen	79
3.14.1	Langfristige finanzpolitische Massnahmen	80
3.14.2	Mittelfristige finanzpolitische Massnahmen	83
3.14.3	Prioritäre mittelfristige finanzpolitische Massnahmen	86
3.14.4	Angepasstes langfristiges Haushaltsgleichgewicht	87
3.14.5	Auswirkungen auf die Bezirke und Gemeinden	87
3.14.6	Organisatorische Massnahmen	88
4.	Innerkantonaler Finanzausgleich	92
4.1	Überblick Teilbereich IFA	92
4.2	Entwicklung der Schwyzer Kommunalstrukturen	92
4.2.1	Bevölkerungsentwicklung	93
4.2.2	Entwicklung der Schülerzahlen und -kosten	93
4.2.3	Entwicklung des Bruttoaufwandes	96
4.2.4	Ertragsentwicklung	97
4.2.5	Entwicklung des Eigenkapitals	98
4.3	Entwicklung des Innerkantonalen Finanzausgleichs	99
4.3.1	Instrumente des Finanzausgleichs	99
4.3.2	Indirekter Finanzausgleich	101
4.3.3	Horizontaler Ressourcenausgleich	104
4.3.4	Vertikaler Normaufwandausgleich	107
4.4	Wirksamkeit des Innerkantonalen Finanzausgleichs	110
4.4.1	Entwicklung Steuerfuss und Steuerfussdisparität	110
4.4.2	Stützung der Gemeinden durch Finanzausgleich	111
4.5	Vorgehen und Analyse zum Reformkonzept	114
4.5.1	Vorgehen und Aufbau	114
4.5.2	Aussagen des Wirksamkeitsberichtes und mögliche Massnahmen	116
4.5.3	Strukturierung der möglichen Massnahmen	124
4.5.4	Beurteilung der möglichen IFA-Massnahmen	124
4.5.5	Entwicklung von Stossrichtungen für ein Reformkonzept	131
4.6	Stossrichtungen für Reformkonzept	132
4.6.1	Stossrichtung 1: Strukturelle Indikatoren	133
4.6.2	Stossrichtung 2: Indikator Anrechnung Strassen	133
4.6.3	Stossrichtung 3: Objektiver Lastenausgleich	133
4.6.4	Stossrichtung 4: Verzicht Ertragsanrechnung	133
4.6.5	Stossrichtung 5: Linearer und neuer vertikaler Ressourcenausgleich	133
4.6.6	Stossrichtung 6: Finanzielle Bemessungsgrundlage	134
4.6.7	Stossrichtung 7: Zeitliche Bemessungsgrundlage	134
4.7	Reformkonzept	134
4.7.1	Ziele und Nutzen des Reformkonzeptes	134
4.7.2	Anpassungen am Norm- beziehungsweise Lastenausgleich (Stossrichtungen 1–4)	136
4.7.3	Linearer und neuer vertikaler Ressourcenausgleich (Stossrichtung 5)	138
4.7.4	Massgebende Steuerkraft (Stossrichtung 6)	139
4.7.5	Bemessung auf der Basis vergangener Jahre (Stossrichtung 7)	140
4.7.6	Globalbilanz	140
4.7.7	Härteausgleich	141
4.7.8	Mehrjahresvergleich und Fazit zum Reformkonzept	143
4.8	Variante punktuelle Optimierung des bestehenden IFA	146

4.8.1	Ziele und Nutzen der punktuellen Optimierung	146
4.8.2	Anpassungen am Normaufwandausgleich (Stossrichtung 1)	147
4.8.3	Globalbilanz	149
4.8.4	Bemessung auf der Basis vergangener Jahre (Stossrichtung 7)	150
4.8.5	Fazit zur punktuellen Optimierung	151
4.9	Vergleich Reformkonzept und Variante punktuelle Optimierung	151
4.10	Entkoppelung des IFA von der Grundstückgewinnsteuer	152
4.11	Weiteres Vorgehen und Würdigung	152
5.	Nationaler Finanzausgleich	154
5.1	Überblick Teilbereich NFA	154
5.2	Entwicklung des NFA	154
5.2.1	Die Neugestaltung des Finanzausgleichs: Ziele und Inhalt der Revision	154
5.2.2	Die drei NFA-Ausgleichsinstrumente	155
5.2.3	NFA-Zahlungen Kanton Schwyz	157
5.2.4	Die einzelnen Komponenten des Ressourcenpotenzials	159
5.2.5	Vom Ressourcenpotenzial zum Index und zu den Zahlungen der Kantone	161
5.2.6	Solidarhaftungsproblematik	162
5.3	Erster Wirksamkeitsbericht 2008–2011 und Schwyzer Standesinitiative	165
5.3.1	Ergebnisse	165
5.3.2	NFA-Standesinitiative des Kantons Schwyz	166
5.4	Zweiter Wirksamkeitsbericht 2012–2015 und Gutachten zur Abschöpfungsmarge	168
5.4.1	Ergebnisse und politische Entscheide	168
5.4.2	Massnahmen Kanton Schwyz	169
5.5	Dritter Wirksamkeitsbericht 2016–2019 und Optimierungskompromiss der KdK	170
5.5.1	Ergebnisse	170
5.5.2	Massnahmen Kanton Schwyz	171
5.6	Zukünftige finanzielle Entwicklungen der NFA-Zahlungen ab 2020	173
5.7	Fazit und Massnahmen nationaler Finanzausgleich Stufe Kanton Schwyz	174
6.	Steuern	177
6.1	Überblick Teilbereich Steuern	177
6.2	Analyse der Steuererträge	177
6.2.1	Nettosteuererträge nach Steuerarten	177
6.2.2	Ausserordentliche Einzelereignisse	180
6.2.3	Volatilität und Verteilung der Erträge aus der Grundstückgewinnsteuer	182
6.2.4	Skonto und Steuerausstände	183
6.2.5	Forderungsverluste	186
6.2.6	Zusammenfassung Analyse Steuererträge	187
6.3	Analyse Steuergesetzrevision 2015	187
6.3.1	Ausgangslage im Kanton Schwyz	187
6.3.2	Steuergesetzrevision 2015	188
6.3.3	Fiskalische Wirkungen der Steuergesetzrevision 2015	189
6.3.3.1	Mehrerträge nach Gemeinden	189
6.3.3.2	Mehrerträge nach Steuerkategorien (Haushaltstypen)	190
6.3.3.3	Mehrerträge nach Erwerbsarten	191
6.3.4	Kantonale Steuerdisparität und interkantonale Gesamtbelastungen	191
6.3.5	Vergleich der Steuereintrittsschwellen im interkantonalen Wettbewerb	195
6.3.6	Zusammenfassung Analyse Steuergesetzrevision 2015	199
6.4	Handlungs- und Analysefelder	199
6.4.1	Harmonisierungsrechtliche Vorgaben des Bundes	199

6.4.2	Möglichkeiten von gezielten steuerlichen Entlastungen	200
6.4.3	Bereiche mit Möglichkeiten zu gezielten Mehrerträgen	201
6.4.4	Möglichkeiten zur Vereinfachung des Steuerverfahrens	202
6.4.5	Politische Vorstösse	203
6.4.6	Berechnungsgrundlagen	203
6.4.7	Zusammenfassung Handlungs- und Analysefelder	204
6.5	Analyse Steuersubstrat	204
6.5.1	Steuersubstrat 2001–2016	204
6.5.2	Analysekriterien	205
6.5.3	Zusammensetzung Einkommen und Vermögen sowie Anteile an Steuererträgen	205
6.5.4	Lokalisierung der Einkommen und Vermögen	208
6.5.5	Relevanz der Einkommens-/Vermögenssegmente und Steuerkategorien	209
6.5.6	Verteilung des Steuersubstrats auf Steuerkategorien	211
6.5.7	Sesshaftigkeit von Steuersubstrat und Steuererträgen	213
6.5.7.1	Sesshaftigkeit Steuersubstrat	214
6.5.7.2	Sesshaftigkeit Steuererträge	216
6.5.8	Volatilität von Steuersubstrat und Steuererträgen	218
6.5.9	Analyse der tiefen Einkommen	219
6.5.10	Mittelstand als zentrale steuerpolitische Referenzgrösse	221
6.5.11	Zusammenfassung Analyse Steuersubstrat	223
6.6	Massnahmenanalyse	224
6.6.1	Ausgangslage Massnahmenanalyse	224
6.6.2	Kriterien Massnahmenanalyse	224
6.6.3	Analyse von Abzugsmassnahmen	225
6.6.3.1	Sozialabzüge	225
6.6.3.2	Allgemeine Abzüge	233
6.6.3.3	Abzug von Berufsauslagen (Gewinnungskosten)	240
6.6.3.4	Neue Abzüge und Anpassung bisheriger Abzüge	242
6.6.4	Analyse von Tarifmassnahmen	244
6.6.4.1	Einkommenssteuertarife	244
6.6.4.2	Vermögenssteuertarif	248
6.6.4.3	Grundstückgewinnsteuertarif	248
6.6.5	Übrige Massnahmen	248
6.6.6	Zusammenfassung Massnahmenanalyse	249
6.6.6.1	Evaluation Entlastungsmassnahmen	249
6.6.6.2	Evaluation Belastungsmassnahmen	251
6.7	Konzeption der Steuermassnahmen für natürliche Personen	252
6.7.1	Ausgangslage Konzeption Steuermassnahmen	252
6.7.2	Entlastungsabzug	252
6.7.2.1	Allgemeine Bemerkungen	252
6.7.2.2	Entlastungsabzug unter Beibehaltung des bisherigen Rentnerabzugs (Modell S1)	254
6.7.2.3	Entlastungsabzug mit Aufhebung des bisherigen Rentnerabzugs (Modell S2)	255
6.7.2.4	Entlastungsabzug mit degressivem Rentnerabzug (Modell S3)	259
6.7.2.5	Entlastungsabzug mit erhöhtem degressivem Rentnerabzug (Modell S4)	265
6.7.2.6	Modellvergleich	271
6.7.3	Ordentlicher Einkommenssteuertarif	272
6.7.3.1	Anpassung Tarifkurve und Erhöhung Maximalsteuersatz (Modell E1)	272
6.7.3.2	Erhöhung des Maximalsteuersatzes (Modell E2)	278
6.7.4	Vermögenssteuertarif	282
6.7.4.1	Erhöhung des Vermögenssteuertarifs für alle Gemeinwesen (Modell V1)	283
6.7.4.2	Erhöhung des Vermögenssteuertarifs für den Kanton (Kantonstarif; Modell V2)	286

6.7.4.3	Einführung zweistufiger Vermögenssteuertarif für alle Gemeinwesen (Modell V3)	288
6.7.4.4	Einführung zweistufiger Vermögenssteuertarif für den Kanton (Modell V4)	289
6.7.5	Besitzesdauerrabatt Grundstückgewinnsteuer	291
6.7.6	Zusammenfassung Massnahmenkonzeption	293
6.8	Juristische Personen	295
6.8.1	Ausgangslage JP	295
6.8.2	Wachstum von Anzahl und Steuersubstrat	296
6.8.3	STAF und kantonale Umsetzung	297
6.8.4	Standortattraktivität und Ausblick	297
6.9	Fazit und Würdigung der Ergebnisse	299
7.	Prozesse	301
7.1	Überblick Teilbereich Prozesse	301
7.2	Projekt «eSteuern.sz»: Auswirkungen auf Steuerungswissen und Steuerprognose	301
7.3	Analyse Ist-Prozesse und Ist-Systeme	302
7.3.1	Natürliche Personen, juristische Personen, Nachträge	302
7.3.2	Direkte Bundessteuer und Verrechnungssteuer	303
7.3.3	Grundstückgewinnsteuer und Quellensteuer	303
7.3.4	Zuständigkeiten	303
7.4	Anforderungen Steuerungswissen allgemein und bezüglich der Steuerprognose	303
7.5	Konzept Steuerprognose Soll inklusive Organisation und Zuständigkeiten	304
7.6	Fazit	306
8.	Konsolidierung	307
8.1	Erkenntnisse Teilbereich Finanzen	307
8.2	Erkenntnisse Teilbereich Finanzausgleich	309
8.2.1	IFA	309
8.2.2	NFA	310
8.3	Erkenntnisse Teilbereich Steuern	311
8.4	Würdigung des Regierungsrates und weiteres Vorgehen	312
	Abbildungsverzeichnis	313
	Tabellenverzeichnis	316
	Anhang	
I.	Datenblätter der 78 Aufgaben der Ausgangslage 2020 und Perspektive 2035	321
II.	Langfristige Finanzperspektiven Kanton Schwyz 2035, Expertenbericht Georges T. Roos, Trends & Futures	409
III.	Reformkonzept zum Innerkantonalen Finanzausgleich, Dr. Roland Fischer und Jana Z'Rotz, Hochschule Luzern	421
IV.	Aktualisierung des NFA und innerkantonalen FA für das Jahr 2020, Reto Föllmi, SIAW-HSG, Universität St. Gallen	545

Abkürzungsverzeichnis

AFI	Amt für Informatik (kantonal)
AFIN	Amt für Finanzen (kantonal)
AFP	Aufgaben- und Finanzplan
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ASG	Aggregierte Steuerbemessungsgrundlage
BIP	Bruttoinlandprodukt
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, SR 101
BVG	Berufliche Vorsorge
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, SR 642.11
DBSt	Direkte Bundessteuer
DRG	Diagnosis Related Groups
DS FD	Departementssekretariat Finanzdepartement (kantonal)
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EFV	Eidgenössische Finanzverwaltung
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EK	Eigenkapital
EL	Ergänzungsleistung
EP 14–17	Entlastungsprogramm 2014–2017
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EU	Europäische Union
FABI	Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur
FAG	Gesetz über den Finanzausgleich, SRSZ 154.100
FD	Finanzdepartement (kantonal)
FHG	Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt, SRSZ 144.110
FHV	Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt, SRSZ 144.111
FiLaG	Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich, SR 613.2
FiLaV	Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich, SR 613.21
FkF	Fachgruppe für kantonale Finanzfragen
FK-N	Finanzkommission Nationalrat
FK-S	Finanzkommission Ständerat
GGSt	Grundstückgewinnsteuer
GLA	geografisch-topografischer Lastenausgleich
GöV	Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs, SRSZ 781.100
HRM2	Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2
IFA	Innerkantonaler Finanzausgleich
IKS	Internes Kontrollsystem
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologien
IPV	individuelle Prämienverbilligungen in der Krankenpflegeversicherung
IV	Invalidenrente
JP	juristische Person/-en
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren
KOF	Konjunkturforschungsstelle
KVG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung, SRSZ 361.100
LSVA	Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe
MIV	motorisierter Individualverkehr
MP2011	Massnahmenplan 2011

NEAT	Neue Eisenbahn-Alpentransversale
«NFA»	die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
NFA	Nationaler Finanzausgleich
NP	natürliche Person/-en
NR	Nationalrat
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development / Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
ÖV	öffentlicher Verkehr
p. a.	pro Jahr
PA	Personalamt (kantonal)
PFV	Pflegefinanzierungsverordnung, SRSZ 361.511
PHSZ	Pädagogische Hochschule Schwyz
PKG	Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Schwyz, SRSZ 145.210
QSt	Quellensteuer
RA	Ressourcenausgleich
RR	Regierungsrat
RRB	Regierungsratsbeschluss
SLA	soziodemografischer Lastenausgleich
SNA	Strukturbasierter Normaufwand
SNB	Schweizerische Nationalbank
SR	Systematische Rechtssammlung (Bund), Kanton SRSZ
STAF	Steuerreform und AHV-Finanzierung
STEP	strategischen Entwicklungsprogramm (in Bezug auf FABI)
StG	Steuergesetz, SRSZ 172.00
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, SR 642.14
StraG	Strassengesetz, SRSZ 442.110
STV	Steuerverwaltung (kantonal)
SV17	Steuervorlage 17
SWOT	Strengths (Stärken), Weaknesses (Schwächen), Opportunities (Chancen), Threats (Gefahren)
SZKB	Schwyzer Kantonbank
TFD	Tax Freedom Day
VetG	Veterinärgesetz, SRSZ 312.420
VSG	Volksschulgesetz, SRSZ 611.210
VSt	Verrechnungssteuer
VVStG	Vollzugsverordnung zum Steuergesetz des Kantons Schwyz, SRSZ 172.211
Wibe	Wirksamkeitsbericht (NFA oder IFA)
ZRK	Zentralschweizer Regierungskonferenz
ZSBM	Zürcher Steuerbelastungsmonitor

Vorwort

Eine ausgewogene Finanz- und Steuerpolitik ist unerlässlicher Bestandteil eines soliden Grundgerüsts jedes Staates. Der Kanton ist verpflichtet, seine Leistungen adäquat, bedarfsgerecht und effizient bereitzustellen. Die Finanz- und Steuerpolitik muss dementsprechend besorgt sein, die erforderlichen Mittel über Steuern zu generieren, die nötigen Ressourcen zuzuweisen und die Finanzierung der Aufgaben langfristig sicherzustellen. Dabei sind nicht nur die finanziellen Bedürfnisse des Kantons zu beachten, sondern auch die Steuerlast bei Unternehmen und Privatpersonen. In einer zunehmend komplexen und insbesondere schnelllebigen Gesellschaft wird die politische Steuerung des Fiskus somit laufend vor neue Herausforderungen gestellt. Vordergründig einfache und gradlinige Lösungen bleiben in diesem verflochtenen Umfeld in ihrer Wirkung vielfach auf der Strecke oder lösen unerwünschte Nebeneffekte in angrenzenden Bereichen aus.

Nach schwierigen Jahren mit tiefroten Zahlen konnte der Schwyzer Staatshaushalt stabilisiert und solide aufgestellt werden. Dies bietet die Chance, sich mit einer guten Basis langfristig auszurichten. Der vorliegende Bericht «Finanzen 2020» greift in einer breiten und umfassenden Auslegeordnung die Schwyzer Finanz- und Steuerpolitik auf und liefert das nötige Fundament, um den Kanton langfristig und adäquat zu steuern. «Finanzen 2020» soll dabei als Orientierungshilfe und auch als Nachschlagewerk für zukünftige finanz- und steuerpolitische Vorhaben dienen. Die zentralen Aussagen des Berichts finden sich gebündelt im Management Summary und etwas detaillierter in der Konsolidierung unter Ziffer 8. Der Bericht zeigt unter anderem in detaillierter Form eine Massnahme zur steuerlichen Entlastung der unteren und mittleren Einkommen und Varianten zur Optimierung des Innerkantonalen Finanzausgleichs auf. Dabei verzichtet «Finanzen 2020» bewusst auf konkrete Gesetzesvorlagen. Diese sollen basierend auf dieser umfassenden Auslegeordnung beurteilt und im dafür vorgesehenen politischen Prozess unter Einbezug der Beteiligten erarbeitet werden. Auf der detaillierten Grundlage von «Finanzen 2020» können bei entsprechendem politischen Konsens jedoch rasch und zielgerichtet Massnahmen ergriffen werden.

Die vorliegende Auslegeordnung erfolgt aus heutiger Perspektive. Wie sich aufgrund der aktuellen ausserordentlichen Lage rund um das neue Coronavirus gezeigt hat, können sich wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen schlagartig ändern. Auch ohne die Pandemie wäre kaum davon auszugehen, dass sich die Perspektive 2035 des Berichts in allen Punkten exakt bewahrheiten würde. Als zentrale, langfristige Auslegeordnung unter Einbezug gesellschaftlicher und technologischer Trends bietet «Finanzen 2020» wichtige Anhaltspunkte zu möglichen Massnahmen und liefert finanzstrategische Leitlinien zur zukünftigen Steuerung einer stabilen Finanz- und Steuerpolitik im Kanton Schwyz. Die daraus resultierenden Erkenntnisse gilt es weiterzuverfolgen, um die öffentlichen Leistungen zugunsten der Bürgerinnen und Bürger des Kantons Schwyz gezielt, wirksam und nachhaltig finanzierbar zu erbringen.

Landammann Kaspar Michel
Vorsteher Finanzdepartement

Management Summary

Der vorliegende Bericht zeigt nachhaltige Massnahmen zur Erreichung eines ausgeglichenen Staatshaushaltes unter Wahrung der Standortattraktivität auf, erarbeitet Lösungsansätze unter Beachtung der gesellschaftlichen Entwicklungen und nimmt aktuelle politische Bedürfnisse auf.

Der Kanton Schwyz und mit ihm sein Finanzhaushalt müssen in der Lage sein, die Auswirkungen gesellschaftlicher Trends und technologischer Entwicklungen als Chancen aufzunehmen oder als Risiken zu bewältigen, dies unter der Bedingung langfristiger Stabilität und adäquater Besteuerung. Einfache, gradlinige Ansätze laufen dabei im heutigen Umfeld Gefahr, unerwünschte Friktionen in anderen Bereichen auszulösen oder Problemstellungen nicht umfassend anzugehen. Das finanzpolitische Umfeld ist zunehmend komplex und aufs Engste mit anderen Bereichen verwoben.

Unter Erarbeitung einer finanzpolitischen Perspektive bis ins Jahr 2035 – die für den Finanzhaushalt ein ausgeglichenes Bild zeigt – definiert der Regierungsrat 23 Fokuspunkte auf der Ertrags- und der Aufwandseite. Zudem legt er in der Form von 13 Stossrichtungen und 17 Zielbändern finanzstrategische Leitlinien für die zukünftige Steuerung des kantonalen Finanzhaushalts fest. Die Kombination von Fokuspunkten und finanzstrategischen Leitlinien führt zu fünf langfristigen, elf mittelfristigen und vier organisatorischen Massnahmen.

Prioritäre langfristige Massnahmen sind dabei die Mitwirkung bei der weiteren Ausgestaltung des **Nationalen Finanzausgleichs**, die aktive, nationale Mitwirkung bei **gebundenen bundesrechtlichen Aufwänden** und die Entwicklung einer **adäquaten Steuerstrategie** unter aktiver Beobachtung des steuerlichen Umfelds. Mittelfristig erachtet der Regierungsrat eine **Optimierung des Systems des Innerkantonalen Finanzausgleichs**, die **Entlastung unterer Einkommen und des unteren Mittelstands** sowie die **Vereinfachung der Auszahlung der Grundstückgewinnsteuer** als prioritär. Konkrete Vorschläge zu diesen drei mittelfristigen Massnahmen werden im Bericht vorgelegt.

Die **Optimierung des Innerkantonalen Finanzausgleichs** orientiert sich an den 15 Aussagen des Wirksamkeitsberichts zum Innerkantonalen Finanzausgleich 2002–2016. Zu diesen Aussagen werden 26 theoretisch mögliche Massnahmen formuliert. Fünf Massnahmen wurden zwischenzeitlich bereits umgesetzt, sechs Massnahmen werden verworfen und die restlichen 15 Massnahmen in sieben Stossrichtungen gebündelt. Der Regierungsrat legt für die Anhandnahme der Stossrichtungen zwei mögliche Optimierungsvarianten vor: ein umfassendes Reformkonzept und eine punktuelle Optimierung. Das Reformkonzept nimmt alle sieben Stossrichtungen auf und legt ein wissenschaftlich fundiertes, zielgerichtetes Ausgleichssystem dar. Es korrigiert bisherige Fehlanreize, berücksichtigt die aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen im Bereich der Sozial- und Zentrumslasten, reduziert die aus vergangener Regional- und Strukturpolitik resultierende Überdotierung einzelner Gemeinden und entkoppelt die finanzschwächeren mittelgrossen Gemeinden nicht mehr vom Ausgleich. Unter diesem System müssten insbesondere Gemeinden, die bislang überkompensiert wurden, geringere Ausgleichszahlungen hinnehmen. Diese geringeren Zahlungen könnten jedoch durch einen Härteausgleich abgefedert werden und erscheinen vor dem Hintergrund eines zielgerichteten, anreizbasierten und wirkungsvollen Finanzausgleichsystems vertretbar. Die Variante der punktuellen Optimierung des Innerkantonalen Finanzausgleichs deckt zwei der sieben formulierten Stossrichtungen ab und fokussiert sich insbesondere auf den Abgleich von Sozial- und Zentrumslasten. Die punktuelle Optimierung korrigiert im Vergleich zum Reformkonzept wesentliche Mängelpunkte des aktuellen Systems nicht, bietet jedoch eine rasche Lösung im Bereich der steigenden Sozial- und Zentrumslasten. Der Regierungsrat schlägt vor, die punktuelle Optimierung in einem ersten Schritt umzusetzen und in einem zweiten Schritt, unter Beleuchtung der Aufgabenteilung zwischen Gemeinden, Bezirken, Kanton und Bund, eine umfassendere Korrektur des Innerkantonalen Finanzausgleichs, basierend auf dem Reformkonzept, an die Hand zu nehmen.

Die **Entlastung der unteren Einkommen und des unteren Mittelstands** will der Regierungsrat mittels eines zusätzlichen Entlastungsabzugs für untere und mittlere Einkommen erreichen. Die Analyse möglicher Massnahmen zeigte auf, dass eine Erhöhung der bisherigen Abzüge oder Tarifmassnahmen wenig geeignet ist, um tiefe und mittlere Einkommen zu entlasten, vielmehr bringt sie erhebliche Mitnahmeeffekte in den oberen Einkommensdezielen mit sich. Zudem zeigte die Analyse auf, dass ein Entlastungsabzug den Rentnerabzug in seiner heutigen Form infrage stellt. Viele Steuerpflichtige über 65 Jahren verfügen in der aktuellen Gesellschaft über eine vergleichsweise

hohe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Entsprechend schlägt der Regierungsrat die Einführung eines degressiven, von der Einkommenshöhe abhängigen Entlastungsabzugs in Kombination mit einem erhöhten, aber neu ebenfalls degressiv ausgestalteten Rentnerabzug vor. Dadurch können die untersten Einkommen gezielt und effektiv entlastet, die Steuereintrittsschwelle für die verschiedenen Haushaltstypen im interkantonalen Vergleich verbessert, der Rentnerabzug der wirtschaftlichen Realität angepasst und die fiskalischen Auswirkungen für alle Gemeinwesen begrenzt werden. Die hängige Volksinitiative zur steuerlichen Entlastung des Mittelstandes (Mittelstandsinitiative) erreicht im Vergleich zum regierungsrätlichen Vorschlag keine zielgerichtete Wirkung und würde erhebliche Ertragseinbussen im Bereich der oberen Einkommenskategorien für alle Gemeinwesen mit sich bringen.

Die **Vereinfachung der Auszahlung der Grundstückgewinnsteuer** erachtet der Regierungsrat per se nicht als höchste Priorität, sie ist jedoch eng mit der **Optimierung des Innerkantonalen Finanzausgleichs** verbunden. Diese Massnahme entkoppelt die Auszahlung des Anteils der Bezirke und Gemeinden vom Innerkantonalen Finanzausgleich und ersetzt diesen Beitrag durch einen gleichwertigen vertikalen Beitrag. Dadurch erübrigen sich umständliche Spezialfinanzierungsgefässe, und die Verlässlichkeit und die Transparenz der Zahlungen würden verbessert. Da sich der zukünftige vertikale Ausgleich am Ertrag der Grundstückgewinnsteuer orientieren soll, kann diese Anpassung für den Kanton und die Gemeinwesen kostenneutral erfolgen.

Des Weiteren legt der Bericht dar, dass der Kanton Schwyz im Bereich des Nationalen Finanzausgleichs gut aufgestellt ist. Die finanzpolitischen Massnahmen in den vergangenen Jahren und die steuerpolitische Margenbetrachtung schützen den Kanton Schwyz vor plötzlichen Verwerfungen und stellen eine adäquate Finanzierung der Zahlungen über die Steuererträge sicher. Die auf das Jahr 2020 erfolgte Optimierung des Systems des Nationalen Finanzausgleichs nimmt zentrale Anliegen des Kantons Schwyz auf und führt zu einer massgeblichen Entlastung. Die Prognose der zukünftigen Zahlungen ist durch eine Vielzahl von verschiedenen Effekten geprägt. In den kommenden Jahren ist mit einem leichten Rückgang der Zahlungen zu rechnen und ab dem Jahr 2024 mit tendenziell steigenden Beiträgen. Dies gründet in der positiven Erwartung, dass der Kanton Schwyz auf längere Sicht ein überdurchschnittliches Wachstum im Vergleich zu den restlichen Kantonen aufweist. Höhere Beiträge können bei entsprechendem Wachstum des Ressourcenpotenzials über die bereits implementierten Instrumente auch langfristig getragen werden.

Der Regierungsrat erachtet die Ziele des Projekts «Finanzen 2020» als erfüllt. Mit der vorliegenden finanz- und steuerpolitischen Gesamtschau wurde eine breite, integrative Auslegeordnung zu zentralen politischen und gesellschaftlichen Themen erarbeitet. Neben der langfristigen Ausrichtung des kantonalen Finanzhaushalts und dem Aufzeigen von Fokuspunkten und Massnahmen konnten innerhalb des Projekts auch interne Prozesse wie die Steuerprognose optimiert und Steuerungskwissen erarbeitet werden. Der Finanzhaushalt gestaltet sich auf lange Frist ausgeglichen. Es zeigen sich keine strukturellen oder systemischen Lücken. Entsprechend sieht der Regierungsrat auch von steuerlichen Belastungsmassnahmen ab. Allfälliger Bedarf könnte gemäss den finanzstrategischen Leitlinien mittelfristig über den Steuerfuss ausgeglichen werden. Der Kanton Schwyz ist im steuerpolitischen Umfeld attraktiv, das Steuersubstrat der natürlichen und juristischen Personen soll gemäss den Erwartungen in diesem Bericht nachhaltig und stabil wachsen. Mit dieser Auslegeordnung steht eine sachliche Grundlage für den politischen Diskurs zur Verfügung. Auch werden darin sachliche und zweckmässige Massnahmen aufgezeigt. Die Umsetzung von Massnahmen soll und muss sich letztlich am konkreten politischen Prozess orientieren.

1. Umfeldanalyse und Ausgangslage

Im Rahmen dieses einleitenden Kapitels soll ein erster Überblick über das aktuelle Spannungsfeld gegeben werden, in welchem sich der Kanton Schwyz im Rahmen der finanz- und steuerpolitischen Gesamtschau «Finanzen 2020» bewegt, und ebenfalls darüber, welche Ansätze für besagte Gesamtschau notwendig sind. Der Teilbereich Finanzen (vgl. Ziffer 3) nimmt im Rahmen der Erarbeitung der finanzstrategischen Leitlinien eine weitere, detailliertere Ausle-geordnung vor. Nachfolgend werden drei verschiedene Umfelder unterschieden, der Fokus verengt sich dabei von nationalen gesellschaftlichen Entwicklungen (Ziffer 1.1) über kantonale (finanz-)politische Aspekte (Ziffer 1.2) zur konkreten finanzpolitischen Ausgangslage (Ziffer 1.3). Abschliessend werden die Erkenntnisse in einer Würdigung gebündelt (Ziffer 1.4).

1.1 Gesellschaftliches Umfeld

Im gesellschaftlichen Umfeld ist die Schweiz und auch der Kanton Schwyz einer Vielfalt von Trends ausgesetzt. Der weltweite Trend des **demografischen Wandels** wird immer stärker spürbar, die Bevölkerung wächst und wird älter. Dadurch ändern sich nicht nur familiäre Strukturen, auch das Verhältnis von Personen im erwerbsfähigen Alter zum Rest der Bevölkerung ist sinkend. Die Generation der sogenannten Babyboomer (Generation von 1946 bis ungefähr 1964) wird innerhalb des nächsten Jahrzehnts in die Pension übergegangen sein, was unter anderem auch im Bereich der **Gesundheit** zu Veränderungen führt. Durch eine längere Lebensdauer verlängert sich der Zeitraum einer allfälligen Pflegebedürftigkeit. Aufgrund der Verschiebung von familiären Strukturen und neuer Erwerbsformen wird vermehrt professionelle Betreuung notwendig sein. Dies in einem Bereich, der bereits heute von rapid steigenden Gesundheits- und Investitionskosten geprägt wird. Eine grundsätzlich steigende Nachfrage nach Gesundheitsleistungen sowie effektivere Behandlungsmöglichkeiten aufgrund medizinaltechnischer und pharmazeutischer Fortschritte, erhöhen die Gesundheits- und Pflegekosten zusätzlich.

Die Reduktion der Zahl von Personen im erwerbsfähigen Alter wirkt sich auf die **Wirtschaft** und die Verfügbarkeit von Fachkräften aus, wobei in der Wirtschaft weiterhin die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise – ausgelöst im Jahr 2008 – zu spüren sind. Insbesondere das lang anhaltende Niedrigzinsumfeld führt zu diversen Verwerfungen, beispielsweise im Bereich der Altersvorsorge und in der Bauwirtschaft. Der Kanton Schwyz ist der wirtschaftlichen Volatilität zusätzlich ausgesetzt, da er im Vergleich zu anderen Kantonen nicht über eine breite, diversifizierte Wirtschaftsbasis verfügt, in dem Pendlerkanton werden die Einkommen mehrheitlich ausserkantonale erwirtschaftet. Pendlerbewegungen, Güterverkehr und Fragen der **Mobilität** sind dabei allgemein im Umbruch. So hat zum Beispiel der Bundesrat am 29. Januar 2020 kommuniziert, dass er gesetzliche Grundlagen zum unterirdischen, vollautomatisierten Güterverkehr schaffen will (Projekt «Cargo sous terrain»). Ebenfalls ist der Staat im Bereich der Infrastruktur mit der fortschreitenden Entwicklung elektrischer und autonom betriebener Fahrzeuge gefordert, den erhöhten Anforderungen im Bereich des öffentlichen Verkehrs sowie der multimodalen Mobilität. Dies eröffnet für den Kanton Schwyz Chancen, sich fokussiert regional mit wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkten oder Wohn- und Arbeitsräumen (Smart Region) zu positionieren.

Diese gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen sind Konsequenzen der laufenden **digitalen Transformation**. Daten, Informationen und Leistungen stehen immer schneller und in besserer Qualität zur Verfügung, die Vernetzung steigt in zunehmenden Masse. Neben allen Vorteilen, Effizienzsteigerungen und Entwicklungen treten dabei Fragen des Datenschutzes und die Absicherung gegen Cyberbedrohungen immer stärker ins Zentrum. Die digitale Transformation prägt dabei primär die Wirtschaft. Personalintensive Dienstleistungsprozesse werden vermehrt in den digitalen, automatisierten Bereich verschoben. Dadurch verändern sich die Anforderungsprofile für Arbeitnehmer und es werden Fragen zur Arbeitsmarktfähigkeit gewisser Gruppen aufgeworfen, was wiederum Bedarf im Bereich **Bildung** schafft. Digitale Kompetenzen, ergänzt mit vermehrter Eigenverantwortung, Problemlösefähigkeiten und Sozialkompetenzen, werden zentraler im Ausbildungsportfolio und müssen von den Bildungsinstitutionen aktiv bewirtschaftet werden. Ebenso gilt es die Anforderungen an ein lebenslanges Lernen zu berücksichtigen.

Eine weitere zentrale Position nimmt im gesellschaftlichen Umfeld der Bereich **Umwelt und Energie** ein. Der Energiebedarf in der modernen Gesellschaft steigt stetig an und wird durch neue, nachhaltige Formen der Energiegewinnung abgedeckt. Die Schweiz wird einerseits zusehends abhängiger von ausländischen Anbietern, andererseits bieten Technik und Wirtschaft Chancen, Energie in neuer Form – oft in dezentralen, kommunalen Netzen – zu gewinnen, zu teilen sowie zu speichern. Zeitgleich stellen sich vor dem Hintergrund des Klimawandels Fragen zur nachhaltigen Bereitstellung von Energie und zum Umweltschutz. Neben den immer stärker regulierenden Vorschriften hat sich das Verständnis von Umweltfragen in der Gesellschaft stark gewandelt. Die Reduktion von Schadstoffen ist zu einem grossen Anliegen in breiten Bevölkerungsschichten geworden, was sich auch auf politischer Ebene zeigt.

1.2 Politisches Umfeld

In den National- und Ständeratswahlen 2019 wurde die parteipolitische Landschaft der Schweiz stark verändert. Insbesondere Parteien, die Umweltthemen zentral verfolgen, legten deutlich an Wählern zu. Neben der Umweltpolitik stellen auch die Alters- und Gesundheitspolitik grosse und aktuelle Diskussionspunkte auf nationaler Ebene dar, die direkt mit den obigen gesellschaftlichen Entwicklungen verknüpft sind. Diese Themen führen zu einer starken Polarisierung im politischen Umfeld sowohl auf nationaler als auch auf kantonaler Ebene. Beispielsweise ist im Bereich der stetig steigenden Gesundheitskosten auf nationaler Ebene keine umfassende Lösung in Sicht.

Jedoch existieren auf kantonaler, insbesondere auf der finanz- und steuerpolitischen Ebene, einheitliche Anliegen, wie zum Beispiel die **steuerliche Entlastung tiefer und mittlerer Einkommen**. So fordern das Postulat M 13/08 «Steuerattraktivität: Podestplatz auch für kleinere und mittlere Einkommen», das Postulat M 1/17 «Steuerentlastung der unteren Einkommen im Gesamtpaket», das Postulat M 7/18 «Steuerentlastung des unteren Mittelstandes und der tiefen Einkommen», das Postulat M 1/19 «Erhöhung der Sozialabzüge für Kinder und Rentnerinnen und Rentner» sowie die Volksinitiative «Steuerliche Entlastung des Mittelstandes (Mittelstandsinitiative)» eine Entlastung im Bereich der tieferen Einkommen und für gewisse soziale Gruppen. Auch in den Interpellationen I 9/18 «Steuerliche Entlastung des Mittelstandes», I 10/18 «Steuerliche Entlastung der Rentner» und I 13/18 «Wie wirkt sich die Erhöhung von Sozialabzügen genau aus?» werden unter anderem Fragen in diesem Bereich diskutiert. Dabei soll eine kohärente **Steuerstrategie** definiert werden, wie dies im Postulat M 5/16 «Steuerstrategie» und im Postulat P 4/17 «Steuergesetzrevision an die Hand nehmen» gefordert wird. Zudem werden auch Fragen zur Wirkung des Steuersystems gestellt, wie beispielsweise in der Interpellation I 16/19 «Auswirkungen der Steuergesetzrevision 2015».

Daneben stellt eine **Reform des Innerkantonalen Finanzausgleichs** (IFA) auf kantonaler Stufe einen zentralen Diskussionspunkt dar. Die nicht erheblich erklärten Motionen M 3/18 «Übermässige Unterschiede in der Steuerbelastung abbauen» und M 4/18 «Soziallasten besser ausgleichen» stellten Fragen zur Steuerdisparität und zum Abgleich von Zentrumslasten. Auch in der Interpellation I 3/19 «Quo vadis 'Innerkantonaler Finanzausgleich'?» wurden Fragen zum IFA in den Raum gestellt. Diese Fragen sind zudem mit der Verteilung der **Grundstückgewinnsteuer** (GGSt) verknüpft, die auch in der Interpellation I 13/19 «Kürzung des Grundstückgewinnsteuer-Anteils der Gemeinden» diskutiert wurden. Die Themen des IFA werden zudem häufig mit einem Blick auf die aktuelle **Aufgabenteilung** diskutiert, wie sich beispielsweise in der Interpellation I 31/19 «Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen II – Auswirkungen und Perspektiven für den Kanton Schwyz und seine Gemeinden» zeigt. In dieser Interpellation I 31/19 fliessen zudem Aspekte der schnell wachsenden Gesundheitskosten im gesellschaftlichen Bereich und die damit verbundenen Lasten bei den verschiedenen Gemeinwesen ein.

Allgemein zeigt sich in den Diskussionen um den IFA, dass der Kanton Schwyz aufgrund seiner sehr heterogenen Gemeindestruktur (Einkommen, Ausgaben, Bevölkerung, Lasten etc.) einer Vielzahl von Spannungsfeldern ausgesetzt ist. Dabei herrscht auf politischer Ebene der Anspruch, dass diese Aspekte unter Wahrung eines **langfristig stabilen Finanzhaushalts** gelöst werden, was sich zum Beispiel im Postulat P 19/13 «Sanierung des Staatshaushalts» zeigt. Dabei steigen die Ansprüche an die Verwaltung, zusätzliches **Steuerungswissen** zur Verfügung zu stellen, wie die Motion M 23/19 «Digitalisierung von Steuerungsdaten» darlegt.

1.3 Finanzielles Umfeld

Diese politischen und gesellschaftlichen Themen kulminieren unter anderem im kantonalen Finanzhaushalt. Der Kanton und der kantonale Finanzhaushalt müssen in der Lage sein, die Auswirkungen gesellschaftlicher Trends und Entwicklungen als Chancen aufzunehmen beziehungsweise als Risiken unter der Bedingung von langfristiger Stabilität und adäquater Besteuerung zu bewältigen. Der kantonale Finanzhaushalt ist per se den globalen, nationalen und kantonalen Entwicklungen ausgesetzt. So resultierten im Rahmen der Finanz- und Wirtschaftskrise auch deutliche Einbussen für den Kanton (vgl. Ziffer 3.2.1). Durch die Entwicklungen auf nationaler Stufe im Bereich des Nationalen Finanzausgleichs (NFA; vgl. Ziffer 5) stieg der Druck auf den Schwyzer Finanzhaushalt. Mit dem Entlastungsprogramm 2014–2017 (EP 14–17) konnte dieser Druck durch Massnahmen auf der Aufwand- und Ertragsseite erfolgreich gemindert werden. Mit der Jahresrechnung 2019 schloss der kantonale Haushalt zum fünften Mal in Folge positiv ab. Mit einem Gewinn von 120 Mio. Franken im Rechnungsjahr 2019, einem Eigenkapital von 411 Mio. Franken und einem Nettovermögen von 358 Mio. Franken befindet sich der kantonale Finanzhaushalt in einer stabilen Ausgangslage. Das Steuersubstrat wächst sowohl nachhaltig als auch stabil (vgl. Ziffer 6.5). Im Rahmen der Massnahmen rund um die STAF ist zudem eine gesteigerte Attraktivität im Bereich der juristischen Personen (JP) zu erwarten.

1.4 Würdigung der Umfeldanalyse und Ausgangslage für das Projekt «Finanzen 2020»

Der Kanton Schwyz steht grossen und auch globalen Entwicklungen gegenüber. Die Herausforderungen sind divers und auf das Engste verwoben, wobei der demografische Wandel und die laufende digitale Transformation als treibende Hauptfaktoren zu identifizieren sind. Neben diesen gesellschaftlichen Treibern muss der Kanton auch politische Bedürfnisse abdecken. Der Kanton hat steuerstrategisch kohärente Lösungen im Bereich der Besteuerung der unteren Einkommen unter Wahrung der langfristigen finanzpolitischen Stabilität zu finden. Dabei stellen sich zusätzliche Fragen im Bereich der Aufgabenteilung, des IFA und der GGSt. Die stabile finanzielle Ausgangslage bietet dem Kanton eine passende Gelegenheit, sich nun diesen Fragen zu widmen. Wie sich in den vergangenen Jahren jedoch zeigte, sind Finanzprognosen im Hinblick auf die dynamischen gesellschaftlichen Entwicklungen unsicher, Steuererträge in Teilbereichen volatil sowie schwer prognostizierbar und Ausgaben nicht nach Wunsch beeinflussbar. Einfache, gradlinige Ansätze laufen im heutigen Umfeld Gefahr, unerwünschte Friktionen in anderen Bereichen auszulösen oder Problemstellungen nicht vollständig anzugehen. Entsprechend ist eine ganzheitliche Betrachtung von Problemfeldern notwendig, die Etablierung und Umsetzung langfristiger, kohärenter Strategien sowie die Erarbeitung von Steuerwissen inklusive der Abschätzung von zukünftigen exponentiellen Entwicklungen unabdingbar.

An diesem Punkt setzt die vorliegende finanz- und steuerpolitische Gesamtschau an. Dieser Bericht soll eine nachhaltige Lösung zur Erreichung eines ausgeglichenen Staatshaushalts unter Wahrung der Standortattraktivität aufzeigen, Lösungsansätze unter Beachtung der gesellschaftlichen Entwicklungen erarbeiten und aktuelle politische Bedürfnisse aufnehmen. Zu diesem Zweck werden nachfolgend die Ziele der Teilbereiche (Ziffer 2) erläutert, in den Teilbereichen Finanzen (Ziffer 3), Finanzausgleich (IFA Ziffer 4; NFA Ziffer 5), Steuern (Ziffer 6) und Prozesse (Ziffer 7) die entsprechenden Aspekte vertieft sowie die Fragen aus dem gesellschaftlichen, politischen und finanziellen Umfeld aufgenommen. Die erarbeiteten Inhalte werden abschliessend konsolidiert und zusammengefasst (Ziffer 8).

2. Zielsetzungen des Projekts «Finanzen 2020»

Die wichtigsten Zielsetzungen des Projekts «Finanzen 2020» sind entlang der vier Teilbereiche Finanzen, Finanzausgleich, Steuern und Prozesse die folgenden:

Finanzen

- Die mittel- und langfristige Aufwandentwicklung und der entsprechende Finanzbedarf des Kantons sollen unter verschiedenen Szenarien und unter Berücksichtigung der Ertragsmöglichkeiten ermittelt werden, wobei die Sicherung des mittelfristigen Haushaltsgleichgewichts gemäss Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt zu gewährleisten ist.
- Es sollen finanzpolitische Stossrichtungen zur Aufwandentwicklung und zu den Ertragsmöglichkeiten erarbeitet werden, welche die Gesamtlage von Kanton, Bezirken und Gemeinden berücksichtigen und sich an festgelegten strategischen Zielbändern orientieren.

Finanzausgleich

- Der IFA soll auf Basis eines Wirksamkeitsberichts schrittweise weiterentwickelt werden können. Hierfür sollen adäquate und wirkungsvolle Anreizinstrumente für die Nehmer- und die Gebergemeinwesen im Kanton Schwyz definiert werden. Zudem soll – unter den strukturellen Voraussetzungen – eine wettbewerbsfähige Gesamtsteuerbelastung für den ganzen Kanton unterstützt werden.
- Bezüglich des NFA sollen Auswirkungen steuerlicher Anpassungen (Steuertarif und Steuerfuss) und Entwicklungen (Steuersubstrat) erkannt und in der finanz- und steuerpolitischen Planung berücksichtigt werden. Die Finanzierung der NFA-Beiträge ist durch eine entsprechende Steuerabschöpfung zu gewährleisten (Margenbetrachtung).

Steuern

- Die Entwicklung des Steuersubstrats ist zu analysieren und auf ihre Nachhaltigkeit zu überprüfen.
- Die steuerlichen Ertragsmöglichkeiten sind aufgrund der finanzpolitischen Stossrichtungen zu ermitteln. Die Entwicklungen in den Konkurrenzkantonen und die internationalen Entwicklungen sind dabei zu berücksichtigen.
- Die Steuerattraktivität im Kanton Schwyz ist im Rahmen der kantonalen Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) zu bewahren.

Prozesse

- Das notwendige Analyse- und Steuerungswissen in den Bereichen Finanzen, Finanzausgleich und Steuern soll definiert werden. Dabei sollen die Erarbeitung und die fortlaufende Aktualisierung des Steuerungswissens organisatorisch und prozessmässig aufeinander abgestimmt werden.
- Die Finanzplanung und die Steuerprognose sollen unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen und der Integration von Analyse- und Steuerungswissen aus verschiedenen Bereichen erstellt werden.

«Finanzen 2020» hat als Rahmenbedingung eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung, ein optimales Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen, die Anreizwirkungen im IFA, die Grenzmarginen beim NFA, die Attraktivität für die verschiedenen Steuerkategorien und den Wirtschaftsraum, die Entwicklungen bei den Konkurrenzkantonen und international sowie die allgemeine Prozesseffizienz der involvierten staatlichen Behörden und deren Systeme miteinzubeziehen.

3. Finanzen

3.1 Überblick Teilbereich Finanzen

Der Teilbereich Finanzen ermittelt aufgrund der mittel- und langfristigen Aufwandentwicklung den Finanzbedarf des Kantons unter verschiedenen Szenarien und unter Berücksichtigung der Ertragsmöglichkeiten. Das mittelfristige Haushaltsgleichgewicht gemäss Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013 (FHG, SRSZ 144.110) sowie ein langfristiges Haushaltsgleichgewicht sind zu gewährleisten. Der Investitions- und Finanzbedarf soll so festgelegt werden, dass keine Verschuldung resultiert. Im folgenden Kapitel wird die finanzielle Entwicklung des Kantons Schwyz in der Retrospektive (mindestens 15 Jahre in die Vergangenheit) und in der Prospektive (15 Jahre in die Zukunft) betrachtet und analysiert.

In einem ersten Schritt wird die Entwicklung der Staatsrechnung der letzten Jahre aufgezeigt (Ziffer 3.2) und eine Übersicht über die bestehenden Bereichsstrategien im Hinblick auf die zukünftige langfristige Finanzentwicklung des Kantons erstellt (Ziffer 3.3). Nach einem Einschub zum konzeptionellen Vorgehen (Ziffer 3.4) wird, ausgehend von den Bereichsstrategien, die Ausgangslage im Jahr 2020 erhoben (Ziffer 3.5). Anschliessend wird das Vorgehen zur Perspektive 2035 beschrieben (Ziffer 3.6), dann werden die volkswirtschaftlichen Treiber, die gesellschaftlichen und technischen Trends dargestellt (Ziffer 3.7). Letztlich wird die Perspektive 2035 in Ziffer 3.8 abgebildet. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse erfolgt die Festlegung möglicher Fokuspunkte (Ziffer 3.9) sowie finanzstrategischer Leitlinien in Form von Stossrichtungen und Zielbändern (Ziffer 3.13). Daraus definiert der Regierungsrat unter Beachtung einer finanzstrategischen Auslegeordnung (Ziffer 3.12) finanzpolitische und organisatorische Massnahmen (Ziffer 3.13.3). Im Sinne der Vollständigkeit und der Einbettung ins Gesamtbild werden auch die Entwicklungen im politischen Umfeld ausserhalb der Perspektive 2035 aufgezeigt (Ziffer 3.10) und Chancen und Risiken gemäss der aktuellen Finanzplanung evaluiert (Ziffer 3.11).

3.2 Entwicklung der Staatsrechnung

Die Entwicklung des Finanzhaushaltes des Kantons Schwyz der letzten Jahre lässt sich einerseits im weltwirtschaftlichen Umfeld, andererseits auch im nationalen und kantonalen finanzpolitischen Kontext erklären (vgl. Ziffer 1). Entlastungsmassnahmen auf der Aufwand- und Ertragsseite wurden notwendig, um den Staatshaushalt ab dem Jahr 2015 wieder ins Lot zu bringen. Eine umfassende und zeitnahe Umsetzung der Entlastungsmassnahmen im tiefen dreistelligen Millionenbereich ermöglichte eine rechtzeitige Stabilisierung und verhinderte eine negative Eigenkapitalsituation.

3.2.1 Entwicklung im weltwirtschaftlichen Kontext

In der Retrospektive zeigt sich, dass der Staatshaushalt des Kantons Schwyz in den letzten zwei Jahrzehnten – nebst den kantonalen Besonderheiten – grundsätzlich mit der weltweiten Wirtschaftsentwicklung korrelierte. Dies in Übereinstimmung mit den meisten öffentlichen Gemeinwesen auf allen Staatsebenen. Relevant für die Haushaltsentwicklung waren aus globaler Sicht insbesondere die Dotcom-Blase im Jahr 2002 sowie die Finanz- und Wirtschaftskrise im Jahr 2008. Im Jahr 2002 verloren die Investoren das Vertrauen in die schnell aufsteigenden Internetfirmen des Silicon Valley, da sie die hohen oder überhöhten Erwartungen nicht erfüllen konnten. Die negativen Effekte führten zu einem weltweiten Einbruch des Wirtschaftswachstums. Wenige Jahre später, im Jahr 2008, erging es namentlich der Finanzbranche ähnlich. Die Finanzinstitute gingen häufig zu hohe finanzielle Risiken ein, was im Endeffekt zu einer massgebenden weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise führte, wodurch die Staatswesen vielerorts finanzielle Mittel einschiessen mussten. Beide Wirtschaftseinbrüche bewirkten Ertragseinbussen und letztlich negative Jahresrechnungen im Fiskus. Von diesen Auswirkungen verblieben die Schweiz und auch der Kanton Schwyz nicht verschont.

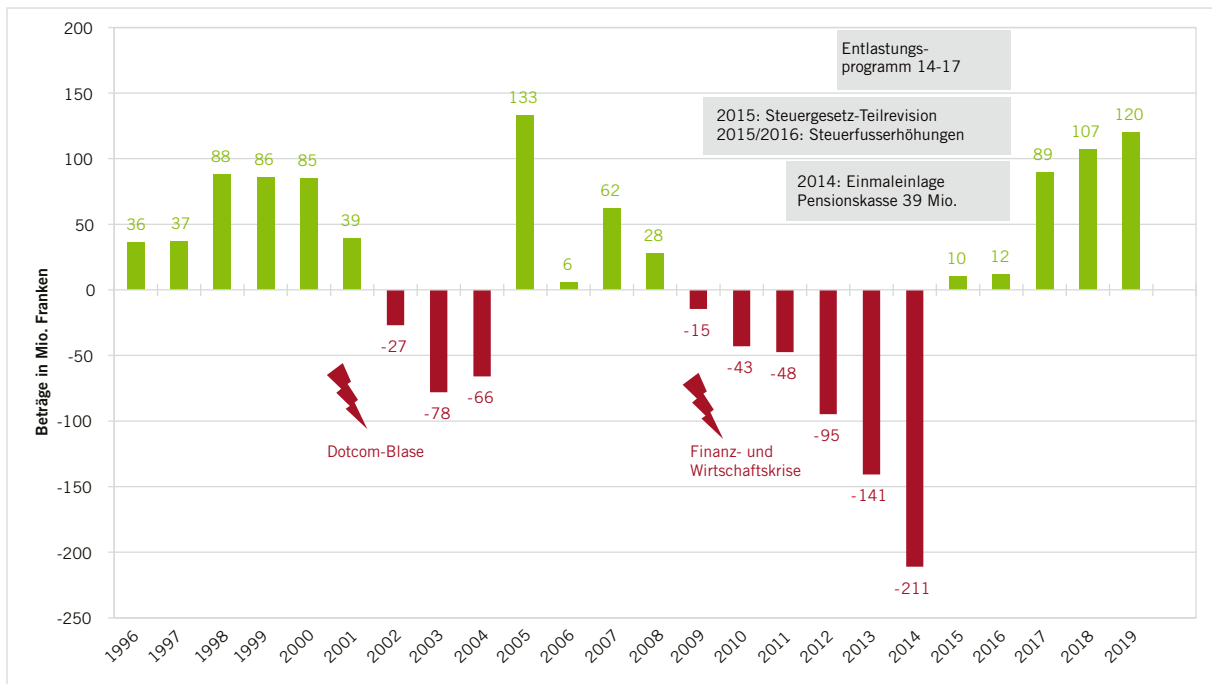


Abb. 1: Entwicklung der Jahresabschlüsse des Kantons Schwyz von 1996 bis 2019

3.2.2 Entwicklung im kantonalen finanzpolitischen Kontext

Verstärkend zur weltwirtschaftlichen Entwicklung entfalteten im Kanton Schwyz die Einführung des NFA sowie die kantonalen und kommunalen Steuerentlastungen in den Jahren 2007 und 2010 ihre Wirkung. Bei den JP wurden die Gewinn- und Kapitalsteuern halbiert und die Minimalsteuer eingeführt. Bei den natürlichen Personen (NP) wurden die Vermögen entlastet und die privilegierte Dividendenbesteuerung mit einer Entlastung von 75% eingeführt. In der Folge deckten einerseits die Steuererträge aus den Dividenden die daraus verursachten NFA-Kosten nicht (vgl. Ziffer 5.3), andererseits stiegen die Belastungen aus dem NFA für den Kanton Schwyz von 48 Mio. Franken im Jahr 2008 auf 166 Mio. Franken im Jahr 2015 sprunghaft an (vgl. Ziffer 5.2). Zusätzlich negativ für den Kanton wirkte in dieser Phase die Solidarhaftungsproblematik im NFA, da namentlich der Kanton Zürich vom Wirtschaftseinbruch im Jahr 2008 stark betroffen war. Dadurch leistete der Kanton Zürich tiefere Zahlungen in den NFA und die Kantone Zug und Schwyz mussten mit massgebend höheren NFA-Zahlungen die entstandene Lücke füllen (vgl. Ziffer 5.2.6).

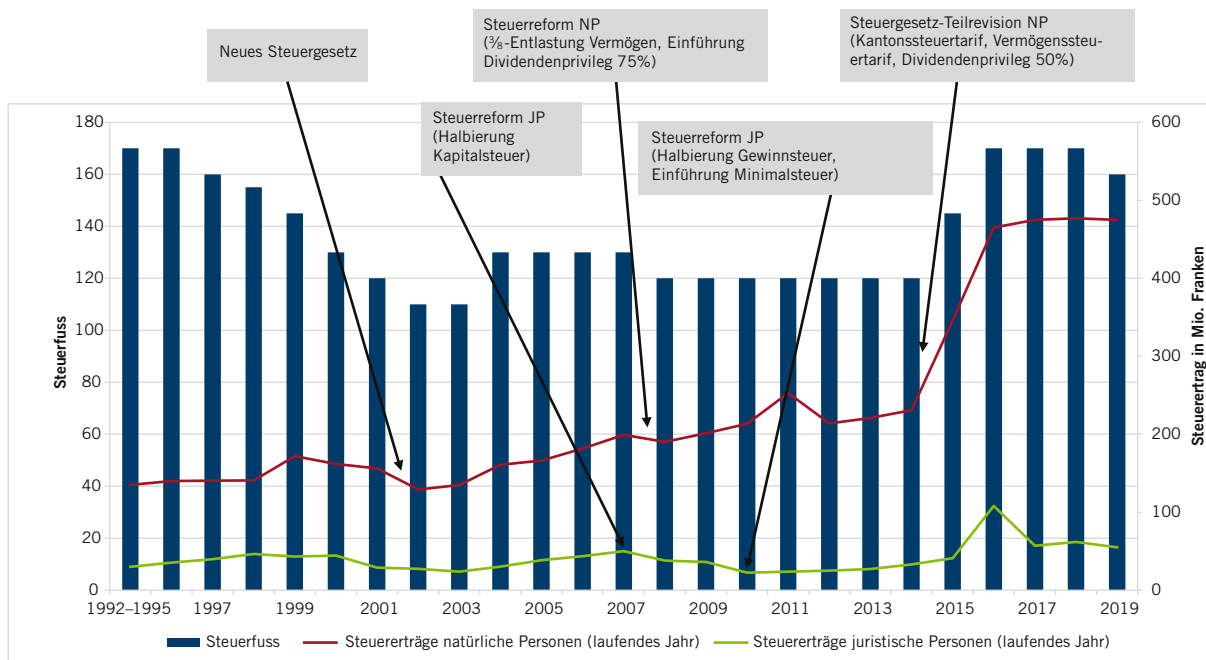


Abb. 2: Entwicklung der Steuererträge und des Steuerfusses von 1995 bis 2019

3.2.3 Entlastungsprogramme

Im Jahr 2011 wurde mit dem Massnahmenplan 2011 (MP2011) mit insgesamt 47 Massnahmen in der legislativen und exekutiven Kompetenz eine Entlastungswirkung von rund 17 Mio. Franken erreicht. Das EP 14–17 wurde im Anschluss alsbald notwendig, da die Jahresrechnungen 2010 und 2011 trotz Sparanstrengungen mit Aufwandüberschüssen von jeweils rund 45 Mio. Franken abschlossen (vgl. Abbildung 1). Der Voranschlag und die Finanzpläne zeigten im Jahr 2012 Aufwandüberschüsse von mehr als 100 Mio. Franken, weshalb dringender Handlungsbedarf für ein umfassendes Entlastungsprogramm angezeigt war.

Mit dem EP 14–17 galt es, den Staatshaushalt bis zum Jahr 2018 gemäss den Vorgaben der Kantonsverfassung und der Finanzhaushaltsgesetzgebung auszugleichen. Es wurden sämtliche Aufgaben und Leistungen systematisch und kritisch überprüft sowie beurteilt. Bestehende Prozesse und Strukturen waren im Sinne einer konsequenten Kostenreduktion kritisch zu hinterfragen. Gleichzeitig war nach Bereichen zu suchen, in denen eine Anpassung der Steuerbelastung erfolgen konnte, ohne dadurch die steuerliche Attraktivität generell zu beeinträchtigen. Insgesamt wurden im Rahmen des EP 14–17 zwischen 2013 und 2017 mehr als 400 Massnahmen auf der Aufwand- und Ertragsseite mit einer Entlastungswirkung im tiefen dreistelligen Millionenbereich erarbeitet. Rund 60% dieser Massnahmen lagen in der Kompetenz der Departemente, rund 30% in der Kompetenz des Regierungsrates und rund 10% in der Kompetenz des Kantonsrates. Die Massnahmen zur Optimierung der Ertragsseite mittels Teilrevision des Steuergesetzes im Jahr 2015 (Reduktion privilegierte Dividendenbesteuerung von 75% auf 50% und Kantonssteuertarif für hohe Einkommen) sowie der Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes (befristete Verwendung von Mitteln aus dem horizontalen Steuerkraftausgleich zugunsten des vertikalen Normaufwandausgleichs) lagen naturgemäss in der Kompetenz des Kantonsrates. Ergänzend wurde im Rahmen des EP 14–17 eine umfassende interne verwaltungsweite Prozessanalyse durchgeführt, wodurch zahlreiche Prozessoptimierungen erzielt wurden.

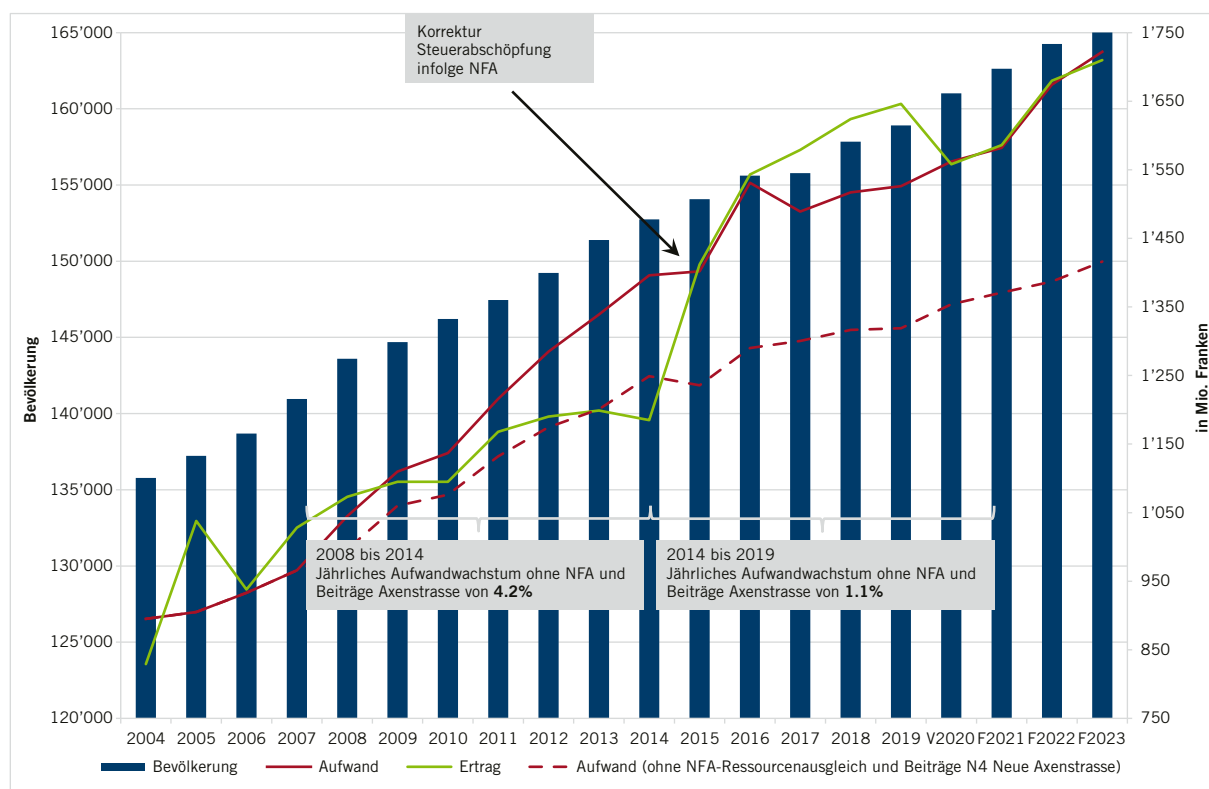
Zu einer namhaften Verbesserung der Ertragsseite haben insbesondere die beiden Steuerfusserhöhungen der Jahre 2015 und 2016 von jeweils je 25% in einem finanziellen Umfang von insgesamt mehr als 100 Mio. Franken beigetragen.

Als Variante für einen grundlegenden Wechsel im Steuersystem stellte der Regierungsrat dem Kantonsrat 2016 den Antrag zur Einführung eines proportionalen Einkommenssteuertarifs, was der Generierung von Mehreinnahmen bei gleichzeitiger Wahrung der Steuerattraktivität dienen sollte. Vernehmlassungsteilnehmende und Kantonsrat befürworteten den Systemwechsel mehrheitlich. Die Schwyzer Stimmbürger haben den grundlegenden Wechsel im Herbst 2016 hingegen deutlich abgelehnt.

3.2.4 Solider Staatshaushalt als Grundlage für eine langfristige Ausrichtung

Das grundlegende Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum, die zunehmenden überproportionalen finanziellen Lasten aus dem NFA sowie Staatsaufgaben wie Gesundheit, Soziales und Bildung führten in den letzten zehn Jahren zum einen zu einer Steigerung der Aufwandseite. Zum anderen wurden durch die Massnahmen aus dem MP2011 und dem EP 14–17 die Aufwände gesenkt und namentlich die Erträge erhöht. Dadurch gestaltete sich der Staatshaushalt ab 2015 wieder ausgeglichen.

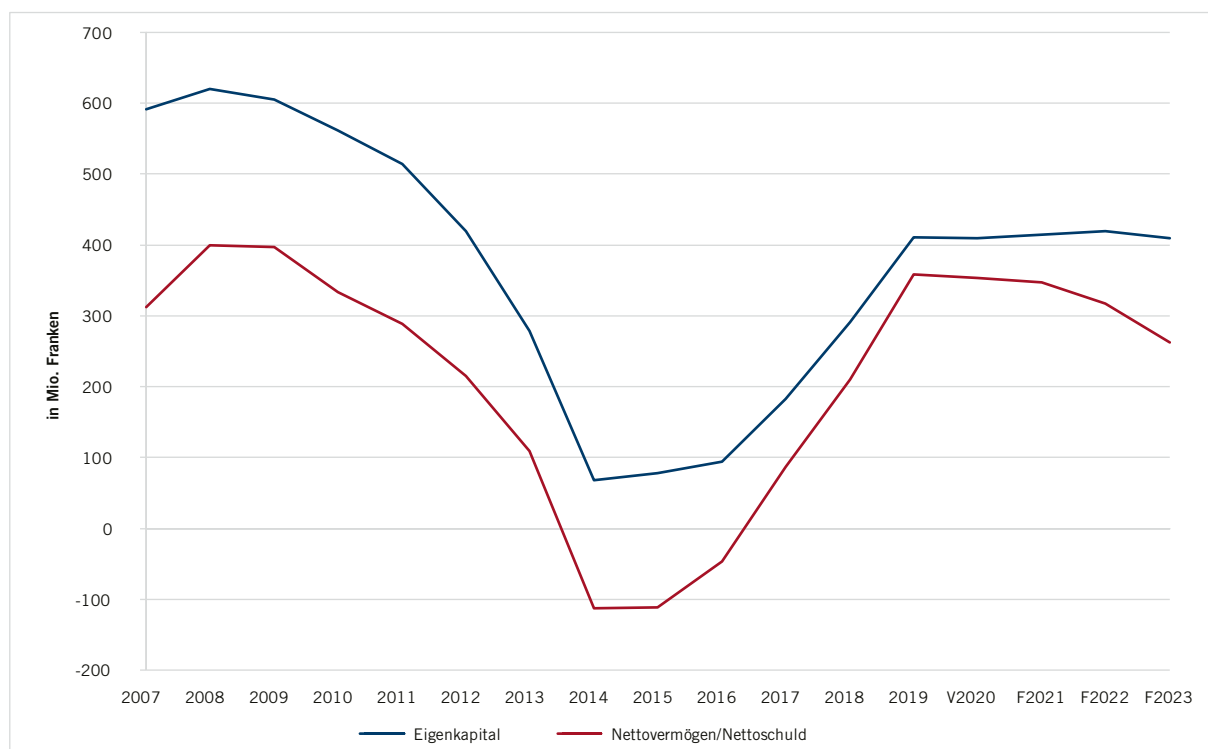
Wie in Abbildung 3 ersichtlich, wurde die Steuerabschöpfung so angepasst, dass diese die ausgelösten Zahlungen in den NFA abzudecken vermag (Margendeckung, vgl. Ziffer 5.5). Ergänzend konnte das jährliche Aufwandwachstum (ohne NFA und durchlaufende Beitragszahlungen an die Neue Axenstrasse) der Jahre 2008 bis 2014 von 4.2% auf 1.1% in den Jahren 2014 bis 2019 gesenkt werden. Seit 2015 vermag der Ertrag den strukturellen Aufwand in der Jahresrechnung wieder zu decken, was – neben Einmaleffekten – zu jährlichen Überschüssen von 10 bis 120 Mio. Franken geführt hat. Per 2020 ist der Schwyzer Staatshaushalt nachhaltig saniert und langfristig stabilisiert, wie dies gesetzlich und auch politisch gefordert wurde (vgl. Ziffer 1.2). Dies stellt eine hervorragende Ausgangslage für eine weitsichtige finanzpolitische Ausrichtung im Rahmen des vorliegenden Berichts dar.



V: Voranschlag F: Finanzplan (AFP 2020–2023)

Abb. 3: Entwicklung Bevölkerung, Aufwand und Ertrag 2004 bis 2019, AFP 2020–2023

Das strukturelle Ungleichgewicht zwischen Aufwand und Ertrag ab 2011 führte dazu, dass das hohe Eigenkapital von über 600 Mio. Franken innert dreier Jahre beinahe aufgebraucht war. Durch die zeitnahe Stabilisierung des Staatshaushaltes konnte dies mit dem ausgeglichenen Rechnungsabschluss 2015 verhindert werden. Das Eigenkapital stand noch bei rund 70 Mio. Franken. Anders verhält es sich mit dem Nettovermögen. Dieses betrug im Jahr 2009 noch rund 400 Mio. Franken. Im Jahr 2014 hingegen hat der Kanton Schwyz erstmals eine Nettoschuld von über 100 Mio. Franken ausgewiesen. Inzwischen befinden sich Eigenkapital und Nettovermögen mit 411 Mio. Franken beziehungsweise 358 Mio. Franken per Ende 2019 wieder auf einem soliden Niveau (vgl. Abbildung 4).



V: Voranschlag F: Finanzplan (AFP 2020–2023)

Abb. 4: Entwicklung des Eigenkapitals und des Nettovermögens von 2007 bis 2019, AFP 2020–2023

Anfang des Jahres 2020 ergibt sich somit eine ausgezeichnete Ausgangslage, um den kantonalen Finanzhaushalt im Rahmen der anstehenden gesellschaftlichen, technologischen und weltwirtschaftlichen Herausforderungen langfristig zielorientiert auszurichten. Diese Überlegungen werden in den nachfolgenden Kapiteln erarbeitet.

3.3 Bereichsstrategien als Grundlage für eine langfristige Finanzentwicklung

In der Betrachtung einer langfristigen Finanzperspektive bilden Elemente zur strategischen Ausrichtung in Sach- und Fachbereichen eine zentrale Grundlage. Welche Herausforderungen (Chancen und Gefahren) stehen in den verschiedenen Aufgabengebieten an? Mit welchen Ressourcen sollen sie in welcher Form (Stärken und Schwächen) bewältigt werden? In einem weiteren Schritt ist insbesondere die finanzielle Mach- und Tragbarkeit zu prüfen beziehungsweise sind die entsprechenden Mittel zu priorisieren und zuzuteilen.

Die existierenden Papiere zu möglichen Bereichsstrategien – oft mit dem Charakter eigentlicher Bereichsplanungen – in den Departementen gestalten sich vielfältig. Der Grossteil dieser Papiere orientiert sich eher kurz- bis mittelfristig an einem Zeithorizont bis maximal ins Jahr 2025, sodass es sich, mindestens zeitlich betrachtet, nicht direkt um strategische Papiere handelt. Eine strategische Ausrichtung bedingt die Einnahme einer langfristigen Perspektive, was einem Zeithorizont von 10 bis 20 Jahren entsprechen sollte. Diesem Anspruch werden lediglich die

Strategie 2030 zum öffentlichen Verkehr, die Gesamtverkehrsstrategie 2040 sowie die Strategie 2040 zur Raumplanung gerecht. Im Weiteren bestehen insbesondere in den Bereichen Natur, Jagd, Fischerei, Umwelt, Wald, Wasserbau oder Vermessung und Geoinformation mehrjährige Programmvereinbarungen, welche sich indirekt an den strategischen Ausrichtungen des Bundes orientieren.

Eine konsolidierte Übersicht beziehungsweise ein zentrales Portfolio der vorhandenen Bereichsstrategien – wie auch eine rollende, zentrale Steuerung derselben – besteht derzeit nicht. Unterstützung könnte hier beispielsweise eine koordinierte Steuerung der Bereichsstrategien bieten, an welcher sich laufende Regierungsratsbeschlüsse und der rollende Aufgaben- und Finanzplan (AFP) orientieren könnten. Das mittelfristig auf vier Jahre ausgerichtete Regierungsprogramm referenziert bereits mehrheitlich auf die vorliegenden Bereichsstrategien. Im Weiteren lassen die vorhandenen Strategiepapiere gesellschaftsspezifische Entwicklungen wie zum Beispiel die laufende digitale Transformation, die sich teilweise ausserhalb des entsprechenden Sachbereiches bewegen, oft unberücksichtigt. Hier kann ein zentrales und effektives Strategiecontrolling in geeigneter Form Hilfestellung bieten (vgl. Ziffer 3.14.6).

3.3.1 Übersicht über die Bereichsstrategien

Abbildung 5 veranschaulicht die 17 derzeit vorliegenden Bereichsstrategien auf der Zeitachse sowie eingeschätzt nach allgemeiner, nachhaltiger Breitenwirkung innerhalb des Kantons. Die Breitenwirkung richtet sich einerseits nach der Relevanz (politische Bedeutung) und andererseits nach der Wirkung (politische Umsetzung) der Strategie. Viele Strategien haben einen eher kurzen Zeithorizont oder stehen vor einer Aktualisierung.



Abb. 5: 17 Bereichsstrategien

3.3.2 Inhalte der Bereichsstrategien

Nachfolgend werden die 17 Bereichsstrategien, in absteigender Folge nach Breitenwirkung, zusammengefasst.

Bereichsstrategie	Zeithorizont	Politikfeld/ Breitenwirkung	Bemerkungen/Herausforderungen
Gesamtverkehrsstrategie 2040	2040	Verkehr hoch	<p>Im Jahr 2017 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat die Gesamtverkehrsstrategie 2040 vorgelegt. Die Gesamtverkehrsstrategie 2040 passt sich an die übergeordnete Strategie «Wirtschaft und Wohnen» an. Sie ist mit der Raumentwicklungsstrategie koordiniert und bildet zusammen mit dieser die Grundlage des kantonalen Richtplans. Die Gesamtverkehrsstrategie 2040 stellt eine Grundlage dar, die mit strategischen Aussagen in Form von Leitsätzen und Handlungsfeldern als Leitlinie für künftige verkehrspolitische Überlegungen und Entscheide dient.</p> <p>Adressierte Herausforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Akzeptanz von entsprechenden Vorhaben im Verkehrssystem – Sicherung der Standortattraktivität des Kantons Schwyz durch ein auf alle Teilsysteme abgestimmtes und effizientes Gesamtverkehrssystem – Erhalt eines attraktiven Tourismusstandortes mit umfassender Erreichbarkeit der wichtigen Destinationen – Entwicklung des Mobilitätsverhaltens im motorisierten Individualverkehr und im öffentlichen Verkehr

Tabelle 1: Bereichsstrategie Gesamtverkehrsstrategie 2040

Bereichsstrategie	Zeithorizont	Politikfeld/ Breitenwirkung	Bemerkungen/Herausforderungen
Wirtschaft und Wohnen	2022	Wirtschaft und Arbeit Steuern hoch	<p>Die Strategie Wirtschaft und Wohnen wurde vom Regierungsrat im Jahr 2011 verabschiedet. Sie umfasst mehrere Sachbereiche wie Wirtschaft, Finanzhaushalt, Steuern, Verkehr, Innerkantonaler Finanzausgleich und Raumplanung. Ein konkreter Zeithorizont wurde nicht festgelegt, die Gültigkeit dürfte nach rund zehn Jahren jedoch tendenziell abnehmend sein. Ergänzend zur Strategie hat sich das Amt für Wirtschaft in einem internen Strategiepapier entsprechend abgeleitete Ziele gesteckt.</p> <p>Adressierte Herausforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Attraktive steuerliche Rahmenbedingungen – Bereitstellung adäquater Arbeitskräfte – Attraktive Wohnsituationen – Akzeptanz des Bevölkerungswachstums – Vereinbarung von Wachstum, attraktivem Wohnen und Verkehrsbelastung – Bodenknappheit und Raumplanung

Tabelle 2: Bereichsstrategie Wirtschaft und Wohnen

Bereichsstrategie	Zeithorizont	Politikfeld/ Breitenwirkung	Bemerkungen/Herausforderungen
Richtplan	2040	Wirtschaft und Arbeit hoch	<p>Der kantonale Richtplan mit seiner Raumentwicklungsstrategie ist das strategische Führungs- und Leitinstrument für die räumliche Entwicklung bis ins Jahr 2040 nach den Vorgaben des Bundes. Er steuert die angestrebte Entwicklung für die verschiedenen Räume und Bereiche unter Beachtung wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte. Er beauftragt die zuständigen Instanzen mit der Umsetzung. Das Bundesrecht verlangt eine periodische Berichterstattung (mindestens alle vier Jahre) zuhanden des Bundesamtes für Raumentwicklung über den Stand der Richtplanung.</p> <p>Adressierte Herausforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vereinbarung und Kombination von Zielen in den Bereichen Siedlung, Mobilität, Landschaft, Landwirtschaft, Tourismus, Umwelt und Energie – Adressieren und Lösen von Zielkonflikten zwischen den Bereichen – Demografische und gesellschaftliche Entwicklungen – Regionales Bevölkerungs- und Verkehrswachstum – Erhaltung von Wohn- und Landschaftsraum

Tabelle 3: Bereichsstrategie Richtplan

Bereichsstrategie	Zeithorizont	Politikfeld/ Breitenwirkung	Bemerkungen/Herausforderungen
Öffentlicher Verkehr 2030	2030	Verkehr mittel	<p>Im Jahr 2014 hat das Baudepartement die Strategie öffentlicher Verkehr 2030 erarbeitet. Sie zeigt, welche Entwicklungen und Massnahmen längerfristig nötig sind, damit der öffentliche Verkehr seinen Anteil zur Sicherung der zukünftigen Mobilität im Kanton Schwyz beitragen kann. Sie integriert sich in die im Jahr 2017 erarbeitete Gesamtverkehrsstrategie 2040. Mittelfristig genehmigt der Kantonsrat jeweils ein vierjähriges Grundangebot. Das aktuelle Grundangebot bezieht sich auf den Zeitraum 2020–2023.</p> <p>Adressierte Herausforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Engpässe im inneren und äusseren Kantonsteil, namentlich an den Durchgangsachsen – Entwicklung des Mobilitätsverhaltens im motorisierten Individualverkehr und im öffentlichen Verkehr – Entwicklung der Bahninfrastruktur (FABI) des Bundes mit dem dazugehörigen strategischen Entwicklungsprogramm (STEP) – Vorhandene Infrastrukturen und bestehende Infrastrukturengpässe – Nationaler und internationaler Fernverkehr, Güterverkehr – Angebotsausbauten und Grossprojekte – Neue Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT)

Tabelle 4: Bereichsstrategie Öffentlicher Verkehr 2030

Bereichsstrategie	Zeithorizont	Politikfeld/ Breitenwirkung	Bemerkungen/Herausforderungen
Schwerpunktprogramm Herausforderung Alter	2020	Soziales mittel	<p>Das Schwerpunktprogramm Herausforderung Alter des Amtes für Gesundheit und Soziales knüpft an das Altersleitbild (2006) an und beachtet unter anderem Forderungen aus dem Bericht des Bundes «Gesundheit 2020», der nationalen Demenzstrategie 2014–2017, eines Evaluationsberichts zur Sicherstellung des Betreuungs- und Pflegeangebotes für Betagte (2012) und einer Untersuchung des Spitex Kantonalverbandes (2013). Es schafft im Umgang mit den Herausforderungen des Altersbereichs eine Übersicht über die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten und zeigt auf, welche Ziele der Kanton Schwyz verfolgen soll und mit welchen Prioritäten und in welcher Reihenfolge konkrete Massnahmen anzugehen sind. Ein konkreter Zeithorizont wird nicht definiert, es wird angenommen, dass dieser mittlerweile erreicht ist.</p> <p>Adressierte Herausforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Demografischer Wandel (Pensionierung der Babyboomer-Generation), höhere Lebenserwartung bei gleichzeitigem Rückgang von Personen im erwerbsfähigen Alter – Schwächung von familiären Strukturen – Neue Lebensformen im Alter – Steigende Zahl an Demenzerkrankungen und schwerstpflegebedürftigen Personen

Tabelle 5: Bereichsstrategie Schwerpunktprogramm Herausforderung Alter

Bereichsstrategie	Zeithorizont	Politikfeld/ Breitenwirkung	Bemerkungen/Herausforderungen
Bildungsstrategie 2025	2025	Bildung, Sport, Kultur mittel	<p>Die vom Regierungsrat im Jahr 2018 erlassene Bildungsstrategie 2025 stellt einen Leitfaden dar, an welchem sich die Entwicklung des Schwyzer Bildungswesens orientieren soll. Dabei soll die Strategie nicht als statisches Gebilde wahrgenommen werden, sondern vielmehr jährlich im Rahmen der Zielvereinbarung innerhalb des Bildungsdepartements weiter konkretisiert werden. Die Bildungsstrategie gibt im Wesentlichen die in einzelnen Bereichen zu verfolgende Stossrichtung für den Zeitraum 2018–2025 vor.</p> <p>Adressierte Herausforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Politische Schwerpunkte wie Tagesstrukturen, Lehrplan 21, private Volksschulen, Bedeutung der MINT-Fächer, Fremdsprachen, Integration – Entwicklung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umfeldes mit Medienwandel, Digitalisierung, Familienstrukturen, Fachkräftemangel, Integration, soziale und kulturelle Hintergründe – Steigende Kostenentwicklung – Erhöhte Qualitätsanforderungen

Tabelle 6: Bereichsstrategie Bildungsstrategie 2025

Bereichsstrategie	Zeithorizont	Politikfeld/ Breitenwirkung	Bemerkungen/Herausforderungen
Energiestrategie 2020	2020	Hochbau und Energie mittel	<p>Im Jahr 2013 hat der Regierungsrat eine Energiestrategie 2013–2020 erarbeitet. Die Schweiz steht in der Energiepolitik vor grossen Herausforderungen. Bund, Kantone und Gemeinden werden unter Einbezug von vielen heterogenen Anspruchsgruppen Entscheide mit weitreichenden Konsequenzen treffen müssen. Auch für den Kanton Schwyz soll die Energiepolitik überprüft und neu ausgerichtet werden. Die Politik soll hierbei konsensfähige Entscheide fällen, welche im Einklang mit der Energiestrategie 2050 des Bundes stehen.</p> <p>Adressierte Herausforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Reduzierung der Abhängigkeit von der ausländischen Stromproduktion – Senkung des Energieverbrauchs sämtlicher Verbrauchergruppen, insbesondere beim Verkehr (Anteil von 50%) – Umsetzung der bundesrechtlichen Vollzugsaufgaben

Tabelle 7: Bereichsstrategie Energiestrategie 2020

Bereichsstrategie	Zeithorizont	Politikfeld/ Breitenwirkung	Bemerkungen/Herausforderungen
Naturgefahrenstrategie	2020	Natur und Umwelt mittel	<p>Im Jahr 2010 hat der Regierungsrat die letzte kantonale Naturgefahrenstrategie (Revision der Strategie aus dem Jahr 2004) erarbeitet, zur allgemeinen Beurteilung und Sicherstellung der Naturgefahrenlage im Kanton Schwyz durch Vorbeugung, Ereignisbewältigung und Regeneration. Wesentliche Grundlage zur Gefahren- und Risikobeurteilung bilden die Gefahrenkarten. Darauf abgestützt werden notwendige (Schutz-)Massnahmen definiert. Schliesslich können aus den Gefahrenkarten neue Produkte wie Interventionskarten als Grundlage für Einsatzkräfte oder Risikokarten für die Finanz- und Versicherungsplanung abgeleitet werden. Ein konkreter Zeithorizont wird nicht definiert, es ist anzunehmen, dass dieser mittlerweile erreicht ist.</p> <p>Adressierte Herausforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Identifizierung und Bewältigung von Naturrisiken – Schutz von Land und Bevölkerung – Laufende Aktualisierung der Gefahrenkarten und Sicherstellung von deren Einhaltung – Umgang mit Klima- und Gesellschaftsentwicklungen – Organisatorische Sicherstellung von Ereignisbewältigung und Wiederherstellung (Regeneration) im Ereignisfall

Tabelle 8: Bereichsstrategie Naturgefahrenstrategie

Bereichsstrategie	Zeithorizont	Politikfeld/ Breitenwirkung	Bemerkungen/Herausforderungen
Spitalstrategie	2020	Gesundheit tief	<p>Im Jahr 2011 legte der Regierungsrat dem Kantonsrat die Spitalstrategie 2020 vor. Nachdem der Kantonsrat die Spitalstrategie (zur Konzentration des Angebotes auf zwei Spitäler) im Jahr 2011 abgelehnt hat, richtet sich die kantonale Spitalplanung und Angebotsgestaltung strategisch nach dem damaligen Ansinnen des Kantonsrates aus. Dieser hatte indirekt Grundsätze für die Erteilung von Leistungsaufträgen an die Schwyzer Spitäler insofern definiert, als dass es nicht im Sinne des Kantonsrates sei, Leistungskonzentrationen zu verordnen und die Spitäler in ihrem gewünschten Leistungsspektrum einzuschränken. Die Spitäler sollen auf dem freien Markt in den Wettbewerb treten und selbstbestimmt – ohne staatliche Intervention – ihr Leistungsportfolio definieren können. Das Gesundheitswesen mit seinen massiven Kostensteigerungen hat sich zwischenzeitlich markant (unter anderem Einführung DRG und freie Spitalwahl) verändert, ebenso die Bestrebungen in der nationalen Gesundheitspolitik.</p> <p>Adressierte Herausforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wachsender Kostendruck im Gesundheitswesen – Steigende Ausgaben für die stationäre Gesundheitsversorgung im Kanton Schwyz – Überdurchschnittliche Investitionen bei den Schwyzer Spitälern – Gewährleistung der Qualität medizinischer Leistungen und der Versorgungssicherheit – Realisierung von Sparpotenzialen und Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit

Tabelle 9: Bereichsstrategie Spitalstrategie

Bereichsstrategie	Zeithorizont	Politikfeld/ Breitenwirkung	Bemerkungen/Herausforderungen
Strategie Landwirtschaft	2022	Landwirtschaft tief	<p>Die Strategie für die Schwyzer Landwirtschaft wurde vom Regierungsrat im Jahr 2011 verabschiedet. Inhaltlich soll der Kanton Schwyz eine wettbewerbsfähige, flächendeckende, standortgerechte und ökologische Landwirtschaft fördern. Der Kanton unterstützt die eigenen Aktivitäten der Landwirtschaft in der Erbringung der multifunktionalen Leistungen in Ergänzung zu den Massnahmen auf Bundesebene und fördert eine nachfrageorientierte Produktion. Die Strategie sieht keinen expliziten Zeithorizont vor. Mit der Agrarpolitik 22+ des Bundes steht eine kantonale Aktualisierung in nächster Zeit an.</p> <p>Adressierte Herausforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung der Produktionsstrukturen und Förderung nach wirtschaftlichen Kriterien – Stärkung professioneller Betriebe, Priorität haben professionell geführte Haupterwerbsbetriebe, professionelle Nebenerwerbslandwirte werden in zweiter Linie unterstützt – Aufrechterhaltung der Diversität von Betriebstypen zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Belastbarkeit der kantonalen Landwirtschaft

Tabelle 10: Bereichsstrategie Strategie Schwyzer Landwirtschaft

Bereichsstrategie	Zeithorizont	Politikfeld/ Breitenwirkung	Bemerkungen/Herausforderungen
Konzept Palliative Care	2020	Gesundheit tief	Das integrierte Versorgungskonzept wurde im Jahr 2012 durch den Regierungsrat zur Kenntnis genommen und schlägt in Form von Empfehlungen verschiedene strukturelle Verbesserungen vor, um Palliative Care im Kanton Schwyz besser zu etablieren und zu verankern. Das vorliegende Umsetzungskonzept nimmt diese Ansatzpunkte auf und präsentiert konkrete Planungsschritte und Massnahmen zur Realisierung eines umfassenden Versorgungsnetzes mit verschiedensten Angeboten und Leistungserbringern im Bereich Palliative Care. Heute sind die angestrebten Ziele mehrheitlich umgesetzt.
			Adressierte Herausforderungen: <ul style="list-style-type: none"> – Demografische Alterung (bedingt Anstieg der Todesfälle, Zunahme chronischer sowie onkologischer Krankheiten und Steigerung der Komplexität von Behandlungen) – Veränderte Familienstrukturen (Knappheit von Pflegepersonal)

Tabelle 11: Bereichsstrategie Konzept Palliative Care

Bereichsstrategie	Zeithorizont	Politikfeld/ Breitenwirkung	Bemerkungen/Herausforderungen
Kulturförderleitbild	2020	Bildung, Sport, Kultur tief	Mit den Leitbild-Schwerpunkten zeigt die Kulturkommission auf, welche Prioritäten und Akzente sie setzen will. Die Schwerpunkte sind bewusst nicht auf einzelne Sparten begrenzt, sondern übergreifend angelegt. In dieser Offenheit liegt die Chance, allenfalls Althergebrachtes aufzugeben und neue Lösungen zu ermöglichen. Das Leitbild bezieht sich auf die Periode 2017–2020.
			Adressierte Herausforderungen: <ul style="list-style-type: none"> – Vielfältiges Kulturleben trägt entscheidend zur Attraktivität einer Gemeinschaft bei – Unterschiedliche Spannungsfelder, insbesondere jenes zwischen Stabilität und Erneuerung – Die Kulturlandschaft im Kanton Schwyz zeichnet sich durch professionelles Kunstschaffen sowie Laienkultur und lebendige Traditionen aus – Die Initiative für kulturelles Schaffen muss in erster Linie aus der Gesellschaft heraus entstehen – Die Kulturkommission berücksichtigt in ihrer Tätigkeit die föderale Struktur des Gemeinwesens

Tabelle 12: Bereichsstrategie Kulturförderleitbild

Bereichsstrategie	Zeithorizont	Politikfeld/ Breitenwirkung	Bemerkungen/Herausforderungen
Entwicklungs- und Finanzplan 2025 PHSZ	2025	Bildung, Sport, Kultur tief	Der Entwicklungs- und Finanzplan der PHSZ hat die Funktion eines langfristigen Planungsinstruments. Auch wenn von ihm keine verbindlichen Ansprüche abgeleitet werden können und für die konkreten Leistungen der PHSZ die jeweils zweijährigen Leistungsaufträge massgebend sind, wird mit ihm eine langfristig angelegte Absprache zwischen dem Hochschulrat als strategischem Führungsorgan der PHSZ und dem Regierungsrat als Aufsichtsgremium möglich.
			Adressierte Herausforderungen: <ul style="list-style-type: none"> – Umgang mit einer sinnvollen und kritischen Grösse als überschaubare und persönliche Hochschule – Ansprüche und Inhalte und Qualität inklusive Praxisbezug – Bestand im Wettbewerb im Hochschulbereich mit Reputation und unverkennbarem Profil – Aufbauarbeiten der letzten Jahre qualitativ und kostenverträglich weiterentwickeln – Gezielt in ihren Profilelementen «Medien und Informatik», «Personalentwicklung» und «Flexibles Lernen» in Angebot und bezüglich Personal wachsen – Prüfung notwendiger langfristiger Kooperationen – Behauptung als attraktiver Arbeitgeber

Tabelle 13: Bereichsstrategie Entwicklungs- und Finanzplan 2025 PHSZ

Bereichsstrategie	Zeithorizont	Politikfeld/ Breitenwirkung	Bemerkungen/Herausforderungen
Kantonalisierung Staatsanwaltschaften	2021	Sicherheit tief	Im Jahr 2018 hat der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates die Zusammenlegung der Staatsanwaltschaften der Bezirke und des Kantons in einem kantonalen Amt und die vollständige Kantonalisierung des Strafvollzuges beschlossen. Der Regierungsrat plant, die Zusammenlegung per 1. Januar 2021 zu vollziehen.
			Adressierte Herausforderungen: <ul style="list-style-type: none"> – Integration der verschiedenen Organisationseinheiten mit personellen und instrumentellen Ressourcen – Rechtliche und finanzielle Überführung von den Bezirken zum Kanton – Reibungsloser Übergang und stabile Weiterführung des Betriebes – Neue inhaltliche und strategische Ausrichtung

Tabelle 14: Bereichsstrategie Kantonalisierung Staatsanwaltschaften

Bereichsstrategie	Zeithorizont	Politikfeld/ Breitenwirkung	Bemerkungen/Herausforderungen
Harmonisierung Informatik Strafjustiz	2025	Sicherheit tief	<p>Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD), das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und die Bundesanwaltschaft beschlossen die längerfristige Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz bei Kantonen und Bund. Der Kanton Schwyz ist der Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen im Jahr 2017 beigetreten. Dabei soll Bestehendes schrittweise harmonisiert und Neues gemeinsam beziehungsweise im Rahmen einheitlicher Standards realisiert werden. Prioritäres Ziel ist die Schaffung einer durchgängigen Prozesskette von der Polizei über die Staatsanwaltschaft und die Gerichte bis zum Straf- und Massnahmenvollzug, damit die heute häufige Weitergabe von Daten von einer Behörde zur nächsten in Papierform und die darauffolgende manuelle Neuerfassung der Informationen entfallen kann. Ein konkreter Zeithorizont wird nicht bezeichnet. Das Jahr 2025 wird an dieser Stelle als realistischer Zeitpunkt angenommen.</p> <p>Adressierte Herausforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Harmonisierung der Instrumente und Daten – Vereinheitlichung von Standards – Bereichsübergreifende Datenverfügbarkeit und -nutzung (inkl. Datenschutz) – Entwicklung und Finanzierung von Anpassungen und Erweiterungen an den bestehenden Systemen

Tabelle 15: Bereichsstrategie Harmonisierung Informatik Strafjustiz

Bereichsstrategie	Zeithorizont	Politikfeld/ Breitenwirkung	Bemerkungen/Herausforderungen
IKT-Strategie Verwaltung	2022	Allgemeine Verwaltung tief	<p>Die IKT-Strategie der kantonalen Verwaltung Schwyz definiert den Rahmen für die mittelfristige Ausrichtung der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in der Kantonsverwaltung Schwyz. Sie beinhaltet das gemeinsame Verständnis zur Entwicklung der IKT und bildet den Orientierungsrahmen für Entscheide mit IKT-Bezug. Die Umsetzung soll bis 2022 erfolgen.</p> <p>Adressierte Herausforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zunehmende Vernetzung der Informatiksysteme – Zunehmende Erwartung der ständigen (Online-)Verfügbarkeit von Verwaltungsdienstleistungen – Gewährleisten von Datenschutz und Informationssicherheit – Veränderung der Arbeitsformen und -modelle

Tabelle 16: Bereichsstrategie IKT-Strategie Verwaltung

Bereichsstrategie	Zeithorizont	Politikfeld/ Breitenwirkung	Bemerkungen/Herausforderungen
Immobilienstrategie Verwaltung	2028	Hochbau und Energie tief	<p>Im Jahr 2006 hat der Regierungsrat die Immobilienstrategie für den Kanton Schwyz genehmigt. Massgeblich darin ist die zu verfolgende Eigentumsstrategie. Eine entsprechende Entwicklungsstrategie des Immobilienportfolios wurde dem Regierungsrat 2010 vorgestellt und letztlich mit dem Gesamtkonzept Immobilienentwicklung im Jahr 2018 neu ausgerichtet und konkretisiert. Die Strategie sieht die Umsetzung im Rahmen des Hochbauprogrammes 2018–2028 vor.</p> <p>Adressierte Herausforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schaffung von sinnvollem Arbeitsraum – Berücksichtigung regionaler Interessen in Abwägung einer ausreichenden Dienstleistungsorientierung – Nutzung bestehender Gebäude vor Neubau – Eigentum vor Kauf oder Miete – Verwertung nicht genutzter Liegenschaften – Wirtschaftlicher und nachhaltiger Umgang

Tabelle 17: Bereichsstrategie Immobilienstrategie Verwaltung

3.3.3 Erkenntnisse aus den Bereichsstrategien

Die 17 Bereichsstrategien der Departemente machen inhaltlich valide Aussagen, nehmen jedoch mehrheitlich einen kurz- bis mittelfristigen Zeithorizont ein (ausser der Gesamtverkehrsstrategie 2040 und dem Richtplan). Aufgrund des kurzen Zeithorizontes und der fokussierten Inhalte ist die Relevanz aus strategischer Sicht in rund der Hälfte der Strategiepapiere eher tief. Es handelt sich vielmehr um Bereichskonzepte als um Bereichsstrategien. Die Inhalte und Ziele sind historisch gewachsen und werden vielfach losgelöst von anderen Bereichsstrategien behandelt, sodass die Stossrichtungen nicht zwingend kohärent sind. Des Weiteren besteht derzeit keine institutionalisierte, zentrale Übersicht über die verschiedenen Strategiepapiere im Sinne eines Strategieportfolios – allenfalls auch noch ergänzt mit einem Projektportfolio –, was die gesamtstrategische Ausrichtung des Kantons sowie die Ausrichtung eines fokussierten Regierungsprogramms erschwert. Der Regierungsrat ist bestrebt, hierzu instrumentelle Optimierungen und organisatorische Massnahmen vorzunehmen (vgl. Ziffer 3.14.6, Massnahme 17).

Die vorliegende Aufbereitung der Übersicht und Analyse der 17 Bereichsstrategien dient primär als Basis zur Abschätzung der langfristigen Entwicklung der Aufgaben in den entsprechenden Politikfeldern (Perspektive 2035) sowie zur Eruierung der massgebenden volkswirtschaftlichen Treiber als auch der gesellschaftlichen und technischen Trends. Die langfristige Entwicklung der Aufgaben wird in den nachfolgenden Kapiteln erarbeitet.

3.4 Konzeptionelles Vorgehen zur Beurteilung der langfristigen Entwicklung

Um die zukünftige, langfristige Entwicklung des Finanzhaushaltes bis 2035 analysieren, abschätzen und steuern zu können, müssen die entsprechenden Aufgaben definiert, beurteilt und im Sinne der Ausgangslage 2020 transparent dargestellt werden. Die Projektion einer Aufgabe ins Jahr 2035 bedingt, gesellschaftliche Trends, technische und volkswirtschaftliche Treiber (vgl. Ziffer 3.7) und politische Entwicklungen zu kennen und einzuschätzen. Die Einschätzung soll einen Anhaltspunkt vermitteln, welchem zudem alternative Szenarien unterlegt werden. Die dadurch erhaltenen Zukunftsperspektiven dienen einerseits einer transparenten Übersicht über die möglichen Entwicklungen, den vorhandenen finanziellen Spielraum, die Festlegung von Schwerpunkten und die Allokation finanzieller Mittel. Andererseits sind die aus der Analyse gewonnenen Erkenntnisse über die Entwicklungen und das Zusammenspiel relevanter Treiber und Indikatoren wertvoll für die vorausschauende Steuerung des Finanzhaushaltes.

Eine erste Grundlage zur Beurteilung der langfristigen finanziellen Entwicklung (Perspektive 2035) stellt somit die Einteilung der einzelnen Aufgaben der Verwaltung des Kantons Schwyz dar. Die Aufgaben sind durch die Leistungsaufträge des AFP mehrheitlich festgelegt und definiert. Um die langfristige finanzielle Entwicklung einschätzen zu können, wurde je Aufgabe (Aufwand und Ertrag) ein Datenblatt erstellt, das einerseits die Ausgangslage im Jahr 2020 und andererseits die Perspektive im Jahr 2035 darstellt. Das Datenblatt umfasst Erkenntnisse aus dem AFP und den Jahresberichten (gesetzliche Grundlagen, finanzieller Umfang, finanzielles Wachstum, Ressourcen, Steuerbarkeit), Hinweise aus den Bereichsstrategien (Relevanz und Wirkung, Treiber, Ressourcen) und relevante volkswirtschaftliche Perspektiven (Treiber, Szenarien). Auf dieser Basis wird ein konsolidierter Überblick über die Aufgaben gewonnen, um diese zu analysieren und entsprechende Projektionen vorzunehmen, Fokuspunkte und mittelfristige Massnahmen festzulegen und letztlich finanzstrategische Stossrichtungen und Zielbänder als Leitlinien – ergänzend zu den Bereichsstrategien – zu definieren. Diese Leitlinien dienen dem Regierungsrat in der Orientierung der langfristigen Ausrichtung des Kantons. Abbildung 6 veranschaulicht die Einbettung des Datenblattes je Aufgabe in das konzeptionelle Vorgehen zur Erstellung der Langfristperspektive und in das relevante Informationsumfeld.

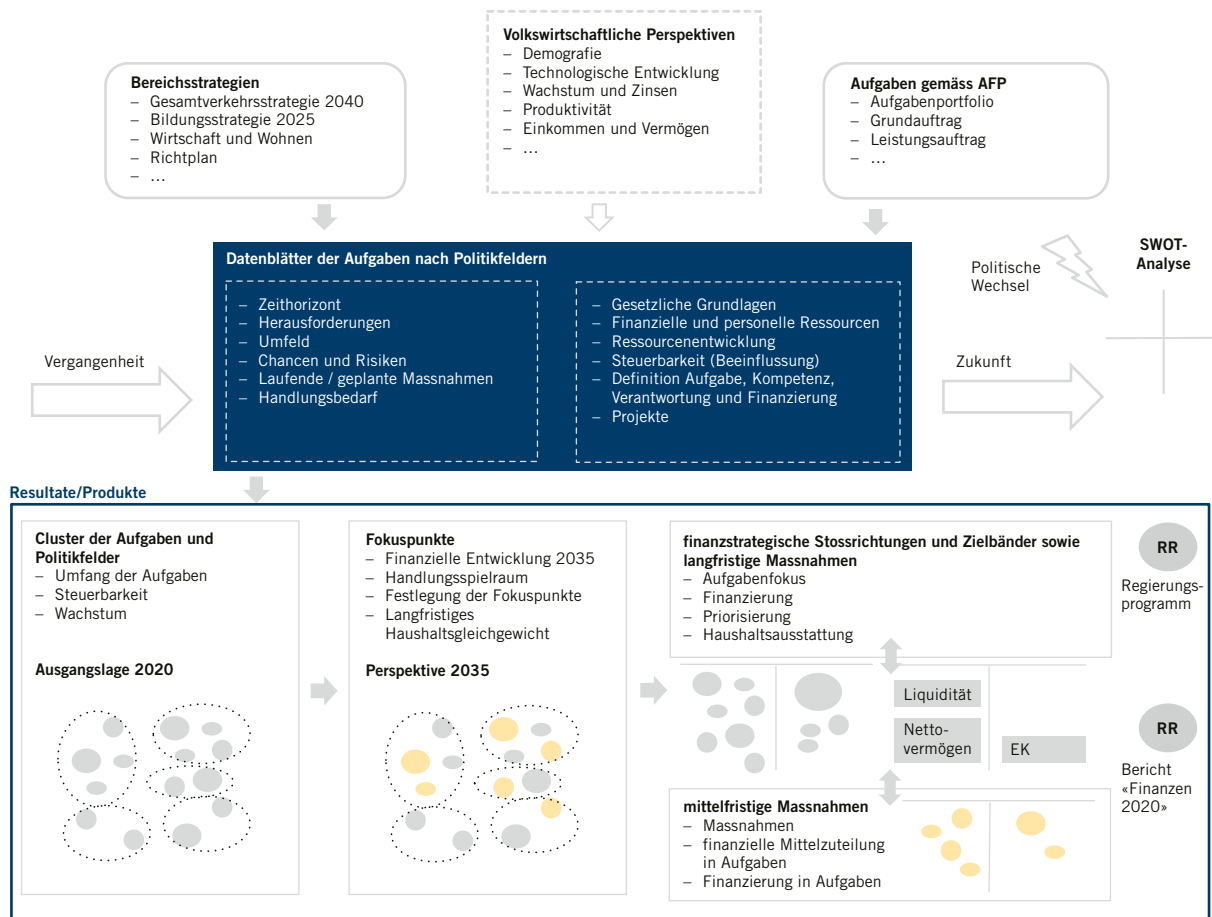
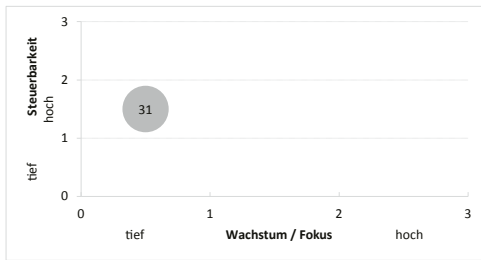


Abb. 6: Konzeptioneller Aufbau der Datenblätter je Aufgabe

Der Aufbau des Datenblattes je Aufgabe unterteilt sich primär in die zwei Bereiche Ausgangslage 2020 und Perspektive 2035 wie nachfolgendes Beispiel des öffentlichen Verkehrs in Abbildung 7 zeigt. Die Datenblätter der 78 Aufgaben der Aufwand- und Ertragsseite befinden sich im Anhang I und werden nachfolgend summarisch behandelt.

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*



Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	mittel	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	29	
Ausgangsbasis 2020	31	
Wachstum	tief	
Steigerung 2016-2023	11.0%	1.6% p.a.
Steuerbarkeit	mittel	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	mittel	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	mittel	
politische Möglichkeiten (langfristig)	hoch	

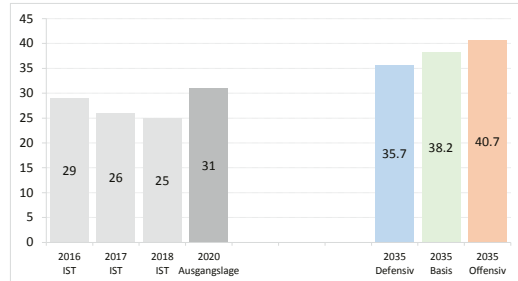
Die Kosten für den öffentlichen Verkehr betragen durchschnittlich jährlich 29 Mio. Franken bei einem jährlichen Aufwandwachstum von rund 1.6%. Da die Angebotsgestaltung durch den Kanton stark beeinflusst werden kann, ist die Steuerbarkeit als mittel zu bewerten.

Kanton, Bezirke und Gemeinden tragen gemeinsam die Kosten der Förderungsmassnahmen für das Grundangebot des öffentlichen Verkehrs. Die Bezirke und Gemeinden können zusätzlich zum Grundangebot den öffentlichen Verkehr fördern und dafür die Kosten übernehmen. Sie tragen namentlich die Kosten der Förderungsmassnahmen für den lokalen öffentlichen Verkehr.

Als strategische Orientierungshilfen bestehen die Bereichsplanung "Gesamtverkehrsstrategie 2040" und "Öffentlicher Verkehr 2030".

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Mobilitätseffekt (MIV & öV)*	0.78%	0.92%	0.62%
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%
multimodale Mobilität	-0.40%	0.00%	-0.80%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	38.2	40.7	35.7
Veränderung in % 2020-2035	23%	31%	15%
Veränderung in % p.a.	1.5%	2.1%	1.0%

Der Treiber der Kostenentwicklung ist neben der Teuerung die Veränderung der Mobilität. Es ist einerseits grundsätzlich von einem stabilen Wachstum (Mobilitätseffekt) - im Basisszenario von durchschnittlich jährlich 1.5% - auszugehen. Andererseits dürfte die laufende digitale Transformation zu einer Veränderung und Konzentration im Mobilitätsverhalten führen. Bereits in den letzten Jahren bilden sich solche Automatisierungseffekte in effektiveren und effizienteren Mobilitätsdienstleistungen ab, was sich auch im verbesserten Kostendeckungsgrad im öffentlichen Verkehr widerspiegelt. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend massgebend weiterentwickelt und zu multimodalen Mobilitätsdienstleistungen führen wird. Es führt zu Verschiebungen zwischen Bahn, Bus, Taxi und RoboCars und zu Dienstleistungskonzentrationen (gemeinsame Leitsystem und IT-Infrastrukturen). Es ist durchaus denkbar, dass die Bahn aus dem Regionalen Personenverkehr verschwinden wird und zudem Mobilitätsdienstleistungen direkt durch private Fahrzeughersteller mittels autonomen und intelligenten Fahrmitteln auf der Strasse erfolgen (z.B. Daimler betreibt seine Busse selbständig und autonom und erbringt die Transportdienstleistung kostengünstig direkt am Kunden per App und Internetplattform). Beide Entwicklungen würden einerseits dazu führen, dass die Abteilungen im Regionalen Personenverkehr (Schiene und Strasse) massgebend abnehmen würden. Andererseits müsste die öffentliche Hand vermehrt für geordnete Rahmenbedingungen und Infrastrukturen (v.a. im Strassenwesen für die Elektromobilität und das autonome Fahren) sorgen. Automatisiertes Fahren, neue technische Infrastrukturen, Kommunikationsstandards, strassenseitige Sensorik sowie Steuerungs- und Koordinationsplattformen für Fahrzeugflotten erfordern angepasste Verkehrssysteme und -infrastrukturen. Dieser Effekt wird mit dem Treiber "multimodale Mobilität" abgebildet. Das Szenario "Defensiv" sieht aufgrund der konstant gewählten Teuerungsentwicklung und einem tieferen Mobilitätseffekt eine massgebende Abweichung zum Basisszenario in der Veränderung im Mobilitätsverhalten (Verschiebung auf autonome kostengünstigere und privat betriebene Transportmittel) vor. Das Szenario "Offensiv" berücksichtigt einen höheren Mobilitätseffekt, aber keine Veränderung im Mobilitätsverhalten (multimodale Mobilität).

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

ja

Bandbreite in Mio. Franken

5.0

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

In Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario	ja	0.0
--	----	-----

Der Regierungsrat sieht unter der Massnahme 6 "volkswirtschaftliche Entwicklungen fördern (Rahmenbedingungen)", wonach aus der gesellschaftlichen und digitalen Transformation entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden sollen, um als Wohn- und Wirtschaftsstandort attraktiv zu bleiben. Ergänzend werden mit der Massnahme 10 "Optimierungen im Langsamverkehr" angestrebt, um das Mobilitätsverhalten auf kurzen Strecken zu fördern und die Verkehrsengpässe zu entlasten.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Abb. 7: Beispiel, Datenblatt Nr. 48 «Öffentlicher Verkehr»

3.5 Ausgangslage 2020

Die Ausgangslage 2020 setzt sich aus den 78, in den Datenblättern beschriebenen, Aufgaben zusammen. Davon sind 65 Aufgaben der Aufwandseite und 13 Aufgaben der Ertragsseite zugewiesen. Je Aufgabe hält die Ausgangslage 2020 die Kriterien fest, mit denen sich die Aufgabe derzeit im gesamten Aufgabenportfolio des Kantons Schwyz positioniert.

3.5.1 Bewertung der Aufgaben

Die Bewertungskriterien sind Budgetumfang, Wachstum und Steuerbarkeit. Sie werden mit hoch, mittel oder tief bewertet. Die Kriterien Budgetumfang und Wachstum werden aufgrund des finanziellen Volumens (> 30 Mio. = hoch, 10 bis 30 Mio. = mittel, < 10 Mio. = tief) beziehungsweise aufgrund des durchschnittlichen Wachstums (> 4% p. a. = hoch, 2% p. a. bis 4% p. a. = mittel, < 2% p. a. = tief) bewertet. Die Steuerbarkeit wird unter Berücksichtigung des kurzfristigen Verwaltungseinflusses, der mittelfristigen Möglichkeiten zu einer Gesetzesänderung und der Einschätzung allfälliger langfristiger politischer Möglichkeiten bewertet.

Bewertungskriterium	Beschreibung
Budgetumfang	Der Budgetumfang stellt das durchschnittliche finanzielle Jahresvolumen der Jahre 2016 bis 2023 in Mio. Franken dar. Hierbei handelt es sich einerseits um Ist-Werte der Jahresrechnungen, andererseits um Plan-Werte aus dem AFP 2020–2023. Er stellt eine Nettobetrachtung dar, indem allfällige Gebühren oder Beiträge von Gemeinden oder vom Bund bereits verrechnet sind. Durchlaufende Aufwände und Erträge oder interne Verrechnungen werden nicht berücksichtigt. Als Ausgangslage für die Projektion und Hochrechnung ins Jahr 2035 dient das Voranschlagsjahr 2020 des AFP 2020–2023.
Wachstum	Das Wachstum zeigt das gesamte und das durchschnittliche jährliche Wachstum der Jahre 2016 bis 2023 in Prozenten. Auch hierbei handelt es sich einerseits um Ist-Werte der Jahresrechnungen, andererseits um Plan-Werte aus dem AFP 2020–2023.
Steuerbarkeit	Die Steuerbarkeit zeigt allfällige Möglichkeiten des Kantons, die Aufgabenentwicklung massgebend beeinflussen zu können. Die Möglichkeiten ergeben sich aus dem Einfluss der Verwaltung, kurzfristigen Entscheidungsspielraum zu nutzen, aus mittelfristigen Änderungsvarianten der kantonalen Gesetzgebung und aus allfälligem eher langfristigem politischem Willen, normative Grundlagen auf kantonaler oder eidgenössischer Ebene zu ändern.

Tabelle 18: Bewertungskriterien der Aufgaben

3.5.2 Darstellung der Aufgaben der Aufwandseite

Abbildung 8 zeigt die Analyse der insgesamt 65 Aufgaben, teilweise zu einem Kreis zusammengefasst (geschlossene Kreise), auf der Aufwandseite in elf Politikfeldern (gestrichelte Kreise). Die Darstellung der Aufgaben-Kreise ist mit den oben beschriebenen Charakteristiken verbunden. In den gestrichelten Politikfeldern sind ergänzend auch die relevanten Bereichsstrategien vermerkt.

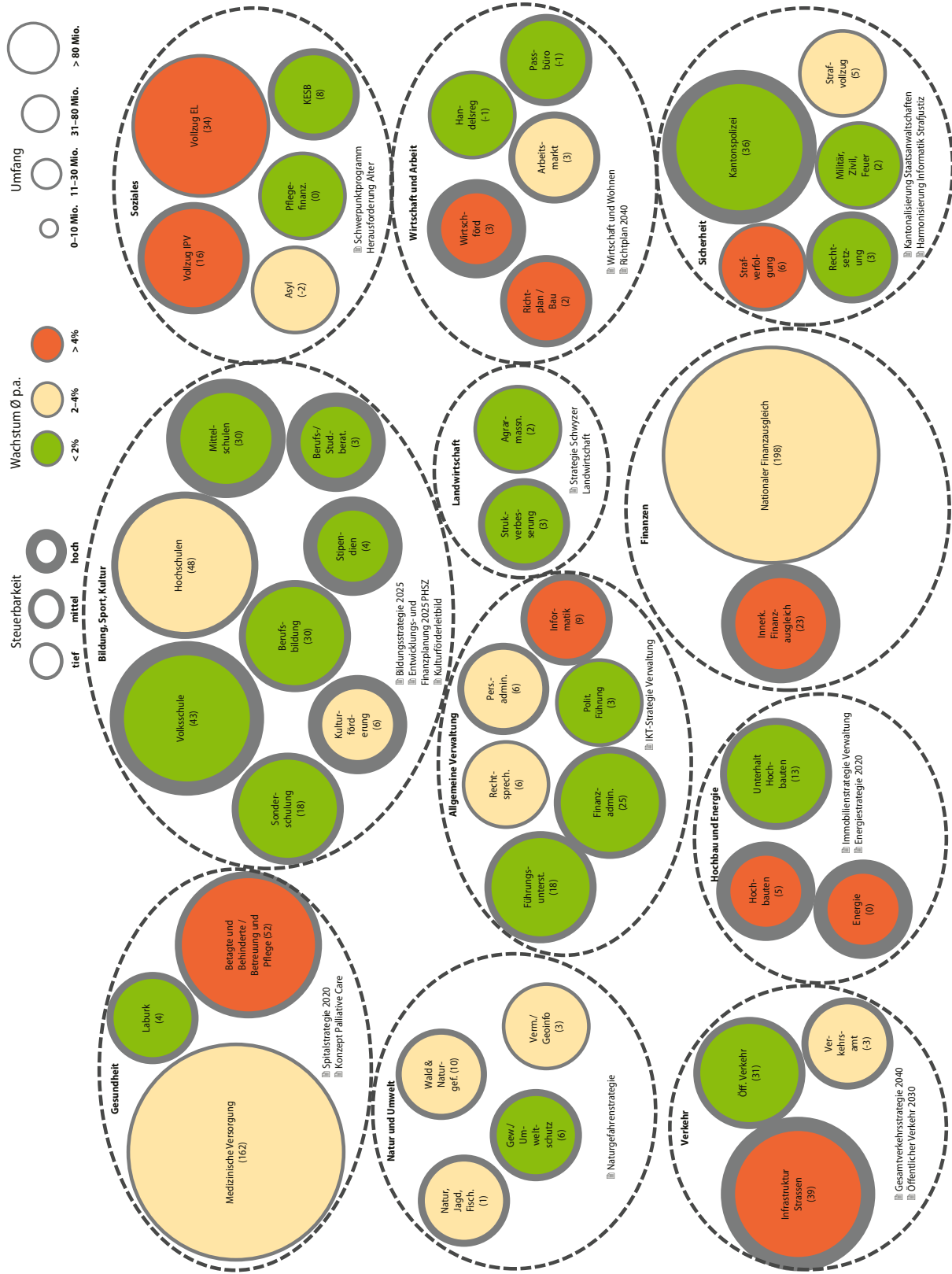


Abb. 8: Cluster der Ausgangslage 2020 der Aufgaben auf der Aufwandseite

Das Cluster der Ausgangslage 2020 veranschaulicht auf der Aufwandseite die Aufgaben mit grossem finanziellem Umfang: der NFA mit 198 Mio. Franken, die medizinische Versorgung mit 162 Mio. Franken, die Betreuung und Pflege von Betagten und Behinderten mit 52 Mio. Franken, die Infrastruktur Strassen inklusive baulicher und betrieblicher Unterhalt mit 39 Mio. Franken (Spezialfinanzierung), die Hochschulen mit 48 Mio. Franken sowie die Volksschule mit 43 Mio. Franken.

Massgebende Aufgaben mit einem erhöhten durchschnittlichen jährlichen Wachstum stellen insbesondere die Prämienverbilligung mit 11.1%, die Strafverfolgung mit 10%, die verwaltungsinternen Informatikleistungen mit 6.8%, der Vollzug der Ergänzungsleistungen mit 6.8%, die Infrastruktur Strassen mit 5.6% (Spezialfinanzierung), die Betreuung und die Pflege Betagter und Behinderter mit 4.9% und die medizinische Versorgung mit 3.9% dar.

Eine erhöhte Steuerbarkeit ergibt sich namentlich bei der Volksschule, den Mittelschulen, der Berufs- und Studienberatung, den Stipendien, der Kulturförderung, den Kantonsstrassen, den Hochbauten, der Wirtschaftsförderung, der Kantonspolizei, dem Innerkantonalen Finanzausgleich und der Energie.

3.5.3 Darstellung der Aufgaben der Ertragsseite

Abbildung 9 zeigt die Analyse der insgesamt 13 Aufgaben (geschlossene Kreise) auf der Ertragsseite in drei Politikfeldern (gestrichelte Kreise). Die Ausgangslage 2020 der Ertragsseite orientiert sich an den gleichen Kriterien des Budgetumfangs, des Wachstums und der Steuerbarkeit analog zur Aufwandseite. Die Bewertung richtet sich ebenfalls nach demselben Vorgehen.

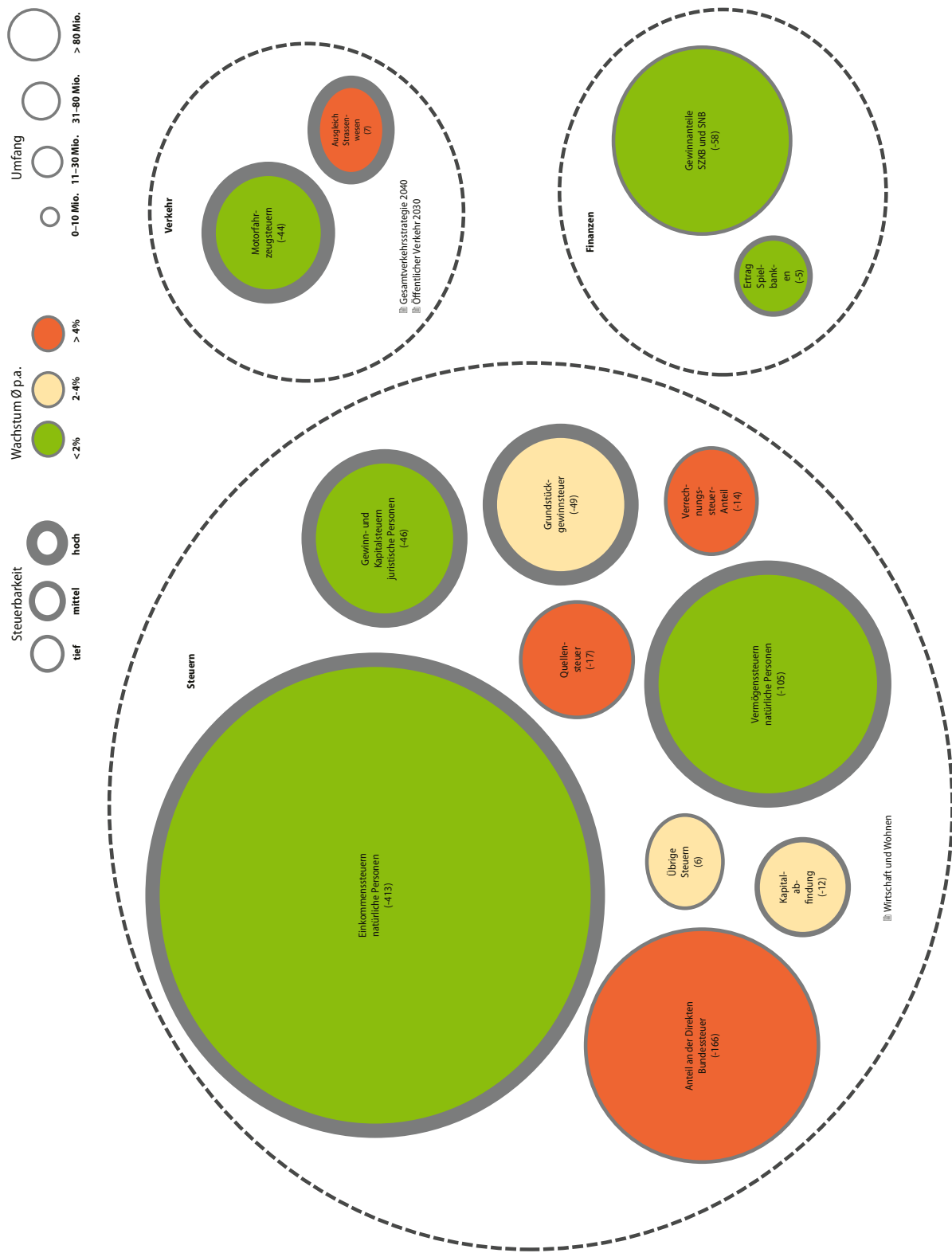


Abb. 9: Cluster der Ausgangslage 2020 der Aufgaben auf der Ertragsseite

Das Cluster der Ausgangslage 2020 veranschaulicht auf der Ertragsseite die Aufgaben mit grossem Budgetumfang: die Einkommenssteuern der NP mit 413 Mio. Franken, der Anteil an der Direkten Bundessteuer (DBSt) mit 166 Mio. Franken, die Vermögenssteuer der NP mit 105 Mio. Franken, die Gewinnanteile an der Schwyzer Kantonalbank und der Schweizerischen Nationalbank mit 58 Mio. Franken, die Anteile an der GGSt mit 49 Mio. Franken sowie die Gewinn- und Kapitalsteuern der JP mit 46 Mio. Franken.

Massgebende Aufgaben mit einem erhöhten durchschnittlichen jährlichen Wachstum stellen insbesondere der Anteil an der Verrechnungssteuer mit 7.9% und der Anteil an der DBSt mit 6.3% dar.

Eine erhöhte Steuerbarkeit ergibt sich namentlich bei den Einkommenssteuern, der Vermögenssteuer, der Gewinn- und Kapitalsteuer bei den JP, den Anteilen an der GGSt und den Motorfahrzeugsteuern verbunden mit dem Ausgleich der Spezialfinanzierung des Strassenwesens.

3.6 Vorgehen zur Perspektive 2035

Ausgehend von der Ausgangslage 2020 gilt es, die langfristige finanzielle Entwicklung der einzelnen Aufgaben ins Jahr 2035 abzuschätzen (Perspektive 2035). Es geht keineswegs darum, eine konkrete langfristige Finanzplanung zu erstellen. Eine solche wäre als unrealistisch zu beurteilen. Vielmehr soll ein Gespür für den finanziellen Verlauf der Aufgaben in den nächsten 15 Jahren resultieren, woraus sich ein umfassendes langfristiges Bild des kantonalen Finanzhaushaltes abzeichnen soll. Dies unter der Prämisse, dass die projizierte Entwicklung unzähligen Unsicherheiten und vielen weiteren Szenarien unterliegt.

Um die langfristige finanzielle Entwicklung und die möglichen gesellschaftlichen Auswirkungen einer Aufgabe beurteilen und abschätzen zu können, gilt es, das gesellschaftliche und politische Umfeld zu analysieren, sich abzeichnende gesellschaftliche und technische Entwicklungen zu erkennen, die volkswirtschaftlichen Treiber betreffend Mengen- und Preisentwicklung zu identifizieren, kantonale langfristige Bereichsplanungen und -strategien zu berücksichtigen sowie in Szenarien zu denken. Hieraus ergeben sich Erkenntnisse betreffend Entwicklung von Budgetumfang und durchschnittlichem jährlichem Wachstum.

Ausgehend von der Perspektive 2035 können sich einerseits wertvolle Schlussfolgerungen ergeben, andererseits erlaubt diese, entsprechende strategische Fokuspunkte festzulegen (vgl. Ziffer 3.9) und die Allokation der notwendigen finanziellen Mittel sicherzustellen beziehungsweise zu optimieren. Des Weiteren sollen aus den gewonnenen Erkenntnissen – unter Beachtung einer finanzstrategischen Auslegeordnung (vgl. Ziffer 3.12) – langfristige finanzstrategische Leitlinien als Stossrichtungen und Zielbänder definiert werden (vgl. Ziffer 3.13). Diese wiederum sollen dem Regierungsrat in der Orientierung der langfristigen Ausrichtung des Kantons dienen. Daraus entsprechend abgeleitete finanzpolitische und verwaltungsinterne organisatorische Massnahmen runden (vgl. Ziffern 3.13.3 und 3.14.6) das vorliegende Vorgehen ab. Die nachfolgende Abbildung 10 veranschaulicht das beschriebene konzeptionelle Vorgehen.

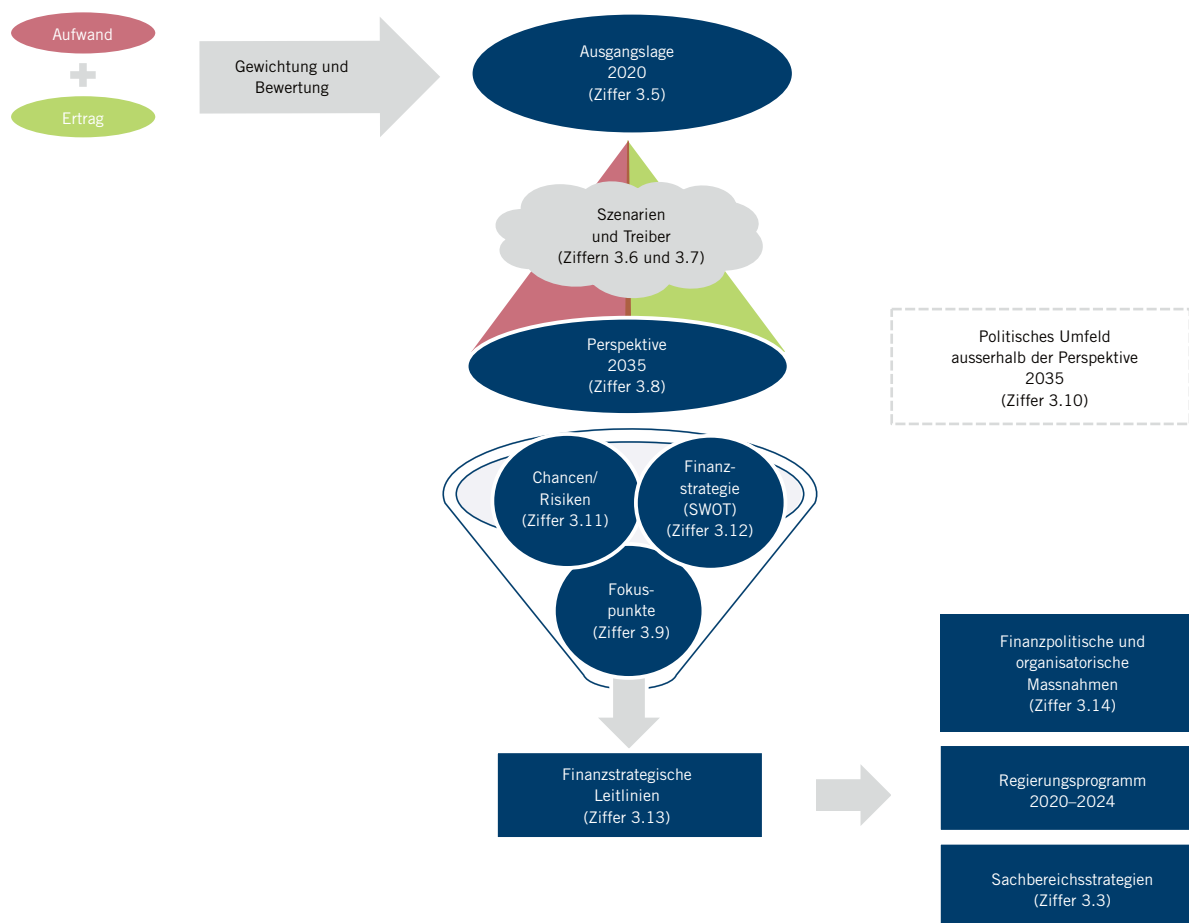


Abb. 10: Konzeptionelles Vorgehen zur Perspektive 2035 und zur langfristigen Haushaltssteuerung

3.6.1 Szenarien für die Perspektive 2035

Wo eine künftige Entwicklung aufgrund von Trends nicht verlässlich vorhersehbar ist, helfen Szenarien weiter. Zum Beispiel ist es für die Langfristperspektive wichtig, wie sich die Wirtschaft und die Einkommen entwickeln werden. Zugleich sind Wirtschaftsprognosen selbst für kurze Fristen unzuverlässig. Daher ist es sinnvoll, mit plausiblen Szenarien zu arbeiten. Szenarien sind ein Instrument, um unterschiedliche Varianten der Zukunft anzudenken. Auch die künftige Entwicklung der Bevölkerung ist für eine Langfristperspektive bedeutsam. Bevölkerungsszenarien variieren wichtige Einflussgrössen wie Geburten, Lebenserwartung oder Wanderungssaldo und zeigen die Bandbreite der möglichen Entwicklungen auf. In der vorliegenden Perspektive 2035 finden die drei Szenarien «Basis», «Defensiv» und «Offensiv» Anwendung.

Im Basisszenario werden eindeutige Folgen von tief greifenden strukturellen Verschiebungen und Trends, basierend auf der bisherigen Entwicklung, abgebildet. Äussere Entwicklungsfaktoren im Umfeld der Aufgaben des Kantons werden ebenfalls abgeschätzt. Allfällige politische oder gesetzliche Neuausrichtungen werden nicht berücksichtigt, da diese nicht plausibel vorherseh- oder messbar sind (sogenannte Annahme des *no policy change*). Ein praktisches Beispiel ist die Zusatzvereinbarung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) mit der Schweizerischen Nationalbank (SNB) vom 28. Februar 2020. Der Kanton erhält im Rahmen dieser Zusatzvereinbarung im Jahr 2020 einen doppelt so hohen Gewinnanteil wie im Jahr 2019. Dieser *policy change* war in der Ausgangslage 2020 nicht plausibel vorhersehbar und hat entsprechend auch keinen Eingang in die Perspektive 2035 gefunden. Das Ausblenden von Neuausrichtungen führt somit zu gewissen Limitationen, ist jedoch unerlässlich für die plausible Konstruktion einer solchen Perspektive.

Im Defensivscenario werden Entwicklungen dargestellt, die sich dämpfend auf Mengen- und Preistreiber der Aufgaben- und damit Ausgabenentwicklung wie auch auf die Ertrags- und Einnahmenentwicklung des Kantons auswirken können. Das Defensivscenario sieht somit gegenüber dem Basisszenario tendenziell tiefere Aufwände oder weniger Aufgaben, aber auch tiefere Erträge vor. Das Offensivscenario geht im Vergleich zum Basisszenario von höheren Aufwänden oder mehr Aufgaben sowie auch höheren Erträgen aus. Dadurch entwickeln sich Aufwand und Ertrag aufgrund der Mengen- und Preistreiber grösstenteils gleichgerichtet, sodass sich die Effekte kompensieren und in der Nettowirkung gering ausfallen. Diese lässt sich intuitiv am Treiber der Bevölkerung beschreiben: Ein höheres Bevölkerungswachstum geht mit höheren Aufwänden einher, generiert jedoch über die steuerliche Ausschöpfung wiederum höhere Erträge. Das Offensiv- und das Defensivscenario stellen somit nicht einfach stärkere und schwächere Wachstumsraten dar, sondern ordnen die unterschiedlichen Annahmen gleichmässig den verschiedenen Aufgaben zu. Abbildung 11 stellt diese Systematik symbolisch dar, die jeweiligen Kegel entsprechen in ihrem Spektrum der Ausprägung der Szenarien.

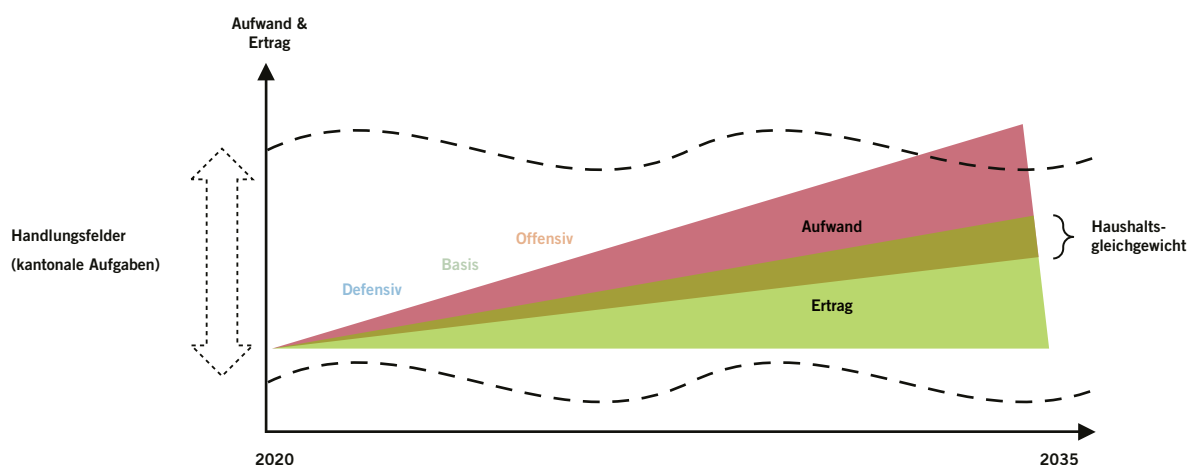


Abb. 11: Entwicklung der Szenarien

3.6.2 Umfeld- und Trendanalyse für die Perspektive 2035

Für die Schätzung der Perspektive 2035 müssen, ausgehend vom derzeitigen Umfeld, von den Mittelfristplanungen und den vorliegenden Bereichsstrategien, Zukunftsannahmen getroffen werden. Prognosen sind naturgemäss mit Unsicherheiten behaftet. Nicht voraussehbar sind beispielsweise plötzliche Ereignisse wie Naturkatastrophen, Börsenstürze, politische Konflikte oder Handelskriege. Sie treten oft ohne Vorwarnzeiten auf und können für den Kanton erhebliche Aufgaben und Kosten verursachen. Ihrer Natur gemäss können sie nicht in einer ordentlichen Budgetierung oder Langfristplanung und entsprechend auch nicht in der vorliegenden Perspektive 2035 berücksichtigt werden.

Dagegen sind strukturelle Veränderungen in Wirtschaft, Gesellschaft und Technologie (zum Beispiel die demografische Entwicklung, die Digitalisierung und Vernetzung, der medizinische Fortschritt), die Art und Umfang kantonaler Aufgabengebiete beeinflussen werden, besser vorhersehbar. Tief greifende und im grossen Massstab strukturelle gesellschaftliche Veränderungen werden in der Zukunftsforschung Megatrends genannt. Sie beschreiben übergeordnete Entwicklungen, die lange andauern, global auftreten und in alle Gesellschafts-, Wirtschafts- und Politikbereiche ausstrahlen. Megatrends können daraufhin untersucht werden, welche zukünftigen Auswirkungen sie auf bestehende Aufgaben des Kantons Schwyz haben. Die Auswirkungen dieser Megatrends zum aktuellen Zeitpunkt wurden in Ziffer 1.1 angeschnitten.

Die zunehmende Alterung der Schwyzer Wohnbevölkerung führt zu Kostensteigerungen in der Gesundheitsversorgung und der Langzeitpflege. Die Stagnation der Anzahl Kinder hat Auswirkungen auf die Bildungskosten. Die Digitalisierung und Vernetzung ermöglicht es der Verwaltung, Mehrwerte für die Anspruchsgruppen zu schaffen.

Zugleich dürfte die Cyberkriminalität zunehmen und der Polizei und der Staatsanwaltschaft Mehraufwand verursachen, zumal diese Fälle immer komplexer und internationaler werden. Andererseits können neue Technologien und eine hohe Datenverfügbarkeit die Ermittlungsarbeit massgebend vereinfachen. Öffentliche Verwaltungen werden mehr in Cybersicherheit investieren. Die Digitalisierung verändert aber auch die Wirtschaft und die Arbeitswelt. Viele Arbeiten werden, auch im Dienstleistungsbereich, zukünftig von immer intelligenteren Algorithmen erledigt. Dies hat für die Aus- und Weiterbildung bedeutsame Effekte, da das Angebot der sich wandelnden Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt folgen muss. Auch der Megatrend Nachhaltigkeit wirkt sich auf die Aufgaben des Kantons aus. Mit dem Fortschreiten der Klimawandelpolitik werden Anpassungsleistungen – etwa zum Schutz von Siedlungen und Verkehrswegen, aber auch zur Bewässerung der Landwirtschaft – anfallen. Die effektiven Treiber der Perspektive 2035 werden im folgenden Kapitel für die verschiedenen Szenarien detaillierter erläutert.

3.7 Treiber für die Perspektive 2035

Die Perspektive 2035 bedient sich für die Hochrechnung der Szenarien primär der nachfolgenden volkswirtschaftlichen und ergänzenden Treiber. Bei den volkswirtschaftlichen Treibern handelt es sich um grundlegende, vor allem demografische Entwicklungen wie das Bevölkerungswachstum, das Wirtschaftswachstum, die Teuerung oder die Einkommensentwicklung. In gewissen Bereichen (zum Beispiel Bevölkerungswachstum) wurden diese je nach Aufgabe verfeinert (zum Beispiel nach Altersgruppen oder Staatszugehörigkeit). Die ergänzenden Megatrend-Treiber ergeben sich aus vorhersehbaren Veränderungen (Megatrends) in Gesellschaft, Wirtschaft, Technik und Politik.

Aufgrund der volkswirtschaftlichen Entwicklungen und der massgebenden Megatrends, ergänzt durch Umfeldanalysen und Expertengespräche (vgl. Anhang II, Expertenbericht Georges T. Roos), werden für die Hochrechnung der Perspektive 2035 nachfolgende Treiber in den drei Szenarien definiert und angewandt. Dabei werden nicht alle Treiber in allen Szenarien wirksam, wie die nachfolgenden Erläuterungen zeigen werden.

Volkswirtschaftliche Treiber	Defensivscenario	Basisszenario	Offensivscenario
	(durchschnittlich 1.8% oder 16 Mio. p.a.)	(durchschnittlich 2.7% oder 24 Mio. p.a.)	(durchschnittlich 3.6% oder 33 Mio. p.a.)
Bevölkerungswachstum	0.6%	0.76%	0.9%
Alterungseffekt Kt. SZ	0.13%	0.13%	0.35%
Wirtschaftswachstum	0.5%	1.2%	1.6%
Teuerung	1.0%	1.0%	1.0%
Einkommensentwicklung	0.8%	1.0%	1.3%
Ergänzende Megatrend-Treiber			
Einkommenseffekt auf Gesundheitskosten	0.3%	0.6%	0.9%
Multimodale Mobilität	-0.8%	-0.4%	
Mobilitätseffekt	0.62%	0.78%	0.92%
Rahmenbedingungen digitale Transformation		0.2%	0.6%
Produktivitätsgewinn aus Digitalisierung	-1.0%	-0.5%	
Kosten IT-Infrastruktur und Software	2.0%	4.0%	7.0%
Cyber-Crime	-0.2%		0.4%
Strafvollzugsfaktor	-3.0%		3.0%
Auswirkungen Agrarpolitik Bund (AP22+)			3 Mio.
Klima- und Energieversorgungspolitik			3.0% / 5 Mio.
STAF-Attraktivität	3.0%	5.0%	9.0%
Medizintechnischer Fortschritt	1.6%	1.8%	1.8%

Abb. 12: Übersicht der verwendeten Treiber in den drei Szenarien

3.7.1 Volkswirtschaftliche Treiber

Die grundlegenden volkswirtschaftlichen Treiber werden über alle drei Szenarien hinweg bei den betreffenden Aufgaben beziehungsweise bei der Entwicklung ihrer Aufwand- und Ertragsbestandteile angewandt.

- Das **Bevölkerungswachstum** basiert auf den Hochrechnungen des Bundesamts für Statistik und berücksichtigt je nach Aufgaben die relevanten Alters- oder Personengruppen. Markant für den Kanton Schwyz sind eine sich weiterhin abzeichnende zunehmende Abwanderung der jungen Bevölkerung und eine stark überproportionale Zunahme der Altersgruppe der über 65- und der über 80-Jährigen (Alterungseffekt Kanton Schwyz). Dies hat hinsichtlich der Abwanderung einerseits mit dem allgemeinen Trend der Urbanisierung zu tun und könnte andererseits mit dem geringen Angebot an Arbeits- und Studienplätzen verknüpft sein. In Bezug zur möglichen überproportionalen Überalterung im Kanton Schwyz könnte der Grund auch im steuerlichen Umfeld und in den attraktiven Wohnlagen für Vermögende zu verorten sein.
- Der **Alterungseffekt** berücksichtigt im Offensivscenario eine noch stärkere überproportionale Zunahme des Bevölkerungsanteils der Altersgruppe der über 80-Jährigen im Kanton Schwyz. Es kann davon ausgegangen werden, dass die steigende Lebenserwartung das Auftreten von gesundheitlichen Problemen hinauszögert (sogenannter Morbiditätseffekt oder auch Kompressionsthese). In der Nettobetrachtung werden jedoch kaum alle zusätzlichen Jahre der gestiegenen Lebenserwartung in gesundem Zustand verbracht. Somit wird in der

Perspektive 2035 davon ausgegangen, dass der Alterungseffekt eine längere Krankheitsphase mit sich bringt, was wiederum mit erhöhten Gesundheits- und Pflegekosten verbunden ist.

- Das **Wirtschaftswachstum** orientiert sich an den gängigen schweizweiten Wirtschaftsprognosen, adaptiert aber aufgrund der Analysen und der Expertengespräche ein spezifisches, tieferes Wachstum für den Kanton Schwyz. Das Wachstum im Kanton Schwyz dürfte sich weiterhin unter dem schweizerischen Durchschnitt entwickeln und ist zudem stark von der Bauwirtschaft abhängig. Allgemein ist das Wirtschaftswachstum des Kantons Schwyz für die Aufgaben der Perspektive 2035 weniger relevant, da das steuerbare und das frei verfügbare Einkommen primär ausserkantonale erwirtschaftet werden. Oft wird das frei verfügbare Einkommen auch wieder ausserkantonale für Konsumleistungen eingesetzt. Das innerkantonale Wirtschaftswachstum ist primär für die Entwicklung der Steuererträge der JP relevant. Diese stellen in der Ausgangslage 2020 8% am gesamten kantonalen Steuerertrag aus Einkommen, Vermögen, Gewinn und Kapital des laufenden Jahres im Kanton Schwyz. Die erwartete positive Entwicklung aufgrund der Steuerreform (STAF) wird in einem separaten ergänzenden Treiber berücksichtigt.
- Die **Teuerung** stützt sich auf langfristige Schätzungen der nationalen Prognoseinstitute ab. Es wird für alle drei Szenarien dieselbe Teuerungsentwicklung unterlegt. Durch den Einbezug der Teuerung in die Hochrechnung der Aufwände und Erträge wird in der vorliegenden Perspektive 2035 ein nominelles Wachstum abgebildet.
- Die **Einkommensentwicklung** im Kanton Schwyz beruht auf Schätzungen der Prognoseinstitute und den Einschätzungen aus den Expertengesprächen. Das Einkommen – namentlich der Personen mit hohem Erwerbseinkommen und hohen Vermögenserträgen – stellt die zentrale Grösse basierend auf dem steuerbaren Substrat (massgebend für den NFA und die Steuern) und dem verfügbaren Einkommen dar. Aufgrund des steuerlichen Umfeldes und der Bevölkerungsentwicklung fokussiert sich die Einkommensentwicklung primär auf die (älteren) Bevölkerungsgruppen im äusseren Kantonsteil.

3.7.2 Ergänzende Treiber

Ergänzende Treiber werden nicht in allen Szenarien bei relevanten Aufgaben bei der Entwicklung der Aufwand- und Ertragsbestandteile angewandt.

- Der **Einkommenseffekt auf die Gesundheitskosten** berücksichtigt die Annahme, dass der zunehmende Wohlstand und die medizinische Entwicklung zu einem leicht überproportionalen Wachstum der Nachfrage nach Spitalleistungen und Betreuungsleistungen (medizinische Versorgung, Betagten- und Behindertenbetreuung und -pflege) führen werden. Dieser Effekt ist aufgrund des erhöhten Alterungseffektes verbunden mit einer hohen Einkommensentwicklung namentlich im Kanton Schwyz zu beachten.
- Die **multimodale Mobilität** (Benutzung verschiedener Verkehrsmittel in kurzer Abfolge) geht grundsätzlich von einem stabilen Wachstum der Mobilität im ÖV und im motorisierten Individualverkehr (MIV) aus. Die Veränderung und die Zunahme der Mobilität haben Einfluss auf die Strassen- oder Bahninfrastruktur und das ÖV-Angebot.
- Die Auswirkungen der multimodalen Mobilität ergänzen das grundsätzlich stabil geschätzte Wachstum der Mobilität im ÖV und im MIV – **Mobilitätseffekt** – mit den Auswirkungen aus der laufenden digitalen Transformation und einer Veränderung und Konzentration im Mobilitätsverhalten (Bahn, Bus, Taxi und RoboCars). Betroffen sind primär die Aufgaben ÖV, Behinderten- und Betagtenbetreuung sowie Betagtenpflege (gesteigerte Mobilitätsmöglichkeiten).
- Der Staat wird im **Rahmen der digitalen Transformation** vermehrt Infrastrukturen zur Verfügung stellen und notwendige Rahmenbedingungen schaffen müssen. Es dürfte eine Verlagerung von der staatlichen Leistungserbringung zur Bereitstellung der staatlichen Infrastrukturen stattfinden (Entstaatlichung). Durch die neuen Möglichkeiten erbringen verstärkt private Anbieter Leistungen direkt und effizient (zum Beispiel Personentransport durch autonome private Transportmittel). Dafür muss die öffentliche Hand vermehrt für geordnete Rahmenbedingungen und Infrastrukturen sorgen (multimodale Mobilität, Smart Region, Open Data, Geodaten, Geoinformationen usw.). Des Weiteren ist die öffentliche Hand auch gefordert negative Begleiterscheinungen der digitalen Transformation (Arbeitslosigkeit in tieferen Qualifikationsstufen respektive Förderung der Arbeits-

- marktfähigkeit) zu bewältigen und allgemein entsprechende Qualifikationserhöhungen und -erweiterungen (Tendenz zu höherem Ausbildungsniveau und Mehrfachausbildungen) im Bildungsbereich bereitzustellen.
- Aufgrund der laufenden digitalen Transformation darf insbesondere im Dienstleistungsbereich und in der administrativen Abwicklung weiterhin mit Optimierungs- und Automatisierungspotenzial gerechnet werden, die zu einem **Effizienz- und Arbeitsproduktivitätsgewinn** führen.
 - Bei den Kosten für **die IT-Infrastruktur und die Software** ist mit einem massgebenden Wachstum aufgrund der Entwicklungen der laufenden gesellschaftlichen und digitalen Transformation zu rechnen (namentlich im Amt für Informatik).
 - Das Defensivszenario geht von einem aufwandsenkenden, das Offensivszenario von einem aufwandsteigernden Effekt aufgrund einer vereinfachten und automatisierten Strafverfolgung mit Unterstützung neuer Technologien im Rahmen der laufenden digitalen Transformation (Datenspuren, Datenvernetzung, Konnektivität mit 5G, künstliche Intelligenz, usw.) aus. Dies soll den erhöhten Ressourcenbedarf aufgrund der neu auftretenden Kriminalitätsformen (**Faktor Cyber-Crime**) zur Sicherstellung einer effizienten und zeitnahen Strafverfolgung überkompensieren.
 - Der **Strafvollzugsfaktor** berücksichtigt im finanziell positiven Sinn, dass im Bereich der strafrechtlichen Sanktionen zukünftig im Verhältnis zu heute vermehrt nicht freiheitsentziehende Strafen, wie Geldstrafen, Bussen, gemeinnützige Arbeit und so weiter, ausgesprochen werden. Im finanziell negativen Sinn hingegen wird davon ausgegangen, dass vermehrt kostenintensive Unterbringungen in Gefängnissen und insbesondere in psychiatrischen Einrichtungen ausgesprochen werden. Entsprechend wären mehr Gefängnis- und Institutionsplätze als heute durch den Kanton selber zu bewirtschaften oder ausserkantonale sicherzustellen.
 - Im Offensivszenario werden bei der Aufgabe «Agrarmassnahmen und Bodenrecht» allfällige Auswirkungen der neuen **Agrarpolitik (AP 22+) des Bundes** punktuell berücksichtigt.
 - Ergänzend werden im Offensivszenario bei punktuellen Aufgaben allfällige Auswirkungen aus der gesellschaftlichen und politischen Entwicklung im Rahmen des **Klimawandels** und der **Energiewende** berücksichtigt.
 - Vor allem im nationalen und internationalen Vergleich kann der Kanton Schwyz von der Steuerreform bei den JP (**STAF**) massgebend profitieren und seine **Attraktivität** durch eine tiefe Gesamtsteuerbelastung steigern. Dies wird in der Perspektive 2035 bei der Entwicklung der zugehörigen Steuererträge entsprechend berücksichtigt.
 - Die technischen Entwicklungen im medizinischen und im medizinnahen Bereich werden sich in den kommenden Jahren massgebend ausweiten und beschleunigen, was zu steigenden Kosten im Gesundheits- und Pflegebereich führen wird. Dies wird in der Perspektive 2035 mit einem Faktor für den **medizintechnischen Fortschritt** berücksichtigt.

3.8 Perspektive 2035

In Zusammenarbeit mit den Departementen und der Staatskanzlei hat das Finanzdepartement (FD) die Entwicklung der Aufgaben aufgrund der gewählten Treiber (vgl. Ziffer 3.7) und deren geschätzte Entwicklung bis ins Jahr 2035 in den drei Szenarien berechnet und relevante Fokuspunkte gemäss der definierten Gewichtung (vgl. Ziffer 3.8.1) identifiziert. Die Evaluierung möglicher Fokuspunkte (vgl. Ziffer 3.9) leitet sich letztlich aus der Ausgangslage 2020 und der Perspektive 2035 ab.

3.8.1 Gewichtung der Aufgaben

In den nachfolgenden Abbildungen zur Entwicklung der Aufgaben der Aufwandseite (Abbildung 13) und der Ertragsseite (Abbildung 17) werden die drei Bewertungskriterien (vgl. Ziffer 3.5.1) mit unterschiedlichen Faktoren gewichtet. Die Gewichtung wurde durch den Regierungsrat beim Budgetumfang mit 30%, beim Wachstum mit 20% und bei der Steuerbarkeit mit 50% festgelegt. Das Schwergewicht wird insbesondere auf die Steuerbarkeit gelegt. Dies rückt jene Aufgaben in den Fokus, welche dem Regierungsrat und dem kantonalen Parlament einen gewissen Einfluss erlauben oder je nach Entwicklung der Aufgabe entsprechendes Handeln erfordern. Die Gewichtung dient

der Ermittlung von Aufgaben, welche namentlich im Zusammenhang mit der langfristigen finanziellen Entwicklung (Perspektive 2035) im Fokus stehen (Fokuspunkte).

3.8.2 Entwicklung der Aufgaben der Aufwandseite

Nachfolgende Darstellungen zeigen die finanzielle Entwicklung der 65 Aufgaben auf der Aufwandseite und stellen in den einzelnen Aufgaben eine Nettosicht (Verrechnung mit allfälligen Gebühren und Beiträgen) dar. Sie klammern durchlaufende Beiträge und interne Verrechnungen aus. Das durchschnittliche jährliche Aufwandwachstum fällt im Defensivszenario mit 1.8% oder 17 Mio. Franken, im Basisszenario mit 2.7% oder 25 Mio. Franken und im Offensivszenario mit 3.6% oder 33 Mio. Franken aus.

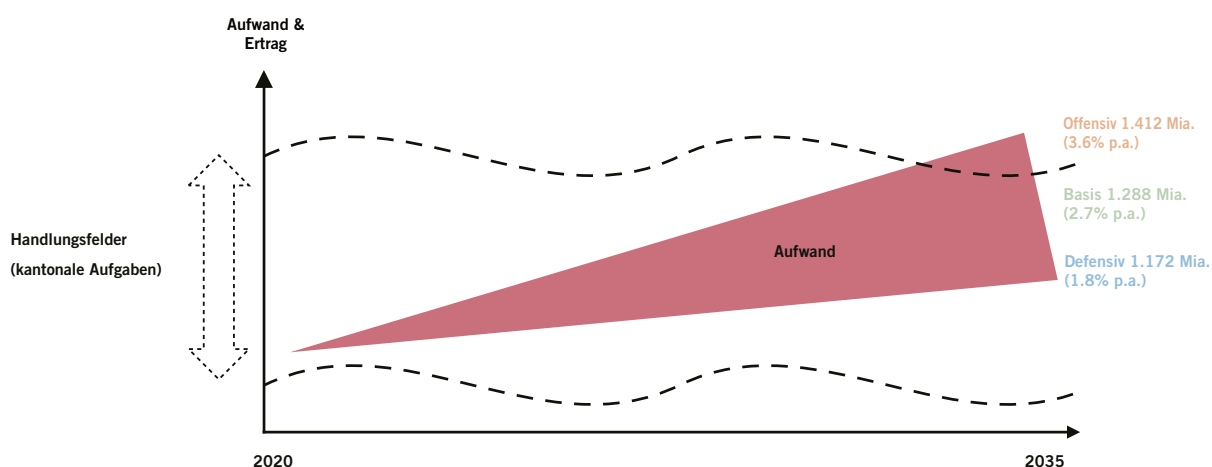


Abb. 13: Entwicklung der Szenarien auf der Aufwandseite

Ein Vergleich mit der Entwicklung der 15 Jahre von 2003 bis 2018 zeigt, ohne NFA, eine durchschnittliche jährliche Aufwandsteigerung von 2.9% (vgl. Abbildung 3). Berücksichtigt man den NFA, betrug die Aufwandsteigerung 5.6%. Vergleicht man ähnliche demografisch getriebene Langfristperspektiven des Bundes oder anderer Kantone (zum Beispiel Luzern, Zürich, Basel-Stadt) und adaptiert man diese auf die Verhältnisse des Kantons Schwyz, erscheint die geschätzte Aufwandsentwicklung im Kanton Schwyz auch im Benchmark plausibel. Die Abbildung 14 weist für jede Aufgabe die Gewichtung, die Ausgangslage und die Entwicklungen in den drei Szenarien aus. Relevante Fokuspunkte gemäss der Gewichtung werden mit oranger Farbe gekennzeichnet.

Aufgabe	Gewichtung	Ausgangslage 2020 2020 IST	Perspektive 2035		
			Defensiv-szenario	Basis-szenario	Offensiv-szenario
			Mio. CHF	Mio. CHF	Mio. CHF
	<i>Faktor</i>	<i>Mio. CHF</i>	<i>Mio. CHF</i>	<i>Mio. CHF</i>	<i>Mio. CHF</i>
Politische Führung	1	3	3	3	3
Führungsunterstützung	2	18	18	19	20
Rechtsprechung	1.2	6	7	8	8
Personaladministration	1.7	6	6	7	8
Finanzadministration	2	25	25	27	28
Informatik	1.9	9	11	15	24
Kindes- und Erwachsenenschutz	1.5	8	9	10	11
Medizinische Versorgung	2	162	258	285	307
Vollzug Prämienverbilligung	2.2	16	29	31	32
Vollzug Ergänzungsleistungen	2	34	62	63	74
Vollzug Pflegefinanzierung	1	0	0	0	0
Laboratorium der Urkantone	1.5	4	4	5	5
Betagte und Behinderte Betreuung/Pflege	2.3	52	86	91	95
Passbüro/Ausländerwesen	1.5	-1	-1	-1	-1
Asyl- und Flüchtlingswesen	1	-2	0	0	0
Integration	1.5	1	0	0	0
Wirtschaftsförderung/Regionalpolitik	2.4	3	6	6	6
Handelsregister	1	-1	-1	-1	-1
Richtplan/Baubewilligungen	1.5	2	2	2	2
Arbeitsmarkt und Arbeitsbedingungen	1.9	3	3	3	3
Arbeitslosenversicherung	1	0	0	0	0
Regionale Arbeitsvermittlungszentren	1	0	0	0	0
Eichwesen	1.5	0	0	0	0
Agrarmassnahmen und Bodenrecht	1	2	3	3	2
Strukturverbesserung	1.5	3	4	4	4
Rahmenbedingungen Volksschule	2	9	10	10	12
Kostenbeteil. Volksschulen (inkl. Beiträge Schulanl.)	2.6	34	35	41	42
Sonderschulung (inkl. Tagesschulen)	1.8	18	21	21	22
Mittelschulen	2.6	30	36	40	48
Hochschulen	2.3	48	54	60	77
Ausbildung Berufsbildung (ik)	1.9	11	14	15	18
Ausbildung Berufsbildung (ak)	1.8	17	20	22	26
Qualifikationsverfahren	1.5	2	2	2	3
Berufs- und Studienberatung	2	3	3	3	4
Kulturförderung und -pflege	2	6	4	5	5
Ausbildungsbeiträge (Stipendien)	2	4	5	6	7
Rechtsetzung und -pflege	1.5	3	3	3	3
Strafverfolgung	1.4	5	8	9	10
Strafverfolgung von Jugendlichen	1	1	1	1	2
Strafvollzug/Kantonsgefängnis/Bewährungsd.	1.2	5	4	6	8
Kantonspolizei	2.6	36	37	42	49
Militär	1.4	0	0	0	0
Zivilschutz	1	2	2	2	2
Feuerschutz	1.9	0	0	0	0
Nationaler Finanzausgleich	1.6	198	225	252	247
Innerkantonaler Finanzausgleich	2.7	23	20	28	36
Infrastruktur Strassenverkehr	2.6	23	34	36	40
Baulicher & betrieblicher Unterhalt Strassen	2.2	16	20	21	23
Strassenverkehrsamt	1.7	-1	-3	-3	-2
Schiffskontrolle	1.5	-1	-1	-1	-1
Strandboden (Konzession & Benutzungsgebühr)	1.5	-1	-1	-1	-1
Infrastruktur Hochbauten	2.4	5	9	9	9
Baulicher & betriebl. Unterhalt Hochbauten	1.8	13	14	14	14
Energie	2	0	0	0	5
Öffentlicher Verkehr	1.8	31	36	38	41
Gewässerschutz	1.5	2	1	1	2
Grundwasser und Altlasten	1.5	2	1	1	1
Umweltschutz	1.5	1	1	1	2
Jagd und Wildtiere	2.2	1	1	1	1
Fischerei	1.5	0	0	0	0
Natur- und Landschaftsschutz	1.7	2	2	2	4
Wald und Naturgefahren	1.7	8	10	10	14
Hochwasserschutz und Gewässerökologie	1.5	3	3	3	4
Wassernutzung	1.5	-2	-2	-2	-2
Vermessung und Geoinformation	1.4	3	2	3	3
Diverse verbleibende Positionen		6	8	8	8
Total		919	1172	1288	1412

durchschnittliche jährliche Steigerung in %

1.8%

2.7%

3.6%

Abb. 14: Entwicklung Aufgaben der Aufwandseite

Die **grössten** jährlichen **Aufwandsteigerungen** (in % oder Franken) bis 2035 im Basisszenario bei den massgebenden Aufgaben (Volumen grösser als 10 Mio. Franken) verzeichnen:

- Vollzug der Prämienverbilligung (6.2% oder 1.0 Mio. Franken);
- Vollzug der Ergänzungsleistungen (5.7% oder 1.9 Mio. Franken);
- medizinische Versorgung (5.1% oder 8.2 Mio. Franken);
- Betreuung und Pflege von Betagten und Behinderten (5% oder 2.6 Mio. Franken);
- Informatik (4.7% oder 0.4 Mio. Franken).

Die **geringsten** jährlichen **Aufwandsteigerungen** (in % oder Franken) bis 2035 im Basisszenario bei den massgebenden Aufgaben (Volumen grösser als 10 Mio. Franken) verzeichnen:

- Führungsunterstützung (0.2% oder 0.1 Mio. Franken);
- Finanzadministration (0.5% oder 0.1 Mio. Franken);
- baulicher und betrieblicher Unterhalt Hochbauten (0.6% oder 0.1 Mio. Franken);
- Kantonspolizei (1.1% oder 0.4 Mio. Franken);
- Sonderschulung (1.2% oder 0.2 Mio. Franken).

Abbildung 15 fasst die **grössten** jährlichen **Aufwandsteigerungen** in Prozent bis 2035 bei den massgebenden Aufgaben mit einem finanziellen Volumen von mehr als rund 10 Mio. Franken über die drei unterlegten Szenarien zusammen. Die Reihenfolge und die prozentuale Beschriftung orientieren sich am Basisszenario. Die Zahlen in Klammern bei den Aufgaben stellen das finanzielle Volumen der Ausgangslage 2020 dar.

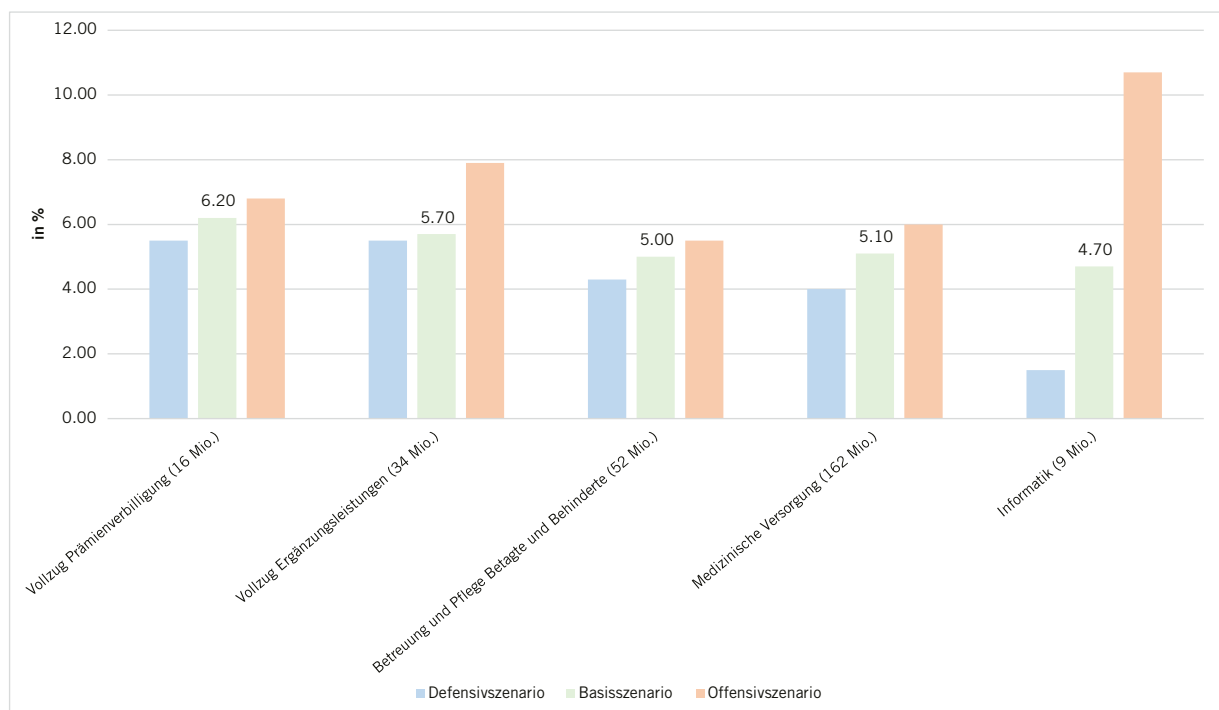


Abb. 15: Die grössten Aufwandsteigerungen (Jahresschnitt in Prozent) in der Perspektive 2035

Abbildung 16 fasst die **geringsten** jährlichen **Aufwandsteigerungen** in Prozent bis 2035 bei den massgebenden Aufgaben mit einem finanziellen Volumen von weniger als rund 10 Mio. Franken über die drei unterlegten Szenarien zusammen. Die Reihenfolge und die prozentuale Beschriftung orientieren sich am Basisszenario. Die Zahlen in Klammern bei den Aufgaben stellen das finanzielle Volumen der Ausgangslage 2020 dar.

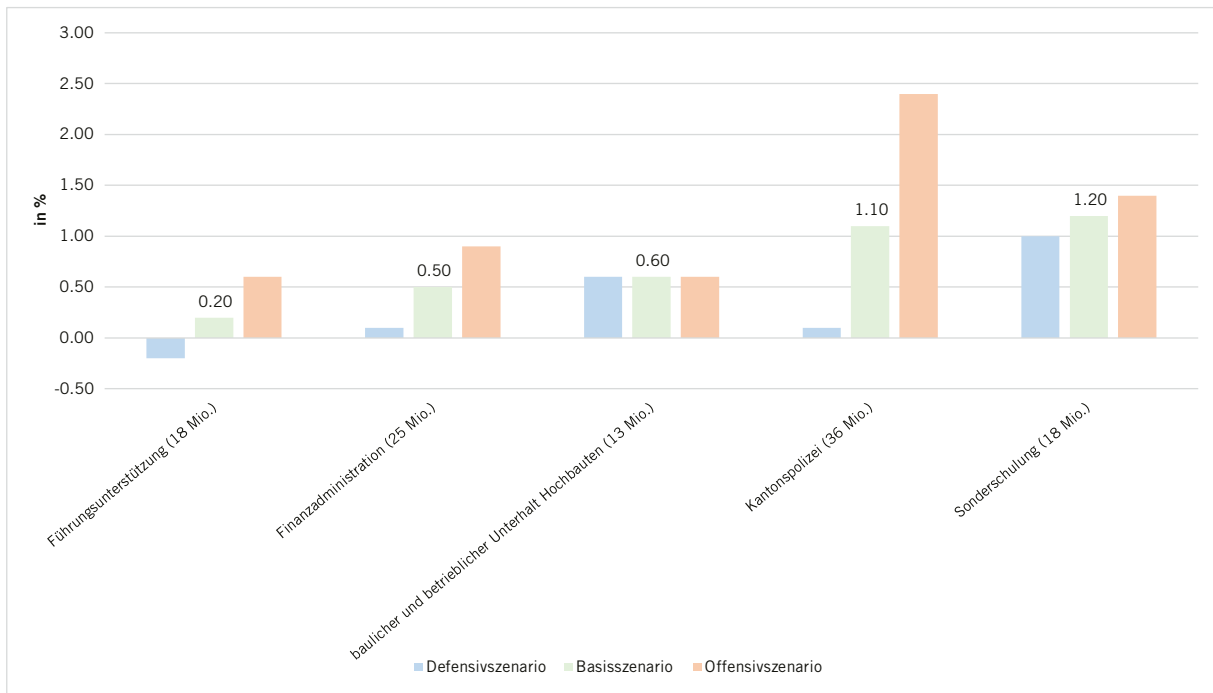


Abb. 16: Die geringsten Aufwandsteigerungen (Jahresschnitt in Prozent) in der Perspektive 2035

3.8.3 Entwicklung der Aufgaben der Ertragsseite

Nachfolgende Darstellungen zeigen die finanzielle Entwicklung der 13 Aufgaben auf der Ertragsseite. Das durchschnittliche jährliche Ertragswachstum fällt im Defensivszenario mit 1.7% oder 16 Mio. Franken, im Basisszenario mit 2.6% oder 24 Mio. Franken und im Offensivszenario mit 3.6% oder 33 Mio. Franken aus.

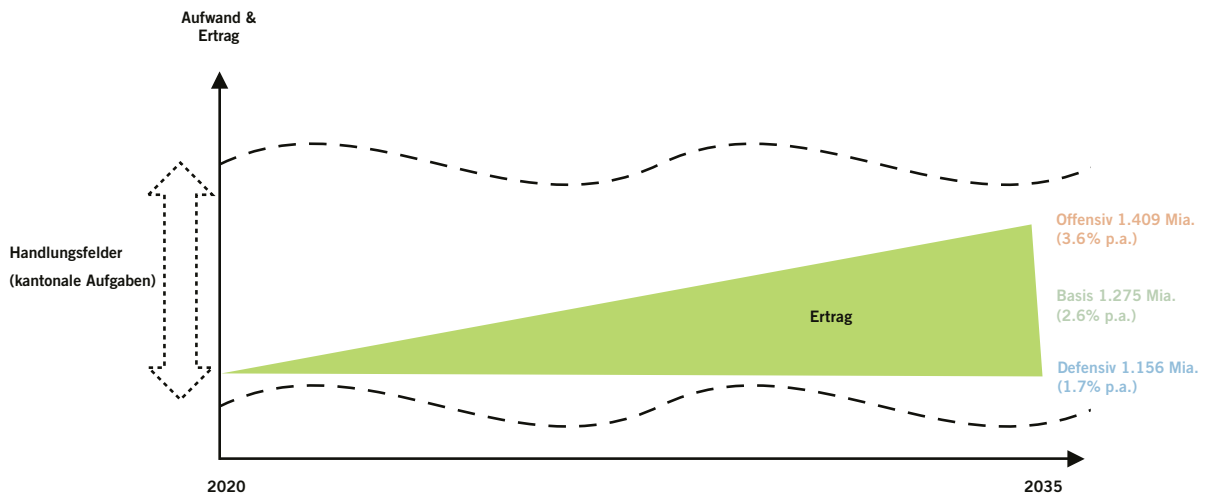


Abb. 17: Entwicklung der Szenarien auf der Ertragsseite

Ein Vergleich mit der Entwicklung der 15 Jahre von 2005 bis 2020 zeigt eine durchschnittliche jährliche Ertragssteigerung von 2.8%. Vergleicht man ähnliche demografisch getriebene Langfristperspektiven des Bundes oder anderer Kantone (zum Beispiel Luzern, Zürich, Basel-Stadt) und adaptiert man diese auf die Verhältnisse des Kantons Schwyz, erscheint die geschätzte Ertragsentwicklung im Kanton Schwyz auch im Benchmark plausibel. Die Abbildung 18 weist für jede Aufgabe die Gewichtung, die Ausgangslage und die Entwicklungen in den drei Szenarien aus. Relevante Fokuspunkte gemäss der Gewichtung werden mit oranger Farbe gekennzeichnet.

Aufgabe	Gewichtung	Ausgangslage 2020 IST	Perspektive 2035		
			Defensiv-szenario	Basis-szenario	Offensiv-szenario
	Faktor	Mio. CHF	Mio. CHF	Mio. CHF	Mio. CHF
Einkommenssteuern	2.6	-413	-499	-553	-611
Vermögenssteuern	2.6	-105	-145	-151	-161
Quellensteuern	1.8	-17	-23	-24	-25
Steuern auf Kapitalabfindungen	1.8	-12	-17	-17	-18
Gewinn- und Kapitalsteuern jur. Personen	3	-46	-66	-83	-112
Grundstückgewinnsteuer	2.8	-49	-66	-69	-72
Anteil an direkten Bundessteuern	2	-166	-201	-222	-238
Verrechnungssteueranteil	1.3	-14	-17	-18	-20
Übrige Steuern	1	6	8	8	8
Motorfahrzeugsteuern	2.6	-44	-57	-61	-65
Ausgleich SF Strassenwesen	2	7	1	-3	-8
Gewinnanteile SNB SZKB	1.6	-58	-68	-76	-80
Anteil Ertrag Spielbanken	1.5	-5	-6	-6	-6
Total		-916	-1156	-1275	-1409
durchschnittliche jährliche Steigerung in %			1.7%	2.6%	3.6%

Abb. 18: Entwicklung Aufgaben der Ertragsseite

Die Sammelposition «Übrige Steuern» umfasst die Kapital- und Liquidationsgewinnsteuer, die pauschalen Steueranrechnungen, die Nachsteuern und die Steuern auf Lotteriegewinnen. Aufgrund der gegenüber den Anteilen von Bund, Bezirken und Gemeinden umfangreichen Vergütungen bei den pauschalen Steueranrechnungen resultiert insgesamt ein Aufwandüberschuss und somit ein positives Vorzeichen.

Die **grössten** jährlichen **Ertragssteigerungen** (in % oder Franken) bis 2035 im Basisszenario bei den massgebenden Aufgaben (Volumen grösser als 10 Mio. Franken) verzeichnen:

- Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen (5.4% oder 2.5 Mio. Franken);
- Vermögenssteuern (2.9% oder 3 Mio. Franken);
- Grundstückgewinnsteuer (2.8% oder 1.3 Mio. Franken).

Die **geringsten** jährlichen **Ertragssteigerungen** (in % oder Franken) bis 2035 im Basisszenario bei den massgebenden Aufgaben (Volumen grösser als 10 Mio. Franken) verzeichnen:

- Verrechnungssteueranteil (2.0% oder 0.3 Mio. Franken);
- Gewinnanteile SNB und Schwyzer Kantonalbank (2.0% oder 1.2 Mio. Franken);
- Anteil an direkten Bundessteuern (2.2% oder 3.7 Mio. Franken);
- Einkommenssteuern (2.3% oder 9.3 Mio. Franken).

Die Gewinnanteile der SNB werden dabei stärker wachsen als in der Perspektive 2035 modelliert (vierfache Ausschüttung im Jahr 2020, insgesamt rund 50 Mio. Franken). Da diese Vereinbarung am 28. Februar 2020 geschlossen wurde, fand sie aufgrund der Modellannahmen (*no policy change*) keinen Eingang in die Perspektive 2035.

Nachfolgende Abbildung 19 fasst die **grössten** jährlichen **Ertragssteigerungen** in Prozent bis 2035 bei den massgebenden Aufgaben über die drei unterlegten Szenarien zusammen. Die Reihenfolge und die prozentuale Beschriftung orientieren sich am Basisszenario. Die Zahlen in Klammern bei den Aufgaben stellen das finanzielle Volumen der Ausgangslage 2020 dar.

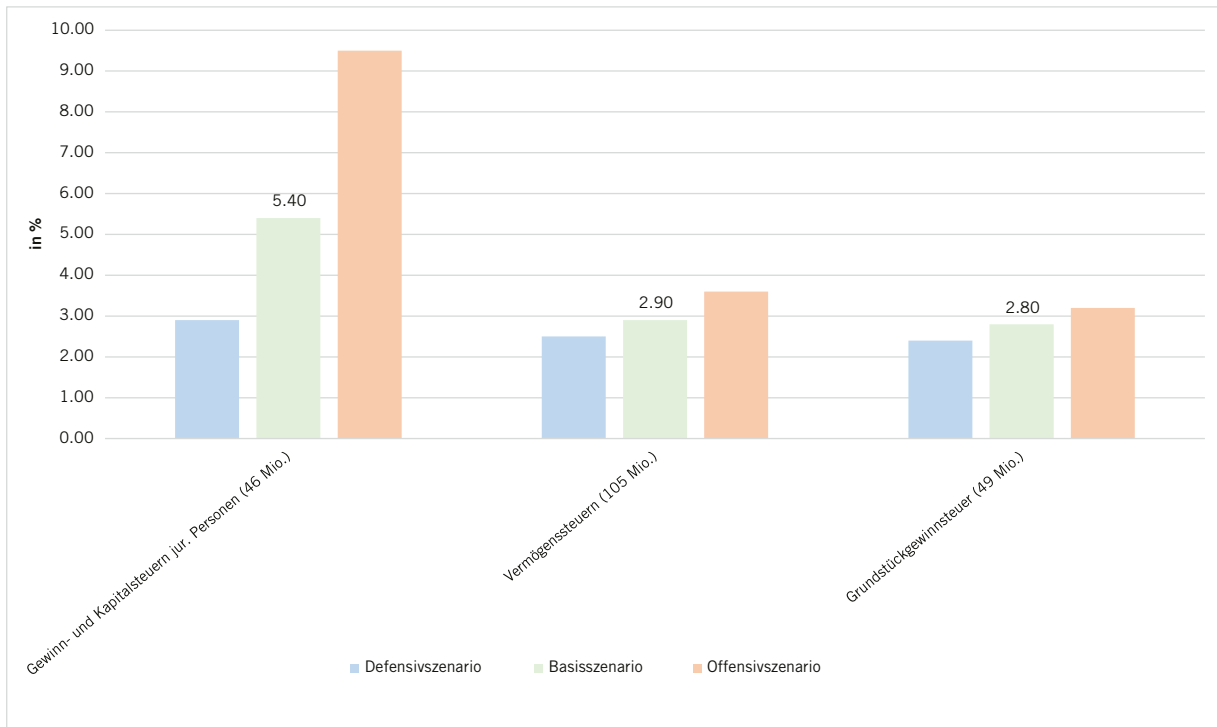


Abb. 19: Die grössten Ertragssteigerungen (Jahresschnitt in Prozent) in der Perspektive 2035

Abbildung 20 fasst die **geringsten** jährlichen **Ertragssteigerungen** in Prozent bis 2035 bei den massgebenden Aufgaben über die drei unterlegten Szenarien zusammen. Die Reihenfolge und die prozentuale Beschriftung orientieren sich am Basisszenario. Die Zahlen in Klammern bei den Aufgaben stellen das finanzielle Volumen der Ausgangslage 2020 dar.

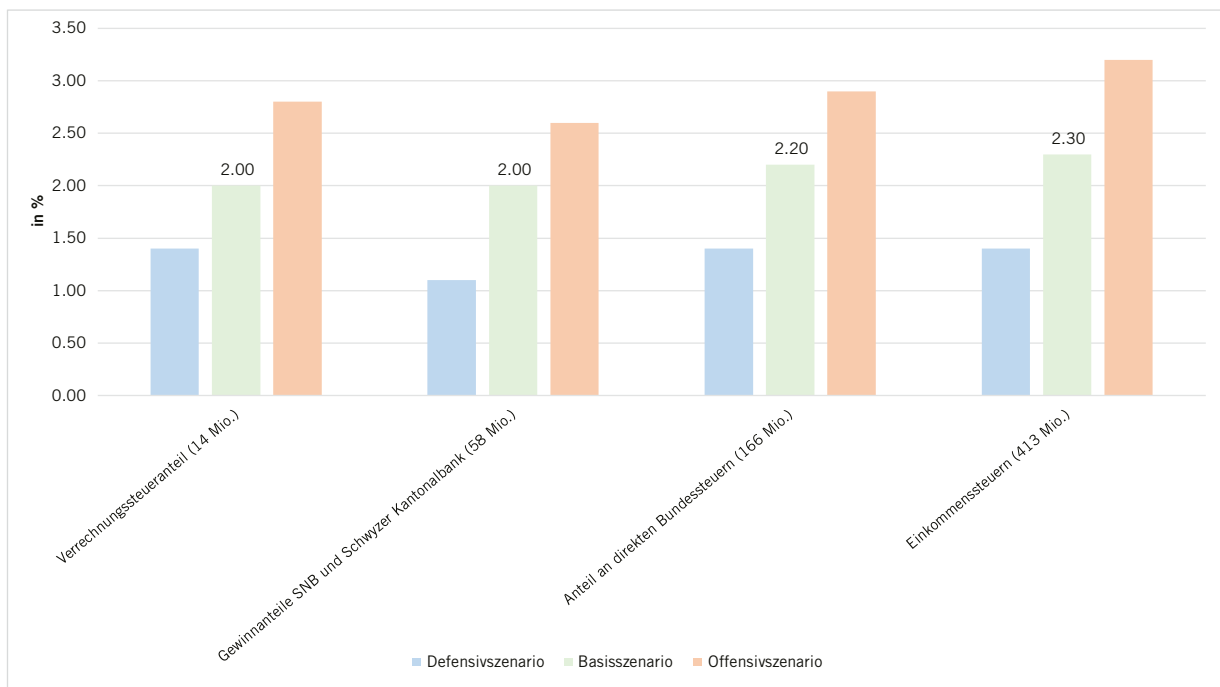


Abb. 20: Die geringsten Ertragssteigerungen (Jahresschnitt in Prozent) in der Perspektive 2035

3.8.4 Langfristiges Haushaltsgleichgewicht

Die Gegenüberstellung von Aufwand und Ertrag in der Perspektive 2035 ergibt folgendes Bild:

	Gewichtung	Ausgangslage 2020	Perspektive 2035		
			Defensiv-szenario	Basis-szenario	Offensiv-szenario
		IST			
Aufwand	<i>Faktor</i>	<i>Mio. CHF</i>	<i>Mio. CHF</i>	<i>Mio. CHF</i>	<i>Mio. CHF</i>
Ertrag					
Aufwandüberschuss (+) / Ertragsüberschuss (-)					

		919	1172	1288	1412
		-916	-1156	-1275	-1409
		3	16	13	4

Abb. 21: Langfristiger Aufwandüberschuss (+) / Ertragsüberschuss (-)

Dem Aufwand von total 1.288 Mia. Franken im Basisszenario steht ein Ertrag von 1.275 Mia. Franken gegenüber, was zu einem theoretischen Aufwandüberschuss von 13 Mio. Franken führt. Im Defensiv-szenario beträgt dieser 16 Mio. Franken und im Offensiv-szenario 4 Mio. Franken.

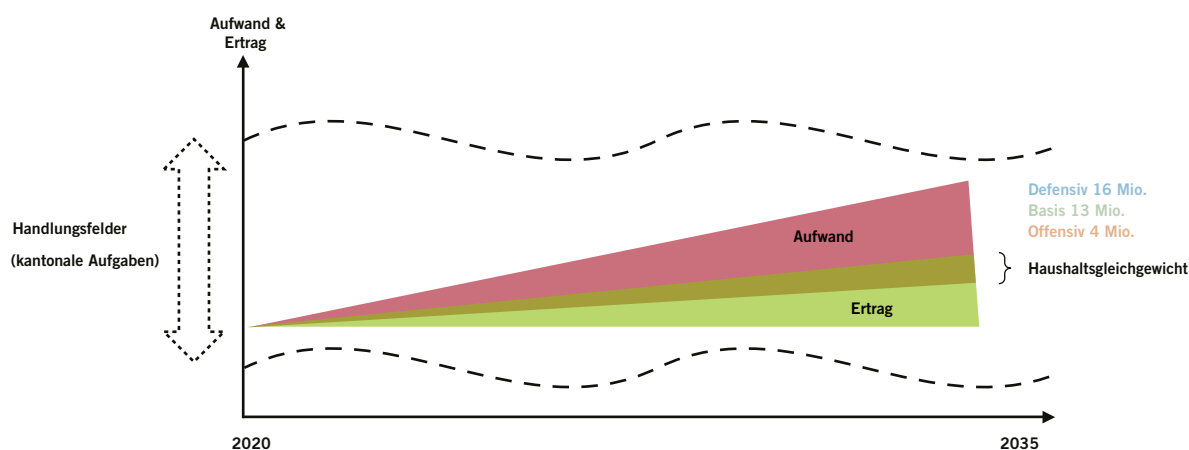


Abb. 22: Entwicklung Szenarien in der Nettobetrachtung als Aufwandüberschuss

Das durchschnittliche jährliche Aufwandwachstum von 2.7% im Basisszenario, welchem ein Ertragswachstum von 2.6% gegenübersteht, erscheint für den Kanton Schwyz als plausibel. Die alternativen Szenarien zeigen im defensiven Fall (tiefere Aufwand- und Ertragsentwicklung) ein Aufwandwachstum von 1.8% und ein Ertragswachstum von 1.7%. Im offensiveren Fall (höhere Aufwand- und Ertragsentwicklung) resultieren ein Aufwandwachstum von 3.6% und ein Ertragswachstum von 3.6%. Gemäss der Perspektive 2035 läuft der kantonale Finanzhaushalt des Kantons Schwyz somit auf kein strukturelles oder systemisches Ungleichgewicht zu.

Auch an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Perspektive 2035 um keine konkrete langfristige Finanzplanung handelt. Vielmehr soll ein Gespür für den finanziellen Verlauf der Aufgaben in den nächsten 15 Jahren resultieren, woraus sich ein umfassendes, langfristiges Bild des kantonalen Finanzhaushaltes abzeichnen soll. Dies unter der Prämisse, dass die projizierte Entwicklung Unsicherheiten und vielen Szenarien unterliegt. Die Perspektive 2035 unterlegt in drei Entwicklungsszenarien entsprechende volkswirtschaftliche Treiber und Annahmen und berücksichtigt eine Auswahl von als relevant erachteten, ergänzenden Megatrend-Treibern (vgl. Ziffer 3.7). Wie bereits im Rahmen der Umfeld- und Trendanalyse dargestellt (vgl. Ziffer 3.6.2), kann die vorliegende Perspektive 2035 nicht alle denkbaren Szenarien berücksichtigen.

Im Weiteren geht die Perspektive 2035 von grundsätzlich gleichlaufenden primären Treibern aus, welche einen meist positiv korrelierenden Effekt auf die Aufwand- und Ertragsentwicklung haben. So dürften ein Bevölkerungs- oder Wirtschaftswachstum wie auch eine positive Einkommensentwicklung zu mehr Aufwand, aber auch mehr Ertrag führen (vgl. Ziffer 3.6.1). Daher kann eine Szenario-Kombination mit defensivem Ertrag (1.156 Mia. Franken) und mit offensivem Aufwand (1.412 Mia. Franken) im vollen Umfang als nicht valide beurteilt werden.

3.9 Evaluierung möglicher Fokuspunkte

Die in der Abbildung 14 (Ziffer 3.8.2) und der Abbildung 18 (Ziffer 3.8.3) orange markierten Aufgaben der Aufwand- und Ertragsseite, resultieren aus der in der Ziffer 3.5 durch den Regierungsrat festgelegten Gewichtung und Bewertung als relevante Fokuspunkte. Die errechneten Perspektiven 2035 der drei Szenarien veranschaulichen eine denkbare finanzielle Entwicklung mit einer entsprechenden Streuung (Varianz). Aufgrund der Gewichtung, des finanziellen Umfangs, der finanziellen Streuung, der durchschnittlichen Wachstumsentwicklung und der Berücksichtigung der qualitativen Wirkung der Treiber und Megatrends ergeben sich aus diesen Aufgaben die 23 Fokuspunkte in Abbildung 23. Der NFA würde aufgrund der angewandten Gewichtung und Bewertung nicht in diese Kategorie fallen, jedoch ist dieser aufgrund seiner finanziellen Bedeutung (Volumen), der hohen Dynamik in der Vergangenheit und der politischen Bedeutung (vgl. Ziffer 5) auch in Zukunft als Fokuspunkt zu betrachten.

Politikfeld	Aufgabe	Gewichtung	Umfang der Szenarien		durchschnittliches jährliches Wachstum in Prozent		
			Defensiv-szenario	Offensiv-szenario	Defensiv-szenario	Basis-szenario	Offensiv-szenario
		Faktor	Mio. CHF	Mio. CHF			
Allgemeine Verwaltung	Finanzadministration	2	25 bis	28	0.1%	0.5%	0.9%
	Informatik	1.9	11 bis	24	1.5%	4.7%	10.7%
Gesundheit	Medizinische Versorgung	2	258 bis	307	4.0%	5.1%	6.0%
	Betagte u. Behinderte Betreuung/Pflege	2.3	86 bis	95	4.3%	5.0%	5.5%
Soziales	Vollzug Prämienverbilligung	2.2	29 bis	32	5.5%	6.2%	6.8%
	Vollzug Ergänzungsleistungen	2	62 bis	74	5.5%	5.7%	7.9%
Wirtschaft & Arbeit	Wirtschaftsförderung/Regionalpolitik	2.4	6 bis	6	5.8%	6.0%	6.5%
Bildung, Sport, Kultur	Rahmenbedingungen Volksschule	2	10 bis	12	0.4%	1.0%	1.9%
	Kostenbeteil. Volksschulen (inkl. Beiträge Schulanl.)	2.6	35 bis	42	0.2%	1.4%	1.5%
	Mittelschulen	2.6	36 bis	48	1.3%	2.2%	4.1%
	Hochschulen	2.3	54 bis	77	0.8%	1.7%	4.0%
	Ausbildung Berufsbildung (ik)	1.9	14 bis	18	1.5%	2.4%	3.9%
	Ausbildung Berufsbildung (ak)	1.8	20 bis	26	1.1%	1.9%	3.4%
Sicherheit	Kantonspolizei	2.6	37 bis	49	0.1%	1.1%	2.4%
Finanzen	Nationaler Finanzausgleich	1.6	225 bis	247	0.9%	1.8%	1.6%
	Innerkantonaler Finanzausgleich	2.7	20 bis	36	-0.9%	1.4%	3.8%
Verkehr	Infrastruktur Strassenverkehr	2.6	34 bis	40	3.3%	3.9%	4.8%
	Baulicher & betrieblicher Unterhalt Strassen	2.2	20 bis	23	1.6%	2.0%	2.7%
	Öffentlicher Verkehr	1.8	36 bis	41	1.0%	1.5%	2.1%
Hochbau & Energie	Energie	2	0 bis	5	1.4%	1.0%	102.4%
Steuern	Einkommenssteuern	2.6	-499 bis	-611	1.4%	2.3%	3.2%
	Vermögenssteuern	2.6	-145 bis	-161	2.5%	2.9%	3.6%
	Gewinn- und Kapitalsteuern jur Personen	3	-66 bis	-112	2.9%	5.4%	9.5%
	Grundstückgewinnsteuer	2.8	-66 bis	-72	2.4%	2.8%	3.2%

Abb. 23: Festlegung möglicher Fokuspunkte aus dem Aufgabenportfolio

Nachfolgend werden die zu beachtenden Entwicklungen in den einzelnen Fokuspunkten je Aufgabe kurz umschrieben und es wird bereits auf die nachfolgend – aufgrund der finanzstrategischen Auslegeordnung (vgl. Ziffer 3.12), der Stossrichtungen und Zielbänder (vgl. Ziffer 3.13) – entwickelten mittel- und langfristigen Massnahmen (vgl. Ziffern 3.13.3) hingewiesen.

Politikfeld	Aufgabe	Zu beachtende Entwicklungen (Fokuspunkte)
Allgemeine Verwaltung	Finanzadministration	Betrifft primär das Amt für Finanzen (AFIN) und die Steuerverwaltung (STV), sekundär aber auch das Personalamt (PA) oder weitere Verwaltungseinheiten. Der Fokus liegt im Rahmen der digitalen Transformation im Bereich der administrativen Abwicklungen weiterhin darin, Effizienz- und Arbeitsproduktivitätsgewinne zu erzielen. Andererseits zeichnet sich aufgrund der Querschnittsfunktion eine Zunahme personeller und vor allem IKT-basierter Ressourcen (Fachapplikationen) ab. In der Gesamtbetrachtung sollte die digitale Transformation die Aufwandentwicklung aber stabilisieren. Es ist mit einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 0.1% bis 0.9% bei einem Finanzvolumen im Jahr 2035 von 25 bis 28 Mio. Franken zu rechnen.
	Informatik	Von der Entwicklung der IKT-Kosten für Infrastruktur und Software ist die Gesamtverwaltung, primär aber das AFI, aber auch dezentrale Verwaltungseinheiten wie zum Beispiel das Amt für Vermessung und Geoinformation betroffen. Einerseits kann die Verwaltung in vielen Bereichen Effizienz- und Arbeitsproduktivitätsgewinne erwarten, andererseits werden vor allem im AFI mehr personelle Ressourcen aber auch mehr Aufwand für Hardware und Software notwendig. Es ist mit einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 1.5% bis 10.7% bei einem Finanzvolumen im Jahr 2035 von 11 bis 24 Mio. Franken zu rechnen.
Massnahmen (vgl. Ziffern 3.13.3 und 3.14)		Langfristig: <ul style="list-style-type: none"> – Massnahme 5 «Gewährung wirkungsvoller Rahmenbedingungen als attraktive Smart Region» Mittelfristig: <ul style="list-style-type: none"> – Massnahme 7 «Digitale Transformation vorantreiben» Organisatorisch: <ul style="list-style-type: none"> – Massnahme 20 «Zuständigkeit und Verantwortung zur digitalen Transformation»

Tabelle 19: Fokuspunkte Politikfeld Allgemeine Verwaltung

Politikfeld	Aufgabe	Zu beachtende Entwicklungen (Fokuspunkte)
Gesundheit	Medizinische Versorgung	Durch das starke Bevölkerungswachstum der über 65- und 80-Jährigen im Kanton, verbunden mit dem steigenden Effekt der höheren Einkommen auf die Gesundheitskosten, zeichnet sich im Kanton Schwyz ein überproportionales Aufwandwachstum im Gesundheitswesen ab. Dies ergänzend zu den allgemeinen nationalen Entwicklungen aus dem steigenden Angebot und der korrelierenden Nachfrage, was sich auch in den neuen technischen Möglichkeiten und hochwirksamen und personifizierten Medikamenten begründet (medizintechnischer Fortschritt). Es ist mit einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 4.0% bis 6.0% bei einem Finanzvolumen im Jahr 2035 von 258 bis 307 Mio. Franken zu rechnen.
	Betagte und Behinderte Betreuung und Pflege	Die Bevölkerungsentwicklung verläuft im Kanton Schwyz aufgrund der Urbanisierung grundsätzlich unterproportional, im Bereich der über 65- und 80-Jährigen hingegen stark überproportional. Einerseits dürfte sich das Alter des Eintritts in Pflegeeinrichtungen unter anderem infolge der neuen technologischen (autonomen) Mobilitätsdienstleistungen und der optimierten Wohnformen (multimodale Mobilität) erhöhen, andererseits dürften auch die Pflegeintensität und der Pflegeaufwand zunehmen. Es ist mit einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 4.3% bis 5.5% bei einem Finanzvolumen im Jahr 2035 von 86 bis 95 Mio. Franken zu rechnen. Ergänzend ist aufgrund der demografischen Entwicklung der über 65- und 80-Jährigen mit stark steigenden Kosten in der Pflege von Betagten zu rechnen.
Massnahmen (vgl. Ziffern 3.13.3 und 3.14)		Langfristig: <ul style="list-style-type: none"> – Massnahme 2 «Aktive, nationale Mitwirkung bei gebundenen bundesrechtlichen Aufwänden» – Massnahme 3 «Optimierung der Aufgaben und Strukturen der drei Staatsebenen im Kanton Schwyz» Organisatorisch: <ul style="list-style-type: none"> – Massnahme 17 «Institutionalisierung eines übergeordneten Sachbereichsstrategie-Controllings»

Tabelle 20: Fokuspunkte Politikfeld Gesundheit

Politikfeld	Aufgabe	Zu beachtende Entwicklungen (Fokuspunkte)
Soziales	Vollzug Prämienverbilligung	Die Kostenentwicklung bei der Prämienverbilligung hängt einerseits von der Bevölkerungsentwicklung – dies in der Annahme, dass der Anteil der prämienverbilligungsberechtigten Personen an der Gesamtbevölkerung konstant bleibt – und andererseits von der Entwicklung der allgemeinen Gesundheitskosten ab. Ergänzend wirkt der Effekt hoher Einkommen auf die Gesundheitskosten. Es ist mit einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 5.5% bis 6.8% bei einem Finanzvolumen im Jahr 2035 von 29 bis 32 Mio. Franken zu rechnen.
	Vollzug Ergänzungsleistungen	Die Treiber der Kostenentwicklung der Ergänzungsleistungen liegen einerseits bei der Teuerung (insbesondere bei den Heimkosten) und andererseits bei der Bevölkerungsentwicklung der über 65-Jährigen (EL AHV ist bedeutender als EL IV). Dies in der Annahme, dass der Anteil der Ergänzungsleistungsbezüger stabil zur Bevölkerung der über 65-Jährigen bleibt. In dieser Alterskategorie ist ein überproportionales Wachstum im Kanton Schwyz zu erwarten, welches sich entsprechend auch in der Anzahl der Bezüger niederschlagen wird. Die aktuelle EL-Revision auf Bundesebene lässt derzeit keine gesicherten Aussagen betreffend Zeitpunkt und finanzielle Auswirkungen zu. Es ist mit einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 5.5% bis 7.9% bei einem Finanzvolumen im Jahr 2035 von 62 bis 74 Mio. Franken zu rechnen.
Massnahmen (vgl. Ziffern 3.13.3 und 3.14)		Langfristig: <ul style="list-style-type: none"> – Massnahme 2 «Aktive, nationale Mitwirkung bei gebundenen bundesrechtlichen Aufwänden»

Tabelle 21: Fokuspunkte Politikfeld Soziales

Politikfeld	Aufgabe	Zu beachtende Entwicklungen (Fokuspunkte)
Wirtschaft und Arbeit	Wirtschaftsförderung/ Regionalpolitik	Die Wirtschaftsförderung/Regionalpolitik könnte vermehrt aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung und der laufenden digitalen Transformation Kosten durch punktuelle Förderprojekte oder die Wahrnehmung überregionaler Aufgaben (Entwicklungsschwerpunkte) notwendig machen. Allenfalls auch in Verbindung mit artverwandten Aufgaben, wie zum Beispiel der Raumplanung oder dem Strassenverkehr. Attraktive Wirtschafts- und Wohnlagen im Kanton Schwyz geraten immer mehr an ihre verkehrstechnischen Kapazitätsgrenzen. Durch die neuen technischen Möglichkeiten dürften vermehrt private Anbieter Leistungen direkt und effizient erbringen (zum Beispiel Personentransport durch autonome private Transportmittel, Vermittlung von Leistungen und Gütern im Rahmen der neuen Plattform-Ökonomien) wohingegen die öffentliche Hand vermehrt für geordnete Rahmenbedingungen und Infrastrukturen sorgen muss. Es ist denkbar, dass zur Bereitstellung solcher Rahmenbedingungen und Infrastrukturen punktuell öffentliche Mittel eingesetzt werden müssen. Es ist mit einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 5.8% bis 6.5% bei einem Finanzvolumen im Jahr 2035 von 6 Mio. Franken zu rechnen.
Massnahmen (vgl. Ziffern 3.13.3 und 3.14)		Langfristig: <ul style="list-style-type: none"> – Massnahme 3 «Optimierung der Aufgaben und Strukturen der drei Staatsebenen im Kanton Schwyz» – Massnahme 5 «Gewährung wirkungsvoller Rahmenbedingungen als attraktive Smart Region» Mittelfristig: <ul style="list-style-type: none"> – Massnahme 6 «Volkswirtschaftliche Entwicklungen fördern (Rahmenbedingungen)» Organisatorisch: <ul style="list-style-type: none"> – Massnahme 20 «Zuständigkeit und Verantwortung zur digitalen Transformation»

Tabelle 22: Fokuspunkte Politikfeld Wirtschaft und Arbeit

Politikfeld	Aufgabe	Zu beachtende Entwicklungen (Fokuspunkte)
Bildung, Sport, Kultur	Rahmenbedingungen Volksschule	Die Treiber der Kostenentwicklung liegen vor allem in der Teuerung sowie bei der allfälligen Lancierung von neuen Schulentwicklungsprojekten oder neuen Rahmenbedingungen, respektive Infrastrukturen im Rahmen der gesellschaftlichen Entwicklung und der laufenden digitalen Transformation. Aufgrund der Auswirkungen der Urbanisierung im Kanton Schwyz geht man von einer gebremsten Entwicklung der Bevölkerung und der Schülerzahlen aus. Dagegen muss mit der laufenden digitalen Transformation eine notwendige Qualifikationserhöhung und -erweiterung im Sinne von Umschulungen und erweiterten Schulfächern berücksichtigt werden. Es ist mit einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 0.2% bis 1.9% bei einem Finanzvolumen im Jahr 2035 von insgesamt 45 bis 54 Mio. Franken zu rechnen.
	Kostenbeteiligung Volksschulen (inkl. Beiträge Schulanlagen)	
	Mittelschulen	Die Entwicklung der gymnasialen Maturanden und Fachmaturanden geht von einer geringeren Wachstumsrate aus, insbesondere aufgrund der weiteren Abwanderung der jüngeren Bevölkerungsgruppen im Kanton Schwyz (Urbanisierungseffekt). Im Rahmen der digitalen Transformation ist einerseits mit administrativen Effizienz- und Produktivitätsgewinnen zu rechnen, andererseits erhöht sich der Aufwand für die Rahmenbedingungen und Infrastrukturen aufgrund einer Qualifikationserhöhung und -erweiterung im Sinne von Umschulungen, erweiterten Schulfächern oder einer allgemein verlängerten Schulzeit. Es ist mit einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 1.3% bis 4.1% bei einem Finanzvolumen im Jahr 2035 von 36 bis 48 Mio. Franken zu rechnen.

	Hochschulen	Die Entwicklung der Anzahl Schwyzer Studierenden an Fach- und Hochschulen sowie der PHSZ ist insgesamt steigend. Im Rahmen der laufenden gesellschaftlichen und digitalen Transformation ist einerseits mit administrativen Effizienz- und Produktivitätsgewinnen zu rechnen, andererseits erhöhen sich die Aufwände für die Rahmenbedingungen und Infrastrukturen aufgrund einer Qualifikationserhöhung und -erweiterung im Sinne von Umschulungen, erweiterten Schulfächern oder einer allgemein verlängerten Schulzeit. Allgemein kann in der Bildung mit einer zunehmenden Tertialisierung oder gar der starken Ausweitung einer staatlich finanzierten Quartärstufe oder Fachdisziplinen übergreifender Masterstudien gerechnet werden. Es ist mit einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 0.8% bis 4.0% bei einem Finanzvolumen im Jahr 2035 von 54 bis 77 Mio. Franken zu rechnen.
	Ausbildung Berufsbildung innerkantonal	Im Rahmen der laufenden digitalen Transformation ist einerseits mit erhöhten Aufwänden für die Rahmenbedingungen und Infrastrukturen aufgrund einer Qualifikationserhöhung und -erweiterung im Sinne von Umschulungen, erweiterten Schulfächern und einer allgemein verlängerten Schulzeit zu rechnen. Das mittlere Bildungsszenario des Bundes geht von einem tendenziell leicht abnehmenden jährlichen Wachstum der Zahl der Lernenden in der Berufsbildung aus. Im Gegenzug wird in immer mehr Branchen der schulische Ausbildungsteil erhöht, was zu mehr Unterrichtsstunden führt. Es ist mit einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 1.1% bis 3.9% bei einem Finanzvolumen im Jahr 2035 von insgesamt 34 bis 44 Mio. Franken zu rechnen.
	Ausbildung Berufsbildung ausserkantonal	
Massnahmen (vgl. Ziffern 3.13.3 und 3.14)		Langfristig: – Massnahme 2 «Aktive, nationale Mitwirkung bei gebundenen bundesrechtlichen Aufwänden» Mittelfristig: – Massnahme 6 «Volkswirtschaftliche Entwicklungen fördern (Rahmenbedingungen)» – Massnahme 7 «Digitale Transformation vorantreiben» Organisatorisch: – Massnahme 20 «Zuständigkeit und Verantwortung zur digitalen Transformation»

Tabelle 23: Fokuspunkte Politikfeld Bildung, Sport, Kultur

Politikfeld	Aufgabe	Zu beachtende Entwicklungen (Fokuspunkte)
Sicherheit	Kantonspolizei	Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Anzahl Fälle für die Strafverfolgung im Verhältnis zur Bevölkerung und auch die Bedrohungslage relativ stabil bleiben werden. Einerseits ist in neuen Kriminalitätsfeldern (zum Beispiel Cyber-Crime) mit zunehmendem Technikbedarf und Spezialausbildungen zu rechnen. Andererseits können die neuen Technologien im Rahmen der laufenden digitalen Transformation (Datenspuren, Datenvernetzung, 5G, künstliche Intelligenz usw.) die Strafverfolgung in gewissen Bereichen vereinfachen oder gar automatisieren (Echtzeiterfassung von Regelverstössen aufgrund der Datenvernetzung, sodass eine Ahndung durch die Strafverfolgung hinfällig würde oder auch der Einsatz künstlicher Intelligenz in der Ermittlungsarbeit). Dies wiederum könnte eine massgebende präventive Wirkung namentlich in den klassischen Kriminalitätsformen haben. Es ist mit einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 0.1% bis 2.4% bei einem Finanzvolumen im Jahr 2035 von 37 bis 49 Mio. Franken zu rechnen.
Massnahmen (vgl. Ziffern 3.13.3 und 3.14)		Mittelfristig: – Massnahme 6 «Volkswirtschaftliche Entwicklungen fördern (Rahmenbedingungen)» – Massnahme 7 «Digitale Transformation vorantreiben» Organisatorisch: – Massnahme 20 «Zuständigkeit und Verantwortung zur digitalen Transformation»

Tabelle 24: Fokuspunkte Politikfeld Sicherheit

Politikfeld	Aufgabe	Zu beachtende Entwicklungen (Fokuspunkte)
Finanzen	Innerkantonaler Finanzausgleich	Bis 2030 sind jährlich 23 Mio. Franken für den Innerkantonalen, vertikalen Finanzausgleich geplant. Ab 2031 wird mit Ausgaben von 28 Mio. Franken kalkuliert, da ab diesem Zeitpunkt zusätzliche Ausgleichszahlungen vom Kanton an die Gemeinden für die erwarteten Ausfälle als Folge der STAF geplant sind. In Ziffer 4 werden die Erkenntnisse aus dem Wirksamkeitsbericht des Jahres 2017 zum Finanzausgleich weiterverarbeitet und entsprechende Massnahmen in einem Reformkonzept vorgeschlagen, woraus mögliche alternative Szenarien mit Systemanpassungen resultieren. Dies kann zu einer nachhaltigen Zu- oder Abnahme von rund 8 Mio. Franken für den Kantonshaushalt führen. Es ist daher mit einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von -0.9% bis 3.8% bei einem Finanzvolumen im Jahr 2035 von 20 bis 36 Mio. Franken zu rechnen.
	Nationaler Finanzausgleich	Von den Auswirkungen der Anpassungen am NFA ab dem Jahre 2020 kann der Kanton Schwyz massgeblich profitieren. Dies führt vorerst grundsätzlich zu einer Entlastung von rund 28 Mio. Franken gemäss einer Berechnung des Bundes (vgl. Ziffer 5.6). Aufgrund des aber weiter ansteigenden Ressourcenpotenzials ist davon auszugehen, dass die Zahlungen in den NFA stetig wieder zunehmen werden (vgl. Abbildung 82). Ergänzend sind die Entwicklungen in der Anrechnung des Ressourcenpotenzials der juristischen Personen nach der STAF zu beobachten. Der NFA wird weiterhin im Fokus des Kantons Schwyz bleiben. Es ist mit einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 0.9 bis 1.6% bei einem Finanzvolumen im Jahr 2035 von 225 bis 247 Mio. Franken zu rechnen.
Massnahmen (vgl. Ziffern 3.13.3 und 3.14)		<p>Langfristig:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Massnahme 1 «Mitwirkung bei der weiteren Ausgestaltung des NFA» – Massnahme 3 «Optimierung der Aufgaben und Strukturen der drei Staatsebenen im Kanton Schwyz» – Massnahme 5 «Gewährung wirkungsvoller Rahmenbedingungen als attraktive Smart Region» <p>Mittelfristig:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Massnahme 6 «Volkswirtschaftliche Entwicklungen fördern (Rahmenbedingungen)» – Massnahme 7 «Digitale Transformation vorantreiben» – Massnahme 8 «Optimierung System des Innerkantonalen Finanzausgleichs» <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Massnahme 17 «Institutionalisierung eines übergeordneten Sachbereichsstrategie-Controllings»

Tabelle 25: Fokuspunkte Politikfeld Finanzen

Politikfeld	Aufgabe	Zu beachtende Entwicklungen (Fokuspunkte)
Verkehr	Infrastruktur Strassenverkehr	<p>Die Entwicklung basiert auf dem Strassenbauprogramm über 15 Jahre, da der Aufwand (Ausgleich Spezialfinanzierung, Motorfahrzeugsteuern, Ergebnisüberschuss Verkehrsamt) durch Projekte getrieben wird. Des Weiteren haben auch die Entwicklungen im Rahmen der laufenden gesellschaftlichen und digitalen Transformation ihren Einfluss. Durch die neuen Möglichkeiten dürften vermehrt private Anbieter Leistungen direkt und effizient erbringen (zum Beispiel Personentransport durch autonome private Transportmittel oder autonome Taxiflotten), wohingegen die öffentliche Hand vermehrt für geordnete Rahmenbedingungen und Infrastrukturen (insbesondere Strassen und Verkehrswege, E-Ladeinfrastruktur, Induktionsbahnen, intelligente Fahrbahnmarkierungen, Infrastruktur für gemischten Verkehr, Kommunikation «vehicle-to-vehicle» und «vehicle-to-infrastructure», Raumnutzung neben, unter und über der Fahrbahn für Drohnen, Flugtaxis usw.) sorgen muss. Ebenso gilt es, die digitalen Entwicklungen im Rahmen des Unterhalts (zum Beispiel digitale Sensoren, Einsatz von Building Information Modeling BIM, Nutzung vielfältiger Datenquellen aus Mautdaten, Verkehrsmenge, Wetterdaten usw.) zu beachten. Bis 2035 wird autonomes, elektrifiziertes Fahren zu einem wichtigen Thema. Denkbar ist, dass strassenseitig neue Anforderungen entstehen – eventuell. Spezialspuren zur Entflechtung oder auch Sensoren in den Strassen selbst. Es ist mit einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 1.6% bis 4.8% bei einem Finanzvolumen im Jahr 2035 von insgesamt 54 bis 63 Mio. Franken zu rechnen.</p> <p>Auf der Ertragsseite (Anteil LSWA, Mineralölsteuer und übrige Bundeseinahmen) spielen der Mobilitätseffekt und die Teuerung als Treiber eine massgebende Rolle. Bei der Finanzierung, insbesondere über die Motorfahrzeugsteuern und die Mineralölsteuern, ist zu erwarten, dass aufgrund der Entwicklung im Rahmen der autonomen Elektromobilität die Nutzerfinanzierung langfristig zu überprüfen ist. Unter anderem kann in einem denkbaren alternativen Szenario – welches in der Hochrechnung der Perspektive 2035 aber so nicht berücksichtigt wurde – die Elektromobilität zu einem substanziellen Rückgang der Mineralölsteuer führen. Ebenso könnten die Zunahme geteilter Nutzung («sharing economy») und der Aufbau autonomer Taxiflotten zu einen substanziellen Rückgang zugelassener Fahrzeuge führen, sodass die Einnahmen aus der Motorfahrzeugsteuer mengenmässig zurückgehen könnten.</p>
	Baulicher & betrieblicher Unterhalt Strassen	
	Öffentlicher Verkehr	<p>Es ist einerseits von einem stabilen Wachstum (Mobilitätseffekt) auszugehen. Andererseits dürfte die laufende digitale Transformation zu einer Veränderung und einer Konzentration im Mobilitätsverhalten führen. Bereits in den letzten Jahren bildeten sich solche Automatisierungseffekte in effektiveren und effizienteren Mobilitätsdienstleistungen ab. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend massgebend weiterentwickelt und zu multimodalen Mobilitätsdienstleistungen führen wird. Es führt zu Verschiebungen zwischen Bahn, Bus, Taxi und RoboCars und zu Dienstleistungskonzentrationen (gemeinsame Leitsysteme und IT-Infrastrukturen). Es ist durchaus denkbar, dass die Bahn aus dem regionalen Personenverkehr verschwindet und Mobilitätsdienstleistungen direkt durch private Fahrzeughersteller mittels autonomer und intelligenter Fahrmittel auf der Strasse erfolgen könnten (zum Beispiel Daimler betreibt Busse selbstständig und autonom und erbringt die Transportdienstleistung kostengünstig direkt am Kunden per App und Internetplattform). Beide Entwicklungen könnten dazu führen, dass die Abgeltungen im regionalen Personenverkehr (Schiene und Strasse) massgebend abnehmen würden. Dagegen müsste die öffentliche Hand vermehrt für geordnete Rahmenbedingungen und Infrastrukturen (vor allem im Strassenwesen für die Elektromobilität und das autonome Fahren) sorgen. Es ist mit einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 1.0% bis 2.1% bei einem Finanzvolumen im Jahr 2035 von 36 bis 41 Mio. Franken zu rechnen.</p>

Massnahmen (vgl. Ziffern 3.13.3 und 3.14)	<p>Langfristig:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Massnahme 2 «Aktive, nationale Mitwirkung bei gebundenen bundesrechtlichen Aufwänden» – Massnahme 3 «Optimierung der Aufgaben und Strukturen der drei Staatsebenen im Kanton Schwyz» – Massnahme 4 «Entwicklung einer adäquaten Steuerstrategie unter aktiver Beobachtung des steuerlichen Umfeldes» – Massnahme 5 «Gewährung wirkungsvoller Rahmenbedingungen als attraktive Smart Region» <p>Mittelfristig:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Massnahme 6 «Volkswirtschaftliche Entwicklungen fördern (Rahmenbedingungen)» – Massnahme 10 «Langsamverkehr optimieren» <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Massnahme 20 «Zuständigkeit und Verantwortung zur digitalen Transformation»
---	---

Tabelle 26: Fokuspunkte Politikfeld Verkehr

Politikfeld	Aufgabe	Zu beachtende Entwicklungen (Fokuspunkte)
Hochbau und Energie	Energie	Ein offensives Szenario berücksichtigt aufgrund der politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen Beiträge in Höhe von 5 Mio. Franken für die möglichen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel und der Energiewende zur Optimierung der entsprechenden Rahmenbedingungen.
Massnahmen (vgl. Ziffern 3.13.3 und 3.14)		<p>Langfristig:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Massnahme 5 «Gewährung wirkungsvoller Rahmenbedingungen als attraktive Smart Region» <p>Mittelfristig:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Massnahme 9 «Verbesserungen und Massnahmen erneuerbarer Energie» – Massnahme 10 «Langsamverkehr optimieren» <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Massnahme 20 «Zuständigkeit und Verantwortung zur digitalen Transformation»

Tabelle 27: Fokuspunkte Politikfeld Hochbau und Energie

Politikfeld	Aufgabe	Zu beachtende Entwicklungen (Fokuspunkte)
Steuern	Einkommenssteuern	Die Treiber der Entwicklung der Einkommenssteuern liegen in der Bevölkerungsentwicklung, der Einkommens- und Vermögensentwicklung sowie der Wirtschaftsentwicklung. 4.7% des Einkommens erwirtschaften die bis 29-Jährigen, 75.9% die 30- bis 64-Jährigen und 19.4% die über 65-Jährigen. Aufgrund der Entwicklung der Alterspyramide im Kanton Schwyz, verbunden mit einem hohen Anteil vermögrender NP und der tiefen Steuerbelastung, ist von einem höheren verfügbaren Einkommen und einem jährlichen Wachstum auszugehen. Es ist bis 2035 grundsätzlich von einer vermehrten Verlagerung weg vom Erwerbseinkommen zu Kapitaleinkommen (Besteuerung von automatisierten Leistungen oder Kapitalflüssen beziehungsweise vom Lohn zum Sachaufwand, Robotersteuer, Transaktionssteuern) auszugehen aufgrund der laufenden digitalen Transformation. Der Sachaufwand dürfte hauptsächlich ausserkantonale oder internationale für Software, Lizenzen, Beratung usw. abfliessen, ein Effekt, der vermutlich schweizweit wirken dürfte. Einerseits generiert der Kanton Schwyz weniger direkte Erwerbseinkommen, andererseits dürften vermehrt Kapitaleinkommen (Dividenden usw.) durch ausserkantonale oder internationale tätige (ältere) Einwohner generiert werden; eine Personengruppe, die ausserkantonale Geld erarbeitet, in Schwyz versteuert, aber vorwiegend auch wieder ausserkantonale (Spitalversorgung, Bildung, Kultur, Bauleistungen usw.) konsumiert. Dies führt zu meist mobilen Steuererträgen, welche eine gewisse Affinität zur Mobilität und somit eine hohe Steuerelastizität aufweisen. Die Konzentration des Steuersubstrates auf die wenigen steuerattraktiven Gemeinden führt im Weiteren zu erhöhten Verkehrs- und Infrastrukturbelastungen und zu massgebenden Preissteigerungen, was die Lebenshaltungskosten erhöht. Es ist mit einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 1.4% bis 3.2% bei einem Finanzvolumen im Jahr 2035 von 499 bis 611 Mio. Franken zu rechnen.
	Vermögenssteuern	Die Treiber der Entwicklung der Vermögenssteuern liegen in der Bevölkerungsentwicklung, der Einkommens- und Vermögensentwicklung sowie der Wirtschaftsentwicklung. 0.8% des Vermögens im Kanton Schwyz halten die bis 29-Jährigen, 58.8% die 30- bis 64-Jährigen und 40.4% die über 65-Jährigen. Aufgrund der Entwicklung der Alterspyramide im Kanton Schwyz, verbunden mit einem hohen Anteil sehr vermögrender NP und der tiefen Steuerbelastung, ist von einer Zunahme des steuerbaren Vermögens auszugehen. Es ist mit einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 2.5% bis 3.6% bei einem Finanzvolumen im Jahr 2035 von 145 bis 161 Mio. Franken zu rechnen.

Politikfeld	Aufgabe	Zu beachtende Entwicklungen (Fokuspunkte)
	Gewinn- und Kapitalsteuern jur. Personen	<p>Die Treiber der Entwicklung der Gewinn- und Kapitalsteuern liegen primär in der Wirtschaftsentwicklung. Das Wirtschaftswachstum im Kanton Schwyz basiert tendenziell auf dem bestehenden Bau- und Baunebengewerbe, weshalb das nationale Wachstum nicht direkt als Kenngrösse verwendet werden kann. Das Wachstum im Kanton Schwyz fällt im nationalen Vergleich – namentlich unter Ausklammerung des Baugewerbes – tiefer aus. Allgemein ist das Wirtschaftswachstum aufgrund des negativen Pendlersaldos für den Kanton Schwyz wenig aussagekräftig. Da das Erwerbseinkommen vorwiegend ausserkantonale erzielt wird, eignet sich das Volkseinkommen als Wachstums-Kenngrösse für den Kanton Schwyz besser. Ebenso resultiert das BIP-Wachstum hauptsächlich aus wenigen im Kanton Schwyz angesiedelten finanzstarken Gesellschaften.</p> <p>Aus der Umsetzung der Steuerreform bei den juristischen Personen (STAF) können im Kanton Schwyz positive Effekte mit einer massgebenden Substratszunahme (neue Anrechnung von vorhandenem Substrat und vor allem der Zuzug juristischer Personen) erwartet werden. Die drei Gemeinden Wollerau, Feusisberg und Freienbach sind national und international nach wie vor hochattraktiv. Aufgrund einer überproportionalen Anhebung der privilegierten Gesellschaften auf ein ordentliches Besteuerungsniveau stellt sich der Kanton Schwyz gegenüber vergleichbaren Kantonen – insbesondere Zürich – als attraktive und naheliegende Variante dar. Des Weiteren unterliegen die Steuererträge der juristischen Personen aufgrund verschiedener wirtschaftlicher Einflussgrössen grossen Schwankungen oder sind oft von Einmaleffekten geprägt (vgl. beispielsweise Ziffer 5.2.4). Ebenso sind diese Substrate meist mobil und wenig an ein regionales Umfeld und Infrastrukturen gebunden. Es ist mit einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 2.9% bis 9.5% bei einem Finanzvolumen im Jahr 2035 von 66 bis 112 Mio. Franken zu rechnen. Unabhängig von den oben skizzierten Szenarien neuer möglicher Besteuerungsformen ist zu beachten, dass die OECD an der Ausarbeitung neuer Regeln zur Besteuerung multinationaler Konzerne arbeitet. Hierbei wird erstens die Einführung einer globalen Mindestbesteuerung und zweitens eine Besteuerung dieser Konzerne in den Absatzländern – in Ländern also, in denen sie ihre Produkte verkaufen – geprüft.</p>
	Grundstückgewinnsteuer	<p>Die Treiber der Entwicklung der Grundstückgewinnsteuern liegen primär in der Bevölkerungsentwicklung und der Einkommens- und Vermögensentwicklung inklusive Teuerung, welche unter anderem zu einem liquiden Immobilienmarkt insbesondere in den steuerattraktiven Gemeinden führen. Abhängig von der weiteren Zins- und Wirtschaftsentwicklung – namentlich im Immobilienmarkt – kann aber von einem geringeren Wachstum als in den letzten Jahren ausgegangen werden. Im Weiteren ist der Teiler mit den Bezirken und Gemeinden zu beachten, welche mit einem Viertel (derzeit rund 15 Mio. Franken) am Gesamtertrag partizipieren, welcher in den Innerkantonalen Finanzausgleich einfliesst. Es ist mit einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 2.4% bis 3.2% bei einem Finanzvolumen im Jahr 2035 von 66 bis 72 Mio. Franken zu rechnen.</p>
Massnahmen (vgl. Ziffern 3.13.3 und 3.14)		<p>Langfristig:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Massnahme 3 «Optimierung der Aufgaben und Strukturen der drei Staatsebenen im Kanton Schwyz» – Massnahme 4 «Entwicklung einer adäquaten Steuerstrategie unter aktiver Beobachtung des steuerlichen Umfeldes» – Massnahme 5 «Gewährung wirkungsvoller Rahmenbedingungen als attraktive Smart Region» <p>Mittelfristig:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Massnahme 11 «Entlastung untere Einkommen und unterer Mittelstand» – Massnahme 12 «Allgemeiner Berufsauslagenabzug» – Massnahme 13 «Anpassungen am ordentlichen Steuertarif» – Massnahme 14 «Anpassungen am Vermögenssteuertarif» – Massnahme 15 «Anpassungen an der Grundstückgewinnsteuer» – Massnahme 16 «Verteilung Grundstückgewinnsteuer» <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Massnahme 20 «Zuständigkeit und Verantwortung zur digitalen Transformation»

Tabelle 28: Fokuspunkte Politikfeld Steuern

Zusammengefasst stellen sich die evaluierten Fokuspunkte der Aufwand- und Ertragsseite der Perspektive 2035 (gelbe Kreise) in der Darstellung der ursprünglichen Aufgabenübersicht der Ausgangsbasis 2020 wie folgt dar:

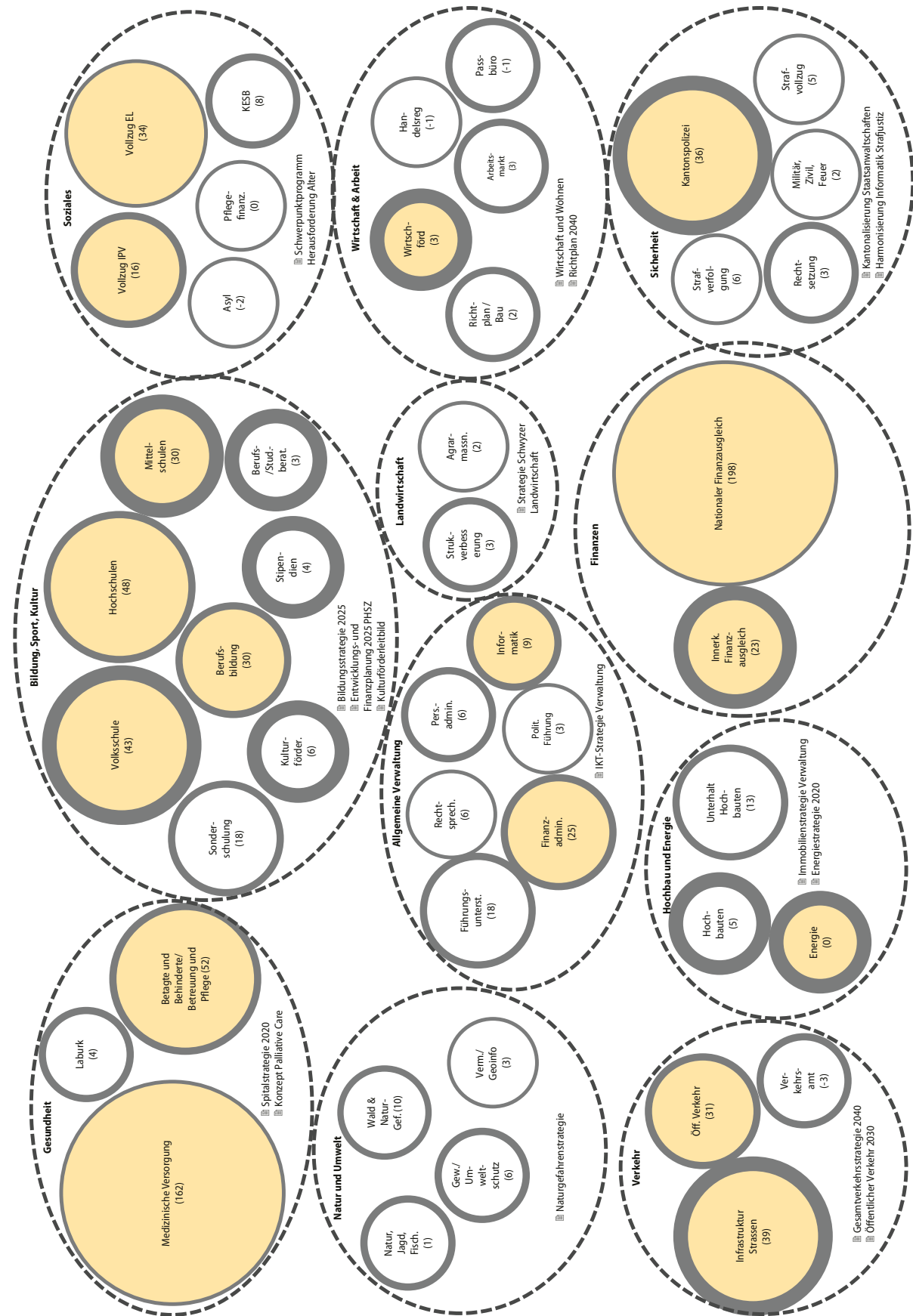


Abb. 24: Fokuspunkte der Aufgaben der Aufwandseite

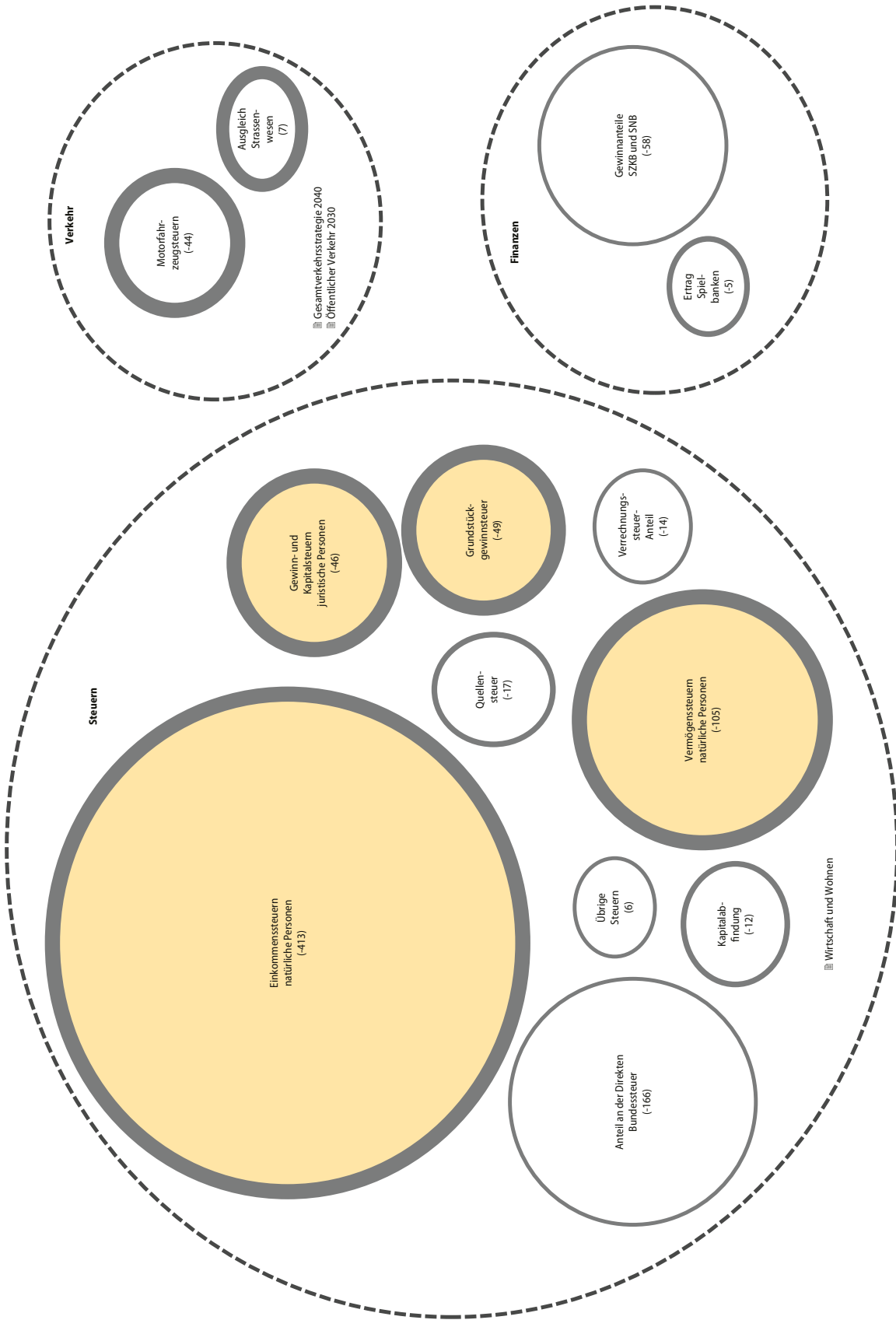


Abb. 25: Fokuspunkte der Aufgaben der Ertragsseite

3.10 Entwicklungen im politischen Umfeld ausserhalb der Perspektive 2035

Die vorliegende Perspektive 2035 berücksichtigt in 78 Aufgaben der Aufwand- und Ertragsseite gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Entwicklungen im Rahmen des aktuellen politischen Umfeldes. Die finanzielle Hochrechnung der Perspektive 2035 kann keine hypothetischen politischen Neuausrichtungen in Form von neuen Aufgabenteilungen zwischen den Staatsebenen oder geänderten Finanzierungsformen von Aufgaben berücksichtigen. In den einzelnen Aufgabenblättern wird teilweise auf solche möglichen Entwicklungen hingewiesen. Selbstredend könnten solche Entwicklungen das Ergebnis der vorliegenden Perspektive 2035 wesentlich verändern, sie können jedoch nicht in adäquater Form in die Prognosen einfliessen. Nachfolgend werden mögliche Entwicklungen im Bereich der Aufgabenteilung ergänzend und in qualitativer Form behandelt, um einen umfassenden Kontext zur Prognose zu erhalten.

3.10.1 Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

Als massgebende Reform – welche in der Perspektive 2035 nicht berücksichtigt ist – kann insbesondere die laufende Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen erwähnt werden («Aufgabenteilung II»). Der entsprechende Bericht des Bundesrates vom 28. September 2018 zur Erfüllung der Motion 13.3363 der FK-N vom 12. April 2013 äussert sich zu 33 Aufgaben, zu denen entsprechende Faktenblätter zusammen mit der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) erarbeitet wurden. Die Beurteilung hat ergeben, dass namentlich im Bereich der individuellen Prämienverbilligung, bei den Ergänzungsleistungen, beim regionalen Personenverkehr sowie bei der Finanzierung und dem Ausbau der Bahninfrastruktur die Aufgabenteilung überprüft werden sollte. Weitere Anpassungen sind denkbar, namentlich bei der Verwendung der Mittel aus dem Tabakpräventionsfonds, bei den Zuständigkeiten für das betreute Wohnen invalider Personen, im Straf- und Massnahmenvollzug (Erziehungseinrichtungen), bei der Erhebung von Geobasisdaten sowie bei der Sportförderung (Schulsportobligatorium).

Die Ausarbeitung einer solchen Aufgabenentflechtung hat gemeinsam mit dem Bund und den Kantonen in einer breit abgestützten Projektorganisation zu erfolgen. Die angedachte «Aufgabenteilung II» ist mit grossen politischen Herausforderungen verbunden und dürfte sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Der Schlussbericht des Projektes «Aufgabenteilung II» ist im Jahr 2023 geplant, die nachfolgenden politischen Prozesse könnten – je nach Umfang der Erkenntnisse – Volksabstimmungen und umfassende Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen bedingen. Ein massgebender Einfluss dieses Projekts ist somit in der Perspektive 2035 noch nicht zu erwarten.

3.10.2 Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden

In verschiedenen Politikfeldern bestehen auch auf kantonaler Stufe zwischen dem Kanton, den Bezirken und den Gemeinden Aufgaben, die gemeinsam wahrgenommen und/oder gemeinsam finanziert werden. Auch diese Aufgabenteilungen wurden in der Perspektive 2035 beibehalten (Annahme des *no policy change*), von einer massgebenden politischen Neuausrichtung ist, in der mittleren Frist, nicht auszugehen. Auch beschränkt sich das Reformkonzept zum IFA auf die Elemente des direkten Finanzausgleichs (vgl. Ziffer 4). Eine Neugestaltung der Kostenteiler von Beiträgen des Kantons an die Gemeinden zur Lehrerbesoldung oder an die Verbindungsstrassen oder von Beiträgen von den Gemeinden an den Kanton an die Sonderschulen, die Sozialversicherungen, die Prämienverbilligung, die Pflegefinanzierung, den öffentlichen Verkehr und die Tierkörperentsorgung (vgl. Wibe zum IFA 2002–2016, Seite 38) werden im vorliegenden Bericht aus kantonaler Sicht nicht vertieft thematisiert. Allgemein haben die Analysen im Rahmen der Perspektive 2035 aber gezeigt, dass aufgrund der gesellschaftlichen und technischen Entwicklung insbesondere in der administrativen Aufgabenerfüllung mit einer vermehrten Kantonalisierung zu rechnen ist (in der Vergangenheit zum Beispiel Kantonalisierung der Staatsanwaltschaften, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, eSteuern, eBau oder eUmzug). Integrierte und effiziente administrative Prozesse sowie zentrale, technische Plattformen inklusive Bürgerzugang und -kommunikation erlauben eine effektivere und effizientere Verwaltungsführung, was im Rahmen der laufenden gesellschaftlichen und digitalen Transformation immer mehr gefordert wird. Zudem

gewinnt die Erfüllung von Aufgaben in vielen Bereichen zunehmend an Komplexität, weshalb insbesondere kleinere Gemeinwesen diese nicht mehr effektiv wahrnehmen können.

Eine vermehrte Kantonalisierung von Aufgaben resultiert auch aufgrund der kommunalen Strukturen im Kanton Schwyz, da auch der Bezirk gewisse Aufgaben, namentlich bei den Oberstufenschulen, erfüllt. Dadurch werden Aufgaben teilweise auf unterschiedliche Gemeinwesen verteilt, was zu kleineren Teilaufgaben pro Staatsebene und aufwendigen Schnittstellen führt. Zentralisierungen und gemeinsame administrative Plattformen sind mit Skaleneffekten und Synergien verbunden, welche das gesamte Aufwandniveau über die drei Staatsebenen (Kanton, Bezirk und Gemeinden) hinweg senken können. Eine örtliche Nähe kann aber auch zu einer pragmatischen und kostengünstigen Aufgabenerfüllung verhelfen und muss immer in die Beurteilung einfließen. Verbundaufgaben sind aufgrund von Schnittstellen, Doppelspurigkeiten und in der Folge von Abstimmungsarbeiten oft mit erhöhtem administrativem Aufwand belastet. Eine Aufgabenerfüllung durch den Kanton erscheint dann sinnvoll, wenn, im Sinne des Äquivalenzprinzips, mit der Finanzierungsverantwortung gleichzeitig die Aufgabenerfüllung und die Entscheidungskompetenz zum Kanton übergehen. Eine vermehrte zentrale Aufgabenerfüllung durch den Kanton dürfte damit ergänzend zu einer Verringerung der innerkantonalen Disparitäten beim Steuerfuss und bei der Steuerkraft führen, da weniger Aufwand für die kommunalen Aufgaben und die allgemeine Strukturhaltung notwendig ist. Es gilt, Aufgabengebiete ganzheitlich und nachhaltig zu beurteilen, um die Definition der Aufgabe, der Verantwortung und der Finanzierung sinnvoll zu gestalten, was derzeit beispielsweise auch in der stationären Pflege Betagter zu überprüfen ist. Viele Gemeinden stossen mit den gesellschaftlichen Entwicklungen zu einer kürzeren und intensiveren Alterspflege – im Sinne einer spitalähnlichen Leistungserbringung – an ihre Grenzen.

Anpassungen bei Kostenteilern sind stets in einem ganzheitlichen Kontext und unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips, des Prinzips der fiskalischen Äquivalenz und der Respektierung der Gemeindeautonomie zu beurteilen. Das Subsidiaritätsprinzip besagt, dass in einem Bundesstaat die übergeordnete Gebietskörperschaft eine Aufgabe nur dann übernehmen soll, wenn diese die Kraft der untergeordneten Gebietskörperschaften übersteigt oder einer einheitlichen Regelung bedarf (vgl. Art. 5a und Art. 43a Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, BV, SR 101). Die Aufgabenerfüllung soll möglichst nahe an den Bürgerinnen und Bürgern erfolgen. Das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz verlangt die Kongruenz von Nutzniesser, Kosten- und Entscheidungsträger (Art. 43a Abs. 2 und 3 BV). Der Personenkreis, dem der Nutzen aus einer öffentlichen Aufgabe zukommt, soll darüber entscheiden können und entsprechend die Kosten tragen. Diese Symmetrie erlaubt, Entscheidungen über Aufgaben und deren Kosten entsprechend den Präferenzen der Bürgerinnen und Bürger zu treffen. Damit werden zudem unerwünschte externe Effekte vermieden.

Es lässt sich festhalten, dass ein veränderter Kostenteiler zwischen den Gemeinden und dem Kanton zulasten des Kantons nur geringfügige Auswirkungen bei der Berechnung des IFA hätte. Würde der Kanton beispielsweise 50% der Kosten der Gemeinden bei den Ergänzungsleistungen, der Prämienverbilligung und der Pflegefinanzierung übernehmen, ergäben sich Verschiebungen innerhalb der Gemeinden im bestehenden Normaufwandausgleich von lediglich rund 5% (vgl. dazu die Antwort zur Interpellation I 31/19, RRB Nr. 74/2020). Ein veränderter Kostenteiler würde zwar dazu führen, dass die Gemeinden bei diesen Beiträgen entlastet würden, jedoch wird eine reine Kostenverschiebung den obigen Prinzipien nicht gerecht.

Derzeit bestehen im Kanton Schwyz über die drei Staatsebenen hinweg namentlich folgende Aufgaben, die gemeinsam erfüllt werden, wo die Entscheidungskompetenzen aber nicht klar abgegrenzt sind, bei denen die Finanzierungsverantwortung gemeinsam getragen wird oder bei denen die Finanzierung gar nicht beim Entscheidungsträger liegt:

Gemeinsame Aufgabenerfüllung und Finanzierungsverantwortung	<ul style="list-style-type: none"> – Strafverfolgung – Gerichtsbarkeit – Sozialhilfe – Flüchtlingswesen
Gemeinsame Finanzierungsverantwortung	<ul style="list-style-type: none"> – Sozialversicherungen, Krankenversicherung – Pflege von Betagten – Verwaltung, Bau, Betrieb und Unterhalt von Schulanlagen – Sonderschulung
Finanzierungsverantwortung liegt nicht beim Entscheidungsträger	<ul style="list-style-type: none"> – Massnahmen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (Anpassungen pendent, Motion M 11/19) – Beratungsstellen

Abb. 26: Aufgabenteilung Kanton Schwyz

Augenfällig ist bei der Kostenentwicklung der Aufgabenerfüllung über die drei Staatsebenen im Kanton Schwyz, dass die Kosten im Bereich der sozialen Wohlfahrt mit Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligung und Pflegefinanzierung seit Einführung des NFA im Jahr 2012 massgebend zugenommen haben (vgl. Ziffer 4.8.2).

Die Abgrenzung von Aufgabenerfüllung, Entscheidungskompetenz und Finanzierungsverantwortung ist nicht immer trennscharf möglich und auch die Aufgaben unter sich weisen Abhängigkeiten auf, wie nachfolgende Erläuterungen zu den einzelnen Aufgaben darlegen.

Sozialhilfe

Die Sozialhilfe wird primär von den Gemeinden geleistet. Zuständig ist grundsätzlich die Wohnsitzgemeinde der Hilfe suchenden Person. Der Fürsorgebehörde einer Gemeinde obliegt die Gewährung der wirtschaftlichen Hilfe. Die Finanzierung einer von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) angeordneten Kinderschutzmassnahmen erfolgt im Kanton Schwyz über das Konto der wirtschaftlichen Sozialhilfe subsidiär durch die zuständige Wohnsitzgemeinde. Allfällige Kostengutsprachen sind in jedem Fall zeitnah durch die Fürsorgebehörde der betreffenden Gemeinde zu erteilen. Dabei ist die Gemeinde an den Entscheid der KESB gebunden (Bundesgerichtsentscheid 135 V 134). Die Gemeinde prüft ihre Zuständigkeit und die Finanzierung. Die Entscheidungskompetenz ist in diesem Bereich klar abgegrenzt. In diesem Bereich stehen mit der vom Kantonsrat am 5. Februar 2020 erheblich erklärten Motion M 11/19 «Fairer Kostenteiler für die Restkosten bei angeordneten Massnahmen durch die KESB» allenfalls mittelfristig Anpassungen an.

Sozialversicherungen

Darunter fallen die Ergänzungsleistungen zur AHV und zur IV. Die Kantonsbeiträge werden zur Hälfte von den Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl getragen. Die andere Hälfte sowie die Durchführungskosten trägt der Kanton.

Krankenversicherungen

In diesem Bereich subsumieren sich die individuellen Prämienverbilligungen in der Krankenpflegeversicherung (IPV) und die Übernahme der ausstehenden Krankenkassenprämien. Aufgrund der Volksabstimmung vom 17. Juni 2007 über den Kantonsratsbeschluss betreffend die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen («NFA») im Kanton Schwyz (Erlassänderungen mit obligatorischem

Referendum) werden die Kantonsbeiträge bei der IPV zu zwei Fünfteln von den Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl getragen, die restlichen drei Fünftel trägt der Kanton. Die Kosten für ausstehende Krankenkassenprämien (nach Vorliegen von Verlustscheinen) trägt die zuständige Gemeinde für ihre Einwohner (Volksabstimmung vom 17. Juni 2012).

Pflege von Betagten

Die Gemeinden finanzieren die Restkosten in der stationären Pflege (sogenannte Pflegefinanzierung) nach ihrer Einwohnerzahl und bestreiten die eigenen Kosten der ambulanten Pflege im Alter. Die Gemeinden planen, errichten und betreiben zudem die erforderlichen Infrastruktureinrichtungen für Betagte und Pflegebedürftige nach den kantonalen Bedarfsrichtwerten. Der Kanton unterstützt hierbei den Neu- und Umbau von Alters- und Pflegeheimen durch Gewährung von Investitionsbeiträgen an die Gemeinden sowie an private gemeinnützige Einrichtungen.

Massnahmen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen

Die Folgekosten der von der KESB angeordneten Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen werden durch die Gemeinden getragen. Hierbei gilt es insbesondere die Verhältnismässigkeit und die Unabhängigkeit der Fachbehörde zu beachten. Mit der erheblich erklärten Motion M 11/19 stehen in diesem Bereich allenfalls Anpassungen an.

Verhältnismässigkeit

In Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren gilt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Behördliche Massnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn sie zweckmässig, erforderlich und zumutbar sind und keine mildereren Massnahmen zur Verfügung stehen, um das angestrebte Ziel zu erreichen (Grundsatz der Subsidiarität). Im Abklärungsverfahren prüft die KESB daher jeweils, ob freiwillige Hilfsangebote infrage kommen, und vermittelt allenfalls die betroffene Person zu solchen Hilfeleistungen. Die Sozialdienste der Gemeinden nehmen im «freiwilligen» Kindes- und Erwachsenenschutz eine wichtige Funktion wahr, indem sie mit den Betroffenen einvernehmliche Lösungen erarbeiten, welche die Gemeinde bei Kostenanfall auf Beschluss der Fürsorgebehörde subsidiär finanziert.

Im Rahmen der Freiwilligkeit sind fast alle Massnahmen möglich, welche die KESB auch anordnen kann. Dazu gehören im Kinderschutz insbesondere Familienbegleitung, Vermittlung von Tagesbetreuung, Besuche von Kursen oder Therapien für Kind und/oder Eltern, Platzierungen in Pflegefamilien oder Heimen. Im Erwachsenenschutz umfassen die freiwilligen Angebote insbesondere Budgetberatung, Spitex, ambulante Therapieangebote, ambulante Wohnhilfe, betreutes Wohnen und die Vermittlung von Plätzen in Behinderten-, Alters- und Pflegeheimen. Das hoheitliche Handeln der KESB kommt nur zum Zug, wenn sich die hilfsbedürftigen Personen der vorgelagerten persönlichen Hilfe verweigern oder diesbezüglich nicht urteilsfähig sind. Arbeiten die betroffene Person im Erwachsenenschutz oder die Eltern und das Kind im Kinderschutz zuverlässig mit freiwilligen Hilfsangeboten zusammen, ist aufgrund der Verhältnismässigkeit eine Massnahme der KESB weder nötig noch zulässig. Die Fürsorgebehörden der Gemeinden sind daher verpflichtet, die Finanzierung einer fachlich notwendigen Massnahme analog der Finanzierung bei angeordneten Massnahmen zu prüfen und falls angezeigt zu bewilligen. Wendet sich eine Person wegen Hilfsbedürftigkeit an die Gemeinde, soll diese die betreffende Person deshalb zunächst über die Möglichkeiten der freiwilligen Beratung und Unterstützung im Rahmen der persönlichen Hilfe (zum Beispiel Sozialdienst der Gemeinde, Pro Senectute usw.) informieren (§ 11 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983, SRSZ 380.100). Allenfalls ist die Hilfe suchende Person auf die Subsidiarität der Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes hinzuweisen. Im «freiwilligen» Kindes- und Erwachsenenschutz liegt die Finanzierungsverantwortung beim Entscheidungsträger, sprich der Gemeinde.

Unabhängige Fachbehörde

Der Bundesgesetzgeber wollte, dass es sich bei den KESB um unabhängige, professionelle und interdisziplinäre Fachbehörden handelt, die den gesetzlichen Auftrag haben, nach den konkreten Umständen und im Hinblick auf das Kindeswohl beziehungsweise das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Personen gebotene Massnahmen anzuordnen. Die KESB orientiert sich dabei am Bedarf des Einzelfalls, zieht alle nötigen Erkundigungen ein und trifft in eigener Verantwortung jene Massnahmen, die sich im Einzelfall als notwendig und hinreichend erweisen. Die KESB ist dabei an das Gebot des sorgsamsten Umgangs mit öffentlichen Mitteln respektive an die in Art. 5 BV fest-

gelegten Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns (Gesetzmässigkeit, öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit, Handeln nach Treu und Glauben, Beachtung des Völkerrechts) gebunden. Der Gesetzgeber wollte aber nicht, dass die KESB aus finanziellen Gründen eine gebotene Massnahme nicht rechtzeitig anordnet, hinausschiebt oder unter Umständen ganz unterbleiben lässt. Daran änderte sich auch nichts, wenn die Kostenträgerschaft für die Folgekosten von Massnahmen ganz oder teilweise auf derselben staatlichen Ebene angesiedelt wäre wie die KESB.

3.11 Chancen und Risiken gemäss AFP 2020–2023

Nebst den finanziellen Auswirkungen berücksichtigt der AFP 2020–2023 (vgl. Seiten 16 ff.) in der mittelfristigen Perspektive auch das wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Umfeld in Form einer übergeordneten Chancen- und Risikoanalyse, die sich gemäss Abbildung 27 darstellt.

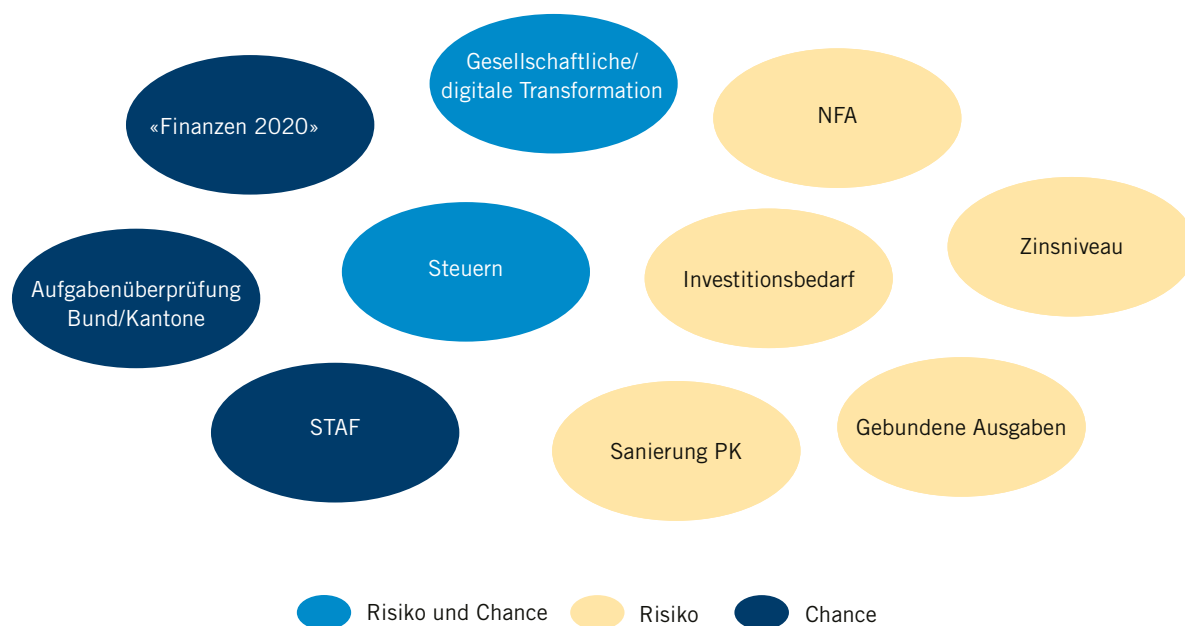


Abb. 27: Chancen und Risiken gemäss AFP 2020–2023

Der AFP 2020–2023 erläutert die aufgeführten Chancen und Risiken wie folgt:

Entwicklung Steuererträge und Schätzungssystematik

Die Steuerschätzungen für den AFP 2020–2023 wurden in den zentralen Steuerteilbereichen Einkommen und Vermögen sowie Nachträge – wie bereits in den Vorjahren – auf Basis der Steuerschätzungen der Bezirke und Gemeinden vorgenommen. Sollten die Bezirke und Gemeinden beispielsweise im Bereich der Nachträge zu konservativ oder zu ambitioniert budgetiert haben, wären auch beim Kanton Mehr- oder Mindereinnahmen zu erwarten. Im Weiteren sind finanzielle Auswirkungen von Steuergesetzrevisionen (für natürliche Personen per 1. Januar 2016 und juristische Personen per 1. Januar 2020) jeweils schwer abschätzbar. Erfolgt dies in Verbindung mit massgebenden Steuerfussanpassungen (insbesondere in den Jahren 2015 und 2016 mit jeweils 25%), wird die Schätzung der Steuererträge zusätzlich erschwert, was sich vorwiegend in den Nachträgen der Vorjahre und in der Direkten Bundessteuer auswirkt (vgl. Ziffern 6.2 und 7).

Projekt «Finanzen 2020»

Der Regierungsrat will eine nachhaltige Ausgestaltung des nunmehr ausgeglichenen Kantonshaushalts unter Wahrung der Standortattraktivität – bei einer gleichzeitig für alle Kategorien von Steuerpflichtigen attraktiven Steuerbelastung – sicherstellen. Dazu wird der Regierungsrat mit dem Bericht «Finanzen 2020» im Frühjahr 2020 eine finanz- und steuerpolitische Gesamtschau darlegen. Die Analysen führen zu erhöhtem Steuerwissen und schaffen zusätzliche Transparenz, was als wertvolle Grundlage für eine nachhaltige Ausrichtung des Staatshaushaltes dient.

Steuerreform juristische Personen

Mit der STAF-Umsetzung, welche per 1. Januar 2020 im Kanton Schwyz im Rahmen der Revision des Steuergesetzes in Kraft tritt, konnte die Steuerbelastung bei den nicht privilegiert besteuerten juristischen Personen durch die Reduzierung des Steuersatzes von 2.25% auf 1.95% massgebend gesenkt werden. Davon profitieren insbesondere die ordentlich besteuerten juristischen Personen im ganzen Kanton. Die resultierenden Mindererträge beim Kanton, bei den Bezirken, den Gemeinden und den Kirchgemeinden werden durch einen erhöhten Anteil an der Direkten Bundessteuer von neu 21.2% (vorher 17%) kompensiert. Die Steuersatzsenkung führt im ganzen Kanton aber insbesondere in den Höfner Gemeinden (Wollerau, Freienbach und Feusisberg) zu international und interkantonal sehr attraktiven effektiven Steuerbelastungen für juristische Personen. Es ist davon auszugehen, dass der Kanton Schwyz in den nächsten Jahren davon massgebend durch Steuersubstratssteigerungen und Steuersubstratszuzug profitieren kann (vgl. Ziffer 6.8.4).

Gesellschaftliche und digitale Transformation

Die Gewohnheiten und somit die Anforderungen der Bürgerinnen und Bürger (externe Anspruchsgruppen) und der Mitarbeitenden (interne Anspruchsgruppen) haben sich in den letzten Jahren in Sachen praktischer Umgang mit den neuen industriellen und digitalen Möglichkeiten allgemein im Umfeld der Verwaltung massgebend verändert. Man bewegt sich digital (die Zeiten von Formularen sind vorbei), mobil (Zugriff auf Leistungen muss von überall aus einfach möglich sein), informationsoffen (das Netz ist global und Daten und Informationen sind omnipräsent) und themenorientiert (bei einer Frage zu «Steuern» interessiert nicht, wer dafür zuständig ist) auf bereits bekannten, verwendeten, plattformbasierten Lösungen (Booking, Facebook, Instagram, Messenger, Uber usw.). Hier bieten sich dem Kanton Schwyz diverse Chancen, sich effizient und wirkungsorientiert als Wohn- und Arbeitsstandort und attraktiver Arbeitgeber zu positionieren. Das Projekt «Finanzen 2020» hat im Rahmen der Perspektive 2035 bereits verschiedene relevante Aspekte zur Ausrichtung der Verwaltung, der Kommunikation und zu den allgemeinen Rahmenbedingungen aufgenommen (vgl. vorliegend Ziffer 3.7).

Aufgabenüberprüfung Bund und Kanton

Der Bericht des Bundesrates vom 28. September 2018 zur Erfüllung der Motion 13.3363 der FK-N vom 12. April 2013 äussert sich zur laufenden Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Der Bericht beinhaltet 33 Aufgaben, zu denen der Bund entsprechende Faktenblätter zusammen mit den Kantonen erarbeitet hat. Die Beurteilung hat ergeben, dass namentlich im Bereich der individuellen Prämienverbilligung, bei den Ergänzungsleistungen, beim regionalen Personenverkehr sowie bei der Finanzierung und dem Ausbau der Bahninfrastruktur die Aufgabenteilung überprüft werden sollte. Die weitere Ausarbeitung einer Aufgabenentflechtung müsste entsprechend der «NFA»-Reform gemeinsam mit dem Bund und den Kantonen in einer breit abgestützten Projektorganisation erfolgen. Eine solche «Aufgabenteilung II» wäre mit grossen politischen Herausforderungen verbunden und dürfte sich über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren erstrecken. Eine Überprüfung der Aufgabenteilung über die Staatsebenen des Bundes, der Kantone und letztlich auch der Gemeinden hinweg ist immer mit Chancen für eine optimalere Finanzierung und eine effektivere Aufgabenerfüllung verbunden (vgl. Ziffern 3.10.1 und 3.10.2).

Nationaler Finanzausgleich (NFA)

Derzeit sind die Prognosen zum NFA-Wachstum gemäss den Berechnungen von BAK Economics AG budgetiert. Erfahrungsgemäss sind insbesondere die beiden letzten Finanzplanjahre unsicher und schwer prognostizierbar. Der Kanton Schwyz weist nach wie vor die zweithöchste Ressourcenstärke aller Kantone auf. Das Ausgleichssystem wurde optimiert und von den Eidgenössischen Räten im Sommer 2019 verabschiedet. Der Kanton Schwyz kann mittelfristig von Entlastungen profitieren. Die schrittweise Umsetzung der Anpassungen verbunden mit den Interdependenzen mit den anderen Kantonen erschwert derzeit zuverlässige Schätzungen. Längerfristig wird der Kanton Schwyz aufgrund seiner stetigen Steigerung des Ressourcenpotenzials steigende jährliche NFA-Zahlungen bestreiten müssen (vgl. Ziffer 5.6).

Entwicklung gebundener Ausgaben (insb. Sozialversicherungen und Gesundheitsversorgung)

Die Ausgaben für gebundene, bundesrechtlich vorgegebene oder kurzfristig wenig oder nicht beeinflussbare Aufwände wie zum Beispiel für die Ergänzungsleistungen und Prämienverbilligungen oder auch für die Gesundheitsversorgung wachsen stetig massgebend an (vgl. Ziffer 3.13).

Nettovermögen / Investitionsbedarf für Grossprojekte

Die Finanzierung ist – auch mit den geplanten Finanzierungsfehlbeträgen aufgrund der geplanten zunehmenden Investitionstätigkeiten für Hoch- und Tiefbauprojekte und der Reduktion des Steuerfusses, basierend auf dem AFP 2020–2023 – sichergestellt, auch wenn sich das Nettovermögen reduziert. Anfang 2023 muss die Obligationenanleihe über 125 Mio. Franken abgelöst oder neu finanziert werden (vgl. Ziffer 3.13).

Zinsniveau

Aufgrund der anhaltend tiefen Zinsen in der Schweiz ist das Risiko, dass eine allfällige Refinanzierung der Obligationenanleihe bei einem höheren Zinsniveau nur zu einem Mehrfachen des Kapitalaufwandes möglich ist, als gering einzuschätzen. Zwischenzeitlich führen die hohen kantonalen Geldbestände (Steuerablieferungen des Kantons, der Bezirke und Gemeinden) zur Belastung durch Negativzinsen der Banken (vgl. Ziffer 3.13).

Sanierungsbeiträge Pensionskasse

Sollte der gemäss Jahresabschluss festgestellte Deckungsgrad der Pensionskasse unter 100% liegen, würden gemäss Gesetz über die Pensionskasse vom Kanton Schwyz vom 21. Mai 2014, SRSZ 145.210, PKG, im jeweils übernächsten Kalenderjahr entsprechende Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge zwischen 1% und 3% in den AFP aufgenommen werden müssen. Per 31. Dezember 2019 beträgt der Deckungsgrad 106.2%.

Aufwandentwicklung und Schätzungssystematik

Die Systematik der Budgetierung mit der Einhaltung genehmigter Voranschlagskredite durch die Verwaltungseinheiten führt letztlich systeminhärent zu leichten Budgetunterschreitungen, die in der Summe bedeutend sein können. Zudem erfolgt die Budgetierung des Personalaufwandes anhand des vom Regierungsrat genehmigten Stellenplanes, was ebenfalls systeminhärent dazu führt, dass der Personalaufwand in der Regel über die Gesamtverwaltung leicht zu hoch budgetiert wird. Dies daher, da kurzfristig nicht besetzte Stellen (Fluktuation) nicht berücksichtigt werden können. Über den Gesamthaushalt entstehen dadurch regelmässig Abweichungen beziehungsweise Unterschreitungen, welche bei inkonsequenter und nicht zeitnaher Haushaltssteuerung mit zusätzlichen Ausgaben kompensiert werden könnten. Die Unterschreitungen der letzten Jahre bestätigen, dass dies derzeit nicht der Fall ist und das Kosten-Controlling wirkt.

Die vorliegende Gesamtschau soll dabei auch die mittelfristigen Chancen und Risiken gemäss dem AFP 2020–2023 aufnehmen. Mit Ausnahme der «Sanierungsbeiträge der Pensionskasse» und der «Aufwandentwicklung und Schätzungssystematik», die thematisch eher eine Sonderstellung einnehmen, bilden die obigen Chancen und Risiken integrative Bestandteile dieses Berichts (vgl. die entsprechenden Verweise). Damit bildet dieser Bericht eine adäquate und synchronisierte Ergänzung zur mittelfristigen Finanzplanung.

3.12 Finanzstrategische Auslegeordnung

Aufgrund der Ausgangslage 2020 und der Perspektive 2035 über die 78 Aufgaben der Aufwand- und Ertragsseite soll im Hinblick auf die Festlegung finanzstrategischer Stossrichtungen und Zielbänder vorgängig eine finanzstrategische Auslegeordnung erfolgen. Diese hält die bestehenden Voraussetzungen und Ressourcen des Kantons Schwyz in den Stärken und Schwächen fest und ergänzt sie mit zukunftsorientierten Herausforderungen in den Chancen und Gefahren.

Stärken

- Der Kanton Schwyz verfügt derzeit über eine ausgezeichnete Finanzlage mit ausgeglichener Mittelfristplanung und einer ausgewogenen Langfristperspektive.
- Mit rund 411 Mio. Franken ist die Eigenkapitalbasis ausreichend beziehungsweise sehr gut.
- Das hohe Nettovermögen von rund 358 Mio. Franken zeugt von einer starken Selbstfinanzierung und ermöglicht Spielraum, insbesondere für anstehende Investitionen.
- Die Strassenkasse (Spezialfinanzierung Strassenwesen) ist mit rund 200 Mio. Franken ausreichend dotiert und ermöglicht einen guten Standard im motorisierten Individualverkehr.
- Der Kanton Schwyz verfügt über ein stabiles und nachhaltiges Steuersubstrat, insbesondere bei den natürlichen Personen und deren Vermögensbeständen.
- Der Kanton Schwyz ist ein attraktiver Wohn- und Arbeitskanton.
- Das steuerliche Umfeld für natürliche und juristische Personen ist im ganzen Kanton attraktiv. Die drei Höfner Gemeinden gelten international und interkantonal sogar als hochattraktiv.
- Der IFA ist wirksam, wirkt den strukturell bedingten Disparitäten erfolgreich entgegen und stellt die Aufgabenerfüllung aller Gemeinden sicher.
- Traditionell schlanke Verwaltungsstrukturen und Finanzbudgets führen zu einer pragmatischen Aufgabenerfüllung verbunden mit einer laufenden Priorisierung.

Schwächen

- Eine geringe Wirtschaftskraft und vergleichsweise wenige Arbeitsplätze machen den Kanton Schwyz zu einem Wohnkanton mit negativem Pendlersaldo.
- Laufende Steuersubstratsteigerungen belasten den Staatshaushalt durch erhöhte Zahlungen in den NFA.
- Der Anteil des Steuerertrages der juristischen Personen beträgt 15%. Im Umkehrschluss ist der Kanton Schwyz mit einem Anteil von 85% stark vom Steuerertrag der natürlichen Personen abhängig.
- Der Kanton Schwyz weist strukturell und finanziell heterogene Gemeindestrukturen auf.
- Die Verteilung der Aufgaben der kommunalen Ebene auf zwei Stufen (Bezirke und Gemeinden) erschwert eine zusammenhängende und wirkungsorientierte Aufgabenerfüllung (Schnittstellen etc.).
- Steigende Zentrumslasten belasten die geografisch zentralen, grösseren Gemeinden.
- Bei überregionalen Aufgaben stossen die Gemeinden vermehrt an ihre Grenzen und sind auf die Unterstützung des Kantons angewiesen (Verkehrerschliessung, regionale Entwicklungsschwerpunkte, soziale Wohlfahrt, Altersversorgung usw.).

Chancen

- Aus der Inkraftsetzung der Steuerreform STAF kann der Kanton Schwyz eine starke Attraktivitätssteigerung erwarten, was zu Substratsteigerungen bei den juristischen Personen führen dürfte. Des Weiteren kann auch mit einer besseren Positionierung als Wirtschaftsstandort, namentlich in zukunftssträchtigen Branchen wie Forschung und Entwicklung oder Fintech, gerechnet werden.
- Die gesellschaftliche und digitale Transformation bietet Chancen in der Gestaltung der Verwaltung, in der Bürgerintegration und den allgemeinen Rahmenbedingungen, um den Kanton Schwyz als attraktiven Wohn- und Arbeitsstandort und Arbeitgeber zu positionieren. Der Kanton Schwyz wäre mit seiner Grösse und Struktur (insbesondere im äusseren Kantonsteil) prädestiniert, sich als Pionier der laufenden Smart-Region-Entwicklungen zu positionieren und sich langfristig als attraktiver Kanton zu etablieren.
- Die in den nächsten Jahren laufende Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton, verbunden letztlich auch mit der Aufgabenteilung zwischen Kanton, Bezirken und Gemeinden, kann zu klareren Abgrenzungen und einfacheren Staatsstrukturen verhelfen.
- Attraktive verkehrstechnische Rahmenbedingungen in den neuen Mobilitätsformen (eMobilität, autonomes Fahren usw.) sollen dem Kanton das zunehmende Mobilitätsbedürfnis, gerade als Pendler- und Bergtourismuskanton, ermöglichen.

Gefahren

- Die steigenden Belastungen durch den NFA, bedingt durch allfällige weitere Systemanpassungen, können den finanziellen Handlungsspielraum des Kantons Schwyz einschränken.
- Auf kantonaler und kommunaler Stufe massgebend wachsende Ausgaben für gebundene, bundesrechtlich vorgegebene oder kurzfristig wenig oder nicht beeinflussbare Aufwände wie zum Beispiel für Ergänzungsleistungen und Prämienverbilligungen, soziale Wohlfahrt oder auch für die Gesundheits- und Altersversorgung, dürften den kantonalen Staatshaushalt in den nächsten Jahren überproportional belasten.
- Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der anhaltenden tiefen Zinsen in der Schweiz sind nicht abschätzbar und werden den Staatshaushalt langfristig negativ beeinflussen. Bereits heute hat der Kanton Negativzinsen der Banken zu tragen. Hingegen ist der Kanton, mit seinem hohen Nettovermögen, bei steigenden Zinsen gut positioniert.
- Sinkt der Deckungsgrad der Pensionskasse unter 100%, hat der Kanton gemäss PKG entsprechende Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge zu leisten.
- Folgen der laufenden Entwicklungen in der Klima- und Energiepolitik könnten sich auf den Kanton Schwyz verstärkt negativ auswirken (Veränderung klimatisches Umfeld, Hochwasser, fehlende Energie-Infrastrukturen usw.).
- Richtplanerisch stösst der Kanton – namentlich in den wohn- und steuerattraktiven Regionen – bau- und verkehrstechnisch vermehrt an seine Grenzen, was die Wohnattraktivität mindern und weiteren Zuzug verhindern kann.
- Das Steuersubstrat ist grundsätzlich mobil (insbesondere bei juristischen Personen) und orientiert sich zu einem gewissen Grad an der effektiven Gesamtsteuerbelastung. Dies könnte bei verschlechterter Finanzlage zu einem spürbaren Abgang von Steuersubstrat aus dem Kanton Schwyz führen.
- Der Kanton Schwyz stützt sich massgebend auf die Steuererträge natürlicher Personen ab. Veränderungen in künftigen neuen Besteuerungsformen (Digitalsteuer, Robotersteuer, Transaktionssteuer usw.) können einen massgebenden Einfluss haben. Namentlich dann, wenn immer weniger das Arbeitseinkommen und das Vermögen als Besteuerungsgrundlage dienen werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Kanton Schwyz derzeit aus einer starken und strukturell guten Position eine langfristige finanzstrategische Positionierung vornehmen kann (vgl. Ziffer 1.4). Gerade in der Position der Stärke gilt es aber wachsam zu sein, um unabdingbare Entwicklungen und sich spezifisch bietende Chancen nicht zu verpassen, entsprechende Schlüsse daraus zu ziehen und konkrete Massnahmen rechtzeitig in die Wege zu leiten. Die finanzpolitische Auslegeordnung kann folgendermassen zusammengefasst werden:

- Es gilt, sich der Stärken bewusst zu sein und diese laufend zu überprüfen und zu festigen (ausgezeichnete Finanzlage, stabiles und hohes Steuersubstrat bei den NP, attraktives steuerliches Umfeld, schlanke Verwaltung).
- Die Schwächen des Kantons stehen meist in Verbindung mit einer Stärke (Abhängigkeit vom Steuerertrag der NP, NFA-Belastung, heterogene Gemeindestrukturen, Pendlerkanton).
- Mit dem Blick nach vorne ergeben sich aus gesellschaftlichen, technischen und politischen Veränderungen Möglichkeiten, sich als Staatswesen optimal zu positionieren und spezifische Chancen wahrzunehmen (Entwicklungen aus der laufenden gesellschaftlichen und digitalen Transformation, neue verkehrstechnische Möglichkeiten, Aufgabenüberprüfung über die drei Staatsebenen, Attraktivitätssteigerung durch die Steuerreform STAF, langfristige Positionierung als schlagkräftige Smart Region).
- Herausforderungen der Zukunft müssen erkannt, die Auswirkungen auf den Kanton Schwyz abgeschätzt und sinnvolle Massnahmen festgelegt werden, um den Gefahren entgegenzuwirken (wachsende Ausgaben bei den übergeordneten gebundenen Ausgaben, Folgen der gesellschaftlichen Entwicklungen, Mobilität von Steuersubstrat, neue Besteuerungsformen, richtplanerische und verkehrstechnische Entwicklungen).
- Eine Finanzstrategie dient dem Zweck, die einzelnen Bereichsstrategien kohärent, effizient und zielgerichtet mit finanziellen Mitteln auszustatten respektive die allenfalls notwendigen Mittel zu beschaffen.
- Eine weitsichtige Steuerung des Finanzhaushaltes bedingt die Anwendung minimaler, effektiver Instrumente verbunden mit deren adäquater organisatorischer Einbindung. Hierzu können die Institutionalisierung einer strukturierten Koordination der Sachbereichsstrategien mit einem periodischen langfristigen Perspektiven-Check, eine Risikosteuerung sowie eine klare Adressierung der Ziele und der Verantwortung zur digitalen Transformation in einer dem Kanton Schwyz angepassten pragmatischen Ausprägung wirksame Dienste leisten.

Aufgrund der Aufgabenanalyse, der Ausgangslage 2020, der Perspektive 2035, der evaluierten möglichen Fokuspunkte und der vorliegenden finanzstrategischen Auslegeordnung können in einem ersten Schritt finanzstrategische Leitlinien in Form von Stossrichtungen und Zielbändern definiert (Ziffer 3.13) und in einem zweiten Schritt finanzpolitische und organisatorische Massnahmen festgelegt werden (Ziffer 3.13.3).

3.13 Finanzstrategische Leitlinien

Zur Festlegung der finanzstrategischen Leitlinien in Form von Stossrichtungen und Zielbändern dienen unter anderem die in der Erfolgsrechnung evaluierten Fokuspunkte der Aufwand- und Ertragsseite (Ziffer 3.9), die Entwicklung des langfristigen Haushaltsgleichgewichtes (Ziffer 3.8.4) sowie die finanzstrategische Auslegeordnung (Ziffer 3.12). Die finanzstrategischen Stossrichtungen und Zielbänder dienen dem Regierungsrat und der Verwaltung als Orientierungsrahmen zur Behandlung einzelner Vorlagen, Entwicklungen und Ausgaben mit finanzieller Wirkung und dem strategischen Weitblick.

3.13.1 Stossrichtungen und Zielbänder zur Erfolgsrechnung

Abbildung 28 fasst die aus den Fokuspunkten abgeleiteten Zielbänder der Aufwand- und Ertragsseite als Überblick zusammen.

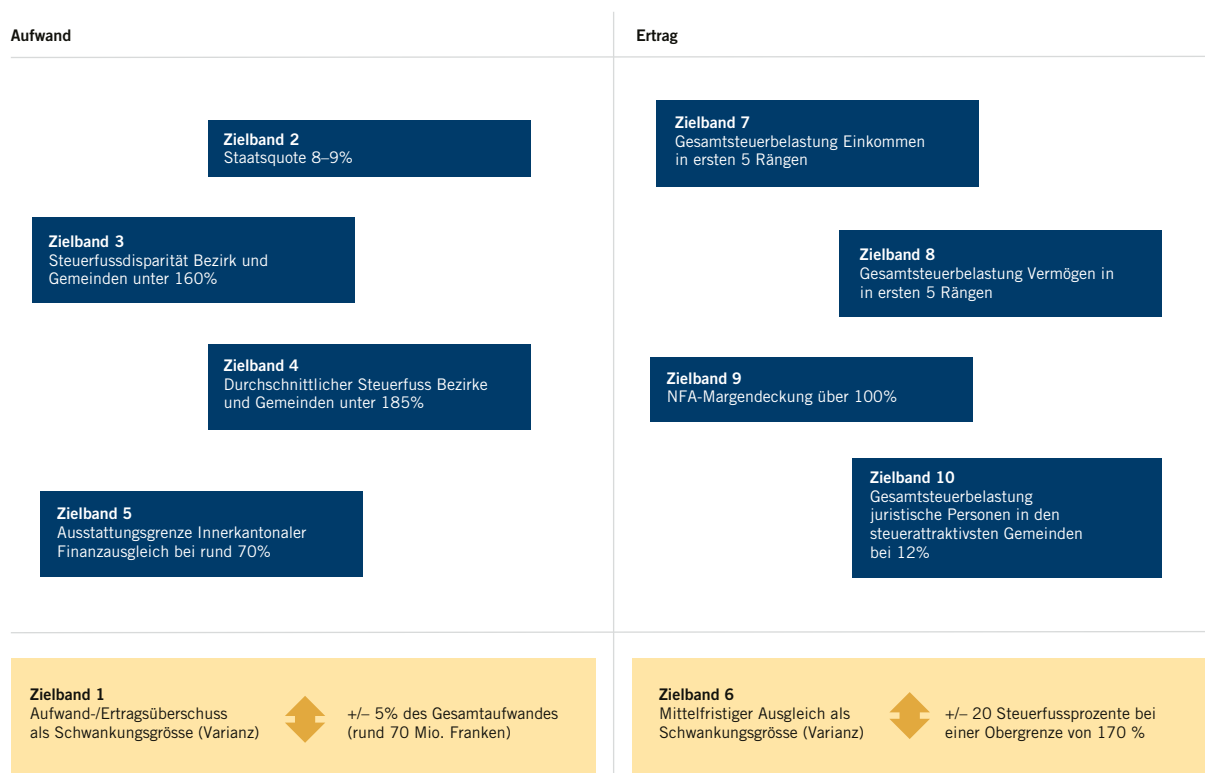


Abb. 28: Zielbänder der Erfolgsrechnung

Der Regierungsrat strebt folgende drei finanzstrategischen Stossrichtungen (1–3) und zwei Zielbänder (1–2) im Rahmen der **allgemeinen** langfristigen Entwicklung in der **Erfolgs- und Investitionsrechnung** an:

Stossrichtung	Politikfelder
<p>Stossrichtung 1</p> <p>Das mittelfristige Haushaltsgleichgewicht gemäss § 6 FHG ist einzuhalten. Im Weiteren ist ein nachhaltig ausgeglichener kantonaler Finanzhaushalt sicherzustellen.</p>	alle
<p>Stossrichtung 2</p> <p>Im Sinne des Subsidiaritäts- und Äquivalenzprinzips und einer zielführenden Transparenz ist bestmöglich von Verbundaufgaben und Kostenteilern zwischen den Staatsebenen (insbesondere Bezirken, Gemeinden und Kanton) abzusehen. Ein allfälliger Lasten- oder Ressourcenausgleich soll primär über den Innerkantonalen Finanzausgleich erfolgen.</p>	alle
<p>Stossrichtung 3</p> <p>Investitionen erfolgen bestmöglich gestaffelt und weitsichtig geplant in Abstimmung mit den eigenen Finanzierungsmöglichkeiten, so dass eine mittel- bis langfristige Verschuldung des Staatshaushaltes vermieden werden kann.</p>	alle

Zielband 1

Im Rahmen einer langfristigen Finanzperspektive wird für ein langfristiges Haushaltsgleichgewicht ein **Aufwand-/Ertragsüberschuss als Schwankungsgrösse (Varianz)** von 5% des Gesamtaufwandes (ohne durchlaufende Beiträge und interne Verrechnungen) akzeptiert. Dies entspricht bei einem Gesamtaufwand von 1.288 Mia. Franken im Basisszenario der Perspektive 2035 rund 70 Mio. Franken, was derzeit knapp 20 Steuerfussprozenten entspricht.

Zielband 2

Die **Staatsquote**, welche die Gesamtausgaben aus der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung in Prozent des Volkseinkommens misst, soll – je nach Investitionsbedarf – grundsätzlich zwischen 8% und 9% im Durchschnitt über acht Jahre liegen.

Der Regierungsrat strebt folgende sieben finanzstrategischen Stossrichtungen (4–10) und drei Zielbänder (3–5) im Rahmen der **spezifischen** langfristigen Entwicklung der **Politikfelder und Aufgaben der Aufwandseite** an:

Stossrichtung 4	Politikfelder
Das Kostenwachstum soll primär in Politikfeldern mit hohem Finanzvolumen, unter Erhalt eines adäquaten öffentlichen Dienstleistungs- und Infrastrukturangebotes, gesteuert, stabilisiert und eingedämmt werden.	Gesundheit, Soziales, Bildung, Verkehr
Stossrichtung 5	Aufgaben
Bedeutende finanziell beeinflussbare Aufgaben der Aufwandseite sind ganzheitlich, zeitnah und effektiv zu steuern.	Betagten- und Behindertenbetreuung und -pflege, Vollzug Prämienverbilligung, Kostenbeteiligung Volksschulen, Mittelschulen, Hochschulen, Kantonspolizei, Innerkantonaler Finanzausgleich, Infrastruktur Strassenverkehr
Stossrichtung 6	Aufgaben
Neue Technologien zur Generierung von Effizienz- und Arbeitsproduktivitätsgewinnen in der öffentlichen Dienstleistungserbringung sind bestmöglich und wirtschaftlich innerhalb der Verwaltung, wie auch in der Ausgestaltung der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen, zu nutzen.	Allgemeine Verwaltung, Wirtschaft und Arbeit, Verkehr
Stossrichtung 7	Aufgaben
Gesellschaftlich und politisch begründete punktuelle Mehrausgaben zur Erhaltung eines attraktiven Wohnkantons verbunden mit zeitgemässen Rahmenbedingungen , namentlich unter Beachtung der Entwicklungen aus der laufenden digitalen Transformation, des Klimawandels oder der Energiewende sollen laufend geprüft werden.	Wirtschaft und Arbeit, Verkehr, Hochbau & Energie
Stossrichtung 8	Aufgaben
Eine punktuelle, aber subsidiäre Unterstützung der Bezirke und Gemeinden bei der Wahrnehmung überregionaler Aufgaben zur Erhaltung des attraktiven Wohnkantons namentlich in Verkehrs- und Raumplanungsfragen ist laufend zu prüfen.	Verkehr, Wirtschaft und Arbeit

Stossrichtung 9	Aufgaben
Das Subsidiaritäts- und Äquivalenzprinzip bei der Aufgabenerfüllung in der Abgrenzung mit Bund, Bezirken und Gemeinden ist bestmöglich einzuhalten. Vermehrt soll in funktionalen Räumen und Abgrenzungen auf kantonaler und kommunaler Ebene agiert werden, mit dem Ziel, eine kostengünstige, effiziente und effektive Aufgabenerfüllung zugunsten der Gesellschaft zu erzielen.	Innerkantonaler Finanzausgleich, Nationaler Finanzausgleich, alle Verbundaufgaben (vgl. Ziffer 3.10.2)

Stossrichtung 10	Aufgaben
Die Bezirke und Gemeinden sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben subsidiär durch den Innerkantonalen Finanzausgleich unterstützt werden.	Innerkantonaler Finanzausgleich

Zielband 3
Die Steuerfussdisparität (Gemeinde- inklusive Bezirkssteuerfuss) zwischen den Bezirken und Gemeinden im Rahmen des Innerkantonalen Finanzausgleichs soll unter 160% betragen (Differenz tiefster und höchster Steuerfuss). Dies unter Beachtung einer tragbaren Gesamtsteuerbelastung bei den Geberbezirken und -gemeinden und der steuerlichen Autonomie der Gemeinden.

Zielband 4
Der durchschnittliche Steuerfuss (Gemeinde- inklusive Bezirkssteuerfuss) der Bezirke und Gemeinden im Rahmen des Innerkantonalen Finanzausgleichs soll unter 185% betragen. Dies unter Beachtung einer tragbaren Gesamtsteuerbelastung bei den Geberbezirken und -gemeinden und der steuerlichen Autonomie der Gemeinden.

Zielband 5
Im Rahmen des Innerkantonalen Finanzausgleichs ist eine Ausstattungsgrnze bei 70% der durchschnittlichen Steuerkraft aller Gemeinden anzustreben.

Der Regierungsrat strebt folgende drei finanzstrategischen Stossrichtungen (11–13) und fünf Zielbänder (6–10) im Rahmen der **spezifischen** langfristigen Entwicklung **der Politikfelder und Aufgaben der Ertragsseite** an:

Stossrichtung 11	Aufgaben
Es ist eine interkantonal und international vergleichsweise tiefe Gesamtsteuerbelastung bei einem ausgeglichenen kantonalen Finanzhaushalt anzustreben, wovon letztlich der ganze Kanton (Kantonssteuern, Innerkantonaler Finanzausgleich, volkswirtschaftlicher Nutzen usw.) profitieren soll.	Einkommenssteuern, Vermögenssteuern, Quellensteuern, Gewinn- und Kapitalsteuern

Stossrichtung 12	Aufgaben
Vor Änderungen an den Steuertarifen in einzelnen Steuerkategorien zur Kompensation von mittelfristigen Schwankungen im Staatshaushalt (Varianz) sind Steuerfussanpassungen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs zu priorisieren .	alle Steuern

Stossrichtung 13	Aufgaben
Eine stetige und nachhaltige Steigerung des Steuersubstrates von natürlichen und juristischen Personen soll durch Gewährleistung guter Rahmenbedingungen (steuerlicher und nicht steuerlicher Art) erreicht werden. Die Steigerung ist notwendig, um Anforderungen und Ansprüchen des allgemeinen Wirtschafts- und Bevölkerungswachstums entsprechen zu können.	Einkommenssteuern, Vermögenssteuern, Gewinn- und Kapitalsteuern

Zielband 6

Die Erreichung des gesetzlichen, **mittelfristigen Ausgleichs** im Spektrum von plus/minus **20 Steuerfussprozenten** (aktuell entsprechen 10 Steuerfussprozente rund 37 Mio. Franken) soll bis zu einer Obergrenze von 170% primär durch Steuerfussanpassungen erfolgen. Erst sekundär sind Steuertarifanpassungen zu prüfen.

Zielband 7

Die **Gesamtsteuerbelastung** für höchste **steuerbare Einkommen (> Fr. 500 000.--)** in den steuerattraktivsten Gemeinden soll im interkantonalen Vergleich **in den ersten fünf Rängen** liegen. Für hohe und obere steuerbare Einkommen am Hauptort (Referenzgemeinde) im interkantonalen Vergleich ist ein Rang in der vorderen Hälfte anzustreben.

Zielband 8

Die **Gesamtsteuerbelastung** für **steuerbares Vermögen** in den steuerattraktivsten Gemeinden im interkantonalen Vergleich (exklusive Ausnahmefall Nidwalden) soll **in den ersten fünf Rängen** liegen.

Zielband 9

Die Steuern sind in allen relevanten Kategorien auf einer Höhe festzulegen, welche neben der Deckung der NFA-Last (**NFA-Margendeckung zu 100%**) auch eine ausreichende Mittelausstattung des Kantonshaushaltes gewährleistet. Die NFA-Grenzabschöpfung (vgl. Ziffer 5) soll somit unter 100% liegen.

Zielband 10

Bei den **juristischen Personen** ist in den steuerattraktivsten Gemeinden eine tiefe, international noch anerkannte effektive **Gesamtsteuerbelastung** (aktuell rund **12%**) **anzustreben**.

3.13.2 Zielbänder zur Bilanz

Im Rahmen der Bilanz erscheint – auch in Anlehnung an das Finanzhaushaltsgesetz und die Entwicklungen der Aufwand- und Ertragsseite der Perspektive 2035 – die Festlegung von Zielbändern für die Liquidität, das Nettovermögen, die Sonderrechnungen (Spezialfinanzierungen und Fonds) und das Eigenkapital sinnvoll. Abbildung 29 gibt einen Überblick über die nachfolgend erläuterten Zielbänder.

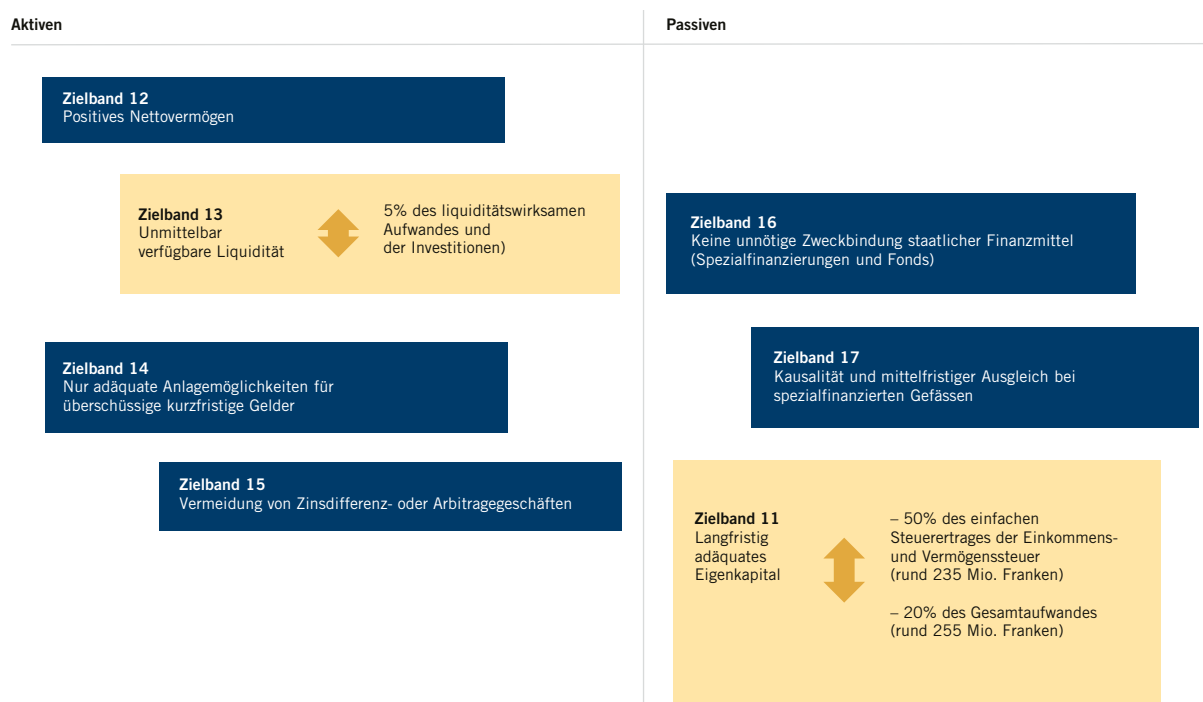


Abb. 29: Zielbänder der Bilanz

Der Regierungsrat strebt folgende sieben finanzstrategischen Zielbänder (11–17) im Rahmen des langfristigen **Bilanzgleichgewichtes** an:

Zielband 11

Als Schwankungsreserve soll ein **langfristig adäquates Eigenkapital** im Umfang von ungefähr der Hälfte eines Steuerertrages der Einfachen Steuer (Steuerfuss 100%) aus dem Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen bestehen, was in der Perspektive 2035 im Basisszenario mit einem angewandten Steuerfuss von 150% rund 235 Mio. Franken entspricht. Als zweite Grenze soll sich das langfristige Eigenkapital an ungefähr 20% des Gesamtaufwandes (ohne durchlaufende Beiträge und interne Verrechnungen) orientieren, was bei einem Gesamtaufwand von 1.288 Mia. Franken im Basisszenario der Perspektive 2035 rund 255 Mio. Franken entspricht.

Zielband 12

Das **Nettovermögen** soll mittel- bis langfristig **positiv** sein beziehungsweise eine Nettoverschuldung ist zu vermeiden.

Zielband 13

Wie bereits in § 60 der Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt vom 9. Dezember 2015 (FHV, SRSZ 144.111) definiert, soll sich die **unmittelbar verfügbare Liquidität** an einem Zielwert von 5% des liquiditätswirksamen Bruttoaufwandes der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung gemäss Voranschlag ausrichten.

Zielband 14

Für **überschüssige kurzfristige Gelder** soll mit der Zielsetzung einer optimalen Zinssituation auf dem Geldmarkt eine **Anlagemöglichkeit** gemäss folgenden Kriterien Verwendung finden:

- Anlagen nur im Inland und nur in Schweizer Franken;
- Produkte nur sofern bewertbar, zum Valutadatum verfügbar und mit Risikobewertung;
- Limiten Kontobestände Postfinance AG und Schwyzer Kantonalbank sind unbegrenzt;
- Limiten andere Geschäftspartner gemäss tiefster Einstufung der verfügbaren Ratings der Agenturen Standard&Poor's, Moody's und ZKB wie folgt:
 - kurz- und langfristig höchste Bewertung: keine Limite;
 - kurzfristig höchste Bewertung, langfristig zweit-/dritthöchste Stufe: 100 Mio. Franken;
 - kurzfristig höchste Bewertung, langfristig vierthöchste Stufe: 50 Mio. Franken;
 - tiefere Ratings: 0 Franken.

Zielband 15

Aktive **Zinsdifferenz- oder Arbitragegeschäfte** sind zu **vermeiden**. Namentlich soll der Kanton Schwyz nicht als Finanzintermediär zur Optimierung der Zinssituation (Negativzinsen) auftreten und Zinsgewinne aus Kreditaufnahme und Darlehensgewährung realisieren. Die Mittel sollen der öffentlichen Aufgabenerfüllung und nicht Zinsgeschäften dienen. Finanz- und Bonitätsrisiken und eine Verschärfung der volkswirtschaftlichen Negativfolgen durch ineffiziente Mittelallokation durch den Staat sind bestmöglich zu vermeiden. Dabei soll dieses Zielband aber allfällige Chancen aus konjunkturellen Zinssituationen (Tief- oder Negativzinsen) zur Optimierung der Finanzierung von eigenen Investitionsvorhaben nicht ausschliessen.

Zielband 16

Es ist bestmöglich auf **unnötige Zweckbindungen staatlicher Finanzmittel** zu verzichten, da diese dem demokratischen Budgetierungsprozess zur Festlegung von Aufwand, Ertrag und Steuerfuss nicht unterliegen. **Spezialfinanzierungen und Fonds** sind nur dort zu bilden, wo zwischen der erfüllten Staatsaufgabe und den von den Nutzniessenden erbrachten Entgelten ein enger Kausalzusammenhang besteht oder ein Vermögenswert unter Auflagen zweckgebunden zu verwenden ist.

Zielband 17

Spezialfinanzierte Gefässe sollen im Sinne des **Kausalzusammenhangs** zwischen eingenommenen Entgelten und der Verwendung zugunsten der Nutzniessenden mittelfristig beziehungsweise im Rahmen der Nutzungsdauer eines allfällig finanzierten zentralen Anlagegutes ausgeglichen ausgestattet werden. Mittelfristige Unter- oder Überdeckungen sind zu vermeiden (keine Gebühren auf Vorrat).

3.13.3 Fazit zu den finanzstrategischen Leitlinien

Nachfolgende Tabellen fassen die Stossrichtungen und Zielbänder zusammen:

Stossrichtung		Finanzieller Wirkungsort	Anwendung und Effekt
1	Mittelfristiges Haushaltsgleichgewicht	Erfolgsrechnung allgemein	Stellt die Stabilisierung des jährlichen Haushaltsbudgets und die Vermeidung von Fehlentwicklungen sicher.
2	Einhaltung des Subsidiaritäts- und Äquivalenzprinzips	Erfolgsrechnung allgemein	Optimiert die Verwaltungsstrukturen über die drei Staatsebenen im Kanton hinweg unter bestmöglicher Vermeidung von Verbundaufgaben und Trennung der Kompetenzen und der Finanzierungsverantwortung.
3	Weitsichtige Investitionsplanung	Investitionsrechnung	Eine rechtzeitige und gestaffelte Investitionsplanung ermöglicht eine optimale und kostengünstige Finanzierung.
4	Fokussierung des Kostenwachstums	Erfolgsrechnung Aufwand	Politikfelder und Aufgaben mit einem hohen Finanzvolumen und Kostenwachstum sollen primär gesteuert, stabilisiert und eingedämmt werden.
5	Aktive Steuerung beeinflussbarer Aufgaben	Erfolgsrechnung Aufwand	Bedeutende finanziell beeinflussbare Aufgaben sollen ganzheitlich, zeitnah und effektiv gesteuert werden. Die entsprechenden Treiber sind zu eruieren und bestmöglich zu beeinflussen.
6	Nutzung neuer Technologien	Erfolgsrechnung Aufwand	Die Möglichkeiten neuer Technologien sind laufend zu eruieren und anzuwenden, was zu einer effizienten und kundenfreundlichen Dienstleistungserbringung führt.
7	Zeitgemässe Rahmenbedingungen	Erfolgsrechnung Aufwand	Die Schaffung zeitgemässer Rahmenbedingungen unter der laufenden gesellschaftlichen und digitalen Transformation führt zwar zu punktuellen Mehraufgaben, stärkt aber die zukünftige Attraktivität des Arbeits- und Wohnkantons.
8	Subsidiäre Unterstützung der Bezirke und Gemeinden	Erfolgsrechnung Aufwand	Die Autonomie der Bezirke und Gemeinden soll aufrechterhalten werden, punktuell und subsidiär sollen die Gemeinden aber bei der Wahrnehmung überregionaler Aufgaben unterstützt werden.
9	Funktionale Räume auf kommunaler Stufe	Erfolgsrechnung Aufwand	Im Sinne einer kostengünstigen, effizienten und effektiven Aufgabenerfüllung soll auf kantonaler und kommunaler Stufe vermehrt in funktionalen Räumen agiert werden.
10	Subsidiäre Wirkung des Innerkantonalen Finanzausgleichs	Erfolgsrechnung Aufwand	Der Innerkantonale Finanzausgleich entfaltet vorab eine sekundäre Finanzwirkung für die Bezirke und Gemeinden.
11	International und interkantonal tiefe Gesamtsteuerbelastung	Erfolgsrechnung Ertrag	Erhalt und Schaffung steuerlich attraktiver Rahmenbedingungen mit positiven Effekten für den ganzen Kanton.
12	Steuerfussanpassungen vor Steuertarifanpassungen	Erfolgsrechnung Ertrag	Im Hinblick auf eine nachhaltige und konstante Haushaltsführung ist vor einer Anpassung an den Steuertarifen grundsätzlich die Anpassung des Steuerfusses zu priorisieren.
13	Nachhaltige Steigerung des Steuersubstrates	Erfolgsrechnung Ertrag	Attraktive Rahmenbedingungen sollen eine laufende Steigerung des Steuersubstrates gewährleisten, um den Anforderungen des Wirtschafts- und Bevölkerungswachstums zu entsprechen.

Tabelle 29: Zusammenfassung der Stossrichtungen

Zielband		Finanzieller Wirkungsort	Anwendung und Effekt
1	Aufwand-/Ertragsüberschuss als Schwankungsgrösse (Varianz)	Erfolgsrechnung	Die Schwankungsgrösse im Bereich von 5% des Gesamtaufwandes ermöglicht eine stabile Haushalts- und Steuerentwicklung, ohne sogleich unkoordinierte und nachhaltige Massnahmen treffen zu müssen.
2	Staatsquote	Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung	Die Ausgaben für die staatliche, kantonale Aufgabenerfüllung soll grundsätzlich zwischen 8% und 9% des Volkseinkommens innerhalb von acht Jahren liegen.
3	Steuerfussdisparität	Erfolgsrechnung Aufwand	Im Rahmen des Innerkantonalen Finanzausgleichs soll erreicht werden, dass die Steuerfussdisparität der Bezirke und Gemeinden unter 160% beträgt. (Differenz tiefster und höchster Steuerfuss).
4	Durchschnittlicher Steuerfuss	Erfolgsrechnung Aufwand	Im Rahmen des Innerkantonalen Finanzausgleichs soll erreicht werden, dass der durchschnittliche Steuerfuss der Bezirke und Gemeinden unter 185% beträgt.
5	Ausstattungsgrenze im Innerkantonalen Finanzausgleich	Erfolgsrechnung Aufwand	Im Rahmen des Innerkantonalen Finanzausgleichs soll grundsätzlich eine Ausstattungsgrenze bei 70% der durchschnittlichen Steuerkraft aller Gemeinden erreicht werden.
6	Steuerfussanpassung vor Steuertarifanpassung	Erfolgsrechnung Ertrag	Um den mittelfristigen Haushaltsausgleich zu erreichen, soll – in einem Schwankungsbereich von 20 Steuerfussprozenten bei einer Obergrenze von 170 Steuerfussprozenten – primär der Steuerfuss und erst sekundär der Steuertarif angepasst werden.
7	Gesamtsteuerbelastung Einkommen erste 5 Ränge	Erfolgsrechnung Ertrag	Attraktive Rangierung im interkantonalen Steuerwettbewerb bei den natürlichen Personen.
8	Gesamtsteuerbelastung Vermögen erste 5 Ränge	Erfolgsrechnung Ertrag	Attraktive Rangierung im interkantonalen Steuerwettbewerb bei den natürlichen Personen.
9	NFA-Margendeckung	Erfolgsrechnung Ertrag	Die Steuerabschöpfung ist je Steuerkategorie so festgelegt, dass die aus dem Steuersubstrat ausgelösten NFA-Kosten gedeckt sind.
10	Gesamtsteuerbelastung juristische Personen bei knapp 12%	Erfolgsrechnung Ertrag	Attraktive Belastung für die juristischen Personen in den steuerlich hochattraktiven Gemeinden.
11	Langfristig adäquates Eigenkapital	Bilanz	Ein ausreichendes langfristiges Eigenkapital soll als Schwankungsreserve erhalten bleiben. Es soll im Umfang der Hälfte des Steuerertrages der Einfachen Steuer aus dem Einkommen und Vermögen bestehen und sich als zweite Begrenzung am Umfang von 20% des Gesamtaufwandes orientieren.
12	Positives Nettovermögen	Bilanz	Verhindert eine Verschuldung und sichert eine ausreichende Zahlungsbereitschaft und Selbstfinanzierung.
13	Adäquate unmittelbar verfügbare Liquidität	Bilanz	Genügend finanzielle Mittel im Umfang von 5% des liquiditätswirksamen Bruttoaufwandes, um den laufenden Haushalt bestreiten zu können.
14	Anlagemöglichkeit für überschüssige kurzfristige Gelder	Bilanz	Vorgaben zu einer risikobedachten Anlage überschüssiger Liquidität verhindern allfällige Wertverluste.
15	Vermeidung von Zinsdifferenz- oder Arbitragegeschäften	Bilanz	Der Staatshaushalt und somit der Kanton soll nicht als Finanzintermediär auftreten und zur Optimierung des Finanzergebnisses Kredite aufnehmen oder Darlehen gewähren. Ebenso sind volkswirtschaftliche Negativeffekte durch eine staatliche ineffiziente Mittelallokation zu vermeiden.

16	Verzicht auf unnötige Zweckbindungen staatlicher Finanzmittel	Bilanz	Es sollen nicht unnötige Finanzmittel in Sonderrechnungen zweckgebunden werden, da diese für eine effektive und flexible Mittelallokation fehlen und den demokratisch legitimierten Budgetierungsprozess umgehen.
17	Spezialfinanzierte Gefässe bedingen einen adäquaten Kausalzusammenhang	Bilanz	Spezialfinanzierungen müssen einen sinnvollen und mit der Gebührenerhebung kausalen Zweck verfolgen und sollen grundsätzlich ebenfalls mittelfristig – oder im Rahmen der Nutzungsdauer des finanzierten Anlagegutes – ausgeglichen sein.

Tabelle 30: Zusammenfassung der Zielbänder

Die 13 Stossrichtungen und 17 Zielbänder sind als langfristige finanzstrategische Leitlinien zur Steuerung des kantonalen Finanzhaushalts zu verstehen. Die Stossrichtungen sollen den zu beschreitenden Weg weisen und die Zielbänder den angestrebten Bereich von Kennzahlen vorgeben. Sie stellen die Kernpunkte der Finanzstrategie des Kantons Schwyz dar und sind in einer Gesamtbetrachtung über sämtliche Sachbereichsstrategien, das Regierungsprogramm und einzelne Gesetzesvorhaben und Ausgabenbeschlüsse anzuwenden. Dadurch kann eine zielgerichtete und homogene nachhaltige Ausrichtung des Finanzhaushalts des Kantons Schwyz transparent gewährleistet werden.

3.14 Finanzpolitische und organisatorische Massnahmen

Aufgrund der Auslegeordnung über die 78 Aufgaben im Rahmen der Ausgangslage 2020 (Ziffer 3.5) und der Perspektive 2035 (Ziffer 3.8), der Evaluierung möglicher Fokuspunkte (Ziffer 3.9), der finanzstrategischen Auslegeordnung (Ziffer 3.12) sowie der Festlegung finanzstrategischer Leitlinien (Ziffer 3.13) gilt es mittelfristige und langfristige finanzpolitische Massnahmen sowie organisatorische Massnahmen zu prüfen. Die langfristigen und organisatorischen Massnahmen sind übergeordnet und offen formuliert. Den mittelfristigen Massnahmen unterliegen bereits konkrete Vorschläge, verbunden mit geschätzten finanziellen Folgen. Abbildung 30 fasst die nachfolgend formulierten Massnahmen bezüglich Wirkungsgrad und -dauer zusammen.

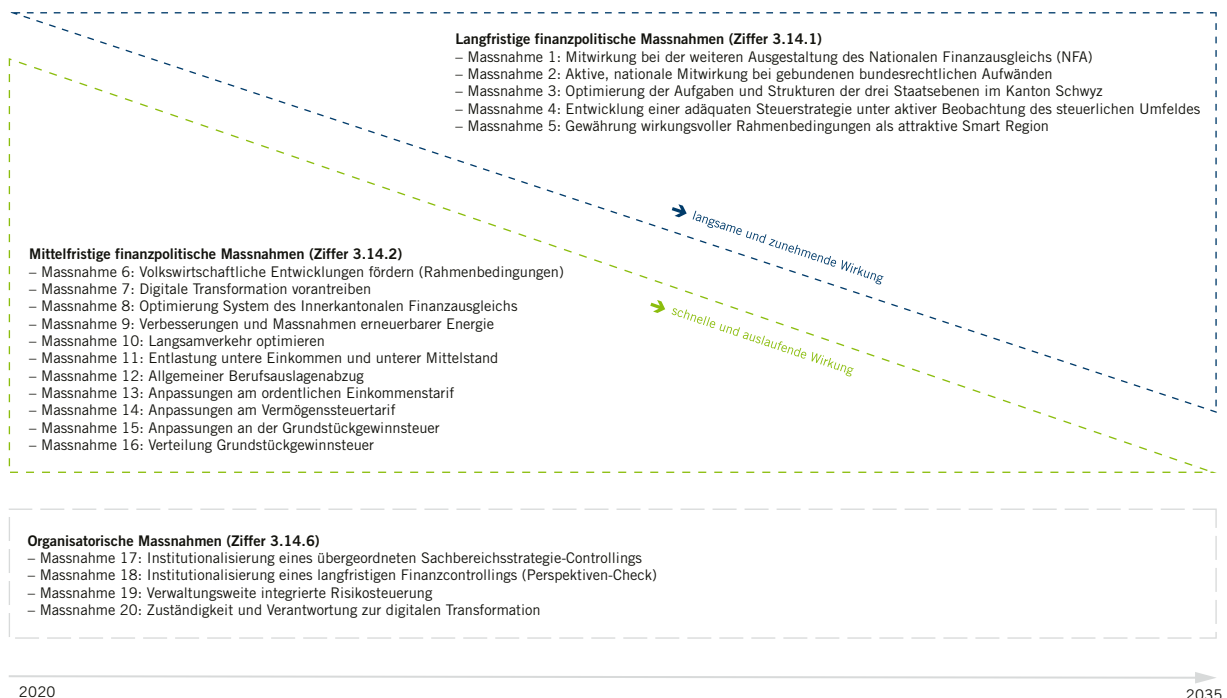


Abb. 30: Übersicht über die finanzpolitischen und organisatorischen Massnahmen

3.14.1 Langfristige finanzpolitische Massnahmen

Als langfristige finanzpolitische Massnahmen können folgende fünf Massnahmen (Massnahmen 1–5) in Betracht gezogen beziehungsweise verfolgt werden.

Massnahme 1: Mitwirkung bei der weiteren Ausgestaltung des Nationalen Finanzausgleichs (NFA)

Sachverhalt und Entwicklung:

Der NFA stellt mit einem Anteil von mehr als einem Fünftel des jährlichen Finanzhaushalts (ohne interne Verrechnungen und durchlaufende Beiträge) die grösste Aufwandposition dar. Durch das aktive Mitwirken auf nationaler Ebene konnte der Kanton Schwyz in der Weiterentwicklung des NFA bedeutende Erfolge erzielen, die sich im zweistelligen Millionenbereich auf den Finanzhaushalt des Kantons auswirken.

Massnahme:

Die nationalen Entwicklungen im Rahmen der Ausgestaltung des NFA sind durch den Kanton Schwyz weiterhin zeitnah und intensiv zu verfolgen. Der Kanton Schwyz soll sich als massgebender Geberkanton beim NFA weiterhin langfristig aktiv engagieren, um entsprechenden Einfluss auf dessen weitere Ausgestaltung zu nehmen (vgl. Ziffer 5.7).

Massnahme 2: Aktive, nationale Mitwirkung bei gebundenen bundesrechtlichen Aufwänden

Sachverhalt und Entwicklung:

Die Entwicklung in den bedeutenden Ausgaben für gebundene, meist bundesrechtlich vorgegebene oder kantonal kaum beeinflussbare Aufwände wie zum Beispiel für die Ergänzungsleistungen und die Prämienverbilligung, die weitere soziale Wohlfahrt oder auch für die Gesundheits- und Altersversorgung ist seit Jahren überdurchschnittlich steigend.

Massnahme:

Der Kanton Schwyz soll die massgebenden Treiber und Kenngrössen laufend verfolgen und analysieren und sich kantonal und national aktiv engagieren, um auf die weitere inhaltliche Ausgestaltung und Finanzierung dieser zentralen gesellschaftlichen Themen Einfluss zu nehmen.

Massnahme 3: Optimierung der Aufgaben und Strukturen der drei Staatsebenen im Kanton Schwyz

Sachverhalt und Entwicklung:

Der Kanton Schwyz kennt mit dem Kanton, den Bezirken und den Gemeinden drei autonome Staatsebenen. Die Aufgabenteilung sieht Abgrenzungen vor, vielfach bestehen aber auch Verbundaufgaben, in denen Aufgaben gemeinsam erfüllt werden, die Entscheidungskompetenzen aber nicht klar abgegrenzt sind (zum Beispiel noch Strafverfolgung, Gerichtsbarkeit, Sozialhilfe, Flüchtlingswesen), die Finanzierungsverantwortung gemeinsam getragen wird (zum Beispiel Sozialversicherungen, Krankenversicherungen, Pflege von Betagten, Verwaltung, Bau, Betrieb und Unterhalt von Schulanlagen) oder gar nicht beim Entscheidungsträger liegt (zum Beispiel Massnahmen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen, Beratungsstellen, Sonderschulung).

Die Steuerung und die Kostentransparenz werden durch die Aufteilung von Aufgaben über mehrere Staatsebenen (zum Beispiel Volksschule mit Primar- und Sekundarstufe) erschwert. Auch in der organisatorischen und administrativen Aufgabenerfüllung ergeben sich Schnittstellen, Doppelspurigkeiten und Abstimmungsarbeiten, die oft mit erhöhtem Aufwand verbunden sind. Eine vermehrte Zentralisierung auf gemeinsamen administrativen Plattformen wäre mit Skaleneffekten und Synergien verbunden und würde sich letztlich auch in einer effektiveren Wirkung der Verwaltung beim Bürger zeigen.

Ein Vergleich der drei Staatsebenen zeigt, dass die bedeutenden Aufgaben des Kantons in den Finanzen (vor allem beim NFA), in der Bildung, in der sozialen Wohlfahrt, in der Gesundheit und in der öffentlichen Sicherheit liegen (vgl. Ziffer 3.10.2). Bei den Gemeinden liegen die Hauptaufgaben in der Bildung und der sozialen Wohlfahrt. Bei den Bezirken beschränkt sich die Aufgabe hauptsächlich auf die Bildung (Sekundarstufe). Interessant erscheint, dass die Allgemeinen Verwaltungskosten bei den Gemeinden höher sind als beim Kanton (vgl. Wibe zum IFA 2002 bis 2016, Seite 30), was auf die Struktur der Gemeinden (viele kleine Gemeinden) zurückzuführen ist. Es zeigt sich auch, dass sich der Kanton und die Gemeinden die Kosten in der Bildung, der sozialen Wohlfahrt und im Verkehr in etwa teilen.

Massnahme:

Mittel- bis langfristig gilt es ergänzend zur Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen auch die Aufgabenteilung mit den Bezirken und Gemeinden sowie die kommunalen Strukturen im Kanton Schwyz zu überprüfen (Gemeindekooperationen, Fusion von Vermittlerämtern, Vereinfachung kommunaler Strukturen, erhöhte Kollaborationsplattformen mit dem Kanton, Neuregelung der Altersbetreuung und -pflege usw.). Aus finanzpolitischer Sicht besteht neben den genannten Effektivitäts- und Effizienzgründen ein massgebendes Sparpotenzial. Die Entwicklungen im Rahmen der laufenden gesellschaftlichen und digitalen Transformationen werden weitere Strukturoptimierungen und neue Aufgabenregelungen beschleunigen.

Massnahme 4: Entwicklung einer adäquaten Steuerstrategie unter aktiver Beobachtung des steuerlichen Umfelds

Sachverhalt und Entwicklung:

Die Steuerattraktivität des Kantons Schwyz stellt eine seiner strategischen Erfolgspositionen dar. Die weiteren Entwicklungen im nationalen und internationalen steuerlichen Umfeld (globale Mindestbesteuerungen, Besteuerung in Absatzländern) wie auch in der laufenden gesellschaftlichen, technischen und politischen Transformation stellen den Kanton laufend vor neue Herausforderungen. Namentlich neue Besteuerungsformen, welche nicht mehr die Arbeit oder das Vermögen als Grundlage, sondern vielmehr digital-automatisierte Leistungen oder Finanz- oder Leistungstransaktionen im Fokus haben (zum Beispiel Warentransaktionen, Finanztransaktionen, automatisierte (Roboter-)Leistungen, digital geschaffene Mehrwerte), können bedeutende Auswirkungen auf den Kanton Schwyz haben.

Neue Besteuerungsformen basieren allenfalls auf Steuersubstraten, welche unter Umständen im Kanton Schwyz nicht vorhanden sind und in der Folge auch nicht besteuert werden können. Denkbar ist eine Verlagerung der Besteuerung an den Ort des Leistungsbezugs oder an den Sitz juristischer Personen, welche die vermehrt digital-automatisierten Leistungen (weniger Arbeitsleistung der NP mit Sitz im Kanton Schwyz) ausserkantonale erbringen. Ein solches Szenario könnte in extremis sogar dazu führen, dass der Kanton Schwyz zum NFA-Nehmer würde.

Unabhängig von den oben skizzierten Szenarien neuer möglicher Besteuerungsformen ist zu beachten, dass die OECD an der Ausarbeitung neuer Regeln zur Besteuerung multinationaler Konzerne arbeitet. Hierbei wird erstens die Einführung einer globalen Mindestbesteuerung und zweitens eine Besteuerung dieser Konzerne in den Absatzländern – in Ländern also, in denen sie ihre Produkte verkaufen – geprüft.

Massnahme:

Unter Beachtung der sich abzeichnenden Entwicklungen im wirtschaftlichen und steuerlichen Umfeld und der politischen Anliegen (vgl. Ziffer 1.2) soll, abgeleitet von den im Bericht «Finanzen 2020» festgelegten Stossrichtungen und Zielbändern, eine wirkungsvolle, kohärente und langfristige Steuerstrategie definiert sowie regelmässig aktualisiert werden. Im Weiteren gilt es ein laufendes, zeitnahes und langfristig fokussiertes Umfeldmonitoring im Bereich der Steuern zu installieren.

**Massnahme 5:
Gewährung wirkungsvoller Rahmenbedingungen als attraktive Smart Region**

Sachverhalt und Entwicklung:

Die sich aus der Entwicklung der Reform der Besteuerung der juristischen Personen (STAF) ergebenden Vorteile für den Kanton Schwyz gilt es punktuell, nachhaltig und wirtschaftlich für die Regionalentwicklung zu nutzen. Es ist aufgrund der hochattraktiven Positionierung im Steuerwettbewerb davon auszugehen, dass sich die Wirtschaft im Kanton Schwyz positiv und nachhaltig entwickeln wird. Der Kanton kann sich vermehrt als Standort für zukunftssträchtige Branchen der exponentiellen Wirtschaft (zum Beispiel Forschung und Entwicklung, Fintech) positionieren. In Kombination mit der laufenden Entwicklung der gesellschaftlichen und digitalen Transformation ergeben sich für den Kanton Schwyz Chancen, sich als Arbeits- und Wohnstandort zu etablieren.

Massnahme:

Neue Mobilitätsformen (zum Beispiel selbstfahrende Fahrzeuge anstelle von S-Bahnen, Mobility-Pricing, Optimierung des Langsamverkehrs, Multimodalität) und Arbeitsformen (zum Beispiel Home-Office, Mobile Office, Co-Working-Spaces, Digitalisierung der Landwirtschaft, aufgrund der Klimaveränderung angepasster Tourismusangebote) verbunden mit den neuen technologischen Möglichkeiten kommen der Struktur des Kantons Schwyz entgegen. In pragmatischer, aber zukunftsorientierter Art soll sich der Kanton Schwyz als Smart Region etablieren und positionieren. Mittels ausgewogener Rahmenbedingungen sollen wirkungsvolle strukturelle, organisatorische und technologische Instrumente entwickelt und eingesetzt werden, um im Umfeld neuer Arbeits-, Mobilitäts- und Besteuerungsformen attraktive Wohn- und Arbeitsbedingungen zu ermöglichen. Mithilfe der Digitalisierung können die ökologischen und ressourcenfokussierten Herausforderungen möglichst effizient und nachhaltig gemeistert werden, mit dem Ziel einer höheren Lebensqualität.

Die überschaubare Grösse des Kantons, mit den kleinräumigen Strukturen verbunden mit einer schlanken Verwaltung mit direkten Kommunikationswegen über die drei Staatsebenen hinweg, ist prädestiniert, innert adäquater Frist eine wirkungsvolle und attraktive Smart Region zu etablieren. Entsprechende Kollaborationsplattformen zusammen mit Bezirken, Gemeinden, Verbänden und Wirtschaft im Sinne eines *transformation think tanks* können diese Entwicklungen verbessern und beschleunigen (vgl. Ziffer 3.14.6, Massnahme 20 «Zuständigkeit und Verantwortung zur digitalen Transformation»).

Der Regierungsrat beurteilt die obenstehenden fünf (1–5) langfristigen Massnahmen (M) in folgender Priorisierung (Prio.):

M	Stichwort	Zweck	Prio.	Einschätzung und Bewertung
1	NFA	Mitwirkung bei der weiteren Ausgestaltung	1	Bedeutendste und zentrale Aufwandposition im Kanton. Die erreichten Erfolge sollen durch aktive Mitwirkung weitergeführt werden. Den NFA gilt es stets in der Wechselwirkung mit der Steuerstrategie zu betrachten (Grenzkostenbetrachtung).
2	Gebundene Aufwände	Aktive, nationale Mitwirkung bei gebundenen bundesrechtlichen Aufwänden	1	Der Anteil der gebundenen Aufwände steigt stetig und deren Entwicklung ist für die Finanzstrategie des Kantons zentral. Die für den Kanton gebundenen Ausgaben begründen sich meist in zwingenden bundesrechtlichen Vorgaben. Der Kanton will weiterhin auf nationaler Ebene mitwirken, um auf die entsprechenden Vorgaben Einfluss zu nehmen.
3	Strukturen Kanton Schwyz	Optimierung der Aufgaben und Strukturen der drei Staatsebenen	2	Bedeutend und zukunftsweisend für die kantonale Entwicklung in den Staatsaufgaben über die drei Staatsebenen im Kanton Schwyz hinweg. Im Abgleich mit den Entwicklungen auf Bundesebene gilt es die Aufgabenteilung auf kommunaler Stufe zu überprüfen und die Bezirks- und Gemeindestrukturen zu optimieren.
4	Steuerstrategie	Entwicklung einer Steuerstrategie unter aktiver Beobachtung des steuerlichen Umfelds	1	Bedeutendste und zentrale Ertragsposition sowie eine strategische Erfolgsposition im Kanton. Die im internationalen und interkantonalen Vergleich starke Position gilt es durch eine fokussierte Ausrichtung und ein zeitnahes und aktives Umfeldmonitoring zu bewahren beziehungsweise notwendige Anpassungen vorzunehmen.

5	Smart Region	Gewährung wirkungsvoller Rahmenbedingungen als attraktive Smart Region	2	Zukunftsweisend und als Chance für eine strategische Erfolgsposition für den Kanton Schwyz zu betrachten. Aufgrund seiner steuerlichen Positionierung, seiner Wirtschafts- und Wohnattraktivität und der direkten und engmaschigen Strukturen soll der Kanton mehrwertschaffende und pragmatische Möglichkeiten in der laufenden gesellschaftlichen und digitalen Transformation prüfen und nutzen.
---	--------------	--	---	---

Tabelle 31: Priorisierung langfristige Massnahmen

3.14.2 Mittelfristige finanzpolitische Massnahmen

Als mögliche mittelfristige finanzpolitische Anpassungen können auf der **Aufwandseite** nachfolgende fünf Massnahmen (Massnahmen 6–10) geprüft werden (- = Mehraufwand). Das bezeichnete Finanzvolumen stellt die geschätzte jährliche finanzielle Wirkung für den Kanton dar.

Massnahme 6	Fokuspunkt	Finanzvolumen
Aufgrund der sich abzeichnenden gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Entwicklungen (Rahmenbedingungen aus der digitalen Transformation, Verkehrsentwicklung, wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte, Raumplanung) und der vermehrten überregionalen Herausforderungen auf kommunaler Stufe kann die Wirtschaftsförderung/Regionalpolitik punktuell Nutzen stiften und eine nachhaltige volkswirtschaftliche Wirkung erzielen (vgl. Ziffer 3.14.1, Massnahme 5). Zur Bereitstellung solcher Rahmenbedingungen und Infrastrukturen sollen zusätzliche öffentliche Mittel zielgerichtet eingesetzt werden, wovon – insbesondere durch attraktive Mobilitätsanbindungen – der Wohn- und Wirtschaftsstandort Kanton Schwyz als Ganzes profitieren wird. Hierzu gilt es vorbereitend, die Strategie «Wirtschaft und Wohnen im Kanton Schwyz» weiterzuentwickeln.	Wirtschaftsförderung/ Regionalpolitik	-5 Mio. Franken

Massnahme 7	Fokuspunkt	Finanzvolumen
Im Rahmen der laufenden gesellschaftlichen Entwicklung und digitalen Transformation , verbunden mit den Anforderungen an die Informatiksicherheit und der Umsetzung der IKT-Strategie, werden höhere Informatikaufwände notwendig. Die digitale Transformation soll aktiv bewirtschaftet und vorangetrieben werden.	Informatik	-8 Mio. Franken

Massnahme 8 (vgl. Ziffer 4.7)	Fokuspunkt	Finanzvolumen
Im Rahmen der umfassenden Optimierung (Reform) des Innerkantonalen Finanzausgleichs soll der vertikale Ressourcenausgleich um 9 Mio. Franken erhöht werden, wodurch eine effektivere Mittelzuteilung zugunsten geografisch zentraler, grösserer Gemeinden erfolgen kann und die Reform auch unter Beachtung der dezentralen, kleineren Gemeinden grundsätzlich saldoneutral umgesetzt werden kann. Den über acht Jahre befristeten Härteausgleich alimentiert der Kanton mit zusätzlich 2 Mio. Franken.	Innerkantonaler Finanzausgleich	-11 Mio. Franken

Massnahme 9	Fokuspunkt	Finanzvolumen
Anforderungen an die Förderung erneuerbarer Energie und effizienter Energienutzung , die Optimierung der kantonalen Infrastrukturen und Rahmenbedingungen (namentlich bei der zunehmenden eMobilität) und die Senkung umweltschädigender Emissionen können mit finanziellen Massnahmen oder Impulsen verbunden sein. Eine Anpassung des kantonalen Energiegesetzes ist in Erarbeitung. Entsprechende zukunftsweisende Massnahmen sollen aktiv verfolgt und alimentiert werden.	Energie	-5 Mio. Franken

Massnahme 10	Fokuspunkt	Finanzvolumen
Optimierungen im Langsamverkehr können eine zukunftsorientierte Gesamtverkehrsstrategie unterstützen, das Mobilitätsverhalten auf kurzen Strecken fördern, die Verkehrspässe entlasten und letztlich zu einem attraktiveren Tourismusangebot führen. Es ist zu prüfen, ob eine Finanzierung durch die Spezialfinanzierung Strassenwesen in Betracht gezogen werden kann.	Infrastruktur Strassenverkehr	-5 Mio. Franken

Als mögliche mittelfristige finanzpolitische Anpassungen können auf der **Ertragsseite** nachfolgende sechs Massnahmen (Massnahmen 11–16) geprüft werden. Sie können zu einem Minderertrag (Massnahmen 11 und 12, Entlastung von Steuerpflichtigen) oder zu einem Mehrertrag (Massnahmen 13–15, Belastung von Steuerpflichtigen) führen. Die Massnahme 16 ist eine Umverteilung und entsprechend saldoneutral.

Aufgrund der ausgeglichenen langfristigen Finanzperspektive 2035 sieht der Regierungsrat derzeit davon ab, finanzpolitische Gegenfinanzierungsmassnahmen auf der Ertragsseite in Betracht zu ziehen. Im Sinne der Vollständigkeit der Auslegeordnung werden aber ebenfalls hypothetische Ausgangspunkte zur Gegenfinanzierung aufgezeigt (Massnahmen 13–15), vgl. auch Ziffer 6.6. Diese wären zusätzlich im Rahmen der finanzpolitischen Leitlinien zu evaluieren, da gewisse Zielkonflikte bestehen könnten (vgl. Ziffer 3.13). Es besteht seitens Regierungsrat zum aktuellen Zeitpunkt kein Bestreben, steuerliche Belastungsmassnahmen weiterzuverfolgen.

Das in der rechten Spalte bezeichnete Finanzvolumen (gerechnet auf dem Steuersubstrat 2016 mit den Steuerfüssen 2019) stellt die geschätzte jährliche finanzielle Wirkung für den kantonalen Haushalt dar (- = Minderertrag; + = Mehrertrag).

Massnahme 11 (vgl. Ziffer 6.7.2)	Fokuspunkt	Finanzvolumen
Es soll ein Entlastungsabzug (Sozialabzug) mit	Einkommenssteuern	-3.6 Mio. Franken
– unverändertem		-1.7 Mio. Franken
– angepasstem (erhöht und degressiv) Rentnerabzug		
zur Entlastung der unteren Einkommen und des unteren Mittelstandes eingeführt werden.		
Finanzvolumen Entlastungsabzug für Gemeinden, Bezirke und Kirchgemeinden bei		
– unverändertem Rentnerabzug: -4.9 Mio. Franken		
– angepasstem Rentnerabzug: -2.5 Mio. Franken		

Massnahme 12	Fokuspunkt	Finanzvolumen
Mögliche Einführung eines Mindestabzugs von Fr. 4 000.-- bei den übrigen Berufskosten (allgemeiner Berufsauslagenabzug).	Einkommenssteuern	-1.1 Mio. Franken
Finanzvolumen Mindestabzug für übrige Berufskosten für Gemeinden, Bezirke und Kirchgemeinden: -1.3 Mio. Franken		

Massnahme 13	Fokuspunkt	Finanzvolumen
<p>Es könnten als hypothetische Gegenfinanzierungsmassnahme Anpassungen am ordentlichen Einkommenssteuertarif des Kantons (Kantonstarif) durch</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erhöhung des Maximalsteuersatzes von 5.0% auf 5.3% oder – Anpassung der Tarifkurve im mittleren Bereich und Erhöhung des Maximalsteuersatzes von 5.0% auf 5.3% <p>in Betracht gezogen werden.</p> <p>Finanzvolumen für Gemeinden, Bezirke und Kirchgemeinden bei Anpassungen Kantonstarif: 0.-- Franken</p>	Einkommenssteuern	<p>+7.8 Mio. Franken</p> <p>+18.7 Mio. Franken</p>

Massnahme 14	Fokuspunkt	Finanzvolumen
<p>Der Vermögenssteuertarif könnte als hypothetische Gegenfinanzierungsmassnahme durch Erhöhung des Tarifs von 0.6‰ auf 0.7‰, 0.8‰ oder 1.0‰</p> <ul style="list-style-type: none"> – für alle Gemeinwesen – nur den Kanton angepasst werden. <p>Finanzvolumen für Gemeinden, Bezirke und Kirchgemeinden bei Erhöhung Vermögenstarif für alle Gemeinwesen: +12 Mio. bis +49 Mio. Franken</p> <p>Ebenso hypothetisch möglich wäre eine Erhöhung des Tarifs auf 1.0‰ nur für Vermögensteile ab 1 Mio. Franken (Alleinstehende) beziehungsweise ab 2 Mio. Franken (Verheiratete); für Vermögensteile unter diesen Limiten gelten weiterhin 0.6‰.</p> <p>Finanzvolumen für Gemeinden, Bezirke und Kirchgemeinden bei zweistufigem Vermögenstarif für alle Gemeinwesen: +34 Mio. Franken</p>	Vermögenssteuern	<p>+16 Mio. bis</p> <p>+63 Mio. Franken</p> <p>+49 Mio. Franken</p>

Massnahme 15	Fokuspunkt	Finanzvolumen
<p>Mögliche Anpassungen an der Grundstückgewinnsteuer ($\frac{3}{4}$ Kanton, $\frac{1}{4}$ Gemeinden/Bezirke) durch Reduktion des Besitzesdauerrabattes:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bis 25 Jahre oder – bis 33 Jahre <p>Finanzvolumen für Gemeinden, Bezirke und Kirchgemeinden bei Reduktion des Besitzesdauerrabattes:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bis 25 Jahre: +3.5 Mio. Franken – bis 33 Jahre: +0.5 Mio. Franken 	Grundstückgewinnsteuer	<p>+10.5 Mio. Franken</p> <p>+1.5 Mio. Franken</p>

Massnahme 16 (vgl. Ziffer 4.10)	Fokuspunkt	Finanzvolumen
<p>Im Rahmen der Reform des Innerkantonalen Finanzausgleiches (Massnahme 8) könnte der Kanton künftig den vollen Anteil an der Grundstückgewinnsteuer vereinnahmen. Der Innerkantonale Finanzausgleich würde vereinfacht, indem die Bezirks- und Gemeindeanteile nicht mehr im Rahmen des Steuerkraftausgleiches einberechnet würden und entsprechende Spezialfinanzierungsgefässe zu führen wären. Im Gegenzug verstärkt der Kanton den vertikalen Steuerkraftausgleich zusätzlich im selben Umfang von 15 Mio. Franken, wodurch die finanzielle Wirkung für Kanton und Gemeinden kostenneutral ausfällt.</p>	Grundstückgewinnsteuer	-

Der Regierungsrat beurteilt die oben stehenden elf (6–16) mittelfristigen Massnahmen (M) in folgender Priorisierung (Prio.):

M	Stichwort	Zweck	Prio.	Einschätzung und Bewertung
6	Regionalpolitik	Volkswirtschaftliche Entwicklung fördern	2	Zukunftsweisend und korrespondierend mit langfristiger Massnahme 5, Smart Region. Mittlere Priorität.
7	Informatik	Digitale Transformation vorantreiben	2	Zukunftsweisend und korrespondierend mit langfristiger Massnahme 5, Smart Region. Mittlere Priorität.
8	IFA	Optimierung System	1	Prioritär aufgrund diverser politischer Vorstösse (vgl. Ziffer 1.2) und fundierter Optimierungsmöglichkeiten (vgl. Ziffer 4.7).
9	Energie	Zukunftsfähige Verbesserungen und Massnahmen	2	Zukunftsweisend, Effizienzpotenzial und gesellschaftliches Bedürfnis. Mittlere Priorität.
10	Verkehr	Langsamverkehr optimieren	2	Optimierung weniger dringlich, mittlere Priorität.
11	Entlastungsabzug	Entlastung untere Einkommen und unterer Mittelstand	1	Prioritär aufgrund diverser politischer Vorstösse (vgl. Ziffer 1.2) und kosteneffizienten Verbesserungspotenzials (vgl. Ziffer 6.7.2).
12	Berufskostenabzug	Allgemeine Entlastung für berufstätige Steuerpflichtige	3	Entlastung Berufstätige. Nicht notwendig, falls Entlastungsabzug (Massnahme 11) umgesetzt wird. Dritte Priorität, wird nicht aktiv weiterverfolgt.
13	Einkommenssteuern	Tarifanpassung zur möglichen Gegenfinanzierung von Massnahmen	keine	Aktuell kein zusätzlicher Bedarf an Gegenfinanzierung und läuft finanzstrategischen Leitlinien entgegen (vgl. Ziffer 3.13). Wird nicht weiterverfolgt.
14	Vermögenssteuern	Tarifanpassung zur möglichen Gegenfinanzierung von Massnahmen	keine	Aktuell kein zusätzlicher Bedarf an Gegenfinanzierung und läuft finanzstrategischen Leitlinien entgegen (vgl. Ziffer 3.13). Wird nicht weiterverfolgt.
15	Grundstückgewinnsteuer	Anpassung des Besitzdauerabattes zur möglichen Gegenfinanzierung von Massnahmen	keine	Aktuell kein zusätzlicher Bedarf an Gegenfinanzierung. Wird nicht weiterverfolgt.
16	Anteil Grundstückgewinnsteuer	Vereinfachung der Auszahlung der Grundstückgewinnsteuer über den IFA	2	Korrespondierend mit Massnahme 8, administrative Vereinfachung, welche die Planbarkeit erhöht. Mittlere Priorität.

Tabelle 32: Priorisierung mittelfristige Massnahmen

3.14.3 Prioritäre mittelfristige finanzpolitische Massnahmen

Aufgrund einer ersten Analyse der zur Auswahl stehenden mittelfristigen finanzpolitischen Massnahmen schlägt der Regierungsrat zur weiteren Prüfung und Ausarbeitung von allfälligen Gesetzesvorlagen folgende Massnahmen mittelfristig prioritär vor, welche im Rahmen des vorliegenden Berichts weiter konkretisiert werden:

- **Massnahme 8:** Erstellung eines **Reformkonzeptes zum Innerkantonalen Finanzausgleich** mit der Erhöhung des vertikalen Ressourcenausgleiches im Umfang von rund 11 Mio. Franken, wodurch eine effektivere Mittelzuteilung zugunsten geografisch zentraler, grösserer Gemeinden erfolgen kann (vgl. Ziffern 4.7 und 4.8).
- **Massnahme 11:** Einführung eines **Entlastungsabzuges (Sozialabzug)** mit einem degressiven Rentnerabzug zur Entlastung der unteren Einkommen und des unteren Mittelstandes. Die Kostenfolgen für den gesamten Kanton betragen rund 2 Mio. Franken (vgl. Ziffer 6.7.2).
- **Massnahme 16:** Ergänzend zur Reform des IFA (Massnahme 8) soll der Kanton künftig den vollen **Anteil an der Grundstückgewinnsteuer** vereinnahmen. Dadurch wird der IFA technisch vereinfacht und transparenter, wenn die Bezirks- und Gemeindeanteile nicht mehr eingerechnet und in eine Spezialfinanzierung geführt werden müssen. Im Gegenzug verstärkt der Kanton den vertikalen Ressourcenausgleich zusätzlich im selben Umfang

von rund 15 Mio. Franken. Für den Kanton und die Gemeinden ergeben sich direkt keine Kostenfolgen, da es sich um eine Umverteilung handelt. Der Kanton trägt dann aber das Risiko der Ergiebigkeit der Erträge aus der GGSt vollumfänglich selbst (vgl. Ziffer 4.10). Diese Massnahme ist im Gegensatz zu den Massnahmen 8 und 11 nicht von erster Priorität, jedoch bietet sich die Umsetzung dieser Massnahme zweiter Priorität im Zusammenhang mit der prioritären Massnahme 8 an. In diesem Sinne wird die Massnahme ebenfalls prioritär behandelt.

3.14.4 Angepasstes langfristiges Haushaltsgleichgewicht

Unter Berücksichtigung der vom Regierungsrat vorgeschlagenen mittelfristigen finanzpolitischen Massnahmen im geschätzten finanziellen Umfang von insgesamt rund 12 Mio. Franken ergibt die Gegenüberstellung der Aufwände und Erträge in der Perspektive 2035 folgendes Bild:

	Gewichtung	Ausgangslage 2020 IST	Perspektive 2035		
			Defensiv-szenario	Basis-szenario	Offensiv-szenario
	<i>Faktor</i>	<i>Mio. CHF</i>	<i>Mio. CHF</i>	<i>Mio. CHF</i>	<i>Mio. CHF</i>
Aufwand		919	1182	1298	1422
Ertrag		-916	-1154	-1273	-1407
Aufwandüberschuss (+) / Ertragsüberschuss (-)		3	28	25	16

Abb. 31: Langfristiger Aufwandüberschuss (+) / Ertragsüberschuss (-) nach Berücksichtigung mittelfristiger Massnahmen

Dem angepassten Aufwand von total 1.298 Mia. Franken im Basisszenario steht ein angepasster Ertrag von insgesamt 1.273 Mia. Franken gegenüber, was zu einem theoretischen langfristigen Aufwandüberschuss von 25 Mio. Franken führt. Im Defensiv-szenario erhöht sich der Aufwandüberschuss auf 28 Mio. Franken, im Offensiv-szenario reduziert er sich auf 16 Mio. Franken.

Die vom Regierungsrat prioritär vorgeschlagenen mittelfristigen finanzpolitischen Massnahmen sind somit in der Langfristperspektive 2035 finanziell tragbar. Ein Aufwandüberschuss von 16 bis 28 Mio. Franken liegt in einem Schwankungsbereich zum ausgeglichenen Haushalt, der unter Berücksichtigung der Prognosegenauigkeit, der unterlegten geschätzten volkswirtschaftlichen Treiber und Trends (vgl. Ziffer 3.7) sowie der akzeptierten Saldo-varianz (vgl. Zielbänder 1 und 6, Ziffer 3.13.1) vertretbar ist. Wie bereits in Ziffer 3.14.2 ausgeführt, sind zum aktuellen Zeitpunkt somit auch keine Massnahmen zur Gegenfinanzierung vorgesehen.

3.14.5 Auswirkungen auf die Bezirke und Gemeinden

Auch für die Bezirke und Gemeinden erscheinen die vom Regierungsrat prioritär vorgeschlagenen Massnahmen aufgrund der guten finanziellen Ausgangslage (vgl. Ziffer 4.2) als vertretbar. Die prioritären mittelfristigen finanzpolitischen Massnahmen haben folgende qualitativen und quantitativen Auswirkungen auf die Bezirke und Gemeinden:

- Das Reformkonzept im IFA (Massnahme 8, vgl. Ziffer 4.7) verstärkt die Ausgleichswirkung um rund 11 Mio., um den Lastenausgleich zielgerichteter und frei von Fehlanreizen und Überkompensationen vornehmen zu können. Die Reform führt zu Verschiebungen im IFA, indem fokussierter strukturelle Lasten bei Zentrums-gemeinden und weniger strukturbasierte Aufwände vorwiegend bei Randgemeinden ausgeglichen werden.
- Die Variante mit der punktuellen Optimierung des bestehenden IFA (Massnahme 8, vgl. Ziffer 4.8) verstärkt die Ausgleichswirkung um rund 3.5 Mio. Franken und nimmt im bestehenden Ausgleichssystem isoliert die steigenden Soziallasten bei den grösseren, finanzschwächeren Gemeinden auf. Fehlanreize und die Überkompensationen von strukturbasierten Aufwänden bleiben bestehen.

- Die Entkoppelung der Anteile der GGSt vom IFA (Massnahme 16, vgl. Ziffer 4.10) erfolgt für die Bezirke und Gemeinden kostenneutral und hat qualitativ und quantitativ keine Auswirkungen.
- Die Entlastung der unteren Einkommen und des unteren Mittelstandes mittels eines neuen Entlastungsabzugs (Massnahme 11, vgl. Ziffer 6.7.2) steigert die Wohnortattraktivität in der entsprechenden Einkommensgruppe und führt bei den Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden zu Steuermindereinnahmen von insgesamt rund 2.5 Mio. Franken.

Die Auswirkungen der weiteren – nicht prioritären – vorgeschlagenen mittel- und langfristigen finanzpolitischen Massnahmen sind noch nicht konkret abschätzbar. Inhalte und Ausprägungen gilt es in der weiteren Prüfung auszuarbeiten und unterliegen den entsprechenden umfassenden politischen und gesetzgeberischen Prozessen. Die Bezirke und Gemeinden sind insbesondere bei folgenden Massnahmen betroffen:

- Die Optimierung der Aufgaben und Strukturen der drei Staatsebenen im Kanton Schwyz (Massnahme 3, vgl. Ziffer 3.14.1) hat je nach Ausprägung massgebende Auswirkungen auf die Bezirke und Gemeinden. Die Aufgaben können neu zugeteilt, Verteilschlüssel bei Verbundaufgaben neu festgelegt oder kommunale Strukturen neu angepasst werden, um den Anforderungen der gesellschaftlichen und technischen Entwicklung wirksam, kostengünstig und pragmatisch zu entsprechen und die sich bietenden Chancen als attraktiver Wohn- und Wirtschaftskanton wahrzunehmen.
- Der Erhalt der Steuerattraktivität des Kantons Schwyz (Massnahme 4, vgl. Ziffer 3.14.1) stellt auch für die Bezirke und Gemeinden eine strategische Erfolgsposition dar. Insofern ist die kommunale Stufe von der weiteren Entwicklung im nationalen und internationalen steuerlichen Umfeld, direkt durch Steuererträge oder indirekt durch den IFA, stark betroffen und an einer rechtzeitigen und weitsichtigen Ausrichtung der kantonalen Steuerstrategie interessiert.
- Die Gewährung und Nutzung wirkungsvoller Rahmenbedingungen als attraktive und effektive Wohn- und Wirtschaftsregion im Sinne einer Smart Region (vgl. Massnahme 5, vgl. Ziffer 3.14.1) stellt für die Bezirke und Gemeinden eine wichtige Erfolgsposition dar. Die Gemeinden sollen im Rahmen ihrer Autonomie Chancen im Rahmen der gesellschaftlichen und digitalen Transformation zeitnah nutzen können, indem der Kanton sie bei der Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen (Massnahme 6, vgl. Ziffer 3.14.2) und bei der Umsetzung adäquat unterstützt.
- Optimierungen im Langsamverkehr fördern das Mobilitätsverhalten auf kurzen Strecken (Massnahme 10, vgl. Ziffer 3.14.2), entlasten Verkehrsengpässe und führen letztlich zu einer attraktiven Wohn-, Wirtschafts- und Tourismusregion. Hiervon sollten die Gemeinden profitieren können und bei eigenen Vorhaben unterstützt werden.
- Von allfälligen Optimierungen oder Anpassungen bei den Steuern (Massnahmen 12, 14 und 15, vgl. Ziffer 3.14.2) sind die Bezirke und Gemeinden grundsätzlich auch betroffen. Lediglich Anpassungen beim ordentlichen Einkommenstarif des Kantons (Massnahme 13, vgl. Ziffer 3.14.2) – dem Kantonstarif – haben auf die kommunale Stufe keine Auswirkungen, da es sich um eine spezifische kantonale Steuer handelt.

3.14.6 Organisatorische Massnahmen

Bei den Arbeiten zum Teilbereich Finanzen im Rahmen des vorliegenden Berichts konnten ergänzend zur finanzstrategischen Zielsetzung wertvolle Erfahrungen und Erkenntnisse gewonnen werden. Die konsolidierte und systematische Aufarbeitung der Entwicklung der letzten Jahre, der Ausgangslage 2020, der Definition der Aufgaben, der Umfeld- und Trendanalyse, der finanziellen Entwicklung der Aufgaben zur Perspektive 2035, die Festlegung von Fokuspunkten, die finanzstrategische Auslegeordnung sowie die Ableitung von finanzstrategischen Stossrichtungen und Zielbändern zeigten, nebst den finanzpolitischen Massnahmen, auch gewissen verwaltungsinternen, organisatorischen Handlungsbedarf auf. Es zeigte sich, dass die übergeordnete, koordinierte Steuerung in den langfristigen Sachbereichen Verbesserungspotenzial hat, das langfristige Finanzcontrolling optimiert werden könnte und eine verwaltungsweite integrierte Risikosteuerung noch nicht umfassend existiert. Zudem wird den aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen (namentlich der digitalen Transformation) noch nicht vollständig Beachtung geschenkt bezie-

ungsweise sind die notwendigen Zuständigkeiten und Verantwortungen nicht klar definiert. Daraus resultierten folgende vier verwaltungsinternen, organisatorischen Massnahmen (Massnahmen 17–20), die es zeit- und situationsgerecht an die Hand zu nehmen gilt. Diese organisatorischen Massnahmen bilden zugleich den Abschluss des Teilbereichs Finanzen.

Massnahme 17: Institutionalisierung eines übergeordneten Sachbereichsstrategie-Controllings

Sachverhalt und Entwicklung:

Zwar bestehen in den Departementen vereinzelt langfristig zielorientierte Papiere zu Sachbereichen (Bereichsstrategien), doch werden diese nicht übergeordnet aggregiert, abgestimmt und gesteuert. Der vorliegende Bericht «Finanzen 2020» gibt unter anderem einen Überblick über die 17 vorliegenden Bereichsstrategien und reiht diese in einem entsprechenden Portfolio nach Zeithorizont und Relevanz und Wirkung ein (vgl. Ziffer 3.3).

Massnahme:

Um den Kanton langfristig zielorientiert, effektiv und effizient steuern zu können, ist eine konsolidierte und zentrale Steuerung der Bereichsstrategien, abgestimmt auf die finanzstrategischen Stossrichtungen und Zielbänder (vgl. Ziffer 3.13), wichtig. Idealerweise sind die Bereichsstrategien und die finanzstrategischen Stossrichtungen und Zielbänder zudem in ein übergeordnetes Strategiecontrolling, im Sinne einer Strategiekoordination, eingebettet. Eine entsprechende Steuerung bedingt Zielsetzungen, Massnahmen, die Zielüberprüfung und eine periodische Aktualisierung. Ausserdem sind laufende Entscheide und Beschlüsse mit den langfristigen Zielsetzungen und Massnahmen zu reflektieren und zu beurteilen. Im Weiteren sind Regierungsprogramm und AFP auf die Ziele der Bereichsstrategien koordiniert auszurichten und transparent darzustellen. Ergänzend gilt es eine zentrale Übersicht über massgebende laufende Projekte zu schaffen, wonach diese im Sinne eines Portfolios transparent und zielgerichtet gesteuert werden können. Im Weiteren gilt es die Leistungsvereinbarungen des Kantons mit Drittdienstleistern, welche eine öffentliche Aufgabe im Auftrag des Kantons erfüllen, zu vereinheitlichen, zu optimieren und entsprechende Rahmenbedingungen (Kompetenzen, Berichterstattung, Entschädigung, Vertragsausgestaltung usw.) im Sinne eines Staatsbeitragscontrollings gemäss § 5 Abs. 2 Bst. d FHG festzulegen.

Es ist eine verwaltungsweite und interdepartementale Koordination – allenfalls im Abgleich mit der Regelung der Zuständigkeit und Verantwortung zur digitalen Transformation (vgl. Massnahme 20) – mit adäquaten Kompetenzen notwendig. Die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen sind festzulegen und die notwendigen organisatorischen Anpassungen (Auftrag an bestehendes Amt, interdepartementale Steuerungsgruppe, Zuteilung der Verantwortung usw.) vorzunehmen, wonach die konkreten Aufgaben definiert werden können.

Massnahme 18: Institutionalisierung eines langfristigen Finanzcontrollings (Perspektiven-Check)

Sachverhalt und Entwicklung:

Der vorliegende Teilbereich Finanzen des Berichts «Finanzen 2020» hat mit der Erarbeitung der 78 Aufgabenblätter mit der Ausgangslage 2020 und der Perspektive 2035 eine wertvolle Übersicht und Grundlage zur mittel- und langfristigen Steuerung der Leistungen und Finanzen im Kanton Schwyz geschaffen. Die Aufgaben werden transparenter und erlauben eine konsolidierte umfassende Sichtweise über die Tätigkeiten des Kantons und ermöglichen es, gegenseitige Abhängigkeiten zu erkennen. Im Weiteren kann der Fokus auf massgebende Aufgaben und Treiber gelegt werden, um den Finanzhaushalt zielgerichtet und nachhaltig – im Abgleich mit den finanzstrategischen Stossrichtungen und Zielbändern – zu steuern.

Massnahme:

Die vorliegende Ausgangslage mit dem Bericht «Finanzen 2020» soll genutzt werden, um eine periodische Überprüfung relevanter Aufgaben, langfristiger Kennzahlen und Treiber vorzunehmen sowie das erreichte Steuerungswissen im Bereich Steuern (vgl. Ziffern 6.5 und 7) weiterzuentwickeln. Hierzu soll idealerweise das FD eine rollende finanzielle Langfristperspektive institutionalisieren. Ausgehend vom vorliegenden Bericht – verbunden mit dem dahinterliegenden Datenmaterial – soll ein pragmatisches, adäquates langfristiges Finanzcontrolling etabliert werden. Zudem kann geprüft werden, ob und inwiefern ein kombiniertes Controlling der finanziellen Langfristperspektive und der langfristigen Sachbereichsstrategien unter einheitlicher Zuständigkeit nachhaltig und effizient erscheint.

Massnahme 19: Verwaltungsweite integrierte Risikosteuerung

Sachverhalt und Entwicklung:

Der Regierungsrat steuert die Leistungen und Finanzen mittels Leistungsaufträgen zeitnah, rollend und umfassend. Im Rahmen des AFP werden Grundauftrag, Projektaktivitäten, Leistungen und die adäquaten finanziellen Mittel informativ und transparent dargestellt. Die systematische Beurteilung von mit der Leistungserfüllung verbundenen Risiken erfolgt noch nicht umfassend. Ebenso finden sich in den langfristig orientierten Bereichsstrategien nur vereinzelt Gefahren- und Risikobeurteilungen.

Das FHG sieht in § 5 vor, dass die staatlichen Tätigkeiten einem zweckmässigen Controlling unterliegen. Dieses umfasst die Zielsetzung, die Massnahmenplanung, die Umsetzung der Massnahmen und die Überprüfung des staatlichen Handelns. Das Controlling des Regierungsrates erstreckt sich insbesondere auf die Leistungen, die Finanzen, die Beteiligungen, die Staatsbeiträge, den Umgang mit Risiken und die Substanzerhaltung des kantonalen Vermögens (Internes Kontrollsystem, IKS gemäss § 21 FHG). Mit Beschluss Nr. 963/2018 hat der Regierungsrat dem FD den Auftrag zur Umsetzung einer adäquaten Risikosteuerung im Kanton Schwyz, inklusive Risiko- und Versicherungspolitik und eines Internen Kontrollsystems (IKS), verabschiedet.

Massnahme:

Der Zeitplan sieht die verwaltungsweite Umsetzung des IKS bis Ende 2020 vor. In konsolidierter Form soll ein transparentes Bild der Risiken mit verwaltungsstrategischer Bedeutung (Fokusrisiken), der Risiken mit Krisenpotenzial (Krisenrisiken) und über die Sicherung der operativen Verwaltungsprozesse (Prozess-Risiken) erarbeitet werden. Es dient dem Regierungsrat und der Verwaltung zur effektiven und effizienten Steuerung der Finanzen und Leistungen im Kanton und soll letztlich zu stringenten Entscheiden verhelfen. Im Weiteren werden dadurch die gesetzlichen Anforderungen an die Risikosteuerung und das IKS erfüllt, ein implizites Risiko- und Kontrollbewusstsein in der Verwaltung geschaffen und Anforderungen an ein pragmatisches, aber funktionierendes Compliance-System (Whistleblowing, Incident-Management, Business Continuity Management, Public Corporate Governance usw.) gestellt, sodass entsprechende Massnahmen umgesetzt werden können.

Massnahme 20: Zuständigkeit und Verantwortung zur digitalen Transformation

Sachverhalt und Entwicklung:

Die Gewohnheiten und somit die Anforderungen der Bürger (externe Anspruchsgruppen) und der Mitarbeitenden (interne Anspruchsgruppen) haben sich in den letzten Jahren in Sachen praktischer Umgang mit den neuen industriellen und digitalen Möglichkeiten im Umfeld der Verwaltung massgebend verändert. Man bewegt sich digital (keine papierbasierten Formulare), mobil (der Zugriff auf Leistungen muss von überall einfach möglich sein), informationsoffen (das Netz ist global und Daten und Informationen sind omnipräsent) und themenorientiert (die Leistung und nicht die Institution steht im Vordergrund) auf bereits bekannten plattformbasierten Lösungen (Booking, Facebook, Instagram, Messenger usw.).

Nachdem sich der Konsum und die Produktion im industriellen Bereich vor der Jahrtausendwende einschneidend geändert haben, befindet sich die Gesellschaften aktuell mitten in einer Transformation im Dienstleistungsbereich. Ein Bereich, der auch das Kernstück der öffentlichen Verwaltung ist. Nachdem die Wünsche der Anspruchsgruppen seit Jahren bereits vorhanden sind, stehen heute auch immer mehr technische Möglichkeiten (Vernetzung, leistungsfähige mobile Netze, Datenverarbeitung, Datenanalyse und -verfügbarkeit, künstliche Intelligenz mit neuronalen Strukturen, leistungsstarke Bilderkennung usw.) zur Verfügung. Eine Ausgangslage, die eine hoch dynamische Entwicklung auslöst. Die heutige Verwaltung ist auf diese Entwicklung noch nicht vorbereitet. Sie steht im Spannungsfeld von sich laufend steigenden Forderungen zum Aufbau «digitaler Angebote» und der eigenen, prozessgebundenen, regelungsbasierten Arbeitsweise. Die Verwaltung muss weiterhin im Rahmen der gültigen Gesetze und Verordnungen agieren, sich jedoch auch schneller adaptieren und Dienstleistungen flexibler zur Verfügung stellen können.

Nimmt sich die Verwaltung dieser Transformation nicht rechtzeitig an, so wird sie in den nächsten Jahren immer wieder auf dringliche Anforderungen im digitalen Bereich (hervorgerufen durch neue Gesetzgebungen oder politische Vorstösse) mit punktuellen Anpassungen reagieren müssen. Dieses reaktive Verhalten ist im Vergleich zu einer rechtzeitig initialisierten, aktiven Rolle teurer und führt zu einer Stückwerk-Gesamtorganisation, welche über Jahre hinweg immer wieder neue Probleme aufwerfen wird. Die digitale Transformation ist eine Chance, bestehende Strukturen Stück für Stück zu überdenken und die Verwaltung als Ganzes auf die neuen Rahmenbedingungen abzustimmen. Die Verwaltung muss weiter ihre Fokussierung auf Aufbau und Organisation adaptieren und Ablaufprozesse in den Vordergrund rücken. Nur so kann die digitale Transformation ihr Effizienzpotenzial ausspielen. Wird diese Chance verpasst, wird der Aufwand für die Verwaltung auf Jahre hinaus auf höherem Niveau verbleiben.

Verwaltungseinheiten im Kanton Schwyz sind mit Digitalisierungsentwicklungen bereits heute konfrontiert. Sie behandeln die Thematik aber immer aus ihrer Verwaltungssicht und nicht aus der Optik der Gesamtverwaltung. Deren Interessen werden heute zu wenig beachtet. Es braucht eine Übersicht über die bestehenden Anforderungen. Die bisherige Koordination, abgestützt auf Ressourcenzuteilung (Finanzen, Personal), ist nicht umfassend genug.

Massnahme:

Eine verwaltungsweite und interdepartementale Koordination und Führung der digitalen Transformation ist angezeigt. Es braucht zeitnah eine systematische Umfeldanalyse, aus welcher ein vom Regierungsrat verabschiedetes strategisches Papier zur digitalen Transformation im Kanton Schwyz resultiert. Es sind die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen festzulegen und die notwendigen organisatorischen Anpassungen (Auftrag an bestehendes Amt, interdepartementale Steuerungsgruppe, Zuteilung der Verantwortung, Schaffung einer neuen Funktion «Digital Officer» usw.) vorzunehmen, um vertiefte Massnahmenempfehlungen erarbeiten zu können. Ergänzend gilt es auch die Entwicklungen im Kanton als Ganzes, im Sinne der Entwicklung von integrierten Rahmenbedingungen für die regionale Entwicklung (vgl. Massnahme 5, Ziffer 3.14.1), zu beachten, wobei der Kanton eine zentrale Rolle spielt.

Ergänzend zur verwaltungsinternen Kollaboration und Steuerung sollen zeitnah einerseits Zusammenarbeitsformen für den weiteren Umgang mit den gesellschaftlichen Entwicklungen und der digitalen Transformation mit dem Bund und den anderen Kantonen gesucht werden. Noch wichtiger aber erscheinen die Zusammenarbeit und der Austausch innerkantonal mit den Bezirken und Gemeinden, mit den Verbänden und der Wirtschaft. Für eine innovative Förderung smarter gesellschaftlicher und digitaler Rahmenbedingungen im Kanton Schwyz sollte die Bildung einer offenen und vorausschauend denkenden Plattform, wie beispielsweise eines *transformation think tank*, als Ergänzung zur eGovernment-Kommission in Betracht gezogen werden.

4. Innerkantonaler Finanzausgleich

4.1 Überblick Teilbereich IFA

Der Teilbereich Finanzausgleich zeigt auf Basis des Wibe zum IFA von 2002 bis 2016 vom Oktober 2017 auf, wie der IFA optimiert werden kann (vgl. Massnahme 8, Ziffer 3.14.3). Es werden Bereiche für mögliche Anpassungen eruiert. Der optimierte IFA soll unter den strukturellen Voraussetzungen eine wettbewerbsfähige Gesamtsteuerbelastung für den ganzen Kanton ermöglichen und adäquate sowie wirkungsvolle Anreizinstrumente für die Nehmer- und Gebergemeinden definieren. Ergänzend fliessen die Anliegen der verschiedenen, auch nicht erheblich erklärten politischen Vorstösse ebenfalls in die Analysearbeiten und die resultierende Reform ein. Es handelt sich dabei um folgende Vorstösse (vgl. auch Ziffer 1.2):

- Motion M 3/18 «Finanzausgleich stärken: Übermässige Unterschiede in der Steuerbelastung abbauen»
- Motion M 4/18 «Finanzausgleich stärken: Soziallasten besser ausgleichen»
- Interpellation I 22/18 «Wer profitiert von der Steuerkraft-Steigerung Freienbachs?»
- Interpellation I 3/19 «Quo vadis 'Innerkantonaler Finanzausgleich'?»
- Interpellation I 13/19 «Kürzung des Grundstückgewinnsteuer-Anteils der Gemeinden»
- Interpellation I 16/19 «Auswirkungen der Steuergesetzrevision 2015»

Eine grundlegende Optimierung des IFA bedingt eine breite Auslegeordnung zum Umfeld, zu den Gemeindestrukturen und den Wirkungsmechanismen. In einem ersten Schritt werden die zentralen Grössen der Entwicklung der Schwyzer Kommunalstruktur (Ziffer 4.2) in Verbindung mit der Entwicklung des IFA (Ziffer 4.3) und dessen Wirksamkeit (Ziffer 4.4) seit 2002 in Anlehnung zum Wibe 2002–2016 zusammenfassend dargestellt. Für eine umfangreiche Darstellung der aktuellen Systematik sei an dieser Stelle auf den Wibe 2002–2016 verwiesen. Ausgehend von den Darstellungen zur Wirksamkeit wird das Vorgehen zu einem Reformkonzept (Ziffer 4.5) aufgezeigt, und die aus der Analyse resultierenden Massnahmen, gebündelt in sieben technisch und politisch fundierte Stossrichtungen, werden für ein Reformkonzept umschrieben (Ziffer 4.6). Das resultierende umfassende Reformkonzept (Ziffer 4.7) beinhaltet alle sieben Stossrichtungen und stellt eine ganzheitliche, ausgewogene und zielorientierte Reform des IFA dar. In einer alternativen Variante wird eine punktuelle Optimierung des bestehenden IFA (Ziffer 4.8) mit dem politischen Hauptanliegen, der Abfederung der steigenden Soziallasten bei den Gemeinden, aufgezeigt. Diese zweite Variante nimmt zwei der eruierten Stossrichtungen zur Optimierung und Beseitigung von Fehlanreizen des IFA auf. Ein zusammenfassender Vergleich (Ziffer 4.9) stellt die Variante der punktuellen Optimierung dem Reformkonzept gegenüber und beleuchtet die entsprechenden Vor- und Nachteile. Abschliessend wird die Massnahme zur Entkoppelung des IFA von der GGSt (Ziffer 4.10) aufgezeigt, wodurch der horizontale Ressourcenausgleich einfacher, transparenter und verlässlicher wird (vgl. Massnahme 16, Ziffer 3.14.3). Der Teilbereich Finanzausgleich schliesst in den Ziffern 4.10 und 4.11 mit dem Fazit und dem vom Regierungsrat vorgeschlagenen Vorgehen.

4.2 Entwicklung der Schwyzer Kommunalstrukturen

Zwischen Gemeindestruktur und Finanzausgleich besteht ein enger Zusammenhang. Je kleiner die Gemeinden eines Kantons sind und je grösser die Unterschiede in der Steuerbelastung, desto grösser sind grundsätzlich die Steuerkraftdisparitäten und das Bedürfnis nach einem Finanzausgleichssystem. Dieses soll die Disparitäten in einem – gemäss politischem Willen – akzeptablen Mass ausgleichen. Bei grösseren Gemeinden hingegen findet der Finanzausgleich hauptsächlich ausserhalb des direkten Ausgleichs statt. Vor dem Hintergrund des im Kanton Schwyz geltenden IFA ist vorab die Entwicklung der Schwyzer Kommunalstruktur aufgrund einiger statistischer Kenngrössen zu veranschaulichen.

4.2.1 Bevölkerungsentwicklung

Die Bevölkerungsentwicklung von 2002 bis 2018 zeigt bei den meisten Gemeinden Wachstumsraten von jährlich 1 bis 2%. Ein insgesamt unterdurchschnittliches Wachstum über diesen Zeitraum weisen die Gemeinden Schwyz, Steinerberg, Illgau, Unteriberger, Vorderthal und Wangen aus. Abnahmen verzeichnen Muotathal und Innerthal, was die gesellschaftliche Strukturentwicklung (Urbanisierung) verdeutlicht, die bereits in Ziffer 3.7 als gesellschaftliche Entwicklung identifiziert wurde. Insgesamt stieg die Bevölkerung des Kantons von 134 617 im Jahr 2002 um 23 324 auf 157 941 Einwohner im Jahr 2018, was einer Zunahme von 17% entspricht. Rund die Hälfte der Gemeinden registrieren weniger Einwohner als der schweizweite Durchschnitt von rund 3 900 Einwohnern.

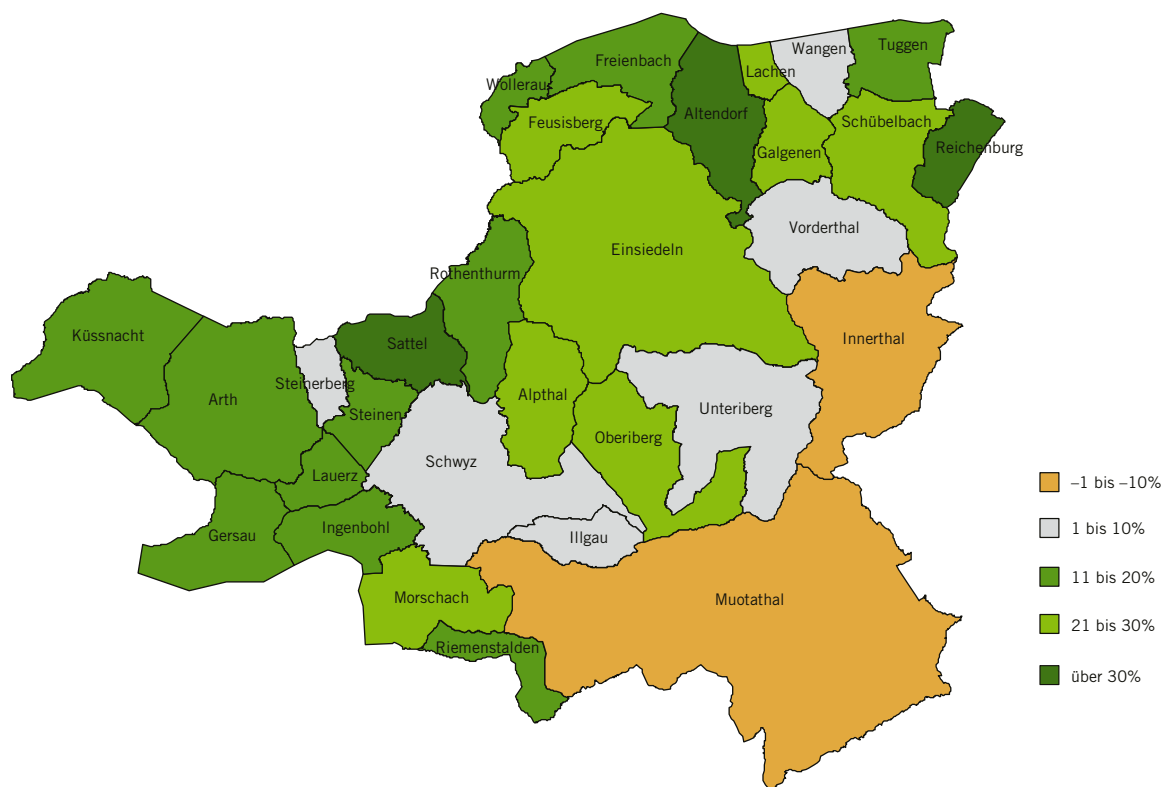


Abb. 32: Relative Bevölkerungsentwicklung je Gemeinde von 2002 bis 2018

4.2.2 Entwicklung der Schülerzahlen und -kosten

Die Schülerzahlen haben sich im Zeitraum von 2002 bis 2018 reduziert. Im Jahr 2002 besuchten 17 344 Schüler die Primar- oder Oberstufe. 2018 waren es nur mehr 15 466 Schüler. Das sind 1 878 Schüler weniger, was einer Abnahme von rund 11% entspricht. Dies im Gegensatz zum Bevölkerungswachstum von 17% (vgl. Ziffer 4.2.1) und zum Wachstum des Bruttoaufwandes von 38% (vgl. Ziffer 4.2.3). Der Bildungsaufwand bei den Bezirken und Gemeinden hat sich von 2002 bis 2018 von 224 Mio. Franken auf 310 Mio. Franken um 86 Mio. Franken oder 38% erhöht. Ein relevanter Teil der Aufwanderhöhung begründet sich durch die im Jahr 2008 erfolgte Integration der Sonderschulung. Bei der Verteilung auf die einzelnen Gemeinden ergeben sich Gemeinden mit Zunahmen von über 10% und Gemeinden mit Abnahmen von mehr als 20%.

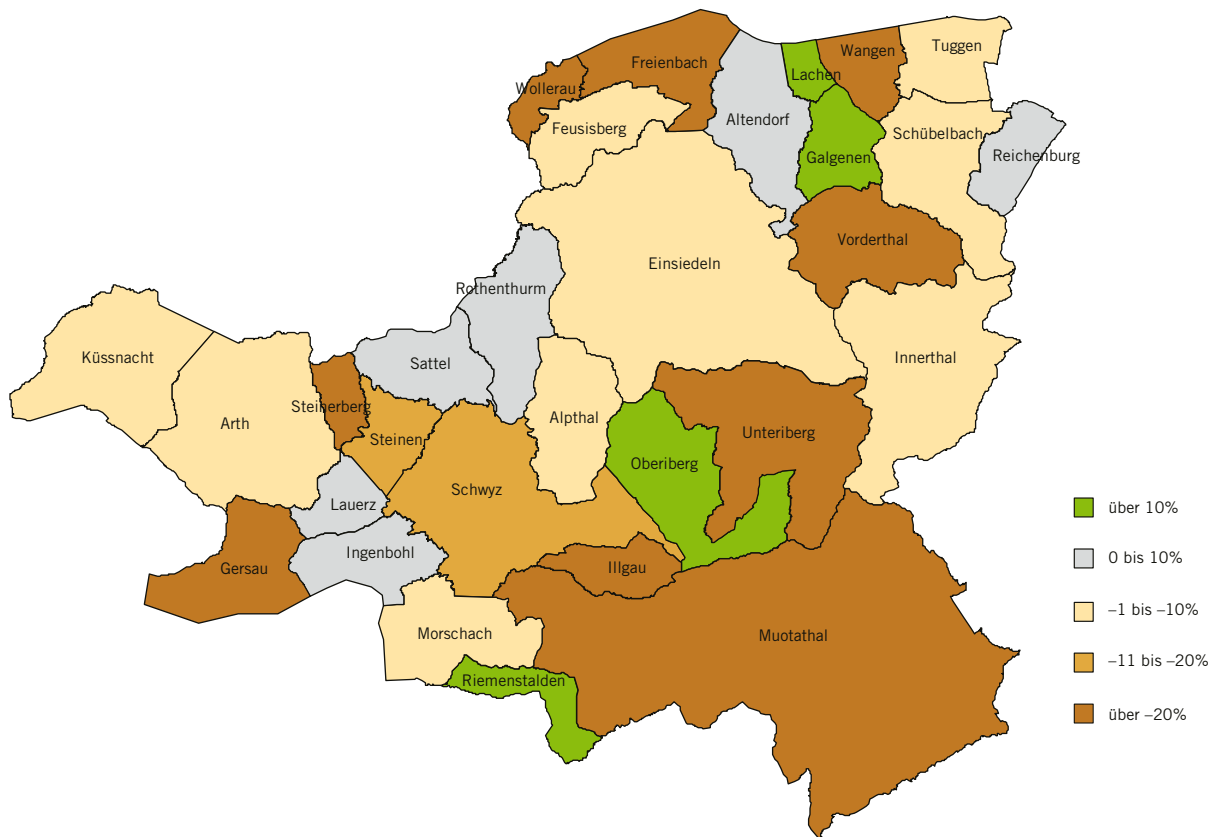


Abb. 33: Relative Entwicklung der Schülerzahlen je Gemeinde von 2002 bis 2018

In der Periode 2002 bis 2018 stiegen die Kosten pro Schüler um 44% bei den Gemeinden und um 56% bei den Bezirken. Es ist eine kontinuierliche Steigerung von rund 2% pro Jahr bis 2018 zu verzeichnen. Einzig in den Jahren 2015 bis 2017 ist praktisch keine Kostensteigerung festzustellen.

	2002	2018	Veränderung in %
Gemeinden	Fr. 10 739.--	Fr. 15 425.--	44
Bezirke	Fr. 14 867.--	Fr. 23 144.--	56

Tabelle 33: Entwicklung kantonaler Mittelwert Bezirke und Gemeinden 2002 und 2018

Die Abbildung 34 zeigt die Kosten pro Schüler pro Gemeinde und Bezirk 2018, den kantonalen Mittelwert der Gemeinden und den kantonalen Mittelwert der Bezirke.

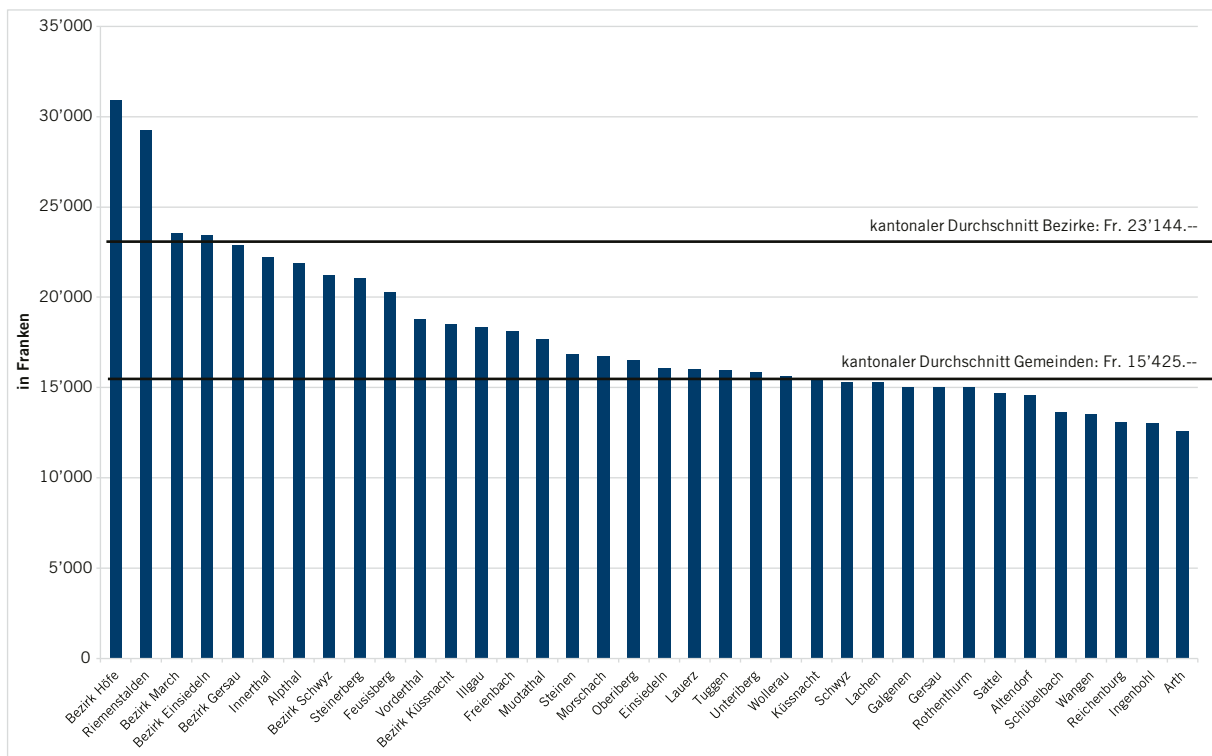


Abb. 34: Kosten pro Schüler je Bezirk und Gemeinde 2018

2018 liegt das kantonale Mittel der Kosten pro Schüler bei den Bezirken bei Fr. 23 144.--. Im Bereich der Sekundarstufe liegen die Bezirke Höfe, March und Einsiedeln über dem kantonalen Mittel. Die Bezirke Gersau, Küsnacht und Schwyz liegen darunter.

Bei den für die Primarstufe verantwortlich zeichnenden Gemeinden, beträgt das kantonale Mittel im Jahr 2018 Fr. 15 425.--. Die Gemeinden Schwyz, Lachen, Galgenen, Gersau, Rothenthurm, Sattel, Altendorf, Schübelbach, Wangen, Reichenburg, Ingenbohl und Arth verzeichnen pro Schüler Kosten unter dem kantonalen Mittel.

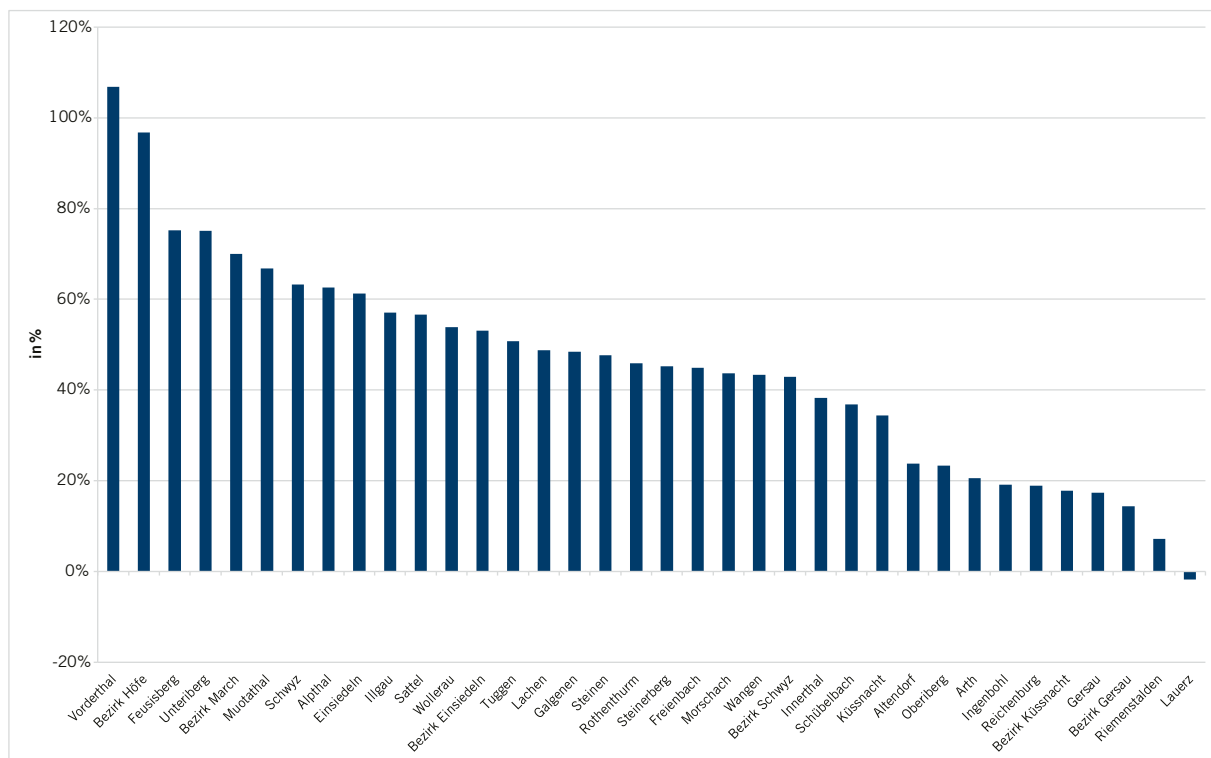


Abb. 35: Relative Entwicklung Kosten pro Schüler je Bezirk und Gemeinde von 2002 bis 2018

Die Kosten pro Schüler haben im Bezirk Höfe und in der Gemeinde Vorderthal in der Berichtsperiode um rund 100% zugenommen. Der Bezirk March und die Gemeinden Feusisberg, Unteriberg, Muotathal, Schwyz, Alpthal und Einsiedeln verzeichnen einen Anstieg zwischen 60 und 75%. In den Gemeinden Illgau, Sattel, Wollerau und Tuggen erhöhten sich die Aufwände um zwischen 50 und 60%.

Im Bezirk Schwyz sowie in weiteren elf Gemeinden stiegen die Bildungskosten pro Schüler um zwischen 30 und 50%, während der Aufwand in den Bezirken Gersau und Küssnacht und in den Gemeinden Altendorf, Oberiberg, Arth, Ingenbohl, Reichenburg und Riemenstalden nur um zwischen 7 und 30% angestiegen ist. Die Gemeinde Lauerz verzeichnete sogar einen Rückgang der Kosten pro Schüler.

4.2.3 Entwicklung des Bruttoaufwandes

Der Bruttoaufwand aller Gemeinden und Bezirke hat sich von 2002 bis 2018 um insgesamt 246 Mio. Franken oder um 38% von 647 Mio. Franken auf 893 Mio. Franken erhöht, wobei die Zunahme bei den Bezirken nahezu unbedeutend ist. Dies entspricht einem um 21 Prozentpunkte höheren Wachstum gegenüber der Zunahme der Bevölkerung von lediglich 17%.

Bei der Betrachtung der Bruttoaufwände im Jahr 2018 nach den Funktionen zeigt sich bei den Gemeinden, dass mit rund 310 Mio. Franken für die Bildung und mit rund 210 Mio. Franken für die soziale Wohlfahrt am meisten Geld benötigt wird. Auch in der Entwicklung von 2002 bis 2018 finden sich die absolut grössten Steigerungen ebenfalls in den Funktionen soziale Wohlfahrt (vgl. auch Ziffer 4.8.2) und Bildung. Dies trotz sinkender Schülerzahlen, was auf zunehmende Anforderungen im Bildungsbereich, eine vermehrte Administrierung der Schule, die Sonderschulung und kleinere Klassengrössen zurückzuführen sein dürfte. Massgebende allgemeine Aufwandsteigerungen verzeichnen – nebst den drei finanzstarken Gebergemeinden – die Gemeinden Galgenen, Illgau, Schübelbach und Unteriberg.

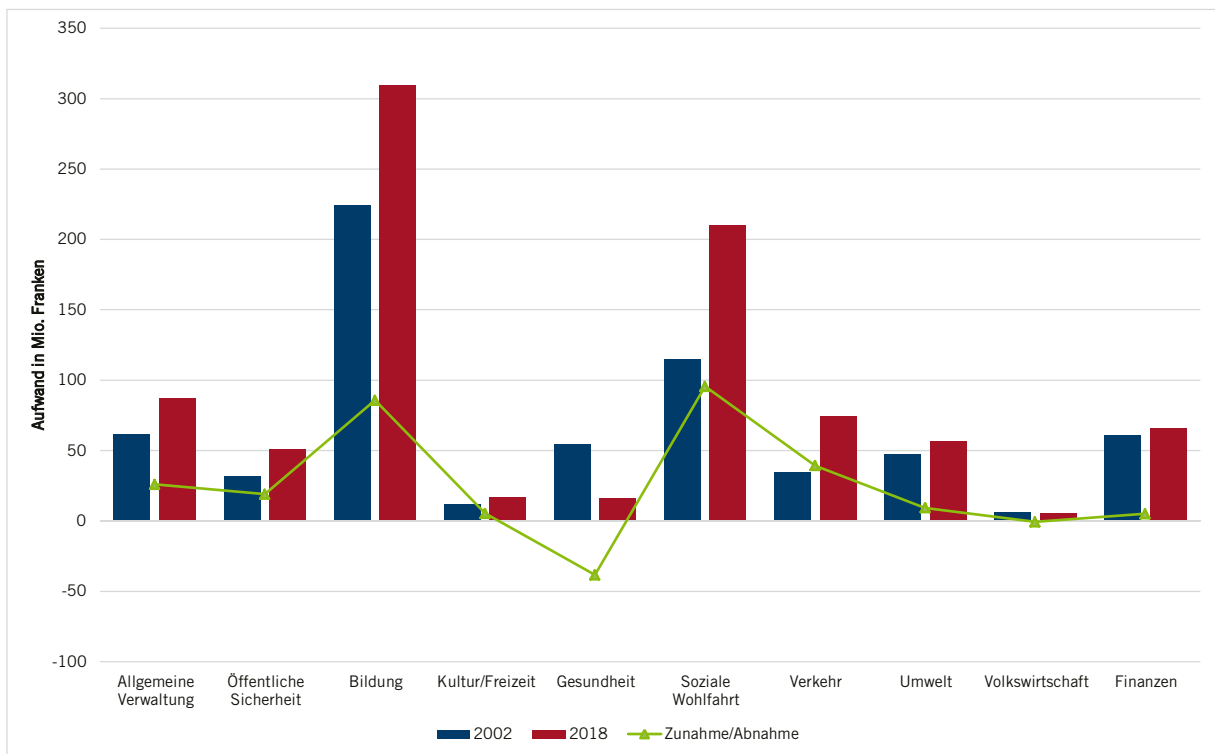


Abb. 36: Bruttoaufwand der Bezirke und Gemeinden nach Funktionen im Vergleich 2002 und 2018

4.2.4 Ertragsentwicklung

Der Ertrag aller Bezirke und Gemeinden ohne Finanzausgleich hat sich von 2002 bis 2018 um insgesamt 140 Mio. Franken oder um 39% von 357 Mio. Franken auf 497 Mio. Franken erhöht. Dies entspricht einer um 106 Mio. Franken tieferen Zunahme als der Zunahme des Bruttoaufwandes mit 246 Mio. Franken (vgl. Ziffer 4.2.3). Das heisst, die Differenz (Aufwandüberhang) der 106 Mio. Franken wurde letztlich durch Zuschüsse durch den Kanton mittels indirekten, horizontalen und vertikalen Ausgleichs in der Berichtsperiode kompensiert, da insgesamt kein Abbau des Eigenkapitals bei den Bezirken und Gemeinden stattgefunden hat (vgl. Ziffer 4.2.5).

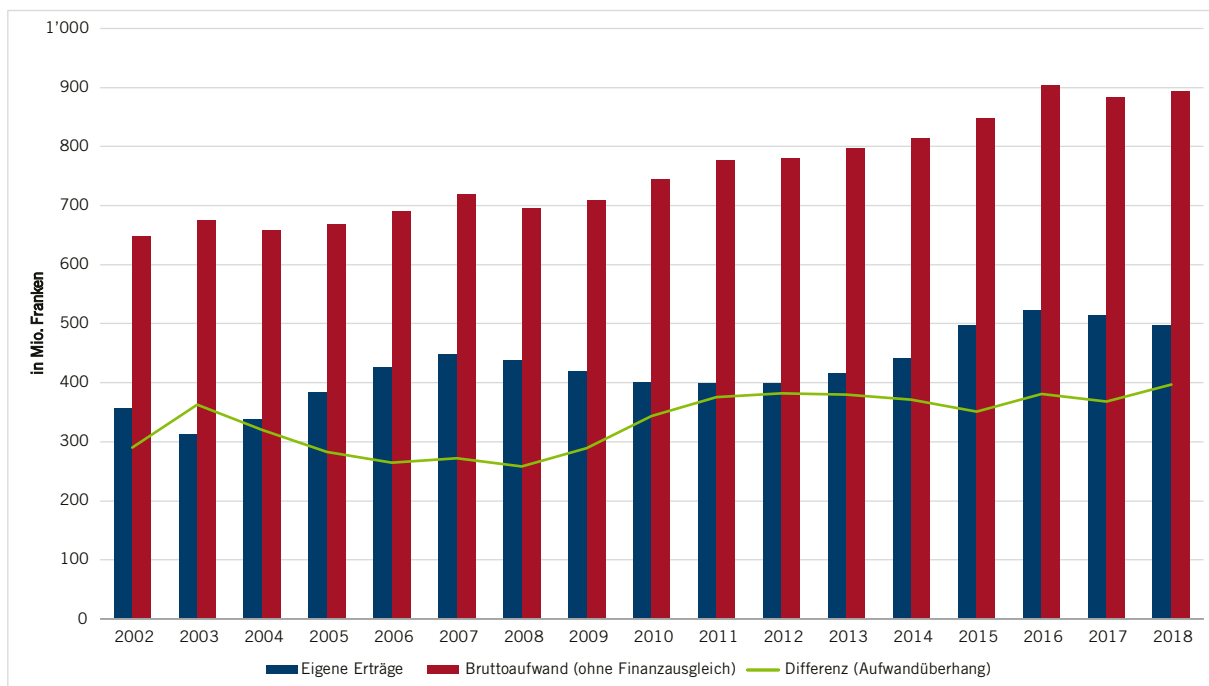


Abb. 37: Absolute Entwicklung der eigenen Erträge der Bezirke und Gemeinden von 2002 bis 2018

Die eigenen Erträge – ohne indirekten und direkten Finanzausgleich – in den Schweizer Bezirken und Gemeinden haben sich zwischen 2002 und 2018 unterschiedlich erhöht. Bis auf die Gemeinde Innerthal konnten alle Steigerungen erzielen. Der Durchschnitt der Steigerung über alle Gemeinden beträgt 39% und liegt damit 1 Prozentpunkt über der durchschnittlichen Bruttoaufwandsteigerung von 38% (vgl. Ziffer 4.2.3). Die Steuerfussenkungen bei den Gemeinden seit 2015, bei gleichbleibendem Niveau des Bruttoaufwandes, wurden ohne Abbau von Eigenkapital (vgl. Ziffer 4.2.5) durch erhöhte Zahlungen aus dem IFA (vgl. Ziffer 4.3.3) kompensiert.

4.2.5 Entwicklung des Eigenkapitals

Bis 2002 durften, aufgrund der damaligen Gesetzgebung, nur Bezirke und Gemeinden Eigenkapital bilden, welche nicht den direkten Finanzausgleich beanspruchten. Mit der Einführung des aktuellen Finanzausgleichs sollte nebst der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Gütern und Dienstleistungen und einer wirksamen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung insbesondere die Autonomie und Eigenverantwortung der Bezirke und Gemeinden gestärkt werden.

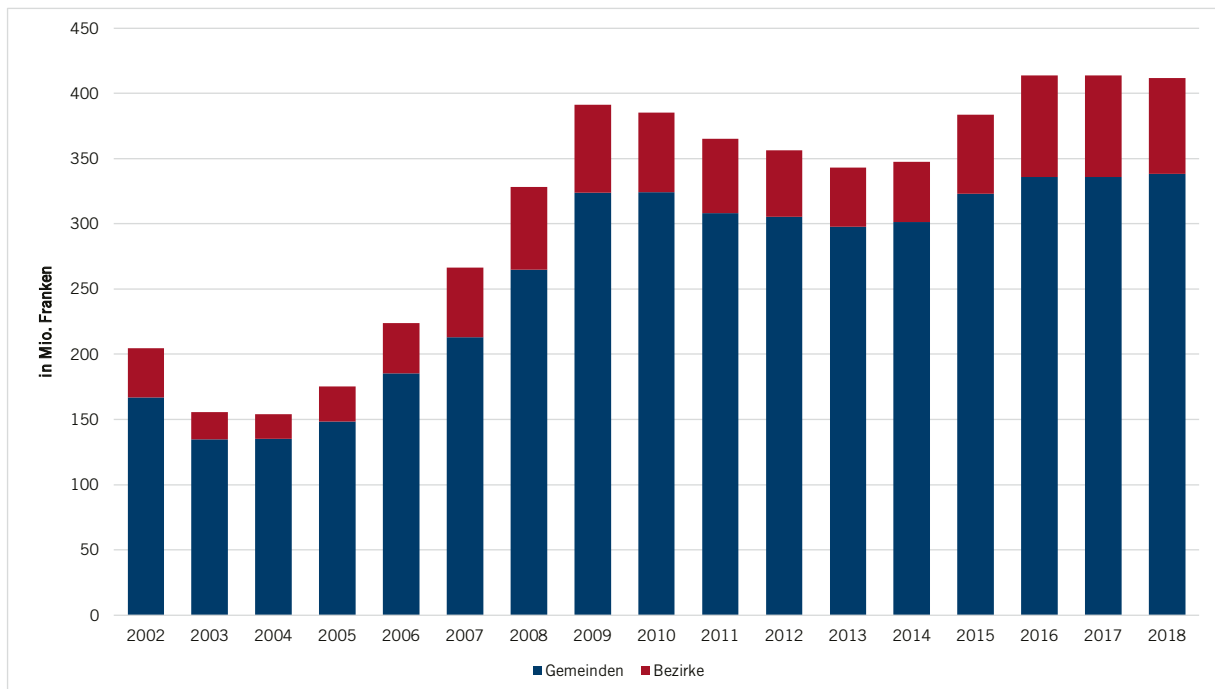


Abb. 38: Entwicklung des Eigenkapitals der Bezirke und Gemeinden von 2002 bis 2018

Bereits 2002 konnten bis auf Steinen und Reichenburg alle Gemeinden gesamthaft Eigenkapital in der Höhe von 205 Mio. Franken ausweisen. In den Jahren 2003 bis 2005 reduzierte sich das Eigenkapital aller Bezirke und Gemeinden auf 175 Mio. Franken. Von 2006 bis 2009 erhöhte sich dieses aufgrund weniger zusätzlicher Abschreibungen und einer markanten Steigerung der Steuerkraft (vgl. Ziffer 4.3.3) auf 391 Mio. Franken. Ab 2010 bis 2014 blieb das Eigenkapital aller Bezirke und Gemeinden auf dem hohen Niveau von 347 Mio. Franken und erhöhte sich ab 2015 weiter bis auf 412 Mio. Franken im Jahr 2018.

4.3 Entwicklung des Innerkantonalen Finanzausgleichs

4.3.1 Instrumente des Finanzausgleichs

Insbesondere die §§ 4–19 des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 7. Februar 2001 (FAG, SRSZ 154.100) definieren die Einzelheiten der dafür eingesetzten Instrumente. Im vorliegenden Abschnitt werden die Instrumente Stück für Stück aufgezeigt, bevor ihre Wirksamkeit in Ziffer 4.4 dargelegt wird.

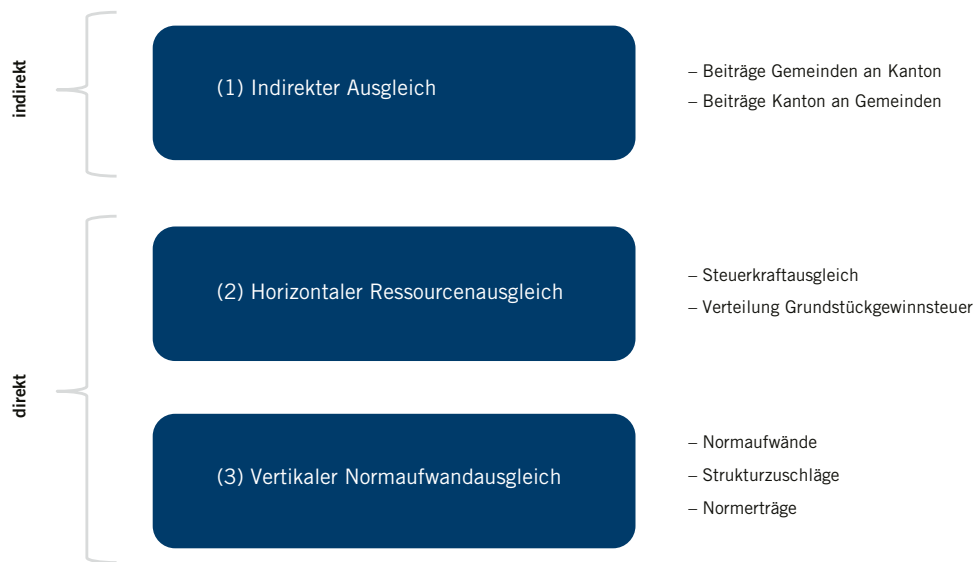


Abb. 39: Instrumente des Finanzausgleichs

Das finanzielle Zusammenspiel der Instrumente im Überblick zeigt sich anhand der Zahlen der Zusicherungen 2020 für die Bezirke und Gemeinden in der nachfolgenden Abbildung 40.

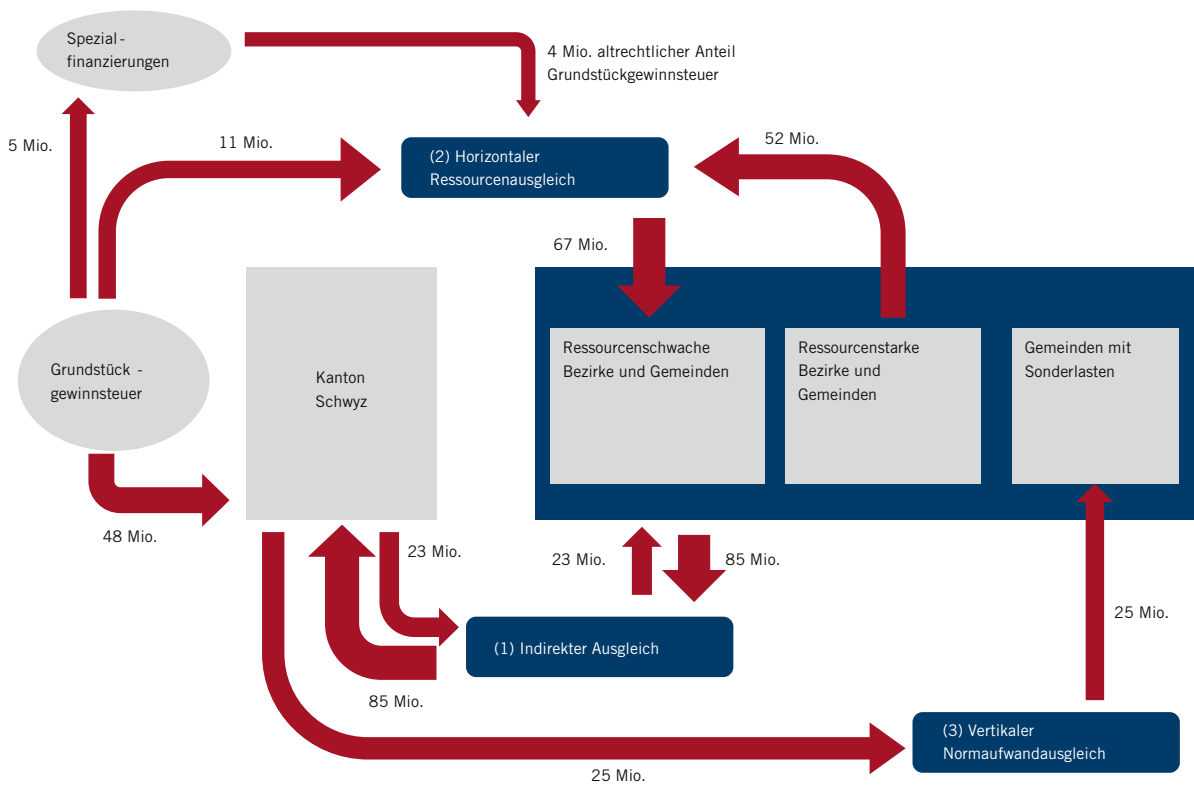


Abb. 40: Finanzielles Zusammenspiel der Instrumente des Finanzausgleichs

4.3.2 Indirekter Finanzausgleich

In verschiedenen Politikfeldern bestehen auf kantonaler Stufe zwischen dem Bund, dem Kanton und den Bezirken und Gemeinden Aufgaben, die gemeinsam wahrgenommen werden. Diese Aufgabenteilung führt zur Durchbrechung des Prinzips der fiskalischen Äquivalenz und hat zur Folge, dass die Kosten – oft nach Verteilschlüsseln – unter den verschiedenen Staatsstufen aufgeteilt werden (vgl. Ziffern 3.10.1 und 3.10.2).

Der Kanton richtet den Bezirken und Gemeinden hierzu zweckgebundene Beiträge nach Massgabe der Spezialgesetzgebung aus. Die Kantonsbeiträge dienen der Lenkung und dem Vollzug der Spezialgesetzgebung in Bezirken und Gemeinden und tragen zu einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Gütern und Dienstleistungen bei. Die Höhe der Kantonsbeiträge soll Anreize für eine wirksame, wirtschaftliche und regionale Aufgabenerfüllung schaffen. Die Beiträge werden in der Regel nach der Einwohnerzahl und nicht nach der Steuerkraft oder dem Steuerfuss der Bezirke und Gemeinden abgestuft.

Problematisch an indirekten Ausgleichsinstrumenten ist einerseits die fehlende Transparenz, aber auch die meist nicht stimmige fiskalische Äquivalenz. Das Umverteilungsvolumen ist – im Vergleich mit dem direkten Finanzausgleich – weniger gut sichtbar und wird daher politisch weniger wahrgenommen. Des Weiteren ist die Verknüpfung zwischen Ausgaben und Ausgleich problematisch. Steigende Kosten aufgrund von gesetzlichen Anpassungen führen automatisch zu steigenden Beiträgen. Diese Verstärkung der Umverteilung ist im Einzelfall weder inhaltlich begründet noch erfolgt sie durch einen politischen Beschluss. Abbildung 41 zeigt die Beiträge des Kantons im indirekten Finanzausgleich im Zeitverlauf von 2002 bis 2018.

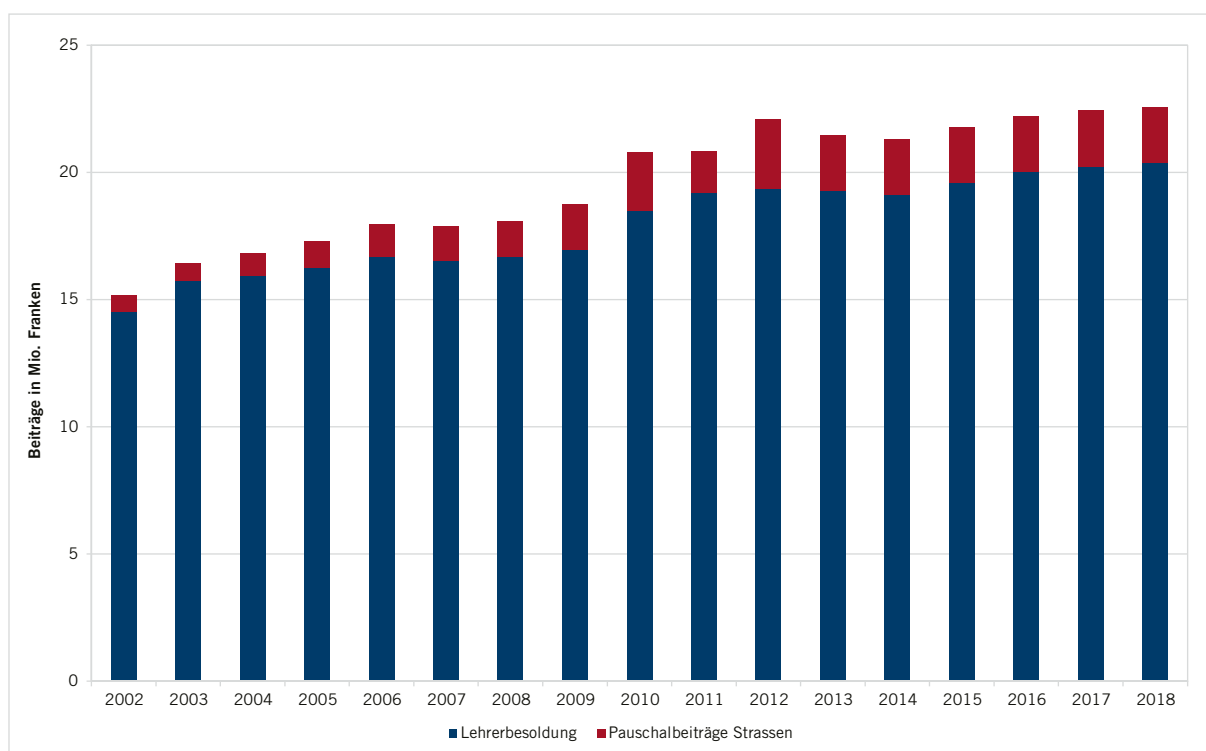


Abb. 41: Beiträge des Kantons an die Gemeinden im indirekten Finanzausgleich

Die Beiträge des Kantons an die Gemeinden stützen sich auf folgende gesetzliche Grundlagen:

- Volksschulgesetz, Beiträge an die Lehrerbesoldung (VSG, SRSZ 611.210);
- Strassengesetz, Pauschalbeiträge an Verbindungsstrassen (StraG, SRSZ 442.110).

Gemäss § 67 des VSG wird der Pauschalbeitrag pro Schulkind anhand der Lohnsumme in den Bereichen Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I, sonderpädagogisches Angebot und Schulleitung aufgrund der letzten abgeschlossenen Rechnung der Gemeinden und des sich daraus ergebenden gewichteten Durchschnittswerts aller Gemeinden ermittelt. Der Pauschalbeitrag pro Schulkind beträgt 20% des ermittelten gewichteten Durchschnittswerts aller Gemeinden. Für die Bezirke gilt die Regelung zur Berechnung des Pauschalbeitrages sinngemäss. Der Regierungsrat setzt den Pauschalbeitrag pro Schulkind jährlich fest.

In absoluten Zahlen stieg der Gesamtbetrag an die Lehrerbesoldung an die Gemeinden von 14.5 Mio. im Jahr 2002 auf 20.4 Mio. Franken im Jahr 2018. Dies ist eine Steigerung von 41% in 17 Jahren. Der Pauschalbeitrag an die Bezirke stieg von 8.0 Mio. auf 10.8 Mio. Franken oder um 35%. Betrachtet man die Entwicklung der Schülerzahlen, stellt man fest, dass auf der Primarstufe die Schülerzahl in der Berichtsperiode von 12 528 auf 11 471 um 1 057 Schüler oder 8% abgenommen hat, bei den Bezirken von 4 816 auf 3 995 um 821 Schüler oder 17%. Trotz der sinkenden Schülerzahlen aufgrund der Reduktion der durchschnittlichen Klassengrössen (Primarstufe von 18.9 Schülern im Jahr 2002 auf 17.0 Schüler im Jahr 2018, Sekundarstufe von 19.2 Schülern im Jahr 2002 auf 17.1 Schüler im Jahr 2018) stieg der Beitrag an die Lehrerbesoldung in der Periode 2002 bis 2018 auf der Primarstufe um 5.9 Mio. Franken, auf der Oberstufe um 2.8 Mio. Franken an. Weiter wurden die Leistungen der Allgemeinen Schulpflicht und der Schulverwaltung (Primarstufe von 4.6 Mio. im Jahr 2002 auf 12.4 Mio. im Jahr 2018 um 7.8 Mio. Franken oder 270%) bedeutend ausgebaut.

Die Pauschalbeiträge an die Verbindungsstrassen gemäss StraG stiegen gesamthaft von 0.7 Mio. im Jahr 2002 auf 2.9 Mio. Franken im Jahr 2018 um 2.2 Mio. Franken oder 414%.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die beiden Kantonsbeiträge an die Bezirke und Gemeinden gerechtfertigt sind. Die Entwicklung und die Höhe des Pauschalbeitrages pro Schulkind sollten jedoch periodisch überprüft werden. Wenn die durchschnittlichen Klassengrössen weiter sinken, die Lehrergehälter jedoch weiter steigen, kann eine Reduktion des prozentualen Anteils von aktuell 20% geprüft werden. Die Bildungskosten (Personal- und Administrationsaufwand) steigen jährlich an, obwohl die Klassengrössen bei sinkenden Schülerzahlen abgenommen haben.

Im indirekten Finanzausgleich leisten jedoch auch die Gemeinden Beiträge an den Kanton. Abbildung 42 gibt einen Überblick über die Jahre 2002 bis 2018.

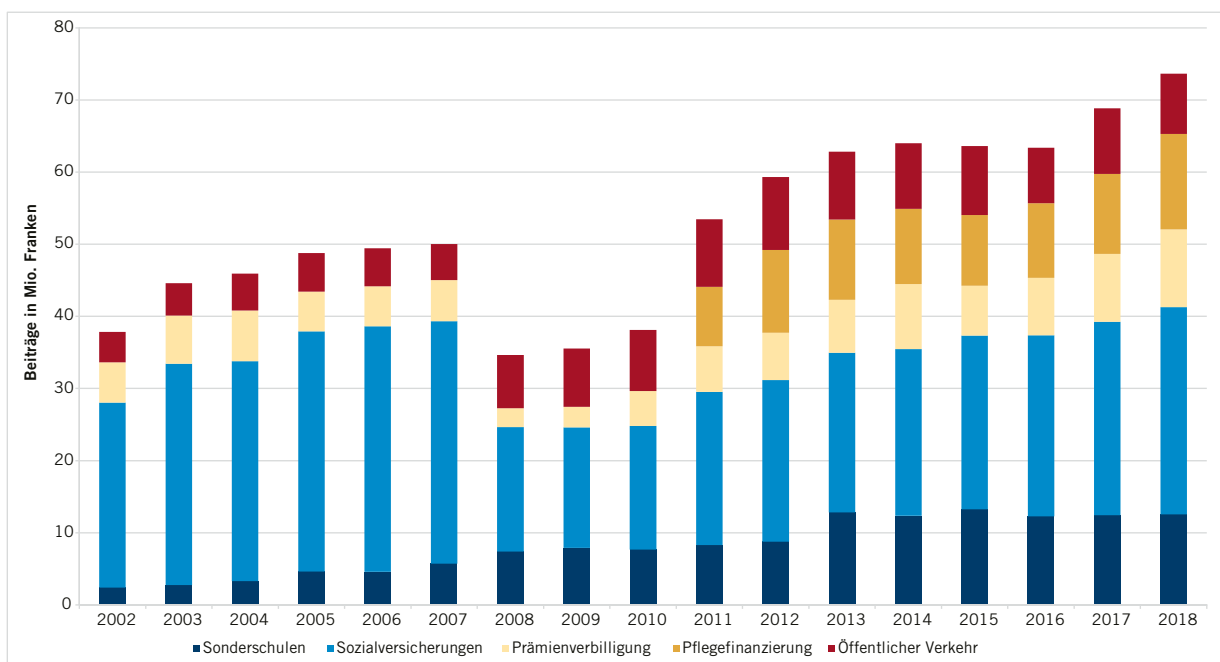


Abb. 42: Beiträge der Gemeinden an den Kanton im indirekten Finanzausgleich

Die Beiträge der Gemeinden an den Kanton stützen sich auf folgende gesetzliche Grundlagen:

- Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Ergänzungsleistungen (SRSZ 362.200);
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung, Prämienverbilligung und Verlustscheine KVG (SRSZ 361.100);
- Pflegefinanzierungsverordnung, Pflegefinanzierung (SRSZ 361.511);
- Volksschulgesetz, Sonderschule (VSG, SRSZ 611.210);
- Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs, Öffentlicher Verkehr (GöV, SRSZ 781.100);
- Veterinärgesetz, Tierkörperbeseitigung (VetG, SRSZ 312.420).

Sonderschulen: Die Beiträge der Gemeinden an die Sonderschulen sind in den letzten 17 Jahren von 2.4 Mio. auf 12.5 Mio. Franken kontinuierlich angestiegen. Ab 2013 wurde der Verteilschlüssel zwischen dem Kanton und den Gemeinden von 29% auf 50% zulasten der Gemeinden geändert. Dementsprechend sind die Aufwendungen für die Sonderschulen von 8.8 Mio. im Jahr 2012 auf 12.8 Mio. Franken im Jahr 2013 um rund 4 Mio. überproportional angestiegen. Zusätzlich wurden ab 2013 auch die Bezirke an den Kosten der integrierten Sonderschulung mitbeteiligt. Die zusätzlichen Aufwendungen für die Bezirke Schwyz, March und Höfe beliefen sich im Schnitt auf rund 2.8 Mio. Franken.

Sozialversicherungen: Die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten für die Sozialversicherungen stieg bis 2007 von 25.6 Mio. auf 33.6 Mio. Franken. 2008 wurden der Kanton und die Gemeinden mit der Einführung der «NFA», durch die Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen, stark entlastet (vgl. Ziffer 5.2). Bei den Gemeinden ergab dies eine Reduktion von 16.4 Mio. Franken. Zwischen 2008 und 2018 stiegen die Aufwendungen wieder um 11.5 Mio. Franken von 17.2 Mio. auf 28.7 Mio. Franken an (vgl. auch Ziffer 4.8.2).

Prämienverbilligung: Die Gemeindebeiträge an die Prämienverbilligung pendelten zwischen 5.6 Mio. Franken im Jahr 2002 und 10.8 Mio. Franken im Jahr 2018, wobei 2008 mit 2.6 Mio. Franken zwischenzeitlich ein Tiefststand der Beiträge erreicht wurde.

Pflegefinanzierung: Am 1. Januar 2011 trat das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung in Kraft. Im Kanton Schwyz wurde für die Übernahme der Restkosten an der bewährten Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Gesundheitswesen festgehalten. Die Gemeinden sind für den Heim- und den Spitex-Bereich zuständig, der Kanton für den Bereich der stationären Akutpflege. Die neu anfallenden Kosten für die Gemeinden bewegen sich seit 2011 jährlich zwischen 8.3 Mio. Franken (2011) und 13.2 Mio. Franken (2018).

Öffentlicher Verkehr: Mit der Umsetzung des Massnahmenplans 2011 (vgl. Ziffer 3.2.3) beteiligen sich die Bezirke und Gemeinden neu zu 60% an den Betriebsbeiträgen des Kantons. Vor der Umsetzung belief sich die Beteiligung auf 50%. Diese Umstellung verursachte für die Gemeinden und Bezirke Mehrkosten von durchschnittlich rund 2 Mio. Franken. Die Gesamtbeteiligung beträgt im Jahr 2018 rund 15.8 Mio. Franken.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Gemeinden 2002 mit 38.3 Mio. Franken an den Gemeinschaftsaufgaben beteiligten. Bis 2007 erhöhten sich die Aufwendungen kontinuierlich auf 50.2 Mio. Franken. Mit der Einführung der «NFA» reduzierte sich der Gesamtbetrag 2008 um 15.6 Mio. Franken auf 34.6 Mio. Franken. Mit den zusätzlichen Kosten der Pflegefinanzierung und der Steigerung der übrigen Beitragskosten erhöhten sich die Aufwendungen 2011 auf 53.6 Mio. Franken. 2018 beteiligten sich die Gemeinden mit total 73.6 Mio. Franken an den Gemeinschaftsaufgaben. In der gleichen Zeitspanne leisteten die Bezirke Beiträge zwischen 3.1 Mio. Franken (2002) und 10.1 Mio. Franken (2018).

In der politischen Debatte (vgl. auch Ziffer 1.2) wurden in diesen Aufgaben bereits mehrfach Kostenverschiebungen zum Kanton diskutiert. Aufgabenüberprüfungen oder Anpassungen an Kostenteilern sind jedoch, wie in Ziffer 3.8.2 erläutert, stets in einem ganzheitlichen Kontext und unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips, des Prinzips der fiskalischen Äquivalenz und der Respektierung der Gemeindeautonomie zu beurteilen.

4.3.3 Horizontaler Ressourcenausgleich

Der horizontale Ressourcenausgleich ist das zweite Instrument des Finanzausgleichs und bildet zusammen mit dem dritten Instrument, dem vertikalen Normaufwandausgleich (vgl. nachfolgend Ziffer 4.3.4), den direkten Finanzausgleich. Die nachfolgende Abbildung 43 zeigt die Entwicklung der beiden Elemente des horizontalen Ressourcenausgleichs (GGSt und Steuerkraftausgleich) und die Entwicklung des vertikalen Normaufwandausgleichs auf.

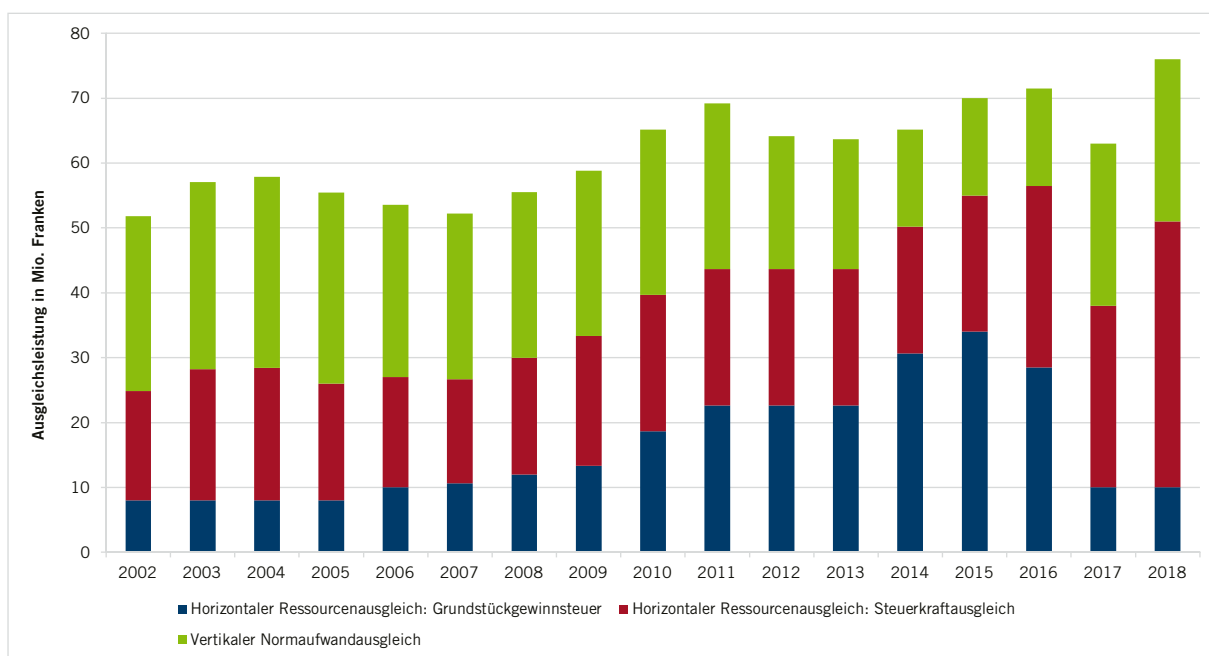


Abb. 43: Gesamtbetrag der Ausgleichsleistungen im direkten Finanzausgleich von 2002 bis 2018

2002 wurden den Gemeinden 51.8 Mio. Franken an Ausgleichsleistungen im Rahmen des horizontalen Ressourcenausgleichs und des vertikalen Normaufwandausgleichs zur Verfügung gestellt. In den Jahren 2003 bis 2009 bewegten sich die Ausgleichsleistungen zwischen 52 und 58 Mio. Franken. 2010 bis 2014 und 2017 betragen die Zahlungen an die Nehmergemeinden zwischen 63 und 69 Mio. Franken, während in den Jahren 2015 und 2016 jeweils über 70 Mio. Franken, vorwiegend aus dem horizontalen Ressourcenausgleich, bereitgestellt wurden. Dies in Abkehr zur Vergangenheit, in welcher der vertikale Normaufwandausgleich gegen 50% und damit einen bedeutenden Anteil am direkten Finanzausgleich ausmachte. Im Jahr 2018 wurden im direkten Finanzausgleich insgesamt 76.0 Mio. Franken zugesichert.

Der direkte Finanzausgleich beinhaltet zudem die Bezirke. Insgesamt wurden zwischen 2002 und 2018 gesamthaft (horizontaler Ressourcenausgleich und vertikaler Normaufwandausgleich) 1.274 Mia. Franken an die Bezirke und Gemeinden ausbezahlt. Die grössten Ausgleichszahlungen während dieser 17 Jahre wurden den Bezirken Schwyz mit 152.2 Mio. Franken, Einsiedeln mit 135.4 Mio. Franken und den Gemeinden Arth mit 108.7 Mio. Franken, Schübelbach mit 93.8 Mio. Franken und Muotathal mit 88.2 Mio. Franken überwiesen. Die Abbildung 44 zeigt die totalen Ausgleichsleistungen je Gemeinde zwischen 2002 und 2018.

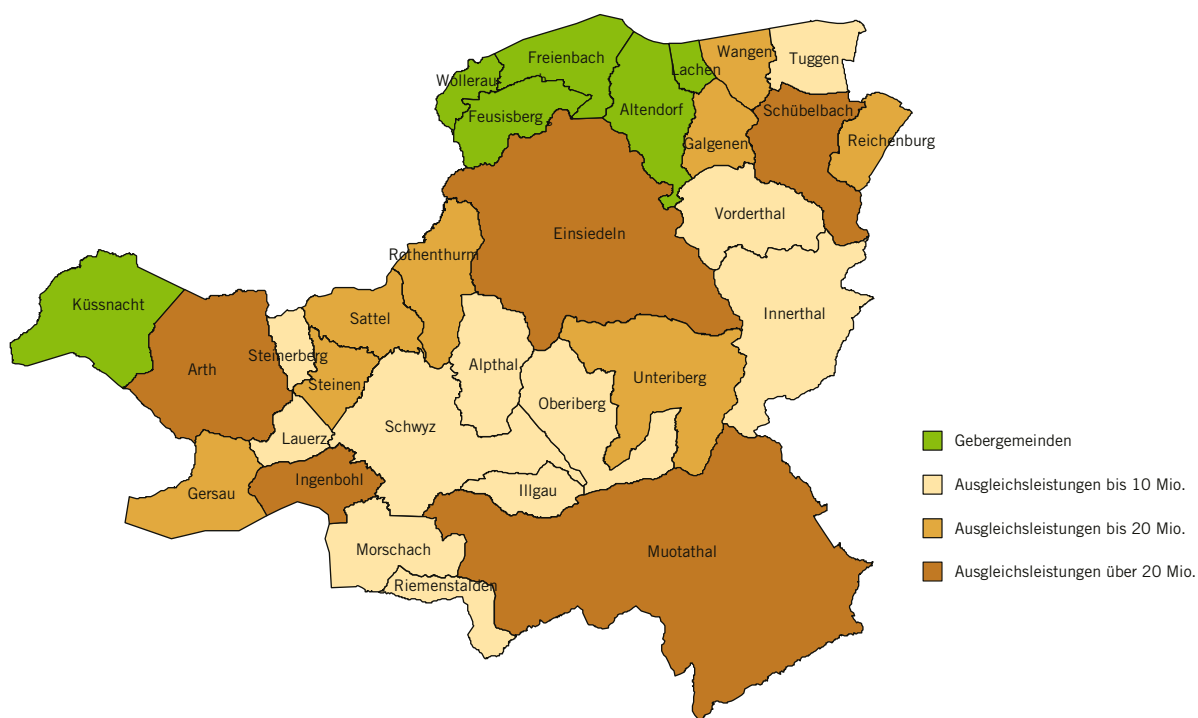


Abb. 44: Horizontaler Ressourcenausgleich je Gemeinde von 2002 bis 2018

Die Bezirke Höfe und Küssnacht sowie die Gemeinden Lachen, Altendorf, Wollerau, Freienbach und Feusisberg leisteten von 2002 bis 2018 Mehrbeiträge in den horizontalen Steuerkraftausgleich. Hingegen erhielten elf Gemeinden gesamthaft für die Jahre 2002 bis 2018 zwischen 0.9 Mio. und 10 Mio. Franken. Die Gemeinden Sattel, Wangen, Galgenen, Rothenthurm, Unterberg und Reichenburg konnten zwischen 10 und 20 Mio. Franken, die Gemeinden Ingenbohl, Steinen, Muotathal, Schübelbach, Einsiedeln und Arth über 20 Mio. Franken Beiträge verbuchen.

Unter den Bezirken und Gemeinden wird voneinander getrennt ein Steuerkraftausgleich vorgenommen und im Rahmen des Ressourcenausgleichs verteilt. Die absolute Steuerkraft der Bezirke und Gemeinden entspricht dem Steuerertrag der einfachen Steuer der NP und JP, einschliesslich der Kapitalabfindungen, der besonderen Kapitalleistungen, der Lotteriegewinne und der Quellensteuern, abzüglich der Steuerminderungen. Die relative Steuerkraft wird ermittelt, indem die absolute Steuerkraft durch die Zahl der Einwohner der Bezirke und Gemeinden dividiert wird. Mit dem horizontalen Ressourcenausgleich wird die unterschiedliche relative Steuerkraft der Bezirke und Gemeinden einander angenähert.

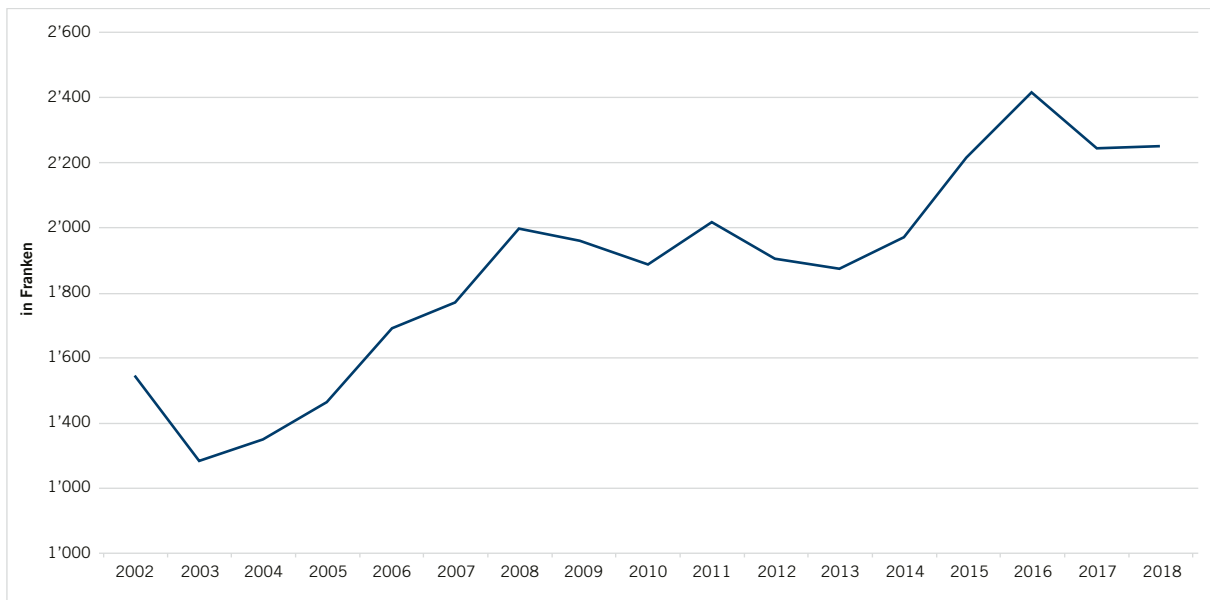


Abb. 45: Entwicklung kantonaler Durchschnitt der relativen Steuerkraft von 2002 bis 2018

Die relative Steuerkraft hat sich im kantonalen Durchschnitt von Fr. 1 546.-- im Jahr 2002 auf beachtliche Fr. 2 250.-- im Jahr 2018 entwickelt. Dies entspricht einer Steigerung von 46% in 17 Jahren. Einzig in der Gemeinde Freienbach hat sich die relative Steuerkraft reduziert. Der Bezirk Schwyz sowie acht Gemeinden konnten ihre Steuerkraft um zwischen 26% und 49% erhöhen, die Bezirke March und Höfe sowie zwölf Gemeinden um zwischen 50% und 79%, die Gemeinden Illgau, Alpthal und Oberiberg um zwischen 80% und 99% sowie die Gemeinden Altendorf, Sattel, Lauerz, Wollerau, Steinerberg und Feusisberg um über 100%. Zu beachten ist, dass sich die Steuerkraft einerseits durch eine Zunahme des Ressourcenpotenzials (Steuersubstrat) erhöht, andererseits aber auch durch gesetzliche Tarifierpassungen, wie zum Beispiel die Teilrevision des Steuergesetzes 2015, beeinflusst wird. Abbildung 46 zeigt die Differenz der relativen Steuerkraft zwischen 2002 und 2018 in der Reihenfolge der höchsten Veränderung auf.

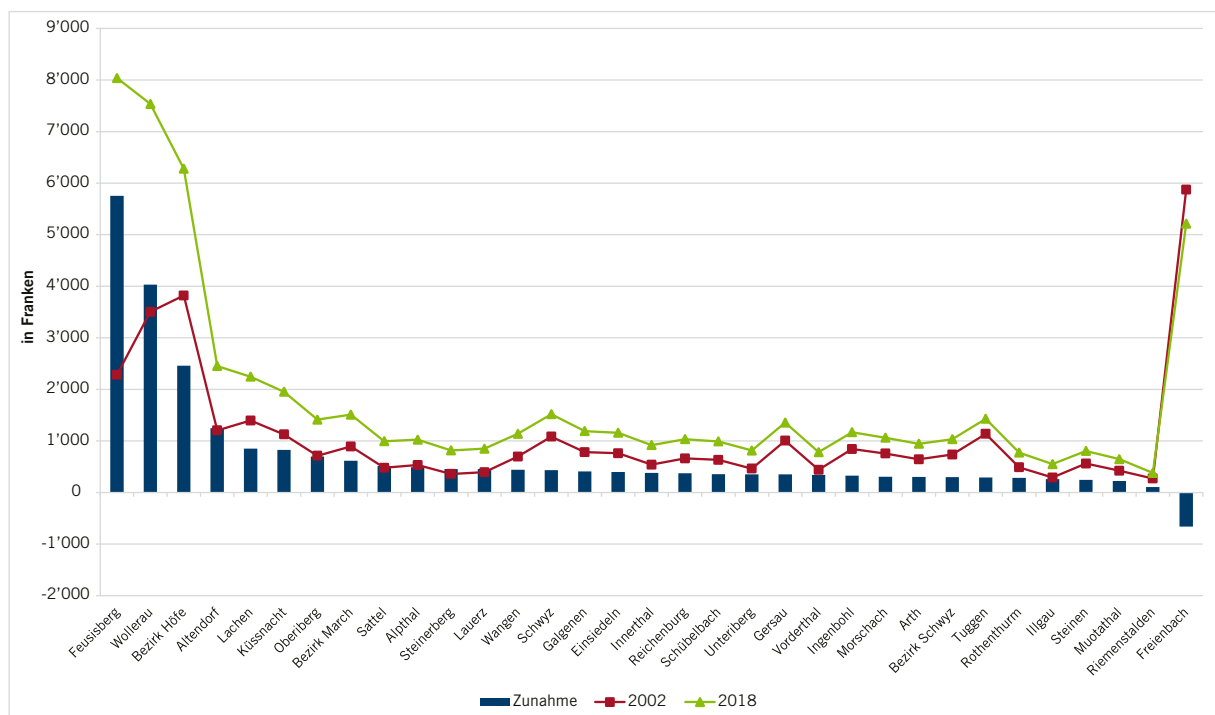


Abb. 46: Entwicklung relative Steuerkraft von 2002 zu 2018

4.3.4 Vertikaler Normaufwandausgleich

Bis 2001 finanzierte der Kanton den tatsächlich verursachten Aufwand einer Gemeinde und sorgte damit automatisch für den Rechnungsausgleich der Laufenden Rechnung. Ab 2002 trat anstelle tatsächlicher und direkt beeinflussbarer Aufwendungen ein Standard- beziehungsweise Normaufwand gemäss den §§ 14–19 FAG in Kraft. Normaufwand und Normertrag werden in anrechenbaren Normgruppen zusammengefasst, wonach sich die einzelne Gemeinde den kantonalen Normsatz je Gruppe pro Einheit (Schüler, Laufkilometer Strasse, Einwohner, Normsteuerfuss) anrechnen lässt. Im Weiteren werden der effektive Aufwand für Beiträge an den Kanton, den Kapitaldienst und den Sonderaufwand und der effektive Ertrag aus dem horizontalen Ressourcenausgleich den Beiträgen aus dem indirekten Finanzausgleich und den ausserordentlichen Erträgen hinzugerechnet, woraus der anrechenbare Normaufwand und der Normertrag der Gemeinde resultieren. Der Kanton richtet jenen Gemeinden (inklusive Eingemeindebezirken) jährlich einen Beitrag zweckungebunden als Normaufwandausgleich aus, deren Normaufwand den Normertrag in der Laufenden Rechnung übersteigt und welcher der Differenz zwischen Normaufwand und Normertrag der Gemeinden oder der Bezirke entspricht. Unterdurchschnittliche Belastungen in Normaufwandgruppen werden in der Gesamtsumme mit überdurchschnittlichen Belastungen in Normaufwandgruppen grundsätzlich kompensiert. Den Gemeinden sind Eingemeindebezirke gleichgestellt (Einsiedeln, Küssnacht und Gersau), soweit sie die Aufgaben einer Gemeinde erfüllen. Mit dem vertikalen Normaufwandausgleich werden die bezugsberechtigten Gemeinden mit zusätzlichen Eigenmitteln ausgestattet, über die sie eigenverantwortlich verfügen können. Der Regierungsrat sichert den bezugsberechtigten Gemeinden die Beiträge im Voraus für das kommende Rechnungsjahr zu. Das FD erstellt jährlich eine Gemeindefinanzstatistik und nimmt die Auszahlungen vor.



Abb. 47: Gruppen des vertikalen Normaufwandausgleiches

In den Jahren 2002 bis 2011 wurden seitens des Kantons den berechtigten Gemeinden im Total Normaufwandausgleichsbeiträge zwischen 25.5 und 29.4 Mio. Franken ausbezahlt. 2012 und 2013 waren es noch 20 Mio. Franken, während in den Jahren 2014 bis 2016 der Ausgleichsbeitrag auf 15 Mio. Franken reduziert wurde. Die Reduktion von 25 Mio. auf 15 Mio. Franken war eine Auswirkung des angespannten Finanzhaushalts des Kantons in den Jahren 2011 bis 2015 (vgl. Ziffer 3.2). Ab 2017 wurden die Beiträge wieder auf 25 Mio. Franken erhöht. Abbildung 48 zeigt die Gesamtsummen, welche die berechtigten Gemeinden zwischen 2002 und 2018 erhalten haben. Die Abbildung 49 zeigt die entsprechende Verteilung in Kartenform.

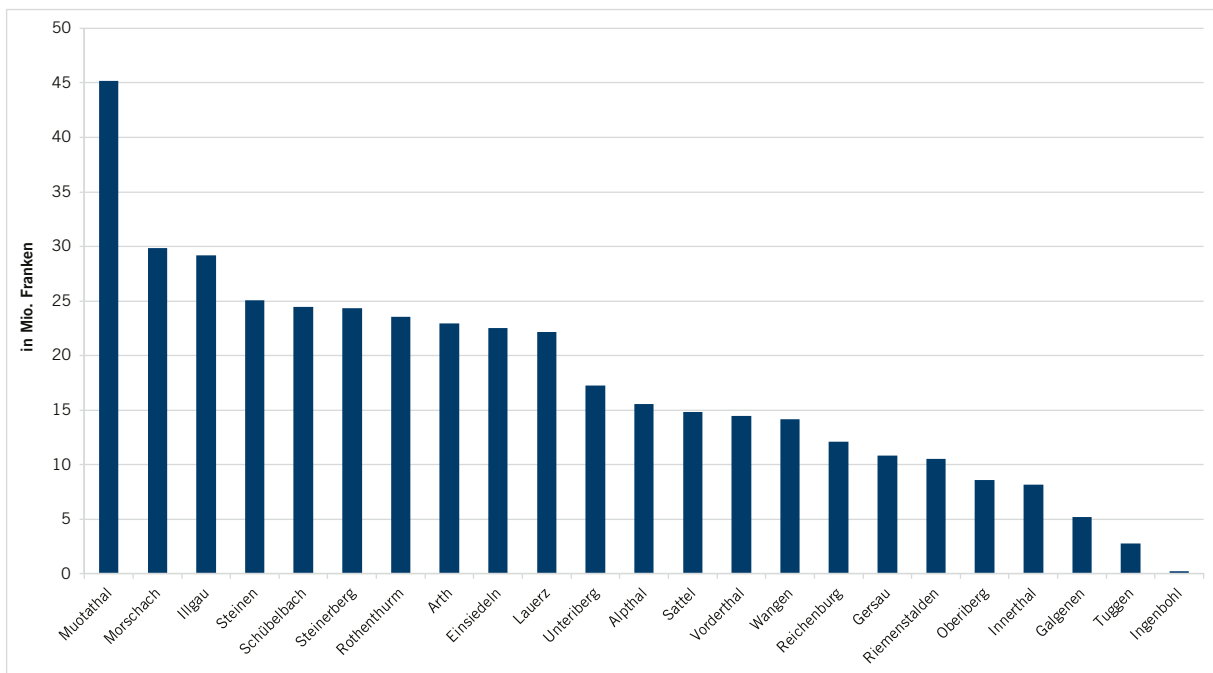


Abb. 48: Total vertikaler Normaufwandausgleich von 2002 bis 2018

Vom Normaufwandausgleich profitieren vorwiegend die kleineren Gemeinden mit geografisch-topografischen Lasten beziehungsweise strukturbasierten Kosten (Strukturgemeinden). Betrachtet man die erhaltenen Beiträge der Gemeinden aus dem Normaufwandausgleich, zeigt sich, dass die Gemeinde Muotathal in der Berichtsperiode 45 Mio. Franken erhalten hat. Der Bezirk Einsiedeln sowie die Gemeinden Morschach, Illgau, Steinen, Schübelbach, Steinerberg, Rothenthurm, Arth und Lauerz erhielten Ausgleichsleistungen zwischen 20 Mio. und 29 Mio. Franken. Zwischen 10 und 19 Mio. Franken durften sich der Bezirk Gersau sowie sieben Gemeinden gutschreiben lassen. Die Gemeinden Oberberg, Innerthal, Galgenen, Tuggen und Ingenbohl erhielten in dieser Periode unter 10 Mio. Franken.

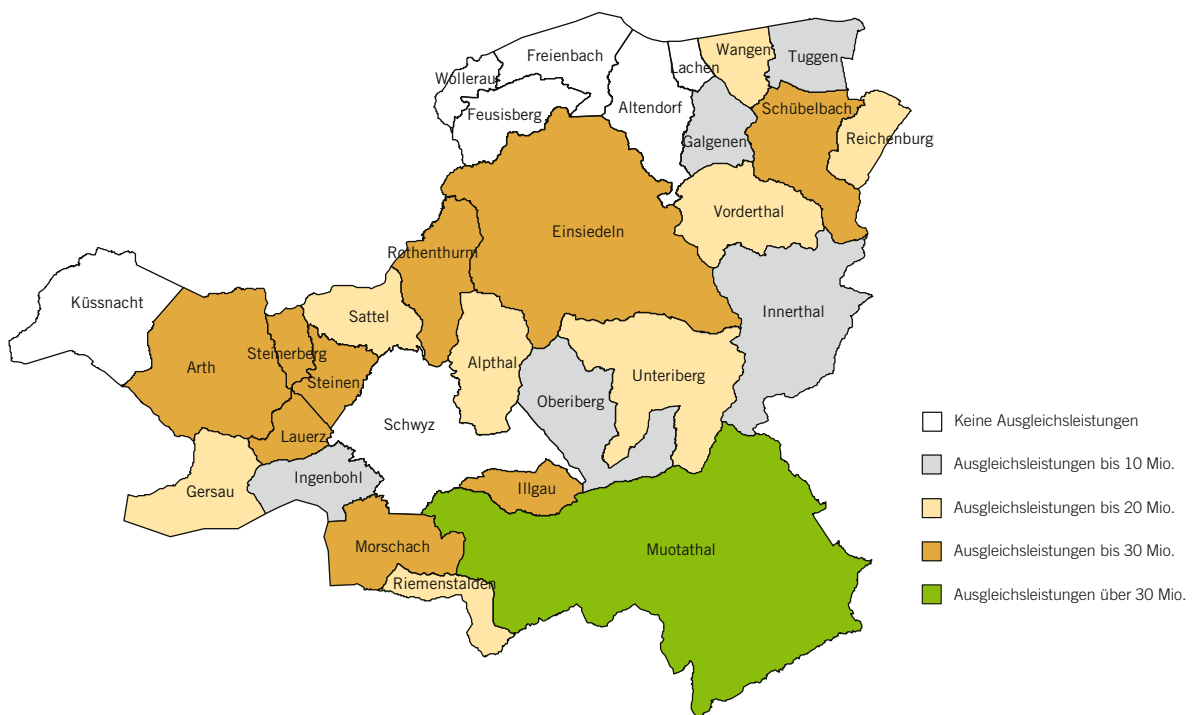


Abb. 49: Total vertikaler Normaufwandausgleich von 2002 bis 2018

Gemäss § 16 FAG werden Gemeinden mit weit unterdurchschnittlicher Einwohnerzahl angemessene Strukturzuschläge zum Normaufwand angerechnet und es können Einlagen in Spezialfinanzierungen abgegolten werden, weil sonst die marktüblichen Abgaben und Gebühren deutlich überschritten würden. Bei kleineren Gemeinden (bis 2000 Einwohner) kann die Wirkung der Normaufwandgruppen Schule und Einwohnerdienste mittels Strukturzuschlägen (individueller Zuschlagsfaktor) in Härtefällen somit zusätzlich verstärkt werden.

Die Strukturzuschläge bestehen aus Faktoren, die mit den Ansätzen der Normaufwandgruppen (kantonales Mittel) multipliziert werden. Der Regierungsrat hat die zwei kostenintensiven Normaufwandgruppen Schule und Einwohnerdienste für die Berechnung von Strukturzuschlägen ab 2002 bewilligt. Mit Beiträgen seit 2002 von jährlich rund 3 bis 6 Mio. Franken stellen die Strukturzuschläge über die Berichtsperiode mit einem Anteil von 14% bis 43% einen beträchtlichen Anteil des Normaufwandausgleiches dar. Vergleicht man die Beiträge mit dem Gesamtbetrag der Ausgleichsleistungen im direkten Finanzausgleich, beträgt der jährliche Anteil zwischen 7% und 10%. Die Gemeinden Oberiberg, Illgau und Morschach erhielten in der Berichtsperiode am meisten Strukturzuschläge (zwischen 12 und 14 Mio. Franken) und weisen seit 2002 auch die grösste Steigerung in den Zuschlägen auf. Die nachfolgende Abbildung 50 zeigt die Anteile der Strukturzuschläge am Normaufwandausgleich über die Zeit auf.

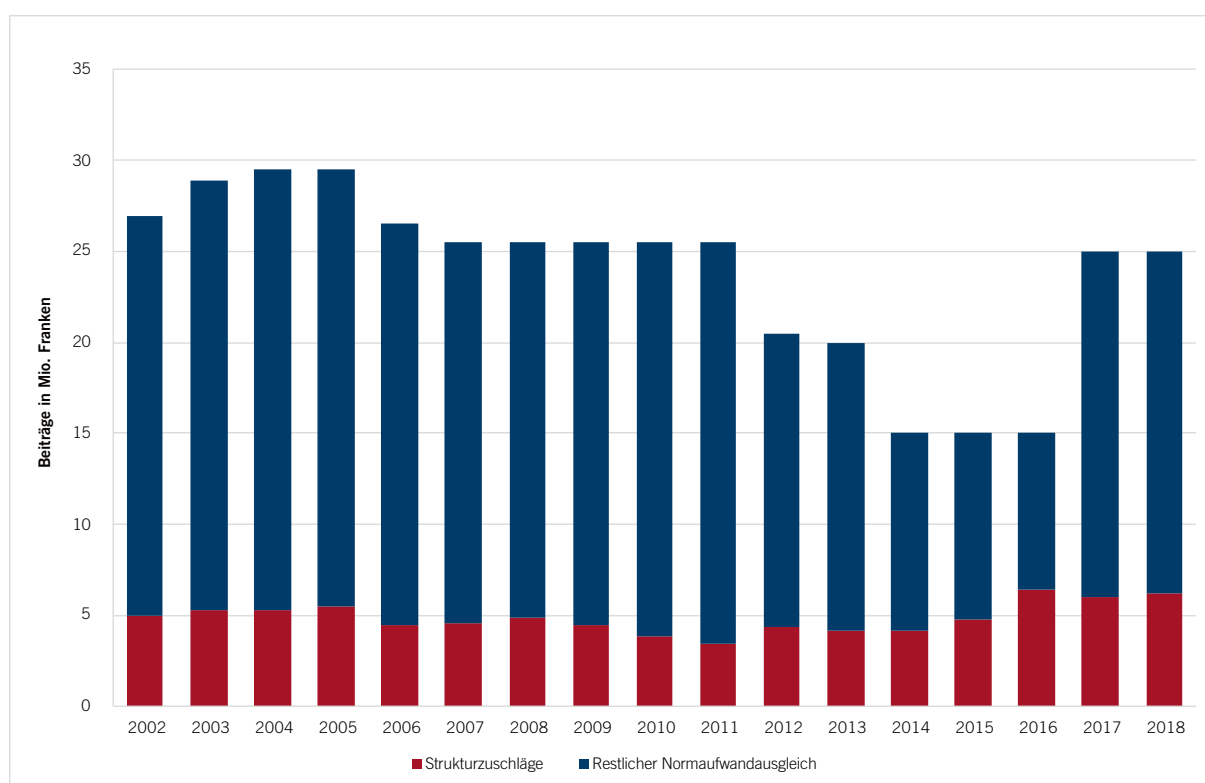


Abb. 50: Anteile der Strukturzuschläge am Normaufwandausgleich

Strukturzuschläge dienen letztlich der Strukturhaltung, damit Gemeinden mit geringer Einwohnerzahl eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung gemäss ihren Aufgaben sicherstellen können. Eine solche Strukturhaltung lässt sich aus finanzpolitischen Überlegungen und mit dem Ziel eines wirkungsorientierten Einsatzes von öffentlichen Mitteln nur bedingt rechtfertigen. Wie weit diese Strukturhaltung sinnvoll sowie finanziell vertretbar erscheint und somit aufrechtzuerhalten ist, unterliegt letztlich einer rein politischen Beurteilung. Diese Beurteilung sollte sich neben den politischen Bedürfnissen auch an der laufenden gesellschaftlichen Entwicklung und an der digitalen Transformation orientieren, da diese zu Veränderungen in den kommunalen Aufgaben führen können.

4.4 Wirksamkeit des Innerkantonalen Finanzausgleichs

Nachfolgend wird ein Überblick über die Wirksamkeit des IFA anhand der Steuerfüsse, der Steuerfussdisparität und der effektiven Stützung der Gemeinden durch den IFA gegeben. An dieser Stelle sei nochmals auf die umfassende Evaluation im Wibe zum IFA 2002–2016 (Seite 50 ff.) verwiesen.

4.4.1 Entwicklung Steuerfuss und Steuerfussdisparität

Die Wirksamkeit des IFA lässt sich anhand der Entwicklung der Steuerfüsse und der Steuerfussdisparität aufzeigen. Der Abbau übermässiger Unterschiede in der Steuerbelastung ist ein Ziel des IFA gemäss § 2 FAG. Dazu wird das Jahr vor der Einführung des aktuellen IFA (2001) als Referenz verwendet. Mit der Einführung des aktuellen Finanzausgleichs im Jahr 2002 konnte das Steuerfussniveau insgesamt um 61 Steuerfussprozent (von durchschnittlich 206% auf 145%) reduziert werden. In der Zeit von 2001 bis 2019 veränderten sich die Steuerfüsse der Gemeinden wie folgt:

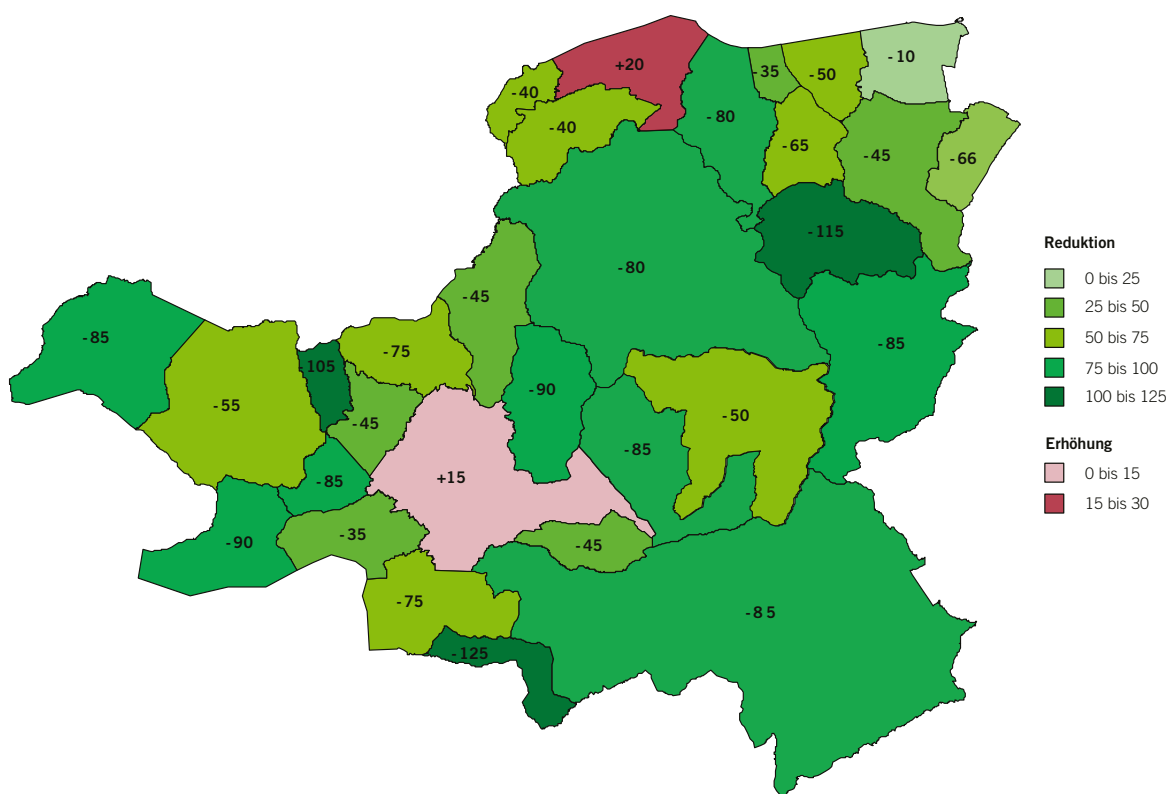


Abb. 51: Steuerfussentwicklung je Gemeinde von 2001 bis 2019

Die Steuerfüsse konnten von 2001 bis 2019 in allen Gemeinden – ausser Freienbach und Schwyz – gesenkt werden. Auch die Steuerfussdisparitäten (prozentuale Abweichung zur Gemeinde mit dem tiefsten Steuerfuss) verringerten sich – ausser in Schwyz – in allen Gemeinden. Im Jahr 2001 betrug die durchschnittliche Disparität 161%, im Jahr 2019 lediglich noch 79%, was einer faktischen Halbierung entspricht. Ein Vergleich der Steuerfüsse und der Steuerfussdisparitäten im Jahr 2019 über alle Gemeinden hinweg zeigt ein beinahe lineares Ansteigen von der steuergünstigsten zur steuerungünstigsten Gemeinde, was auf die durch den horizontalen Finanzausgleich erzielte Mindestausstattung in der Steuerkraft auf rund 70% der durchschnittlichen Steuerkraft aller Gemeinden zurückzuführen ist. Trotz dieser einheitlichen Ausstattung verbleibt aber eine Rangfolge im schwyzerischen Steuerwettbewerb unter den Gemeinden, was auch auf den (politisch gesteuerten, strukturerhaltenden) vertikalen Normaufwandausgleich zurückzuführen ist. Veränderungen in der Rangfolge resultieren aus der Vermischung von Lasten- und Ressourcenelementen. Ein gewisses Mass an Steuerwettbewerb bringt aus finanzpolitischer Sicht Vorteile und

Effizianzanreize. Jedoch sollte der Ressourcenausgleich derart ausgestaltet sein, dass der Wettbewerb weiterhin besteht, beziehungsweise: Das Wettbewerbselement sollte nicht durch den Normaufwandausgleich implementiert werden.

Die grafisch dargestellte Entwicklung in Abbildung 52 zeigt auf, dass die Einführung des heutigen Finanzausgleichs die bisherige Steuerstrategie – mit der optimalen Positionierung der drei steuerlich attraktivsten Gemeinden im nationalen und internationalen Steuerwettbewerb – mitgetragen hat. Neben anfänglich Freienbach konnten sich Feusisberg und Wollerau ebenfalls etablieren. Natürlich lässt sich dies auch auf den attraktiven Standort zurückführen, was sich bei der Entwicklung von Lachen und Altendorf als Gemeinden am oberen Zürichsee ebenfalls abzeichnet.

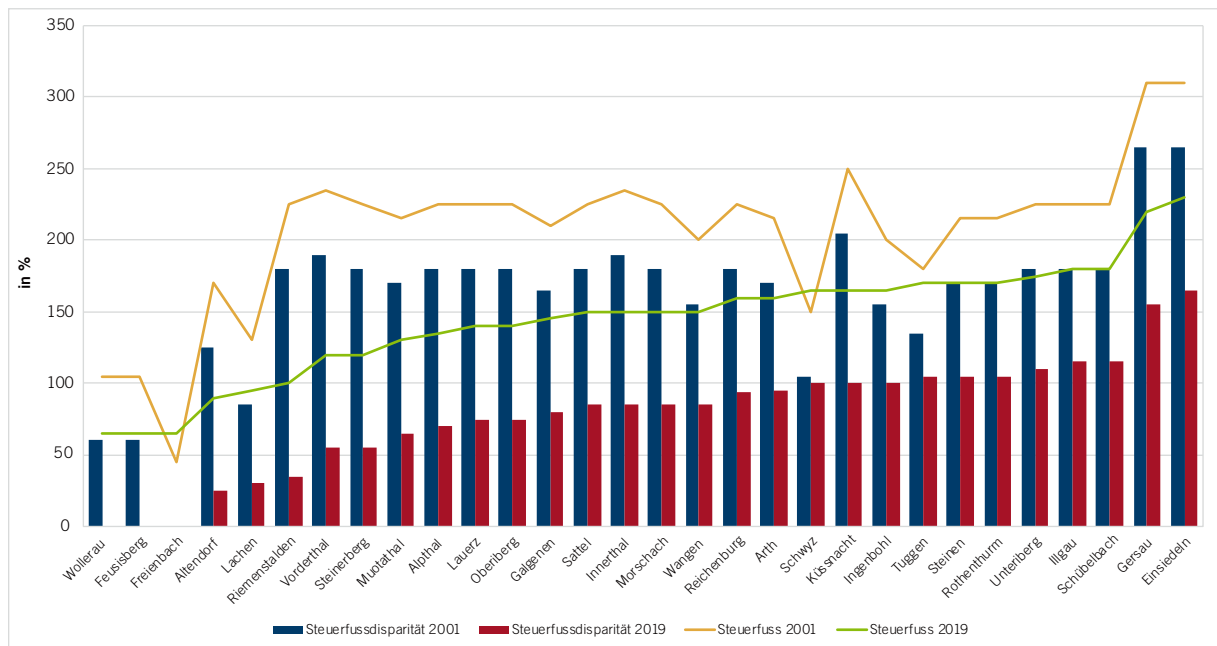


Abb. 52: Entwicklung Gesamtsteuerfuss und Steuerfussdisparität je Gemeinde inklusive Bezirk von 2001 bis 2019

In der Reihenfolge nach den steuergünstigsten Gemeinden folgen kleinere Gemeinden mit geografisch-topografischen Lasten (Vorderthal, Alpthal, Lauerz, Muotathal, Steinerberg, Sattel, Oberberg, Innerthal), die durch den Finanzausgleich massgebend gelindert werden, sodass sich Steuerfuss und Steuerfussdisparität in einem absolut wettbewerbsfähigen Rahmen halten. Im Weiteren folgen grössere Gemeinwesen mit soziodemografischen Lasten (Schwyz, Arth, Bezirk Küssnacht, Ingenbohl, Galgenen, Schübelbach), welche vom geltenden strukturerhaltenden vertikalen Normaufwandausgleich weniger profitieren und dadurch eine erhöhte Herausforderung haben, ihre Aufgaben mit einem attraktiven Steuerfuss zu finanzieren. Hier schlagen sich unter anderem auch die zu tragenden steigenden Zentrumslasten nieder (vgl. auch Ziffer 4.3.2 und bezüglich des politischen Spektrums Ziffer 4.1).

Die Bezirke Gersau und Einsiedeln konnten ihre Steuerfüsse und ihre Steuerdisparitäten ebenfalls massgebend senken. Bei diesen Eingemeindebezirken – wie auch Küssnacht – ist zu beachten, dass die Steuerfüsse den Bezirks- und Gemeindeanteil enthalten. Um somit die Steuerfüsse der kommunalen Ebene einander gegenüberstellen zu können, müssen bei den restlichen Gemeinden die Bezirkssteuerfüsse – wie in der Abbildung 52 – hinzugerechnet werden.

4.4.2 Stützung der Gemeinden durch Finanzausgleich

Neben der Frage der Steuerdisparität lassen sich die Wirksamkeit des IFA und die daraus folgende Abhängigkeit der Gemeinden ebenfalls anhand der effektiven Beiträge prüfen. Die Gemeinden im Kanton Schwyz sind mehrheitlich in hohem Ausmass vom Finanzausgleich abhängig. Je höher dieser Anteil, desto tiefer ist de facto auch aus

finanzpolitischer Sicht die Bezirks- und Gemeindeautonomie, da die Gemeinden über einen immer grösseren Teil ihrer Einnahmen nicht selbst bestimmen können und davon abhängig sind, was den Zielen des IFA gemäss § 2 FAG entgegenläuft. Das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz wird ebenfalls zunehmend infrage gestellt. Der Umfang der Transferleistungen vom Kanton an die Gemeinden und der horizontalen Ausgleichsleistungen innerhalb der Bezirke und Gemeinden zeigt, dass bei rund 40% der Anteil der Transferzahlungen (Indirekter Finanzausgleich und vertikaler Normaufwandausgleich) und horizontalen Ausgleichsleistungen mehr als 50% des Gesamtertrages ausmacht (vgl. Abbildung 53). Insofern ist das Ausgleichssystem für den freien Wettbewerb der Gemeinden um Steuersubstrat nicht nur förderlich. Mit der Aufhebung der Zweckbindung von Transfers konnten im Zuge der Modernisierung der meisten Finanzausgleichssysteme zwar auf der Ausgabenseite viele Fehlanreize beseitigt werden, auf der Einnahmenseite ist das Bild jedoch weniger vorteilhaft. Die Ausgleichssysteme entziehen, auch ganz ohne Steuerfussbedingungen, viele Gemeinden faktisch dem Standortwettbewerb. Die Subventionierung hat sich von der Aufwandseite zur Ertragsseite verlagert. Im Weiteren führt dies dazu, dass für die Diskussion über die optimale Verteilung der Aufgaben auf die drei Staatsebenen der Fokus nicht auf die Effizienz, sondern auf die Budgetneutralität gelegt wird, schliesslich möchte kein Gemeinwesen benachteiligt werden. Das politische Bedürfnis der Budgetneutralität wird somit auf Kosten des effizienten Einsatzes von Steuergeldern bedient, was finanzpolitisch mindestens fragwürdig erscheint (vgl. auch Ziffer 3.10.2).

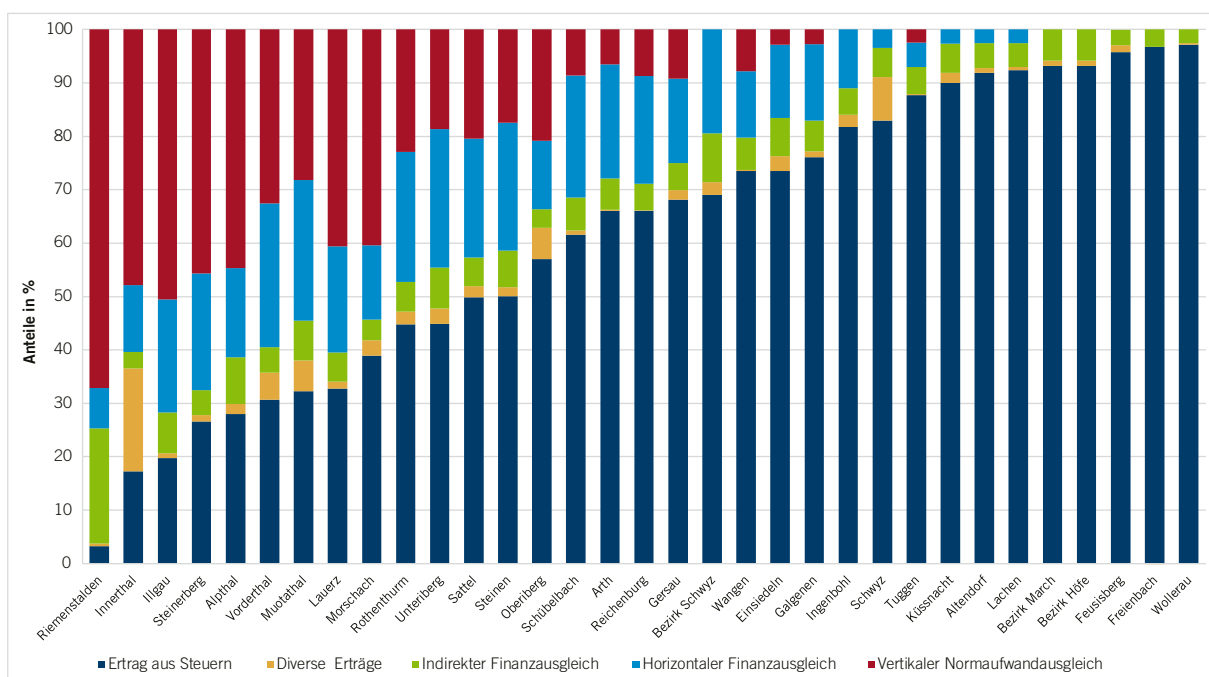


Abb. 53: Prozentuale Anteile der Erträge am Gesamtertrag je Gemeinde von 2002 bis 2016

Rund 70% der Gemeinden und Bezirke könnten ohne vertikale und horizontale Unterstützung ihre Aufgaben nicht wahrnehmen, da sie ihre Aufwände kaum zu 80% mit eigenen Steuererträgen zu decken vermögen. Des Weiteren zeigt sich, dass der vertikale Normaufwandausgleich über einen bedeutenden Anteil an der Ertragsseite der Gemeinden verfügt. Dies ist ein Indiz, welches die laufende hohe Strukturhaltung auf kommunaler Ebene im Kanton deutlich unterstreicht.

Inwieweit die Gemeinden die Ausgaben, welche sie mit den in Abbildung 53 dargestellten Erträgen finanzieren, überhaupt noch selber steuern können, ist fraglich. Im Bereich der Sozialaufwände stellt sich diese Frage offensichtlich. Bei kleineren Gemeinden können Sozialaufwände zu Härtefällen im kommunalen Haushalt führen. Im Sinne der fiskalischen Äquivalenz sollten diese Kompensationen nur einen geringen Teil der Gesamtkosten ausmachen (vgl. auch 3.10.2). Schweizweite Vergleiche zeigen, dass die Gemeinden im Kanton Schwyz – nebst denen in Luzern und Appenzell Ausserrhoden – die höchsten Finanzierungsanteile beziehungsweise strukturhaltenden Zuschüsse aufweisen.

Betrachtet man den Ertrag je Gemeinde im Jahr 2018 vor und nach erfolgtem Finanzausgleich, zeigt sich, dass die kleineren Gemeinden mit geografisch-topografischen Lasten und strukturbasierten Kosten bedeutend subventioniert werden, damit sie das notwendige Ertragsniveau zu erreichen. Die grossen, finanzschwächeren Gemeinden hingegen mit soziodemografischen Lasten werden derzeit durch die finanzstarken Gemeinden im horizontalen Ressourcenausgleich und vor allem durch den Kanton im vertikalen Normaufwandausgleich in einem vergleichsweise beschränkten Umfang gestützt. Als Beispiel soll hier die nachfolgende Abbildung 54 zum Rechnungsjahr 2016 dienen, welche die laufende starke Strukturerhaltung eindrücklich aufzeigt.

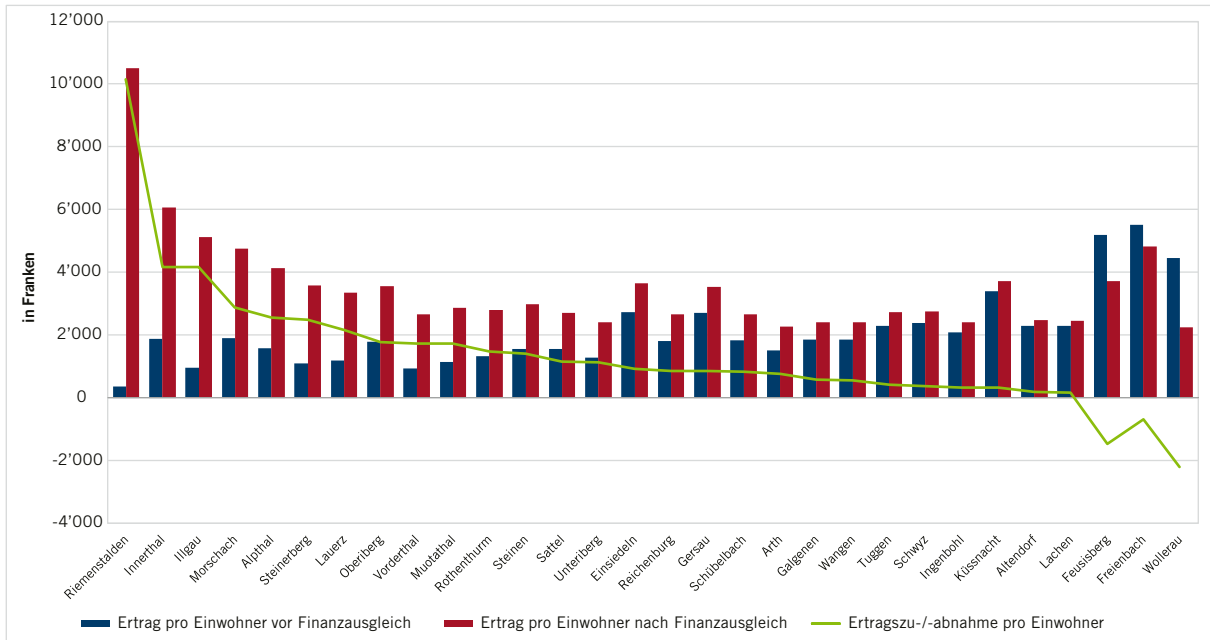


Abb. 54: Ertrag vor und nach Finanzausgleich je Gemeinde im Jahr 2016

Würde man die Beitragszahlungen aus dem horizontalen Ressourcenausgleich und dem vertikalen Normaufwandausgleich komplett streichen, müssten die meisten Gemeinden – ausser Wollerau, Freienbach, Feusisberg, Lachen, Altendorf, Küssnacht, Ingenbohl, Schwyz und Tuggen – ihre Steuerfüsse massiv erhöhen, um den Wegfall dieser Mittel zu kompensieren. Entsprechend wären auch die Steuerfussdisparitäten sehr hoch (vgl. Abbildung 55).

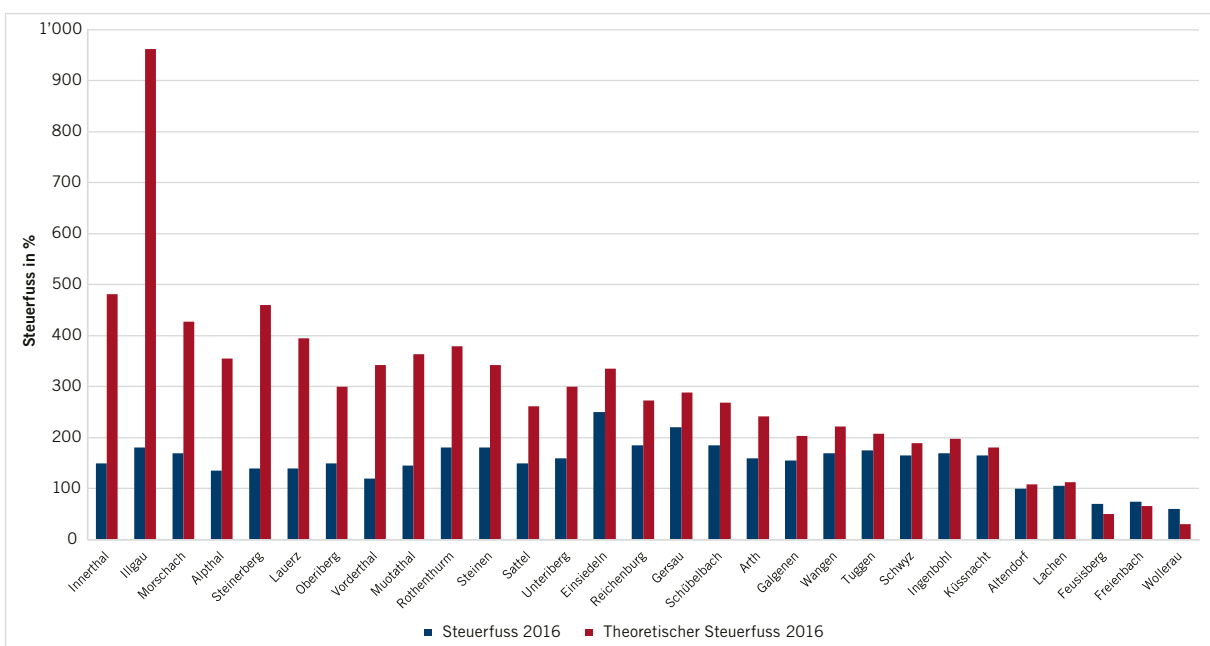


Abb. 55: Theoretischer Steuerfuss 2016 je Gemeinde ohne Finanzausgleich (Riemenstalden ausserhalb Skala)

In Anbetracht dieser aktiven Strukturhaltung und vor dem Hintergrund der Wirksamkeit des IFA stellt sich die Frage, ob diese Wirkung effektiv erwünscht ist. Zweck von Finanzausgleichssystemen ist, neben der Kompensation gewisser, aus Sicht der Gemeinden exogener Sonderlasten, die Unterstützung ressourcenschwacher Gemeinden. Damit sollen eine schleichende Entvölkerung und die Entstehung allzu grosser sozioökonomischer Disparitäten verhindert werden. Letztlich ist der Finanzausgleich ein Solidaritätsbeitrag, der dem Zusammenhalt sowie der Stabilität eines föderalen Staates dient und jedem modernen föderalen System innewohnen sollte.

Dabei ist allerdings Augenmass zu bewahren und es sind finanzpolitische Nebeneffekte zu beachten. Eine zu starke Unterstützung finanzschwacher Gemeinden mit suboptimalen strukturellen Voraussetzungen kann möglicherweise auch notwendige Reformen hinauszögern oder verhindern. Reformen, die dazu dienen würden, die kommunalen Strukturen zeitgemässen Anforderungen auszusetzen und damit zu stärken. Gemeinwesen haben nur Anreize, sich zu verbessern, wenn sie zu einem gewissen Grad einem fordernden Wettbewerb ausgesetzt sind. Verbesserungen sind – gerade im Rahmen der laufenden gesellschaftlichen Entwicklung und der digitalen Transformation – stets notwendig, um die immer komplexeren Herausforderungen seitens der Bürger, des Kantons und des Bunds zu meistern. Eine hohe Ausstattung mit finanziellen Ressourcen, wie dies im Kanton Schwyz teilweise erfolgt, bringt für diese Herausforderungen noch keine adäquate und nachhaltige Lösung.

Gemeindefusionen, eine tief greifende Variante der angesprochenen Reformen der kommunalen Strukturen, sind bereits in vielen Kantonen Standard. Das Bundesamt für Statistik zählte im Jahr 2002, zum Zeitpunkt der Einführung des IFA, 2865 Gemeinden in der Schweiz. Dieser Wert verringerte sich bis ins Jahr 2020 auf 2202 Gemeinden, eine Reduktion von rund einem Viertel. Dies ist ein Indiz, dass die Kleinräumigkeit gewisser Gemeinden den strukturellen Anforderungen bereits heute nicht mehr genügt. Die Fusion einer ressourcenschwachen oder strukturell suboptimal aufgestellten Gemeinde mit einer stärkeren Gemeinde führt aufgrund der Asymmetrie der meisten Finanzausgleichssysteme oft zu einem Rückgang der Transferzahlungen. Dieser Effekt wiegt potenziell umso schwerer, je höher die Zuschüsse an die finanzschwachen Gemeinden waren. Der blosse Umfang der Zuschüsse an periphere, ressourcenschwache Regionen kann somit dazu führen, dass der finanzielle Druck in diesen Regionen als gering empfunden wird und deshalb effizienzsteigernde Neustrukturierungen ausbleiben, was letztlich der Kanton als Ganzes mit höheren Kosten trägt. Aufgrund der zunehmenden Komplexität der Herausforderungen könnten Aufgaben in der Folge nicht mehr auf kleinräumiger Gemeindeebene gemeistert werden und müssten auf den Kanton überwältigt werden. Dies entspricht nicht dem schweizerischen Prinzip der Subsidiarität. Basierend auf diesen Überlegungen können Gemeindefusionen, insbesondere im Vergleich zu strukturbasierten finanziellen Überkompensationen, eine adäquate Möglichkeit bieten, Leistungen weiterhin bürgernah und kosteneffizient zu erbringen. Wie die Volksabstimmung vom 26. November 2006 zur sogenannten G-Reform gezeigt hat, waren oder sind derartige Themen im Kanton Schwyz jedoch stark umstritten.

Abschliessend zur Wirksamkeit und zur Frage, ob die erzielte Wirkung auch finanzpolitisch sinnvoll ist, lässt sich festhalten, dass der IFA die gesetzlichen Ziele und somit seinen grundsätzlichen Zweck erfüllt. Der Zweck und insbesondere die aktuelle – politisch erwünschte – Strukturhaltung, sind finanzpolitisch jedoch zu hinterfragen. Die aktuelle Ausgestaltung des IFA setzt nicht in allen Bereichen die notwendigen Anreize und schränkt dadurch die effiziente Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen auf Gemeindeebene ein oder steht zweckdienlichen Reformen entgegen.

4.5 Vorgehen und Analyse zum Reformkonzept

4.5.1 Vorgehen und Aufbau

Ausgehend von den Erkenntnissen aus dem Wibe 2002–2016 und der Analyse der Wirksamkeit sehen auch die mittelfristigen finanzpolitischen Massnahmen des Regierungsrates eine Optimierung des IFA mit erster Priorität vor (vgl. Ziffern 3.14.2 und 3.14.3). Der Wibe macht letztlich 15 Aussagen mit Feststellungen und allfälligen Optimie-

rungsvorschlägen (vgl. Ziffer 4.5.2). Sie sind offen formuliert, geben aber die Richtung für eine vertiefte Analyse vor. Die Analyse skizziert, basierend auf den Wibe-Aussagen, 26 mögliche Massnahmen im Hinblick auf eine Optimierung des IFA (Ziffer 4.5.3). Diese mehrheitlich auf theoretischer Basis formulierten Massnahmen müssen entsprechend der politischen, rechtlichen, technischen Realität sowie inhaltlich erneut beurteilt und strukturiert werden (Ziffer 4.5.4). Diese Strukturierung führt im Endeffekt zu Leitplanken und sieben Stossrichtungen zur Optimierung des IFA (Ziffer 4.5.5), die vom Regierungsrat als sinnvolle Basis beurteilt wurden. Nachfolgende Abbildung 56 veranschaulicht das Vorgehen von den Aussagen des Wibe hin zu den sieben Stossrichtungen als Basis für eine IFA-Optimierung.

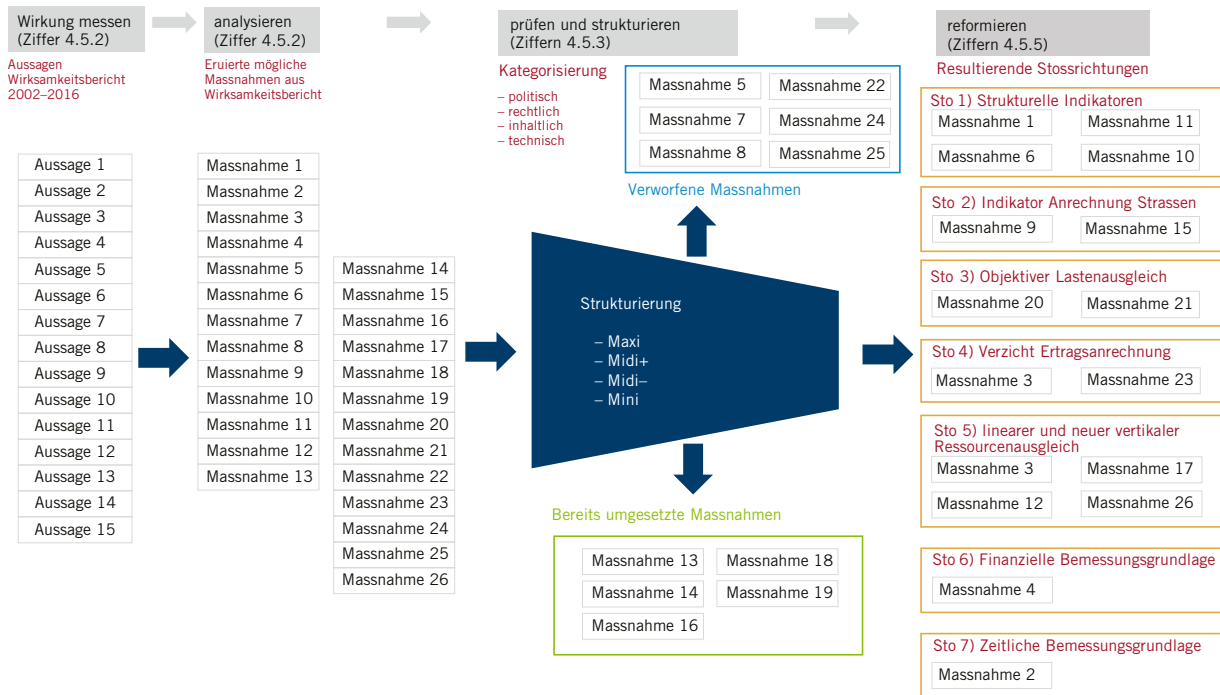


Abb. 56: Vorgehen zum Reformkonzept

4.5.2 Aussagen des Wirksamkeitsberichtes und mögliche Massnahmen

Der Wibe 2002–2016 sieht 15 Aussagen mit möglichen Massnahmen zur Überprüfung oder Optimierung des Finanzausgleichssystems vor. Es handelt sich um folgende 15 Aussagen mit den entsprechend eruierten 26 theoretisch möglichen Massnahmen:

Nr.	Aussage	Feststellung Wirksamkeitsbericht 2002–2016	Nr.	Mögliche Massnahmen (detaillierte Umschreibung vgl. Ziffer 4.5.4)
1	Kostensteigerung anstatt Steuersenkungen	Aufgrund der allgemeinen Steigerung der Steuerkraft unter Berücksichtigung der vorgenommenen zusätzlichen Abschreibungen, der stillen Reserven (insbesondere auf Finanzvermögen) und der Zunahme der Eigenkapitalien hätten die Steuerfüsse in den meisten finanzschwachen Gemeinden stärker gesenkt werden können. Andererseits kann ein Leistungsausbau mit steigendem Aufwand – namentlich in Aufgabenbereichen mit hoher innerkantonomer Subventionierung (Bildung, soziale Wohlfahrt, Verkehr) – festgestellt werden. Damit sind die Bezirke und Gemeinden einem wesentlichen Ziel des Finanzausgleichs, der Förderung der Standortattraktivität durch eine bessere Positionierung im Steuerwettbewerb, nicht umfassend nachgekommen. Als mögliche Massnahme wird deshalb vorgeschlagen, dass die Bezirke und Gemeinden Steuerfussenkungen vornehmen, damit die Gesamtsteuerbelastung im Kanton Schwyz gesenkt werden kann (Wibe Seite 107).	1	Lastenausgleich aufgrund struktureller Kriterien
			2	Vergangenheit als Bemessungsgrundlage
			3	Verzicht auf Anrechnung von Normerträgen im Lastenausgleich
			23	Senkung des Normsteuerfusses
			4	Massgebende Steuerkraft anstatt relative Steuerkraft
5	Konstante fixe Abschöpfungs- und Ausgleichsquoten			

Tabelle 34: Aussage 1 zur Überprüfung oder Optimierung des Finanzausgleichssystems

Nr.	Aussage	Feststellung Wirksamkeitsbericht 2002–2016	Nr.	Mögliche Massnahmen (detaillierte Umschreibung vgl. Ziffer 4.5.4)
2	Abbau der Steuerfussdisparitäten	<p>Die Disparitäten beim Steuerfuss sind seit 2002 deutlich gesunken (Ziffer 4.4.1). Gleichwohl bewegen sie sich im Vergleich zu anderen Kantonen auf einem sehr hohen Niveau. Gemäss dem Wibe sind dafür vor allem die grossen Disparitäten in der relativen Steuerkraft sowie die traditionell gewachsenen bezirks- und gemeindespezifischen Strukturen im Kanton verantwortlich. Als mögliche Massnahmen schlägt der Wibe eine Optimierung der Bezirks- und Gemeindestrukturen durch Zusammenarbeitsformen vor, um die Voraussetzungen für einen effizienteren und zielgerichteten Finanzausgleich zu schaffen (Wibe Seite 110).</p> <p>Der Wibe kommt in seinem Fazit zum Schluss, dass sich der Innerkantonale Finanzausgleich im Grundsatz bewährt hat. Die gesetzlichen Ziele wurden mehrheitlich erreicht. So wurde durch die zweckfreien Beiträge die Gemeindeautonomie gestärkt. Des Weiteren sind die Steuerbelastungsunterschiede seit der Einführung des Finanzausgleichs gesunken. Die Gesamtsteuerbelastung des Kantons Schwyz ist nach wie vor tief und im kantonalen Vergleich sehr attraktiv. Andererseits stellt der Wibe fest, dass die Gemeinden und Bezirke nach wie vor in hohem Ausmass vom Finanzausgleich abhängig sind. Einzelne Ausgleichsinstrumente beinhalten Fehlanreize, welche statt zu einer effizienteren Aufgabenerfüllung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit zu höheren Kosten und zur Erhaltung der Strukturen führen. Der Bericht kommt deshalb zum Schluss, dass in erster Linie Anpassungsbedarf bei der Optimierung der Gemeinde- und Bezirksstrukturen besteht. Ausserdem werden mögliche Massnahmen bei den einzelnen Ausgleichsinstrumenten aufgezeigt, welche deren Funktionsweise verbessern und den Steuerwettbewerb zwischen den Gemeinden verstärken sollen.</p>	7	Abschaffung des Indirekten Finanzausgleichs
			22	Vollständige Neukonzeption des Finanzausgleichs
			8	Separate Ausgleichssysteme für Bezirke und Gemeinden

Tabelle 35: Aussage 2 zur Überprüfung oder Optimierung des Finanzausgleichssystems

Nr.	Aussage	Feststellung Wirksamkeitsbericht 2002–2016	Nr.	Mögliche Massnahmen (detaillierte Umschreibung vgl. Ziffer 4.5.4)
3	Ausgleich von strukturellen Nachteilen	Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Einwohnerzahl profitieren vom Finanzausgleich überdurchschnittlich stark. Daraus ergeben sich Kostensteigerungen und Fehlallokationen. Anstatt die horizontale Zusammenarbeit zu fördern, werden ineffiziente Kleinstrukturen subventioniert (vgl. auch Ziffer 4.4.2). Grössere Gemeinden haben hingegen Mühe, ihre soziodemografischen Lasten zu tragen. Der Wibe schlägt deshalb vor, als ersten Schritt allenfalls die Sonderlasten nur anteilmässig auszugleichen, indem 80% des anrechenbaren Normaufwands ausgeglichen werden. Als weiterer Schritt könnte die Entwicklung neuer struktureller Indikatoren für den Lastenausgleich und die Förderung von Verbundaufgaben und Zusammenschlüssen auf kommunaler Ebene in Betracht gezogen werden (Wibe Seite 112).	1	Lastenausgleich aufgrund struktureller Kriterien
			3	Verzicht auf Anrechnung von Normerträgen im Lastenausgleich
			23	Senkung des Normsteuerfusses
			5	Konstante fixe Abschöpfungs- und Ausgleichsquoten
			10	Gewichtung der Anrechnung struktureller Indikatoren beziehungsweise Aufwände

Tabelle 36: Aussage 3 zur Überprüfung oder Optimierung des Finanzausgleichssystems

Nr.	Aussage	Feststellung Wirksamkeitsbericht 2002–2016	Nr.	Mögliche Massnahmen (detaillierte Umschreibung vgl. Ziffer 4.5.4)
4	Bedeutung der Schülerzahl	Im Normaufwandausgleich werden in der Normaufwandgruppe Schule die Normaufwandkosten basierend auf einem durchschnittlichen Aufwand pro Schüler berechnet. Zur Bemessung des Normaufwands einer Gemeinde wird dieser Aufwand mit der Schülerzahl multipliziert. Der Wibe hält fest, dass durch die Anrechnung der Normaufwandkosten pro Schüler den kleinen Gemeinden gegenüber den grossen Gemeinden in Relation zur Bevölkerungszahl ein zu hoher Normaufwand angerechnet würde, was aufgrund der Anreizstrukturen im Normaufwandausgleich zu überhöhten Abgeltungen, überhöhten Bildungskosten und zu kleinen Klassen führt (vgl. auch Ziffer 4.2.2). Als mögliche Massnahme wird vorgeschlagen, dass der Indikator durch die Schülerquote ersetzt wird oder alternativ bei Nichteinhaltung der Klassenrichtgrösse eine Reduktion der anrechenbaren Kosten erfolgen soll (Wibe Seite 113). Ergänzend ist auch die pauschale Abgeltung des Kantons an die Lehrerbesehung im Indirekten Finanzausgleich zu hinterfragen. Die pauschale Abgeltung führt zu laufend steigendem Besoldungsaufwand und unterstützt entsprechende Fehlanreize.	1	Lastenausgleich aufgrund struktureller Kriterien
			25	Pauschale Abgeltung an die Lehrerbesehung
			11	Schülerquoten als neuer Indikator

Tabelle 37: Aussage 4 zur Überprüfung oder Optimierung des Finanzausgleichssystems

Nr.	Aussage	Feststellung Wirksamkeitsbericht 2002–2016	Nr.	Mögliche Massnahmen (detaillierte Umschreibung vgl. Ziffer 4.5.4)
5	Ausgleich der soziodemografischen Zentrums-lasten	Der vertikale Normaufwandausgleich bildet die geografisch-topografischen Lasten besser ab als die soziodemografischen Lasten. Dies stellt für den Kanton Schwyz zunehmend ein Problem dar, weil sich der Kanton und das Umfeld seit 2002 stark verändert haben. Die Globalisierung, eine stärkere Migration, die Altersentwicklung, das Bevölkerungswachstum sowie sich verändernde Ansprüche führen zu einer stärkeren Bedeutung der soziodemografischen Lasten. Der Finanzausgleich sollte nebst dem überdotierten geografisch-topografischen Lastenausgleich eine stärkere Abgeltung der soziodemografischen Lasten mithilfe von ausgewählten Indikatoren berücksichtigen (Wibe Seite 114 f.).	6	Bevölkerungsdichte und Soziallasten als neue Indikatoren
			1	Lastenausgleich aufgrund struktureller Kriterien
			23	Senkung des Normsteuerfusses
			26	Neue vertikale Komponente im Ressourcenausgleich
			3	Verzicht auf Anrechnung von Normerträgen im Lastenausgleich

Tabelle 38: Aussage 5 zur Überprüfung oder Optimierung des Finanzausgleichssystems

Nr.	Aussage	Feststellung Wirksamkeitsbericht 2002–2016	Nr.	Mögliche Massnahmen (detaillierte Umschreibung vgl. Ziffer 4.5.4)
6	Anteil des vertikalen Normaufwandausgleichs (Strukturerhaltung)	Gemäss dem Wibe ist der Anteil des vertikalen Normaufwandausgleichs am gesamten innerkantonalen Finanzausgleich zu hoch. Bei knapp der Hälfte der Gemeinden beläuft sich der Normaufwandausgleich auf mehr als 50% der gesamten direkten Finanzausgleichszahlungen, wodurch Strukturen erhalten und der Steuerwettbewerb gemindert wird (vgl. Ziffer 4.4.2). Das Volumen des Normaufwandausgleichs sollte deshalb zulasten des Steuerkraftausgleichs verringert werden (Wibe Seite 116 ff.).	1	Lastenausgleich aufgrund struktureller Kriterien
			3	Verzicht auf Anrechnung von Normerträgen im Lastenausgleich
			23	Senkung des Normsteuerfusses
			26	Neue vertikale Komponente im Ressourcenausgleich
			5	Konstante fixe Abschöpfungs- und Ausgleichsquoten

Tabelle 39: Aussage 6 zur Überprüfung oder Optimierung des Finanzausgleichssystems

Nr.	Aussage	Feststellung Wirksamkeitsbericht 2002–2016	Nr.	Mögliche Massnahmen (detaillierte Umschreibung vgl. Ziffer 4.5.4)
7	Fixierung der Steuerkraft-Mindestausstattung	Im Gegensatz zu anderen Kantonen und dem Bund kennt der horizontale Ressourcenausgleich des Kantons Schwyz kein gesetzlich festgelegtes Mindestausstattungsziel. Die Festlegung der Mindestausstattung in Prozent der relativen Steuerkraft der Bezirke und Gemeinden erfolgt diskretionär jährlich mittels Sammelbeschluss durch den Regierungsrat. Basierend auf der Feststellung der relativen Steuerkraft und der angestrebten Abschöpfung bei den finanzstarken Gemeinden werden die Abschöpfungsgrenzen für die finanzstarken Bezirke und Gemeinden festgelegt. Das zu verteilende Finanzvolumen ergibt sodann die Mindestausstattung in Prozent der relativen Steuerkraft. Die Praxis der flexiblen Festlegung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben hat sich bewährt, da nur so ein kontinuierlicher Ausgleich zur finanziellen Stabilisierung der finanzschwachen Gemeinden erfolgen konnte (Wibe Seite 120 f.).	5	Konstante fixe Abschöpfungs- und Ausgleichsquoten
			4	Massgebende Steuerkraft anstatt relative Steuerkraft
			24	Mindestausstattung im horizontalen Ressourcenausgleich

Tabelle 40: Aussage 7 zur Überprüfung oder Optimierung des Finanzausgleichssystems

Nr.	Aussage	Feststellung Wirksamkeitsbericht 2002–2016	Nr.	Mögliche Massnahmen (detaillierte Umschreibung vgl. Ziffer 4.5.4)
8	Anreizsystem für den Steuerwettbewerb	Der IFA kennt kein Anreizsystem, damit finanzschwache Bezirke und Gemeinden wettbewerbsfähiger werden. Diese fehlende Anreizwirkung ist durch die garantierte Mindestausstattung bedingt. Der Wibe schlägt deshalb vor, dass die Ausstattung der finanzstarken Gemeinden proportional zur relativen Steuerkraft von einem Ausgleich von 50% der Differenz zum Durchschnitt der relativen Steuerkraft auf 90% der relativen Steuerkraft ansteigt (Wibe Seite 121 f.).	5	Konstante fixe Abschöpfungs- und Ausgleichsquoten
			4	Massgebende Steuerkraft anstatt relative Steuerkraft
			24	Mindestausstattung im horizontalen Ressourcenausgleich
			12	Linearer Ausgleich der Nehmergemeinden

Tabelle 41: Aussage 8 zur Überprüfung oder Optimierung des Finanzausgleichssystems

Nr.	Aussage	Feststellung Wirksamkeitsbericht 2002–2016	Nr.	Mögliche Massnahmen (detaillierte Umschreibung vgl. Ziffer 4.5.4)
9	Periodische Wirksamkeitsüberprüfung	Der Wibe 2002–2016 ist der erste seit der Einführung des IFA im Jahr 2002. Es wird vorgeschlagen, dass alle acht Jahre eine Wirksamkeitsüberprüfung stattfinden soll (Wibe Seite 123).	13	Erstellung eines Wirksamkeitsberichts alle sechs Jahre

Tabelle 42: Aussage 9 zur Überprüfung oder Optimierung des Finanzausgleichssystems

Nr.	Aussage	Feststellung Wirksamkeitsbericht 2002–2016	Nr.	Mögliche Massnahmen (detaillierte Umschreibung vgl. Ziffer 4.5.4)
10	Verursachergerechte Strassenfinanzierung	Im Rahmen des vertikalen Normaufwandausgleichs wird für das Strassenwesen ein Normaufwand für den Betrieb und den Unterhalt der Bezirks- und Gemeindestrassen definiert, der sich auf die Anzahl Strassenkilometer abstützt. Erhält eine Gemeinde Normaufwandausgleich, so wird dieser vollumfänglich aus dem ordentlichen Kantonshaushalt finanziert. Im Wibe wird diese Finanzierung als systemfremd bezeichnet, da das Strassengesetz eine verursachergerechte Finanzierung der Kantons- und Nebenstrassen vorsieht. Als mögliche Massnahme wird deshalb vorgeschlagen, dass das Strassenwesen der Gemeinden ebenfalls durch die kantonale Spezialfinanzierung Strassenwesen mitfinanziert würde. Zu diesem Zweck würde jährlich ein Betrag von 2 Mio. Franken aus der kantonalen Spezialfinanzierung Strassenwesen in den vertikalen Normaufwandausgleich fliessen (Wibe Seite 123f.).	14	Verrechnung Normaufwandanteil aus Strassenrechnung

Tabelle 43: Aussage 10 zur Überprüfung oder Optimierung des Finanzausgleichssystems

Nr.	Aussage	Feststellung Wirksamkeitsbericht 2002–2016	Nr.	Mögliche Massnahmen (detaillierte Umschreibung vgl. Ziffer 4.5.4)
11	Kostengerechte Abgeltung des Strassenwesens	Die Berechnung des Normaufwands im Strassenwesen für die einzelnen Bezirke und Gemeinden erfolgt auf der Basis eines einheitlichen Betrags pro Strassenkilometer. Die Art und die unterschiedlichen Kosten der Nebenstrassen werden somit nicht berücksichtigt. Die Anrechnung sollte deshalb gemäss Wibe mit verschiedenen Ansätzen je Strassenkilometer und Strassentyp erfolgen, wofür eine entsprechende Typologisierung der Bezirks- und Gemeindestrassen vorzunehmen ist (Wibe Seite 124). Wie bei allen Normaufwandgruppen führt eine Steigerung der effektiven Aufwände zu einer erhöhten Normaufwandanrechnung bei allen Gemeinden. So profitieren beispielsweise von den erhöhten Strassenkosten des Bezirks Küssnacht für den Bau der Südumfahrung alle Gemeinden, da der durchschnittliche Normaufwand ansteigt.	1	Lastenausgleich aufgrund struktureller Kriterien
			9	Keine Doppelverrechnung von Beiträgen an Gemeindestrassen
			15	Typologisierung der Strassen als Indikator

Tabelle 44: Aussage 11 zur Überprüfung oder Optimierung des Finanzausgleichssystems

Nr.	Aussage	Feststellung Wirksamkeitsbericht 2002–2016	Nr.	Mögliche Massnahmen (detaillierte Umschreibung vgl. Ziffer 4.5.4)
12	Entwicklung der Bestände der Spezialfinanzierung der Bezirke und Gemeinden	Die Bestände der Spezialfinanzierung der Bezirke und Gemeinden zum IFA sind nicht ausgeglichen. Während in der Spezialfinanzierung der Bezirke ein positiver Saldo besteht, zeigt die Spezialfinanzierung der Gemeinden ein Defizit. Eine wesentliche Ursache liegt in den tiefer als erwartet ausgefallenen Grundstückgewinnsteuern in den Jahren 2015 und 2016. Die für die Jahre 2015 und 2016 zugesicherten Beträge mussten deshalb durch Entnahmen aus dem Bestand der Spezialfinanzierung finanziert werden. Die Bestände sollen durch die zu erwartenden Mehrerträge aus der Grundstückgewinnsteuer und mittelfristig leicht reduzierten Zusicherungen ausgeglichen werden (Wibe Seite 125 f.).	2	Vergangenheit als Bemessungsgrundlage
			16	Ausgleich der Spezialfinanzierungen
			17	Entkoppelung von der Grundstückgewinnsteuer

Tabelle 45: Aussage 12 zur Überprüfung oder Optimierung des Finanzausgleichssystems

Nr.	Aussage	Feststellung Wirksamkeitsbericht 2002–2016	Nr.	Mögliche Massnahmen (detaillierte Umschreibung vgl. Ziffer 4.5.4)
13	Abgeltung der NFA-Kosten	Die Gemeinden sollen nicht an den Ausgleichszahlungen des Kantons Schwyz an den NFA beteiligt werden. Es werden deshalb in diesem Bereich keine weiteren Massnahmen vorgeschlagen. Seit der Einführung des Kantonssteuertarifs für hohe Einkommen im Jahr 2015 schöpft der Kanton Schwyz sein Ressourcenpotenzial zusätzlich aus (vgl. auch Ziffer 5.4.2). Ausserdem zahlen die finanzstarken Gemeinden, deren stark wachsendes Steuersubstrat zu einem grossen Teil für den Anstieg des Ressourcenpotenzials des Kantons Schwyz mitverantwortlich ist, bereits hohe Beiträge in den innerkantonalen Ressourcenausgleich ein, sodass die Grenzabschöpfung nahe beim Steuerfuss liegt oder diesen in einzelnen Jahren sogar übertraf (vgl. auch Anhang IV). Es ist deshalb nicht zielführend, diese Gemeinden zusätzlich mit Beiträgen zur Finanzierung des horizontalen Ressourcenausgleichs zwischen den Kantonen direkt zu belasten (Wibe Seite 127 ff.).	18	Kantonaler Steuertarif für hohe Einkommen
			19	Margendeckung beim NFA

Tabelle 46: Aussage 13 zur Überprüfung oder Optimierung des Finanzausgleichssystems

Nr.	Aussage	Feststellung Wirksamkeitsbericht 2002–2016	Nr.	Mögliche Massnahmen (detaillierte Umschreibung vgl. Ziffer 4.5.4)
14	Gesetzliche Definition der Normaufwandgruppen	Die Festlegung der Normaufwandgruppen und die Anwendung der Indikatoren erfolgen durch den Regierungsrat und sind, im Gegensatz zur Zusammenstellung des Normertrags, nicht gesetzlich verankert. Es wird empfohlen, an diesem Spielraum für den Regierungsrat festzuhalten, um auf aktuelle Entwicklungen in Aufgaben der Gemeinden flexibel reagieren zu können (Wibe Seite 130 f.).	20	Ausgestaltung der Normaufwandgruppen
			15	Typologisierung der Strassen als Indikator
			21	Gesetzliche Definition der strukturellen Indikatoren im Lastenausgleich

Tabelle 47: Aussage 14 zur Überprüfung oder Optimierung des Finanzausgleichssystems

Nr.	Aussage	Feststellung Wirksamkeitsbericht 2002–2016	Nr.	Mögliche Massnahmen (detaillierte Umschreibung vgl. Ziffer 4.5.4)
15	Aussagekraft der angeglichenen relativen Steuerkraft	Die Wirkung des Steuerkraftausgleichs wird durch die Verwendung eines Anteils der Grundstückgewinnsteuer ungenau dargestellt, es handelt sich eben nicht um einen reinen Steuerkraftausgleich. Da sich jedoch die Anwendung bewährt hat und der Gesetzgeber keinen reinen Steuerkraftausgleich legiferiert hat, werden keine Massnahmen vorgeschlagen (Wibe Seite 131 f.).	17	Entkoppelung von der Grundstückgewinnsteuer
			4	Massgebende Steuerkraft anstatt relative Steuerkraft

Tabelle 48: Aussage 15 zur Überprüfung oder Optimierung des Finanzausgleichssystems

4.5.3 Strukturierung der möglichen Massnahmen

Die aus dem Wibe und den politischen Anliegen resultierenden theoretisch möglichen 26 Massnahmen wurden nach politischer, rechtlicher, inhaltlicher und technischer Umsetzbarkeit beurteilt und strukturiert. Die Strukturierung berücksichtigt namentlich den politischen Umfang, basierend auf den notwendigen gesetzlichen und systembedingten technischen Anpassungen sowie der Komplexität und dem Umfang der inhaltlichen Neuausrichtung und deren Auswirkungen auf die Bezirke und Gemeinden. Hierzu wurden folgende vier komplementären Änderungskategorien beurteilt:

Änderungskategorie	Grundsatz	Inhalt	Beispiele möglicher Anpassungen
Maxi	Totalrevision inklusive Reform Aufgabenteilung	Aufgreifen aller möglichen Massnahmen, die auch den Eingriff in weitere Bereiche notwendig machen	<ul style="list-style-type: none"> – Abschaffung Indirekter Finanzausgleich – Neubeurteilung der föderalen Aufgabenteilung und Finanzierung
Midi+	Revision Finanzausgleich im engeren Sinn (IFA-Gefässe)	Aufgreifen aller möglichen Massnahmen exklusive Indirekter Finanzausgleich/ Aufgabenteilung	<ul style="list-style-type: none"> – Neukonzeption IFA – Linearer Ausgleich der Nehmergemeinden und vertikale Komponente
Midi-	Technische Reform mit Gesetzesänderungen	Restriktives Aufgreifen von möglichen Massnahmen, Umsetzung zentraler Elemente mit Gesetzesänderungen	<ul style="list-style-type: none"> – Verzicht auf Anrechnung von Normerträgen im Lastenausgleich – Lastenausgleich mit strukturellen Indikatoren
Mini	Technische Reform ohne Gesetzesänderungen	Technische Elemente werden aufgegriffen, die in der Kompetenz des Regierungsrates liegen	<ul style="list-style-type: none"> – Neue massgebende Steuerkraft – Neuer Normaufwand für Soziallasten – Vergangenheit als Bemessungsgrundlage

Tabelle 49: Strukturierung der möglichen Änderungen und Massnahmen

Aufgrund der Analyse im Hinblick auf die politische, rechtliche, inhaltliche und technische Umsetzbarkeit sollten grundsätzlich die möglichen Massnahmen der Änderungskategorien Mini, Midi- und punktuell Midi+ weiterverfolgt beziehungsweise in die Stossrichtungen des Reformkonzeptes aufgenommen werden. Die möglichen Massnahmen in der Änderungskategorie Maxi sollen nicht weiterverfolgt werden.

4.5.4 Beurteilung der möglichen IFA-Massnahmen

Die 26 theoretisch möglichen Massnahmen wurden auf ihre Umsetzung hin gemäss der festgelegten Strukturierung beurteilt und allenfalls als weiter prüfenswert eingestuft oder nicht. Gewisse Massnahmen sind zwischenzeitlich bereits umgesetzt und können als erledigt beurteilt werden.

Nr.	IFA-Massnahme	prüfen
1	<p>Lastenausgleich aufgrund struktureller Kriterien Der Lastenausgleich soll vom effektiven Aufwand entflochten werden, wodurch sich die Anreize zu allfälligen Ausgabenerhöhungen in den Nehmergemeinden und Nehmerbezirken vermindern. Dies bedingt die Einführung objektiver struktureller Indikatoren (zum Beispiel Bevölkerungsdichte, Jugendquotient, Altersquotient, Sozialhilfequote, Verkehrsfläche pro Einwohner) anstelle der bestehenden strukturbasierten, anrechenbaren, durchschnittlichen Aufwandgrössen (Normaufwand).</p> <p>Die Umsetzung bedingt eine Neukonzeption des Lasten- beziehungsweise Normaufwandausgleiches.</p>	Ja
2	<p>Vergangenheit als Bemessungsgrundlage Das bestehende System mit den Zusicherungen basierend auf den Prognosewerten der Bezirke und Gemeinden mit einer entsprechenden, um zwei Jahre nachgelagerten Nachkalkulation soll durch die Anwendung einer durchschnittlichen Zahlenbasis aus der Vergangenheit ersetzt werden. Für das Jahr 2020 könnten die Rechnungswerte der Jahre 2016 bis 2018 als Bemessungsgrundlage dienen. Dies führt zu mehr Planungssicherheit und vereinfacht das System, da keine Nachkalkulation mehr notwendig wird.</p> <p>Die Umsetzung bedingt einen einmaligen Systemwechsel, insbesondere im horizontalen Ressourcenausgleich, der jederzeit implementiert werden kann.</p>	Ja
3	<p>Verzicht auf Anrechnung von Normerträgen im Lastenausgleich Das bestehende System des Normaufwandausgleiches rechnet nebst den durchschnittlichen Normaufwänden auch die durchschnittlichen Normerträge (Steuerkraft multipliziert mit dem Normsteuerfuss) je Gemeinde an. Dies führt einerseits zu Fehlanreizen und andererseits zu einer strukturerhaltenden Netto- beziehungsweise Saldobetrachtung je Gemeinde. Nur Gemeinden mit einer tiefen Steuerkraft (Normertrag) erhalten einen Ausgleich ihrer strukturbedingten Lasten (Normaufwand). Dadurch werden finanzschwache Gemeinden überproportional entschädigt, wodurch diese keinen Anreiz haben, ihre Finanzstärke zu verbessern.</p> <p>Die Umsetzung bedingt eine Neukonzeption des Lasten- beziehungsweise Normaufwandausgleiches.</p>	Ja
4	<p>Massgebende Steuerkraft anstatt relative Steuerkraft Derzeit verwendet der horizontale Ressourcenausgleich als Vergleichsgrösse die relative Steuerkraft. Diese bemisst sich aus der absoluten Steuerkraft (Steuerertrag einer einfachen Einheit, also bei einem Steuerfuss von 100%) dividiert durch die Anzahl Einwohner. Die relative Steuerkraft entspricht somit nicht der finanziellen Leistungsfähigkeit, beziehungsweise dem finanziellen Bedarf einer Gemeinde. Die Verwendung der massgebenden Steuerkraft (Multiplikation der relativen Steuerkraft mit dem durchschnittlichen Steuerfuss aller Gemeinden) würde zu einer Ausgleichswirkung parallel zum durchschnittlichen Finanzbedarf einer Gemeinde führen. Dadurch würde der Ressourcenausgleich den Finanzbedarf der Gemeinden realistischer abbilden.</p> <p>Die Umsetzung bedingt einen einmaligen Systemwechsel im horizontalen Ressourcenausgleich, der jederzeit implementiert werden kann.</p>	Ja
5	<p>Konstante fixe Abschöpfungs- und Ausgleichsquoten Im bestehenden System des horizontalen Ressourcenausgleichs erfolgen die Abschöpfung und die Mindestausstattung aufgrund des als Zielgrösse definierten Ausgleichsvolumens. Dieses orientiert sich an einem über die Jahre hinweg kontinuierlichen Ausgleich und dem spezifisch notwendigen Bedarf bei den Nehmerbezirken und Nehmergemeinden. Die Festlegung erfolgt jährlich mit den Zusicherungen durch den Regierungsrat. Es bestehen keine fixen proportionalen Abschöpfungsquoten.</p> <p>Fixe Quoten bieten wenig Flexibilität und können ohne Zwischengefäss kaum parallel auf der Abschöpfungs- und Ausgleichsseite implementiert werden. Die Umsetzung würde eine Neukonzeption des horizontalen Ressourcenausgleichs bedingen. Im Rahmen der Reform des IFA ist davon abzusehen und am bewährten diskretionären System festzuhalten.</p>	Nein
6	<p>Bevölkerungsdichte und Soziallasten als neue Indikatoren Der geltende Normaufwandausgleich berücksichtigt den Durchschnitt der effektiven Aufwände aller Gemeinden bei gewissen Aufwandgruppen (zum Beispiel Schule, Strassenwesen, Alters- und Pflegeheime). Aufwandgruppen, die primär strukturbasierte Kosten peripherer Gemeinden abbilden. Kosten aufgrund der Einwohneranzahl oder -dichte oder der Sozialhilfequote werden nicht berücksichtigt. Um den effektiven Kosten, auch denjenigen der Zentrumsgemeinden, gerecht zu werden, sollten – wie bei IFA-Massnahme 1 – objektiv ausgestaltete Kriterien aufgrund der strukturellen Zusammensetzung einer Gemeinde als Indikatoren angewendet werden (zum Beispiel Bevölkerungsdichte, Jugendquotient, Altersquotient, Sozialhilfequote, Verkehrsfläche pro Einwohner).</p> <p>Die Umsetzung bedingt eine Neukonzeption des Lasten- beziehungsweise Normaufwandausgleiches.</p>	Ja

Nr.	IFA-Massnahme	prüfen
7	<p>Abschaffung des Indirekten Finanzausgleichs</p> <p>In verschiedenen Politikfeldern bestehen zwischen dem Kanton, den Bezirken und den Gemeinden Aufgabenteilungen, deren Kosten nach Verteilschlüsseln im Indirekten Finanzausgleich ausgeglichen beziehungsweise verrechnet werden. Es werden Beiträge im Umfang von rund 63 Mio. Franken von den Bezirken und Gemeinden an den Kanton und Beiträge im Umfang von rund 23 Mio. Franken vom Kanton an die Bezirke und Gemeinden geleistet. Die Verteilschlüssel werden grundsätzlich politisch festgelegt und in den entsprechenden Spezialgesetzgebungen festgehalten.</p> <p>Eine Abschaffung dieses Ausgleiches lässt sich nicht nur über das FAG realisieren. Sie bedingt eine umfassende inhaltliche Auseinandersetzung und einen breiten politischen Diskurs, der im Abgleich mit einer ganzheitlichen Aufgabenüberprüfung von der Bundesebene bis zur kommunalen Ebene zu erfolgen hat. Hierbei gilt es insbesondere dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz die notwendige Beachtung zu schenken.</p> <p>Die Umsetzung würde eine Neukonzeption vieler anderer Bereiche oder die Ersetzung des Indirekten Finanzausgleiches mit einer anderen Finanzierungskomponente (zum Beispiel Steuerfussabtausch) bedingen. Im Rahmen der Reform des IFA soll davon abgesehen werden beziehungsweise diese soll ausserhalb der Reform diskutiert werden. Die Kostenstruktur in den einzelnen Teilbereichen soll gemäss den Prinzipien der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz beurteilt werden. Der IFA soll dazu dienen, übermässige Lasten und unterdurchschnittliche Ressourcen zu glätten; Kostenstrukturen aus anderen Bereichen sollten nicht durch den IFA abgedeckt und Finanzreformen entsprechend auch nicht dadurch ausgelöst werden.</p>	Nein
8	<p>Separate Ausgleichssysteme für Bezirke und Gemeinden</p> <p>Der bestehende IFA stellt für die Bezirke und die Gemeinden ein einheitliches System dar. Dies auch dann, wenn die Anrechnungen bei den Bezirken in gewissen Bereichen differieren. So betrifft der Normaufwandausgleich zum Beispiel nur die Gemeinden, da diese konkret von den auszugleichenden Aufwänden betroffen sind, oder die Abschöpfung erfolgt bei Geberbezirken im horizontalen Ressourcenausgleich konstant bei 20%. Für Bezirke und Gemeinden hingegen vollständig getrennte Ausgleichssysteme zu erstellen, mit differierenden Komponenten und Ausgleichswirkungen, erscheint für die Grösse und Struktur des Kantons Schwyz nicht sinnvoll.</p> <p>Die Umsetzung würde eine Neukonzeption des gesamten IFA bedingen, aufgrund der Eingemeindebezirke würde dieses System eine unnötige Komplexität erfahren. Im Rahmen der Reform des IFA soll von einer solchen Reform abgesehen werden.</p>	Nein
9	<p>Keine Doppelverrechnung von Beiträgen an Verbindungsstrassen</p> <p>Mit den geltenden Grundlagen werden den Gemeinden zusätzlich zum Normaufwandausgleich Strukturverbesserungsbeiträge der Land- und der Forstwirtschaft an Gemeindestrassen ausgerichtet. Es gilt zu prüfen und zu vermeiden, dass allfällige Doppelsubventionen auf verschiedenen Stufen (Bund, Kanton, Bezirk) ausgerichtet werden. Der Aufwand von Gemeindestrassen sollte primär durch den Normaufwandausgleich in genügender Weise von der öffentlichen Hand abgegolten sein. Im Zusammenhang mit der Optimierung des Lastenausgleichs mittels objektiver struktureller Indikatoren (siehe IFA-Massnahme 1) kann auch eine allfällige Doppelverrechnung bereinigt werden. Im Weiteren ist die Strassenlänge je Gemeinde zu aktualisieren. Diese beruht noch auf dem Stand der Einführung des IFA im Jahre 2002.</p> <p>Die Umsetzung bedingt eine Neukonzeption des Lasten- beziehungsweise Normaufwandausgleiches und eine interne Analyse der Verrechnungspraxis (ausserhalb der Reform des IFA).</p>	Ja
10	<p>Gewichtung der Anrechnung struktureller Indikatoren beziehungsweise Aufwände</p> <p>Normaufwände werden derzeit entsprechend ihrer einwohner- oder steuerkraftbezogenen Anteile den Gemeinden angerechnet. Eine Verstärkung der Gewichtung kann lediglich bei Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern bei der Normaufwandgruppe Schule und Einwohnerdienste stattfinden. Dies erfolgt mittels eines Strukturzuschlages (Multiplikation der Normaufwandgruppe mit einem vom Regierungsrat festgelegten Faktor). Es wäre denkbar, solche Verstärkungs- oder Abschwächungsmechanismen für einzelne Normaufwandgruppen (strukturelle Indikatoren) oder Gemeindegruppen zu institutionalisieren.</p> <p>Die Umsetzung bedingt eine Neukonzeption des Lasten- beziehungsweise Normaufwandausgleiches.</p>	Ja

11	<p>Schülerquoten als neuer Indikator</p> <p>Im geltenden System des Normaufwandausgleiches werden die Aufwände der Schule der einzelnen Gemeinden mit einem durchschnittlichen Normaufwand aller Gemeinden angerechnet. Dieser wiederum berechnet sich aufgrund der effektiven Aufwände aller Gemeinden im Bereich der Schule. Bei steigenden Aufwänden erhöht sich somit die Anrechnung im Normaufwandausgleich für die Gemeinden. Im Weiteren erfolgt die Anrechnung des Normaufwandes aufgrund des durchschnittlichen Aufwandes je Schüler multipliziert mit der Anzahl Schüler einer Gemeinde. Diese Form der Abgeltung stellt für die Gemeinden keinen Anreiz, die Schulstrukturen zu optimieren (Verwaltungskostenanteil, Gebäudekosten, Klassengrössen usw.). Um dies zu erreichen, sollten die Ausgleichsbeiträge in ein objektiv strukturelles Verhältnis (zum Beispiel zu der Anzahl Einwohner) gesetzt werden. Ein solcher Indikator einer «Schülerquote» oder eines «Jugendquotienten» würde den proportionalen Anteil der Schüler an der Bevölkerung objektiv abbilden. Denn wird lediglich der Schüler angerechnet, besteht kein Anreiz, optimale Klassengrössen zu führen oder die Schuladministration zu straffen. Im Zusammenhang mit der Optimierung des Lastenausgleichs mittels objektiver struktureller Indikatoren (siehe IFA-Massnahme 1) kann ein zielführender struktureller Indikator für die Anrechnung des Bildungsaufwandes evaluiert werden.</p> <p>Die Umsetzung bedingt eine Neukonzeption des Lasten- beziehungsweise Normaufwandausgleiches.</p>	Ja
12	<p>Linearer Ausgleich der Nehmergemeinden</p> <p>Die Abgeltung der Nehmergemeinden im horizontalen Ressourcenausgleich erfolgt derzeit über die vom Regierungsrat jährlich festgelegte Mindestausstattung von rund 70% der durchschnittlichen relativen Steuerkraft. Rund 24 Gemeinden können dadurch von einer gleichförmigen, minimalen Ausstattung profitieren. Diese Gemeinden haben durch die garantierte Mindestausstattung keinen Anreiz, sich zu entwickeln, um an Finanzstärke zu gewinnen. Es besteht unter den Nehmergemeinden keinerlei Wettbewerb. Ein proportionaler Ausgleich – ohne Mindestausstattung – könnte diese wettbewerbshemmende Situation, verbunden mit einer strukturerehaltenden faktischen Defizitgarantie und Fehlanreizen, verbessern.</p> <p>Die Umsetzung bedingt eine Neukonzeption des horizontalen Ressourcenausgleichs.</p>	Ja
13	<p>Erstellung eines Wirksamkeitsberichts alle sechs Jahre</p> <p>Ein erster Wirksamkeitsbericht über den im Jahr 2002 eingeführten IFA wurde erstmals nach 15 Jahren im Jahr 2017 erstellt. Es ist geplant, die Wirksamkeit des IFA alle sechs Jahre zu überprüfen und damit mit höherer Frequenz, als der Wibe vorschlägt (acht Jahre).</p> <p>Der Turnus wurde in die entsprechende Geschäftsplanung des Finanzdepartementes aufgenommen. Aktuell gilt es die Entwicklungen im Rahmen des vorliegenden Berichts «Finanzen 2020» zu beachten beziehungsweise abzuwarten.</p>	Umgesetzt
14	<p>Verrechnung Normaufwandanteil aus Strassenrechnung</p> <p>Mit der Änderung des Gesetzes über die Motorfahrzeugabgaben per 1. Januar 2020 (RRB Nr. 124/2019) wurde im Bericht zur Vorlage festgehalten, dass zur Mitfinanzierung des Normaufwandausgleiches künftig jährlich 2 Mio. Franken aus der Spezialfinanzierung Strassenwesen an die ordentliche Staatsrechnung zugunsten des vertikalen Normaufwandes übertragen werden. 2 Mio. Franken entsprechen dem Anteil der Normaufwandgruppe Strassenwesen am gesamten Normaufwandausgleich von derzeit 25 Mio. Franken.</p> <p>Die interne Verrechnung ist ab dem Jahr 2020 im AFP 2020–2023 beim Tiefbauamt und beim AFIN entsprechend vorgesehen.</p>	Umgesetzt
15	<p>Typologisierung der Strassen als Indikator</p> <p>Die Anrechnung des Normaufwandes im Strassenwesen erfolgt derzeit aufgrund der Gemeindestrassenlänge der Gemeinde anhand des durchschnittlichen Strassenaufwandes aller Gemeinden je Strassenkilometer. Eine Unterscheidung nach Strassentyp (zum Beispiel Nebenstrasse, Zentrumsstrasse) erfolgt nicht. Dadurch werden insbesondere Gemeinden begünstigt, die günstige, wenig befahrene und eher periphere Strassen zu unterhalten haben. Benachteiligt sind Gemeinden mit intensiv benutzten, aber kürzeren Strassenabschnitten, die einen verhältnismässig hohen Unterhaltsaufwand erfordern. Im Weiteren führt die Anrechnung des effektiven Aufwandes aller Gemeinden einerseits dazu, dass das Normaufwandniveau laufend steigt, andererseits erfolgen nicht gerechtfertigte Überkompensationen. So führen beispielsweise effektive Mehraufwände (zum Beispiel Tunnelbau Illgau, Südumfahrung Küssnacht) zu durchschnittlichen Mehrkosten, von welchen dann insbesondere Gemeinden mit einem umfangreichen Strassennetz (zum Beispiel Muotathal) überproportional profitieren.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Optimierung des Lastenausgleichs mittels objektiver struktureller Indikatoren (siehe IFA-Massnahme 1) kann ein zielführender struktureller Indikator für die Anrechnung des Aufwandes der Normgruppe Strassenwesen (zum Beispiel Strassenlänge oder Verkehrsfläche pro Einwohner) evaluiert werden.</p>	Ja

Nr.	IFA-Massnahme	prüfen
16	<p>Ausgleich der Spezialfinanzierungen</p> <p>Aufgrund erhöhter Zusicherungen im horizontalen Ressourcenausgleich für die Jahre 2015 und 2016 an die Bezirke und Gemeinden resultierte Ende 2016 in der Spezialfinanzierung der Gemeinden ein negativer Saldo von 24.8 Mio. Franken. Die gewährten Zusicherungen beruhen auf den Prognosewerten der Bezirke, der Gemeinden und des Kantons (Anteil am Ertrag der Grundstückgewinnsteuer). Namentlich bei der Grundstückgewinnsteuer durfte zum Zeitpunkt der Zusicherungen – in den Jahren 2013 und 2014 – mit höheren Erträgen gerechnet werden. Da diese Einschätzung nicht eintraf, musste die Spezialfinanzierung der Gemeinden übermässig belastet werden. Das Parlament forderte in einer Erklärung zum AFP (RRB Nr. 755/2017), die Spezialfinanzierung zeitnah mittelfristig auszugleichen. Durch Erhöhung der Abschöpfung bei den Gebergemeinden durch leicht reduzierte Ausgleichszahlungen an die Nehmergemeinden und höhere Erträge aus der Grundstückgewinnsteuer, als erwartet wurde, kann die Reduktion des Negativbestandes in der Spezialfinanzierung der Gemeinden wie geplant bis 2023 ausgeglichen werden (vgl. AFP 2020–2023, Seite 14).</p> <p>Ein Vorgehen zum Ausgleich wurde umgehend festgelegt und die Reduktion des Negativsaldos der Spezialfinanzierung der Gemeinden erfolgt planmässig.</p>	Umgesetzt
17	<p>Entkoppelung von der Grundstückgewinnsteuer</p> <p>Das bestehende System des horizontalen Ressourcenausgleichs sieht, ergänzend zur von den Gebergemeinden generierten Ausgleichssumme mit der Anrechnung des Anteils der Bezirke und Gemeinden an den Erträgen aus der Grundstückgewinnsteuer, eine zusätzliche, vertikale Ausgleichskomponente vor. Der Anteil der Bezirke und Gemeinden beträgt einen Viertel, welcher zu zwei Dritteln an die Gemeinden und zu einem Drittel an die Bezirke, aufgrund ihrer Steuerkraft – analog dem horizontalen Ressourcenausgleich – verteilt wird. Die Berücksichtigung einer artfremden Ertragskomponente im IFA macht den Ausgleich intransparenter und volatiler. Eine Entkoppelung der Anrechnung der Anteile an der Grundstückgewinnsteuer führt zu verlässlicheren Ausgleichszahlungen und erübrigt aufwendige Schattenrechnungen zur Kompensation und Bereinigung von Saldoüber- oder -unterdeckungen in den entsprechenden Spezialfinanzierungen (vgl. IFA-Massnahme 16). Im Sinne einer Systemvereinfachung könnte der Kanton alternativ zur Verstärkung der Ausgleichswirkung einen vertikalen Anteil – im selben Umfang von 15 Mio. Franken – in den horizontalen Ressourcenausgleich leisten.</p> <p>Die Umsetzung bedingt eine Neukonzeption des horizontalen Ressourcenausgleichs. Die Spezialfinanzierungen der Bezirke und Gemeinden wären nicht mehr notwendig.</p>	Ja
18	<p>Kantonaler Steuertarif für hohe Einkommen</p> <p>Mit der Inkraftsetzung der Steuergesetzrevision 2015 hat der Kanton einen zusätzlichen eigenen Kantonstarif bei der Einkommenssteuer eingeführt (Kantonstarif). Dieser kommt ab einem steuerbaren Einkommen von Fr. 230 500.-- (Alleinstehende) beziehungsweise Fr. 438 000.-- (Ehepaare) mit einer zusätzlichen Tarifstufe von 7% für die weiteren Fr. 155 500.-- (Alleinstehende) beziehungsweise Fr. 295 300.-- (Ehepaare) zur Anwendung. Für steuerbare Einkommen über Fr. 385 900.-- (Alleinstehende) beziehungsweise Fr. 733 300.-- (Ehepaare) beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 5% (§ 36a des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000, StG, SRSZ 172.200, vgl. Ziffer 6.3). Die Einführung des Kantonstarifs führte zu Mehrerträgen des Kantons von mehr als 50 Mio. Franken.</p> <p>Die Umsetzung beziehungsweise Einführung eines Kantonstarifs ist mit der Steuergesetzrevision 2015 erfolgt und hat den gewünschten Mehrertrag zur Mitfinanzierung kantonalen Aufgaben (zum Beispiel des NFA, vgl. Ziffer 5.4.2) erzielt.</p>	Umgesetzt
19	<p>Margendeckung beim NFA</p> <p>Die kantonalen Steuertarife und Steuerfüsse werden grundsätzlich so festgelegt, dass diese die direkten Kosten des NFA decken (Grenzabschöpfung unter 100%, vgl. Ziffer 5.5.2). Die direkten Kosten stellen die Zahlungen in den NFA dar, welche sich aufgrund der Entwicklung des Ressourcenpotenzials (Steuersubstrates) ergeben. Für das Jahr 2020 betragen die Grenzabschöpfungsraten bei einem Steuerfuss von 150% bei den Einkommen der natürlichen Personen 52.55%, bei den privilegierten Dividenden der natürlichen Personen 70.12% und bei den Vermögen der natürlichen Personen 81.23%. Lediglich bei den Gewinnen der juristischen Personen liegt die Grenzabschöpfungsraten bei einem Steuerfuss von 150% mit 110.47% über 100% (vgl. AFP 2020–2023, S. 9 und Anhang IV). Somit reicht die Grenzabschöpfung bei den juristischen Personen nicht, um die aus dem Steuersubstrat der juristischen Personen resultierenden Zahlungen in den NFA zu bestreiten – die Margendeckung ist nicht erfüllt. Mit der Beantragung eines separaten Steuerfusses bei den juristischen Personen bei weiterhin 160% durch den Regierungsrat und der schrittweisen Einführung der STAF-Massnahmen im NFA wird sich die negative Margendeckung bei den juristischen Personen bis 2024 abschwächen beziehungsweise korrigieren.</p> <p>Mit dem jährlichen Gutachten zur Berechnung der Grenzabschöpfung des NFA liegt ein entsprechendes Instrument zur Sicherstellung der technischen Margendeckung vor (vgl. Ziffer 5.7).</p>	Umgesetzt

20	<p>Ausgestaltung der Normaufwandgruppen</p> <p>Das geltende FAG legt die konkreten Normaufwandgruppen im Normaufwandausgleich nicht fest. Dies ist insofern von Vorteil, als dass diese den sich abzeichnenden Entwicklungen (zum Beispiel Verlagerung von peripheren strukturbasierten Kosten zu Zentrumslasten) bei den Bezirken und Gemeinden angepasst und optimiert werden können. Im Rahmen der Reform des IFA soll geprüft werden, inwiefern die Normaufwandgruppen optimiert werden können.</p> <p>Die Umsetzung bedingt lediglich kleinere Optimierungen im Lasten- beziehungsweise Normaufwandausgleich.</p>	Ja
21	<p>Gesetzliche Definition der strukturellen Indikatoren im Lastenausgleich</p> <p>Im geltenden FAG sind die Normaufwandgruppen im Normaufwandausgleich und die anzuwendenden Indikatoren und Verteilschlüssel nicht konkret definiert. Dies bietet den Vorteil, dass der Regierungsrat – unter Beachtung einer stetigen und langfristig ausgerichteten Ausgleichswirkung – bei der Anwendung sinnvoller Normaufwandgruppen und Indikatoren entsprechenden Spielraum nutzen kann. Eine solche flexible Ausgestaltung hat sich bewährt, auch wenn seit 2002 bisher kaum massgebende Anpassungen vorgenommen wurden. Eine gesetzliche Verankerung würde zu einem starren Ausgleichssystem ohne Möglichkeit der kurzfristigen Anpassung auf sich abzeichnende Entwicklungen führen. Im Zusammenhang mit der Optimierung des Lastenausgleichs mittels objektiver struktureller Indikatoren (siehe IFA-Massnahme 1) kann die gesetzliche Definition entsprechender Indikatoren evaluiert werden.</p> <p>Die Umsetzung bedingt Optimierungen im Lasten- beziehungsweise Normaufwandausgleich.</p>	Ja
22	<p>Angepasste Neukonzeption des Finanzausgleichs</p> <p>Der IFA ist seit 2002 in Kraft. Der Wibe im Jahr 2017 hat festgestellt, dass der IFA sich im Grundsatz bewährt und den finanziellen Spielraum der Bezirke und Gemeinden erhöht hat. Auch wenn die gesetzlich definierten Ziele mehrheitlich erreicht wurden, hat sich gewisser Optimierungsbedarf gezeigt. Anpassungen bei den Bezirks- und Gemeindestrukturen, bei der Berechnung und der Abgeltung des Normaufwandausgleiches, bei einer verbesserten Abgeltung der Zentrumslasten und bei einer Verstärkung des Steuerwettbewerbs zwischen den Gemeinden sind denkbar und inhaltlich zu prüfen und politisch zu diskutieren.</p> <p>Eine ganzheitliche Optimierung des seit knapp 20 Jahren bestehenden IFA bedingt eine umfassende und abgestimmte Reform (vgl. auch Begründung zur IFA-Massnahme 7).</p>	Nein
23	<p>Senkung des Normsteuerfusses</p> <p>Das bestehende System des Normaufwandausgleiches rechnet nebst den durchschnittlichen Normaufwänden auch die durchschnittlichen Normerträge (Steuerkraft multipliziert mit dem Normsteuerfuss) je Gemeinde an (vgl. auch IFA-Massnahme 3). Eine Senkung des Normsteuerfusses führt zwar einerseits dazu, dass Gemeinden mit einem Steuerfuss unterhalb des angerechneten Normsteuerfusses weniger – durch die hohe theoretische Ertragsanrechnung – benachteiligt werden, sich andererseits aber insgesamt das Ausgleichsvolumen im Normaufwandausgleich reduziert. Dies begründet sich darin, dass der Normsteuerfuss zur Festlegung des Normertrages als Ausgleichsgrösse zum Normaufwand dient, um das Ausgleichsvolumen des gesamten Normaufwandausgleiches (derzeit 25 Mio. Franken) zu erreichen.</p> <p>Die Umsetzung bedingt eine Neukonzeption des Lasten- beziehungsweise Normaufwandausgleiches.</p>	Ja
24	<p>Mindestausstattung im horizontalen Ressourcenausgleich</p> <p>Die Abgeltung der Nehmergemeinden im horizontalen Ressourcenausgleich erfolgt derzeit über die vom Regierungsrat jährlich festgelegte Mindestausstattung von rund 70% der durchschnittlichen relativen Steuerkraft (vgl. auch IFA-Massnahme 12). Der Regierungsrat legt diesen Zielwert jährlich mit den Zusicherungen an die Bezirke und Gemeinden fest. Analog zum NFA könnte die Mindestausstattung gesetzlich definiert und festgehalten werden. Dies würde zu starren Ausgleichsmechanismen auf der Seite der Geber- und Nehmergemeinden führen, die keinen Spielraum für kurzfristige Entwicklungen oder Spezialeffekte offenlassen würden.</p> <p>Die Umsetzung würde eine gesetzliche Anpassung beim horizontalen Ressourcenausgleich bedingen. Im Rahmen der Reform des IFA soll davon abgesehen und am bewährten diskretionären System festgehalten werden.</p>	Nein

Nr.	IFA-Massnahme	prüfen
25	<p>Pauschale Abgeltung an die Lehrbesoldung</p> <p>Die pauschale Abgeltung an die Lehrbesoldung der Bezirke und Gemeinden erfolgt derzeit im Rahmen des Indirekten Finanzausgleiches. Gemäss § 67 VSG wird der Pauschalbeitrag pro Schulkind anhand der Lohnsumme in den Bereichen Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I, sonderpädagogisches Angebot und Schulleitung aufgrund der letzten abgeschlossenen Rechnungen der Bezirke und Gemeinden und des sich daraus ergebenden gewichteten Durchschnittswertes aller Gemeinden ermittelt. Der Pauschalbeitrag pro Schulkind beträgt 20% des ermittelten gewichteten Durchschnittswertes. Wie bei der Abgeltung der Aufwände in der Normaufwandgruppe Schule (vgl. IFA-Massnahme 11) stellt auch die zusätzliche spezialgesetzliche Pauschalabgeltung im Indirekten Finanzausgleich für die Gemeinden keinen Anreiz dar, die Schulstrukturen zu optimieren (Verwaltungskostenanteil, Gebäudekosten, Klassengrössen usw.), da Kostensteigerungen proportional durch den Kanton abgegolten werden.</p> <p>Die Umsetzung würde eine Neukonzeption oder Ersetzung des Indirekten Finanzausgleiches mit einer anderen Finanzierungskomponente (zum Beispiel Steuerfussabtausch) bedingen (siehe auch IFA-Massnahme 7). Im Rahmen der Reform des IFA soll davon vorerst abgesehen werden beziehungsweise soll ausserhalb der Reform diskutiert werden.</p>	Nein
26	<p>Neue vertikale Komponente im Ressourcenausgleich</p> <p>Das bestehende System des horizontalen Ressourcenausgleichs sieht derzeit mit dem Anteil an der Grundstückgewinnsteuer, ergänzend zur Ausgleichssumme der Gebergemeinden, eine zusätzliche vertikale Ausgleichskomponente vor. Hierdurch wird der horizontale Ressourcenausgleich verstärkt. Um den strukturerhaltenden vertikalen Lasten- beziehungsweise Normaufwandausgleich reduzieren zu können, sollte der horizontale Ressourcenausgleich weiter verstärkt werden. Dies könnte durch einen zusätzlichen neuen vertikalen Beitrag durch den Kanton erfolgen. Letztlich sollte dieser die Reduktion beim Lasten- beziehungsweise Normaufwandausgleich kompensieren und in der Wirkung die grösseren, finanzschwächeren Gemeinden (mit erhöhten Zentrumslasten) verstärkt beachten. Alternativ könnte die artfremde Anrechnung der Anteile an der Grundstückgewinnsteuer vom IFA entkoppelt und der Wegfall im selben Umfang durch den neuen vertikalen Beitrag des Kantons kompensiert werden (vgl. IFA-Massnahme 17).</p> <p>Die Umsetzung bedingt eine Neukonzeption des horizontalen Ressourcenausgleichs, verbunden mit einer Reduktion der Ausstattung des Lasten- beziehungsweise Normaufwandausgleiches.</p>	Ja

Tabelle 50: Aus dem Wirksamkeitsbericht 2002–2016 abgeleitete mögliche Massnahmen

Von den 26 theoretisch möglichen IFA-Massnahmen wurden sechs Massnahmen verworfen und nicht weiterverfolgt. 20 Massnahmen fliessen in die Stossrichtungen des Reformkonzeptes ein, wovon fünf Massnahmen zwischenzeitlich bereits umgesetzt sind.

4.5.5 Entwicklung von Stossrichtungen für ein Reformkonzept

Die 15 noch zu verfolgenden IFA-Massnahmen, die sechs verworfenen und die fünf bereits umgesetzten Massnahmen verteilen sich folgendermassen auf die vier Änderungskategorien:

Maxi	Midi+	Midi-	Mini
<p>7) Abschaffung des Indirekten Finanzausgleich ✗</p> <p>8) Separate Ausgleichssysteme für Bezirke und Gemeinden ✗</p> <p>25) Pauschale Abgeltung an die Lehrerbildung ✗</p> <p>22) Vollständige Neukonzeption des Finanzausgleich ✗</p> <p>18) Kantonaler Steuertarif für hohe Einkommen ✗ ✓</p>	<p>Sto 3) Objektiver Lastenausgleich</p> <p>20) Ausgestaltung der Normaufwandgruppen</p> <p>21) Gesetzliche Definition der strukturellen Indikatoren im Lastenausgleich</p> <p>Sto 5) Linearer und neuer vertikaler Ressourcenausgleich</p> <p>3) Verzicht auf Anrechnung Normerträge im Lastenausgleich</p> <p>17) Entkoppelung von der Grundstückgewinnsteuer</p> <p>26) Neue vertikale Komponente im Ressourcenausgleich</p> <p>12) Linearer Ausgleich der Nehmergemeinden</p> <p>24) Mindestausstattung im horizontalen Ressourcenausgleich ✗</p> <p>5) Konstante fixe Abschöpfungs- und Ausgleichsquoten ✗</p>	<p>Sto 1) Strukturelle Indikatoren</p> <p>1) Lastenausgleich aufgrund struktureller Kriterien</p> <p>Sto 6) Finanzielle Bemessungsgrundlage</p> <p>4) Massgebende Steuerkraft anstatt relative Steuerkraft</p> <p>Sto 7) Zeitliche Bemessungsgrundlage</p> <p>2) Vergangenheit als Bemessungsgrundlage</p>	<p>6) Bevölkerungsdichte und Soziallasten als neue Indikatoren</p> <p>10) Gewichtung der Anrechnung struktureller Indikatoren bzw. Aufwände</p> <p>11) Schülerquoten als neuer Indikator</p> <p>Sto 4) Verzicht Ertragsanrechnung</p> <p>3) Verzicht auf Anrechnung Normerträge im Lastenausgleich</p> <p>23) Senkung des Normsteuerfusses</p> <p>Sto 2) Indikator Anrechnung Strassen</p> <p>9) Keine Doppelverrechnung von Beiträgen an Gemeindestrassen</p> <p>15) Typologisierung der Strassen als Indikator</p> <p>14) Verrechnung Normaufwandanteil aus Strassenrechnung ✓</p> <p>19) Margendeckung beim NFA ✓</p> <p>13) Erstellung eines Wirksamkeitsberichts alle 6 Jahre ✓</p> <p>16) Ausgleich der Spezialfinanzierungen ✓</p>

Abb. 57: Beurteilung der Massnahmen zur Umsetzung

Aus der Zuteilung ergeben sich sieben weiter zu verfolgende IFA-Stossrichtungen, die einerseits im Rahmen von technischen und normativen Anpassungen einfach umsetzbar sind (Mini und Midi-), andererseits handelt es sich dabei auch um Stossrichtungen, die neue Festlegungen auf Gesetzesstufe vorsehen und einen kritischen Umfang für das Gesamtsystem einnehmen können (Midi+). Die Stossrichtungen fokussieren primär auf den vertikalen Normaufwandausgleich und weniger auf den horizontalen Ressourcenausgleich, was nachfolgende Tabelle 51 veranschaulicht.

Stossrichtung			Nr.	Mögliche IFA-Massnahmen
1	Strukturelle Indikatoren	Normaufwandausgleich	1	Lastenausgleich aufgrund struktureller Kriterien
			6	Bevölkerungsdichte und Sozillasten als neue Indikatoren
			10	Gewichtung der Anrechnung struktureller Indikatoren beziehungsweise Aufwände
			11	Schülerquoten als neuer Indikator
2	Indikator Anrechnung Strassen		9	Keine Doppelverrechnung von Beiträgen an Gemeindestrassen
			15	Typologisierung der Strassen als Indikator
3	Objektiver Lastenausgleich		20	Ausgestaltung der Normaufwandgruppen
4	Verzicht Ertragsanrechnung		21	Gesetzliche Definition der strukturellen Indikatoren im Lastenausgleich
			3	Verzicht auf Anrechnung von Normerträgen im Lastenausgleich
5	Linearer und neuer vertikaler Ressourcenausgleich		23	Senkung des Normsteuerfusses
		3	Verzicht auf Anrechnung Normerträge im Lastenausgleich	
		Ressourcenausgleich	12	Linearer Ausgleich der Nehmergemeinden
			17	Entkoppelung von der Grundstückgewinnsteuer
26	Neue vertikale Komponente im Ressourcenausgleich			
6	Finanzielle Bemessungsgrundlage	4	Massgebende Steuerkraft anstatt relative Steuerkraft	
7	Zeitliche Bemessungsgrundlage	2	Vergangenheit als Bemessungsgrundlage	
Bereits umgesetzte Massnahmen	Gesamt-system	13	Erstellung eines Wirksamkeitsberichts alle 6 Jahre	
		Normauf-wandaus-gleich	14	Verrechnung Normaufwandanteil aus Strassenrechnung
	16		Ausgleich der Spezialfinanzierungen	
	Ressourcen-ausgleich	18	Kantonaler Steuertarif für hohe Einkommen	
		19	Margendeckung beim NFA	

Tabelle 51: Übersicht der sieben Stossrichtungen

4.6 Stossrichtungen für Reformkonzept

Im Rahmen der sieben IFA-Stossrichtungen wurden die möglichen Massnahmen vertieft analysiert und mögliche systembedingte, gesetzliche und technische Anpassungen für ein zu erstellendes Reformkonzept ausgearbeitet. Das Reformkonzept soll letztlich im Rahmen der vorliegenden Gesamtschau «Finanzen 2020» aufzeigen, wie der IFA effizient und effektiv reformiert und die vorgeschlagenen Anpassungen umgesetzt werden können. Im Weiteren sind die Auswirkungen auf den Kanton, die Bezirke und die Gemeinden aufzuzeigen. Insbesondere sind auch die Wechselwirkungen der Stossrichtungen und deren Umsetzung als Ganzes zu analysieren. Finanzausgleichssysteme sind jeweils geprägt von starken Verknüpfungen und Interdependenzen, scheinbar kleine Anpassungen in einem Bereich können umfangreiche Anpassungen in anderen Bereichen bedingen. Um einen fließenden Übergang zu einem möglichen reformierten System zu ermöglichen, soll zudem die Thematik eines Härteausgleichs in die Reform einfließen.

4.6.1 Stossrichtung 1: Strukturelle Indikatoren

Der Lastenausgleich basiert derzeit auf der Anrechnung effektiver Kosten, welche zu einer durchschnittlichen Normaufwandgrösse zusammengefasst und letztlich ausgeglichen werden. Dies führt zu Fehlanreizen, Kostensteigerungen und berücksichtigt die objektiven strukturellen Lasten der Gemeinden nicht adäquat. Die originären strukturellen Kosten, namentlich bei grösseren Zentrums Gemeinden, werden zu wenig berücksichtigt. Deshalb sollen mit der Stossrichtung 1 neu strukturelle Indikatoren (Bevölkerungsdichte, Jugendquotient, Altersquotient, Sozialhilfequote usw.) für einen effektiveren Lastenausgleich definiert werden. Es sollen strukturell bedingte Mehrkosten (Sonderlasten) berücksichtigt werden und nicht faktische Aufwände. Im Weiteren gilt es die Indikatoren so auszugestalten, dass diese die heute massgebenden Soziallasten adäquat abbilden, indem nebst den geografisch-topografischen Lasten auch die soziodemografischen Lasten berücksichtigt werden.

4.6.2 Stossrichtung 2: Indikator Anrechnung Strassen

Im Rahmen der Anpassung des Lastenausgleichs sollen die Anrechnungen und Abgeltungen für die Gemeindestrassen überprüft und optimiert werden. Auch hier kann die Anrechnung der effektiven Kosten durch strukturelle Indikatoren ersetzt und die erhöhten Zentrumslasten berücksichtigt werden (zum Beispiel Strassenlänge pro Einwohner, Verkehrsfläche pro Einwohner usw.). Im Weiteren gilt es, die Zahl der Laufmeter Strasse je Gemeinde zu überprüfen beziehungsweise das Inventar zu aktualisieren.

4.6.3 Stossrichtung 3: Objektiver Lastenausgleich

Aus dem politischen Kontext wird vermehrt eine gesetzliche Definition von Mechanismen und Grössen des IFA gefordert. Dies steht im Widerspruch zur heutigen flexiblen, diskretionären Anwendung durch den Regierungsrat. Die Stossrichtung 3 soll namentlich die objektivere Fixierung der Komponenten im Lasten- beziehungsweise Normaufwandausgleich prüfen und die Vorteile des geltenden Systems verifizieren.

4.6.4 Stossrichtung 4: Verzicht Ertragsanrechnung

Der geltende Normaufwandausgleich stellt eine Saldobetrachtung des Lastenausgleiches dar, indem er nebst dem Aufwand (Normaufwand) zur Eruerung der Lasten auch den Ertrag (Normertrag mittels Normsteuerfuss) einer Gemeinde anrechnet. Dadurch profitieren vom Normaufwandausgleich lediglich Gemeinden, deren Normertragsanrechnung tiefer ausfällt als die Normaufwandanrechnung. Benachteiligt werden hierbei insbesondere grössere Gemeinden mit hohen Kosten und einer erhöhten Steuerkraft verbunden mit einem meist unterdurchschnittlichen Steuerfuss. Der Steuerertrag soll nicht mehr zum (hohen) Normsteuerfuss angerechnet werden. Auf die Anrechnung von Erträgen ist zu verzichten. Es sollen nur mehr die strukturellen Lasten ausgeglichen werden. Dadurch würden die Lasten unabhängig von der Beachtung der Finanzstärke oder der Grösse der Gemeinde abgeglichen (reiner Lastenausgleich).

4.6.5 Stossrichtung 5: Linearer und neuer vertikaler Ressourcenausgleich

Kompensierend zur Änderung vom bisherigen Normaufwandausgleich mit der Saldobetrachtung von Normertrag und Normaufwand zum reinen Lastenausgleich soll ergänzend – oder alternativ zum heutigen Anteil des Ertrages an der GGSt – die Einführung einer weiteren vertikalen Komponente im Steuerkraftausgleich geprüft werden. Dadurch könnte die Wirkung des Steuerkraftausgleichs verstärkt und eine Verringerung des vertikalen Lastenausgleichs erzielt werden. Im Weiteren wird eine lineare Ausstattung im Ressourcenausgleich angestrebt, sodass keine Mindestausstattung mehr besteht. Eine Entkoppelung des IFA vom Anteil an der GGSt würde das System vereinfachen und transparenter machen.

4.6.6 Stossrichtung 6: Finanzielle Bemessungsgrundlage

Eine generelle Änderung der finanziellen Steuerbemessungsgrundlage an sich im horizontalen Ressourcenausgleich ist zu prüfen, indem statt einer relativen Steuerkraft (bei einem Steuerfuss von 100%, einfache Einheit) ein massgebender Steuerfuss (gewichteter Steuerfuss aller Gemeinden) verwendet werden soll. Dadurch könnte die unterschiedliche finanzielle Leistungsfähigkeit zwischen den Gemeinden und den Bezirken besser ausgeglichen werden, da der massgebende Steuerfuss näher bei den effektiven Steuerfüssen der Bezirke und Gemeinden liegt und somit eher dem steuerlichen Finanzbedarf eines Bezirkes oder einer Gemeinde entspricht, um die zugeordneten staatlichen Aufgaben wahrnehmen zu können.

4.6.7 Stossrichtung 7: Zeitliche Bemessungsgrundlage

Eine Änderung der zeitlichen Bemessungsgrundlage im Steuerkraftausgleich (allenfalls auch im Norm- beziehungsweise Lastenausgleich) ist zu prüfen. Heute dienen die Prognosen der Bezirke und Gemeinden als Grundlage für den IFA, sie werden mittels Nachkalkulationen korrigiert. Es soll geprüft werden, ob eine Vergangenheitsbemessung aufgrund der letzten verfügbaren Jahresrechnungen oder anderer Datengrundlagen nicht einfacher und zielführender wäre.

4.7 Reformkonzept

Ausgehend von den sieben Stossrichtungen hat die Hochschule Luzern – Wirtschaft, Dr. Roland Fischer, in Zusammenarbeit mit dem FD ein umfassendes Reformkonzept, basierend auf den aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnissen, für den Kanton Schwyz erarbeitet (vgl. Anhang III). Nachfolgend werden die zentralen Punkte des Reformkonzepts zusammengefasst.

4.7.1 Ziele und Nutzen des Reformkonzeptes

Das erarbeitete Reformkonzept berücksichtigt die wesentlichen politischen Anliegen und die aus dem Wibe abgeleiteten sieben Stossrichtungen (in Abbildung 58 grün hinterlegt, vgl. punktuelle Optimierung Ziffer 4.8.1).

Norm- und Lastenausgleich	1	Strukturelle Indikatoren	Lastenausgleich neu basierend auf strukturellen Indikatoren (Jugendquotient, Altersquotient, Sozialhilfequotient usw.) und Abdeckung von Soziallasten
	2	Indikator Anrechnung Strassen	Ebenfalls neue strukturelle Indikatoren (Strassenlänge pro Einwohner, Verkehrsfläche pro Einwohner usw.) Zudem Regelung zur Inventarisierung der Strassenlänge
	3	Objektiver Lastenausgleich	Vermeht gesetzliche Definition von Mechanismen und Grössen
	4	Verzicht Ertragsanrechnung	Neu reiner Lastenausgleich ohne Berücksichtigung von Ertragskomponenten
Ressourcenausgleich	5	Linearer und neuer vertikaler Ressourcenausgleich	Neu linearer Ausgleich ohne Mindestausstattung und ergänzend zur Grundstückgewinnsteuer ein vertikaler Steuerkraftausgleich durch den Kanton Mehr Ressourcen-, weniger Lastenausgleich
	6	Finanzielle Bemessungsgrundlage	Neu massgebender Steuerfuss anstelle von relativer Steuerkraft (besseres Abbild des Steuerbedarfs einer Gemeinde)
	7	Zeitliche Bemessungsgrundlage	Neu Vergangenheitsbemessung (Rechnungsjahre 2016–2018 für Ausgleichsjahr 2020), analog NFA

Abb. 58: Sieben Stossrichtungen im Reformkonzept

Die Anreizwirkungen für einen zielgerichteten und wirksamen IFA im Kanton Schwyz können mit den gezielten Optimierungen im Reformkonzept verbessert und vereinfacht werden. Die Mehrheit der Gemeinden profitiert von der Reform. Vorweg grössere Gemeinden in Ballungsräumen (zum Beispiel Schwyz, Arth, Ingenbohl, Lachen, Galgenen, Schübelbach, Küssnacht) werden im neuen Lastenausgleich stärker berücksichtigt beziehungsweise mit ihren spezifischen Lasten nicht mehr vom Finanzausgleich entkoppelt. Im Weiteren profitieren gewisse Gemeinden unter anderem auch vom Wegfall der bisherigen Anrechnung des theoretischen Normsteuerertrages (zum Beispiel Sattel, Oberiberg, Vorderthal, Innerthal).

Das reformierte System wird

- transparenter (vordefinierte und objektiv angewandte strukturelle Indikatoren, vermehrte Entflechtung von effektivem Aufwand und expliziter Ausgleich von Zusatzlasten);
- verlässlicher (Bemessung auf effektiven Rechnungswerten der Vergangenheit, Anwendung objektiver, stetiger struktureller Indikatoren im Lastenausgleich);
- zielgerichteter (mehr Lastenausgleich anstatt Strukturausgleich, Ausgleich zeitgemässer Soziallasten);
- gerechter und wirtschaftlicher, Fehlanreize wie die Anrechnung von Normertrag im Lastenausgleich oder die Mindestausstattung schwacher Gemeinden werden beseitigt;
- wirkungsvoller, finanzielle Überkompensationen strukturbasierter Aufwände in gewissen kleineren, ländlichen Gemeinden werden beseitigt;
- die gesamte Ausgleichswirkung verstärken (neue zusätzliche vertikale Komponente im Steuerkraftausgleich, Anpassung der Bemessungsgrundlage).

Es gibt einzelne Gemeinden, die zwar vom Lastenausgleich weniger profitieren (vgl. Ziffer 4.7.2), jedoch durch den vorgesehenen Härteausgleich (vgl. Ziffer 4.7.7) in einer Übergangsphase grösstenteils entschädigt werden (Muotathal, Steinen, Lauerz, Morschach, Illgau, Wangen, Reichenburg). Durch das neue, adäquat und fair ausgestaltete Lastenausgleichssystem profitieren insbesondere Gemeinden etwas weniger, die unter dem aktuellen System gegenüber anderen Gemeinden bevorteilt sind (vgl. auch Ziffer 4.4.2).

Die finanziellen Folgen für den Kanton Schwyz beziffern sich insgesamt auf einen Mehraufwand von rund 11 Mio. Franken zur Verstärkung des Steuerkraftausgleichs mittels einer zusätzlichen vertikalen Komponente (9 Mio. Franken) und zur Ausgestaltung eines über acht Jahre befristeten und abnehmenden wirksamen Härteausgleichs (2 Mio. Franken).

Im Sinne der Ausgestaltung eines reinen IFA kann als Variante zur Finanzierung der zusätzlichen vertikalen Komponente im Steuerkraftausgleich zugleich eine Entkoppelung der Bezirks- und Gemeindeanteile an der GGSt in Betracht gezogen werden (vgl. Massnahme 16 in Ziffer 3.14.2 und Beschreibung der Umsetzung in Ziffer 4.10). Dies führt einerseits bei den Bezirken und Gemeinden zu mehr Planungssicherheit durch stetige jährliche Ausgleichszahlungen, und andererseits vereinfacht sich die kantonale Haushaltsführung durch den Wegfall der beiden Spezialfinanzierungen beträchtlich. Anstelle der heutigen Anteile von insgesamt rund 15 Mio. Franken würde der Kanton sich mit einem vertikalen Einschuss von 24 Mio. Franken (anstatt der im Reformkonzept vorgesehenen 9 Mio. Franken) am Steuerkraftausgleich beteiligen, wodurch der Wegfall der Anteile an der GGSt kompensiert würde. Im Gegenzug würde der Kanton die GGSt vollumfänglich vereinnahmen.

Das vorliegende Reformkonzept erreicht die angestrebte Optimierung des IFA, die bereits der Wibe 2002–2016 aufgezeigt hat. Eine Anpassung von Ausgleichssystemen ist unausweichlich mit finanziellen Änderungen verbunden, bei denen Gewinner und Verlierer im Vergleich zum bestehenden System resultieren. Dabei darf der Faktor von Gewinnern und Verlieren nicht im Fokus der Betrachtung stehen, da dies impliziert, dass das bisherige System vollumfänglich korrekt funktioniert hätte. Das Ziel muss die Implementierung eines anreizbasierten, fairen und adäquaten Finanzausgleichssystems sein. Den finanziellen Auswirkungen, die der Korrektur von Fehlanreizen entstammen, kommt aus finanzpolitischer Sicht eine nachgelagerte Bedeutung zu. Das Reformkonzept fundiert auf wissenschaftlichen Grundlagen und zeigt zielgerichtet Wirkung. Es korrigiert bisherige Fehlanreize (faktische Defizitdeckungen), berücksichtigt die aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen bei den Gemeinden im Bereich

der Sozial- und Zentrumslasten, reduziert die aus vergangener Regional- und Strukturpolitik resultierende Überdotation gewisser Gemeinden und entkoppelt die schwächeren mittleren Gemeinden nicht mehr vom IFA.

4.7.2 Anpassungen am Norm- beziehungsweise Lastenausgleich (Stossrichtungen 1–4)

Im Sinne der Stossrichtungen 1–4 sieht das Reformkonzept beim Normaufwandausgleich eine Anpassung des Ausgleichsinstruments vor. Der Wibe 2002–2016 hat im bestehenden System bereits Fehlanreize aufgezeigt. Der Normaufwandausgleich wird deshalb durch einen Lastenausgleich ersetzt, der auf strukturellen Indikatoren basiert. Das Reformkonzept sieht hierfür ein neues System, basierend auf einem geografisch-topografischen Lastenausgleich (GLA) und einem soziodemografischen Lastenausgleich (SLA), mit folgenden Indikatoren vor:

- Einwohnerzahl der Gemeinden;
- Höhe der Gemeinde (in Metern über Meer);
- Bevölkerungsdichte: Einwohnerzahl im Verhältnis zur Gemeindefläche (Einwohner/-innen pro Hektare);
- Jugendquotient: Anteil der 5- bis 14-Jährigen an der Gesamtbevölkerung (Prozent);
- Altersquotient: Anteil der über 80-Jährigen an der Gesamtbevölkerung (Prozent);
- Sozialhilfequote: Anzahl Bezüger von Sozialhilfe in Prozent der Gesamtbevölkerung;
- Strassenlänge pro Einwohner/-in (in Metern);
- Verkehrsfläche pro Einwohner/-in (in Hektaren).

Basierend auf diesen Indikatoren werden zwei Lastenindizes für das Ausgleichsjahr 2020 als Basis für den GLA und den SLA aufgrund der Bemessungsjahre 2016–2018 gebildet. Im geografisch-topografischen Index haben die Indikatoren Höhe der Gemeinde, Jugendquotient, Strassenlänge und Verkehrsfläche pro Einwohner/-in einen positiven Einfluss auf den Indexwert einer Gemeinde; umgekehrt haben Einwohnerzahl der Gemeinden, Altersquotient, Sozialhilfequote und Bevölkerungsdichte einen negativen Einfluss. Im soziodemografischen Index hingegen haben der Altersquotient, die Sozialhilfequote und die Bevölkerungsdichte einen positiven Einfluss auf den Indikatorwert, während die Höhe leicht negativ einfließt. Keinen grossen Einfluss haben im soziodemografischen Index die Einwohnerzahl der Gemeinden und die Verkehrsfläche pro Einwohner/-in.

Die beiden Indizes für den GLA und den SLA weisen eine hohe Kostenrelevanz auf, wie das Ergebnis einer Regressionsanalyse (statistisches Analyseverfahren) für den gesamten effektiven Nettoaufwand pro Einwohner/-in den Gemeinden zeigt. Das heisst, der Lastenausgleich nimmt die effektiven Kosten der Gemeinden adäquat auf, deckt diese aber weder vollumfänglich ab noch fördert er ein entsprechendes Ausgabeverhalten. Während vom GLA vor allem kleinere Gemeinden in den Bergregionen des Kantons profitieren, begünstigt der SLA insbesondere auch mittelgrosse Gemeinden in den Agglomerationen. Den politischen Anliegen der Gemeinden und des Parlaments einer adäquaten Abgeltung der Sozial- und Zentrumslasten (vgl. Ziffer 4.1) wird mit dem Reformkonzept zielgerichtet entsprochen. Abbildung 59 zieht über die Ausgleichswirkung im Vergleich zwischen dem bisherigen Normaufwandausgleich und dem neuen im Reformkonzept vorgesehenen Lastenausgleich je Gemeinde Bilanz (- = Belastung / + = Entlastung).

	Normaufwand- ausgleich 2020	Lastenausgleich 2020		Bilanz
		GLA	SLA	
Schwyz	0	-	936'885	936'885
Arth	348'800	-	832'238	483'438
Ingenbohl	414'600	-	1'785'665	1'371'065
Muotathal	3'719'200	1'257'107	9'924	-2'452'169
Steinen	1'164'700	68'198	-	-1'096'502
Sattel	797'900	2'181'886	-	1'383'986
Rothenthurm	1'965'700	1'971'583	-	5'883
Oberiberg	488'000	1'589'015	-	1'101'015
Unteriberg	459'700	938'589	-	478'889
Lauerz	1'423'800	525'765	-	-898'035
Steinerberg	1'308'500	1'099'186	-	-209'314
Morschach	1'844'700	406'793	-	-1'437'907
Alpthal	964'200	1'177'933	-	213'733
Illgau	3'167'500	1'167'827	-	-1'999'673
Riemenstalden	754'200	833'603	35'736	115'139
Gersau	0	-	17'997	17'997
Lachen	0	-	2'195'141	2'195'141
Altendorf	0	-	-	-
Galgenen	0	-	114'868	114'868
Vorderthal	382'300	880'564	-	498'264
Innerthal	455'400	901'951	-	446'551
Schübelbach	935'300	-	877'651	-57'649
Tuggen	175'100	-	-	-175'100
Wangen	1'218'000	-	28'253	-1'189'747
Reichenburg	1'564'200	-	21'553	-1'542'647
Einsiedeln	1'448'200	-	403'977	-1'044'223
Küssnacht	0	-	942'528	942'528
Wollerau	0	-	176'817	176'817
Freienbach	0	-	1'620'767	1'620'767
Feusisberg	0	-	-	-
Total Gemeinden	25'000'000	15'000'000	10'000'000	0

Abb. 59: Vergleich bisheriger Normaufwandausgleich mit neuem Lastenausgleich je Gemeinde für das Jahr 2020

Der Vergleich des neuen Lastenausgleichs mit dem bisherigen Normaufwandausgleich zeigt einerseits die spezifische Gewichtung der Soziallasten im SLA und die Anwendung objektiver struktureller Indikatoren und andererseits die Wirkung des Wegfalls der Anrechnung der Normerträge. Die Gewichtung der Soziallasten führt zu einer Verschiebung der Ausgleichszahlungen von peripher gelegenen Gemeinden zu Zentrumsgemeinden, indem Lasten wie Verkehrsfläche pro Einwohner/-in, Sozialhilfequote, Bevölkerungsdichte oder Altersquotient berücksichtigt werden (zum Beispiel Schwyz, Ingenbohl, Arth, Schübelbach). Aus der Anwendung objektiver struktureller Indikatoren resultiert der Wegfall allfälliger Überkompensationen aufgrund der bisher angerechneten strukturbasierten Aufwände, welche insbesondere bei peripheren Gemeinden im Sinne einer Strukturhaltung überproportional wirken (zum Beispiel Muotathal, Illgau, Morschach, Reichenburg, Wangen). Vom Wegfall der Anrechnung der Normerträge – insbesondere des Normsteuerertrags – profitieren finanzstarke Gemeinden mit einem tiefen Steuerfuss, welche unter dem geltenden System durch die Anrechnung eines höheren Normsteuerertrages respektive Normsteuerfusses vom Ausgleichssystem entkoppelt werden (zum Beispiel Küssnacht, Lachen, Freienbach, Sattel, Oberiberg). Erläuterungen zu den einzelnen Gemeinden finden sich im Anhang zum Reformkonzept (vgl. Anhang III, Reformkonzept zum IFA, Seite 91 ff.).

Die Gemeinden mit einer positiven Bilanz aus der Reform des Lastenausgleichs sind Lachen (+2.2 Mio. Franken), Freienbach (+1.6 Mio. Franken), Ingenbohl (+1.4 Mio. Franken), Sattel (+1.4 Mio. Franken), Oberiberg (+1.1 Mio. Franken), Küssnacht (+0.9 Mio. Franken) und Schwyz (+0.9 Mio. Franken).

Die Gemeinden mit einer negativen Bilanz der Reform sind Muotathal (-2.5 Mio. Franken), Illgau (-2.0 Mio. Franken), Reichenburg (-1.5 Mio. Franken), Morschach (-1.4 Mio. Franken), Wangen (-1.2 Mio. Franken), Steinen (-1.1 Mio. Franken) und Einsiedeln (-1.0 Mio. Franken).

Diese positiven und negativen Verschiebungen aufgrund der Reform würden in einer ersten Phase, durch die Umsetzung eines Härteausgleichs (vgl. Ziffer 4.7.7) kompensiert.

4.7.3 Linearer und neuer vertikaler Ressourcenausgleich (Stossrichtung 5)

Die Stossrichtung 5 sieht eine neue vertikale Komponente mit einer fixen oder proportionalen Mindestzielgrösse vor (allenfalls auch als Ergänzung zum bestehenden Anteil an der GGSt, vgl. Ziffer 4.10). Das Reformkonzept sieht hierzu drei alternative Varianten (A, B, C) der Berechnung der Ausgleichszahlungen des Ressourcenausgleichs an die ressourcenschwachen Gemeinden vor. Der Regierungsrat favorisiert eine proportionale Mindestzielgrösse. Die Varianten B und C verzichten – im Gegensatz zur Variante A – auf eine garantierte Mindestausstattung, da diese immer mit Fehlanreizen verbunden ist beziehungsweise keine Anreize zur Verbesserung bestehen. Stattdessen werden Zielgrössen für die Ausgleichswirkung sowie eine Obergrenze für die Ausstattung aus dem horizontalen (Variante B) und dem vertikalen Ressourcenausgleich (Variante C) festgelegt. Die Variante C stellt eine Ergänzung der Variante B dar, in welcher eine Obergrenze für die Ausstattung sowohl für den vertikalen als auch für den horizontalen Ressourcenausgleich festgelegt wird. Abbildung 60 veranschaulicht die Ausgleichswirkung bei den Nehmergemeinden in den drei Varianten.

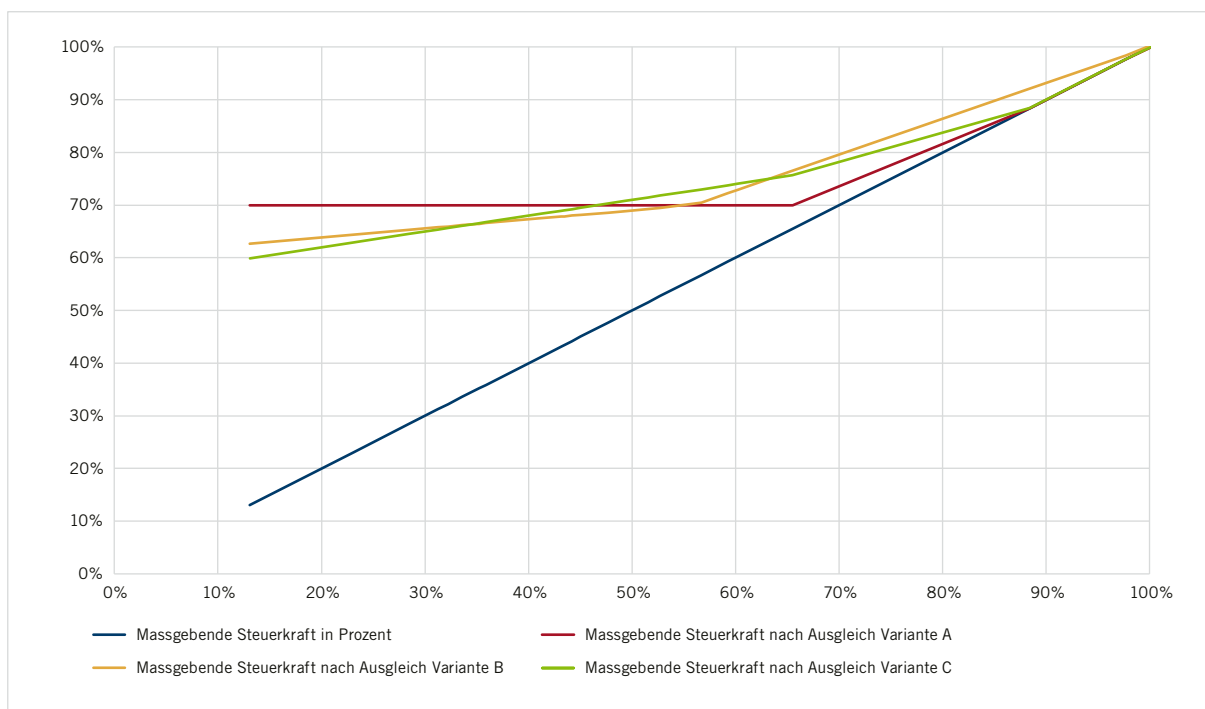


Abb. 60: Vergleich der Ausgleichswirkung im Ressourcenausgleich der drei Varianten

Der Vergleich zwischen den drei Varianten zeigt, dass bei gleich hohen Dotationen die proportionale Auszahlung gemäss den Varianten B und C die mittelstarken Gemeinden stärker, die schwächsten Gemeinden hingegen weniger stark begünstigt als die garantierte Mindestausstattung gemäss Variante A. Variante C beachtet überdies die ressourcenschwachen Gemeinden im unteren Mittelfeld stärker als die Variante B. Die stärkere Begünstigung der mittelstarken Gemeinden hat zur Folge, dass deren Spielraum, ihre Standortattraktivität zu verbessern, gegenüber dem geltenden System steigt. In allen drei Varianten sieht das Reformkonzept eine Erhöhung der Dotation des Ressourcenausgleichs durch die zusätzliche vertikale Komponente des Kantons um rund 9 Mio. Franken vor.

Der Regierungsrat beurteilt die Variante C als effektivste Option, da diese die finanziellen Ausgleichsmittel auf die schwächsten und schwächeren Gemeinden im Mittelfeld fokussiert. Die Anreize werden insgesamt für alle Nehmergemeinden verbessert. Bei Bedarf erlaubt diese Variante eine gewisse Flexibilität, indem die Grenzen der Verteilung flexibel festgesetzt werden können. Der Vorteil gegenüber Variante B liegt darin, dass nicht zusätzliche Mittel den bereits stärkeren Gemeinden zufließen. Es entsteht dadurch eine neutrale Zone.

Abbildung 61 bilanziert für das Jahr 2020 die Veränderung des neuen Ressourcenausgleichs zum bestehenden Steuerkraftausgleich in der vom Regierungsrat favorisierten Variante C (- = Belastung / + = Entlastung).

	Steuerkraftausgleich 2020			Ressourcenausgleich 2020			Bilanz
	Relative Steuerkraft	Einzahlungen	Auszahlungen	Massgebende Steuerkraft	Einzahlungen	Auszahlungen	
Schwyz	67%	-	1'645'800	66%	-	4'071'447	2'425'647
Arth	45%	-	7'154'500	41%	-	8'568'274	1'413'774
Ingenbohl	47%	-	4'951'800	53%	-	4'505'896	-445'904
Muotathal	27%	-	3'525'500	28%	-	3'388'552	-136'948
Steinen	38%	-	2'593'100	35%	-	2'834'307	241'207
Sattel	45%	-	1'125'800	43%	-	1'325'376	199'576
Rothenthurm	31%	-	2'241'100	32%	-	2'128'843	-112'257
Oberiberg	62%	-	200'000	57%	-	384'188	184'188
Unteriberg	38%	-	1'829'500	35%	-	2'008'907	179'407
Lauerz	32%	-	987'000	35%	-	893'543	-93'457
Steinerberg	35%	-	776'400	34%	-	847'342	70'942
Morschach	58%	-	353'400	48%	-	687'317	333'917
Alpthal	56%	-	216'000	45%	-	401'526	185'526
Illgau	18%	-	979'900	23%	-	844'711	-135'189
Riemenstalden	15%	-	114'100	13%	-	111'925	-2'175
Gersau	74%	-	0	60%	-	845'510	845'510
Lachen	99%	-	0	98%	-	-	-
Altendorf	108%	-140'000	0	103%	-53'705	-	86'295
Galgenen	58%	-	1'578'200	52%	-	2'761'383	1'183'183
Vorderthal	33%	-	888'900	31%	-	928'877	39'977
Innerthal	51%	-	80'400	36%	-	150'949	70'549
Schübelbach	47%	-	5'034'900	43%	-	6'222'817	1'187'917
Tuggen	63%	-	614'900	59%	-	1'260'340	645'440
Wangen	49%	-	2'535'500	49%	-	2'879'735	344'235
Reichenburg	42%	-	2'460'400	44%	-	2'439'315	-21'085
Einsiedeln	48%	-	8'457'900	49%	-	8'910'099	452'199
Küssnacht	89%	-	0	88%	-	-	-
Wollerau	320%	-14'623'300	0	320%	-13'879'355	-	743'945
Freienbach	242%	-15'580'000	0	257%	-18'121'998	-	-2'541'998
Feusisberg	340%	-12'668'400	0	331%	-11'047'947	-	1'620'453
Total Gemeinden	100%	-43'011'700	50'345'000	100%	-43'103'005	59'401'178	8'964'874

Abb. 61: Vergleich des bisherigen Steuerkraftausgleichs mit dem neuen Ressourcenausgleich je Gemeinde für die Variante C

4.7.4 Massgebende Steuerkraft (Stossrichtung 6)

Die derzeit im Kanton Schwyz angewandte relative Steuerkraft (Steuerertrag bei einem Steuerfuss von 100% dividiert durch die Anzahl Einwohner) ist insofern als kritisch zu beurteilen, als die relative Steuerkraft je nach finanziellem Umfang der den Gemeinden und Bezirken zugeordneten staatlichen Aufgaben den steuerlichen Finanzbedarf, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Disparitäten unter den Gemeinden unter- oder überschätzen kann. Im Sinne der Stossrichtung 6 nimmt das Reformkonzept dieses Anliegen auf und verwendet neu eine massgebende Steuerkraft, die sich aus der Multiplikation der relativen Steuerkraft mit dem durchschnittlichen Steuerfuss der Gemeinden ergibt. Damit kann sichergestellt werden, dass sich das Volumen und die Ausgleichswirkung des Ressourcenausgleichs parallel zum durchschnittlichen Finanzbedarf der Gemeinden und der Bezirke entwickeln. Mittel- bis langfristige Veränderungen in der Aufgabenteilung zwischen den Staatsebenen und deren höheren oder tieferen Belastungen in der Aufgabenerfüllung (zum Beispiel aufgrund der demografischen Entwicklung) schlagen sich automatisch im Volumen und in der Ausgleichswirkung des Ressourcenausgleichs nieder.

4.7.5 Bemessung auf der Basis vergangener Jahre (Stossrichtung 7)

Das Reformkonzept nimmt die Stossrichtung 7 auf und setzt diese um. Die Berechnung der jährlichen Ausgleichszahlungen erfolgt neu in einer Bemessung des Ressourcenausgleichs basierend auf Daten vergangener Rechnungsjahre. Dadurch erhalten Bezirke und Gemeinden eine erhöhte Planbarkeit und Zuverlässigkeit und die nachträglichen Korrekturen in den effektiven Jahresrechnungen entfallen, was die Rechnungslegung einfacher und transparenter macht. Unter Berücksichtigung der Datenverfügbarkeit wird der Ressourcenausgleich auf der Basis der Daten der zurückliegenden zwei bis vier Jahre berechnet. Das bedeutet zum Beispiel, dass der Ressourcenausgleich für das Jahr 2020 auf der Basis eines Durchschnitts der Daten der Jahre 2016–2018 berechnet wird.

4.7.6 Globalbilanz

Die Gegenüberstellung des Ausgleichsjahres 2020 anhand des bisherigen Finanzausgleichssystems mit dem Reformkonzept zeigt, dass eine Mehrheit der Gemeinden eine positive oder zumindest eine ausgeglichene Globalbilanz aufweist. Einzelne Gemeinden zeigen jedoch eine negative Globalbilanz. Es handelt sich um meist kleinere Gemeinden, welche im geltenden System im Vergleich zu ihren objektiven strukturellen Sonderlasten ausgesprochen hohe Beiträge aus dem bisherigen Normaufwandausgleich erhalten haben (zum Beispiel Muotathal, Lauerz, Morschach und Illgau) und somit eigentlich systemisch bevorteilt wurden. Diesen Gemeinden werden zwar auch im neuen Ausgleichssystem relativ hohe Zuwendungen aus dem Lastenausgleich zuteil, doch sind die Gemeinden nicht in der Lage, die Ausfälle aus dem bisherigen Normaufwandausgleich zu kompensieren, da sie bislang strukturell überkompensiert wurden. Eine vollständige Kompensation wäre selbst dann nicht möglich, wenn die Dotationen des Lastenausgleichs oder des Ressourcenausgleichs stark erhöht würden.

Hauptsächlich sind die Unterschiede darauf zurückzuführen, dass der bisherige Normaufwandausgleich durch die Verrechnung von Ertrags-elementen quasi als Defizitgarantie konstruiert ist, während der neue Lastenausgleich einen Beitrag an strukturell bedingte Sonderlasten leistet und somit stärker mit dem gesamten Nettoaufwand der Gemeinden korreliert. Die Unterschiede in den Ausgleichszahlungen sind deshalb kaum sinnvoll (zum Beispiel mit effektiven Kosten) interpretierbar. Der Vergleich zeigt jedoch, dass die Ausgleichszahlungen des neuen Lastenausgleichs grössere Gemeinden in Ballungsräumen deutlich stärker berücksichtigen als der bisherige Normaufwandausgleich, welcher die Mittel stark auf kleinere, ländlichere Gemeinden konzentriert. Dies stellt das Kernanliegen der Reform, basierend auf den Erkenntnissen aus dem Wibe 2002–2016 und den vorliegenden politischen Vorstössen, dar. Im Weiteren offenbart sich die bisherige Fehlanreizwirkung der theoretischen Anrechnung eines Normsteuerertrages über dem effektiven Steuerertrag insbesondere bei den Gemeinden Sattel, Oberiberg, Vorderthal und Innerthal, welche – auch aufgrund der neuen strukturellen Indikatoren im GLA – von der Reform profitieren.

Im Gegensatz zum Lastenausgleich sind die Auswirkungen beim Ressourcenausgleich vergleichsweise gering. Sie ergeben sich hauptsächlich durch die Periodeninkongruenz (Bemessung aufgrund unterschiedlicher Jahre), wie sich am Beispiel Freienbach zeigt (vgl. Anhang III, Seite 122). Während beim geltenden Steuerkraftausgleich für das Ausgleichsjahr 2020 die Berechnungen der Steuerkraft und der Ausgleichszahlungen mithilfe von Prognosen für das Jahr 2020 vorgenommen werden, basiert der im Reformkonzept vorgeschlagene Ressourcenausgleich auf effektiven Daten der Jahre 2016–2018. Dies führt zu erhöhter Planbarkeit und Verlässlichkeit im gesamten System (vgl. auch Ziffer 4.7.8).

Die Globalbilanz der Reform des IFA mit der Anpassung der zeitlichen Bemessungsgrundlage, der Bemessung aufgrund der massgebenden Steuerkraft, dem Einbezug der neuen vertikalen Komponente im Ressourcenausgleich in der Form der Variante C (vgl. Ziffer 4.7.3) und der Neuausgestaltung des Lastenausgleichs zeigt für das Ausgleichsjahr 2020 je Gemeinde insgesamt folgende Bilanz (- = Belastung / + = Entlastung; Abbildung 62).

	Bisher			Reformkonzept			Bilanz	
	Steuerkraftausgleich	Normaufwandausgleich	Total Ausgleichszahlungen	Ressourcen- ausgleich	Lastenausgleich	Total Ausgleichszahlungen	absolut	pro Kopf
Schwyz	1'645'800	0	1'645'800	4'071'447	936'885	5'008'333	3'362'533	225
Arth	7'154'500	348'800	7'503'300	8'568'274	832'238	9'400'512	1'897'212	161
Ingenbohl	4'951'800	414'600	5'366'400	4'505'896	1'785'665	6'291'561	925'161	105
Muotathal	3'525'500	3'719'200	7'244'700	3'388'552	1'267'031	4'655'583	-2'589'117	-740
Steinen	2'593'100	1'164'700	3'757'800	2'834'307	68'198	2'902'505	-855'295	-254
Sattel	1'125'800	797'900	1'923'700	1'325'376	2'181'886	3'507'262	1'583'562	828
Rothenthurm	2'241'100	1'965'700	4'206'800	2'128'843	1'971'583	4'100'426	-106'374	-45
Oberiberg	200'000	488'000	688'000	384'188	1'589'015	1'973'203	1'285'203	1'465
Unterberg	1'829'500	459'700	2'289'200	2'008'907	938'589	2'947'496	658'296	277
Lauerz	987'000	1'423'800	2'410'800	893'543	525'765	1'419'308	-991'492	-934
Steinerberg	776'400	1'308'500	2'084'900	847'342	1'099'186	1'946'527	-138'373	-143
Morschach	353'400	1'844'700	2'198'100	687'317	406'793	1'094'109	-1'103'991	-975
Alpthal	216'000	964'200	1'180'200	401'526	1'177'933	1'579'459	399'259	654
Illgau	979'900	3'167'500	4'147'400	844'711	1'167'827	2'012'538	-2'134'862	-2'701
Riemenstalden	114'100	754'200	868'300	111'925	869'339	981'265	112'965	1'269
Gersau	0	0	0	845'510	17'997	863'507	863'507	380
Lachen	0	0	0	-	2'195'141	2'195'141	2'195'141	256
Altendorf	-140'000	0	-140'000	-53'705	-	-53'705	86'295	12
Galgenen	1'578'200	0	1'578'200	2'761'383	114'868	2'876'251	1'298'051	252
Vorderthal	888'900	382'300	1'271'200	928'877	880'564	1'809'441	538'241	531
Innerthal	80'400	455'400	535'800	150'949	901'951	1'052'900	517'100	2'841
Schübelbach	5'034'900	935'300	5'970'200	6'222'817	877'651	7'100'468	1'130'268	125
Tuggen	614'900	175'100	790'000	1'260'340	-	1'260'340	470'340	145
Wangen	2'535'500	1'218'000	3'753'500	2'879'735	28'253	2'907'987	-845'513	-169
Reichenburg	2'460'400	1'564'200	4'024'600	2'439'315	21'553	2'460'867	-1'563'733	-431
Einsiedeln	8'457'900	1'448'200	9'906'100	8'910'099	403'977	9'314'076	-592'024	-38
Küssnacht	0	0	0	-	942'528	942'528	942'528	74
Wollerau	-14'623'300	0	-14'623'300	-13'879'355	176'817	-13'702'538	920'762	130
Freienbach	-15'580'000	0	-15'580'000	-18'121'998	1'620'767	-16'501'231	-921'231	-57
Feusisberg	-12'668'400	0	-12'668'400	-11'047'947	-	-11'047'947	1'620'453	311
Total Gemeinden	7'333'300	25'000'000	32'333'300	16'298'174	25'000'000	41'298'174	8'964'874	

Abb. 62: Vergleich Globalbilanz bisher mit dem Reformkonzept für das Jahr 2020 je Gemeinde

Die Gemeinden mit einer positiven Bilanz aus der Reform des Ressourcenausgleichs und des Lastenausgleichs sind Schwyz (+3.4 Mio. Franken), Lachen (+2.2 Mio. Franken), Arth (+1.9 Mio. Franken), Sattel (+1.6 Mio. Franken), Feusisberg (+1.6 Mio. Franken), Oberiberg (+1.3 Mio. Franken), Galgenen (+1.3 Mio. Franken), Schübelbach (+1.1 Mio. Franken), Küssnacht (+0.9 Mio. Franken), Wollerau (+0.9 Mio. Franken), Ingenbohl (+0.9 Mio. Franken) und Gersau (+0.9 Mio. Franken). Des Weiteren verfügen sieben Gemeinden über eine positive Bilanz unter 0.9 Mio. Franken.

Die Gemeinden mit einer negativen Bilanz der Reform sind die Gemeinden Muotathal (-2.6 Mio. Franken), Illgau (-2.1 Mio. Franken), Reichenburg (-1.6 Mio. Franken), Morschach (-1.1 Mio. Franken), Lauerz (-1.0 Mio. Franken), Steinen (-0.9 Mio. Franken), Freienbach (-0.9 Mio. Franken), Wangen (-0.9 Mio. Franken), Einsiedeln (-0.6 Mio. Franken), Rothenthurm (-0.1 Mio. Franken) und Steinerberg (-0.1 Mio. Franken).

Auf die Betrachtung und die Analyse der einzelnen Verschiebungseffekte wird an dieser Stelle verzichtet und auf die Erläuterungen zu den einzelnen Gemeinden im Anhang III verwiesen (vgl. ab Seite 91 des Reformkonzeptes).

4.7.7 Härteausgleich

Um die Veränderungen durch den Wechsel vom bisherigen zum neuen System bei einzelnen Gemeinden abzufedern, schlägt das Reformkonzept einen auf acht Jahre befristeten Härteausgleich vor. Dieser soll ab Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichssystems in der Form einer stetig abnehmenden Ausgleichszahlung an die Gemeinden mit negativer Globalbilanz ausgestaltet werden. Im ersten Jahr nach Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichs entspricht die Ausgleichszahlung 80% des negativen Betrages aus der Globalbilanz und nimmt jährlich um 10 Prozentpunkte ab. Finanziert werden die Härteausgleichszahlungen von den Gemeinden mit positiver Globalbilanz und dem Kanton mit einem Beitrag von 2 Mio. Franken. Die Gemeinden leisten somit einen zu ihrer positiven Globalbilanz korrespondierenden proportionalen Beitrag.

Die Übergangsphase kompensiert die Wirkungen der Systemanpassungen insbesondere bei Gemeinden, welche unter dem bisherigen System von überkompensierenden Ausgleichszahlungen profitierten. Der reformierte IFA fokussiert auf die zeitgemässen Anforderungen an die Gemeinden, auf den effektiven Ausgleich von Steuerkraft sowie soziodemografischen und geografisch-topografischen Lasten. Im Weiteren entkoppelt er das System vom zusätzlichen Ausgleich von gemeindespezifischen Mehraufwänden oder von einem faktischen Ausgleich eines Negativsaldos. Der IFA ist nicht das Instrument, um gemeindegetriebene Mehraufwände abzugelten oder allgemein gemeindespezifische Probleme zu lösen. Vielmehr soll ein effektiver und gerechter IFA Bestrebungen zu Kostenoptimierungen, Prozessvereinfachungen, möglicher überregionaler Zusammenarbeit und wirkungsvollen Kantons- und Kommunikationsstrukturen unterstützen.

Nach Berücksichtigung des Härteausgleichs im ersten Jahr zeigt sich folgende Globalbilanz

(- = Belastung / + = Entlastung):

	Massgebende Steuerkraft		Bilanz vor Härteausgleich			Befristeter Härteausgleich		Bilanz nach Härteausgleich	
	vor Ausgleich	nach Ausgleich		positiv	proportio- naler Anteil	Einzahlung	Auszahlung	absolut	pro Kopf
Schwyz	66%	76%	3'362'533	3'362'533	0.16	-1'207'785	-	2'154'748	144
Arth	41%	68%	1'897'212	1'897'212	0.09	-681'458	-	1'215'754	103
Ingenbohl	53%	72%	925'161	925'161	0.04	-332'308	-	592'853	67
Muotathal	28%	65%	-2'589'117	-	-	-	2'071'293	-517'823	-148
Steinen	35%	67%	-855'295	-	-	-	684'236	-171'059	-51
Sattel	43%	69%	1'583'562	1'583'562	0.08	-568'798	-	1'014'764	530
Rothenthurm	32%	66%	-106'374	-	-	-	85'099	-21'275	-9
Oberiberg	57%	73%	1'285'203	1'285'203	0.06	-461'631	-	823'572	939
Unteriiberg	35%	66%	658'296	658'296	0.03	-236'453	-	421'843	178
Lauerz	35%	67%	-991'492	-	-	-	793'193	-198'298	-187
Steinerberg	34%	66%	-138'373	-	-	-	110'698	-27'675	-29
Morschach	48%	70%	-1'103'991	-	-	-	883'193	-220'798	-195
Alpthal	45%	70%	399'259	399'259	0.02	-143'409	-	255'849	419
Illgau	23%	63%	-2'134'862	-	-	-	1'707'890	-426'972	-540
Riemenstalden	13%	60%	112'965	112'965	0.01	-40'576	-	72'389	813
Gersau	60%	74%	863'507	863'507	0.04	-310'162	-	553'345	244
Lachen	98%	98%	2'195'141	2'195'141	0.11	-788'471	-	1'406'671	164
Altdorf	103%	103%	86'295	86'295	0.00	-30'996	-	55'299	8
Galgenen	52%	71%	1'298'051	1'298'051	0.06	-466'246	-	831'805	161
Vorderthal	31%	65%	538'241	538'241	0.03	-193'330	-	344'911	340
Innerthal	36%	67%	517'100	517'100	0.02	-185'737	-	331'363	1'821
Schübelbach	43%	69%	1'130'268	1'130'268	0.05	-405'980	-	724'288	80
Tuggen	59%	74%	470'340	470'340	0.02	-168'941	-	301'399	93
Wangen	49%	71%	-845'513	-	-	-	676'410	-169'103	-34
Reichenburg	44%	69%	-1'563'733	-	-	-	1'250'986	-312'747	-86
Einsiedeln	49%	71%	-592'024	-	-	-	473'619	-118'405	-8
Küssnacht	88%	88%	942'528	942'528	0.05	-338'546	-	603'982	47
Wollerau	320%	247%	920'762	920'762	0.04	-330'728	-	590'035	83
Freienbach	257%	216%	-921'231	-	-	-	736'985	-184'246	-11
Feusisberg	331%	252%	1'620'453	1'620'453	0.08	-582'049	-	1'038'404	200
Total Gemeinden	100%	100%	8'964'874	20'806'876	1.00	7'473'602	9'473'602	10'964'874	
Kanton						2'000'000			

Abb. 63: Vergleich Globalbilanz je Gemeinde nach Berücksichtigung des Härteausgleichs für das Jahr 2020

Die Gemeinden mit einer positiven Bilanz der Reform – nach Wirkung des Härteausgleichs – sind Schwyz (+2.2 Mio. Franken), Lachen (+1.4 Mio. Franken), Arth (+1.2 Mio. Franken), Sattel (+1.0 Mio. Franken), Feusisberg (+1.0 Mio. Franken), Oberiberg (+0.8 Mio. Franken), Galgenen (+0.8 Mio. Franken), Schübelbach (+0.7 Mio. Franken), Küssnacht (+0.6 Mio. Franken), Gersau (+0.6 Mio. Franken), Ingenbohl (+0.6 Mio. Franken) und Wollerau (+0.6 Mio. Franken). Des Weiteren verfügen sieben Gemeinden über eine positive Bilanz unter 0.6 Mio. Franken.

Die Gemeinden mit einer negativen Bilanz der Reform sind die Gemeinden Muotathal (-0.5 Mio. Franken), Illgau (-0.4 Mio. Franken), Reichenburg (-0.3 Mio. Franken), Morschach (-0.2 Mio. Franken), Lauerz (-0.2 Mio. Franken), Steinen (-0.2 Mio. Franken), Freienbach (-0.2 Mio. Franken), Wangen (-0.1 Mio. Franken) und Einsiedeln (-0.1 Mio. Franken). Des Weiteren verfügen Rothenthurm und Steinerberg über eine negative Bilanz von weniger als -0.1 Mio. Franken.

4.7.8 Mehrjahresvergleich und Fazit zum Reformkonzept

Die vorgängig aufgezeigte Globalbilanz beruht auf einer Momentaufnahme des Jahres 2020. Es werden die Zusicherungen für das Jahr 2020 des bisherigen Systems den theoretisch berechneten Zusicherungen für das Jahr 2020 des neuen Systems des Reformkonzeptes gegenübergestellt. Spezifische Ereignisse und Entwicklungen in einer Gemeinde, die sich im bisherigen System in jährlich schwankenden Ausgleichszahlungen niedergeschlagen haben, können eine allgemeingültige Aussage zur Wirkung des neuen Systems beeinträchtigen, weshalb ein ergänzender Vergleich mehrerer Jahre sinnvoll ist. Nachfolgende Abbildung 64 vergleicht die Zusicherungen dreier Jahre (2018, 2019 und 2020) nach dem bisherigen und dem neuen System in einer Globalbilanz je Gemeinde (- = Belastung / + = Entlastung).

	Ausgleichszahlungen bisher			Ausgleichszahlungen Reformkonzept			Bilanz (Differenz)		
	2018	2019	2020	2018	2019	2020	2018	2019	2020
Schwyz	1'986'000	1'650'700	1'645'800	4'888'791	5'592'372	5'008'333	2'902'791	3'941'672	3'362'533
Arth	7'481'600	7'457'500	7'503'300	8'765'557	9'198'539	9'400'512	1'283'957	1'741'039	1'897'212
Ingenbohl	4'398'300	4'967'300	5'366'400	5'889'318	6'133'977	6'291'561	1'491'018	1'166'677	925'161
Muotathal	6'584'900	7'360'700	7'244'700	5'117'052	5'220'616	4'655'583	-1'467'848	-2'140'084	-2'589'117
Steinen	3'896'700	2'341'600	3'757'800	2'759'248	2'846'921	2'902'505	-1'137'452	505'321	-855'295
Sattel	1'876'900	1'906'300	1'923'700	2'986'447	2'971'594	3'507'262	1'109'547	1'065'294	1'583'562
Rothenthurm	4'276'600	4'225'500	4'206'800	3'974'199	4'149'088	4'100'426	-302'401	-76'412	-106'374
Oberiberg	1'601'100	1'149'100	688'000	2'106'260	2'037'396	1'973'203	505'160	888'296	1'285'203
Unteriberg	2'149'900	2'237'500	2'289'200	3'218'695	3'050'599	2'947'496	1'068'795	813'099	658'296
Lauerz	2'304'900	2'484'700	2'410'800	880'629	892'194	1'419'308	-1'424'271	-1'592'506	-991'492
Steinerberg	2'304'100	2'173'500	2'084'900	1'724'979	1'656'023	1'946'527	-579'121	-517'477	-138'373
Morschach	2'161'500	1'891'400	2'198'100	1'548'282	1'620'331	1'094'109	-613'218	-271'069	-1'103'991
Alpthal	1'145'300	1'004'900	1'180'200	1'876'741	1'869'392	1'579'459	731'441	864'492	399'259
Illgau	3'648'300	4'186'900	4'147'400	1'998'849	2'001'564	2'012'538	-1'649'451	-2'185'336	-2'134'862
Riemenstalden	833'400	874'500	868'300	1'198'694	1'279'533	981'265	365'294	405'033	112'965
Gersau	464'200	-	-	1'156'222	957'302	863'507	692'022	957'302	863'507
Lachen	-	-	-	2'049'538	2'187'892	2'195'141	2'049'538	2'187'892	2'195'141
Altendorf	-	-35'000	-140'000	-	-	-53'705	-	35'000	86'295
Galgenen	2'984'000	2'860'500	1'578'200	2'833'556	2'826'278	2'876'251	-150'444	-34'222	1'298'051
Vorderthal	1'417'000	1'238'100	1'271'200	1'207'938	1'190'478	1'809'441	-209'062	-47'622	538'241
Innerthal	729'500	638'700	535'800	1'324'305	1'411'936	1'052'900	594'805	773'236	517'100
Schübelbach	6'006'200	5'924'000	5'970'200	7'545'379	7'213'424	7'100'468	1'539'179	1'289'424	1'130'268
Tuggen	762'000	659'500	790'000	1'189'637	1'202'657	1'260'340	427'637	543'157	470'340
Wangen	3'974'600	4'442'900	3'753'500	3'081'806	2'937'073	2'907'987	-892'794	-1'505'827	-845'513
Reichenburg	3'657'600	4'038'500	4'024'600	2'533'624	2'478'248	2'460'867	-1'123'976	-1'560'252	-1'563'733
Einsiedeln	10'359'900	9'892'500	9'906'100	8'216'431	8'968'579	9'314'076	-2'143'469	-923'921	-592'024
Küssnacht	-49'900	-	-	873'270	939'533	942'528	923'170	939'533	942'528
Wollerau	-14'104'000	-14'157'400	-14'623'300	-15'680'827	-15'375'801	-13'702'538	-1'576'827	-1'218'401	920'762
Freienbach	-18'120'200	-17'431'200	-15'580'000	-15'999'716	-16'636'772	-16'501'231	2'120'484	794'428	-921'231
Feusisberg	-9'730'400	-11'383'200	-12'668'400	-8'136'083	-9'391'509	-11'047'947	1'594'317	1'991'691	1'620'453
Total Gemeinden	35'000'000	32'600'000	32'333'300	41'128'821	41'429'457	41'298'174	6'128'821	8'829'457	8'964'874
Zusatzbeitrag Kanton									

Abb. 64: Vergleich Globalbilanz je Gemeinde der Jahre 2018, 2019 und 2020

Die Tabelle veranschaulicht insbesondere die jährlich konstanteren und somit verlässlicheren Ausgleichszahlungen unter der Anwendung des neuen Systems gemäss Reformkonzept. Das bisherige System weist im Vergleich dazu teilweise beachtliche Schwankungen in den jährlichen Ausgleichszahlungen der einzelnen Gemeinden auf. Die hohe Varianz des bisherigen Systems schlägt sich somit auch in den Vergleichen mit dem neuen, stabileren System des Reformkonzeptes über die Jahre 2018, 2019 und 2020 nieder.

Vom neuen System profitieren unter Ausklammerung des Härteausgleichs (vgl. Ziffer 4.7.7) insbesondere folgende Gemeinden:

- Schwyz wird vom Wechsel zum neuen System mit insgesamt rund 3.4 Mio. Franken im Referenzjahr 2020 stark profitieren, da die Ausgleichszahlungen im Ressourcenausgleich sich mehr als verdoppeln und die soziodemografischen Sonderlasten (überdurchschnittlicher Altersquotient und Sozialhilfequotient) besser berücksichtigt werden (vgl. Anhang III, Seite 94 des Reformkonzeptes).
- Deutlich vom Wechsel zum neuen Ausgleichssystem profitiert Lachen mit einer Ausgleichszahlung von rund 2.2 Mio. Franken im Referenzjahr 2020. Die Gemeinde erhält keinen Ressourcenausgleich, hingegen aber aufgrund der höchsten Bevölkerungsdichte und des deutlich überdurchschnittlichen Alters- und Sozialhilfequotienten neu soziodemografischen Lastenausgleich (vgl. Anhang III, Seite 110 des Reformkonzeptes).

- Der Gemeinde Arth fallen im reformierten System insbesondere ein höherer Ressourcenausgleich und eine adäquatere Anrechnung der soziodemografischen Lasten (überdurchschnittlicher Altersquotient und Sozialhilfefquotient) zu (vgl. Anhang III, Seite 95 des Reformkonzeptes), wonach Arth insgesamt mit rund 1.9 Mio. Franken im Referenzjahr 2020 profitieren kann.
- Feusisberg profitiert mit dem Wechsel zum neuen System im Umfang von rund 1.6 Mio. Franken im Referenzjahr 2020, indem die Gemeinde im Vergleich zum bisherigen Steuerkraftausgleich tiefere Beiträge zum Ressourcenausgleich leisten muss (vgl. Anhang III, Seite 123 des Reformkonzeptes).
- Sattel erhält leicht höhere Ressourcenausgleichszahlungen, profitiert aber vor allem aufgrund deutlich höheren Auszahlungen im neuen geografisch-topografischen Lastenausgleich, da die Gemeinde einen überdurchschnittlich hohen Jugendquotienten aufweist, mehr Verkehrsfläche pro Einwohner als die anderen Gemeinden hat, die Bevölkerungsdichte tief ist und in überdurchschnittlicher Höhe liegt (vgl. Anhang III, Seite 99 des Reformkonzeptes). In der Summe erhält Sattel rund 1.6 Mio. Franken höhere Ausgleichszahlungen im Referenzjahr 2020.
- Bei Oberiberg verändert sich gegenüber dem bisherigen System massgebend der geografisch-topografische Lastenausgleich, wodurch die Gemeinde von um rund 1.3 Mio. Franken höherer Ausgleichszahlungen im Referenzjahr 2020 profitieren kann. Die Gemeinde ist eine der höchstgelegenen Gemeinden im Kanton Schwyz, hat eine überdurchschnittlich hohe Verkehrsfläche pro Einwohner und eine der geringsten Bevölkerungsdichten (vgl. Anhang III, Seite 101 des Reformkonzeptes).
- Die Gemeinde Galgenen erhält mehr Ressourcenausgleich und profitiert vom neuen soziodemografischen Lastenausgleich, da die Gemeinde im Vergleich zu den anderen Gemeinden eine höhere Sozialhilfequote und eine höhere Bevölkerungsdichte aufweist. Galgenen ist auch ein Beispiel, das die konstantere und verlässlichere Ausgleichswirkung unter dem neuen System gut veranschaulicht (vgl. Anhang III, Seite 112 des Reformkonzeptes). Aufgrund dieser Systemänderungen erhöht sich die Ausgleichszahlung an Galgenen um rund 1.3 Mio. Franken im Referenzjahr 2020.
- Die Gemeinde Schübelbach erhält eine um rund 1.1 Mio. Franken höhere Ausgleichszahlung im Referenzjahr 2020. Dies begründet sich insbesondere in höheren Beiträgen aus dem Ressourcenausgleich und den Zahlungen aus dem soziodemografischen Lastenausgleich aufgrund einer überdurchschnittlich hohen Anzahl Einwohner und der höchsten Sozialhilfequote aller Gemeinden (vgl. Anhang III, Seite 115 des Reformkonzeptes).
- Ingenbohl profitiert mit rund 0.9 Mio. Franken im Referenzjahr 2020 vom neuen Ausgleichssystem vorwiegend aufgrund der überdurchschnittlich hohen Teilindikatoren im soziodemografischen Lastenausgleich (vgl. Anhang III, Seite 96 des Reformkonzeptes).

Folgende Gemeinden würden durch das neue System Einbussen erfahren:

- Die Gemeinde Muotathal erhält im reformierten System im Referenzjahr 2020 rund 2.6 Mio. Franken weniger Ausgleichszahlungen als im bisherigen System. Dies begründet sich primär in der Umstellung vom bisherigen aufwandbasierten Normaufwandausgleich auf strukturelle objektive Indikatoren im Lastenausgleich. Die bisher hohen Ausgleichszahlungen lassen auf eine Überkompensation der Kosten schliessen, was sich insofern bestätigen lässt, als sich die Höhe des Nettoaufwandes der Gemeinde relativ gut mit der Ausprägung der neuen Lastenindikatoren erklären lässt (vgl. Anhang III, Seite 97 des Reformkonzeptes). Die Gemeinde erhält zwar Ausgleichszahlungen aus dem geografisch-topografischen Lastenausgleich, diese fallen jedoch deutlich geringer aus als im bisherigen Normaufwandausgleich. Muotathal weist gegenüber den anderen Gemeinden einen überdurchschnittlichen Jugendquotienten und eine höhere Strassenlänge pro Einwohner auf.
- Ebenfalls zu den tiefer kompensierten Gemeinden beim Systemwechsel zählt die Gemeinde Illgau, welche rund 2.1 Mio. Franken im Referenzjahr 2020 weniger erhält. Die Gemeinde Illgau profitierte in der Vergangenheit von Überkompensationen im Normaufwandausgleich (vgl. Anhang III, Seite 107 des Reformkonzeptes), die sich in überdurchschnittlich hohen Ausgaben in den Bereichen Strassen und Verkehr nachweisen lassen. Illgau erhält auch unter dem neuen System Ausgleichszahlungen vom geografisch-topografischen Lastenausgleich, doch fallen diese deutlich geringer aus als im bisherigen Normaufwandausgleich. Illgau gehört zu den kleinsten Gemeinden, liegt relativ hoch und hat überdurchschnittlich viele Strassenmeter und Verkehrsfläche pro Einwohner.

- Die Gemeinde Reichenburg konnte unter dem bisherigen System ebenfalls von Überkompensationen der Aufwände im Normaufwandausgleich profitieren. Unter dem reformierten System erhält Reichenburg im Referenzjahr 2020 rund 1.6 Mio. Franken weniger Lastenausgleich (vgl. Anhang III, Seite 118 des Reformkonzeptes).
- Zwar ist der neue Ressourcenausgleich bei der Gemeinde Morschach höher als der bisherige Steuerkraftausgleich, doch mag der wegfallende Normaufwandausgleich dies nicht zu kompensieren, sodass Morschach im Referenzjahr 2020 rund 1.1 Mio. weniger Finanzausgleich erhält. Die bisher hohen Ausgleichszahlungen lassen auch bei Morschach auf eine Überkompensation der Kosten schliessen (vgl. Anhang III, Seite 105 des Reformkonzeptes).
- Die Gemeinde Lauerz zählt mit um rund 1 Mio. Franken im Referenzjahr 2020 tieferen Ausgleichszahlungen zu den Gemeinden, die weniger stark profitieren. Der neue Ressourcenausgleich ist zwar nur leicht tiefer als der bisherige Steuerkraftausgleich, doch erhält Lauerz praktisch keinen Lastenausgleich. Lauerz hatte stark vom strukturbasierten Normaufwandausgleich profitiert, was auf eine bisherige Überkompensation der effektiven Kosten hindeutet (vgl. Anhang III, Seite 103 des Reformkonzeptes).

Mit dem Härteausgleich (vgl. Ziffer 4.7.7) kann die Wirkung bei den Gemeinden mit einer negativen Globalbilanz grösstenteils kompensiert werden. Unter Berücksichtigung des Härteausgleichs resultieren je Gemeinde in den Jahren 2018, 2019 und 2020 folgende Bilanzen:

	Bilanz vor Härteausgleich			- Einzahlung / + Auszahlung in Härteausgleich			Bilanz nach Härteausgleich		
	2018	2019	2020	2018	2019	2020	2018	2019	2020
Schwyz	2'902'791	3'941'672	3'362'533	-1'289'294	-1'444'190	-1'207'785	1'613'497	2'497'482	2'154'748
Arth	1'283'957	1'741'039	1'897'212	-570'278	-637'899	-681'458	713'679	1'103'140	1'215'754
Ingenbohl	1'491'018	1'166'677	925'161	-662'246	-427'459	-332'308	828'772	739'218	592'853
Muotathal	-1'467'848	-2'140'084	-2'589'117	1'174'278	1'712'067	2'071'294	-293'570	-428'017	-517'823
Steinen	-1'137'452	505'321	-855'295	909'962	-185'145	684'236	-227'490	320'176	-171'059
Sattel	1'109'547	1'065'294	1'583'562	-492'813	-390'313	-568'798	616'734	674'981	1'014'764
Rothenthurm	-302'401	-76'412	-106'374	241'921	61'130	85'099	-60'480	-15'282	-21'275
Oberberg	505'160	888'296	1'285'203	-224'370	-325'463	-461'631	280'790	562'833	823'572
Unterberg	1'068'795	813'099	658'296	-474'713	-297'911	-236'453	594'082	515'188	421'843
Lauerz	-1'424'271	-1'592'506	-991'492	1'139'417	1'274'005	793'194	-284'854	-318'501	-198'298
Steinerberg	-579'121	-517'477	-138'373	463'297	413'982	110'698	-115'824	-103'495	-27'675
Morschach	-613'218	-271'069	-1'103'991	490'574	216'855	883'193	-122'644	-54'214	-220'798
Alpthal	731'441	864'492	399'259	-324'874	-316'742	-143'410	406'567	547'750	255'849
Illgau	-1'649'451	-2'185'336	-2'134'862	1'319'561	1'748'269	1'707'890	-329'890	-437'067	-426'972
Riemenstalden	365'294	405'033	112'965	-162'248	-148'400	-40'576	203'046	256'633	72'389
Gersau	692'022	957'302	863'507	-307'366	-350'746	-310'162	384'656	606'556	553'345
Lachen	2'049'538	2'187'892	2'195'141	-910'316	-801'622	-788'470	1'139'222	1'386'270	1'406'671
Altendorf	-	35'000	86'295	-	-12'824	-30'996	-	22'176	55'299
Galgenen	-150'444	-34'222	1'298'051	120'355	27'378	-466'246	-30'089	-6'844	831'805
Vorderthal	-209'062	-47'622	538'241	167'250	38'098	-193'330	-41'812	-9'524	344'911
Innerthal	594'805	773'236	517'100	-264'187	-283'306	-185'737	330'618	489'930	331'363
Schübelbach	1'539'179	1'289'424	1'130'268	-683'637	-472'432	-405'980	855'542	816'992	724'288
Tuggen	427'637	543'157	470'340	-189'938	-199'007	-168'941	237'699	344'150	301'399
Wangen	-892'794	-1'505'827	-845'513	714'235	1'204'662	676'410	-178'559	-301'165	-169'103
Reichenburg	-1'123'976	-1'560'252	-1'563'733	899'181	1'248'202	1'250'986	-224'795	-312'050	-312'747
Einsiedeln	-2'143'469	-923'921	-592'024	1'714'775	739'136	473'619	-428'694	-184'785	-118'405
Küssnacht	923'170	939'533	942'528	-410'032	-344'237	-338'546	513'138	595'296	603'982
Wollerau	-1'576'827	-1'218'401	920'762	1'261'461	974'721	-330'727	-315'366	-243'680	590'035
Freisibach	2'120'484	794'428	-921'231	-941'828	-291'072	736'985	1'178'656	503'356	-184'246
Freisiberg	1'594'317	1'991'691	1'620'453	-708'127	-729'737	-582'048	886'190	1'261'954	1'038'405
Total Gemeinden	6'128'821	8'829'457	8'964'874				8'128'821	10'829'457	10'964'874
Beitrag Kanton				2'000'000	2'000'000	2'000'000			

Abb. 65: Vergleich Globalbilanz je Gemeinde nach Berücksichtigung des Härteausgleichs der Jahre 2018, 2019 und 2020

Ein Wechsel zwischen zwei Finanzausgleichssystemen ist immer mit Einbussen für gewisse Destinatäre verbunden. Andernfalls würde der Systemwechsel seinen inhaltlichen Zweck verlieren oder die Zahlungen müssten in hohem Masse ausgeweitet werden. Der Härteausgleich ermöglicht den Gemeinden eine schrittweise, mehrjährige Anpassung ihrer finanziellen Strukturen an die neuen Modalitäten. Insgesamt werden einige Gemeinden mit negativer Globalbilanz bezüglich ihrer heutigen – an die Überkompensationen gewöhnte – Ausgabenstruktur vor Herausforderungen gestellt. Der Regierungsrat schätzt diese Einbussen jedoch im Vergleich zu den gewonnenen Optimierungen als vertretbar und insgesamt auch als verkraftbar ein. Der Wegfall der Überkompensationen und die damit verbundenen Einbussen sollten einem sinnvollen Systemwechsel nicht im Wege stehen. Das im Reformkonzept vorgestellte System gleicht Lasten zielgerichtet aus, verteilt Ressourcen effektiv, sorgt für verlässliche, konstante jährliche Ausgleichsleistungen. Die Reform ist richtig und zielführend. Sollten trotz der adäquaten Finanzausgleichssystematik Gemeinden finanziell in Schieflage geraten, können allenfalls zusätzliche Massnahmen ausserhalb des

IFA ergriffen werden, indem die Aufgabenteilung und die Finanzierungsverantwortung bei Gemeinschaftsaufgaben überprüft (vgl. Ziffer 3.10.2) oder das Ausstattungsvolumen des IFA angepasst wird.

4.8 Variante punktuelle Optimierung des bestehenden IFA

Wie die Ausführungen zu Ziffer 4.7 zeigen, führt im komplexen Thema des Finanzausgleichs eine Änderung zu einer Vielzahl von Auswirkungen. Um alle sieben Stossrichtungen (vgl. Ziffer 4.6) aufzunehmen, ändert sich das System zweifelsfrei in grösserem Masse. Das FD hat entsprechend und ergänzend zum Reformkonzept eine punktuelle Optimierung analysiert und erarbeitet. Diese Variante geht auch von den sieben Stossrichtungen als Basis aus und versucht die politischen Bedürfnisse (vgl. Ziffer 4.1) ebenfalls abzudecken.

4.8.1 Ziele und Nutzen der punktuellen Optimierung

Die Variante mit einer punktuellen Optimierung nimmt insbesondere das politische Anliegen der steigenden Soziallasten der grösseren, finanzschwächeren Gemeinden (zum Beispiel Arth, Ingenbohl, Schübelbach, Einsiedeln, Steinen, Muotathal) auf. Die Optimierung stellt eine Anpassung ans bisherige System dar, indem im Normaufwandausgleich neu zwei separate Gefässe gebildet werden. Der Aufwand der Soziallasten (Funktion soziale Wohlfahrt, ohne Alters- und Pflegeheime) wird aus dem bestehenden Normaufwand herausgenommen, in einem separaten Gefäss ausgeglichen und mit zusätzlichen Finanzmitteln des Kantons im Umfang von 3.5 Mio. Franken alimentiert. Dadurch werden neu zwei Gefässe im Normaufwandausgleich geführt: der bisherige strukturbasierte Normaufwandausgleich (SNA) und der neue Soziallastenausgleich.

Wie auch das Reformkonzept sieht die punktuelle Optimierung neu Bemessungsgrundlagen in der Vergangenheit, basierend auf den letzten drei abgeschlossenen Rechnungsjahren, vor.

Die punktuelle Optimierung

- nimmt isoliert die politischen Anliegen der steigenden Soziallasten insbesondere in den grösseren, finanzschwächeren Gemeinden auf;
- ist im bestehenden System schnell und einfach umsetzbar;
- hält das bestehende System des Steuerkraftausgleiches und des Normaufwandausgleiches mit den im Wirksamkeitsbericht erkannten Mängeln und Fehlanreizen ansonsten grundsätzlich aufrecht;
- wird nur spezifisch im Bereich der Soziallasten zielgerichteter, überkompensiert aber strukturbasierte Aufwände in kleineren, ländlichen Gemeinden nach wie vor;
- wird nicht gerechter und wirtschaftlicher, da Fehlanreize (Anrechnung von Normertrag im Lastenausgleich, Mindestausstattung schwacher Gemeinden) bestehen bleiben.

Von den sieben Stossrichtungen deckt die punktuelle Optimierung des IFA lediglich zwei ab, wie die nachfolgende Abbildung 66 (grün hinterlegt, vgl. Ziffer 4.7.1) zeigt. Einerseits werden die Indikatoren (Normaufwandgruppen) im Normaufwandausgleich neu gebündelt (IFA-Stossrichtung 1), indem zwei Gefässe gebildet werden. Andererseits werden der Bemessungsgrundlage ebenfalls die vergangenen Rechnungsjahre unterlegt (IFA-Stossrichtung 7).

Norm- und Lastenausgleich	1	Strukturelle Indikatoren	Lastenausgleich neu basierend auf strukturellen Indikatoren (Jugendquotient, Altersquotient, Sozialhilfequotient usw.) und Abdeckung von Soziallasten
	2	Indikator Anrechnung Strassen	Ebenfalls neue strukturelle Indikatoren (Strassenlänge pro Einwohner, Verkehrsfläche pro Einwohner usw.) Zudem Regelung zur Inventarisierung der Strassenlänge
	3	Objektiver Lastenausgleich	Vermeehrt gesetzliche Definition von Mechanismen und Grössen
	4	Verzicht Ertragsanrechnung	Neu reiner Lastenausgleich ohne Berücksichtigung von Ertragskomponenten
Ressourcenausgleich	5	Linearer und neuer vertikaler Ressourcenausgleich	Neu linearer Ausgleich ohne Mindestausstattung und ergänzend zur Grundstückgewinnsteuer ein vertikaler Steuerkraftausgleich durch den Kanton Mehr Ressourcen-, weniger Lastenausgleich
	6	Finanzielle Bemessungsgrundlage	Neu massgebender Steuerfuss anstelle von relativer Steuerkraft (besseres Abbild des Steuerbedarfs einer Gemeinde)
	7	Zeitliche Bemessungsgrundlage	Neu Vergangenheitsbemessung (Rechnungsjahre 2016–2018 für Ausgleichsjahr 2020), analog NFA

Abb. 66: Sieben Stossrichtungen in der punktuellen Optimierung des IFA

Es gibt einzelne kleinere Gemeinden, die von der Verlagerung der finanziellen Ausgleichsmittel vom allgemeinen Gefäss des strukturbasierten Normaufwandes zum Gefäss der Soziallasten – trotz zusätzlicher Alimentierung durch den Kanton – nicht profitieren können (Steinen, Lauerz). Der Mehrausgleich der Soziallasten kann bei diesen Gemeinden den tieferen Ausgleich der strukturbasierten Normaufwände nicht kompensieren.

Die finanziellen Folgen für den Kanton Schwyz beziffern sich in der Variante der punktuellen Optimierung des IFA auf einen Mehraufwand von derzeit 3.5 Mio. Franken zur Verstärkung des neuen Soziallastenausgleiches. Die Festlegung des gesamten vertikalen Normaufwandausgleiches bleibt gemäss FAG in der Kompetenz des Regierungsrates und wird mit den jährlichen Zusicherungen beschlossen.

4.8.2 Anpassungen am Normaufwandausgleich (Stossrichtung 1)

Mit dem primären Fokus auf das politische Anliegen der steigenden Soziallasten bei den Gemeinden gilt es vorerst diese Steigerung quantitativ zu ermitteln. Anschliessend kann diesbezüglich eine punktuelle Optimierung des bestehenden Normaufwandausgleichs vorgenommen werden. Nachfolgende Tabelle und die Karte zeigen die Aufwandsentwicklung der Gemeinden in der sozialen Wohlfahrt (Funktionsgruppe 5 der Gliederung der Jahresrechnung) ohne Alters- und Pflegeheime (APH, Funktionen 570–579) seit 2012. Es zeigt sich, dass die durchschnittlichen jährlichen Steigerungen in grösseren Gemeinden (zum Beispiel Einsiedeln, Küssnacht, Schübelbach, Schwyz, Freienbach, Ingenbohl, Arth, Altendorf) mit Fr. 300 000.-- bis Fr. 650 000.-- beträchtlich sind.

Gemeinden Bezirke	Soziale Wohlfahrt		570-579	ohne APH	Soziale Wohlfahrt		570-579	ohne APH	Veränderung 2020 zu 2012		
	Aufwand 2020	Ertrag 2020	APH	netto	Aufwand 2012	Ertrag 2012	APH	netto	in Tsd CHF	in Prozent	in Tsd CHF p.a.
Einsiedeln	25'993	13'485	489	12'019	15'414	8'771	-223	6'866	5'153	75	644
Küssnacht	23'749	12'740	583	10'426	13'975	7'737	152	6'086	4'340	71	543
Schübelbach	11'134	2'927	0	8'207	7'731	3'151	44	4'536	3'671	81	459
Schwyz	30'819	19'243	1'078	10'498	15'598	8'626	0	6'972	3'526	51	441
Freienbach	30'134	17'883	92	12'159	27'677	18'627	0	9'050	3'109	34	389
Ingenbohl	19'490	12'565	0	6'925	13'819	9'935	0	3'884	3'041	78	380
Arth	9'299	1'685	0	7'614	9'279	4'497	0	4'782	2'832	59	354
Altendorf	6'489	1'247	212	5'030	3'639	1'019	0	2'620	2'410	92	301
Lachen	10'118	3'511	-16	6'623	7'533	3'090	119	4'324	2'299	63	287
Galgenen	4'377	500	140	3'737	2'362	425	89	1'848	1'889	102	236
Feusisberg	4'665	266	250	4'149	2'718	187	220	2'311	1'838	80	230
Wangen	5'412	1'759	0	3'653	3'492	1'401	0	2'091	1'562	75	195
Wollerau	8'614	1'565	1'827	5'222	4'849	745	319	3'785	1'437	38	180
Reichenburg	2'882	526	0	2'356	1'941	886	0	1'055	1'301	123	163
Steinen	2'937	470	0	2'467	5'005	3'723	0	1'282	1'185	92	148
Muotathal	7'730	5'783	0	1'946	5'957	4'747	0	1'210	736	61	92
Tuggen	2'535	605	0	1'930	1'576	279	0	1'297	633	49	79
Rothenthurm	1'896	330	24	1'542	1'232	300	0	932	610	65	76
Lauerz	843	136	78	629	409	109	106	194	435	224	54
Sattel	1'270	212	21	1'037	918	145	140	633	404	64	51
Unteriberg	6'340	5'048	0	1'292	5'144	4'218	0	926	366	39	46
Oberiberg	626	97	0	529	454	99	57	298	231	77	29
Gersau	1'767	274	0	1'493	1'555	227	0	1'328	165	12	21
Illgau	561	96	82	384	351	73	39	239	145	61	18
Morschach	664	15	53	596	523	40	0	483	113	23	14
Alpthal	445	46	5	394	295	8	0	287	107	37	13
Vorderthal	725	189	0	536	689	223	0	466	70	15	9
Steinerberg	616	102	8	506	498	55		443	63	14	8
Innerthal	137	11	0	126	75	2	0	73	53	72	7
Riemenstalden	56	33	0	23	33	2	0	31	-8	-26	-1
Total	222'320	103'348	4'926	114'046	154'741	83'347	1'062	70'332	43'714		

Tabelle 52: Steigerung der Aufwände der Gemeinden für die soziale Wohlfahrt (ohne Alters- und Pflegeheime) von 2012–2020 in Tausend Franken

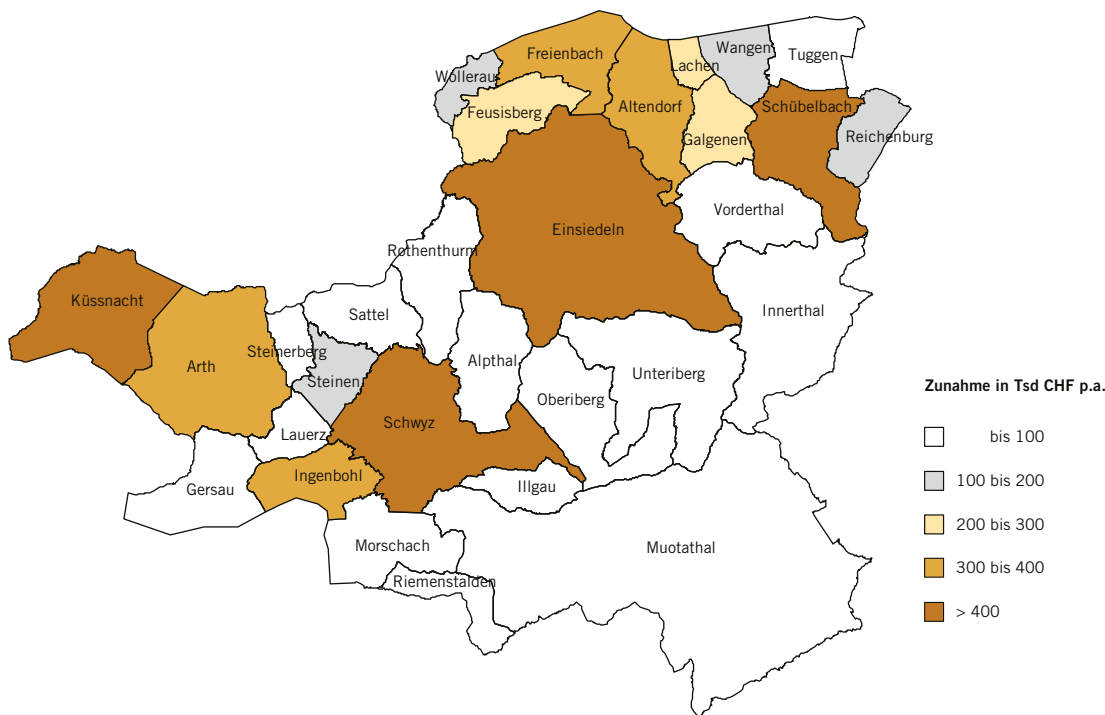


Abb. 67: Steigerung der Aufwände der Gemeinden für die soziale Wohlfahrt (ohne Alters- und Pflegeheime) von 2012–2020

Die punktuelle Optimierung des IFA berücksichtigt fokussiert und unter dem geltenden Ausgleichssystem die Entwicklung der Soziallasten bei den Gemeinden. Dies kann durch die Bildung eines separaten Normaufwandausgleichsgefässes einfach und zielgerichtet erreicht werden. Der bisherige Normaufwandausgleich gruppiert und normiert die Aufwände der Gemeinden in die Normaufwandgruppen Schule, Einwohnerdienste, Alters- und Pflegeheime, Strassenwesen, Beiträge an den Kanton, Kapitalsdienst und Sonderaufwand (vgl. Ziffer 4.3.4). Der Aufwand für die Einwohnerdienste beinhaltet Jahresrechnungspositionen, die nicht bereits in einer Normaufwandgruppe eingerechnet sind (zum Beispiel Aufwand für die Gemeindeversammlung und die Gemeindebehörden, das Betrei-

bungswesen, ambulante Krankenpflege, Kulturförderung). Neu werden die Soziallasten (wirtschaftliche Sozialhilfe und Asylwesen) aus der bisherigen Normaufwandgruppe Einwohnerdienste im bestehenden Normaufwandausgleich ausgesondert und als neue Normaufwandgruppe Soziallastenaufwand in einem neuen Normaufwandausgleich für Soziallasten übernommen. Somit werden zwei Normaufwandausgleichsgefässe gebildet: ein strukturbasierter Normaufwandausgleich (SNA, bisher) und ein Soziallastenausgleich (neu).

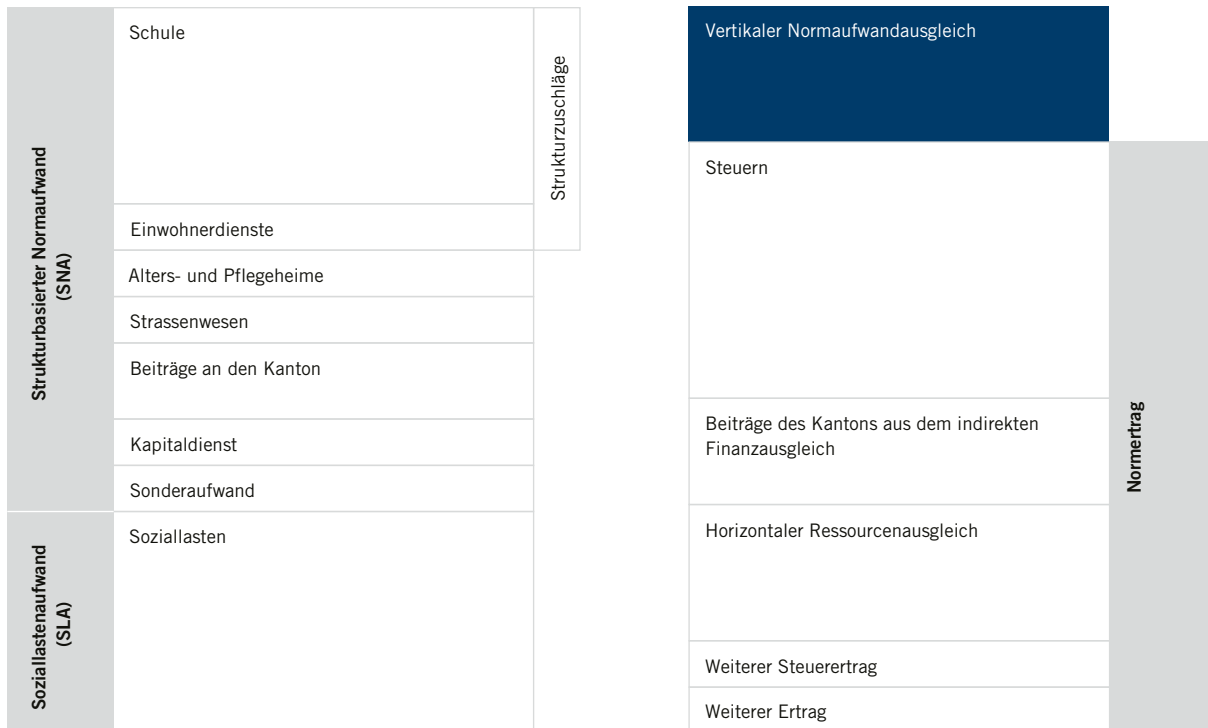


Abb. 68: Neue Gruppen des vertikalen Normaufwandausgleiches

Die Soziallasten betragen im Jahr 2020 rund einen Drittel des gesamten Normaufwandes, sodass die Alimentierung der beiden Ausgleichsgefässe ebenfalls in diesem Verhältnis erfolgt. Bei einer zusätzlichen Alimentierung durch den Kanton im Umfang von 3.5 Mio. Franken zum bisherigen Normaufwandausgleich von 25 Mio. Franken ergibt sich somit eine Erhöhung auf insgesamt 28.5 Mio. Franken. Dieser Betrag teilt sich neu in den SNA mit einer Ausgleichssumme von 19 Mio. Franken und in den Soziallastenaufwand mit einer Ausgleichssumme von 9.5 Mio. Franken auf. Die Anrechnung des Normertrages erfolgt je Gemeinde prozentual im Verhältnis zu den beiden Ausgleichsgefässen.

4.8.3 Globalbilanz

Die Gegenüberstellung der durchschnittlichen jährlichen Steigerung der Soziallasten von 2012 bis 2020 (vgl. Tabelle 53) mit dem neu ausgerichteten Normaufwandausgleich des Jahres 2020 zeigt, dass alle finanzschwächeren, grösseren Gemeinden mit der Erhöhung des Normaufwandausgleiches die jährliche Steigerung der Soziallasten kompensieren können. Insbesondere die Gemeinden mit den grösseren Aufwandsteigerungen bei den Soziallasten werden abgeholt (Schwyz, Arth, Ingenbohl, Schübelbach, Einsiedeln, Küssnacht und Freienbach; grau markiert). Bei der Mehrheit der Gemeinden ist die Kompensation aus dem Normaufwandausgleich passend ausgestaltet, da diese die jährlichen Mehraufwände der Soziallasten gut abdeckt (kleine Differenz), die Gemeinde finanzstark ist und somit keinen Normaufwandausgleich erhält, der Aufwand der Soziallasten tief ist oder die Unterkompensation aufgrund der Kürzung im strukturbasierten Normaufwand resultiert. Einzelne Gemeinden können von einer Überkompensation profitieren (Arth, Tuggen, Wangen; orange markiert). Lediglich die Gemeinden Muotathal und Lauerz können den Soziallastenaufwand mit dem zusätzlichen Normaufwandausgleich nicht ganz kompensieren (gelb markiert), was auf eine Überkompensation im bisherigen SNA hinweist.

Beträge in Fr. Gemeinde	Normaufwandausgleich zusätzlich 3.5 Mio.			Steigerung Aufwand soziale Wohlfahrt 2012–2020	Kompensation Aufwand soziale Wohlfahrt p.a.
	total neu	total bisher (Jahr 2020) gem. RRB Nr. 459/2019	Differenz zu bisher		
Schwyz	0	0	0	440'800	-440'800
Arth	934'900	348'800	586'100	353'963	232'138
Ingenbohl	867'100	414'600	452'500	380'138	72'362
Muotathal	3'763'100	3'719'200	43'900	92'043	-48'143
Steinen	1'331'200	1'164'700	166'500	148'072	18'428
Sattel	907'800	797'900	109'900	50'513	59'388
Rothenthurm	2'043'100	1'965'700	77'400	76'188	1'213
Oberiberg	556'400	488'000	68'400	28'825	39'575
Unteriberg	571'800	459'700	112'100	45'688	66'413
Lauerz	1'430'900	1'423'800	7'100	54'313	-47'213
Steinerberg	1'320'600	1'308'500	12'100	7'813	4'288
Morschach	1'862'100	1'844'700	17'400	14'088	3'312
Alpthal	972'700	964'200	8'500	13'313	-4'813
Illgau	3'061'600	3'167'500	-105'900	18'081	-123'981
Riemenstalden	647'600	754'200	-106'600	-1'025	-105'575
Gersau	0	0	0	20'663	-20'663
Lachen	0	0	0	287'346	-287'346
Altendorf	0	0	0	301'288	-301'288
Galgenen	0	0	0	236'150	-236'150
Vorderthal	432'000	382'300	49'700	8'731	40'969
Innerthal	447'400	455'400	-8'000	6'575	-14'575
Schübelbach	1'421'200	935'300	485'900	458'863	27'038
Tuggen	390'800	175'100	215'700	79'150	136'550
Wangen	1'505'800	1'218'000	287'800	195'238	92'563
Reichenburg	1'760'500	1'564'200	196'300	162'650	33'650
Einsiedeln	2'271'300	1'448'200	823'100	644'175	178'925
Küssnacht	0	0	0	542'525	-542'525
Wollerau	0	0	0	179'675	-179'675
Freienbach	0	0	0	388'575	-388'575
Feusisberg	0	0	0	229'800	-229'800

Tabelle 53: Vergleich der Veränderung des punktuell optimierten IFA je Gemeinde im Vergleich mit der Steigerung des jährlichen Aufwandes für die soziale Wohlfahrt (ohne Alters- und Pflegeheime).

4.8.4 Bemessung auf der Basis vergangener Jahre (Stossrichtung 7)

Die punktuelle Optimierung des IFA nimmt die Stossrichtung 7 ebenfalls – wie auch das Reformkonzept (vgl. Ziffer 4.7.5) – auf und setzt diese um. Die Berechnung der jährlichen Ausgleichszahlungen erfolgt neu in einer Bemessung des Ressourcenausgleichs basierend auf Daten vergangener Rechnungsjahre. Dadurch erhalten Bezirke und Gemeinden eine erhöhte Planbarkeit und Zuverlässigkeit, und die nachträglichen Korrekturen in den effektiven Jahresrechnungen entfallen, was die Rechnungslegung einfacher und transparenter macht. Unter Berücksichtigung der Datenverfügbarkeit wird der Ressourcenausgleich auf der Basis der Daten der zurückliegenden zwei bis vier Jahre berechnet. Das bedeutet zum Beispiel, dass der Ressourcenausgleich für das Jahr 2020 auf der Basis eines Durchschnitts der Daten der Jahre 2016–2018 berechnet wird. Die veränderte Bemessungsgrundlage führt nicht zu veränderten Zahlungen im eigentlichen Sinne. Durch die zeitliche Verschiebung ist jedoch mit kleineren Differenzen im Vergleich zum aktuellen System zu rechnen.

4.8.5 Fazit zur punktuellen Optimierung

Die minimale, punktuelle Optimierung des IFA erreicht die aus dem Wibe 2002–2016 abgeleiteten Ziele zur Optimierung des IFA nicht. Es handelt sich um eine Minimallösung, fokussiert auf das Hauptanliegen der Soziallasten in den politischen Vorstössen. Fehlanreize und Überkompensationen zur kommunalen Strukturhaltung werden weiterhin aufrechterhalten beziehungsweise durch die zusätzliche Alimentierung sogar noch verstärkt. Letztlich profitieren beinahe alle Gemeinden, da der Kanton in der berechneten Variante zusätzliche Mittel zur Verfügung stellt. Diese zusätzlichen Mittel für die Soziallasten kompensieren hingegen die effektiven Kosten der Gemeinden nur teilweise und sekundär. Nebst dem bisherigen SNA wird neu der Aufwand für die Soziallasten separat und verstärkt – aber doch zielgerichtet – ausgeglichen, wodurch die IFA-Stossrichtung 1 bezüglich der Soziallasten als erfüllt betrachtet werden kann.

4.9 Vergleich Reformkonzept und Variante punktuelle Optimierung

Das Reformkonzept zum IFA optimiert den IFA zielorientiert und strukturiert (vgl. Ziffer 4.7). Die Analysen und Vorarbeiten aus dem Wibe 2002–2016 werden übernommen, geprüft und daraus sieben technisch und politisch fundierte Stossrichtungen für eine integrierte Reform des IFA abgeleitet. Das Reformkonzept ist in sich geschlossen, transparent, verlässlich und zielgerichtet. Es nimmt die Anliegen aus dem Wibe sowie aus den politischen Vorstössen und Anliegen auf (vgl. Ziffer 4.1). Der Ausgleich erfolgt wirkungsvoller, gerechter und wirtschaftlicher, indem objektive strukturelle Lasten ausgeglichen und Fehlanreize und Überkompensationen beseitigt werden.

Die Variante der punktuellen Optimierung des bestehenden IFA (Ziffer 4.8) nimmt isoliert das politische Anliegen der steigenden Soziallasten bei den Gemeinden, insbesondere in den grösseren, finanzschwächeren Gemeinden, auf. Erkannte Mängel, Fehlanreize und Überkompensationen bleiben weiterhin bestehen. Die Tabelle 54 stellt den Abdeckungsgrad der Stossrichtungen der beiden Varianten gegenüber.

Stossrichtung		Reformkonzept	Variante: punktuelle Optimierung
1	Strukturelle Indikatoren	Berücksichtigung aller objektiven strukturellen Lasten	Nur Berücksichtigung effektiver Sozialaufwände
2	Indikator Anrechnung Strassen	Berücksichtigung aller objektiven strukturellen Lasten	Status quo.
3	Objektiver Lastenausgleich	Definition objektiver Komponenten, aber keine gesetzliche Festlegung der Ausstattungsziele	Status quo
4	Verzicht Ertragsanrechnung	Reiner Lastenausgleich ohne Ertragskomponenten	Status quo
5	Linearer und neuer vertikaler Ressourcenausgleich	Ein linearer Ausgleich der Nehmerge-meinden und neu eine vertikale Komponente zur Stärkung der schwächsten und schwächeren Gemeinden im Mittelfeld	Status quo
6	Finanzielle Bemessungsgrundlage	Neue massgebende Steuerkraft, die den durchschnittlichen Finanzbedarf der Gemeinden adäquater abbildet	Status quo
7	Zeitliche Bemessungsgrundlage	Bemessung der Ausgleichszahlung aufgrund Durchschnitt abgeschlossener Rechnungsjahre	Bemessung der Ausgleichszahlung aufgrund Durchschnitt abgeschlossener Rechnungsjahre.

Tabelle 54: Vergleich Reformkonzept und Variante punktuelle Optimierung

Ein Systemwechsel zu einem zielgerichteten und fundierten reformierten IFA ist immer mit Veränderungen verbunden, bei denen Beteiligte profitieren, aber auch Einbussen verzeichnen können. Obwohl das bisherige System seine gesetzlichen Anforderungen gemäss Wibe 2002–2016 erfüllt, lässt sich aus theoretischer und finanzpolitischer Sicht

gewisses Optimierungspotenzial erkennen. Die Systemverbesserung an sich, der positive zielgerichtete Ausgleich für die Mehrheit der Gemeinden und die Berücksichtigung der politischen Anliegen (vgl. Ziffer 4.1) sind Grund genug, nach knapp 20 Jahren eine IFA-Reform zu erwägen. Letztlich handelt es sich jedoch um einen politischen Entscheid, ob der Kanton Schwyz über einen punktuell optimierten IFA zur primären Strukturhaltung oder über einen neuen IFA gemäss Reformkonzept zum zielgerichteten und effektiven Ausgleich von Lasten und Ressourcen verfügen soll.

4.10 Entkoppelung des IFA von der Grundstückgewinnsteuer

Die Stossrichtung 5 sieht nebst der Optimierung des Ressourcenausgleichs und einer neuen vertikalen Ausgleichskomponente die Entkoppelung der Anrechnung der Anteile der Bezirke und Gemeinden an der GGSt vor. Dies mit dem Vorteil, dass die Ausgleichssummen verlässlicher, transparenter, weniger volatil und einfacher berechenbar sind. Die Kompensation und Bereinigung von Saldoüber- oder -unterdeckungen in den Spezialfinanzierungen mit den entsprechenden aufwendigen Schattenrechnungen entfällt (vgl. Wibe 2002–2016, Seite 125). Die Entkoppelung des IFA von der GGSt kann unabhängig von der Umsetzung des Reformkonzeptes (Ziffer 4.7) oder der punktuellen Optimierung des bestehenden IFA (Ziffer 4.8) erfolgen. Es handelt sich um eine mittelfristige finanzpolitische Massnahme des Regierungsrates im Teilbereich Finanzen mit zweiter Priorität (vgl. Ziffern 3.14.2 und 3.14.3).

Seit 2015 fliesst ein Viertel des Ertrages der jährlichen GGSt in den horizontalen Ressourcenausgleich ein. Der Ertrag der GGSt schwankte in den letzten Jahren zwischen 50 bis 70 Mio. Franken, sodass für den Ressourcenausgleich jeweils 12.5 bis 17.5 Mio. Franken zur Verfügung standen. Diese Mittel wurden im entsprechenden Jahr direkt für den Ressourcenausgleich verwendet oder dienten der Äufnung beziehungsweise Deckung des Saldos der Spezialfinanzierungen (vgl. Ziffer 4.3.1). Von diesem Viertel des Ertrages an der GGSt fließen zwei Drittel in den Ressourcenausgleich der Gemeinden und ein Drittel in den Ressourcenausgleich der Bezirke, wonach die Anteile nach Steuerkraft den einzelnen Bezirken und Gemeinden zugeteilt werden. Bis 2015 partizipierten die Bezirke und Gemeinden noch zur Hälfte an der GGSt. Die Gesetzesanpassung erfolgte für die Bezirke und Gemeinden aufgrund der Erhöhung des Vermögenssteuersatzes und über die Kompensation im Finanzausgleich kostenneutral (vgl. Interpellation I 13/19, RRB Nr. 735/2019).

Im Hinblick auf eine Systemvereinfachung und zur Handhabung eines transparenten und effektiven IFA ist der Anteil der Bezirke und Gemeinden an der GGSt vom IFA zu entkoppeln. Dadurch müssen zum Ausgleich der jährlichen Schwankungen auch keine zusätzlichen Spezialfinanzierungsgefässe mehr durch den Kanton geführt werden. Der wegfallende Anteil im Ressourcenausgleich wird neu als konstante vertikale Komponente durch den Kanton geleistet (vgl. Ziffern 4.6.5 und 4.7.3), wodurch das Ausgleichssystem stetiger und verlässlicher wird. Der vertikale Kantonsanteil soll im FAG mit 15 Mio. Franken festgelegt werden (ein Viertel des Durchschnitts des Ertrages aus der GGSt der letzten Jahre). Dadurch erfolgt die Anpassung für die Bezirke und Gemeinden kostenneutral und der Kanton trägt das künftige Risiko der Schwankungen beim Ertrag aus der GGSt. Die Entwicklung der nächsten Jahre ist schwierig einzuschätzen und hängt stark von der Entwicklung des Immobilienmarktes ab, der derzeit unter anderem stark vom Tiefzinsniveau geprägt wird (vgl. Ziffer 1.1). Die Finanzplanjahre im AFP 2020–2023 gehen von rund 65 Mio. Franken aus. Der Ertrag aus der GGSt beträgt in der Jahresrechnung 2019 rund 78 Mio. Franken. Der Regierungsrat wird die zukünftige Entwicklung des Ertrages aus der GGSt bei der konkreten Festlegung beachten und sich am angestrebten Anteil von einem Viertel des Ertrages orientieren.

4.11 Weiteres Vorgehen und Würdigung

In Anbetracht der aktuell stetig steigenden Aufwände bei den Soziallasten auf kantonaler und kommunaler Stufe erachtet der Regierungsrat ein zeitnahes, schrittweises Vorgehen als sinnvoll. In einem ersten Schritt schlägt der Regierungsrat vor, die punktuelle Optimierung des bestehenden IFA (vgl. Ziffer 4.8) im Hinblick auf die Zusicherungen für das Jahr 2022 im Rahmen seiner Kompetenz umzusetzen. Dadurch kann der IFA einerseits mit der Vergan-

genheitsbemessung die Verlässlichkeit, die Planbarkeit und die Transparenz erhöhen sowie dem dringenden politischen Anliegen der Gemeinden betreffend die steigenden Sozillasten vorerst punktuell und zielgerichtet entsprechen. Andererseits können die weiteren Entwicklungen im Rahmen der Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (vgl. Ziffer 3.10.1) abgewartet werden, um die Optimierung der Strukturen und Aufgaben auf kommunaler Stufe im Kanton Schwyz (vgl. Massnahme 3, Ziffer 3.14.1) vorzunehmen. Diese beinhaltet auch allfällige Aufgaben- und Kostenteiler (vgl. Ziffer 3.10.2) im Indirekten Finanzausgleich – unter anderem mit den Gemeindebeiträgen an die Ergänzungsleistungen, die Prämienverbilligung und die Pflegefinanzierung – im Abgleich mit der vorgeschlagenen Reform des IFA (vgl. Ziffer 4.7) sowie die Entkoppelung des IFA von der GGSt (vgl. Ziffer 4.10). Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass eine umfassende und zielgerichtete Reform des IFA gemäss Reformkonzept inhaltlich angebracht ist, eine Erarbeitung und Umsetzung jedoch in enger Absprache mit den Gemeinden und Bezirken zu erfolgen hat.

Allgemein gilt es zu beachten, dass der IFA nicht primär dazu dient, spezifische Lasten und Kosten vollständig auszugleichen. Vielmehr ist es Sinn und Zweck des IFA, erst sekundär gewisse strukturbedingte Lasten auf kommunaler Stufe abzuschwächen und umzuverteilen (vgl. auch Anhang III, Seite 33 f. des Reformkonzepts). So kann der IFA das Problem der steigenden Sozillasten weder nachhaltig lösen noch die Mehrkosten vollumfänglich ausgleichen. Der IFA darf auch keine steigenden Kosten fördern, sondern soll lediglich helfen, Mehrbelastungen zu verkraften. Eine Veränderung der Verteilschlüssel des Aufwandes bei den Ergänzungsleistungen, der Prämienverbilligung oder der Pflegefinanzierung im Indirekten Finanzausgleich zwischen den Gemeinden und dem Kanton wirkt sich sekundär im IFA nur minimal aus. Würde der Kanton beispielsweise 50% der Kosten der Gemeinden übernehmen, ergäben sich Verschiebungen innerhalb der Gemeinden im bestehenden Normaufwandausgleich von lediglich rund 5% (vgl. Interpellation I 31/19, RRB Nr. 735/2019). Vielmehr gilt es die Aufgabenteilung zwischen Kanton, Bezirken und Gemeinden nach dem Prinzip der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz zu überprüfen und die entsprechenden Strukturen anzupassen (vgl. Ziffer 3.10.2). So hat beispielsweise der Kantonsrat an seiner Sitzung vom 18. Dezember 2019 die Postulate P 9/19 und P 10/19 erheblich erklärt. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass die Gemeinden im Strassenbereich in Zukunft eine Entlastung erfahren werden.

5. Nationaler Finanzausgleich

5.1 Überblick Teilbereich NFA

Der Nationale Finanzausgleich (NFA) und der darin enthaltene Ressourcenausgleich stellen den bedeutendsten Aufwandsposten des Schwyzer Staatshaushalts dar (vgl. auch Ausgangslage 2020 in Abbildung 8). Die Zahlung von 225.4 Mio. Franken in den Ressourcenausgleich im Jahr 2020 entspricht rund 14% des Gesamtaufwands der budgetierten Erfolgsrechnung. Im Vergleich zu der Zahlung im NFA-Einführungsjahr 2008 von 48.5 Mio. Franken ist dies eine markante Steigerung, und der Kantonshaushalt ist somit einer hohen sowie dynamischen Belastung ausgesetzt.

Als komplexes Ausgleichsgebilde im Spannungsfeld von Bund und 26 Kantonen ist der NFA vielen politischen Einflüssen und Bedürfnissen unterworfen. Auch die Schwyzer Finanzpolitik wurde im vergangenen Jahrzehnt stark durch den NFA geprägt. Auf der anderen Seite prägte die Schwyzer Politik aber ebenfalls die Optimierung des NFA, welche auf das Jahr 2020 von den eidgenössischen Räten verabschiedet wurde. Dieses Kapitel rollt die Entwicklung des NFA im Kontext des Kantons Schwyz und der drei Wirksamkeitsberichtsphasen bis 2019 auf, gibt einen Überblick über geprüfte Massnahmen sowie die vorgenommenen Optimierungen. Zukünftige Massnahmen im Bereich der finanz- und steuerpolitischen Planung und die Gewährleistung einer adäquaten Steuerabschöpfung (Margenbetrachtung beziehungsweise Grenzabschöpfung) sollen aufgezeigt werden.

5.2 Entwicklung des NFA

5.2.1 Die Neugestaltung des Finanzausgleichs: Ziele und Inhalt der Revision

Im Jahr 2008 wurde das wichtigste föderalistische Reformprojekt der modernen Schweiz in Kraft gesetzt: die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, die «NFA». Die «NFA» strebte zwei Hauptziele an: Minderung der kantonalen Unterschiede in der Versorgung mit öffentlichen Gütern und in der Steuerbelastung sowie Steigerung der Effizienz der staatlichen Leistungserbringung. Die «NFA» setzte mit verschiedenen Instrumenten an zwei Hebeln an: zum einen bei den Finanzen (NFA im engeren Sinn: Ressourcenausgleich, Lastenausgleich, Härteausgleich), zum anderen bei den Aufgaben (NFA im weiteren Sinn: Entflechtung der Aufgaben, neue Formen der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen, interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich).

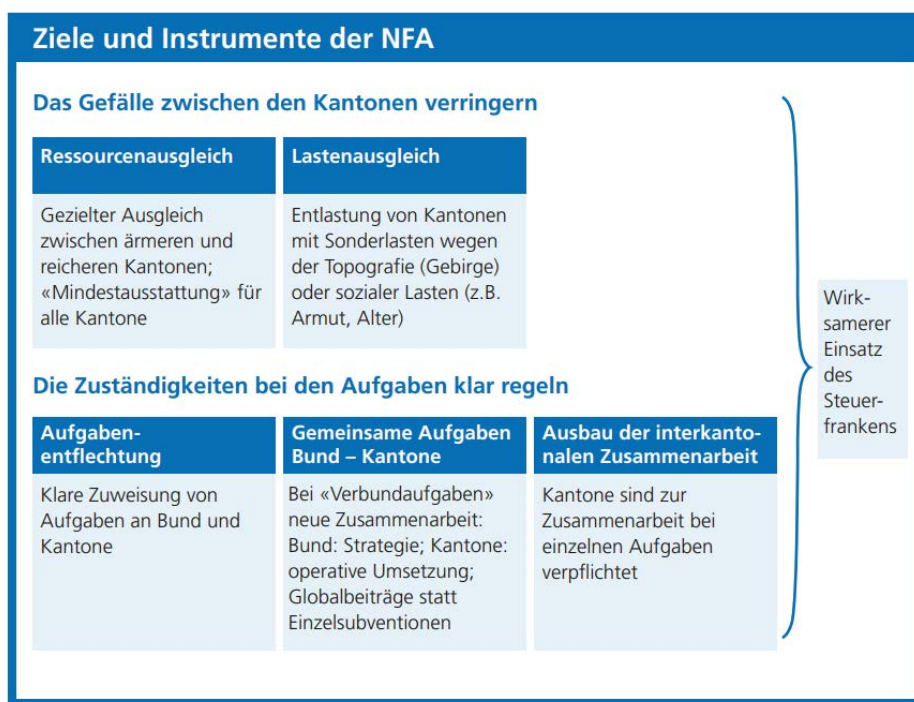


Abb. 69: Ziele und Instrumente der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (Quelle: EFD)

Die folgenden Ausführungen fokussieren auf den Finanzausgleich im engeren Sinne. Die in diesem Bericht verwendete und mittlerweile übliche Abkürzung NFA bezieht sich somit auf die «NFA» im engeren Sinn, den Nationalen Finanzausgleich.

Das alte nationale Finanzausgleichssystem, basierend auf der Rechtsgrundlage aus dem Jahr 1959, genügte den Anforderungen eines modernen föderalistischen Systems offensichtlich nicht mehr. Es beruhte nicht auf einem konsistent konzipierten System, sondern war allmählich historisch gewachsen. Vor der Neuregelung bestand das alte System aus über 100 Einzelmassnahmen, was zu einem aufwendigen und ineffizienten Konstrukt führte. Der NFA sollte dieses verflochtene und komplizierte System ablösen. Wichtigste rechtliche Grundlagen des neuen Finanz- und Lastenausgleichs bilden das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich (SR 613.2, FiLaG) und die Verordnung vom 7. November 2007 über den Finanz- und Lastenausgleich (SR 613.21, FiLaV).

5.2.2 Die drei NFA-Ausgleichsinstrumente

Der Übergang vom alten zum neuen System stellte finanzielle, aber auch organisatorische Fragen. Vor allem der Aspekt der Haushaltsneutralität führte zu Diskussionen: Die finanziellen Belastungen und Entlastungen, die durch den Systemwechsel entstanden, sollten für den Bund und die Kantone insgesamt ausgeglichen sein. Dieser Aspekt beeinflusste auch die Ausgestaltung und die Dotierung der drei Ausgleichsgefässe des NFA. Kernelemente des Finanzausgleichs im engeren Sinn sind der Ressourcenausgleich und der Lastenausgleich. Für diese beiden Ausgleichsinstrumente stellten Bund und Kantone für das Jahr 2008 insgesamt 3.7 Mia. Franken bereit. Für die Folgejahre wurden die Beiträge an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Im Jahr 2020 sind es in den beiden Ausgleichsinstrumenten über 5 Mia. Franken, welche von Bund und Kantonen in das System eingebracht werden. Dazu kommen noch knapp 262 Mio. Franken, welche gemeinsam für den Härteausgleich eingebracht werden. Nachfolgend werden der Zweck und die Ausgestaltung der drei Ausgleichsinstrumente im Einzelnen beschrieben.

Ressourcenausgleich (RA): Der RA basiert auf einem Index der kantonalen Ressourcen- beziehungsweise Steuerpotenziale. Anhand dieses Indexes werden die Kantone in ressourcenstarke (Geberkantone) und ressourcenschwache Kantone (Nehmerkantone) eingeteilt. Ressourcenschwache Kantone erhalten von den ressourcenstarken Kantonen (horizontaler Ressourcenausgleich) und vom Bund (vertikaler Ressourcenausgleich) finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, über die sie frei verfügen können. Die Zahlungen werden aufgrund der potenziell ausschöpfbaren Ressourcen beziehungsweise des Steuerpotenzials eines Kantons berechnet. Die potenziell ausschöpfbaren Steuern eines Kantons zeigen, welche wirtschaftliche Basis dem Kanton zur Bereitstellung staatlicher Güter und Dienstleistungen zur Verfügung steht. Durch diese Ausgestaltung bleibt der Steuerwettbewerb unter den Kantonen erhalten und wird nicht durch den Ausgleich unterwandert. Die Finanzierung erfolgt einerseits vertikal durch den Bund (2020: 2.6 Mia. Franken) und andererseits horizontal durch die ressourcenstarken Kantone (2020: 1.7 Mia. Franken). Den ressourcenschwachen Kantonen können somit im Jahr 2020 insgesamt knapp 4.3 Mia. Franken ausbezahlt werden.

Lastenausgleich (LA): Die Kantone verfügen über vielfältige und unterschiedliche Charakteristiken. Gebirgs- oder Zentrums Kantone sind bei der Bereitstellung von staatlichen Gütern und Dienstleistungen mit vergleichsweise höheren Kosten konfrontiert. Der LA gilt unverschuldete und unbeeinflussbare Lasten der Kantone ab, die sich aus der räumlichen Entwicklung von Wirtschaft und Bevölkerung ergeben. Dabei wird mit zwei verschiedenen LA-Gefässen gearbeitet: dem geografisch-topografischen (GLA) und dem soziodemografischen LA (SLA), wobei der SLA mit dem SLA A-C (Sonderlasten Bevölkerungsstruktur) und dem SLA-F (Sonderlasten Kernstädte) über zwei Teilgefässe verfügt. Kantone, die für die Bereitstellung staatlicher Güter und Dienstleistungen aufgrund von geografisch-topografischen oder sozio-demografischen Gegebenheiten im Vergleich zu den übrigen Kantonen überdurchschnittlich hohe Ausgaben zu tragen haben, erhalten für diese Sonderlasten Lastenausgleichszahlungen. Diese Lasten werden anhand verschiedener Indikatoren wie Siedlungshöhe, Steilheit des Geländes, Armut, Altersstruktur, Siedlungsdichte, Beschäftigungsquote etc. gemessen. Der Lastenausgleich wird durch den Bund alleine finanziert, der GLA und der SLA sind 2020 mit je 364 Mio. Franken dotiert.

Härteausgleich: Das Gefäss des Härteausgleichs wurde im Systemübergang gebildet, damit kein ressourcenschwacher Kanton nach dem Wechsel schlechtergestellt war als mit dem neuen System. Der Härteausgleich soll den RA und den LA während maximal 28 Jahren ergänzen. Das Gefäss wird sowohl durch den Bund (2020 mit 175 Mio. Franken) als auch durch die Kantone (2020 mit 87 Mio. Franken) finanziert.

Abbildung 70 zeigt die NFA-Finanzströme für das Jahr 2020 mit den unterschiedlichen Nehmern und Gebern für die verschiedenen Gefässe des NFA, gemäss dem jährlichen Bericht der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV).

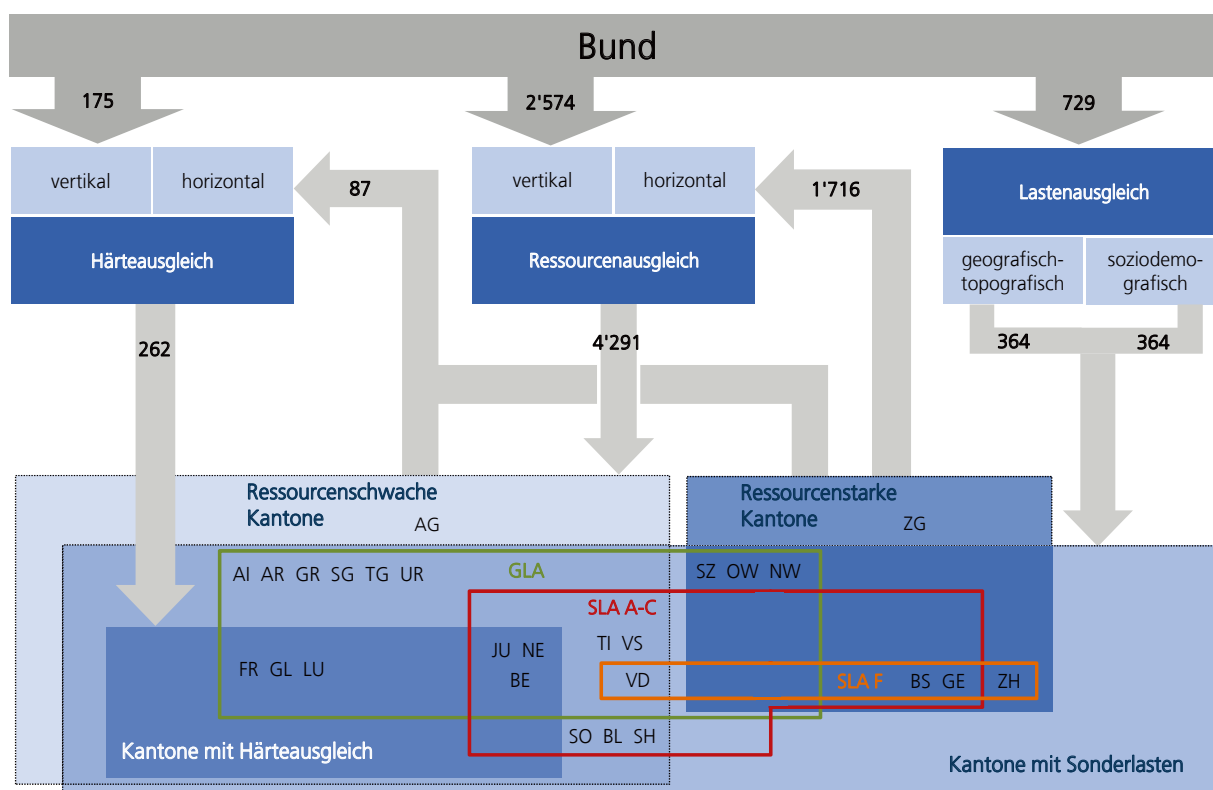


Abb. 70: NFA-Finanzströme 2020 (Quelle: EFV)

5.2.3 NFA-Zahlungen Kanton Schwyz

Der Kanton Schwyz gewährt seit der Einführung des NFA stetig steigende Zahlungen in den RA. Diese Steigerungen hängen einerseits mit der Entwicklung des Ressourcenpotenzials des Kantons zusammen, andererseits aber auch mit der Entwicklung in den anderen Geberkantonen. Der Finanzierungsmechanismus des RA war bis 2020 so konstruiert, dass eine Reduktion des Ressourcenpotenzials eines Geberkantons zu Zahlungsbelastungen bei anderen Geberkantonen führte (Solidarhaftung der Geberkantone; vgl. Ziffer 5.2.6 sowie Ziffer 4.5.4). Das Ressourcenpotenzial wird im NFA verwendet, um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kantone für den Ausgleich festzulegen. Die Konsequenz eines steigenden Potenzials sind höhere Ausgleichszahlungen, wobei die zeitliche Verschiebung zu beachten ist. Für die NFA-Zahlungen eines Jahres werden jeweils drei Steuerjahre verwendet, wobei aufgrund der Verfügbarkeit der Daten eine zeitliche Verschiebung von vier Jahren erfolgt. Für den Ressourcenausgleich 2020 dienten somit die Jahre 2014, 2015 und 2016 als Bemessungsgrundlage. Im NFA nicht berücksichtigt ist die Ausschöpfung des Ressourcenpotenzials durch Fiskalabgaben der Kantone, Bezirke und Gemeinden. Dies wird mit dem sogenannten Steuerausschöpfungsindex gemessen, der ebenfalls anhand der NFA-Bemessungsgrundlage berechnet wird. Im Schweizer Durchschnitt schöpfen 2020 die Kantone und Gemeinden ihr Ressourcenpotenzial mit 24.9% aus. Der Kanton Schwyz weist mit 11.5% den schweizweit zweittiefsten Wert auf, hinter Zug mit 11.2% und vor Nidwalden mit 12.6%. Zuvor hat der Kanton Schwyz die Rangliste von 2012–2019 angeführt. Wie sich in Abbildung 71 zeigt, weisen die sechs Zentralschweizer Kantone allgemein einen tiefen Steuerausschöpfungsindex auf und liegen 2020 im Spektrum von 11.2% bis 20.1%. Die Abbildung zeigt ebenfalls eindrücklich auf, dass der Kanton Schwyz historisch einen vergleichsweise sehr geringen Anteil seines Ressourcenpotenzials effektiv steuerlich ausschöpft.

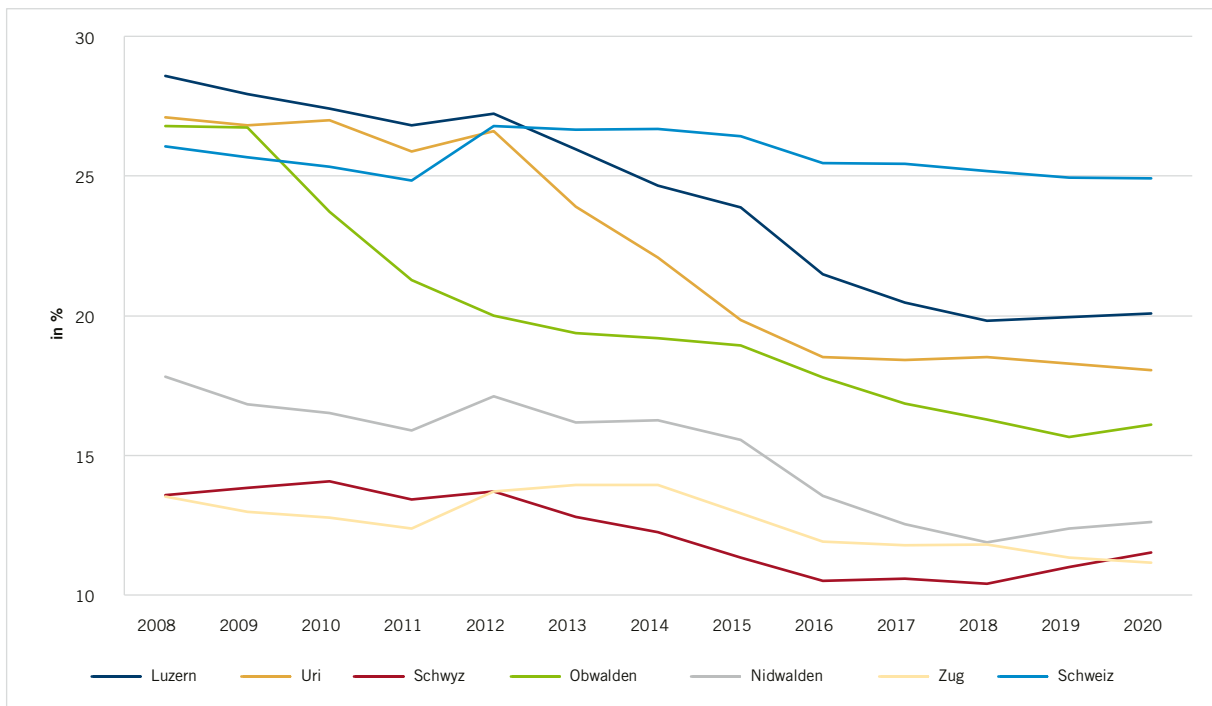


Abb. 71: Steuererschöpfungsindex Zentralschweiz 2008–2020

Die Gründe für eine Veränderung der Steuererschöpfung können dabei komplex sein, da der Index der Steuererschöpfung das Verhältnis von effektiven Steuereinnahmen und dem Ressourcenpotenzial abbildet. Ist beispielsweise das Wachstum der Steuereinnahmen höher als der Anstieg des Ressourcenpotenzials, kommt es zu einer Zunahme des Indexes. Umgekehrt kann bei einer Verringerung beider Grössen der Index ebenfalls steigen, falls sich die Einnahmen weniger stark verringern als das Potenzial. Der Index von Schwyz ist im Jahr 2020 zwar nur um 0.5 Prozentpunkte gewachsen, jedoch stehen dahinter eine Veränderungsrate der Steuereinnahmen von rund 13% und eine Veränderungsrate von 8% im Ressourcenpotenzial, die mit Abstand höchsten Raten im Indexjahr 2020.

Die Betrachtung der Steuererschöpfung wird insbesondere im Vergleich mit den Zahlungen in den RA – dem zentralen Kostenpunkt für den Kanton Schwyz – interessant. Wie Abbildung 71 gezeigt hat, ist die Ausschöpfung des Ressourcenpotenzials für Schwyz seit der Einführung des NFA einigermassen konstant geblieben. Die Zahlungen in den RA waren in der gleichen Phase aber einer weitaus grösseren Dynamik unterworfen, wie Abbildung 72 für die Jahre 2008–2020 zeigt. Die Zahlung in den RA für das Jahr 2020 beträgt mittlerweile 225.4 Mio. Franken. Gegenüber der Zahlung von 48.5 Mio. Franken bei der NFA-Einführung im Jahr 2008 beträgt die Steigerung im Zeitraum 2008–2020 somit rund 177 Mio. Franken – eine hohe Belastung für den Schwyzer Staatshaushalt (2020 rund 14% des budgetierten Gesamtaufwands der Erfolgsrechnung).

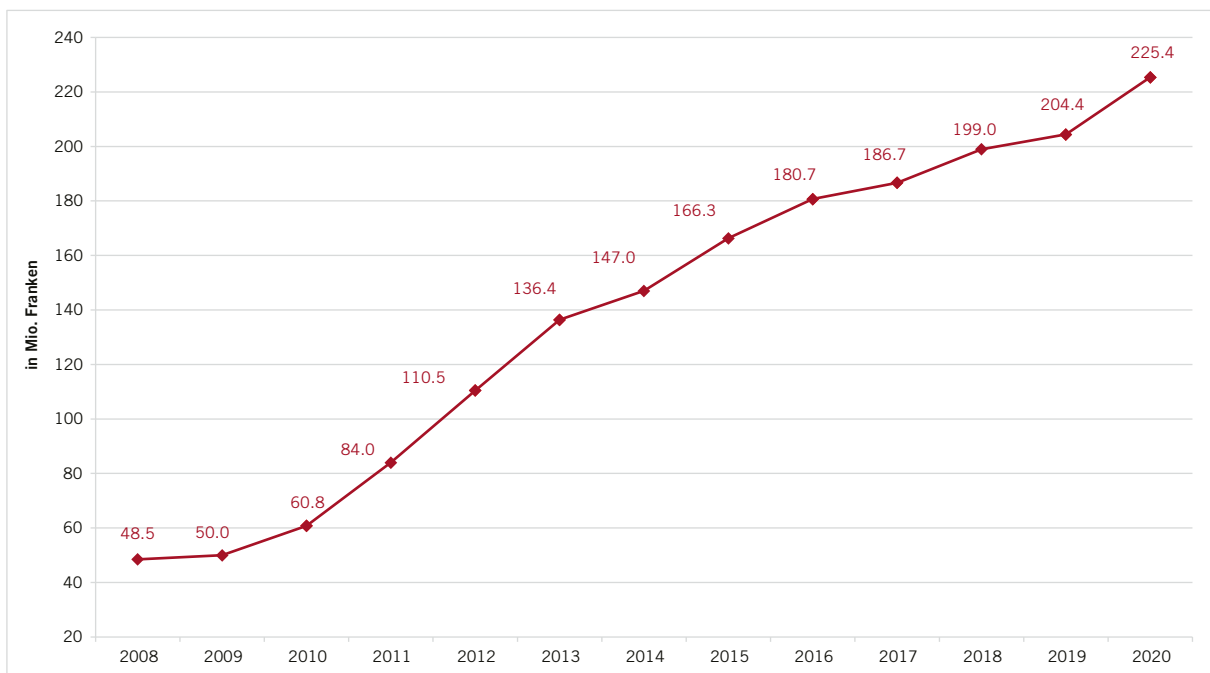


Abb. 72: Zahlungen Kanton Schwyz in den NFA-Ressourcenausgleich 2008–2020

Die beiden weiteren Ausgleichsgefässe (LA und Härteausgleich) haben deutlich geringere finanzielle Auswirkungen. Zur Kompensation von geografisch-topografischen Sonderlasten erhält der Kanton Beiträge (2020 6.9 Mio. Franken), zahlt zugleich aber auch in den Härteausgleich (2020 1.5 Mio. Franken) ein.

Wie obige Ausführungen zeigen, gehen für den Kanton Schwyz die Dynamik der Steueraus schöpfung und diejenige der Ressourcenausgleichszahlungen deutlich auseinander. Falls die Steueraus schöpfung konstant bleibt, sollte das Ressourcenpotenzial im gleichen Masse wie die Zahlungen wachsen, um die Finanzierbarkeit sicherzustellen. Dies ist jedoch im NFA und insbesondere für den Kanton Schwyz nicht immer der Fall gewesen. Diese Divergenz von Zahlungen und Ressourcenpotenzial wird in den nachfolgenden Kapiteln näher erläutert, in einem ersten Schritt soll jedoch auf die Zusammensetzung des Ressourcenpotenzials eingegangen werden.

5.2.4 Die einzelnen Komponenten des Ressourcenpotenzials

Für die Ermittlung des Ressourcenpotenzials werden jeweils die Steuerbemessungsgrundlagen von drei Jahren aggregiert, wobei eine zeitliche Verschiebung von vier Jahren zwischen dem jeweiligen NFA-Jahr (zum Beispiel 2020) und den Steuerbemessungsjahren (2016, 2015, 2014) beachtet werden muss. Die Aggregation der verschiedenen Steuerkomponenten pro Jahr führt zur sogenannten Aggregierten Steuerbemessungsgrundlage (ASG). Die ASG setzt sich aus den sechs folgenden Positionen zusammen: Einkommen NP, quellenbesteuerte Einkommen NP, Vermögen NP, Gewinne ordentlich besteuerte JP, Gewinne JP mit besonderem Steuerstatus und Steuerrepartitionen. Die Steuerrepartitionen stellen dabei eine Saldobetrachtung der DBSt dar, die für und von anderen Kantonen verbucht wurde. Die ASG kann grundsätzlich als verfügbarer Ressourcentopf betrachtet werden, aus welchem die Kantone mittels Steuern und Abgaben ihre finanziellen Bedürfnisse abdecken. Das System des NFA stützt sich dabei absichtlich nicht auf die konkrete Ausschöpfung der Kantone, sondern auf die Ausschöpfungsmöglichkeiten. Die einzelnen Komponenten der ASG unterliegen spezifischen Erfassungs- und Gewichtungsregeln, die an dieser Stelle nicht in der Breite ausgeführt werden sollen.

Abbildung 73 zeigt eine Gesamtübersicht der EFV über die ASG-Bestandteile in Prozent für das Referenzjahr 2020 (ohne Steuerrepartitionen). Diese entsprechen dem Durchschnitt der Bemessungsjahre 2014–2016. Die Kantone sind nach dem Total der ASG-Bestandteile der NP am Ressourcenpotenzial eingereiht. In der Abbildung wird deutlich, dass mehr als 60% des gesamten Ressourcenpotenzials im Schnitt aller Kantone auf die massgebenden

Einkommen der NP fallen. Diese stellen somit die gewichtigste Komponente des Ressourcenpotenzials dar. Die Anteile in den einzelnen Kantonen variieren aber erheblich. Im Schnitt aller Kantone entfallen rund 9% des Ressourcenpotenzials auf die massgebenden Vermögen, wobei auch dieser Anteil eine grosse Spannweite aufweist.

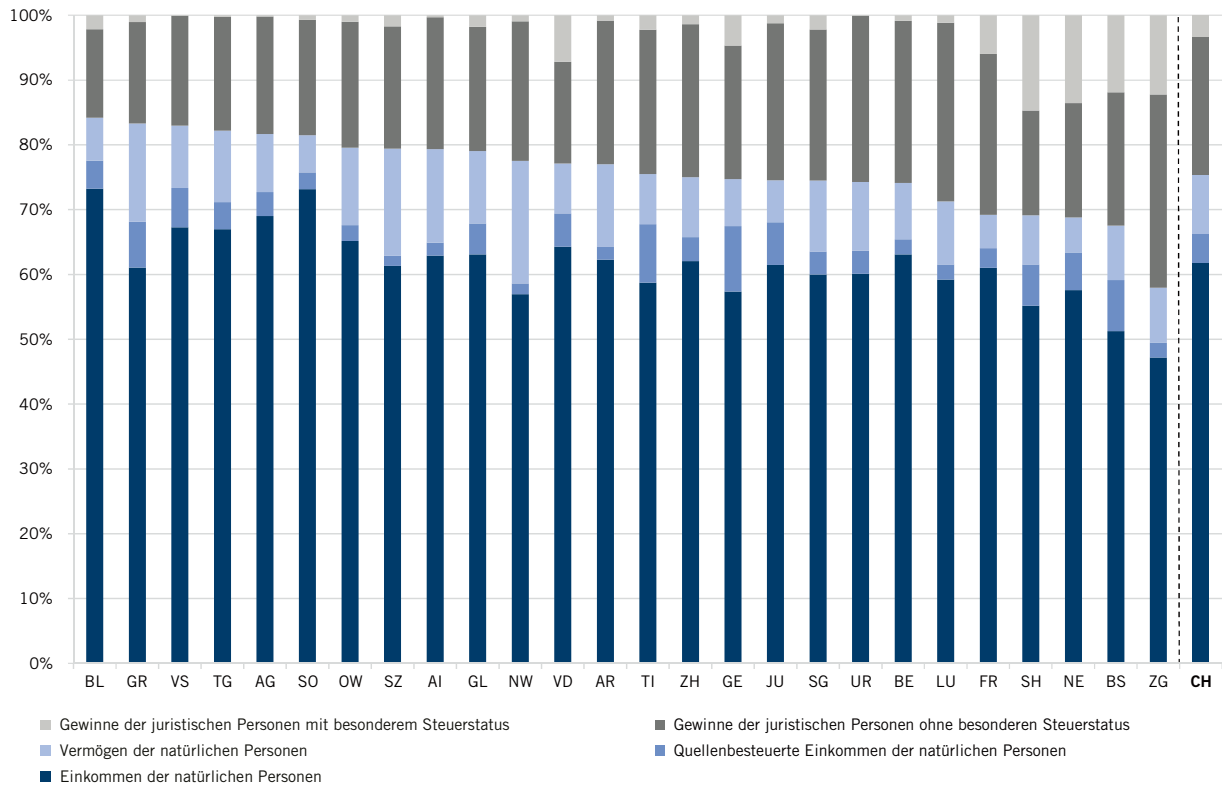


Abb. 73: ASG-Bestandteile der Kantone am Ressourcenpotenzial in Prozent (ohne Repartitionen), Referenzjahr 2020 (Quelle: EFV)

Für den Kanton Schwyz zeigt sich für die einzelnen Steuerbemessungsgrundlagen über die Jahre folgendes Bild:

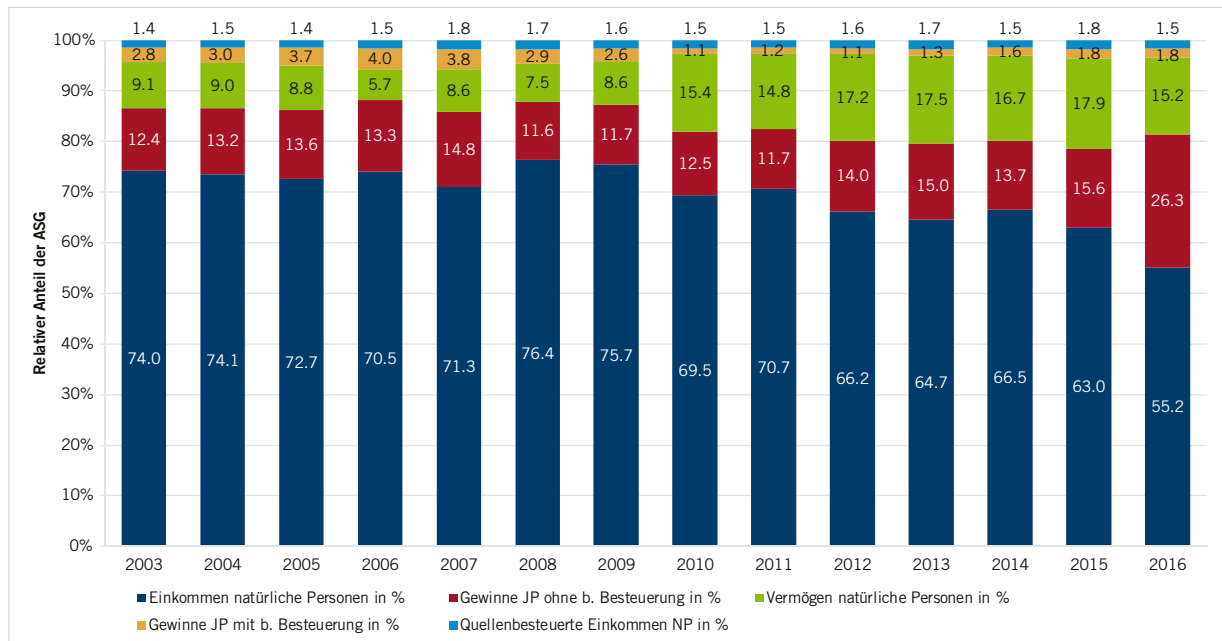


Abb. 74: Relativer Anteil der ASG 2003–2016 des Kantons Schwyz in Prozent

In Abbildung 74 zeigt sich, dass der Kanton Schwyz über die Jahre 2003–2015 im Vergleich zum Schnitt aller Kantone (beispielsweise im ASG-Jahr 2016 im Schweizer Schnitt 60% Anteil bei den Einkommen und 9% bei den Vermögen) hohe relative Einkommens- und Vermögensbestandteile aufweist. Bei den Gewinnen der JP beträgt im ASG-Jahr 2016 der Anteil im Durchschnitt aller Kantone rund 24%. Schwyz weist hier über die Jahre 2003–2015 mit einem Anteil zwischen 15% und 19% einen relativ geringeren Anteil aus. Die ASG 2016 ist im Vergleich zu den Jahren 2003–2015 für den Kanton Schwyz ein deutlicher Ausreisser und nicht repräsentativ. Dieser Ausreisser ist auf einen Einmaleffekt (einmalige Besteuerung einer neu zugezogenen JP) im Jahr 2016 zurückzuführen (vgl. Jahresbericht 2016, Seite 15 f.) und treibt den Anteil der JP auf total rund 28%. Entsprechend fallen die Anteile von Einkommen und Vermögen im Vergleich zu den Vorjahren tiefer aus. Die einzelnen Elemente der ASG sowie die Gesamthöhe der Steuerbemessungsgrundlage unterlagen in absoluten Zahlen ebenfalls gewissen Schwankungen, die sich nur bedingt in den Anteilen zeigen. Abbildung 75 weist die Entwicklung der einzelnen ASG-Komponenten zwischen 2003 und 2016 im Verhältnis zu den absoluten ASG-Werten aus. Die Ausschläge in den Jahren 2011 und 2014 bei den Einkommen der NP rühren mehrheitlich von Dividendenausschüttungen her, der Ausschlag 2016 bei den JP ohne besonderen Steuerstatus wurde bereits erwähnt.

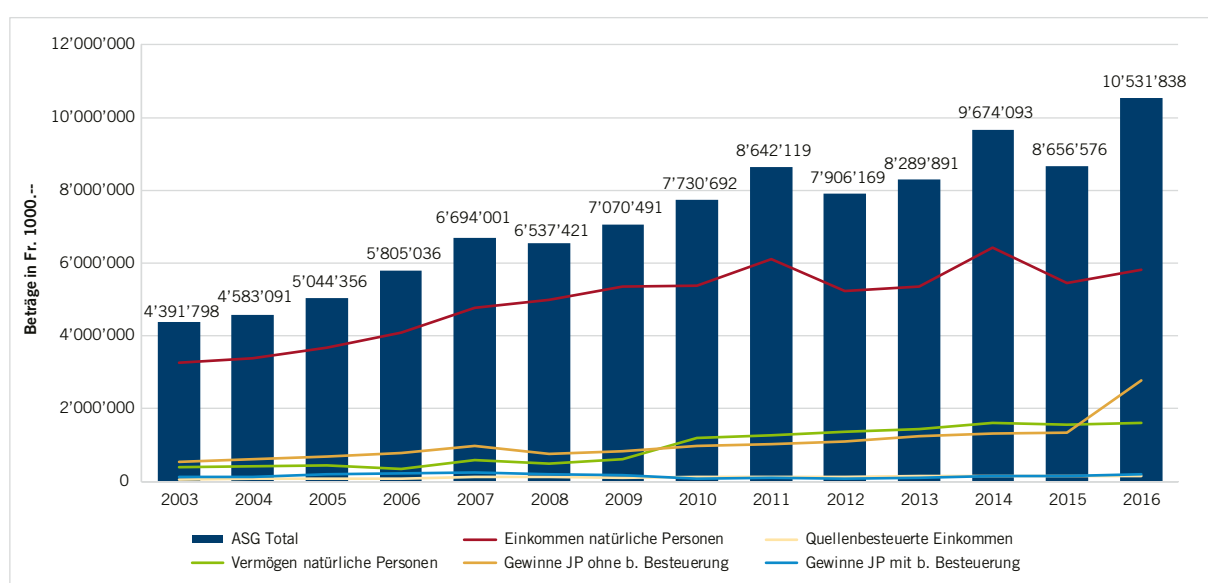


Abb. 75: Entwicklung der ASG 2003–2016 im Kanton Schwyz

5.2.5 Vom Ressourcenpotenzial zum Index und zu den Zahlungen der Kantone

Zur Berechnung des Ressourcenpotenzials wird pro Kanton ein Mittelwert über die aufsummierten Bestandteile der ASG von drei Jahren gezogen. Für das Ressourcenpotenzial 2020 dienen die ASG der Jahre 2014, 2015 und 2016 als Basis. Die Ressourcenpotenziale der Kantone werden ins Verhältnis zur massgebenden Bevölkerung gesetzt, was zum Ressourcenpotenzial pro Einwohner führt. Gleichzeitig wird das Ressourcenpotenzial für alle Kantone summiert und durch die gesamte massgebende Bevölkerung geteilt, dies ergibt einen gesamtschweizerischen Schnitt des Ressourcenpotenzials pro Einwohner. Der gesamtschweizerische Schnitt wird in jedem Jahr auf einen Ressourcenindex von 100 normiert. Basierend auf dem Ressourcenpotenzial pro Einwohner der einzelnen Kantone erhält jeder Kanton einen Indexwert im Verhältnis zum gesamtschweizerischen Schnitt. Der Kanton Schwyz verfügt im Referenzjahr 2020 (ASG 2014–2016) über ein Ressourcenpotenzial von 9.6 Mia. Franken. Bei einer massgebenden Wohnbevölkerung von 154 984 Einwohnern führt das zu einem Ressourcenpotenzial von Fr. 62 076.-- pro Einwohner. Im Referenzjahr 2020 betrug der gesamtschweizerische Schnitt (Ressourcenindex von 100) Fr. 34 231.-- pro Einwohner, was für den Kanton Schwyz zu einem Ressourcenindex von 181.3 führt. Anders formuliert: Der durchschnittliche Bürger im Kanton Schwyz weist im Referenzjahr 2020 ein über 80% höheres Ressourcenpotenzial aus als der gesamtschweizerische Schnitt. Die kantonalen Ein- und Auszahlungen im Rahmen des RA werden direkt

durch den Ressourcenindex bestimmt. Kantone mit einem Ressourcenindex von über 100 Punkten sind ressourcenstark und zahlen entsprechend ihrer Ressourcenstärke und Bevölkerungszahl in den RA ein (horizontaler RA). Kantone mit einem Ressourcenindex von unter 100 Punkten gelten als ressourcenschwache Kantone und erhalten entsprechende Beiträge aus dem horizontalen und dem vertikalen RA.

Die konkreten Ein- und Auszahlungen werden von verschiedenen Berechnungsfaktoren beeinflusst (Dotation, Progression, Anteile vertikaler und horizontaler Ausgleich, angestrebte Ausstattung etc.). Auf eine Einführung in diese komplexen Berechnungen wird hier verzichtet. Der zentrale Zusammenhang lässt sich jedoch am Ressourcenindexwert eines Kantons ablesen. Ein hoher Ressourcenindex führt im Vergleich zu höheren Einzahlungen pro Einwohner in den Ressourcenausgleich, ein tieferer Wert führt im Verhältnis zu grösseren Auszahlungen pro Einwohner auf der Nehmerseite. Die Einzahlung erfolgt proportional. Jeder Indexpunkt-Abstand vom Schnitt löst in den ressourcenstarken Kantonen die gleich hohe Einzahlung pro Einwohner aus, unabhängig davon, ob sich der Kanton weit entfernt oder nah am Index von 100 befindet. Die Auszahlung erfolgt hingegen progressiv; je weiter entfernt sich ein Kanton vom Index von 100 befindet, desto höhere Auszahlungen erhält er. Diese progressive Verteilung führt zu einer Konzentration der Mittel auf die ressourcenschwächsten Kantone, wie dies im System vorgesehen ist.

Da sich die Ein- und die Auszahlung an den jeweiligen Einwohnerzahlen orientieren, zeigt sich je nach Bevölkerungsstärke ein vollkommen anderes Bild der Zahlungen in absoluten Werten. So zahlt der Kanton Schwyz im Referenzjahr 2020 über Fr. 1 000.-- mehr pro Einwohner als der Kanton Zürich. In absoluten Zahlen fliessen jedoch 569 Mio. Franken aus dem bevölkerungsstarken Kanton Zürich in den Ressourcenausgleich, im Vergleich zu 225 Mio. Franken aus dem Kanton Schwyz. Dasselbe Bild zeigt sich auf der Seite der ressourcenschwachen Kantone. Der Kanton Jura erhält als ressourcenschwächster Kanton Fr. 2 037.-- pro Einwohner aus dem Ressourcenausgleich, in absoluten Zahlen entspricht dies 148 Mio. Franken. Der Kanton Bern erhält im Vergleich nur etwa die Hälfte pro Einwohner, aufgrund seiner Grösse jedoch knapp siebenmal mehr in absoluten Zahlen (1.034 Mia. Franken).

Zwar sind diese Zahlungen hoch, jedoch wird nicht automatisch der Kanton mit den höchsten numerischen Zahlungen vor die grössten Herausforderungen gestellt. Die Einzahlungen pro Einwohner sind finanzpolitisch die grössere Herausforderung als die effektive Gesamtsumme. Da sich das Ressourcenpotenzial an der möglichen beziehungsweise theoretisch ausschöpfbaren Steuerbasis orientiert, können Potenzial und Steuererträge deutlich divergieren. Falls ein Kanton seine theoretische Steuerbasis effektiv nur sehr tief ausschöpft, können allenfalls pro Einwohner mehr Zahlungen in den Ressourcenausgleich abfliessen, als im Schnitt Steuereinnahmen verzeichnet werden. Wie in Ziffer 5.2.3 ausgeführt, zeichnet sich der Kanton Schwyz durch einen tiefen Steuerausschöpfungsindex aus und steht exakt vor dieser Herausforderung. Diese Herausforderung lässt sich jedoch durch ein fein austariertes Steuersystem bewältigen, wie Ziffer 5.4.2 aufzeigen wird. Die Zahlungen in den NFA wiesen jedoch auch systeminhärente Fehlentwicklungen auf, wie das nachfolgende Kapitel zur Problematik der Solidarhaftung näher erläutern wird.

5.2.6 Solidarhaftungsproblematik

Wie in Ziffer 5.2.3 und insbesondere in Abbildung 72 aufgezeigt, wies das Wachstum der Beiträge in den Ressourcenausgleich eine hohe Dynamik auf. Dafür verantwortlich war zum Teil auch das Wachstum des effektiven Ressourcenpotenzials im Kanton Schwyz (vgl. ASG in Abbildung 75), was per se keine kritische Entwicklung darstellt. Bei konstanter Steuerausschöpfung steigen mit wachsendem Potenzial nicht nur die Beiträge, sondern auch die effektiven Steuererträge. Problematisch für den Kanton Schwyz war die Solidarhaftung und die damit unverhältnismässige Entwicklung zwischen dem Ressourcenpotenzial und den NFA-Ressourcenausgleichszahlungen. Die folgende Abbildung 76 verdeutlicht diesen Zusammenhang. Das Ressourcenpotenzial ist zwischen dem Jahr 2008 und dem Jahr 2020 mit Faktor 2.1 gewachsen, die Einzahlungen in den Ressourcenausgleich hingegen mit dem Faktor 4.7. Dies bedeutet, dass die wachsenden Beiträge nicht mit einem entsprechenden Wachstum der Steuerbemessungsgrundlage einhergegangen sind. Wie in Ziffer 5.2.3 dargelegt, hat der Kanton Schwyz in dieser Phase seine Steuerausschöpfung kaum nennenswert verändert – entsprechend stellte sich ein Missverhältnis zwischen Erträgen und Zahlungen in den RA ein.

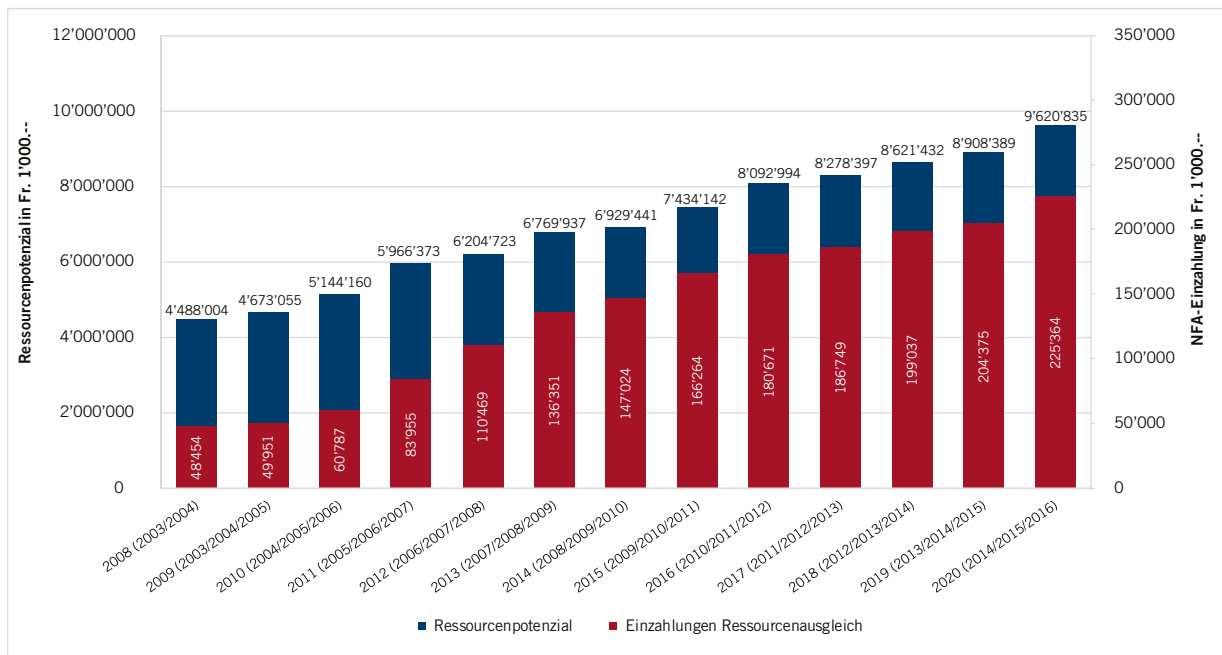


Abb. 76: Verhältnis Ressourcenpotenzial zu NFA-Zahlung 2008–2020

Bevor die Solidarhaftungsproblematik näher analysiert wird, muss vorausgeschickt werden, dass diese Problemstellung in die Optimierung des NFA auf das Referenzjahr 2020 eingeflossen ist und Massnahmen ergriffen wurden (vgl. Ziffer 5.5). Entsprechend fokussieren die nachfolgenden Erläuterungen auf die Referenzjahre 2008 bis 2019.

Weshalb sind nun die Beiträge des Kantons Schwyz stärker gestiegen als das effektive Ressourcenpotenzial? Für die Beantwortung gilt es einen spezifischen Punkt der NFA-Systematik 2008–2019 zu beachten: die Dotation oder Ausgleichssumme des RA. Die Dotation wurde jeweils auf parlamentarischer Ebene von National- und Ständerat für vier Jahre festgelegt. Statt die Dotationshöhe einer politischen Sicherung oder Kontrolle zu unterwerfen, führte dieses Vorgehen zu wenig intuitiven Ergebnissen. Gemäss gesetzlicher Grundlage sollte der ressourcenschwächste Kanton mit mindestens 85% des schweizerischen Durchschnitts des Ressourcenpotenzials ausgestattet werden. Anders formuliert, sollte nach dem Ausgleich der schwächste Kanton einen Ressourcenindex von 85 aufweisen. Wie die Erfahrung zeigte, wurde dieser Wert jeweils sehr deutlich übertroffen und der RA somit deutlich überdotiert. So ergaben die Analysen des Bundes im Wibe 2016–2019 des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen, dass im Referenzjahr 2018 die Dotation des Ressourcen-ausgleichs um 932 Mio. Franken hätte gekürzt werden können, um das Mindestausstattungsziel exakt zu erreichen (vgl. Wibe 2016–2019, Seite 97). Dass nur sieben ressourcenstarke Geberkantone den horizontalen Ressourcen-ausgleich bestreiten und somit auf Bundesebene eine Minderheit darstellen, war für eine Korrektur dieser Überdotation nicht förderlich.

Die übermässige Dotation stellt zwar keinen direkten Aspekt der Solidarhaftung dar, verstärkte die Problematik indes zusätzlich. Die Frage der Solidarhaftung ist eine Frage der Verteilung. Welcher Kanton bestreitet welchen Teil der Zahlungen in den horizontalen RA? Aufgrund der für vier Jahre auf parlamentarischer Ebene fixierten Dotation führen Einbrüche im Ressourcenpotenzial von grossen Geberkantonen dazu, dass die anderen Geberkantone die Zahlungen dieser Kantone «solidarisch» kompensieren müssen. Die Dotation orientiert sich nicht an den effektiven Disparitäten, das heisst nicht am Bedarf oder an den vorhandenen Mitteln. Da die Zahlungen in den Ressourcen-ausgleich von der Bevölkerung abhängen, führt dies bei kleinen Kantonen zu übermässigen Belastungen. Hätte der Kanton Zürich beispielsweise im Referenzjahr 2019 aufgrund eines Einbruchs seines Ressourcenpotenzials Fr. 10.-- pro Einwohner weniger einzahlen müssen und hätte der Kanton Schwyz dies aufgrund der fixen Dotation komplett kompensieren müssen, wären dies rund Fr. 94.-- mehr pro Schwyzer Einwohner gewesen. In diesem fiktiven Beispiel hätte der Rückgang der Zahlungen pro Einwohner des Kantons Zürich um weniger als 3% beim Kanton Schwyz zu höheren Zahlungen von über 7% pro Einwohner geführt. Die Problematik der Solidarhaftung besteht auch bei den

ressourcenschwachen Kantonen. Sinkt das Ressourcenpotenzial eines bevölkerungsreichen Nehmerkantons, verlieren die restlichen ressourcenschwachen Kantone zur Kompensation übermässig viele Zahlungen aus dem RA.

Der Umstand, dass die Dotation sich nicht am Bedarf orientierte, sondern der politisch definierte Wert fortgeschrieben wurde, führte insgesamt dazu, dass die Verteilsumme anstieg, auch wenn sich die Disparitäten zwischen den Kantonen verringerten. Der Bund kam im Rahmen der Analyse zum Wibe 2016–2019 (Seite 119) zum Schluss, dass die politische Bestimmung der Dotation zu adversen Effekten und Volatilität führt sowie nicht adäquat auf Veränderungen der finanziellen Leistungsfähigkeit reagiert. Verdeutlicht wird dieses Missverhältnis auch im interkantonalen Vergleich. Insbesondere verdeutlicht der Vergleich in Abbildung 77, dass die kleinen Kantone deutlich stärker von der Solidarhaftung betroffen sind als die grösseren Geberkantone. Der Kanton Obwalden, als aktueller Geberkanton, wurde in dieser Abbildung ausgeblendet, da er im Jahr 2008 noch ein Nehmerkanton war.

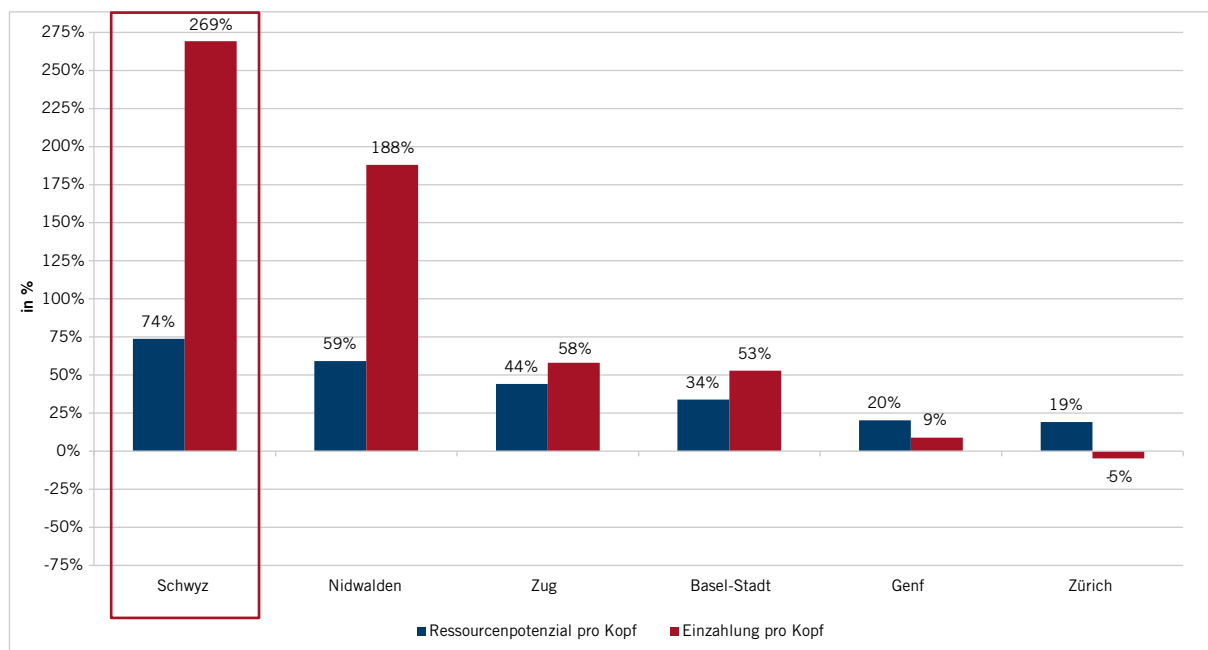


Abb. 77: Verhältnis Wachstum Ressourcenpotenzial zur NFA-Zahlung 2008–2019 (Geberkantone)

Das Missverhältnis zwischen der Entwicklung des Ressourcenpotenzials und den Ressourcenausgleichszahlungen zeigt sich auch, wenn man die Zahlungen mit den effektiven Steuereinnahmen vergleicht. Was im Jahr 2008 noch ein Anteil von 8% war, wuchs bis im Jahr 2019 bereits auf über 20% an (vgl. Abbildung 78). Ein Fünftel der Steuereinnahmen wurde somit quasi direkt in den RA eingespeist. Die im Jahr 2015 erfolgten Steuererhöhungen im Kanton Schwyz zeigen sich in der NFA-Berechnung erstmals im Referenzjahr 2019. Trotz erhöhter Steuereinnahmen beziehungsweise höherer Steuerausschöpfung (vgl. Ziffer 5.2.3) und damit eines etwas besseren Verhältnisses zu den Einzahlungen in den Ressourcenausgleich blieb die Problematik der Solidarhaftung weiterhin bestehen. Die Ressourcenausgleichszahlungen hängen, wie bereits erwähnt, nicht nur von der Entwicklung des kantonseigenen Ressourcenpotenzials ab, sondern sind auch direkt von der Entwicklung anderer grösserer Geberkantone abhängig und können in Verbindung mit einer tiefen Steuerausschöpfung den Finanzhaushalt vor Probleme stellen.

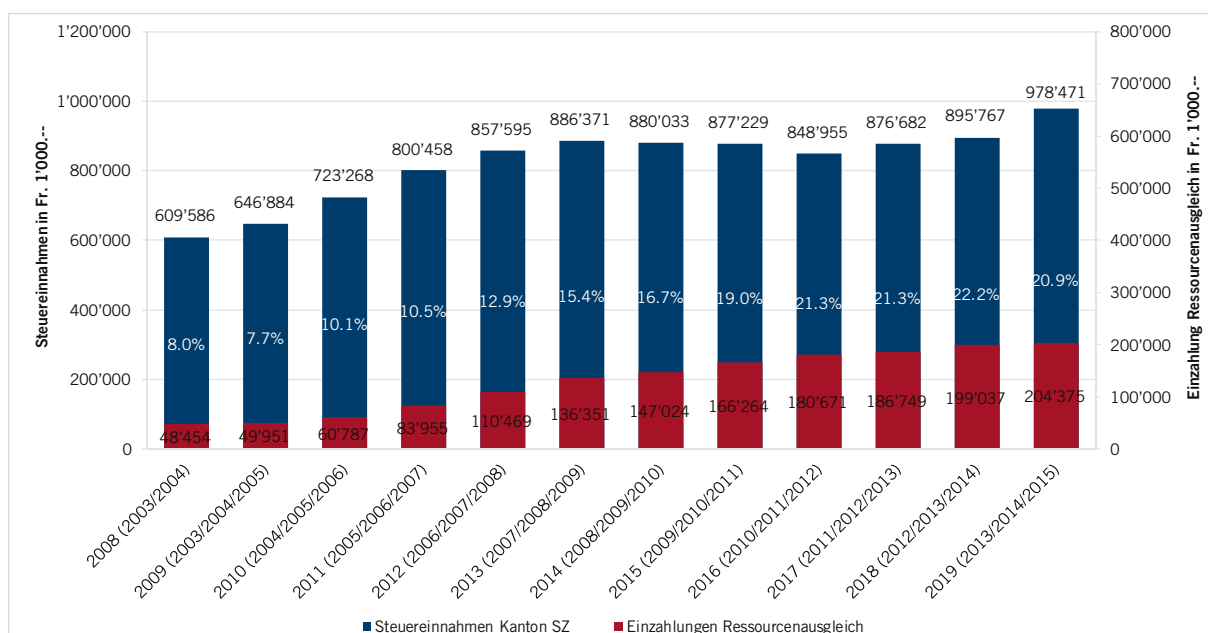


Abb. 78: Verhältnis Einzahlungen Ressourcenausgleich zu Steuereinnahmen 2008–2019

Diese Divergenz von Ertrag und Einzahlungen in den RA stellte den Kanton Schwyz zunehmend vor Probleme. Der Kanton blieb dabei nicht untätig und leitete diverse politische Massnahmen ein, die nachfolgenden Ausführungen zeigen diese politische Entwicklung anhand der NFA-Wibe auf.

5.3 Erster Wirksamkeitsbericht 2008–2011 und Schwyzer Standesinitiative

Die Verfassungsbestimmungen zur «NFA» wurden am 28. November 2004 von Volk und Ständen angenommen. Die Einführung der «NFA» erfolgte im Jahr 2008. Der erste Wibe wurde im Januar 2010 erarbeitet und im November 2010 mit der Wirkung des NFA als Hauptuntersuchungsgegenstand veröffentlicht. Entsprechend dem kurzen Beobachtungszeitraum gestalteten sich die Datengrundlagen als dürrtig und Voraussagen als schwierig. Gemäss den gesetzlichen Grundlagen (FiLaG und FiLaV) beschäftigt sich der Wibe zentral mit Analysen zum Vollzug des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich, zu der Volatilität der Beiträge im Ressourcenausgleich, der Zielerreichung des Finanzausgleichs und mit möglichen Massnahmen für die nachfolgende Vierjahresperiode. Mit seiner Periodizität sollte der Wibe auch dem Parlament Entscheidungsgrundlagen zur Bestimmung der Dotation (vgl. Ziffer 5.2.6) liefern. Nachfolgend werden die zentralen Ergebnisse des ersten Wibe rekapituliert und die politischen Entwicklungen im Kanton Schwyz wiedergegeben.

5.3.1 Ergebnisse

Der erste Wibe umfasst die Periode 2008–2011. Die wesentlichen Berichtsinhalte und Analysen und die Empfehlungen im Hinblick auf die neue Vierjahresperiode können wie folgt zusammengefasst werden:

- Durch die «NFA» konnten die zweckgebundenen Transfers zwischen Bund und Kantonen reduziert und die kantonale Finanzautonomie gestärkt werden.
- Durch die Zahlungen aus dem Ressourcenausgleich konnte das Wachstum von Disparitäten zwischen ressourcenstarken und -schwachen Kantonen verringert werden.
- Die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz und der Kantone wurde nicht beeinträchtigt. Die ressourcenstarken Kantone konnten, trotz der finanziellen Belastung durch den neuen Finanzausgleich, ihre Steuerbelastung weiter senken oder zumindest halten.

- Die anzustrebende minimale Pro-Kopf-Ausstattung mit Eigenmitteln von 85% des schweizerischen Durchschnitts wurde in den Jahren 2008 und 2009 von allen Kantonen erreicht. Im Jahr 2010 blieben nur die Kantone Uri und Wallis nach erfolgtem Ressourcen- und Härteausgleich knapp unterhalb der 85%-Marke. Die Beiträge des Ressourcenausgleichs erwiesen sich laut Bericht im Hinblick auf dieses Ziel als angemessen.
- Beim Lastenausgleich wurde festgestellt, dass mit der gleich hohen Dotation für den GLA und den SLA die Sonderlasten unterschiedlich ausgeglichen werden. Im Vergleich werden durch den Lastenausgleich 22% der geografisch-topografischen Sonderlasten ausgeglichen, bei den Teilgefässen des SLA nur 12% (Bevölkerungsstruktur) und 5% (Kernstädte).

Bund und Kantone waren sich in der Projektphase einig, dass der Übergang zur NFA haushaltsneutral erfolgen müsse. Der Bundesrat hielt in der «NFA»-Botschaft fest, dass die postulierte Einhaltung der Haushaltsneutralität aufgrund der Ergebnisse der Jahresrechnung 2008 zu überprüfen sei. Grössere Abweichungen seien zudem bei der Neufestlegung der Grundbeiträge für die folgende Vierjahresperiode angemessen zu berücksichtigen. Als Gesamtergebnis der Überprüfung der Haushaltsneutralität zeigt der Bericht der EFV vom 20. Mai 2009 auf, dass die Kantone netto um 100 Mio. Franken belastet wurden, das heisst, die Haushaltsneutralität wurde um diesen Betrag verletzt. In der Folge wurden der Ressourcen- und der Lastenausgleich total um 112 Mio. Franken (Diskrepanz plus Verzinsung) erhöht. Die restlichen Elemente des NFA wurden mehrheitlich beibehalten oder fortgeschrieben.

5.3.2 NFA-Standesinitiative des Kantons Schwyz

Mit der vom Kantonsrat im Dezember 2011 mit einem Stimmenverhältnis von 90:0 verabschiedeten NFA-Standesinitiative zur Erhöhung der Wirksamkeit des RA durch die Einführung einer neutralen Zone, versuchte der Kanton Schwyz direkt auf die Entwicklung der stark steigenden Ressourcenausgleichszahlungen (vgl. Abbildung 72) Einfluss zu nehmen.

In der Standesinitiative forderte der Kanton Schwyz die Einführung einer neutralen Zone, den wirkungsvollen Einsatz des Ressourcenausgleichs und eine garantierte Mindestausstattung. Kantone, die sich mehr oder weniger im Schweizer Durchschnitt der Ressourcenausstattung bewegen, würden von einem gewissen «Giesskanneneffekt» profitieren. In der progressiven Ausgestaltung des Ressourcenausgleichs würden Kantone, deren Ressourcenindex schon vor dem Ausgleich über der angestrebten Mindestausstattung von 85 Ressourcenindexpunkten liegt, immer noch NFA-Beiträge erhalten. Diese Mittel sollten gemäss der Standesinitiative wirksamer eingesetzt werden. Die in der Standesinitiative geforderte, garantierte minimale Ausstattung mit finanziellen Ressourcen sollte den Ausgleich für ressourcenschwache Kantone bis zur neutralen Zone garantieren, jedoch nicht übertreffen. Mit einem solchen Vorgehen wäre der Prozess zur Bestimmung der Dotation (vgl. Ziffer 5.2.6) entpolitisiert worden, da sich die Ausgleichssumme aus dem System ergeben hätte.

Das vom Kanton Schwyz in der Standesinitiative dargelegte Berechnungsbeispiel zeigte, dass unter der Annahme einer gleichbleibenden Verteilsumme des damaligen Ressourcenausgleichs für das Jahr 2012 von 3.57 Mia. Franken, einer neutralen Zone zwischen 87 und 100 Indexpunkten und der Einführung einer garantierten Mindestausstattung von 87 Indexpunkten, die fünf schwächsten Nehmerkantone Uri, Jura, Glarus, Wallis und Freiburg 68.4 Mio. Franken mehr Mittel erhalten würden. Die Beiträge an das Mittelfeld der neun Nehmerkantone Bern, Luzern, Thurgau, St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden, Solothurn, Graubünden, Obwalden, Appenzell Innerrhoden würden um insgesamt 107.8 Mio. Franken reduziert. Für die vor dem Ausgleich in der neutralen Zone liegenden Nehmerkantone Schaffhausen, Tessin, Neuenburg und Aargau wären Beiträge im Volumen von 211 Mio. Franken entfallen. Die damaligen acht Geberkantone wären in diesem Szenario um 250.4 Mio. Franken entlastet worden, der Kanton Schwyz hätte eine Beitragsreduktion von 19.1 Mio. Franken erfahren.

Die folgenden Abbildungen stellen die Wirkung der zwei Systeme bezüglich des Ressourcenindex vor und nach Ausgleich dar und zeigen somit das Anliegen der Standesinitiative in grafischer Form auf.

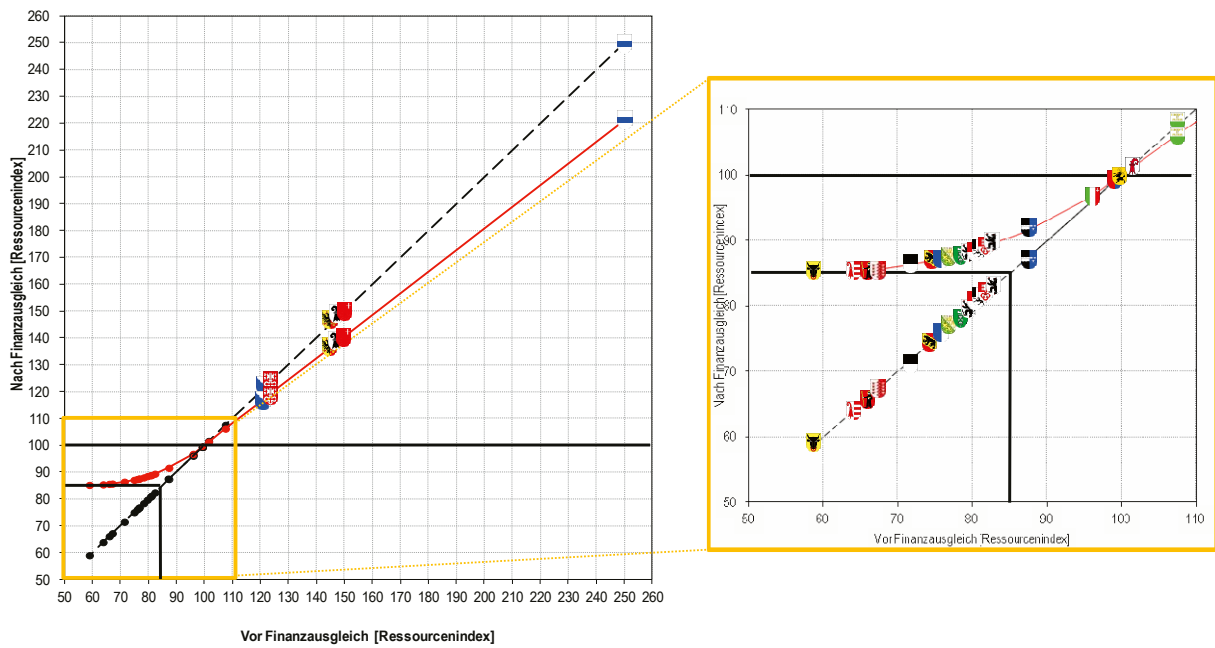


Abb. 79: Aktuelles NFA-System im Referenzjahr 2012 (Zeitpunkt Standesinitiative)

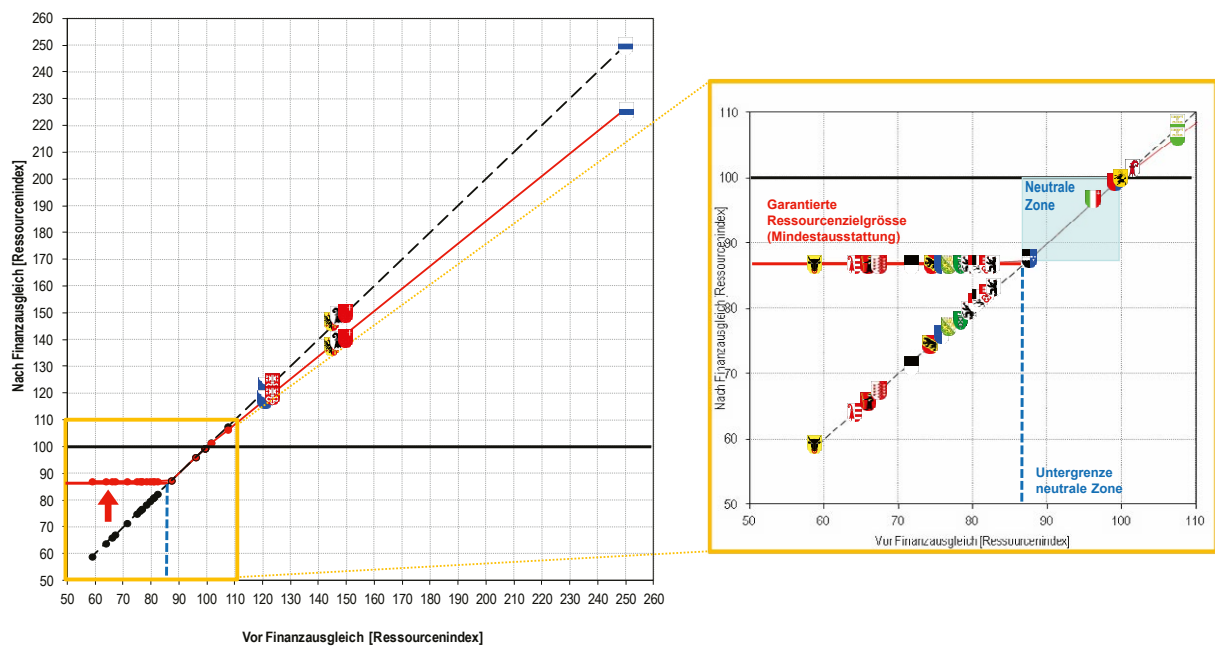


Abb. 80: NFA-Standesinitiative-Szenario für das Referenzjahr 2012

Die Standesinitiative wurde sowohl in der Finanzkommission des Ständerates (FK-S, 20. August 2012) als auch in der Finanzkommission des Nationalrates (FK-N, 15. Oktober 2012) vorgestellt. Beide Kommissionen zeigten im Grundsatz Verständnis für das Anliegen, wollten aber erst mit dem Vorliegen des zweiten NFA-Wibe im Jahr 2015 allfällige Änderungen des NFA-Systems behandeln. Es wurde beschlossen, der Initiative keine Folge zu geben (FK-N: Stimmenverhältnis 17:5; FK-S: Stimmenverhältnis 10:1). Gleichzeitig entschied man sich innerhalb der Kommissionen aber auch dazu, sich mit einem Schreiben an den Bundesrat zu wenden, damit die Anliegen der Geberkantonen und im Speziellen des Kantons Schwyz im Rahmen des zweiten NFA-Wibe geprüft werden. Im Ständerat wurde über die Standesinitiative in der Herbstsession 2012 abgestimmt. Sie wurde mit einem Stimmenverhältnis von 30:10 abgelehnt. Im Nationalrat wurde – nach der Sistierung in der Herbstsession 2013 – in der Herbstsession 2015 über die Standesinitiative abgestimmt. Auch der Nationalrat hat sie abgelehnt.

5.4 Zweiter Wirksamkeitsbericht 2012–2015 und Gutachten zur Abschöpfungsmarge

Mit der deutlichen Ablehnung der Standesinitiative im Bundesparlament war seitens des Kantons Schwyz das Abwarten des NFA-Wibe 2012–2015 zwingend. Änderungen konnten somit, realistisch betrachtet, frühestens auf die Ausgleichsperiode 2016–2019 und basierend auf den Ergebnissen des Wibe 2012–2015 erfolgen. Entsprechend lastete auf diesem Wibe ein hoher Druck, da viele politische Forderungen oder Analysen im Rahmen des ersten Wibe 2008–2011 nicht umfassend vollzogen werden konnten. Die Erarbeitung des Wibe erfolgte durch das EFD unter Begleitung einer Fachgruppe, in welcher der Kanton Schwyz vertreten war. Der Fokus der zwei Gebervertreter (Schwyz und Basel-Stadt) lag nebst der generellen Forderung einer Beitragsentlastung vor allem bei Kompromissvarianten von neutralen Zonen sowie bei Ansätzen zur Behebung der Solidarhaftung.

5.4.1 Ergebnisse und politische Entscheide

Mitte März 2014 hatte der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zum zweiten NFA-Wibe eröffnet. Die Kantone, Parteien, Interessengruppen wurden vom EFD bis Ende Juni 2014 eingeladen, ihre Stellungnahmen abzugeben. Die Konferenz der NFA-Geberkantone (dannzumal Zürich, Genf, Tessin, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Nidwalden, Schaffhausen, Schwyz, Waadt, Zug) zeigte sich enttäuscht, dass der Bundesrat im Vernehmlassungsentwurf NFA-Wibe alle Forderungen der Geberkantone, insbesondere auch das Anliegen der Schwyzer NFA-Standesinitiative zur Bildung einer neutralen Zone, ablehnte. Auch wenn die Anliegen der Geberkonferenz aufgegriffen, analysiert und kommentiert wurden und der Bundesrat ab 2016 immerhin eine leichte Reduktion der Ressourcenausgleichsdotation (für den Kanton Schwyz gemäss damaliger Simulation rund 11 Mio. Franken geringere Zahlungen) vorschlug, forderten die zehn Geberkantone weitgehende Korrekturen.

Der Kanton Schwyz kam zum Schluss, dass der vorliegende zweite Wibe die Erwartungen im Bereich der Analyse des NFA-Systems erfüllte. Nicht zufriedenstellend waren allerdings die Erkenntnisse beziehungsweise die abgeleiteten Massnahmen. Zwar schlug der Bundesrat aufgrund der festgestellten Überdotierung des Ressourcenausgleichs eine entsprechende Reduktion für die kommende Finanzierungsperiode (2016–2019) vor, lehnte jedoch grundlegende Systemverbesserungen, welche unter anderem die Solidarhaftung mildern und die Mittel effizienter einsetzen sollten, ab. Zu wesentlichen statistischen Erkenntnissen wurden somit keine Korrekturmassnahmen vorgeschlagen. Der Regierungsrat des Kantons Schwyz stellte in seiner Vernehmlassungsantwort vom 24. Juni 2014 die folgenden Anträge an den Bundesrat:

- Der Vorschlag des Bundesrates zur Herabsetzung des überdotierten Ressourcenausgleichs wird unterstützt, gleichzeitig wird aber auch die Einführung des von den Geberkantonen vorgeschlagenen Alternativmodells gefordert.
- Das Alternativmodell ist ab dem Jahr 2016 einzuführen.
- Fixierung des Abschöpfungssatzes für vier Jahre und Fixierung des Verhältnisses zwischen horizontaler und vertikaler Dotation auf das verfassungsmässige Minimum mit dem Ziel, die Solidarhaftung zu vermindern und die finanzielle Belastung der Geberkantone zu begrenzen.
- Neutrale Zone und lineare Zuteilung der Mittel mit dem Ziel der Erhöhung der Wirksamkeit des Finanzausgleichs und einer besseren Anreizwirkung für die Nehmerkantone.
- Der Härteausgleich ist ab 2016 aufzuheben, mindestens aber sollte ein frühzeitiger und rascherer Abbau der Transferzahlungen erfolgen.

Die aufgrund der Vernehmlassung zum zweiten NFA-Wibe vom Bundesrat vorgeschlagene Dotationskürzung (rund 135 Mio. Franken) wurde im Anschluss von den eidgenössischen Räten im politischen Dialog faktisch halbiert. Die Entlastung im Ressourcenausgleich für die Geberkantone betrug somit 67 Mio. Franken und lag für den Kanton Schwyz im einstelligen Millionenbereich. Aufgrund einer gleichzeitigen Änderung bei der Berechnung der Ressourcenpotenziale (Erhöhung des Alpha-Faktors, sprich höhere Gewichtung der Vermögen im Ressourcenpotenzial) wurde die von den eidgenössischen Räten beschlossene Dotationskürzung für Schwyz allerdings wieder überkom-

pensiert. Die Dotation wurde auch in der nächsten Vierjahresperiode ordentlich fortgeschrieben, wodurch für den Kanton Schwyz mit einer steigenden NFA-Last zu rechnen war. Bereits für das Referenzjahr 2016 betrug der Anstieg der Zahlungen in den Ressourcenausgleich 14 Mio. Franken.

Der Kanton Schwyz hat sich im Rahmen der politischen Prozesse zum Wibe 2012–2015 stets aktiv über die Konferenz der Geberkantone engagiert, jedoch wurden im politischen Prozess die Vorschläge der Geber verworfen, national wurde keine Einigung erzielt. Die Ursache konnte somit vorerst national nicht behoben werden, entsprechend sah sich der Kanton Schwyz gezwungen, die Symptome kantonal zu bekämpfen. In der Nachbetrachtung erwiesen sich diese Überlegungen als zielführend, da die Dotation stetig anstieg und die Nehmer – wie von der Geberkonferenz prophezeit – regelmässig über das Mindestziel von 85 Indexpunkten kompensiert wurden. Die jährliche NFA-Last im Ressourcenausgleich wuchs für den Kanton Schwyz in der Folgeperiode 2016–2019 um knapp 24 Mio. Franken an.

5.4.2 Massnahmen Kanton Schwyz

Der Kanton Schwyz hat unter anderem, basierend auf den nationalen Entwicklungen im Rahmen des zweiten Wibe, zwei wichtige Massnahmen initiiert. Zum einen wurde im Bereich der Besteuerung die Margenbetrachtung beim NFA in den Fokus gerückt, zum anderen wurde der Kantonstarif für hohe Einkommen eingeführt. Diese Elemente wurden im Zusammenhang mit dem EP 14–17 umgesetzt, dessen erste Etappe in die Periode des zweiten NFA-Wibe fiel. Das EP 14–17 sollte insgesamt den anhaltend defizitären Staatshaushalt – nicht zuletzt auch aufgrund der steigenden NFA-Last – nachhaltig ausgleichen (vgl. Ziffer 3.2.3).

NFA-Margendeckung in den Steuerkategorien

Grundlage für die Zahlungen in den Ressourcenausgleich ist die steuerliche Leistungsfähigkeit. Wie bereits in Ziffer 5.2.3 ausgeführt, können Diskrepanzen in der Steueraus schöpfung und bei den Zahlungen in den Ressourcenausgleich den Finanzhaushalt in Schiefelage bringen. Diese Betrachtung lässt sich auf einzelne Steuerkategorien herunterbrechen. Die Frage lautet hier: Welchen Nettoertrag liefert zusätzliches Steuersubstrat dem Kanton Schwyz? Auf der einen Seite liefert zusätzliches Steuersubstrat zusätzliche Einnahmen, auf der anderen Seite erhöht sich dadurch das Ressourcenpotenzial und damit auch – in Abhängigkeit der Entwicklung in den anderen Kantonen – die Einzahlung in den RA. Sind in gewissen Steuerkategorien die Erträge geringer als die daraus folgenden Zahlungen, resultiert für den Kanton ein Minusgeschäft. Diese Wirkung wurde im Rahmen des EP 14–17 von Prof. Christoph A. Schaltegger (Universität St. Gallen) anhand eines Gutachtens mit Fokus auf die Dividendeneinkommen untersucht. Das Gutachten kam zum Schluss, dass die Dividendeneinkommen die Entwicklung der ASG im Kanton Schwyz massgeblich beeinflusst haben, sich diese Dividendeneinkommen aus finanzieller Perspektive jedoch kaum lohnen, da die Erträge im NFA direkt wieder abgeschöpft werden – allenfalls fliessen sogar mehr Mittel ab. Für einen allgemeinen Substratzuwachs wurden in diesem Gutachten keine negativen Effekte festgestellt. Als Konsequenz schlug der Regierungsrat dem Kantonsrat im Dezember 2013 eine Teilrevision des Steuergesetzes (StG TR 2015, vgl. Ziffer 6.3) vor. Die StG TR 2015 hatte unter anderem zum Ziel, die Margendeckung im NFA bei der privilegierten Dividendenbesteuerung sicherzustellen. Im Einklang mit dem Gutachten der Universität St. Gallen schlug der Regierungsrat vor, die Entlastung im Bereich der Dividendenbesteuerung von 75% auf 50% zu reduzieren. Neben der NFA-Margendeckung würde diese Massnahme auch steuerliche Mehrerträge zur Stabilisierung des Finanzhaushalts generieren. Der Kantonsrat nahm die Vorlage zum Steuergesetz nach der Detailberatung am 21. Mai 2014 mit 77:12 Stimmen an.

Kantonstarif für hohe Einkommen

Ebenfalls im Rahmen der StG TR 2015 wurde ein neuer Kantonstarif für höhere Einkommen eingeführt. Neben der Generierung von zusätzlichen Einnahmen im EP 14–17 übt der Kantonstarif zwei wichtige Funktionen in Bezug auf den NFA aus. Einerseits wird dadurch das Äquivalenzprinzip verbessert, indem sich die Verursacher der hohen NFA-Zahlungen – die hohen Einkommen und das damit einhergehende hohe Ressourcenpotenzial – direkt an den Kosten beteiligen beziehungsweise entsprechend zusätzliche Erträge abliefern. Andererseits erübrigt sich damit die

aus föderalistischer Sichtweise schwierige Diskussion um eine Beteiligung der (ressourcenstarken) Gemeinwesen an den Zahlungen in den Ressourcenausgleich, da die Beteiligung sinnvollerweise direkt auf kantonaler Stufe gelöst wird (vgl. auch Ziffer 4.5.2).

Mit diesen beiden Massnahmen im Rahmen des EP 14–17 wurden während der Wibe-Phase 2012–2015 auf kantonaler Stufe Problemstellungen behoben, die im Zusammenhang mit dem NFA standen. Auf nationaler Stufe nahm der Kanton Schwyz, in Zusammenarbeit mit den weiteren Geberkantonen, einen neuen Anlauf, um die Missstände auf die Wibe-Periode 2016–2019 zu korrigieren.

5.5 Dritter Wirksamkeitsbericht 2016–2019 und Optimierungskompromiss der KdK

Die Arbeiten zum dritten NFA-Wibe begannen im Jahr 2016, der Kanton Schwyz war erneut in der begleitenden Fachgruppe vertreten. Vorrangiges Ziel der Geberkantone in dieser Arbeitsgruppe war es – neben dem Festhalten an den zentralen Forderungen aus dem zweiten NFA-Wibe – für den schon immer bemängelten Mechanismus der Solidarhaftung (vgl. Ziffer 5.2.6) endlich eine Lösung zu finden.

Die KdK hat zwecks der Überbrückung der Differenzen zwischen Geber- und Nehmerkantonen im Herbst 2015 zudem eine politische Arbeitsgruppe unter der Leitung des ehemaligen Vorstehers des FD des Kantons Schwyz, alt Landammann Franz Marty, eingesetzt. Das paritätisch zusammengesetzte Gremium mit Vertretern aus Geber- und Nehmerkantonen hat acht Empfehlungen zur Verbesserung des NFA-Systems ausgearbeitet. Die zentralen Empfehlungen bestanden in der Festlegung der Dotation anhand gesetzlicher Vorgaben, der Einführung einer garantierten Mindestausstattung bei einem Ressourcenindex von 86.5 Punkten und einer Aufstockung des SLA. Die Reformvorschläge wurden als Gesamtpaket von der KdK sowie von der NFA-Geberkonferenz unterstützt. An der Plenarversammlung der KdK vom 17. März 2017 haben die Kantonsregierungen dem Antrag der politischen Arbeitsgruppe im Sinne von Eckwerten für ein integrales Gesamtpaket zugestimmt.

5.5.1 Ergebnisse

Der Bundesrat hat am 6. September 2017 angekündigt, dass er zum Massnahmenpaket der KdK im Rahmen des dritten NFA-Wirksamkeitsberichts 2016–2019 im Detail Stellung nehmen und Massnahmen für die Weiterentwicklung des Nationalen Finanzausgleichs zur Diskussion stellen wird. Am 9. März 2018 hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zum dritten NFA-Wibe eröffnet. Die Kantone, Parteien und Interessengruppen wurden vom EFD eingeladen, bis Ende Juni 2018 ihre Stellungnahmen abzugeben. Die Konferenz der NFA-Geberkantone und der Kanton Schwyz haben zum Vernehmlassungsstart jeweils öffentlich anerkannt, dass der Bundesrat die Schwachstellen im Wirksamkeitsbericht des geltenden NFA-Systems erkennt und den Systemwechsel beim Ressourcenausgleich unterstützt. Die Dotation sollte künftig rein rechnerisch aufgrund der Disparitäten festgelegt werden. Die Umsetzung des Massnahmenpakets auf das Referenzjahr 2020 reduziert die Dotation des RA.

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 26. Juni 2018 die Stellungnahme zum NFA-Wibe 2016–2019 beschlossen. In seiner Antwort hält der Regierungsrat fest, dass er – zusammen mit den sechs anderen Regierungen der Geberkantone – das vorgeschlagene Paket mittragen werde, sollte der integrale KdK-Kompromiss auch vom Bundesrat getragen werden. Der Bundesrat hat am 28. September 2018 die Botschaft zur Dotation der Ausgleichsgefässe, basierend auf den Ergebnissen des dritten NFA-Wibe 2016–2019, für die Jahre 2020–2025 zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedet. In seiner Botschaft anerkennt der Bundesrat die Schwachstellen des geltenden NFA-Systems. Auch die alten Schwyzer Anliegen, wie die Begrenzung der Solidarhaftung unter den Geberkantonen sowie die Beitragsbegrenzung mittels einer fixierten Mindestausstattung, werden berücksichtigt. Der Kanton Schwyz hat sich im Anschluss vor dem Hintergrund der parlamentarischen Beratung mit den Geberkantonen für die Umsetzung des Reformpakets eingesetzt.

Der Ständerat und seine vorberatende FK-S haben in der Wintersession 2018 der Optimierung des Finanzausgleichs mit grossem Mehr zugestimmt. Die vorberatende FK-N des Nationalrats wollte allerdings vom KdK-Kompromiss abweichen. Sie beantragte, den zu tief dotierten SLA nur halb so stark aufzustocken und dafür den GLA weiter zu stärken. Im Sinne des KdK-Kompromisses, welcher von 22 Kantonen mitgetragen wurde, lehnte der Kanton Schwyz zusammen mit den Geberkantonen die Änderung der FK-N klar ab. Schliesslich hat der Nationalrat am 7. Mai 2019 dem integralen KdK-Kompromiss zugestimmt und den Antrag der FK-N verworfen. Als einzige Differenz zum Ständerat blieb eine Koordinationsbestimmung zur AHV-Steuvorlage (STAF), die das Volk am 19. Mai 2019 angenommen hat. Der Ständerat hat in seiner Sitzung vom 5. Juni 2019 der Änderung des Nationalrates zugestimmt.

In der Schlussabstimmung vom 21. Juni 2019 hat der Nationalrat der Änderung des FiLaG mit 185:7 Stimmen und der Ständerat mit 37:3 Stimmen zugestimmt. Die Anpassungen des FiLaG sind auf den 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

Im Rahmen des Wibe 2016–2019 wurden somit – im Sinne des Kantons Schwyz – folgende zentrale Optimierungen vorgenommen:

- die Zielgrösse für die Mindestausstattung in der Höhe von 86.5% des schweizerischen Durchschnitts wird garantiert;
- der Zielwert für die garantierte Mindestausstattung wird in einer Übergangsphase schrittweise gesenkt;
- der Beitrag des Bundes im RA wird auf das verfassungsmässige Maximum fixiert;
- die Festlegung der Grundbeiträge wird vom politischen Prozess entkoppelt;
- die Auswirkungen der Systemanpassungen auf die ressourcenschwachen Kantone werden durch den Bund zeitlich befristet abgefedert;
- der SLA wird erhöht;
- die Gewichtung der Vermögen im Ressourcenpotenzial mittels des Faktors Alpha wird an die fiskalische Realität angepasst.

Basierend auf den Optimierungen im FiLaG wurden ebenfalls Anpassungen in der FiLaV notwendig. Zu diesem Zweck wurde parallel zur parlamentarischen Beratung eine Anhörung zur FiLaV durchgeführt, um das Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlagen auf den 1. Januar 2020 zu garantieren. Der Regierungsrat hat sich am 18. Juni 2019 zustimmend zu den vorgesehenen Änderungen in der FiLaV geäussert. Er wünschte sich jedoch zusätzliche Transparenz durch die Integrierung von Formeln im Anhang der Verordnung und zudem eine Aktualisierung der Schätzung zu den finanziellen Auswirkungen basierend auf den detaillierten Übergangsregelungen.

5.5.2 Massnahmen Kanton Schwyz

Wie im vorherigen Kapitel dargelegt, standen für den Kanton Schwyz in der Phase des Wibe 2016–2019 vor allem Massnahmen auf nationaler Stufe im Vordergrund, um eine Optimierung des NFA zu erreichen. Mit den Massnahmen auf kantonaler Stufe während der Wibe-Phase 2012–2015 (vgl. Ziffer 5.4.2) hatte sich der Kanton Schwyz bereits eine gute Ausgangslage erarbeitet. Somit standen in dieser Phase das weitere Austarieren beziehungsweise der Erhalt des NFA-Gleichgewichts im Zentrum zweier weiterer kantonaler Massnahmen. Finanzpolitisch wurde eine deklaratorische NFA-Reserve als Bilanzierungsgrundsatz eingeführt, steuerpolitisch wurde dem Aspekt der Grenzabschöpfung (vgl. Ziffer 5.4.2) verstärkte Bedeutung zugemessen.

Rückstellung und deklaratorische NFA-Reserve

Wie bereits in Ziffer 5.2.4 ausgeführt, war der Kanton Schwyz im Jahr 2016 von einem ausserordentlichen Einmaleffekt im Bereich der JP betroffen. Dieser Einmaleffekt führt zu fast einer Verdoppelung der ASG im Bereich der JP (vgl. auch Abbildung 75) und würde entsprechend das Ressourcenpotenzial in den Referenzjahren 2020–2022 erhöhen. Dieser Effekt wurde bereits im Jahresbericht 2016 (vgl. Seite 15 f.) antizipiert, und es wurde gemäss den

Bilanzierungsgrundsätzen zur Jahresrechnung eine entsprechende Rückstellung von 65 Mio. Franken gebildet, die im Jahr 2020 erstmals zu einem Drittel aufgelöst wird (vgl. AFP 2020–2023, Seite 12 f.). Mit dieser einfachen und wirkungsvollen Massnahme und den entsprechenden Bilanzierungsgrundsätzen können die Verwerfungen, die aufgrund der zeitlichen Verzögerung in der NFA-Berechnung entstehen, mit dem eingefahrenen Betrag direkt kompensiert werden. Eine ähnliche Funktion kommt der deklaratorischen NFA-Reserve zu. Im Rahmen der Beratung des AFP 2019–2022 wurde die Implementierung einer NFA-Reserve diskutiert (vgl. RRB Nr. 693/2018). Basierend auf den kantonalen Bilanzierungsgrundsätzen und den Fachempfehlungen zum HRM2 wurde entsprechend eine NFA-Reserve im Eigenkapital für zukünftige, jedoch nicht wesentliche ausserordentliche Ereignisse und die ordentliche Steigerung des Ressourcenpotenzials ausgedacht. In Kombination mit den Rückstellungen im Fremdkapital bietet die Reserve im Eigenkapital somit eine nachhaltige Sicherung, beziehungsweise Antizipation von zukünftigen NFA-Verwerfungen. Die Problematik der Periodeninkongruenz von aktuellen Steuereinnahmen und NFA-Zahlungen, basierend auf einem Ressourcenpotenzial der Vergangenheit, wird somit gelöst. Der nachfolgende Auszug aus dem AFP 2020–2023 (Seite 8) in Abbildung 81 stellt die gebildete NFA-Reserve dar.

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
Aggregierte Bemessungsgrundlagen (mit Korrektur Einmaleffekt 2016)					Ordentliche NFA-Zahlungen mit Korrektur Einmaleffekt 2016 und vor Auflösung Rückstellung					
9 674 093	8 656 576				204 375 400					
9 674 093	8 656 576	10 531 639				225 364 200				
	8 656 576	10 531 639	9 607 834				205 553 700			
		10 531 639	9 607 834	10 069 077				204 317 600		
			9 607 834	10 069 077	10 644 190				196 105 300	
				10 069 077	10 644 190					
					10 644 190					
Reservebedarf										
						2020 zu 2019	2021 zu 2019	2022 zu 2019	2023 zu 2019	Total
						20 988 800	1 178 300	- 57 800	- 8 270 100	13 839 200
						-22 000 000	-21 000 000	-22 000 000		-65 000 000
						-1 011 200	-19 821 700	-22 057 800	- 8 270 100	-51 160 800
						Auflösung separate Rückstellung Einmaleffekt 2016				

Abb. 81: Deklaratorische NFA-Reserve im AFP 2020–2023

Margenbetrachtung in den Steuerkategorien

Basierend auf den Erkenntnissen in der Wibe-Phase 2012–2015 zur Grenzabschöpfung der Dividendenbesteuerung (vgl. Ziffer 5.4.2), wurde in der Wibe-Phase 2016–2019 auf kantonaler Stufe der Margenbetrachtung beziehungsweise Grenzabschöpfung in den verschiedenen Steuerkategorien ein stärkerer Fokus gewidmet. Zu diesem Zweck verfasste Dr. Frank Bodmer (Privatdozent Universität Basel) im Jahr 2015 ein Gutachten zur Bedeutung des Finanzausgleichs für die finanzpolitische Lage des Kantons Schwyz. Dabei wurden die Margen der verschiedenen Steuerkategorien und Zusammenhänge auf Stufe der Gemeinden mit dem IFA näher beleuchtet. In der Wibe-Periode 2016–2019 hat Prof. Reto Föllmi (Universität St. Gallen) jeweils ein Gutachten zur Grenzabschöpfung im NFA und im IFA verfasst. Im Fokus dieser Gutachten standen bezüglich des NFA die Abschöpfungsraten bei den privilegierten Dividenden, den Einkommen NP, den Vermögen NP und den Gewinnen JP (vgl. Gutachten für das Jahr 2020, Anhang IV). Diese jährlichen Gutachten flossen jeweils in den Antrag des Regierungsrates zur Festlegung des Steuerfusses in AFP ein (vgl. AFP 2020–2023, Seite 9). Diese wichtige, mittlerweile institutionalisierte jährliche Analyse ermöglichte es dem Kanton Schwyz, die Auswirkungen der NFA-Grenzabschöpfung bereits bei der Festlegung des Steuerfusses zu antizipieren und sich entsprechend auszurichten. So wurde der Steuerfuss der JP für das Jahr 2020 unter anderem aufgrund der Grenzabschöpfung im NFA – im Gegensatz zum Steuerfuss NP – nicht weiter abgesenkt (vgl. AFP 2020–2023, Seite 10). Die Margen betragen für das Jahr 2020 bei den Einkommen der NP 52.55%, bei den privilegierten Dividenden 70.12%, bei den Vermögen NP 81.23% und bei den Gewinnen JP (mit dem Steuerfuss von 160%) 106.10%. Für drei von vier Kategorien besteht somit zum aktuellen Zeitpunkt eine positive Marge. Bei den Gewinnen JP müssen pro zusätzlichem Steuerfranken leicht mehr Mittel in den Ressourcenausgleich abgeliefert, als Erträge generiert werden. Die negative NFA-Marge bei den Gewinnen JP im Kanton Schwyz ist bereits seit Erstellung der Gutachten bekannt; unter anderem aufgrund von volkswirtschaftlichen Überlegungen (zum Beispiel Arbeitsplätze, Standortattraktivität, Steuersubstrat Bezirke und Gemeinden) wurde bis anhin auf eine Erhöhung der Steuerfüsse verzichtet. Mit den Massnahmen der

STAF und damit der schrittweisen tieferen Gewichtung der Gewinne JP im NFA sollte sich diese Untermargigkeit beziehungsweise zu hohe Grenzabschöpfung im Bereich JP ab dem Jahr 2024 auflösen.

5.6 Zukünftige finanzielle Entwicklungen der NFA-Zahlungen ab 2020

Mit der Optimierung des NFA auf die kommende Wibe-Phase 2020–2025, für welche sich der Kanton Schwyz massgeblich eingesetzt hat (vgl. Ziffer 5.5), konnte die NFA-Last des Kantons Schwyz klar eingeschränkt werden. Gemäss den Berechnungen des Bundes im Rahmen der Revisionsvorlage sollte der Kanton Schwyz jährlich bis um 28 Mio. Franken entlastet werden. Wie sich in den Zahlungen zum Referenzjahr 2020 gezeigt hat, sind die Beiträge in den Ressourcenausgleich trotz erster Revisionswirkungen um 20.9 Mio. Franken angestiegen. Dieser massive Anstieg ist jedoch auf den bereits angesprochenen Einmaleffekt im Jahr 2016 zurückzuführen, der durch entsprechende Rückstellungen abgedeckt wurde. Zudem sind die Einzahlungen in den Ressourcenausgleich auch von der Entwicklung des Ressourcenpotenzials der restlichen 25 Kantone abhängig. Derartige Einzeleffekte und die Wechselwirkung im Zusammenhang mit der Entwicklung in anderen Kantonen schaffen ein hoch anspruchsvolles Umfeld für verlässliche Prognosen. Erschwerend kommt für die Prognose der Zahlungen ab 2020 hinzu, dass aufgrund der Optimierung des NFA und der Umsetzung der STAF in den nächsten Jahren diverse Übergangsmechanismen schrittweise ihre Wirkung entfalten. Unter anderem beinhalten diese Übergangsmechanismen die zeitgleiche Verwendung unterschiedlicher Gewichtungsfaktoren in den Referenzjahren 2024–2030, die Ausrichtung von Ergänzungsbeiträgen in den Jahren 2024–2030, die schrittweise Reduktion der Mindestausstattung auf 86.5% bis ins Referenzjahr 2022 sowie temporäre Abfederungsmassnahmen in den Referenzjahren 2021–2025.

Diese Übergangsmechanismen, Einzeleffekte und die unterschiedliche Entwicklung des Ressourcenpotenzials in den Kantonen führen zu einer hohen Komplexität und Fehleranfälligkeit in den Prognosen der zukünftigen NFA-Zahlungen. Der Kanton Schwyz hat sich in seiner Vernehmlassungsantwort zur FiLaV dafür eingesetzt, dass der Bund seine Prognosen aktualisiert und die Auswirkungen auch unter Berücksichtigung von Übergangsmassnahmen aufzeigt. Im Herbst 2019 ist die EFV dieser Forderung nachgekommen und hat ihre Simulation zu den Auswirkungen aktualisiert. Da es sich um eine statische Simulation handelt und wirtschaftliche Entwicklungen sowie Verschiebungen von Steuersubstrat nicht berücksichtigt werden, sind diese Berechnungen nur begrenzt auf die konkrete Zahlungsentwicklung anwendbar. Die Analyse zeigt jedoch, dass der Kanton Schwyz von der NFA-Optimierung in einer ersten Phase profitiert und schrittweise – aufgrund der zeitlich abgestuften Senkung der Mindestausstattung – rund 28 Mio. Franken weniger in den RA einzahlen muss, so wie ursprünglich bei der Reform berechnet. Wie die Zahlung in den NFA im Referenzjahr 2020 jedoch gezeigt hat, können derartige statische Berechnungen von Verschiebungen im Ressourcenpotenzial überlagert werden. In einer weiteren Phase ab 2024 erhöhen sich, gemäss der Simulation der EFV, die Zahlungen in den RA für den Kanton Schwyz wieder auf und pendeln sich auf dem ursprünglichen Niveau, vor Absenkung der Mindestausstattung, ein. Diese steigenden Einzahlungen gründen insbesondere in der schrittweisen Umsetzung der NFA-Massnahmen der STAF. Durch diese STAF-Elemente im NFA werden die Gewinne der JP in der Berechnung des Ressourcenpotenzials tiefer gewichtet. Das Ressourcenpotenzial des Kantons Schwyz verfügt, im Verhältnis zu den anderen Kantonen, über einen geringeren Anteil von Gewinnen der JP im gesamten Potenzial (vgl. Ziffer 5.2.4). Entsprechend werden die Ressourcenpotenziale der anderen Kantone durch die tiefere Gewichtung der Gewinne der JP im Verhältnis stärker reduziert. Das Ressourcenpotenzial des Kantons Schwyz steigt im Verhältnis und dadurch auch die zu erwartenden NFA-Zahlungen. Falls die Zusammensetzung des Schwyzer Ressourcenpotenzials bis im Jahr 2024 bestehen bleibt, ist mit einer Entwicklung in diese Richtung zu rechnen. Aufgrund der STAF kann jedoch das Gefüge der JP in der Schweiz in den kommenden Jahren stark verändert werden. In welchem Masse dieser Effekt der steigenden Zahlungen somit eintrifft, bleibt zu diesem Zeitpunkt noch offen.

Als weitere Prognose der Zahlungen wurde von der Fachgruppe für kantonale Finanzfragen (FkF) ein verfeinertes Modell zur Prognose in Auftrag gegeben. Bis zum aktuellen Zeitpunkt ist jedoch nur eine provisorische Schätzung, basierend auf Daten aus dem Frühjahr 2019, verfügbar. Abbildung 82 zeigt die Ergebnisse dieses Prototyps. Dabei sind jedoch weiterhin die eingangs erläuterten Vorbehalte und Unsicherheiten zu bedenken.

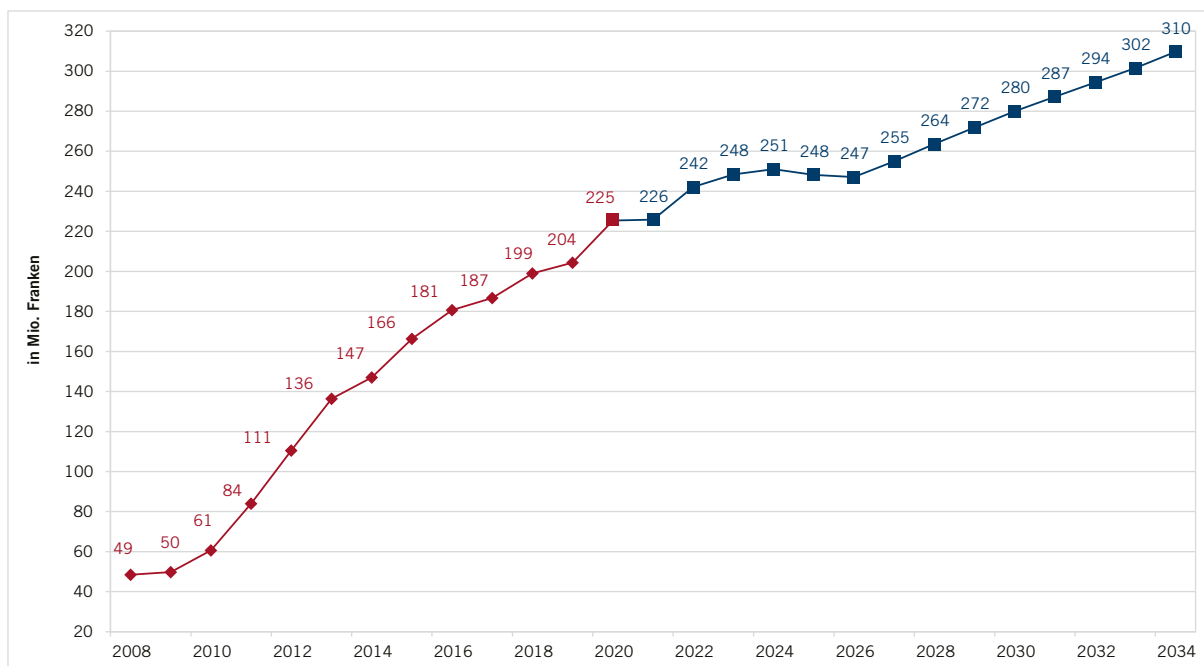


Abb. 82: NFA-Zahlungen Kanton Schwyz, provisorische Prognose 2020–2034 der FkF

Zu beachten gilt es, dass in dieser Prognose der Einmaleffekt aus dem Jahr 2016, der ab dem Referenzjahr 2020 einfließt, nicht als solcher beachtet wird. Die Prognose geht per 2016 von einem stabil erhöhten Wert aus, was das effektive Ressourcenpotenzial aber überschätzt. Zudem wird nicht von grösseren Verschiebungen im Steuersubstrat aufgrund beispielsweise der STAF ausgegangen. Ebenfalls geht diese Prognose von einem starken Wachstum aus, stärker, als es die detaillierte Prognose dieses Berichts in Ziffer 3.8 berechnet. Vor diesem Hintergrund ist die hohe Steigerung der Zahlung mit Vorsicht zu interpretieren. Jedoch verifiziert diese Abbildung, dass in der kurzen Frist eher eine Abflachung der Zahlungen erwartet wird. Diese Abflachung wird in der Abbildung 82 jedoch nicht direkt sichtbar, da der Einmaleffekt in den Jahren 2021 und 2022 im Modell nicht bereinigt wird. In der langen Frist ist, gemäss der Prognose, wieder mit steigenden Zahlungen zu rechnen. Dies erscheint zu einem gewissen Grad realistisch, wenn auch ein tieferes Wachstum gemäss Ziffer 3.8 wahrscheinlicher erscheint. Die Zahlungen steigen dabei relativ stetig und mit einer tieferen Dynamik als in früheren Jahren, was der Planbarkeit zuträglich ist. Dieses Wachstum stellt per se auch kein Problem dar, sondern korrespondiert mit dem Ressourcenpotenzial, das im gleichen Masse steigt. Im Vergleich zum Schweizer Durchschnitt entwickelt sich der Kanton Schwyz überdurchschnittlich. Sollte den Abschöpfungsraten sowie den Rückstellungen und Reserven weiterhin die aktuelle Beachtung geschenkt werden, resultiert für den Kanton Schwyz insgesamt ein Nettogewinn, trotz allfällig höherer Zahlungen.

5.7 Fazit und Massnahmen nationaler Finanzausgleich Stufe Kanton Schwyz

Mit der Verabschiedung der NFA-Reform in der Wibe-Phase 2016–2019 wird eine jahrelange Diskussion zwischen den Geber- und Nehmerkantonen beendet. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die verabschiedete Lösung den nationalen Zusammenhalt stärkt und die Akzeptanz des Ressourcen- und Lastenausgleichs bleibend verbessert. Für den Kanton Schwyz wurden seit der Einführung des NFA im Jahr 2008 diverse Meilensteine auf kantonaler und nationaler Stufe erreicht. Auf kantonaler Stufe wurden durch finanz- und steuerpolitische Massnahmen die längerfristige Trag- und die Finanzierbarkeit sichergestellt. Auf nationaler Stufe wurden insbesondere mit der Optimierung des NFA auf das Referenzjahr 2020 wichtige Ziele erreicht, durch die sich die Zahlungen im Kanton Schwyz weniger dynamisch entwickeln und nicht quasi per Definition ansteigen. Auch die Optimierung in der Berechnung der massgebenden Vermögen (Anpassung Alpha-Faktor, vgl. Ziffer 5.5.1) macht das System für den Kanton Schwyz, im Gegensatz zu früheren Entwicklungen (vgl. Ziffer 5.4.1), berechenbarer. Durch die Entschärfung der Solidarhaftung und die Ausrichtung auf effektive Disparitäten wurden ebenfalls zentrale Anliegen des Kantons umgesetzt.

Nichtsdestotrotz sind die Zahlungen in den Ressourcenausgleich ein grosser Kostenfaktor für den Kanton Schwyz. Auch unter dem optimierten System existieren weiterhin gewisse Risiken, da die neu garantierte Mindestausstattung beim Absinken des Ressourcenpotenzials eines bevölkerungsreichen Kantons stark steigende Zahlungen auslösen kann. Zudem verändert sich die wirtschaftliche und finanzielle Lage in den Kantonen stetig, die Systematik des NFA muss bei Bedarf auf diese Entwicklungen adaptiert werden.

Wie im Bericht zum Postulat P 6/16 (RRB Nr. 491/2019) festgehalten, drängen sich aus Sicht des Regierungsrates unmittelbar keine weiteren Massnahmen auf. Neben den bereits umgesetzten, abgeschlossenen Massnahmen sind folgende Aufgaben bereits im AFP-Prozess institutionalisiert und werden in den kommenden Jahren fortgeführt:

- Screening und Analyse der prognostizierten NFA-Beiträge;
- Erarbeitung und Einbringen von NFA-Steuerungswissen;
- Durchführung von Margenanalysen zur Abschöpfung im Ressourcenausgleich in den verschiedenen Steuerkategorien;
- Führung einer NFA-Reserve im Eigenkapital unter Abschätzung der zukünftigen Entwicklung.

Die jährliche Margenbetrachtung und der zugehörige wissenschaftliche Austausch haben sich in dieser Form bewährt und sollen im Einklang mit dem finanzstrategischen Zielband 9 (NFA-Margendeckung, vgl. Ziffer 3.13.1) fortgeführt werden. Insbesondere muss auch bei relevanten Eingriffen in die Steuersystematik die Margenbetrachtung Beachtung finden. Dies ist beispielsweise bei der kantonalen Umsetzung der STAF (vgl. RRB Nr. 872/2018) im Bereich der JP erfolgt. Die Margenanalyse und das NFA-Steuerungswissen auf nationaler Stufe stellen dabei wichtige Elemente dar, die in Verbindung mit der optimierten Steuerprognose (vgl. Ziffer 7) via AFP in die mittelfristige Finanz- und Steuerpolitik einfließen. Damit wird auch der Stossrichtung 1 (mittelfristiges Haushaltsgleichgewicht) Rechnung getragen. Bezüglich der Margenbetrachtung ist jedoch ein Gleichgewicht mit der Stossrichtung 11 (tiefe Gesamtsteuerbelastung) und den Zielbändern 7 und 8 zu finden (Gesamtsteuerbelastung Einkommen und Vermögen erste 5 Ränge, vgl. Ziffer 3.13.1), da eine tiefe Steuerbelastung mit knappen Margen im NFA einhergeht.

Die obigen Massnahmen stellen die Steuerung im zeitlichen Spektrum des AFP sicher und sorgen für adäquate kantonale finanz- und steuerpolitische Reaktionen. Jedoch ist das System des NFA auch auf nationaler Ebene in einem steten Fluss, ein derartig umfassendes System wird sich zwangsläufig über die Zeit verändern. Aus dieser Überzeugung und im Einklang mit den finanzpolitischen Stossrichtungen hat der Regierungsrat die langfristige Massnahme 1 (Mitwirkung bei der weiteren Ausgestaltung des NFA, vgl. Ziffer 3.14.1) als prioritär eingestuft. Der Regierungsrat strebt entsprechend in der langen Frist die Verfolgung nationaler Entwicklung und ein aktives Engagement im NFA-Bereich an. Diese Massnahme will er über drei Elemente umsetzen:

- spezifische und klare Interessenverfolgung im Rahmen von Vernehmlassungen;
- aktives Einbringen und Verfolgen von Themen in der NFA-Geberkonferenz;
- Mitwirkung in der Fachgruppe Wirksamkeitsbericht.

Die aktive Interessenverfolgung im Rahmen von Vernehmlassungen ist dabei gekoppelt mit den Interessen und Ansichten der NFA-Geberkonferenz, indem – wie in der Vergangenheit – zentrale Geber-Anliegen aufgenommen werden. Zudem kann der Positionsbezug in Vernehmlassungen auch kurzfristige Prozesse unterstützen. So wurde unter anderem auf Anregung des Kantons Schwyz die Simulation zu den Auswirkungen der NFA-Optimierung aktualisiert (Ziffer 5.6), welche wiederum Steuerungswissen für den AFP-Prozess geschaffen hat. Die Verknüpfung von langfristigem Engagement und der Steuerung im AFP soll dabei fließend sein und eine optimale Abdeckung gewähren. Bezüglich der Mitwirkung in der Fachgruppe Wirksamkeitsbericht hat sich der Kanton Schwyz in der Zentralschweizer Regierungskonferenz (ZRK) für eine Einsitznahme in der Wibe-Phase 2020–2025 eingesetzt. Die ZRK hat eine entsprechende Empfehlung an die KdK abgegeben und die KdK ist mit ihrer Nomination zuhanden des EFD im November 2019 dieser Empfehlung gefolgt. Somit kann sich der Kanton Schwyz in der Periode 2020–2025 erneut in der Erarbeitung des Wibe einbringen.

Diese Kombination und Institutionalisierung von kantonalen, nationalen, kurzfristigen sowie langfristigen Massnahmen bietet dem Kanton Schwyz eine adäquate, effiziente und wirksame Kontrolle und Anpassung im Bereich des NFA. Der Regierungsrat wird dieses Monitoring und die zugehörigen Prozesse beibehalten und im Bedarfsfall anpassen. Zum Start der Wibe-Phase 2020–2025 sind die kantonalen Massnahmen jedoch zielgerecht und langfristig aufgestellt und keine konkreten zusätzlichen Massnahmen notwendig.

6. Steuern

6.1 Überblick Teilbereich Steuern

Der Teilbereich Steuern soll in dieser finanz- und steuerpolitischen Gesamtschau insbesondere die Entwicklung des kantonalen Steuersubstrats darlegen und analysieren sowie steuerliche Ertrags- und Entlastungsmöglichkeiten unter Beachtung des interkantonalen und internationalen sowie rechtlichen Umfelds aufzeigen. Dabei erfährt der Bereich JP in dieser Auslegeordnung eine nachgelagerte Bedeutung, da mit der kantonalen Umsetzung der STAF auf das Steuerjahr 2020 hin bereits umfassende Massnahmen ergriffen wurden.

Der Teilbereich Steuern geht von einer Analyse der Erträge aller kantonalen Steuern (Ziffer 6.2) sowie der StG TR 2015 (Ziffer 6.3) aus. Diese Analyse erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund der besonderen fiskalischen Bedeutung der Einkommens- und Vermögenssteuern der NP im Kanton Schwyz. Anschliessend werden Handlungs- und Analysefelder genauer umrissen (Ziffer 6.4) und eine vertiefte Analyse des Steuersubstrats vorgenommen (Ziffer 6.5). Ausgehend von dieser Analyse werden mögliche Massnahmen analysiert (Ziffer 6.6), dazu wird im Hinblick auf die Massnahme 11 (vgl. Ziffer 3.14.2) der Priorität des Regierungsrates Rechnung getragen und ein Entlastungsabzug im Bereich der NP (Ziffer 6.7) konzipiert. Der Teilbereich Steuern schliesst mit einem Überblick und Ausblick zu den JP (Ziffer 6.8) und einem abschliessenden Fazit sowie einer Würdigung der Ergebnisse (Ziffer 6.9).

6.2 Analyse der Steuererträge

Analysen im Steuerbereich bedingen umfassende Erhebungen und Strukturierungen von Datensätzen. Entsprechend ist die Verfügbarkeit von Analysegrundlagen eingeschränkt beziehungsweise zeitlich verzögert. Die Steuererträge in dieser Gesamtschau werden hauptsächlich anhand der Rechnungsjahre 2017 und 2018 beurteilt. Dabei steht im Fokus, wie sich die einzelnen Steuererträge nach Steuerarten zusammensetzen, wie sie sich entwickelt haben und in welchem Umfang diese Erkenntnisse für den aktuellen Rechnungsstatus und die Steuerprognose (Voranschlag, Finanzplan) herangezogen werden können (vgl. auch Ziffer 7). Weiter wird dargelegt, in welchen Bereichen ausserordentliche fiskalische Ereignisse aufgetreten sind und wie sie sich in einer auf mehrere Jahre ausgedehnten Gesamtbetrachtung auswirken.

6.2.1 Nettosteuererträge nach Steuerarten

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen, wie sich die Nettosteuererträge nach Steuerarten zusammensetzen. Der Vergleich zielt nicht auf eine Brutto-, sondern auf eine Nettobetrachtung ab, da bei der Analyse hauptsächlich der verbleibende Nettosteueranteil in der Staatsrechnung von Interesse ist. In Abbildung 83 wird dargestellt, wie sich das Verhältnis der Nettosteuererträge aller Steuerarten für die kantonalen Steuern und der Anteile des Bundes (Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Repartitionen) prozentual zusammensetzt. Abbildung 84 beschränkt sich auf die prozentuale Verteilung der schwyzerischen Nettosteuererträge 2018 (ohne eidgenössische Steueranteile). In Abbildung 85 wird dargestellt, in welchem Verhältnis die Nettosteuererträge der NP und der JP ohne GGSt über mehrere Jahre in absoluten Zahlen zueinander stehen.

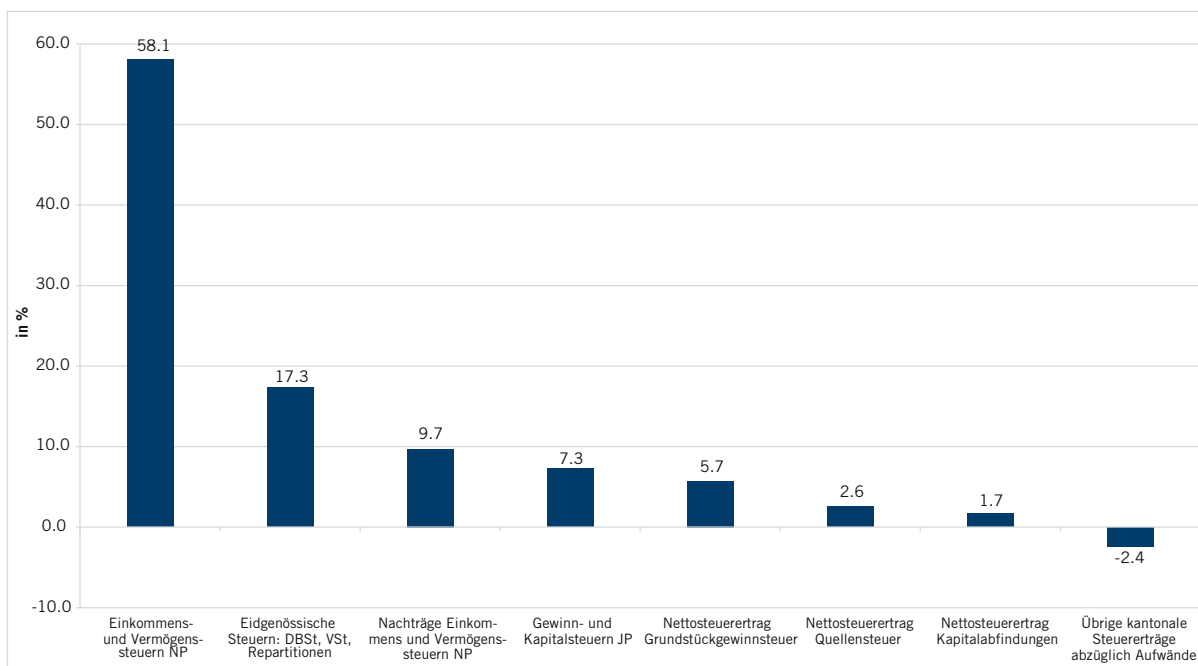


Abb. 83: Prozentuale Nettosteuererträge Kanton Schwyz und Bund Rechnungsjahr 2018

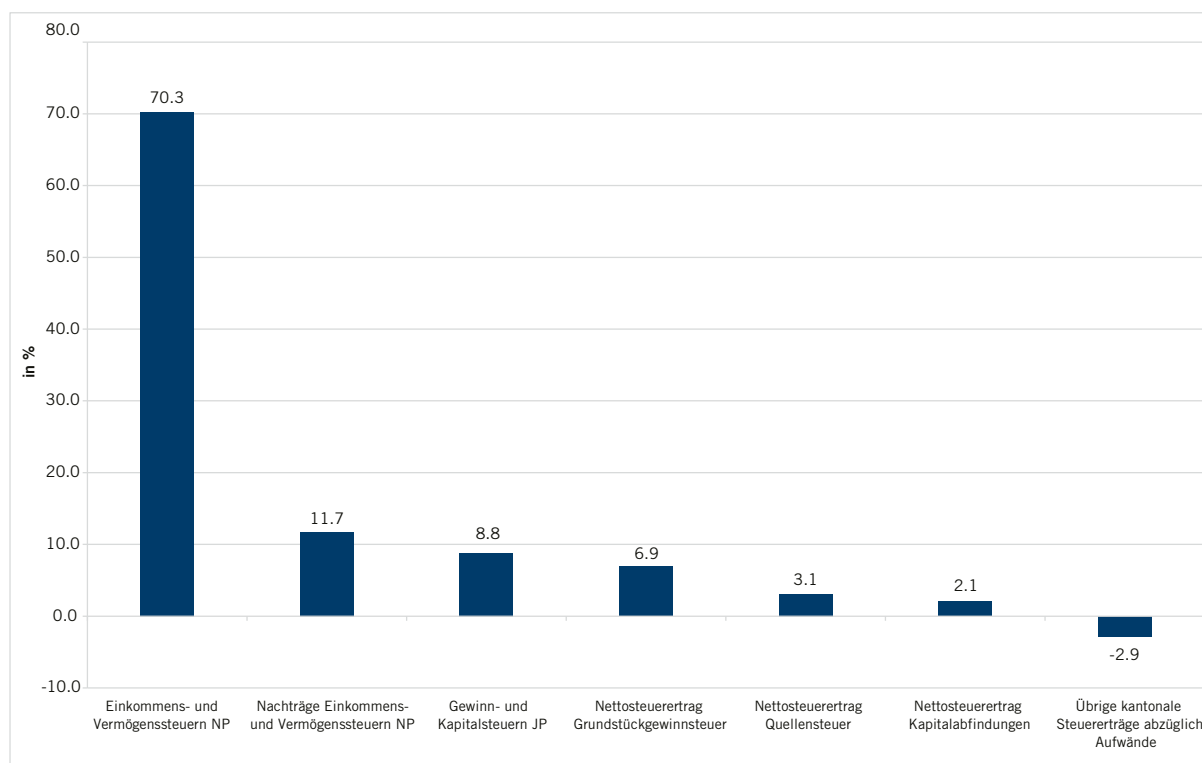


Abb. 84: Prozentuale Nettosteuererträge Kanton Schwyz Rechnungsjahr 2018

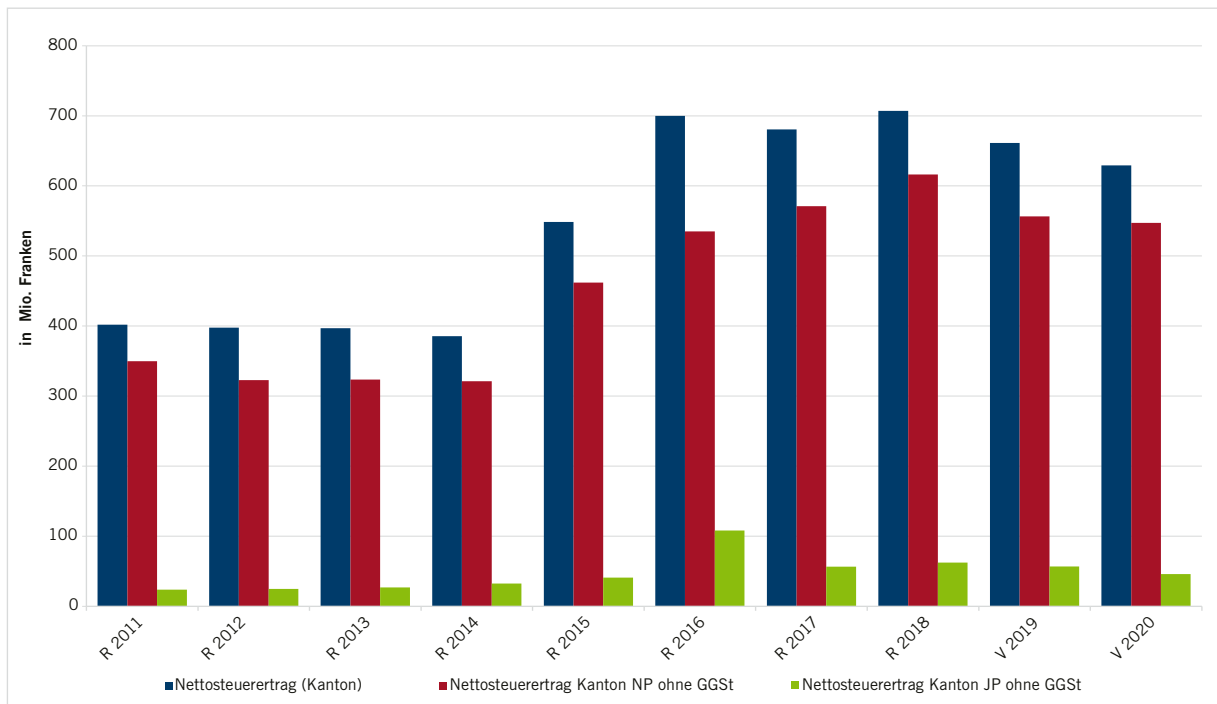


Abb. 85: Zusammensetzung Nettosteuererträge Kanton im Verhältnis NP zu JP (ohne GGSt)

Wie sich in den obigen Abbildungen sehr deutlich zeigt, wird die Ertragsseite des Kantons Schwyz von den NP dominiert. Der Einmaleffekt bei den JP im Jahr 2016, der im Bereich des NFA zu einem relevanten Ausschlag geführt hat (vgl. Ziffer 5.2.4), wirkt im Verhältnis fast unbedeutend. Entsprechend dieser Erkenntnis stellt die Einkommens- und Vermögensbesteuerung der NP auch einen zentralen Fokuspunkt (vgl. Ziffer 3.9) in der finanz- und steuerpolitischen Betrachtung dar. Werden lediglich die schwyzerischen Nettosteuererträge (Abbildung 84) berücksichtigt, ist der Anteil sogar um 12.2 Prozentpunkte höher als in Abbildung 83. Dies liegt daran, dass der reine Anteil der Steuererträge NP bei den eidgenössischen Steuern in der Rechnungslegung nicht separat ausgewiesen wird. Der Anteil der DBSt umfasst die Steuererträge der NP und der JP.

Die Erträge aus den eidgenössischen Steuern werden zudem um den Anteil an der Verrechnungssteuer und den Nettosteueraufwand bundessteuerlicher Repartitionen ergänzt. Werden die reinen schwyzerischen Steuererträge der NP (Einkommens- und Vermögenssteuern, Nachträge Einkommens- und Vermögenssteuern, Nettosteuererträge Quellensteuer und Kapitalabfindungen) addiert und mit den Steuererträgen JP verglichen, steigt der Ertragsanteil bei den NP für das Jahr 2018 auf über 87% (vgl. Abbildung 84), was sich entsprechend in Abbildung 85 niederschlägt.

Abbildung 86 unterstreicht die grosse fiskalische Bedeutung der Einkommens- und Vermögenssteuern. Klar erkennbar sind die Kantonssteuerfusserhöhungen in den Jahren 2015 und 2016 und die damit verbundenen Mehreinnahmen für die Schwyzer Staatskasse (vgl. auch Ziffer 3.2). Ausgehend vom Jahr 2018 lässt sich eine gewisse Volatilität der Erträge der einzelnen Steuerarten in den sieben Vorjahren feststellen, was für die Erstellung des Voranschlags und der Finanzpläne eine besondere Herausforderung darstellt.

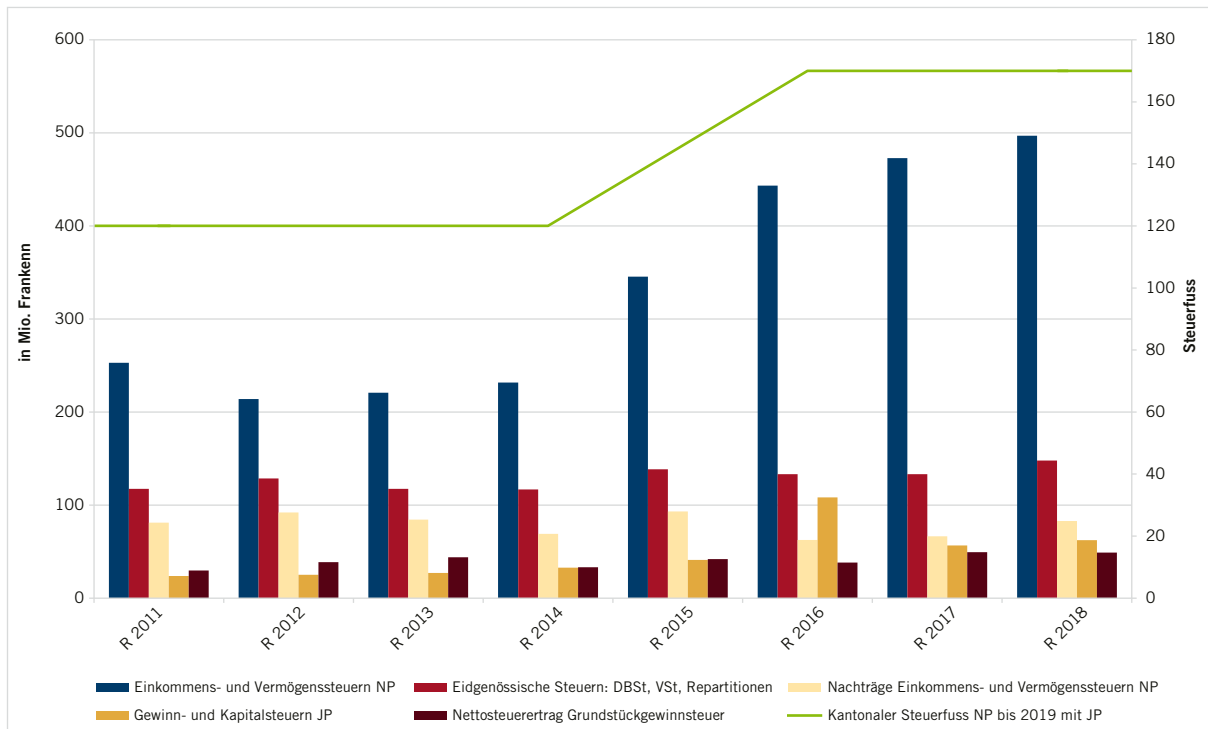


Abb. 86: Nettosteuererträge Kanton Schwyz 2011–2018

6.2.2 Ausserordentliche Einzelereignisse

Wie bereits mehrfach erwähnt, können ausserordentliche und somit unerwartete Einzelereignisse (nicht budgetierbar) substantielle Auswirkungen auf den kantonalen Finanzhaushalt haben. Die fehlende Planbarkeit gründet darin, dass diese Ereignisse häufig ausserhalb des kantonalen Einflusses liegen und durch Zufall (zum Beispiel Erträge aus Lotteriegewinnen) bedingt sind, andere Amtsstellen (zum Beispiel die Eidgenössische Steuerverwaltung, ESTV, Verrechnungssteuererträge) oder private Entscheidungen (zum Beispiel hohe Dividendenausschüttung) betreffen. Um den Einfluss auf die Ertragsseite greifbarer zu machen, werden nachfolgend drei Beispiele aus den vergangenen Jahren aufgezeigt.

Die Abbildung 87 zeigt das bekannte Einzelereignis bei den Erträgen der Gewinn- und Kapitalsteuer im Jahr 2016, sein Ausschlag neben der Wirkung im NFA war auch in der Gesamtrechnung wahrnehmbar (vgl. auch Ziffer 6.2.1). Fokussiert auf die Erträge der Gewinn- und Kapitalsteuern der JP betrachtet, zeigt sich, wie immens dieser Ausschlag war. Wenn eine Steuerkategorie deutlich mehr als doppelt so viele Erträge im Vergleich zum Vorjahr liefert, wird die Finanzplanung entsprechend erschwert. Auf die gleiche Weise und vermutlich nicht einmal von den Steuerpflichtigen selbst so antizipiert, verhält es sich mit den Erträgen aus der Steuer auf Lotteriegewinnen (Abbildung 88). Die Einnahmen in diesem Bereich sind üblicherweise moderat und liegen um oder unter 1 Mio. Franken. Im Jahr 2012 generierte er jedoch einen Ertrag von knapp 20 Mio. Franken. Als bevölkerungsmässig relativ kleiner Kanton ist Schwyz derartigen Ausschlägen natürlich stärker ausgesetzt als grössere Kantone, wo mit mehr Spielern auch häufiger höhere Gewinne im Kantonsgebiet zu erwarten sind. Das dritte und letzte Beispiel von Einzelereignissen wird in Abbildung 89 dargestellt. Die ESTV verbuchte im Jahr 2017 hohe Mehreinnahmen im Bereich der Verrechnungssteuer, diese kamen auch dem Kanton Schwyz zugute. Obwohl sich seit dem Jahr 2005 eine Steigerung abzeichnete und bereits im Jahr 2008 ein grosser Ausschlag erfolgte, wurde dieser Sprung im mehrstelligen Millionenbereich nicht antizipiert.

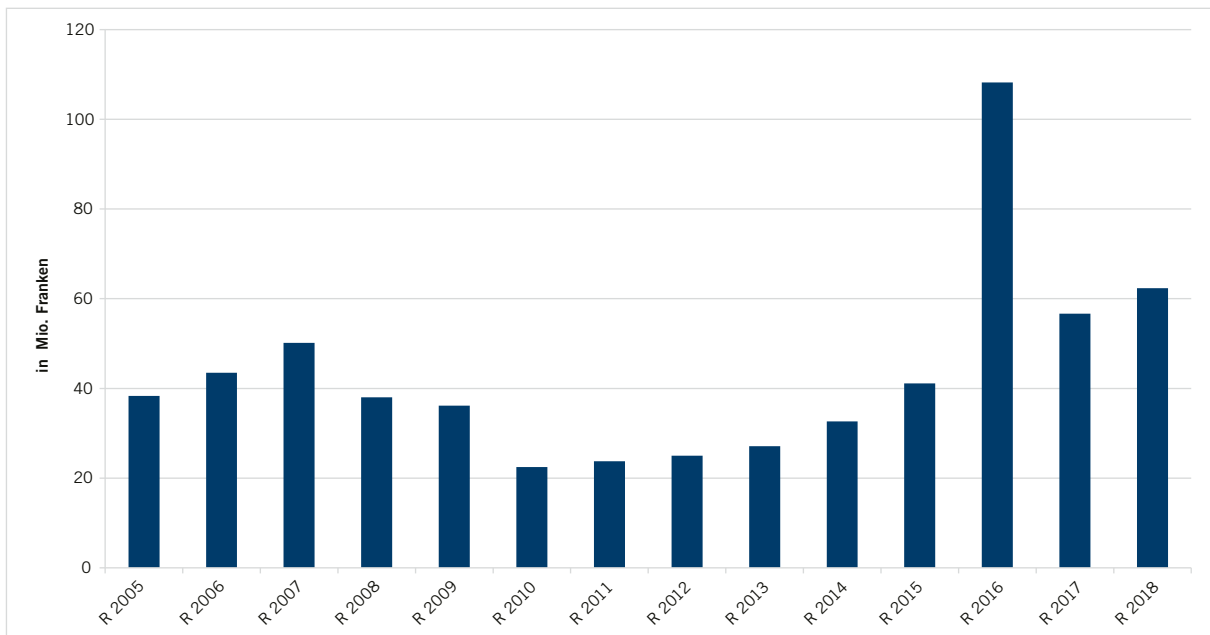


Abb. 87: Gewinn- und Kapitalsteuern JP

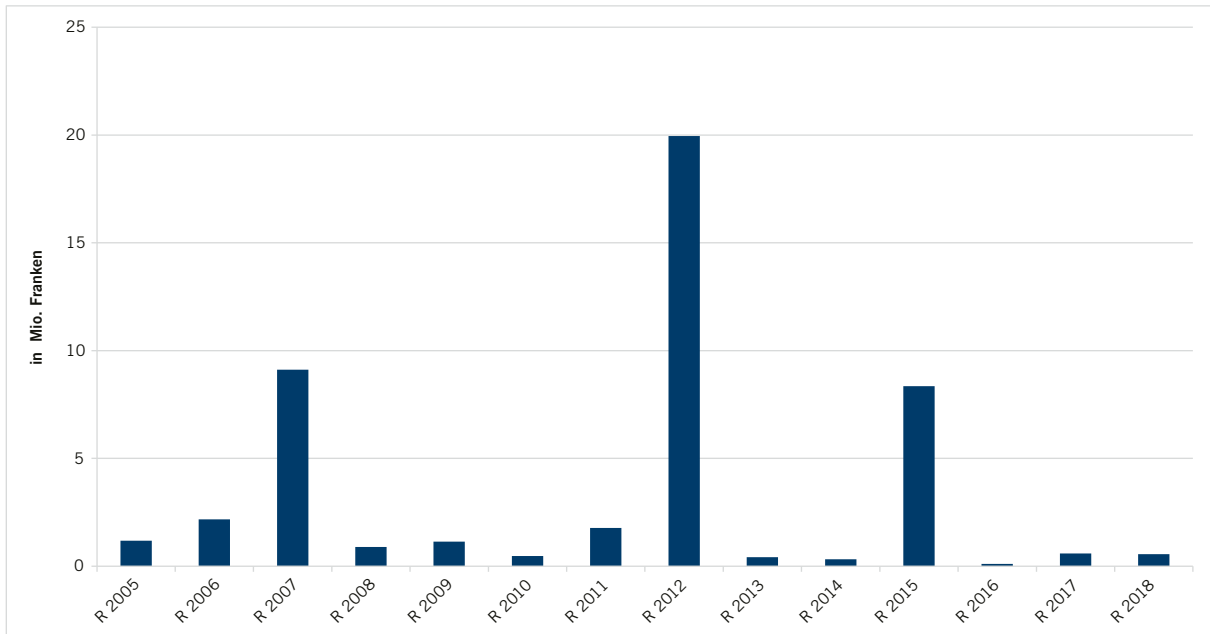


Abb. 88: Steuer auf Lotteriegewinnen

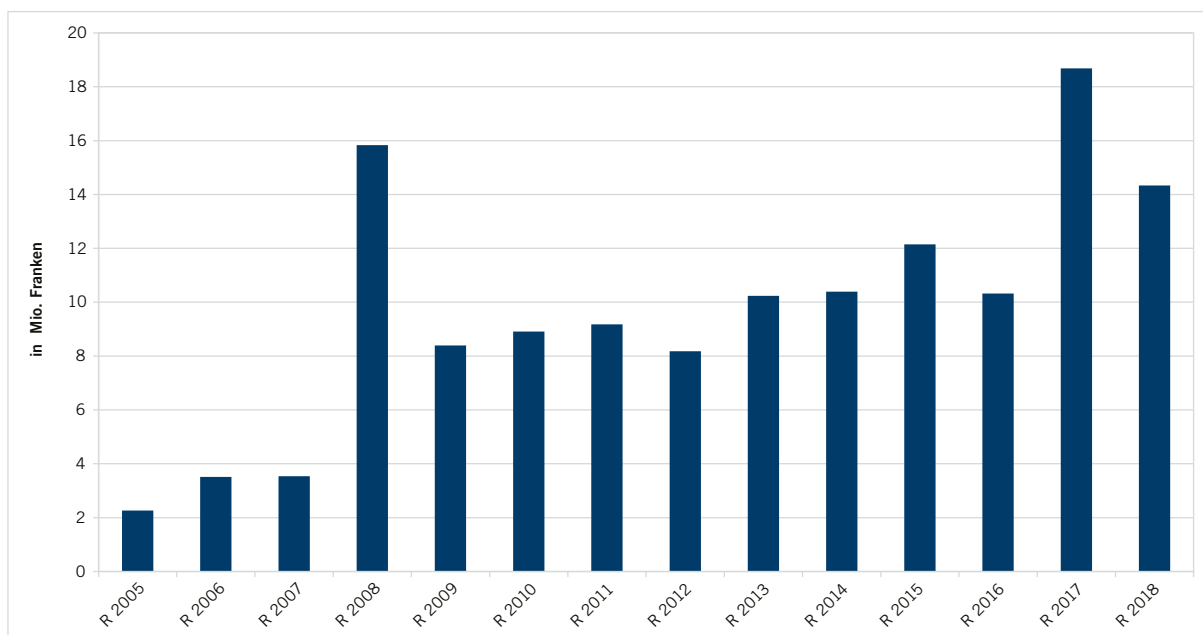


Abb. 89: Anteil an Verrechnungssteuer

Aus diesen Darstellungen zu Einzelereignissen können zwei Erkenntnisse gezogen werden. Zum einen wird die Finanzplanung durch derartige Ausschläge massiv erschwert, da nicht mit ihnen gerechnet werden kann und sie entsprechend auch nicht in einen ordentlichen Budgetprozess einfließen können. Zum anderen zeigen sie auch die Grenze von Ertragsanalysen auf. Bereiche mit vielen Steuerpflichtigen können anhand ihrer Entwicklung und teilweise basierend auf der Wirtschaftsentwicklung analysiert werden. Dies schliesst jedoch derartige Effekte nicht aus und macht entsprechende Analysen anspruchsvoll. Wie die nachfolgenden Ziffern zur GGSt, zu den Steuerausständen und den Forderungsverlusten aufzeigen werden, sind dem Steuersystem zudem bereits diverse Faktoren inhärent, die eine Analyse und Antizipation per se anspruchsvoll gestalten.

6.2.3 Volatilität und Verteilung der Erträge aus der Grundstückgewinnsteuer

Die Erträge aus der GGSt weisen im nachfolgenden Mehrjahresvergleich (Abbildung 90) eine hohe Volatilität auf. Ausschläge von Jahr zu Jahr im zweistelligen Millionenbereich sind fast die Norm. Die Veräusserung von Grundstücken ist mit einer Vielzahl von Faktoren verbunden und im Endeffekt eine private Entscheidung. Da die Höhe der steuerrelevanten Gewinne aus Grundstückveräusserungen dementsprechend kaum abschätzbar ist, kann die Finanzplanung auch hier nicht auf vorgegebene Zahlen abstellen. Per 1. Januar 2015 wurde die Verteilung der Erträge aus der GGSt (bisher Kanton $\frac{1}{2}$, Bezirke $\frac{1}{6}$ und Gemeinden $\frac{1}{3}$) geändert (neu Kanton $\frac{3}{4}$, Bezirke $\frac{1}{12}$ und Gemeinden $\frac{1}{6}$), wodurch in der Abbildung 90 der rote und der grüne Balken entsprechend nicht mehr parallel laufen. Insbesondere für die kleineren Gemeinden mit einem geringeren Gesamthaushalt kann die Volatilität der GGSt, auch mit tieferem Ertragsanteil, zu Verwerfungen in der Finanzplanung führen. Der Kanton ist gegen derartige Verwerfungen besser gefeit, da die Erträge der GGSt im Verhältnis zum Gesamtbudget weniger ins Gewicht fallen.

Wie in Massnahme 16 (vgl. Ziffer 3.14.2) formuliert und in Ziffer 4.10 detaillierter dargelegt, will der Regierungsrat entsprechend für die Bezirke und Gemeinden die Transparenz und die Planbarkeit verbessern, indem er den IFA vom Gewinn der GGSt entkoppelt. Dadurch liegt das finanzielle Risiko zwar vollständig auf dem kantonalen Finanzhaushalt. In Kombination mit einem konstanteren Ausgleich im IFA, basierend auf einem optimierten System gemäss Reformkonzept (vgl. Anhang III), wären die Erträge für die Gemeinden jedoch deutlich besser planbar (vgl. auch Ziffer 4.7.1).

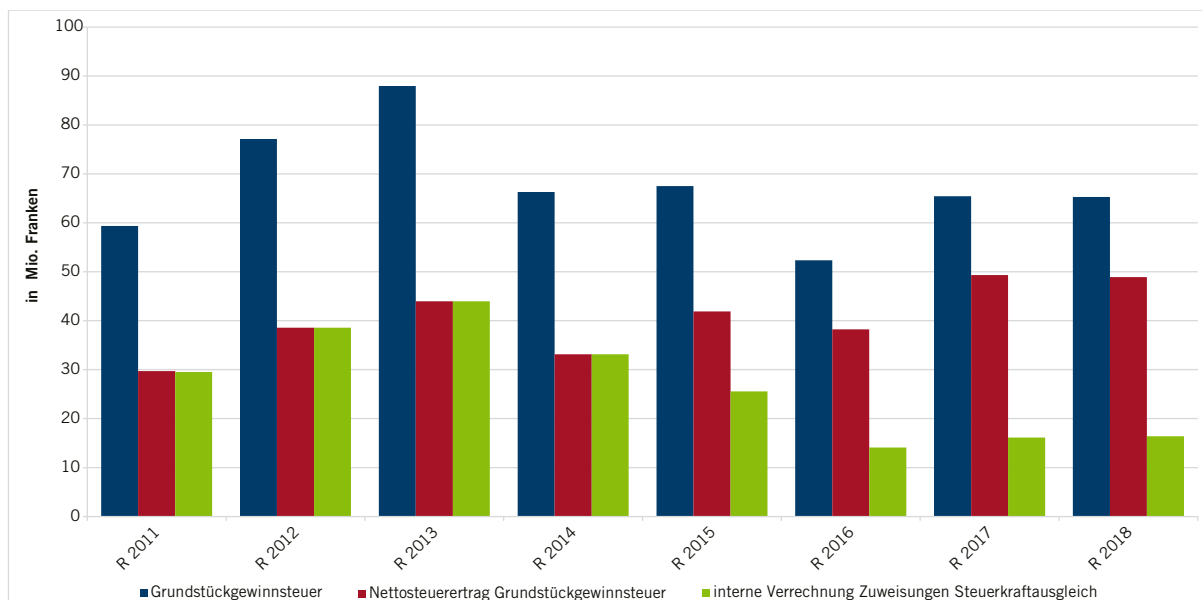


Abb. 90: Grundstückgewinnsteuer: Bruttoertrag zu Anteil Kanton und Gemeinde/Bezirke

6.2.4 Skonto und Steuerausstände

Der Kanton gewährt bei der Zahlung des Steuerbetrags einen gewissen Nachlass, wenn dieser vor dem 1. Juli des Jahres beglichen wird, das sogenannte Steuerskonto. Diese Steuerskonti werden jährlich vom Regierungsrat gestützt auf § 188 StG gemäss wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erwägungen festgelegt. Eine Gegenüberstellung zwischen dem jeweiligen Steuerskonto (Abbildung 91) und den Jahressteuererträgen bei den NP und den JP legt einen gewissen Zusammenhang zwischen Skontohöhe und Zahlungsverhalten der Steuerpflichtigen beziehungsweise Steuerausständen nahe.

Während die Zahlungen beim Skontosatz von 2% (bis 2014) rund 70% des Jahressteueraufkommens betragen haben (das heisst, 70% der in Rechnung gestellten Beträge waren bis zum 1. Juli beglichen), fielen sie beim Skontosatz von 0.5% (bis 2017) auf unter 50%. Zweifelsohne bildet jedoch auch die steuerliche Mehrbelastung aufgrund der Erhöhung des Kantonssteuerfusses auf 145% (2015) und 170% (2016) der einfachen Steuer eine Ursache für den Anstieg der Steuerausstände. Die Höhe des Skontosatzes ist jedoch nicht nur unter den Gesichtspunkten der Zahlungsbereitschaft der Steuerpflichtigen beziehungsweise der Steuerausstände (offene Debitoren; vgl. Tabelle 55 ff.) und der damit verbundenen Betriebskosten zu beurteilen, sondern auch unter dem Aspekt von Einsparungen. Während die Steuerskonti als Aufwandposition im Rechnungsabschluss 2014 0.95% des kantonalen Nettosteueraufwandes betragen haben, beliefen sie sich im Rechnungsabschluss 2017 auf lediglich 0.19%. Einerseits sind der Kanton sowie Bezirke und Gemeinden an einer raschen Begleichung der Steuerausstände interessiert, um über die entsprechenden Mittel zu verfügen und aus verwaltungsökonomischen Gründen die Anzahl Debitoren zu begrenzen. Andererseits sind Steuerskonti quasi vordefinierte Ertragseinbussen. Wo die optimale Höhe des Skontoabzugs im Hinblick auf die Steuerausstände und das Einsparpotenzial liegt, kann somit nicht abschliessend beurteilt werden.

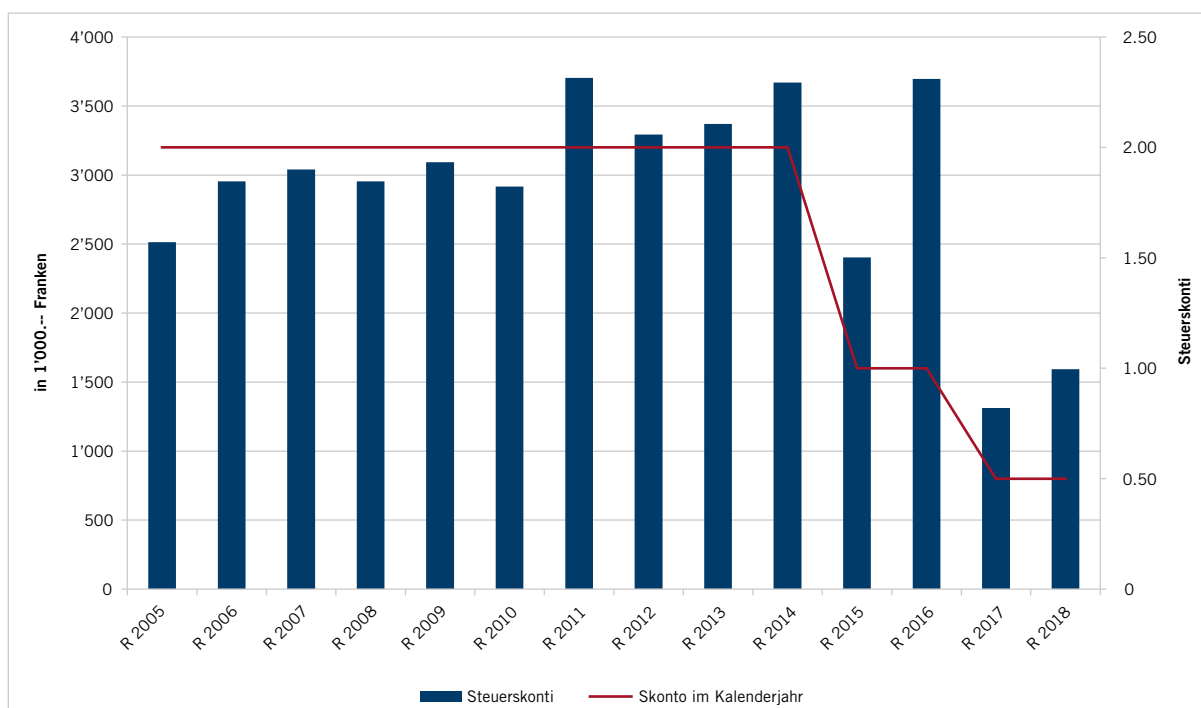


Abb. 91: Entwicklung Steuerskonti

Erwartungsgemäss zeigt sich in der obigen Abbildung der rechnerisch logische Zusammenhang zwischen tieferen Skontosätzen und den effektiv gewährten Skonti in Franken, abgesehen vom Einmaleffekt der JP 2016, der auch hier wirkt. Die Skonti reagieren aber nicht proportional auf die Skontosätze, die Halbierung auf das Jahr 2015 führte beispielsweise nicht zu einer Halbierung der gewährten Skonti. Dies zeigt, dass das Steuerskonto nur einen Faktor in der Beurteilung der Steuerpflichtigen darstellt. Gerade im aktuellen Niedrigzinsumfeld (vgl. Ziffer 1.1) bestehen zum Beispiel Anreize, liquide Mittel nicht zu halten, sondern diese faktische Steuerreduktion zu realisieren.

Diverse Steuerforderungen werden jedoch auch nach Ablauf der Skontofrist nicht rechtzeitig beglichen, was zu Steuerausständen führt, die nachfolgend analysiert werden. Die Analyse der Steuerausstände beschränkt sich auf die ordentliche Jahressteuer der NP und der JP, die Sondersteuern auf Kapitalabfindungen, Kapital- und Liquidationsergebnissen aller Steuerjahre. Diese werden in der Rechnungsablage jeweils im Konto «Jährliche Veränderung ausstehende Forderungen (Deb)» erfasst, welches die Veränderungen zum Vorjahr zeigt (vgl. Tabelle 55). Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, vergrösserten sich die Ausstände seit dem Rechnungsjahr 2014 deutlich. Auf das Rechnungsjahr 2018 ist jedoch ein Rückgang festzustellen. Dieser Rückgang ist auf den Eingang von Rückständen bei den NP zurückzuführen, wie Tabelle 56 zeigt. Hingegen haben die Steuerausstände der JP eine stete Zunahme erfahren.

Rechnungsjahr	Offene Forderungen ¹ am 31.12. in Franken	Jährliche Veränderung ausstehende Forderungen (Deb) ² in Franken
2014	148 304 939	nicht bekannt (vor HRM2)
2015	179 792 495	nicht bekannt (vor HRM2)
2016	213 634 439	21 799 683
2017	216 068 430	2 426 927
2018	200 133 623	-20 203 379

1) Saldoausstände NP und JP aller Steuerarten und Steuerjahre sämtlicher kantonaler Gemeinwesen (ohne Verrechnung Guthaben)
 2) Erstmals mit Einführung von HRM2 in der Rechnungsablage geführt (nur Kantonssteuer NP und JP); es wird jeweils die Veränderung zum Vorjahr (minus oder plus) gebucht

Tabelle 55: Steuerausstände (total offene Forderungen)

Steuerausstände 31.12. (ohne Verrechnung Guthaben)				
Rechnungsjahr	Ordentliche Jahressteuer NP in Franken	Kapitalabfindung in Franken	Kapital- und Liquidationsergebnis in Franken	Ordentliche Jahressteuer JP in Franken
2014	132 094 346	1 995 417	8 994	14 206 182
2015	163 246 239	2 167 464	50 822	14 327 970
2016	197 028 193	1 089 460	54 107	15 462 679
2017	195 858 588	1 580 453	54 834	18 574 555
2018	178 560 021	1 286 160	72 508	20 214 934

Tabelle 56: Steuerausstände nach Steuerarten

Der Eingang der steuerlichen Mittel ist für ein Staatswesen essenziell, um seine Aufgaben verlässlich und stetig wahrnehmen zu können. Entsprechend lohnt sich eine vertiefte Analyse des Zahlungsverhaltens der Steuerpflichtigen. Zugrunde gelegt werden die verschiedenen Zahlungsmodalitäten, welche den Steuerpflichtigen zur Verfügung stehen:

- Zahlung mit Skonto (1. Juli);
- in Raten (31. Oktober/31. Dezember/28. Februar);
- Zahlung des ganzen Betrages Ende Jahr.

Die Auswertungen beschränken sich auf die ordentliche Jahressteuer der NP (Tabelle 57) und der JP (Tabelle 58). Die in den Tabellen aufgeführten Stichtage orientieren sich an der Fälligkeit der einzelnen Zahlungsmodalitäten und beziehen sich auf die Steuerausstände aller kantonalen Gemeinwesen sämtlicher Steuerjahre.

Steuerausstände ordentliche Jahressteuer NP (ohne Verrechnung Guthaben)				
Rechnungsjahr	Am 15.07. in Franken	Am 31.12. in Franken	Am 15.01. in Franken	Am 15.03. in Franken
2014/2015	223 063 626	132 094 346	115 024 219	76 593 262
2015/2016	283 702 151	163 246 239	143 643 434	83 571 083
2016/2017	315 368 003	197 028 193	171 215 068	92 693 899
2017/2018	344 906 014	195 858 588	177 830 661	98 582 563
2018/2019	362 396 934	178 560 021	159 335 560	81 681 227

Tabelle 57: Steuerausstände NP (Zeitpunkt Zahlungsfälligkeit)

Steuerausstände ordentliche Jahressteuer JP (ohne Verrechnung Guthaben)				
Rechnungsjahr	Am 15.07. in Franken	Am 31.12. in Franken	Am 15.01. in Franken	Am 15.03. in Franken
2014/2015	14 091 624	14 206 182	13 355 333	7 875 006
2015/2016	22 649 106	14 327 970	15 082 970	11 648 123
2016/2017	26 479 044	15 462 679	13 427 651	13 404 969
2017/2018	28 555 590	18 574 555	18 857 462	13 034 689
2018/2019	37 355 702	20 214 934	18 209 680	11 305 131

Tabelle 58: Steuerausstände JP (Zeitpunkt Zahlungsfälligkeit)

Erwartungsgemäss reduzieren sich die Forderungen im Laufe eines Jahres, der grösste Rückgang ist sowohl bei den NP als auch bei den JP auf Jahresende festzustellen. Im Anschluss bleiben die Ausstände bei den JP relativ stabil, wogegen bei den NP nochmals eine hohe Reduktion auf den 15. März festzustellen ist. Betrachtet man die Ausstände über die Jahre zu den verschiedenen Zeitpunkten, zeigt sich, dass der kantonale Finanzhaushalt in zweierlei Hinsicht gefordert ist. Einerseits bezüglich des Liquiditätsmanagements, da noch immer mit stetig fliesen-

den Steuererträgen zu rechnen ist. Andererseits auch bezüglich der Budgetierung, da – auch wenn die Steuererträge vollständig korrekt prognostiziert werden könnten – die Erträge nicht zwingendermassen im gleichen Zeitraum abgeliefert werden. Gewisse Ausstände werden auch nie erfüllt, wie die nachfolgende Ziffer zu den Forderungsverlusten zeigt.

6.2.5 Forderungsverluste

Gegenstand der folgenden Ausführungen bilden die tatsächlichen Forderungsverluste der NP und der JP aller Steuerjahre, wie sie ab Einführung von HRM2 per 2016 in der Staatsrechnung ausgewiesen werden (vgl. Tabelle 59). Der Mehrjahresvergleich schliesst alle kantonalen Gemeinwesen ein. Gemessen am Nettosteuerertrag des Kantons Schwyz stiegen die tatsächlichen Forderungsverluste von 0.167% (2016) auf 0.198% (2017) beziehungsweise 0.254% (2018) an. Wird auf die Abschreibungen (mit und ohne Verlustschein) und Steuererlasse der verbuchten Steuerarten «Einkommens- und Vermögenssteuern NP», «Nachträge Einkommens- und Vermögenssteuern NP» und «Gewinn- und Kapitalsteuern JP» abgestellt, ist ein Anstieg von 0.190% (2016) auf 0.226% (2017) beziehungsweise 0.280% (2018) zu verzeichnen.

Rechnungsjahr	Forderungsverluste ¹ in Franken	Tatsächliche Forderungsverluste ² in Franken
2014	4 201 164	nicht bekannt (vor HRM2)
2015	3 968 518	nicht bekannt (vor HRM2)
2016	3 182 180	1 165 507
2017	2 537 840	1 346 775
2018	3 711 866	1 797 963

1) Forderungsverluste NP und JP ausgewählter Steuerarten aller Steuerjahre und kantonalen Gemeinwesen inklusive wiedereingebrachter Verlustscheinforderungen

2) Erstmals mit Einführung von HRM2 in der Rechnungsablage geführt (nur Kantonssteuern NP und JP)

Tabelle 59: Forderungsverluste

Die in der Tabelle 59 ausgewiesenen Forderungsverluste (Abschreibungen und Erlasse) aller kantonalen Gemeinwesen werden in der folgenden Tabelle nach der Abschreibungshöhe gruppiert. Die wiedereingebrachten Forderungsverluste werden dabei separat ausgewiesen. Die negativen Beträge in der ersten Spalte zeigen einen Überhang an reaktivierten Abschreibungen (Storno-Buchungen). Dies bedeutet, dass neue Bezugsbemühungen für die ursprünglich abgeschriebenen Forderungen aufgenommen wurden (zum Beispiel erneute Betreuung). In der Abschreibungshöhe zwischen Fr. 0.-- und Fr. 1 000.-- kamen diese Reaktivierungen besonders häufig im Jahr 2016 vor. Der Hauptgrund liegt darin, dass die Unverjährbarkeit von Verlustscheinen im Jahr 2017 endete. Mit der Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1, AS 1995 1227 1307) per 1. Januar 1997 wurde die Verjährung auf 20 Jahre festgesetzt (Art. 149a SchKG). In anderen Jahren oder Abschreibungshöhen überwog die Anzahl der effektiven Abschreibungsbuchungen. Sind die erneuten Bezugsbemühungen erfolgreich, werden diese Buchungen in der Regel als wiedereingebrachte Forderungsverluste ausgebucht.

Rechnungsjahr	0–1 000 in Franken	1 001–5 000 in Franken	5 001–10 000 in Franken	Über 10 001 in Franken	Wiedereingebrachte Forderungsverluste in Franken
2014	177 288	1 795 639	1 273 861	1 469 249	-514 873
2015	-404 601	2 040 693	1 380 948	1 766 825	-815 347
2016	-2 482 578	2 764 953	1 677 849	2 180 713	-958 757
2017	154 113	1 603 203	862 901	1 027 620	-1 109 997
2018	-152 479	1 800 900	1 130 256	1 837 599	-904 410

Tabelle 60: Forderungsverluste 2014–2018 nach Höhe kategorisiert und summiert

6.2.6 Zusammenfassung Analyse Steuererträge

Die Erträge aus der Einkommens- und Vermögenssteuer NP bilden die Haupteinnahmequelle des Schwyzer Staatshaushaltes, sie stellen einen Fokuspunkt der Ertragsseite dar (vgl. Ziffer 3.9). Je nach Betrachtungsweise und Bezugspunkt beträgt der Anteil dieser Steuerkategorien über 80% der Gesamterträge. Die herausragende Bedeutung dieser Steuererträge für die kantonale Finanzplanung hat sich trotz steigender Erträge aus den Gewinn- und Kapitalsteuern der JP nicht geändert, möglicherweise kann sich dies aufgrund der STAF in den nächsten Jahren verändern (vgl. Ziffer 6.8.4). Die Volatilität einzelner Steuerarten wie zum Beispiel der GGSt, sowie bestimmte ausserordentliche Einzelereignisse vermögen den Staatshaushalt in grösserem Masse und unangekündigt positiv oder negativ zu beeinflussen. Sie sind im Rahmen von Voranschlag und Finanzplanung nicht leicht oder per Definition auch gar nicht abschätzbar. Ebenfalls spielen der Zahlungseingang der Ausstände und Forderungsverluste eine zentrale Rolle im Liquiditätsmanagement und in der Finanzplanung. Der Regierungsrat kann über die Festlegung der Skonti das Zahlungsverhalten und damit die Ausstände (inklusive Betreuungsaufwand) in begrenztem Masse beeinflussen. Ein hoher Skontosatz würde die Ausstände sicherlich verringern, führt jedoch zu entsprechenden Ertragsminderungen. Zudem wird mit hohen Zahlungseingängen im Umfeld der Negativzinsen das Liquiditätsmanagement vor sehr hohe Anforderungen gestellt. Entsprechend lässt der Regierungsrat derartige Überlegungen in seine jährliche Beurteilung und Festlegung der Skonti einfließen.

6.3 Analyse Steuergesetzrevision 2015

6.3.1 Ausgangslage im Kanton Schwyz

Der Kanton Schwyz unterscheidet sich von anderen Kantonen schon seit geraumer Zeit durch folgende steuerlichen und fiskalischen Besonderheiten:

- Der Kanton belegt bei der Besteuerung NP vorderste Positionen im interkantonalen und internationalen Steuerwettbewerb. Im Gesamtindex der Einkommensbelastung lag der Kanton Schwyz in den Jahren 2017 und 2018 an dritter Stelle (hinter Zug und Genf) und im Gesamtindex der Vermögensbelastung in denselben Jahren an erster Stelle vor dem Kanton Zug (Zürcher Steuerbelastungsmonitor, ZSBM, 2019, Seite 8 und 26). Die gute Wettbewerbsstellung stand indessen in den letzten Jahren wegen der haushaltsbedingten Notwendigkeit zu Steuererhöhungen (Steuersatz und Kantonssteuerfuss) und aufgrund der Konkurrenzierung durch umliegende Kantone unter starkem Druck. Sie konnte gleichwohl erfolgreich gewahrt werden. Dem Erhalt der interkantonalen und internationalen Steuerattraktivität des Kantons Schwyz kommt daher auch in Zukunft eine hohe Bedeutung zu. Dies ist entsprechend in den finanzstrategischen Leitlinien (Ziffer 3.13, insbesondere Stossrichtung 11) verankert, wobei die Interaktionen mit dem NFA zu beachten sind (vgl. Ziffer 5.7).
- Die erwähnte Leitlinie gilt vor allem für die hohen bis höchsten Einkommens- und Vermögenssegmente wegen ihrer besonderen fiskalischen Bedeutung, wie unter Ziffer 6.2.1 dargelegt. Die 496 bestverdienenden

Steuerpflichtigen (steuerbares Einkommen ab 1 Mio. Franken; 0.5% aller Steuerpflichtigen) tragen 19.2% (1.302 Mia. Franken) zum gesamten steuerbaren Einkommen im Kanton (6.794 Mia. Franken) bei. Bei der Vermögenssteuer beträgt der Anteil der 98 vermögendsten Steuerpflichtigen (steuerbares Vermögen ab 100 Mio. Franken; 0.1% aller Steuerpflichtigen) 38.7% (38.792 Mia. Franken) am gesamten steuerbaren Vermögen im Kanton (100.259 Mia. Franken). Mit anderen Worten: Ein wesentlicher Teil des kantonalen Steuersubstrats stammt von nicht einmal einem Prozent aller Steuerpflichtigen (vgl. Steuerstatistik des Kantons Schwyz 2016, Seite 18 und 55). Vor diesem Hintergrund kann von einer starken Konzentration des Steuersubstrats im obersten Einkommens- und Vermögenssegment gesprochen werden, was bei steuerpolitischen Massnahmen stets im Auge zu behalten ist. Würden die bestsituierten Personen den Kanton verlassen, hätte dies erhebliche Steuerausfälle zur Folge, die in der Folge von den restlichen Steuerpflichtigen getragen werden müssten.

- Im Weiteren besteht auch eine Konzentration des Steuersubstrats in lokaler Hinsicht. Nur wenige Gemeinwesen (Küssnacht, Wollerau, Freienbach und Feusisberg) vereinen einen Anteil am gesamten steuerbaren Einkommen von rund 49% und am gesamten steuerbaren Vermögen von rund 76% auf sich (vgl. Steuerstatistik des Kantons Schwyz 2016, Seiten 47–50 sowie Seiten 84–87).
- Die vierte Besonderheit – welche mit der vorhergehenden in einem engen Zusammenhang steht – liegt in den Steuerbelastungsunterschieden zwischen den Gemeinwesen des Kantons (Bezirke und Gemeinden). Diese sogenannte Steuerdisparität hat ihre Ursache in den unterschiedlich hohen Steuerfüssen dieser Gemeinwesen.

Die Wahrung der Steuerattraktivität war in den vergangenen Jahren Ziel jeder Steuergesetzrevision im Kanton Schwyz, insbesondere im Bereich der hohen und höchsten Einkommen und Vermögen. Dies ermöglichte den weiteren Steuerpflichtigen eine tiefere Steuerbelastung. Die Konzentration der Steuereinnahmen auf wenige Steuerpflichtige und wenige Gemeinden sowie die Steuerdisparität waren entsprechende Nebeneffekte, die in der Gesamtbetrachtung in Kauf genommen wurden. Der politische Konsens erachtete eine tiefe Steuerbelastung für die Allgemeinheit als hohe Priorität. Mit steuergesetzlichen Massnahmen allein kann diesen Nebeneffekten nur beschränkt begegnet werden beziehungsweise würde damit der Kernaspekt der tiefen allgemeinen Belastung ins Wanken geraten. Will man von einem kantonalen Einheitstarif absehen, können die lokale Konzentration der Steuereinnahmen und die Steuerdisparität aufgrund der Steuerfusskompetenz der Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden steuergesetzlich kaum beeinflusst werden. Während der Fokus in der Vergangenheit in erster Linie auf einer günstigen Besteuerung gut situerter Personen hoher Einkommen und Vermögen lag, rückt zunehmend auch die Entlastung von Steuerpflichtigen mit tieferen Einkommen und Vermögen in den Mittelpunkt der politischen Diskussion (vgl. Ziffer 1.2).

6.3.2 Steuergesetzrevision 2015

Die letzte grössere Teilrevision des Steuergesetzes vom 21. Mai 2014 ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Sie verfolgte neben einer Anpassung an Bundesrecht das Ziel, die Steuerattraktivität des Kantons Schwyz zu erhalten und mit Mehreinnahmen in Steuerteilbereichen einen Beitrag zur Sanierung des Kantonshaushaltes zu leisten (EP 14–17, vgl. Ziffer 3.2.3). Mehreinnahmen sollten mit der Einführung eines eigenen Kantonstarifs bei der Einkommenssteuer, einer Entlastungsreduktion bei der Dividendenbesteuerung auf 50% (inklusive Wechsel zum Teileinkünfteverfahren), einer Erhöhung des Vermögenssteuersatzes von 0.5‰ auf 0.6‰ und einer höheren Besteuerung von Grundstückgewinnen mit der GGSt (Erhöhung des Besitzesdauerzuschlags) erzielt werden. Zudem wurden dadurch gewisse Teilaspekte im Bereich des NFA optimiert (vgl. Ziffer 5.4.2). Obwohl die beiden Ziele (Steuerattraktivität und Haushaltssanierung) steuerlich in einem gewissen Spannungsverhältnis stehen, konnten sie dank einer moderaten Belastungsanpassung aus heutiger Sicht zusammen erreicht werden. Die Staatsrechnung 2019 schloss mit einem Überschuss von 119.9 Mio. Franken zum fünften Mal in Folge positiv ab. Damit befindet sich der Staatshaushalt in einer ausgezeichneten Verfassung und ebenfalls einer guten Ausgangslage für eine längerfristige Ausrichtung basierend auf dieser Gesamtschau (vgl. Ziffer 3.2.4). Auf der Ertragsseite haben neben den Steuererhöhungen der Steuergesetzrevision 2015 auch die zwischenzeitlichen Erhöhungen des Kantonssteuerfusses Wirkung gezeigt. Im Weiteren liegen bis heute keinerlei Hinweise darauf vor, dass wegen der gesetzlichen

Steuererhöhungen Steuerpflichtige den Kanton verlassen haben. Es ist jedoch, auch im Hinblick auf die erhöhte Steueraus schöpfung im interkantonalen Vergleich (vgl. Ziffer 5.2.3), davon auszugehen, dass dieser Spielraum im Rahmen des EP 14–17 ausgeschöpft wurde. Entsprechend geht das Zielband 6 (vgl. Ziffer 3.13.3) auch von einem maximalen Steuerfuss von 170 Steuerfussprozenten aus. Insbesondere aufgrund der massiven Auswirkungen, die der Wegzug von steuerkräftigen Pflichtigen gemäss den obigen Ausführungen mit sich bringen würde, erscheint diese Obergrenze sinnvoll.

6.3.3 Fiskalische Wirkungen der Steuergesetzrevision 2015

Mehrerträge sollten im EP 14–17, insbesondere mit der Einführung eines eigenen Kantonstarifs, bei der Einkommenssteuer erzielt werden. Dieser Tarif kommt ab einem steuerbaren Einkommen von Fr. 230 500.-- (Alleinstehende) beziehungsweise Fr. 438 000.-- (Ehepaare) mit einer zusätzlichen Tarifstufe von 7% für die weiteren Fr. 155 500.-- (Alleinstehende) beziehungsweise Fr. 295 300.-- (Ehepaare) zur Anwendung. Für steuerbare Einkommen über Fr. 385 900.-- (Alleinstehende) beziehungsweise Fr. 733 300.-- (Ehepaare) beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 5% (§ 36a StG). Bis zum steuerbaren Einkommen von Fr. 230 400.-- (Alleinstehende) beziehungsweise Fr. 437 800.-- (Ehegatten) stimmt der Kantonstarif mit dem Tarif für die Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden überein. Für darüber liegende steuerbare Einkommen beträgt der Einkommenssteuersatz für die Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden für das ganze Einkommen 3.65% (§ 36 Abs. 1 StG). Die im Folgenden aufgeführten effektiven Steuermehrerträge beruhen auf dem Steuersubstrat (steuerbares Einkommen) und den Steuerfüssen der Steuerperiode 2016.

6.3.3.1 Mehrerträge nach Gemeinden

Die Einführung des Kantonstarifs führte in der Steuerperiode 2016 zu Mehrerträgen des Kantons von insgesamt rund 52.2 Mio. Franken (einfache Steuer 30.7 Mio. Franken). Geografisch verteilen sich diese Kantonseinnahmen auf die Gemeinden gemäss Tabelle 61. Die Tabelle weist zudem die Anzahl der vom Kantonstarif betroffenen Steuerpflichtigen aus.

Gemeinde	Mehrerträge einfache Steuer	Mehrerträge Einkommenssteuer		Anzahl Steuerpflichtige	
	Absolut in Franken	Absolut in Franken	Prozent	Absolut	Prozent
Schwyz	484 179	823 105	1.58%	112	2.97%
Arth	137 585	233 895	0.45%	71	1.88%
Ingenbohl	414 164	704 079	1.35%	100	2.65%
Muotathal	6 083	10 342	0.02%	9	0.24%
Steinen	6 911	11 749	0.02%	8	0.21%
Sattel	19 037	32 362	0.07%	21	0.56%
Rothenthurm	1 418	2 411	0.00%	4	0.11%
Oberiberg	42 278	71 873	0.14%	48	1.27%
Unterberg	19 647	33 400	0.06%	12	0.32%
Lauerz	682	1 159	0.00%	8	0.21%
Steinerberg	7 042	11 972	0.02%	4	0.11%
Morschach	34 599	58 819	0.11%	45	1.19%
Alpthal	30 855	52 453	0.10%	12	0.32%
Illgau	683	1 161	0.00%	9	0.24%

Gemeinde	Mehrerträge einfache Steuer	Mehrerträge Einkommenssteuer		Anzahl Steuerpflichtige	
	Absolut in Franken	Absolut in Franken	Prozent	Absolut	Prozent
Riemenstalden	0	0	0.00%	0	0.00%
Gersau	82 251	139 827	0.27%	47	1.25%
Lachen	745 149	1 266 752	2.43%	170	4.51%
Altendorf	1 447 949	2 461 513	4.72%	234	6.21%
Galgenen	156 887	266 708	0.51%	49	1.30%
Vorderthal	7	11	0.00%	5	0.13%
Innerthal	15	25	0.00%	1	0.03%
Schübelbach	117 146	199 148	0.38%	52	1.38%
Tuggen	174 269	296 257	0.57%	39	1.03%
Wangen	85 060	144 602	0.28%	42	1.11%
Reichenburg	68 532	116 504	0.22%	23	0.61%
Einsiedeln	392 634	667 477	1.28%	129	3.42%
Küssnacht	2 002 483	3 404 221	6.53%	285	7.56%
Wollerau	8 100 010	13 770 017	26.39%	726	19.26%
Freienbach	11 223 726	19 080 334	36.57%	1 081	28.67%
Feusisberg	4 888 679	8 310 755	15.93%	424	11.25%
Total	30 689 960	52 172 931	100.00%	3 770	100.00%

Tabelle 61: Mehrerträge nach Gemeinden aufgrund Einführung Kantonstarif

Die meisten Mehrerträge (44.6 Mio. Franken) sind in den Gemeinden Wollerau, Freienbach und Feusisberg sowie Küssnacht angefallen (insgesamt 85.4%). Zu diesen Gemeinden gehören 2 516 Steuerpflichtige (66.7%), auf die der Kantonstarif in der Steuerperiode 2016 Anwendung gefunden hat.

6.3.3.2 Mehrerträge nach Steuerkategorien (Haushaltstypen)

Die mit der Einführung des Kantonstarifs verbundenen Mehrerträge in der Steuerperiode 2016 verteilen sich auf die einzelnen Steuerkategorien (Haushaltstypen) gemäss Tabelle 62, welche wiederum die vom Kantonstarif betroffenen Steuerpflichtigen aufsummiert.

Steuerkategorie (Haushaltstyp)	Mehrerträge einfache Steuer	Mehrerträge Einkommenssteuer		Anzahl Steuerpflichtige	
	Absolut in Mio. Fr.	Absolut in Mio. Fr.	Prozent	Absolut	Prozent
Alleinstehende	9.6	16.4	31.42%	1 457	38.65%
Verheiratete ohne Kinder	6.6	11.2	21.45%	711	18.86%
Verheiratete mit 1 Kind	2.6	4.4	8.43%	253	6.71%
Verheiratete mit 2 Kindern	4.6	7.9	15.13%	341	9.05%

Verheiratete mit 3 und mehr Kindern	1.0	1.7	3.26%	123	3.26%
Rentner	6.3	10.6	20.31%	885	23.47%
Total	30.7	52.2	100.00%	3 770	100.00%

Tabelle 62: Mehrerträge nach Steuerkategorien aufgrund Einführung Kantonstarif

Die meisten Mehrerträge (38.2 Mio. Franken) sind bei den Alleinstehenden, den Verheirateten ohne Kinder und bei den Rentnern erzielt worden (73%). Zu diesen Steuerkategorien gehören 3 053 Steuerpflichtige (81%), auf die der Kantonstarif in der Steuerperiode 2016 Anwendung gefunden hat. Auffällig ist, dass die Verheirateten ohne und mit Kindern mehrheitlich den grösseren Anteil an den Mehrerträgen ausmachten, als sie Anteil an der Grundgesamtheit hatten.

6.3.3.3 Mehrerträge nach Erwerbsarten

Die mit der Einführung des Kantonstarifs verbundenen Mehrerträge in der Steuerperiode 2016 verteilen sich auf die einzelnen Erwerbsarten gemäss Tabelle 63.

Erwerbsarten	Mehrerträge Einkommenssteuer (2016)		Anzahl Steuerpflichtige	
	Absolut in Mio. Fr.	Prozent	Absolut	Prozent
Unselbstständiger Erwerb	44.1	84.48%	3 029	80.35%
Selbstständiger Erwerb	5.6	10.73%	578	15.33%
Nichterwerbstätige	2.2	4.21%	92	2.44%
Landwirtschaftlicher Erwerb	0.0	0.00%	5	0.13%
Erwerb aus Renten	0.3	0.58%	66	1.75%
Total	52.2	100.00%	3 770	100.00%

Tabelle 63: Mehrerträge nach Erwerbsarten aufgrund Einführung Kantonstarif

Die meisten Mehrerträge (49.7 Mio. Franken) sind bei den unselbstständig Erwerbenden und selbstständig Erwerbenden erzielt worden (95.21%). Zu diesen Erwerbsarten gehören 3 607 Steuerpflichtige (95.68%), auf die der Kantonstarif in der Steuerperiode 2016 Anwendung gefunden hat.

6.3.4 Kantonale Steuerdisparität und interkantonale Gesamtbelastungen

Im Kanton bestehen bei den NP und den JP Steuerbelastungsunterschiede zwischen den einzelnen Gemeinwesen. Diese sind auf die verschiedenen Steuerfüsse zurückzuführen, welche sich für 2019 zwischen 88% (Wollerau) und 277% einer Einheit (Illgau) bewegen (jeweils ohne Kantonssteuerfuss). Der Steuerfuss der steuerlich teuersten Gemeinde (Illgau) beträgt demnach mehr als das Dreifache desjenigen der steuergünstigsten Gemeinde (Wollerau). Die sogenannte Median-Gemeinde Lauerz hat einen Steuerfuss von 225% (ohne Kantonssteuerfuss) und belegt im Belastungsvergleich aller Gemeinden die Mittelposition. Dementsprechend fällt die Steuerbelastung bei der Einkommens- und Vermögenssteuer je nach Gemeinde unterschiedlich aus. Eine detaillierte Auseinandersetzung sowie die Entwicklung der Steuerfussdisparität im Kanton über die Zeit befindet sich in Ziffer 4.4.1. Die nachfolgenden Ausführungen fokussieren ergänzend auf den Vergleich der Gesamtbelastungen im interkantonalen Wettbewerb. Es wird derjenige Steuerfuss für NP als massgebend betrachtet, welche der römisch-katholischen Kirche angehören.

Steuertarife und Sozialabzüge bilden eine untrennbare Einheit im Hinblick auf die für den Bürger relevante Steuerbelastung und die für den Staat massgebenden Steuererträge. Dasselbe gilt – in geringerem Umfang – auch für die übrigen Abzüge (Gewinnungskosten und allgemeine Abzüge). Daher sind isolierte Vergleiche von Tarifen einerseits und Sozialabzügen (Abzügen) andererseits zwischen den Kantonen nicht zielführend. Sie können sogar zu Fehlinterpretationen führen. So kann aufgrund von tariflichen Unterschieden ein Kanton mit einem höheren Sozialabzug gleichwohl eine höhere steuerliche Gesamtbelastung aufweisen als ein anderer Kanton mit einem tieferen Sozialabzug. Aus diesem Grund werden im Folgenden interkantonale Vergleiche in erster Linie anhand des sogenannten Tax Freedom Day (TFD) vorgenommen. Als Tax Freedom Day wird derjenige Tag bezeichnet, bis zu dem der Steuerpflichtige die Steuerrechnung mit seinen Mitteln theoretisch bezahlen könnte. Diese Betrachtung vergleicht die Gesamtsteuerbelastung und setzt sich aus den Steuerbeträgen aller Staatsstufen (Bund, Kanton, Bezirk, Gemeinde und Kirchgemeinde) zusammen.

Der TFD wird berechnet, indem vom Bruttoeinkommen die AHV- und ALV-Beiträge, ein normierter Abzug für Pensionskassenbeiträge, der allgemeine Berufsauslagenabzug (kantonal unterschiedlich) und die im jeweiligen Kanton geltenden Sozialabzüge abgezogen werden. Danach wird die Gesamtsteuerbelastung von Bund, Kanton, Bezirk, Gemeinde und Kirchgemeinde durch das entsprechende Tageseinkommen (Einkommen / 365 Tage) geteilt. Der letzte Tag, der noch zur Bezahlung eines Teils der Steuern verwendet werden muss, gilt als TFD. Dieser wird im Folgenden für den Kantonshauptort Schwyz und verschiedene Haushaltstypen mit Erwerbs- beziehungsweise Renteneinkommen (ledige Steuerpflichtige, verheiratete Steuerpflichtige ohne Kinder, verheiratete Steuerpflichtige mit zwei Kindern und Rentnerehepaare) ausgewiesen. Pro Haushaltstyp werden Einkommensstufen zwischen Fr. 20 000.-- und 1 Mio. Franken zugrunde gelegt. Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der Kanton Schwyz die im Folgenden aufgeführten Ränge zum Teil zusammen mit anderen Kantonen belegt. Der interkantonale Vergleich aufgrund des TFD hat die Steuerbelastung am jeweiligen Kantonshauptort zum Gegenstand und ist keine dauerhaft feststehende Grösse, da sich die jeweiligen Steuerbelastungen laufend ändern (dynamisches Steuerumfeld). Jeweils hellblau markiert ist in den nachfolgenden Tabellen ein Rang in der unteren Hälfte der Kantone (grösser als Rang 13).

Ledige:

Stufen Bruttoeinkommen (in Franken)	Tax Freedom Day (Tage)	Interkantonaler Rang Schwyz* (max. 26)
20 000–40 000	12–22	6–23
40 000–80 000	22–37	2–6
80 000–150 000	37–55	2–5
150 000–1 000 000	55–94	5–6

* Kantonshauptort

Tabelle 64: TFD, Vergleich Ledige

Verheiratete ohne Kinder:

Stufen Bruttoeinkommen (in Franken)	Tax Freedom Day (Tage)	Interkantonaler Rang Schwyz* (max. 26)
20 000–40 000	7–18	24–26
40 000–80 000	18–31	12–24
80 000–150 000	31–48	7–12
150 000–1 000 000	48–94	6–7

* Kantonshauptort

Tabelle 65: TFD, Vergleich Verheiratete ohne Kinder

Verheiratete mit zwei Kindern:

Stufen Bruttoeinkommen (in Franken)	Tax Freedom Day (Tage)	Interkantonaler Rang Schwyz* (max. 26)
20 000–40 000	0–1	1–10
40 000–80 000	1–19	10–16
80 000–150 000	19–37	8–9
150 000–1 000 000	37–92	5–6

* Kantonshauptort

Tabelle 66: TFD, Vergleich Verheiratete mit zwei Kindern

Rentnerehepaare:

Stufen Bruttoeinkommen (in Franken)	Tax Freedom Day (Tage)	Interkantonaler Rang Schwyz* (max. 26)
20 000–40 000	6–24	20–24
40 000–80 000	24–40	13–20
80 000–150 000	40–59	6–13
150 000–1 000 000	59–105	6

* Kantonshauptort

Tabelle 67: TFD, Vergleich Rentnerehepaare

Daraus ergibt sich, dass sich der Kanton im Bereich der mittleren Bruttoeinkommen im Vergleich der Kantonshauptorte im Mittelfeld und teilweise darüber bewegt. Im darüberliegenden Segment belegt er durchwegs sehr gute Positionen. In den darunterliegenden Bereichen befindet er sich, insbesondere bei den Rentnerehepaaren, auf den hinteren bis hintersten Rängen. Dies gilt indessen nur für den Kantonshauptort Schwyz, welcher mit einem Steuerfuss von 408% einer Einheit (inklusive Kantonssteuerfuss) für das Jahr 2019 eine relativ hohe Steuerbelastung im Kanton aufweist.

Auch der Zürcher Steuerbelastungsmonitor (ZSBM, Ausgabe 2019) enthält Aussagen zum steuerlichen Belastungsvergleich zwischen den Kantonen. Er folgt jedoch einem anderen Berechnungsmodus. Der Gesamtindex der Einkommensbelastung wird aus den Steuerbelastungsziffern der ESTV für die Schweizer Gemeinden gebildet. Die Steuerbelastungsziffern liegen dabei pro Gemeinde nach denselben Einkommensklassen (18 Klassen zwischen Fr. 20 000.-- und Fr. 1 000 000.--) und Steuersubjekten (Ledige, Verheiratete ohne/mit zwei Kindern, Rentner) wie beim TFD vor. Aus den Gemeindedaten eines Kantons werden zunächst die kantonalen Durchschnittsbelastungen pro Einkommensklasse und Steuersubjekt berechnet. Die Gemeinden werden dabei nach dem gesamten Reineinkommen der jeweiligen Gemeinde gemäss Statistik der Direkten Bundessteuer gewichtet. Die unterschiedlichen Steuersubjekte und Einkommensklassen werden anschliessend zu den kantonalen Gesamtindizes zusammengefasst. Hierfür werden als Gewicht die gesamtschweizerischen Reineinkommen der entsprechenden Steuersubjekte und Einkommensklassen verwendet (vgl. ZSBM 2019, Seite 9).

Im Gesamtindex der Einkommensbelastung 2018 des ZSBM (Seite 8 f.) liegt der Kanton Schwyz – wie bereits in Ziffer 6.3.1 erwähnt – an dritter Stelle (hinter den Kantonen Zug und Genf). Neben dem Gesamtindex der Einkommensbelastung enthält der ZSBM auch Kantonsvergleiche zur Einkommensbelastung auf kommunaler Ebene (ebenfalls für 2018, vgl. Seite 10 ff.). Die Rangfolge der einzelnen Kantone wird für verschiedene Steuerkategorien (Haushaltstypen) ausgewiesen. Sie richtet sich dabei nach der Median-Gemeinde. Dies ist diejenige Gemeinde, für die genau die Hälfte der Gemeinden des jeweiligen Kantons eine höhere, die andere Hälfte eine tiefere Steuerbelastung aufweist. Im Kanton Schwyz ist es wie erwähnt die Gemeinde Lauerz mit einem Gesamtsteuerfuss 2019 von 385% einer Einheit. Die nachfolgenden Tabellen zeigen die entsprechende Rangierung; da in dieser Betrachtung weniger Gemeinden auf dem gleichen Platz liegen, sind hier die Ränge höher als zehn hellblau hinterlegt.

Ledige:

Stufen Bruttoarbeitseinkommen (in Franken)	Interkantonaler Rang Kanton SZ aufgrund Median-Gemeinde (max. 26)
30 000	11
60 000	2
100 000	2
200 000	2
400 000	6
1 000 000	6

Tabelle 68: ZSBM, Vergleich Ledige

Verheiratete ohne Kinder:

Stufen Bruttoarbeitseinkommen (in Franken)	Interkantonaler Rang Kanton SZ aufgrund Median-Gemeinde (max. 26)
30 000	19
60 000	12
100 000	3
200 000	2
400 000	2
1 000 000	6

Tabelle 69: ZSBM, Vergleich Verheiratete ohne Kinder

Verheiratete mit zwei Kindern:

Stufen Bruttoarbeitseinkommen (in Franken)	Interkantonaler Rang Kanton SZ aufgrund Median-Gemeinde (max. 26)
30 000	8
60 000	14
100 000	5
200 000	2
400 000	2
1 000 000	6

Tabelle 70: ZSBM, Vergleich Verheiratete mit zwei Kindern

Bei den Steuerkategorien (Haushaltstypen) Ledige, Verheiratete ohne beziehungsweise mit zwei Kindern befindet sich der Kanton Schwyz im Einkommensbereich bis Fr. 30 000.-- und zum Teil auch darüber im interkantonalen Belastungsvergleich wiederum auf mittleren bis hinteren Rängen. In den höheren Einkommenssegmenten belegt der Kanton Schwyz vordere bis vorderste Plätze. Für Rentnerhepaare enthält der ZSBM keine entsprechenden Angaben. Ein Grund für diese hintere Platzierung des Kantons Schwyz im Bereich der unteren Einkommen ist die tiefe Steuereintrittsschwelle, die nachfolgend erläutert wird.

6.3.5 Vergleich der Steuereintrittsschwellen im interkantonalen Wettbewerb

Als Steuereintrittsschwelle wird das Einkommen bezeichnet, ab dem die Steuerpflicht beginnt. Die folgenden Tabellen zeigen die Steuereintrittsschwellen bei verschiedenen Steuerkategorien (Haushaltstypen) im interkantonalen Wettbewerb, welche der von der ESTV veröffentlichten Dokumentation «Steuerbelastung in der Schweiz, Kantonshauptorte – Kantonszahlen 2018» entnommen wurden. Bei allen Steuerkategorien wird – ausser bei den Rentnern – auf das Bruttoarbeitseinkommen abgestellt, bei den Rentnern auf das AHV-Einkommen. Für alle Kantone ist die Steuereintrittsschwelle am Kantonshauptort massgebend. Der Kanton Schwyz ist hellblau hervorgehoben.

Ledige und Verheiratete ohne Kinder:

Kanton	Ledige		Verheiratete ohne Kinder	
	Schwelle in Franken	Rang	Schwelle in Franken	Rang
Zürich	10 880	23	18 480	22
Bern	14 760	13	21 750	19
Luzern	12 845	18	23 445	15
Uri	18 815	8	31 205	6
Schwyz	4 650	26	9 155	25
Obwalden	16 995	10	24 645	11
Nidwalden	13 045	17	24 135	13
Glarus	13 630	14	20 390	21
Zug	12 620	20	22 870	18
Freiburg	12 415	21	16 700	23
Solothurn	13 520	15	23 660	14
Basel-Stadt	27 150	3	48 550	2
Basel-Land	20 725	6	22 975	17
Schaffhausen	13 400	16	23 115	16
Appenzell-Ausserrhoden	11 015	22	20 840	20
Appenzell-Innerrhoden	4 865	25	8 540	26
St. Gallen	15 340	12	28 475	7
Graubünden	18 900	7	35 700	4
Aargau	21 405	5	24 335	12
Thurgau	18 340	9	32 505	5
Tessin	16 950	11	25 785	10
Waadt	27 710	1	36 540	3
Wallis	21 595	4	25 800	9
Neuenburg	8 890	24	16 150	24
Genf	27 545	2	55 930	1
Jura	12 745	19	27 745	8

Tabelle 71: Steuereintrittsschwellen im interkantonalen Vergleich, Ledige und Verheiratete ohne Kinder

Verheiratete mit zwei Kindern und Doppelverdienerehepaare ohne Kinder:

Kanton	Verheiratete mit 2 Kindern		Doppelverdienerehepaare ohne Kinder	
	Schwelle in Franken	Rang	Schwelle in Franken	Rang
Zürich	39 120	18	27 380	15
Bern	42 470	14	22 190	22
Luzern	41 350	17	31 090	10
Uri	49 230	10	33 460	8
Schwyz	34 500	23	12 115	25
Obwalden	44 700	12	28 855	13
Nidwalden	44 055	13	25 440	18
Glarus	36 160	21	26 585	17
Zug	63 420	4	30 077	12
Freiburg	37 135	20	19 516	23
Solothurn	37 175	19	28 344	14
Basel-Stadt	66 125	2	54 185	2
Basel-Land	64 050	3	24 680	20
Schaffhausen	42 300	15	24 400	21
Appenzell-Ausserrhoden	33 235	24	24 910	19
Appenzell-Innerrhoden	22 770	26	10 320	26
St. Gallen	48 200	11	30 750	11
Graubünden	52 600	5	36 700	5
Aargau	34 920	22	27 260	16
Thurgau	50 270	8	34 910	7
Tessin	50 935	7	39 630	4
Waadt	49 765	9	40 270	3
Wallis	52 315	6	36 373	6
Neuenburg	30 875	25	17 650	24
Genf	80 425	1	56 695	1
Jura	41 375	16	31 880	9

Tabelle 72: Steuereintrittsschwellen im interkantonalen Vergleich, Verheiratete mit zwei Kindern und Doppelverdienerehepaare ohne Kinder

Doppelverdienerehepaare und Alleinstehende mit zwei Kindern:

Kanton	Doppelverdienerehepaare mit 2 Kindern		Alleinstehende mit 2 Kindern	
	Schwelle in Franken	Rang	Schwelle in Franken	Rang
Zürich	48 015	14	61 930	12
Bern	43 340	17	56 210	16
Luzern	49 005	12	49 790	24
Uri	51 480	11	65 785	8
Schwyz	37 460	24	52 780	19
Obwalden	48 910	13	69 210	6
Nidwalden	45 360	16	58 096	15
Glarus	42 355	18	60 516	13
Zug	70 630	3	63 420	9
Freiburg	38 915	21	50 565	23
Solothurn	40 560	20	50 695	22
Basel-Stadt	71 755	2	80 770	2
Basel-Land	65 750	4	74 200	5
Schaffhausen	42 200	19	55 850	17
Appenzell-Ausserrhoden	37 860	22	55 760	18
Appenzell-Innerrhoden	24 550	26	37 000	26
St. Gallen	57 600	7	68 715	7
Graubünden	54 730	8	75 025	3
Aargau	37 850	23	51 930	21
Thurgau	52 715	10	58 560	14
Tessin	62 670	6	62 080	11
Waadt	54 020	9	62 990	10
Wallis	63 665	5	52 485	20
Neuenburg	33 265	25	74 700	4
Genf	81 540	1	82 595	1
Jura	46 380	15	44 105	25

Tabelle 73: Steuereintrittsschwellen im interkantonalen Vergleich, Doppelverdienerehepaare mit zwei Kindern und Alleinstehende mit zwei Kindern

Alleinstehende Rentner und verheiratete Rentner:

Kanton	Alleinstehende Rentner		Verheiratete Rentner	
	Schwelle in Franken	Rang	Schwelle in Franken	Rang
Zürich	8 960	22	17 010	22
Bern	12 200	17	19 500	18
Luzern	9 410	21	18 810	20
Uri	20 200	6	25 700	9
Schwyz	6 500	25	12 900	24
Obwalden	13 730	15	19 910	16
Nidwalden	14 095	14	20 350	15
Glarus	12 100	18	18 100	21
Zug	12 500	16	21 600	13
Freiburg	15 520	11	18 830	19
Solothurn	15 005	13	24 005	10
Basel-Stadt	23 400	3	39 100	3
Basel-Land	28 410	2	43 555	2
Schaffhausen	11 100	20	21 900	12
Appenzell-Ausserrhoden	8 100	23	16 100	23
Appenzell-Innerrhoden	3 100	26	6 200	26
St. Gallen	12 100	19	23 770	11
Graubünden	15 100	12	28 600	8
Aargau	17 000	10	19 600	17
Thurgau	18 100	7	30 650	6
Tessin	22 495	5	32 000	4
Waadt	22 600	4	30 355	7
Wallis	17 250	9	20 900	14
Neuenburg	7 100	24	12 900	24
Genf	33 960	1	58 135	1
Jura	17 880	8	30 960	5

Tabelle 74: Steuereintrittsschwellen im interkantonalen Vergleich, alleinstehende und verheiratete Rentner

Der Kanton Schwyz belegt bei allen Steuerkategorien (Haushaltstypen) hintere bis hinterste Ränge. Dies bedeutet, dass die Steuereintrittsschwellen im Vergleich mit anderen Kantonen generell tief liegen und damit die Steuerpflicht im Hinblick auf die massgebende Einkommenshöhe früh beginnt. Demgegenüber weist der Kanton Genf die schweizweit höchsten Steuereintrittsschwellen auf. Dies führt unter anderem dazu, dass der Kanton Schwyz – insbesondere bei einer Betrachtung, die sich auf den Hauptort stützt – im interkantonalen Vergleich die unteren Einkommen vergleichsweise früh steuerlich belastet.

6.3.6 Zusammenfassung Analyse Steuergesetzrevision 2015

Im Zentrum der Steuergesetzrevision 2015 stand die Einführung eines Kantonstarifs bei der Einkommenssteuer. Er findet Anwendung ab einem steuerbaren Einkommen von Fr. 230 500.-- (Alleinstehende) beziehungsweise Fr. 438 000.-- (Ehepaare) und führte beim Kanton in der Steuerperiode 2016 zu Mehrerträgen von rund 52.2 Mio. Franken. Bezüglich der Steuergesetzrevision und des EP 14–17 hat der Kanton Schwyz sein Ziel jedoch erreicht, der Haushalt ist saniert und die Attraktivität weiterhin gegeben. Der wesentliche Teil der Mehrerträge ist in den Gemeinden Wollerau, Freienbach und Feusisberg sowie Küsnacht angefallen. Eine Analyse des aktuellen Steuergesetzes zeigt, dass der Kanton Schwyz im interkantonalen Steuerbelastungsvergleich bei den hohen Einkommen gute bis sehr gute Positionen belegt, während er bei den tieferen Einkommen auf den hinteren Rängen liegt. Obwohl somit die höchsten Einkommen einen grossen Teil der Erträge stellen und damit die tieferen Einkommen entlasten, ist die Belastung der tiefen Einkommen, insbesondere bei Rentnerehepaaren, im interkantonalen Vergleich relativ hoch. Dies ist auch auf eine tiefe Steuereintrittsschwelle zurückzuführen.

6.4 Handlungs- und Analysefelder

Bevor in Ziffer 6.5 zur Analyse des Steuersubstrats, in Ziffer 6.6 zur Massnahmenanalyse und in Ziffer 6.7 zur Konzeption von allfälligen Steuermassnahmen geschritten werden kann, müssen nachfolgend diverse Parameter zum rechtlichen und politischen Umfeld sowie zu den Datengrundlagen definiert werden.

6.4.1 Harmonisierungsrechtliche Vorgaben des Bundes

Steuergesetzrevisionen verfolgen in der Regel verschiedene Ziele. Die wichtigsten sind:

- Erzielung von Mehreinnahmen (fiskalische Ziele);
- Entlastung von Steuerpflichtigen (wettbewerbs- und sozialpolitische Ziele);
- Anpassung an Bundesrecht (harmonisierungsrechtliche Ziele);
- Vereinfachung des Steuerverfahrens (Kosten- und Effizienzziele).

Diese Ziele stehen teilweise in einem Spannungsverhältnis zueinander (zum Beispiel Erzielung von Mehreinnahmen versus Entlastung von Steuerpflichtigen). Oftmals werden mit Steuergesetzrevisionen auch mehrere Ziele gleichzeitig verfolgt. Sozialpolitische Ziele betreffen die NP, wettbewerbspolitische Ziele beziehen sich auf Unternehmen (Selbstständigerwerbende und JP). Gelegentlich wird auch im Hinblick auf die Ansiedlung von steuerkräftigen NP von Steuerwettbewerb gesprochen.

Bei der Umsetzung der Gesetzgebungsziele ist der kantonale Gesetzgeber an übergeordnetes Recht gebunden. Jede Revision des kantonalen Steuerrechts muss sich zwingend an die Vorgaben des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG, SR 642.14) halten. Soweit dieses keine Vorgaben enthält, sind die Kantone bei der Ausgestaltung ihrer Steuern frei. Die Bestimmung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge bleibt in jedem Fall den Kantonen vorbehalten (Art. 1 Abs. 3 StHG). Die nachfolgenden Analysen werden in denjenigen Bereichen durchgeführt, in denen dem kantonalen Gesetzgeber von Bundesrechts wegen ein gewisser Handlungsspielraum zukommt.

Steuerliche Handlungsmöglichkeiten ergeben sich im Rahmen des Steuerharmonisierungsgesetzes bei den NP in den folgenden Bereichen:

Einkommenssteuer:

- Steuertarife (Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden sowie Kanton; §§ 36 und 36a StG);
- Sondertarife (besondere Kapitaleinkünfte, Lotteriegewinne, kleine Arbeitsentgelte und Liquidationsgewinne; §§ 38–39b StG);
- Dividendenbesteuerung (mindestens 50% vom Bund vorgeschrieben; §§ 20b und 21 Abs. 1a StG);
- Sozialabzüge (§ 35 StG);
- Gewinnungskosten (Berufsauslagen; §§ 27 f. StG) und allgemeine Abzüge (Versicherungsbeiträge, Zweiverdienerabzug, Krankheits- und Unfallkosten, freiwillige Leistungen an steuerbefreite JP und Gemeinwesen, Parteispenden, Kinderdrittbetreuungskosten, Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten; § 33 StG);
- Steuerfüsse Kanton, Bezirke und Gemeinden.

Vermögenssteuer:

- Steuertarif (§ 48 StG);
- Sozialabzüge (§ 47 StG);
- Steuerfüsse Kanton, Bezirke und Gemeinden.

Grundstückgewinnsteuer:

- Steuertarif (§ 120 Abs. 1 StG);
- Besitzesdauerzuschlag (§ 120 Abs. 2 StG);
- Besitzesdauerabzug (§ 120 Abs. 3 StG).

Die nachfolgenden Analysen haben sich somit auf diese Handlungsfelder zu beschränken. Als fiskalisch relevante Steuerungsgrößen stehen dabei die Steuertarife und die Abzüge im Vordergrund. Der Steuerfuss soll gemäss Zielband 6 der finanzstrategischen Leitlinien in Ziffer 3.13 in erster Linie dem mittelfristigen Ausgleich des Finanzhaushaltes dienen.

6.4.2 Möglichkeiten von gezielten steuerlichen Entlastungen

Wie bereits unter Ziffer 6.3.4 im Zusammenhang mit dem TFD dargelegt, werden Steuerpflichtige im Kanton Schwyz am Hauptort mit einem jährlichen Bruttoeinkommen unter Fr. 80 000.-- im schweizerweiten Vergleich mehr oder weniger unabhängig vom Zivilstand überdurchschnittlich belastet. In diesem Einkommensbereich stellt sich insbesondere die Frage nach steuerlichen Entlastungen. Dieselbe Schlussfolgerung ergibt sich auch aus dem Vergleich der Steuereintrittsschwellen des Kantons Schwyz mit denjenigen anderer Kantone (Ziffer 6.3.5). Dabei ist jedoch nach den unterschiedlichen Steuerbelastungen der einzelnen Schwyzer Gemeinden zu differenzieren. Der Hauptort Schwyz weist innerhalb des Kantons eine relativ hohe Steuerbelastung für NP auf (Gesamtsteuerfuss 2020 393% einer Einheit). Je nach Gemeinde fällt die am TFD orientierte Steuerbelastung jedoch unterschiedlich aus, wie die nachfolgende Tabelle, die auf den Berechnungen der ESTV beruht, zeigt. Sie weist den TFD für die steuergünstigste Schwyzer Gemeinde Wollerau und die steuerlich teuerste Gemeinde Illgau für das Jahr 2015 und ein beispielhaft gewähltes Bruttoeinkommen von Fr. 30 000.-- aus (Steuerfüsse jeweils inklusive Kantonssteuerfuss).

Tax Freedom Day (in Tagen) bei einem Bruttoeinkommen von Fr. 30 000.--		
Haushaltstyp	Gemeinde Wollerau (Steuerfuss 2015: 232%)	Gemeinde Illgau (Steuerfuss 2015: 432%)
Ledige	10	18
Verheiratete ohne Kinder (Einverdienerehepaar)	4	8
Verheiratete mit zwei Kindern (Einverdienerehepaar)	0 (wegen Kinderabzügen)	0 (wegen Kinderabzügen)
Rentnerehepaar	5	10

Tabelle 75: TFD ESTV, innerkantonaler Vergleich Bruttoeinkommen Fr. 30 000.--

Die interkantonalen Belastungsvergleiche legen dar, dass die Steuerbelastung im Kanton Schwyz im Bereich tiefer Einkommen mittel bis hoch ausfällt. Als Entlastungsmassnahmen kommen tarifliche Anpassungen (Steuersatz), eine Erhöhung bisheriger Abzüge oder die Einführung neuer Abzüge infrage. Diese steuergesetzlichen Massnahmen entfalten ihre Wirkung im gesamten Kanton und können steuerfussbedingten Belastungsunterschieden in den einzelnen Gemeinden keine Rechnung tragen. Welche Massnahmen für eine Entlastung tiefer Einkommen am geeignetsten erscheinen, wird im Rahmen der Massnahmenanalyse (Ziffer 6.6) und der Massnahmenkonzeption (Ziffer 6.7) geprüft.

6.4.3 Bereiche mit Möglichkeiten zu gezielten Mehrerträgen

Trotz der finanziell hervorragenden Ausgangslage (vgl. Ziffer 3.2.4) soll die vorliegende Gesamtschau auch Ertragsmöglichkeiten aufzeigen, auch wenn der Regierungsrat aktuell keinerlei Notwendigkeit sieht, entsprechende Massnahmen zu ergreifen (vgl. Ziffer 3.14.2). Wie bereits erwähnt, bewegen sich steuerpolitische Massnahmen in einem Spannungsfeld zwischen Mehrerträgen und Attraktivität im Wettbewerb. Für den Kanton Schwyz gilt es dabei insbesondere, die Feststellung aus Ziffer 6.2 zu beachten, dass die Steuererträge der NP – insbesondere der hohen Einkommen und Vermögen – eine tragende Rolle im Staatshaushalt einnehmen. In den folgenden Bereichen würde grundsätzlich die Möglichkeit bestehen, durch eine unter Wettbewerbsicht moderate Steuererhöhung Mehrerträge zu erzielen:

- Einkommenssteuer;
- Vermögenssteuer;
- Grundstückgewinnsteuer.

Bei der Einkommenssteuer sind aus politischen und fiskalischen Gründen insbesondere Steuererhöhungen in den oberen bis obersten Einkommenssegmenten zu prüfen, da die unteren Einkommen eine Entlastung erfahren sollen (vgl. Ziffer 1.2) und höhere Einkommen aus fiskalischer Sicht deutlich ergiebiger sind. Mit der Steuergesetzrevision 2015 wurde ein eigener Kantonstarif mit einer zusätzlichen Tarifstufe von 7% für die über Fr. 230 400.-- (Alleinstehende) beziehungsweise Fr. 437 760.-- (Ehepaare) liegenden Einkommen eingeführt. Für die über Fr. 385 900.-- (Alleinstehende) beziehungsweise Fr. 733 210.-- (Ehepaare) liegenden Einkommen beträgt die einfache Steuer 5%. Gerechnet wurde damals mit Mehreinnahmen für den Kanton von 22.7 Mio. Franken (vgl. RRB Nr. 1270/2013, Teilrevision des Steuergesetzes, Bericht und Vorlage an den Kantonsrat, Seite 22). In der Staatsrechnung 2017 hat sich der Kantonstarif erstmals mit Steuer Mehreinnahmen bei den NP niedergeschlagen. Die Steuer Mehreinnahmen sind auch auf die zwischenzeitliche Erhöhung des Kantonssteuerfusses per 2016 auf 170% einer Einheit zurückzuführen.

Infrage käme insbesondere eine moderate Erhöhung des Lineartarifs von derzeit 5% im Bereich von steuerbaren Einkommen über Fr. 385 900.-- (Alleinstehende) beziehungsweise Fr. 733 210.-- (Ehepaare). Damit könnte voraussichtlich die gute Wettbewerbsstellung des Kantons Schwyz trotzdem noch gewahrt werden. Jedoch wären derartige Massnahmen gemäss den vorherigen Überlegungen mit grösster Sorgfalt anzusetzen.

Bei der Vermögenssteuer liegt der Kanton Schwyz gemäss ZSBM im Gesamtindex der Vermögensbelastung 2018 an erster Stelle vor den Kantonen Zug und Uri. Der Vermögenssteuertarif wurde in der Steuergesetzrevision 2015 von 0.5% auf aktuell 0.6% erhöht. Zugleich wurden zur Milderung der Mehrbelastung für den Mittelstand die Sozialabzüge von Fr. 200 000.-- auf Fr. 250 000.-- (Ehepaare) beziehungsweise von Fr. 100 000.-- auf Fr. 125 000.-- (übrige Steuerpflichtige) angehoben. Es wurden Mehreinnahmen von 7.5 Mio. Franken für den Kanton, 2.6 Mio. Franken für die Bezirke und 4.9 Mio. Franken für die Gemeinden ermittelt (vgl. RRB Nr. 437/2014, Teilrevision des Steuergesetzes, Stellungnahme zu den Ergebnissen der kantonsrätlichen Kommissionsberatung, Seite 6 f.). In der Steuergesetzrevision vom 25. Mai 2016, welche in der Volksabstimmung vom 25. September 2016 abgelehnt wurde, sollte bei der Vermögenssteuer für den Kanton ein eigener Tarif wie folgt eingeführt werden:

- für Alleinstehende 0.6% für die erste Mio. Franken des steuerbaren Vermögens und 1.2% für den darüberliegenden Teil;
- für gemeinsam steuerpflichtige Ehepaare 0.6% für die ersten zwei Mio. Franken und 1.2% für den darüberliegenden Teil.

Der neue Kantonstarif sollte zu Mehreinnahmen für den Kanton von 42.2 Mio. Franken führen (vgl. RRB Nr. 352/2016, Teilrevision des Steuergesetzes, Stellungnahme zu den Ergebnissen der kantonsrätlichen Kommissionsberatung, Seite 6). Dabei hätte die gute Wettbewerbsstellung des Kantons Schwyz bei der Vermögenssteuer gewahrt werden können. Auch in diesem Bereich erschliessen sich prinzipiell tarifliche Möglichkeiten zur Erzielung von Steuermeerträgen, jedoch, aufgrund der Steuerattraktivität, in begrenztem Ausmass.

Bei der GGSt spielt der Steuerwettbewerb keine unmittelbare Rolle, da das zugrunde liegende Steuersubstrat (Grundstückgewinn) nicht mobil ist. Steuermeerträge können in den Bereichen Steuertarif (§ 120 Abs. 1 StG), Besizesdauerzuschlag (§ 120 Abs. 2 StG) und Besizesdauerrabatt (§ 120 Abs. 3 StG) erzielt werden. In der vom Stimmvolk abgelehnten Steuergesetzrevision vom 25. Mai 2016 hätte der Besizesdauerrabatt reduziert werden sollen, indem sich die GGSt bei einer anrechenbaren Besizesdauer von fünf Jahren um 5% und danach pro Jahr um weitere 2.5% ermässigt hätte bis zu einer maximalen Ermässigung von 55% bei einer Besizesdauer von 25 Jahren. Damit hätten Steuermeerträge im Umfang von 10.8 Mio. Franken erzielt werden können (vgl. RRB Nr. 352/2016, Seite 6). Dementsprechend sind auch bei der GGSt mit einer Reduktion des Besizesdauerrabatts Meerträge in einem zweistelligen Millionenbereich möglich.

6.4.4 Möglichkeiten zur Vereinfachung des Steuerverfahrens

Neben politischen Forderungen nach steuerlichen Entlastungsmassnahmen stehen vermehrt auch solche nach Verfahrensvereinfachungen im Raum. Diese dienen nicht nur den Behörden, sondern liegen auch im Interesse der Steuerpflichtigen. Sie können sogar in einem Zusammenhang mit steuerlichen Entlastungsmassnahmen stehen. Zu unterscheiden ist zwischen unmittelbaren Vereinfachungen und solchen, welche sich als Nebeneffekt aus der Änderung von materiellem Steuerrecht ergeben (mittelbare Vereinfachungen).

Im Zentrum der Bemühungen des Kantons Schwyz um Vereinfachungen des Steuerverfahrens steht das Projekt «eSteuern.sz». Dieses wurde in Etappen umgesetzt und ist Teil der eGovernment-Strategie des Kantons, welche auf gesetzlicher Basis eine effiziente und wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit durch den Einsatz von elektronischen Informations- und Kommunikationstechnologien im Verbund zwischen Kanton, Bezirken und Gemeinden unterstützt. Das Projekt dient in erster Linie der Optimierung von Prozessabläufen im Bereich der Steuern und bietet eine Grundlage, um ebenfalls die Steuereinreichung zu optimieren, wie dies im Anschlussprojekt «eDeklaration.sz» vorgesehen ist.

Eine weitere Vereinfachung des Steuerverfahrens könnte sich aus einer tariflichen oder mit Sozialabzügen erwirkten Entlastung unterer Einkommen ergeben. Dies würde den Veranlagungsaufwand reduzieren und unnötigen Aufwand

Berechnungen in den folgenden Kapiteln werden demnach auf der Grundlage des steuerbaren Einkommens und Vermögens des Jahres 2016 durchgeführt. Im Fokus stehen dabei die primär Steuerpflichtigen, vereinfacht gesagt diejenigen Steuerpflichtigen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz. Was die Steuerfüsse anbelangt, werden für vergangenheitsbezogene Analysen die Steuerfüsse 2016 für den Kanton, die Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden verwendet (vgl. Ziffer 6.3). Für die Berechnung möglicher Auswirkungen von zukunftsgerichteten Massnahmen (Änderung von Tarifen oder Abzügen) wird demgegenüber auf die Steuerfüsse des Jahres 2019 abgestellt (vgl. Ziffern 6.6 und 6.7). Das für die Einkommens- und Vermögenssteuer Ausgeführte gilt sinngemäss auch für die GGSt, welche indessen ohne die Anwendung von Steuerfüssen lediglich als einfache Steuer erhoben wird (§ 3 Abs. 3 StG). Hier wird mit den repräsentativ veranlagten Grundstückgewinnen des Jahres 2018 gerechnet (vgl. Ziffer 6.7.5).

6.4.7 Zusammenfassung Handlungs- und Analysefelder

Dem kantonalen Gesetzgeber stehen im Rahmen des Steuerharmonisierungsrechts des Bundes zahlreiche Möglichkeiten für steuerpolitische Massnahmen offen. Während im Kanton Schwyz mit früheren Steuergesetzrevisionen regelmässig Steuerentlastungen verbunden waren, insbesondere zur Verbesserung der interkantonalen Wettbewerbsfähigkeit, sollten mit der letzten Revision vom 21. Mai 2014 in erster Linie Mehreinnahmen zur Sanierung des Kantonshaushaltes erzielt werden. Dieses Ziel wurde gemäss den Ausführungen in Ziffer 3.2 erreicht. Da sich der Kantonshaushalt heute in einer ausgezeichneten Verfassung mit einem Überschuss von 119.9 Mio. Franken für das Jahr 2019 befindet, steht aktuell die Entlastung Steuerpflichtiger mit tiefen Einkommen und des Mittelstandes im Zentrum der politischen Diskussion, was sich auch aus Belastungsvergleichen mit anderen Kantonen ergibt. Dabei stellen sich Fragen im Hinblick auf die zu entlastenden Gruppen von Steuerpflichtigen, die konkreten Massnahmen und die Entlastungsfinanzierung. Angesichts der soliden Haushaltslage und der Steuerattraktivität des Kantons treten dabei mögliche Steuererhöhungen, gemäss Beurteilung des Regierungsrates (vgl. Ziffer 3.14.3), zum aktuellen Zeitpunkt in den Hintergrund. In den folgenden Kapiteln werden aufgrund einer eingehenden Analyse des Steuersubstrats (Ziffer 6.5) und der verschiedenen Gruppen von Steuerpflichtigen mögliche Massnahmen (Ziffer 6.6) konzipiert.

6.5 Analyse Steuersubstrat

6.5.1 Steuersubstrat 2001–2016

Bei den NP umfasst das Steuersubstrat das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen. In den Jahren 2001 bis 2016 (Steuerperioden) hat das Steuersubstrat, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, stetig zugenommen, wie die Tabelle 76, basierend auf der kantonalen Steuerstatistik, aufzeigt. Dieses Wachstum geht einher mit einer konstanten Zunahme der Anzahl Steuerpflichtiger. Im Durchschnitt belief sich das steuerbare Einkommen in der genannten Zeitspanne auf 6.019 Mia. Franken pro Jahr, das steuerbare Vermögen auf 62.667 Mia. Franken pro Jahr.

Steuerperiode	Anzahl Steuerpflichtige ¹	Steuerbares Einkommen in Mia. Franken	Steuerbares Vermögen in Mia. Franken
2001	71 510	4.313	27.971
2002	72 457	3.948	25.450
2003	74 080	4.299	29.127
2004	75 063	4.358	35.788
2005	76 235	4.592	41.195
2006	77 676	5.062	52.664
2007	79 146	5.828	63.059
2008	80 672	6.184	55.807

2009	81 848	7.264	67.728
2010	83 188	6.939	71.520
2011	84 237	7.563	74.188
2012	85 569	6.928	78.406
2013	86 983	7.111	86.220
2014	88 333	8.543	97.034
2015	89 283	6.630	97.739
2016	90 290	6.739	98.770

1) Primär Steuerpflichtige

Tabelle 76: Steuersubstrat natürliche Personen 2001–2016

6.5.2 Analyse Kriterien

Das der Besteuerung NP zugrunde liegende Steuersubstrat (steuerbares Einkommen und Vermögen) der Steuerperiode 2016 wird anhand nachfolgender Kriterien, mit einem zusätzlichen Fokus auf die unteren Einkommen, analysiert:

- Zusammensetzung und Anteil an den Steuererträgen nach Steuerart;
- Lokalisierung der Einkommen und Vermögen;
- Relevanz der verschiedenen Einkommens-/Vermögenssegmente und Steuerkategorien (Haushaltstypen);
- Verteilung des Steuersubstrats auf Steuerkategorien (Haushaltstypen);
- Sesshaftigkeit von Steuersubstrat und Steuererträgen;
- Volatilität von Steuersubstrat und Steuererträgen.

6.5.3 Zusammensetzung Einkommen und Vermögen sowie Anteile an Steuererträgen

Nachfolgend wird dargelegt, wie sich das gesamte Einkommen und Vermögen im Kanton Schwyz zusammensetzt und welchen Anteil die einzelnen Einkommens- und Vermögenskategorien an den entsprechenden Steuererträgen haben.

Das deklarierte Einkommen des Jahres 2016 verteilt sich auf folgende Kategorien:

Einkommenskategorien	Anteil am Einkommen	
	Absolut in Mia. Franken	Prozent
Unselbstständiger Erwerb	6.655	61.47%
Selbstständiger Erwerb	0.433	4.00%
Wertschriftenerträge (ohne privilegierte Dividenden)	0.681	6.29%
Privilegierte Dividenden	0.492	4.54%
Renten	1.105	10.21%
Unterhalt	0.055	0.51%
Lotteriegewinne	0.0004	0.00%
Erbschaften	0.002	0.02%
Liegenschaftserträge	0.683	6.30%
Eigenmietwerte (kantonal)	0.497	4.59%
Eigenmietwerte (ausserkantonal)	0.102	0.94%
Übrige Einkommen	0.122	1.13%
Total	10.827	100.00%

Tabelle 77: Einkommensverteilung nach Kategorien

Den grössten Anteil am deklarierten Einkommen von insgesamt 10.827 Mia. Franken haben das Einkommen aus unselbstständigem Erwerb mit 6.7 Mia. Franken und die Renten mit 1.105 Mia. Franken, was einem Anteil von nahezu drei Vierteln entspricht.

Das deklarierte Vermögen des Jahres 2016 verteilt sich wie folgt:

Vermögenskategorien	Anteil am Vermögen	
	Absolut in Mia. Franken	Prozent
Wertschriften	98.260	68.11%
Versicherungen	1.113	0.77%
Fahrzeuge	0.629	0.44%
Erbschaften	0.337	0.23%
Liegenschaften	38.685	26.81%
Vermögen Selbstständigerwerbender	2.854	1.98%
Übrige	2.398	1.66%
Total	144.276	100.00%

Tabelle 78: Vermögensverteilung nach Kategorien

Den grössten Anteil am deklarierten Vermögen von insgesamt 144.276 Mia. Franken haben die Wertschriften mit 68.11% und die Liegenschaften mit 26.81%.

Die Steuererträge des Jahres 2016 setzen sich nach Erwerbsarten folgendermassen zusammen:

Erwerbsarten	Steuererträge	
	Absolut in Mio. Franken	Prozent
Unselbstständiger Erwerb	339.609	85.00%
Selbstständiger Erwerb	47.490	11.89%
Erwerb aus Renten	9.213	2.30%
Nichterwerbstätige	0.354	0.09%
Landwirtschaftlicher Erwerb	2.867	0.72%
Total	399.533	100.00%

Tabelle 79: Steuerertragsverteilung nach Erwerbsarten

Das Erwerbseinkommen Unselbstständigerwerbender bildet mit 85% den mit Abstand grössten Anteil an den Einkommenssteuererträgen 2016 von insgesamt rund 400 Mio. Franken, gefolgt vom Erwerbseinkommen Selbstständigerwerbender mit einem Anteil von 11.89%.

6.5.4 Lokalisierung der Einkommen und Vermögen

Für die Steuerperiode 2016 ergibt sich zur Lokalisierung und Rangierung der steuerbaren Einkommen und Vermögen (Steuersubstrat) im Kanton folgendes Bild:

Gemeinde	Steuerbares Einkommen			Steuerbares Vermögen		
	Absolut in Mio. Fr.	Prozent	Rang	Absolut in Mia. Fr.	Prozent	Rang
Schwyz	437.266	6.49%	5	3.332	3.37%	7
Arth	300.310	4.45%	9	1.620	1.64%	10
Ingenbohl	263.884	3.92%	10	2.316	2.35%	9
Muotathal	70.446	1.04%	17	0.427	0.43%	16
Steinen	81.646	1.21%	16	0.384	0.39%	18
Sattel	52.196	0.77%	20	0.300	0.30%	19
Rothenthurm	50.338	0.75%	21	0.258	0.26%	22
Oberiberg	27.528	0.41%	22	0.273	0.28%	21
Unteriberg	53.907	0.80%	19	0.283	0.29%	20
Lauerz	24.981	0.37%	24	0.147	0.15%	24
Steinerberg	21.736	0.32%	26	0.113	0.11%	26
Morschach	26.084	0.39%	23	0.193	0.20%	23
Alpthal	18.163	0.27%	27	0.142	0.14%	25
Illgau	14.674	0.22%	28	0.053	0.05%	28
Riemenstalden	0.882	0.01%	30	0.003	0.00%	30
Gersau	62.851	0.93%	18	0.686	0.70%	15
Lachen	350.161	5.20%	7	3.382	3.42%	6
Altendorf	344.289	5.11%	8	3.467	3.51%	5
Galgenen	162.488	2.41%	12	0.889	0.90%	12
Vorderthal	22.481	0.34%	25	0.097	0.10%	27
Innerthal	4.435	0.07%	29	0.028	0.03%	29
Schübelbach	240.105	3.56%	11	1.139	1.15%	11
Tuggen	109.144	1.62%	14	0.905	0.92%	13
Wangen	151.358	2.25%	13	0.893	0.90%	14
Reichenburg	95.810	1.42%	15	0.399	0.40%	17
Einsiedeln	432.295	6.41%	6	2.996	3.03%	8
Küssnacht	539.750	8.01%	4	7.827	7.93%	4
Wollerau	811.900	12.05%	2	21.696	21.97%	2
Freienbach	1 345.718	19.97%	1	29.527	29.90%	1
Feusisberg	621.751	9.23%	3	14.995	15.18%	3
Total	6 738.577	100.00%	-	98.770	100.00%	-

Tabelle 80: Lokalisierung Einkommen und Vermögen

Die Tabelle zeigt deutlich, dass das steuerbare Einkommen und Vermögen im Kanton Schwyz auf vier Gemeinwesen (Küssnacht, Wollerau, Freienbach und Feusisberg) konzentriert sind, welche zusammen einen Anteil am gesamten steuerbaren Einkommen von fast 50% und am gesamten steuerbaren Vermögen von rund 75% auf sich vereinen.

6.5.5 Relevanz der Einkommens-/Vermögenssegmente und Steuerkategorien

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die fiskalische Relevanz der verschiedenen Einkommens- und Vermögenssegmente (-stufen) und Steuerkategorien (Haushaltstypen), indem sie deren Anteil an den Steuererträgen des Jahres 2016 darlegen.

Tabelle 81 zeigt für die Einkommenssteuer 2016 die Verteilung der Steuererträge nach Einkommensstufen.

Einkommensstufen in Fr.	Anteil Steuererträge		Anzahl Steuerpflichtige ¹	
	Absolut in Mio. Fr.	Prozent	Absolut	Prozent
0	0	0.00%	7 683	8.51%
1–9900	0.795	0.20%	6 882	7.62%
10 000–19 900	4.117	1.03%	8 930	9.89%
20 000–29 900	8.962	2.24%	9 929	11.00%
30 000–39 900	15.733	3.94%	11 173	12.38%
40 000–49 900	18.918	4.74%	9 805	10.86%
50 000–59 900	18.664	4.67%	7 570	8.39%
60 000–69 900	17.317	4.33%	5 726	6.34%
70 000–79 900	15.002	3.75%	4 165	4.61%
80 000–89 900	13.019	3.26%	3 074	3.40%
90 000–99 900	11.751	2.94%	2 433	2.70%
100 000–149 900	39.055	9.78%	6 051	6.70%
150 000–199 900	22.652	5.67%	2 308	2.56%
200 000–499 900	63.870	15.99%	3 306	3.66%
500 000–999 900	42.788	10.71%	781	0.86%
Ab 1 000 000	106.890	26.75%	474	0.52%
Total	399.533	100.00%	90 290	100.00%

1) Primär Steuerpflichtige mit ganzjährigem Steuerereignis (Steuerpflichtige einmal gezählt)

Tabelle 81: Verteilung der Steuererträge und Steuerpflichtigen nach Einkommensstufen

Daraus ergibt sich, dass alle Steuerpflichtigen mit einem steuerbaren Einkommen bis Fr. 50 000.-- (60% aller Steuerpflichtigen) zusammen rund 12% zu den gesamten Steuererträgen bei der Einkommenssteuer von rund 400 Mio. Franken beigetragen haben. Der Anteil der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen zwischen Fr. 50 000.-- und Fr. 150 000.-- (32% aller Steuerpflichtigen) belief sich auf 29%. Der grösste Anteil an den Steuererträgen mit rund 59% stammt von Steuerpflichtigen mit einem Einkommen ab Fr. 150 000.-- (weniger als 8% aller Steuerpflichtigen). Diese Gruppe umfasst somit die fiskalisch bedeutendsten Einkommensstufen des Kantons Schwyz.

Ein ähnliches Bild ergibt sich in Tabelle 82 für die Vermögenssteuer bei der Betrachtung der Steuererträge nach Vermögensstufen.

Vermögensstufen in Fr.	Anteil Steuererträge		Anzahl Steuerpflichtige ¹	
	Absolut in Mio. Fr.	Prozent	Absolut	Prozent
0	0	0.00%	52 789	58.46%
1–49 000	0.121	0.12%	4 435	4.91%
50 000–99 000	0.271	0.27%	3 246	3.60%
100 000–149 000	0.385	0.38%	2 689	2.98%
150 000–199 000	0.449	0.45%	2 269	2.51%
200 000–249 000	0.488	0.48%	1 955	2.16%
250 000–299 000	0.532	0.53%	1 757	1.95%
300 000–349 000	0.551	0.55%	1 515	1.68%
350 000–399 000	0.529	0.53%	1 284	1.42%
400 000–449 000	0.568	0.56%	1 237	1.37%
450 000–499 000	0.556	0.55%	1 074	1.19%
500 000–999 000	4.839	4.80%	6 311	6.99%
1 000 000–4 999 000	15.880	15.76%	7 446	8.24%
5 000 000–9 999 000	7.611	7.56%	1 092	1.21%
10 000 000–49 999 000	19.902	19.75%	971	1.08%
50 000 000–99 999 000	8.882	8.82%	124	0.14%
Ab 100 000 000	39.182	38.89%	96	0.11%
Total	100.746	100.00%	90 290	100.00%

1) Primär Steuerpflichtige mit ganzjährigem Steuerereignis (Steuerpflichtige einmal gezählt)

Tabelle 82: Verteilung der Steuererträge und Steuerpflichtigen nach Vermögensstufen

Daraus ergibt sich, dass die grösste Gruppe aller Steuerpflichtigen (58%) über kein steuerbares Vermögen verfügt. Steuerpflichtige mit einem Vermögen bis Fr. 100 000.-- (9%) haben zusammen rund 0.4% zu den gesamten Vermögenssteuererträgen von rund 101 Mio. Franken beigetragen. Der Anteil der Steuerpflichtigen mit einem Vermögen zwischen Fr. 100 000.-- und 1 Mio. Franken (22% aller Steuerpflichtigen) belief sich auf knapp 9%. Der grösste Anteil an den Steuererträgen von rund 91% stammt von Steuerpflichtigen mit einem Vermögen ab Fr. 1 000 000.-- (rund 11% aller Steuerpflichtigen). Diese Gruppe umfasst somit die fiskalisch bedeutendsten Vermögensstufen des Kantons Schwyz.

Betrachtet man in Tabelle 83 die Verteilung der Steuererträge aus Einkommen und Vermögen zusätzlich nach Steuerkategorien (Haushaltstypen), lassen sich weitere Schlüsse ziehen.

Steuerkategorien (Haushaltstypen)	Erträge Einkommenssteuer		Erträge Vermögenssteuer	
	Absolut in Mio. Fr.	Prozent	Absolut in Mio. Fr.	Prozent
Alleinstehende	139.595	34.94%	21.101	20.94%
Verheiratete ohne Kinder	91.922	23.01%	20.239	20.09%
Verheiratete mit 1 Kind	32.222	8.06%	5.528	5.49%
Verheiratete mit 2 Kindern	47.066	11.78%	9.251	9.18%
Verheiratete mit 3 und mehr Kindern	12.906	3.23%	4.413	4.38%
Rentner	75.822	18.98%	40.214	39.92%
Total	399.533	100.00%	100.746	100.00%

Tabelle 83: Verteilung der Steuererträge nach Steuerkategorien

Alleinstehende, Verheiratete ohne Kinder und Rentner tragen für das Jahr 2016 insgesamt rund 77% zu den gesamten Steuererträgen bei der Einkommenssteuer von 400 Mio. Franken und rund 81% zu den gesamten Steuererträgen bei der Vermögenssteuer von 100.746 Mio. Franken bei. Diesen drei Steuerkategorien (Haushaltstypen) kommt die grösste fiskalische Bedeutung im Kanton Schwyz zu.

6.5.6 Verteilung des Steuersubstrats auf Steuerkategorien

Nachfolgend wird die Verteilung des Steuersubstrats (Einkommen und Vermögen) auf die einzelnen Haushaltstypen detaillierter analysiert. Dabei zeigen sich in der Gesamtbetrachtung dieselben Muster wie in Ziffer 6.5.3.

Das nach Einkommenskategorien unterteilte steuerbare Einkommen (vor Abzügen) verteilt sich auf die verschiedenen Steuerkategorien (Haushaltstypen) wie folgt:

Steuerkategorien/ Einkommenskategorien	Alleinstehende		Verheiratete mit 1 Kind		Verheiratete mit 2 Kindern	
	Absolut in Mio. Fr.	Prozent	Absolut in Mio. Fr.	Prozent	Absolut in Mio. Fr.	Prozent
Unselbstständiger Erwerb	2845.8	76.35%	695.9	78.47%	943.8	76.03%
Selbstständiger Erwerb	148.7	3.99%	32.6	3.67%	47.9	3.86%
Wertschriftenerträge	118.1	3.17%	33.7	3.80%	52.8	4.26%
Dividenden	143.3	3.84%	28.6	3.23%	70.8	5.70%
Renten	113.1	3.04%	6.7	0.76%	5.2	0.42%
Unterhalt	47.8	1.28%	0.7	0.08%	0.9	0.07%
Lotteriegewinne	0	0.00%	0	0.00%	0	0.00%
Erbschaften	0.5	0.01%	0	0.00%	0.2	0.02%
Liegenschaftserträge	144.9	3.89%	37.2	4.20%	42.5	3.42%
Eigenmietwerte (kantonal)	93.1	2.50%	41.0	4.62%	61.9	4.99%
Eigenmietwerte (ausserkantonal)	25.3	0.68%	7.0	0.79%	8.2	0.66%
Übrige Einkommen	46.7	1.25%	3.4	0.38%	7.1	0.57%
Total	3 727.3	100.0%	886.8	100.00%	1 241.3	100.00%

Tabelle 84: Verteilung der Einkommenskategorien auf Steuerkategorien (1–3)

Steuerkategorien/ Einkommenskategorien	Verheiratete mit 3 und mehr Kindern		Verheiratete ohne Kinder		Rentner	
	Absolut in Mio. Fr.	Prozent	Absolut in Mio. Fr.	Prozent	Absolut in Mio. Fr.	Prozent
Unselbstständiger Erwerb	293.3	71.43%	1 640.3	68.21%	236.1	10.95%
Selbstständiger Erwerb	30.3	7.38%	126.4	5.26%	47.0	2.18%
Wertschriftenerträge	14.4	3.51%	124.2	5.16%	338.0	15.68%
Dividenden	19.7	4.79%	114.3	4.75%	114.8	5.33%
Renten	1.8	0.44%	79.6	3.31%	898.9	41.70%
Unterhalt	1.1	0.27%	0.5	0.02%	3.7	0.17%
Lotteriegewinne	0	0.00%	0.1	0.00%	0.2	0.01%
Erbschaften	0	0.00%	0.3	0.01%	0.7	0.03%
Liegenschaftserträge	20.1	4.90%	147.3	6.13%	291.0	13.50%
Eigenmietwerte (kantonal)	24.1	5.87%	123.9	5.15%	152.6	7.08%
Eigenmietwerte (ausserkantonal)	4.1	1.00%	23.3	0.97%	34.1	1.58%
Übrige Einkommen	1.7	0.41%	24.8	1.03%	38.6	1.79%
Total	410.6	100.00%	2 405.0	100.00%	2 155.7	100.00%

Tabelle 85: Verteilung der Einkommenskategorien auf Steuerkategorien (4–6)

Das Einkommen aus unselbstständigem Erwerb steht – naturgemäss mit Ausnahme der Rentner – bei allen Steuerkategorien im Vordergrund. Die anderen wesentlichen Einkommenskategorien (Einkommen aus selbstständigem Erwerb, Wertschriftenerträge, Dividenden, Liegenschaftserträge und kantonale Eigenmietwerte) sind mehr oder weniger gleichmässig verteilt, jedoch in quantitativer Hinsicht von deutlich geringerer Bedeutung.

Das nach Vermögenskategorien unterteilte steuerbare Vermögen (vor Abzügen) verteilt sich auf die verschiedenen Steuerkategorien (Haushaltstypen) wie folgt:

Steuerkategorien/ Vermögenskategorien	Alleinstehende		Verheiratete mit 1 Kind		Verheiratete mit 2 Kindern	
	Absolut in Mio. Fr.	Prozent	Absolut in Mio. Fr.	Prozent	Absolut in Mio. Fr.	Prozent
Wertschriften	21 777.8	68.15%	5 448.1	62.45%	9 694.7	68.69%
Versicherungen	307.1	0.96%	60.1	0.69%	73.3	0.52%
Fahrzeuge	232.1	0.73%	59.4	0.68%	64.1	0.45%
Erbschaften	64.7	0.20%	14.0	0.16%	12.6	0.09%
Liegenschaften	8 029.1	25.13%	2 866.6	32.86%	3 871.4	27.43%
Vermögen Selbstständig- erwerbender	889.1	2.78%	215.8	2.47%	207.0	1.47%
Übrige	653.6	2.05%	60.0	0.69%	191.3	1.40%
Total	31 953.5	100.00%	8 724.0	100.00%	14 114.4	100.00%

Tabelle 86: Verteilung der Vermögenskategorien auf Steuerkategorien (1–3)

Steuerkategorien/ Vermögenskategorien	Verheiratete mit 3 und mehr Kindern		Verheiratete ohne Kinder		Rentner	
	Absolut in Mio. Fr.	Prozent	Absolut in Mio. Fr.	Prozent	Absolut in Mio. Fr.	Prozent
Wertschriften	4 280.0	68.05%	19 918.8	65.38%	37 140.7	70.44%
Versicherungen	116.6	1.86%	258.5	0.85%	297.0	0.56%
Fahrzeuge	18.5	0.29%	135.4	0.44%	119.3	0.23%
Erbschaften	2.7	0.04%	45.8	0.15%	197.4	0.37%
Liegenschaften	1 595.3	25.36%	9 063.8	29.75%	13 258.8	25.15%
Vermögen Selbstständig- erwerbender	237.8	3.78%	664.0	2.18%	640.5	1.21%
Übrige	39.1	0.62%	380.6	1.25%	1 073.3	2.04%
Total	6 290.0	100.00%	30 466.9	100.00%	52 727.0	100.00%

Tabelle 87: Verteilung der Vermögenskategorien auf Steuerkategorien (4–6)

Bei allen Steuerkategorien (Haushaltstypen) haben die Wertschriften und die Liegenschaften den grössten Anteil am steuerbaren Vermögen.

6.5.7 Sesshaftigkeit von Steuersubstrat und Steuererträgen

Steuerpflichtige (NP und JP) reagieren unterschiedlich auf Änderungen der Steuerbelastung (Steuererhöhungen, Steuersenkungen). Das Ausmass, in dem die jeweiligen Steuerpflichtigen ihr Verhalten aufgrund der Steuerbelastung ändern, bezeichnet man als Steuerelastizität. Die fiskalisch bedeutendste Art der Verhaltensänderung bei den NP ist der Wegzug beziehungsweise Zuzug. Erfahrungsgemäss können Steuererhöhungen zu vermehrten Wegzügen, Steuersenkungen zu mehr Zuzügen führen. Beide Verhaltensweisen werden auch stark von ausserfiskalischen Faktoren mitbestimmt (zum Beispiel Verkehrsanbindung, Infrastruktur, Mietpreise etc.). Über das Ausmass solcher Verhaltensänderungen als Folge von Steuerbelastungsunterschieden können im Voraus keine verlässlichen Aussagen (Quantifizierung) gemacht werden. Im Weiteren hat sich in der Praxis immer wieder gezeigt, dass Steuerpflichtige mit hohen bis höchsten Einkommen empfindlicher auf Steuererhöhungen reagieren (hohe Steuerelastizität) und eher geneigt sind, auf eine Steuererhöhung mit einem Wegzug aus dem betreffenden Gemeinwesen zu reagieren. Man bezeichnet die Steuerfaktoren (Einkommen und Vermögen) solcher Personen als mobil. Gewisse Steuerfaktoren gelten gar als hoch mobil, zum Beispiel der Gewinn und das Kapital von Unternehmen ohne wirtschaftliche Substanz vor Ort. Andere Steuerfaktoren sind demgegenüber immobil, zum Beispiel naturgemäss die der GGSt unterliegenden Grundstückgewinne. In Bereichen mit mobilen oder hoch mobilen Steuerfaktoren sind Steuererhöhungen höchst behutsam vorzunehmen, damit das betreffende Steuersubstrat dem jeweiligen Gemeinwesen aufgrund der erhöhten Mobilität nicht verloren geht. Umgekehrt führen Steuersenkungen erfahrungsgemäss aufgrund von vermehrten Zuzügen zu einer Zunahme des Steuersubstrats, jedoch auch zu (steuerfuss- oder steuersatzbedingten) Steuermindereinnahmen (in der Ökonomie wird dieser Zusammenhang als Laffer-Kurve bezeichnet). Ob sich daraus ein positiver Nettoeffekt ergibt, das heisst, insgesamt mehr Steuereinnahmen erzielt werden können, lässt sich im Vorhinein kaum abschätzen.

Der Kanton Schwyz konnte in den vergangenen Jahren ein stetiges Wachstum des Steuersubstrats bei den NP verzeichnen (vgl. Ziffer 6.5.1). Zeitgleich nahm auch die Wohnbevölkerung im Kanton zu. Das Bundesamt für Statistik zählte im Jahr 2001 für den Kanton Schwyz 128 822 Personen zur ständigen Wohnbevölkerung, 157 301 Personen im Jahr 2018. Dies lässt sich unter anderem auch auf die im interkantonalen Vergleich sehr günstigen Steuern zurückführen. Die Steuergesetzrevision 2015 mit einer Erhöhung der Einkommens- und Vermögenssteuer hat diesen Trend nicht verändert. Das Substratwachstum ist jedoch auch mit einem Anstieg des Ressourcenpotenzials verbunden, diese Auswirkungen wurden bezüglich des NFA bereits in Ziffer 5.2.6 erläutert. Nachfolgend wird

die Sesshaftigkeit anhand des Steuersubstrats und der Steuererträge über die Jahre 2003 bis 2016 detaillierter analysiert. Dabei werden der Zu- und der Wegzug einander im entsprechenden Gesamteffekt gegenübergestellt.

6.5.7.1 Sesshaftigkeit Steuersubstrat

Abbildung 92 zeigt den Zuzug von Steuersubstrat für die Jahre 2003–2016.

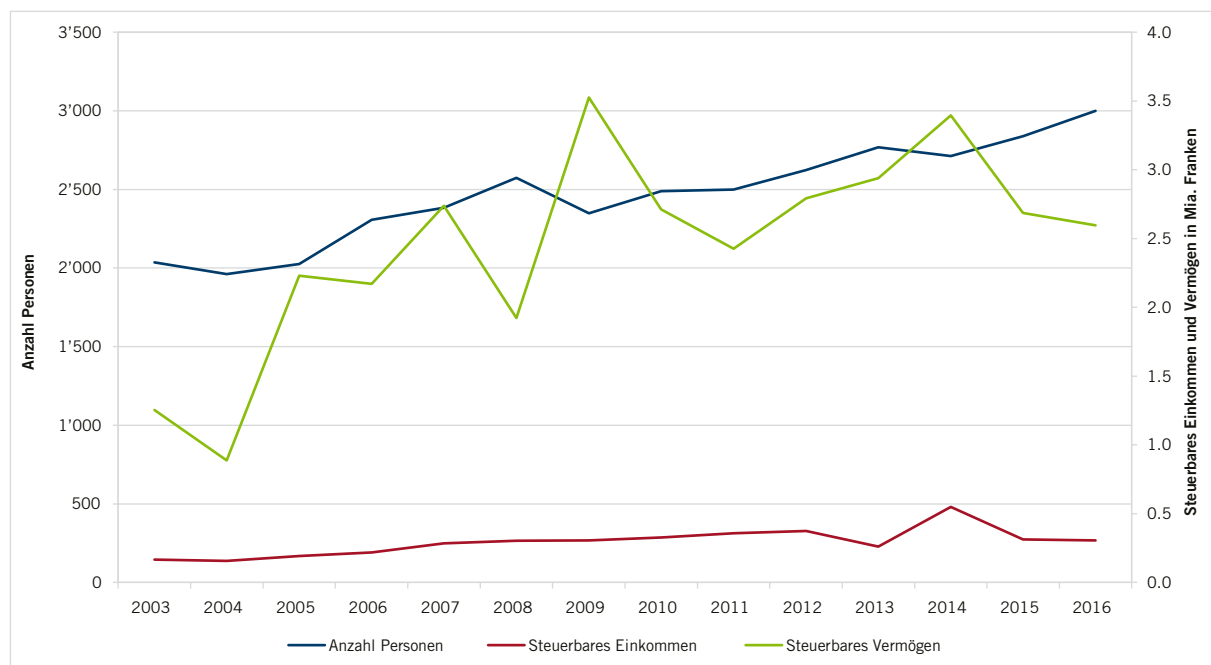


Abb. 92: Zuzug Steuersubstrat 2003–2016

In den Jahren 2003 bis 2016 hat die Anzahl Zuzüge im Kanton Schwyz relativ stetig zugenommen. Dasselbe gilt für das damit verbundene steuerbare Einkommen und Vermögen. Das steuerbare Vermögen zeigt starke kurzfristige Schwankungen um diesen Wachstumstrend, wobei sich in den Jahren 2007/2008 die weltweite Finanzkrise (Rückgang der Börsenwerte) und in den Jahren 2008/2009 die Neubewertung der Liegenschaften (höhere Steuerwerte) signifikant ausgewirkt haben. Die Steuergesetzrevision per 1. Januar 2015 mit der Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf 50% hat zu vermehrten Dividendenausschüttungen im Jahr 2014 geführt, was sich in der Spitze der steuerbaren Einkommen zeigt.

Dem gegenüber stehen die Wegzüge aus dem Kanton:

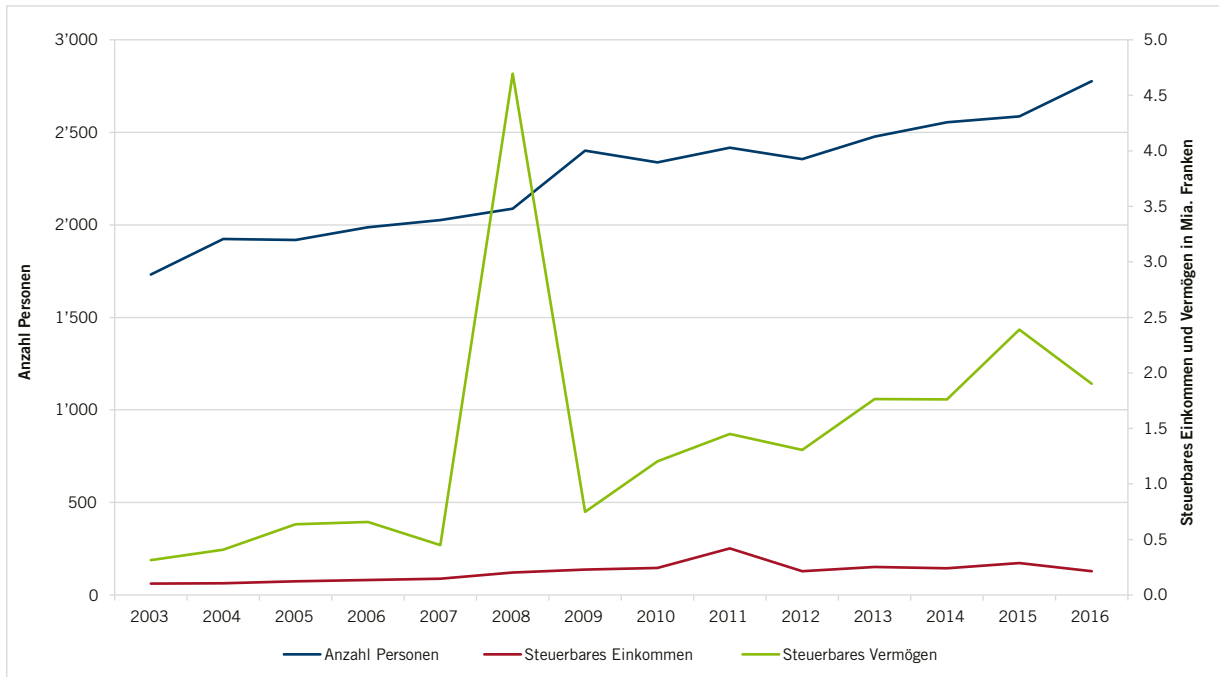


Abb. 93: Wegzug Steuersubstrat 2003–2016

In den Jahren 2003 bis 2016 hat die Anzahl Steuerpflichtiger, welche den Kanton Schwyz verlassen haben, ebenfalls relativ stetig zugenommen. Auch beim steuerbaren Einkommen zeigt sich ein ähnlicher, jedoch verhältnismässig flach verlaufender Trend. Das steuerbare Vermögen, welches vom Kanton abgezogen wurde, hat tendenziell zugenommen. Besonders deutlich hat sich auch hier die Finanzkrise der Jahre 2007/2008 ausgewirkt, was mit einem hohen Vermögensrückgang verbunden war.

Interessant für den Wettbewerbsstandort Kanton Schwyz ist die Entwicklung der Zu- und der Wegzüge jedoch im Vergleich, den die Abbildung 94 vornimmt.

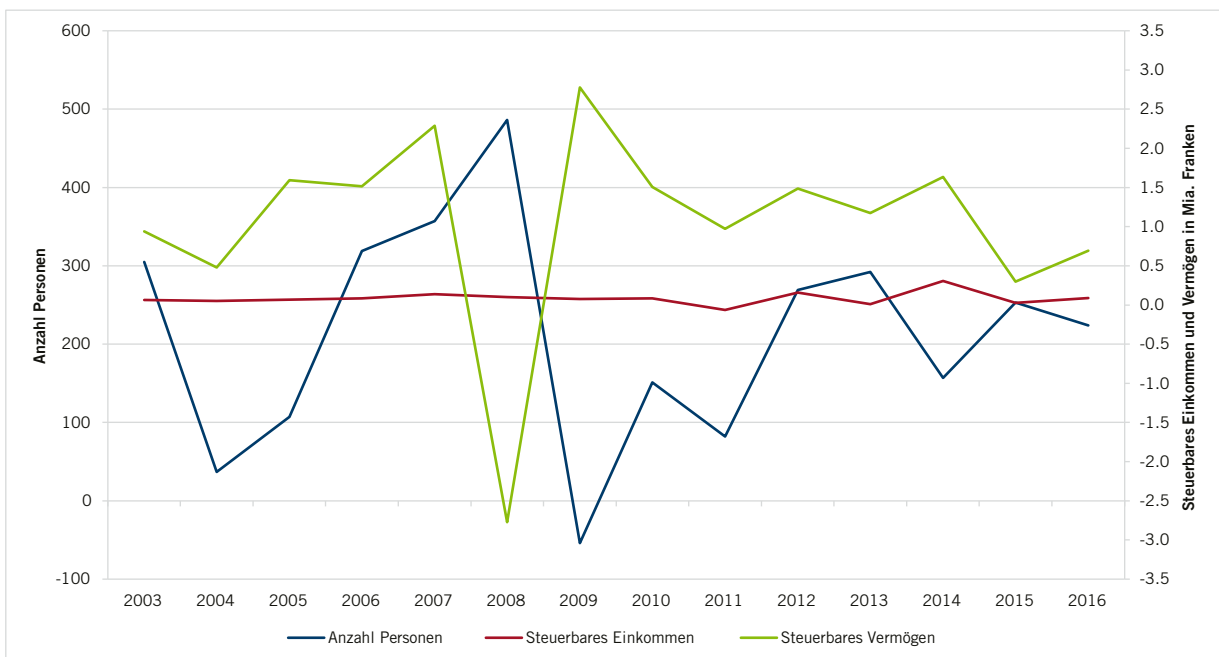


Abb. 94: Nettoentwicklung Steuersubstrat 2003–2016

Die Abbildung stellt die zu- und wegzugsbedingten Änderungen saldiert und somit im Gesamteffekt dar. Sie zeigt, dass die Anzahl Steuerpflichtiger sowie das steuerbare Einkommen und Vermögen in den Jahren 2003 bis 2016 insgesamt auf demselben langfristigen Trendniveau liegen. Dies ist insbesondere beim steuerbaren Einkommen der Fall, welches kaum Schwankungen um den Trendverlauf aufweist. Demgegenüber sind die Anzahl Steuerpflichtiger und das steuerbare Vermögen deutlichen Verlaufsschwankungen ausgesetzt, die jedoch über den gesamten Auswertungszeitraum gesehen den konstant verlaufenden Trend nur kurzfristig überlagern. Für die zugrunde liegenden Ursachen kann auf die beiden vorhergehenden Abschnitte zum Zu- und zum Wegzug verwiesen werden. Insgesamt sind somit mehr Personen, mehr Einkommen und mehr Vermögen in den Kanton gezogen, als ihn verlassen haben.

6.5.7.2 Sesshaftigkeit Steuererträge

Auf der fiskalischen Seite ist jedoch nicht nur der Zu- und der Wegzug von Substrat relevant, sondern auch, was dieses dem Kanton eingebracht hat. Abbildung 95 zeigt die Zuzüge für die Jahre 2003 bis 2016 im Hinblick auf die Erträge auf.

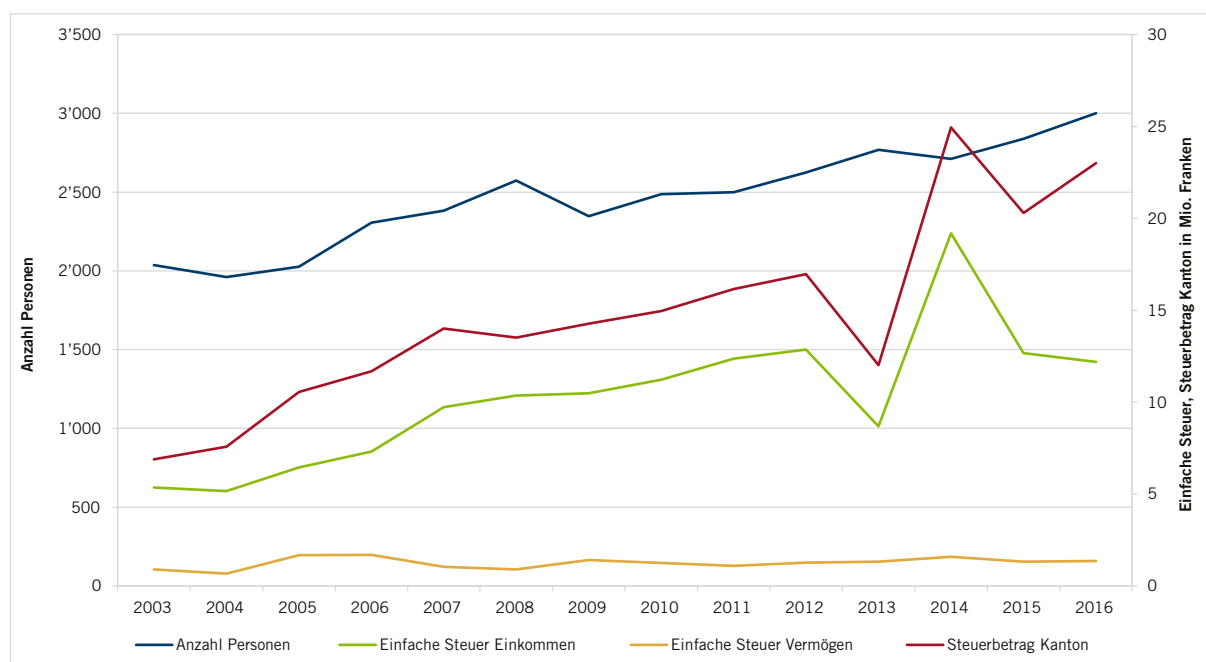


Abb. 95: Zuzug Steuererträge 2003–2016

Die zugangsbedingten Änderungen der Anzahl Steuerpflichtiger, der Einkommens- und Vermögenssteuererträge (einfache Steuer) sowie der Steuererträge des Kantons insgesamt entsprechen naturgemäss den Entwicklungen des zugrunde liegenden Steuersubstrats, es lassen sich keine Entwicklungen ausserhalb der Erwartungen feststellen. Dasselbe Bild ergibt sich auch auf der Seite der Wegzüge in Abbildung 96.

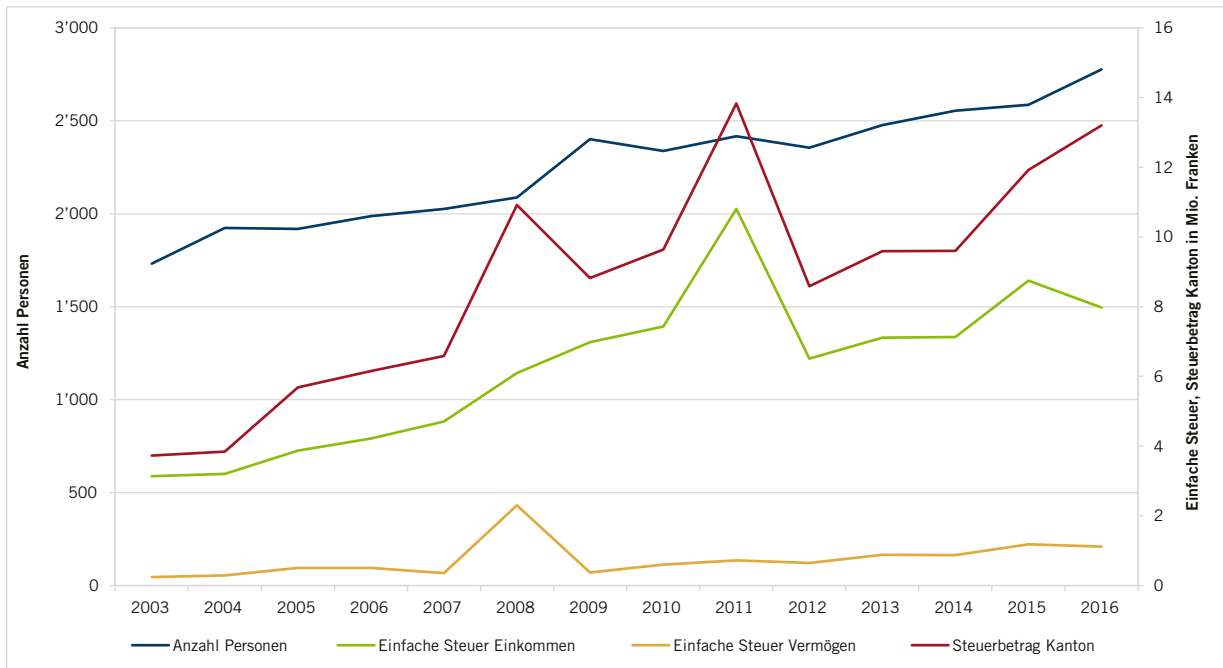


Abb. 96: Wegzug Steuererträge 2003–2016

Auch beim Wegzug der Steuererträge lassen sich keine ungewöhnlichen Entwicklungen im Vergleich zum Steuersubstrat feststellen. Für den Staatshaushalt von zentraler Bedeutung ist jedoch wiederum der Nettoeffekt, der nachfolgend gezeigt wird.

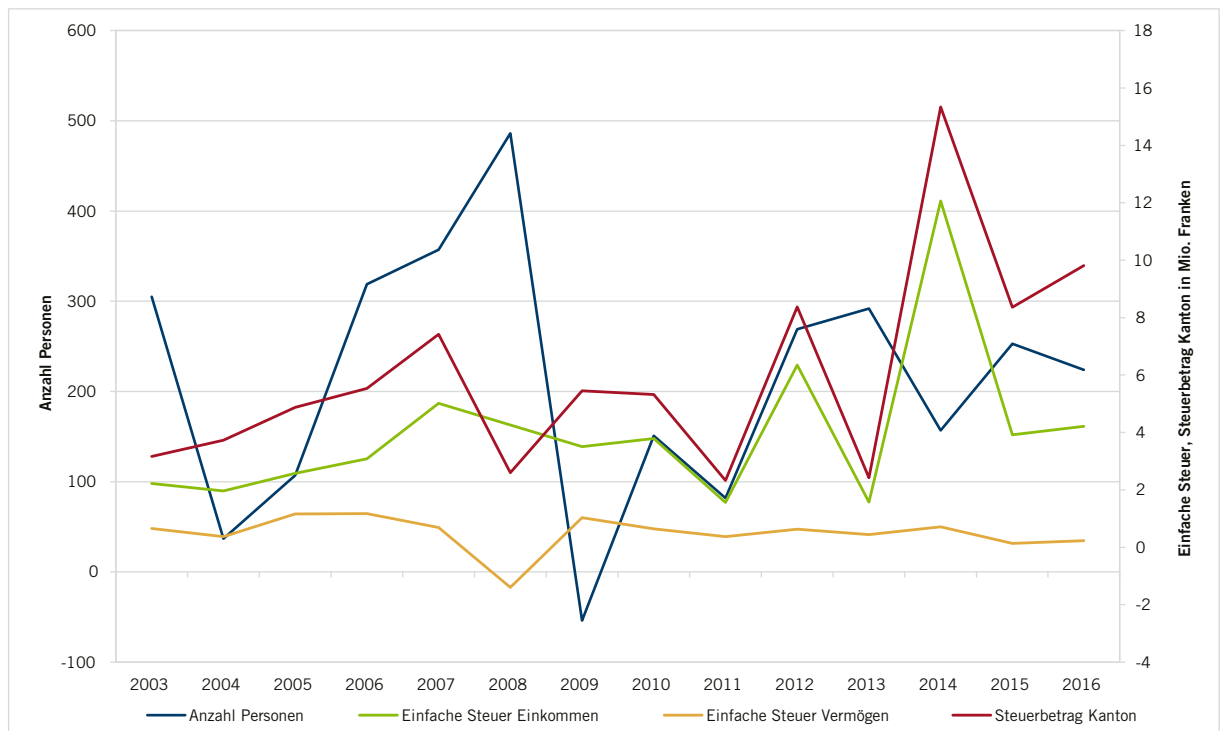


Abb. 97: Nettoentwicklung Steuererträge 2003–2016

Erfreulich für den kantonalen Haushalt ist die tendenzielle Steigerung der Steuerbeträge im Nettoeffekt. Diese Zahlen müssen jedoch vor dem Hintergrund unterschiedlicher Besteuerungsregimes betrachtet werden und sind im Detail entsprechend komplex zu analysieren. An dieser Stelle genügt die zentrale Erkenntnis, dass der Kanton Schwyz seine steuerliche Attraktivität in den vergangenen Jahren – natürlich auch abhängig von weiteren Faktoren – steigern konnte. Ein systematischer oder verstärkter Wegzug ist nicht festzustellen.

6.5.8 Volatilität von Steuersubstrat und Steuererträgen

Das Steuersubstrat und die entsprechenden Steuererträge sind dabei nicht nur aufgrund von Zu- und Wegzügen gewissen Schwankungen unterworfen, auch allgemein weisen sie eine gewisse Volatilität auf. Nachfolgend soll aufgezeigt werden, wie sich Substrat und Erträge in den Jahren 2003 bis 2016 im Kanton Schwyz verändert haben.

Die Entwicklung von Substrat und Erträgen im Bereich der Einkommenssteuer stellt sich folgendermassen dar:

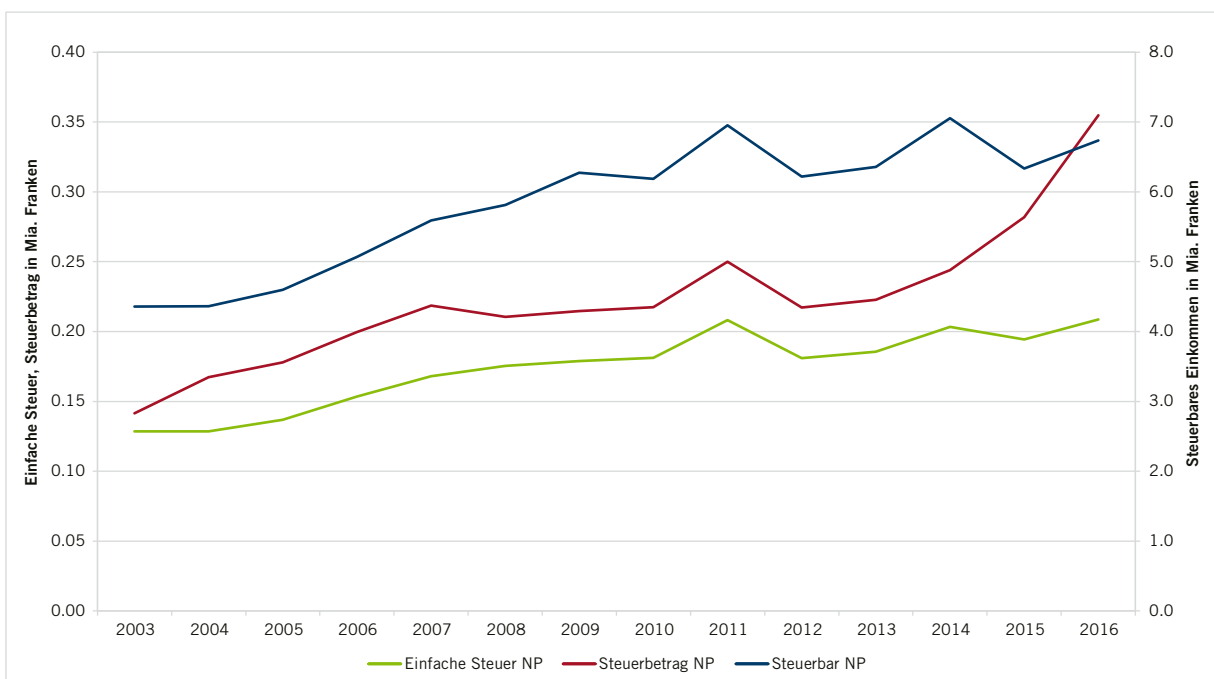


Abb. 98: Entwicklung Einkommenssteuer 2003–2016

Zwischen 2003 und 2016 ist bei der Einkommenssteuer ein ansteigender Trend mit zeitweisen Schwankungen zu verzeichnen. Die Veränderungen in der Kurve zum steuerbaren Einkommen NP spiegeln sich dabei im Steuerbetrag NP. Jedoch weist der Steuerbetrag eine deutlich höhere Dynamik auf, da diese Grösse ebenfalls Veränderungen in der Steuerausschöpfung unterworfen ist. Insbesondere die Erhöhungen des Steuerfusses lassen sich in der unterschiedlichen Entwicklung der einfachen Steuer (grün) und des Steuerbetrags (rot) ablesen. In der Abbildung 98 zeigt sich, dass der Kanton seine Steuerausschöpfung in den Jahren 2014 bis 2016 erhöht hat, was bereits an der erhöhten Steuerausschöpfung gemäss NFA-Steuerausschöpfungsindex in Ziffer 5.2.3 festgestellt wurde.

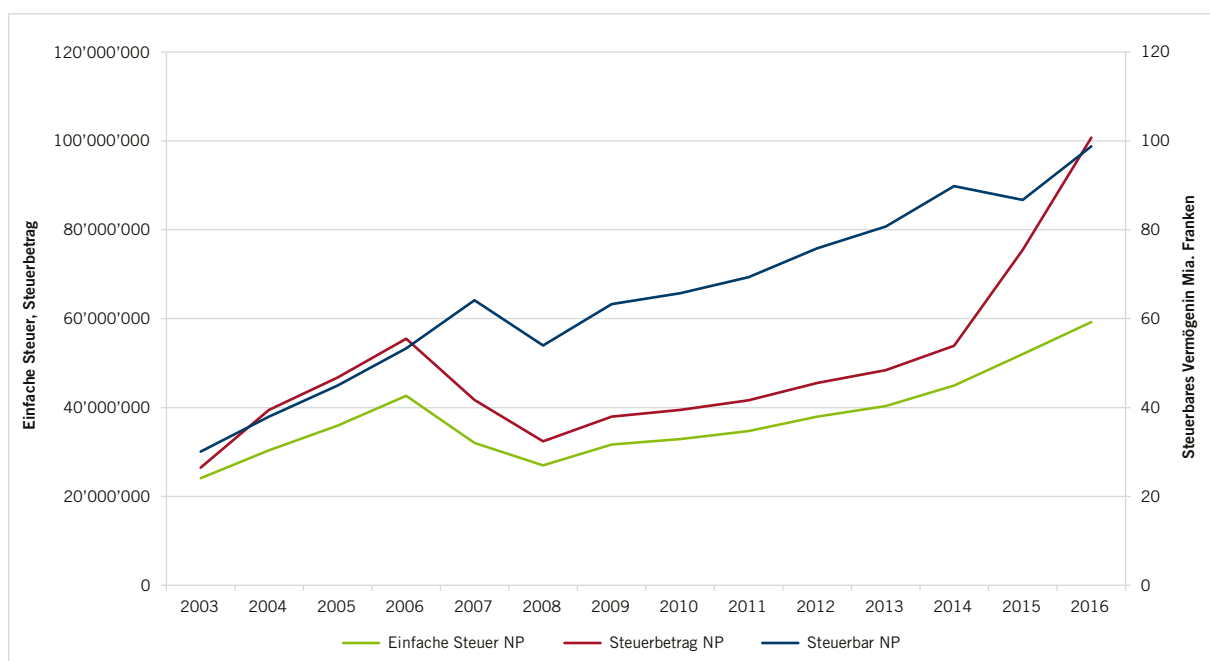


Abb. 99: Entwicklung Vermögenssteuer 2003–2016

Auch bei der Vermögenssteuer ist zwischen 2003 und 2016 ein ansteigender Trend festzustellen, mit einem vorübergehenden Rückgang von Steuersubstrat (steuerbares Vermögen) und Steuerertrag in den Jahren 2007 bis 2014, der gemäss den vorhergehenden Erläuterungen auf wirtschaftliche und politische Faktoren zurückzuführen ist. Die grundsätzlich parallele Entwicklung von Ertrag und Substrat zeigt sich auch hier, insbesondere da der Vermögenssteuertarif im Kanton proportional ausgestaltet ist. Zudem wird die erhöhte Ausschöpfung des Substrats aufgrund der Massnahmen im EP 14–17 (vgl. Ziffer 3.2.3) und erhöhter Steuerfüsse sichtbar.

6.5.9 Analyse der tiefen Einkommen

Wie bereits eingangs zu den Analyse Kriterien in Ziffer 6.5.2 festgehalten, soll eine vertiefte Betrachtung bezüglich der unteren Einkommen vorgenommen werden. Dabei wird insbesondere dem politischen Umfeld (vgl. Ziffern 1.2 und 6.4.5) Rechnung getragen. Diese Analyse stellt zuerst die Anteile am steuerbaren Einkommen und an den Steuererträgen dar, gibt die spezifischen Steuerkategorien wieder und bietet zuletzt einen Überblick über die Erwerbsarten der tiefen Einkommen. Die Einteilung in «untere Einkommen» richtet sich nach der Mittelstandsdefinition in Ziffer 6.5.10.

Die Anzahl Steuerpflichtiger mit einem steuerbaren Einkommen von bis zu Fr. 50 000.-- pro Jahr verteilt sich auf die nachfolgenden Einkommensstufen gemäss Tabelle 88. Darin wird auch deren Anteil am steuerbaren Einkommen und an den Steuererträgen dargelegt.

Einkommensstufen in Fr.	Anzahl Steuerereignisse ¹		Anteil steuerbares Einkommen		Anteil Steuererträge	
	Absolut	Prozent	Absolut in Mio. Fr.	Prozent	Absolut in Mio. Fr.	Prozent
0	9 589	16.27%	0	0.00%	0	0.00%
1–9900	8 377	14.21%	40.118	3.13%	0.795	1.64%
10 000–19 900	9 498	16.12%	142.962	11.18%	4.117	8.49%
20 000–29 900	10 198	17.31%	256.013	20.01%	8.962	18.47%
30 000–39 900	11 364	19.28%	397.043	31.04%	15.733	32.42%
40 000–49 900	9 906	16.81%	443.063	34.64%	18.918	38.98%
Total	58 932	100.00%	1 279.199	100.00%	48.525	100.00%

1) Primär Steuerpflichtige mit ganzjährigem Steuerereignis inklusive schwyzerischer Nebensteuerdomizile (Hauptsteuerdomizil und alle Nebensteuerdomizile im Kanton Schwyz)

Tabelle 88: Analyse tiefer Einkommen nach Einkommensstufen

Die Steuerpflichtigen, welche ein steuerbares Einkommen bis Fr. 50 000.-- aufweisen, tragen bei der Einkommenssteuer rund 48.5 Mio. Franken zu den Steuererträgen des Kantons bei. In dieser Grössenordnung würden sich die Steuermindereinnahmen bei einer hypothetischen Maximalentlastung, sprich einer vollständigen Entlastung dieser Gruppe von Steuerpflichtigen, bewegen. Die Aufteilung innerhalb der tiefen Einkommen ist dabei relativ gleichmässig, rund 16% der Steuerereignisse liegen dabei in der Stufe ohne steuerbares Einkommen.

Tabelle 89 stellt nachfolgend die Anzahl Steuerpflichtige in den unteren Einkommen, basierend auf den Steuerkategorien (Haushaltstypen), dar. Zudem wird deren Anteil am steuerbaren Einkommen und an den Steuererträgen dargelegt.

Steuerkategorien	Anzahl Steuerereignisse ¹		Anteil steuerbares Einkommen		Anteil Steuererträge	
	Absolut	Prozent	Absolut in Mio. Fr.	Prozent	Absolut in Mio. Fr.	Prozent
Alleinstehende	34 862	59.16%	723.218	56.54%	29.205	60.18%
Verheiratete ohne Kinder	4 029	6.84%	93.226	7.29%	3.207	6.61%
Verheiratete mit 1 Kind	1 737	2.95%	46.242	3.62%	1.555	3.21%
Verheiratete mit 2 Kindern	2 420	4.10%	67.544	5.28%	2.237	4.61%
Verheiratete mit 3 und mehr Kindern	1 228	2.08%	27.306	2.13%	0.855	1.76%
Rentner	14 656	24.87%	321.663	25.14%	11.466	23.63%
Total	58 932	100.00%	1 279.199	100.00%	48.525	100.00%

1) Primär Steuerpflichtige mit ganzjährigem Steuerereignis inklusive schwyzerischer Nebensteuerdomizile (Hauptsteuerdomizil und alle Nebensteuerdomizile im Kanton Schwyz)

Tabelle 89: Analyse tiefer Einkommen nach Steuerkategorien

Die Alleinstehenden und die Rentner, rund 84% der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von bis zu Fr. 50 000.--, tragen zusammen den grössten Anteil zum steuerbaren Einkommen (82%) und zu den Steuererträgen (84%) bei.

Kategorisiert man nun die steuerbaren Einkommen von bis zu Fr. 50 000.-- auf die Erwerbsarten, zeigt sich, dass der mit Abstand grösste Teil einem unselbstständigen Erwerb nachgeht.

Erwerbsarten	Anzahl Steuerereignisse ¹		Anteil steuerbares Einkommen		Anteil Steuererträge	
	Absolut	Prozent	Absolut in Mio. Fr.	Prozent	Absolut in Mio. Fr.	Prozent
Unselbstständiger Erwerb	47 726	80.99%	1 071.675	83.78%	40.919	84.33%
Selbstständiger Erwerb	5 382	9.13%	101.780	7.96%	3.924	8.08%
Nichterwerbstätige	793	1.35%	1.880	0.14%	0.070	0.15%
Landwirtschaftlicher Erwerb	1 459	2.47%	31.211	2.44%	1.019	2.10%
Erwerb aus Renten	3 572	6.06%	72.653	5.68%	2.593	5.34%
Total	58 932	100.00%	1 279.199	100.00%	48.525	100.00%

1) Primär Steuerpflichtige mit ganzjährigem Steuerereignis inklusive schwyzerischer Nebensteuerdomizile (Hauptsteuerdomizil und alle Nebensteuerdomizile im Kanton Schwyz)

Tabelle 90: Analyse tiefer Einkommen nach Erwerbsarten

Der unselbstständige und der selbstständige Erwerb, denen mit rund 90% die meisten Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von bis zu Fr. 50 000.-- angehören, tragen zusammen den grössten Anteil zum steuerbaren Einkommen (92%) und zu den Steuererträgen (92%) bei.

An diesen Aufstellungen zeigt sich, dass sich die unteren Einkommen bezüglich Erwerbsart und Haushaltstyp nicht im besonderen Masse von der Gesamtbetrachtung des Kantons (vgl. vorhergehende Ziffern) unterscheiden. Zudem sind die Einkommensstufen innerhalb der tiefen Einkommen relativ gleichmässig verteilt. Insgesamt lassen sich im Vergleich zu den anderen Einkommensstufen in der Gesamtbetrachtung keine systematischen Verzerrungen und keine strukturelle Überrepräsentation in der Erwerbsart sowie der Steuerkategorie finden. Die unteren Einkommen sind, abgesehen von der Einkommenshöhe, ähnlich zu den restlichen Einkommensstufen ausgestaltet.

6.5.10 Mittelstand als zentrale steuerpolitische Referenzgrösse

Der sogenannte Mittelstand steht seit jeher im Zentrum des politischen Interesses, sowohl in der Schweiz als auch in anderen Ländern. Dessen Förderung und wirtschaftliches Wohlergehen gilt als wichtiger Stabilitätsfaktor für Wirtschaft und Gesellschaft. Neben dem Mittelstand sind jedoch auch die darunter- und die darüberliegenden Wohlstandsschichten nicht selten Gegenstand politischer Diskussionen. Wie die Auflistungen in den Ziffern 1.2 und 6.4.5 zeigen, orientieren sich auch viele kantonale steuerpolitische Vorstösse an grösseren Einkommenskategorien wie «untere» oder «mittlere» Einkommen respektive referenzieren häufig die Gruppe des Mittelstandes. Um die Zielgruppe der prioritären Massnahme 11 (vgl. Ziffer 3.14.3) gezielt ansteuern zu können, ist somit eine Definition dieser Gruppe notwendig.

Jedoch existieren keine breit akzeptierten Definitionen des Mittelstandes und der übrigen Gruppen. Sie können je nach Thematik (beispielsweise Sozialpolitik, Steuerpolitik) stark voneinander abweichen. Der vorliegende Bericht stützt sich auf die Mittelstandsdefinition der ESTV (20-30-30-20-Methode), da diese auf steuerliche Sachverhalte ausgerichtet ist. Bei diesem Ansatz wird der Mittelstand nicht anhand fixer Einkommensbeträge definiert, sondern aufgrund einer statistischen Verteilung der Einkommen aller Steuerpflichtigen. Die Gesamtzahl der Steuerpflichtigen wird dabei in sogenannte Dezile aufgeteilt. Ein Dezil entspricht 10% aller Steuerpflichtigen. Als Mittelstand werden

diejenigen Privathaushalte bezeichnet, die zwischen den 20% einkommensschwächsten und den 20% einkommensstärksten Privathaushalten (3.–8. Dezil) liegen. Aufgrund dieser Definition gliedern sich die Steuerpflichtigen in folgende vier Gruppen:

- einkommensschwache Gruppe: 20% Steuerpflichtige mit den tiefsten Einkommen (1. und 2. Dezil);
- unterer Mittelstand: 30% Steuerpflichtige, Einkommen zwischen dem 3. und 5. Dezil;
- oberer Mittelstand: 30% Steuerpflichtige, Einkommen zwischen dem 6. und 8. Dezil;
- einkommensstarke Gruppe: 20% Steuerpflichtige mit den höchsten Einkommen (9. und 10. Dezil).

Wird die Mittelstandsdefinition der ESTV auf den Kanton Schwyz angewandt, ergibt sich folgendes Bild:

Gruppe	Anzahl Steuerpflichtige ¹	Prozent	Steuerbares Einkommen in Mio. Fr.	Prozent	Steuerertrag Kanton in Mio. Fr.	Prozent
Einkommensschwach (1.–2. Dezil)	18 058	20%	83.522	1.24%	1.643	0.41%
Unterer Mittelstand (3.–5. Dezil)	27 087	30%	763.173	11.33%	27.949	7.00%
Oberer Mittelstand (6.–8. Dezil)	27 087	30%	1 557.577	23.11%	70.457	17.63%
Einkommensstark (9.–10. Dezil)	18 058	20%	4 334.305	64.32%	299.484	74.96%
Total	90 290	100%	6 738.577	100%	399.533	100%

1) Primär Steuerpflichtige mit ganzjährigem Steuerereignis (Steuerpflichtige einmal gezählt)

Tabelle 91: Dezileinteilung gemäss ESTV im Kanton Schwyz

Von der Gesamtzahl aller Steuerpflichtigen mit ganzjährigem Wohnsitz im Kanton Schwyz (90 290) gehören 54 174 Personen (60%) zum Mittelstand. Davon werden je die Hälfte zum unteren beziehungsweise oberen Mittelstand gezählt. Der Anteil des Mittelstandes am gesamten steuerbaren Einkommen von 6.7 Mia. Franken beträgt 2.3 Mia. Franken (34%). Der Anteil am gesamten Steuerertrag des Kantons von rund 400 Mio. Franken liegt bei 98 Mio. Franken (24%). Die fiskalisch bedeutsamste, einkommensstärkste Gruppe umfasst 18 058 Steuerpflichtige (20%), welche mit einem steuerbaren Einkommen von 4.3 Mia. Franken (64%) rund 300 Mio. Franken (75%) zum Steuerertrag des Kantons beitragen. Die einkommensschwächsten 18 058 Steuerpflichtigen tragen mit einem steuerbaren Einkommen von 83.5 Mio. Franken lediglich 0.41% zum gesamten Steuerertrag des Kantons bei. Bei einer Maximalentlastung dieser Gruppe würde sich dieser vollständig um diese 1.6 Mio. Franken reduzieren.

Wie bereits erwähnt, sprechen verschiedene parlamentarische Vorstösse von Einkommenskategorien bei Steuerpflichtigen wie «unterste Einkommen», «untere Einkommen» oder «unterer Mittelstand», ohne diese näher zu umschreiben. Im Hinblick auf eine sachgerechte Analyse und Konzeption von steuerlichen Massnahmen werden diese Begriffe den vorerwähnten Dezilen wie folgt zugeordnet:

- unterste Einkommen: 1. Dezil;
- untere Einkommen: 2. Dezil;
- unterer Mittelstand: 3. – 5. Dezil.

Diese Dezile stehen im Mittelpunkt der Massnahmenanalyse und der Massnahmenkonzeption (vgl. Ziffern 6.6 und 6.7).

Um ein Bild zur Einkommensverteilung im Kanton Schwyz zu erhalten, gibt die nachfolgende Tabelle einen Überblick über die «Spannweite» der steuerbaren Einkommen in den einzelnen Dezilen. Daraus ergibt sich, welche steuerbaren Einkommen zu welchen Dezilen gehören. Das steuerbare Einkommen ist in diesem Zusammenhang nicht mit dem effektiven Bruttoeinkommen der betreffenden Steuerpflichtigen zu verwechseln. Dieses liegt jeweils über dem steuerbaren Einkommen. Letzteres ergibt sich erst nach Vornahme der steuerlichen Abzüge vom Bruttoeinkommen.

Dezil	Steuerpflichtige	Spannweite steuerbares Einkommen in Franken je Dezil	
		Untere Grenze	Obere Grenze
1	9 029	0	2 600
2	9 029	2 700	14 700
3	9 029	14 800	24 400
4	9 029	24 500	33 000
5	9 029	33 100	41 100
6	9 029	41 200	50 600
7	9 029	50 700	63 300
8	9 029	63 400	83 600
9	9 029	83 700	132 100
10	9 029	132 200	oben offen

Tabelle 92: Spannweite der Einkommen in den einzelnen Dezilen

6.5.11 Zusammenfassung Analyse Steuersubstrat

Die Analyse des Steuersubstrats (steuerbares Einkommen und Vermögen) und der Steuererträge nach verschiedenen Kriterien ergibt, dass im Kanton Schwyz in sozialer und lokaler Hinsicht gewisse Konzentrationstendenzen festzustellen sind. In den Jahren 2002–2016 ist ein stetiges Wachstum des Steuersubstrats zu verzeichnen. Um diesen Wachstumstrend herum zeigen sich auf verschiedene Gründe zurückzuführende Schwankungen.

Bei der Einkommenssteuer haben das Einkommen aus unselbstständigem Erwerb und bei der Vermögenssteuer die Wertschriften und Liegenschaften die grösste fiskalische Bedeutung. Den grössten Anteil an den Steuererträgen haben einerseits Ledige (Alleinstehende), Verheiratete ohne Kinder sowie Rentner und andererseits Steuerpflichtige mit einem Einkommen ab Fr. 150 000.-- und einem Vermögen ab 1 Mio. Franken. Der überwiegende Anteil des gesamten steuerbaren Einkommens und Vermögens verteilt sich auf vier Gemeinden (Küssnacht, Wollerau, Freienbach und Feusisberg).

Im Zentrum zahlreicher steuerpolitischer Überlegungen steht der Mittelstand. Aufgrund der von der ESTV vertretenen Mittelstandsdefinition (20-30-30-20-Methode) ergibt sich für den Kanton Schwyz, dass die einkommensschwachen Steuerpflichtigen (20%) 0.41% zum gesamten kantonalen Steuerertrag NP von rund 400 Mio. Franken beitragen. Der untere und der obere Mittelstand (je 30%) tragen zusammen rund 25% und die einkommensstarken Steuerpflichtigen (20%) 75% zum gesamten Einkommenssteuerertrag des Kantons Schwyz bei.

6.6 Massnahmenanalyse

6.6.1 Ausgangslage Massnahmenanalyse

Wie die Analyse der Handlungs- und Analysefelder in Ziffer 6.4 zeigt, stehen dem Gesetzgeber je nach Zielsetzung einer Steuergesetzrevision (fiskalische, wettbewerbs-/sozialpolitische, harmonisierungsrechtliche Ziele, Kosten- und Effizienzziele) verschiedene Massnahmen zur Verfügung, um Steuerpflichtige zu entlasten (Entlastungsmassnahmen) oder um Mehrerträge zu erzielen (Belastungsmassnahmen). Alle Massnahmen, welche sich nicht gleichmässig auf die Steuerpflichtigen auswirken, verändern die Steuerlastverteilung. Das Steuerharmonisierungsrecht des Bundes schränkt den kantonalen Gesetzgebungsspielraum ein. Die Bestimmung der Steuertarife, der Steuersätze und der Steuerfreibeträge bleibt in jedem Fall den Kantonen vorbehalten (Art. 1 Abs. 3 StHG). Die Massnahmenanalyse soll daher in denjenigen Bereichen erfolgen, in denen dem schwyzerischen Gesetzgeber von Bundesrechts wegen Handlungsspielraum zukommt. Zusammenfassend können mögliche steuerliche Massnahmen folgenden Bereichen zugeordnet werden:

- Änderung von Abzügen;
- Tarifänderungen;
- übrige Massnahmen (Besitzesdauerzuschlag und -rabatt bei der GGSt) und
- neue Massnahmen.

Eine wichtige und flexible Massnahme bildet auch die Änderung des Steuerfusses (Kanton, Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden). Dieser wird ausserhalb des Gesetzgebungsverfahrens festgelegt (für den Kanton durch den Kantonsrat) und soll gemäss den finanzstrategischen Leitlinien, dem Zielband 6 sowie Stossrichtung 12 in Ziffer 3.13.1, in einer gewissen Varianz dem mittelfristigen Haushaltsausgleich dienen beziehungsweise in erster Priorität dafür eingesetzt werden. Wie bereits vorgängig erläutert, orientiert sich die Massnahmenanalyse zentral am politischen Bedürfnis der Entlastung tiefer und mittlerer Einkommen. Die Generierung zusätzlicher Erträge steht aufgrund der finanziellen Lage gemäss der Beurteilung des Regierungsrates nicht im Fokus (vgl. Ziffern 3.2.4 und 3.14.2).

6.6.2 Kriterien Massnahmenanalyse

Die Abzüge des aktuellen Steuergesetzes im Bereich der Einkommenssteuer lassen sich wie folgt unterteilen:

- Abzug von Berufskosten (§ 27 f. StG);
- Abzug von geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten und Verlusten Selbstständigerwerbender (§ 29 ff. StG);
- Abzüge im Bereich des beweglichen und unbeweglichen Privatvermögens (§ 32 StG);
- Allgemeine Abzüge (§ 33 StG) und
- Sozialabzüge (§ 35 StG).

Bei der Vermögenssteuer können Schulden abgezogen und Sozialabzüge für Ehepaare, übrige Steuerpflichtige und für Kinder vorgenommen werden (§ 46 f. StG).

Die Analyse möglicher Massnahmen bei den obigen Abzügen wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

- gesamtes Abzugsvolumen (steuerbares Einkommen beziehungsweise Vermögen und Steuermindereinnahmen);
- Gesamtzahl Steuerpflichtiger mit Abzug;
- Zugehörigkeit dieser Steuerpflichtigen zu den einzelnen Einkommensdezilen und
- Abzugsvolumen (steuerbares Einkommen beziehungsweise Vermögen und Steuermindereinnahmen) in den einzelnen Einkommensdezilen.

Entscheidend ist in der Analyse somit neben den fiskalischen Auswirkungen auf die Finanzhaushalte von Kanton, Bezirken und Gemeinden auch die effektive Wirkung in den Einkommensdezilen. Für die Ermittlung der Auswirkungen von Massnahmen in diesen Bereichen sind die aktuellen Abzüge (Ist-Situation) den geänderten Abzügen (Soll-Situation) gegenüberzustellen. Zur Berechnung der Änderungen der Steuererträge wird auf das Steuersubstrat 2016 und die Steuerfüsse 2019 abgestellt. Für die Einführung neuer Abzüge besteht keine Vergleichsgrundlage. Diese werden gleichwohl so weit möglich anhand der obigen Kriterien analysiert. Die Abzüge von Geschäfts- und Berufskosten Selbstständigerwerbender und die Abzüge im Bereich des Privatvermögens werden im Folgenden keiner Analyse unterzogen, da dies gemäss rechtlicher Grundlage Abzüge für tatsächliche Auslagen sind und für steuerpolitische Massnahmen kein rechtlicher Spielraum besteht.

Die Analyse möglicher Tarifmassnahmen bei der Einkommens-, Vermögens- und Grundstückgewinnsteuer wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

- Belastungs- oder Entlastungswirkungen auf bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen;
- fiskalische Wirkungen (Steuerertrags- oder Steuermindereinnahmen);
- Wirkungen im Steuerwettbewerb (insbesondere interkantonaler Belastungsvergleich).

Bezüglich der Tarifmassnahmen werden vergleichbare Kriterien angewandt wie im Bereich der Abzüge im Bereich der Einkommenssteuer. Bei generellen Tarifmassnahmen wäre jedoch das gesamte Steuersubstrat betroffen. Entsprechend ist zudem die Wirkung im Steuerwettbewerb zu beurteilen. In der Analyse sind wiederum die Wirkungen der aktuellen Tarife (Ist-Situation) denjenigen der neuen Tarife (Soll-Situation) gegenüberzustellen. Zur Berechnung der Änderungen der Steuererträge wird auf das Steuersubstrat 2016 und die Steuerfüsse 2019 abgestellt. Bei der GGSt sind die veranlagten Gewinne des Jahres 2018 massgebend.

6.6.3 Analyse von Abzugsmassnahmen

Gemäss obiger Auslegeordnungen werden in dieser Ziffer die Sozialabzüge (Ziffer 6.6.3.1), die Allgemeinen Abzüge (Ziffer 6.6.3.2), die Abzüge der Gewinnungskosten (Ziffer 6.6.3.3) und allfällige Anpassungen bisheriger Abzüge oder neue Abzüge (Ziffer 6.6.3.4) analysiert. Die einzelnen Ziffern gehen dabei jeweils von einer Evaluation der aktuellen Abzüge aus und evaluieren im Anschluss mögliche Massnahmen.

6.6.3.1 Sozialabzüge

Aktuelle Abzüge

Sozialabzüge sind stets sozialpolitisch motiviert. Steuerpflichtige, welche das Anknüpfungskriterium erfüllen, werden steuerlich entlastet. Dieser Entlastung liegt die Vermutung zugrunde, dass Steuerpflichtige, welche das betreffende Kriterium erfüllen (zum Beispiel ein minderjähriges Kind haben), eine geringere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aufweisen. Das Vorliegen einer effektiv geringeren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall ist nicht notwendig. So kann beispielsweise eine über 65 Jahre alte, steuerpflichtige Person mit einem Abzug gemäss § 35 Abs. 1 Bst. f StG (Rentnerabzug) wirtschaftlich leistungsfähiger sein als eine jüngere Person.

Das kantonale Steuergesetz sieht bei der Einkommenssteuer aktuell folgende Sozialabzüge vor:

Sozialabzüge (§ 35 StG)		
Abzug	Anknüpfungskriterium	Ausgestaltung
Ehepaare	Ungetrennte Ehe	Fr. 6 400.-- (fixer Betrag)
Übrige Steuerpflichtige	Kein besonderes Kriterium	Fr. 3 200.-- (fixer Betrag)
Minderjähriges Kind	Minderjährigkeit; elterliche Sorge oder Obhut der Steuerpflichtigen	Fr. 9 000.-- pro Kind (fixer Betrag)
Volljähriges Kind in Aus- oder Weiterbildung	Aus- oder Weiterbildung bis zum 28. Altersjahr; hauptsächliche Bestreitung des Unterhalts durch die Steuerpflichtigen	Fr. 11 000.-- pro Kind (fixer Betrag)
Alleinerziehende mit minderjährigem Kind	Alleinerziehender Elternteil; Minderjährigkeit	Ohne Erwerbstätigkeit: Fr. 6 300.-- zusätzlich (fixer Betrag) Mit Erwerbstätigkeit: Erhöhung um den durch Lohnausweis bestätigten Nettolohn abzüglich Berufsauslagen beziehungsweise bei selbstständiger Erwerbstätigkeit um den Gewinn gemäss Aufzeichnung/Buchhaltung, maximal um Fr. 3 200.--, sofern das Kind das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat (Abhängigkeit vom Lohn beziehungsweise Gewinn, limitiert)
Steuerpflichtige über 65 Jahre und IV-Rentner	Alter über 65 Jahre oder ganze IV-Rente	Fr. 3 200.-- (fixer Betrag)

Tabelle 93: Sozialabzüge im Kanton Schwyz

Bei der Vermögenssteuer betragen die Sozialabzüge für Ehepaare Fr. 250 000.--, für die übrigen Steuerpflichtigen Fr. 125 000.-- und für jedes Kind mit einem Kinderabzug bei der Einkommenssteuer Fr. 30 000.-- (§ 47 StG). Sie eignen sich aufgrund ihrer aktuellen Höhe nicht für eine gezielte Entlastung von Steuerpflichtigen in den unteren und untersten Dezilen, da gemäss Steuerstatistik 2016 (Seite 55) 52 763 Steuerpflichtige (58.4%) über gar kein steuerbares Vermögen verfügen. Diese Personen gehören erfahrungsgemäss, von wenigen Ausnahmen abgesehen, zu den unteren Dezilen. Daher ergibt sich kein Handlungsbedarf bei den Sozialabzügen der Vermögenssteuer.

Sozialabzug Ehepaare

Eine Analyse des aktuellen Sozialabzugs für Ehepaare ergibt folgendes Bild:

Sozialabzug Ehepaare (§ 35 Abs. 1 Bst. a StG)		
Kanton: Fr. 6 400.--		
Bund: Fr. 2 600.--		
Gesamtes Abzugsvolumen ¹	Einfache Steuer:	Fr. 6 596 100.--
	Steuerbetrag Kanton:	Fr. 10 553 700.--
	Steuerbetrag Kanton/Bezirke/Gemeinden:	Fr. 21 947 300.--
Gesamtzahl Steuerpflichtige ² mit Abzug	32 683	
	36.20% (von 90 290 total)	
Zugehörigkeit zu Einkommensdezilen	Alle Dezile	
	Verteilung vgl. nachfolgend	

1) Mindereinnahmen bei der Einkommenssteuer aufgrund der aktuellen Abzugshöhe; ohne Kirchgemeinden

2) Primär Steuerpflichtige mit ganzjährigem Steuerereignis (Steuerpflichtige einmal gezählt)

Tabelle 94: Sozialabzug Ehepaare

Der Abzug verteilt sich auf die Einkommensdezile gemäss Tabelle 95. Darin werden auch die finanziellen Auswirkungen einer möglichen Abzugserhöhung um Fr. 2 000.-- auf Fr. 8 400.-- dargelegt.

Dezil	Steuerpflichtige mit Abzug		Mindereinnahmen ¹ (Abzug heute Fr. 6 400.--) Zusätzliche Mindereinnahmen ¹ (Abzug neu Fr. 8 400.--)					
			Einfache Steuer (Fr.)		Steuerbetrag Kanton (Fr.)		Steuerbetrag alle GW ² (Fr.)	
	Anzahl	Prozent	6 400	8 400	6 400	8 400	6 400	8 400
1	923	3%	7 800	400	12 600	600	27 600	1 400
2	1 119	3%	118 400	26 400	189 400	42 300	411 200	91 700
3	1 944	6%	300 100	86 100	480 200	137 700	1 056 800	303 000
4	2 313	7%	398 600	120 900	637 700	193 400	1 401 100	424 600
5	2 472	8%	459 700	140 100	735 600	224 100	1 607 500	489 700
6	3 082	9%	593 000	184 000	948 800	294 500	2 072 800	642 800
7	4 105	13%	837 000	264 700	1 339 100	423 500	2 907 400	918 500
8	4 976	15%	1 075 700	342 000	1 721 100	547 300	3 702 900	1 177 000
9	5 776	18%	1 339 800	441 700	2 143 600	706 700	4 495 700	1 481 400
10	5 973	18%	1 466 000	548 900	2 345 600	878 200	4 264 300	1 599 400
Total	32 683	100%	6 596 100	2 155 200	10 553 700	3 448 300	21 947 300	7 129 500

1) Auf-/Abrundung auf Fr. 100.--

2) Gemeinwesen (ohne Kirchgemeinden)

Tabelle 95: Analyse Sozialabzug Ehepaare nach Dezilen

Der Sozialabzug für Ehepaare eignet sich nicht für eine gezielte Entlastung von Steuerpflichtigen mit tiefen Einkommen. Die Steuerpflichtigen mit diesem Abzug befinden sich vorwiegend in den oberen Dezilen (6.–10. Dezil). Eine Abzugserhöhung um beispielsweise Fr. 2 000.-- auf Fr. 8 400.-- würde zu Mindereinnahmen in diesen Dezilen von rund Fr. 2 155 200.-- (einfache Steuer), Fr. 3 448 300.-- (Steuerbetrag Kanton) und Fr. 7 129 500.-- (Steuerbetrag alle Gemeinwesen ohne Kirchgemeinden) führen.

Sozialabzug übrige Steuerpflichtige

Eine Analyse des aktuellen Sozialabzugs für die übrigen Steuerpflichtigen ergibt folgendes Bild:

Sozialabzug übrige Steuerpflichtige (§ 35 Abs. 1 Bst. b StG)		
Kanton: Fr. 3 200.--		
Bund: kein Abzug		
Gesamtes Abzugsvolumen ¹	Einfache Steuer:	Fr. 4 922 100.--
	Steuerbetrag Kanton:	Fr. 7 875 400.--
	Steuerbetrag Kanton/Bezirke/Gemeinden:	Fr. 16 439 400.--
Gesamtzahl Steuerpflichtige ² mit Abzug	57 607	
	63.80% (von 90 290 total)	
Zugehörigkeit zu Einkommensdezilen	Alle Dezile Verteilung vgl. nachfolgend	

1) Mindereinnahmen bei der Einkommenssteuer aufgrund der aktuellen Abzugshöhe (ohne Kirchgemeinden)

2) Primär Steuerpflichtige mit ganzjährigem Steuerereignis (Steuerpflichtige einmal gezählt)

Tabelle 96: Sozialabzug übrige Steuerpflichtige

Der Abzug verteilt sich auf die Einkommensdezile gemäss Tabelle 97. Darin werden auch die finanziellen Auswirkungen einer möglichen Abzugserhöhung um Fr. 1 000.-- auf Fr. 4 200.-- dargelegt.

Dezil	Steuerpflichtige mit Abzug		Mindereinnahmen ¹ (Abzug heute Fr. 3 200.--) Zusätzliche Mindereinnahmen ¹ (Abzug neu Fr. 4 200.--)					
			Einfache Steuer (Fr.)		Steuerbetrag Kanton (Fr.)		Steuerbetrag alle GW ² (Fr.)	
	Anzahl	Prozent	3 200	4 200	3 200	4 200	3 200	4 200
1	8 115	14%	45 300	4 200	72 400	6 700	156 300	14 600
2	7 891	14%	515 900	146 700	825 400	234 700	1 787 000	508 400
3	7 065	12%	612 600	201 700	980 200	322 700	2 124 800	699 300
4	6 715	12%	648 300	213 500	1 037 200	341 500	2 249 500	740 600
5	6 534	11%	680 800	221 600	1 089 300	354 600	2 358 100	767 500
6	5 983	10%	646 300	213 500	1 034 200	341 700	2 220 400	733 400
7	4 990	9%	572 100	190 800	915 400	305 200	1 927 300	642 100
8	4 011	7%	458 900	159 300	734 300	254 900	1 511 600	524 500
9	3 278	6%	365 700	132 600	585 100	212 200	1 145 200	415 900
10	3 025	5%	376 200	152 000	601 900	243 200	959 200	394 400
Total	57 607	100%	4 922 100	1 635 900	7 875 400	2 617 400	16 439 400	5 440 700

1) Auf-/Abrundung auf Fr. 100.--

2) Gemeinwesen (ohne Kirchgemeinden)

Tabelle 97: Analyse Sozialabzug übrige Steuerpflichtige nach Dezilen

Der Sozialabzug für übrige Steuerpflichtige ist über alle Dezile verteilt, wobei er in den unteren Dezilen häufiger auftritt. Gleichwohl eignet er sich nicht für eine gezielte Entlastung von Steuerpflichtigen mit tiefen Einkommen, da er wirtschaftlich relevante Faktoren wie Ehe und Kinder (das heisst insbesondere Familien) nicht speziell berücksichtigt. Eine Erhöhung des Sozialabzugs für übrige Steuerpflichtige wäre daher – schon aus Gründen der Rechtsgleichheit – mit einer Erhöhung der übrigen Sozialabzüge zu verbinden, was zu hohen Mindereinnahmen, gerade in den oberen Dezilen, führen würde. Würde der Abzug um Fr. 1 000.-- auf Fr. 4 200.-- erhöht, führte dies zu Mindereinnahmen von rund Fr. 1 635 900.-- (einfache Steuer), Fr. 2 617 400.-- (Steuerbetrag Kanton) und Fr. 5 440 700.-- (Steuerbetrag alle Gemeinwesen ohne Kirchgemeinden).

Sozialabzug minderjähriges Kind

Eine Analyse des aktuellen Sozialabzugs für ein minderjähriges Kind ergibt folgendes Bild:

Sozialabzug für minderjähriges Kind (§ 35 Abs. 1 Bst. c StG)		
Kanton: Fr. 9 000.--		
Bund: Fr. 6 500.--		
Gesamtes Abzugsvolumen ¹	Einfache Steuer:	Fr. 7 714 700.--
	Steuerbetrag Kanton:	Fr. 12 343 500.--
	Steuerbetrag Kanton/Bezirke/Gemeinden:	Fr. 25 836 800.--
Gesamtzahl Steuerpflichtige ² mit Abzug	15 123	
	16.75% (von 90 290 total)	
Zugehörigkeit zu Einkommensdezilen	Alle Dezile	
	Verteilung vgl. nachfolgend	

1) Mindereinnahmen bei der Einkommenssteuer aufgrund der aktuellen Abzugshöhe (ohne Kirchgemeinden)

2) Primär Steuerpflichtige mit ganzjährigem Steuerereignis (Steuerpflichtige einmal gezählt)

Tabelle 98: Sozialabzug minderjähriges Kind

Der Abzug verteilt sich auf die Einkommensdezile gemäss Tabelle 99. Darin werden auch die finanziellen Auswirkungen einer möglichen Abzugserhöhung um Fr. 3 000.-- auf Fr. 12 000.-- dargelegt.

Dezil	Steuerpflichtige mit Abzug		Mindereinnahmen ¹ (Abzug heute Fr. 9 000.--) Zusätzliche Mindereinnahmen ¹ (Abzug neu Fr. 12 000.--)					
			Einfache Steuer (Fr.)		Steuerbetrag Kanton (Fr.)		Steuerbetrag alle GW ² (Fr.)	
	Anzahl	Prozent	9 000	12 000	9 000	12 000	9 000	12 000
1	863	6%	95 900	500	153 500	800	336 900	1 700
2	790	5%	321 300	47 600	514 000	76 100	1 141 600	167 700
3	1 022	7%	474 900	125 400	759 800	200 700	1 689 900	445 400
4	1 168	8%	570 900	168 800	913 500	270 200	2 031 100	600 300
5	1 266	8%	629 000	191 600	1 006 400	306 500	2 231 300	679 600
6	1 561	10%	789 000	246 300	1 262 400	394 100	2 785 700	869 600
7	1 777	12%	916 200	290 700	1 465 900	465 100	3 198 400	1 014 600
8	1 965	13%	1 055 300	338 100	1 688 500	540 900	3 638 500	1 165 200
9	2 170	14%	1 237 500	401 300	1 980 000	642 100	4 141 500	1 342 400
10	2 541	17%	1 624 700	540 000	2 599 500	864 000	4 641 900	1 546 500
Total	15 123	100%	7 714 700	2 350 300	12 343 500	3 760 500	25 836 800	7 833 000

1) Auf-/Abrundung auf Fr. 100.--

2) Gemeinwesen (ohne Kirchgemeinden)

Tabelle 99: Analyse Sozialabzug minderjähriges Kind nach Dezilen

Der Sozialabzug für ein minderjähriges Kind eignet sich nicht für eine gezielte Entlastung von Steuerpflichtigen mit tiefen Einkommen. Tendenziell befinden sich die Steuerpflichtigen mit diesem Abzug in den oberen Dezilen (6.–10. Dezil). Eine Abzugserhöhung um beispielsweise Fr. 3 000.-- auf Fr. 12 000.-- würde in diesen Dezilen zu Mindereinnahmen von rund Fr. 2 350 300.-- (einfache Steuer), Fr. 3 760 500.-- (Steuerbetrag Kanton) und Fr. 7 833 000.-- (Steuerbetrag alle Gemeinwesen ohne Kirchgemeinden) führen.

Sozialabzug volljähriges Kind in Aus-/Weiterbildung

Eine Analyse des aktuellen Sozialabzugs für ein volljähriges Kind in Aus- oder Weiterbildung ergibt folgendes Bild:

Sozialabzug für volljähriges Kind in Aus- oder Weiterbildung (§ 35 Abs. 1 Bst. d StG)		
Kanton: Fr. 11 000.--		
Bund: Fr. 6 500.--		
Gesamtes Abzugsvolumen ¹	Einfache Steuer:	Fr. 2 127 100.--
	Steuerbetrag Kanton:	Fr. 3 403 400.--
	Steuerbetrag Kanton/Bezirke/Gemeinden:	Fr. 6 965 500.--
Gesamtzahl Steuerpflichtige ² mit Abzug	4 628 5.13% (von 90 290 total)	
Zugehörigkeit zu Einkommensdezilen	Alle Dezile Verteilung vgl. nachfolgend	

1) Mindereinnahmen bei der Einkommenssteuer aufgrund der aktuellen Abzugshöhe (ohne Kirchgemeinden)

2) Primär Steuerpflichtige mit ganzjährigem Steuerereignis (Steuerpflichtige einmal gezählt)

Tabelle 100: Sozialabzug volljähriges Kind in Aus-/Weiterbildung

Der Abzug verteilt sich auf die Einkommensdezile gemäss Tabelle 101. Darin werden auch die finanziellen Auswirkungen einer möglichen Abzugserhöhung um Fr. 3 500.-- auf Fr. 14 500.-- dargelegt.

Dezil	Steuerpflichtige mit Abzug		Mindereinnahmen ¹ (Abzug heute Fr. 11 000.--) Zusätzliche Mindereinnahmen ¹ (Abzug neu Fr. 14 500.--)					
			Einfache Steuer (Fr.)		Steuerbetrag Kanton (Fr.)		Steuerbetrag alle GW ² (Fr.)	
	Anzahl	Prozent	11 000	14 500	11 000	14 500	11 000	14 500
1	168	4%	10 800	100	17 200	100	37 200	200
2	181	4%	51 900	9 200	83 000	14 800	181 600	32 600
3	225	5%	81 000	22 300	129 600	35 600	284 400	78 000
4	287	6%	109 100	32 100	174 500	51 400	386 300	113 800
5	260	6%	102 000	30 400	163 300	48 700	361 300	107 700
6	369	8%	156 300	47 300	250 000	75 700	544 800	165 000
7	496	11%	216 700	66 700	346 700	106 800	753 700	232 100
8	658	14%	304 100	94 100	486 600	150 600	1 061 400	328 300
9	855	18%	430 700	134 500	689 200	215 100	1 452 300	453 100
10	1 129	24%	664 500	209 700	1 063 300	335 500	1 902 500	603 200
Total	4 628	100%	2 127 100	646 400	3 403 400	1 034 300	6 965 500	2 114 000

1) Auf-/Abrundung auf Fr. 100.--

2) Gemeinwesen (ohne Kirchgemeinden)

Tabelle 101: Analyse Sozialabzug volljähriges Kind in Aus-/Weiterbildung nach Dezilen

Der Sozialabzug für ein volljähriges Kind in Aus- oder Weiterbildung eignet sich nicht für eine gezielte Entlastung von Steuerpflichtigen mit tiefen Einkommen. Die Steuerpflichtigen mit diesem Abzug befinden sich vorwiegend in den oberen Dezilen (6.–10. Dezil). Eine Abzugserhöhung um beispielsweise Fr. 3 500.-- auf Fr. 14 500.-- würde in diesen Dezilen zu Mindereinnahmen von rund Fr. 646 400.-- (einfache Steuer), Fr. 1 034 300.-- (Steuerbetrag Kanton) und Fr. 2 114 000.-- (Steuerbetrag alle Gemeinwesen ohne Kirchgemeinden) führen.

Sozialabzug Alleinerziehende mit minderjährigem Kind

Eine Analyse des aktuellen Sozialabzugs für Alleinerziehende mit einem minderjährigen Kind ergibt folgendes Bild:

Sozialabzug Alleinerziehende mit minderjährigem Kind ohne Erwerbstätigkeit ¹ (§ 35 Abs. 1 Bst. e StG) Kanton: Fr. 6 300.-- zusätzlich Bund: kein Abzug		
Gesamtes Abzugsvolumen ²	Einfache Steuer:	Fr. 557 800.--
	Steuerbetrag Kanton:	Fr. 892 500.--
	Steuerbetrag Kanton/Bezirke/Gemeinden:	Fr. 1 862 300.--
Gesamtzahl Steuerpflichtige ³ mit Abzug	3 214	
	3.56% (von 90 290 total)	
Zugehörigkeit zu Einkommensdezilen	Alle Dezile	
	Verteilung vgl. nachfolgend	

1) Bei Erwerbstätigkeit erhöht sich der Abzug von Fr. 6 300.-- um den durch Lohnausweis bestätigten Nettolohn abzüglich Berufsauslagen beziehungsweise bei selbstständiger Erwerbstätigkeit um den Gewinn gemäss ordnungsgemäss geführter Aufzeichnung oder Buchhaltung, maximal jedoch um Fr. 3 200.--, solange ein Kind das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat; Kinderdrittbetreuungskosten werden an diese Erhöhung angerechnet

2) Mindereinnahmen bei der Einkommenssteuer aufgrund der aktuellen Abzugshöhe (ohne Kirchgemeinden)

3) Primär Steuerpflichtige mit ganzjährigem Steuerereignis (Steuerpflichtige einmal gezählt)

Tabelle 102: Sozialabzug Alleinerziehende

Der Abzug verteilt sich auf die Einkommensdezile gemäss Tabelle 103. Darin werden auch die finanziellen Auswirkungen einer möglichen Abzugserhöhung um Fr. 3 000.-- auf Fr. 9 300.-- dargelegt.

Dezil	Steuerpflichtige mit Abzug		Mindereinnahmen ¹ (Abzug heute Fr. 6 300.--) Zusätzliche Mindereinnahmen ¹ (Abzug neu Fr. 9 300.--)					
			Einfache Steuer (Fr.)		Steuerbetrag Kanton (Fr.)		Steuerbetrag alle GW ² (Fr.)	
	Anzahl	Prozent	9 500	12 500	9 500	12 500	9 500	12 500
1	522	16%	14 400	300	23 100	400	50 000	1 000
2	435	14%	69 200	22 500	110 800	36 100	243 000	79 100
3	428	13%	81 600	36 300	130 500	58 100	284 400	126 200
4	365	11%	71 200	34 400	114 000	55 000	248 600	120 200
5	294	9%	62 900	29 500	100 600	47 200	220 600	103 600
6	270	8%	56 500	29 000	90 400	46 300	196 300	100 000
7	241	8%	53 200	27 800	85 100	44 600	180 200	93 200
8	229	7%	48 300	27 400	77 200	43 900	158 200	90 400
9	206	7%	44 700	26 000	71 500	41 600	138 000	80 900
10	224	7%	55 800	33 800	89 300	54 000	143 000	90 800
Total	3 214	100%	557 800	267 000	892 500	427 200	1 862 300	885 400

1) Auf-/Abrundung auf Fr. 100.--

2) Gemeinwesen (ohne Kirchgemeinden)

Tabelle 103: Analyse Sozialabzug Alleinerziehende nach Dezilen

Steuerpflichtige mit dem Alleinerziehendenabzug verteilen sich über alle Dezile. Sie bilden jedoch nur einen geringen Anteil von 3.6% an der Gesamtheit aller Steuerpflichtigen. Zahlreiche Personen mit diesem Abzug befinden sich in den unteren Dezilen (1.–5. Dezil). Aus diesem Grund eignet sich der Abzug für eine Entlastung in diesen Dezilen. Diese wäre jedoch nur auf eine bestimmte Personengruppe (Alleinerziehende) ausgerichtet und verfehlte das Ziel einer generellen Entlastung von Personen mit tiefen Einkommen. Eine Abzugserhöhung um beispielsweise Fr. 3 000.-- auf Fr. 9 300.-- würde zu Mindereinnahmen in den Dezilen 6–10 von rund Fr. 144 000.-- (einfache Steuer), Fr. 230 400.-- (Steuerbetrag Kanton) und Fr. 455 300.-- (Steuerbetrag alle Gemeinwesen ohne Kirchgemeinden) führen.

Sozialabzug für Personen über 65 Jahre und IV-Rentner

Eine Analyse des aktuellen Sozialabzugs für Personen über 65 Jahre und IV-Rentner ergibt folgendes Bild:

Sozialabzug für Personen über 65 Jahre und IV-Rentner (§ 35 Abs. 1 Bst. f StG)		
Kanton: Fr. 3 200.--		
Bund: kein Abzug		
Gesamtes Abzugsvolumen ¹	Einfache Steuer:	Fr. 2 612 700.--
	Steuerbetrag Kanton:	Fr. 4 180 400.--
	Steuerbetrag Kanton/Bezirke/Gemeinden:	Fr. 8 749 200.--
Gesamtzahl Steuerpflichtige ² mit Abzug	21 861	
	24.21% (von 90 290 total)	
Zugehörigkeit zu Einkommensdezilen	Alle Dezile	
	Verteilung vgl. nachfolgend	

1) Mindereinnahmen bei der Einkommenssteuer aufgrund der aktuellen Abzugshöhe (ohne Kirchgemeinden)

2) Primär Steuerpflichtige mit ganzjährigem Steuerereignis (Steuerpflichtige einmal gezählt)

Tabelle 104: Sozialabzug für Personen über 65 Jahre und IV-Rentner

Der Abzug verteilt sich auf die Einkommensdezile gemäss Tabelle 105. Darin werden auch die finanziellen Auswirkungen einer möglichen Abzugserhöhung um Fr. 1 000.-- auf Fr. 4 200.-- dargelegt.

Dezil	Steuerpflichtige mit Abzug		Mindereinnahmen ¹ (Abzug heute Fr. 3 200.--) Zusätzliche Mindereinnahmen ¹ (Abzug neu Fr. 4 200.--)					
			Einfache Steuer (Fr.)		Steuerbetrag Kanton (Fr.)		Steuerbetrag alle GW ² (Fr.)	
	Anzahl	Prozent	3 200	4 200	3 200	4 200	3 200	4 200
1	1 424	7%	6 800	600	10 900	900	23 700	2 000
2	3 037	14%	230 400	62 200	368 600	99 500	802 500	216 500
3	3 742	17%	392 500	117 300	628 000	187 700	1 364 400	407 700
4	2 678	12%	325 300	98 700	520 500	157 900	1 125 500	341 400
5	1 987	9%	264 100	80 100	422 500	128 200	905 400	274 600
6	1 794	8%	250 800	77 200	401 300	123 600	861 100	265 100
7	1 940	9%	296 900	91 900	475 000	147 000	1 003 500	310 600
8	1 846	8%	287 100	89 200	459 400	142 600	962 200	298 800
9	1 729	8%	285 200	89 400	456 400	143 000	930 200	291 400
10	1 684	8%	273 600	87 800	437 800	140 600	770 700	247 900
Total	21 861	100%	2 612 700	794 400	4 180 400	1 271 000	8 749 200	2 656 000

1) Auf-/Abrundung auf Fr. 100.--

2) Gemeinwesen (ohne Kirchgemeinden)

Tabelle 105: Analyse Sozialabzug für Personen über 65 Jahre und IV-Rentner nach Dezilen

Die in der vorhergehenden Tabelle 104 ausgewiesene Anzahl Steuerpflichtiger verteilt sich auf Personen über 65 Jahre und IV-Rentner wie folgt:

Dezil	Gesamtzahl ¹	Anzahl Personen über 65 Jahre	Anzahl IV-Rentner	Personen über 65 Jahre mit IV-Rente
1	1 370	1 066	299	5
2	2 783	2 265	512	6
3	3 735	3 406	321	8
4	2 752	2 533	203	16
5	2 001	1 840	152	9
6	1 743	1 629	102	12
7	1 897	1 752	131	14
8	1 902	1 738	152	12
9	1 768	1 645	108	15
10	1 910	1 822	79	9
Total	21 861	19 696	2 059	106

1) Sofern bei einem Ehepaar beide Ehegatten über 65 Jahre alt sind, gelten sie als ein Ereignis; dasselbe gilt analog für IV-Renten und Kombinationen von beidem (Alter über 65 Jahre und IV-Rente); werden die Ehegatten je einzeln berücksichtigt, beträgt die Anzahl der Personen über 65 Jahre 26 247 und diejenige der IV-Rentner 2 716 (zusammen total 28 961)

Tabelle 106: Verteilung von Personen über 65 Jahre und IV-Rentnern nach Dezilen

Der Sozialabzug für Personen über 65 Jahre und IV-Rentner ist über alle Dezile verteilt, mit leichtem Schwerpunkt in den unteren Dezilen. Dieser Schwerpunkt erstaunt nicht weiter, da Personen über 65 Jahre üblicherweise keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen. Dies soll jedoch nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, dass sich über 40% der Personen über 65 Jahre in den höchsten fünf Dezilen befinden. Der Sozialabzug für Personen über 65 Jahre und IV-Rentner eignet sich daher nicht für eine gezielte Entlastung von Steuerpflichtigen mit tiefen Einkommen. Bei den über 65-Jährigen wird auf das formelle Kriterium des Alters abgestellt und ältere Personen sind nicht per se

einkommensschwach. Würde der Abzug beispielsweise um Fr. 1 000.-- auf Fr. 4 200.-- erhöht, würde dies zu Mindereinnahmen von rund Fr. 794 400.-- (einfache Steuer), Fr. 1 271 000.-- (Steuerbetrag Kanton) und Fr. 2 656 000.-- (Steuerbetrag alle Gemeinwesen ohne Kirchgemeinden) führen. Ein hohes Alter bedeutet im heutigen Umfeld nicht mehr automatisch, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, als grundlegendes Besteuerungsprinzip der Schweiz, geringer ist als bei jüngeren Personen. Mit der höheren Lebenserwartung, dem technologischen Fortschritt und weiteren gesellschaftlichen Entwicklungen hat die Grenze von 65 Altersjahren in steuerlicher Hinsicht stark an Bedeutung verloren. Daher stellt sich im Hinblick auf die Massnahmenkonzeption vielmehr die Frage, ob der Abzug für Personen über 65 Jahre noch in dieser Form gerechtfertigt ist beziehungsweise angepasst werden soll.

6.6.3.2 Allgemeine Abzüge

Aktuelle Abzüge

Allgemeine Abzüge stehen mit der Einkommenserzielung in keinem direkten Zusammenhang (fehlender Gewinnungskostencharakter). Sie betreffen in der Regel Lebenshaltungskosten, die grundsätzlich nicht zum Abzug zugelassen sind. Nach dem gesetzgeberischen Motiv liegt ihre Berechtigung darin, dass die Aufwendungen, denen sie Rechnung tragen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mindern oder dass mit deren steuerlicher Berücksichtigung ein bestimmtes Verhalten gefördert werden soll. Man könnte sie allenfalls mit dem Ausdruck «gesellschaftspolitische Abzüge» umreissen. Allgemeine Abzüge, die sich bereits bei der Evaluation der aktuellen Wirkung als ungeeignet erweisen (keine steuerpolitische Relevanz), werden nachfolgend nicht detailliert beleuchtet.

Das kantonale Steuergesetz enthält aktuell unter anderem die folgenden allgemeinen Abzüge mit steuerpolitischer Relevanz:

Allgemeine Abzüge (§ 33 StG)		
Abzug	Anknüpfungskriterium	Ausgestaltung
Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, Kranken- und die nicht obligatorische Unfallversicherung sowie Zinsen von Sparkapitalien	Leistungen an bestimmte Versicherungen; Sparkapitalzinsen	Ehepaare: maximal Fr. 6 400.-- (limitierte effektive Kosten beziehungsweise Einkünfte). Übrige Steuerpflichtige: maximal Fr. 3 200.-- (limitierte effektive Kosten beziehungsweise Einkünfte) Erhöhung beider Abzüge um 50%, sofern weder Beiträge an die berufliche Vorsorge noch an die gebundene Selbstvorsorge (prozentuale Erhöhung der Limite) Erhöhung beider Abzüge um Fr. 400.-- für jedes Kind mit einem Abzug gemäss § 35 Abs. 1 StG (absolute Erhöhung der Limite)
Zweierdienerhepaar	Ungetrennte Ehe; Erwerbseinkommen beider Ehegatten oder Mitarbeit im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Eheteils	Fr. 2 100.-- (fixer Betrag)
Kinderdrittbetreuungskosten	Drittbetreuung eines Kindes unter 14 Jahren; gleicher Haushalt mit der für seinen Unterhalt sorgenden steuerpflichtigen Person; Zusammenhang mit Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit	Maximal Fr. 6 000.-- (limitierte effektive Kosten)
Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten	Aus-, Weiterbildung oder Umschulung der steuerpflichtigen Person, sofern Tertiärstufe oder ab 20. Altersjahr ohne Ausbildung bis Sekundarstufe	Maximal Fr. 12 000.-- (limitierte effektive Kosten)

Tabelle 107: Allgemeine Abzüge im Kanton Schwyz

Bei der Vermögenssteuer können Schulden, für welche die steuerpflichtige Person allein haftet, bereits heute vollumfänglich abgezogen werden (§ 46 StG). Aus diesem Grund erübrigen sich in diesem Bereich Massnahmen zur Entlastung von Steuerpflichtigen in den unteren Dezilen.

Abzug von Versicherungsbeiträgen und Sparkapitalzinsen

Eine Analyse des aktuellen Abzugs von Versicherungsbeiträgen und Sparkapitalzinsen ergibt folgendes Bild:

Abzug Versicherungsbeiträge ¹ und Sparkapitalzinsen (§ 33 Abs. 1 Bst. g StG)		
Kanton: effektive Kosten, maximal Fr. 6 400.-- (Ehepaare) bzw. maximal Fr. 3 200.-- (übrige Steuerpflichtige); Erhöhung um die Hälfte, sofern keine Beiträge an die berufliche Vorsorge und die gebundene Selbstvorsorge; Erhöhung um Fr. 400.-- für jedes Kind		
Bund: effektive Kosten, maximal Fr. 3 500.-- (Ehepaare) bzw. maximal Fr. 1 700.-- (übrige Steuerpflichtige); Erhöhung um die Hälfte, sofern keine Beiträge an die berufliche Vorsorge ² und an die gebundene Selbstvorsorge; Erhöhung um Fr. 700.-- für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person		
Gesamtes Abzugsvolumen ³	Einfache Steuer:	Fr. 12 221 200.--
	Steuerbetrag Kanton:	Fr. 19 553 900.--
	Steuerbetrag Kanton/Bezirke/Gemeinden:	Fr. 40 614 200.--
Gesamtzahl Steuerpflichtige ⁴ mit Abzug	87 338 96.73% (von 90 290 total)	
Zugehörigkeit zu Einkommensdezilen	Alle Dezile Verteilung vgl. nachfolgend	

1) Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, Kranken- und die nicht obligatorische Unfallversicherung

2) Gemäss Wortlaut von Art. 33 Abs. 1 Bst. d in Verbindung mit Abs. 1^{bis} Bst. a DBG auch ohne Einlagen, Prämien und Beiträge an die AHV/IV

3) Mindereinnahmen bei der Einkommenssteuer aufgrund der aktuellen Abzugshöhe (ohne Kirchengemeinden)

4) Primär Steuerpflichtige mit ganzjährigem Steuerereignis (Steuerpflichtige einmal gezählt)

Tabelle 108: Abzug von Versicherungsbeiträgen und Sparkapitalzinsen

Der Abzug verteilt sich auf die Einkommensdezile gemäss Tabelle 109. Darin werden auch die finanziellen Auswirkungen einer möglichen Abzugserhöhung um Fr. 2 000.-- auf Fr. 8 400.-- (Ehepaare) und um Fr. 1 000.-- auf Fr. 4 200.-- (übrige Steuerpflichtige) dargelegt.

Dezil	Steuerpflichtige mit Abzug		Mindereinnahmen ¹ (Abzug heute Fr. 6 400.-- für Ehepaare) bzw. Fr. 3 200.-- (übrige Steuerpflichtige); Erhöhung um die Hälfte ² Zusätzliche Mindereinnahmen ¹ (Abzug neu Fr. 8 400.-- für Ehepaare) bzw. Fr. 4 200.-- (übrige Steuerpflichtige); Erhöhung um die Hälfte ²					
			Einfache Steuer (Fr.)		Steuerbetrag Kanton (Fr.)		Steuerbetrag alle GW ³ (Fr.)	
			Anzahl	Prozent	6 400 3 200	8 400 4 200	6 400 3 200	8 400 4 200
1	7 499	9%	34 500	4 600	55 200	7 400	118 100	16 000
2	8 369	10%	502 200	183 000	803 500	292 800	1 729 600	634 000
3	8 651	10%	889 000	322 100	1 422 400	515 300	3 094 100	1 123 200
4	8 900	10%	1 094 100	375 800	1 750 600	601 300	3 808 800	1 311 500
5	8 932	10%	1 194 700	401 400	1 911 400	642 200	4 145 700	1 396 600
6	9 005	10%	1 342 800	445 800	2 148 500	713 300	4 647 300	1 545 400
7	9 066	11%	1 553 100	516 400	2 485 000	826 300	5 321 600	1 773 600
8	8 961	10%	1 698 600	566 700	2 717 800	906 800	5 763 400	1 927 400
9	9 039	10%	1 882 500	637 200	3 012 000	1 019 500	6 217 200	2 107 900
10	8 916	10%	2 029 700	696 900	3 247 500	1 114 900	5 768 400	1 951 400
Total	87 338	100%	12 221 200	4 149 900	19 553 900	6 639 800	40 614 200	13 787 000

1) Auf-/Abrundung auf Fr. 100.--

2) Sofern keine Beiträge an die berufliche Vorsorge und die gebundene Selbstvorsorge

3) Gemeinwesen (ohne Kirchgemeinden)

Tabelle 109: Analyse Abzug von Versicherungsbeiträgen und Sparkapitalzinsen nach Dezilen

Würde ausschliesslich der zusätzliche Abzug für ein Kind um Fr. 250.-- auf Fr. 650.-- erhöht, resultierten folgende finanziellen Auswirkungen (gleiche Dezilverteilung wie zuvor):

Dezil	Steuerpflichtige mit Abzug		Mindereinnahmen ¹ (Abzug heute Fr. 6 400.-- für Ehepaare) bzw. Fr. 3 200.-- (übrige Steuerpflichtige); Erhöhung um Fr. 400.-- für jedes Kind Zusätzliche Mindereinnahmen ¹ (Abzug Fr. 6 400.-- für Ehepaare) bzw. Fr. 3 200.-- (übrige Steuerpflichtige); neu Erhöhung um Fr. 650.-- für jedes Kind					
			Einfache Steuer (Fr.)		Steuerbetrag Kanton (Fr.)		Steuerbetrag alle GW ² (Fr.)	
			Anzahl	Prozent	400	650	400	650
1	237	5%	200	100	400	100	800	200
2	274	6%	3 100	2 500	5 000	4 000	11 100	8 800
3	303	6%	5 100	4 300	8 100	6 900	17 700	15 000
4	355	8%	6 400	5 400	10 200	8 600	22 500	19 000
5	352	7%	7 300	6 000	11 600	9 600	25 800	21 200
6	395	8%	8 400	6 900	13 500	11 100	29 400	24 200
7	510	11%	11 400	9 500	18 200	15 100	39 700	33 000
8	618	13%	14 300	11 800	22 900	18 900	50 100	41 400
9	732	16%	17 500	14 800	28 100	23 700	58 100	49 100
10	945	20%	26 300	22 600	42 000	36 200	76 100	64 100
Total	4 721	100%	100 000	83 900	160 000	134 200	331 300	276 000

1) Auf-/Abrundung auf Fr. 100.--

2) Gemeinwesen (ohne Kirchgemeinden)

Tabelle 110: Analyse Abzug von Versicherungsbeiträgen und Sparkapitalzinsen nach Dezilen (Kind)

In der Steuerperiode 2016 wurde der Abzug für Versicherungsbeiträge und Sparkapitalzinsen 87 338 von insgesamt 90 290 Steuerpflichtigen (96.73%) gewährt. Der Abzug ist über alle Dezile gleichmässig verteilt (Hauptabzug). Er ist bereits heute mit hohen Steuermindereinnahmen für alle Gemeinwesen (rund 40.6 Mio. Franken, ohne Kirchgemeinden) verbunden. Aufgrund seiner Verteilung eignet er sich nicht für eine gezielte Entlastung von Steuerpflichtigen in den Einkommensdezilen 1–5.

Würde der Maximalabzug für Ehepaare um Fr. 2 000.-- auf Fr. 8 400.-- und bei den übrigen Steuerpflichtigen um Fr. 1 000.-- auf Fr. 4 200.-- erhöht, führte dies zu Mindereinnahmen von rund Fr. 4 149 900.-- (einfache Steuer), Fr. 6 639 800.-- (Steuerbetrag Kanton) und Fr. 13 787 000.-- (Steuerbetrag alle Gemeinwesen ohne Kirchgemeinden).

Würde der Zusatzabzug für jedes Kind um Fr. 250.-- auf Fr. 650.-- erhöht, führte dies zu Mindereinnahmen von rund Fr. 83 900.-- (einfache Steuer), Fr. 134 200.-- (Steuerbetrag Kanton) und Fr. 276 000.-- (Steuerbetrag alle Gemeinwesen ohne Kirchgemeinden).

Da die Mindereinnahmen bei beiden Abzugsvarianten vor allem in den Dezilen 6–10 eintreten würden, eignet sich der Abzug für Versicherungsbeiträge und Sparkapitalzinsen nicht für eine gezielte Entlastung von Steuerpflichtigen in den darunterliegenden Dezilen.

Zweiverdienerabzug

Eine Analyse des aktuellen Zweiverdienerabzugs ergibt folgendes Bild:

Zweiverdienerabzug (§ 33 Abs. 2 StG)		
Kanton: Fr. 2 100.--		
Bund: 50% vom niedrigeren Erwerbseinkommen, mindestens Fr. 8 100.--, maximal Fr. 13 400.--		
Gesamtes Abzugsvolumen ¹	Einfache Steuer:	Fr. 1 492 500.--
	Steuerbetrag Kanton:	Fr. 2 388 000.--
	Steuerbetrag Kanton/Bezirke/Gemeinden:	Fr. 5 025 200.--
Gesamtzahl Steuerpflichtige ² mit Abzug	19 050	
	21.10% (von 90 290 total)	
Zugehörigkeit zu Einkommensdezilen	Alle Dezile	
	Verteilung vgl. nachfolgend	

1) Mindereinnahmen bei der Einkommenssteuer aufgrund der aktuellen Abzugshöhe (ohne Kirchgemeinden)

2) Primär Steuerpflichtige mit ganzjährigem Steuerereignis (Steuerpflichtige einmal gezählt)

Tabelle 111: Zweiverdienerabzug

Der Abzug verteilt sich auf die Einkommensdezile gemäss folgender Tabelle 112. Darin werden auch die finanziellen Auswirkungen aufgrund der aktuellen Abzugshöhe dargelegt.

Dezil	Steuerpflichtige mit Abzug		Mindereinnahmen ¹ (Abzug heute Fr. 2 100.--)		
	Anzahl	Prozent	Einfache Steuer (Fr.)	Steuerbetrag Kanton (Fr.)	Steuerbetrag alle GW ² (Fr.)
1	297	2%	600	1 000	2 100
2	409	2%	15 600	25 000	55 300
3	661	3%	40 700	65 100	144 800
4	982	5%	67 100	107 400	238 800
5	1 209	7%	89 000	142 300	314 900
6	1 785	9%	132 700	212 300	467 200
7	2 523	13%	199 400	319 000	699 700
8	3 318	18%	273 100	437 000	948 300
9	4 007	21%	347 500	556 000	1 179 900
10	3 859	20%	326 800	522 900	974 200
Total	19 050	100%	1 492 500	2 388 000	5 025 200

1) Auf-/Abrundung auf Fr. 100.--

2) Gemeinwesen (ohne Kirchgemeinden)

Tabelle 112: Analyse Zweiverdienerabzug nach Dezilen

Der Zweiverdienerabzug für Doppelverdienerhepaare eignet sich nicht für eine gezielte Entlastung von Steuerpflichtigen mit tiefen Einkommen, da sich Steuerpflichtige mit einem solchen Abzug vorwiegend in den oberen Dezilen befinden. Zudem wird für Ehepaare der Steuersatz ermittelt, indem das steuerbare Einkommen durch den Divisor 1.9 (Splitting) geteilt wird (§ 36 Abs. 2 StG). Aufgrund dieser nahe beim Vollsplitting (Divisor 2.0) liegenden tariflichen Entlastung ist eine Erhöhung des Zweiverdienerabzugs nicht gerechtfertigt.

Abzug von Kinderdrittbetreuungskosten

Eine Analyse des aktuellen Kinderdrittbetreuungskostenabzugs ergibt folgendes Bild:

Abzug Kinderdrittbetreuungskosten (§ 33 Abs. 3 Bst. e StG)		
Kanton: effektive Kosten, maximal Fr. 6 000.--		
Bund: effektive Kosten, maximal Fr. 10 100.--		
Gesamtes Abzugsvolumen ¹	Einfache Steuer:	Fr. 417 200.--
	Steuerbetrag Kanton:	Fr. 667 500.--
	Steuerbetrag Kanton/Bezirke/Gemeinden:	Fr. 1 258 400.--
Gesamtzahl Steuerpflichtige ² mit Abzug	1 921	
	2.13% (von 90 290 total)	
Zugehörigkeit zu Einkommensdezilen	Alle Dezile	
	Verteilung vgl. nachfolgend	
Gesamtzahl Steuerpflichtiger mit Maximalabzug	889	

1) Mindereinnahmen bei der Einkommenssteuer aufgrund der aktuellen Abzugshöhe (ohne Kirchgemeinden)

2) Primär Steuerpflichtige mit ganzjährigem Steuerereignis (Steuerpflichtige einmal gezählt)

Tabelle 113: Abzug von Kinderdrittbetreuungskosten

Der Abzug verteilt sich auf die Einkommensdezile gemäss Tabelle 114. Darin werden auch die finanziellen Auswirkungen aufgrund der aktuellen Abzugshöhe dargelegt.

Dezil	Steuerpflichtige mit Abzug		Mindereinnahmen ¹ (Maximalabzug heute Fr. 6 000.--)			Anzahl Steuerpflichtige mit Maximalabzug
	Anzahl	Prozent	Einfache Steuer (Fr.)	Steuerbetrag Kanton (Fr.)	Steuerbetrag alle GW ² (Fr.)	
1	55	3%	300	500	1 100	13
2	70	4%	7 100	11 400	23 500	20
3	79	4%	11 300	18 100	38 300	28
4	86	4%	10 900	17 500	37 000	22
5	106	5%	14 000	22 400	48 400	20
6	118	6%	19 700	31 500	68 400	35
7	182	9%	30 900	49 400	102 300	59
8	222	12%	45 700	73 000	153 100	91
9	360	19%	76 600	122 600	242 800	166
10	643	34%	200 700	321 100	543 500	435
Total	1 921	100%	417 200	667 500	1 258 400	889

1) Auf-/Abrundung auf Fr. 100.--

2) Gemeinwesen (ohne Kirchgemeinden)

Tabelle 114: Analyse Abzug von Kinderdrittbetreuungskosten nach Dezilen

Der Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten eignet sich nicht für eine gezielte Entlastung von Steuerpflichtigen mit tiefen Einkommen, da sich die Steuerpflichtigen mit diesem Abzug vorwiegend in den oberen Dezilen befinden. Zudem würden von einer Erhöhung des Maximalabzugs lediglich 889 Steuerpflichtige profitieren.

Abzug von Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten

Eine Analyse des aktuellen Abzugs von Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten ergibt folgendes Bild:

Abzug Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten (§ 33 Abs. 3 Bst. g StG)		
Kanton: effektive Kosten, maximal Fr. 12 000.--		
Bund: effektive Kosten, maximal Fr. 12 000.--		
Gesamtes Abzugsvolumen ¹	Einfache Steuer: Steuerbetrag Kanton: Steuerbetrag Kanton/Bezirke/Gemeinden:	Fr. 699 800.-- Fr. 1 119 600.-- Fr. 2 321 100.--
Gesamtzahl Steuerpflichtige ² mit Abzug	7 207 7.98% (von 90 290 total)	
Zugehörigkeit zu Einkommensdezilen	Alle Dezile Verteilung vgl. nachfolgend	
Gesamtzahl Steuerpflichtiger mit Maximalabzug	272	

1) Mindereinnahmen bei der Einkommenssteuer aufgrund der aktuellen Abzugshöhe (ohne Kirchgemeinden)

2) Primär Steuerpflichtige mit ganzjährigem Steuerereignis (Steuerpflichtige einmal gezählt)

Tabelle 115: Abzug von Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten

Der Abzug verteilt sich auf die Einkommensdezile gemäss Tabelle 116. Darin werden auch die finanziellen Auswirkungen aufgrund der aktuellen Abzugshöhe dargelegt.

Dezil	Steuerpflichtige mit Abzug		Mindereinnahmen ¹ (Maximalabzug heute Fr. 12 000.--)			Anzahl Steuerpflichtige mit Maximalabzug
	Anzahl	Prozent	Einfache Steuer (Fr.)	Steuerbetrag Kanton (Fr.)	Steuerbetrag alle GW ² (Fr.)	
1	920	13%	10 000	16 000	34 500	48
2	728	10%	57 200	91 600	196 700	30
3	654	9%	72 600	116 200	254 300	21
4	752	11%	86 300	138 000	301 400	27
5	730	10%	76 300	122 100	262 300	17
6	679	9%	70 100	112 200	241 700	18
7	642	9%	62 900	100 600	214 200	15
8	665	9%	70 400	112 600	230 400	25
9	795	11%	96 500	154 300	312 700	34
10	642	9%	97 500	156 000	272 900	37
Total	7 207	100%	699 800	1 119 600	2 321 100	272

1) Auf-/Abrundung auf Fr. 100.--

2) Gemeinwesen (ohne Kirchgemeinden)

Tabelle 116: Analyse Abzug von Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten nach Dezilen

Der Abzug für Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten eignet sich nicht für eine gezielte Entlastung von Steuerpflichtigen mit tiefen Einkommen. Die Steuerpflichtigen mit diesem Abzug verteilen sich über alle Dezile gleichmässig. Zudem würden von einer Erhöhung des Maximalabzugs lediglich 272 Steuerpflichtige profitieren.

Abzüge ohne steuerpolitische Relevanz

Gewisse allgemeine Abzüge des Steuergesetzes nach § 33 StG eignen sich nicht für eine gezielte Entlastung von einzelnen, nach Einkommensdezilen oder Steuerkategorien (Haushaltstypen) eingeteilten Gruppen von Steuerpflichtigen. Ihr jeweiliges Anknüpfungskriterium weist einen weiten Streubereich auf, ist nicht sozialpolitisch motiviert (zum

Beispiel Parteispenden) oder hängt gar vom Zufall ab (zum Beispiel Krankheits- und Unfallkosten). Die folgenden Abzüge sind daher nicht Gegenstand der Massnahmenanalyse:

- Abzüge von Einlagen, Prämien und Beiträgen an bestimmte Versicherungen (AHV, IV, EO, ALV, UV, berufliche Vorsorge und gebundene Selbstvorsorge);
- Abzug von Krankheits- und Unfallkosten;
- Abzug von freiwilligen Leistungen an steuerbefreite JP und Gemeinwesen;
- Abzug von Parteispenden.

Insgesamt eignen sich aufgrund fehlender Zielgenauigkeit oder der geringeren Zahl der Gruppe von abzugsberechtigten Steuerpflichtigen die Allgemeinen Abzüge nicht für eine Entlastung der unteren und mittleren Einkommen. Der erste – unter dem Begriff Versicherungsbeiträge subsummierte – Abzug in diesem Kapitel würde sich bei den Allgemeinen Abzügen am besten eignen. Da Versicherungsbeiträge (mit Ausnahme der gebundenen Selbstvorsorge) bereits ohne Begrenzung zum Abzug zugelassen sind, erübrigen sich steuerliche Massnahmen in diesem Bereich.

6.6.3.3 Abzug von Berufsauslagen (Gewinnungskosten)

Aktuelle Abzüge

Berufsauslagen gelten als sogenannte Gewinnungskosten. Diese werden vom Steuerpflichtigen direkt aufgewendet, um die steuerbaren Einkünfte zu erzielen. Sie bilden somit eine unmittelbare Voraussetzung für die Einkommenserzielung und sollen dem steuerbaren Einkommen nicht angerechnet werden. Die Gewinnungskosten sind von den in der Regel steuerlich nicht abzugsfähigen Lebenshaltungskosten abzugrenzen, welche nicht in einem direkten Zusammenhang mit der Einkommenserzielung stehen, sondern bei der Einkommensverwendung anfallen.

Das kantonale Steuergesetz enthält aktuell unter anderem folgende Berufsauslagenabzüge:

Berufsauslagen (Gewinnungskosten; §§ 27 f. StG und § 12 VVStG ¹)		
Abzug	Anknüpfungskriterium	Ausgestaltung
Fahrkosten	Notwendige Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte	ÖV: Abonnementkosten bis maximal Fr. 8 000.-- (limitierte effektive Kosten) oder privates Fahrzeug (sofern ÖV nicht benutzbar oder nicht zumutbar): Pauschalansätze DBSt bis maximal Fr. 8 000.-- (limitierte Pauschale)
Verpflegungsmehrkosten	Notwendige Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit	Pauschalansätze DBSt bei grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder kurzer Essenspause bei durchgehender Schicht- oder Nachtarbeit
Mehrkosten auswärtiger Wochenaufenthalt	Notwendige Mehrkosten für auswärtigen Wochenaufenthalt	Pauschalansätze DBSt für Verpflegungsmehrkosten; ortsübliche Auslagen für ein Zimmer für Unterkunftsmehrkosten; Fahrkosten bis maximal Fr. 8 000.-- (limitierte effektive Kosten)
Übrige Berufskosten	Für die Berufsausübung notwendige, von Arbeitgeberseite nicht abgegoltene Kosten	Gewinnungskostenpauschale: 20% des Nettolohnes, maximal Fr. 6 900.-- (Abhängigkeit vom Lohn, limitiert) oder Abzug der effektiven Auslagen, sofern nachgewiesen (effektive Kosten)

1) Vollzugsverordnung zum Steuergesetz vom 22. Mai 2001 (VVStG, SRSZ 172.211)

Tabelle 117: Abzüge für Berufsauslagen im Kanton Schwyz

Die folgenden Berufskostenabzüge haben aufgrund ihres Anknüpfungskriteriums und ihrer breiten Dezilstreuung, insbesondere auch in den höheren Dezilen, für die Entlastung von Steuerpflichtigen in den Dezilen 1–5 keine steuerpolitische Bedeutung und werden daher keiner weiteren Analyse unterzogen:

- Abzug von Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;
- Abzug von Mehrkosten für auswärtige Verpflegung sowie bei Schichtarbeit und
- Abzug von Mehrkosten für auswärtigen Wochenaufenthalt.

Abzug für übrige Berufskosten

Eine Analyse des aktuellen Abzugs für übrige Berufskosten ergibt folgendes Bild:

Abzug übrige Berufskosten (§ 28 Abs. 2 StG) Kanton: 20% des Nettolohnes, maximal Fr. 6 900.-- Bund: 3% des Nettolohnes (ohne Pauschalspesen und Nebenerwerb), Mindestabzug Fr. 2 000.--, Maximalabzug Fr. 4 000.--		
Gesamtes Abzugsvolumen ¹	Einfache Steuer:	Fr. 17 930 100.--
	Steuerbetrag Kanton:	Fr. 28 688 200.--
	Steuerbetrag Kanton/Bezirke/Gemeinden:	Fr. 59 621 600.--
Gesamtzahl Steuerpflichtige ² mit Abzug	68 058 75.38% (von 90 290 total)	
Zugehörigkeit zu Einkommensdezilen	Alle Dezile Verteilung vgl. nachfolgend	

1) Mindereinnahmen bei der Einkommenssteuer aufgrund der aktuellen Höhe des Maximalabzugs (ohne Kirchgemeinden)

2) Primär Steuerpflichtige mit ganzjährigem Steuerereignis (Steuerpflichtige einmal gezählt)

Tabelle 118: Abzug übrige Berufskosten

Der Abzug verteilt sich auf die Einkommensdezile gemäss Tabelle 119. Darin werden auch die finanziellen Auswirkungen der Einführung eines Mindestabzugs (analog zum Bund) von Fr. 4 000.-- dargelegt.

Dezil	Steuerpflichtige mit Abzug			Mindereinnahmen ¹ (heute Maximalabzug Fr. 6 900.--, kein Mindestabzug) Zusätzliche Mindereinnahmen ¹ (Maximalabzug Fr. 6 900.-- und neu Mindestabzug Fr. 4 000.--)					
	Anzahl	Prozent	Mit Maximalabzug	Einfache Steuer (Fr.)		Steuerbetrag Kanton (Fr.)		Steuerbetrag alle GW ² (Fr.)	
				Kein Mindestabzug	Mindestabzug 4 000	Kein Mindestabzug	Mindestabzug 4 000	Kein Mindestabzug	Mindestabzug 4 000
1	5 151	8%	451	39 600	3 800	63 200	6 100	137 500	13 200
2	5 796	9%	983	568 100	64 300	909 000	102 800	1 970 700	223 800
3	5 349	8%	3 219	981 500	68 600	1 570 400	109 700	3 434 900	239 900
4	6 480	9%	5 540	1 438 700	69 800	2 301 900	111 600	5 039 600	243 800
5	7 196	11%	6 472	1 774 200	66 600	2 838 700	106 500	6 198 100	233 000
6	7 470	11%	6 776	2 073 700	71 200	3 318 000	114 000	7 142 000	249 700
7	7 477	11%	6 779	2 305 300	90 500	3 688 500	144 800	7 945 100	310 600
8	7 542	11%	6 896	2 611 300	89 500	4 178 100	143 300	8 901 400	306 700
9	7 781	11%	7 193	3 006 000	93 800	4 809 700	150 100	9 983 400	311 500
10	7 816	11%	7 315	3 131 700	92 900	5 010 700	148 600	8 868 900	273 800
Total	68 058	100%	51 624	17 930 100	711 000	28 688 200	1 137 500	59 621 600	2 406 000

1) Auf-/Abrundung auf Fr. 100.--

2) Gemeinwesen (ohne Kirchgemeinden)

Tabelle 119: Analyse Abzug übrige Berufskosten nach Dezilen

In der Steuerperiode 2016 wurde der Abzug für übrige Berufskosten 68 058 von insgesamt 90 290 Steuerpflichtigen (75.38%) gewährt. Der Abzug ist über alle Dezile verteilt und nimmt in den oberen Dezilen zu. 51 624 Steuerpflichtige beziehungsweise drei Viertel aller Abzugsberechtigten schöpften den Maximalabzug vollumfänglich aus. Eine Erhöhung des Maximalabzugs würde zu erheblichen Mindereinnahmen, schwergewichtig in den oberen Dezilen, führen, zumal der Abzug schon heute mit hohen Steuermindereinnahmen für alle Gemeinwesen (rund 59.6 Mio. Franken, ohne Kirchgemeinden) verbunden ist. Zielführender erscheint daher die Einführung eines Mindestabzugs. Von einem Mindestabzug in der Höhe von Fr. 4 000.-- würden 15 975 Steuerpflichtige profitieren, von denen sich fast die Hälfte (7 326 Personen) in den beiden untersten Dezilen (1–2) befinden:

Dezile	Anzahl Steuerpflichtige
1	4 429
2	2 897
3	1 139
4	1 051
5	987
6	1 045
7	1 246
8	1 174
9	1 082
10	925
Total	15 975

Tabelle 120: Steuerpflichtige mit Mindestabzug nach Dezilen

Würde neu ein Mindestabzug von Fr. 4 000.-- eingeführt, würde dies zu zusätzlichen Mindereinnahmen von rund Fr. 711 000.-- (einfache Steuer), Fr. 1 137 500.-- (Steuerbetrag Kanton) und Fr. 2 406 000.-- (Steuerbetrag alle Gemeinwesen ohne Kirchgemeinden) führen. Die in den oberen Dezilen (6–10) eintretenden Mindereinnahmen beliefen sich auf rund Fr. 437 900.-- (einfache Steuer), Fr. 700 800.-- (Steuerbetrag Kanton) und Fr. 1 452 300.-- (Steuerbetrag alle Gemeinwesen ohne Kirchgemeinden). Nimmt man diese Mindereinnahmen in den oberen Dezilen in Kauf, können durch die Einführung eines Mindestabzugs Personen in den unteren Einkommensdezilen eine steuerliche Entlastung erfahren. Die Einführung eines Mindestabzugs ist auch aus administrativen Gründen als Entlastungsmassnahme geeignet. Sie bewirkt eine Pauschalierung des Abzugs von übrigen Berufskosten im Bereich bis Fr. 4 000.--. Dies vereinfacht das Steuererklärungs- und Veranlagungsverfahren, da von der Einreichung und der Prüfung einzelner Belege abgesehen werden kann. Zudem kann in diesem Bereich von der strikten Einhaltung des Gewinnungskostenprinzips, wonach dem Abzug effektive Kosten zur Einkommenserzielung gegenüberstehen müssen, abgesehen werden.

6.6.3.4 Neue Abzüge und Anpassung bisheriger Abzüge

In den drei vorhergehenden Ziffern standen die spezifischen Abzüge des Kantons Schwyz und des Bundes im Vordergrund. Um weitere Varianten zu gewinnen, lohnt sich ein Blick auf die Steuergesetze der anderen Kantone. Entsprechend sollen nachfolgend die Systematik des Entlastungsabzugs, der einkommensabhängigen Sozialabzüge und des Abzugs vom Steuerbetrag vertieft beurteilt werden. Naturgemäss können bei diesen Varianten noch keine Berechnungen erfolgen, da diese Massnahmen zuvor konzipiert werden müssten. Der nachfolgende Überblick ist qualitativer Natur.

Entlastungsabzug

Zahlreiche Kantone (Aargau, Bern, Freiburg, Neuenburg, Obwalden, Schaffhausen, Thurgau, Waadt und Wallis) kennen einen Abzug für «bescheidene Einkommen» (vgl. «Kurzer Überblick über die Einkommenssteuer natürlicher Personen» der ESTV vom Februar 2018, Seite 9). Ziel des Abzugs ist eine aussertarifliche Entlastung von Personen mit tiefen Einkommen. Die konkrete Ausgestaltung ist von Kanton zu Kanton verschieden. Obwalden sieht beispielsweise einen «Sonderabzug» (Art. 37 Abs. 1 Bst. f StG-OW) vor für:

- Steuerpflichtige, die mit Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben und über ein Reineinkommen von unter Fr. 100 000.-- verfügen;
- Ehepaare ohne Kinder, die über ein Reineinkommen von unter Fr. 75 000.-- verfügen;
- übrige Steuerpflichtige, die über ein Reineinkommen von unter Fr. 50 000.-- verfügen.

Der Abzug beträgt in allen drei Fällen 10% der Differenz zwischen der jeweiligen Einkommensgrenze (Fr. 100 000.--, Fr. 75 000.-- beziehungsweise Fr. 50 000.--) und dem effektiven Reineinkommen.

Mit einem Abzug zur Entlastung von Steuerpflichtigen in den Einkommensdezilen 1–5 (Entlastungsabzug) können diejenigen Steuerpflichtigen gezielt entlastet werden, welche über eine geringe bis mittlere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügen. Eine weitere Eigenheit dieses Abzugs besteht darin, dass durch die gezielte Wirkung Mindereinnahmen in den oberen Dezilen (6–10) per Definition vermieden werden. Mit der Einführung eines Entlastungsabzugs könnte insbesondere die im schweizweiten Vergleich tiefe Eintrittsschwelle bei der Einkommensbesteuerung NP im Kanton Schwyz erhöht werden (vgl. Ziffer 6.3.5). Zudem lässt sich der Abzug einfach in das bestehende Abzugssystem des Steuergesetzes einfügen. Aus diesen Gründen bietet der Entlastungsabzug ein grosses Potenzial für eine wirksame Entlastung der unteren Einkommen sowie des unteren Mittelstandes und soll im Rahmen der Massnahmenkonzeption (Ziffer 6.7) einer näheren Prüfung unterzogen werden.

Einkommensabhängige Sozialabzüge

Eine weitere Möglichkeit, Steuerpflichtige in den unteren Einkommensdezilen gezielt zu entlasten, besteht in der Einführung von Sozialabzügen, deren Höhe vom jeweiligen Einkommen des Steuerpflichtigen abhängt. Dabei nimmt die Abzugshöhe mit sinkendem Einkommen zu und umgekehrt mit steigendem Einkommen ab. Solche Abzüge werden als «degressiv» bezeichnet. Im Kanton Schwyz bestehen derzeit sämtliche Sozialabzüge in einem festen Betrag unabhängig vom Einkommen (§ 35 Abs. 1 StG). Sie sind auf verschiedene Personenkategorien ausgerichtet (Ehepaare, übrige Steuerpflichtige, minderjährige oder in Aus- oder Weiterbildung stehende Kinder, Alleinerziehende und Personen, die über 65 Jahre alt sind oder eine ganze Rente der IV beziehen) und verteilen sich auf alle Einkommensdezile. Um einen Systembruch zu vermeiden, wären bei der Einführung einkommensabhängiger Abzüge im Steuergesetz alle Sozialabzüge entsprechend anzupassen. Änderungen von Sozialabzügen sind stets im Zusammenhang mit dem Steuertarif zu beurteilen. Dies gilt insbesondere für einkommensabhängige Sozialabzüge, welche eine indirekte Tarifwirkung haben. Die Erhöhung eines Sozialabzugs in den tieferen Einkommensdezilen würde eine Reduktion desselben in den höheren Dezilen erfordern. Um die gewünschte Entlastungswirkung in den Dezilen 1–5 zu erreichen, müsste aufgrund des aktuellen Tarifverlaufs ein frühes Auslaufen des betreffenden Sozialabzugs in Kauf genommen werden, sodass Steuerpflichtige in höheren Einkommensdezilen nicht unnötig in den Abzug einbezogen würden. Dies wäre steuerpolitisch kaum durchsetzbar und würde allenfalls sogar eine Anpassung der gesamten Tarifkurve voraussetzen. Weiter wird mit einkommensabhängigen Sozialabzügen die Steuerberechnung intransparenter. Aus diesen Gründen soll von der Einführung einkommensabhängiger Sozialabzüge im Steuergesetz abgesehen werden. Mit einem Entlastungsabzug (vgl. obige Ausführungen) kann das Ziel der Entlastung von Steuerpflichtigen in den Dezilen 1–5 wesentlich gezielter und transparenter erreicht werden.

Abzug vom Steuerbetrag

Bei der direkten Bundessteuer können für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person Fr. 251.-- vom Steuerbetrag in Abzug gebracht werden (Art. 36 Abs. 2^{bis} DBG). Dieser Abzug unterscheidet sich von den üblichen Abzügen von Bund und Kantonen dadurch, dass er erst nach der Anwendung des Tarifs zum Tragen kommt. Er wird auf der Steuerrechnung vorgenommen. Obwohl auch mit diesem Abzug eine gezielte Entlastung bestimmter

Steuerpflichtiger möglich wäre, ist er mit wesentlichen Nachteilen verbunden. Im Gegensatz zum Bund mit nur einer Steuerhoheit bestehen im Kanton Schwyz bei der Einkommens- und Vermögenssteuer vier verschiedene Steuerhoheiten (Kanton, Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden). Die Einführung eines solchen Abzugs würde demnach eine politisch und technisch heikle Verteilung der abzugsbedingten Steuermindereinnahmen zur Folge haben. Zudem stellten sich gewisse Verfahrensfragen, zum Beispiel im Hinblick auf die Anfechtung des von der Steuerbehörde vorgenommenen Abzugs durch den Steuerpflichtigen, zumal im Kanton Schwyz kein Rechtsmittel (insbesondere Einsprache) gegen eine Steuerrechnung zur Verfügung steht. Im Weiteren erscheint der Abzug intransparent und nicht systemkonform, da er erst nach der Steuerberechnung und damit nach der Veranlagung der Steuerfaktoren (Einkommen und Vermögen) zur Anwendung kommt. Zudem wäre durch besondere Massnahmen sicherzustellen, dass Steuerpflichtige mit einem hohen steuerbaren Vermögen und einem tiefen steuerbaren Einkommen nicht auch – dem politischen Ziel entgegenlaufend – diesen Abzug geltend machen könnten. Von der Einführung eines Abzugs vom Steuerbetrag im Steuergesetz ist aus verwaltungsökonomischen und Transparenzgründen abzusehen.

6.6.4 Analyse von Tarifmassnahmen

Als zweite Gruppe von Massnahmen gemäss der Evaluation in Ziffer 6.6.2 kommen Massnahmen im Tarifsysteem infrage. Nachfolgend erfolgt eine entsprechende Analyse im Bereich der Einkommenssteuertarife (Ziffer 6.6.4.1), des Vermögenssteuertarifs (Ziffer 6.6.4.2) und des Grundstückgewinnsteuertarifs (Ziffer 6.6.4.3).

6.6.4.1 Einkommenssteuertarife

Im Bereich der Einkommenssteuertarife sind Massnahmen im Bereich des ordentlichen Tarifs, im Bereich der Sondertarife und bei der Besteuerung von Beteiligungserträgen vorstellbar. Bevor zur Evaluierung möglicher Massnahmen geschritten werden kann, sind in einem ersten Schritt die betroffenen Bereiche näher zu beschreiben.

Ordentlicher Tarif

Die Festlegung der Steuertarife liegt vollumfänglich in kantonaler Kompetenz. Bei der Einkommenssteuer enthält das Steuergesetz einen Tarif für die Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden (§ 36 StG) und einen separaten Tarif für den Kanton (§ 36a StG). Die beiden Tarife sind teilweise progressiv ausgestaltet. Bis zum steuerbaren Einkommen von Fr. 230 400.-- (Alleinstehende) beziehungsweise Fr. 437 760.-- (Ehepaare) stimmen die beiden Tarife überein. Für die darüberliegenden steuerbaren Einkommen besteht für den Kanton eine zusätzliche Tarifstufe von 7%. Für steuerbare Einkommen über Fr. 385 900.-- (Alleinstehende) beziehungsweise Fr. 733 210.-- (Ehepaare) beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 5%. Demgegenüber bleibt der Tarif für die Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden ab einem steuerbaren Einkommen von Fr. 230 400.-- (Alleinstehende) beziehungsweise Fr. 437 760.-- (Ehepaare) bei 3.65%.

Sondertarife

Die Sondertarife sind in erster Linie sozialpolitisch ausgerichtet, indem sie durch die Vermeidung einer übermässigen Progression eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gewährleisten sollen. Sie dienen aber auch der Verfahrensvereinfachung oder haben wettbewerbspolitische Motive. Sondertarife gelten für die Besteuerung von besonderen Kapitalleistungen, Lotteriegewinnen (seit 1. Januar 2019 «Geldspielgewinne»), kleinen Arbeitsentgelten und Liquidationsgewinnen (§§ 38–39b StG). Kapitalleistungen aus Vorsorge sowie Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert zu dem Steuersatz besteuert, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen eine jährliche Leistung von einem Fünfundzwanzigstel der Kapitalleistung ausgerichtet würde. Die einfache Steuer beträgt maximal 2.5% (§ 38 Abs. 1 StG). Gewinne aus Lotterien und lotterienähnlichen Veranstaltungen, die der Verrechnungssteuer unterliegen (seit 1. Januar 2019 «Gewinne aus Geldspielen, die nicht steuerfrei sind und der Verrechnungssteuer unterliegen»), werden gesondert zu 15% besteuert (§ 39 StG). Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit beträgt die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge insgesamt 4.5% für alle kantonalen Gemeinwesen

zusammen (§ 39a Abs. 1 StG). Wird eine selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven nach Abzug von Einkaufsbeiträgen an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern (§ 39b Abs. 1 StG).

Besteuerung von Beteiligungserträgen (insbesondere Dividenden)

Beteiligungserträge aus massgebenden Beteiligungen von 10% (insbesondere Dividenden) wurden im Kanton Schwyz bis zum 1. Januar 2015 zu einem Viertel des ordentlichen Steuersatzes besteuert (Teilsatzverfahren). Mit dem Systemwechsel (Teileinkünfteverfahren) ab dem 1. Januar 2015 werden Beteiligungserträge zur Hälfte in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen und zum ordentlichen Steuersatz besteuert. Die Besteuerung nach dem Teileinkünfteverfahren hat eine indirekte Tarifwirkung (Reduktion des satzbestimmenden Einkommens). Insofern bildet sie einen Teil der Analyse der Tarifmassnahmen.

Mögliche Massnahmen

Tarifänderungen oder die Einführung neuer Tarifsysteme stellen eine grosse gesetzgeberische und politische Herausforderung dar, insbesondere bei der Einkommenssteuer. Die Belastung der einzelnen Steuerpflichtigen und die Belastungsverhältnisse zwischen den einzelnen Gruppen Steuerpflichtiger sind sorgfältig auszutarieren. Dabei stellen sich heikle verfassungsrechtliche Fragen (Wahrung der Gleichheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung, Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie Vermeidung von Schwelleneffekten). Hinzu kommt, dass Tarifänderungen auch im Kontext bestehender Abzüge und Steuerfüsse zu prüfen sind, um die effektive Steuerbelastung zu beurteilen. Bei umfassenden Tarifänderungen oder der Einführung neuer Tarifsysteme sind regelmässig auch die Abzüge neu festzulegen. Eine weitere Herausforderung ist die politische Umsetzung. Die Steuergesetzesrevision vom 25. Mai 2016, mit welcher die sogenannte Flat Rate Tax (proportionaler Steuersatz) bei der Einkommenssteuer eingeführt werden sollte (begleitet von einer Erhöhung der Sozialabzüge von Ehepaaren und Alleinstehenden und einer Aufhebung des Zweiverdienerabzugs), wurde am 25. September 2016 vom Stimmvolk abgelehnt. Massnahmen im Steuertarif sind ein markanter Eingriff in das Steuersystem, von einer Vielzahl von Nebeneffekten begleitet und mit dementsprechender Vorsicht an die Hand zu nehmen.

Massnahmen beim ordentlichen Einkommenssteuertarif

Die Konzeption von Massnahmen im Bereich des ordentlichen Einkommenssteuertarifs setzt eine genaue Analyse der aktuellen Tarifkurve voraus. Bis zum steuerbaren Einkommen von Fr. 230 400.-- (Alleinstehende) beziehungsweise Fr. 437 760.-- (Ehepaare) stimmen die Tarife für die Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden (§ 36 StG) und für den Kanton (§ 36a StG) überein. Dieser Bereich ist gekennzeichnet durch einen steilen Anstieg des Steuersatzes (und des Grenzsteuersatzes) bis zu einem steuerbaren Einkommen von Fr. 55 300.-- (Alleinstehende) beziehungsweise Fr. 105 070.-- (Ehepaare). Danach ist bis zum steuerbaren Einkommen von Fr. 230 400.-- (Alleinstehende) beziehungsweise Fr. 437 760.-- (Ehegatten) nur noch ein geringes Wachstum des Steuersatzes (auf 3.65%) zu verzeichnen, während der Grenzsteuersatz bei 3.90% konstant verläuft. Für steuerbare Einkommen über Fr. 230 400.-- beziehungsweise Fr. 437 760.-- liegt der Steuersatz für die Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden konstant bei 3.65%. Dieser Satz entspricht für diese Einkommen dem ebenfalls konstant verlaufenden Grenzsteuersatz. Beim Kantonstarif kommt ab einem steuerbaren Einkommen von Fr. 230 400.-- (Alleinstehende) beziehungsweise Fr. 437 760.-- (Ehegatten) bis zum steuerbaren Einkommen von Fr. 385 900.-- (Alleinstehende) beziehungsweise Fr. 733 210.-- (Ehegatten) eine Tarifstufe von 7% dazu. Dieser Satz entspricht dem Grenzsteuersatz, welcher in diesen Bereichen des steuerbaren Einkommens (für Alleinstehende und Ehegatten) konstant verläuft, währenddessen der Steuersatz ansteigt. Über dem steuerbaren Einkommen von Fr. 385 900.-- (Alleinstehende) beziehungsweise Fr. 733 210.-- (Ehegatten) liegen Steuersatz und Grenzsteuersatz konstant bei 5%.

Abbildung 100 zeigt die oben beschriebene Tarifkurve für Alleinstehende, für Ehepaare müsste das entsprechende Einkommen noch durch den Splittingfaktor 1.9 dividiert werden.

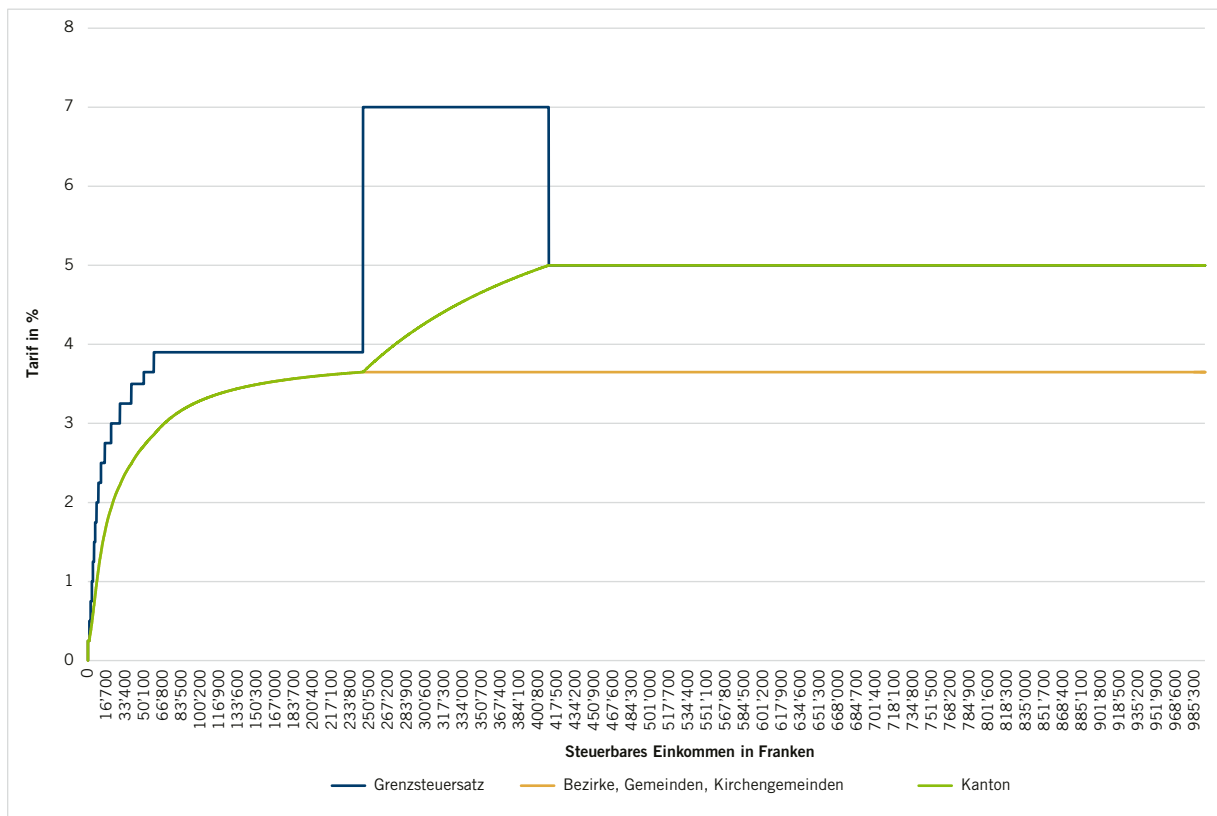


Abb. 100: Aktuelle Tarifkurve Einkommenssteuer

Die blaue Linie stellt den Grenzsteuersatz (Belastung der jeweils nächsten Einheit des Steuersubstrats), die grüne den Einkommenssteuersatz dar. Die beiden Sätze fallen ab dem Einkommen von Fr. 385'900.-- zusammen (bei 5%). Die orange Linie entspricht dem Maximalsteuersatz von 3.65% des Einkommenssteuersatzes der Bezirke, Gemeinden und Kirchengemeinden (ab Einkommen von Fr. 230'400.--).

Generell können mit Tarifänderungen Steuermehrerträge (Tariferhöhung) und Entlastungen von bestimmten Steuerpflichtigen (Tarifsenkung) bewirkt werden. Tarifänderungen sind jedoch im Kanton Schwyz nicht geeignet für eine gezielte Entlastung tiefer Einkommen. Würde der im Bereich dieser Einkommen steil ansteigende Tarif in einem zielführenden Umfang reduziert, entstünde ein erheblicher, mit den verfassungsrechtlichen Besteuerungsgrundsätzen nicht mehr zu vereinbarender Schwelleneffekt. Würde die Tarifsenkung demgegenüber moderat über einen breiteren Einkommensbereich erfolgen, wäre mit erheblichen Steuermindereinnahmen im zweistelligen Millionenbereich zu rechnen. Daher sind generelle tarifliche Massnahmen, mit denen Steuerpflichtige mit tiefen Einkommen gezielt entlastet werden sollen, nicht zielführend umsetzbar beziehungsweise nicht zur Entlastung der unteren Einkommen geeignet.

Demgegenüber können mit Tarifänderungen im Bedarfsfall Steuermehrerträge erzielt werden. Die Bezirke, Gemeinden und Kirchengemeinden befinden sich schon seit längerem in relativ guten finanziellen Verhältnissen (vgl. Ziffer 4.2). Sie legen die definitive Steuerbelastung mit ihren eigenen Steuermässen fest, welche sich kantonsweit punktuell stark unterscheiden (Steuerdisparität). Aus diesen Gründen und basierend auf den vorherigen Überlegungen zum generellen Tarif, soll im Folgenden lediglich eine Anpassung des Kantonstarifs geprüft werden. Es sind zwei mögliche Massnahmen zur Erzielung von Steuermehrerträgen zu unterscheiden. Einerseits käme eine Erhöhung des maximalen (proportionalen) Steuersatzes von derzeit 5% infrage, welcher ab einem steuerbaren Einkommen von Fr. 385'900.-- (Alleinstehende) beziehungsweise Fr. 733'210.-- (Ehegatten) Anwendung findet. Mit einer moderaten Erhöhung könnten aufgrund der zugrunde liegenden hohen steuerbaren Einkommen solide Mehrerträge erzielt werden, ohne die Wettbewerbsposition des Kantons Schwyz im Bereich der hohen Einkommen in grösserem Masse zu beeinträchtigen. Andererseits könnte eine Tariferhöhung im Bereich der mittleren steuerbaren Einkommen

vorgenommen werden («Anpassung mittlerer Tarifbereich»). Beide Tarifvarianten zur Erzielung von Steuermeerträgen können auch kombiniert werden. Sie werden im Rahmen der Massnahmenkonzeption einer näheren Prüfung unterzogen, wobei tarifliche Massnahmen – wie bereits erwähnt – mit besonderer Vorsicht zu beurteilen sind.

Massnahmen bei den Sondertarifen für Einkommen

Die Sondertarife zur Besteuerung bestimmter Einkünfte (besondere Kapitaleistungen, Lotteriegewinne, seit 1. Januar 2019 «Geldspielgewinne», kleine Arbeitsentgelte und Liquidationsgewinne; § 38–39b StG) eignen sich nicht für eine gezielte Entlastung von Steuerpflichtigen in den Einkommensdezilen 1–5. Mit Ausnahme der kleinen Arbeitsentgelte fallen diese Einkünfte unregelmässig und in allen Dezilen an. Die steuerpolitisch wichtigen Kapitaleistungen verteilen sich in der Steuerperiode 2016 wie folgt auf die einzelnen Dezile:

Dezile	Anzahl Fälle
1	294
2	204
3	251
4	284
5	284
6	353
7	460
8	599
9	677
10	651
Total	4 057

Tabelle 121: Verteilung Kapitaleistungen auf Dezile

Aus der Tabelle 121 geht hervor, dass steuerbare Kapitaleistungen (beispielsweise Einkünfte aus der Invalidenversicherung oder der beruflichen Vorsorge) in den höheren Dezilen häufiger vorkommen. Die Besteuerung kleiner Arbeitsentgelte ist bereits heute moderat und beträgt aktuell 4.5% (ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge). Sie wird lediglich als einfache Steuer erhoben (§ 3 Abs. 3 StG) und gilt für die Einkommenssteuern von Kanton, Bezirk, Gemeinde und Kirchgemeinde. Eine Senkung dieses Steuersatzes als Entlastungsmassnahme erscheint nicht zielführend.

Für die Erzielung von Steuermeerträgen stehen Massnahmen bei den Sondertarifen der Einkommenssteuer aufgrund der politischen Gegebenheiten nicht im Zentrum. In der vom Stimmvolk abgelehnten Steuergesetzrevision vom 25. Mai 2016 hätten bei der Besteuerung von besonderen Kapitaleistungen mit einer Erhöhung des Maximalsatzes von derzeit 2.5% auf 2.75% und der Einführung eines Vierstufentarifs Steuermeerträge von rund 2.6 Mio. Franken (Kanton) erzielt werden sollen. Wegen der hohen Bedeutung der persönlichen Vorsorge und der damit verbundenen sozialpolitischen Begrenzung der möglichen Fiskallast eignet sich die Besteuerung von besonderen Kapitaleistungen nicht zur Erzielung von Steuermeerträgen und ist vom Stimmvolk allenfalls nicht erwünscht. Lotteriegewinne im eigentlichen Sinne (gemäss bundesrechtlicher Formulierung seit Januar 2019 «Grossspielgewinne») sind ab 1. Januar 2019 lediglich noch in dem Umfang steuerbar, welcher 1 Mio. Franken übersteigt. Aus diesem Grund und wegen ihres sehr seltenen Eintretens lassen sich mit einer Erhöhung des Steuersatzes (aktuell 15%) keine nennenswerten Steuermehereinnahmen erzielen. Auch die Liquidationsgewinnbesteuerung bei der Aufgabe einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität eignet sich nicht für die Erzielung von Steuermeerträgen. Einerseits ist dem zugrunde liegenden Motiv der Vorsorge Rechnung zu tragen, andererseits wäre der Umfang der erzielbaren Steuermeerträge zu gering. Ebenso wenig ist die Besteuerung kleiner Arbeitsentgelte wegen ihrer tiefen Bemessungsgrundlage zur Erzielung von Steuermeerträgen geeignet. Allen Sondertarifen liegt nur eine begrenzte Anzahl

an Steuerpflichtigen zugrunde, weshalb Massnahmen in diesem Bereich – neben dem geringen Steueraufkommen – bereits aus Gründen der Steuergerechtigkeit hinfällig wären.

Massnahmen bei der Besteuerung von Beteiligungserträgen (insbesondere Dividenden)

In der Steuergesetzrevision vom 21. Mai 2014 wurde bei der Besteuerung von Erträgen aus massgebenden Beteiligungen von 10% (insbesondere Dividenden) vom Teilsatz- auf das Teileinkünfteverfahren (Entlastung auf der Bemessungsgrundlage) gewechselt und die bisherige Steuerentlastung von 75% auf 50% reduziert. Am 22. Mai 2019 hat sich der Kantonsrat im Rahmen der Beratung zur Umsetzung der Unternehmenssteuerreform (STAF) dafür ausgesprochen, die Besteuerung im Umfang von 50% beizubehalten. Gemäss den Zielen des Teilbereichs Steuern (vgl. Ziffer 2) ist die Steuerattraktivität im Rahmen der STAF-Vorlage (bei Zielformulierung noch Steuervorlage 17, SV 17) anzustreben. Dieser Prozess ging aus gesetzgeberischen Gründen der vorliegenden Gesamtschau vor, jedoch sind die Beschlüsse entsprechend zu beachten. Aus Rechtssicherheitsgründen soll an der Besteuerung festgehalten, beziehungsweise keine Anpassung vorgeschlagen werden. Dies unter Beachtung der finanzpolitischen Leitlinie in Zielband 9 (vgl. Ziffer 3.13.1), welches eine deckende Marge im NFA verlangt. Gemäss Ziffer 5.5.2 ist diese deckende Marge gegeben, eine Tarifierhöhung ist somit auch in dieser Hinsicht nicht notwendig.

6.6.4.2 Vermögenssteuertarif

Wie bei den Sozialabzügen der Vermögenssteuer in Ziffer 6.6.3.1 bereits dargelegt, verfügen gemäss Steuerstatistik 2016 (Seite 55) 52 763 Steuerpflichtige (58.4%) im Kanton Schwyz über kein steuerbares Vermögen. Diese Personen gehören erfahrungsgemäss, von wenigen Ausnahmen abgesehen, zu den unteren Dezilen. Daher eignen sich Massnahmen beim Vermögenssteuertarif nicht für eine gezielte Entlastung von Steuerpflichtigen in den Dezilen 1–5. Demgegenüber können tarifliche Massnahmen zur Erzielung von Steueremehrträgen prinzipiell in Betracht gezogen werden. Der Vermögenssteuertarif ist proportional ausgestaltet und beträgt derzeit 0.6‰ (§ 48 StG). In der abgelehnten Steuergesetzrevision vom 25. Mai 2016 hätte zur Erzielung von Steueremehrträgen ein separater Kantonstarif bei der Vermögenssteuer eingeführt werden sollen (Alleinstehende 0.6‰ für die erste Mio. Franken, darüber 1.2‰; Ehepaare 0.6‰ für die ersten zwei Mio. Franken, darüber 1.2‰). Dabei hätte mit Steueremehrträgen für den Kanton von rund 42.2 Mio. Franken gerechnet werden können. In der Massnahmenkonzeption werden verschiedene Tarifvarianten zur Erzielung von Steueremehrträgen bei der Vermögenssteuer für den Bedarfsfall geprüft. Dabei kommt neben einer Erhöhung des bisherigen Vermögenssteuertarifs auch die Einführung eines eigenen Kantonstarifs und eines Zweistufentarifs in Betracht.

6.6.4.3 Grundstückgewinnsteuertarif

Bei der GGSt findet ein Stufentarif mit einem Maximalsatz von 30% für Gewinnanteile über Fr. 40 000.-- Anwendung (§ 120 Abs. 1 StG). Tarifänderungen bei der GGSt sind für eine gezielte Entlastung von Steuerpflichtigen in den Dezilen 1–5 nicht geeignet, da diese davon kaum betroffen sind. Im Vordergrund stehen daher fiskalische Ziele (Erzielung von Steueremehrträgen). Diese könnten am besten mit einer Reduktion des Besitzesdauerabatts erzielt werden (vgl. nachfolgend Ziffer 6.6.5). Dieser bildet neben dem Tarif und dem Besitzesdauerzuschlag eine massgebende Grösse zur Berechnung der GGSt.

6.6.5 Übrige Massnahmen

Nach der Analyse von Abzugsmassnahmen in Ziffer 6.6.3 (Sozialabzüge, Allgemeine Abzüge, Gewinnungskosten, neue Abzüge) und der Analyse von Tarifmassnahmen in Ziffer 6.6.4 (Einkommenssteuertarife, Vermögenssteuertarif, Grundstückgewinnsteuertarif) bleibt noch die Evaluation von Massnahmen im Bereich der GGSt, die nicht direkt in den beiden vorhergehenden Ziffern zu verorten sind.

Bei der GGSt werden kurzfristig realisierte Grundstücksgewinne mit einem sogenannten Besitzesdauerzuschlag höher besteuert. Dies soll der Bodenspekulation entgegenwirken. Der Besitzesdauerzuschlag ist vierstufig ausgestaltet und beträgt bei einer Besitzesdauer von weniger als einem Jahr 40% und bei einer Besitzesdauer von weniger als vier Jahren 10% (§ 120 Abs. 2 StG). Der Besitzesdauerzuschlag verfolgt neben einer Berücksichtigung der Geldentwertung dasselbe Ziel. Er führt zu einer zunehmenden Ermässigung der GGSt bei höherer Besitzesdauer. Er ist 21-stufig ausgestaltet und beträgt bei einer Besitzesdauer von fünf Jahren 10% und bei einer Besitzesdauer von 25 Jahren 70% (§ 120 Abs. 3 StG). Besitzesdauerzuschlag und -rabatt eignen sich nicht für eine gezielte Entlastung von Steuerpflichtigen in den Dezilen 1–5, da sie an ein Kriterium mit einem breiten Streubereich anknüpfen (Grundstücksgewinn), welches in der Regel Personen in den höheren Dezilen betrifft. Änderungen des Besitzesdauerzuschlags oder -rabatts verfolgen daher neben der oben erwähnten regulatorischen Wirkung auf den Immobilienmarkt und der Berücksichtigung der Geldentwertung im vorliegenden Kontext eher fiskalische Ziele. So wurde mit der letzten Steuergesetzrevision vom 21. Mai 2014 der Besitzesdauerzuschlag erhöht, um Mehreinnahmen von knapp einer Million Franken (alle Gemeinwesen) zu erzielen. In der abgelehnten Steuergesetzrevision vom 25. Mai 2016 war vorgesehen, den Besitzesdauerzuschlag zu reduzieren. Bei der Massnahmenkonzeption soll erneut geprüft werden, welche Mehrerträge im Bedarfsfall mit einer Senkung des Besitzesdauerzuschlags generiert werden könnten. Dabei gilt es das Votum der Stimmbürger zu beachten, auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Anpassung der GGSt – als damalige flankierende Massnahme – nicht den zentralen Ablehnungsgrund darstellte. Entsprechend soll auch eine defensivere Variante mit einer geringeren Anpassung konzipiert werden (vgl. Ziffer 6.7.5, Modell G2).

6.6.6 Zusammenfassung Massnahmenanalyse

Die Massnahmenanalyse hat ergeben, dass zur Entlastung von Steuerpflichtigen und zur Erzielung von Steuermeerträgen verschiedene Massnahmen infrage kommen. In der nachfolgenden Ziffer 6.6.6.1 wird ein Überblick über die Entlastungsmassnahmen und in Ziffer 6.6.6.2 über die Belastungsmassnahmen (Erhöhung Steuererträge) gegeben. In der nachfolgenden Übersicht werden Massnahmen, die sich von vornherein als nicht zielführend erwiesen haben, weggelassen. Die Dezilwirkungen und die Auswirkungen auf die Steuereinnahmen bilden wesentliche Kriterien für die Beurteilung der jeweiligen Massnahme (Geeignetheit). Dabei ist insbesondere die Kombination dieser beiden Aspekte von Bedeutung. Mindereinnahmen in höheren Dezilen können eher akzeptiert werden, wenn die Entlastung in den unteren Dezilen hoch ist. Muss eine kleine Entlastung in den oberen Dezilen quasi teuer «erkauft» werden, ist die Massnahme ungeeignet. Des Weiteren ist in die Beurteilung eingeflossen, wieviele Steuerpflichtige von einer Massnahme betroffen wären. Sind nur wenige Pflichtige betroffen, ist die Massnahme als generelle Entlastungsmassnahme ungeeignet. Der Übersichtlichkeit halber wird auf eine erneute Auflistung der Anzahl Steuerpflichtiger sowie der weiteren in den einzelnen Ziffern aufgeführten spezifischen Gründe verzichtet.

Die Auswirkungen der Entlastungsmassnahmen auf die Steuereinnahmen (Steuermindereinnahmen) wurden auf dem Steuersubstrat 2016 und den Steuerfüssen 2019 berechnet. Bei den Belastungsmassnahmen werden die fiskalischen Auswirkungen (Steuermeerträge) indessen erst im Rahmen der Massnahmenkonzeption ermittelt (vgl. Ziffer 6.7), da diese Massnahmen detaillierte Ausarbeitung bedingen, im Vergleich zu beispielsweise einem erhöhten Sozialabzug.

6.6.6.1 Evaluation Entlastungsmassnahmen

Bei der Evaluation der Entlastungsmassnahmen standen die Abzüge im Vordergrund. Von diesen erweisen sich lediglich die Einführung eines generellen Entlastungsabzugs und eines Mindestabzugs bei den übrigen Berufskosten als geeignet, Steuerpflichtige in den Einkommensdezilen 1–5 gezielt zu entlasten, ohne dass dabei negative Auswirkungen (insbesondere hohe Steuermindereinnahmen) zu erwarten sind. Die geeigneten Massnahmen sind jeweils grün markiert.

Sozialabzüge (Erhöhung), Ziffer 6.6.3.1			
Abzug (aktuell)	Dezilverteilung (aktuell)	Steuermindereinnahmen (neu) Alle Gemeinwesen	Wirkung Dezile 1–5
Ehepaare Fr. 6 400.--	Alle Dezile, vorwiegend in höheren Dezilen (6–10)	Erhöhung um Fr. 2 000.--: Steuer- mindereinnahmen von 7 Mio. Fr.	Ungeeignet
Übrige Steuerpflichtige Fr. 3 200.--	Alle Dezile, eher in unteren Dezilen (1–5)	Erhöhung um Fr. 1 000.--: Steuer- mindereinnahmen von 5 Mio. Fr.	Ungeeignet
Minderjähriges Kind Fr. 9 000.--	Alle Dezile, vorwiegend in höheren Dezilen (6–10)	Erhöhung um Fr. 3 000.--: Steuer- mindereinnahmen von 8 Mio. Fr.	Ungeeignet
Volljähriges Kind in Aus-/Weiterbildung Fr. 11 000.--	Alle Dezile, vorwiegend in höheren Dezilen (6–10)	Erhöhung um Fr. 3 500.--: Steuer- mindereinnahmen von 2 Mio. Fr.	Ungeeignet
Alleinerziehende mit minderjährigem Kind Fr. 6 300.--; bei Erwerbstätigkeit zusätzlich max. Fr. 3 200.--	Alle Dezile, eher in unteren Dezilen (1–5)	Erhöhung um Fr. 3 000.--: Steuer- mindereinnahmen von 0.5 Mio. Fr.	Ungeeignet

Tabelle 122: Entlastungsmassnahmen Sozialabzüge

Allgemeine Abzüge (Erhöhung), Ziffer 6.6.3.2 Berufsauslagenabzüge (Erhöhung), Ziffer 6.6.3.3			
Abzug (aktuell)	Dezilverteilung (aktuell)	Steuermindereinnahmen (neu) Alle Gemeinwesen	Wirkung Dezile 1–5
Versicherungs-/Sparabzug Max. Fr. 3 200.-- bzw. 6 400.-- zzgl. Fr. 400.-- / Kind; ohne BVG-/Säule-3a- Beiträge: max. Fr. 4 800.-- bzw. 9 600.-- zzgl. Fr. 400.-- / Kind	Alle Dezile gleichmässig	Erhöhung um Fr. 2 000.-- (Ehepaare) und um Fr. 1 000.-- (übrige Steuerpflichtige): Steuermin- dereinnahmen von 14 Mio. Fr. Erhöhung um Fr. 250.-- (Kind): Steuermindereinnah- men von 0.5 Mio. Fr.	Ungeeignet (Entlastung des oberen Mittelstands möglich)
Zweiverdienerabzug Fr. 2 100.--	Alle Dezile, vorwiegend in höheren Dezilen (6–10)	Keine Berechnung	Ungeeignet
Kinderdrittbetreuungs- kostenabzug Fr. 6 000.--	Alle Dezile, vorwiegend in höheren Dezilen (7–10)	Keine Berechnung	Ungeeignet
Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Umschulungskostenabzug Max. Fr. 12 000.--	Alle Dezile gleichmässig 272 Steuerpflichtige mit Maximalabzug	Keine Berechnung	Ungeeignet
Abzug übrige Berufskosten 20% vom Nettolohn, max. Fr. 6 900.-- oder effektive, nachgewiesene Auslagen	Alle Dezile	Einführung Mindestabzug von Fr. 4 000.--, wovon Steuerpflichtige in den Dezilen 1–5 profitieren können Steuermindereinnahmen von 2 Mio. Fr.	Geeignet

Tabelle 123: Entlastungsmassnahmen Allgemeine Abzüge und Berufsauslagen

Neue Abzüge (Einführung), Ziffer 6.6.3.4			
Abzug	Dezilverteilung	Steuermindereinnahmen	Wirkung Dezile 1–5
Entlastungsabzug Höher, je tiefer das Einkommen, und umgekehrt	-	Vgl. Massnahmenkonzeption, Ziffer 6.7.2	Geeignet
Abzug vom Steuerbetrag auf der Steuerrechnung Höher, je tiefer das Einkommen, und umgekehrt	-	Keine Berechnung	Ungeeignet

Tabelle 124: Entlastungsmassnahmen neue Abzüge

Tarif (Senkung), Ziffer 6.6.4			
Tarif (aktuell)	Dezilverteilung (aktuell)	Steuermindereinnahmen (neu)	Wirkung Dezile 1–5
Einkommenssteuertarif für Kanton, Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden Gemäss § 36 Abs. 1 und § 36a StG	Alle Dezile	Je nach Ausgestaltung zweistelliger Millionenbetrag	Ungeeignet

Tabelle 125: Entlastungsmassnahmen Einkommenssteuertarif

6.6.6.2 Evaluation Belastungsmassnahmen

Die Belastungsmassnahmen zielen auf eine Wirkung in den höheren Dezilen (6–10) ab. Im Vordergrund stehen tarifliche Massnahmen, die jedoch – wie die Analyse zeigte – mit Sorgfalt zu erwägen sind. Der Regierungsrat sieht derweil aus fiskalischen Gründen keinen Bedarf an Mehrbelastungen. Gleichwohl wurden diese Massnahmen im Sinne einer vollständigen finanz- und steuerpolitischen Gesamtschau erarbeitet.

Sozialabzüge (Aufhebung oder Anpassung), Ziffer 6.6.3.1			
Abzug (aktuell)	Dezilverteilung (aktuell)	Steuermehrerträge (neu)	Wirkung Dezile 6–10
Steuerpflichtige über 65 Jahre Fr. 3 200.--	Alle Dezile gleichmässig	Vgl. Massnahmenkonzeption, Ziffer 6.7.2	Geeignet

Tabelle 126: Belastungsmassnahme Sozialabzüge

Tarife (Erhöhung), Ziffer 6.6.4			
Tarif (aktuell)	Dezilverteilung (aktuell)	Steuermehrerträge (neu)	Wirkung Dezile 6–10
Einkommenssteuertarif Kanton Gemäss § 36a StG	Alle Dezile	Vgl. Massnahmenkonzeption, Ziffer 6.7.3	Geeignet
Sondertarif besondere Kapitaleistungen Gesonderte Besteuerung zum Steuersatz bei jährlich 1/25 der Kapitaleistung; einfache Steuer max. 2.5%	Alle Dezile, vorwiegend in höheren Dezilen (6–10)	Keine Berechnung	Ungeeignet
Vermögenssteuertarif 0.6%	58.8% aller Steuerpflichtigen nicht betroffen Eher in den höheren Dezilen	Vgl. Massnahmenkonzeption, Ziffer 6.7.4	Geeignet

Tabelle 127: Belastungsmassnahmen Tarife

Übrige Massnahmen (Reduktion), Ziffer 6.6.5			
Steuerermässigung (aktuell)	Dezilverteilung (aktuell)	Steuererträge (neu)	Wirkung Dezile 6–10
Grundstückgewinnsteuer Besitzesdauerabatt Gemäss § 120 Abs. 3 StG	Eher in den höheren Dezilen	Vgl. Massnahmenkonzeption, Ziffer 6.7.5	Geeignet

Tabelle 128: Belastungsmassnahme Grundstückgewinnsteuer

Die geeigneten Massnahmen werden in der nachfolgenden Ziffer 6.7 im Detail konzipiert.

Diese möglichen Massnahmen fanden in Ziffer 3.14.2 bereits als mittelfristige Massnahmen auf der Ertragsseite (Massnahmen 11–15) Eingang in den Teilbereich Finanzen. Die Entlastungsmassnahme des Entlastungsabzugs und die Belastungsmassnahme des Rentnerabzugs wurden dabei simultan in der prioritären Massnahme 11 (vgl. Ziffer 3.14.3 und Ziffer 6.7.2) umgesetzt. Die Entlastungsmassnahme im Bereich der Berufskosten (Massnahme 12) und die Belastungsmassnahmen im Bereich Einkommenssteuertarif (Massnahme 13), Vermögenssteuertarif (Massnahme 14) sowie Grundstückgewinnsteuer (Massnahme 15) wurden vom Regierungsrat als nicht prioritär eingestuft (vgl. Ziffer 3.14.2). Im Sinne einer vollständigen finanz- und steuerpolitischen Gesamtschau sollen diese Massnahmen mit tiefster Priorität trotzdem im Detail konzipiert werden.

6.7 Konzeption der Steuermassnahmen für natürliche Personen

6.7.1 Ausgangslage Konzeption Steuermassnahmen

Aufgrund der Analyseergebnisse der vorhergehenden Ziffern werden im Folgenden diejenigen steuerlichen Massnahmen dargestellt, mit denen die steuerpolitisch relevanten Ziele am besten umgesetzt werden können. Im Mittelpunkt steht dabei die Entlastung der Steuerpflichtigen in den Einkommensdezilen 1–5 (vgl. Massnahmen 11 und 12; Massnahme 11 ist dabei gemäss Ziffer 3.14.3 prioritär). Zudem werden der Vollständigkeit halber auch Massnahmen zur Erreichung fiskalischer Ziele (Steuererträge) aufgeführt (vgl. Massnahmen 13–15), diese sollen jedoch nicht prioritär verfolgt werden (vgl. Ziffer 3.14.2). Aus Sicht der Steuerpflichtigen ist demnach zwischen Entlastungs- und Belastungsmassnahmen zu unterscheiden. Entsprechend haben diese Massnahmen für Kanton, Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden entweder Minder- oder Mehreinnahmen zur Folge. Auf weitere Ausführungen zur Einführung eines Mindestabzugs bei den übrigen Berufskosten als Entlastungsmassnahme wird verzichtet. Sie sind bereits unter Ziffer 6.6.3.3 ausführlich dargelegt, und der Entlastungsabzug gemäss Massnahme 11 erscheint, gemäss der Beurteilung des Regierungsrates, zielführender. Ziffer 6.7.2 konzipiert und beurteilt verschiedene Varianten des Entlastungsabzugs. Die Ziffern 6.7.3 bis 6.7.5 behandeln die fiskalischen Massnahmen im Bereich des Einkommenssteuertarifs, des Vermögenssteuertarifs sowie des Besitzesdauerabattes in der GGSt. In Ziffer 6.7.6 werden die Ergebnisse der Konzeption zusammengefasst. Die im Folgenden aufgeführten Steuererträge basieren auf dem Steuersubstrat 2016 und den Steuerfüssen 2019, mit Ausnahme der Massnahme bei der GGSt, für deren Auswirkungen die veranlagten Grundstückgewinne des Jahres 2018 verwendet werden.

6.7.2 Entlastungsabzug

6.7.2.1 Allgemeine Bemerkungen

In verschiedenen parlamentarischen Vorstössen (zum Beispiel Postulate M 1/17 oder P 4/17, vgl. Ziffer 1.2) wird gefordert, die «unteren» oder «untersten» Einkommen bei der Einkommenssteuer zu entlasten. Die Massnahmenanalyse (vgl. Ziffer 6.6.4) hat ergeben, dass sich im Kanton Schwyz Tarifierpassungen als Entlastungsmassnahmen

als nicht zielführend erweisen. Zur Erzielung der gewünschten Entlastungswirkung in diesen Dezilen müsste aufgrund des aktuellen Verlaufs der Tarifkurve der gesamte Einkommenssteuertarif für den Kanton, die Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden neu gestaltet werden. Im Weiteren hat die Massnahmenanalyse gezeigt, dass eine Erhöhung der im Steuergesetz vorgesehenen Abzüge (insbesondere der Sozialabzüge) zu unerwünschten Mindereinnahmen (Streuwirkung) im Bereich der oberen Einkommensdezile führt. Daher erweist sich einzig die Einführung eines neuen Sozialabzugs, des sogenannten Entlastungsabzugs, für eine gezielte Entlastung der unteren beziehungsweise untersten Einkommen (1.–2. Dezil) als geeignet. Von diesem Abzug kann auch der untere Mittelstand (3.–5. Dezil) profitieren, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen. Die Entlastung des Mittelstandes ist ebenfalls Gegenstand verschiedener parlamentarischer Vorstösse (zum Beispiel Postulate M 13/08 und M 7/18, vgl. Ziffer 1.2). Für die konkrete Ausgestaltung des Entlastungsabzugs stehen verschiedene Modelle zur Verfügung. Sie unterscheiden sich im Wesentlichen dadurch, ob der bisherige Abzug für Personen über 65 Jahre (§ 35 Abs. 1 Bst. f StG) beibehalten, aufgehoben oder modifiziert werden soll. Der Einfachheit halber wird dieser Abzug nachfolgend als Rentnerabzug bezeichnet, und die abzugsberechtigten Personen werden als Rentner bezeichnet. Wie bereits unter Ziffer 6.6.3.1 ausgeführt, stellt sich beim Rentnerabzug ohnehin die Frage nach seiner steuerpolitischen Rechtfertigung, da er einzig auf das Kriterium des Alters abstellt. Heute kann ein hohes Alter (über 65 Jahre) nicht mehr mit einer geringen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gleichgesetzt werden. Die übrigen Sozialabzüge (§ 35 Abs. 1 Bst. a–f StG) zielen demgegenüber auf die Entlastung von Steuerpflichtigen in besonderen sozialen Verhältnissen (Familien- oder Gesundheitslasten) ab (Sorge für minderjährige Kinder oder Kinder in Aus- oder Weiterbildung, alleinerziehende Personen oder IV-Renten-Bezug). Sie sollen trotz Einführung des neuen Entlastungsabzugs unverändert bleiben.

Bemessungsbasis des Entlastungsabzugs ist die Differenz zwischen einem festzulegenden Schwellenwert (in Franken) und dem effektiven Reineinkommen (in Franken) des betreffenden Steuerpflichtigen. Auf diese Differenz (in Franken) wird ein Prozentsatz angewandt, was zum Entlastungsabzug (in Franken) führt. Einkommen unter dem Schwellenwert profitieren somit von der Entlastung, und für Einkommen über diesem Wert verändert sich nichts. Der Entlastungsabzug sollte sinnvollerweise degressiv ausgestaltet sein: Je geringer das Reineinkommen und somit je grösser die Differenz zum Schwellenwert, desto höher ist der Entlastungsabzug und umgekehrt. Dadurch werden schwächere Einkommensgruppen gezielt stärker und somit auch bedarfsgerecht entlastet. Die Schwellenwerte lassen sich je nach Steuerkategorie (Haushaltstyp) unterschiedlich festlegen. Das jeweilige Reineinkommen ergibt sich aus dem vom Steuerpflichtigen deklarierten Einkommen nach Vornahme der Abzüge gemäss §§ 26–33 StG.

Die beschriebene degressive Ausgestaltung darf sich jedoch nicht nur am Einkommen orientieren. Eine Entlastung von vermögenden Steuerpflichtigen mit geringem Einkommen ist weder bedarfsgerecht noch im Sinne der politischen Vorstösse (vgl. Ziffer 1.2). Um zu verhindern, dass Steuerpflichtige mit einem sehr hohen Vermögen den Entlastungsabzug geltend machen können, wird bei dessen Berechnung zusätzlich ein Korrekturfaktor für das Vermögen miteinbezogen. Dieser Korrekturfaktor senkt den Schwellenwert und reduziert damit im Ergebnis die Höhe des Entlastungsabzugs. Er berechnet sich aufgrund eines festzulegenden Prozentsatzes vom Reinvermögen des Steuerpflichtigen. Dementsprechend sind für die gesetzliche Ausgestaltung des Entlastungsabzugs folgende drei Parameter zu definieren:

- Prozentsatz für den Entlastungsabzug;
- Schwellenwerte pro Steuerkategorie (Haushaltstyp) und
- Prozentsatz für den Korrekturfaktor Vermögen.

Je nach Festlegung dieser Parameter fällt die Entlastung der Steuerpflichtigen im Hinblick auf die Steuereintrittsschwelle und die Einkommensdezile unterschiedlich aus. Die Schwellenwerte werden für Alleinstehende und Ehepaare separat festgelegt, um die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dieser Personengruppen zu berücksichtigen.

In den nachfolgenden Ziffern werden vier unterschiedliche Modelle des Entlastungsabzugs konzipiert. Wie oben erwähnt, ist zur Konzeption eines Entlastungsabzugs die Definition von drei Parametern notwendig, wodurch die zentralen Forderungen der diversen politischen Vorstösse bereits abgedeckt sind. Im Hinblick auf die Massnahmen-

analyse in Ziffer 6.6.3.1 stellt sich jedoch die Frage, inwiefern mit einem Entlastungsabzug der Rentnerabzug weiterhin gerechtfertigt ist. Zudem wird in der Mittelstandsinitiative (vgl. Ziffer 1.2) die Erhöhung des Rentnerabzugs gefordert. Entsprechend bestehen im Bereich des Rentnerabzugs die grössten offenen Fragen, und somit unterscheiden sich die Modelle in den nachfolgenden vier Ziffern in dieser Komponente:

- 6.7.2.2 Entlastungsabzug unter Beibehaltung des bisherigen Rentnerabzugs (Modell S1);
- 6.7.2.3 Entlastungsabzug mit Aufhebung des bisherigen Rentnerabzugs (Modell S2);
- 6.7.2.4 Entlastungsabzug mit degressivem Rentnerabzug (Modell S3);
- 6.7.2.5 Entlastungsabzug mit erhöhtem degressivem Rentnerabzug (Modell S4).

6.7.2.2 Entlastungsabzug unter Beibehaltung des bisherigen Rentnerabzugs (Modell S1)

Beim Modell S1 werden die Parameter für den Entlastungsabzug wie folgt festgelegt:

Parameter	Wert
Schwellenwert Ehepaare	Fr. 80 000.--
Schwellenwert übrige Steuerpflichtige	Fr. 40 000.--
Schwellenwert pro Kind	Fr. 0.--
Korrekturfaktor Vermögen in Prozent	10%
Entlastungsabzug in Prozent	30%

Tabelle 129: Parameter Entlastungsabzug Modell S1

Beispiel: Ein Ehepaar mit zwei Kindern weist ein Reineinkommen von Fr. 65 000.-- und ein Reinvermögen von Fr. 100 000.-- auf.

Massgebend ist der Schwellenwert von Fr. 80 000.--. Dieser ist um den Vermögensabzug von Fr. 10 000.-- (10% von Fr. 100 000.--) zu reduzieren, was Fr. 70 000.-- ergibt. Wird von diesem Betrag das Reineinkommen von Fr. 65 000.-- abgezogen, resultieren Fr. 5 000.--. Der Entlastungsabzug beläuft sich auf 30% dieses Betrages.

Der Entlastungsabzug beträgt somit Fr. 1 500.--.

Die Einführung eines Entlastungsabzugs Modell S1 führt zu Steuermindereinnahmen von insgesamt 8.527 Mio. Franken, welche sich auf die einzelnen Gemeinwesen wie folgt verteilen:

Gemeinwesen	Mindereinnahmen in Mio. Fr.
Kanton	3.641
Bezirke	1.754
Gemeinden	2.712
Kirchgemeinden röm.-kath.	0.368
Kirchgemeinden ev.-ref.	0.052
Total	8.527

Tabelle 130: Steuermindereinnahmen Entlastungsabzug Modell S1

Die Einführung eines Entlastungsabzugs gemäss Modell S1 führt bei allen Steuerkategorien (Haushaltstypen) zu einer Erhöhung der Steuereintrittsschwelle mit einer entsprechenden Verbesserung der Positionierung des Kantons Schwyz im interkantonalen Vergleich (neuer Durchschnitt Rang 8.6 von 26).

Steuerkategorie (Haushaltstyp)	Eintrittsschwelle (Fr.)		Interkantonaler Rang	
	Bisher	Neu	Bisher	Neu
Ehepaare	9 155	33 008	25	5
Ehepaare mit 2 Kindern	34 500	49 767	23	9
Doppelverdienerehepaare mit 2 Kindern	37 460	55 437	24	8
Alleinstehende	4 650	16 534	26	12
Rentnerehepaare	12 900	28 332	24	9

Tabelle 131: Vergleich Eintrittsschwellen Entlastungsabzug Modell S1

Der vorgeschlagene Entlastungsabzug wirkt bei allen Steuerkategorien (Haushaltstypen) bis in den oberen Mittelstand (6.–8. Dezil), mit Ausnahme der Alleinstehenden, die bis in den unteren Mittelstand (3.–5. Dezil) entlastet werden. Dabei ist zu beachten, dass die Entlastungswirkung in den oberen Dezilen (6.–8. Dezil) aufgrund der degressiven Ausgestaltung deutlich schwächer ausfällt als in den darunterliegenden Dezilen.

Steuerkategorie (Haushaltstyp)	Wirkung auf Dezile
Ehepaare	1–8
Ehepaare mit 2 Kindern	1–7
Doppelverdienerehepaare mit 2 Kindern	1–6
Alleinstehende	1–5
Rentner	1–8

Tabelle 132: Dezilwirkung nach Steuerkategorien Entlastungsabzug Modell S1

6.7.2.3 Entlastungsabzug mit Aufhebung des bisherigen Rentnerabzugs (Modell S2)

Beim Modell S2 werden die Parameter für den Entlastungsabzug gleich wie beim Modell S1 wie folgt festgelegt:

Parameter	Wert
Schwellenwert Ehepaare	Fr. 80 000.--
Schwellenwert übrige Steuerpflichtige	Fr. 40 000.--
Schwellenwert pro Kind	Fr. 0.--
Korrekturfaktor Vermögen in Prozent	10%
Entlastungsabzug in Prozent	30%

Tabelle 133: Parameter Entlastungsabzug Modell S2

Der bisherige Rentnerabzug soll bei dieser Variante aufgehoben werden mit der Begründung, dass die davon betroffenen Personen den neuen Entlastungsabzug erhalten. Ein Alter über 65 Jahre ist heute nicht mehr gleichbedeutend mit einer geringen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Beispiel: Ein Rentnerehepaar (beide über 65 Jahre) weist ein Reineinkommen von Fr. 65 000.-- und ein Reinvermögen von Fr. 100 000.-- auf.

Massgebend ist der Schwellenwert von Fr. 80 000.--. Dieser ist um den Vermögensabzug von Fr. 10 000.-- (10% von Fr. 100 000.--) zu reduzieren, was Fr. 70 000.-- ergibt. Wird von diesem Betrag das Reineinkommen von Fr. 65 000.-- abgezogen, resultieren Fr. 5 000.--. Der Entlastungsabzug beläuft sich auf 30% dieses Betrages.

Der Entlastungsabzug beträgt somit Fr. 1 500.--. Der bisherige Rentnerabzug von Fr. 6 400.-- entfällt. Im Vergleich zum bisherigen Recht kann dieses Rentnerehepaar einen um Fr. 4 900.-- geringeren Abzug geltend machen.

Die Aufhebung des Rentnerabzugs führt zu Steuermehreinnahmen. In Verbindung mit dem neuen Entlastungsabzug, welcher zu Steuermindereinnahmen führt, ergeben sich insgesamt Mehreinnahmen von Fr. 766 000.--, welche sich auf die einzelnen Gemeinwesen wie folgt verteilen:

Gemeinwesen	Mehreinnahmen (+) Mindereinnahmen (-) in Mio. Fr.
Kanton	+0.503
Bezirke	+0.180
Gemeinden	-0.001
Kirchgemeinden röm.-kath.	+0.066
Kirchgemeinden ev.-ref.	+0.018
Total	+0.766

Tabelle 134: Steuermehreinnahmen/Steuermindereinnahmen Entlastungsabzug Modell S2

Daraus folgt, dass durch die Aufhebung des Rentnerabzugs die Einführung des neuen Entlastungsabzugs vollumfänglich finanziert werden könnte.

Die Einführung eines Entlastungsabzugs gemäss Modell S2 führt bei allen Steuerkategorien (Haushaltstypen) zu einer Erhöhung der Steuereintrittsschwelle mit einer entsprechenden Verbesserung der Positionierung des Kantons Schwyz im interkantonalen Vergleich (neuer Durchschnitt Rang 9.2 von 26). Auch bei den Rentnerehepaaren zeigt sich – trotz Aufhebung des bisherigen Abzugs – eine deutliche Verbesserung im Hinblick auf die Steuereintrittsschwelle.

Steuerkategorie (Haushaltstyp)	Eintrittsschwelle (Fr.)		Interkantonaler Rang	
	Bisher	Neu	Bisher	Neu
Ehepaare	9 155	33 008	25	5
Ehepaare mit 2 Kindern	34 500	49 767	23	9
Doppelverdienerehepaare mit 2 Kindern	37 460	55 437	24	8
Alleinstehende	4 650	16 534	26	12
Rentnerehepaare	12 900	23 434	24	12

Tabelle 135: Vergleich Eintrittsschwellen Entlastungsabzug Modell S2

Der vorgeschlagene Entlastungsabzug wirkt bei den Ehepaaren, den Ehepaaren mit zwei Kindern und den Rentnern bis in den oberen Mittelstand (6.–8. Dezil), bei den Doppelverdienerehepaaren mit zwei Kindern und den Alleinstehenden etwas weniger weit (4.–5. Dezil). Dabei ist zu beachten, dass die Entlastungswirkung in den oberen Dezilen (6.–8. Dezil) aufgrund der degressiven Ausgestaltung deutlich schwächer ausfällt als in den darunterliegenden Dezilen.

Steuerkategorie (Haushaltstyp)	Wirkung auf Dezile
Ehepaare	1-8
Ehepaare mit 2 Kindern	1-7
Doppelverdienerehepaare mit 2 Kindern	1-4
Alleinstehende	1-5
Rentner	1-6

Tabelle 136: Dezilwirkung nach Steuerkategorien Entlastungsabzug Modell S2

Die folgenden Tabellen enthalten einen Wirkungsvergleich zwischen dem neuen Entlastungsabzug nach Modell S2 und dem bisherigen Rentnerabzug. Es werden drei verschiedene Beträge für das Reinvermögen (Fr. 0.--, Fr. 50 000.-- und Fr. 100 000.--) für alleinstehende Rentner und Rentnerehepaare angenommen. Das Reineinkommen wird in 10 000er-Schritten aufgeführt.

Schwellenwert (Fr.)	Vermögensabzug 10% (Fr.)	Reineinkommen (Fr.)	Entlastungsabzug 30% (Fr.)	Rentnerabzug heute (Fr.)	Vergleich (neu)
Alleinstehende Rentner mit Reinvermögen Fr. 0.--					
40 000	0	10 000	9 000	3 200	Höherer Abzug
40 000	0	20 000	6 000	3 200	Höherer Abzug
40 000	0	30 000	3 000	3 200	Tieferer Abzug
40 000	0	40 000	0	3 200	Kein Abzug (gilt für alle Reineinkommen ab Fr. 40 000.--)
Alleinstehende Rentner mit Reinvermögen Fr. 50 000.--					
40 000	5 000	10 000	7 500	3 200	Höherer Abzug
40 000	5 000	20 000	4 500	3 200	Höherer Abzug
40 000	5 000	30 000	1 500	3 200	Tieferer Abzug
40 000	5 000	40 000	0	3 200	Kein Abzug (gilt für alle Reineinkommen ab Fr. 40 000.--)
Alleinstehende Rentner mit Reinvermögen Fr. 100 000.--					
40 000	10 000	10 000	6 000	3 200	Höherer Abzug
40 000	10 000	20 000	3 000	3 200	Tieferer Abzug
40 000	10 000	30 000	0	3 200	Kein Abzug (gilt für alle Reineinkommen ab Fr. 30 000.--)

Tabelle 137: Vergleich Entlastungsabzug Modell S2 mit heutigem Rentnerabzug (Alleinstehende)

Schwellenwert (Fr.)	Vermögensabzug 10% (Fr.)	Reineinkommen (Fr.)	Entlastungsabzug 30% (Fr.)	Rentnerabzug heute (Fr.)	Vergleich (neu)
Ehepaare (beide Rentner) mit Reinvermögen Fr. 0.--					
80 000	0	10 000	21 000	6 400	Höherer Abzug
80 000	0	20 000	18 000	6 400	Höherer Abzug
80 000	0	30 000	15 000	6 400	Höherer Abzug
80 000	0	40 000	12 000	6 400	Höherer Abzug
80 000	0	50 000	9 000	6 400	Höherer Abzug
80 000	0	60 000	6 000	6 400	Tieferer Abzug
80 000	0	70 000	3 000	6 400	Tieferer Abzug
80 000	0	80 000	0	6 400	Kein Abzug (gilt für alle Reineinkommen ab Fr. 80 000.--)
Ehepaare (beide Rentner) mit Reinvermögen Fr. 50 000.--					
80 000	5 000	10 000	19 500	6 400	Höherer Abzug
80 000	5 000	20 000	16 500	6 400	Höherer Abzug
80 000	5 000	30 000	13 500	6 400	Höherer Abzug
80 000	5 000	40 000	10 500	6 400	Höherer Abzug
80 000	5 000	50 000	7 500	6 400	Höherer Abzug
80 000	5 000	60 000	4 500	6 400	Tieferer Abzug
80 000	5 000	70 000	1 500	6 400	Tieferer Abzug
80 000	5 000	80 000	0	6 400	Kein Abzug (gilt für alle Reineinkommen ab Fr. 80 000.--)
Ehepaare (beide Rentner) mit Reinvermögen Fr. 100 000.--					
80 000	10 000	10 000	18 000	6 400	Höherer Abzug
80 000	10 000	20 000	15 000	6 400	Höherer Abzug
80 000	10 000	30 000	12 000	6 400	Höherer Abzug
80 000	10 000	40 000	9 000	6 400	Höherer Abzug
80 000	10 000	50 000	6 000	6 400	Tieferer Abzug
80 000	10 000	60 000	3 000	6 400	Tieferer Abzug
80 000	10 000	70 000	0	6 400	Kein Abzug (gilt für alle Reineinkommen ab Fr. 70 000.--)

Tabelle 138: Vergleich Entlastungsabzug Modell S2 mit heutigem Rentnerabzug (Ehepaare)

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der neue Entlastungsabzug gemäss Modell S2, der auch Rentnern zustehen soll, Alleinstehende je nach Vermögenssituation bis ins 3. Dezil mehr entlastet als der heutige Rentnerabzug. Für Ehepaare gilt dies wegen des höheren Schwellenwerts bis ins 6. oder 7. Dezil. Bei den darüberliegenden Dezilen (bei Alleinstehenden ab dem 4. Dezil) ist der neue Entlastungsabzug tiefer als der heutige Rentnerabzug und entfällt schliesslich ganz. Der Einfachheit halber wurde hier für die Dezileinteilung das Reineinkommen verwendet (vgl. demgegenüber Ziffer 6.5.10). Mit dem neuen Entlastungsabzug profitieren somit alle tiefen Einkommen mit tiefem Vermögen. Da auch zahlreiche Rentner über hohe Vermögen und hohe Einkommen verfügen und somit die

Kriterien des Entlastungsabzugs nicht erfüllen, vermag die Streichung des Rentnerabzugs den Entlastungsabzug fiskalisch komplett zu kompensieren.

Da gemäss den politischen Vorstössen in Ziffer 1.2 eine Mehrbelastung von Rentnern mit mittleren Einkommen nicht unbedingt erwünscht ist und bezüglich der Finanzlage des Kantons (vgl. Ziffer 3.2.4) keine finanzielle Kompensation des Entlastungsabzugs notwendig ist, werden nachfolgend Modelle unter Beibehaltung eines Rentnerabzugs berechnet. Grundlage dieser Berechnungen ist die Erkenntnis aus Ziffer 6.6.3.1, dass manche Rentner eigentlich keine steuerliche Ermässigung benötigen, beziehungsweise diese unter den heutigen Voraussetzungen allenfalls nicht mehr zwingend gerechtfertigt ist.

6.7.2.4 Entlastungsabzug mit degressivem Rentnerabzug (Modell S3)

Beim Modell S3 soll der bisherige Abzug für Personen über 65 Jahre von Fr. 3 200.-- durch einen vom Einkommen abhängigen (degressiven) Rentnerabzug ersetzt werden. Dadurch soll im Gegensatz zur heutigen Regelung vermieden werden, dass Rentner, die in guten oder sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen leben, den vollen Rentnerabzug geltend machen. Neben dem Entlastungsabzug für alle Steuerpflichtigen wird zusätzlich ein degressiver Rentnerabzug für Personen über 65 Jahre eingeführt. Der allgemeine Entlastungsabzug weist dieselben Parameter wie die beiden vorhergehenden Modelle (S1 und S2) auf. Er kann auch von Rentnern geltend gemacht werden. Zusätzlich steht ihnen der neue degressive Rentnerabzug zu, der jedoch eigene Parameter aufweist.

Entlastungsabzug Parameter	Wert
Schwellenwert Ehepaare	Fr. 80 000.--
Schwellenwert übrige Steuerpflichtige	Fr. 40 000.--
Schwellenwert pro Kind	Fr. 0.--
Korrekturfaktor Vermögen in Prozent	10%
Entlastungsabzug in Prozent	30%

Tabelle 139: Parameter Entlastungsabzug Modell S3

Rentnerabzug (degressiv) Parameter	Wert
Schwellenwert Ehepaare	Fr. 120 000.--
Schwellenwert übrige Steuerpflichtige	Fr. 60 000.--
Schwellenwert pro Kind	Fr. 0.--
Korrekturfaktor Vermögen in Prozent	0%
Rentnerabzug in Prozent	16%
Maximalbetrag Ehepaare (beide Rentner)	Fr. 6 400.--
Maximalbetrag übrige Steuerpflichtige	Fr. 3 200.--

Tabelle 140: Parameter degressiver Rentnerabzug Modell S3

Da bereits beim Entlastungsabzug eine Vermögenskorrektur stattfindet, welche Personen mit einem hohen bis sehr hohen Vermögen vom Abzug ausschliesst, wird beim Rentnerabzug auf eine solche Korrektur verzichtet. Der Maximalbetrag entspricht der Höhe des bisherigen Rentnerabzugs von Fr. 3 200.-- (Alleinstehende) beziehungsweise Fr. 6 400.-- (Ehepaare) gemäss § 35 Abs. 1 Bst. f StG.

Beispiel: Ein Rentnerehepaar (beide Rentner) weist ein Reineinkommen von Fr. 65 000.-- und ein Reinvermögen von Fr. 100 000.-- auf. Wie berechnen sich der Entlastungs- und der Rentnerabzug, die dem Ehepaar kumulativ zustehen?

Entlastungsabzug: Massgebend ist der Schwellenwert von Fr. 80 000.--. Dieser ist um den Vermögensabzug von Fr. 10 000.-- (10% von Fr. 100 000.--) zu reduzieren, was Fr. 70 000.-- ergibt. Wird von diesem Betrag das Reineinkommen von Fr. 65 000.-- abgezogen, resultieren Fr. 5 000.--. Der Entlastungsabzug beläuft sich auf 30% dieses Betrages.

Der Entlastungsabzug beträgt somit Fr. 1 500.--.

Rentnerabzug: Massgebend ist der Schwellenwert von Fr. 120 000.--. Wird von diesem Betrag das Reineinkommen von Fr. 65 000.-- abgezogen, resultieren Fr. 55 000.--. Der Rentnerabzug beläuft sich auf 16% dieses Betrages (= Fr. 8 800.--). Der neue (degressive) Rentnerabzug darf die Höhe des bisherigen Abzugs nicht überschreiten. Für Ehegatten (beide über 65 Jahre) beträgt dieser Fr. 6 400.--.

Der Rentnerabzug beträgt somit Fr. 6 400.--. Das Rentnerehepaar kann zusammen mit dem Entlastungsabzug einen Abzug von insgesamt Fr. 7 900.-- geltend machen.

Die Einführung des Entlastungsabzugs und des degressiven Rentnerabzugs (Modell S3) hat Steuermindereinnahmen von insgesamt 2.695 Mio. Franken zur Folge, welche sich auf die einzelnen Gemeinwesen wie folgt verteilen:

Gemeinwesen	Mindereinnahmen in Mio. Fr.
Kanton	0.987
Bezirke	0.635
Gemeinden	0.953
Kirchgemeinden röm.-kath.	0.114
Kirchgemeinden ev.-ref.	0.006
Total	2.695

Tabelle 141: Steuermindereinnahmen Entlastungsabzug Modell S3

Die Einführung des Entlastungsabzugs und des degressiven Rentnerabzugs (Modell S3) führt bei allen Steuerkategorien (Haushaltstypen) zu einer Erhöhung der Steuereintrittsschwelle mit einer entsprechenden Verbesserung der Positionierung des Kantons Schwyz im interkantonalen Vergleich (neuer Durchschnitt Rang 8.6 von 26). Auch bei den Rentnern zeigt sich eine deutliche Verbesserung im Hinblick auf die Steuereintrittsschwelle.

Steuerkategorie (Haushaltstyp)	Eintrittsschwelle (Fr.)		Interkantonaler Rang	
	Bisher	Neu	Bisher	Neu
Ehepaare	9 155	33 008	25	5
Ehepaare mit 2 Kindern	34 500	49 767	23	9
Doppelverdienerehepaare mit 2 Kindern	37 460	55 437	24	8
Alleinstehende	4 650	16 534	26	12
Rentnerehepaare	12 900	28 333	24	9

Tabelle 142: Vergleich Eintrittsschwellen Entlastungsabzug Modell S3

Der vorgeschlagene Entlastungsabzug wirkt bei den Ehepaaren, den Ehepaaren mit zwei Kindern und den Rentnern bis in den oberen Mittelstand (7.–8. Dezil), bei den Doppelverdienerehepaaren mit zwei Kindern und den Alleinstehenden.

henden etwas weniger weit (5.–6. Dezil). Dabei ist zu beachten, dass die Entlastungswirkung in den oberen Dezilen (6.–8. Dezil) aufgrund der degressiven Ausgestaltung deutlich schwächer ausfällt als in den darunterliegenden Dezilen.

Steuerkategorie (Haushaltstyp)	Wirkung auf Dezile
Ehepaare	1–8
Ehepaare mit 2 Kindern	1–7
Doppelverdienerhepaare mit 2 Kindern	1–6
Alleinstehende	1–5
Rentner	1–8

Tabelle 143: Dezilwirkung nach Steuerkategorien Entlastungsabzug Modell S3

Die folgenden Tabellen enthalten einen Wirkungsvergleich des neuen Entlastungsabzugs in Verbindung mit dem degressiven Rentnerabzug nach Modell S3 mit dem bisherigen Abzug für Personen über 65 Jahre. Es werden drei verschiedene Beträge für das Reinvermögen (Fr. 0.--, Fr. 50 000.-- und Fr. 100 000.--) für alleinstehende Rentner und Rentnerhepaare angenommen. Das Reineinkommen wird in 10 000er-Schritten aufgeführt.

Schwellenwerte Entlastungsabzug (E) und Rentner- abzug (R) (Fr.)	Vermögensabzug 10% (Fr.)	Reineinkommen (Fr.)	Entlastungsabzug 30% Rentnerabzug 16% (maximal Fr. 3 200.--)	Rentnerabzug heute (Fr.)	Vergleich (neu)
Alleinstehende Rentner mit Reinvermögen Fr. 0.--					
40 000 (E) 60 000 (R)	0 -	10 000 10 000	9 000 8 000, max. <u>3 200</u> = 12 200	3 200	Höherer Abzug
40 000 (E) 60 000 (R)	0 -	20 000 20 000	6 000 6 400, max. <u>3 200</u> = 9 200	3 200	Höherer Abzug
40 000 (E) 60 000 (R)	0 -	30 000 30 000	3 000 4 800, max. <u>3 200</u> = 6 200	3 200	Höherer Abzug
40 000 (E) 60 000 (R)	0 -	40 000 40 000	0 3 200, max. <u>3 200</u> = 3 200	3 200	Gleicher Abzug
40 000 (E) 60 000 (R)	0 -	50 000 50 000	0 <u>1 600</u> = 1 600	3 200	Tieferer Abzug
40 000 (E) 60 000 (R)	0 -	60 000 60 000	0 <u>0</u> = 0	3 200	Kein Abzug (gilt für alle Reineinkommen ab Fr. 60 000.--)
Alleinstehende Rentner mit Reinvermögen Fr. 50 000.--					
40 000 (E) 60 000 (R)	5 000 -	10 000 10 000	7 500 8 000, max. <u>3 200</u> = 10 700	3 200	Höherer Abzug
40 000 (E) 60 000 (R)	5 000 -	20 000 20 000	4 500 6 400, max. <u>3 200</u> = 7 700	3 200	Höherer Abzug
40 000 (E) 60 000 (R)	5 000 -	30 000 30 000	1 500 4 800, max. <u>3 200</u> = 4 700	3 200	Höherer Abzug

Schwellenwerte Entlastungsabzug (E) und Rentner- abzug (R) (Fr.)	Vermögensabzug 10% (Fr.)	Reineinkommen (Fr.)	Entlastungsabzug 30% Rentnerabzug 16% (maximal Fr. 3 200.--)	Rentnerabzug heute (Fr.)	Vergleich (neu)
Alleinstehende Rentner mit Reinvermögen Fr. 50 000.--					
40 000 (E) 60 000 (R)	5 000 -	40 000 40 000	0 3 200, max. <u>3 200</u> = 3 200	3 200	Gleicher Abzug
40 000 (E) 60 000 (R)	5 000 -	50 000 50 000	0 <u>1 600</u> = 1 600	3 200	Tieferer Abzug
40 000 (E) 60 000 (R)	5 000 -	60 000 60 000	0 <u>0</u> = 0	3 200	Kein Abzug (gilt für alle Reineinkommen ab Fr. 60 000.--)
Alleinstehende Rentner mit Reinvermögen Fr. 100 000.--					
40 000 (E) 60 000 (R)	10 000 -	10 000 10 000	6 000 8 000, max. <u>3 200</u> = 9 200	3 200	Höherer Abzug
40 000 (E) 60 000 (R)	10 000 -	20 000 20 000	3 000 6 400, max. <u>3 200</u> = 6 200	3 200	Höherer Abzug
40 000 (E) 60 000 (R)	10 000 -	30 000 30 000	0 4 800, max. <u>3 200</u> = 3 200	3 200	Gleicher Abzug
40 000 (E) 60 000 (R)	10 000 -	40 000 40 000	0 3 200, max. <u>3 200</u> = 3 200	3 200	Gleicher Abzug
40 000 (E) 60 000 (R)	10 000 -	50 000 50 000	0 <u>1 600</u> = 1 600	3 200	Tieferer Abzug
40 000 (E) 60 000 (R)	10 000 -	60 000 60 000	0 <u>0</u> = 0	3 200	Kein Abzug (gilt für alle Reineinkommen ab Fr. 60 000.--)

Tabelle 144: Vergleich Entlastungsabzug Modell S3 mit heutigem Rentnerabzug (Alleinstehende)

Schwellenwerte Entlastungsabzug (E) und Rentner- abzug (R) (Fr.)	Vermögensabzug 10% (Fr.)	Reineinkommen (Fr.)	Entlastungsabzug 30% Rentnerabzug 16% (maximal Fr. 6 400.--)	Rentnerabzug heute (Fr.)	Vergleich (neu)
Ehepaare (beide Rentner) mit Reinvermögen Fr. 0.--					
80 000 (E) 120 000 (R)	0 -	10 000 10 000	21 000 17 600, max. <u>6 400</u> = 27 400	6 400	Höherer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	0 -	20 000 20 000	18 000 16 000, max. <u>6 400</u> = 24 400	6 400	Höherer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	0 -	30 000 30 000	15 000 14 400, max. <u>6 400</u> = 21 400	6 400	Höherer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	0 -	40 000 40 000	12 000 12 800, max. <u>6 400</u> = 18 400	6 400	Höherer Abzug

80 000 (E) 120 000 (R)	0 -	50 000 50 000	9 000 11 200, max. <u>6 400</u> = 15 400	6 400	Höherer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	0 -	60 000 60 000	6 000 9 600, max. <u>6 400</u> 12 400	6 400	Höherer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	0 -	70 000 70 000	3 000 8 000, max. <u>6 400</u> = 9 400	6 400	Höherer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	0 -	80 000 80 000	0 6 400, max. <u>6 400</u> = 6 400	6 400	Gleicher Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	0 -	90 000 90 000	0 <u>4 800</u> = 4 800	6 400	Tieferer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	0 -	100 000 100 000	0 <u>3 200</u> = 3 200	6 400	Tieferer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	0 -	110 000 110 000	0 <u>1 600</u> = 1 600	6 400	Tieferer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	0 -	120 000 120 000	0 <u>0</u> = 0	6 400	Kein Abzug (gilt für alle Reineinkommen ab Fr. 120 000.--)
Ehepaare (beide Rentner) mit Reinvermögen Fr. 50 000.--					
80 000 (E) 120 000 (R)	5 000 -	10 000 10 000	19 500 17 600, max. <u>6 400</u> = 25 900	6 400	Höherer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	5 000 -	20 000 20 000	16 500 16 000, max. <u>6 400</u> = 22 900	6 400	Höherer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	5 000 -	30 000 30 000	13 500 14 400, max. <u>6 400</u> = 19 900	6 400	Höherer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	5 000 -	40 000 40 000	10 500 12 800, max. <u>6 400</u> = 16 900	6 400	Höherer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	5 000 -	50 000 50 000	7 500 11 200, max. <u>6 400</u> = 13 900	6 400	Höherer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	5 000 -	60 000 60 000	4 500 9 600, max. <u>6 400</u> = 10 900	6 400	Höherer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	5 000 -	70 000 70 000	1 500 8 000, max. <u>6 400</u> = 7 900	6 400	Höherer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	5 000 -	80 000 80 000	0 6 400, max. <u>6 400</u> = 6 400	6 400	Gleicher Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	5 000 -	90 000 90 000	0 <u>4 800</u> = 4 800	6 400	Tieferer Abzug

Schwellenwerte Entlastungsabzug (E) und Rentner- abzug (R) (Fr.)	Vermögensabzug 10% (Fr.)	Reineinkommen (Fr.)	Entlastungsabzug 30% Rentnerabzug 16% (maximal Fr. 6 400.--)	Rentnerabzug heute (Fr.)	Vergleich (neu)
Ehepaare (beide Rentner) mit Reinvermögen Fr. 50 000.--					
80 000 (E) 120 000 (R)	5 000 -	100 000 100 000	0 3 200 = 3 200	6 400	Tieferer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	5 000 -	110 000 110 000	0 1 600 = 1 600	6 400	Tieferer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	5 000 -	120 000 120 000	0 0 = 0	6 400	Kein Abzug (gilt für alle Reineinkommen ab Fr. 120 000.--)
Ehepaare (beide Rentner) mit Reinvermögen Fr. 100 000.--					
80 000 (E) 120 000 (R)	10 000 -	10 000 10 000	18 000 17 600, max. 6 400 = 24 400	6 400	Höherer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	10 000 -	20 000 20 000	15 000 16 000, max. 6 400 = 21 400	6 400	Höherer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	10 000 -	30 000 30 000	12 000 14 400, max. 6 400 = 18 400	6 400	Höherer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	10 000 -	40 000 40 000	9 000 12 800, max. 6 400 = 15 400	6 400	Höherer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	10 000 -	50 000 50 000	6 000 11 200, max. 6 400 = 12 400	6 400	Höherer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	10 000 -	60 000 60 000	3 000 9 600, max. 6 400 = 9 400	6 400	Höherer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	10 000 -	70 000 70 000	0 8 000, max. 6 400 = 6 400	6 400	Gleicher Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	10 000 -	80 000 80 000	0 6 400, max. 6 400 = 6 400	6 400	Gleicher Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	10 000 -	90 000 90 000	0 4 800 = 4 800	6 400	Tieferer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	10 000 -	100 000 100 000	0 3 200 = 3 200	6 400	Tieferer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	10 000 -	110 000 110 000	0 1 600 = 1 600	6 400	Tieferer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	10 000 -	120 000 120 000	0 0 = 0	6 400	Kein Abzug (gilt für alle Reineinkommen ab Fr. 120 000.--)

Tabelle 145: Vergleich Entlastungsabzug Modell S3 im Vergleich mit heutigem Rentnerabzug (Ehepaare)

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der neue Entlastungsabzug in Verbindung mit dem degressiven Rentnerabzug nach Modell S3 alleinstehende Rentner bis ins 5. Dezil gleich oder mehr entlastet als der heutige Rentnerabzug (bei allen drei zugrunde gelegten Vermögen). Für Rentnerhepaare gilt dies wegen des höheren Schwellenwerts bis ins 8. Dezil. Bei den darüber liegenden Dezilen fällt der neue Entlastungsabzug mit dem degressiven Rentnerabzug tiefer aus als der heutige Rentnerabzug und entfällt schliesslich ganz. Der Einfachheit halber wurde hier für die Dezileinteilung das Reineinkommen verwendet (vgl. demgegenüber Ziffer 6.5.10).

Um gewisse Härtefälle auszuschliessen und dem politischen Bedürfnis beispielsweise der Mittelstandsinitiative Rechnung zu tragen, wird nachfolgend, als letztes Modell, eine Variante mit einem erhöhten Rentnerabzug konzipiert.

6.7.2.5 Entlastungsabzug mit erhöhtem degressivem Rentnerabzug (Modell S4)

Auch beim Modell S4 soll der bisherige Abzug für Personen über 65 Jahre von Fr. 3 200.-- durch einen vom Einkommen abhängigen (degressiven) Rentnerabzug ersetzt werden. Wie beim vorhergehenden Modell S3 soll dadurch im Gegensatz zur heutigen Regelung vermieden werden, dass Rentner, die in guten oder sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen leben, den vollen Rentnerabzug geltend machen. Neben dem Entlastungsabzug für alle Steuerpflichtigen wird zusätzlich ein degressiver Rentnerabzug für Personen über 65 Jahre eingeführt. Der allgemeine Entlastungsabzug weist dieselben Parameter wie die drei vorhergehenden Modelle (S1 bis S3) auf. Er kann auch von Rentnern geltend gemacht werden. Diesen steht zusätzlich der neue degressive Rentnerabzug zu, der jedoch andere Parameter als zuvor aufweist. Der Rentnerabzug (20%) und dessen Maximalbeträge (Fr. 8 000.-- beziehungsweise 4 000.--) liegen beim Modell S4 über denjenigen des vorhergehenden Modells S3 (16%; Fr. 6 400.-- beziehungsweise Fr. 3 200.--). Damit soll insbesondere die Wirkung für Rentner in den unteren Dezilen verstärkt werden.

Entlastungsabzug Parameter	Wert
Schwellenwert Ehepaare	Fr. 80 000.--
Schwellenwert übrige Steuerpflichtige	Fr. 40 000.--
Schwellenwert pro Kind	Fr. 0.--
Korrekturfaktor Vermögen in Prozent	10%
Entlastungsabzug in Prozent	30%

Tabelle 146: Parameter Entlastungsabzug Modell S4

Rentnerabzug (degressiv) Parameter	Wert
Schwellenwert Ehepaare	Fr. 120 000.--
Schwellenwert übrige Steuerpflichtige	Fr. 60 000.--
Schwellenwert pro Kind	Fr. 0.--
Korrekturfaktor Vermögen in Prozent	0%
Rentnerabzug in Prozent	20%
Maximalbetrag Ehepaare (beide Rentner)	Fr. 8 000.--
Maximalbetrag übrige Steuerpflichtige	Fr. 4 000.--

Tabelle 147: Parameter degressiver Rentnerabzug Modell S4

Da bereits beim Entlastungsabzug eine Vermögenskorrektur stattfindet, welche Personen mit einem hohen bis sehr hohen Vermögen vom Abzug ausschliesst, wird beim Rentnerabzug auf eine solche Korrektur verzichtet.

Beispiel: Ein Rentnerehepaar (beide Rentner) weist ein Reineinkommen von Fr. 65 000.-- und ein Reinvermögen von Fr. 100 000.-- auf. Wie berechnet sich der Entlastungs- und der Rentnerabzug, die dem Ehepaar kumulativ zustehen?

Entlastungsabzug: Massgebend ist der Schwellenwert von Fr. 80 000.--. Dieser ist um den Vermögensabzug von Fr. 10 000.-- (10% von Fr. 100 000.--) zu reduzieren, was Fr. 70 000.-- ergibt. Wird von diesem Betrag das Reineinkommen von Fr. 65 000.-- abgezogen, resultieren Fr. 5 000.--. Der Entlastungsabzug beläuft sich auf 30% dieses Betrages.

Der Entlastungsabzug beträgt somit Fr. 1 500.--.

Rentnerabzug: Massgebend ist der Schwellenwert von Fr. 120 000.--. Wird von diesem Betrag das Reineinkommen von Fr. 65 000.-- abgezogen, resultieren Fr. 55 000.--. Der Rentnerabzug beläuft sich auf 20% dieses Betrages (= Fr. 11 000.--). Der neue (degressive) Rentnerabzug darf den vorgegebenen Maximalbetrag nicht überschreiten. Für Ehegatten (beide über 65 Jahre) beträgt dieser Fr. 8 000.--.

Der Rentnerabzug beträgt somit Fr. 8 000.--. Das Rentnerehepaar kann zusammen mit dem allgemeinen Entlastungsabzug einen Abzug von insgesamt Fr. 9 500.-- geltend machen.

Die Einführung des Entlastungsabzugs mit dem zusätzlichen degressiven Rentnerabzug nach Modell S4 hat Steuermindereinnahmen von insgesamt 4.206 Mio. Franken zur Folge, welche sich auf die einzelnen Gemeinwesen wie folgt verteilen:

Gemeinwesen	Mindereinnahmen in Mio. Fr.
Kanton	1.652
Bezirke	0.955
Gemeinden	1.394
Kirchgemeinden röm.-kath.	0.189
Kirchgemeinden ev.-ref.	0.016
Total	4.206

Tabelle 148: Steuermindereinnahmen Entlastungsabzug Modell S4

Die Einführung des Entlastungsabzugs und des degressiven Rentnerabzugs nach Modell S4 führt bei allen Steuerkategorien (Haushaltstypen) zu einer Erhöhung der Steuereintrittsschwelle mit einer entsprechenden Verbesserung der Positionierung des Kantons Schwyz im interkantonalen Vergleich (neuer Durchschnitt Rang 8.4 von 26). Auch bei den Rentnern zeigt sich eine deutliche Verbesserung im Hinblick auf die Steuereintrittsschwelle.

Steuerkategorie (Haushaltstyp)	Eintrittsschwelle (Fr.)		Interkantonaler Rang	
	Bisher	Neu	Bisher	Neu
Ehepaare	9 155	33 008	25	5
Ehepaare mit 2 Kindern	34 500	49 767	23	9
Doppelverdienerhepaare mit 2 Kindern	37 460	55 437	24	8
Alleinstehende	4 650	16 534	26	12
Rentnerehepaare	12 900	29 564	24	8

Tabelle 149: Vergleich Eintrittsschwellen Entlastungsabzug Modell S4

Der vorgeschlagene Entlastungsabzug wirkt bei den Ehepaaren, den Ehepaaren mit zwei Kindern und den Rentnern bis in den oberen Mittelstand (7.–8. Dezil), bei den Doppelverdienerhepaaren mit zwei Kindern und den Alleinstehenden.

henden etwas weniger weit (5.–6. Dezil). Dabei ist zu beachten, dass die Entlastungswirkung in den oberen Dezilen (6.–8. Dezil) aufgrund der degressiven Ausgestaltung deutlich schwächer ausfällt als in den darunterliegenden Dezilen.

Steuerkategorie (Haushaltstyp)	Wirkung auf Dezile
Ehepaare	1–8
Ehepaare mit 2 Kindern	1–7
Doppelverdienerhepaare mit 2 Kindern	1–6
Alleinstehende	1–5
Rentner	1–8

Tabelle 150: Dezilwirkung nach Steuerkategorien Entlastungsabzug Modell S4

Die folgenden Tabellen enthalten einen Wirkungsvergleich des neuen Entlastungsabzugs in Verbindung mit dem degressiven Rentnerabzug nach Modell S4 mit dem bisherigen Abzug für Personen über 65 Jahre. Es werden drei verschiedene Beträge für das Reinvermögen (Fr. 0.--, Fr. 50 000.-- und Fr. 100 000.--) für alleinstehende Rentner und Rentnerehepaare angenommen. Das Reineinkommen wird in 10 000er-Schritten aufgeführt.

Schwellenwerte Entlastungsabzug (E) und Rentnerabzug (R) (Fr.)	Vermögensabzug 10% (Fr.)	Reineinkommen (Fr.)	Entlastungsabzug 30% Rentnerabzug 20% (maximal Fr. 4 000.--)	Rentnerabzug heute (Fr.)	Vergleich (neu)
Alleinstehende Rentner mit Reinvermögen Fr. 0.--					
40 000 (E) 60 000 (R)	0 -	10 000 10 000	9 000 10 000, max. <u>4 000</u> = 13 000	3 200	Höherer Abzug
40 000 (E) 60 000 (R)	0 -	20 000 20 000	6 000 8 000, max. <u>4 000</u> = 10 000	3 200	Höherer Abzug
40 000 (E) 60 000 (R)	0 -	30 000 30 000	3 000 6 000, max. <u>4 000</u> = 7 000	3 200	Höherer Abzug
40 000 (E) 60 000 (R)	0 -	40 000 40 000	0 4 000, max. <u>4 000</u> = 4 000	3 200	Höherer Abzug
40 000 (E) 60 000 (R)	0 -	50 000 50 000	0 <u>2 000</u> = 2 000	3 200	Tieferer Abzug
40 000 (E) 60 000 (R)	0 -	60 000 60 000	0 <u>0</u> = 0	3 200	Kein Abzug (gilt für alle Reineinkommen ab Fr. 60 000.--)
Alleinstehende Rentner mit Reinvermögen Fr. 50 000.--					
40 000 (E) 60 000 (R)	5 000 -	10 000 10 000	7 500 10 000, max. <u>4 000</u> = 11 500	3 200	Höherer Abzug
40 000 (E) 60 000 (R)	5 000 -	20 000 20 000	4 500 8 000, max. <u>4 000</u> = 8 500	3 200	Höherer Abzug
40 000 (E) 60 000 (R)	5 000 -	30 000 30 000	1 500 6 000, max. <u>4 000</u> = 5 500	3 200	Höherer Abzug
40 000 (E) 60 000 (R)	5 000 -	40 000 40 000	0 4 000, max. <u>4 000</u> = 4 000	3 200	Höherer Abzug

Schwellenwerte Entlastungsabzug (E) und Rentner- abzug (R) (Fr.)	Vermögensabzug 10% (Fr.)	Reineinkommen (Fr.)	Entlastungsabzug 30% Rentnerabzug 20% (maximal Fr. 4 000.--)	Rentnerabzug heute (Fr.)	Vergleich (neu)
Alleinstehende Rentner mit Reinvermögen Fr. 50 000.--					
40 000 (E) 60 000 (R)	5 000 -	50 000 50 000	0 2 000 = 2 000	3 200	Tieferer Abzug
40 000 (E) 60 000 (R)	5 000 -	60 000 60 000	0 0 = 0	3 200	Kein Abzug (gilt für alle Reineinkommen ab Fr. 60 000.--)
Alleinstehende Rentner mit Reinvermögen Fr. 100 000.--					
40 000 (E) 60 000 (R)	10 000 -	10 000 10 000	6 000 10 000, max. 4 000 = 10 000	3 200	Höherer Abzug
40 000 (E) 60 000 (R)	10 000 -	20 000 20 000	3 000 8 000, max. 4 000 = 7 000	3 200	Höherer Abzug
40 000 (E) 60 000 (R)	10 000 -	30 000 30 000	0 6 000, max. 4 000 = 4 000	3 200	Höherer Abzug
40 000 (E) 60 000 (R)	10 000 -	40 000 40 000	0 4 000, max. 4 000 = 4 000	3 200	Höherer Abzug
40 000 (E) 60 000 (R)	10 000 -	50 000 50 000	0 2 000 = 2 000	3 200	Tieferer Abzug
40 000 (E) 60 000 (R)	10 000 -	60 000 60 000	0 0 = 0	3 200	Kein Abzug (gilt für alle Reineinkommen ab Fr. 60 000.--)

Tabelle 151: Vergleich Entlastungsabzug Modell S4 mit heutigem Rentnerabzug (Alleinstehende)

Schwellenwerte Entlastungsabzug (E) und Rentner- abzug (R) (Fr.)	Vermögensabzug 10% (Fr.)	Reineinkommen (Fr.)	Entlastungsabzug 30% Rentnerabzug 20% (maximal Fr. 8 000.--)	Rentnerabzug heute (Fr.)	Vergleich (neu)
Ehepaare (beide Rentner) mit Reinvermögen Fr. 0.--					
80 000 (E) 120 000 (R)	0 -	10 000 10 000	21 000 22 000, max. 8 000 = 29 000	6 400	Höherer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	0 -	20 000 20 000	18 000 20 000, max. 8 000 = 26 000	6 400	Höherer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	0 -	30 000 30 000	15 000 18 000, max. 8 000 = 23 000	6 400	Höherer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	0 -	40 000 40 000	12 000 16 000, max. 8 000 = 20 000	6 400	Höherer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	0 -	50 000 50 000	9 000 14 000, max. 8 000 = 17 000	6 400	Höherer Abzug

80 000 (E) 120 000 (R)	0 -	60 000 60 000	6 000 12 000, max. <u>8 000</u> 14 000	6 400	Höherer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	0 -	70 000 70 000	3 000 10 000, max. <u>8 000</u> = 11 000	6 400	Höherer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	0 -	80 000 80 000	0 8 000, max. <u>8 000</u> = 8 000	6 400	Höherer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	0 -	90 000 90 000	0 <u>6 000</u> = 6 000	6 400	Tieferer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	0 -	100 000 100 000	0 <u>4 000</u> = 4 000	6 400	Tieferer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	0 -	110 000 110 000	0 <u>2 000</u> = 2 000	6 400	Tieferer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	0 -	120 000 120 000	0 <u>0</u> = 0	6 400	Kein Abzug (gilt für alle Reineinkommen ab Fr. 120 000.--)
Ehepaare (beide Rentner) mit Reinvermögen Fr. 50 000.--					
80 000 (E) 120 000 (R)	5 000 -	10 000 10 000	19 500 22 000, max. <u>8 000</u> = 27 500	6 400	Höherer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	5 000 -	20 000 20 000	16 500 20 000, max. <u>8 000</u> = 24 500	6 400	Höherer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	5 000 -	30 000 30 000	13 500 18 000, max. <u>8 000</u> = 21 500	6 400	Höherer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	5 000 -	40 000 40 000	10 500 16 000, max. <u>8 000</u> = 18 500	6 400	Höherer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	5 000 -	50 000 50 000	7 500 14 000, max. <u>8 000</u> = 15 500	6 400	Höherer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	5 000 -	60 000 60 000	4 500 12 000, max. <u>8 000</u> = 12 500	6 400	Höherer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	5 000 -	70 000 70 000	1 500 10 000, max. <u>8 000</u> = 9 500	6 400	Höherer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	5 000 -	80 000 80 000	0 8 000, max. <u>8 000</u> = 8 000	6 400	Höherer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	5 000 -	90 000 90 000	0 <u>6 000</u> = 6 000	6 400	Tieferer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	5 000 -	100 000 100 000	0 <u>4 000</u> = 4 000	6 400	Tieferer Abzug

Schwellenwerte Entlastungsabzug (E) und Rentner- abzug (R) (Fr.)	Vermögensabzug 10% (Fr.)	Reineinkommen (Fr.)	Entlastungsabzug 30% Rentnerabzug 20% (maximal Fr. 8 000.--)	Rentnerabzug heute (Fr.)	Vergleich (neu)
Ehepaare (beide Rentner) mit Reinvermögen Fr. 50 000.--					
80 000 (E) 120 000 (R)	5 000 -	110 000 110 000	0 <u>2 000</u> = 2 000	6 400	Tieferer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	5 000 -	120 000 120 000	0 <u>0</u> = 0	6 400	Kein Abzug (gilt für alle Reineinkommen ab Fr. 120 000.--)
Ehepaare (Rentner) mit Reinvermögen Fr. 100 000.--					
80 000 (E) 120 000 (R)	10 000 -	10 000 10 000	18 000 22 000, max. <u>8 000</u> = 26 000	6 400	Höherer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	10 000 -	20 000 20 000	15 000 20 000, max. <u>8 000</u> = 23 000	6 400	Höherer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	10 000 -	30 000 30 000	12 000 18 000, max. <u>8 000</u> = 20 000	6 400	Höherer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	10 000 -	40 000 40 000	9 000 16 000, max. <u>8 000</u> = 17 000	6 400	Höherer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	10 000 -	50 000 50 000	6 000 14 000, max. <u>8 000</u> = 14 000	6 400	Höherer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	10 000 -	60 000 60 000	3 000 12 000, max. <u>8 000</u> = 11 000	6 400	Höherer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	10 000 -	70 000 70 000	0 10 000, max. <u>8 000</u> = 8 000	6 400	Höherer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	10 000 -	80 000 80 000	0 8 000, max. <u>8 000</u> = 8 000	6 400	Höherer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	10 000 -	90 000 90 000	0 <u>6 000</u> = 6 000	6 400	Tieferer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	10 000 -	100 000 100 000	0 <u>4 000</u> = 4 000	6 400	Tieferer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	10 000 -	110 000 110 000	0 <u>2 000</u> = 2 000	6 400	Tieferer Abzug
80 000 (E) 120 000 (R)	10 000 -	120 000 120 000	0 <u>0</u> = 0	6 400	Kein Abzug (gilt für alle Reineinkommen ab Fr. 120 000.--)

Tabelle 152: Vergleich Entlastungsabzug Modell S4 mit heutigem Rentnerabzug (Ehepaare)

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der neue Entlastungsabzug in Verbindung mit dem degressiven Rentnerabzug gemäss Modell S4 alleinstehende Rentner bis ins 5. Dezil mehr entlastet als der heutige Rentnerabzug (bei allen drei zugrunde gelegten Vermögen). Für Rentnerehepaare gilt dies wegen des höheren Schwellenwerts bis

ins 8. Dezil. Bei den darüberliegenden Dezilen fällt der neue Entlastungsabzug mit dem degressiven Rentnerabzug tiefer aus als der heutige Rentnerabzug und entfällt schliesslich ganz. Der Einfachheit halber wurde hier für die Dezileinteilung das Reineinkommen verwendet (vgl. demgegenüber Ziffer 6.5.10).

6.7.2.6 Modellvergleich

Nachfolgend werden die vier Modelle für den Entlastungsabzug in Verbindung mit einer Beibehaltung, Aufhebung oder Änderung des bisherigen Rentnerabzugs (§ 35 Abs. 1 Bst. f StG) einander gegenübergestellt. Es zeigt sich, dass die Auswirkungen bezüglich Eintrittsschwellen und Dezilen beinahe gleich ausfallen. Der Hauptunterschied liegt bei den fiskalischen Folgen. Hier führt das Modell S1 mit grossem Abstand zu den höchsten Mindereinnahmen, gefolgt von den Modellen S4 und S3. Das Modell S2 hat Mehreinnahmen zur Folge, was auf die Aufhebung des bisherigen Rentnerabzugs zurückzuführen ist.

Modelle	Neuer Rang ¹ betreffend Eintrittsschwelle (Durchschnitt)	Dezilwirkung ²		Steuer Mehreinnahmen (+) / Steuer mindereinnahmen (-) Alle Gemeinwesen (in Mio. Fr.)
		Minimal	Maximal	
Modell S1 Entlastungsabzug unter Beibehaltung des bisherigen Rentnerabzugs	8.6	1–5	1–8	-8.527
Modell S2 Entlastungsabzug mit Aufhebung des bisherigen Rentnerabzugs	9.2	1–4	1–8	+0.766
Modell S3 Entlastungsabzug mit degressivem Rentnerabzug (maximal Fr. 3 200.-- bzw. Fr. 6 400.--)	8.6	1–5	1–8	-2.695
Modell S4 Entlastungsabzug mit degressivem Rentnerabzug (maximal Fr. 4 000.-- bzw. Fr. 8 000.--)	8.4	1–5	1–8	-4.206

1) Im interkantonalen Vergleich

2) Je nach Steuerkategorie (Haushaltstyp) verschieden

Tabelle 153: Modellvergleich Entlastungsabzug

Im Hinblick auf die politische Zielsetzung (vgl. Ziffer 1.2), die unteren Einkommen zu entlasten, bieten die Modelle S1, S3 und S4 die grösste Verbesserung hinsichtlich des interkantonalen Rangs. Die Modelle S1 und S4 vermeiden im Vergleich zu S3 Härtefälle besser und decken die politischen Anliegen besser ab. Entsprechend stellt der Regierungsrat diese beiden Varianten in Massnahme 11 (vgl. Ziffer 3.14.2) zur Debatte. Bezüglich der fiskalischen Auswirkungen – auch für die weiteren Gemeinwesen neben dem Kanton – ist jedoch das Modell S4 zu bevorzugen. Die unteren und mittleren Einkommen werden gezielt entlastet, mit besonderem Fokus auf einkommensschwache Rentner. Zudem wird der Rentnerabzug moderner ausgestaltet, da sich in Ziffer 6.6.3.1 gezeigt hat, dass nicht mehr bei allen Rentnern eine effektive steuerliche Entlastung notwendig ist. Dies ermöglicht einen zielgerichteten und stringenten Fokus auf die unteren Einkommen bei vertretbaren fiskalischen Mindereinnahmen. Entsprechend schlägt der Regierungsrat als prioritäre Massnahme 11 in Ziffer 3.14.3 einen Entlastungsabzug mit degressivem Rentnerabzug vor.

Der Entlastungsabzug bezweckt die steuerliche Entlastung von Personen mit tiefen Einkommen. Er wirkt ganz gezielt auf die tieferen Einkommensstufen. Die Einführung eines Entlastungsabzugs in Kombination mit einem modifizierten Rentnerabzug (Modell S4) bewirkt gleichzeitig auch eine Erhöhung der Anzahl von Steuerpflichtigen, die kein steuerbares Einkommen ausweisen. Gemäss Steuerstatistik 2016 verfügen rund 7700 Steuerpflichtige über kein steuerbares Einkommen. Diese Anzahl würde sich mit dem Entlastungsabzug (mit modifiziertem Rentnerabzug) voraussichtlich um rund 4900 auf gesamthaft 12600 Steuerpflichtige erhöhen. Diese Steuerpflichtigen würden somit über die Einkommenssteuern keinen Beitrag zum Staatshaushalt leisten, was mit einer Personalsteuer (Kopfsteuer)

korrigiert werden könnte. Jedoch würde eine Personalsteuer dem Zweck des Entlastungsabzugs zuwiderlaufen und rund 7700 Steuerpflichtige belasten, die heute keine Einkommenssteuern entrichten. Ebenfalls wäre mit einem administrativen Mehraufwand (Zunahme Steuererlassgesuche, Forderungsverluste, Betreibungsverfahren) zu rechnen. Würde die Personalsteuer, um eine generelle Steuererhöhung zu vermeiden, nur für Pflichtige ohne steuerbares Einkommen eingeführt, würde diesem Mehraufwand ein Ertrag von rund 1.260 Mio. Franken (Personalsteuer von Fr. 100.--) exklusive allfälliger Steuerverluste gegenüberstehen. Aus fiskalischer Sicht und vor dem Hintergrund der soliden finanziellen Ausgangslage des Kantons erscheint diese zusätzliche Belastungsmassnahme nicht notwendig. Ob als Grundprinzip eine Personalsteuer einzuführen ist, damit alle Steuerpflichtigen – neben den Abgaben, wie beispielsweise Mehrwertsteuer, Strassenverkehrssteuer, Sozialversicherungsabgaben – ebenfalls über die Einkommenssteuer einen Beitrag leisten, bleibt somit der politischen Beurteilung vorbehalten.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist auf politischer Ebene auch die Mittelstandsinitiative (vgl. Ziffer 1.2) abschliessend zu beurteilen. Diese Initiative will die Sozialabzüge gemäss § 35 StG für minderjährige Kinder, volljährige Kinder in Ausbildung sowie Personen über 65 Jahre oder IV-Rentner erhöhen und dadurch die unteren und mittleren Einkommen steuerlich entlasten. Gemäss ersten Schätzungen wären mit dieser Vorlage Mindereinnahmen für alle Gemeinwesen von rund 20 Mio. Franken verbunden. Wie die Analyse in Ziffer 6.6.3.1 jedoch gezeigt hat, würde ein Grossteil der Entlastung eher den höheren Einkommen zufließen. Der vorgeschlagene Entlastungsabzug kann nicht realisiert werden, wenn die Mittelstandsinitiative angenommen wird. Entsprechend wird auf politischer Ebene die Diskussion notwendig, welches Modell vorzuziehen ist, wobei der Regierungsrat nach bisherigen Erkenntnissen den Entlastungsabzug bevorzugt. Im Rahmen eines allfälligen Gesetzgebungsverfahrens müssten auch die konkreten Parameter des Entlastungsabzugs definiert werden. Basierend auf diesen fixen Parametern könnte für die verschiedenen Steuerpflichtigen auch die effektive Veränderung ihrer Steuerzahlung unter der neuen Systematik aufgezeigt werden. Auf derartige Berechnungen wurde in dieser Gesamtschau verzichtet, da diese Berechnungen in allen möglichen Ausprägungen umfangmässig und aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht vertretbar waren.

6.7.3 Ordentlicher Einkommenssteuertarif

Im Sinne der finanz- und steuerpolitischen Gesamtschau dieses Berichts werden nachfolgend zwei mögliche Varianten im Bereich des ordentlichen Einkommenssteuertarifs zur Ertragssteigerung konzipiert (Massnahme 13). Die vom Regierungsrat gemäss Ziffer 3.14.2 als mögliche Varianten eingeschätzten Massnahmen haben jedoch keine Priorität beziehungsweise werden zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der guten Finanzlage nicht weiterverfolgt. Die nachfolgenden Modelle zur Erzielung von Steuermehrerträgen beziehen sich ausschliesslich auf den Kantonstarif, um Verwerfungen in anderen Gemeinwesen zu vermeiden und die zusätzliche Steuerbelastung für die betroffenen Steuerpflichtigen zu begrenzen. Da aus fiskalischer Sicht keine Mehrerträge notwendig sind (vgl. Ziffer 3.2.4), beschränken sich die nachfolgenden Ziffern 6.7.3.1 und 6.7.3.2 auf die Konzeptionierung der bereits in der möglichen Massnahme 13 (vgl. Ziffer 3.14.2) erwähnten Varianten. In einem ersten Schritt werden die Anpassung der Tarifkurve im mittleren Bereich und die Erhöhung des Maximalsteuersatzes (Modell E1) dargestellt. Ein zweiter Schritt stellt eine reine Erhöhung des Maximalsteuersatzes (Modell E2) dar.

6.7.3.1 Anpassung Tarifkurve und Erhöhung Maximalsteuersatz (Modell E1)

Im Modell E1 wird neben einer Anpassung der Tarifkurve im Bereich der mittleren Einkommen eine Erhöhung des Maximalsteuersatzes von aktuell 5% auf 5.3% vorgenommen.

Aktueller ordentlicher Kantonstarif (Alleinstehende):

Tarifstufen ¹	Steuerbares Einkommen ²		Schritte ² (Fr.)	Betrag ³ (Fr.)	Grenzsteuersatz ⁴ (in Prozent)
	Untere Schwelle (Fr.)	Obere Schwelle (Fr.)			
0	0	1 299	1 300	0.00	0.25%
1	1 300	2 399	1 100	3.25	0.50%
2	2 400	3 399	1 000	8.75	0.75%
3	3 400	4 299	900	16.25	1.00%
4	4 300	5 199	900	25.25	1.25%
5	5 200	6 199	1 000	36.50	1.50%
6	6 200	7 299	1 100	51.50	1.75%
7	7 300	8 899	1 600	70.75	2.00%
8	8 900	10 999	2 100	102.75	2.25%
9	11 000	14 199	3 200	150.00	2.50%
10	14 200	19 499	5 300	230.00	2.75%
11	19 500	26 899	7 400	375.75	3.00%
12	26 900	36 399	9 500	597.75	3.25%
13	36 400	46 899	10 500	906.50	3.50%
14	46 900	55 299	8 400	1 274.00	3.65%
15	55 300	230 399	175 100	1 580.60	3.90%
16	230 400	385 899	155 500	8 409.50	7.00%
17	385 900	unbegrenzt	-	19 294.50	5.00%

1) Die Stufen 0–15 gelten auch für den Tarif für die Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden (§ 36 Abs. 1 StG); die Stufen 16 und 17 gelten nur für den Kantonstarif (§ 36a StG)

2) Für Ehepaare sind die Beträge mit 1.9 zu multiplizieren (Splittingfaktor; § 36 Abs. 2 StG)

3) Summe der einfachen Steuer der vorhergehenden Grenzsteuersätze

4) Bei der Tarifstufe 17 entspricht der Grenzsteuersatz dem proportionalen Steuersatz von 5% auf dem gesamten steuerbaren Einkommen

Tabelle 154: Aktueller Einkommenssteuertarif Kanton

Neuer ordentlicher Kantonstarif gemäss Modell E1 (Alleinstehende):

Tarifstufen	Steuerbares Einkommen ¹		Schritte ¹ (Fr.)	Betrag ² (Fr.)	Grenzsteuersatz ³ (in Prozent)
	Untere Schwelle (Fr.)	Obere Schwelle (Fr.)			
1–14	Keine Veränderung				
15	55 300	142 799	87 500	1 580.60	4.15%
16	142 800	479 399	336 600	5 211.85	6.00%
17	479 400	unbegrenzt	-	25 407.85	5.30%

1) Für Ehepaare sind die Beträge mit 1.9 zu multiplizieren (Splittingfaktor; § 36 Abs. 2 StG)

2) Summe der einfachen Steuer der vorhergehenden Grenzsteuersätze

3) Bei der Tarifstufe 17 entspricht der Grenzsteuersatz dem proportionalen Steuersatz von 5.30% auf dem gesamten steuerbaren Einkommen

Tabelle 155: Neuer Einkommenssteuertarif Kanton Modell E1

Im Modell E1 würden sich nur die Tarifstufen 15–17 verändern. Die entsprechenden Tarifierhöhungen gelten für Alleinstehende mit einem steuerbaren Einkommen ab Fr. 55 300.-- (4.15%), Fr. 142 800.-- (6.00%) beziehungsweise

se Fr. 479 400.-- (5.30%). Das steuerbare Einkommen von Fr. 55 300.-- liegt im 7. Dezil, welches dem oberen Mittelstand (Dezile 6–8) angehört. Dementsprechend werden durch das neue Tarifmodell Steuerpflichtige der darunterliegenden Dezile (einkommensschwache Steuerpflichtige und Angehörige des unteren Mittelstandes) nicht mehrbelastet. Für Ehepaare gelten die steuerbaren Einkommen von Fr. 105 070.-- (4.15%), Fr. 271 320.-- (6.00%) und Fr. 910 860.-- (5.30%) als massgebende Schwellen.

Abbildung 101 (Alleinstehende) zeigt den Verlauf der neuen Tarifkurve für den Kanton (rot). Sie unterscheidet sich von der bisherigen (grün) durch die Anpassung der Tarifkurve im mittleren Bereich und durch den neuen Maximalsteuersatz von 5.30%, welcher ab Fr. 479 400.-- Anwendung findet. Der bisherige Maximalsteuersatz von 5.00% findet bereits ab Fr. 385 900.-- Anwendung.

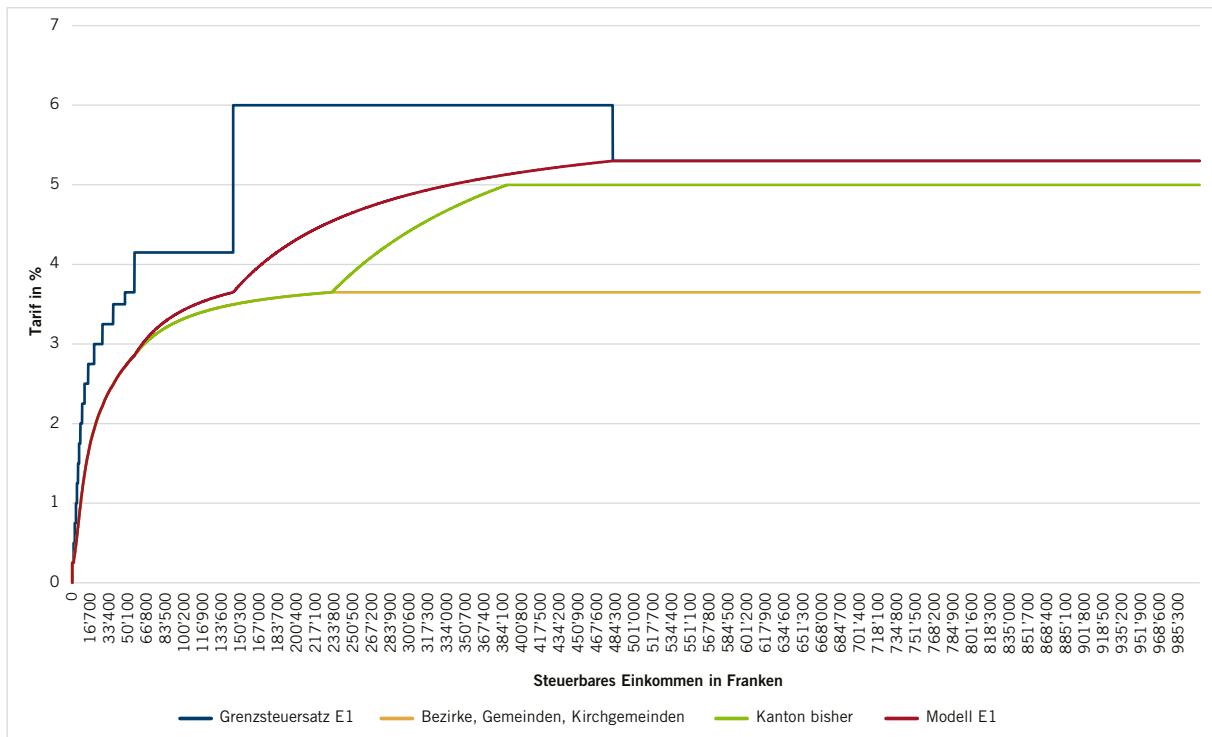


Abb. 101: Neue Tarifkurve Einkommenssteuer Modell E1

Nachfolgend werden die potenziellen Steuermehrerträge des Kantons für die einzelnen Dezile ausgewiesen:

Dezile	Anzahl Steuerpflichtige ¹	Steuererträge ² (Fr.)	Steuermehrerträge (Fr.)
1	9 038	10 000	0
2	9 010	1 535 000	0
3	9 009	5 042 000	0
4	9 028	8 814 000	0
5	9 006	12 448 000	0
6	9 065	16 417 000	0
7	9 095	21 451 000	42 000
8	8 987	28 746 000	261 000
9	9 054	44 761 000	713 000
10	8 998	255 541 000	17 722 000
Total	90 290	394 765 000	18 738 000

1) Primär Steuerpflichtige mit ganzjährigem Steuerereignis (Steuerpflichtige einmal gezählt)

2) Auf-/Abrundung auf Fr. 1 000.--

Tabelle 156: Steuermehrerträge nach Dezilen Modell E1

Mit dem neuen Tarifmodell E1 könnten Mehrerträge für den Kanton von rund 18.738 Mio. Franken erzielt werden. Steuerpflichtige, welche den Dezilen 1–6 angehören, erfahren keine Mehrbelastung. Somit würde diese Massnahme dem präferierten Entlastungsabzug (vgl. Ziffer 6.7.2.5) nicht entgegenstehen.

Die folgenden Tabellen zeigen, dass die Gemeinden Wollerau, Freienbach und Feusisberg auch mit dem neuen Tarifmodell E1 nach wie vor in einem günstigen Wettbewerbsverhältnis zur steuergünstigen Gemeinde Baar (Zug) stehen. Sie weisen für höhere steuerbare Einkommen teilweise sogar eine tiefere Steuerbelastung auf (grün). Die Steuerbelastung der übrigen Schwyzer Gemeinden ist mit dem neuen Tarif für alle steuerbaren Einkommen und Steuerkategorien (Haushaltstypen) bis auf wenige Ausnahmen höher als in der Vergleichsgemeinde Baar. Obwohl die steuerliche Attraktivität im Hinblick auf Stossrichtung 11 in Ziffer 3.13.1 somit nicht massiv eingeschränkt wäre, würde das Modell E1 letztlich die Position des Kantons Schwyz im steuerlichen Wettbewerb verschlechtern.

Steuerbelastungsvergleich Wollerau – Baar (ZG)									
Alleinstehende Person									
Steuerbares Einkommen (Fr.)	125 000	150 000	175 000	200 000	250 000	300 000	400 000	500 000	1 Mio.
Wollerau	6.54%	6.94%	7.24%	7.78%	8.55%	9.05%	9.65%	10.01%	10.28%
Baar (ZG)	7.69%	8.79%	9.40%	9.55%	9.73%	9.85%	10.00%	10.09%	10.27%
Ehepaar ohne Kinder									
Wollerau	4.95%	5.52%	6.02%	6.39%	6.92%	7.26%	8.18%	8.88%	10.17%
Baar (ZG)	3.64%	4.19%	4.89%	5.77%	7.91%	9.03%	9.69%	9.84%	10.14%
Ehepaar mit zwei Kindern									
Wollerau	3.64%	4.33%	4.94%	5.45%	6.16%	6.63%	7.57%	8.39%	9.92%
Baar (ZG)	1.48%	2.14%	2.86%	3.40%	5.32%	6.97%	8.58%	8.95%	9.70%
Doppelverdienerhepaar mit zwei Kindern									
Wollerau	3.06%	3.80%	4.41%	4.98%	5.78%	6.31%	7.25%	7.96%	9.72%
Baar (ZG)	1.23%	1.91%	2.59%	3.14%	4.86%	6.54%	8.33%	8.74%	9.59%
Rentner									
Wollerau	5.95%	6.54%	6.99%	7.38%	7.91%	8.34%	9.51%	10.20%	11.43%
Baar (ZG)	4.72%	5.44%	6.39%	8.03%	9.85%	10.66%	10.98%	11.12%	11.41%

Tabelle 157: Vergleich Wollerau – Baar (neuer Einkommenssteuertarif Modell E1)

Steuerbelastungsvergleich Freienbach – Baar (ZG)									
Alleinstehende Person									
Steuerbares Einkommen (Fr.)	125 000	150 000	175 000	200 000	250 000	300 000	400 000	500 000	1 Mio.
Freienbach	6.57%	6.97%	7.27%	7.81%	8.58%	9.08%	9.68%	10.04%	10.32%
Baar (ZG)	7.69%	8.79%	9.40%	9.55%	9.73%	9.85%	10.00%	10.09%	10.27%
Ehepaar ohne Kinder									
Freienbach	4.97%	5.54%	6.05%	6.42%	6.94%	7.29%	8.21%	8.91%	10.20%
Baar (ZG)	3.64%	4.19%	4.89%	5.77%	7.91%	9.03%	9.69%	9.84%	10.14%
Ehepaar mit zwei Kindern									
Freienbach	3.66%	4.35%	4.96%	5.47%	6.18%	6.66%	7.60%	8.41%	9.96%
Baar (ZG)	1.48%	2.14%	2.86%	3.40%	5.32%	6.97%	8.58%	8.95%	9.70%
Doppelverdienerhepaar mit zwei Kindern									
Freienbach	3.08%	3.81%	4.08%	5.00%	5.54%	6.34%	7.28%	8.16%	9.75%
Baar (ZG)	1.23%	1.91%	2.59%	3.14%	4.86%	6.54%	8.33%	8.74%	9.59%
Rentner									
Freienbach	5.98%	6.57%	7.02%	7.40%	7.95%	8.37%	9.54%	10.23%	11.47%
Baar (ZG)	4.72%	5.44%	6.39%	8.03%	9.85%	10.66%	10.98%	11.12%	11.41%

Tabelle 158: Vergleich Freienbach – Baar (neuer Einkommenssteuertarif Modell E1)

Steuerbelastungsvergleich Feusisberg – Baar (ZG)									
Alleinstehende Person									
Steuerbares Einkommen (Fr.)	125 000	150 000	175 000	200 000	250 000	300 000	400 000	500 000	1 Mio.
Feusisberg	6.73%	7.14%	7.44%	7.98%	8.77%	9.27%	9.87%	10.23%	10.51%
Baar (ZG)	7.69%	8.79%	9.40%	9.55%	9.73%	9.85%	10.00%	10.09%	10.27%
Ehepaar ohne Kinder									
Feusisberg	5.09%	5.68%	6.19%	6.57%	7.11%	7.46%	8.40%	9.09%	10.39%
Baar (ZG)	3.64%	4.19%	4.89%	5.77%	7.91%	9.03%	9.69%	9.84%	10.14%
Ehepaar mit zwei Kindern									
Feusisberg	3.74%	4.45%	5.08%	5.60%	6.33%	6.82%	7.77%	8.59%	10.14%
Baar (ZG)	1.48%	2.14%	2.86%	3.40%	5.32%	6.97%	8.58%	8.95%	9.70%
Doppelverdienerhepaar mit zwei Kindern									
Feusisberg	3.15%	3.52%	4.54%	4.79%	5.94%	6.48%	7.23%	8.16%	10.01%
Baar (ZG)	1.23%	1.91%	2.59%	3.14%	4.86%	6.54%	8.33%	8.74%	9.59%
Rentner									
Feusisberg	6.12%	6.73%	7.19%	7.58%	8.13%	8.56%	9.75%	10.44%	11.68%
Baar (ZG)	4.72%	5.44%	6.39%	8.03%	9.85%	10.66%	10.98%	11.12%	11.41%

Tabelle 159: Vergleich Feusisberg – Baar (neuer Einkommenssteuertarif Modell E1)

Wie ausgeführt, würde sich die steuerliche Wettbewerbsposition des Kantons Schwyz durch das Modell E1 zwar nicht einschneidend, aber insgesamt faktisch verschlechtern. Da es sich beim Modell E1 um eine fiskalische Massnahme zur Generierung von Mehrerträgen handelt, stehen die hypothetischen Steuererträge von rund 19 Mio. Franken im Zentrum der Betrachtung. Eine derartige Erhöhung der Steuererträge ist im Bedarfsfall nicht in jedem Fall zwingend, das nachfolgende Modell E2 arbeitet entsprechend mit einer geringeren fiskalischen Wirkung.

6.7.3.2 Erhöhung des Maximalsteuersatzes (Modell E2)

Beim Modell E2 wird einzig der Maximalsteuersatz von aktuell 5% auf 5.30% erhöht. Dies bedingt eine Ausdehnung des Geltungsbereichs der vorhergehenden Tarifstufe (7.00% für steuerbare Einkommen von Fr. 230 400.-- bis neu Fr. 453 999.--).

Aktueller ordentlicher Kantonstarif (Alleinstehende):

Tarifstufen ¹	Steuerbares Einkommen ²		Schritte ² (Fr.)	Betrag ³ (Fr.)	Grenzsteuersatz ⁴ (in Prozent)
	Untere Schwelle (Fr.)	Obere Schwelle (Fr.)			
0	0	1 299	1 300	0.00	0.25%
1	1 300	2 399	1 100	3.25	0.50%
2	2 400	3 399	1 000	8.75	0.75%
3	3 400	4 299	900	16.25	1.00%
4	4 300	5 199	900	25.25	1.25%

5	5 200	6 199	1 000	36.50	1.50%
6	6 200	7 299	1 100	51.50	1.75%
7	7 300	8 899	1 600	70.75	2.00%
8	8 900	10 999	2 100	102.75	2.25%
9	11 000	14 199	3 200	150.00	2.50%
10	14 200	19 499	5 300	230.00	2.75%
11	19 500	26 899	7 400	375.75	3.00%
12	26 900	36 399	9 500	597.75	3.25%
13	36 400	46 899	10 500	906.50	3.50%
14	46 900	55 299	8 400	1 274.00	3.65%
15	55 300	230 399	175 100	1 580.60	3.90%
16	230 400	385 899	155 500	8 409.50	7.00%
17	385 900	unbegrenzt	-	19 294.50	5.00%

- 1) Die Stufen 0–15 gelten auch für den Tarif für die Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden (§ 36 Abs. 1 StG); die Stufen 16 und 17 gelten nur für den Kantonstarif (§ 36a StG)
- 2) Für Ehepaare sind die Beträge mit 1.9 zu multiplizieren (Splittingfaktor; § 36 Abs. 2 StG)
- 3) Summe der einfachen Steuer der vorhergehenden Grenzsteuersätze
- 4) Bei der Tarifstufe 17 entspricht der Grenzsteuersatz dem proportionalen Steuersatz von 5% auf dem gesamten steuerbaren Einkommen

Tabelle 160: Aktueller Einkommenssteuertarif Kanton

Neuer ordentlicher Kantonstarif (Alleinstehende):

Tarifstufen	Steuerbares Einkommen ¹		Schritte ¹ (Fr.)	Betrag ² (Fr.)	Grenzsteuersatz ³ (in Prozent)
	Untere Schwelle (Fr.)	Obere Schwelle (Fr.)			
1–15	Keine Veränderung				
16	230 400	453 999	223 600	8 409.50	7.00%
17	454 000	unbegrenzt	-	24 061.50	5.30%

- 1) Für Ehepaare sind die Beträge mit 1.9 zu multiplizieren (Splittingfaktor; § 36 Abs. 2 StG)
- 2) Summe der einfachen Steuer der vorhergehenden Grenzsteuersätze
- 3) Bei der Tarifstufe 17 entspricht der Grenzsteuersatz dem proportionalen Steuersatz von 5.30% auf dem gesamten steuerbaren Einkommen

Tabelle 161: Neuer Einkommenssteuertarif Kanton Modell E2

Neu sind die Tarifstufen 16 und 17. Die entsprechenden Tarifierhöhungen gelten für Alleinstehende mit einem steuerbaren Einkommen ab Fr. 230 400.-- (7.00%) beziehungsweise Fr. 454 000.-- (5.30%). Das steuerbare Einkommen von Fr. 230 400.-- liegt im 10. Dezil, dem die einkommensstarken Steuerpflichtigen angehören. Dementsprechend werden durch das neue Tarifmodell Steuerpflichtige der darunterliegenden Dezile (einkommensschwache Steuerpflichtige und Angehörige des Mittelstandes) nicht mehrbelastet, das Modell E2 ist mit dem Entlastungsabzug kompatibel. Für Ehepaare gelten die steuerbaren Einkommen von Fr. 437 760.-- (7.00%) beziehungsweise Fr. 862 600.-- (5.30%) als massgebende Schwellen.

Abbildung 102 (Alleinstehende) zeigt den Verlauf der neuen Tarifkurve für den Kanton (rot). Sie unterscheidet sich von der bisherigen (grün) ausschliesslich durch den neuen Maximalsteuersatz von 5.30%, welcher ab Fr. 454 000.-- Anwendung findet. Der bisherige Maximalsteuersatz von 5.00% findet bereits ab Fr. 385 900.-- Anwendung.

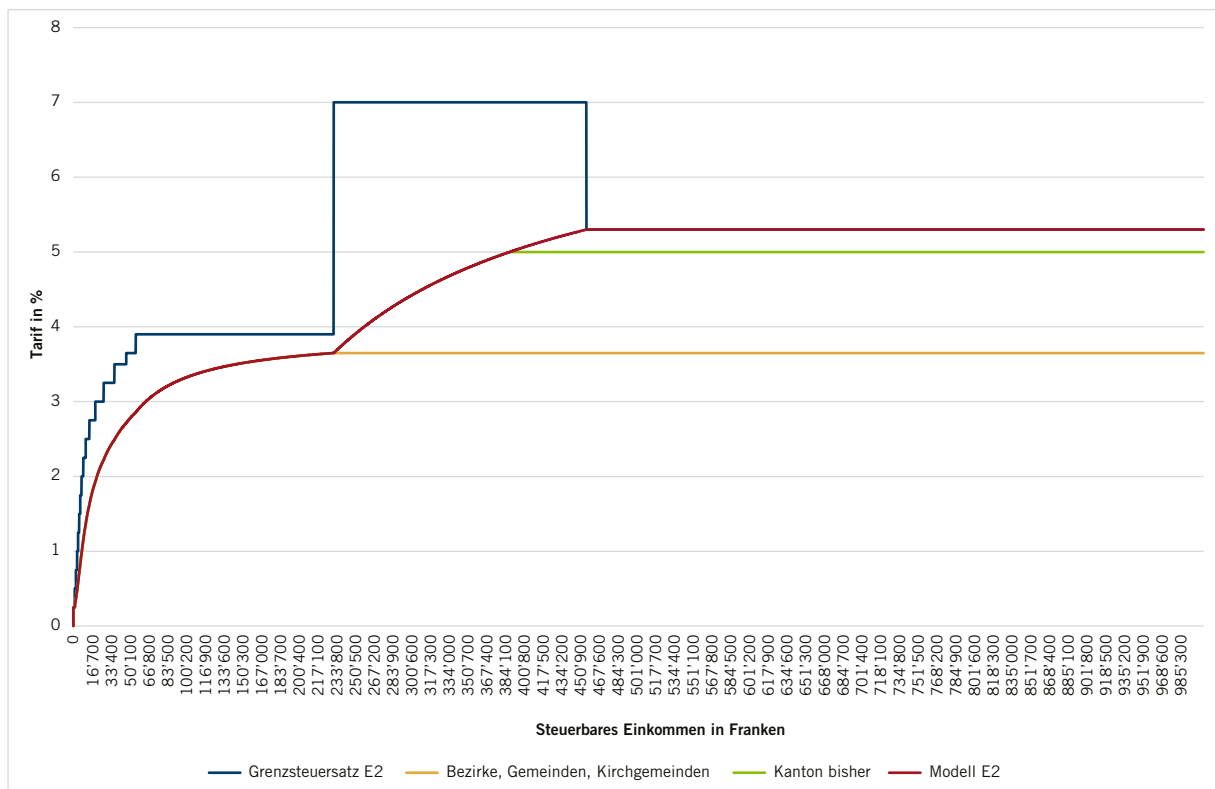


Abb. 102: Neue Tarifkurve Einkommenssteuer Modell E2

Nachfolgend werden die möglichen Steuermehrerträge des Kantons für die einzelnen Dezile ausgewiesen:

Dezile	Anzahl Steuerpflichtige ¹	Steuererträge ² (Fr.)	Steuermehrerträge (Fr.)
1	9 038	10 000	0
2	9 010	1 535 000	0
3	9 009	5 042 000	0
4	9 028	8 814 000	0
5	9 006	12 448 000	0
6	9 065	16 417 000	0
7	9 095	21 410 000	0
8	8 987	28 485 000	0
9	9 054	44 048 000	0
10	8 998	245 651 000	7 833 000
Total	90 290	383 860 000	7 833 000

1) Primär Steuerpflichtige mit ganzjährigem Steuerereignis (Steuerpflichtige einmal gezählt)

2) Auf-/Abroundung auf Fr. 1 000.--

Tabelle 162: Steuermehrerträge nach Dezilen Modell E2

Mit dem neuen Tarifmodell E2 könnten potenzielle Mehrerträge für den Kanton von 7.833 Mio. Franken erzielt werden. Steuerpflichtige, welche den Dezilen 1–9 angehören, erfahren keine Mehrbelastung.

Die folgenden Tabellen zeigen für verschiedene Steuerkategorien (Haushaltstypen), dass die Gemeinden Wollerau, Freienbach und Feusisberg mit dem neuen Tarifmodell E2 nach wie vor in einem guten Wettbewerbsverhältnis zur steuergünstigen Gemeinde Baar (ZG) stehen. Sie weisen für steuerbare Einkommen ab Fr. 300 000.-- bis

Fr. 500 000.-- eine durchgehend tiefere Steuerbelastung auf (grün). Bei den darüberliegenden steuerbaren Einkommen fällt die neue Steuerbelastung der drei Gemeinden indessen höher aus.

Steuerbelastungsvergleich Wollerau – Baar (ZG)				
Steuerbares Einkommen (Fr.)	300 000	400 000	500 000	1 Mio.
Alleinstehende Person				
Wollerau	8.08%	9.28%	10.00%	10.28%
Baar (ZG)	9.85%	10.00%	10.09%	10.27%
Ehepaar ohne Kinder				
Wollerau	7.07%	7.47%	7.70%	10.21%
Baar (ZG)	9.03%	9.69%	9.84%	10.14%
Ehepaar mit zwei Kindern				
Wollerau	6.47%	7.01%	7.34%	9.97%
Baar (ZG)	6.97%	8.58%	8.95%	9.70%
Doppelverdienerhepaar mit zwei Kindern				
Wollerau	6.16%	6.78%	7.15%	9.82%
Baar (ZG)	6.54%	8.33%	8.74%	9.59%
Rentner				
Wollerau	8.04%	8.45%	9.07%	11.43%
Baar (ZG)	10.66%	10.98%	11.12%	11.41%

Tabelle 163: Vergleich Wollerau – Baar (neuer Einkommenssteuertarif Modell E2)

Steuerbelastungsvergleich Freienbach – Baar (ZG)				
Steuerbares Einkommen (Fr.)	300 000	400 000	500 000	1 Mio.
Alleinstehende Person				
Freienbach	8.11%	9.31%	10.03%	10.32%
Baar (ZG)	9.85%	10.00%	10.09%	10.27%
Ehepaar ohne Kinder				
Freienbach	7.10%	7.50%	7.73%	10.24%
Baar (ZG)	9.03%	9.69%	9.84%	10.14%
Ehepaar mit zwei Kindern				
Freienbach	6.49%	7.04%	7.37%	10.00%
Baar (ZG)	6.97%	8.58%	8.95%	9.70%
Doppelverdienerhepaar mit zwei Kindern				
Freienbach	6.18%	6.65%	7.05%	9.85%
Baar (ZG)	6.54%	8.33%	8.74%	9.59%
Rentner				
Freienbach	8.08%	8.49%	9.11%	11.47%
Baar (ZG)	10.66%	10.98%	11.12%	11.41%

Tabelle 164: Vergleich Freienbach – Baar (neuer Einkommenssteuertarif Modell E2)

Steuerbelastungsvergleich Feusisberg – Baar (ZG)				
Steuerbares Einkommen (Fr.)	300 000	400 000	500 000	1 Mio.
Alleinstehende Person				
Feusisberg	8.30%	9.50%	10.22%	10.51%
Baar (ZG)	9.85%	10.00%	10.09%	10.27%
Ehepaar ohne Kinder				
Feusisberg	7.27%	7.68%	7.92%	10.43%
Baar (ZG)	9.03%	9.69%	9.84%	10.14%
Ehepaar mit zwei Kindern				
Feusisberg	6.65%	7.21%	7.54%	10.18%
Baar (ZG)	6.97%	8.58%	8.95%	9.70%
Doppelverdienerhepaar mit zwei Kindern				
Feusisberg	6.33%	6.81%	7.22%	10.04%
Baar (ZG)	6.54%	8.33%	8.74%	9.59%
Rentner				
Feusisberg	8.27%	8.69%	9.32%	11.68%
Baar (ZG)	10.66%	10.98%	11.12%	11.41%

Tabelle 165: Vergleich Feusisberg – Baar (neuer Einkommenssteuertarif Modell E2)

Abschliessend kann zu der möglichen Massnahme 13 (vgl. Ziffer 3.14.2) festgehalten werden, dass die beiden Varianten E1 und E2 Möglichkeiten bieten, Mehrerträge zu generieren, ohne die tieferen Einkommen zusätzlich zu belasten. Die Wettbewerbsposition des Kantons Schwyz wird zwar eingeschränkt, jedoch nicht übermässig. Mit Vorsicht zu beurteilen ist jedoch die Belastung von Dezilen, die bereits einen grossen Anteil der Steuererträge stellen. Der hypothetische Variantenentscheid hat sich dabei an den möglichen Steuermehrerträgen zu orientieren, die in Modell E1 mit rund 19 Mio. Franken im Vergleich zu rund 8 Mio. Franken in Modell E2 deutlich höher ausfallen. Durch die Anpassung des Kantonstarifs erfahren die restlichen Gemeinwesen keine Veränderungen. Zum aktuellen Zeitpunkt sieht der Regierungsrat keinen Bedarf, Massnahmen im Bereich des ordentlichen Einkommenssteuertarifs in Betracht zu ziehen.

6.7.4 Vermögenssteuertarif

Nachfolgend werden mögliche Varianten im Bereich des Vermögenssteuertarifs zur Ertragssteigerung konzipiert (Massnahme 14). Die vier in Ziffer 3.14.2 festgehaltenen Varianten erachtet der Regierungsrat grundsätzlich als diskussionswürdig, zum aktuellen Zeitpunkt wird die Massnahme 14 jedoch nicht weiterverfolgt. Die Varianten beziehen sich zum Teil auch auf den allgemeinen Vermögenssteuertarif und wären theoretisch mit entsprechendem Mehrertrag für die Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden verbunden. Aufgrund der Steuerautonomie dieser Gemeinwesen bestimmen sie im Endeffekt jedoch selbst, in welchem Masse sie der Tarifänderung mit Steuerfussanpassungen begegnen. Um die Auswirkungen auf andere Gemeinwesen trotzdem zu begrenzen, werden ebenfalls Varianten mit einer Einführung nur für den Kanton konzipiert. Folgende vier Modelle zur Erzielung von Steuermehrerträgen bei der Vermögenssteuer (aktuell 0.6‰) werden im weiteren Verlauf dargelegt:

- 6.7.4.1 Erhöhung des Vermögenssteuertarifs für alle Gemeinwesen (Modell V1);
- 6.7.4.2 Erhöhung des Vermögenssteuertarifs für den Kanton (Modell V2);
- 6.7.4.3 Einführung zweistufiger Vermögenssteuertarif für alle Gemeinwesen (Modell V3);
- 6.7.4.4 Einführung zweistufiger Vermögenssteuertarif für den Kanton (Modell V4).

6.7.4.1 Erhöhung des Vermögenssteuertarifs für alle Gemeinwesen (Modell V1)

Eine Erhöhung des proportionalen Vermögenssteuertarifs von aktuell 0.6‰ auf 0.7‰, 0.8‰ oder 1.0‰ hat folgende finanziellen Auswirkungen auf die kantonalen Gemeinwesen:

Gemeinwesen	Steuererträge		Steuermehrerträge				
	Aktuell 0.6‰	Neu 0.7‰		Neu 0.8‰		Neu 1.0‰	
	in Mio. Fr.	in Mio. Fr.	Zunahme (Prozent)	in Mio. Fr.	Zunahme (Prozent)	in Mio. Fr.	Zunahme (Prozent)
Kanton	94.819	15.803	17%	31.607	33%	63.213	67%
Bezirke	25.020	4.170	17%	8.340	33%	16.680	67%
Gemeinden	43.316	7.219	17%	14.439	33%	28.877	67%
Kirchgemeinden (kath.)	3.593	0.599	17%	1.198	33%	2.395	67%
Kirchgemeinden (ref.)	1.222	0.204	17%	0.407	33%	0.815	67%
Total	167.970	27.995	17%	55.991	33%	111.980	67%

Tabelle 166: Steueremehrerträge nach Gemeinwesen Modell V1

Mit einer Erhöhung des Vermögenssteuertarifs auf 0.7‰, 0.8‰ beziehungsweise 1.0‰ könnten Steueremehrerträge für alle kantonalen Gemeinwesen von insgesamt 27.995 Mio. Franken, 55.991 Mio. Franken beziehungsweise 111.980 Mio. Franken erzielt werden.

Die folgenden Tabellen enthalten einen Steuerbelastungsvergleich repräsentativ ausgewählter Schwyzer Gemeinden mit der steuergünstigen Gemeinde Baar (Zug). In den grün hinterlegten Bereichen liegt die Vermögenssteuerbelastung der Schwyzer Gemeinden unter derjenigen von Baar.

Aktueller Vermögenssteuertarif 0.6‰ (alle Gemeinwesen):

Steuerbelastungsvergleich mit Baar (ZG) Vermögenssteuertarif 0.6‰ Alleinstehende und Ehepaare										
Gemeinde	Illgau ¹		Ingenbohl ¹		Küssnacht ¹		Wollerau ¹		Baar	
Reinvermögen ²	Alleinstehend	Verheiratet	Alleinstehend	Verheiratet	Alleinstehend	Verheiratet	Alleinstehend	Verheiratet	Alleinstehend	Verheiratet
0.5 Mio.	0.197%	0.131%	0.179%	0.119%	0.154%	0.103%	0.112%	0.074%	0.101%	0.062%
1 Mio.	0.229%	0.197%	0.209%	0.179%	0.180%	0.154%	0.130%	0.112%	0.186%	0.157%
2 Mio.	0.246%	0.229%	0.224%	0.209%	0.193%	0.180%	0.140%	0.130%	0.236%	0.221%
5 Mio.	0.256%	0.249%	0.233%	0.227%	0.201%	0.196%	0.145%	0.141%	0.265%	0.260%
10 Mio.	0.259%	0.256%	0.236%	0.233%	0.203%	0.201%	0.147%	0.145%	0.275%	0.272%
50 Mio.	0.262%	0.261%	0.238%	0.238%	0.205%	0.205%	0.148%	0.148%	0.283%	0.283%
100 Mio.	0.262%	0.262%	0.239%	0.238%	0.206%	0.205%	0.149%	0.148%	0.284%	0.284%
1 Mia.	0.262%	0.262%	0.239%	0.239%	0.206%	0.206%	0.149%	0.149%	0.285%	0.285%
10 Mia.	0.262%	0.262%	0.239%	0.239%	0.206%	0.206%	0.149%	0.149%	0.285%	0.285%

1) Innerkantonale Reihenfolge der Schwyzer Gemeinden bezüglich Steuerfussbelastung 2019 (40 Ränge): Wollerau 1, Küssnacht 9, Ingenbohl 25 und Illgau 40

2) Vor Sozialabzug

Tabelle 167: Vergleich Schwyzer Gemeinden mit Baar (Modell V1 0.6‰)

Neuer Vermögenssteuertarif 0.7‰ (alle Gemeinwesen):

Steuerbelastungsvergleich mit Baar (ZG) Vermögenssteuertarif 0.7‰ Alleinstehende und Ehepaare										
Gemeinde	Illgau ¹		Ingenbohl ¹		Küssnacht ¹		Wollerau ¹		Baar	
Reinvermögen ²	Alleinstehend	Verheiratet	Alleinstehend	Verheiratet	Alleinstehend	Verheiratet	Alleinstehend	Verheiratet	Alleinstehend	Verheiratet
0.5 Mio.	0.229%	0.153%	0.209%	0.139%	0.180%	0.120%	0.130%	0.087%	0.101%	0.062%
1 Mio.	0.268%	0.229%	0.244%	0.209%	0.210%	0.180%	0.152%	0.130%	0.186%	0.157%
2 Mio.	0.287%	0.268%	0.261%	0.244%	0.225%	0.210%	0.163%	0.152%	0.236%	0.221%
5 Mio.	0.298%	0.291%	0.272%	0.265%	0.234%	0.228%	0.169%	0.165%	0.265%	0.260%
10 Mio.	0.302%	0.298%	0.275%	0.272%	0.237%	0.234%	0.171%	0.169%	0.275%	0.272%
50 Mio.	0.305%	0.304%	0.278%	0.277%	0.239%	0.239%	0.173%	0.173%	0.283%	0.283%
100 Mio.	0.306%	0.305%	0.278%	0.278%	0.240%	0.239%	0.173%	0.173%	0.284%	0.284%
1 Mia.	0.306%	0.306%	0.279%	0.279%	0.240%	0.240%	0.174%	0.174%	0.285%	0.285%
10 Mia.	0.306%	0.306%	0.279%	0.279%	0.240%	0.240%	0.174%	0.174%	0.285%	0.285%

1) Innerkantonale Reihenfolge der Schwyzer Gemeinden bezüglich Steuerfussbelastung 2019 (40 Ränge): Wollerau 1, Küssnacht 9, Ingenbohl 25 und Illgau 40

2) Vor Sozialabzug

Tabelle 168: Vergleich Schwyzer Gemeinden mit Baar (Modell V1 0.7‰)

Neuer Vermögenssteuertarif 0.8‰ (alle Gemeinwesen):

Steuerbelastungsvergleich mit Baar (ZG) Vermögenssteuertarif 0.8‰ Alleinstehende und Ehepaare										
Gemeinde	Illgau ¹		Ingenbohl ¹		Küssnacht ¹		Wollerau ¹		Baar	
Reinvermögen ²	Alleinstehend	Verheiratet	Alleinstehend	Verheiratet	Alleinstehend	Verheiratet	Alleinstehend	Verheiratet	Alleinstehend	Verheiratet
0.5 Mio.	0.262%	0.175%	0.239%	0.159%	0.206%	0.137%	0.149%	0.099%	0.101%	0.062%
1 Mio.	0.306%	0.262%	0.279%	0.239%	0.240%	0.206%	0.174%	0.149%	0.186%	0.157%
2 Mio.	0.328%	0.306%	0.298%	0.279%	0.257%	0.240%	0.186%	0.174%	0.236%	0.221%
5 Mio.	0.341%	0.332%	0.310%	0.302%	0.268%	0.261%	0.193%	0.188%	0.265%	0.260%
10 Mio.	0.345%	0.341%	0.314%	0.310%	0.271%	0.268%	0.196%	0.193%	0.275%	0.272%
50 Mio.	0.349%	0.348%	0.318%	0.317%	0.274%	0.273%	0.198%	0.197%	0.283%	0.283%
100 Mio.	0.349%	0.349%	0.318%	0.318%	0.274%	0.274%	0.198%	0.198%	0.284%	0.284%
1 Mia.	0.350%	0.350%	0.318%	0.318%	0.274%	0.274%	0.198%	0.198%	0.285%	0.285%
10 Mia.	0.350%	0.350%	0.318%	0.318%	0.274%	0.274%	0.198%	0.198%	0.285%	0.285%

1) Innerkantonale Reihenfolge der Schwyzer Gemeinden bezüglich Steuerfussbelastung 2019 (40 Ränge): Wollerau 1, Küssnacht 9, Ingenbohl 25 und Illgau 40

2) Vor Sozialabzug

Tabelle 169: Vergleich Schwyzer Gemeinden mit Baar (Modell V1 0.8‰)

Neuer Vermögenssteuertarif 1.0‰ (alle Gemeinwesen):

Steuerbelastungsvergleich mit Baar (ZG) Vermögenssteuertarif 1.0‰ Alleinstehende und Ehepaare										
Gemeinde	Illgau ¹		Ingenbohl ¹		Küssnacht ¹		Wollerau ¹		Baar	
Reinvermögen ²	Alleinstehend	Verheiratet	Alleinstehend	Verheiratet	Alleinstehend	Verheiratet	Alleinstehend	Verheiratet	Alleinstehend	Verheiratet
0.5 Mio.	0.328%	0.218%	0.298%	0.199%	0.257%	0.172%	0.186%	0.124%	0.101%	0.062%
1 Mio.	0.382%	0.328%	0.348%	0.298%	0.300%	0.257%	0.217%	0.186%	0.186%	0.157%
2 Mio.	0.410%	0.382%	0.373%	0.348%	0.322%	0.300%	0.232%	0.217%	0.236%	0.221%
5 Mio.	0.426%	0.415%	0.388%	0.378%	0.334%	0.326%	0.242%	0.236%	0.265%	0.260%
10 Mio.	0.432%	0.426%	0.393%	0.388%	0.339%	0.334%	0.245%	0.242%	0.275%	0.272%
50 Mio.	0.436%	0.435%	0.397%	0.396%	0.342%	0.341%	0.247%	0.247%	0.283%	0.283%
100 Mio.	0.436%	0.436%	0.398%	0.397%	0.343%	0.342%	0.248%	0.247%	0.284%	0.284%
1 Mia.	0.437%	0.437%	0.398%	0.398%	0.343%	0.343%	0.248%	0.248%	0.285%	0.285%
10 Mia.	0.437%	0.437%	0.398%	0.398%	0.343%	0.343%	0.248%	0.248%	0.285%	0.285%

1) Innerkantonale Reihenfolge der Schwyzer Gemeinden bezüglich Steuerfussbelastung 2019 (40 Ränge): Wollerau 1, Küssnacht 9, Ingenbohl 25 und Illgau 40

2) Vor Sozialabzug

Tabelle 170: Vergleich Schwyzer Gemeinden mit Baar (Modell V1 1.0‰)

Der Steuerbelastungsvergleich zeigt, dass die ausgewählten Schwyzer Gemeinden mit steigendem Vermögenssteuertarif hinter die Zuger Gemeinde Baar zurückfallen. Die Gemeinden Küssnacht und Wollerau liegen auch bei den höheren Steuersätzen (0.8‰ und 1.0‰) teilweise noch vor der Gemeinde Baar. Diese Massnahmen wären somit grundsätzlich geeignet, dem kantonalen Finanzhaushalt hohe Erträge (16–63 Mio. Franken) zu generieren. Die wettbewerbliche Stellung des Kantons wird jedoch mit zunehmendem Tarif stärker eingeschränkt. Zudem führen diese Massnahmen zu hohen Mehrerträgen bei den restlichen Gemeinwesen, welche diese jedoch nicht zwingend benötigen (vgl. Ziffer 4.2.4). Obwohl die Gemeinwesen aufgrund ihrer Steuerautonomie selbst regulierend eingreifen können, soll das nachfolgende Modell V2 derartige Verwerfungen über einen reinen Kantonstarif minimieren.

6.7.4.2 Erhöhung des Vermögenssteuertarifs für den Kanton (Kantonstarif; Modell V2)

Eine Erhöhung des proportionalen Vermögenssteuertarifs von aktuell 0.6‰ auf 0.7‰, 0.8‰ oder 1.0‰ hat folgende finanziellen Auswirkungen auf den Kanton:

Gemeinwesen	Steuererträge		Steuererhöhungen				
	Aktuell 0.6‰	Neu 0.7‰		Neu 0.8‰		Neu 1.0‰	
	in Mio. Fr.	in Mio. Fr.	Zunahme (Prozent)	in Mio. Fr.	Zunahme (Prozent)	in Mio. Fr.	Zunahme (Prozent)
Kanton	94.819	15.803	17%	31.607	33%	63.213	67%
Bezirke	25.020	0	0	0	0	0	0
Gemeinden	43.316	0	0	0	0	0	0
Kirchgemeinden (kath.)	3.593	0	0	0	0	0	0
Kirchgemeinden (ref.)	1.222	0	0	0	0	0	0
Total	167.970	15.803	9%	31.607	19%	63.213	38%

Tabelle 171: Steuererhöhungen nach Gemeinwesen Modell V2

Mit einer Erhöhung des Vermögenssteuertarifs auf 0.7‰, 0.8‰ beziehungsweise 1.0‰ könnten Steuererhöhungen für den Kanton von rund 15.803 Mio. Franken, 31.607 Mio. Franken beziehungsweise 63.213 Mio. Franken erzielt werden. Diese Mehrerträge beim Kanton entsprechen denjenigen von Modell V1.

Die folgenden Tabellen enthalten einen Steuerbelastungsvergleich repräsentativ ausgewählter Schwyzer Gemeinden mit der steuergünstigen Gemeinde Baar (Zug). In den grün hinterlegten Bereichen liegt die Vermögenssteuerbelastung der Schwyzer Gemeinden unter derjenigen von Baar.

Neuer Vermögenssteuertarif 0.7‰ (Kanton):

Steuerbelastungsvergleich mit Baar (ZG) Vermögenssteuertarif 0.7‰ Alleinstehende und Ehepaare										
Gemeinde	Illgau ¹		Ingenbohl ¹		Küssnacht ¹		Wollerau ¹		Baar	
Reinvermögen ²	Alleinstehend	Verheiratet	Alleinstehend	Verheiratet	Alleinstehend	Verheiratet	Alleinstehend	Verheiratet	Alleinstehend	Verheiratet
0.5 Mio.	0.209%	0.139%	0.191%	0.127%	0.166%	0.111%	0.124%	0.082%	0.101%	0.062%
1 Mio.	0.243%	0.209%	0.223%	0.191%	0.194%	0.166%	0.144%	0.124%	0.186%	0.157%
2 Mio.	0.261%	0.243%	0.239%	0.223%	0.208%	0.194%	0.154%	0.144%	0.236%	0.221%
5 Mio.	0.271%	0.264%	0.248%	0.242%	0.216%	0.211%	0.161%	0.157%	0.265%	0.260%
10 Mio.	0.275%	0.271%	0.252%	0.248%	0.219%	0.216%	0.163%	0.161%	0.275%	0.272%
50 Mio.	0.278%	0.277%	0.254%	0.254%	0.221%	0.221%	0.164%	0.164%	0.283%	0.283%
100 Mio.	0.278%	0.278%	0.254%	0.254%	0.222%	0.221%	0.165%	0.164%	0.284%	0.284%
1 Mia.	0.278%	0.278%	0.255%	0.255%	0.222%	0.222%	0.165%	0.165%	0.285%	0.285%
10 Mia.	0.278%	0.278%	0.255%	0.255%	0.222%	0.222%	0.165%	0.165%	0.285%	0.285%

1) Innerkantonale Reihenfolge der Schwyzer Gemeinden bezüglich Steuerfussbelastung 2019 (40 Ränge): Wollerau 1, Küssnacht 9, Ingenbohl 25 und Illgau 40

2) Vor Sozialabzug

Tabelle 172: Vergleich Schwyzer Gemeinden mit Baar (Modell V2 0.7‰)

Neuer Vermögenssteuertarif 0.8‰ (Kanton):

Steuerbelastungsvergleich mit Baar (ZG) Vermögenssteuertarif 0.8‰ Alleinstehende und Ehepaare										
Gemeinde	Illgau ¹		Ingenbohl ¹		Küssnacht ¹		Wollerau ¹		Baar	
Reinvermögen ²	Alleinstehend	Verheiratet	Alleinstehend	Verheiratet	Alleinstehend	Verheiratet	Alleinstehend	Verheiratet	Alleinstehend	Verheiratet
0.5 Mio.	0.221%	0.147%	0.203%	0.135%	0.178%	0.119%	0.136%	0.090%	0.101%	0.062%
1 Mio.	0.257%	0.221%	0.237%	0.203%	0.208%	0.178%	0.158%	0.136%	0.186%	0.157%
2 Mio.	0.276%	0.257%	0.254%	0.237%	0.223%	0.208%	0.170%	0.158%	0.236%	0.221%
5 Mio.	0.287%	0.279%	0.264%	0.257%	0.232%	0.226%	0.176%	0.172%	0.265%	0.260%
10 Mio.	0.291%	0.287%	0.267%	0.264%	0.235%	0.232%	0.179%	0.176%	0.275%	0.272%
50 Mio.	0.293%	0.293%	0.270%	0.269%	0.237%	0.237%	0.180%	0.180%	0.283%	0.283%
100 Mio.	0.294%	0.293%	0.270%	0.270%	0.238%	0.237%	0.181%	0.180%	0.284%	0.284%
1 Mia.	0.294%	0.294%	0.271%	0.271%	0.238%	0.238%	0.181%	0.181%	0.285%	0.285%
10 Mia.	0.294%	0.294%	0.271%	0.271%	0.238%	0.238%	0.181%	0.181%	0.285%	0.285%

1) Innerkantonale Reihenfolge der Schwyzer Gemeinden bezüglich Steuerfussbelastung 2019 (40 Ränge): Wollerau 1, Küssnacht 9, Ingenbohl 25 und Illgau 40

2) Vor Sozialabzug

Tabelle 173: Vergleich Schwyzer Gemeinden mit Baar (Modell V2 0.8‰)

Neuer Vermögenssteuertarif 1.0‰ (Kanton):

Steuerbelastungsvergleich mit Baar (ZG) Vermögenssteuertarif 1.0‰ Alleinstehende und Ehepaare										
Gemeinde	Illgau ¹		Ingenbohl ¹		Küssnacht ¹		Wollerau ¹		Baar	
Reinvermögen ²	Alleinstehend	Verheiratet	Alleinstehend	Verheiratet	Alleinstehend	Verheiratet	Alleinstehend	Verheiratet	Alleinstehend	Verheiratet
0.5 Mio.	0.245%	0.163%	0.227%	0.151%	0.202%	0.135%	0.160%	0.106%	0.101%	0.062%
1 Mio.	0.285%	0.245%	0.265%	0.227%	0.236%	0.202%	0.186%	0.160%	0.186%	0.157%
2 Mio.	0.306%	0.285%	0.284%	0.265%	0.253%	0.236%	0.200%	0.186%	0.236%	0.221%
5 Mio.	0.318%	0.310%	0.295%	0.288%	0.263%	0.256%	0.207%	0.202%	0.265%	0.260%
10 Mio.	0.322%	0.318%	0.299%	0.295%	0.266%	0.263%	0.210%	0.207%	0.275%	0.272%
50 Mio.	0.325%	0.325%	0.302%	0.301%	0.269%	0.268%	0.212%	0.212%	0.283%	0.283%
100 Mio.	0.326%	0.325%	0.302%	0.302%	0.269%	0.269%	0.213%	0.212%	0.284%	0.284%
1 Mia.	0.326%	0.326%	0.303%	0.303%	0.270%	0.270%	0.213%	0.213%	0.285%	0.285%
10 Mia.	0.326%	0.326%	0.303%	0.303%	0.270%	0.270%	0.213%	0.213%	0.285%	0.285%

1) Innerkantonale Reihenfolge der Schwyzer Gemeinden bezüglich Steuerfussbelastung 2019 (40 Ränge): Wollerau 1, Küssnacht 9, Ingenbohl 25 und Illgau 40

2) Vor Sozialabzug

Tabelle 174: Vergleich Schwyzer Gemeinden mit Baar (Modell V2 1.0‰)

Gegenüber dem Modell V1 liegen beim Modell V2 die Steuerbelastungen in den Schwyzer Gemeinden bei allen Varianten (0.7‰, 0.8‰ und 1.0‰) tiefer. Der Steuerbelastungsvergleich zeigt, dass die ausgewählten Schwyzer Gemeinden mit steigendem Vermögenssteuertarif hinter die Gemeinde Baar zurückfallen. Nur die Gemeinden Küssnacht und Wollerau liegen auch bei den höheren Steuersätzen (0.8‰ und 1.0‰) mehrheitlich vor der Gemeinde Baar, ausser bei den tiefen Vermögen. Mit dem Modell V2 könnten dem Kanton somit die gleichen Mehrerträge

zugeführt werden wie in Modell V1. Dabei würden jedoch die Gemeinden steuerpolitisch nicht tangiert und die steuerliche Attraktivität würde geringere Einschränkungen erfahren. Wie bereits mehrfach erwähnt, liefern die Vermögen – insbesondere die hohen Vermögen – einen grossen Beitrag zum kantonalen Haushalt (rund 95 Mio. Franken, vgl. Tabelle 171). Eine Erhöhung des Tarifs auf 1.0‰ würde dem Kanton zusätzlich rund 63 Mio. Franken Mehrerträge generieren. Für Steuerpflichtige mit hohen Vermögen wäre dies jedoch eine einschneidende Erhöhung. Auch wenn die Wettbewerbsposition der Gemeinden im Vergleich zu Modell V1 weniger stark tangiert würde, ist von einer schlechteren Position des Kantons im interkantonalen Wettbewerb auszugehen. Gerade im Bereich der hohen Einkommen und Vermögen sind derartige Massnahmen besonders kritisch zu würdigen (vgl. Ziffer 6.5).

6.7.4.3 Einführung zweistufiger Vermögenssteuertarif für alle Gemeinwesen (Modell V3)

Neben einer Erhöhung des Vermögenssteuertarifs besteht auch die Möglichkeit, einen zweistufigen Vermögenssteuertarif einzuführen, welcher sich ab einer bestimmten Stufe des steuerbaren Vermögens erhöht. In der Tabelle 175 werden die finanziellen Auswirkungen dargestellt, welche sich bei einem Vermögenssteuertarif von 0.6‰ ergeben, der für steuerbare Vermögen über 1 Mio. Franken (Alleinstehende) und 2 Mio. Franken (Ehepaare) auf 1.0‰ ansteigt.

Gemeinwesen	Steuererträge	Steuermehrerträge	
	Aktuell 0.6‰	Neu 1.0‰ für stb. Vermögen über 1 Mio. Fr. (Alleinstehende) über 2 Mio. Fr. (Ehepaare)	
	in Mio. Fr.	in Mio. Fr.	Zunahme (Prozent)
Kanton	94.819	49.331	52%
Bezirke	25.020	11.029	44%
Gemeinden	43.316	20.899	48%
Kirchgemeinden (kath.)	3.593	1.272	35%
Kirchgemeinden (ref.)	1.222	0.625	51%
Total	167.970	83.156	50%

Tabelle 175: Steuermehrerträge nach Gemeinwesen Modell V3

Mit der Einführung eines zweistufigen Vermögenssteuertarifs von 0.6‰ beziehungsweise 1.0‰ ab 1 Mio. Franken (Alleinstehende) und 2 Mio. Franken (Ehepaare) könnten Steuermehrerträge für alle kantonalen Gemeinwesen von insgesamt rund 83.156 Mio. Franken erzielt werden.

Tabelle 176 enthält einen Steuerbelastungsvergleich repräsentativ ausgewählter Schwyzer Gemeinden mit der steuergünstigen Gemeinde Baar (Zug). In den grün hinterlegten Bereichen liegt die Vermögenssteuerbelastung der Schwyzer Gemeinden unter derjenigen von Baar.

Steuerbelastungsvergleich mit Baar (ZG) Vermögenssteuertarif neu 0.6‰ / 1.0‰ über 1 bzw. 2 Mio. Fr. Alleinstehende und Ehepaare										
Gemeinde	Illgau ¹		Ingenbohl ¹		Küssnacht ¹		Wollerau ¹		Baar	
Reinvermögen ²	Alleinstehend	Verheiratet	Alleinstehend	Verheiratet	Alleinstehend	Verheiratet	Alleinstehend	Verheiratet	Alleinstehend	Verheiratet
0.5 Mio.	0.197%	0.131%	0.179%	0.119%	0.154%	0.103%	0.112%	0.074%	0.101%	0.062%
1 Mio.	0.229%	0.197%	0.209%	0.179%	0.180%	0.154%	0.130%	0.112%	0.186%	0.157%
2 Mio.	0.322%	0.295%	0.294%	0.269%	0.253%	0.232%	0.183%	0.167%	0.236%	0.221%
5 Mio.	0.391%	0.380%	0.356%	0.346%	0.307%	0.298%	0.222%	0.216%	0.265%	0.260%
10 Mio.	0.414%	0.409%	0.377%	0.372%	0.325%	0.321%	0.235%	0.232%	0.275%	0.272%
50 Mio.	0.432%	0.431%	0.394%	0.393%	0.339%	0.339%	0.245%	0.245%	0.283%	0.283%
100 Mio.	0.435%	0.434%	0.396%	0.395%	0.341%	0.341%	0.247%	0.246%	0.284%	0.284%
1 Mia.	0.437%	0.437%	0.398%	0.398%	0.343%	0.343%	0.248%	0.248%	0.285%	0.285%
10 Mia.	0.437%	0.437%	0.398%	0.398%	0.343%	0.343%	0.248%	0.248%	0.285%	0.285%

1) Innerkantonale Reihenfolge der Schwyzer Gemeinden bezüglich Steuerfussbelastung 2019 (40 Ränge): Wollerau 1, Küssnacht 9, Ingenbohl 25 und Illgau 40

2) Vor Sozialabzug

Tabelle 176: Vergleich Schwyzer Gemeinden mit Baar (Modell V3)

Bei diesem Modell würden die Schwyzer Gemeinden, mit Ausnahme von Wollerau, eine gegenüber der Gemeinde Baar höhere Vermögenssteuerbelastung ausweisen. Die Gemeinde Wollerau ist bei allen Vermögen über 0.5 Mio. Franken steuergünstiger als Baar. Wie bereits beim Modell V1 erwähnt, führen Massnahmen für alle Gemeinwesen zu grösseren Einbussen im Steuerwettbewerb und generieren theoretisch allen Gemeinwesen Mehrerträge, wobei aktuell kein Mehrbedarf ausgewiesen ist. Insbesondere im Bereich der hohen Vermögen sind Tarifmassnahmen mit Zurückhaltung anzudenken. Um bei einem zweistufigen Vermögenstarif die Auswirkungen für alle Gemeinwesen zu begrenzen, wird im nachfolgenden Modell V4 eine moderatere Variante, nur für den Kanton, konzipiert.

6.7.4.4 Einführung zweistufiger Vermögenssteuertarif für den Kanton (Modell V4)

In der folgenden Tabelle werden die finanziellen Auswirkungen eines zweistufigen Vermögenssteuertarifs für den Kanton dargestellt, welche sich bei einem Vermögenssteuertarif von 0.6‰ ergeben, der für steuerbare Vermögen über 1 Mio. Franken (Alleinstehende) und 2 Mio. Franken (Ehepaare) auf 1.0‰ ansteigt. Der bisherige Vermögenssteuertarif (0.6‰) bleibt demgegenüber für die Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden gleich. Ansonsten entspricht der Zweistufentarif demjenigen des vorhergehenden Modells V3.

Gemeinwesen	Steuererträge	Steuermehrerträge	
	Aktuell 0.6‰	Neu 1.0‰ für stb. Vermögen über 1 Mio. Fr. (Alleinstehende) über 2 Mio. Fr. (Ehepaare)	
	in Mio. Fr.	in Mio. Fr.	Zunahme (Prozent)
Kanton	94.819	49.331	52%
Bezirke	25.020	0	0
Gemeinden	43.316	0	0
Kirchgemeinden (kath.)	3.593	0	0
Kirchgemeinden (ref.)	1.222	0	0
Total	167.970	49.331	29%

Tabelle 177: Steuermehrerträge nach Gemeinwesen Modell V4

Mit der Einführung eines zweistufigen Kantonstarifs bei der Vermögenssteuer von 0.6‰ beziehungsweise 1.0‰ ab 1 Mio. Franken (Alleinstehende) und 2 Mio. Franken (Ehepaare) könnten Steuermehrerträge für den Kanton von rund 49.331 Mio. Franken erzielt werden. Diese Mehrerträge beim Kanton entsprechen denjenigen von Modell V3.

Die folgende Tabelle enthält einen Steuerbelastungsvergleich repräsentativ ausgewählter Schwyzer Gemeinden mit der steuergünstigen Gemeinde Baar (Zug). In den grün hinterlegten Bereichen liegt die Vermögenssteuerbelastung der Schwyzer Gemeinden unter derjenigen von Baar.

Steuerbelastungsvergleich mit Baar (ZG) Vermögenssteuertarif neu 0.6‰ / 1.0‰ über 1. bzw. 2 Mio. Fr. Alleinstehende und Ehepaare										
Gemeinde	Illgau ¹		Ingenbohl ¹		Küssnacht ¹		Wollerau ¹		Baar	
Reinvermögen ²	Alleinstehend	Verheiratet	Alleinstehend	Verheiratet	Alleinstehend	Verheiratet	Alleinstehend	Verheiratet	Alleinstehend	Verheiratet
0.5 Mio.	0.197%	0.131%	0.179%	0.119%	0.154%	0.103%	0.112%	0.074%	0.101%	0.062%
1 Mio.	0.229%	0.197%	0.209%	0.179%	0.180%	0.154%	0.130%	0.112%	0.186%	0.157%
2 Mio.	0.274%	0.253%	0.252%	0.233%	0.221%	0.204%	0.168%	0.154%	0.236%	0.221%
5 Mio.	0.305%	0.297%	0.282%	0.275%	0.250%	0.244%	0.195%	0.189%	0.265%	0.260%
10 Mio.	0.316%	0.312%	0.293%	0.289%	0.260%	0.257%	0.204%	0.201%	0.275%	0.272%
50 Mio.	0.324%	0.323%	0.301%	0.300%	0.268%	0.267%	0.211%	0.210%	0.283%	0.283%
100 Mio.	0.325%	0.325%	0.302%	0.301%	0.269%	0.268%	0.212%	0.212%	0.284%	0.284%
1 Mia.	0.326%	0.326%	0.303%	0.303%	0.270%	0.270%	0.213%	0.213%	0.285%	0.285%
10 Mia.	0.326%	0.326%	0.303%	0.303%	0.270%	0.270%	0.213%	0.213%	0.285%	0.285%

1) Innerkantonale Reihenfolge der Schwyzer Gemeinden bezüglich Steuerfussbelastung 2019 (40 Ränge): Wollerau 1, Küssnacht 9, Ingenbohl 25 und Illgau 40

2) Vor Sozialabzug

Tabelle 178: Vergleich Schwyzer Gemeinden mit Baar (Modell V4)

Gegenüber dem Modell V3 liegen beim Modell V4 die Steuerbelastungen in den Schwyzer Gemeinden tiefer. Der Steuerbelastungsvergleich zeigt, dass die Gemeinden Küssnacht und Wollerau eine gegenüber der Gemeinde Baar tiefere Vermögenssteuerbelastung ausweisen (bei allen Vermögen über 0.5 Mio. Franken).

Abschliessend kann zur Massnahme 14 (vgl. Ziffer 3.14.2) festgehalten werden, dass Anpassungen im Vermögenssteuertarif – insbesondere für alle Gemeinwesen – die kantonale Position im steuerlichen Wettbewerb einschränken. Falls nicht bei allen Gemeinwesen ein Bedarf an Mehrerträgen ausgewiesen ist, sollte insbesondere von den Mo-

dellen V1 und V3 Abstand genommen werden, trotz Steuerautonomie der Gemeinwesen. Da höhere Vermögen tendenziell mit höheren Einkommensdezilen verbunden sind, wären Massnahmen im Vermögenssteuertarif grundsätzlich mit dem vorgeschlagenen Entlastungsabzug (vgl. Ziffer 6.7.2) kompatibel. Da jedoch die Höhe des Entlastungsabzugs auch vom Vermögen abhängt, kommt der Entlastungsabzug indirekt einer Massnahme in diesem Bereich nahe. Da die Vermögen aber nur mit 10% angerechnet werden und Personen mit hohem Vermögen keine zusätzliche Belastung erfahren, sind die Auswirkungen des Entlastungsabzugs auf die hohen Vermögen vernachlässigbar. Bei einer allfälligen Kombination würde keine Doppelbelastung entstehen. Für den Kanton könnten leichte Erhöhungen im Tarif mit soliden Mehrerträgen verbunden sein, ohne sich im interkantonalen Wettbewerb massiv schlechterzustellen. Da zum aktuellen Zeitpunkt jedoch keine Massnahmen zwecks Generierung von Mehrerträgen angezeigt sind und die steuerliche Attraktivität im Bereich der hohen Vermögen ein wichtiges Standbein für den Kanton darstellt, sind solche Massnahmen nur im Bedarfsfall und mit der gebotenen Vorsicht zu erwägen.

6.7.5 Besitzesdauerrabatt Grundstückgewinnsteuer

Als letzte Variante auf der Ertragsseite zur möglichen Generierung von Mehrerträgen wird nachfolgend die Massnahme 15 zur Anpassung der GGSt (vgl. Ziffer 3.14.2) konzipiert. Bei der GGSt könnten mit einer Reduktion des Besitzesdauerrabatts Steueremehrträge erzielt werden, dabei kommen zwei Modelle in Betracht. Bis zu einer Besitzesdauer von 25 Jahren sind beide Modelle identisch. Ab dem Jahr 26 wird beim Modell G2 ein Besitzesdauerrabatt bis zum Jahr 33 eingeführt, was gleichzeitig eine Entlastung für Steuerpflichtige mit längeren Besitzesdauern bedeutet. Tabelle 179 zeigt die Modelle G1 und G2 im Vergleich zum aktuellen Besitzesdauerrabatt gemäss § 120 Abs. 3 StG.

Besitzesdauer	Besitzesdauerrabatt (Prozent)		
	Aktuell in %	Modell G1 in %	Modell G2 in %
5 Jahre	10.0	5.0	5.0
6 Jahre	13.0	7.5	7.5
7 Jahre	16.0	10.0	10.0
8 Jahre	19.0	12.5	12.5
9 Jahre	22.0	15.0	15.0
10 Jahre	25.0	17.5	17.5
11 Jahre	28.0	20.0	20.0
12 Jahre	31.0	22.5	22.5
13 Jahre	34.0	25.0	25.0
14 Jahre	37.0	27.5	27.5
15 Jahre	40.0	30.0	30.0
16 Jahre	43.0	32.5	32.5
17 Jahre	46.0	35.0	35.0
18 Jahre	49.0	37.5	37.5
19 Jahre	52.0	40.0	40.0
20 Jahre	55.0	42.5	42.5
21 Jahre	58.0	45.0	45.0
22 Jahre	61.0	47.5	47.5
23 Jahre	64.0	50.0	50.0
24 Jahre	67.0	52.5	52.5

Besitzesdauer	Besitzesdauererabatt (Prozent)		
	Aktuell in %	Modell G1 in %	Modell G2 in %
25 Jahre	70.0	55.0	55.0
26 Jahre	-	-	57.5
27 Jahre	-	-	60.0
28 Jahre	-	-	62.5
29 Jahre	-	-	65.0
30 Jahre	-	-	67.5
31 Jahre	-	-	70.0
32 Jahre	-	-	72.5
33 Jahre	-	-	75.0

Tabelle 179: Modellvergleich Besitzesdauererabatt

Die Steuererträge aus den veranlagten GGSt für das Jahr 2018 betragen 55 Mio. Franken. Mit dem Modell G1 liessen sich Steueremehrerträge von insgesamt 13.869 Mio. Franken (rund 25%) für alle kantonalen Gemeinwesen erzielen. Davon verbleiben dem Kanton 10.402 Mio. Franken (75%). Der verbleibende Betrag (3.467 Mio. Franken; 25%) geht an die Bezirke und Gemeinden und wird auf diese nach Massgabe des FAG verteilt (§ 199 Abs. 1 StG). Das Modell G2 führt zu Steueremehrerträgen von insgesamt 1.840 Mio. Franken (rund 3%), wovon 1.380 Mio. Franken (75%) an den Kanton und 0.460 Mio. Franken (25%) an die Bezirke und Gemeinden gehen. Aufgrund der Einführung eines Besitzesdauererabatts ab dem Jahr 26 fallen die Steueremehrerträge beim Modell G2 wesentlich geringer aus als beim Modell G1.

Die GGSt wird lediglich als einfache Steuer erhoben (§ 3 Abs. 3 StG). Dies erleichtert einen Vergleich mit anderen Kantonen. In den folgenden Tabellen wird die Steuerbelastung des Kantons Schwyz derjenigen von Aargau, Bern, Luzern, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Uri und Zürich gegenübergestellt (insgesamt 9 Ränge). Der Vergleich wird für unterschiedliche Besitzesdauern von bis zu 25 Jahren vorgenommen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind beide Modelle, mit denen eine Reduktion des Besitzesdauererabatts vorgenommen wird, identisch.

Ränge für Besitzesdauer von < 1 Jahr					
Grundstückgewinn (Fr.)	20 000	50 000	100 000	200 000	500 000
Schwyz (aktuell)	4	5	5	6	7
Schwyz (neu)	4	5	5	6	7

Tabelle 180: Kantonsvergleich für Besitzesdauer unter einem Jahr

Ränge für Besitzesdauer von 5 Jahren					
Grundstückgewinn (Fr.)	20 000	50 000	100 000	200 000	500 000
Schwyz (aktuell)	3	3	3	3	4
Schwyz (neu)	3	4	4	4	5

Tabelle 181: Kantonsvergleich für Besitzesdauer von 5 Jahren

Ränge für Besitzesdauer von 10 Jahren					
Grundstückgewinn (Fr.)	20 000	50 000	100 000	200 000	500 000
Schwyz (aktuell)	3	3	3	5	4
Schwyz (neu)	4	3	5	6	6

Tabelle 182: Kantonsvergleich für Besitzesdauer von 10 Jahren

Ränge für Besitzesdauer von 20 Jahren					
Grundstückgewinn (Fr.)	20 000	50 000	100 000	200 000	500 000
Schwyz (aktuell)	2	1	3	3	3
Schwyz (neu)	3	3	3	4	4

Tabelle 183: Kantonsvergleich für Besitzesdauer von 20 Jahren

Ränge für Besitzesdauer von 25 Jahren					
Grundstückgewinn (Fr.)	20 000	50 000	100 000	200 000	500 000
Schwyz (aktuell)	1	2	2	2	2
Schwyz (neu)	4	3	3	3	3

Tabelle 184: Kantonsvergleich für Besitzesdauer von 25 Jahren

Bei einer Besitzesdauer von bis zu einem Jahr ändern sich die einzelnen Ränge aufgrund der Reduktion des Besitzesdauerabatts nicht. Bei den darüberliegenden Besitzesdauern ist eine Rangverschlechterung von einer bis drei Positionen zu verzeichnen. Im Bereich der GGSt ist der steuerliche Wettbewerb nicht wirksam, da Grundstücke bereits per Definition an das Kantonsgebiet gebunden sind. Der Vergleich mit ausgewählten Kantonen zeigt jedoch, dass der Kanton Schwyz in beiden Modellen keine übermässige Mehrbelastung implementieren würde. Da im Bereich der GGSt grundsätzlich alle Dezile vertreten sein können, könnten allenfalls auch Steuerpflichtige einen geringeren Rabatt erfahren, die vom Entlastungsabzug gemäss Ziffer 6.7.2 profitieren. Da es sich jedoch um eine unterschiedliche Steuerbasis handelt, stehen Massnahmen im Bereich der GGSt dem Entlastungsabzug nicht entgegen. Wie bereits in Ziffer 6.6.5 erläutert, sind derartige Massnahmen, aufgrund der abgelehnten Steuergesetzesrevision vom 25. Mai 2016, mit Vorsicht anzudenken. Im Gegensatz zu Tarifmassnahmen im Bereich von Einkommen und Vermögen halten sich die Auswirkungen für die Gemeinwesen jedoch in Grenzen. Wie in Ziffer 4.3.1 dargelegt, fliessen die Anteile der Bezirke und Gemeinden über den IFA den ressourcenschwächeren Gemeinwesen zu. Der Bedarf an zusätzlichen Mitteln bei den Gemeinwesen ist somit eher gegeben als bei einer allgemeinen Tarifierhöhung. Die hohen Einkommen und Vermögen, die einen hohen Anteil an den Schwyzer Steuererträgen stellen, werden nicht explizit mehrbelastet, wodurch die steuerliche Attraktivität des Kantons in diesem Bereich kaum tangiert wird.

Von allen Massnahmen auf der Ertragsseite zur Generierung von Mehrerträgen (Massnahmen 13–15, vgl. Ziffer 3.14.2) ist die Massnahme 15 im Bereich der GGSt mit den kleinsten Verwerfungen verbunden und könnte trotzdem relevante Mehrerträge von rund 14 Mio. Franken für alle Gemeinwesen generieren. Diese Erträge wären jedoch nicht stetig, da sie an die effektive Veräusserung von Grundstücken gebunden sind. Zudem wäre eine Massnahme im Bereich der GGSt in Verbindung mit der prioritären Massnahme 16 (Entkoppelung IFA von der GGSt, vgl. Ziffern 3.14.3 und 4.10) zu betrachten. Auch bei einer Entkoppelung des IFA von der GGSt soll sich der entsprechende vertikale Beitrag an den Erträgen der GGSt orientieren. Würde der Besitzesdauerabatt in der GGSt verändert, würden auch die entsprechenden entkoppelten Beiträge an Bezirke und Gemeinden im IFA adaptiert.

6.7.6 Zusammenfassung Massnahmenkonzeption

Im Zentrum des Teils Steuern der vorliegenden finanz- und steuerpolitischen Gesamtschau steht die Entlastung von Steuerpflichtigen in den Dezilen 1–5, welche die einkommensschwachen Personen und den unteren Mittelstand umfassen. Zu den zielführenden Entlastungsmassnahmen gehören die Einführung eines Entlastungsabzugs und eines Mindestabzugs bei den übrigen Berufskosten. Der Regierungsrat priorisiert das Modell S4 des Entlastungsabzugs mit einem erhöhten degressiven Rentnerabzug (Massnahme 11, vgl. Ziffer 3.14.2). Dieser bewirkt im Unterschied zu einer Erhöhung der Sozialabzüge eine gezielte Entlastung in den erwähnten Einkommensdezilen. Des Weiteren führt der Entlastungsabzug zu vergleichsweise geringeren Steuermindereinnahmen von insgesamt rund 4.2 Mio. Franken (alle Gemeinwesen). Bei einer Erhöhung der Sozialabzüge (§ 35 Abs. 1 StG) ist mit Steuerminder-

einnahmen im zweistelligen Millionenbereich zu rechnen. Die Einführung eines Mindestabzugs bei den übrigen Berufskosten (Massnahme 12) hätte Steuermindereinnahmen von rund 2.4 Mio. Franken zur Folge. Diese Massnahme ist bei einer Einführung des Entlastungsabzugs nicht notwendig. Aufgrund der guten Finanzlage des Kantons ist die Finanzierung der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Massnahmen ohne Gegenfinanzierung gewährleistet. Aus diesem Grund verzichtet der Regierungsrat auf eine Weiterverfolgung von Steuererhöhungen (Belastungsmassnahmen, Massnahmen 13–15). In der Konzeption dieser Belastungsmassnahmen zeigte sich, dass im Bereich der Einkommens- und Vermögenstarife grosse Erträge erzielt werden könnten, ohne dabei die steuerliche Attraktivität allzu massiv einzuschränken. Jedoch sind derartige Massnahmen aufgrund der Verwerfungen im gesamten Steuersystem mit grosser Vorsicht zu erwägen. Insbesondere im Bereich der hohen Einkommen und Vermögen muss mit einem Abfluss von Steuersubstrat aufgrund von Tarifmassnahmen gerechnet werden, was es zu vermeiden gilt (vgl. Zielbänder 7 und 8 sowie Stossrichtung 11, Ziffer 3.13.1). Zudem ist bei tariflichen Massnahmen für alle Gemeinwesen auch immer der Bedarf für die restlichen Gemeinwesen auszuweisen, da Steuern nicht auf Vorrat erhoben werden sollten. Im Bereich der Belastungsmassnahmen zeigt sich, dass mit einer möglichen Anpassung des Besitzesdauerrabattes in der GGSt (Massnahme 15) die geringsten Nebeneffekte verbunden sind. Im Bedarfsfall wäre diese Massnahme 15 prioritär zu evaluieren. Dabei gilt es jedoch, die Interaktion mit Massnahme 16 (vgl. Ziffern 3.14.2 und 4.10) zu beachten.

Abschliessend geben die folgenden Tabellen einen zusammenfassenden Überblick über die in der Massnahmenkonzeption dargelegten Ent- und Belastungsmassnahmen (vgl. auch Ziffer 3.14.2).

1. Entlastungsmassnahmen		
A. Entlastungsabzug		
Modell	Dezilwirkung	Steuermindereinnahmen (-) Steuermehrereinnahmen (+) in Mio. Franken (alle GW¹)
S1 Entlastungsabzug unter Beibehaltung des bisherigen Rentnerabzugs	Minimal 1–5 Maximal 1–8	-8.527
S2 Entlastungsabzug mit Aufhebung des bisherigen Rentnerabzugs	Minimal 1–4 Maximal 1–8	+0.766
S3 Entlastungsabzug mit degressivem Rentnerabzug (maximal Fr. 3 200.-- bzw. Fr. 6 400.--)	Minimal 1–5 Maximal 1–8	-2.695
S4 Entlastungsabzug mit degressivem Rentnerabzug (maximal Fr. 4 000.-- bzw. Fr. 8 000.--)	Minimal 1–5 Maximal 1–8	-4.206
B. Mindestabzug bei den übrigen Berufskosten		
	Dezilwirkung	Steuermindereinnahmen (-) Steuermehrereinnahmen (+) in Mio. Franken (alle GW¹)
Einführung eines Mindestabzugs von Fr. 4 000.--	Insbesondere 1–5	-2.406 ²

1) Alle Gemeinwesen

2) Davon Steuermindereinnahmen aufgrund von Streuwirkungen in den Dezilen 6–10: 1.483 Mio. Franken

Tabelle 185: Übersicht Entlastungsmassnahmen

2. Belastungsmassnahmen		
A. Ordentlicher Einkommenssteuertarif		
Modell	Dezilwirkung	Steuermehrereinnahmen in Mio. Franken
E1 Anpassung der Tarifkurve im mittleren Bereich und Erhöhung des Maximalsteuersatzes auf 5.30%	7–10	Kanton: 18.738
E2 Erhöhung des Maximalsteuersatzes auf 5.30%	10	Kanton: 7.833
B. Vermögenssteuertarif		
Modell	Dezilwirkung	Steuermehrereinnahmen in Mio. Franken
V1 Erhöhung des Vermögenssteuertarifs auf 0.7‰ / 0.8‰ / 1.0‰ für alle kantonalen Gemeinwesen	Eher höhere Dezile	Alle Gemeinwesen: 27.995 (0.7‰) 55.991 (0.8‰) 111.980 (1.0‰)
V2 Erhöhung des Vermögenssteuertarifs auf 0.7‰ / 0.8‰ / 1.0‰ nur für den Kanton	Eher höhere Dezile	Kanton: 15.803 (0.7‰) 31.607 (0.8‰) 63.213 (1.0‰)
V3 Einführung eines zweistufigen Vermögenssteuertarifs für alle kantonalen Gemeinwesen (0.6‰, ab 1 Mio. stb. Vermögen 1.0‰ für Alleinstehende und ab 2 Mio. stb. Vermögen 1.0‰ für Ehepaare)	Eher höhere Dezile	Alle Gemeinwesen: 83.156
V4 Einführung eines zweistufigen Vermögenssteuertarifs für den Kanton (0.6‰, ab 1 Mio. stb. Vermögen 1.0‰ für Alleinstehende und ab 2 Mio. stb. Vermögen 1.0‰ für Ehepaare)	Eher höhere Dezile	Kanton: 49.331
C. Besitzesdauerabatt Grundstückgewinnsteuer		
Modell	Dezilwirkung	Steuermehrereinnahmen in Mio. Franken
G1 Reduktion des Besitzesdauerabatts bis zum Jahr 25	Eher höhere Dezile	Kanton: 10.402 Bezirke und Gemeinden: 3.467
G2 Reduktion des Besitzesdauerabatts bis zum Jahr 25 und Einführung eines Besitzesdauerabatts bis zum Jahr 33	Eher höhere Dezile	Kanton: 1.380 Bezirke und Gemeinden: 0.460

Tabelle 186: Übersicht Belastungsmassnahmen

6.8 Juristische Personen

6.8.1 Ausgangslage JP

Die NP bilden, auch aufgrund ihrer grossen fiskalischen Bedeutung, den Hauptgegenstand des vorliegenden Berichts. Im Sinne einer steuerlichen Gesamtschau ist auch auf die JP einzugehen, insbesondere im Hinblick auf das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) vom 28. September 2018 (Unternehmenssteuerreform). Dessen Umsetzung im kantonalen Recht (StG) ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Da innerhalb der STAF-Umsetzung jedoch bereits umfangreiche Analysen getätigt wurden und eine weitere Revision in middle-

rer Frist nicht sinnvoll erscheint, beschränken sich die nachfolgenden Ziffern auf die zentralsten Elemente. Ziffer 6.8.2 gibt einen Überblick über die Entwicklung des Steuersubstrats JP, Ziffer 6.8.3 fasst die STAF und die kantonale Umsetzung zusammen und Ziffer 6.8.4 behandelt die Standortattraktivität und gibt einen Ausblick.

6.8.2 Wachstum von Anzahl und Steuersubstrat

Im Kanton Schwyz hat in den Jahren 2000 bis 2016 ein nachhaltiges Wachstum bei der Anzahl der steuerpflichtigen JP, beim steuerbaren Gewinn und beim steuerbaren Kapital (Steuersubstrat) stattgefunden.

Geschäftsjahr	Anzahl Steuerpflichtige	Steuerbarer Gewinn in Mia. Franken	Steuerbares Kapital in Mia. Franken
2000	5 776	0.877	29.473
2001	6 246	0.744	24.563
2002	6 607	0.652	14.839
2003	6 999	0.620	14.770
2004	7 385	0.686	15.914
2005	7 771	0.895	19.155
2006	8 251	1.166	21.728
2007	8 973	1.351	26.116
2008	9 647	1.098	27.930
2009	10 355	1.016	28.803
2010	11 033	1.096	30.532
2011	11 766	1.228	32.312
2012	12 504	1.238	30.829
2013	13 178	1.512	30.535
2014	13 823	1.582	31.836
2015	14 381	1.581	33.657
2016	14 901	3.074	47.396
Zunahme 2000 bis 2015 (Prozent)	149%	80%	14%
Zunahme 2000 bis 2016 (Prozent)	158%	251%	61%

Tabelle 187: Entwicklung der Anzahl und des Steuersubstrats juristischer Personen 2000–2016

Die Anzahl steuerpflichtiger JP hat im Beobachtungszeitraum (Geschäftsjahre 2000–2016) kontinuierlich zugenommen (insgesamt um 158%). Auch der steuerbare Gewinn und das steuerbare Kapital aller JP haben sich insgesamt um 251% beziehungsweise 61% erhöht. Da derzeit noch offen ist, ob die hohen Beträge des steuerbaren Gewinns und des Kapitals des Jahres 2016 nachhaltig sind (was hinsichtlich des Einmaleffekts fraglich ist), wurde auch ein Vergleich zwischen den Jahren 2000 und 2015 vorgenommen. Dabei ist ein geringeres Wachstum beim Steuersubstrat festzustellen. Gleichwohl kann festgehalten werden, dass bei den JP insgesamt ein solides und nachhaltiges Wachstum auf hohem Niveau besteht. Die in steuerlicher (und handelsrechtlicher) Hinsicht bedeutendsten Rechtsformen im Kanton Schwyz sind die Aktiengesellschaft (AG) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Ihr Anteil an allen im Kanton verwendeten Rechtsformen beträgt im Jahr 2016 86.3% (Jahr 2000 73.6%).

6.8.3 STAF und kantonale Umsetzung

Seit dem Jahr 2000 wurden im Kanton Schwyz unter anderem folgende Rechtsänderungen vorgenommen, die zu wesentlichen Steuerentlastungen bei den JP geführt haben:

- Reduktion des Kapitalsteuersatzes auf 0.4‰ (ordentliche Besteuerung; bisher 0.8‰) und auf 0.025‰ (für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften; bisher 0.05‰; Steuergesetzrevision vom 23. November 2005);
- keine Besteuerung stiller Reserven bei Umstrukturierungen (Fusion, Spaltung oder Umwandlung), sofern fortbestehende Steuerpflicht in der Schweiz und Übernahme der bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte (Steuergesetzrevision vom 23. November 2005);
- Reduktion des Gewinnsteuersatzes für ordentlich besteuerte Gesellschaften auf 2.25% (bisher 2% für die ersten Fr. 20 000.-- und 4% für den darüber hinausgehenden Gewinn; Steuergesetzrevision vom 18. März 2009);
- Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer, welche dadurch zu einer Minimalsteuer wird (Steuergesetzrevision vom 18. März 2009).

Die bedeutendste Revision der Besteuerung JP in den vergangenen Jahren betrifft die Umsetzung des Bundesgesetzes über die STAF vom 28. September 2018 im kantonalen Recht. Aufgrund von internationalem Druck seitens der Europäischen Union (EU) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) müssen die Steuerprivilegien für die sogenannten Statusgesellschaften (Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften) auf Bundesebene und in allen Kantonen abgeschafft werden. Es liegt an den Kantonen, mit den von der STAF vorgesehenen Instrumenten und eigenen steuerlichen Massnahmen die Standortattraktivität auch nach dem Wegfall der steuerprivilegierten Statusgesellschaften zu gewährleisten. Am 22. Mai 2019 hat der Kantonsrat die Steuergesetzrevision zur Umsetzung der STAF verabschiedet. Diese trat am 1. Januar 2020 in Kraft und enthält unter anderem folgende Änderungen:

- Abschaffung der reduzierten Besteuerung der bisherigen Statusgesellschaften (Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften);
- Reduktion des Gewinnsteuersatzes auf 1.95% (bisher 2.25%);
- Reduktion des Minimalsteuersatzes auf 0.03‰ (bisher 0.4‰ für ordentlich besteuerte Gesellschaften und 0.025‰ für Statusgesellschaften);
- zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Umfang von 50%;
- reduzierte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten im Umfang von 90% (Patentbox);
- Sonderbesteuerung stiller Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts bisheriger Statusgesellschaften zu einem Satz von 0.4% während fünf Jahren (sogenannter neurechtlicher Step-up).

Die steuerlichen Massnahmen zur Umsetzung der STAF führen zu jährlichen Steuermindereinnahmen für den Kanton, die Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden im Umfang von rund 28.7 Mio. Franken. Diese können mit dem ab 1. Januar 2020 zusätzlich zur Verfügung stehenden Anteil an der direkten Bundessteuer von 4.2% (rund 29 Mio. Franken) finanziert werden (statische Berechnung). Die Steuermindereinnahmen der Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden werden vom Kanton während der ersten zehn Jahre ab Inkrafttreten der Steuergesetzrevision vollumfänglich, im elften Jahr zu zwei Dritteln und im zwölften Jahr zu einem Drittel ausgeglichen. Entsprechend verfügen die Gemeinwesen über eine angemessene Zeitspanne, um sich ihrerseits durch Standortmassnahmen oder Steuerfussanpassungen auszurichten.

6.8.4 Standortattraktivität und Ausblick

Im Hinblick auf den interkantonalen und internationalen Standortwettbewerb bei den JP kann der Kanton Schwyz mit der Umsetzung der STAF seine bisherige vorteilhafte Positionierung noch weiter verbessern. Dies gilt insbeson-

dere für die Gemeinden (Wollerau, Freienbach und Feusisberg), welche nach dem Inkrafttreten der Revision mit einer effektiven Gewinnsteuerbelastung JP von knapp unter 12% (Bund, Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde zusammen) auf einem interkantonal und international höchst attraktiven Niveau liegen (Steuerfüsse 2019). Sie gehören damit zu den steuergünstigsten Gemeinden der Schweiz. Die folgende Übersicht enthält die effektive Gewinnsteuerbelastung der Gemeinden im Kanton. Wie bei der Besteuerung der NP führen die unterschiedlichen Steuerfüsse der einzelnen Gemeinwesen (Steuerdisparität) auch bei den JP zu unterschiedlichen Steuerbelastungen zwischen 11.77% (Wollerau) und 14.54% (Illgau).

Gemeinden und Eingemeindebezirke	Steuerfuss 2019 JP Prozent einer Einheit	Effektive Gewinnsteuerbelastung in Prozent
Wollerau	248.00%	11.77%
Freienbach	248.71%	11.78%
Feusisberg	253.15%	11.84%
Altendorf	295.68%	12.48%
Lachen	314.87%	12.77%
Riemenstalden	341.00%	13.16%
Küssnacht	343.00%	13.19%
Vorderthal	351.83%	13.32%
Steinerberg	367.92%	13.55%
Muotathal	371.05%	13.60%
Alpthal	375.63%	13.66%
Galgenen	376.07%	13.67%
Innerthal	381.75%	13.75%
Wangen	382.69%	13.77%
Oberiberg	385.00%	13.80%
Lauerz	385.17%	13.80%
Reichenburg	391.29%	13.89%
Sattel	397.00%	13.97%
Morschach	398.33%	13.99%
Tuggen	398.93%	14.00%
Ingenbohl	399.05%	14.00%
Arth-Goldau	403.54%	14.07%
Arth	407.87%	14.13%
Schwyz	408.00%	14.13%
Rothenthurm	412.21%	14.19%
Steinen	414.82%	14.23%
Schübelbach	416.56%	14.25%
Einsiedeln	418.25%	14.28%
Gersau	418.89%	14.29%
Unteriberg	420.00%	14.30%
Illgau	436.87%	14.54%

Tabelle 188: Effektive Gewinnsteuerbelastung der Gemeinden

Mit der Einführung eines attraktiven Zusatzabzugs für Forschung und Entwicklung und einer grosszügig ausgestalteten Patentbox dürfen insbesondere neu zuziehende Unternehmen aus den zukunftsorientierten Branchen Digital- und Medizinaltechnik, Biotechnologie, Elektronik und Robotik profitieren.

Es ist indessen zu betonen, dass die Ansiedlung von Unternehmen nicht allein von der Steuerbelastung abhängt, sondern auch von zahlreichen anderen, nicht steuerlichen Faktoren (wie zum Beispiel Infrastruktur, Verkehrsanbindung, Liegenschaftspreise, Marktzugang, Verfügbarkeit von Hochqualifizierten sowie politische und wirtschaftliche Stabilität, vgl. dazu auch Ziffer 3.7). So belegt der Kanton Schwyz trotz seiner sehr attraktiven Steuerbelastung für Unternehmen (insbesondere in den Gemeinden des äusseren Kantonsteils) im Ranking der Standortqualität zwar einen überdurchschnittlichen Rang (6), fällt aber hinter die Wirtschaftszentren der Schweiz, welche die Spitzenpositionen belegen, zurück (Ranking Standortqualität, Credit Suisse 2019).

Mittel- bis langfristig darf im Kanton Schwyz bei den JP gleichwohl mit weiteren Wachstumsimpulsen und einer Erhöhung der Steuereinnahmen gerechnet werden (vgl. die entsprechende Entwicklung in der Perspektive 2035, Ziffer 3.8.3), insbesondere aufgrund der Reduktion des Gewinn- und des Minimalsteuersatzes per 1. Januar 2020 und des Übergangs der bisher reduziert besteuerten Statusgesellschaften in die ordentliche Besteuerung (nach Ablauf einer fünfjährigen Übergangsfrist). Vom positiven Wachstumstrend bei den Unternehmen profitieren auch die NP als Arbeitnehmer (Sekundäreffekte). Für den Kanton Schwyz ergeben sich derzeit keine weiteren Handlungsmöglichkeiten betreffend Steuerentlastungen für JP, da mit der effektiven Besteuerung von knapp 12% in den Gemeinden Wollerau, Freienbach und Feusisberg die von der EU verlangte Mindestbesteuerung JP erreicht wird, welche ohne die Gefahr, internationale Gegenmassnahmen zu erfahren, nicht unterschritten werden kann. Ins Steuergesetz wurde daher per 1. Januar 2020 eine Bestimmung aufgenommen, wonach bei grenzüberschreitenden Sachverhalten, insbesondere bei Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, die zu einem internationalen Konzern gehören, der schwyzerische Steuersatz unter Berücksichtigung der direkten Bundessteuer auf den vom ausländischen Staat akzeptierten minimalen Steuersatz erhöht werden kann (§ 71 Abs. 4 StG). Es ist damit zu rechnen, dass der Anpassungsdruck von internationaler Seite, welcher auch zur Unternehmenssteuerreform STAF geführt hat, auch in Zukunft bestehen bleiben wird (vgl. Ziffer 3.9). So soll nach den aktuellen Steuerplänen der OECD die Besteuerung internationaler Konzerne fundamental geändert werden. Firmengewinne sollen künftig vermehrt in den Absatzländern (statt wie bisher am Haupt- oder Steuersitz des Konzerns) besteuert werden. Zudem wird über die Einführung globaler Mindeststeuersätze für Unternehmen diskutiert. Aktuell bestehen dazu noch keine konkreten Konzepte auf internationaler und nationaler Ebene. Es liegt dabei am Bund, die gesamtschweizerischen Interessen und diejenigen der Kantone in diesem steuerpolitisch wichtigen Bereich zu vertreten. Der Kanton Schwyz wird sich diesbezüglich jedoch, auch im erweiterten Sinne von Massnahme 2 (vgl. Ziffer 3.14.1), bei Bedarf und nach Möglichkeit auf nationaler Ebene ebenfalls aktiv engagieren.

6.9 Fazit und Würdigung der Ergebnisse

Der Teilbereich Steuern der vorliegenden Gesamtschau hat aufgezeigt, dass die NP und bei diesen insbesondere die hohen Einkommen und Vermögen von zentraler Bedeutung für das Steueraufkommen des Kantons Schwyz sind. Der Kanton verfügt über ein robustes Substratwachstum im Bereich der NP. Auch nach der Umsetzung der Massnahmen im EP 14–17 (vgl. Ziffer 3.2.3) liessen sich keine aussergewöhnlichen Abwanderungen steuerpflichtiger Personen feststellen. Nach der Erhöhung des Einkommenssteuertarifs für Personen mit hohen bis sehr hohen Einkommen der Steuerperiode 2015 ist bezüglich weiterer steuererhöhender Massnahmen Vorsicht geboten, auch wenn der Kantonssteuerfuss mit seinem vorübergehenden Höchststand von 170% einer Einheit (Steuerperioden 2016–2018) zwischenzeitlich wieder reduziert werden konnte (Steuerperiode 2020: Kantonssteuerfuss NP 150% und JP 160%). Der Kanton Schwyz ist im interkantonalen Wettbewerb nach wie vor steuerlich sehr attraktiv. Es gilt, diese gute Positionierung auch in Zukunft zu wahren. Der Regierungsrat hat entsprechend in den finanzstrategischen Leitlinien (vgl. Ziffer 3.13) dargelegt, dass

- zeitgemässe Rahmenbedingungen zur Erhaltung eines attraktiven Wohnkantons laufend geprüft werden sollen (Stossrichtung 7);
- eine vergleichsweise tiefe Gesamtsteuerbelastung anzustreben ist (Stossrichtung 11);
- das Steuersubstrat nachhaltig gesteigert werden soll (Stossrichtung 13);
- der durchschnittliche Steuerfuss von Bezirken und Gemeinden unter 185% liegen soll (Zielband 4);

- der mittelfristige Haushaltsausgleich mit plus/minus 20 Steuerrufprozents bei einer Obergrenze von 170% erfolgen soll (Zielband 6);
- die Gesamtsteuerbelastung für höchste steuerbare Einkommen in den steuerattraktivsten Gemeinden im interkantonalen Vergleich in den ersten fünf Rängen liegen soll (Zielband 7);
- die Gesamtsteuerbelastung für steuerbare Vermögen in den steuerattraktivsten Gemeinden im interkantonalen Vergleich (exklusive NW) in den ersten fünf Rängen liegen soll (Zielband 8);
- bei den JP in den steuerattraktivsten Gemeinden eine tiefe, international anerkannte effektive Gesamtsteuerbelastung (aktuell rund 12%) anzustreben sei (Zielband 10).

Zudem soll der mittelfristige Ausgleich des Finanzhaushalts mit Anpassungen des Kantonssteuerrufes angestrebt werden, diese sind den langfristig wirkenden gesetzlichen Tarifanpassungen vorzuziehen (Stossrichtung 12). Des Weiteren soll die NFA-Margendeckung beachtet werden (Zielband 9). Mit der Berücksichtigung dieser finanzstrategischen Leitlinien kann der Kanton seine steuerliche Attraktivität langfristig, unter Einhaltung eines ausgeglichenen Finanzhaushalts, wahren. Mit der Umsetzung der STAF per 1. Januar 2020 ist zudem von einer erhöhten steuerlichen Attraktivität des Kantons Schwyz bei den JP im interkantonalen Vergleich auszugehen.

Der Teilbereich Steuern hat sich im Sinne der finanz- und steuerpolitischen Gesamtschau neben Entlastungs- auch mit Belastungsmassnahmen auseinandergesetzt (Massnahmen 11–15, vgl. Ziffer 3.14.2). Bei den Entlastungsmassnahmen standen die unteren und mittleren Einkommen im Mittelpunkt der Analyse. Diese hat ergeben, dass Massnahmen im Bereich der bisherigen (linearen) Sozialabzüge, der Allgemeinen Abzüge (mit Ausnahme eines Mindestabzugs bei den übrigen Berufskosten) und Anpassungen des aktuellen Tarifs nicht geeignet sind, um tiefe Einkommen gezielt zu entlasten. Aus diesem Grund ist die Einführung einer neuen steuerrechtlichen Massnahme notwendig. Sie besteht in einem degressiven Entlastungsabzug für alle Steuerpflichtigen, wobei für Rentner ein zusätzlicher, ebenfalls degressiver Abzug, eingeführt wird (unter Aufhebung des bisherigen linearen Rentnerabzugs). Diese Massnahmen wirken zielgerichtet auf Personen mit tiefem Einkommen und Angehörige des unteren Mittelstandes und bilden daher auch die kostengünstigste Methode, um die genannten Personen steuerlich zu entlasten. Mit dem degressiven Rentnerabzug wird der heutigen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Personen über 65 Jahren Rechnung getragen, und gleichzeitig werden einkommensschwache Rentner steuerlich entlastet. Die bisherigen Sozialabzüge für Ehepaare, Alleinstehende, Kinder und Alleinerziehende werden neben den beiden neuen Abzügen unverändert beibehalten. Bevor die vorgeschlagene Entlastungsmassnahme jedoch umgesetzt werden kann, muss auf politischer Ebene die sogenannte Mittelstandsinitiative behandelt werden. Eine gleichzeitige Umsetzung der Initiative und des Entlastungsabzugs ist in dieser Form nicht möglich. Der Regierungsrat spricht sich dabei für die Variante des degressiven Entlastungsabzugs aus, da sie zielgerichteter, effizienter und kostengünstiger ist. Mit dem degressiven Entlastungsabzug können die unteren Einkommen zielgerichtet entlastet werden, wogegen die Mittelstandsinitiative Entlastungen in Millionenhöhe in den obersten Einkommen vorsieht.

Im Bereich der Belastungsmassnahmen (Steuererhöhungen) könnten Tarifanpassungen bei der Einkommens- und Vermögenssteuer (hohe Einkommen und Vermögen) und eine Reduktion des Besitzesdauerabatts bei der GGSt in Betracht gezogen werden. Der Regierungsrat sieht zum aktuellen Zeitpunkt keinerlei Handlungsbedarf auf der Ertragsseite. Massnahmen im Bereich der Tarife wären mit grosser Vorsicht anzugehen und sind auch gemäss den finanzstrategischen Leitlinien nicht prioritär. Die Reduktion des Besitzesdauerabatts in der GGSt erscheint im Bereich der Belastungsmassnahmen als zielführendste Variante, wäre jedoch bezüglich der Ertragswirkung limitiert.

Zusammenfassend ist aus der Analyse der Steuern des Kantons Schwyz zu schliessen, dass aufgrund der vorstehenden Gründe derzeit ausschliesslich steuerliche Entlastungsmassnahmen bei den NP angezeigt sind. Aufgrund der gezielten Wirkung erweist sich dabei die Einführung eines Entlastungsabzugs mit einem degressiven Rentnerabzug als geeignetste und kostengünstigste Massnahme für die Entlastung von Personen mit tiefen Einkommen und Angehörigen des unteren Mittelstandes. Die Vorteile des Entlastungsabzugs zeigen sich auch im Vergleich mit beispielsweise der Mittelstandsinitiative. Die Umsetzung der Initiative wäre im Vergleich teurer und weniger zielgerichtet. Zusammen mit den per 1. Januar 2020 umgesetzten, steuerentlastenden Massnahmen bei den JP (STAF) ist auch in Zukunft von einem kontinuierlichen Wachstum des Steuersubstrats und der Steuereinnahmen im Kanton Schwyz auszugehen.

7. Prozesse

7.1 Überblick Teilbereich Prozesse

Der Teilbereich Prozesse hat die geringste Aussenwirkung im Projekt «Finanzen 2020», direkte Auswirkungen bestehen vorab für das FD. Dieser Bereich fokussiert insbesondere auf die Optimierung des internen Prozesses der Steuerprognose im Rahmen der Aufgaben- und Finanzplanung. Wie bereits in Ziffer 6.5.8 erläutert, gestaltet sich die Prognose im Bereich der Steuern als schwierig. Viele unbekannte Faktoren können das Bild rasch verändern, einige Bereiche sind per se unberechenbar. Im Bereich der Finanzplanung ergibt sich dadurch das Dilemma, dass, obwohl die Ertragsseite mit Unsicherheit behaftet ist, die Aufwandseite sich trotzdem daran orientieren muss. Ansonsten würden Aufwände geplant, die von der Ertragsseite nicht abgedeckt würden, was sich wiederum nachteilig auf das Ziel des ausgeglichenen Finanzhaushalts auswirkte. Auch der Abschluss der Jahresrechnung 2019, mit rund 110 Mio. Franken Mehreinnahmen auf der Ertragsseite, zeigt dieses Spannungsfeld auf. Die Mehrerträge gründen dabei hauptsächlich in den höheren Anteilen an den Erträgen der DBSt und der Verrechnungssteuer (VSt). Diese Problematik ist allen öffentlichen Gemeinwesen inhärent, so schloss selbst der Bund 2019 um 1.9 Mia. Franken besser ab als budgetiert, unter anderem wegen der VSt und der DBSt. Eine vollständige Sicherheit existiert im Bereich der Steuerprognose somit nie, nichtsdestotrotz soll mit der Optimierung im Projekt «Finanzen 2020» versucht werden, die Genauigkeit der Steuerprognose zu erhöhen.

Der Teilbereich Prozesse hat zum Auftrag, notwendiges Analyse- und Steuerungswissen in den Bereichen Finanzen, Finanzausgleich und Steuern zu definieren sowie die Erarbeitung und die Aktualisierung des Steuerungswissens prozessmässig aufeinander abzustimmen. Die Finanzplanung und die Steuerprognose im Kanton sind unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen sowie mithilfe der Integration von Analyse- und Steuerungswissen aus verschiedenen Bereichen zu erstellen. Bei der Überprüfung des Prozesses Steuerprognose sind zudem die Auswirkungen des Projektes «eSteuern.sz» auf das Steuerungswissen zu berücksichtigen.

Zu diesem Zweck werden in Ziffer 7.2 die Auswirkungen aus dem Projekt «eSteuern.sz» analysiert und die aktuellen Prozesse (Ist-Zustand) in Ziffer 7.3 dargelegt. Ziffer 7.4 beschäftigt sich mit den Anforderungen an das Steuerungswissen allgemein. Ziffer 7.5 legt das zukünftige Konzept der Steuerprognose dar und in Ziffer 7.6 wird ein Fazit gezogen. Der Teilbereich Prozesse ist seit November 2019 abgeschlossen, die neuen Konzepte wurden bereits im Rahmen eines parallelen Pilotlaufs getestet. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich folglich auf die Arbeiten ab Projektstart (Ende 2017) bis Ende 2019.

7.2 Projekt «eSteuern.sz»: Auswirkungen auf Steuerungswissen und Steuerprognose

Die Aufgaben im Steuerbereich im Kanton Schwyz sind als Verbundaufgabe des Kantons und der Gemeinden (inklusive Eingemeindebezirke) organisiert. Dabei werden bestimmte Aufgaben zentral durch den Kanton, andere dezentral in den Gemeinden erledigt. Mit dem im Jahr 2016 lancierten und bis Ende 2019 inhaltlich erfolgreich umgesetzten Projekt «eSteuern.sz» konnte die Effizienz des Steuerprozesses durch die Erschliessung von Optimierungspotenzialen deutlich gesteigert werden. Die erarbeitete gemeinsame Steuerlösung gewährleistet bei Aufgaben und Prozessen eine einheitliche, durchgehend digitale Arbeitsweise, die Vermeidung fehleranfälliger Schnittstellen und das Nutzen von Daten für die Bedürfnisse der entsprechenden Gemeinwesen. Damit bestehen neue Möglichkeiten für Auswertungen im Bereich der Steuererträge und somit auch für Steuerprognosen. Im Rahmen des Bereichs Prozesse wurden somit insbesondere Konzept, Organisation und Vorgehen zur Erstellung der Steuerprognosen hinterfragt und überarbeitet.

7.3 Analyse Ist-Prozesse und Ist-Systeme

Bisher lag die Prozessverantwortung für die Erarbeitung der Steuerprognose beim Departementssekretariat des Finanzdepartements (DS FD). Das DS FD trug die volkswirtschaftlichen und steuerlichen Prognosedaten zusammen, koordinierte die notwendigen Sitzungstermine mit der Steuerverwaltung (STV) oder dem Amt für Finanzen (AFIN) und erstellte bis Ende Juli jeweils einen Entwurf der Steuerprognose. Anschliessend erfolgten die Plausibilisierung und die Analyse der Ergebnisse. Die bereinigten Daten der Steuerprognose schliesslich wurden vom AFIN in den AFP eingearbeitet.

Für die verschiedenen Steuerarten bestanden unterschiedliche Datengrundlagen. Trotz eines vom DS FD erarbeiteten systematischen Prozesses zeigt sich bei der Analyse des Ist-Prozesses, dass es in den diversen Steuerarten noch Verbesserungspotenzial gibt. Insbesondere sollen die neuen Möglichkeiten mit der Verwendung einer gemeinsamen Steuerlösung («eSteuern.sz») gezielt genutzt werden. In den nachfolgenden Ziffern werden die bisherigen Prognosegrundlagen in den einzelnen Steuerarten beschrieben und die identifizierten Optimierungspotenziale aufgezeigt.

7.3.1 Natürliche Personen, juristische Personen, Nachträge

Die kantonale Steuerprognose stützt sich stark auf die Prognosen der Gemeinwesen ab, da diese eine Einschätzung auf kommunaler Stufe vornehmen. Neben den Schätzungen der Gemeinwesen berücksichtigt die Steuerprognose volkswirtschaftliche Entwicklungen. Eine wichtige Rolle nahmen das Bevölkerungswachstum, die Vermögensentwicklung, die Lohnentwicklung und die Standortattraktivität bei der Prognose der Steuern für die NP ein. Für die Prognose der Steuern für die JP wurden das BIP, die Teuerung und ebenfalls die Standortattraktivität berücksichtigt. Die Konjunkturdaten wurden von der BAK Economics AG und der Konjunkturforschungsstelle (KOF) bezogen. Dabei bildete für die Steuerprognose ein Base-Case-Szenario die Grundlage, zusätzlich wurden ein optimistisches und ein pessimistisches Szenario errechnet.

Methodisch war die Ist- Steuerprognose bei den NP und JP sowie den entsprechenden Nachträgen noch nicht auf einem optimalen Stand. Viele Parameter werden aufgrund von Erfahrungswerten geschätzt. Diese Annahmen sind zum Teil nicht quantifizierbar, da sie sich mehr auf gemeldete Sammelwerte und pauschale Erfahrungen abstützten und weniger auf Wissen durch Detailerhebungen oder Auswertungen aus den diversen Steuerlösungen.

Die bisherige Erhebung im Juni bei den Gemeinwesen für die Prognosen erscheint in Zukunft nicht mehr sinnvoll, da die Daten zum Zeitpunkt der Meldung nicht mehr oder zu wenig aktuell sind. Es ist zu prüfen, ob andere Informationen erhoben werden sollen, zum Beispiel eine Prognose der Substratentwicklung, die von den Gemeinwesen aufgrund der Nähe zu den Steuerpflichtigen besser beurteilt werden kann.

Der Kanton hat bis anhin von den Gemeinwesen nur die provisorischen Zahlen aufgrund des Vorjahres (Fakturierungen per 1. Juni) und die Prozentangabe, wie viel veranlagt ist, erhalten. In den letzten Jahren wurden von den Gemeinwesen die Daten per Mitte August nochmals erhoben, um allfällige wesentliche Veränderungen in der Budgetierung des Kantons zu berücksichtigen.

Mit «eSteuern.sz» können die verantwortlichen Stellen zu jedem Zeitpunkt den Stand der Fakturierungen und Veranlagungen abfragen. Zudem verschafft das neue System verlässlichere Informationen über die Abschreibung von Steuern wie auch über einzelne Debitoren (welche Steuerausstände aus welchem Jahr). Damit können Trends eruiert werden. Auch für die Beurteilung der Nachträge ergibt sich Verbesserungspotenzial. Durch «eSteuern.sz» sind präzisere, zeitnähere Datenauswertungen über Fakturen und Steuererklärungen (Sollstellung) möglich.

Bei den Nachträgen bestand die Problematik, dass die Gemeinwesen die Nachträge ebenfalls nur schätzen. Der Veranlagungsstand spielt dabei nur bedingt eine Rolle, da das Nachtragspotenzial der noch nicht veranlagten Steu-

erfälle nur teilweise eruiert werden kann. Entscheidend für die Prognose der Nachträge sind jedoch Kenntnisse über die Substratentwicklung und den Veranlagungsstand. Bei den Nachträgen sollten die wesentlichen, grossen Steuerzahler analysiert und mögliche Veränderungen wie geplante Zuzüge oder Wegzüge berücksichtigt werden. Diese Informationen könnten von den Gemeinwesen am besten beurteilt werden, die zugehörigen Analyse-Inputs fehlten im Prozess. Es ist zu prüfen, ob solche Daten automatisch über die gemeinsame Steuerlösung NEST ausgetauscht werden können. Eine weitere Möglichkeit wäre, diese Informationen gleichzeitig mit den Informationen für den Innerkantonalen Finanzausgleich zu erheben.

7.3.2 Direkte Bundessteuer und Verrechnungssteuer

Bei der Prognose der DBSt wurden die unterschiedlichen Gesetzgebungen und Gesetzesänderungen beachtet. Ansonsten stützte sich die Prognose auf die kantonale Entwicklung bei den JP und NP und unterlag somit den gleichen Schwachpunkten wie die Prognosegrundlagen der Kantons- und Gemeindesteuern.

Bei der Prognose zur VSt könnten bei der ESTV Aktualisierungen und Informationen über die Entwicklungen eingeholt werden. Eine selbstständige Prognose ist nicht möglich, es fanden diesbezüglich keine Analysen und Plausibilisierungen statt. Die Entwicklungen beim Bund wurden in der Ist-Prognose nicht erhoben.

7.3.3 Grundstückgewinnsteuer und Quellensteuer

Die Prognose der GGSt ist ein stetig rollender Prozess und wird laufend angepasst. Dabei werden Erfahrungswerte, die wirtschaftliche und bevölkerungsmässige Entwicklung, verbunden mit der Raumplanung und der Bautätigkeit, berücksichtigt. Diese Werte verfügen jedoch über eine beschränkte Aussagekraft, da sie sich nicht an expliziten Fakten orientieren können. Kurzfristig können Annahmen aufgrund der geleisteten Sicherstellungen (Stand der Depots) gemacht werden, langfristig ist die Prognose schwierig.

Wie die GGSt ist die Prognose der Quellensteuer (QSt) ein stetig rollender Prozess. Die QSt kann schlecht prognostiziert werden, da es immer wieder plötzliche Zu- und Wegzüge gibt. Quellensteuerpflichtige sind, ihrer Kategorie entsprechend, tendenziell mobiler. Die Prognose wurde bisher aufgrund des Vorjahres und der Entwicklung in Sachen Personenfreizügigkeit und der Wirtschaft gemacht, langfristige Prognosen bestehen nicht.

7.3.4 Zuständigkeiten

Das DS FD koordinierte jährlich den Ist-Prozess für die Erstellung der Steuerprognose. Zusammen mit der STV und dem AFIN fliessen die Ergebnisse in den AFP ein. Bei der QSt und der GGSt wurden die Daten durch das DS FD bei der STV eingeholt.

Die Verantwortung für die Erstellung der kantonalen Steuerprognose war im Ist-Prozess unklar. Die bisherige Zuordnung beim DS FD wurde als nicht optimal beurteilt, da sich das DS FD in seiner Kerntätigkeit wenig mit dem Steueraufkommen beschäftigt und entsprechend weit von der Steuerbasis entfernt ist.

7.4 Anforderungen Steuerwissen allgemein und bezüglich der Steuerprognose

Der Kanton hat bis anhin von den Gemeinwesen nur die provisorischen Zahlen aufgrund des Vorjahres (Fakturierungen per 1. Juni) und Angaben über den Veranlagungsstand erhalten. Eigene Auswertungen konnte der Kanton mangels zentraler Datenbank nicht vornehmen. Mit der Umsetzung des Projektes «eSteuern.sz» können Teile der für die kantonale Steuerprognose notwendigen Daten in den wesentlichen Steuerbereichen einfacher, zeitnaher und

direkt sowohl beim AFIN wie auch bei der STV erhoben werden. Die «Abhängigkeit» von den Gemeindeprognosen kann somit reduziert werden. Bei Bedarf können die Prognosen aber auch weiterhin zu Vergleichszwecken erhoben werden.

Neben den von den Gemeinden erhobenen Daten benötigt der Kanton für die Erstellung einer fundierten Steuerprognose diverse Informationen und Unterlagen diverser Ämter innerhalb des FD. Abbildung 103 zeigt skizzenhaft das komplexe Geflecht der in den verschiedenen Ämtern, beziehungsweise deren Abteilungen verfügbaren Daten.

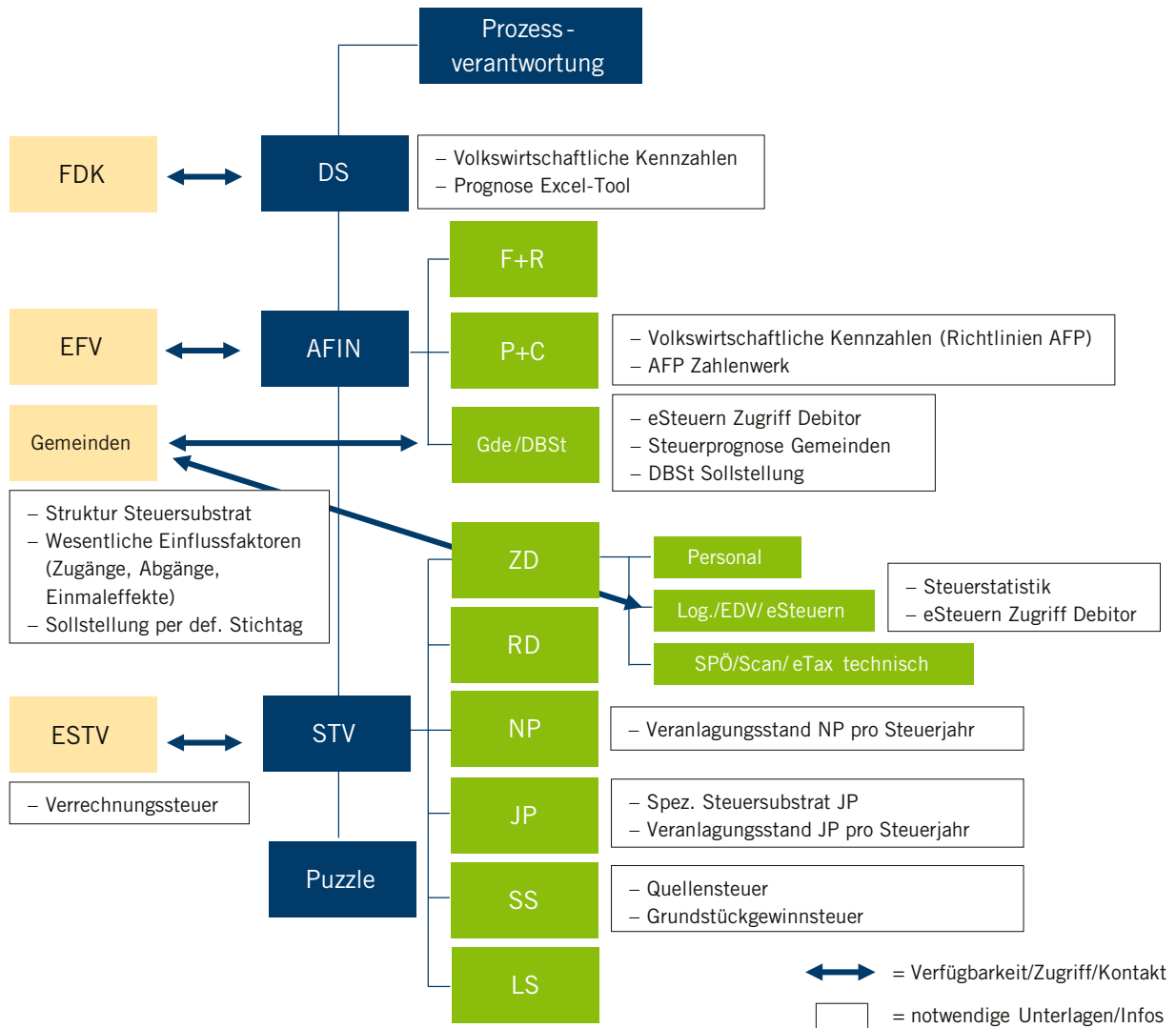


Abb. 103: Verfügbarkeit der Daten Ist-Prozess Steuerprognose

Im Rahmen des Projektes «Finanzen 2020» wurde eine Übersicht des finanziellen Steuerungswissens und der Verantwortlichkeiten mit ämterübergreifendem Charakter im FD erhoben und erstellt. Die Übersicht soll sicherstellen, dass – im zeitlichen Ablauf – die Daten zeitgerecht für die Erstellung von Rapporten, Budgets oder eben für die Erstellung der Steuerprognose zur Verfügung stehen.

7.5 Konzept Steuerprognose Soll inklusive Organisation und Zuständigkeiten

Basierend auf den vorherigen Ausführungen und anhand der nachfolgenden Kriterien werden in dieser Ziffer der künftige Prozess sowie die Organisation und die Zuständigkeiten in der Steuerprognose skizziert. In einer ersten Phase soll sich der zukünftige Prozess jedoch am bisherigen – unter neuer Prozessverantwortung – orientieren (vgl.

Abbildung 103). Mit der zunehmenden Erfahrung im Umgang mit den Datengrundlagen von «eSteuern.sz» wird sich dieser Prozess über die Jahre adaptieren. Im Teilbereich Prozesse wurde insbesondere Handlungsbedarf aufgezeigt, Datengrundlagen evaluiert und die Prozessverantwortung neu zugeordnet. Statt der Implementierung eines künstlichen Musterprozesses, sollten Grundlagen zur stetigen Weiterentwicklung der Steuerprognose geschaffen werden.

Verfügbarkeit, Zugriff und Kontakt zur Erhebung der notwendigen Daten

Mit der Einführung von «eSteuern.sz» bei den NP und JP werden die IT-Systeme zwischen dem Kanton und den Gemeinwesen vereinheitlicht. Das heisst, Auswertungen können je nach Bedarf vonseiten des Kantons (AFIN und STV) wie auch von den Gemeinwesen jederzeit generiert werden. Folglich kann auf die primäre Erhebung der Fakturierungen/Steuerabrechnungen bei den Gemeinwesen verzichtet werden, da die Daten direkt beim AFIN und bei der STV zu jeder Zeit erhoben werden können.

Bedeutung der Steuerkategorie auf den Finanzhaushalt

Die Erträge aus den verschiedenen Steuerarten sind unterschiedlich hoch und haben damit einen unterschiedlichen Einfluss auf den Finanzhaushalt des Kantons. Entsprechend ist, in Bezug auf die Verfügbarkeit sowie die Kontakte zur Erhebung der entsprechenden Daten, die Bedeutung der Steuerart zu berücksichtigen.

Wie bereits unter Ziffer 6.2.1 dargelegt, zeigte sich im Teilbereich Prozesse beim Projektstart anhand der Jahresrechnung 2017, dass die Steuern der NP von absolut zentraler Bedeutung für den Schwyzer Staatshaushalt sind. Die damalige Aufschlüsselung der Anteile ist in Tabelle 189 dargestellt.

Steuerart	JR 2017 in Mio. Fr.	Anteil in %
Einkommens- und Vermögenssteuern NP	569	64
QSt	54	6
Gewinn- und Kapitalsteuern JP	57	7
GGSt	65	7
DBSt (inklusive Repartitionen/pauschale Steueranrechnung)	122	14
VSt	19	2
Total	886	100

Tabelle 189: Anteil der Steuerarten am Steuerertrag gemäss Jahresrechnung 2017

Kompetenz und Know-how

Neben der Verfügbarkeit der Daten stellte sich bei der Prozessverantwortung auch die Frage, ob die Daten im richtigen Mass interpretiert werden können. Das Know-how, die richtigen Schlüsse und Folgerungen aus den Auswertungen zu ziehen, beziehungsweise diese entsprechend interpretieren zu können, bedingt vielfach eine regelmässige und vertiefte Auseinandersetzung mit der Thematik. Hierfür sind fachspezifisches Wissen und Kenntnisse über anstehende Änderungen in den steuergesetzlichen Grundlagen notwendig.

Funktionentrennung und Schnittstellen

Die Erarbeitung der Ist-Steuerprognose unterscheidet sich in eine reine «faktenbasierte» und eine «finanzpolitische» Phase. In einer ersten Phase werden die Grundlagen zusammengetragen und daraus eine erste Steuerprognose erstellt. Die finanzpolitische Phase, die Analyse unter den aktuellen finanzpolitischen Entwicklungen, erfolgt in einem letzten Schritt. Die beiden Phasen sind in der Ist-Organisation vereint beim DS FD und sollen in einer künftigen Organisation getrennt werden.

Die Schnittstellen zwischen den involvierten Stellen und Systemen zur Erarbeitung der «faktenbasierten» Steuerprognose sind dabei auf ein Minimum zu reduzieren.

Konzept Steuerprognose Soll

Die Beurteilung der genannten Kriterien ergab, dass die faktenbasierte Steuerprognose inskünftig idealerweise unter der Führung der STV erstellt wird. Damit sind die relevanten Kompetenzen an einer Stelle vereint. Dies bietet die Chance, die Möglichkeiten von «eSteuern.sz» optimal für die Grundlagen zur Erarbeitung einer möglichst präzisen Steuerprognose zu nutzen.

Der Prozess sowie die einzelnen Schritte zur Erstellung der Steuerprognose wurden durch die STV im Sommer und Herbst 2019 basierend auf den Grundlagen des DS FD adaptiert und für die Erarbeitung der Budgetgrundlagen 2020 bereits in einem parallelen Pilotprozess verwendet (Soll-Prozess). Dabei wurden die neuen Möglichkeiten im Zusammenhang mit dem Projekt «eSteuern.sz» so weit möglich erschlossen und die bisherigen Schwachstellen im Sinne eines laufenden Optimierungsprozesses angegangen. Ziel wird es sein, die notwendigen Parameter für die Erstellung der Steuerprognose laufend zu hinterfragen und zu verfeinern. Wobei die Optimierungen in den wesentlichen Steuerarten prioritär angegangen werden. Für die Erarbeitung der Budgetgrundlagen 2021 liegt die faktenbasierte Prozessverantwortung bei der STV. Die bekannten Problemstellungen werden laufend analysiert und optimierte Lösungsmöglichkeiten gesucht. Die Prozesse und der Fluss des Steuerungswissens wurden im Verlauf des Projekts inventarisiert und optimiert.

7.6 Fazit

Die Zielsetzungen im Teilbereiche Prozesse konnten bereits vor dem Abschluss des Gesamtprojekts planmässig erreicht werden. Aufgrund der Ist-Analyse der bestehenden Prozesse wurden die Schwachstellen und Optimierungspotenziale erhoben und in den Soll-Prozess zur Erstellung der Steuerprognose verarbeitet. Die neuen Möglichkeiten des Projektes «eSteuern.sz» wurden dabei genutzt. Insbesondere wird die bisherige Erhebung der Steuerprognosen bei den Gemeinwesen ersetzt. Das erarbeitete Inventar des Steuerungswissens hilft den Verantwortlichen für die Steuerprognose und den Budgetprozess, die massgebenden Unterlagen zielgerichtet bei den zuständigen Stellen im FD abzufragen.

Der Teilbereich Prozesse stellt im Verhältnis nur einen kleinen Teil des Projekts «Finanzen 2020» dar. Die Ergebnisse sind ausschliesslich für das FD von Bedeutung. Im Kanton Schwyz werden keine Auswirkungen spürbar sein, jedoch kann das FD mit der angestossenen Optimierung der Steuerprognose dem Regierungsrat und dem Kantonsrat verbesserte Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung stellen. Der neu institutionalisierte Soll-Prozess hat sich in einem parallelen Pilotprojekt zum Ist-Prozess bewährt. Die zukünftige laufende Optimierung wurde erfolgreich angestossen. Im Verlauf der nächsten Jahre gilt es nun, die Prognose entsprechend den eruierten Handlungsfeldern stetig weiter zu verbessern. Obwohl keine vollständige Planungssicherheit resultieren wird, wurden im Teilbereich Prozesse die Grundlagen für eine weitere, stetige Optimierung geschaffen.

8. Konsolidierung

Mit dem Teilbereich Prozesse wurde der letzte Teilbereich der vorliegenden finanz- und steuerpolitischen Gesamtschau erläutert. Die Ergebnisse aus den Teilbereichen Finanzen (Ziffer 3), Finanzausgleich (IFA Ziffer 4; NFA Ziffer 5) und Steuern (Ziffer 6) erstrecken sich dabei über weitläufige Themenfelder und sind eng miteinander verknüpft. In dieser Ziffer sollen die einzelnen Teilbereiche im Sinne einer Zusammenfassung rekapituliert werden, um ein konsolidiertes Bild der vorliegenden Gesamtschau aufzuzeigen.

Dieser Bericht soll eine nachhaltige Lösung zur Erreichung eines ausgeglichenen Staatshaushalts unter Wahrung der Standortattraktivität aufzeigen, Lösungsansätze unter Beachtung der gesellschaftlichen Entwicklungen erarbeiten und aktuelle politische Bedürfnisse aufnehmen. Dabei hat er als Rahmenbedingung, eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung, ein optimales Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen, die Anreizwirkungen im IFA, die Grenzrängen beim NFA, die Attraktivität der verschiedenen Steuerkategorien und des Wirtschaftsraums, die Entwicklungen bei den Konkurrentenkantonen und international sowie die allgemeine Prozesseffizienz der involvierten Behörden und deren Systeme miteinzubeziehen.

Wie die Umfeldanalyse zeigt, müssen der Kanton und der kantonale Finanzhaushalt in der Lage sein, die Auswirkungen gesellschaftlicher Trends und Entwicklungen als Chancen aufzunehmen oder als Risiken, unter der Bedingung von langfristiger Stabilität und adäquater Besteuerung, zu bewältigen. Der Kanton Schwyz steht permanenten Entwicklungen gegenüber. Die Herausforderungen sind divers und auf das Engste verwoben, wobei der demografische Wandel und die laufende digitale Transformation als treibende Hauptfaktoren identifiziert werden. Neben diesen gesellschaftlichen Treibern muss der Kanton auch politische Bedürfnisse abdecken. Der Kanton hat steuerstrategisch kohärente Lösungen im Bereich der Besteuerung der unteren Einkommen, unter Wahrung der langfristigen finanzpolitischen Stabilität, zu finden. Dabei stellen sich zusätzliche Fragen im Bereich der Aufgabenteilung, des IFA und der GGSt. Die stabile finanzielle Ausgangslage bietet dem Kanton eine passende Gelegenheit, sich diesen Fragen zu stellen. Wie sich in den vergangenen Jahren jedoch zeigte, sind Finanzprognosen im Hinblick auf die dynamischen gesellschaftlichen Entwicklungen unsicher, Steuererträge volatil sowie schwer prognostizierbar und Ausgaben nicht nach Wunsch beeinflussbar. Einfache, gradlinige Ansätze laufen im heutigen Umfeld Gefahr, unerwünschte Friktionen in anderen Bereichen auszulösen oder Problemstellungen nicht vollständig anzugehen. Entsprechend sind eine ganzheitliche Betrachtung von Problemfeldern, die Etablierung und die Umsetzung langfristiger, kohärenter Strategien sowie die Erarbeitung von Steuerungswissen inklusive der Antizipation von zukünftigen exponentiellen Entwicklungen notwendig.

In Ziffer 8.1 werden die Erkenntnisse des Teilbereichs Finanzen zusammengefasst, Ziffer 8.2 fasst den Teilbereich Finanzausgleich und Ziffer 8.3 die Erkenntnisse aus dem Teilbereich Steuern zusammen. Der Bericht «Finanzen 2020» schliesst in Ziffer 8.4 mit einer Würdigung und einem Ausblick.

8.1 Erkenntnisse Teilbereich Finanzen

Der Kanton Schwyz verfügt, nach diversen Entlastungsprogrammen, über einen soliden kantonalen Finanzhaushalt und eine stabile Ausgangslage für weitere Massnahmen. Die Massnahmen müssen jedoch stringent und konsolidiert anhand entsprechender Strategien erfolgen. Der Kanton verfügt aktuell über inhaltlich gute, jedoch eher kurzfristige Teilstrategien, was eine konsistente Ausrichtung des Kantons erschwert.

Der Teilbereich Finanzen hat im Rahmen einer Analyse aller kantonalen Aufgaben, unter strategischer Beachtung von gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Treibern sowie Megatrends, eine Perspektive für das Jahr 2035 erarbeitet. Die Perspektive 2035 zeigt ein jährliches Aufwandwachstum von 1.8% im Defensivszenario, 2.7% im Basisszenario und 3.6% im Offensivszenario. Dem gegenüber stehen 1.7% jährliches Ertragswachstum im Defensivszenario, 2.6% im Basisszenario und 3.6% im Offensivszenario. Die Perspektive 2035 gestaltet sich für den Kanton Schwyz somit ausgeglichen. Es sind keine systemischen oder strukturellen Lücken erkennbar. Auf Basis der Perspektive 2035 hat der Regierungsrat 23 Fokuspunkte definiert, die im Zentrum zukünftiger Massnahmen stehen sollen.

Des Weiteren wurden finanzstrategische Leitlinien in Form von 13 Stossrichtungen und 17 Zielbänder zur Steuerung des kantonalen Finanzhaushalts festgelegt. Sie sollen eine zielgerichtete und homogene nachhaltige Ausrichtung des Finanzhaushalts gewährleisten. Die Kombination von Fokuspunkten und finanzstrategischen Leitlinien führt zu fünf langfristigen und elf mittelfristigen Massnahmen, die vom Regierungsrat unterschiedlich priorisiert wurden. Diese Massnahmen stellen dabei eine Auslegeordnung dar und müssen beziehungsweise können nicht alle in dieser Form umgesetzt werden. Die Umsetzung muss sich immer am Bedarf, am Umfeld und am finanzstrategischen Kontext orientieren.

Die fünf langfristigen finanzpolitischen Massnahmen und **drei Prioritäten** sind:

- **Massnahme 1: Mitwirkung bei der weiteren Ausgestaltung des Nationalen Finanzausgleichs (NFA)**
- **Massnahme 2: Aktive, nationale Mitwirkung bei gebundenen bundesrechtlichen Aufwänden**
- Massnahme 3: Optimierung der Aufgaben und Strukturen der drei Staatsebenen im Kanton Schwyz
- **Massnahme 4: Entwicklung einer adäquaten Steuerstrategie unter aktiver Beobachtung des steuerlichen Umfelds**
- Massnahme 5: Gewährung wirkungsvoller Rahmenbedingungen als attraktive Smart Region

Die elf mittelfristigen finanzpolitischen Massnahmen und **drei Prioritäten** sind:

- Massnahme 6: Volkswirtschaftliche Entwicklung fördern
- Massnahme 7: Digitale Transformation vorantreiben
- **Massnahme 8: Optimierung System IFA**
- Massnahme 9: Zukunftsfähige Verbesserungen und Massnahmen im Energiebereich
- Massnahme 10: Langsamverkehr optimieren
- **Massnahme 11: Entlastung untere Einkommen und unterer Mittelstand**
- Massnahme 12: Allgemeine Entlastung für berufstätige Steuerpflichtige
- Massnahme 13: Tarifierpassung Einkommen (mögliche Gegenfinanzierung)
- Massnahme 14: Tarifierpassung Vermögen (mögliche Gegenfinanzierung)
- Massnahme 15: Anpassung des Besitzesdauerabattes Grundstückgewinnsteuer (mögliche Gegenfinanzierung)
- **Massnahme 16: Vereinfachung der Auszahlung der Grundstückgewinnsteuer über den IFA**

Diese prioritären Massnahmen sind für Gemeinden, Bezirke und den Kanton langfristig finanziell tragbar, es sind keine Massnahmen zur Gegenfinanzierung notwendig. Zu den prioritären Massnahmen 8, 11 und 16 werden bereits konkrete Vorschläge im Bericht aufgezeigt.

Im Rahmen der Arbeiten im Teilbereich Finanzen wurde zudem organisatorischer Handlungsbedarf aufgezeigt. Daraus ergaben sich folgende vier organisatorischen Massnahmen:

- Massnahme 17: Institutionalisierung eines übergeordneten Sachbereichsstrategie-Controllings
- Massnahme 18: Institutionalisierung eines langfristigen Finanzcontrollings (Perspektiven-Check)
- Massnahme 19: Verwaltungsweite integrierte Risikosteuerung
- Massnahme 20: Zuständigkeit und Verantwortung zur digitalen Transformation

8.2 Erkenntnisse Teilbereich Finanzausgleich

8.2.1 IFA

Im Bereich des IFA wurde im Rahmen von politischen Vorstössen sowie der prioritären Massnahmen 8 und 16 Handlungsbedarf aufgezeigt. Das Umfeld der kommunalen Strukturen des Kantons Schwyz war in den letzten Jahren einem steten Wandel unterworfen. Zwischen 2002 und 2018 wuchs die Bevölkerung um 17%, die Schülerzahlen waren um rund 11% rückläufig, der Bruttoaufwand stieg von 647 Mio. Franken auf 893 Mio. Franken (38%) und der Ertrag von 357 Mio. Franken auf 497 Mio. Franken (39%). Das gemeinsame Eigenkapital steigerte sich von gesamthaft 205 Mio. Franken im Jahr 2002 auf 412 Mio. Franken im Jahr 2018. Die Steuerfussdisparität konnte im Vergleich zum Zeitpunkt vor der Einführung des IFA von durchschnittlich 161% auf 79% reduziert werden, was einer faktischen Halbierung entspricht. Der Bereich zum IFA kommt zum Schluss, dass das aktuelle System funktioniert und seine gesetzlichen Ziele erreicht. Jedoch zeigte die Analyse auf, dass im Kanton Schwyz eine hohe Strukturhaltung praktiziert wird, welche das Bestehen ineffizienter und kostenintensiver Gemeindestrukturen ermöglicht. Zur Optimierung des IFA wurden zu den 15 Aussagen des Wibe 2002–2016 26 theoretisch mögliche Massnahmen evaluiert. Diese 26 Massnahmen wurden der politischen, rechtlichen und technischen Realität gegenübergestellt sowie inhaltlich beurteilt. Sechs mögliche Massnahmen wurden verworfen, fünf sind zwischenzeitlich bereits umgesetzt. Die restlichen 15 Massnahmen wurden in sieben Stossrichtungen gebündelt und vom Regierungsrat als zielführend beurteilt.

Die sieben Stossrichtungen sind:

- 1) Strukturelle Indikatoren
- 2) Indikator Anrechnung Strassen
- 3) Objektiver Lastenausgleich
- 4) Verzicht Ertragsanrechnung
- 5) Linearer und neuer vertikaler Ressourcenausgleich
- 6) Finanzielle Bemessungsgrundlage
- 7) Zeitliche Bemessungsgrundlage

Um alle Stossrichtungen zu bedienen, wurde ein umfassendes Reformkonzept erarbeitet, welches die angestrebte Optimierung des IFA – welche bereits im Wibe 2002–2016 aufgezeigt wurde – vollständig abdeckt. Das Reformkonzept basiert auf wissenschaftlichen Grundlagen und zeigt zielgerichtet Wirkung. Es korrigiert bisherige Fehlanreize (faktische Defizitdeckungen), berücksichtigt die aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen bei den Gemeinden im Bereich der Sozial- und Zentrumslasten, reduziert die aus vergangener Regional- und Strukturpolitik resultierende Überdotierung der kleinen ländlichen Gemeinden und entkoppelt die schwächeren mittleren Gemeinden nicht mehr vom IFA. Eine Anpassung von Ausgleichssystemen ist unausweichlich mit finanziellen Änderungen verbunden, bei denen Gewinne und Einbussen resultieren. Im Falle einer Reform kommt der Bereich des IFA jedoch zum Schluss, dass die Mehrerträge oder -aufwände nicht im Fokus stehen dürfen. Die fachlich und finanzpolitisch korrekten Wirkungsmechanismen müssen der bestimmende Entscheidungsfaktor sein.

Da das Reformkonzept relativ stark in das bestehende System eingreifen würde, ist eine zusätzliche Variante mit einer minimalen punktuellen IFA-Optimierung erarbeitet worden. Diese punktuelle Optimierung sieht insbesondere ein neues Ausgleichsgefäss vor, in welchem die Soziallasten stärker alimentiert, jedoch nicht vollständig ausgeglichen werden. Diese Variante deckt jedoch nur zwei der sieben erarbeiteten Stossrichtungen ab. Fehlanreize und Überkompensationen zur kommunalen Strukturhaltung würden weiterhin aufrechterhalten beziehungsweise durch die zusätzliche Alimentierung sogar noch verstärkt.

Im Vergleich zwischen dem Reformkonzept und dem punktuell optimierten IFA besticht das Reformkonzept auf technischer Ebene in allen Punkten. Das Reformkonzept ist zielgerichteter, fairer, effektiver und anreizbasiert. Jedoch

müssten dabei gewisse Gemeinden geringere Beiträge hinnehmen, was in der punktuellen Optimierung weniger der Fall wäre. Der Entscheid, in welche Richtung sich der IFA im Kanton Schwyz bewegt, muss letztlich auf politischer Ebene gefällt werden. Die Massnahme 16 des Teilbereichs Finanzen kann unabhängig von der Entscheidung zur Optimierungsvariante umgesetzt werden. Der Regierungsrat schlägt vor, um die Soziallasten zielgerichtet und rasch zu mindern, in einem ersten Schritt die punktuelle Optimierung des IFA voranzutreiben. Und in einem zweiten Schritt und unter Anbetracht der langfristigen Massnahme 3 sowie der Projektarbeiten zur Aufgabenteilung II eine umfassendere und inhaltlich adäquate Reform im Sinne des Reformkonzepts ins Auge zu fassen.

8.2.2 NFA

Der NFA nimmt für den Kanton Schwyz mit rund 14% Anteil des budgetierten Gesamtaufwands in der Erfolgsrechnung 2020 einen bedeutenden Budgetposten ein. Die Zahlungen des Kantons Schwyz sind seit 2008 von 48.5 Mio. Franken auf 225.4 Mio. Franken angestiegen, bei relativ konstanter Steueraus schöpfung. Da das Ressourcenpotenzial in dieser Zeit jedoch nicht im gleichen Masse gewachsen ist, wurde die NFA-Abschöpfung zu einer zunehmenden Belastung. Pro Einwohner ist das Ressourcenpotenzial im Kanton Schwyz zwischen 2008 und 2019 um 74% gewachsen und die Einzahlungen um 269%. Konnten die NFA-Zahlungen im Jahr 2008 noch mit 8% der Steuererträge abgedeckt werden, mussten im Jahr 2019 bereits über 20% der Erträge abgeliefert werden.

In der Periode des ersten Wibe (2008–2011) verabschiedete der Kanton Schwyz eine Standesinitiative zur Erhöhung der Wirksamkeit des Ressourcenausgleichs durch die Einführung einer neutralen Zone. Die Initiative wurde in den entsprechenden parlamentarischen Gremien deutlich verworfen. Auch in der Periode des zweiten Wibe (2012–2015) wurden die Argumente des Kantons Schwyz nicht zufriedenstellend aufgenommen. Der Kanton setzte im Rahmen des EP 14–17 jedoch selbst zwei sinnvolle Massnahmen um: die Einführung der Margenbetrachtung in der Dividendenbesteuerung und die Einführung eines Kantonstarifs für hohe Einkommen. In der dritten Wibe-Periode (2016–2019) waren die politischen Aktivitäten des Kantons Schwyz auf nationaler Ebene erfolgreicher. Ein von der KdK erarbeitetes und von der NFA-Geberkonferenz unterstütztes Massnahmenpaket wurde im Bundesparlament gutgeheissen. Die zentralen Änderungen waren eine Fixierung und eine Senkung der Mindestausstattung, eine Entkoppelung der Dotation vom politischen Prozess, eine Erhöhung des SLA und die Anpassung des Faktors Alpha an die fiskalische Realität. Die Anpassungen haben für den Kanton Schwyz massgebende finanzielle Entlastungen zur Folge und traten auf das Referenzjahr 2020 in Kraft. Des Weiteren wurde auf kantonaler Ebene eine deklaratorische NFA-Reserve eingeführt und die Margenbetrachtung in der Steuerpolitik konsequent implementiert.

Gemäss der Einschätzung im Bereich NFA kann der Kanton Schwyz bis 2024 mit tendenziell rückläufigen Zahlungen in den NFA rechnen. In der Folge ist von einer Steigerung aufgrund der tieferen Gewichtung der JP im NFA innerhalb der STAF-Massnahmen auszugehen. Eine provisorische langfristige Prognose geht ab 2026 von stetig steigenden Zahlungen aus, was grundsätzlich ein gutes Zeichen für den Kanton ist. Damit ist die Erwartung verbunden, dass das Steuersubstrat auch langfristig steigt und sich der Kanton Schwyz im Vergleich mit den anderen Kantonen überdurchschnittlich entwickelt. Aufgrund der Margenbetrachtung können die NFA-Zahlungen auch langfristig finanziert werden und die Antizipation mit Reserven und Rückstellungen schützt den Kantonshaushalt vor Verschiebungen oder Einmaleffekten.

Der Bereich des NFA kommt zum Schluss, dass im NFA wichtige Meilensteine erreicht wurden und der Kanton Schwyz gut gerüstet ist. Die Beobachtung und die Analyse der NFA-Beiträge sowie die Margenbetrachtung und die Führung einer NFA-Reserve sollen auf kantonaler Stufe fortgeführt werden. Auf nationaler Stufe ist ein klarer und spezifischer Positionsbezug im NFA notwendig, zudem bringt sich der Kanton aktiv in die NFA-Geberkonferenz ein und wirkt bei der Erarbeitung des Wibe mit. Diese Kombination und die Institutionalisierung von kantonalen, nationalen, kurzfristigen sowie langfristigen Massnahmen bieten dem Kanton Schwyz eine adäquate, effiziente und wirksame Kontrolle und Anpassung im Bereich des NFA. Zum Start der Wibe-Phase 2020–2025 sind die kantonalen Massnahmen zielgerecht sowie langfristig aufgegleist, es sind keine konkreten zusätzlichen Massnahmen notwendig.

8.3 Erkenntnisse Teilbereich Steuern

Der Teilbereich Steuern zeigte klar auf, dass die Steuererträge NP von hoher Bedeutung für den Kanton Schwyz sind. Sie machen rund 87% der schwyzerischen Steuererträge im Jahr 2018 aus. Der Kanton Schwyz verfügt über eine interkantonal und international hohe Steuerattraktivität und eine hohe Konzentration von Einkommen und Vermögen auf wenige Personen sowie wenige Gemeinden. Im Bereich der Einkommen stammen nahezu drei Fünftel der Steuererträge von weniger als 8% der Steuerpflichtigen. Bei der Vermögenssteuer lieferten rund 11% der Steuerpflichtigen über 90% der Erträge. Für den Kanton Schwyz als Wettbewerbsstandort ist interessant, dass im Nettoeffekt tendenziell mehr Steuerpflichtige, mehr Einkommen und mehr Vermögen in den Kanton zu- als weggezogen sind. Der interkantonale Vergleich zeigt, dass der Kanton Schwyz im Bereich der höheren Einkommenssegmente sehr attraktiv ist. Im Bereich der unteren Einkommen und auch bei den Rentnerehepaaren nimmt er jedoch einen hinteren Platz ein. Dies ist unter anderem auf eine sehr tiefe Steuereintrittsschwelle zurückzuführen. Die Analyse der tiefen Einkommen offenbart keine systematisch unterschiedlichen Charakteristiken im Vergleich zu den restlichen Einkommensstufen. Die Verteilung von Erwerbsart und Steuerkategorie ist vergleichbar zum Gesamtschnitt im Kanton. Die JP nehmen im Bericht keine zentrale Stellung ein, da dieser Bereich mit der Umsetzung der STAF umfassend kommentiert und angepasst wurde. Die JP wiesen in den letzten Jahren ein stabiles Substratwachstum aus, aufgrund der zusätzlichen Attraktivität im Rahmen der STAF-Umsetzung ist von nachhaltigen Zuzügen auszugehen.

Gemäss dem politischen Bedürfnis und den finanzstrategischen Leitlinien wurden im Teilbereich Steuern verschiedene Be- und Entlastungsmassnahmen evaluiert. Die Konzeption von Massnahmen muss sich an den bundesrechtlichen Vorgaben, den politischen Bedürfnissen und der Position im interkantonalen Wettbewerb orientieren. Eine besondere Bedeutung kommt den zentralen, ertragsstarken Steuerkategorien zu. Massnahmen, welche die steuerliche Attraktivität für hohe Einkommen und Vermögen einschränken, sind mit besonderer Sorgfalt anzugehen. Die Massnahmenanalyse im Teilbereich Steuern zeigte auf, dass die unteren Einkommensdezile über Massnahmen im Bereich der Sozialabzüge und der Allgemeinen Abzüge kaum zielgerichtet entlastet werden können. Teilweise müssten massive Mindereinnahmen in den hohen Dezilen in Kauf genommen werden. Basierend auf der Steuersystematik anderer Kantone erscheint im Bereich der Abzüge die Einführung eines Entlastungsabzugs als valide und zielgerichtete Variante. Als Belastungsmöglichkeiten zeigten sich Massnahmen im Bereich des Rentnerabzugs, des Einkommenssteuertarifs, des Vermögenssteuertarifs sowie des Besitzesdauerrabattes in der GGSt als geeignet. Tarifmassnahmen sind, gemäss Einschätzung des Teilbereichs Steuern, immer mit Vorsicht zu beurteilen, da die Auswirkungen umfassend und tief greifend sein können. Gemäss Beurteilung des Regierungsrates besteht, auch vor dem Hintergrund der finanzstrategischen Leitlinien, aktuell kein Bedarf, die Massnahmen 13–15 weiterzuerfolgen.

Der Teilbereich Steuern konzipierte vier mögliche Modelle eines Entlastungsabzugs. Diese Modelle unterschieden sich hauptsächlich in der Handhabung des Rentnerabzugs, da dieser nicht mehr unbedingt der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Realität entspricht. Steuerpolitisch lässt sich folglich ein allgemeiner Rentnerabzug nicht mehr begründen. Viele Rentner verfügen über hohe Einkommen oder Vermögen und sind in dieser Hinsicht nicht auf eine steuerliche Entlastung angewiesen. Der Regierungsrat beurteilt das Modell S4 eines Entlastungsabzugs mit einem erhöhten degressiven Rentnerabzug als zielführendste und kosteneffizienteste Variante (Massnahme 11). Tiefe Einkommen und insbesondere tiefe Rentnereinkommen können dadurch gezielt entlastet werden, die Steuereintrittsschwelle wird im interkantonalen Vergleich deutlich verbessert. Entsprechend sieht der Regierungsrat keine Notwendigkeit, einen Mindestabzug in den übrigen Berufskosten einzuführen (Massnahme 12). Der Umsetzung des Entlastungsabzugs steht zum aktuellen Zeitpunkt die sogenannte Mittelstandsinitiative entgegen. Die Mittelstandsinitiative würde zu hohen Mindereinnahmen für alle Gemeinwesen führen und dabei hauptsächlich hohe bis sehr hohe Einkommen entlasten. Ein Entlastungsabzug hingegen wirkt zielgerichtet und ist weitaus kostengünstiger.

8.4 Würdigung des Regierungsrates und weiteres Vorgehen

Der Regierungsrat erachtet die Ziele des Projekts «Finanzen 2020» mit der vorliegenden finanz- und steuerpolitischen Gesamtschau als erfüllt. Im Teilbereich Finanzen wurden umfassende Massnahmen aufgezeigt, um Fokuspunkte anzugehen, sowie langfristige finanzstrategische Leitlinien zum nachhaltigen Ausgleich des kantonalen Finanzhaushalts erarbeitet. Im Teilbereich Finanzausgleich wurde ein umfassendes Reformkonzept zum IFA erarbeitet sowie eine punktuelle Optimierung aufgezeigt. Die Analyse im Bereich des NFA bestätigte die langfristige, adäquate Ausrichtung des Kantons Schwyz und die Wirksamkeit der bestehenden Massnahmen. Der Teilbereich Steuern zeigte eine wirkungsvolle und kosteneffiziente Massnahme zur Entlastung der unteren Einkommen auf und im Teilbereich Prozesse konnte die interne Steuerprognose optimiert werden. Der Bericht beachtet dabei das gesellschaftliche, technologische und politische Umfeld und zieht sachgerechte Schlüsse.

Der Finanzhaushalt gestaltet sich gemäss der Schätzung in der Perspektive 2035 langfristig ausgeglichen. Die vorgeschlagenen Massnahmen können ohne Gegenfinanzierung umgesetzt werden. Bei Bedarf kann das Finanzhaushaltsgleichgewicht über den kantonalen Steuerfuss im Sinne der finanzstrategischen Leitlinien gewahrt werden. Falls der Finanzbedarf wider Erwarten nicht über den Steuerfuss abgedeckt werden kann, sind zusätzliche Massnahmen auf der Ertragsseite angedacht. Derartige Entwicklungen können über das zusätzliche Steuerungskwissen, welches die organisatorischen Massnahmen eröffnen, besser erkannt und angegangen werden.

Mit dem vorliegenden Bericht stellt der Regierungsrat eine umfassende und detaillierte Auslegeordnung zur Verfügung. Eine Auslegeordnung, an der sich Kantonsrat, Regierungsrat und Verwaltung in Zukunft orientieren können. Das Projekt «Finanzen 2020» ist jedoch kein eigentliches Gesetzgebungsprojekt. Für prioritäre Massnahmen stellt der Regierungsrat zwar umfassende Grundlagen zur Verfügung und empfiehlt, der vorliegenden Gesamtschau zu folgen; die effektiven Massnahmen müssen und sollen jedoch im Rahmen des politischen Prozesses erarbeitet werden. Von entscheidender Bedeutung ist an diesem Punkt die Behandlung des vorliegenden Berichts im Parlament. Um die weiteren Massnahmen zielgerichtet und im Sinne der Schwyzer Bevölkerung anzugehen, ist ein konsistenter politischer Wille entscheidend. Der Regierungsrat wird sich in seinem weiteren Vorgehen an der parlamentarischen Debatte und einer allfälligen qualifizierten Kenntnisnahme des Kantonsrates orientieren.

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Entwicklung der Jahresabschlüsse des Kantons Schwyz von 1996 bis 2019	17
Abb. 2:	Entwicklung der Steuererträge und des Steuerfusses von 1995 bis 2019	18
Abb. 3:	Entwicklung Bevölkerung, Aufwand und Ertrag 2004 bis 2019, AFP 2020–2023	19
Abb. 4:	Entwicklung des Eigenkapitals und des Nettovermögens von 2007 bis 2019, AFP 2020–2023	20
Abb. 5:	17 Bereichsstrategien	21
Abb. 6:	Konzeptioneller Aufbau der Datenblätter je Aufgabe	31
Abb. 7:	Beispiel, Datenblatt Nr. 48 «Öffentlicher Verkehr»	32
Abb. 8:	Cluster der Ausgangslage 2020 der Aufgaben auf der Aufwandseite	34
Abb. 9:	Cluster der Ausgangslage 2020 der Aufgaben auf der Ertragsseite	36
Abb. 10:	Konzeptionelles Vorgehen zur Perspektive 2035 und zur langfristigen Haushaltssteuerung	38
Abb. 11:	Entwicklung der Szenarien	39
Abb. 12:	Übersicht der verwendeten Treiber in den drei Szenarien	41
Abb. 13:	Entwicklung der Szenarien auf der Aufwandseite	44
Abb. 14:	Entwicklung Aufgaben der Aufwandseite	45
Abb. 15:	Die grössten Aufwandsteigerungen (Jahresschnitt in Prozent) in der Perspektive 2035	46
Abb. 16:	Die geringsten Aufwandsteigerungen (Jahresschnitt in Prozent) in der Perspektive 2035	47
Abb. 17:	Entwicklung der Szenarien auf der Ertragsseite	47
Abb. 18:	Entwicklung Aufgaben der Ertragsseite	48
Abb. 19:	Die grössten Ertragssteigerungen (Jahresschnitt in Prozent) in der Perspektive 2035	49
Abb. 20:	Die geringsten Ertragssteigerungen (Jahresschnitt in Prozent) in der Perspektive 2035	49
Abb. 21:	Langfristiger Aufwandüberschuss (+) / Ertragsüberschuss (-)	50
Abb. 22:	Entwicklung Szenarien in der Nettobetrachtung als Aufwandüberschuss	50
Abb. 23:	Festlegung möglicher Fokuspunkte aus dem Aufgabenportfolio	51
Abb. 24:	Fokuspunkte der Aufgaben der Aufwandseite	61
Abb. 25:	Fokuspunkte der Aufgaben der Ertragsseite	62
Abb. 26:	Aufgabenteilung Kanton Schwyz	65
Abb. 27:	Chancen und Risiken gemäss AFP 2020–2023	67
Abb. 28:	Zielbänder der Erfolgsrechnung	72
Abb. 29:	Zielbänder der Bilanz	75
Abb. 30:	Übersicht über die finanzpolitischen und organisatorischen Massnahmen	79
Abb. 31:	Langfristiger Aufwandüberschuss (+) / Ertragsüberschuss (-) nach Berücksichtigung mittelfristiger Massnahmen	87
Abb. 32:	Relative Bevölkerungsentwicklung je Gemeinde von 2002 bis 2018	93
Abb. 33:	Relative Entwicklung der Schülerzahlen je Gemeinde von 2002 bis 2018	94
Abb. 34:	Kosten pro Schüler je Bezirk und Gemeinde 2018	95
Abb. 35:	Relative Entwicklung Kosten pro Schüler je Bezirk und Gemeinde von 2002 bis 2018	96
Abb. 36:	Bruttoaufwand der Bezirke und Gemeinden nach Funktionen im Vergleich 2002 und 2018	97
Abb. 37:	Absolute Entwicklung der eigenen Erträge der Bezirke und Gemeinden von 2002 bis 2018	98
Abb. 38:	Entwicklung des Eigenkapitals der Bezirke und Gemeinden von 2002 bis 2018	99
Abb. 39:	Instrumente des Finanzausgleichs	100
Abb. 40:	Finanzielles Zusammenspiel der Instrumente des Finanzausgleichs	100
Abb. 41:	Beiträge des Kantons an die Gemeinden im indirekten Finanzausgleich	101
Abb. 42:	Beiträge der Gemeinden an den Kanton im indirekten Finanzausgleich	102
Abb. 43:	Gesamtbetrag der Ausgleichsleistungen im direkten Finanzausgleich von 2002 bis 2018	104
Abb. 44:	Horizontaler Ressourcenausgleich je Gemeinde von 2002 bis 2018	105
Abb. 45:	Entwicklung kantonaler Durchschnitt der relativen Steuerkraft von 2002 bis 2018	106
Abb. 46:	Entwicklung relative Steuerkraft von 2002 zu 2018	106
Abb. 47:	Gruppen des vertikalen Normaufwandausgleiches	107
Abb. 48:	Total vertikaler Normaufwandausgleich von 2002 bis 2018	108
Abb. 49:	Total vertikaler Normaufwandausgleich von 2002 bis 2018	108

Abb. 50:	Anteile der Strukturzuschläge am Normaufwandausgleich	109
Abb. 51:	Steuerfussentwicklung je Gemeinde von 2001 bis 2019	110
Abb. 52:	Entwicklung Gesamtsteuerfuss und Steuerfussdisparität je Gemeinde inklusive Bezirk von 2001 bis 2019	111
Abb. 53:	Prozentuale Anteile der Erträge am Gesamtertrag je Gemeinde von 2002 bis 2016	112
Abb. 54:	Ertrag vor und nach Finanzausgleich je Gemeinde im Jahr 2016	113
Abb. 55:	Theoretischer Steuerfuss 2016 je Gemeinde ohne Finanzausgleich (Riemenstalden ausserhalb Skala)	113
Abb. 56:	Vorgehen zum Reformkonzept	115
Abb. 57:	Beurteilung der Massnahmen zur Umsetzung	131
Abb. 58:	Sieben Stossrichtungen im Reformkonzept	134
Abb. 59:	Vergleich bisheriger Normaufwandausgleich mit neuem Lastenausgleich je Gemeinde für das Jahr 2020	137
Abb. 60:	Vergleich der Ausgleichswirkung im Ressourcenausgleich der drei Varianten	138
Abb. 61:	Vergleich des bisherigen Steuerkraftausgleichs mit dem neuen Ressourcenausgleich je Gemeinde für die Variante C	139
Abb. 62:	Vergleich Globalbilanz bisher mit dem Reformkonzept für das Jahr 2020 je Gemeinde	141
Abb. 63:	Vergleich Globalbilanz je Gemeinde nach Berücksichtigung des Härteausgleichs für das Jahr 2020	142
Abb. 64:	Vergleich Globalbilanz je Gemeinde der Jahre 2018, 2019 und 2020	143
Abb. 65:	Vergleich Globalbilanz je Gemeinde nach Berücksichtigung des Härteausgleichs der Jahre 2018, 2019 und 2020	145
Abb. 66:	Sieben Stossrichtungen in der punktuellen Optimierung des IFA	147
Abb. 67:	Steigerung der Aufwände der Gemeinden für die soziale Wohlfahrt (ohne Alters- und Pflegeheime) von 2012–2020	148
Abb. 68:	Neue Gruppen des vertikalen Normaufwandausgleiches	149
Abb. 69:	Ziele und Instrumente der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (Quelle: EFD)	155
Abb. 70:	NFA-Finanzströme 2020 (Quelle: EFV)	157
Abb. 71:	Steuerausschöpfungsindex Zentralschweiz 2008–2020	158
Abb. 72:	Zahlungen Kanton Schwyz in den NFA-Ressourcenausgleich 2008–2020	159
Abb. 73:	ASG-Bestandteile der Kantone am Ressourcenpotenzial in Prozent (ohne Repartitionen), Referenzjahr 2020 (Quelle: EFV)	160
Abb. 74:	Relativer Anteil der ASG 2003–2016 des Kantons Schwyz in Prozent	160
Abb. 75:	Entwicklung der ASG 2003–2016 im Kanton Schwyz	161
Abb. 76:	Verhältnis Ressourcenpotenzial zu NFA-Zahlung 2008–2020	163
Abb. 77:	Verhältnis Wachstum Ressourcenpotenzial zur NFA-Zahlung 2008–2019 (Geberkantone)	164
Abb. 78:	Verhältnis Einzahlungen Ressourcenausgleich zu Steuereinnahmen 2008–2019	165
Abb. 79:	Aktuelles NFA-System im Referenzjahr 2012 (Zeitpunkt Standesinitiative)	167
Abb. 80:	NFA-Standesinitiative-Szenario für das Referenzjahr 2012	167
Abb. 81:	Deklaratorische NFA-Reserve im AFP 2020–2023	172
Abb. 82:	NFA-Zahlungen Kanton Schwyz, provisorische Prognose 2020–2034 der FkF	174
Abb. 83:	Prozentuale Nettosteuererträge Kanton Schwyz und Bund Rechnungsjahr 2018	178
Abb. 84:	Prozentuale Nettosteuererträge Kanton Schwyz Rechnungsjahr 2018	178
Abb. 85:	Zusammensetzung Nettosteuererträge Kanton im Verhältnis NP zu JP (ohne GGSt)	179
Abb. 86:	Nettosteuererträge Kanton Schwyz 2011–2018	180
Abb. 87:	Gewinn- und Kapitalsteuern JP	181
Abb. 88:	Steuer auf Lotteriegewinnen	181
Abb. 89:	Anteil an Verrechnungssteuer	182
Abb. 90:	Grundstückgewinnsteuer: Bruttoertrag zu Anteil Kanton und Gemeinde/Bezirke	183
Abb. 91:	Entwicklung Steuerskonti	184
Abb. 92:	Zuzug Steuersubstrat 2003–2016	214
Abb. 93:	Wegzug Steuersubstrat 2003–2016	215
Abb. 94:	Nettoentwicklung Steuersubstrat 2003–2016	215
Abb. 95:	Zuzug Steuererträge 2003–2016	216

Abb. 96:	Wegzug Steuererträge 2003–2016	217
Abb. 97:	Nettoentwicklung Steuererträge 2003–2016	217
Abb. 98:	Entwicklung Einkommenssteuer 2003–2016	218
Abb. 99:	Entwicklung Vermögenssteuer 2003–2016	219
Abb. 100:	Aktuelle Tarifkurve Einkommenssteuer	246
Abb. 101:	Neue Tarifkurve Einkommenssteuer Modell E1	274
Abb. 102:	Neue Tarifkurve Einkommenssteuer Modell E2	280
Abb. 103:	Verfügbarkeit der Daten Ist-Prozess Steuerprognose	304

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Bereichsstrategie Gesamtverkehrsstrategie 2040	22
Tabelle 2:	Bereichsstrategie Wirtschaft und Wohnen	22
Tabelle 3:	Bereichsstrategie Richtplan	23
Tabelle 4:	Bereichsstrategie Öffentlicher Verkehr 2030	23
Tabelle 5:	Bereichsstrategie Schwerpunktprogramm Herausforderung Alter	24
Tabelle 6:	Bereichsstrategie Bildungsstrategie 2025	24
Tabelle 7:	Bereichsstrategie Energiestrategie 2020	25
Tabelle 8:	Bereichsstrategie Naturgefahrenstrategie	25
Tabelle 9:	Bereichsstrategie Spitalstrategie	26
Tabelle 10:	Bereichsstrategie Strategie Schwyzer Landwirtschaft	26
Tabelle 11:	Bereichsstrategie Konzept Palliative Care	27
Tabelle 12:	Bereichsstrategie Kulturförderleitbild	27
Tabelle 13:	Bereichsstrategie Entwicklungs- und Finanzplan 2025 PHSZ	28
Tabelle 14:	Bereichsstrategie Kantonalisierung Staatsanwaltschaften	28
Tabelle 15:	Bereichsstrategie Harmonisierung Informatik Strafjustiz	29
Tabelle 16:	Bereichsstrategie IKT-Strategie Verwaltung	29
Tabelle 17:	Bereichsstrategie Immobilienstrategie Verwaltung	29
Tabelle 18:	Bewertungskriterien der Aufgaben	33
Tabelle 19:	Fokuspunkte Politikfeld Allgemeine Verwaltung	52
Tabelle 20:	Fokuspunkte Politikfeld Gesundheit	53
Tabelle 21:	Fokuspunkte Politikfeld Soziales	53
Tabelle 22:	Fokuspunkte Politikfeld Wirtschaft und Arbeit	54
Tabelle 23:	Fokuspunkte Politikfeld Bildung, Sport, Kultur	55
Tabelle 24:	Fokuspunkte Politikfeld Sicherheit	55
Tabelle 25:	Fokuspunkte Politikfeld Finanzen	56
Tabelle 26:	Fokuspunkte Politikfeld Verkehr	58
Tabelle 27:	Fokuspunkte Politikfeld Hochbau und Energie	58
Tabelle 28:	Fokuspunkte Politikfeld Steuern	60
Tabelle 29:	Zusammenfassung der Stossrichtungen	77
Tabelle 30:	Zusammenfassung der Zielbänder	79
Tabelle 31:	Priorisierung langfristige Massnahmen	83
Tabelle 32:	Priorisierung mittelfristige Massnahmen	86
Tabelle 33:	Entwicklung kantonaler Mittelwert Bezirke und Gemeinden 2002 und 2018	94
Tabelle 34:	Aussage 1 zur Überprüfung oder Optimierung des Finanzausgleichssystems	116
Tabelle 35:	Aussage 2 zur Überprüfung oder Optimierung des Finanzausgleichssystems	117
Tabelle 36:	Aussage 3 zur Überprüfung oder Optimierung des Finanzausgleichssystems	118
Tabelle 37:	Aussage 4 zur Überprüfung oder Optimierung des Finanzausgleichssystems	118
Tabelle 38:	Aussage 5 zur Überprüfung oder Optimierung des Finanzausgleichssystems	119
Tabelle 39:	Aussage 6 zur Überprüfung oder Optimierung des Finanzausgleichssystems	119
Tabelle 40:	Aussage 7 zur Überprüfung oder Optimierung des Finanzausgleichssystems	120
Tabelle 41:	Aussage 8 zur Überprüfung oder Optimierung des Finanzausgleichssystems	120
Tabelle 42:	Aussage 9 zur Überprüfung oder Optimierung des Finanzausgleichssystems	120
Tabelle 43:	Aussage 10 zur Überprüfung oder Optimierung des Finanzausgleichssystems	121
Tabelle 44:	Aussage 11 zur Überprüfung oder Optimierung des Finanzausgleichssystems	121
Tabelle 45:	Aussage 12 zur Überprüfung oder Optimierung des Finanzausgleichssystems	122
Tabelle 46:	Aussage 13 zur Überprüfung oder Optimierung des Finanzausgleichssystems	122
Tabelle 47:	Aussage 14 zur Überprüfung oder Optimierung des Finanzausgleichssystems	123
Tabelle 48:	Aussage 15 zur Überprüfung oder Optimierung des Finanzausgleichssystems	123
Tabelle 49:	Strukturierung der möglichen Änderungen und Massnahmen	124

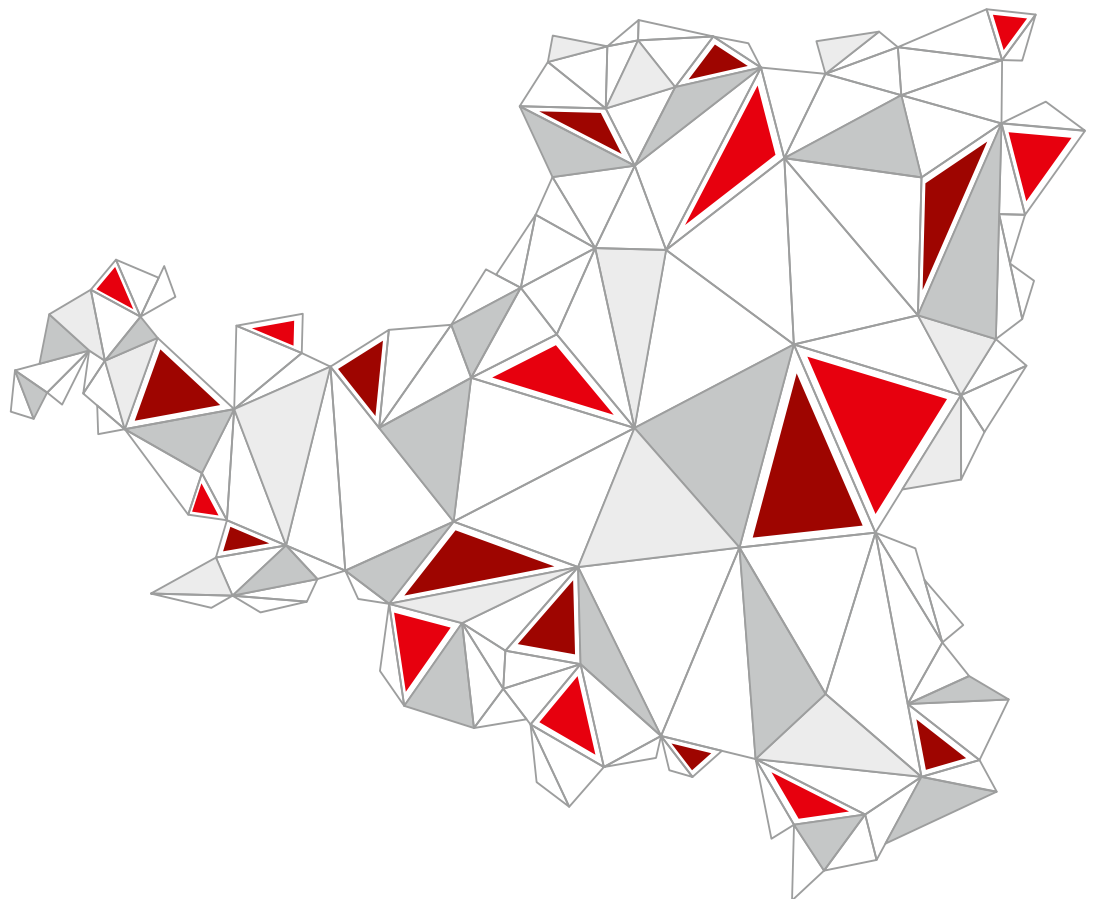
Tabelle 50:	Aus dem Wirksamkeitsbericht 2002–2016 abgeleitete mögliche Massnahmen	130
Tabelle 51:	Übersicht der sieben Stossrichtungen	132
Tabelle 52:	Steigerung der Aufwände der Gemeinden für die soziale Wohlfahrt (ohne Alters- und Pflegeheime) von 2012–2020 in Tausend Franken	148
Tabelle 53:	Vergleich der Veränderung des punktuell optimierten IFA je Gemeinde im Vergleich mit der Steigerung des jährlichen Aufwandes für die soziale Wohlfahrt (ohne Alters- und Pflegeheime).	150
Tabelle 54:	Vergleich Reformkonzept und Variante punktuelle Optimierung	151
Tabelle 55:	Steuerausstände (total offene Forderungen)	184
Tabelle 56:	Steuerausstände nach Steuerarten	185
Tabelle 57:	Steuerausstände NP (Zeitpunkt Zahlungsfälligkeit)	185
Tabelle 58:	Steuerausstände JP (Zeitpunkt Zahlungsfälligkeit)	185
Tabelle 59:	Forderungsverluste	186
Tabelle 60:	Forderungsverluste 2014–2018 nach Höhe kategorisiert und summiert	187
Tabelle 61:	Mehrerträge nach Gemeinden aufgrund Einführung Kantonstarif	190
Tabelle 62:	Mehrerträge nach Steuerkategorien aufgrund Einführung Kantonstarif	191
Tabelle 63:	Mehrerträge nach Erwerbsarten aufgrund Einführung Kantonstarif	191
Tabelle 64:	TFD, Vergleich Ledige	192
Tabelle 65:	TFD, Vergleich Verheiratete ohne Kinder	192
Tabelle 66:	TFD, Vergleich Verheiratete mit zwei Kindern	193
Tabelle 67:	TFD, Vergleich Rentnerehepaare	193
Tabelle 68:	ZSBM, Vergleich Ledige	194
Tabelle 69:	ZSBM, Vergleich Verheiratete ohne Kinder	194
Tabelle 70:	ZSBM, Vergleich Verheiratete mit zwei Kindern	194
Tabelle 71:	Steuereintrittsschwellen im interkantonalen Vergleich, Ledige und Verheiratete ohne Kinder	195
Tabelle 72:	Steuereintrittsschwellen im interkantonalen Vergleich, Verheiratete mit zwei Kindern und Doppelverdienerehepaare ohne Kinder	196
Tabelle 73:	Steuereintrittsschwellen im interkantonalen Vergleich, Doppelverdienerehepaare mit zwei Kindern und Alleinstehende mit zwei Kindern	197
Tabelle 74:	Steuereintrittsschwellen im interkantonalen Vergleich, alleinstehende und verheiratete Rentner	198
Tabelle 75:	TFD ESTV, innerkantonaler Vergleich Bruttoeinkommen Fr. 30 000.--	201
Tabelle 76:	Steuersubstrat natürliche Personen 2001–2016	205
Tabelle 77:	Einkommensverteilung nach Kategorien	206
Tabelle 78:	Vermögensverteilung nach Kategorien	206
Tabelle 79:	Steuerertragsverteilung nach Erwerbsarten	207
Tabelle 80:	Lokalisierung Einkommen und Vermögen	208
Tabelle 81:	Verteilung der Steuererträge und Steuerpflichtigen nach Einkommensstufen	209
Tabelle 82:	Verteilung der Steuererträge und Steuerpflichtigen nach Vermögensstufen	210
Tabelle 83:	Verteilung der Steuererträge nach Steuerkategorien	211
Tabelle 84:	Verteilung der Einkommenskategorien auf Steuerkategorien (1–3)	211
Tabelle 85:	Verteilung der Einkommenskategorien auf Steuerkategorien (4–6)	212
Tabelle 86:	Verteilung der Vermögenskategorien auf Steuerkategorien (1–3)	212
Tabelle 87:	Verteilung der Vermögenskategorien auf Steuerkategorien (4–6)	213
Tabelle 88:	Analyse tiefer Einkommen nach Einkommensstufen	220
Tabelle 89:	Analyse tiefer Einkommen nach Steuerkategorien	220
Tabelle 90:	Analyse tiefer Einkommen nach Erwerbsarten	221
Tabelle 91:	Dezileinteilung gemäss ESTV im Kanton Schwyz	222
Tabelle 92:	Spannweite der Einkommen in den einzelnen Dezilen	223
Tabelle 93:	Sozialabzüge im Kanton Schwyz	226
Tabelle 94:	Sozialabzug Ehepaare	226
Tabelle 95:	Analyse Sozialabzug Ehepaare nach Dezilen	227
Tabelle 96:	Sozialabzug übrige Steuerpflichtige	227

Tabelle 97:	Analyse Sozialabzug übrige Steuerpflichtige nach Dezilen	228
Tabelle 98:	Sozialabzug minderjähriges Kind	228
Tabelle 99:	Analyse Sozialabzug minderjähriges Kind nach Dezilen	229
Tabelle 100:	Sozialabzug volljähriges Kind in Aus-/Weiterbildung	229
Tabelle 101:	Analyse Sozialabzug volljähriges Kind in Aus-/Weiterbildung nach Dezilen	230
Tabelle 102:	Sozialabzug Alleinerziehende	230
Tabelle 103:	Analyse Sozialabzug Alleinerziehende nach Dezilen	231
Tabelle 104:	Sozialabzug für Personen über 65 Jahre und IV-Rentner	231
Tabelle 105:	Analyse Sozialabzug für Personen über 65 Jahre und IV-Rentner nach Dezilen	232
Tabelle 106:	Verteilung von Personen über 65 Jahre und IV-Rentnern nach Dezilen	232
Tabelle 107:	Allgemeine Abzüge im Kanton Schwyz	233
Tabelle 108:	Abzug von Versicherungsbeiträgen und Sparkapitalzinsen	234
Tabelle 109:	Analyse Abzug von Versicherungsbeiträgen und Sparkapitalzinsen nach Dezilen	235
Tabelle 110:	Analyse Abzug von Versicherungsbeiträgen und Sparkapitalzinsen nach Dezilen (Kind)	236
Tabelle 111:	Zweiverdienerabzug	237
Tabelle 112:	Analyse Zweiverdienerabzug nach Dezilen	237
Tabelle 113:	Abzug von Kinderdrittbetreuungskosten	238
Tabelle 114:	Analyse Abzug von Kinderdrittbetreuungskosten nach Dezilen	238
Tabelle 115:	Abzug von Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten	239
Tabelle 116:	Analyse Abzug von Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten nach Dezilen	239
Tabelle 117:	Abzüge für Berufsauslagen im Kanton Schwyz	240
Tabelle 118:	Abzug übrige Berufskosten	241
Tabelle 119:	Analyse Abzug übrige Berufskosten nach Dezilen	241
Tabelle 120:	Steuerpflichtige mit Mindestabzug nach Dezilen	242
Tabelle 121:	Verteilung Kapitaleleistungen auf Dezile	247
Tabelle 122:	Entlastungsmassnahmen Sozialabzüge	250
Tabelle 123:	Entlastungsmassnahmen Allgemeine Abzüge und Berufsauslagen	250
Tabelle 124:	Entlastungsmassnahmen neue Abzüge	251
Tabelle 125:	Entlastungsmassnahmen Einkommenssteuertarif	251
Tabelle 126:	Belastungsmassnahme Sozialabzüge	251
Tabelle 127:	Belastungsmassnahmen Tarife	251
Tabelle 128:	Belastungsmassnahme Grundstückgewinnsteuer	252
Tabelle 129:	Parameter Entlastungsabzug Modell S1	254
Tabelle 130:	Steuermindereinnahmen Entlastungsabzug Modell S1	254
Tabelle 131:	Vergleich Eintrittsschwellen Entlastungsabzug Modell S1	255
Tabelle 132:	Dezilwirkung nach Steuerkategorien Entlastungsabzug Modell S1	255
Tabelle 133:	Parameter Entlastungsabzug Modell S2	255
Tabelle 134:	Steuermehrereinnahmen/Steuermindereinnahmen Entlastungsabzug Modell S2	256
Tabelle 135:	Vergleich Eintrittsschwellen Entlastungsabzug Modell S2	256
Tabelle 136:	Dezilwirkung nach Steuerkategorien Entlastungsabzug Modell S2	257
Tabelle 137:	Vergleich Entlastungsabzug Modell S2 mit heutigem Rentnerabzug (Alleinstehende)	257
Tabelle 138:	Vergleich Entlastungsabzug Modell S2 mit heutigem Rentnerabzug (Ehepaare)	258
Tabelle 139:	Parameter Entlastungsabzug Modell S3	259
Tabelle 140:	Parameter degressiver Rentnerabzug Modell S3	259
Tabelle 141:	Steuermindereinnahmen Entlastungsabzug Modell S3	260
Tabelle 142:	Vergleich Eintrittsschwellen Entlastungsabzug Modell S3	260
Tabelle 143:	Dezilwirkung nach Steuerkategorien Entlastungsabzug Modell S3	261
Tabelle 144:	Vergleich Entlastungsabzug Modell S3 mit heutigem Rentnerabzug (Alleinstehende)	262
Tabelle 145:	Vergleich Entlastungsabzug Modell S3 im Vergleich mit heutigem Rentnerabzug (Ehepaare)	264
Tabelle 146:	Parameter Entlastungsabzug Modell S4	265
Tabelle 147:	Parameter degressiver Rentnerabzug Modell S4	265

Tabelle 148:	Steuermindereinnahmen Entlastungsabzug Modell S4	266
Tabelle 149:	Vergleich Eintrittsschwellen Entlastungsabzug Modell S4	266
Tabelle 150:	Dezilwirkung nach Steuerkategorien Entlastungsabzug Modell S4	267
Tabelle 151:	Vergleich Entlastungsabzug Modell S4 mit heutigem Rentnerabzug (Alleinstehende)	268
Tabelle 152:	Vergleich Entlastungsabzug Modell S4 mit heutigem Rentnerabzug (Ehepaare)	270
Tabelle 153:	Modellvergleich Entlastungsabzug	271
Tabelle 154:	Aktueller Einkommenssteuertarif Kanton	273
Tabelle 155:	Neuer Einkommenssteuertarif Kanton Modell E1	273
Tabelle 156:	Steuermehrerträge nach Dezilen Modell E1	275
Tabelle 157:	Vergleich Wollerau – Baar (neuer Einkommenssteuertarif Modell E1)	276
Tabelle 158:	Vergleich Freienbach – Baar (neuer Einkommenssteuertarif Modell E1)	277
Tabelle 159:	Vergleich Feusisberg – Baar (neuer Einkommenssteuertarif Modell E1)	278
Tabelle 160:	Aktueller Einkommenssteuertarif Kanton	279
Tabelle 161:	Neuer Einkommenssteuertarif Kanton Modell E2	279
Tabelle 162:	Steuermehrerträge nach Dezilen Modell E2	280
Tabelle 163:	Vergleich Wollerau – Baar (neuer Einkommenssteuertarif Modell E2)	281
Tabelle 164:	Vergleich Freienbach – Baar (neuer Einkommenssteuertarif Modell E2)	281
Tabelle 165:	Vergleich Feusisberg – Baar (neuer Einkommenssteuertarif Modell E2)	282
Tabelle 166:	Steuermehrerträge nach Gemeinwesen Modell V1	283
Tabelle 167:	Vergleich Schwyzer Gemeinden mit Baar (Modell V1 0.6‰)	283
Tabelle 168:	Vergleich Schwyzer Gemeinden mit Baar (Modell V1 0.7‰)	284
Tabelle 169:	Vergleich Schwyzer Gemeinden mit Baar (Modell V1 0.8‰)	284
Tabelle 170:	Vergleich Schwyzer Gemeinden mit Baar (Modell V1 1.0‰)	285
Tabelle 171:	Steuermehrerträge nach Gemeinwesen Modell V2	286
Tabelle 172:	Vergleich Schwyzer Gemeinden mit Baar (Modell V2 0.7‰)	286
Tabelle 173:	Vergleich Schwyzer Gemeinden mit Baar (Modell V2 0.8‰)	287
Tabelle 174:	Vergleich Schwyzer Gemeinden mit Baar (Modell V2 1.0‰)	287
Tabelle 175:	Steuermehrerträge nach Gemeinwesen Modell V3	288
Tabelle 176:	Vergleich Schwyzer Gemeinden mit Baar (Modell V3)	289
Tabelle 177:	Steuermehrerträge nach Gemeinwesen Modell V4	290
Tabelle 178:	Vergleich Schwyzer Gemeinden mit Baar (Modell V4)	290
Tabelle 179:	Modellvergleich Besitzesdauererabatt	292
Tabelle 180:	Kantonsvergleich für Besitzesdauer unter einem Jahr	292
Tabelle 181:	Kantonsvergleich für Besitzesdauer von 5 Jahren	292
Tabelle 182:	Kantonsvergleich für Besitzesdauer von 10 Jahren	292
Tabelle 183:	Kantonsvergleich für Besitzesdauer von 20 Jahren	293
Tabelle 184:	Kantonsvergleich für Besitzesdauer von 25 Jahren	293
Tabelle 185:	Übersicht Entlastungsmassnahmen	294
Tabelle 186:	Übersicht Belastungsmassnahmen	295
Tabelle 187:	Entwicklung der Anzahl und des Steuersubstrats juristischer Personen 2000–2016	296
Tabelle 188:	Effektive Gewinnsteuerbelastung der Gemeinden	298
Tabelle 189:	Anteil der Steuerarten am Steuerertrag gemäss Jahresrechnung 2017	305

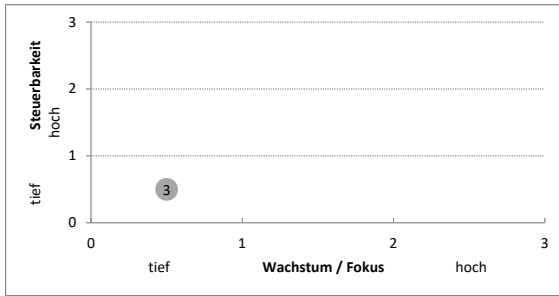
Anhang I

Datenblätter der 78 Aufgaben der Ausgangslage 2020 und Perspektive 2035



Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

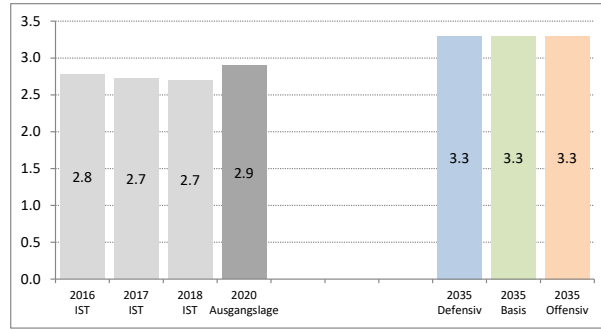


Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	tief	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	3	
Ausgangsbasis 2020	3	
Wachstum	tief	
Steigerung 2016-2023	4.6%	0.7% p.a.
Steuerbarkeit	tief	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	tief	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	tief	
politische Möglichkeiten (langfristig)	tief	

Die Kosten der politischen Führung setzen sich aus dem Aufwand für den Kantonsrat und den Regierungsrat zusammen. Diese belaufen sich jährlich auf rund 3 Mio. Franken. Die Steuerbarkeit ist tief, da die politischen Strukturen fest etabliert und demokratisch legitimiert sind.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%

* Durchschnitt 2023-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	3.3	3.3	3.3
Veränderung in % 2020-2035	14%	14%	14%
Veränderung in % p.a.	0.9%	0.9%	0.9%

Der Treiber der Kostenentwicklung für den Regierungsrat und den Kantonsrat liegt grundsätzlich in der Teuerung für die Tätigkeiten der politischen Führung. Es wurden keine Szenarien berechnet.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

nein

Bandbreite in Mio. Franken

0,0

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

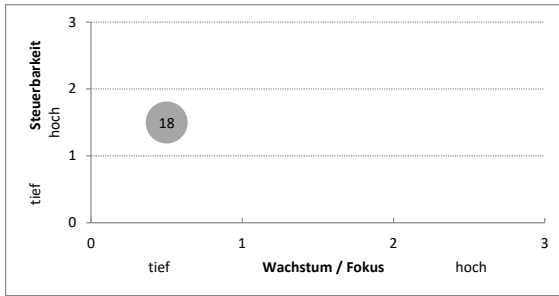
	nein
in Mio. Franken (+ = nach oben; -- = nach unten) gegenüber Basis-Szenario	0,0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

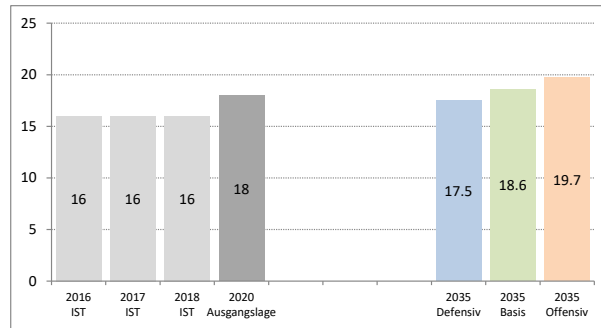


Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	mittel	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	17	
Ausgangsbasis 2020	18	
Wachstum	tief	
Steigerung 2016-2023	12.0%	1.7% p.a.
Steuerbarkeit	mittel	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	mittel	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	mittel	
politische Möglichkeiten (langfristig)	mittel	

Die Aufgabe der Führungsunterstützung in der Kantonalen Verwaltung kommt der Staatskanzlei (für den Kantonsrat und den Regierungsrat) und den Departementssekretariaten (für die Departementvorsteher) zu. Die Kosten dieser Aufgabe beinhalten zusätzlich noch weitere Stabsaufgaben von grösseren Ämtern oder Verwaltungseinheiten wie beispielsweise der Datenschutz. Die Kosten belaufen sich jährlich auf rund 17 Mio. Franken. Die Steuerbarkeit ist mittel, da die Führungsunterstützung auf den verschiedenen Ebenen bis zu einem gewissen Grad auf die jeweiligen Bedürfnisse angepasst werden kann.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%
Digitalisierung: Produktivität	-0.50%	0.00%	-1.00%

* Durchschnitt 2023-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	18.6	19.7	17.5
Veränderung in % 2020-2035	3%	9%	-3%
Veränderung in % p.a.	0.2%	0.6%	-0.2%

Der Treiber der Kostenentwicklung liegt grundsätzlich bei der Teuerung. Im Weiteren dürften sich im Rahmen der laufenden digitalen Transformation im Bereich der administrativen Abwicklung weiterhin Möglichkeiten ergeben, die zu einem Effizienz- und Produktivitätsgewinn führen dürften. Das Szenario "Defensiv" geht von einem höheren Produktivitätsgewinn aus der digitalen Transformation aus. Das Szenario "Offensiv" berücksichtigt keinen Produktivitätsgewinn aufgrund der digitalen Transformation.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

nein

Bandbreite in Mio. Franken

2.2

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

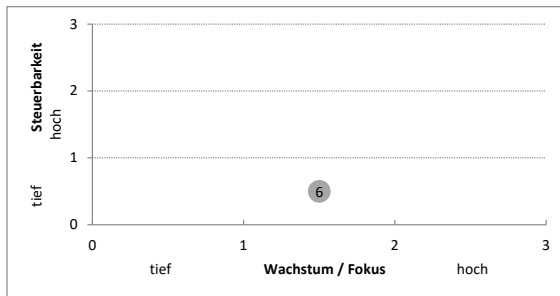
	nein
in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario	0.0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

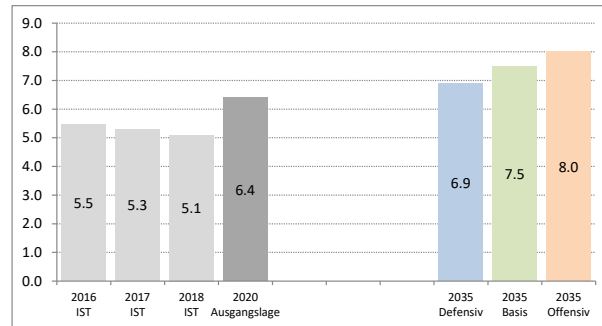


Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	tief	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	6	
Ausgangsbasis 2020	6	
Wachstum	mittel	
Steigerung 2016-2023	18.3%	2.6% p.a.
Steuerbarkeit	tief	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	tief	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	tief	
politische Möglichkeiten (langfristig)	tief	

Die Kosten der Aufgabe Rechtsprechung entsprechen dem Aufwand des Kantonalen Gerichtswesen und belaufen sich auf jährlich 6 Mio. Franken. Die Steuerbarkeit ist tief, da die judikativen Strukturen fest etabliert und demokratisch legitimiert sind.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%
Digitalisierung: Produktivität	-0.50%	0.00%	-1.00%
Cybercrime: Kriminalitätsfaktor	0.00%	0.40%	-0.20%
Bevölkerungsentwicklung*	0.76%	0.90%	0.60%

* Durchschnitt 2023-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	7.5	8.0	6.9
Veränderung in % 2020-2035	17%	25%	8%
Veränderung in % p.a.	1.1%	1.7%	0.5%

Der Treiber der Kostenentwicklung liegt grundsätzlich bei der Teuerung und der Bevölkerungsentwicklung. Im Weiteren bedingen neu auftretende Kriminalitätsformen (Stichwort Cybercrime) einen erhöhten Ressourcenbedarf und Fachwissen zur Sicherstellung einer effizienten und zeitnahen Strafverfolgung und Rechtsprechung. Andererseits können die neuen Technologien im Rahmen der laufenden digitalen Transformation (Datenspuren, Datenvernetzung, 5G, Künstliche Intelligenz, usw.) die Strafverfolgung und Rechtsprechung in gewissen Bereichen vereinfachen oder gar automatisieren (Realtimeerfassung von Regelverstößen aufgrund der Datenvernetzung, so dass eine Ahndung durch die Strafverfolgung infällig würde). Dies wiederum könnte eine massgebende präventive Wirkung namentlich in den klassischen Kriminalitätsformen haben. Im Rahmen der laufenden digitalen Transformation im Bereich der administrativen Abwicklung dürften sich Möglichkeiten ergeben, die zu einem gewissen Effizienz- und Produktivitätsgewinn führen dürften.

Das Szenario "Defensiv" geht von einem höheren Produktivitätsgewinn aus der digitalen Transformation und Erleichterungen in der Ermittlung und Rechtsprechung verbunden mit einer erhöhten präventiven Wirkung aus.

Das Szenario "Offensiv" berücksichtigt eine massgebende Zunahme von neuen Kriminalitätsformen (z.B. Cybercrime), die sich nicht durch die Entwicklungen der digitalen Transformation oder eine Verlagerung von den klassischen Kriminalitätsformen kompensieren lassen. Es wird kein Produktivitätsgewinn aufgrund der digitalen Transformation erwartet.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

nein

Bandbreite in Mio. Franken

1.1

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario

nein

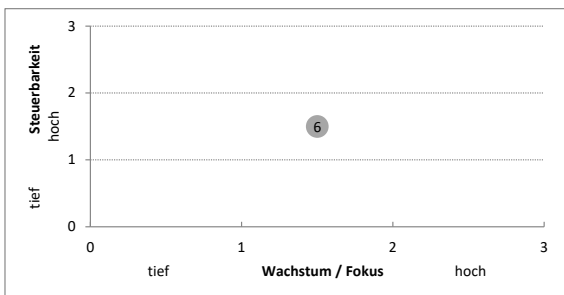
0.0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

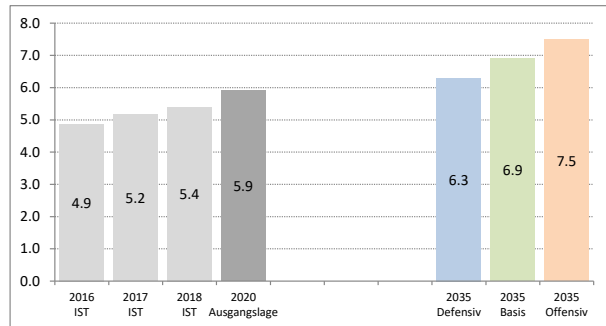


Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	tief	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	6	
Ausgangsbasis 2020	6	
Wachstum	mittel	
Steigerung 2016-2023	21.9%	3.1% p.a.
Steuerbarkeit	mittel	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	tief	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	tief	
politische Möglichkeiten (langfristig)	tief	

Die Kosten der Personaladministration entsprechen im Wesentlichen dem Aufwand des Personalamtes. Beratung und Weiterbildungskosten sind darin ebenfalls enthalten. Insgesamt belaufen sich diese Kosten auf rund 6 Mio. Franken. Die Steuerbarkeit ist mittel, da in der Ausgestaltung der Administration zahlreiche Freiheitsgrade und entsprechend auch Handlungsspielraum besteht.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%
Entwicklung FTE Kant. Verwalt.	0.76%	1.00%	0.50%
Digitalisierung: Produktivität	-0.50%	0.00%	-1.00%

* Durchschnitt 2023-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	6.9	7.5	6.3
Veränderung in % 2020-2035	17%	27%	7%
Veränderung in % p.a.	1.1%	1.8%	0.5%

Der Treiber der Kostenentwicklung liegt einerseits bei der allgemeinen Teuerung, ist aber auch abhängig von der Anzahl der Mitarbeitenden bzw. Stellen in der Kantonalen Verwaltung. Im Weiteren dürften sich im Rahmen der laufenden digitalen Transformation im Bereich der administrativen Abwicklung weiterhin Möglichkeiten ergeben, die zu einem Effizienz- und Produktivitätsgewinn führen dürften. Das Szenario "Defensiv" geht einerseits von einer tieferen Stellenzunahme und andererseits von einem höheren Produktivitätsgewinn aus der digitalen Transformation aus. Das Szenario "Offensiv" berücksichtigt keinen Produktivitätsgewinn aufgrund der digitalen Transformation, sieht aber eine höhere Stellenzunahme vor.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

nein

Bandbreite in Mio. Franken

1.2

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

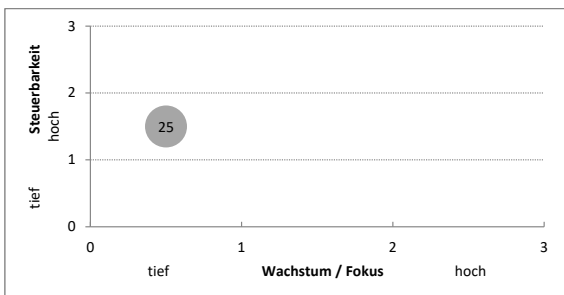
	nein
in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario	0.0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

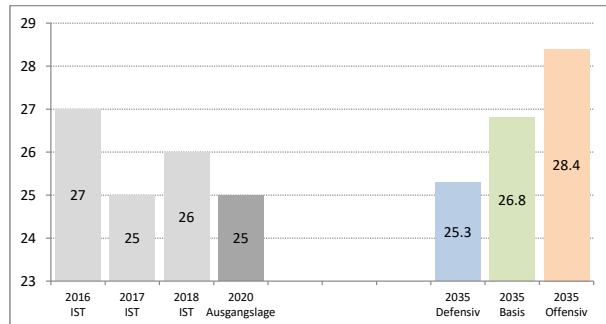


Kriterien	2020
Umfang in Mio.	mittel
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	25
Ausgangsbasis 2020	25
Wachstum	tief
Steigerung 2016-2023	-7.2% -1.0% p.a.
Steuerbarkeit	mittel
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	tief
kantonale Gesetze (mittelfristig)	tief
politische Möglichkeiten (langfristig)	tief

Die Kosten der Finanzadministration bestehen vorab aus den Aufwänden des Amtes für Finanzen, der Steuerverwaltung, der Finanzkontrolle. Ferner sind auch Zinsen und Wertberichtigungen darin enthalten. Das Volumen beträgt rund 25 Mio. Franken. Die Steuerbarkeit ist mittel, da in der Ausgestaltung der Administration zahlreiche Freiheitsgrade und entsprechend auch Handlungsspielraum besteht.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%
Digitalisierung: Produktivität	-0.50%	0.00%	-1.00%

* Durchschnitt 2023-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	26.8	28.4	25.3
Veränderung in % 2020-2035	7%	14%	1%
Veränderung in % p.a.	0.5%	0.9%	0.1%

Der Treiber der Kostenentwicklung liegt bei der allgemeinen Teuerung sowie bei der Zinsentwicklung. Aufgrund der weiterhin nicht beabsichtigten Verschuldung, der konstanten Zinssituation und der rückläufigen Weltwirtschaftsentwicklung wird auf die Berücksichtigung der Zinsentwicklung als Kostentreiber verzichtet. Im Weiteren dürften sich im Rahmen der laufenden digitalen Transformation im Bereich der administrativen Abwicklung weiterhin Möglichkeiten ergeben, die zu einem Effizienz- und Produktivitätsgewinn führen dürften. Das Szenario "Defensiv" geht von einem höheren Produktivitätsgewinn aus der digitalen Transformation aus. Das Szenario "Offensiv" berücksichtigt keinen Produktivitätsgewinn aufgrund der digitalen Transformation.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und der massgebenden finanziellen Bedeutung

Bandbreite in Mio. Franken

ja
3.1

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

ja
in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario 0,0

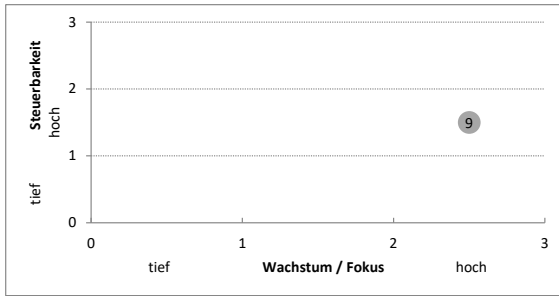
Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Der Regierungsrat sieht unter der Massnahme 7 "digitale Transformation" ebenfalls entsprechenden Handlungsbedarf vor. Die digitale Transformation soll aktiv bewirtschaftet und vorangetrieben werden, verbunden auch mit den verwaltungsinternen Anforderungen an die Informatiksicherheit und der Umsetzung der IKT-Strategie.

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

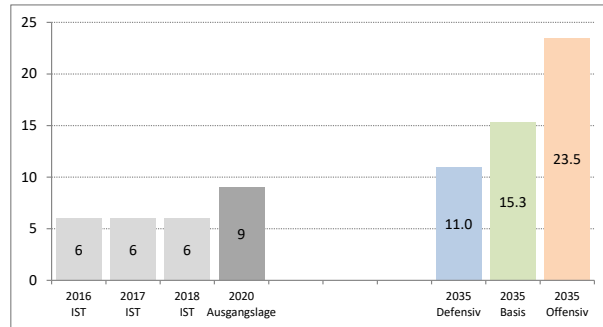


Kriterien	2020
Umfang in Mio.	tief
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	7
Ausgangsbasis 2020	9
Wachstum	hoch
Steigerung 2016-2023	47.4% 6.8% p.a.
Steuerbarkeit	mittel
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	mittel
kantonale Gesetze (mittelfristig)	mittel
politische Möglichkeiten (langfristig)	mittel

Die IKT-Kosten exklusiv der Kosten für Fachanwendungen belaufen sich auf rund 7 Mio. Franken bei einem Wachstum zwischen 2016 und 2023 von rund 6.8% pro Jahr, wobei die Ausgaben aufgrund der Umsetzung der IKT-Strategie insbesondere im Jahr 2020 sprunghaft ansteigen. Aufgrund der zunehmenden Digitalisierung und den damit zusammenhängenden höheren Anforderungen an die Verfügbarkeit (bisher 5x9h, zukünftig in Richtung 7x24h), den Datenschutz und die Datensicherheit ist mit einem weiterhin hohen Wachstum der Informatikkosten zu rechnen. In den vergangenen Jahren betragen die gesamten Informatikkosten (inkl. Fachanwendungen) jeweils rund 1.5% des gesamten Verwaltungsaufwandes; dieser Anteil dürfte längerfristig aufgrund der Digitalisierung anwachsen. Als strategische Orientierungshilfe bestehen die Bereichsplanungen zur "IKT-Strategie Verwaltung" und "Harmonisierung Informatik Strafjustiz".

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%
Entwicklung FTE Kant. Verwalt.	0.76%	1.00%	0.50%
Digitalisierung: IT-Infrastruktur	4.00%	7.00%	2.00%
Digitalisierung: Produktivität	-0.50%	0.00%	-1.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	15.3	23.5	11.0
Veränderung in % 2020-2035	70%	161%	22%
Veränderung in % p.a.	4.7%	10.7%	1.5%

Der Treiber der Kostenentwicklung liegt einerseits bei der allgemeinen Teuerung, ist aber auch abhängig von der Anzahl der Mitarbeitenden bzw. Stellen in der Kantonalen Verwaltung. Hingegen dürften sich im Rahmen der laufenden digitalen Transformation im Bereich der administrativen Abwicklung weiterhin Möglichkeiten ergeben, die zu einem Effizienz- und Produktivitätsgewinn führen sollten. Im Weiteren ist mit einem massgebenden Wachstum der Kosten für die IT-Infrastruktur aufgrund der Entwicklungen der laufenden digitalen Transformation zu rechnen. Dies führt bis in das Jahr 2035 zu Informatikkosten (exkl. dezentrale Fachanwendungen bei den Verwaltungseinheiten) von rund 16 Mio. Franken, was rund einer Verdoppelung der heutigen Kosten entspricht. Die Kostenentwicklung wird anhand des Trends der letzten Jahre abgeschätzt und im Basisszenario mit 4.0% p.a. angenommen. Das Szenario "Defensiv" geht einerseits von einer tieferen Stellenzunahme und andererseits von einem höheren Produktivitätsgewinn aus der digitalen Transformation aus. Ebenso wird die Kostenentwicklung für den Ausbau der IT-Infrastruktur im Rahmen der digitalen Transformation tiefer eingeschätzt. Das Szenario "Offensiv" berücksichtigt keinen Produktivitätsgewinn aufgrund der digitalen Transformation und eine höhere Stellenzunahme vor. Ebenso wird die Kostenentwicklung für den Ausbau der IT-Infrastruktur im Rahmen der digitalen Transformation höher eingeschätzt. Von den höheren Kosten für den Ausbau der IT-Infrastruktur sollten letztlich die übrigen Verwaltungseinheiten profitieren (Multiplikationseffekt der Digitalisierungs-Produktivität).

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und der massgebenden finanziellen Bedeutung

ja

Bandbreite in Mio. Franken

12.5

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario

ja

0.0

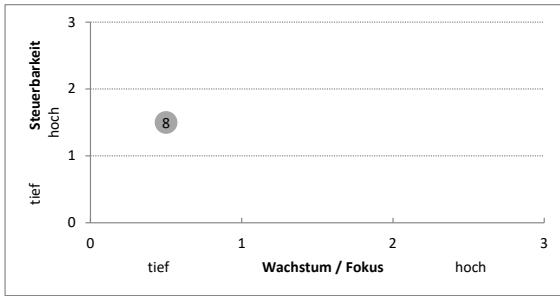
Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

Der Regierungsrat sieht unter der Massnahme 7 "digitale Transformation" ebenfalls entsprechenden Handlungsbedarf vor. Die digitale Transformation soll aktiv bewirtschaftet und vorangetrieben werden, verbunden auch mit den verwaltungsinternen Anforderungen an die Informatiksicherheit und der Umsetzung der IKT-Strategie.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

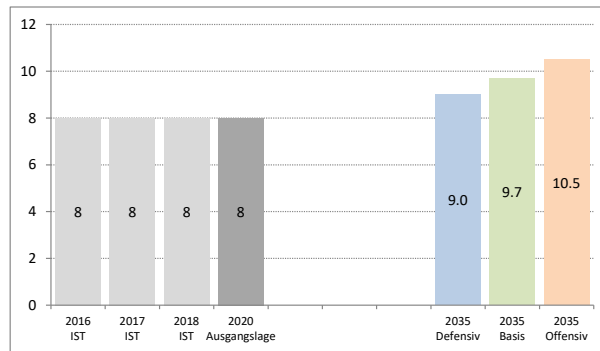


Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	tief	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	8	
Ausgangsbasis 2020	8	
Wachstum	tief	
Steigerung 2016-2023	6.2%	0.9% p.a.
Steuerbarkeit	mittel	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	tief	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	tief	
politische Möglichkeiten (langfristig)	mittel	

Die Gesamtkosten der beiden Ämter für Kindes- und Erwachsenenschutz im Kanton Schwyz belaufen sich auf rund 8 Mio. Franken, bei welchen die Gebühren für die Amtshandlungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie die Entschädigungen für die Mandatsführung durch die Berufsbeistände bereits abgezogen sind. Mit dem kantonalen Einführungsgesetz zum ZGB und der regierungsrätlichen Vollzugsverordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht werden im Kanton Schwyz die Vorgaben des schweizerischen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (ZGB) umgesetzt. Die Steuerbarkeit durch den Kanton Schwyz ist kurz- und mittelfristig als tief und langfristig als mittel einzuschätzen. Die Kosten beinhalten im Wesentlichen die Personalkosten für die Behörde und Verwaltung sowie die Berufsbeistände und Mandatssachbearbeiter. Die Folgekosten der verfügten Massnahmen tragen die Gemeinden.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Bevölkerungsentwicklung*	0.76%	0.90%	0.60%
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%
Digitalisierung: Produktivität	-0.50%	0.00%	-1.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	9.7	10.5	9.0
Veränderung in % 2020-2035	21%	31%	13%
Veränderung in % p.a.	1.4%	2.1%	0.8%

Es wird angenommen, dass sich das Verhältnis der Fälle in der Bevölkerung prozentual stabil entwickeln wird, entsprechend ist ein Wachstum der Fälle im Gleichschritt mit der Bevölkerungsentwicklung zu erwarten, welche sich insbesondere auf die Anzahl Berufsbeistände und Mandatssachbearbeiter auswirkt. Weitere Treiber der Kostenentwicklung im negativen Sinne sind die Teuerung und im positiven Sinn die laufende digitale Transformation, welche in der administrativen Abwicklung zu einem Effizienz- und Produktivitätsgewinn führen dürfte. Das Szenario "Defensiv" sieht aufgrund der weiteren Urbanisierung für den Kanton Schwyz ein geringeres Bevölkerungswachstum und einen höheren Produktivitätsgewinn aus der digitalen Transformation vor. Das Szenario "Offensiv" geht von einem stärkeren Bevölkerungswachstum und keinem Produktivitätseffekt aufgrund der digitalen Transformation aus. Im Weiteren steht im Rahmen der erheblich erklärten Motion M 11/19 eine Überprüfung des Kostensteilers zwischen Kanton und Gemeinden im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips und der Wahrung der fiskalischen Äquivalenz an.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

nein

Bandbreite in Mio. Franken

1.5

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario

nein

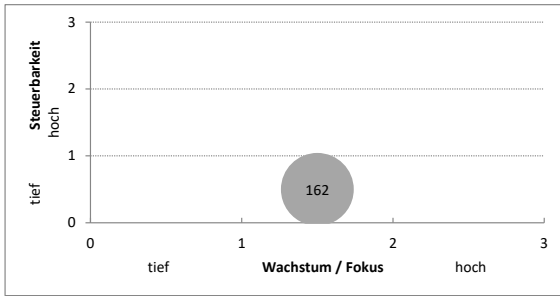
0.0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

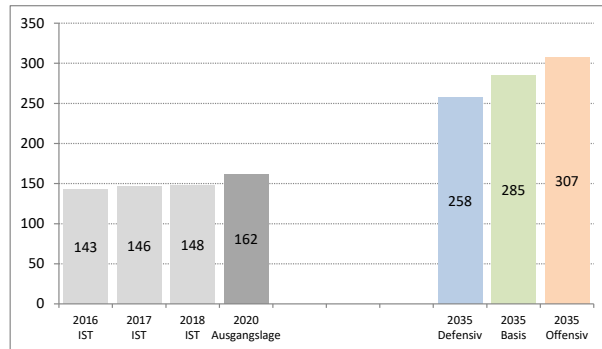


Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	hoch	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	161	
Ausgangsbasis 2020	162	
Wachstum	mittel	
Steigerung 2016-2023	27.4%	3.9% p.a.
Steuerbarkeit	tief	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	tief	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	tief	
politische Möglichkeiten (langfristig)	mittel	

Die Medizinische Versorgung stellt mit 161 Mio. Franken und einem Anteil von rund 10% des Gesamtaufwandes des Kantons einen bedeutenden Anteil am Staatshaushalt dar. Das durchschnittliche Kostenwachstum der letzten Jahre ist mit 3.9% p.a. beträchtlich und steht somit auch im politischen Fokus, primär auf nationaler Ebene. Die Steuerbarkeit für den Kanton Schwyz ist insofern tief, als kantonal der Spielraum der Verwaltung über die Spitalliste und den Leistungskatalog nicht allzu gross ist und die Spitalfinanzierung ein nationales Thema ist. Die Reduktion des Angebotes im Kanton Schwyz führt zu Ausweichmöglichkeiten bzw. werden die Leistungen ausserkantonale zu ähnlichen Tarifen beansprucht. Als strategische Orientierungshilfe besteht die Bereichsplanung zur "Spitalstrategie" und zum "Konzept Palliative Care".

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Bevölkerungsentwicklung*	0.76%	0.90%	0.60%
Einko.effekt Gesundheitsko.*	0.60%	0.90%	0.30%
Alterungseffekt SZ*	0.13%	0.35%	0.13%
Baumol-Effekt*	0.50%	0.50%	0.30%
med-technischer Fortschritt	1.80%	1.80%	1.60%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	285	307	258
Veränderung in % 2020-2035	76%	90%	59%
Veränderung in % p.a.	5.1%	6.0%	4.0%

Die Treiber der Kostenentwicklung bei der Medizinischen Versorgung liegen einerseits in der Bevölkerungsentwicklung, andererseits in der Entwicklung der allgemeinen Gesundheitskosten, insbesondere dem medizinisch-technischen Fortschritt. Die Bevölkerung nimmt im Kanton Schwyz im schweizweiten Durchschnitt zu. Der Kanton Schwyz verfügt aber über einen höheren Anteil an Menschen über 65 Jahre, was zu einer erhöhten Steigerung der Gesundheitskosten führt (Alterungseffekt). Die Entwicklung der Gesundheitskosten allgemein beruht ergänzend auch auf dem Effekt der erhöhten Einkommen auf die Gesundheitskosten. Das Basisszenario geht von weiterhin steigenden, sogar noch höheren durchschnittlichen jährlichen Kosten von 5.1% p.a. aus. Das Szenario "Defensiv" berücksichtigt aufgrund der Urbanisierung im Kanton Schwyz ein geringeres Bevölkerungswachstum, einen tieferen Baumol-Effekt (personalintensivere Dienstleistungen), eine tiefere Wirkung des Einkommenseffektes auf die Gesundheitskosten (höher Einkommen führen zu höheren Gesundheitskosten) sowie etwas geringere Kosten aufgrund des medizinisch-technischen Fortschrittes. Das Szenario "Offensiv" geht von der weiteren überproportionalen Zunahme der Altersgruppe über 65 und 85 Jahre (Alterungseffekt) im Kanton Schwyz - nebst einer allgemeinen Bevölkerungszunahme - sowie einem damit verbundenen weiteren Ausbau des medizinischen Angebotes (technischer Fortschritt inkl. neue hochwirksame und personalisierte Medikamente) aus. Im Weiteren wird mit einer höheren Wirkung des Einkommenseffektes auf die Gesundheitskosten gerechnet.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

Der Einfluss durch den Kanton Schwyz ist relativ gering, die Rahmenbedingungen werden auf Bundesebene festgelegt. Die Szenarien erlauben, die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung in Nicht-Spitzenmedizinbereichen auf qualitativ hohem Niveau in geringer Distanz zum Wohnort zu gewährleisten und in diesem Bereich die Kostenentwicklung möglichst moderat zu halten. Die Ausbildungsplätze in den Spitälern fördert die Entwicklung und Anbindung von Medizinern im Kanton (zukünftige Hausärzte).

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und der massgebenden finanziellen Bedeutung

ja

Bandbreite in Mio. Franken

49.0

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

nein

in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario

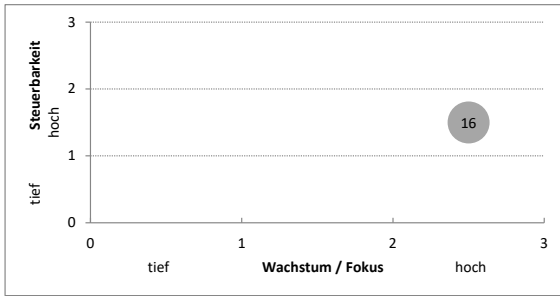
0.0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*



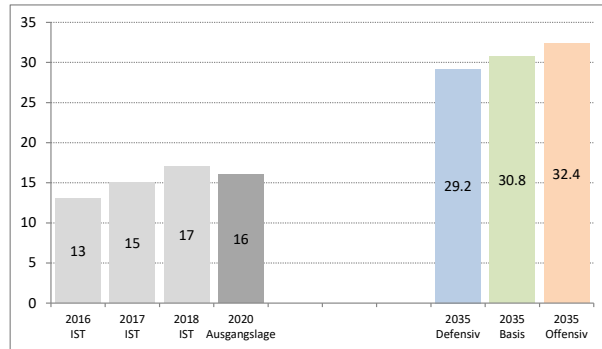
Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	mittel	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	17	
Ausgangsbasis 2020	16	
Wachstum	hoch	
Steigerung 2016-2023	77.6%	11.1% p.a.
Steuerbarkeit	mittel	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	tief	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	mittel	
politische Möglichkeiten (langfristig)	mittel	

Die Prämienverbilligung wird finanziert durch Bundesbeiträge und Kantonsbeiträge, wobei letztere zu zwei Fünfteln durch die Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl getragen werden (§ 13 des EG zum BG über die Krankenversicherung vom 19. September 2007, SRSZ 361.100). Der Kanton rechnet im Jahr 2020 mit Beiträgen von rund 16 Mio. Franken. Die Kantone verfügen nur über Regelungskompetenz bezüglich der Höhe der Prämienverbilligung, den Kreis der Begünstigten sowie den Subventionsverfahren. Mit der Abstimmung vom 4. März 2018 wurden die Richtprämien für die Prämienverbilligungen im Kanton SZ gekürzt, dies führt aber nur kurzfristig zu einer Aufwandreduktion. Aufgrund des Prämienwachstums der Krankenkassen sowie des moderaten Bevölkerungswachstums wird mit einem weiteren Anstieg gerechnet. Das aktuelle durchschnittliche Wachstum mit 11.1% p.a. ist hoch und eine gewisse Steuerbarkeit auf kantonaler und indirekt nationaler Ebene möglich.

Die Kosten für ausstehende Krankenkassenprämien (nach Vorliegen von Verlustscheinen) trägt die zuständige Gemeinde für ihre Einwohner.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Bevölkerungsentwicklung*	0.76%	0.90%	0.60%
Einko.effekt Gesundheitsko.*	0.60%	0.90%	0.30%
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%
Baumol-Effekt*	0.50%	0.50%	0.30%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	30.8	32.4	29.2
Veränderung in % 2020-2035	93%	103%	83%
Veränderung in % p.a.	6.2%	6.8%	5.5%

Die Treiber der Kostenentwicklung bei der Prämienverbilligung liegen einerseits in der Bevölkerungsentwicklung - dies in der Annahme, dass der Anteil der prämienverbilligungsberechtigten Personen an der Gesamtbevölkerung konstant bleibt - und andererseits in der Entwicklung der allgemeinen Gesundheitskosten, welche sich in ansteigenden Krankenkassenprämien niederschlagen werden. Ergänzend wirkt der Einkommenseffekt auf die Gesundheitskosten (höhere Einkommen führen zu höheren Gesundheitskosten) sowie der Baumol-Effekt (personalintensivere Dienstleistungen). Die Beiträge des Bundes und der Gemeinden unterliegen den gleichen Treibern, entsprechend handelt es sich hier um einen Nettoeffekt. Bis 2035 ist u.a. aufgrund der Überalterung und der zunehmenden Urbanisierung der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter im Kanton Schwyz mit einer Kostendämpfung zu rechnen.

Das Szenario "Defensiv" sieht aufgrund der weiteren Urbanisierung für den Kanton Schwyz ein geringeres Bevölkerungswachstum, einen geringeren Einkommenseffekt auf die Gesundheitskosten sowie einen tieferen Baumoleffekt vor.

Das Szenario "Offensiv" geht von einem erhöhten Bevölkerungswachstum aus, was sich u.a. in der laufenden digitalen Transformation mit neuen Mobilitäts- und Arbeitsformen für den Kanton Schwyz begründen könnte. Im Weiteren wird mit einer höheren Wirkung des Einkommenseffektes auf die Gesundheitskosten gerechnet.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

Bandbreite in Mio. Franken

ja

3.2

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

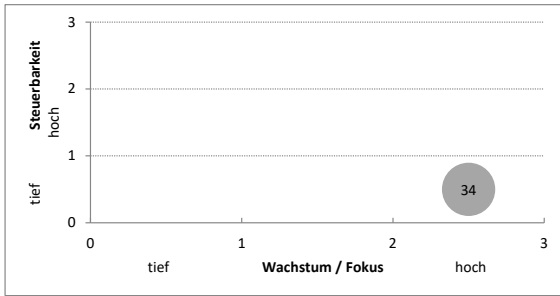
nein
in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario 0.0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

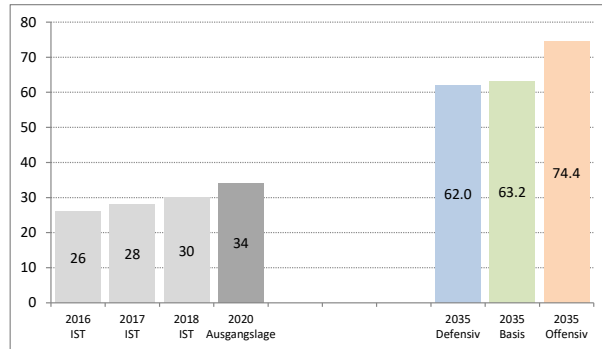


Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	hoch	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	33	
Ausgangsbasis 2020	34	
Wachstum	hoch	
Steigerung 2016-2023	47.9%	6.8% p.a.
Steuerbarkeit	tief	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	tief	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	tief	
politische Möglichkeiten (langfristig)	mittel	

Die Ergänzungsleistungen (EL) werden finanziert durch Bundesbeiträge und Kantonsbeiträge, wobei die Kantonsbeiträge zur Hälfte von den Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl getragen werden (§ 10 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 28. März 2007, SRSZ 362.200). Die Kantone finanzieren die heimbedingten Mehrkosten sowie einen Anteil an die Existenzsicherung (3/8). Die Kosten für die Ergänzungsleistungen belaufen sich auf rund 33 Mio Franken und hatten mit 6.8% p.a. ein überdurchschnittliches Wachstum, welches durch die Zunahme der Anzahl Bezüger sowie der Anpassung der Pflege- und Grundtaxen in Alters- und Pflegeheimen getrieben wird. Die Steuerung der Kosten wird als tief eingeschätzt, da die EL Existenzsicherung in Bundesgesetzen geregelt wird. Einfluss besteht lediglich im Bereich der Steuerung von Angebot und Kosten der Heime und damit der Heimtaxpauschalen. Die Durchführungskosten der EL trägt der Kanton. Als strategische Orientierungshilfe besteht die Bereichsplanung zum "Schwerpunktprogramm Herausforderung Alter".

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Entw. Ü65 SZ*	3.22%	4.60%	3.00%
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	63.2	74.4	62.0
Veränderung in % 2020-2035	86%	119%	82%
Veränderung in % p.a.	5.7%	7.9%	5.5%

Die Treiber der Kostenentwicklung der Ergänzungsleistungen liegen einerseits bei der Teuerung, insbesondere der Heimkosten, und andererseits bei der Bevölkerungsentwicklung der über 65-Jährigen (EL AHV ist bedeutender als EL IV), in der Annahme, dass der Anteil der Ergänzungsleistungsbezüger stabil zur Bevölkerung der über 65-Jährigen bleibt. In dieser Alterskategorie ist ein überproportionales Wachstum im Kanton Schwyz zu erwarten, welches sich entsprechend auch in der Anzahl der Bezüger niederschlagen wird. Die Beiträge des Bundes unterliegen den gleichen Treibern, entsprechend handelt es sich hier um einen Nettoeffekt. Aufgrund der Bevölkerungsentwicklung und dem Alterungseffekt im Kanton Schwyz ist bis 2035 weiterhin von jährlichen Wachstumssteigerungen auszugehen. Die aktuelle EL-Revision auf Bundesebene lässt zurzeit keine gesicherten Aussagen betreffend Zeitpunkt aber auch betreffend finanzieller Auswirkungen zu. Das Szenario "Defensiv" geht von einer leicht tieferen Zunahme in der Bevölkerungsgruppe der über 65-Jährigen aus. Das Szenario "Offensiv" sieht aufgrund der weiteren Urbanisierung für den Kanton Schwyz und dem aufgrund des steuerlichen Umfeldes vermehrten Zuzug älterer Bevölkerungsgruppen ein noch höheres Wachstum in der Entwicklung der Bevölkerungsgruppe der über 65-Jährigen vor.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und der massgebenden finanziellen Bedeutung

Bandbreite in Mio. Franken

ja
12.4

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

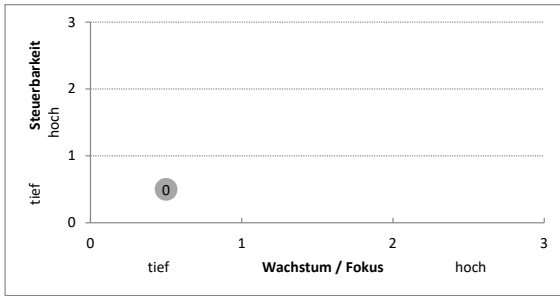
nein
in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario
0,0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*



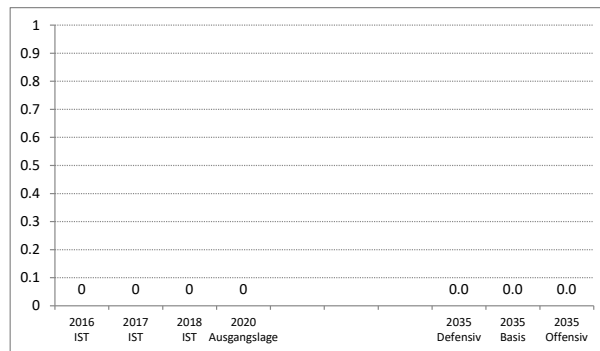
Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	tief	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	0	
Ausgangsbasis 2020	0	
Wachstum	tief	
Steigerung 2016-2023	0.0%	0.0% p.a.
Steuerbarkeit	tief	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	tief	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	tief	
politische Möglichkeiten (langfristig)	mittel	

Der Vollzug der Pflegefinanzierung erfolgt durch den Kanton. Die Restkosten der stationären Pflege im Alter (rund 15 Mio. Franken für 2020) werden von den Gemeinden anteilmässig nach Anzahl Einwohner getragen. Die Steuerbarkeit durch den Kanton ist tief, da er kaum Einfluss auf die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger hat, hingegen hat er gewisse Einflussmöglichkeiten in der Entwicklung der Angebote und Kosten der Heime (Pflegekosten).

Die Gemeinden planen, errichten und betreiben die erforderlichen Einrichtungen für Betagte und Pflegebedürftige nach den kantonalen Bedarfsrichtwerten. Der Kanton fördert den Neu- und Umbau von Alters- und Pflegeheimen durch Gewährung von Beiträgen an die Gemeinden sowie an private, gemeinnützige Einrichtungen (Investitionsbeiträge).

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Entw. Ü80 SZ*	4.30%	5.00%	3.30%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	0.0	0.0	0.0
Veränderung in % 2020-2035	n/a	n/a	n/a
Veränderung in % p.a.	n/a	n/a	n/a

Treiber der Pflegefinanzierung sind insbesondere die Bevölkerungsentwicklung der über 80-Jährigen sowie die Entwicklung der Pflegekosten. Es ist damit zu rechnen, dass sich einerseits das Eintrittsalter in Pflegeeinrichtungen erhöht, andererseits sich die Pflegeintensität und der Pflegeaufwand ebenfalls erhöhen. Die Kostenentwicklung hat keinen Einfluss auf den kantonalen Finanzhaushalt, da diese Aufgabe durch die Gemeinden finanziert wird.

Das Szenario "Defensiv" geht von einer leicht tieferen Zunahme bei der Bevölkerungsgruppe der über 80-Jährigen aus, was aber aufgrund der Nettobetrachtung im Endergebnis für den Kanton irrelevant ist.

Das Szenario "Offensiv" sieht aufgrund der weiteren Urbanisierung für den Kanton Schwyz und dem aufgrund des steuerlichen Umfeldes vermehrten Zuzug älterer Bevölkerungsgruppen ein noch höheres Wachstum in der Entwicklung der Bevölkerungsgruppe der über 80-Jährigen vor. Auch dies ist aber aufgrund der Nettobetrachtung im Endergebnis irrelevant.

Ergänzend dürfte mit der erwarteten Zunahme der Bevölkerungsgruppen der über 65- und 80-jährigen mit einer starken Zunahme bei der Betagtenpflegeversorgung und somit Pflegefinanzierung zu rechnen sein, was den Kostendruck auf die Gemeinden als Restfinanzierer erhöht.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und
der massgebenden finanziellen Bedeutung
Bandbreite in Mio. Franken

nein
0.0

Ergänzend als Finanzierung zur Betreuung und Pflege.

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario

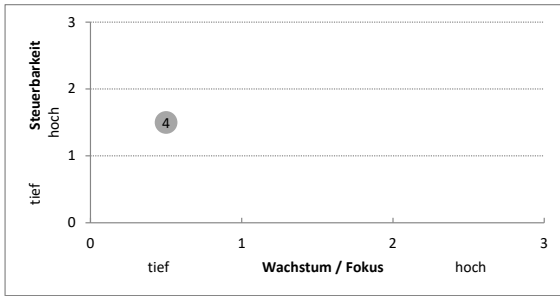
nein
0.0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

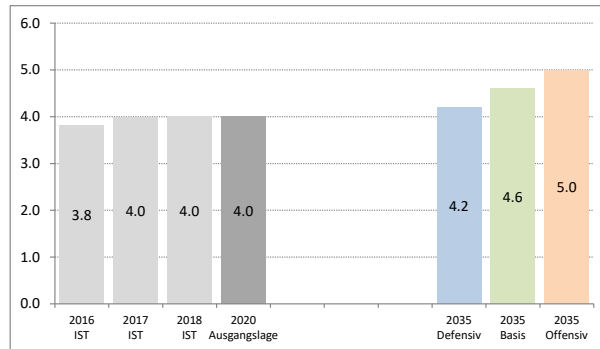


Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	tief	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	4	
Ausgangsbasis 2020	4	
Wachstum	tief	
Steigerung 2016-2023	3.9%	0.6% p.a.
Steuerbarkeit	mittel	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	tief	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	mittel	
politische Möglichkeiten (langfristig)	mittel	

Das Laboratorium der Urkantone (LdU) ist ein Konkordatsbetrieb der Kantone Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden. Die Kantone finanzieren die Tätigkeit des Kantonstierarztes und des Kantonschemikers mittels Leistungsvereinbarung. Der Kanton Schwyz leistet jährliche Beiträge im Rahmen von rund 4 Mio. Franken. Das Aufwandswachstum mit 0.6% p.a. ist tief. Das Laboratorium erhebt für seine Vollzugstätigkeit sowie für die weiteren ihm übertragenen Aufgaben Gebühren, soweit diese Tätigkeiten von Gesetzes wegen nicht gebührenfrei sind. Für privatwirtschaftliche Dienstleistungen werden Marktpreise verlangt. Eine gewisse Steuerbarkeit auf kantonalen Ebene ist durchaus vorhanden.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%
Digitalisierung: Produktivität	-0.50%	0.00%	-1.00%
Bevölkerungsentwicklung*	0.76%	0.90%	0.60%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	4.6	5.0	4.2
Veränderung in % 2020-2035	15%	25%	5%
Veränderung in % p.a.	1.0%	1.7%	0.3%

Die Treiber der durch den Kanton finanzierten Kostenentwicklung sind die Kosten des Laboratoriums. Die Treiber der Kostenentwicklung des Laboratoriums an sich wiederum, sind neben der Teuerung die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe, welche sich annähernd analog zur Bevölkerung entwickeln dürften. Auch zusätzliche gesetzliche Regelungen, wie auch administrative Produktivitätsgewinne aus der laufenden digitalen Transformation, können Einfluss auf die Kostenentwicklung haben. Da das Laboratorium ebenfalls Gebühren erhebt, handelt es sich hier um einen Nettoeffekt. Die Erträge aus Gebühren entwickeln sich entsprechend dem Trend der letzten Jahre.

Das Szenario "Defensiv" geht von einer leicht abnehmenden Anzahl zu kontrollierenden Betriebe (tieferes Bevölkerungswachstum) und einem damit verbundenen geringeren Aufwand für die gesetzlichen Vollzugsaufgaben aus sowie einem höheren Produktivitätsgewinn aus der laufenden digitalen Transformation aus. Das Szenario "Offensiv" berücksichtigt einen Anstieg der zu kontrollierenden Betriebe (höheres Bevölkerungswachstum) und einem damit verbundenen höheren Aufwand für gesetzliche Vollzugsaufgaben aus.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

Das Laboratorium der Urkantone ist für die Sicherheit der Lebensmittel, der Chemikalien und der Gesundheit der Tiere zuständig. Die Sicherheit der Lebensmittel und die Gesundheit der Tiere stehen in einem hohen gesellschaftlichen Anspruch.

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und der massgebenden finanziellen Bedeutung

nein
0.8

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

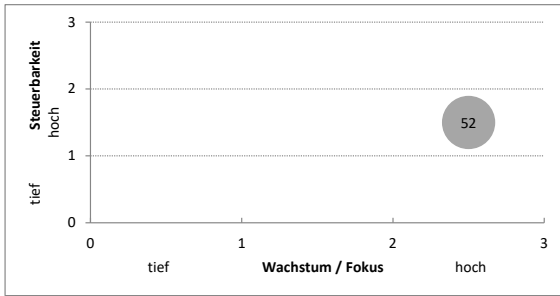
nein
in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario 0.0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

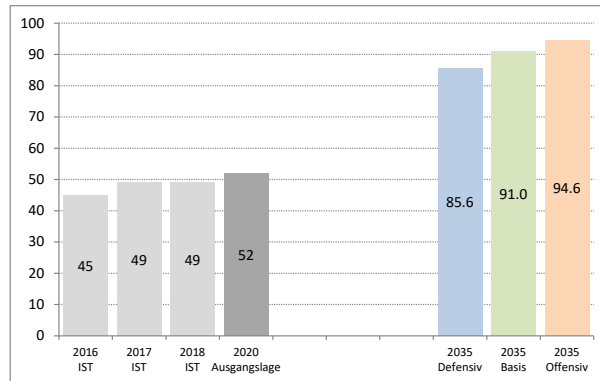


Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	hoch	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	52	
Ausgangsbasis 2020	52	
Wachstum	hoch	
Steigerung 2016-2023	34.0%	4.9% p.a.
Steuerbarkeit	mittel	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	tief	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	mittel	
politische Möglichkeiten (langfristig)	mittel	

Die jährlichen Kosten für die Betreuung und Pflege von Betagten und Behinderten belaufen sich auf rund 52 Mio. Franken, bei einem durchschnittlichen Wachstum von 4.9% p.a. Der Kanton erteilt Bewilligungen und Leistungsaufträge an Betreuungseinrichtungen. Die Leistungsabteilung wird für die einzelnen Einrichtungen leistungsbezogen als Pauschale im voraus festgelegt. Sie deckt zusammen mit den Leistungen der Betreuten und der Versicherer den Aufwand, mit dem die Einrichtung bei wirtschaftlicher Betriebsführung ihr Leistungsangebot erbringen kann. Die Steuerbarkeit des Angebots und der Leistungen ist auf kantonaler Ebene - im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung - zu einem gewissen Grad vorhanden.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%
Baumol-Effekt*	0.50%	0.50%	0.30%
med-technischer Fortschritt	1.80%	1.80%	1.60%
Bevölkerungsentwicklung*	0.76%	0.90%	0.60%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	91	94.6	85.6
Veränderung in % 2020-2035	75%	82%	65%
Veränderung in % p.a.	5.0%	5.5%	4.3%

Die Treiber der Kostenentwicklung sind neben der Teuerung primär die Bevölkerungsentwicklung und der medizinisch-technische Fortschritt. Die Bevölkerung nimmt im Kanton Schwyz im schweizweiten Durchschnitt zu. Der Kanton Schwyz verfügt aber über einen höheren Anteil an Menschen über 80 Jahre, was zu einer erhöhten Steigerung der Pflegekosten für Betagte führt (was aber primär Aufgabe der Gemeinden ist). Es ist auch damit zu rechnen, dass die Pflegeintensität und der Pflegeaufwand sich weiter erhöhen werden (u.a. Baumol-Effekt). Investitionsbeiträge an Alters- und Behinderteneinrichtungen werden von 2022-2035 mit 2 Mio. Franken p.a. berücksichtigt. Bis 2035 ist aufgrund der volkswirtschaftlichen Entwicklung und der genannten Treiber mit einem weiteren und erhöhten jährlichen Kostenwachstum im Basisszenario von rund 5% zu rechnen. Das Szenario "Defensiv" berücksichtigt aufgrund der Urbanisierung im Kanton Schwyz ein geringeres Bevölkerungswachstum, ein tieferer Baumol-Effekt und weniger Kosten aufgrund des medizinisch-technischen Fortschrittes. Das Szenario "Offensiv" geht von einer weiteren allgemeinen Bevölkerungszunahme aus. Im Weiteren wird mit jährlichen Investitionsbeiträgen an Alters- und Behinderteneinrichtungen von 4 Mio. Franken gerechnet. Ergänzend dürfte mit der erwarteten Zunahme der Bevölkerungsgruppen der über 65- und 80-Jährigen mit einer starken Zunahme bei der Betagtenpflegeversorgung und somit Pflegefinanzierung (vgl. Aufgabe 6 "Vollzug Pflegefinanzierung") zu rechnen sein, was den Kostendruck auf die Gemeinden als Restfinanzierer erhöht.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

Menge und Betreuungs- und Pflegeaufwand im Behindertenbereich wird weiter zunehmen. Der Kanton ist gefordert, entsprechende Angebote bereitzustellen. Die Betreuung und Integration von Menschen mit Beeinträchtigungen ist wichtig, entlastet familiäre und private Betreuung und nutzt letztlich dem gesamtvolkswirtschaftlichen Interesse. Dasselbe - bzw. noch verstärkt - gilt für die Betagtenpflege.

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und der massgebenden finanziellen Bedeutung

Bandbreite in Mio. Franken

ja

9.0

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario

nein

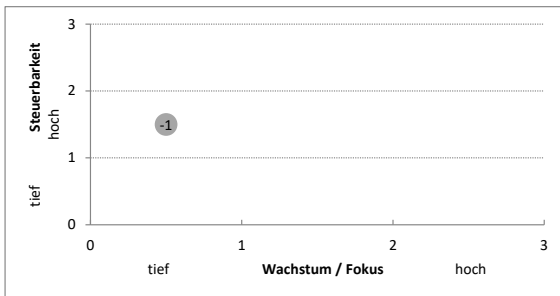
0.0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

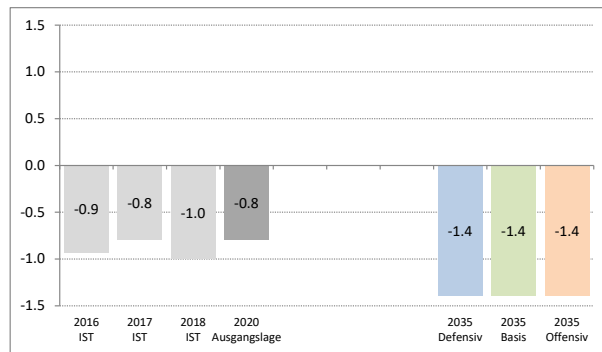


Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	tief	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	-1	
Ausgangsbasis 2020	-1	
Wachstum	tief	
Steigerung 2016-2023	11.9%	1.7% p.a.
Steuerbarkeit	mittel	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	tief	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	mittel	
politische Möglichkeiten (langfristig)	mittel	

Das Ausstellen von Schweizer Ausweisschriften (Pass, Identitätskarten, provisorischer Pass, Niederlassungsbewilligungen) ist gebührenfinanziert und zeigt deshalb einen minimalen jährlichen Ertragsüberschuss von 1 Mio. Franken. Die Steuerbarkeit ist mittel- und langfristig als mittel einzustufen. Die Gebühren des Bundes sowie die Höchstgrenzen für die kantonalen Gebühren werden durch den Bundesrat festgelegt.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Anz. AusländerInnen SZ (Ver.)*	1.76%	2.50%	1.50%
Anz. SchweizerInnen SZ (Ver.)*	0.45%	0.45%	0.45%
Digitalisierung: Produktivität	-0.50%	0.00%	-1.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	-1.4	-1.4	-1.4
Veränderung in % 2020-2035	75%	75%	75%
Veränderung in % p.a.	5.0%	5.0%	5.0%

Die Treiber der Kostenentwicklung sind die Bevölkerungsentwicklung von Ausländerinnen und Ausländern sowie Schweizerinnen und Schweizer. Da die Ausstellung von Schweizer Ausweisschriften gebührenfinanziert ist, handelt es sich hier um einen Nettoeffekt. Ein weiterer Treiber sind zu erwartende Effizienz- und Produktivitätsgewinne im Rahmen der laufenden digitalen Transformation. Das Szenario "Defensiv" geht von einer tieferen Bevölkerungszunahme von Ausländerinnen und Ausländern und einem höheren Produktivitätsgewinn aus der digitalen Transformation aus, was aber aufgrund der Nettobetrachtung (Gebührenfinanzierung) grundsätzlich für den Kanton wenig ins Gewicht fällt. Das Szenario "Offensiv" sieht eine höhere Bevölkerungszunahme von Ausländerinnen und Ausländern sowie einen fehlenden Produktivitätseffekt aufgrund der digitalen Transformation vor. Die Bevölkerungszunahme begründet sich vorwiegend im hohen Bevölkerungswachstum in Afrika. Afrika dürfte bis 2050 (im Vergleich zu 2018) um fast 100% wachsen. Falls diese junge Bevölkerung keine ausreichenden ökonomischen, sozialen und politischen Perspektiven sieht, dürfte der Migrationsdruck steigen. Aufgrund der Nettobetrachtung (Gebührenfinanzierung) fallen die alternativen Entwicklungen aber grundsätzlich wenig ins Gewicht.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

nein

Bandbreite in Mio. Franken

0.0

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

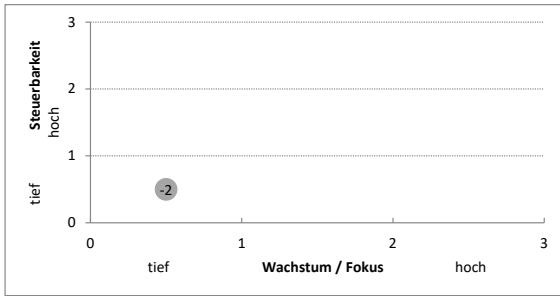
nein
in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario 0.0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

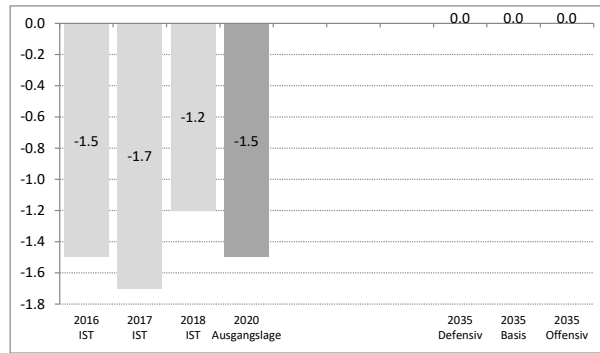


Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	tief	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	-1	
Ausgangsbasis 2020	-2	
Wachstum	tief	
Steigerung 2016-2023	-21.5%	-3.1% p.a.
Steuerbarkeit	tief	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	tief	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	tief	
politische Möglichkeiten (langfristig)	mittel	

Das Asyl- und Flüchtlingswesen wird durch den Bund finanziert. Der Kanton ist für einen Teil des Vollzuges (erweitertes Verfahren) zuständig. Aufgrund nicht vollständiger interner Verrechnung von Kosten (Kostenstellenrechnung) resultiert durch die Bundesbeiträge jährlich ein Ertrag. Durch den hohen Einfluss des Bundes ist die Steuerbarkeit im Kanton Schwyz als tief zu bewerten.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Anz. AusländerInnen SZ (Ver.)*	1.76%	2.50%	1.50%
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	0.0	0.0	0.0
Veränderung in % 2020-2035	n/a	n/a	n/a
Veränderung in % p.a.	n/a	n/a	n/a

Die Treiber der Kostenentwicklung sind die Teuerung sowie die Entwicklung der Anzahl durch den Bund dem Kanton Schwyz zugewiesenen Asylsuchenden (als Annäherung wurde die Entwicklung der Ausländer und Ausländerinnen verwendet). Die verursachten Kosten werden grundsätzlich vom Bund übernommen und beeinflussen den kantonalen Finanzhaushalt nicht.

Das Szenario "Defensiv" geht von einer tieferen Bevölkerungszunahme von Ausländerinnen und Ausländern aus, was aber aufgrund der Nettobetrachtung (Bundesfinanzierung) grundsätzlich für den Kanton wenig ins Gewicht fällt.

Das Szenario "Offensiv" sieht eine höhere Bevölkerungszunahme von Ausländerinnen und Ausländern vor. Dies begründet sich vorwiegend im hohen Bevölkerungswachstum in Afrika. Afrika dürfte bis 2050 (im Vergleich zu 2018) um fast 100% wachsen. Falls diese junge Bevölkerung keine ausreichenden ökonomischen, sozialen und politischen Perspektiven sieht, dürfte der Migrationsdruck steigen. Aufgrund der Nettobetrachtung (Bundesfinanzierung) fallen die alternativen Entwicklungen aber grundsätzlich wenig ins Gewicht.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

nein

Bandbreite in Mio. Franken

0.0

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

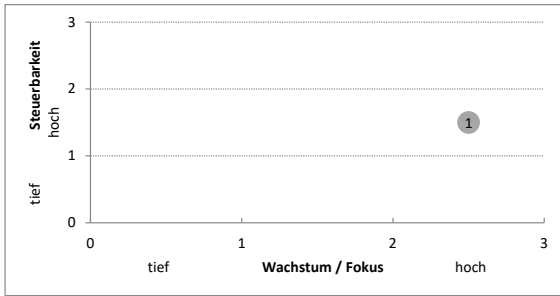
	nein
in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario	0.0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

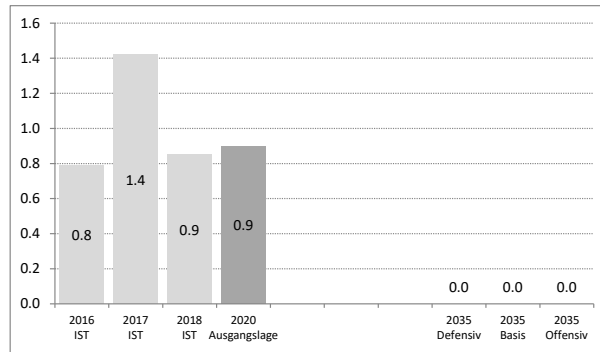


Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	tief	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	1	
Ausgangsbasis 2020	1	
Wachstum	hoch	
Steigerung 2016-2023	31.2%	4.5% p.a.
Steuerbarkeit	mittel	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	tief	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	mittel	
politische Möglichkeiten (langfristig)	mittel	

Der Kanton erhält Bundesbeiträge für die Integration der ausländischen Bevölkerung, Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene. Im Ausländerbereich besteht für den Kanton (und die Gemeinden) eine Mitfinanzierungspflicht, welche mindestens der Höhe der Bundesbeiträge entspricht. Im Asyl- und Flüchtlingsbereich bezahlt der Bund den Kantonen pro Flüchtling, schutzbedürftige Person mit Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommene Personen eine einmalige Integrationspauschale. Netto entstehen für den Kanton Schwyz jährliche Kosten von rund 1 Mio. Franken, bei einem Wachstum von 4.5% pro Jahr.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Anz. AusländerInnen SZ (Ver.)*	1.76%	2.50%	1.50%
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	0.0	0.0	0.0
Veränderung in % 2020-2035	n/a	n/a	n/a
Veränderung in % p.a.	n/a	n/a	n/a

Die Treiber der Kostenentwicklung im Basisszenario sind neben der Teuerung die Entwicklung der Ausländerinnen und Ausländer und der Flüchtlinge/vorläufig Aufgenommene (wobei mangels Indikator letztere bei der Projektion nicht einbezogen wurden). Die verursachten Kosten werden gemäss der Finanzierungsregelung durchschnittlich zu zwei Drittel vom Bund übernommen und zu einem Drittel dem kantonalen Finanzhaushalt belastet, wobei die Beiträge die gleichen Treiber haben, also der Nettobetrag für den Kantonshaushalt relevant ist.

Das Szenario "Defensiv" geht von einer tieferen Bevölkerungszunahme von Ausländerinnen und Ausländern aus, was aber aufgrund der Nettobetrachtung (Bundesfinanzierung) grundsätzlich wenig ins Gewicht fällt.

Das Szenario "Offensiv" sieht eine höhere Bevölkerungszunahme von Ausländerinnen und Ausländern vor. Dies begründet sich vorwiegend im hohen Bevölkerungswachstum in Afrika. Afrika dürfte bis 2050 (im Vergleich zu 2018) um fast 100% wachsen. Falls diese junge Bevölkerung keine ausreichenden ökonomischen, sozialen und politischen Perspektiven sieht, dürfte der Migrationsdruck steigen. Aufgrund der Nettobetrachtung (Bundesfinanzierung) fallen die alternativen Entwicklungen aber grundsätzlich für den Kanton wenig ins Gewicht.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

nein

Bandbreite in Mio. Franken

0.0

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario

nein

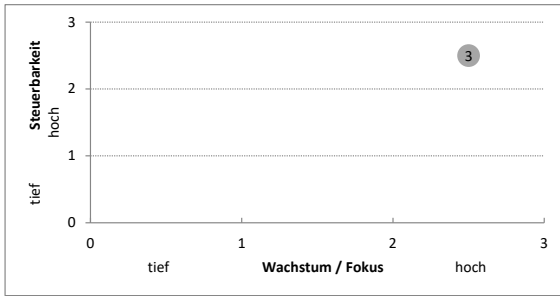
0.0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

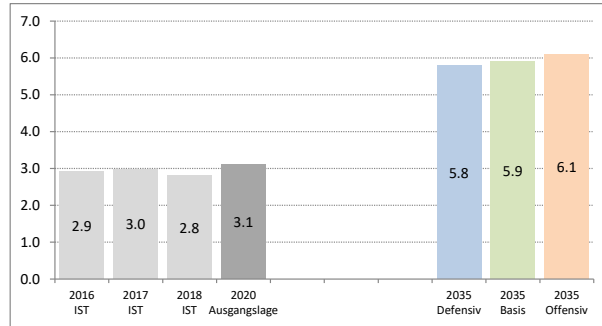


Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	tief	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	4	
Ausgangsbasis 2020	3	
Wachstum	hoch	
Steigerung 2016-2023	76.7%	11.0% p.a.
Steuerbarkeit	hoch	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	hoch	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	hoch	
politische Möglichkeiten (langfristig)	mittel	

Die jährlichen Kosten für die Wirtschaftsförderung und Regionalpolitik belaufen sich auf rund 4 Mio. Franken. Durch den Beitrag an die Erschliessung Brunnen Nord steigen die Beiträge an die Wirtschaftsförderung im Jahr 2021 und 2022 um 1 Mio. Franken an. Dies führt zum ausserordentlich - sofern inskünftig nicht mehr solche Beiträge gesprochen werden - hohen Kostenanstieg im betrachteten Zeitraum von 2016 bis 2023. Die Steuerbarkeit der Fördermassnahmen /Beiträge und somit der Kosten kann als hoch eingeschätzt werden, auch wenn der Bund einen gewissen Rahmen setzt. Als strategische Orientierungshilfe besteht die Bereichsplanung "Wirtschaft und Wohnen" und "Richtplan".

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%
Digitale Rahmenbed./Infrastrukt.	0.20%	0.60%	0.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	5.9	6.1	5.8
Veränderung in % 2020-2035	90%	97%	87%
Veränderung in % p.a.	6.0%	6.5%	5.8%

Die Wirtschaftsförderung / Regionalpolitik wird im Basisszenario von der Teuerung und aufgrund der Entwicklungen im Rahmen der laufenden digitalen Transformation getrieben. Durch die neuen Möglichkeiten dürften vermehrt private Anbieter Leistungen direkt und effizient erbringen (z.B. Personentransport durch autonome private Transportmittel) wohingegen die öffentliche Hand vermehrt für geordnete Rahmenbedingungen und Infrastrukturen sorgen muss. Die Bundesbeiträge haben sich in der Vergangenheit analog den Kosten entwickelt. Durch die Erschliessung Brunnen Nord kam es im Bereich der Wirtschaftsförderung zu einem vorübergehenden erhöhten Kostenanstieg in den Jahren 2021-2023. Ohne diesen Effekt und ohne Rundungseffekt beläuft sich der jährliche Anstieg auf rund 1% p.a. im Basisszenario. Das Szenario "Defensiv" sieht aufgrund der konstant gewählten Teuerungsentwicklung keine massgebende Abweichungen zum Basisszenario vor. Das Szenario "Offensiv" berücksichtigt einen erhöhten Aufwand für die Bereitstellung der notwendigen Rahmenbedingungen und Infrastrukturen im Zusammenhang mit der laufenden digitalen Transformation. Nicht berücksichtigt sind punktuell notwendige Investitionsbeiträge, um den Anforderungen der benötigten Rahmenbedingungen für die laufende gesellschaftliche und digitale Transformation gerecht zu werden (vgl. Massnahmen 6 "volkswirtschaftliche Entwicklungen fördern (Rahmenbedingungen)" und Massnahme 7 "digitale Transformation vorantreiben").

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und der massgebenden finanziellen Bedeutung

ja

Bandbreite in Mio. Franken

0,3

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

ja
in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario

0,0

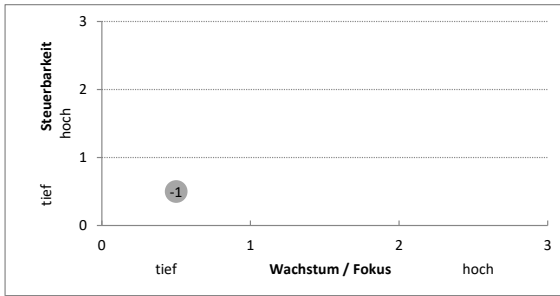
Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

Der Regierungsrat sieht unter der Massnahme 6 "volkswirtschaftliche Entwicklungen fördern (Rahmenbedingungen)" ebenfalls entsprechenden Handlungsbedarf vor. Aus der digitalen Transformation, Verkehrsentwicklung, wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkten, Raumplanung und den vermehrten überregionalen Herausforderungen auf kommunaler Stufe soll die Wirtschaftsförderung / Regionalpolitik punktuell Nutzen stiften und eine nachhaltige volkswirtschaftliche Wirkung erzielen.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

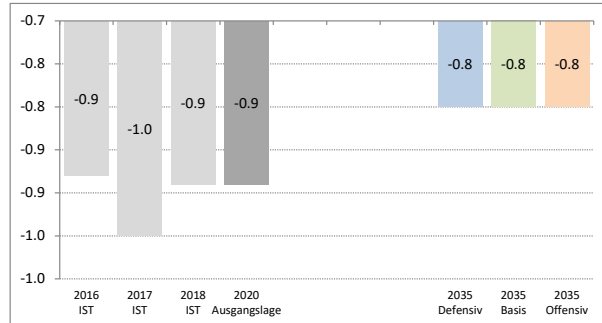


Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	tief	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	-1	
Ausgangsbasis 2020	-1	
Wachstum	tief	
Steigerung 2016-2023	-2.8%	-0.4% p.a.
Steuerbarkeit	tief	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	tief	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	tief	
politische Möglichkeiten (langfristig)	mittel	

Das Handelsregister ist gebührenfinanziert (Kanton und Bund). Dies resultiert in einem jährlichen Ertragsüberschuss von 1 Mio. Franken. Es ist mit leicht sinkenden Gebühreneinnahmen zu rechnen. Die Steuerbarkeit durch den Kanton ist tief einzuschätzen, sind die zu erbringenden Leistungen doch schweizweit geregelt und die Gebühren auf Bundesstufe ganz, oder mindestens deren Rahmen (Ober-/Untergrenze) für die Kantone vorgegeben.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Trendrechnung	n/a	n/a	n/a

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	-0.8	-0.8	-0.8
Veränderung in % 2020-2035	-10%	-10%	-10%
Veränderung in % p.a.	-0.7%	-0.7%	-0.7%

Die Kostenentwicklung bzw. Ertragsentwicklung (gebührenfinanziert) wurde anhand der jüngsten Trendentwicklung abgeschätzt. Der Nettoertrag ist leicht abnehmend. Allfällige indirekte Treiber sind das Firmen- und Bevölkerungswachstum und die Teuerung. Aufgrund der Gebührenfinanzierung gleichen sich die Effekte aber aus. Die Berechnung alternativer Szenarien (defensiv und offensiv) erübrigt sich aufgrund der Nettobetrachtung (Aufwand = Gebühren) auch wenn sich im Rahmen der laufenden digitalen Transformation massgebende administrative Produktivitätsgewinne ergeben dürften.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

nein

Bandbreite in Mio. Franken

0.0

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

nein

in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario

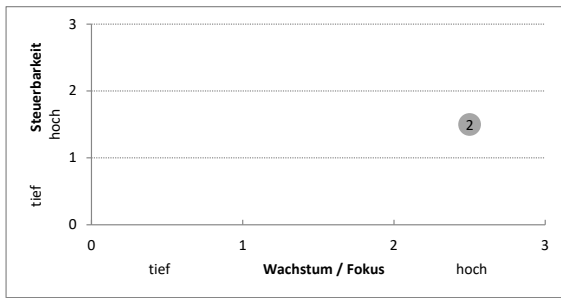
0.0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

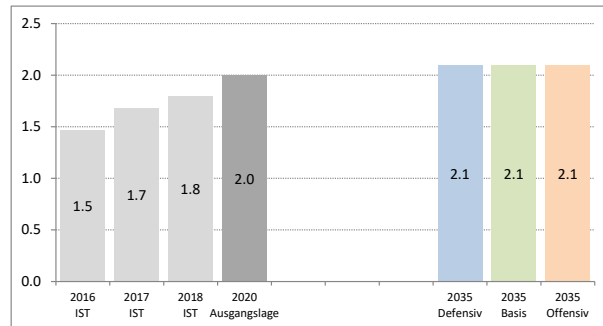


Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	tief	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	2	
Ausgangsbasis 2020	2	
Wachstum	hoch	
Steigerung 2016-2023	29.1%	4.2% p.a.
Steuerbarkeit	mittel	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	tief	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	mittel	
politische Möglichkeiten (langfristig)	mittel	

Die Kosten für die Richtplanung entstehen beim Kanton. Die Kosten für die kantonalen Baubewilligungen werden dem Antragssteller über die Standortgemeinden als Gebühren in Rechnung gestellt. Die Kosten des Kantons belaufen sich jährlich auf rund 2 Mio. Franken netto, bei einem Wachstum von jährlich rund 4.2%. Die Steuerbarkeit wird aufgrund der Gestaltungsmöglichkeiten bei den kantonalen Rahmenbedingungen als mittel eingestuft.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	2.1	2.1	2.1
Veränderung in % 2020-2035	5%	5%	5%
Veränderung in % p.a.	0.3%	0.3%	0.3%

Die Aufgabe Richtplan/Baubewilligungen wird im Basisszenario von der Teuerung getrieben. Dies unter der Annahme, dass die kantonalen Baubewilligungen gebührenfinanziert, die Kosten des Kantons dadurch teilweise gedeckt sind und die Anzahl kantonalen Baubewilligungen netto mittelfristig keinen Einfluss auf die Kantonsfinanzen hat.

Auf die Berechnung alternativer Szenarien (defensiv und offensiv) wird verzichtet, auch wenn sich im Rahmen der laufenden digitalen Transformation administrative Produktivitätsgewinne ergeben dürften.

Als strategische Orientierungshilfe bestehen die Bereichsplanungen "Wirtschaft und Wohnen" und "Richtplan".

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und der massgebenden finanziellen Bedeutung

nein

Bandbreite in Mio. Franken

0.0

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

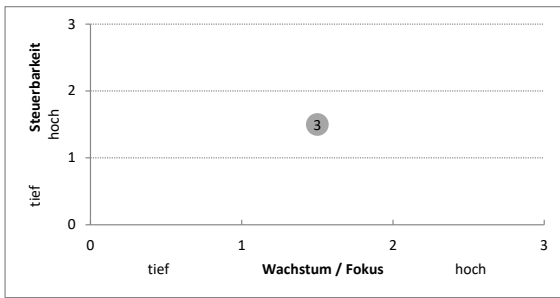
	nein
in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario	0.0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

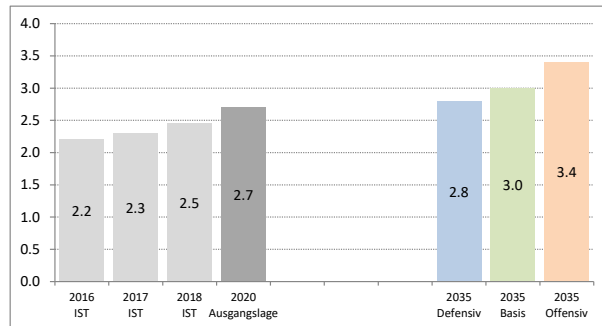


Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	tief	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	3	
Ausgangsbasis 2020	3	
Wachstum	mittel	
Steigerung 2016-2023	26.3%	3.8% p.a.
Steuerbarkeit	mittel	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	tief	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	tief	
politische Möglichkeiten (langfristig)	mittel	

Die jährlichen Kosten für den Arbeitsmarkt und die Arbeitsbedingungen belaufen sich netto auf rund 3 Mio. Franken, dies bei einem jährlichen Wachstum von 3.8%. Das Wachstum ist mehrheitlich auf höhere Entschädigungen an Bund (Beitrag an Vollzug Arbeitslosenversicherung) bei abnehmenden, vorsichtig budgetierten Erträgen aus Bundesbeiträgen zurückzuführen. Die Steuerbarkeit kann als mittel beurteilt werden.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%
Digitale Rahmenbed./Infrastrukt.	0.20%	0.60%	0.00%
Digitalisierung: Produktivität	-0.50%	0.00%	-1.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	3.0	3.4	2.8
Veränderung in % 2020-2035	11%	25%	3%
Veränderung in % p.a.	0.7%	1.7%	0.2%

Die Kosten im Bereich Arbeitsmarkt und Arbeitsbedingungen werden im Basisszenario durch die Teuerung getrieben. Die Erträge (insbesondere Bundesbeiträge Arbeitssicherheit/KAST/LAM, Gebühren Gewerbeaufsicht/Arbeitsamt/Arbeitsinspektorat und wenig Bussen Entsendegesetz) werden dem gleichen Faktor unterstellt. Entsprechend handelt es sich hier um eine Nettobetrachtung. Das Szenario "Defensiv" sieht aufgrund der konstant gewählten Teuerungsentwicklung nur eine Abweichung aufgrund der zunehmenden Arbeitsproduktivität aufgrund Digitalisierung zum Basisszenario vor. Das Szenario "Offensiv" berücksichtigt einen erhöhten Aufwand für die Bereitstellung der notwendigen Rahmenbedingungen und Infrastrukturen im Zusammenhang mit der laufenden digitalen Transformation (namentlich Arbeitsmarktmassnahmen, Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit, erhöhte Arbeitslosigkeit).

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

nein

Bandbreite in Mio. Franken

0,6

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

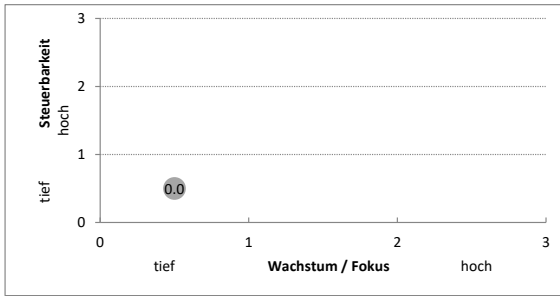
	nein
in Mio. Franken (+ = nach oben, - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario	0,0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

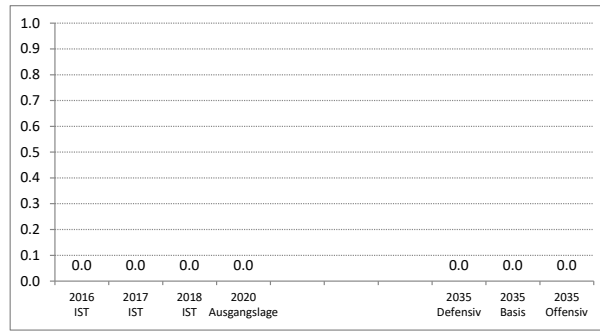


Kriterien	2020
Umfang in Mio.	tief
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	0
Ausgangsbasis 2020	0.0
Wachstum	tief
Steigerung 2016-2023	0.0% 0.0% p.a.
Steuerbarkeit	tief
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	tief
kantonale Gesetze (mittelfristig)	tief
politische Möglichkeiten (langfristig)	tief

Die Kosten der Arbeitslosenversicherung gehen im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften zu Lasten des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung. Es handelt sich um den Vollzug einer durch den Bund finanzierten und geregelten Aufgabe. Die Steuerbarkeit für den Kanton SZ ist deshalb tief.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%
Bevölkerungsentwicklung*	0.76%	0.90%	0.60%
Digitale Rahmenbed./Infrastrukt.	0.20%	0.60%	0.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	0.0	0.0	0.0
Veränderung in % 2020-2035			
Veränderung in % p.a.			

Die Treiber der Kostenentwicklung in der Aufgabe Arbeitslosenversicherung sind die Teuerung und die Anzahl Arbeitslose. Im Basisszenario wird angenommen, dass die Arbeitslosenquote innerhalb der Bevölkerung relativ stabil bleibt. Entsprechend wachsen die Anzahl Arbeitslose (analog dem Bevölkerungswachstum) und die zugehörigen Kosten. Die strukturelle Arbeitslosigkeit hat in den letzten 25 Jahren zugenommen und wird sich trotz Frachkräftemangel in den nächsten Jahren noch mehr akzentuieren. Im Basisszenario wird daher angenommen, dass die Zahl der Arbeitslosen und Stellensuchenden nicht nur wegen dem Bevölkerungswachstum zunehmen wird, sondern auch aufgrund des Strukturwandels (Digitalisierung, Deindustrialisierung usw.) Da diese Aufgabe durch den Bund finanziert wird, ergeben sich direkt aber keine Auswirkungen auf den kantonalen Finanzhaushalt.

Das Szenario "Defensiv" sieht aufgrund der weiteren Urbanisierung für den Kanton Schwyz ein geringeres Bevölkerungswachstum vor, was aber aufgrund der Nettobetrachtung im Endergebnis für den Kanton irrelevant ist.

Das Szenario "Offensiv" berücksichtigt nebst einem stärkeren Bevölkerungswachstum einen erhöhten Aufwand für die Bereitstellung der notwendigen Rahmenbedingungen und Infrastrukturen im Zusammenhang mit der laufenden digitalen Transformation (namentlich Arbeitsmarktmassnahmen, Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit, erhöhte Arbeitslosigkeit). Auch dies ist aber aufgrund der Nettobetrachtung im Endergebnis irrelevant.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

Arbeitslosigkeit bringt für Personen psychologische und gesundheitliche Probleme, Entqualifizierung (Entwertung der bisher erlangten Qualifizierung), gesellschaftlich-kulturelle und soziale Isolation (Stigmatisierung), familiäre Spannungen und Konflikte, Schuldgefühl, Aggressivität und trotz Erwerbsaufallentschädigung relative Armut. Auch für deren Angehörige kann es zu gravierende Beeinträchtigung von Wohlstand, Selbstachtung, sozialem Ansehen und Lebenschancen bedeuten. Für die Gesellschaft bringt Arbeitslosigkeit Verlust von Steuern und Sozialabgaben, hohe Kosten für Arbeitslosengeld, Verlust der Kaufkraft des Einzelnen und damit Reduzierung der Binnennachfrage, Anstieg der Kriminalität, politische Instabilität sowie weitere Kosten zur Behebung bzw. Linderung der individuellen Folgen (Gesundheitswesen, Bildungswesen usw.).

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

nein

Bandbreite in Mio. Franken

0.0

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

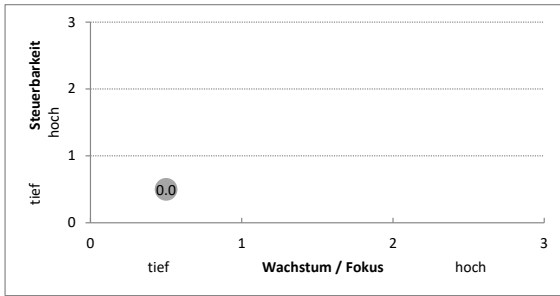
	nein
in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario	0.0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

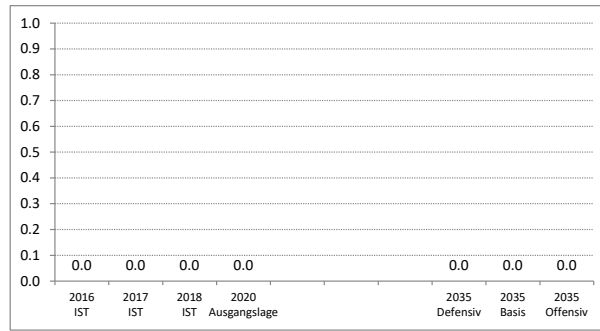


Kriterien	2020
Umfang in Mio.	tief
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	0
Ausgangsbasis 2020	0.0
Wachstum	tief
Steigerung 2016-2023	0.0% 0.0% p.a.
Steuerbarkeit	tief
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	tief
kantonale Gesetze (mittelfristig)	tief
politische Möglichkeiten (langfristig)	tief

Die Kosten der Arbeitslosenversicherung gehen im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften zu Lasten des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung. Es handelt sich um den Vollzug einer durch den Bund finanzierten und geregelten Aufgabe. Die Steuerbarkeit für den Kanton SZ ist deshalb tief.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%
Bevölkerungsentwicklung*	0.76%	0.90%	0.60%
Digitale Rahmenbed./Infrastrukt.	0.20%	0.60%	0.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	0.0	0.0	0.0
Veränderung in % 2020-2035			
Veränderung in % p.a.			

Die Treiber der Kostenentwicklung in der Aufgabe Regionale Arbeitsvermittlungszentren sind die Teuerung und die Anzahl Arbeitslose. Im Basisszenario wird angenommen, dass die Arbeitslosenquote innerhalb der Bevölkerung relativ stabil bleibt. Entsprechend wächst auch die Anzahl Arbeitslose (analog dem Bevölkerungswachstum) und die zugehörigen Kosten. Da diese Aufgabe durch den Bund finanziert wird, ergeben sich direkt aber keine Auswirkungen auf den kantonalen Finanzhaushalt. Im Weiteren gilt es auch die Auswirkungen der digitalen Transformation mit der Schaffung neuer Rahmenbedingungen und der Vermittlung und Umschulung von Arbeitnehmenden zu bewältigen.

Das Szenario "Defensiv" sieht aufgrund der weiteren Urbanisierung für den Kanton Schwyz ein geringeres Bevölkerungswachstum vor, was aber aufgrund der Nettobetrachtung im Endergebnis für den Kanton irrelevant ist.

Das Szenario "Offensiv" berücksichtigt nebst einem stärkeren Bevölkerungswachstum einen erhöhten Aufwand für die Bereitstellung der notwendigen Rahmenbedingungen und Infrastrukturen im Zusammenhang mit der laufenden digitalen Transformation (namentlich Arbeitsmarktmassnahmen, Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit, erhöhte Arbeitslosigkeit). Auch dies ist aber aufgrund der Nettobetrachtung im Endergebnis irrelevant.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

Schuldgefühl, Aggressivität und trotz Erwerbsaufallentschädigung relative Armut. Auch für deren Angehörige kann es zu gravierende Beeinträchtigung von Wohlstand, Selbstachtung, sozialem Ansehen und Lebenschancen bedeuten. Für die Gesellschaft bringt Arbeitslosigkeit Verlust von Steuern und Sozialabgaben, hohe Kosten für Arbeitslosengeld, Verlust der Kaufkraft des Einzelnen und damit Reduzierung der Binnennachfrage, Anstieg der Kriminalität, politische Instabilität sowie weitere Kosten zur Behebung bzw. Linderung der individuellen Folgen (Gesundheitswesen, Bildungswesen usw.).

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

nein

Bandbreite in Mio. Franken

0.0

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

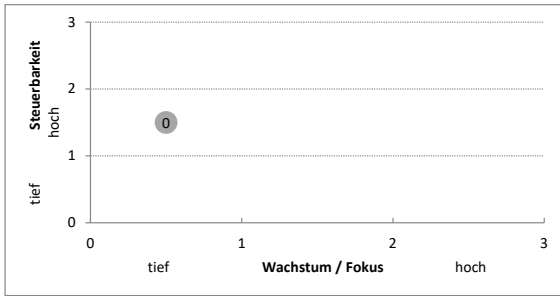
	nein
in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario	0.0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

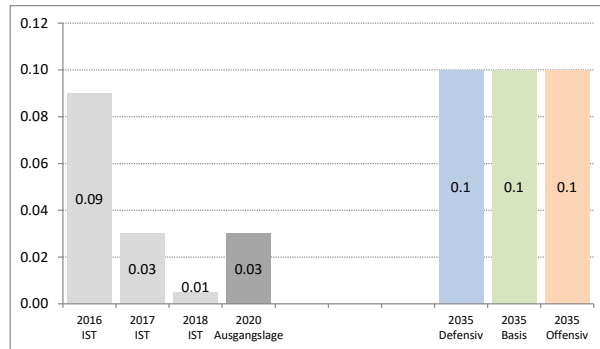


Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	tief	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	0	
Ausgangsbasis 2020	0	
Wachstum	tief	
Steigerung 2016-2023	-40.3%	-5.8% p.a.
Steuerbarkeit	mittel	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	tief	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	mittel	
politische Möglichkeiten (langfristig)	mittel	

Das Eichwesen ist auf Bundesstufe geregelt und wird auf Kantonsstufe durchgeführt. Die Eichmeister erhebt die Gebühren gemäss der Eichgebührenverordnung des Bundes. Das Volkswirtschaftsdepartement legt in einem Tarif die Benützungsgebühren für die öffentlichen Waagen sowie die Entschädigungsansätze für die Auslagen der Eichmeister nach der Eichgebührenverordnung fest. Die Steuerbarkeit kann somit auf kantonaler Ebene als mittel eingestuft werden.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	0.1	0.1	0.1
Veränderung in % 2020-2035	233%	233%	233%
Veränderung in % p.a.	15.6%	15.6%	15.6%

Der Treiber der Kostenentwicklung im Rahmen der Aufgabe Eichwesen ist die Teuerung. Die Aufgabe ist gebührenfinanziert, der Ertrag unterliegt demselben Treiber. Entsprechend stellt das Basisszenario eine Nettobetrachtung für den Kanton dar. Die Berechnung alternativer Szenarien (defensiv und offensiv) erübrigt sich aufgrund der Nettobetrachtung (Aufwand = Gebühren) auch wenn sich im Rahmen der laufenden digitalen Transformation massgebende administrative Produktivitätsgewinne ergeben dürften und die Zukunft des Eichwesens in einer digitalen Welt an sich national überprüft werden muss.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

Bandbreite in Mio. Franken

nein

0.0

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

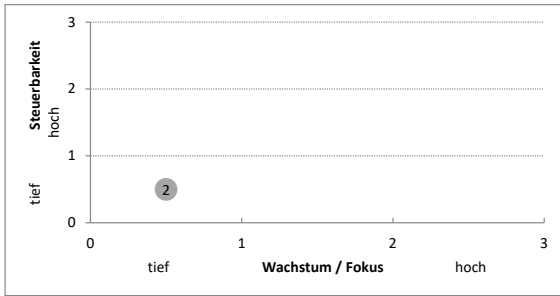
	nein
in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario	0.0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

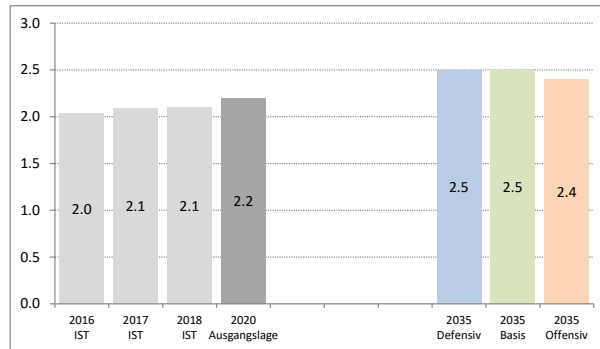


Kriterien	2020
Umfang in Mio.	tief
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	2
Ausgangsbasis 2020	2
Wachstum	tief
Steigerung 2016-2023	11.0% 1.6% p.a.
Steuerbarkeit	tief
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	tief
kantonale Gesetze (mittelfristig)	mittel
politische Möglichkeiten (langfristig)	mittel

Die jährlichen Nettokosten für die Agrarmassnahmen und Bodenrecht belaufen sich netto auf rund 2 Mio. Franken und bestehen rund zur Hälfte aus Administrativaufwand und zur Hälfte aus Kofinanzierungen von Bundesbeiträgen und kantonalen Beiträgen. Die Steuerbarkeit kann auf kantonaler Ebene als tief betrachtet werden, weil der Bund die kantonale Kofinanzierung im Bundesgesetz über die Landwirtschaft festlegt. Den Grossteil stellen durchlaufende Beiträge des Bundes an die landwirtschaftlichen Betriebe (rund 80 Mio. Franken Direktzahlungen) dar, welche in der Nettobetrachtung für den Kanton nicht ins Gewicht und in die Umfang- und Steuerungs-betrachtung fallen.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%
Wirkung AP 22+		+3 Mio.	
Digitalisierung: Produktivität	-0.50%	0.00%	-1.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	2.5	2.4	2.5
Veränderung in % 2020-2035	14%	9%	14%
Veränderung in % p.a.	0.9%	0.6%	0.9%

Der Treiber der Kostenentwicklung in der Aufgabe Agrarmassnahmen und Bodenrecht ist zum einen die Teuerung und zum anderen die Entwicklung der Vorgaben des Bundes betreffend Kofinanzierung. In der neuen Agrarpolitik (AP 22+) ist eine Erhöhung des Kantonsanteils der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge von heute 10% auf 30% vorgesehen. Diese Erhöhung wird allerdings in der Vernehmlassung von allen Kantonen bestritten. Im Weiteren dürften sich im Rahmen der laufenden digitalen Transformation im Bereich der administrativen Abwicklung weiterhin Möglichkeiten ergeben, die zu einem Effizienz- und Produktivitätsgewinn führen dürften.

Das Szenario "Defensiv" geht davon aus, dass sämtliche Beiträge an die Landwirtschaftsbetriebe konstant bleiben und ein höherer Produktivitätsgewinn aus der digitalen Transformation resultiert.

Das Szenario "Offensiv" berücksichtigt, dass der Bund den Kofinanzierungsanteil für die Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge ab 2023 von 10% auf 30% erhöht (= heute rund 1.5 Mio. ergibt künftig rund 4.5 Mio. Franken; Erhöhung ab 2023 rund 3 Mio. Franken). Im Weiteren geht das Szenario von keinem Produktivitätsgewinn aufgrund der digitalen Transformation aus.

Allgemein gilt es, die langfristige Ausrichtung der Schweizer Landwirtschaft zu überprüfen.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

nein

Bandbreite in Mio. Franken

-0.1

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

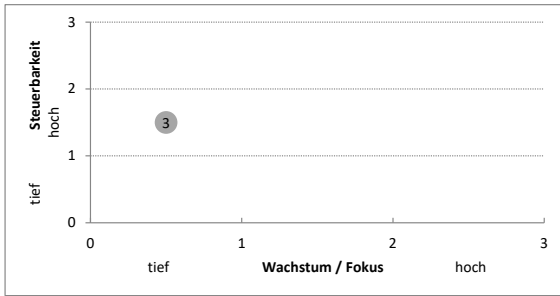
nein
in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario 0.0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

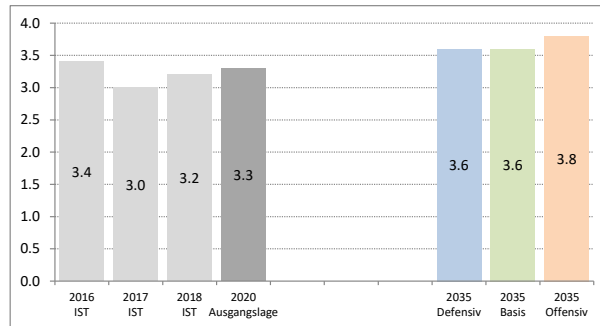


Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	tief	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	3	
Ausgangsbasis 2020	3	
Wachstum	tief	
Steigerung 2016-2023	-3.3%	-0.5% p.a.
Steuerbarkeit	mittel	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	mittel	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	hoch	
politische Möglichkeiten (langfristig)	mittel	

Die jährlichen Kosten für die Strukturverbesserung belaufen sich netto auf rund 3 Mio. Franken und bestehen rund zu 20% aus Administrativaufwand und zu 80% aus Beiträgen. Die Gesamtkosten sind hauptsächlich aufgrund tieferen Investitionsbeiträgen an Privatstrassen mit rund 0.5% pro Jahr leicht rückläufig. Die Steuerbarkeit, insbesondere der zur Verfügung stehenden Beiträge, kann als mittel eingeschätzt werden, auch wenn das Bundesrecht den Rahmen absteckt.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Trendrechnung	n/a	n/a	n/a
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	3.6	3.8	3.6
Veränderung in % 2020-2035	9%	15%	9%
Veränderung in % p.a.	0.6%	1.0%	0.6%

Im Basiszenario werden die Kosten der Strukturverbesserung (SV) mittels Trendrechnung fortgeschrieben. Der Bedarf ergibt sich aus der teilweise veralteten landwirtschaftlichen Infrastruktur.

Das Szenario "Defensiv" geht davon aus, dass auf Bundesebene keine separaten Strukturverbesserungsbeiträge mehr ausbezahlt werden, nur noch Direktzahlungsbeiträge. Weiter besteht nur noch ein Bruchteil der heutigen Anzahl von Bauherrschaften. Somit ergeben sich nur noch Spezialaufgaben für die bestehende Infrastruktur. Dafür stehen noch 0.5 Mio. Franken Beiträge zur Verfügung.

Das Szenario "Offensiv" geht davon aus, dass weitere SV-Beiträge auf Bundesebene zur Verfügung stehen. Es wurde erkannt, dass der Erhalt und die Erneuerung der bestehenden Infrastruktur wesentlich mehr finanzielle Mittel beansprucht, als heute zur Verfügung stehen. Der minimale kantonale Mittelbedarf bei gleichbleibender Bundesfinanzierung beträgt min. 3.1 Mio. Franken pro Jahr. Der Wert wurde mit einer mittleren Teuerung von 1% p.a. zusätzlich aufgerechnet.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

Die Strukturverbesserungen wirken sich positiv auf das Landschaftsbild sowie die dezentrale Besiedelung aus. Kommt hinzu, dass die Strukturverbesserungsbeiträge mithelfen, die landwirtschaftliche Infrastruktur zu erneuern.

Als strategische Orientierungshilfe besteht die Bereichsplanung "Landwirtschaft".

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung nein

Bandbreite in Mio. Franken 0.2

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

nein nein

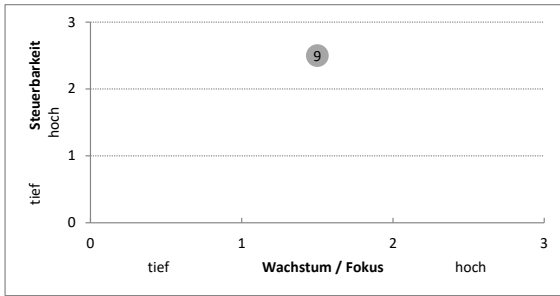
in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario 0.0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

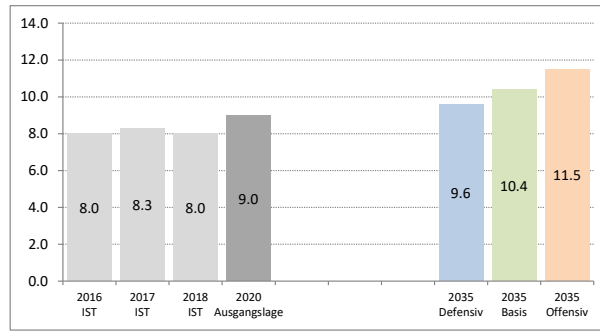


Kriterien	2020
Umfang in Mio.	tief
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	9
Ausgangsbasis 2020	9
Wachstum	mittel
Steigerung 2016-2023	19.8% 2.8% p.a.
Steuerbarkeit	hoch
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	mittel
kantonale Gesetze (mittelfristig)	hoch
politische Möglichkeiten (langfristig)	hoch

Die jährlichen Gesamtkosten der Rahmenbedingungen Volksschule belaufen sich auf 9 Mio. Franken bei einem durchschnittlichen, jährlichen Wachstum von rund 2.8%. Dabei handelt es sich hauptsächlich um die Verwaltungstätigkeit zur Umsetzung der Rahmenbedingungen des kantonalen Volksschulgesetzes (SRSZ 621.210). Die Steuerbarkeit wird auf der kantonalen normativen und politischen Hoheit als hoch eingeschätzt, auch wenn sich diese im Rahmen der Bundesvorgaben bewegen müssen. Als strategische Orientierungshilfe besteht die Bereichsplanung "Bildungsstrategie 2025".

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%
Entw. 5-14-Jährige*	0.40%	0.70%	0.20%
Digitale Rahmenbed./Infrastrukt.	0.20%	0.60%	0.00%
Digitalisierung: Produktivität	-0.50%	0.00%	-1.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	10.4	11.5	9.6
Veränderung in % 2020-2035	16%	28%	7%
Veränderung in % p.a.	1.0%	1.9%	0.4%

Die Treiber der Kostenentwicklung der Rahmenbedingungen Volksschule liegen vor allem in der Teuerung, welche auf den Kosten der Verwaltung und der Reformprojekte gerechnet wurden sowie allenfalls bei der Lancierung von neuen Schulentwicklungsprojekten oder neuer Rahmenbedingungen und Infrastrukturen im Rahmen der laufenden digitalen Transformation. Für den monetär kleineren Teil der Abteilung Schulpsychologie und Logopädie wurde die Bevölkerungsentwicklung der 5 bis 14-Jährigen mitberücksichtigt. Aufgrund der gedämpften Entwicklung der Schülerzahlen reduziert sich das jährliche Aufwandswachstum. Das Szenario "Defensiv" sieht aufgrund der weiteren Urbanisierung für den Kanton Schwyz allgemein - wie auch bei den 5-14-Jährigen - ein geringeres Bevölkerungswachstum bzw. eine höher abnehmende Schülerzahl vor, was zu tieferen variablen und fixen Kosten führt. Das Szenario "Offensiv" geht von einem stärkeren Bevölkerungswachstum und daraus resultierend von einem höheren Wachstum in der Altersgruppe der 5-14-Jährigen bzw. von einer tieferen, abnehmenden Schülerzahl aus. Im Weiteren wird ein mit der laufenden digitalen Transformation sich abzeichnendes "Up Skills" im Sinne von Umschulungen, erweiterten Schulfächern und einer allgemein verlängerten Schulzeit berücksichtigt.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und der massgebenden finanziellen Bedeutung

ja

Bandbreite in Mio. Franken

1.9

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario	ja	0.0
--	----	-----

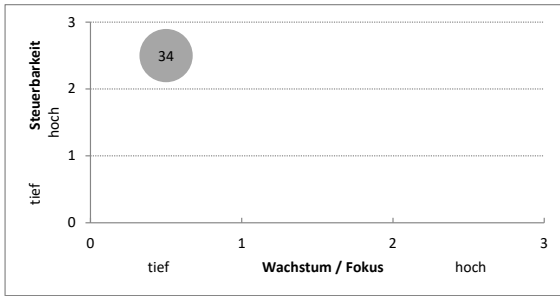
Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Der Regierungsrat sieht unter der Massnahme 6 "volkswirtschaftliche Entwicklungen fördern (Rahmenbedingungen)" und der Massnahme 7 "digitale Transformation" ebenfalls entsprechenden Handlungsbedarf vor. Die digitale Transformation soll aktiv bewirtschaftet und vorangetrieben werden. Aus der digitalen Transformation sollen entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden, um als Wohn- und Wirtschaftsstandort attraktiv zu bleiben.

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

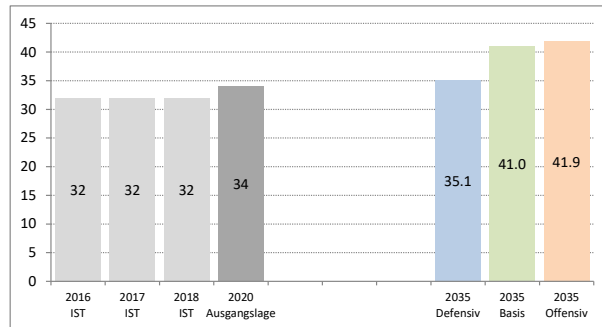


Kriterien	2020
Umfang in Mio.	hoch
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	33
Ausgangsbasis 2020	34
Wachstum	tief
Steigerung 2016-2023	8.6% 1.2% p.a.
Steuerbarkeit	hoch
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	tief
kantonale Gesetze (mittelfristig)	hoch
politische Möglichkeiten (langfristig)	hoch

Die Kostenbeteiligung bei den Volksschulen inkl. die Beiträge an Schulanlagen liegt insgesamt bei rund 33 Mio. Franken p.a. bei einem Wachstum von jährlich 1.2%. Für die Festsetzung des jährlichen Pauschalbeitrages pro Schulkind ist die Anzahl Schülerinnen und Schüler am Stichtag gemäss kantonaler Schulstatistik massgebend. Der Pauschalbeitrag pro Schulkind wird anhand der Lohnsumme in den Bereichen Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I, sonderpädagogisches Angebot und Schulleitung aufgrund der letzten abgeschlossenen Rechnung der Gemeinden und dem sich daraus ergebenden gewichteten Durchschnittswert aller Gemeinden ermittelt. Der Kanton beteiligt sich im Umfang von 20% an den Lehrerlöhnen. Der Kanton leistet zudem Beiträge von 20% an die subventionsberechtigten Investitionskosten der Schulanlagen. In beiden Fällen handelt es sich um eine kantonale Gesetzgebung, welche die Beiträge des Kantons an die Volksschulträger Gemeinde/Bezirke regelt und entsprechend innerhalb des Kantons Schwyz steuerbar ist.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Entw. 5-14-Jährige*	0.40%	0.70%	0.20%
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%
Investitionsbeiträge Schulanl.	2.5 Mio	2.5 Mio	3.5 Mio
Digitalisierung: Produktivität	-0.50%	0.00%	-1.00%
Digitale Rahmenbed./Infrastrukt.	0.20%	0.60%	0.00%
* Durchschnitt 2024-2035			
Endwert bis 2035	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	41.0	41.9	35.1
Veränderung in % 2020-2035	21%	23%	3%
Veränderung in % p.a.	1.4%	1.5%	0.2%

Die Treiber der Kostenentwicklung der Kostenbeteiligung Volksschulen durch den Kanton sind die Bevölkerungsentwicklung der 5 bis 14-Jährigen (eigentlich eher 5 bis 16-Jährige), die durchschnittlichen Klassengrössen sowie die Teuerung. Im Rahmen der laufenden digitalen Transformation ist einerseits mit administrativen Effizienz- und Produktivitätsgewinnen zu rechnen, andererseits erhöhen sich die Aufwände für die Rahmenbedingungen und Infrastrukturen aufgrund eines sich abzeichnenden "Up Skillings" im Sinne von Umschulungen, erweiterten Schulfächern und einer allgemein verlängerten Schulzeit. Für die Beiträge an Schulanlagen wurde der durchschnittliche Beitrag von 2.5 Mio. Franken (Trend 2019-2022) im Sinne von Ersatz- und Erweiterungsbauten fortgeschrieben. Das Szenario "Defensiv" sieht aufgrund der weiteren Urbanisierung für den Kanton Schwyz allgemein - wie auch bei den 5-14-Jährigen - ein geringeres Bevölkerungswachstum bzw. eine höher abnehmende Schülerzahl vor. Im Weiteren wird aufgrund der digitalen Transformation mit einer erhöhten Produktivität in den administrativen Bereichen gerechnet. Das Szenario "Offensiv" geht von einem stärkeren Bevölkerungswachstum und daraus resultierend von einem höheren Wachstum in der Altersgruppe der 5-14-Jährigen bzw. von einer tieferen, abnehmenden Schülerzahl aus. Im Weiteren wird ein mit der laufenden digitalen Transformation sich abzeichnendes "Up Skillings" im Sinne von Umschulungen, erweiterten Schulfächern und einer allgemein verlängerten Schulzeit berücksichtigt sowie bei den Beiträgen an Schulanlagen von 3.5 Mio. Franken p.a. ausgegangen.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und der massgebenden finanziellen Bedeutung
Bandbreite in Mio. Franken

ja
6.8

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario
ja
0.0

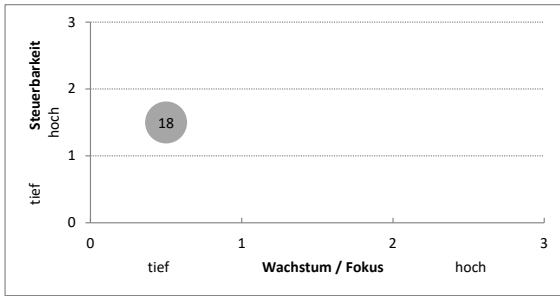
Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Der Regierungsrat sieht unter der Massnahme 6 "volkswirtschaftliche Entwicklungen fördern (Rahmenbedingungen)" und der Massnahme 7 "digitale Transformation" ebenfalls entsprechenden Handlungsbedarf vor. Die digitale Transformation soll aktiv bewirtschaftet und vorangetrieben werden. Aus der digitalen Transformation sollen entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden, um als Wohn- und Wirtschaftsstandort attraktiv zu bleiben.

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

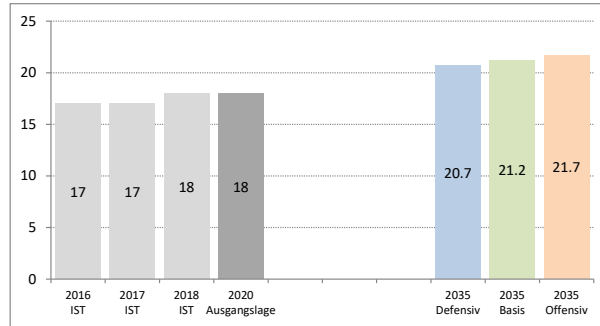


Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	mittel	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	18	
Ausgangsbasis 2020	18	
Wachstum	tief	
Steigerung 2016-2023	3.0%	0.4% p.a.
Steuerbarkeit	mittel	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	mittel	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	mittel	
politische Möglichkeiten (langfristig)	mittel	

Die Höhe der Beträge an Sonderschulen und sonderpädagogische Massnahmen sowie an das Heilpädagogische Zentrum Innerschwyz (HZI) und das Heilpädagogische Zentrum Ausserschwyz (HZA) liegt insgesamt bei jährlich rund 18 Mio. Franken. Die Bezirks- und Gemeindebeiträge sind in diesem Betrag bereits eingerechnet (Finanzierung ca. 50:50). Zwischen 2016 und 2023 sind die Kosten um 0.4% p.a. gestiegen. Das Amt für Volksschulen und Sport (AVS) genehmigt die einzelnen Anträge, der Kanton ist aber vermehrt verpflichtet, Sonderschüler in die Regelklassen zu integrieren. Bei nicht vorhandenem/passendem innerkantonalen Angebot (HZI, HZA, Sprachheilschulen), müssen Platzierungen zu vergleichbaren Kosten ausserkantonale vorgenommen werden. Insofern ist die Steuerbarkeit als mittel zu beurteilen.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Entw. 5-14-Jährige*	0.40%	0.70%	0.20%
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	21.2	21.7	20.7
Veränderung in % 2020-2035	18%	21%	15%
Veränderung in % p.a.	1.2%	1.4%	1.0%

Die Quote der Sonderschulung liegt bei rund 2.6 % und ist tendenziell leicht steigend (3.0% im CH-Schnitt). Die Anzahl Kinder und deren Beeinträchtigung / Betreuungsaufwand bestimmen die Kosten. Als Treiber für die Kostenentwicklung wurde daher als Annäherung einerseits die Bevölkerungsentwicklung der 5 bis 14-Jährigen (besser wäre 5 bis 20-Jährige, da der Anspruch auf Sonderschulung bis zu diesem Alter besteht), andererseits die Teuerung von rund 1% berücksichtigt. Das Szenario "Defensiv" sieht aufgrund der weiteren Urbanisierung für den Kanton Schwyz allgemein - wie auch bei den 5-14-Jährigen - ein geringeres Bevölkerungswachstum bzw. eine höher abnehmende Schülerzahl vor. Das Szenario "Offensiv" geht von einem stärkeren Bevölkerungswachstum und daraus resultierend von einem höheren Wachstum in der Altersgruppe der 5-14-Jährigen bzw. von einer tieferen, abnehmenden Schülerzahl aus.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

Bandbreite in Mio. Franken

nein

1.0

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

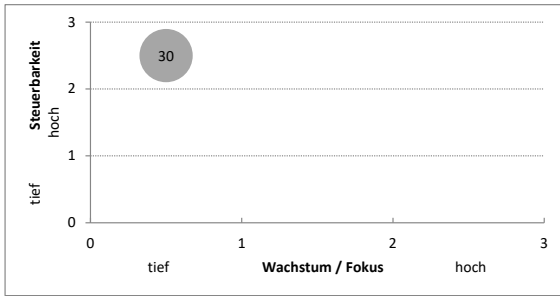
	nein
in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario	0.0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

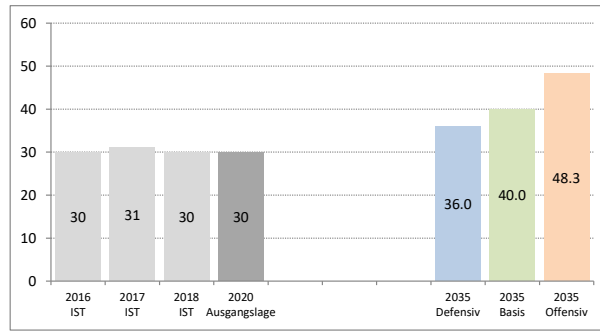


Kriterien	2020
Umfang in Mio.	hoch
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	31
Ausgangsbasis 2020	30
Wachstum	tief
Steigerung 2016-2023	3.0% 0.4% p.a.
Steuerbarkeit	hoch
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	mittel
kantonale Gesetze (mittelfristig)	hoch
politische Möglichkeiten (langfristig)	hoch

Der Kanton leistet für Schüler mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Schwyz jährliche Beiträge an Mittelschulen in Höhe von rund 13 Mio. Franken und betreibt die beiden Kantonsschulen Schwyz und Auserschwyz mit jährlichen Kosten von total rund 18 Mio. Franken. Das Wachstum ist als tief und die Steuerbarkeit, insbesondere im Bereich der innerkantonalen Mittelschulen und der Beiträge an die Privatschulen, aufgrund der normativen und politischen Möglichkeiten durch den Kanton SZ als hoch einzuschätzen.
Als strategische Orientierungshilfe besteht die Bereichsplanung "Bildungsstrategie 2025".

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%
Entw. Lernende Mittelschulen*	1.31%	2.20%	1.20%
Digitalisierung: Produktivität	-0.50%	0.00%	-1.00%
Digitale Rahmenbed./Infrastrukt.	0.20%	0.60%	0.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	40.0	48.3	36.0
Veränderung in % 2020-2035	33%	61%	20%
Veränderung in % p.a.	2.2%	4.1%	1.3%

Die Höhe der Beiträge wird neben der Teuerung durch die Anzahl Schüler, die eine Mittelschule besuchen beeinflusst. Die schweizweite Entwicklung der gymnasialen Maturanden und Fachmaturanden kann auch auf den Kanton Schwyz angewendet werden. Diese geht von einer leicht abnehmenden Wachstumsrate aus. Im Rahmen der laufenden digitalen Transformation ist einerseits mit administrativen Effizienz- und Produktivitätsgewinnen zu rechnen, andererseits erhöhen sich die Aufwände für die Rahmenbedingungen und Infrastrukturen aufgrund eines sich abzeichnenden "Up Skillings" im Sinne von Umschulungen, erweiterten Schulfächern und einer allgemein verlängerten Schulzeit. Zusätzlich wirkt sich die Teuerung auf die Entwicklung der Kosten für die Mittelschulen aus.
Das Szenario "Defensiv" sieht aufgrund der weiteren Urbanisierung für den Kanton Schwyz allgemein - wie auch bei den Lernenden an den Mittelschulen - ein geringeres Bevölkerungswachstum bzw. eine höher abnehmende Schülerzahl vor. Im Weiteren wird aufgrund der digitalen Transformation mit einer erhöhten Produktivität in den administrativen Bereichen gerechnet.
Das Szenario "Offensiv" geht von einem stärkeren Bevölkerungswachstum und daraus resultierend von einem höheren Wachstum in der Altersgruppe der Lernenden an den Mittelschulen bzw. von einer tieferen abnehmenden Schülerzahl aus. Im Weiteren wird ein mit der laufenden digitalen Transformation sich abzeichnendes "Up Skilling" im Sinne von Umschulungen, erweiterten Schulfächern und einer allgemein verlängerten Schulzeit berücksichtigt.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

Bandbreite in Mio. Franken

ja

12.3

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario	ja 0.0
--	-----------

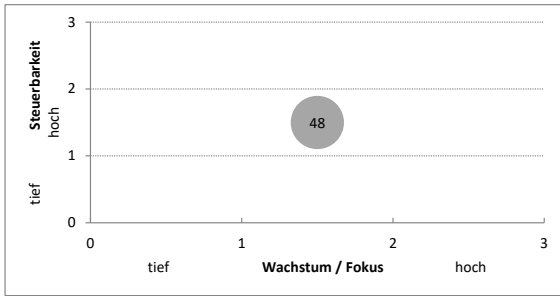
Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Der Regierungsrat sieht unter der Massnahme 6 "volkswirtschaftliche Entwicklungen fördern (Rahmenbedingungen)" und der Massnahme 7 "digitale Transformation" ebenfalls entsprechenden Handlungsbedarf vor. Die digitale Transformation soll aktiv bewirtschaftet und vorangetrieben werden. Aus der digitalen Transformation sollen entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden, um als Wohn- und Wirtschaftsstandort attraktiv zu bleiben.

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

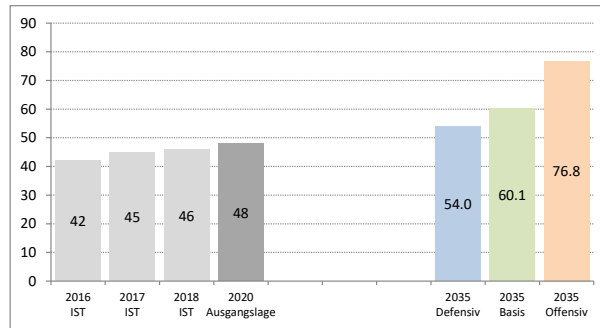


Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	hoch	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	47	
Ausgangsbasis 2020	48	
Wachstum	mittel	
Steigerung 2016-2023	15.7%	2.2% p.a.
Steuerbarkeit	mittel	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	mittel	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	hoch	
politische Möglichkeiten (langfristig)	mittel	

Die Höhe der Beiträge des Kantons Schwyz an Hochschulen schweizweit betragen jährlich rund 37 Mio. Franken. Dazu kommen die Kosten für die Pädagogische Hochschule Schwyz (Leistungsvereinbarung PHSZ) von jährlich rund 10 Mio. Franken. Insgesamt lag die Kostenentwicklung bei einem Wachstum von jährlich 2.2%. Die Beiträge für Schwyzer Studierende an Hochschulen werden in der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (IFHV) schweizweit geregelt (SRZ 631.110). Die Steuerbarkeit kann insgesamt als mittel eingeschätzt werden, da insbesondere die Führung einer eigenen Hochschule (PHSZ) dem Kanton Schwyz diesbezüglich einen hohen Spielraum (rund 10 Mio. Franken) ermöglicht. Als strategische Orientierungshilfe bestehen die Bereichsplanung "Bildungsstrategie 2025" und der "Entwicklungs- und Finanzplan 2025 PHSZ".

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%
Entw. Studierende Hochschulen*	1.00%	2.20%	0.80%
Digitalisierung: Produktivität	-0.50%	0.00%	-1.00%
Digitale Rahmenbed./Infrastrukt.	0.20%	0.60%	0.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	60.1	76.8	54.0
Veränderung in % 2020-2035	25%	60%	13%
Veränderung in % p.a.	1.7%	4.0%	0.8%

Die Treiber der Kostenentwicklung liegen in der Teuerung sowie in der Anzahl der Schwyzer Studierenden an Fach- und Hochschulen sowie der PHSZ. Die Anzahl der Studierenden nimmt insgesamt zu. Im Rahmen der laufenden digitalen Transformation ist einerseits mit administrativen Effizienz- und Produktivitätsgewinnen zu rechnen, andererseits erhöhen sich die Aufwände für die Rahmenbedingungen und Infrastrukturen aufgrund eines sich abzeichnenden "Up Skillings" im Sinne von Umschulungen, erweiterten Schulfächern und einer allgemein verlängerten Schulzeit. Aufgrund der sich reduzierenden Aufwandskosten für die PHSZ dürfte sich das jährliche Aufwandswachstum bis 2035 leicht reduzieren.

Das Szenario "Defensiv" sieht aufgrund der weiteren Urbanisierung für den Kanton Schwyz allgemein - wie auch bei den Studierenden an Hoch- und Fachhochschulen - ein geringeres Bevölkerungswachstum vor. Im Weiteren wird aufgrund der digitalen Transformation mit einer erhöhten Produktivität in den administrativen Bereichen gerechnet.

Das Szenario "Offensiv" geht von einem stärkeren Bevölkerungswachstum und daraus resultierend von einem höheren Wachstum in der Altersgruppe der Studierenden an Hoch- und Fachhochschulen aus. Im Weiteren wird ein mit der laufenden digitalen Transformation sich abzeichnendes "Up Skilling" im Sinne von Umschulungen, erweiterten Schulfächern und einer allgemein verlängerten Schulzeit berücksichtigt. Allgemein könnte in der Bildung mit einer zunehmenden Tertialisierung oder gar der Bildung einer neuen Quartärenstufe (fakultätsübergeordnet, konsolidierend) gerechnet werden.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

ja

Bandbreite in Mio. Franken

22.8

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

ja
in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario 0.0

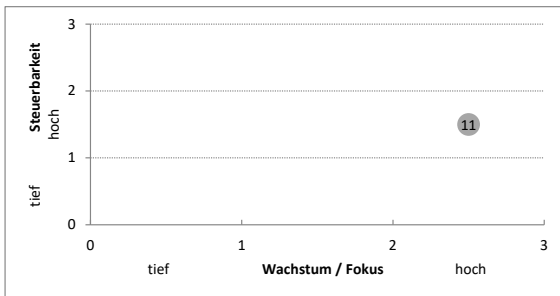
Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Der Regierungsrat sieht unter der Massnahme 6 "volkswirtschaftliche Entwicklungen fördern (Rahmenbedingungen)" und der Massnahme 7 "digitale Transformation" ebenfalls entsprechenden Handlungsbedarf vor. Die digitale Transformation soll aktiv bewirtschaftet und vorangetrieben werden. Aus der digitalen Transformation sollen entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden, um als Wohn- und Wirtschaftsstandort attraktiv zu bleiben.

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

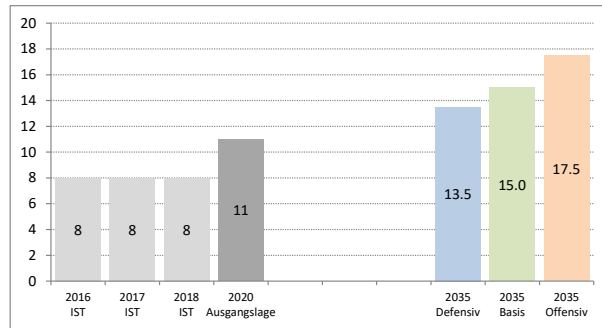


Kriterien	2020
Umfang in Mio.	tief
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	10
Ausgangsbasis 2020	11
Wachstum	hoch
Steigerung 2016-2023	38.8% 5.5% p.a.
Steuerbarkeit	mittel
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	mittel
kantonale Gesetze (mittelfristig)	hoch
politische Möglichkeiten (langfristig)	mittel

Die Höhe der Beiträge an die Ausbildung Berufsbildung (innerkantonal) liegt bei 10 Mio. Franken p.a.. Dies beinhaltet die Berufsbildungszentren Goldau und Pfäffikon, die Kaufmännische Berufsschulen Schwyz und Lachen sowie die dafür erhaltenen Bundesbeiträge. Das jährliche Wachstum von 5.5% kann als hoch und die Steuerbarkeit aufgrund der kantonalen Möglichkeiten als mittel beurteilt werden. Als strategische Orientierungshilfe besteht die Bereichsplanung "Bildungsstrategie 2025".

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Entw. Lernende Berufsbildung*	1.38%	1.80%	1.20%
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%
Digitalisierung: Produktivität	-0.50%	0.00%	-1.00%
Digitale Rahmenbed./Infrastrukt.	0.20%	0.60%	0.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	15.0	17.5	13.5
Veränderung in % 2020-2035	36%	59%	23%
Veränderung in % p.a.	2.4%	3.9%	1.5%

Die Treiber der Kostenentwicklung liegen neben der Teuerung insbesondere darin, wie viele Lernende die berufliche Grundbildung besuchen und wie hoch der Schulanteil an der Ausbildung ist. Diese Treiber wirken sowohl auf die Aufwendungen wie auch auf die Erträge (Weiterbildung, Schulbeiträge) / Bundesbeiträge, weshalb finanziell der Nettoeffekt für den Kanton relevant ist. Im Rahmen der laufenden digitalen Transformation ist einerseits mit administrativen Effizienz- und Produktivitätsgewinnen zu rechnen, andererseits erhöhen sich die Aufwände für die Rahmenbedingungen und Infrastrukturen aufgrund eines sich abzeichnenden "Up Skillings" im Sinne von Umschulungen, erweiterten Schulfächern und einer allgemein verlängerten Schulzeit. Das mittlere Bildungsszenarium des Bundes geht von einem tendenziell leicht abnehmenden jährlichen Wachstum der Lernenden Berufsbildung aus. Im Gegenzug wird in immer mehr Branchen der schulische Ausbildungsteil erhöht, was zu mehr Unterrichtslektionen führt. Dies erhöht zusammen mit der Teuerung die jährliche Aufwendentwicklung. Das Szenario "Defensiv" sieht aufgrund der weiteren Urbanisierung für den Kanton Schwyz allgemein - wie auch bei den Lernenden Berufsbildung - ein geringeres Bevölkerungswachstum vor. Im Weiteren wird aufgrund der digitalen Transformation mit einer erhöhten Produktivität in den administrativen Bereichen gerechnet. Das Szenario "Offensiv" geht von einem stärkeren Bevölkerungswachstum und daraus resultierend von einem höheren Wachstum in der Altersgruppe der Lernenden Berufsbildung aus. Im Weiteren wird ein mit der laufenden digitalen Transformation sich abzeichnendes "Up Skillings" im Sinne von Umschulungen, erweiterten Schulfächern und einer allgemein verlängerten Schulzeit berücksichtigt.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und der massgebenden finanziellen Bedeutung

ja

Bandbreite in Mio. Franken

4,0

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

ja

in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario

0,0

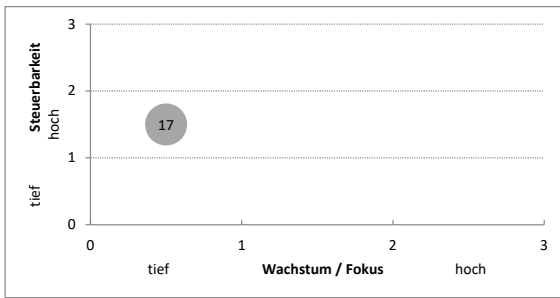
Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Der Regierungsrat sieht unter der Massnahme 6 "volkswirtschaftliche Entwicklungen fördern (Rahmenbedingungen)" und der Massnahme 7 "digitale Transformation" ebenfalls entsprechenden Handlungsbedarf vor. Die digitale Transformation soll aktiv bewirtschaftet und vorangetrieben werden. Aus der digitalen Transformation sollen entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden, um als Wohn- und Wirtschaftsstandort attraktiv zu bleiben.

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

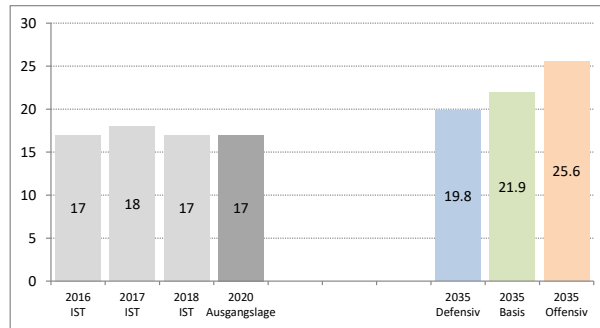


Kriterien	2020
Umfang in Mio.	mittel
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	17
Ausgangsbasis 2020	17
Wachstum	tief
Steigerung 2016-2023	-0.4% -0.1% p.a.
Steuerbarkeit	mittel
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	tief
kantonale Gesetze (mittelfristig)	mittel
politische Möglichkeiten (langfristig)	mittel

Im Bereich der (höheren) Berufsbildung gilt weitgehend die Freizügigkeit, das heisst, es werden über entsprechende Schulgeldabkommen Beiträge an den ausserkantonalen Schulbesuch ausgerichtet. Die Höhe der Beiträge an die ausserkantonalen Schulen und Angebote im Bereich der Berufsbildung liegt bei rund 17 Mio. Franken p.a.. Zwischen 2016 und 2023 sind die Beiträge jährlich um rund 0.4% gesunken. Als strategische Orientierungshilfe besteht die Bereichsplanung "Bildungsstrategie 2025".

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Entw. Lernende Berufsbildung*	1.38%	1.80%	1.20%
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%
Digitalisierung: Produktivität	-0.50%	0.00%	-1.00%
Digitale Rahmenbed./Infrastrukt.	0.20%	0.60%	0.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	21.9	25.6	19.8
Veränderung in % 2020-2035	29%	51%	16%
Veränderung in % p.a.	1.9%	3.4%	1.1%

Die Treiber der Kostenentwicklung liegen neben der Teuerung insbesondere darin, wie viele Lernende die berufliche Grundbildung besuchen. Im Rahmen der laufenden digitalen Transformation ist einerseits mit administrativen Effizienz- und Produktivitätsgewinnen zu rechnen, andererseits erhöhen sich die Aufwände für die Rahmenbedingungen und Infrastrukturen aufgrund eines sich abzeichnenden "Up Skillings" im Sinne von Umschulungen, erweiterten Schulfächern und einer allgemein verlängerten Schulzeit. Das mittlere Bildungsszenarium des Bundes geht von einem tendenziell leicht abnehmenden jährlichen Wachstum der Lernenden in der Berufsbildung aus.

Das Szenario "Defensiv" sieht aufgrund der weiteren Urbanisierung für den Kanton Schwyz allgemein - wie auch bei den Lernenden Berufsbildung - ein geringeres Bevölkerungswachstum vor. Im Weiteren wird aufgrund der digitalen Transformation mit einer erhöhten Produktivität in den administrativen Bereichen gerechnet. Das Szenario "Offensiv" geht von einem stärkeren Bevölkerungswachstum und daraus resultierend von einem höheren Wachstum in der Altersgruppe der Lernenden Berufsbildung aus. Im Weiteren wird ein mit der laufenden digitalen Transformation sich abzeichnendes "Up Skillings" im Sinne von Umschulungen, erweiterten Schulfächern und einer allgemein verlängerten Schulzeit berücksichtigt.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

ja

Bandbreite in Mio. Franken

5,8

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario	ja 0,0
--	------------------

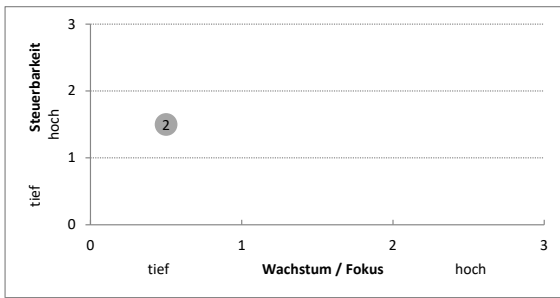
Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Der Regierungsrat sieht unter der Massnahme 6 "volkswirtschaftliche Entwicklungen fördern (Rahmenbedingungen)" und der Massnahme 7 "digitale Transformation" ebenfalls entsprechenden Handlungsbedarf vor. Die digitale Transformation soll aktiv bewirtschaftet und vorangetrieben werden. Aus der digitalen Transformation sollen entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden, um als Wohn- und Wirtschaftsstandort attraktiv zu bleiben.

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

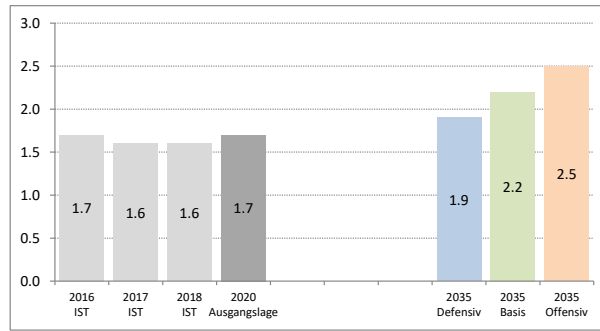


Kriterien	2020
Umfang in Mio.	tief
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	2
Ausgangsbasis 2020	2
Wachstum	tief
Steigerung 2016-2023	2.8% 0.4% p.a.
Steuerbarkeit	mittel
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	tief
kantonale Gesetze (mittelfristig)	mittel
politische Möglichkeiten (langfristig)	mittel

Die Kosten für die Qualifikationsverfahren betragen rund 2 Mio. Franken p.a. mit einem tiefen jährlichen Wachstum von 0.4%. Die kantonale Steuerbarkeit im Rahmen der nationalen Rahmenbedingungen (Gesetz über die Berufsbildung, Berufsberatung und Weiterbildung, SRSZ 622.110) kann als mittel eingestuft werden. Das kantonale Gesetz setzt das Bundesgesetz über die Berufsbildung um, und regelt die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung, die berufsorientierte Weiterbildung für sämtliche Bereiche ausserhalb der Hochschulen sowie die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%
Entw. Lernende Berufsbildung*	1.38%	1.80%	1.20%
Digitalisierung: Produktivität	-0.50%	0.00%	-1.00%
Digitale Rahmenbed./Infrastrukt.	0.20%	0.60%	0.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	2.2	2.5	1.9
Veränderung in % 2020-2035	29%	47%	12%
Veränderung in % p.a.	2.0%	3.1%	0.8%

Die Treiber der Kostenentwicklung liegen neben der Teuerung in der Entwicklung der Berufsbildungsabschlüsse (eidg. Fähigkeitszeugnis (FZ), eidg. Berufsattest (FA, Berufsmaturitätszeugnisse (BM)). Im Rahmen der laufenden digitalen Transformation ist einerseits mit administrativen Effizienz- und Produktivitätsgewinnen zu rechnen, andererseits erhöhen sich die Aufwände für die Rahmenbedingungen und Infrastrukturen aufgrund eines sich abzeichnenden "Up Skillings" im Sinne von Umschulungen, erweiterten Schulfächern und einer allgemein verlängerten Schulzeit. Das mittlere Bildungsszenario des Bundes geht von einem tendenziell leicht abnehmenden jährlichen Wachstum der Berufsbildungsabschlüsse in der Schweiz aus.

Das Szenario "Defensiv" sieht aufgrund der weiteren Urbanisierung für den Kanton Schwyz allgemein - wie auch bei den Lernenden Berufsbildung - ein geringeres Bevölkerungswachstum vor. Im Weiteren wird aufgrund der digitalen Transformation mit einer erhöhten Produktivität in den administrativen Bereichen gerechnet. Das Szenario "Offensiv" geht von einem stärkeren Bevölkerungswachstum und daraus resultierend von einem höheren Wachstum in der Altersgruppe der Lernenden Berufsbildung aus. Im Weiteren wird ein mit der laufenden digitalen Transformation sich abzeichnendes "Up Skillings" im Sinne von Umschulungen, erweiterten Schulfächern und einer allgemein verlängerten Schulzeit berücksichtigt.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und der massgebenden finanziellen Bedeutung

nein

Bandbreite in Mio. Franken

0.6

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

nein

in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario

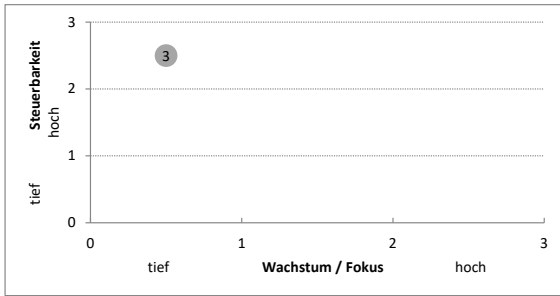
0.0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

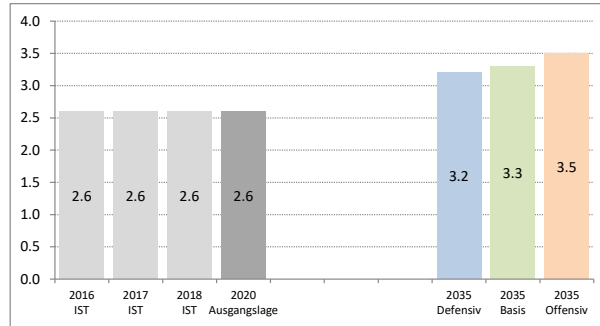


Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	tief	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	3	
Ausgangsbasis 2020	3	
Wachstum	tief	
Steigerung 2016-2023	7.0%	1.0% p.a.
Steuerbarkeit	hoch	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	mittel	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	hoch	
politische Möglichkeiten (langfristig)	hoch	

Die Kosten für die Berufs- und Studienberatung betragen rund 3 Mio. Franken p.a. bei einem jährlichen Wachstum von 1%. Der Kanton Schwyz setzt das Bundesgesetz über die Berufsbildung im Gesetz über die Berufsbildung, Berufsberatung und Weiterbildung (BBWG; SRSZ 622.110) um, welches auch eine Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung vorsieht. Die konkrete Ausgestaltung obliegt dem Kanton, wodurch die Steuerbarkeit als hoch einzuschätzen ist.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%
Bevölkerungsentw. 15-24-J.*	0.38%	0.50%	0.25%
Digitale Rahmenbed./Infrastrukt.	0.20%	0.60%	0.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	3.3	3.5	3.2
Veränderung in % 2020-2035	27%	35%	23%
Veränderung in % p.a.	1.8%	2.3%	1.5%

Die Treiber der Kostenentwicklung sind die Bevölkerungsentwicklung der 15 bis 24-Jährigen im Kanton Schwyz, welche Anspruch auf eine kostenlose Berufs- und Studienberatung sowie die Nutzung des Berufsinformationszentrums (BIZ) haben, sowie der Teuerung. Einfluss auf die Kostenentwicklung könnte zudem ein allfälliger Leistungsausbau in Richtung Laufbahn- und Weiterbildungsberatung für Erwachsene haben, die - aufgrund der digitalen Transformation und der Forderung nach lebenslangem Lernen - an Bedeutung gewinnen wird. Das Szenario "Defensiv" sieht aufgrund der weiteren Urbanisierung für den Kanton Schwyz allgemein - wie auch bei den 15-24-Jährigen - ein geringeres Bevölkerungswachstum vor. Das Szenario "Offensiv" geht von einem stärkeren Bevölkerungswachstum und daraus resultierend von einem höheren Wachstum in der Altersgruppe der 15-24-Jährigen aus. Im Weiteren wird ein mit der laufenden digitalen Transformation sich abzeichnendes "Up Skillsing" im Sinne von Umschulungen, erweiterten Schulfächern und einer allgemein verlängerten Schulzeit berücksichtigt.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

Bandbreite in Mio. Franken

nein

0.3

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

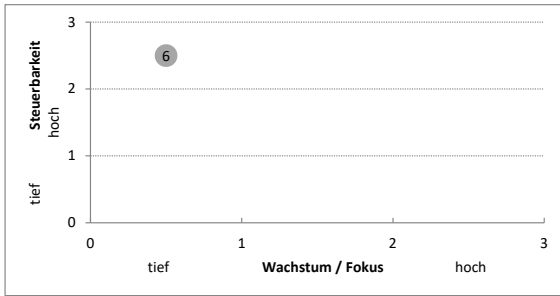
	nein
in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario	0.0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

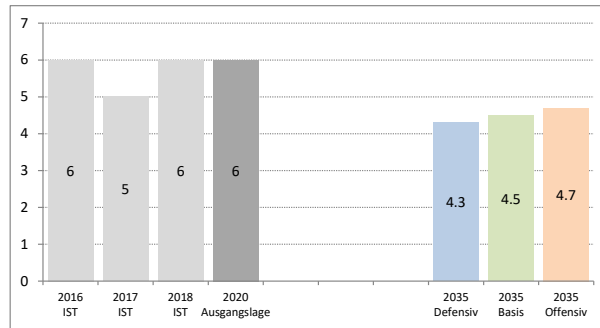


Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	tief	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	5	
Ausgangsbasis 2020	6	
Wachstum	tief	
Steigerung 2016-2023	-23.6%	-3.4% p.a.
Steuerbarkeit	hoch	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	mittel	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	hoch	
politische Möglichkeiten (langfristig)	hoch	

Die Administrativkosten für Verwaltung, Staatsarchiv, Denkmalpflege, Bundesbriefmuseum, Kulturförderung und Kantonsbibliothek werden durch den Kanton getragen. Die Kosten liegen bei rund 6 Mio. Franken p.a. bis 2021, ab 2022 wird der Interkantonale Kulturlastenausgleich über den Lotteriefonds finanziert (rund 1.8 Mio. Franken), was das negative jährliche Aufwandwachstum von 2016-2023 von 3.4% erklärt. Die Steuerbarkeit ist auf kantonaler Ebene gegeben und ist als hoch einzuschätzen.
Als strategische Orientierungshilfe besteht die Bereichsplanung "Kulturförderleitbild".

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Trendrechnung	n/a	n/a	n/a
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%
Digitalisierung: Produktivität	-0.50%	0.00%	-1.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	4.5	4.7	4.3
Veränderung in % 2020-2035	-25%	-22%	-28%
Veränderung in % p.a.	-1.7%	-1.4%	-1.9%

Ein Treiber der Kostenentwicklung ist die Teuerung für die Verwaltungstätigkeit. Im Bereich Denkmalpflege wird davon ausgegangen, dass der jährliche Beitrag an die Restaurierung des Klosters Einsiedeln (2013-2023) von rund 0.6 Mio. Franken jährlich konstant bestehen bleibt. Für die sonstigen Beiträge und Ausgaben werden die Kosten als Trendrechnung weitergeführt. Für den Zeitraum 2023-2035 ergibt sich dadurch eine jährliche Aufwandsteigerung von 0.8%.
Die alternativen Szenarien (defensiv und offensiv) sehen aufgrund der konstant gewählten Teuerungsentwicklung die Abweichungen nur aufgrund der Automatisierungseffekte in der Verwaltungstätigkeit als Folge der laufenden Digitalisierung vor.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

Bandbreite in Mio. Franken

nein

0.4

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

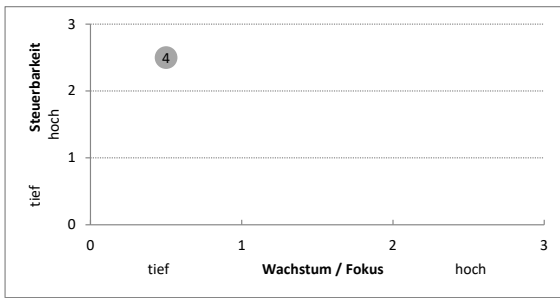
	nein
in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario	0.0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

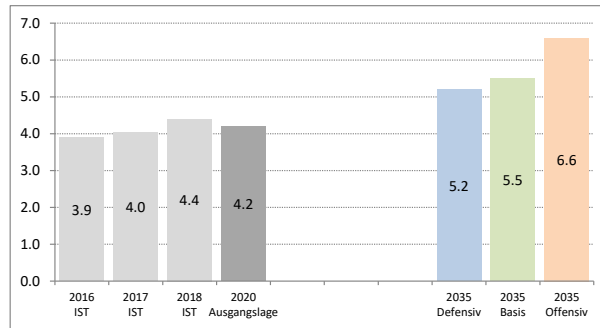


Kriterien	2020
Umfang in Mio.	tief
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	4
Ausgangsbasis 2020	4
Wachstum	tief
Steigerung 2016-2023	8.4% 1.2% p.a.
Steuerbarkeit	hoch
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	tief
kantonale Gesetze (mittelfristig)	hoch
politische Möglichkeiten (langfristig)	hoch

Der Kanton richtet Beiträge gemäss dem kantonalen Gesetz über Ausbildungsbeiträge (SRSZ 661.110) an die Kosten der beruflichen Aus- und Weiterbildung aus, wenn den Personen die erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Ausbildungsbeiträge (Stipendien) werden in Form von nicht rückzahlbaren Stipendien oder von Studiendarlehen gewährt und betragen insgesamt rund 4 Mio. Franken bei einem jährlichen Aufwandwachstum von 1.2%. Die Steuerbarkeit auf kantonalen Ebene ist als hoch einzuschätzen.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%
Entw. Studierende in CH*	1.00%	2.20%	0.80%
Digitale Rahmenbed./Infrastrukt.	0.20%	0.60%	0.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	5.5	6.6	5.2
Veränderung in % 2020-2035	31%	57%	24%
Veränderung in % p.a.	2.1%	3.8%	1.6%

Die Ausgaben für Stipendien oder Studiendarlehen werden durch die Anzahl der im Kanton Schwyz angemeldeten Personen, die ein Studium absolvieren und die erforderlichen Mittel nicht selber aufbringen können (Entwicklung Studierende in der Schweiz als Annäherung) sowie der Teuerung beeinflusst. Es ist im Basisszenario mit einem gleichmässigen Wachstum der Studierenden zu rechnen, was zu einem jährlichen Aufwandwachstum bis 2035 von 2.1% führt. Im Rahmen der laufenden digitalen Transformation erhöhen sich die Aufwände für die Rahmenbedingungen und Infrastrukturen aufgrund eines sich abzeichnenden "Up Skillings" im Sinne von Umschulungen, erweiterten Schulfächern und einer allgemein verlängerten Schulzeit. Dies dürfte zu mehr beantragten Ausbildungsbeiträgen führen.

Das Szenario "Defensiv" sieht aufgrund der weiteren Urbanisierung für den Kanton Schwyz allgemein - wie auch bei der Altersgruppe der Studierenden - ein geringeres Bevölkerungswachstum vor.

Das Szenario "Offensiv" geht von einem stärkeren Bevölkerungswachstum und daraus resultierend von einem höheren Wachstum in der Altersgruppe der Studierenden aus. Im Weiteren wird ein mit der laufenden digitalen Transformation sich abzeichnendes "Up Skillings" im Sinne von Umschulungen, erweiterten Schulfächern und einer allgemein verlängerten Schulzeit berücksichtigt.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

nein

Bandbreite in Mio. Franken

1.4

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario

nein

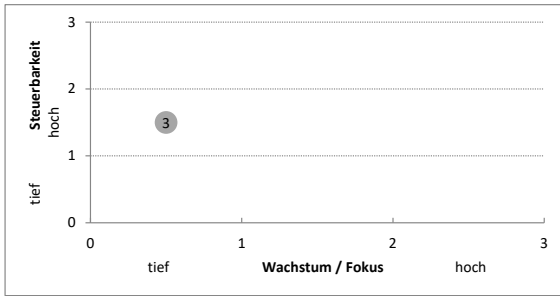
0.0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

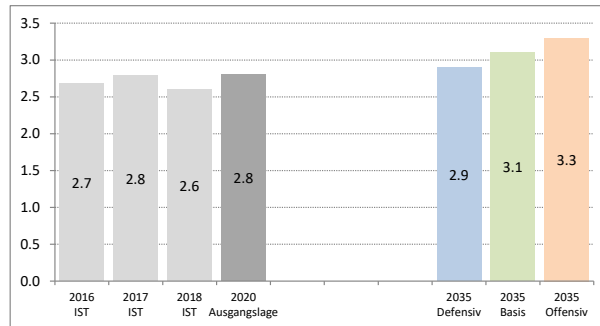


Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	tief	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	3	
Ausgangsbasis 2020	3	
Wachstum	tief	
Steigerung 2016-2023	6.8%	1.0% p.a.
Steuerbarkeit	mittel	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	tief	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	mittel	
politische Möglichkeiten (langfristig)	hoch	

Die jährlichen Gesamtkosten der Rechtsetzung und -pflege belaufen sich auf rund 3 Mio. Franken bei einem tiefen jährlichen Aufwandwachstum von 1%. Die Steuerbarkeit ist grundsätzlich als mittel einzuschätzen bzw. ist von den nationalen, kantonalen und kommunalen gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen abhängig und ist steuerbar durch die qualitative Ausprägung.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%
Digitale Rahmenbed./Infrastrukt.	0.20%	0.60%	0.00%
Digitalisierung: Produktivität	-0.50%	0.00%	-1.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	3.1	3.3	2.9
Veränderung in % 2020-2035	11%	18%	4%
Veränderung in % p.a.	0.7%	1.2%	0.2%

Der Treiber der Kostenentwicklung ist primär die Teuerung für die Verwaltungstätigkeit. Im Weiteren ist im Rahmen der laufenden digitalen Transformation mit vermehrten Regulierungsanpassungen zu rechnen. Das Szenario "Defensiv" sieht aufgrund der konstant gewählten Teuerungsentwicklung keine Abweichungen zum Basisszenario vor. Das Szenario "Offensiv" berücksichtigt einen erhöhten Aufwand für die Schaffung der Rahmenbedingungen im Rahmen der laufenden digitalen Transformation.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

nein

Bandbreite in Mio. Franken

0.4

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

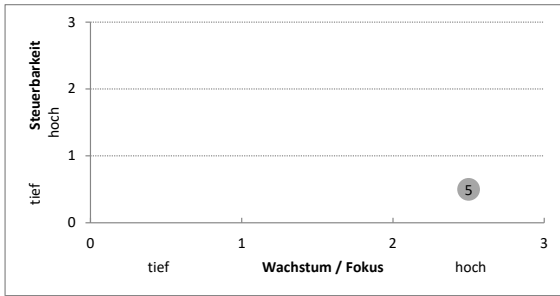
	nein
in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario	0.0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

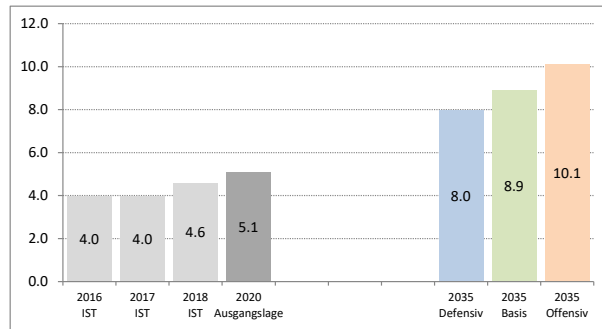


Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	tief	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	6	
Ausgangsbasis 2020	5	
Wachstum	hoch	
Steigerung 2016-2023	70.2%	10.0% p.a.
Steuerbarkeit	tief	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	tief	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	mittel	
politische Möglichkeiten (langfristig)	tief	

Politisch beschlossen ist die Zusammenführung der Staatsanwaltschaften der Bezirke, der Jugendanwaltschaft, der Kantonalen Staatsanwaltschaft sowie der Oberstaatsanwaltschaft zu einer kantonalisierten Staatsanwaltschaft per 1. Januar 2021. Diese Zusammenführung und der damit verbundene Kostenanstieg ist im Jahr 2021 mit 3 Mio. entsprechend berücksichtigt, was den Kostenanstieg von 10% jährlich grösstenteils ausmacht. Die Gesamtkosten der Oberstaatsanwaltschaft, der kantonalen Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft betragen im Jahr 2020 rund 5 Mio. Franken und steigen 2021 auf 8 Mio. Franken an. Aufgrund der kantonalen normativen und politischen Möglichkeiten ist die Steuerbarkeit als tief einzustufen. Als strategische Orientierungshilfe besteht die Bereichsplanung zur "Kantonalisierung Staatsanwaltschaften" und zur "Harmonisierung Informatik Strafjustiz".

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Bevölkerungsentwicklung*	0.76%	0.90%	0.60%
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%
Cybercrime: Kriminalitätsfaktor	0.00%	0.40%	-0.20%
Digitalisierung: Produktivität	-0.50%	0.00%	-1.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	8.9	10.1	8.0
Veränderung in % 2020-2035	75%	98%	57%
Veränderung in % p.a.	5.0%	6.5%	3.8%

Die Treiber der Kostenentwicklung sind einerseits allgemein die Bevölkerungsentwicklung und die Teuerung, andererseits die zunehmende Aufwändigkeit und Komplexität der Verfahren. Die Annahme liegt nahe, dass die Anzahl Fälle für die Strafverfolgung im Verhältnis zur Bevölkerung relativ stabil bleiben wird. Eine gewisse Entwicklung anhand der Bevölkerung erscheint entsprechend plausibel. Es ist mit einem abnehmenden jährlichen prozentualen Wachstum der Bevölkerung zu rechnen. Hingegen bedingen neu auftretende Kriminalitätsformen (Cybercrime) einen erhöhten Ressourcenbedarf und Fachwissen zur Sicherstellung einer effizienten und zeitnahen Strafverfolgung. Andererseits können die neuen Technologien im Rahmen der laufenden digitalen Transformation (Datenspuren, Datenvernetzung, 5G, Künstliche Intelligenz, usw.) die Strafverfolgung in gewissen Bereichen vereinfachen oder gar automatisieren (Realtimeerfassung von Regelverstößen aufgrund der Datenvernetzung, so dass eine Ahndung durch die Strafverfolgung hinfällig würde). Dies wiederum könnte eine massgebende präventive Wirkung namentlich in den klassischen Kriminalitätsformen haben. Das Szenario Basis geht von einer gewissen Personalerhöhung und von moderat neuen Kriminalitätsformen aus. Die Fallzahlen bleiben prozentual gleich wie heute. Das Szenario "Defensiv" sieht aufgrund der weiteren Urbanisierung für den Kanton Schwyz ein geringeres Bevölkerungswachstum und aufgrund der neuen Technologien im Rahmen der laufenden digitalen Transformation Erleichterungen in der Ermittlung und eine verbesserte präventive Wirkung vor. Das Szenario "Offensiv" geht einerseits von einem stärkeren Bevölkerungswachstum aus. Andererseits wird eine massgebende Zunahme von neuen Kriminalitätsformen (Cybercrime) erwartet, die sich nicht durch die Entwicklungen der digitalen Transformation oder einer Verlagerung von den klassischen Kriminalitätsformen kompensieren lässt.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

Die kantonale Strafverfolgung muss in personeller und materieller Hinsicht so ausgestaltet sein, dass Strafuntersuchungen effizient und ohne unnötige Verzögerung erledigt werden können.

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und der massgebenden finanziellen Bedeutung

Bandbreite in Mio. Franken

nein
2.1

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario

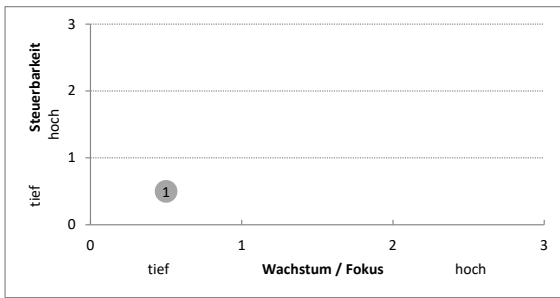
nein
0.0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

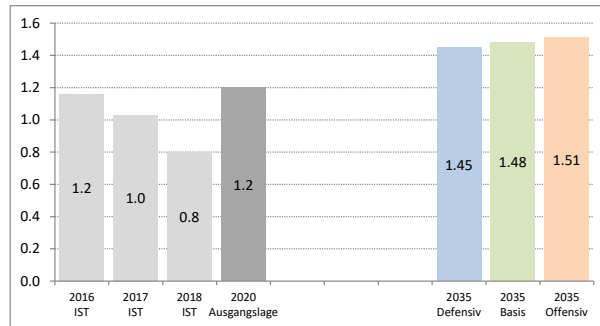


Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	tief	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	1	
Ausgangsbasis 2020	1	
Wachstum	tief	
Steigerung 2016-2023	6.4%	0.9% p.a.
Steuerbarkeit	tief	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	tief	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	tief	
politische Möglichkeiten (langfristig)	mittel	

Im Rahmen der politisch beschlossenen Kantonalisierung der Staatsanwaltschaften wird die Jugendanwaltschaft zukünftig kein eigenes Amt mehr sein. Sie wird in die neue Kantonale Staatsanwaltschaft integriert. Die jährlichen Kosten der Jugendanwaltschaft belaufen sich auf rund 1 Mio. Franken, bei einem Aufwandwachstum von jährlich 0.9%. Aufgrund der kantonalen normativen und politischen Möglichkeiten ist die Steuerbarkeit als tief einzustufen. Als strategische Orientierungshilfe besteht die Bereichsplanung zur "Kantonalisierung Staatsanwaltschaften" und zur "Harmonisierung Informatik Strafjustiz".

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Bevölkerungsentw. 10-19-J.*	0.56%	0.70%	0.40%
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	1.48	1.51	1.45
Veränderung in % 2020-2035	23%	26%	21%
Veränderung in % p.a.	1.6%	1.7%	1.4%

Die Treiber der Kostenentwicklung sind die Bevölkerungsentwicklung der 10 bis 19-Jährigen sowie die Teuerung. Die Altersklasse der 10-19-Jährigen deckt die Altersgruppe, die unter das Jugendstrafrecht fällt (Jugendliche zwischen dem 10. und 18. Lebensjahr) nicht auf das Jahr genau ab, ist aber die bestverfügbare Prognose für diese Altersklasse. Es ist davon auszugehen, dass sich die Straffälle der Jugendlichen im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Jugendlichen relativ stabil entwickeln werden, entsprechend bietet die Bevölkerungsentwicklung dieser Gruppe eine plausible Annäherung. Das mittlere Szenario des Bundesamtes für Statistik (BFS) zum Trend der Bevölkerungsentwicklung geht von einem unsteady jährlichen prozentualen Wachstum dieser Altersgruppe aus. Das Szenario "Defensiv" sieht aufgrund der weiteren Urbanisierung für den Kanton Schwyz allgemein - wie auch bei der Altersgruppe der 10-19-Jährigen - ein geringeres Bevölkerungswachstum vor. Das Szenario "Offensiv" geht von einem stärkeren Bevölkerungswachstum und daraus resultierend von einem höheren Wachstum in der Altersgruppe der 10-19-Jährigen aus.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

nein

Bandbreite in Mio. Franken

0.06

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

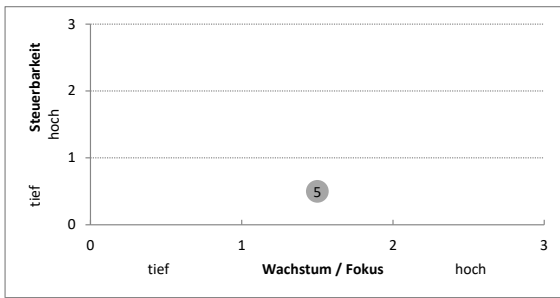
in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario	nein 0.00
--	--------------

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

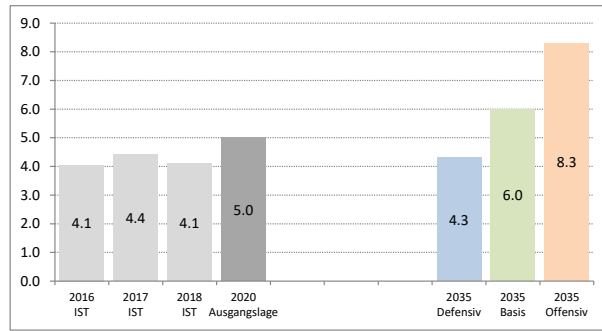


Kriterien	2020
Umfang in Mio.	tief
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	5
Ausgangsbasis 2020	5
Wachstum	mittel
Steigerung 2016-2023	19.5% 2.8% p.a.
Steuerbarkeit	tief
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	tief
kantonale Gesetze (mittelfristig)	tief
politische Möglichkeiten (langfristig)	mittel

Die Kosten für den Strafvollzug, das Kantonsgefängnis und den Bewährungsdienst betragen 5 Mio. Franken p.a. bei einem jährlichen Wachstum von 2.8%. Die relativ hohe Wachstumsrate ist beeinflusst durch die abnehmenden, vorsichtig budgetierten Erträge (Verfahrenskosten, Rückvergütungen), ohne welche das Wachstum 2019-2023 jährlich 0.3% betragen würde. Die Steuerbarkeit ist als eher tief einzuschätzen. Als strategische Orientierungshilfe besteht die Bereichsplanung zur "Kantonalisierung Staatsanwaltschaften" und zur "Harmonisierung Informatik Strafjustiz".

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Bevölkerungsentwicklung*	0.76%	0.90%	0.60%
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%
Stafvollzugsfaktor	0.00%	3.00%	-3.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	6.0	8.3	4.3
Veränderung in % 2020-2035	20%	66%	-14%
Veränderung in % p.a.	1.3%	4.4%	-0.9%

Die Treiber der Kostenentwicklung sind die Bevölkerungsentwicklung und die Teuerung. Es ist mit einem abnehmenden jährlichen prozentualen Wachstum der Bevölkerung zu rechnen, wonach bis 2035 noch mit einem jährlichen Aufwandwachstum von 1.3% im Basisszenario gerechnet wird. Das Szenario "Defensiv" geht neben einem geringeren Bevölkerungswachstum davon aus, dass im Bereich der strafrechtlichen Sanktionen zukünftig im Verhältnis zu heute vermehrt nicht freiheitsentziehende Strafen wie Geldstrafen, Bussen, gemeinnützige Arbeit etc. ausgesprochen werden. Im Weiteren berücksichtigt dieses Szenario, dass durch allfällig vertiefere Kooperationen mit anderen Haftanstalten gewisse finanzielle Synergieeffekte bei den Betriebskosten des Kantonsgefängnisses eintreten (Strafvollzugsfaktor). Das Szenario "Offensiv" hingegen geht neben einem stärkeren Bevölkerungswachstum von deutlich höheren Vollzugskosten aus, weil vermehrt kostenintensive Unterbringungen in Gefängnissen und insbesondere in psychiatrischen Einrichtungen ausgesprochen werden. Entsprechend sind mehr Gefängnis- und Institutionsplätze als heute durch den Kanton selber zu erstellen oder ausserkantonal sicherzustellen.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

nein

Bandbreite in Mio. Franken

4,0

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

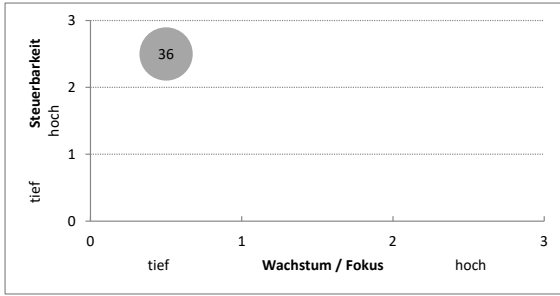
	nein
in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario	0,0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*



Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	hoch	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	35	
Ausgangsbasis 2020	36	
Wachstum	tief	
Steigerung 2016-2023	5.7%	0.8% p.a.
Steuerbarkeit	hoch	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	mittel	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	hoch	
politische Möglichkeiten (langfristig)	hoch	

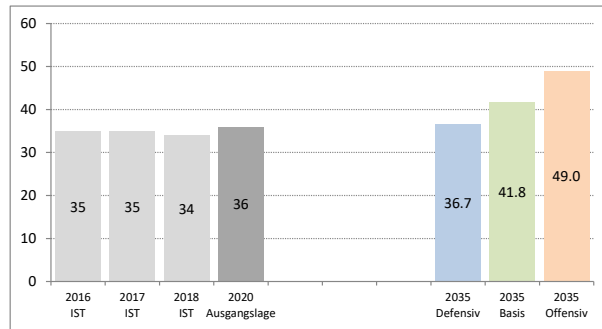
Die jährlichen Kosten der Kantonspolizei inkl. Ordnungsbussen und sonstige Einnahmen belaufen sich auf stabile 35 Mio. Franken. Die Steuerbarkeit wird als hoch eingeschätzt.

Der Kanton finanziert die Kantonspolizei im Rahmen ihres Leistungsauftrages. Verlangen Gemeinden oder Bezirke zu ihren Gunsten besondere polizeiliche Dienstleistungen haben sie für die Kosten aufzukommen. Für Einsätze der Polizei werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn dieser oder ein anderer Erlass es ausdrücklich vorsieht.

Als strategische Orientierungshilfe besteht die Bereichsplanung zur "Kantonalisierung Staatsanwaltschaften" und zur "Harmonisierung Informatik Strafjustiz".

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Bevölkerungsentwicklung*	0.76%	0.90%	0.60%
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%
Cybercrime: Kriminalitätsfaktor	0.00%	0.40%	-0.20%
Digitalisierung: Produktivität	-0.50%	0.00%	-1.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	41.8	49.0	36.7
Veränderung in % 2020-2035	16%	36%	2%
Veränderung in % p.a.	1.1%	2.4%	0.1%

Die Treiber der Kostenentwicklung sind der technologische Fortschritt, die Bevölkerungsentwicklung und die Teuerung. Die Annahme liegt nahe, dass die Anzahl Fälle für die Strafverfolgung im Verhältnis zur Bevölkerung relativ stabil bleiben wird. Eine Saldoentwicklung analog der Bevölkerung erscheint entsprechend plausibel. Es ist mit einem abnehmenden jährlichen prozentualen Wachstum der Bevölkerung zu rechnen. Das Basis-Szenario berücksichtigt dabei mit Blick auf das Bevölkerungswachstum eine gewisse Erhöhung der Personalgrösse der Kantonspolizei bei prozentual gleich bleibenden Fallzahlen. In dieser Finanzentwicklung ist festzuhalten, dass neue Kriminalitätsfelder einen zunehmend ansteigenden Technikbedarf und Spezialausbildungen bedingen, welche finanziell im Vergleich mit der Bevölkerungsentwicklung überdurchschnittlich zu Buche schlagen. Das Basisszenario geht auch von einer gleich bleibenden Bedrohungslage wie heute aus. Im Weiteren können die neuen Technologien im Rahmen der laufenden digitalen Transformation (Datenspuren, Datenvernetzung, 5G, Künstliche Intelligenz, usw.) die Strafverfolgung in gewissen Bereichen vereinfachen oder gar automatisieren (Realtimeerfassung von Regelverstößen aufgrund der Datenvernetzung, so dass eine Ahndung durch die Strafverfolgung hinfällig würde oder auch der Einsatz künstlicher Intelligenz in der Ermittlungsarbeit). Dies wiederum könnte eine massgebende präventive Wirkung namentlich in den klassischen Kriminalitätsformen haben. Das Szenario Basis geht von einer gewissen Personalerhöhung und von moderat neuen Kriminalitätsformen aus.

Das Szenario "Defensiv" geht aufgrund der weiteren Urbanisierung im Kanton Schwyz von einem geringeren Bevölkerungswachstum aus und gibt der Kantonspolizei nebst einem geringen Personalwachstum zudem Sparmassnahmen und weitere Priorisierungen in den Tätigkeiten vor. Im Weiteren werden aufgrund der neuen Technologien im Rahmen der laufenden digitalen Transformation Erleichterungen in der Ermittlung und eine verbesserte präventive Wirkung namentlich in den klassischen Kriminalitäts- und Ordnungsfeldern erwartet.

Das Szenario "Offensiv" geht einerseits von einem stärkeren Bevölkerungswachstums verbunden mit einer steigenden Bedrohungslage aus (zunehmender wirtschaftlicher Druck, Zunahme Arbeitslosigkeit, international zunehmende Spannungen, Sicherheitsgefühl der Bevölkerung) aus. Andererseits wird zudem eine massgebende Zunahme von neuen Kriminalitätsformen (Cybercrime) erwartet, die sich nicht durch die Entwicklungen der digitalen Transformation oder einer Verlagerung von den klassischen Kriminalitätsformen kompensieren lässt.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

Das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung "ich fühle mich sicher im Kanton" muss als ein zentraler Grundpfeiler der Entwicklung betrachtet werden. Wenn Bewohner und Unternehmen sich nicht sicher fühlen, kann dies negative Auswirkungen auf alle übrigen Politikbereiche haben.

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

Bandbreite in Mio. Franken

ja

12.3

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario

ja

0.0

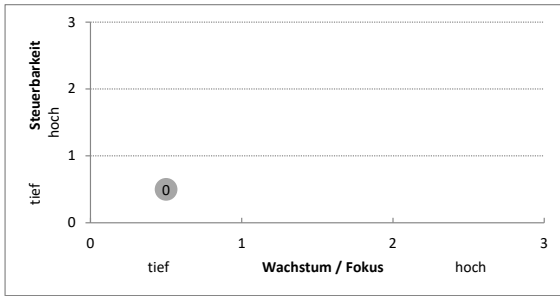
Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

Der Regierungsrat sieht unter der Massnahme 6 "volkswirtschaftliche Entwicklungen fördern (Rahmenbedingungen)" und der Massnahme 7 "digitale Transformation" ebenfalls entsprechenden Handlungsbedarf vor. Die digitale Transformation soll aktiv bewirtschaftet und vorangetrieben werden. Aus der digitalen Transformation sollen entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen und Hilfsmittel genutzt werden, um eine effektive und effiziente Strafverfolgung und Polizeiarbeit zu gewährleisten.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

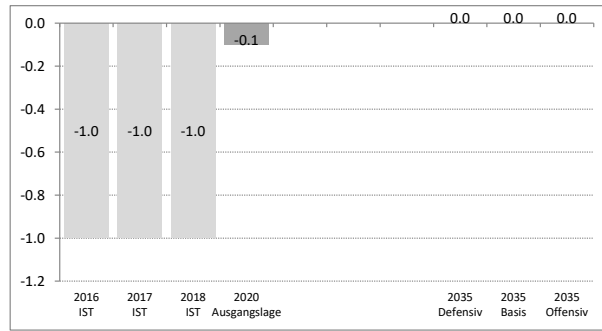


Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	tief	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	0	
Ausgangsbasis 2020	0	
Wachstum	tief	
Steigerung 2016-2023	-50.6%	-7.2% p.a.
Steuerbarkeit	tief	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	tief	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	tief	
politische Möglichkeiten (langfristig)	mittel	

Die Kosten für das Kreiskommando und die Einnahmen des Wehrpflichtersatzes belaufen sich netto auf rund Fr. -81'706 p.a.. Ab 2019 werden tiefere Wehrpflichtersatzeinnahmen erwartet. Die Steuerbarkeit ist tief einzuschätzen, da diese Aufgabe stark durch Bundesvorgaben getrieben ist.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%
Entw. 20-29-jähr. CH-Männer SZ*	-0.48%	0.00%	-1.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	0.0	0.0	0.0
Veränderung in % 2020-2035	n/a	n/a	n/a
Veränderung in % p.a.	n/a	n/a	n/a

Die Treiber der Kostenentwicklung sind die Bevölkerungsentwicklung der Schweizer Männer zwischen 20 und 29 Jahren (treffender wäre 19-37 Jahren) im Kanton Schwyz sowie die Teuerung. In dieser Altersgruppe befindet sich die Mehrheit der Dienstpflichtigen. Es ist naheliegend, dass sich die Erträge aus Militärflichtersatz mit dieser Altersgruppe entwickeln, wobei zusätzlich auch die Teuerung als Annäherung an die Einkommensentwicklung dieser Personengruppe eingerechnet wird. Es ist insgesamt mit einem Rückgang der 20-29-Jährigen zu rechnen, jedoch geringer als die Teuerung, sodass die Einnahmen aus Wehrpflichtersatz nur minim ansteigen. Dies bei gleichzeitiger Erhöhung des Aufwandes durch den Treiber der Inflation, was in der langen Frist zu einem geringen Netto-Kostenwachstum führt. Das Szenario "Defensiv" geht aufgrund einer weiteren Urbanisierung im Kanton Schwyz von einer noch stärkeren Bevölkerungsabwanderung in dieser Altersgruppe aus, was aber aufgrund der Nettobetrachtung im finanziellen Endergebnis für den Kanton irrelevant ist. Das Szenario "Offensiv" berücksichtigt eine Stabilisierung der Bevölkerungsabwanderung in der Altersgruppe der 20-29-Jährigen. Auch dies ist aber aufgrund der Nettobetrachtung im Endergebnis irrelevant.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und der massgebenden finanziellen Bedeutung
Bandbreite in Mio. Franken

nein
0,0

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

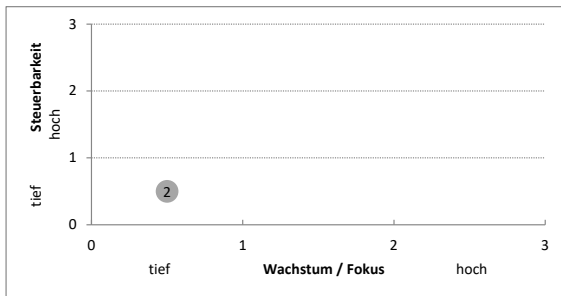
nein
in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario 0,0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

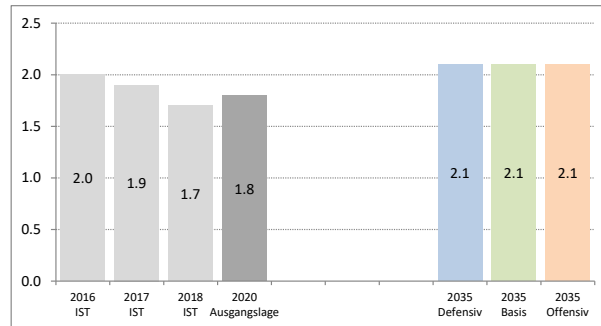


Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	tief	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	2	
Ausgangsbasis 2020	2	
Wachstum	tief	
Steigerung 2016-2023	-8.2%	-1.2% p.a.
Steuerbarkeit	tief	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	tief	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	tief	
politische Möglichkeiten (langfristig)	mittel	

Die jährlichen Kosten für den Zivilschutz belaufen sich abzüglich der Bundesbeiträge auf rund 2 Mio. Franken mit einer Kostensenkung von jährlich 1.2% und sind damit relativ konstant. Die Steuerbarkeit ist als tief einzuschätzen, da die Aufgabe an bundesrechtliche Vorgaben gebunden ist.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	2.1	2.1	2.1
Veränderung in % 2020-2035	17%	17%	17%
Veränderung in % p.a.	1.1%	1.1%	1.1%

Der Treiber der Kostenentwicklung ist die Teuerung. Es ist davon auszugehen, dass sich der Aufwand im Schnitt auf den Vorjahresniveaus bewegen wird. Die alternativen Szenarien (defensiv und offensiv) sehen aufgrund der konstant gewählten Teuerungsentwicklung keine Abweichungen zum Basisszenario vor. Dies ist aber aufgrund der Nettobetrachtung im finanziellen Endergebnis für den Kanton auch irrelevant.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

nein

Bandbreite in Mio. Franken

0.0

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

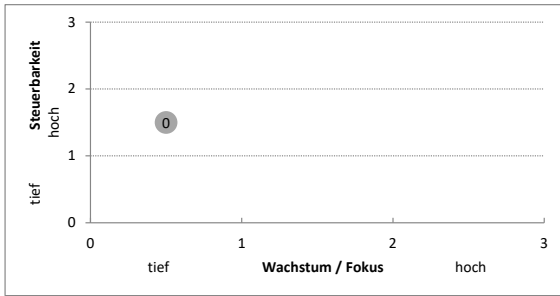
	nein
in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario	0.0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

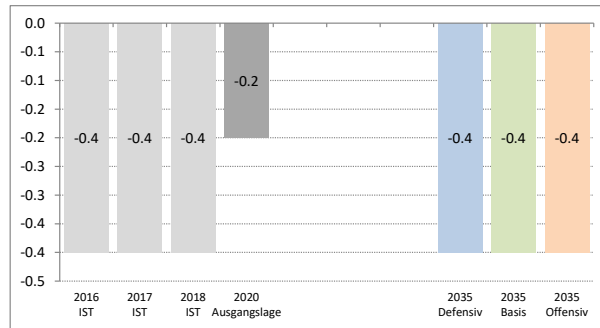


Kriterien	2020
Umfang in Mio.	tief
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	0
Ausgangsbasis 2020	0
Wachstum	tief
Steigerung 2016-2023	-5.2% -0.7% p.a.
Steuerbarkeit	mittel
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	tief
kantonale Gesetze (mittelfristig)	mittel
politische Möglichkeiten (langfristig)	mittel

Höhere Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände sowie tiefere Bundes-, Bezirks- und Gemeindebeiträge führen zu einer Minderung des Ertragsüberschusses zwischen 2016 und 2023. Der jährliche Netto-Ertragsüberschuss für den Feuerschutz beläuft sich auf durchschnittlich rund 0.2 Mio. Franken bei einer jährlichen Abnahme der Ertragsüberschüsse von 0.7%. Das Wachstum begründet sich in einer vorsichtigen Schätzung von ansteigenden Bundes- und Gemeindebeiträgen im Finanzplan bei der Entschädigungen an Gemeinden ab dem Jahr 2020. Die übrigen Positionen sind relativ stabil. Die Steuerbarkeit ist als mittel zu beurteilen, da über kantonale Vorgaben eine gewisse Steuerung möglich ist.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	-0.4	-0.4	-0.4
Veränderung in % 2020-2035	100%	100%	100%
Veränderung in % p.a.	6.7%	6.7%	6.7%

Der Treiber der Kostenentwicklung ist die Teuerung. Es ist davon auszugehen, dass sich der Aufwand im Schnitt auf den Vorjahresniveau bewegen wird. Die alternativen Szenarien (defensiv und offensiv) sehen aufgrund der konstant gewählten Teuerungsentwicklung keine Abweichungen zum Basisszenario vor. Dies ist aber aufgrund der Nettobetrachtung im finanziellen Endergebnis für den Kanton auch irrelevant.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

Bandbreite in Mio. Franken

nein

0.0

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

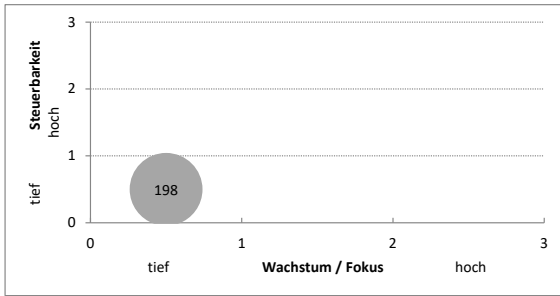
	nein
in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario	0.0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

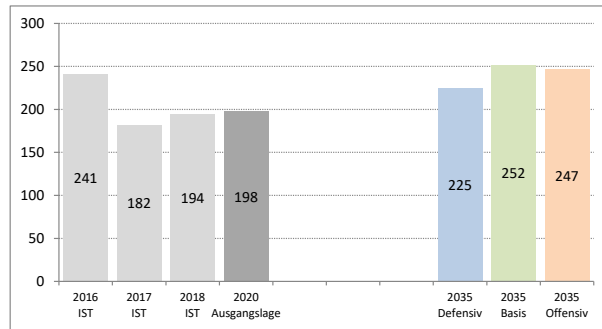


Kriterien	2020
Umfang in Mio.	hoch
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	195
Ausgangsbasis 2020	198
Wachstum	tief
Steigerung 2016-2023	-20.9% -3.0% p.a.
Steuerbarkeit	tief
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	tief
kantonale Gesetze (mittelfristig)	tief
politische Möglichkeiten (langfristig)	mittel

Der Nationale Finanzausgleich (NFA) beträgt durchschnittlich 195 Mio. Franken p.a.. Im Jahr 2016 (bezahlte der Kanton aufgrund eines Einmaleffektes) SZ 241 Mio. Franken in den NFA. Im 2017 sank der Beitrag auf 182 Mio. Franken und steigt bis 2023 wieder auf 190 Mio. Franken an. Die Regelung erfolgt auf Bundesebene (Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich, SR 613.2, FiLaG), der Einfluss der Minderheit der Geberkantone ist beschränkt. Durch politische Sensibilisierung auf Bundesebene kann langfristig aber Einfluss geltend gemacht werden und es ergibt sich eine gewisse Steuerbarkeit bzw. Beeinflussung. Die aktuelle Reform ist ein entsprechendes Beispiel und kann mit einer mittelfristigen Senkung des NFA-Aufwandes für den Kanton Schwyz von rund 20 Mio. Franken als Erfolg gewertet werden.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
NFA-Projektion EFV	n/a		
Bevölkerungsentwicklung*		0.90%	0.60%
Einkommensentwicklung SZ*		1.30%	0.80%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	252	247	225
Veränderung in % 2020-2035	27%	25%	14%
Veränderung in % p.a.	1.8%	1.6%	0.9%

Das Basisszenario geht von einer Projektion / Schätzung der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) von Ende 2018 aus, welche Bestandteil der Botschaft zur Teilrevision des FiLaG war. Die Schätzung beinhaltet die zu erwartenden Veränderungen durch die Optimierung des Finanzausgleichs und die Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF). Die ESTV hat im September 2019 eine Aktualisierung der Simulation vorgenommen. Der Unterschied zur Simulation vom Dezember 2018 besteht im Basisjahr (neu 2020, vorher 2018) und in den Zeta-Faktoren. Es wurde ein Fehler in der Formel für Zeta-2 entdeckt, der korrigiert wurde (42.4% anstatt 32.5%). Da die Simulation allgemein statisch ist und somit keine wirtschaftliche Entwicklungen und Verschiebungen von Steuersubstrat berücksichtigt, geht der Kanton Schwyz nach wie vor von der ersten Einschätzung aus, da diese in Verbindung mit den erwarteten Substratsteigerungen (infolge STAF namentlich auch bei den juristischen Personen) derzeit für das Basisszenario realistischer erscheint.

Die alternativen Szenarien (defensiv und offensiv) gehen von unterschiedlichen Bevölkerungs- und Einkommensentwicklungen im Kanton Schwyz aus und unterlegen diese analog dem Wachstum der Zahlungen in den NFA. Diese allgemein projizierte Entwicklung der Alternativszenarien fällt so aus, dass beide unter dem Basisszenario (Schätzung EFV vom Dezember 2018) liegen bzw. das Offensiv-Szenario leicht unter dem Basisszenario liegt.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und der massgebenden finanziellen Bedeutung
Bandbreite in Mio. Franken

ja
22.0

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario
ja
0.0

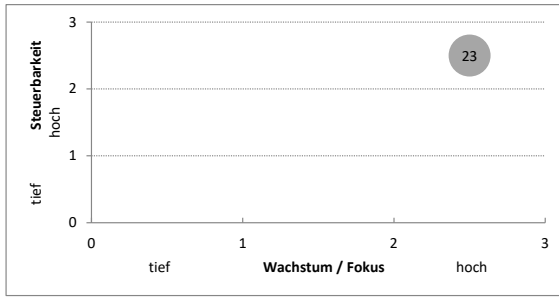
Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Der Regierungsrat sieht unter der Massnahme 6 "volkswirtschaftliche Entwicklungen fördern (Rahmenbedingungen)" und der Massnahme 7 "digitale Transformation" ebenfalls entsprechenden Handlungsbedarf vor. Die digitale Transformation - inkl. steuerliche Auswirkungen betreffend allfälliger neuer Besteuerungsformen - soll aktiv bewirtschaftet und vorangetrieben werden.

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

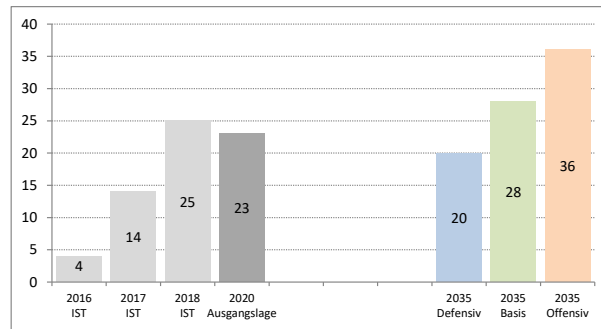


Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	mittel	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	20	
Ausgangsbasis 2020	23	
Wachstum	hoch	
Steigerung 2016-2023	475.0%	67.9% p.a.
Steuerbarkeit	hoch	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	mittel	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	hoch	
politische Möglichkeiten (langfristig)	hoch	

Die Kosten für den Innerkantonalen Finanzausgleich (IFA) belaufen sich im Jahr 2020 auf 23 Mio. Franken. Aufgrund zusätzlicher Beiträge von 11 Mio. Franken der finanzstarken Gemeinden im Jahr 2016 und 2017 konnte der Kantonsbeitrag entlastet werden. Ab 2018 leistete der Kanton Schwyz wieder einen jährlichen Beitrag von 25 Mio. Franken, was das hohe jährliche Aufwandwachstum von 67.9% erklärt. Ab dem Jahr 2020 werden jährlich 2 Mio. Franken in den Normaufwandausgleich (Gemeindestrassen) von der Spezialfinanzierung Strassenwesen übertragen, wodurch der Kantonsbeitrag noch 23 Mio. Franken beträgt. Der Kanton Schwyz ist frei in der Ausgestaltung der kantonalen Gesetze zum IFA, daher wird die Steuerbarkeit für den vertikalen Ausgleich vom Kanton an die Gemeinden (Normaufwandausgleich) als hoch eingestuft.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Projektion innerkant. FA	n/a	n/a	n/a

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	28	36	20
Veränderung in % 2020-2035	22%	57%	-13%
Veränderung in % p.a.	1.4%	3.8%	-0.9%

Bis 2030 werden jährlich 23 Mio. Franken für den vertikalen IFA geplant. Ab 2031 wird mit Ausgaben von 28 Mio. Franken kalkuliert, da ab diesem Zeitpunkt zusätzliche befristete Ausgleichszahlungen vom Kanton an die Gemeinden für die erwarteten Ausfälle als Folge der Unternehmenssteuerreform (STAF) geplant sind. Im Bericht Finanzen 2020 wird der Wirksamkeitsbericht zum Finanzausgleich weiterverarbeitet und entsprechende Massnahmen in einem Reformkonzept vorgeschlagen, woraus mögliche alternative Szenarien mit Systemanpassungen resultieren.

Das Szenario "Defensiv" geht aufgrund des Reformkonzeptes von einer Verschiebung vom vertikalen zum horizontalen Finanzausgleich im Umfang von jährlich 8 Mio. Franken ab 2025 aus. Dadurch würden die Zahlungen bis 2025 immer noch 23 Mio. Franken, von 2025 bis 2030 neu 15 Mio. Franken und ab 2031 neu 20 Mio. Franken betragen.

Das Szenario "Offensiv" geht aufgrund des Reformkonzeptes von einer Verstärkung des vertikalen Finanzaugleiches im Umfang von jährlich 8 Mio. Franken ab 2025 aus. Dadurch würden die Zahlungen bis 2025 immer noch 23 Mio. Franken, von 2025 bis 2030 neu 31 Mio. Franken und ab 2031 neu 36 Mio. Franken betragen.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

ja

Bandbreite in Mio. Franken

16.0

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario

ja

10.0

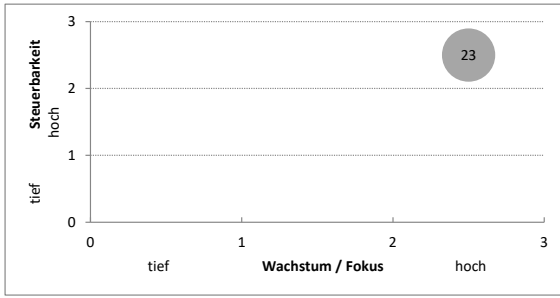
Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

Der Regierungsrat sieht unter der Massnahme 6 "volkswirtschaftliche Entwicklungen fördern (Rahmenbedingungen)" entsprechenden Handlungsbedarf vor. Die digitale Transformation - inkl. steuerliche Auswirkungen betreffend allfälliger neuer Besteuerungsformen - soll aktiv bewirtschaftet und vorangetrieben werden. Ergänzend wird mit der Massnahme 8 eine "Optimierung des Systems des Innerkantonalen Finanzausgleichs" angestrebt.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

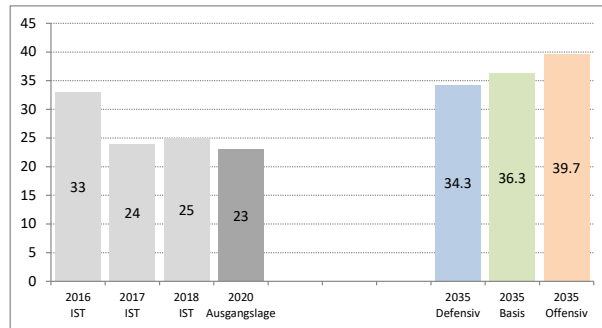


Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	mittel	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	30	
Ausgangsbasis 2020	23	
Wachstum	hoch	
Steigerung 2016-2023	30.3%	4.3% p.a.
Steuerbarkeit	hoch	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	hoch	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	hoch	
politische Möglichkeiten (langfristig)	hoch	

Die Finanzierung wird grundsätzlich aus der Spezialfinanzierung des Strassenswesens sichergestellt. Für die Darstellung der Aufgabe wird jedoch der Ertrag aus der Motorfahrzeugsteuer sowie die Entnahme aus, bzw. Einlage in die Spezialfinanzierung brutto dargestellt, sodass ein Netto-Aufwand (vor Motorfahrzeugsteuer, Ausgleich Spezialfinanzierung, Ertragsüberschuss Verkehrsamt) von 23 Mio. im 2020 verbleibt. Die jährlichen Kostensenkung beträgt 4.3%, wobei die jährlichen Ausgaben sehr volatil sind. Die Ausgaben hängen von den jährlich zu 100% abgeschriebenen Investitionsprojekten und von erhaltenen Ertragsanteilen ab. Die Steuerbarkeit liegt in den Händen des Kantons und ist als hoch einzuschätzen. Als strategische Orientierungshilfe besteht die Bereichsplanung "Gesamtverkehrsstrategie 2040".

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Strassenbauprogramm	n/a	n/a	n/a
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%
Mobilitätseffekt (MIV & öv)*	0.78%	0.92%	0.62%
Digitale Rahmenbed./Infrastrukt.	0.20%	0.60%	0.00%
Digitalisierung: Produktivität	-0.50%	0.00%	-1.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	36.3	39.7	34.3
Veränderung in % 2020-2035	58%	73%	49%
Veränderung in % p.a.	3.9%	4.8%	3.3%

Die Kostenentwicklung wird basierend auf dem Strassenbauprogramm festgelegt, da der Aufwand (vor Motorfahrzeugsteuer, Ausgleich Spezialfinanzierung, Ergebnisüberschuss Verkehrsamt) durch Projekte getrieben wird. Auf der Ertragsseite (Anteil LSVA, Mineralölsteuer und übrige Bundeseinnahmen) spielen als Treiber der Mobilitätseffekt und die Teuerung eine massgebende Rolle. Im Weiteren haben auch die Entwicklungen im Rahmen der laufenden digitalen Transformation ihren Einfluss. Durch die neuen Möglichkeiten dürften vermehrt private Anbieter Leistungen direkt und effizient erbringen (z.B. Personentransport durch autonome private Transportmittel oder autonome Taxiflotten) wohingegen die öffentliche Hand vermehrt für geordnete Rahmenbedingungen und Infrastrukturen (insbesondere Strassen und Verkehrswege, E-Ladeinfrastruktur, Induktionsbahnen, intelligente Fahrbahnmarkierungen, Infrastruktur für gemischten Verkehr, Kommunikation vehicle-to-vehicle und vehicle-to-infrastructure, Raumnutzung neben, unter und über der Fahrbahn für Drohnen, Flugtaxi usw.) sorgen muss. Automatisiertes Fahren, neue technische Infrastrukturen, Kommunikationsstandards, strassenseitige Sensorik sowie Steuerungs- und Koordinationsplattformen für Fahrzeugflotten erfordern angepasste Verkehrssysteme und -infrastrukturen. Für die Entwicklung des Ergebnisses insgesamt im Basisszenario ergibt sich nach einer zwischenzeitlichen Erhöhung des Netto-Aufwandes aufgrund der Beiträge an die Axenstrasse ein Netto-Aufwand von rund 36 Mio. im Jahr 2035. Das Szenario "Defensiv" sieht nebst der konstant gewählten Teuerungsentwicklung und einem tieferen Mobilitätseffekt einen Produktivitätsgewinn aus der digitalen Transformation vor, was zu einer leichten Aufwandreduktion gegenüber dem Basisszenario führt. Das Szenario "Offensiv" berücksichtigt nebst einem höheren Mobilitätseffekt einen erhöhten Aufwand für die Bereitstellung der notwendigen Rahmenbedingungen und Infrastrukturen im Zusammenhang mit der laufenden digitalen Transformation. Bis 2035 wird autonomes Fahren zu einem wichtigen Thema. Denkbar ist, dass strassenseitig neue Anforderungen entstehen - evtl. Spezialspuren zur Entflechtung aber auch Sensoren in den Strassen selbst. Im Weiteren wird in diesem Szenario von keinem Produktivitätsgewinn aufgrund der digitalen Transformation ausgegangen.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und der massgebenden finanziellen Bedeutung

Bandbreite in Mio. Franken

ja

5,4

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario

ja

0,0

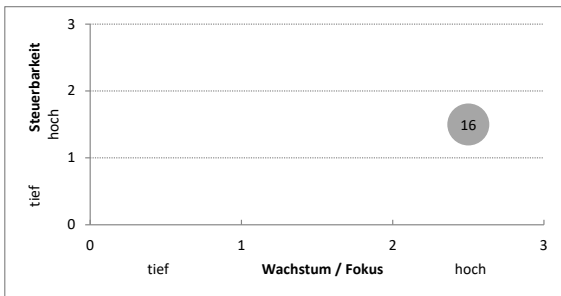
Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Der Regierungsrat sieht unter der Massnahme 6 "volkswirtschaftliche Entwicklungen fördern (Rahmenbedingungen)" Massnahmen vor, wonach aus der gesellschaftlichen und digitalen Transformation entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden sollen, um als Wohn- und Wirtschaftsstandort attraktiv zu bleiben. Ergänzend werden mit der Massnahme 10 "Optimierungen im Langsamverkehr" angestrebt, um das Mobilitätsverhalten auf kurzen Strecken zu fördern und die Verkehrsengpässe zu entlasten.

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

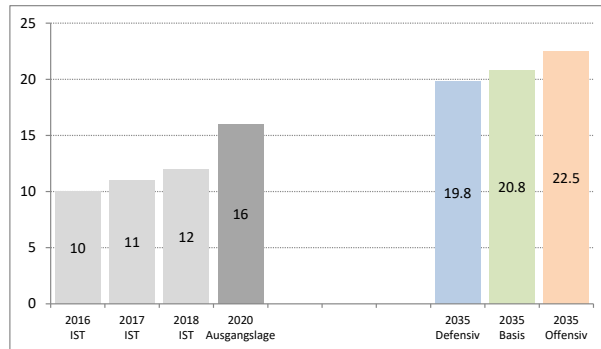


Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	mittel	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	14	
Ausgangsbasis 2020	16	
Wachstum	hoch	
Steigerung 2016-2023	61.7%	8.8% p.a.
Steuerbarkeit	mittel	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	mittel	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	mittel	
politische Möglichkeiten (langfristig)	mittel	

Die Finanzierung wird aus der Spezialfinanzierung des Strassenswesens sichergestellt. Für die Darstellung der Aufgabe wird jedoch der Ertrag aus der Motorfahrzeugsteuer sowie die Entnahme aus, bzw. Einlage in die Spezialfinanzierung brutto dargestellt, sodass ein Netto-Aufwand von 16 Mio. im 2020 verbleibt. Das hohe, jährliche Aufwandswachstum von 8.8% lässt sich mehrheitlich durch Anzahl und Umfang der durchgeführten Unterhalts-Projekte im Bereich Kantonsstrassenunterhalt sowie dem jährlichen Beitrag an den Strassenunterhalt der Gemeinden ab dem Jahr 2020 von 2 Mio. Franken (innerkantonaler Finanzausgleich) erklären. Die Steuerbarkeit ist als mittel zu beurteilen.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Strassenbauprogramm	n/a	n/a	n/a
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%
Mobilitätseffekt (MIV & öV)*	0.78%	0.92%	0.62%
Digitale Rahmenbed./Infrastrukt.	0.20%	0.60%	0.00%
Digitalisierung: Produktivität	-0.50%	0.00%	-1.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	20.8	22.5	19.8
Veränderung in % 2020-2035	30%	41%	24%
Veränderung in % p.a.	2.0%	2.7%	1.6%

Die Kostenentwicklung wird basierend auf dem Strassenbauprogramm festgelegt, da der Aufwand (vor Motorfahrzeugsteuer, Ausgleich Spezialfinanzierung, Ergebnisüberschuss Verkehrsamt) durch Projekte getrieben wird. Auf der Ertragsseite (Anteil LSWA, Mineralölsteuer und übrige Bundeseinnahmen) spielen als Treiber der Mobilitätseffekt und die Teuerung eine massgebende Rolle. Im Weiteren haben auch die Entwicklungen im Rahmen der laufenden digitalen Transformation ihren Einfluss. Durch die neuen Möglichkeiten dürften vermehrt private Anbieter Leistungen direkt und effizient erbringen (z.B. Personentransport durch autonome private Transportmittel) wohingegen die öffentliche Hand vermehrt für geordnete Rahmenbedingungen und Infrastrukturen (insbesondere Strassen und Verkehrswege, digitale Sensoren, Einsatz von Building Information Modeling BIM, Nutzung vielfältiger Datenquellen aus Mautdaten, Verkehrsmenge, Weterdaten usw.) sorgen muss. Für die Entwicklung des Ergebnisses insgesamt im Basisszenario ergibt sich ein Netto-Aufwand von rund 21 Mio. im Jahr 2035. Das Szenario "Defensiv" sieht nebst der konstant gewählten Teuerungsentwicklung und einem tieferen Mobilitätseffekt einen Produktivitätsgewinn aus der digitalen Transformation vor, was zu einer leichten Aufwandreduktion gegenüber dem Basisszenario führt. Das Szenario "Offensiv" berücksichtigt nebst einem höheren Mobilitätseffekt einen erhöhten Aufwand für die Bereitstellung der notwendigen Rahmenbedingungen und Infrastrukturen im Zusammenhang mit der laufenden digitalen Transformation. Bis 2035 wird autonomes Fahren zu einem wichtigen Thema. Denkbar ist, dass strassenseitig neue Anforderungen entstehen - evtl. Spezialspuren zur Entflechtung aber auch Sensoren in den Strassen selbst. Im Weiteren wird in diesem Szenario von keinem Produktivitätsgewinn aufgrund der digitalen Transformation ausgegangen.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

ja

Bandbreite in Mio. Franken

2.7

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

ja
in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario 0.0

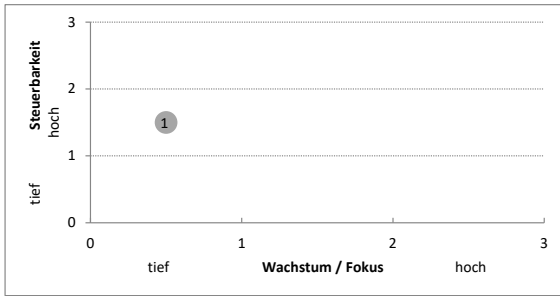
Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Der Regierungsrat sieht unter der Massnahme 6 "volkswirtschaftliche Entwicklungen fördern (Rahmenbedingungen)" Massnahmen vor, wonach aus der gesellschaftlichen und digitalen Transformation entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden sollen, um als Wohn- und Wirtschaftsstandort attraktiv zu bleiben. Ergänzend werden mit der Massnahme 10 "Optimierungen im Langsamverkehr" angestrebt, um das Mobilitätsverhalten auf kurzen Strecken zu fördern und die Verkehrsengpässe zu entlasten.

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

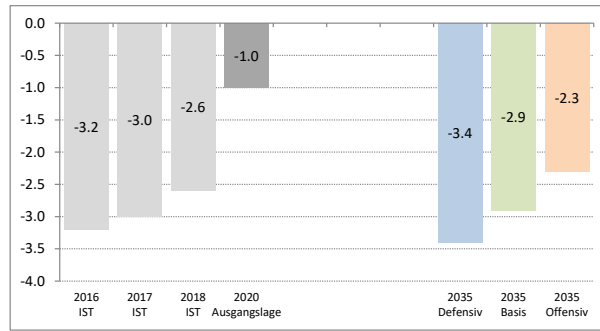


Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	tief	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	-2	
Ausgangsbasis 2020	-1	
Wachstum	tief	
Steigerung 2016-2023	-42.4%	-6.1% p.a.
Steuerbarkeit	mittel	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	mittel	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	mittel	
politische Möglichkeiten (langfristig)	mittel	

Der Aufwand des Verkehrsamtes wird durch Gebühren finanziert. Der Netto-Ertrag (ohne Motorfahrzeugsteuern; ohne Schiffskontrolle [Aufgabe 43]/ Strandboden [Aufgabe 44]) liegt bei rund 1 Mio. Franken im 2020. Dieser Netto-Ertrag wird jeweils der Spezialfinanzierung Strassenwesen zugewiesen. Die Steuerbarkeit ist kantonal gegeben und ist als mittel zu beurteilen.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%
Mobilitätseffekt (MIV & öV)*	0.78%	0.92%	0.62%
Digitalisierung: Produktivität	-0.50%	0.00%	-1.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	-2.9	-2.3	-3.4
Veränderung in % 2020-2035	-190%	-130%	-240%
Veränderung in % p.a.	-12.7%	-8.7%	-16.0%

Der Treiber der Kostenentwicklung ist neben der Teuerung die Veränderung der Mobilität. Im Weiteren geht einerseits der Mobilitätseffekt von einem stabilen Wachstum des motorisierten Individualverkehrs aus, andererseits ergeben sich im Rahmen der laufenden digitalen Transformation im Bereich der administrativen Abwicklung weiterhin Möglichkeiten, die zu einem Effizienz- und Produktivitätsgewinn führen dürften. Die Effekte wurden sowohl auf die Kosten der Verwaltungstätigkeit wie auch auf die Gebührenentwicklung angewandt, sodass sich netto bis ins Jahr 2035 ein Anstieg des Netto-Ertrages ergibt.

Das Szenario "Defensiv" sieht nebst der konstant gewählten Teuerungsentwicklung und einem tieferen Mobilitätseffekt einen höheren Produktivitätsgewinn aus der digitalen Transformation vor, was aber aufgrund der Nettobetrachtung (Gebührenfinanzierung) grundsätzlich wenig ins Gewicht fällt.

Das Szenario "Offensiv" weicht insofern vom Basisszenario ab, als es nebst einem höheren Mobilitätseffekt von keinem Produktivitätsgewinn aufgrund der digitalen Transformation ausgeht. Weitere Themen wie z.B. neue Besteuerungsformen für Fahrzeuge bei einer exponentiell ansteigenden Elektrifizierung der Transportmittel, müssen aufgrund der aktuellen Gleichbehandlung von Verbrennungs- und Elektromotoren derzeit nicht weiter beachtet werden. Aufgrund der Nettobetrachtung (Gebührenfinanzierung) fallen die alternativen Entwicklungen eh grundsätzlich wenig ins Gewicht.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

nein

Bandbreite in Mio. Franken

1.1

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

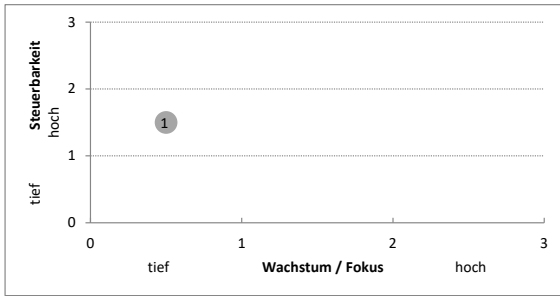
	nein
in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario	0,0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

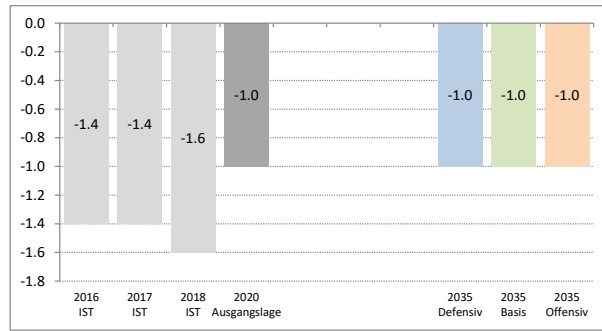


Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	tief	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	-1	
Ausgangsbasis 2020	-1	
Wachstum	tief	
Steigerung 2016-2023	-11.3%	-1.6% p.a.
Steuerbarkeit	mittel	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	mittel	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	mittel	
politische Möglichkeiten (langfristig)	mittel	

Der jährliche Ertrag im Bereich der Schiffskontrolle beläuft sich insgesamt auf rund 1 Mio. Franken mit einer leicht sinkenden Tendenz von 1.6% pro Jahr. Aufgrund der kantonalen Zuständigkeit ist die Steuerbarkeit analog zum Verkehrsamt als mittel einzuschätzen.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Trendrechnung	n/a	n/a	n/a

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	-1.0	-1.0	-1.0
Veränderung in % 2020-2035	0%	0%	0%
Veränderung in % p.a.	0.0%	0.0%	0.0%

Die Entwicklung des Ertrages wird basierend auf einer Trendrechnung der letzten Jahre abgeschätzt. Es zeigt sich netto eine geringe Zunahme der Erträge. Die Berechnung alternativer Szenarien (defensiv und offensiv) erübrigt sich, da es sich de facto um eine Nettobetrachtung in einem gebührenfinanzierten Bereich handelt.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

nein

Bandbreite in Mio. Franken

0,0

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

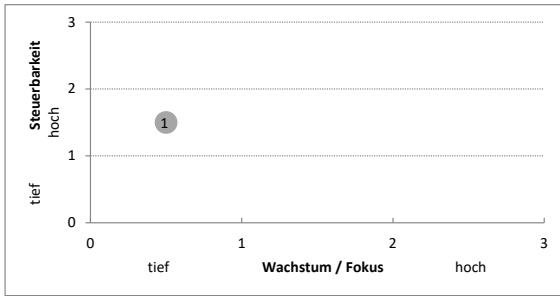
	nein
in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario	0,0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

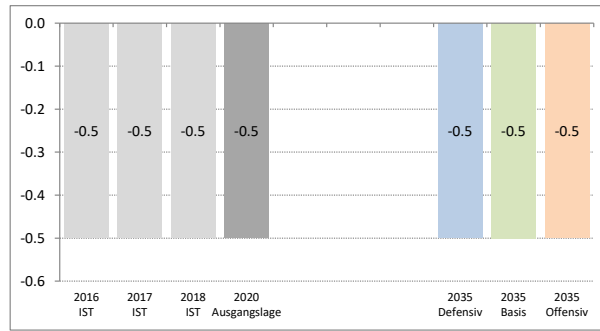


Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	tief	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	-1	
Ausgangsbasis 2020	-1	
Wachstum	tief	
Steigerung 2016-2023	-1.7%	-0.2% p.a.
Steuerbarkeit	mittel	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	mittel	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	mittel	
politische Möglichkeiten (langfristig)	mittel	

Der jährliche Ertrag der Kantonsfahrräder beläuft sich auf rund 1 Mio. Franken mit einer leicht sinkenden Tendenz von 0.2% pro Jahr. Die Steuerbarkeit ist als mittel einzustufen.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Trendrechnung	n/a	n/a	n/a

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	-0.5	-0.5	-0.5
Veränderung in % 2020-2035	0%	0%	0%
Veränderung in % p.a.	0.0%	0.0%	0.0%

Die Entwicklung des Ertrages wird basierend auf einer Trendrechnung der letzten Jahre abgeschätzt. Es zeigt sich netto ein leichter Rückgang der Erträge. Die Berechnung alternativer Szenarien (defensiv und offensiv) erübrigt sich, da es sich de facto um eine Nettobetrachtung in einem gebührenfinanzierten Bereich handelt.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

nein

Bandbreite in Mio. Franken

0.0

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

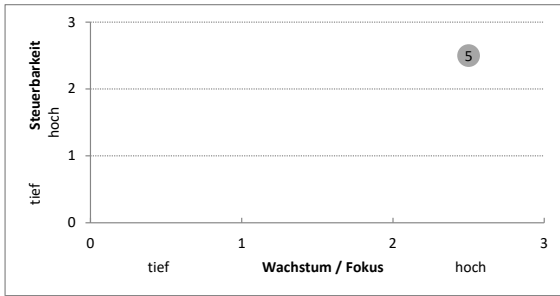
	nein
in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario	0.0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

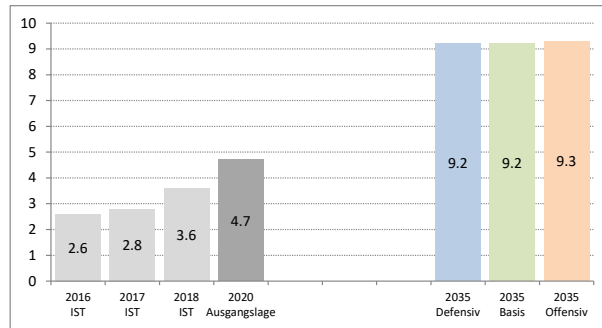


Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	tief	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	6	
Ausgangsbasis 2020	5	
Wachstum	hoch	
Steigerung 2016-2023	457.5%	65.4% p.a.
Steuerbarkeit	hoch	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	hoch	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	hoch	
politische Möglichkeiten (langfristig)	hoch	

Die Abschreibungen auf den Hochbauten belaufen sich jährlich auf rund 6 Mio. Franken. Zwischen 2016 (3 Mio. Franken) und 2023 (15 Mio. Franken) ergibt sich insgesamt ein jährliches (prozentual hohes) Wachstum von 65.4%. Aufgrund anstehender Projekte ist der grösste Kostenanstieg in den Jahren 2021 bis 2023 vorgesehen. Die Steuerbarkeit liegt vollumgänglich in administrativen und normativen Händen des Kantons und ist somit als hoch einzuschätzen. Als strategische Orientierungshilfe besteht die Bereichsplanung "Immobilienstrategie Verwaltung".

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Hochbauprogramm	n/a	n/a	n/a
Klimawandel und Energie	0.00%	3.00%	0.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	9.2	9.3	9.2
Veränderung in % 2020-2035	96%	98%	96%
Veränderung in % p.a.	6.4%	6.5%	6.4%

Die Kostenentwicklung wurde basierend auf dem Hochbauprogramm des Amtes für Hochbau festgelegt, da die Abschreibungen naturgemäss stark durch Projekte getrieben sind. Das Szenario "Defensiv" sieht keine Anpassungen vor. Das Szenario "Offensiv" berücksichtigt ergänzend Mehraufwände für die Anpassungen und Erüchtigungen der Infrastrukturen im Zusammenhang mit den Entwicklungen im Bereich des Klimawandels und der Energiewende. Ebenso können sich höhere Aufwände für den Ausbau der Rahmenbedingungen im Rahmen der laufenden digitalen Transformation (Internet der Dinge, 5G, SmartGovernment, usw.) ergeben.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

nein

Bandbreite in Mio. Franken

0.1

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

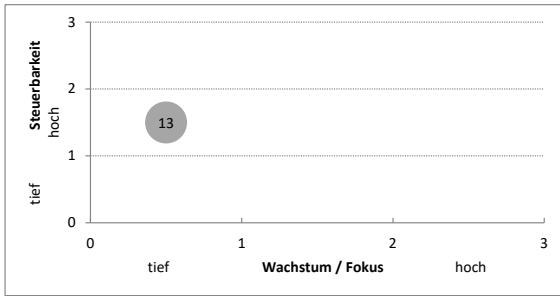
	nein
in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario	0.0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

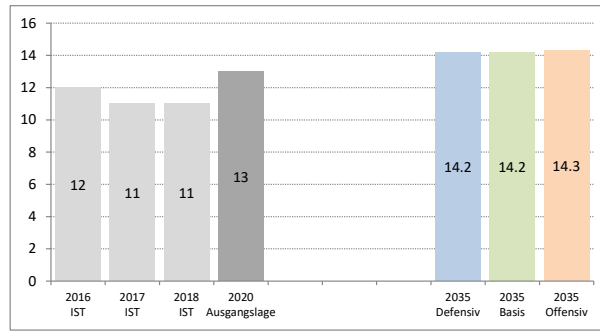


Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	mittel	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	12	
Ausgangsbasis 2020	13	
Wachstum	tief	
Steigerung 2016-2023	0.8%	0.1% p.a.
Steuerbarkeit	mittel	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	mittel	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	mittel	
politische Möglichkeiten (langfristig)	mittel	

Die jährlichen Nettokosten für den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Hochbauten (ohne Abschreibungen) belaufen sich auf rund 12 Mio. Franken. Dies bei einem jährlichen Aufwandwachstum von 0.1%. Aufgrund des gegebenen Einflusses der Verwaltung im Rahmen der Unterhaltsplanung ist die Steuerbarkeit als mittel zu beurteilen, auch wenn sich diese als Folge der Bautätigkeit ergibt.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%
Hochbauprogramm	n/a	n/a	n/a
Digitale Rahmenbed./Infrastrukt.	0.20%	0.60%	0.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	14.2	14.3	14.2
Veränderung in % 2020-2035	9%	10%	9%
Veränderung in % p.a.	0.6%	0.7%	0.6%

Die Treiber der Kostenentwicklung sind die Teuerung und das Hochbauprogramm des Amtes für Hochbau. Im Weiteren haben auch die Entwicklungen im Rahmen der laufenden digitalen Transformation ihren Einfluss. So dürften die Anforderungen an die Rahmenbedingungen und die Infrastrukturen in öffentlichen Gebäuden steigen (Internet der Dinge, 5G, SmartGovernment, usw.).

Das Szenario "Defensiv" sieht keine Mehraufwände für den Ausbau der Rahmenbedingungen im Rahmen der laufenden digitalen Transformation vor.

Das Szenario "Offensiv" berücksichtigt höhere Aufwände für den Ausbau der Rahmenbedingungen im Rahmen der laufenden digitalen Transformation.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

nein

Bandbreite in Mio. Franken

0.1

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

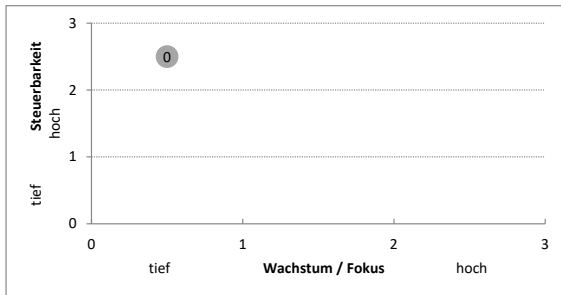
	nein
in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario	0.0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

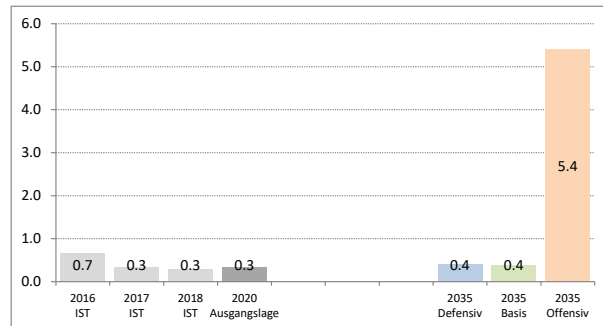


Kriterien	2020
Umfang in Mio.	tief
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	0
Ausgangsbasis 2020	0
Wachstum	tief
Steigerung 2016-2023	-48.2% -6.9% p.a.
Steuerbarkeit	hoch
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	mittel
kantonale Gesetze (mittelfristig)	hoch
politische Möglichkeiten (langfristig)	hoch

Die jährlichen Kosten für die Energie belaufen sich auf rund Fr. 400 000.--. Dies bei einer jährlichen Kostensenkung von rund 6.9%. Aufgrund gesellschaftlichem Wandel könnte eine aktivere Energiepolitik durch Bevölkerung vermehrt gewünscht und politisch durchgesetzt werden. Die Steuerbarkeit ist deshalb als hoch zu bewerten, da kantonale und national normativ und politisch grundsätzlich ein grosser Handlungsspielraum besteht. Als strategische Orientierungshilfe besteht die Bereichsplanung "Energiestrategie 2020".

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%
Klimawandel und Energie	0.00%	3.00%	0.00%
Investitionsbeiträge Energie	-	+ 5 Mio.	-

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	0.4	5.4	0.4
Veränderung in % 2020-2035	15%	1536%	21%
Veränderung in % p.a.	1.0%	102.4%	1.4%

Ohne Änderung der Vorgehensweise im Bereich Energie ist der Treiber der Kostenentwicklung primär die Teuerung in der Verwaltungstätigkeit. Das Szenario "Defensiv" sieht keine Anpassungen vor. Das Szenario "Offensiv" berücksichtigt ergänzend Mehraufwände sowie aufgrund politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen jährliche Beiträge in der Höhe von 5 Mio. Franken für die möglichen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel und der Energiewende.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und der massgebenden finanziellen Bedeutung

ja

Bandbreite in Mio. Franken

5,0

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

ja
in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario 0,0

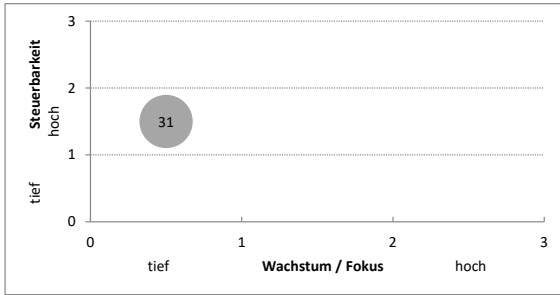
Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

Der Regierungsrat sieht unter der Massnahme 9 "Verbesserungen und Massnahmen erneuerbare Energie" Massnahmen vor, wonach die erneuerbare Energie und die effizientere Energienutzung gefördert und die kantonalen Infrastrukturen und Rahmenbedingungen optimiert werden sollen.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*



Kriterien	2020
Umfang in Mio.	mittel
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	29
Ausgangsbasis 2020	31
Wachstum	tief
Steigerung 2016-2023	11.0% 1.6% p.a.
Steuerbarkeit	mittel
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	mittel
kantonale Gesetze (mittelfristig)	mittel
politische Möglichkeiten (langfristig)	hoch

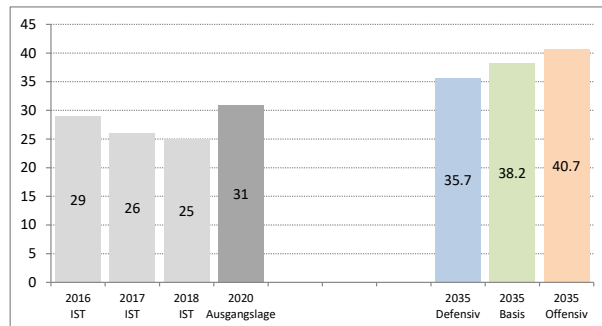
Die Kosten für den öffentlichen Verkehr betragen durchschnittlich jährlich 29 Mio. Franken bei einem jährlichen Aufwandwachstum von rund 1.6%. Da die Angebotsgestaltung durch den Kanton stark beeinflusst werden kann, ist die Steuerbarkeit als mittel zu bewerten.

Kanton, Bezirke und Gemeinden tragen gemeinsam die Kosten der Förderungsmassnahmen für das Grundangebot des öffentlichen Verkehrs. Die Bezirke und Gemeinden können zusätzlich zum Grundangebot den öffentlichen Verkehr fördern und dafür die Kosten übernehmen. Sie tragen namentlich die Kosten der Förderungsmassnahmen für den lokalen öffentlichen Verkehr.

Als strategische Orientierungshilfen bestehen die Bereichsplanung "Gesamtverkehrsstrategie 2040" und "Öffentlicher Verkehr 2030".

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Mobilitätseffekt (MIV & öV)*	0.78%	0.92%	0.62%
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%
multimodale Mobilität	-0.40%	0.00%	-0.80%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	38.2	40.7	35.7
Veränderung in % 2020-2035	23%	31%	15%
Veränderung in % p.a.	1.5%	2.1%	1.0%

Der Treiber der Kostenentwicklung ist neben der Teuerung die Veränderung der Mobilität. Es ist einerseits grundsätzlich von einem stabilen Wachstum (Mobilitätseffekt) im Basisszenario von durchschnittlich jährlich 1.5% - auszugehen. Andererseits dürfte die laufende digitale Transformation zu einer Veränderung und Konzentration im Mobilitätsverhalten führen. Bereits in den letzten Jahren bilden sich solche Automatisierungseffekte in effektiveren und effizienteren Mobilitätsdienstleistungen ab, was sich auch im verbesserten Kostendeckungsgrad im öffentlichen Verkehr widerspiegelt. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend massgebend weiterentwickelt und zu multimodalen Mobilitätsdienstleistungen führen wird. Es führt zu Verschiebungen zwischen Bahn, Bus, Taxi und RoboCars und zu Dienstleistungskonzentrationen (gemeinsame Leitsystem und IT-Infrastrukturen). Es ist durchaus denkbar, dass die Bahn aus dem Regionalen Personenverkehr verschwinden wird und zudem Mobilitätsdienstleistungen direkt durch private Fahrzeughersteller mittels autonomen und intelligenten Fahrmitteln auf der Strasse erfolgen (z.B. Daimler betreibt seine Busse selbständig und autonom und erbringt die Transportdienstleistung kostengünstig direkt am Kunden per App und Internetplattform). Beide Entwicklungen würden einerseits dazu führen, dass die Abgeltungen im Regionalen Personenverkehr (Schiene und Strasse) massgebend abnehmen würden. Andererseits müsste die öffentliche Hand vermehrt für geordnete Rahmenbedingungen und Infrastrukturen (v.a. im Strassenwesen für die Elektromobilität und das autonome Fahren) sorgen. Automatisiertes Fahren, neue technische Infrastrukturen, Kommunikationsstandards, strassenseitige Sensorik sowie Steuerungs- und Koordinationsplattformen für Fahrzeugflotten erfordern angepasste Verkehrssysteme und -infrastrukturen. Dieser Effekt wird mit dem Treiber "multimodale Mobilität" abgebildet.

Das Szenario "Defensiv" sieht aufgrund der konstant gewählten Teuerungsentwicklung und einem tieferen Mobilitätseffekt eine massgebende Abweichung zum Basisszenario in der Veränderung im Mobilitätsverhalten (Verschiebung auf autonome kostengünstigere und privat betriebene Transportmittel) vor.

Das Szenario "Offensiv" berücksichtigt einen höheren Mobilitätseffekt, aber keine Veränderung im Mobilitätsverhalten (multimodale Mobilität).

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und der massgebenden finanziellen Bedeutung

ja

Bandbreite in Mio. Franken

5.0

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

ja

in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario

0.0

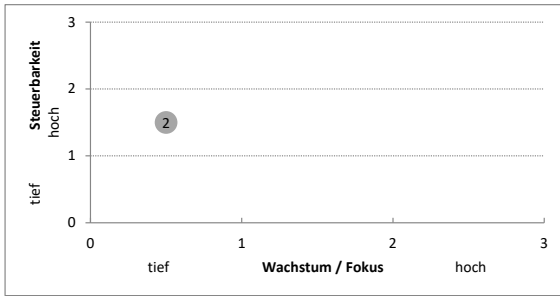
Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Der Regierungsrat sieht unter der Massnahme 6 "volkswirtschaftliche Entwicklungen fördern (Rahmenbedingungen)", wonach aus der gesellschaftlichen und digitalen Transformation entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden sollen, um als Wohn- und Wirtschaftsstandort attraktiv zu bleiben. Ergänzend werden mit der Massnahme 10 "Optimierungen im Langsamverkehr" angestrebt, um das Mobilitätsverhalten auf kurzen Strecken zu fördern und die Verkehrsengpässe zu entlasten.

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

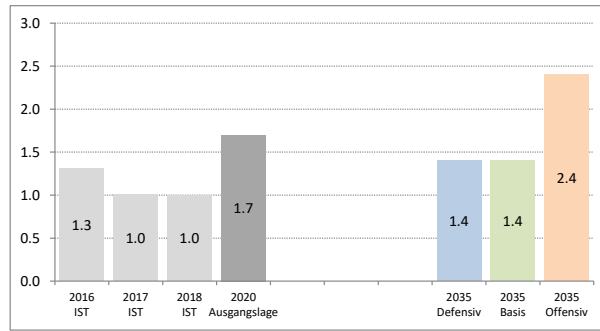


Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	tief	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	1	
Ausgangsbasis 2020	2	
Wachstum	tief	
Steigerung 2016-2023	3.3%	0.5% p.a.
Steuerbarkeit	mittel	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	mittel	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	mittel	
politische Möglichkeiten (langfristig)	hoch	

Die Kosten für den Gewässerschutz belaufen sich jährlich auf rund 1 Mio. Franken mit einer leichten Kostensteigerung von 0.5% p.a.. Aufgrund der kantonalen normativen und politischen Möglichkeiten ist die Steuerbarkeit als mittel einzuschätzen.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%
Trendrechnung	n/a	n/a	n/a
Klimawandel und Energie	0.00%	3.00%	0.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	1.4	2.4	1.4
Veränderung in % 2020-2035	-18%	41%	-18%
Veränderung in % p.a.	-1.2%	2.7%	-1.2%

Der Treiber der Kostenentwicklung liegt in der Teuerung für die Verwaltungstätigkeit. Für die Beiträge wurde mittels Trend gerechnet. Das Szenario "Defensiv" sieht aufgrund der konstant gewählten Teuerungsentwicklung keine massgebende Abweichungen zum Basisszenario vor. Das Szenario "Offensiv" berücksichtigt ergänzend Mehraufwände für die möglichen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel und der Energiewende. Es kann davon ausgegangen werden, dass mit jedem Schadeneintritt die Betroffenheit und das Bewusstsein in der Bevölkerung und in der Politik zunehmen, was zu weiteren bzw. erhöhten Massnahmen im präventiven Bereich führen wird.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

nein

Bandbreite in Mio. Franken

1.0

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

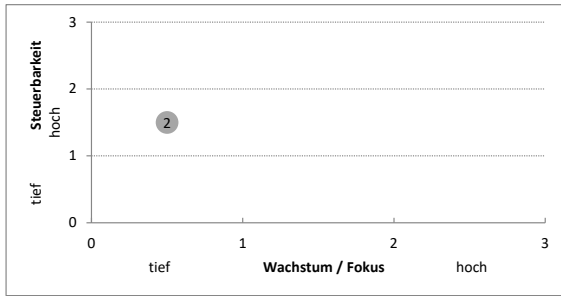
	nein
in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario	0,0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

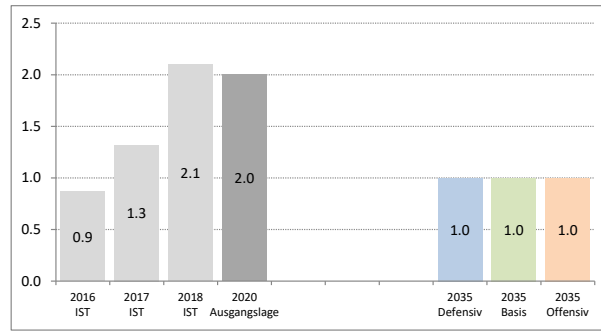


Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	tief	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	2	
Ausgangsbasis 2020	2	
Wachstum	tief	
Steigerung 2016-2023	6.2%	0.9% p.a.
Steuerbarkeit	mittel	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	mittel	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	mittel	
politische Möglichkeiten (langfristig)	mittel	

Die jährlichen Kosten für das Grundwasser und die Altlasten betragen 2 Mio. Franken bei einem tiefen jährlichen Aufwandwachstum von rund 0.9%. Aufgrund der kantonalen normativen und politischen Möglichkeiten ist die Steuerbarkeit als mittel einzuschätzen.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%
Trendrechnung	n/a	n/a	n/a

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	1.0	1.0	1.0
Veränderung in % 2020-2035	-50%	-50%	-50%
Veränderung in % p.a.	-3.3%	-3.3%	-3.3%

Die Treiber der Kostenentwicklung liegen in der Teuerung für die Verwaltungstätigkeit und dem Trend der letzten Jahre. Die alternativen Szenarien (defensiv und offensiv) sehen aufgrund der konstant gewählten Teuerungsentwicklung keine Abweichungen zum Basisszenario vor.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

nein

Bandbreite in Mio. Franken

0.0

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario

nein

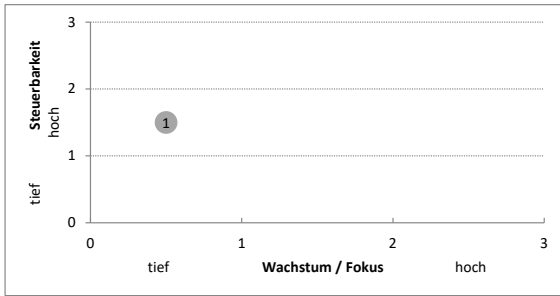
0.0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

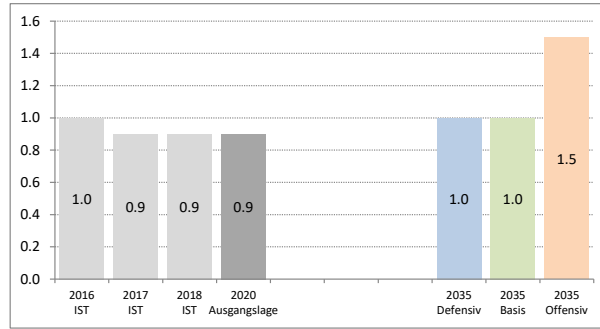


Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	tief	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	1	
Ausgangsbasis 2020	1	
Wachstum	tief	
Steigerung 2016-2023	-20.8%	-3.0% p.a.
Steuerbarkeit	mittel	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	mittel	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	mittel	
politische Möglichkeiten (langfristig)	hoch	

Die Kosten für den Umweltschutz belaufen sich auf jährlich rund 1 Mio. Franken bei einer jährlichen Kostensenkung von 3.0%. Dies bedingt durch Minderaufwand bei gleichbleibenden Gebühreneinnahmen. Aufgrund der kantonalen normativen und politischen Möglichkeiten ist die Steuerbarkeit als mittel einzuschätzen.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%
Trendrechnung	n/a	n/a	n/a
Klimawandel und Energie	0.00%	3.00%	0.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	1.0	1.5	1.0
Veränderung in % 2020-2035	11%	67%	11%
Veränderung in % p.a.	0.7%	4.4%	0.7%

Die Treiber der Kostenentwicklung liegen in der Teuerung für die Verwaltungstätigkeit und dem Trend der letzten Jahre. Das Szenario "Defensiv" sieht aufgrund der konstant gewählten Teuerungsentwicklung keine massgebende Abweichungen zum Basisszenario vor. Das Szenario "Offensiv" berücksichtigt ergänzend Mehraufwände für die möglichen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel und der Energiewende. Es kann davon ausgegangen werden, dass mit jedem Schadeneintritt die Betroffenheit und das Bewusstsein in der Bevölkerung und in der Politik zunehmen, was zu weiteren bzw. erhöhten Massnahmen im präventiven Bereich führen wird.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung nein

Bandbreite in Mio. Franken 0.5

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

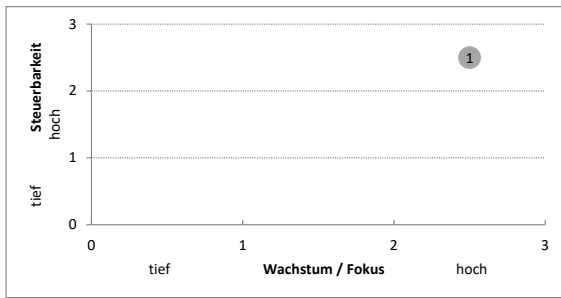
in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario nein
0,0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

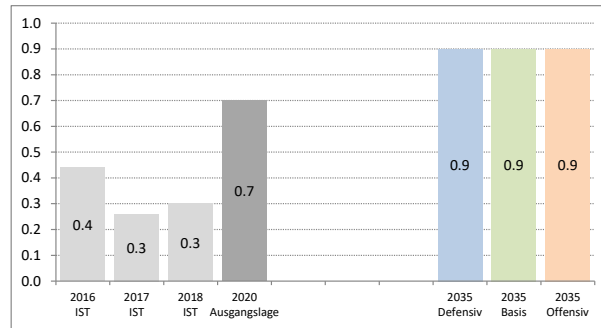


Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	tief	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	1	
Ausgangsbasis 2020	1	
Wachstum	hoch	
Steigerung 2016-2023	40.2%	5.7% p.a.
Steuerbarkeit	hoch	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	mittel	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	hoch	
politische Möglichkeiten (langfristig)	hoch	

Unter Abzug der Patentgebühren und der Bundesbeiträge belaufen sich die Netto-Kosten für die Jagd und Wildtiere auf jährlich rund 1 Mio. Franken bei einem jährlichen Aufwandswachstum von 5.7%. Aufgrund der im Jagd- und Wildschutzgesetz (JWG, SRSZ 761.100) festgelegten Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons, ist die Steuerbarkeit als hoch einzuschätzen.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%
Trendrechnung	n/a	n/a	n/a

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	0.9	0.9	0.9
Veränderung in % 2020-2035	29%	29%	29%
Veränderung in % p.a.	1.9%	1.9%	1.9%

Die Treiber der Kostenentwicklung liegen in der Teuerung für die Verwaltungstätigkeit und dem Trend der letzten Jahre. Die alternativen Szenarien (defensiv und offensiv) sehen aufgrund der konstant gewählten Teuerungsentwicklung keine Abweichungen zum Basisszenario vor.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

nein

Bandbreite in Mio. Franken

0.0

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

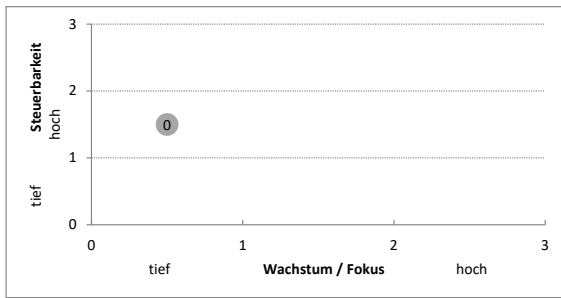
	nein
in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario	0.0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

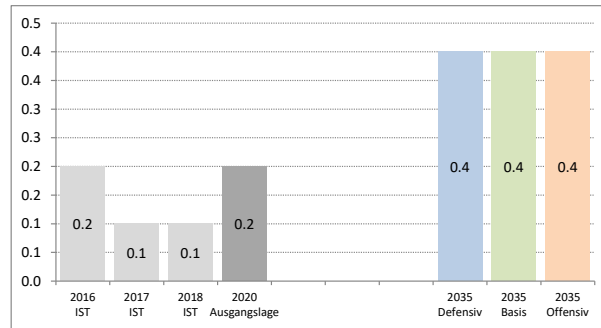


Kriterien	2020
Umfang in Mio.	tief
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	0
Ausgangsbasis 2020	0
Wachstum	tief
Steigerung 2016-2023	0.0% 0.0% p.a.
Steuerbarkeit	mittel
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	mittel
kantonale Gesetze (mittelfristig)	mittel
politische Möglichkeiten (langfristig)	hoch

Unter Abzug der Patentgebühren belaufen sich die Netto-Kosten für die Fischerei jährlich auf rund Fr. 200 000.--, bei einem Wachstum von jährlich 0.0%. Aufgrund von Bundesvorgaben und der kantonalen normativen und politischen Möglichkeiten ist die Steuerbarkeit als mittel einzuschätzen.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%
Trendrechnung	n/a	n/a	n/a

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	0.4	0.4	0.4
Veränderung in % 2020-2035	100%	100%	100%
Veränderung in % p.a.	6.7%	6.7%	6.7%

Die Treiber der Kostenentwicklung liegen in der Teuerung für die Verwaltungstätigkeit und dem Trend der letzten Jahre. Die alternativen Szenarien (defensiv und offensiv) sehen aufgrund der konstant gewählten Teuerungsentwicklung keine Abweichungen zum Basisszenario vor.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

nein

Bandbreite in Mio. Franken

0.0

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

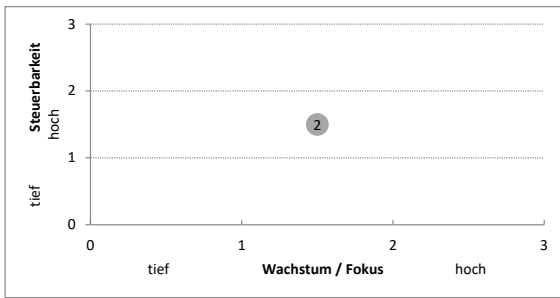
	nein
in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario	0.0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

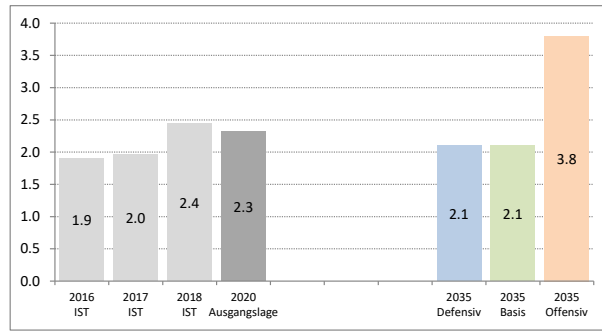


Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	tief	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	2	
Ausgangsbasis 2020	2	
Wachstum	mittel	
Steigerung 2016-2023	16.4%	2.3% p.a.
Steuerbarkeit	mittel	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	mittel	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	mittel	
politische Möglichkeiten (langfristig)	hoch	

Die Kosten für den Natur- und Landschaftsschutz belaufen sich jährlich auf rund 2 Mio. Franken, bei einem jährlichen Aufwandwachstum von 2.3%. Dies resultiert aufgrund steigendem Aufwand. Aufgrund von Bundesvorgaben (Objekte nationaler Bedeutung) und der kantonalen normativen und politischen Möglichkeiten ist die Steuerbarkeit als mittel einzuschätzen.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%
Trendrechnung	n/a	n/a	n/a
Klimawandel und Energie	0.00%	3.00%	0.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	2.1	3.8	2.1
Veränderung in % 2020-2035	-9%	64%	-9%
Veränderung in % p.a.	-0.6%	4.3%	-0.6%

Die Treiber der Kostenentwicklung liegen primär in der Teuerung und dem Trend der letzten Jahre verbunden mit einer Zunahme vertraglich gebundener Beiträge für die Pflege von Objekten von nationaler Bedeutung, die in der kantonalen Zuständigkeit liegen und an die kantonalen Beiträge fließen. Das Szenario "Defensiv" sieht aufgrund der konstant gewählten Teuerungsentwicklung keine massgebenden Abweichungen zum Basiszenario vor. Das Szenario "Offensiv" berücksichtigt ergänzend Mehraufwände für die möglichen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel und der Energiewende. Es kann davon ausgegangen werden, dass mit jedem Schadeneintritt die Betroffenheit und das Bewusstsein in der Bevölkerung und in der Politik zunehmen, was zu weiteren bzw. erhöhten Massnahmen im präventiven Bereich führen wird.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

nein

Bandbreite in Mio. Franken

1.7

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

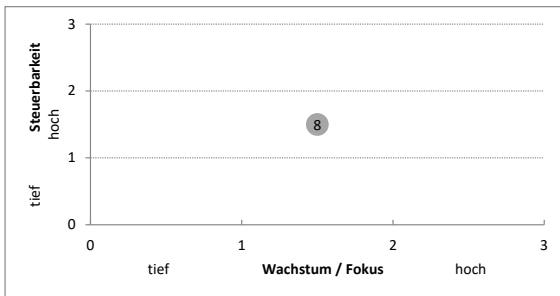
	nein
in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario	0,0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*



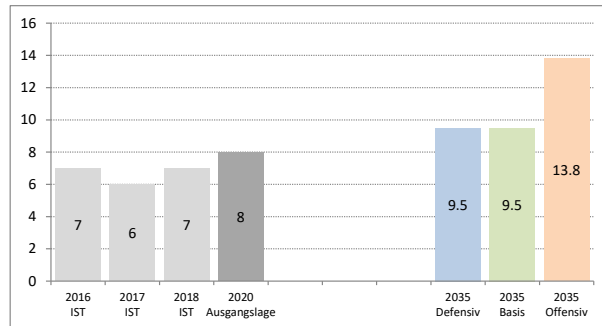
Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	tief	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	8	
Ausgangsbasis 2020	8	
Wachstum	mittel	
Steigerung 2016-2023	19.2%	2.7% p.a.
Steuerbarkeit	mittel	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	mittel	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	mittel	
politische Möglichkeiten (langfristig)	mittel	

Die Kosten im Bereich Wald und Naturgefahren belaufen sich auf jährlich 8 Mio. Franken. Trotz höheren Bundesbeiträgen ergibt sich eine Kostensteigerung von jährlich rund 2.7%. Dies ist mehrheitlich auf höhere Investitionsbeiträge an private Organisationen zurückzuführen. Aufgrund der kantonalen normativen und politischen Möglichkeiten ist die Steuerbarkeit als mittel zu bewerten.

Als strategische Orientierungshilfe besteht die Bereichsplanung "Naturgefahrenstrategie 2020".

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%
Trendrechnung	n/a	n/a	n/a
Klimawandel und Energie	0.00%	3.00%	0.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	9.5	13.8	9.5
Veränderung in % 2020-2035	19%	73%	19%
Veränderung in % p.a.	1.3%	4.8%	1.3%

Der Wald, die Schutzbauten und die Infrastrukturen (Strassen und Wege) befinden sich aktuell in einem guten Zustand und erfüllen ihre Funktionen. Wesentliche Einflussfaktoren für die Kosten sind Häufigkeit, Art und Intensität von extremen Naturereignissen. Diese sind unberechenbar und nicht prognostizierbar. Die Entwicklung des jährlichen Aufwandes wird basierend auf einer Trendrechnung der letzten Jahre geschätzt. Studien beschreiben die Folgen für den Klimawandel in der Schweiz detailliert, wonach vermehrt mit Extremereignissen zu rechnen ist, wodurch bis 2035 vermehrte Schutzmassnahmen für Siedlung und Verkehrswege nötig werden könnten. Instandstellungskosten aus Extremereignissen werden in der Projektion 2035 nicht finanziell abgebildet, da es sich um ausserordentliche Aufwände ausserhalb des Globalbudgets handelt.

Das Szenario "Defensiv" sieht keine massgebende Abweichungen zum Basisszenario vor.

Das Szenario "Offensiv" berücksichtigt ergänzend Mehraufwände für die möglichen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel und der Energiewende. Es kann davon ausgegangen werden, dass mit jedem Schadeneintritt die Betroffenheit und das Bewusstsein in der Bevölkerung und in der Politik zunehmen, was zu weiteren bzw. erhöhten Massnahmen im präventiven Bereich führen wird.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

nein

Bandbreite in Mio. Franken

4,3

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

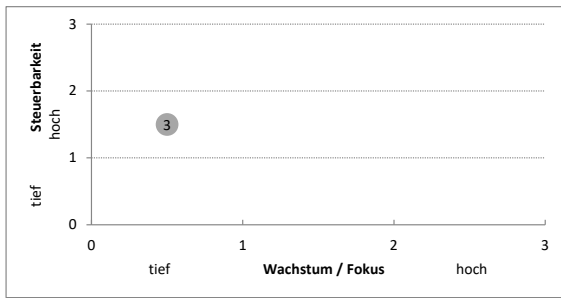
	nein
in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario	0,0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

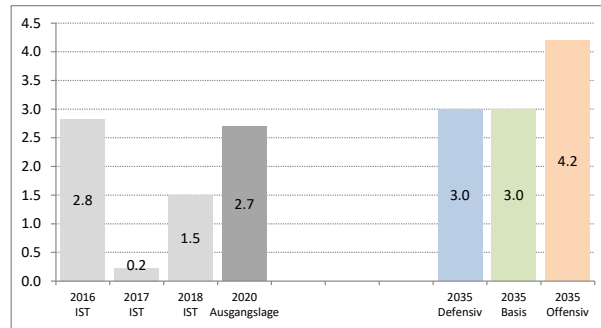


Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	tief	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	2	
Ausgangsbasis 2020	3	
Wachstum	tief	
Steigerung 2016-2023	-45.7%	-6.5% p.a.
Steuerbarkeit	mittel	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	mittel	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	mittel	
politische Möglichkeiten (langfristig)	mittel	

Die Kosten für den Hochwasserschutz und die Gewässerökologie belaufen sich jährlich auf rund 2 Mio. Franken. Die Höhe der tatsächlichen Kosten sind massgeblich abhängig von den Investitionsbeiträgen an Bezirke, Gemeinden und private Organisationen sowie den erhaltenen Bundesbeiträgen. Sie unterliegen je nach realisierten Projekten deshalb grossen Schwankungen. Die Steuerbarkeit liegt massgebend in den Händen des Kantons und ist somit als mittel zu bewerten. Als strategische Orientierungshilfe besteht die Bereichsplanung "Naturgefahrenstrategie 2020".

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Trendrechnung	n/a	n/a	n/a
Klimawandel und Energie	0.00%	3.00%	0.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	3.0	4.2	3.0
Veränderung in % 2020-2035	11%	56%	11%
Veränderung in % p.a.	0.7%	3.7%	0.7%

Die Entwicklung des jährlichen Aufwandes wird über die Jahre gemittelt weiterhin bei rund 3 Mio. Franken liegen (Basisszenario).

Das Szenario "Defensiv" sieht keine massgebende Abweichungen zum Basisszenario vor.

Das Szenario "Offensiv" berücksichtigt ergänzend Mehraufwände für die möglichen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel und der Energiewende. Es kann davon ausgegangen werden, dass mit jedem Schadeneintritt die Betroffenheit und das Bewusstsein in der Bevölkerung und in der Politik zunehmen, was zu weiteren bzw. erhöhten Massnahmen im präventiven Bereich führen wird.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

nein

Bandbreite in Mio. Franken

1.2

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

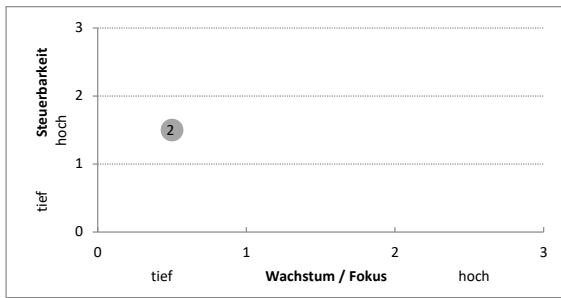
	nein
in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario	0,0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

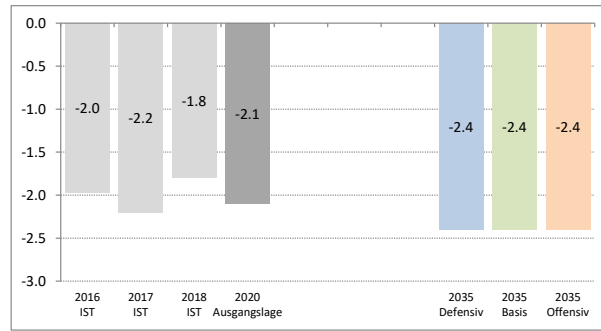


Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	tief	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	-2	
Ausgangsbasis 2020	-2	
Wachstum	tief	
Steigerung 2016-2023	7.5%	1.1% p.a.
Steuerbarkeit	mittel	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	mittel	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	mittel	
politische Möglichkeiten (langfristig)	mittel	

Die Wassernutzung resultiert in einem jährlichen Ertragsüberschuss von rund 2 Mio. Franken. Dies bei steigenden Ertragsüberschüssen von 1.1% p.a.. Die Steuerbarkeit ist als mittel zu beurteilen.
Die Verleihungsbehörde setzt für jede Konzessionserteilung eine einmalige Konzessionsgebühr fest, deren Höhe nach der Bedeutung des zu erstellenden Werkes bemessen wird. Der Wasserzins wird entsprechend des Maximums nach Bundesgesetzgebung erhoben.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Trendrechnung	n/a	n/a	n/a

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	-2.4	-2.4	-2.4
Veränderung in % 2020-2035	14%	14%	14%
Veränderung in % p.a.	1.0%	1.0%	1.0%

Die Entwicklung des jährlichen Aufwandes wird basierend auf einer Trendrechnung der letzten Jahre geschätzt. Die alternativen Szenarien (defensiv und offensiv) sehen keine Abweichungen zum Basisszenario vor.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

nein

Bandbreite in Mio. Franken

0,0

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

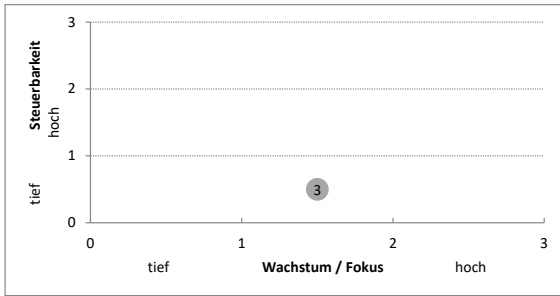
	nein
in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario	0,0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

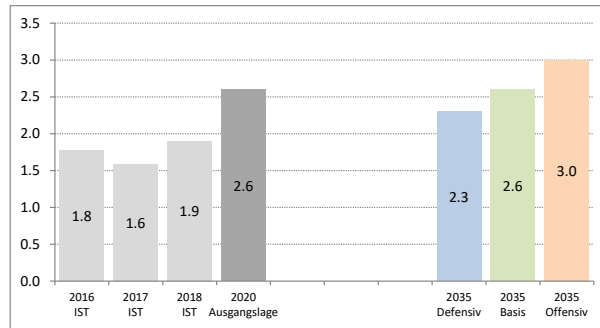


Kriterien	2020
Umfang in Mio.	tief
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	2
Ausgangsbasis 2020	3
Wachstum	mittel
Steigerung 2016-2023	21.6% 3.1% p.a.
Steuerbarkeit	tief
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	tief
kantonale Gesetze (mittelfristig)	tief
politische Möglichkeiten (langfristig)	mittel

Die Kosten für die Vermessung und Geoinformation belaufen sich jährlich auf rund 2 Mio. Franken. Dies bei einer jährlichen Aufwandsteigerung von rund 3.1% aufgrund von Mehraufwänden (hauptsächlich aufgrund höheren Beiträgen für Dienstleistungen Dritter). Die Steuerbarkeit ist aufgrund der nationalen Rahmenbedingungen für den Kanton als tief zu beurteilen.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Bevölkerungsentwicklung*	0.76%	0.90%	0.60%
Digitale Rahmenbed./Infrastrukt.	0.20%	0.60%	0.00%
Digitalisierung: Produktivität	-0.50%	0.00%	-1.00%
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	2.6	3.0	2.3
Veränderung in % 2020-2035	0%	15%	-12%
Veränderung in % p.a.	0.0%	1.0%	-0.8%

Die Treiber der Kostenentwicklung liegen in der Bevölkerungsentwicklung, der Anschaffung und Verwendung neuer Technologien verbunden mit einer zunehmenden Nachfrage nach digitalen Raumdaten zur Erfüllung vieler kantonaler und privater Aufgaben. Bei der Bevölkerung wie auch in der Verwaltung steigen die Bedürfnisse nach aktuellen Grundlagendaten und neuen Geoinformationsdaten sowie Kombinationen dieser Daten (Geoinformation als Grundlage für die digitale Transformation). Dadurch erhöht sich der Einsatz von personellen und technischen Ressourcen. Andererseits dürften sich im Rahmen der laufenden digitalen Transformation im Bereich der administrativen Abwicklung weiterhin Möglichkeiten ergeben, die zu einem Effizienz- und Produktivitätsgewinn führen könnten. Die Erträge sowie die Bundesbeiträge wurden mittels Trendrechnung fortgeschrieben.

Das Szenario "Defensiv" sieht aufgrund der weiteren Urbanisierung für den Kanton Schwyz ein geringeres Bevölkerungswachstum verbunden mit einer weniger umfassenden Erweiterung der technologischen Ausstattungen und ein höherer Produktivitätsgewinn aus der digitalen Transformation vor.

Das Szenario "Offensiv" geht von einem stärkeren Bevölkerungswachstum verbunden mit einer umfassenderen Erweiterung der technologischen Ausstattungen und keinem Produktivitätsgewinn aufgrund der digitalen Transformation aus.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

nein

Bandbreite in Mio. Franken

0.7

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

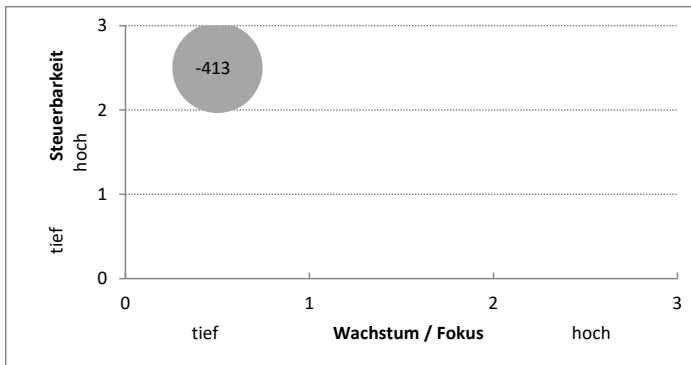
	nein
in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario	0.0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*



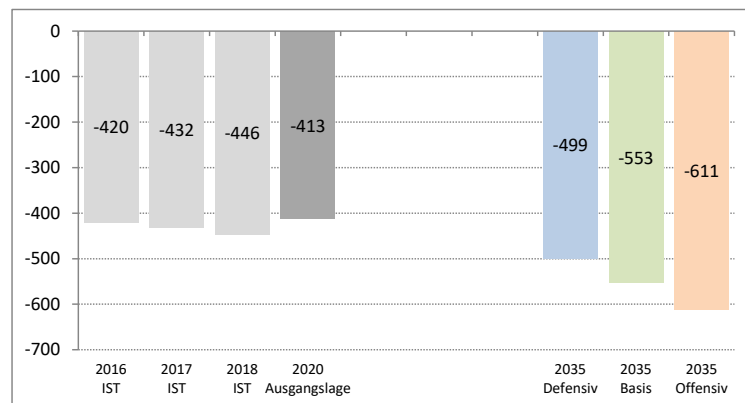
Kriterien	2020
Umfang in Mio.	hoch
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	-427
Ausgangsbasis 2020	-413
Wachstum	tief
Steigerung 2016-2023	3.7% 0.5% p.a.
Steuerbarkeit	hoch
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	tief
kantonale Gesetze (mittelfristig)	hoch
politische Möglichkeiten (langfristig)	hoch

Die langfristige Substratsentwicklung beim Einkommen von 2006 bis 2016 zeigt eine Zunahme um 1.192 Mia. Franken von 5.623 Mia. Franken auf 6.815 Mia. Franken. Dies entspricht einer Steigerung von 21.2% oder durchschnittlich 2.1% p.a. Der Einkommensertrag im Jahr 2016 bei einer einfachen Einheit beträgt 243 Mio. Franken, was einer Abschöpfung von 3.6% entspricht und stellt damit 79.7% der Ertragsposition Einkommens- und Vermögenssteuern (inkl. Nachträge der juristischen und natürlichen Personen der Vorjahre) von 305 Mio. Franken (518.5 Mio. / 170% Steuerfuss) der Staatsrechnung 2016 dar. Für die Ausgangsbasis 2020 wird ebenfalls mit diesem Anteil am budgetierten Ertrag von 345.3 Mio. Franken (518 Mio. / 150%) gerechnet, was 275 Mio. Franken entspricht. Bei einem Steuerfuss von 150% ergeben sich somit 412.5 Mio. Franken. Geografisch verzeichnen im Jahr 2016 die Gemeinden Freienbach mit 19.9%, Wollerau mit 12.3%, Feusisberg mit 9.5% und Küsnacht mit 8% die grössten Anteile. Das grösste durchschnittliche jährliche Wachstum von 2006 bis 2016 weisen die Gemeinden Alpthal mit 8.6%, Sattel mit 7.4%, Altendorf mit 6.5%, Morschach mit 6.3% oder Feusisberg mit 5.7% aus. Die anteilmässig grossen Gemeinden wie Küsnacht mit 4.1%, Wollerau mit 3% oder Freienbach mit 1.9% weisen eher unterdurchschnittliches Substratswachstum aus, was auf eine Attraktivitätssteigerung bei den nicht-finanzstarken Gemeindnen hinweist. Nach Bevölkerungsgruppen stützt sich das Substrat auf eine kleine Gruppe mit hohem Einkommen ab (0.5% haben einen Einkommensanteil von einem Drittel). Es handelt sich primär um Alleinstehende, Verheiratete ohne Kinder und Rentner mit Einkommen grösser Fr. 150' und Vermögen grösser 1 Mio. Franken.

Die Steuerbarkeit bei den Einkommenssteuern ist für den Kanton naturgemäss hoch. Das Ertragswachstum der Jahre von 2016 bis 2023 beträgt durchschnittlich 0.5% p.a. (Einkommen und Vermögen zusammen). Dies unter Berücksichtigung einer Steuerfussenkung im Jahr 2019 von 170% auf 160% und ab 2020 auf 150%. Bereinigt um den Steuerfuss hat der Ertrag um 2.5% p.a. zugenommen. Die Bevölkerung im Kanton Schwyz hat im gleichen Zeitraum um 10.4% bzw. durchschnittlich 1% p.a. zugenommen. Aufgrund der Gesetzesanpassung ab 2021 bei der Quellenbesteuerung wird ab 2022 mit 9 Mio. mehr ordentlich Besteuereten und somit weniger Quellenbesteuerten gerechnet. Somit reduziert sich der Umfang der Quellenbesteuerten ab 2022 noch auf jährlich rund 8 Mio. Franken.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Szenarien

Volkswirtschaftliche Treiber	Basis	Offensiv	Defensiv
Einkommensentwicklung SZ*	1.00%	1.30%	0.80%
Bevölkerungsentwicklung*	0.76%	0.90%	0.60%
Steuerfuss	150%	150%	150%
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%
Digitalisierung: Produktivität	-0.50%	0.00%	-1.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	-553	-611	-499
Veränderung in % 2020-2035	34%	48%	21%
Veränderung in % p.a.	2.3%	3.2%	1.4%

Die Treiber der Entwicklung der Einkommens- und Vermögenssteuern liegen in der Bevölkerungsentwicklung und der Einkommens- und Vermögensentwicklung inklusive Teuerung. 4.7 % des Einkommens erwirtschaften die bis 29 Jährigen, 75.9% die 30 bis 64 Jährigen und 19.4% die über 65 Jährigen, so dass für die Hochrechnung das durchschnittliche Bevölkerungswachstum verwendet werden kann. In einem Basis-Szenario kann mittelfristig von einem Wachstum des verfügbaren Einkommens von 1% p.a. ausgegangen werden. Der Bund geht von einem Wachstum der verfügbaren Einkommen von 0.6% p.a. aus. Aufgrund der Situation im Kanton Schwyz mit vermögenden natürlichen Personen und der tiefen Steuerbelastung ist von einem höheren verfügbaren Einkommen und einem jährlichen Wachstum von 1% auszugehen. Es ist bis 2035 grundsätzlich von einer Verlagerung weg vom Erwerbseinkommen zu Kapitaleinkommen (Besteuerung von automatisierten Leistungen oder Kapitalflüssen bzw. von Lohn zu Sachaufwand) auszugehen, was sich aufgrund der Produktivitätssteigerung aus der digitalen Transformation ergibt und im Basis-Szenario mit -0.5% einfließt. Der Sachaufwand dürfte ausserkantonale oder internationale für Software, Lizenzen, Beratung usw. abfließen, ein Effekt der schweizweit wirken dürfte. Einerseits generiert der Kanton Schwyz weniger direkte Erwerbseinkommen, andererseits dürften vermehrt Kapitaleinkommen (Dividenden, usw.) durch ausserkantonale oder internationale tätige (ältere) Einwohner generiert werden. Eine Personengruppe die ausserkantonale Geld erarbeitet, in Schwyz versteuert, aber vorwiegend auch wieder ausserkantonale (Spitalversorgung, Bildung, Kultur, Bauleistungen usw.) konsumiert. Für die Perspektive 2035 wird ab 2020 von einem Steuerfuss von 150% ausgegangen.

Das Szenario "Defensiv" kann darin gesehen werden, dass die Produktivitätssteigerung sinkt, was sich im verfügbaren Einkommen mit einem jährlichen Wachstum von noch rund 0.8% p.a. niederschlagen kann. Ergänzend kann von einer abgeschwächten Bevölkerungsentwicklung mit noch 0.6% ausgegangen werden. Im Weiteren darf ein verstärkter Digitalisierungseffekt mit einer Verlagerung vom Erwerbseinkommen zum Kapitaleinkommen erwartet werden (-1%).

Das Szenario "Offensiv" geht von einer erhöhten Produktivität in Verbindung mit erhöhten Kapitaleinkommen (Kapitalerträge, höhere Zinssituation, usw.) aus, wonach das verfügbare Einkommen gegen 1.3% p.a. zunehmen kann. Ergänzend kann von einer erhöhten Bevölkerungsentwicklung von 0.9% ausgegangen werden.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

Die Konzentration des Steuersubstrates auf die wenigen steuerattraktiven Gemeinden führt zu erhöhten Verkehrs- und Infrastrukturbelastungen und zu massgebenden Preissteigerungen, was die Lebenshaltungskosten verteuert. Oft handelt es sich um wohlhabende, ältere Personen, welche ihr Einkommen ausserhalb des Kantons Schwyz generieren und ebenfalls einen grossen Teil ihres Konsums (Gesundheitskosten, Schul- und Ausbildungskosten, Privatkonsum, usw.) ausserhalb des Kantons Schwyz bestreiten. Dies führt zu meist mobilen Steuererträgen, welche eine gewisse Affinität zur Steuerelastizität aufweisen.

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

ja

Bandbreite in Mio. Franken

-112.0

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

ja

in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario

2.0

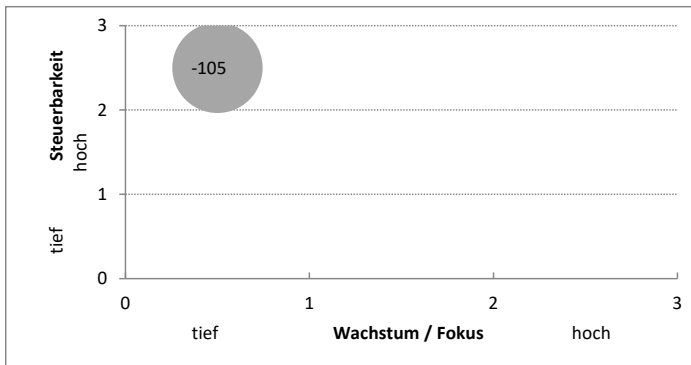
Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

Der Regierungsrat sieht unter der Massnahme 11 "Entlastungsabzug der unteren Einkommen und des unteren Mittelstandes" eine Massnahme vor, wonach zielgerichtet Entlastungsmassnahmen für die unteren Einkommen und den unteren Mittelstand definiert werden. Im Weiteren sehen die Massnahme 12 "Allgemeiner Berufsauslagenabzug" und die Massnahme 13 "Anpassungen am ordentlichen Steuertarif" weitere Möglichkeiten zur Änderung der Steuererhebung im Bereich der Einkommenssteuern vor. Für diese weiteren Massnahmen besteht derzeit aber kein Handlungsbedarf.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*



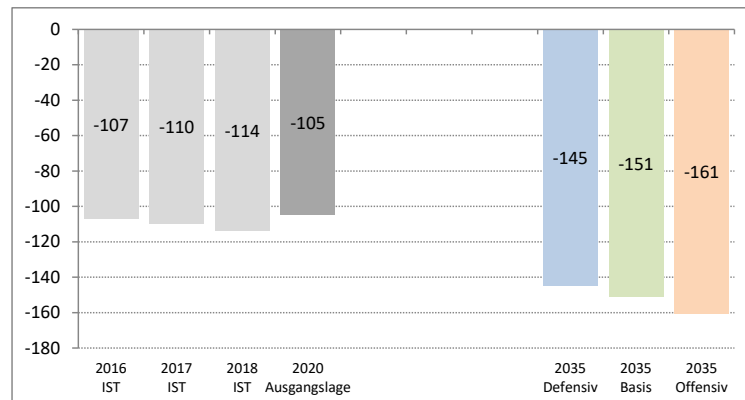
Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	hoch	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	-109	
Ausgangsbasis 2020	-105	
Wachstum	tief	
Steigerung 2016-2023	3.7%	0.5% p.a.
Steuerbarkeit	hoch	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	tief	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	hoch	
politische Möglichkeiten (langfristig)	hoch	

Die langfristige Substratsentwicklung beim Vermögen von 2006 bis 2016 zeigt eine Zunahme um 48.1 Mio. Franken von 53.3 Mio. auf 101.4 Mio. Franken. Dies entspricht einer Steigerung um 90.2% oder durchschnittlich 9% p.a. Der Vermögenssteuerertrag im Jahr 2016 bei einer einfachen Einheit beträgt 62 Mio. Franken, was einer Abschöpfung von 0.06% entspricht und stellt damit 20.3% der Ertragsposition Einkommens- und Vermögenssteuern (inkl. Nachträge der Vorjahre) von 305 Mio. Franken (518.5 Mio. / 170% Steuerfuss) der Staatsrechnung 2016 dar. Für die Ausgangsbasis 2020 wird ebenfalls mit diesem Anteil am budgetierten Ertrag von 345.3 Mio. Franken (518 Mio. / 150%) gerechnet, was 70 Mio. Franken als einfache Einheit entspricht. Bei einem Steuerfuss von 150% ergeben sich somit 105.3 Mio. Franken. Geografisch verzeichnen im Jahr 2016 die Höfner-Gemeinden Freienbach mit 29.5%, Wollerau mit 22.5% und Feusisberg mit 15.7% die grössten Anteile. Das grösste durchschnittliche jährliche Wachstum von 2006 bis 2016 weisen die Gemeinden Wollerau mit 18.3%, Oberiberg mit 17.6%, Morschach mit 16.7% Küssnacht mit 13.4% oder Lauerz mit 12.1% aus. Die anteilmässig grossen Gemeinden wie Feusisberg mit 9.8% oder Freienbach mit 6.4% weisen eher ein unterdurchschnittliches Substratswachstum aus, was auf eine Attraktivitätssteigerung bei den nicht-finanzstarken Gemeinden hinweist. Nach Bevölkerungsgruppen stützt sich das Vermögenssubstrat auf eine kleine Gruppe mit hohem Vermögen ab (0.1% haben einen Vermögensanteil von einem Drittel). Es handelt sich primär um Alleinstehende, Verheiratete ohne Kinder und Rentner mit Einkommen grösser Fr. 150' und Vermögen grösser 1 Mio. Franken.

Die Steuerbarkeit bei der Vermögenssteuern ist für den Kanton naturgemäss hoch. Das Ertragswachstum der letzten Jahre von 2016 bis 2023 beträgt durchschnittlich 0.5% p.a. (Einkommen und Vermögen zusammen). Dies unter Berücksichtigung einer Steuerfussenkung im Jahr 2019 von 170% auf 160% und ab 2020 auf 150%. Bereinigt um den Steuerfuss hat der Ertrag um 2.5% p.a. zugenommen. Die Bevölkerung im Kanton Schwyz hat im gleichen Zeitraum um 10.4% bzw. durchschnittlich 1% p.a. zugenommen.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Einkommensentwicklung SZ*	1.00%	1.30%	0.80%
Bevölkerungsentwicklung*	0.76%	0.90%	0.60%
Steuerfuss	150%	150%	150%
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%
Alterungseffekt SZ*	0.13%	0.35%	0.13%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	-151	-161	-145
Veränderung in % 2020-2035	44%	53%	38%
Veränderung in % p.a.	2.9%	3.6%	2.5%

Die Treiber der Entwicklung der Einkommens- und Vermögenssteuern liegen in der Bevölkerungsentwicklung und der Einkommens- und Vermögensentwicklung inklusive Teuerung. 0.8 % des Vermögens halten die bis 29 Jährigen, 58.8% die 30 bis 64 Jährigen und 40.4% die über 65 Jährigen, so dass für die Hochrechnung das durchschnittliche Bevölkerungswachstum - ergänzt mit einem Alterungseffekt von 0.13% - verwendet werden kann. In einem Basis-Szenario kann mittelfristig von einem Einkommenswachstum von 1 % p.a. ausgegangen werden. Der Bund geht von einem Wachstum der verfügbaren Einkommen von 0.6 % p.a. aus. Aufgrund der Situation im Kanton Schwyz mit vermögenden natürlichen Personen und der tiefen Steuerbelastung ist von einem höheren verfügbaren Einkommen und einem jährlichen Wachstum von 1% auszugehen. Es ist bis 2035 grundsätzlich von einer Verlagerung weg vom Erwerbseinkommen zu Kapitaleinkommen (Besteuerung von automatisierten Leistungen oder Kapitalflüssen bzw. von Lohn zu Sachaufwand) auszugehen. Der Sachaufwand dürfte ausserkantonale oder international für Software, Lizenzen, Beratung usw. abfliessen, ein Effekt der schweizweit wirken dürfte. Einerseits generiert der Kanton Schwyz weniger direkte Erwerbseinkommen, andererseits dürften vermehrt Kapitaleinkommen (Dividenden, usw.) durch ausserkantonale oder internationale tätige (ältere) Einwohner generiert werden. Eine Personengruppe die ausserkantonale Geld erarbeitet, in Schwyz versteuert, aber vorwiegend auch wieder ausserkantonale (Spitalversorgung, Bildung, Kultur, Bauleistungen usw.) konsumiert, weshalb der Alterungseffekt auch hier auf der Ertragsseite Anwendung findet. Für die Perspektive 2035 wird ab 2020 von einem Steuerfuss von 150% ausgegangen.

Das Szenario "Defensiv" kann darin gesehen werden, dass die Produktivitätssteigerung sinkt, was sich im verfügbaren Einkommen mit einem jährlichen Wachstum von noch rund 2.5% p.a. niederschlagen kann. Ergänzend kann von einer abgeschwächten Bevölkerungsentwicklung mit noch 0.6% und ausgegangen werden.

Das Szenario "Offensiv" kann von einer erhöhten Produktivität in Verbindung mit erhöhten Kapitaleinkommen (Kapitalerträge, höhere Zinssituation, usw.) ausgegangen werden, wonach das verfügbare Einkommen gegen 1.3% p.a. zunehmen kann. Ergänzend kann von einer erhöhten Bevölkerungsentwicklung von 0.9% sowie einem höheren Alterungseffekt von 0.35% p.a. ausgegangen werden.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

Die Konzentration des Steuersubstrates auf die wenigen steuerattraktiven Gemeinden führt zu erhöhten Verkehrs- und Infrastrukturbelastungen und zu massgebenden Preissteigerungen, was die Lebenshaltungskosten verteuert. Oft handelt es sich um wohlhabende Personen, mittleren und höheren Alters, welche ihr Einkommen ausserhalb des Kantons Schwyz generieren und ebenfalls einen grossen Teil ihres Konsums (Gesundheitskosten, Schul- und Ausbildungskosten, Privatkonsum, usw.) ausserhalb des Kantons Schwyz bestreiten. Dies führt zu meist mobilen Steuererträgen, welche eine gewisse Affinität zur Steuerelastizität aufweisen.

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

ja

Bandbreite in Mio. Franken

-16.0

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

ja

in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario

0.0

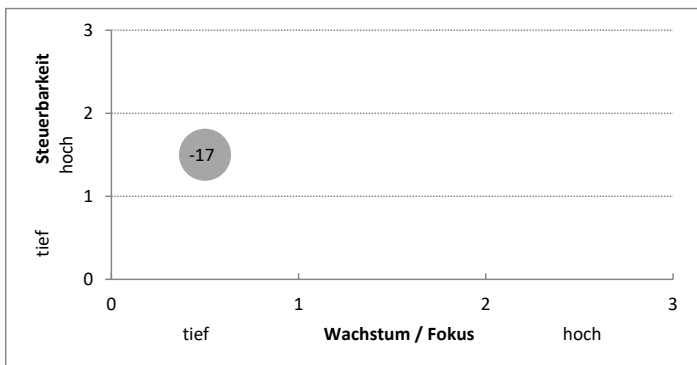
Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

Der Regierungsrat zieht unter den Massnahme 14 "Anpassungen am Vermögenssteuertarif" Möglichkeiten zur Änderung an der Steuererhebung im Bereich der Vermögenssteuern in Betracht. Für diese weitere Massnahme besteht derzeit aber kein Handlungsbedarf.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*



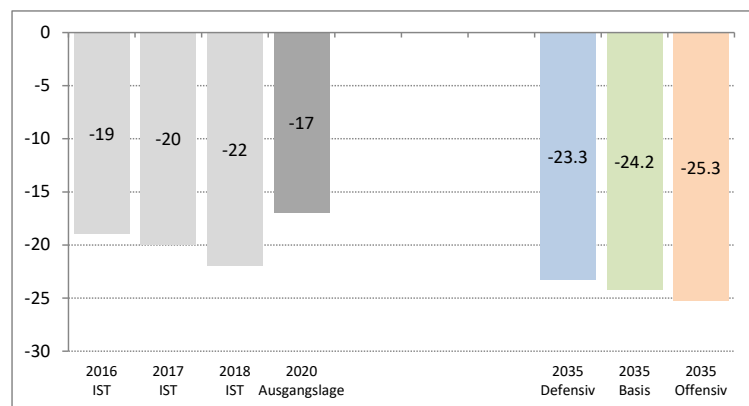
Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	mittel	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	-17	
Ausgangsbasis 2020	-17	
Wachstum	tief	
Steigerung 2016-2023	-28.4%	-4.1% p.a.
Steuerbarkeit	mittel	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	tief	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	mittel	
politische Möglichkeiten (langfristig)	mittel	

Die langfristige Substratsentwicklung bei der Quellensteuer von 2010 bis 2018 zeigt eine Zunahme um 360 Mio. Franken von 547.8 Mio. Franken auf 907.8 Mio. Franken. Dies entspricht einer Steigerung um 65.7% oder durchschnittliche 8.2% p.a. Der Ertrag der Quellensteuer in der Staatsrechnung 2018 beträgt bei einer einfachen Einheit netto (nach Ablieferung an die Körperschaften inklusive Bund) 12.9 Mio. Franken, was einer Abschöpfung von 1.4% entspricht. Die Ausgangsbasis 2020 beträgt gemäss AFP 2020-2023 netto 17.1 Mio. Franken. Geografisch verzeichnen im Jahr 2018 die Gemeinden Schwyz mit 50.1%, Freienbach mit 10.8%, Feusisberg mit 4.6% und Küsnacht mit 4.4% die grössten Anteile. Der hohe Anteil der Gemeinde Schwyz erklärt sich durch die in der Gemeinde zahlreich registrierten Vorsorgeeinrichtungen, bei welchen bei Kapitalbezugsleistungen der Versicherten eine entsprechende Besteuerung anfällt. Das grösste durchschnittliche jährliche Wachstum von 2008 bis 2018 weisen die Gemeinden Steinerberg mit 31.3%, Morschach mit 19.2%, Schwyz mit 16.7%, Reichenburg mit 14%, Feusisberg mit 12.3% und Sattel mit 10.1% aus.

Die Steuerbarkeit bei der Quellensteuer ist für den Kanton mittel. Die Ertragsminderung der letzten Jahre von 2016 bis 2023 beträgt 4.1% p.a., was auf die Gesetzesanpassung ab 2021 zurückzuführen ist. Infolge des per 1. Januar 2021 in Kraft tretenden Bundesgesetzes über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens können Tarifbesteuerte in der Regel eine ordentliche Veranlagung beantragen. Es ist mit einer Verschiebung von 4 Mio. Franken im 2021 und 10 Mio. Franken ab 2022 zur Einkommenssteuer zu rechnen, so dass ab 2022 netto noch 8 Mio. Franken verbleiben. Zudem ist die Steuerfussenkung im Jahr 2019 von 170% auf 160% und 2020 auf 150% zu beachten.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Einkommensentwicklung SZ*	1.00%	1.30%	0.80%
Bevölkerungsentwicklung*	0.76%	0.90%	0.60%
Steuerfuss	150%	150%	150%
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	-24.2	-25.3	-23.3
Veränderung in % 2020-2035	42%	49%	37%
Veränderung in % p.a.	2.8%	3.3%	2.5%

Der Treiber der Entwicklung der Quellensteuer liegen in der Bevölkerungsentwicklung und der Einkommens- und Vermögensentwicklung inklusive Teuerung. In einem Basis-Szenario kann mittelfristig von einem Einkommenswachstum von 1% p.a. ausgegangen werden. Der Bund geht von einem Wachstum der verfügbaren Einkommen von 0.6 % p.a. aus. Aufgrund der Situation im Kanton Schwyz mit vermögenden natürlichen Personen und der tiefen Steuerbelastung ist von einem höheren verfügbaren Einkommen und einem jährlichen Wachstum von 1% auszugehen. Es ist bis 2035 grundsätzlich von einer Verlagerung weg vom Erwerbseinkommen zu Kapitaleinkommen (Besteuerung von automatisierten Leistungen oder Kapitalflüssen bzw. von Lohn zu Sachaufwand) auszugehen. Der Sachaufwand dürfte ausserkantonale oder internationale für Software, Lizenzen, Beratung usw. abfliessen, ein Effekt der schweizweit wirken dürfte. Einerseits generiert der Kanton Schwyz weniger direkte Erwerbseinkommen, andererseits dürften vermehrt Kapitaleinkommen (Dividenden, usw.) durch ausserkantonale oder internationale tätige (ältere) Einwohner generiert werden. Eine Personengruppe die ausserkantonale Geld erarbeitet, in Schwyz versteuert, aber vorwiegend auch wieder ausserkantonale (Spitalversorgung, Bildung, Kultur, Bauleistungen usw.) konsumiert. Für die Perspektive 2035 wird ab 2020 von einem Steuerfuss von 150% ausgegangen.

Das Szenario "Defensiv" kann darin gesehen werden, dass die Produktivitätssteigerung sinkt, was sich im verfügbaren Einkommen mit einem jährlichen Wachstum von noch rund 0.8% p.a. niederschlägt. Ergänzend kann von einer abgeschwächten Bevölkerungsentwicklung mit noch 0.6% und ausgegangen werden.

Das Szenario "Offensiv" kann von einer erhöhten Produktivität in Verbindung mit erhöhten Kapitaleinkommen (Kapitalerträge, höhere Zinssituation, usw.) ausgegangen werden, wonach das verfügbare Einkommen gegen 1.3% p.a. zunimmt. Ergänzend wird mit einer erhöhten Bevölkerungsentwicklung von 0.9% gerechnet.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

nein

Bandbreite in Mio. Franken

-2.0

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

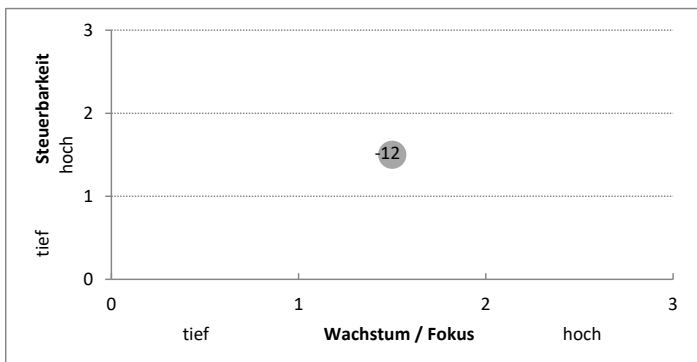
	nein
in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario	0.0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*



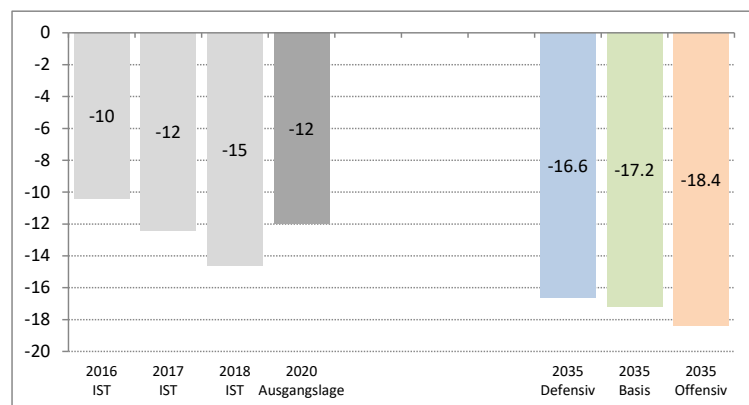
Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	mittel	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	-12	
Ausgangsbasis 2020	-12	
Wachstum	mittel	
Steigerung 2016-2023	15.4%	2.2% p.a.
Steuerbarkeit	mittel	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	mittel	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	mittel	
politische Möglichkeiten (langfristig)	hoch	

Die Auszahlung von Kapitalabfindungen ist schwer vorhersehbar und vom Zufall geprägt. Insgesamt ist ein Trend zu höheren Auszahlungen feststellbar. Der Ertrag aus Kapitalabfindungen im Jahr 2016 bei einer einfachen Einheit beträgt 6.1 Mio. Franken. Für die Ausgangsbasis 2020 wird von einer einfachen Einheit von 8.0 Mio. Franken ausgegangen, was bei einem Steuerfuss von 150% einem Steuerertrag von 12.0 Mio. Franken entspricht.

Die Steuerbarkeit bei der Steuer auf Kapitalabfindungen für den Kanton kann als mittel beurteilt werden. Das Ertragswachstum der letzten Jahre 2016 bis 2023 beträgt durchschnittlich 2.2% p.a. Dies unter Berücksichtigung der Steuerfussenkungen im Jahr 2019 von 170% auf 160% und 2020 auf 150%. Bereinigt um den Steuerfuss hat der Ertrag um 4.4% p.a. zugenommen. Die Bevölkerung im Kanton Schwyz hat im gleichen Zeitraum um 10.4% bzw. durchschnittlich ebenfalls 1% p.a. zugenommen.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Bevölkerungsentwicklung*	0.76%	0.90%	0.60%
Steuerfuss	150.00%	150.00%	150.00%
Einkommensentwicklung SZ*	1.00%	1.30%	0.80%
Alterungseffekt SZ*	0.13%	0.35%	0.13%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	-17.2	-18.4	-16.6
Veränderung in % 2020-2035	43%	53%	38%
Veränderung in % p.a.	2.9%	3.6%	2.6%

Der Treiber der Entwicklung der Steuern auf Kapitalabfindungen liegen in der Bevölkerungsentwicklung und der Einkommens- und Vermögensentwicklung, ergänzt mit einem Alterungseffekt. In einem Basis-Szenario kann mittelfristig von einem Einkommenswachstum von 1% p.a. ausgegangen werden. Der Bund geht von einem Wachstum der verfügbaren Einkommen von 0.6% p.a. aus. Aufgrund der Situation im Kanton Schwyz mit vermögenden natürlichen Personen und der tiefen Steuerbelastung ist von einem höheren verfügbaren Einkommen und einem jährlichen Wachstum von 1% auszugehen. Aufgrund der überproportionalen Zunahme der über 65-Jährigen im Kanton Schwyz kann die Einkommens- und Vermögensentwicklung mit einem Alterungseffekt von 0.13% im Basis-Szenario ergänzt werden. Für die Perspektive 2035 wird ab 2020 von einem Steuerfuss von 150% ausgegangen.

Das Szenario "Defensiv" kann darin gesehen werden, dass die Produktivitätssteigerung sinkt, was sich im verfügbaren Einkommen mit einem jährlichen Wachstum von noch rund 0.8% p.a. niederschlagen kann. Ergänzend kann von einer abgeschwächten Bevölkerungsentwicklung mit noch 0.6% und ausgegangen werden.

Das Szenario "Offensiv" kann von einer erhöhten Produktivität in Verbindung mit erhöhten Kapitaleinkommen (Kapitalerträge, höhere Zinssituation, usw.) ausgegangen werden, wonach das verfügbare Einkommen gegen 1.3% p.a. zunehmen kann. Ergänzend kann von einer erhöhten Bevölkerungsentwicklung von 0.9% sowie einem höheren Alterungseffekt von 0.35% p.a. ausgegangen werden.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und
der massgebenden finanziellen Bedeutung
Bandbreite in Mio. Franken

nein
-1.8

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

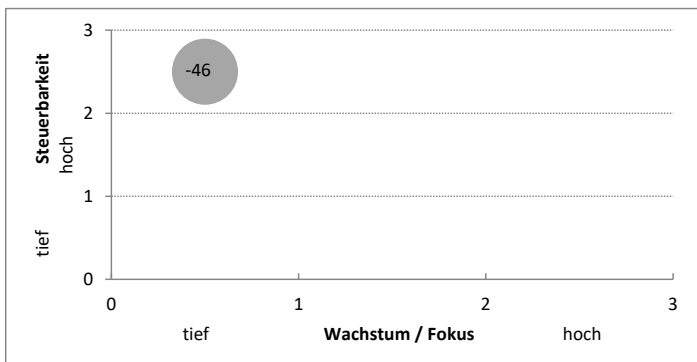
	nein
in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario	0.0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*



Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	hoch	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	-52	
Ausgangsbasis 2020	-46	
Wachstum	tief	
Steigerung 2016-2023	5.6%	0.8% p.a.
Steuerbarkeit	hoch	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	tief	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	hoch	
politische Möglichkeiten (langfristig)	hoch	

Die Substratsentwicklung beim Gewinn von 2006 bis 2016 zeigt eine Zunahme um 441.4 Mio. Franken von 1.217 Mia. Franken auf 1.658 Mia. Franken. Dies entspricht einer Steigerung von 36.3% oder durchschnittlich 3.6% p.a. Das Substrat beim Kapital hat in der gleichen Zeitperiode um 4.907 Mia. Franken von 22.669 Mia. Franken auf 27.575 Mia. Franken zugenommen. Dies entspricht einer Steigerung von 21.6% oder durchschnittlich 2.2% p.a. Der Ertrag aus Gewinn- und Kapitalsteuern in der Jahresrechnung 2016 bei einer einfachen Steuer beträgt 27.3 Mio. Franken. Für die Ausgangsbasis 2020 wird von einer einfachen Steuer von 28.8 Mio. Franken ausgegangen, was bei einem Steurfuss von 160% einem Steuerertrag von 46 Mio. Franken entspricht.

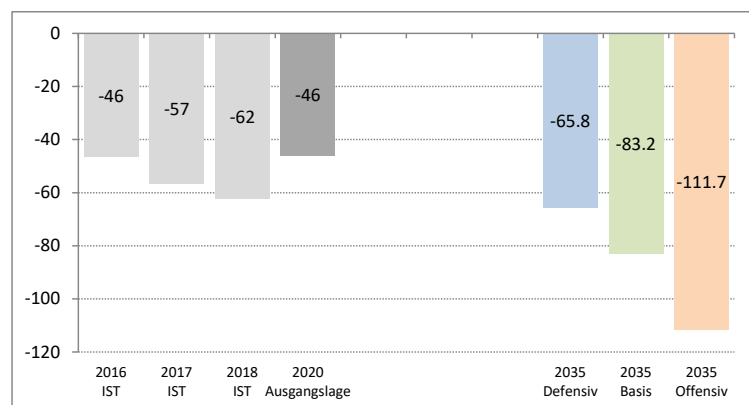
Geografisch verzeichnen im Jahr 2016 die Gemeinden Freienbach mit 32.2%, Wollerau mit 16.1%, Lachen mit 10.7%, Feusisberg mit 8.5% und Küsnacht mit 7.3% die grössten Anteile am Gewinnsteuersubstrat. Das grösste durchschnittliche jährliche Wachstum auf dem Gewinnsteuersubstrat von 2006 bis 2016 weisen die Gemeinden Gersau mit 122%, Sattel mit 33%, Galgenen mit 22.6%, Lauerz mit 22.5%, Küsnacht mit 18.5%, Steinen mit 16.7% und Reichenburg mit 16.3% aus. Das durchschnittliche Wachstum in der anteilsstärksten (rund ein Drittel des Gewinnsteuersubstrates) Gemeinde Freienbach ist sogar negativ mit -2% p.a. Auch die Gemeinden Alpthal mit -3.3% und Illgau mit -2% weisen ein negatives durchschnittliches jährliches Wachstum von 2006 bis 2016 aus.

Den grössten Anteil am Kapitalsteuersubstrat im Jahr 2016 verzeichnen die Gemeinden Freienbach mit 61.2%, Feusisberg mit 10.1%, Wollerau mit 9.9%, Schwyz mit 7.7%, Küsnacht mit 2.2% und Altendorf mit 2.1%. Das grösste durchschnittliche jährliche Wachstum auf dem Kapitalsteuersubstrat von 2006 bis 2016 weisen die Gemeinden Wollerau mit 14.3%, Feusisberg mit 12.1%, Schübelbach mit 9.1%, Freienbach mit 8.6% und Gersau mit 5.2% aus. Die Mehrheit der Gemeinden hat seit der Gesetzesänderung (Minimalsteuer) einen leichten Rückgang des Kapitalsteuersubstrates zu verzeichnen.

Die Steuerbarkeit bei der Gewinn- und Kapitalsteuern ist für den Kanton naturgemäss hoch. Das Ertragswachstum der letzten Jahre von 2016 bis 2023 beträgt durchschnittlich 0.8% p.a. Dies unter Berücksichtigung einer Steuerrussenkung im Jahr 2019 von 170% auf 160%. Bereinigt um den Steurfuss hat der Ertrag um 2.8% p.a. zugenommen.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Wirtschaftswachstum SZ	1.20%	1.60%	0.50%
Steuerruss	160%	160%	160%
STAF-Attraktivität	5.00%	9.00%	3.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	-83.2	-111.7	-65.8
Veränderung in % 2020-2035	81%	143%	43%
Veränderung in % p.a.	5.4%	9.5%	2.9%

Die Treiber der Entwicklung der Gewinn- und Kapitalsteuern liegen primär in der Wirtschaftsentwicklung. In einem Basis-Szenario kann mittelfristig von einem Wirtschaftswachstum von 1.2 % p.a. ausgegangen werden. Das Wirtschaftswachstum im Kanton Schwyz stützt sich primär auf das Baugewerbe ab, weshalb das nationale Wachstum nicht direkt als Kenngrösse verwendet werden kann. Das Wachstum im Kanton Schwyz fällt im nationalen Vergleich - namentlich unter Ausklammerung des Baugewerbes - tiefer aus. Allgemein ist das Wirtschaftswachstum aufgrund des negativen Pendlerstromes für den Kanton Schwyz wenig aussagekräftig. Da das Erwerbseinkommen vorwiegend ausserkantonale erzielt wird, eignet sich das Volkseinkommen als Wachstums-Kenngrössen für den Kanton Schwyz besser. Ebenso resultiert das BIP-Wachstum oft aus wenigen, kleineren im Kanton Schwyz angesiedelten finanzstarken Gesellschaften. Aus der Umsetzung der Steuerreform bei den juristischen Personen (STAF) können im Kanton Schwyz positive Effekte mit einer massgebenden Substratzunahme (neue Anrechnung von vorhandenem und durch v.a. nationalen Zuzug) erwartet werden. Die drei Tiefsteuergemeinden Wollerau, Feusisberg und Freienbach sind national und international nach wie vor attraktiv. Aufgrund einer überproportionalen Anhebung der privilegierten Gesellschaften auf ein ordentliches Besteuerungsniveau stellt sich der Kanton Schwyz mit vergleichbaren Kantonen - insbesondere Zürich - als attraktiv und naheliegende Variante dar. Aufgrund der durch die STAF erhöhten nationalen Steuerattraktivität für juristische Personen verbunden mit dem ertragswirksamen Ablauf der StepUp-Phase im Jahre 2025 (Phase einer noch verminderten Besteuerung privilegierter Gesellschaften) kann mit einem verstärkten Zuzug von juristischen Personen und einem erhöhten Steuersubstrat gerechnet werden, was mit einem Treiber "STAF-Attraktivität" (mit 5% p.a. im Basis-Szenario) entsprechend projiziert wird. Im Weiteren unterliegen die Steuererträge der juristischen Personen aufgrund verschiedener wirtschaftlicher Einflussgrössen grossen Schwankungen oder sind oft von Einmaleffekten geprägt. Ebenso sind diese Substrate oft mobil und wenig an ein regionales Umfeld und Infrastrukturen gebunden. Die weiteren Entwicklungen im nationalen und internationalen steuerlichen Umfeld wie auch in der laufenden gesellschaftlichen, technischen und politischen Transformation sind eng und zeitnah zu beobachten. Namentlich neue Besteuerungsformen, welche nicht mehr die Arbeit oder das Vermögen als Grundlage, sondern vielmehr digital-automatisierte Leistungen oder Finanz- oder Leistungstransaktionen im Fokus haben, können bedeutende Auswirkungen auf den Kanton Schwyz haben. Neue Besteuerungsformen unterlegen Steuersubstrate, welche unter Umständen im Kanton Schwyz nicht vorhanden sind und in der Folge auch nicht mehr besteuert werden können (z.B. Warentransaktionen, Finanztransaktionen, automatisierte (Roboter-)Leistungen, digital geschaffene Mehrwerte). Denkbar daraus ist eine Verlagerung der Besteuerung an den Ort des Leistungsbezugs oder an den Sitz juristischer Personen, welche die vermehrt digital-automatisierten Leistungen (weniger Arbeitsleistung der natürlichen Person mit Sitz im Kanton Schwyz) ausserkantonale erbringen. Unabhängig von den skizzierten Szenarien neuer möglicher Besteuerungsformen ist zu beachten, dass die OECD an der Ausarbeitung neuer Regeln zur Besteuerung multinationaler Konzerne arbeitet. Hierbei werden erstens die Einführung einer globalen Mindestbesteuerung und zweitens eine Besteuerung dieser Konzerne in den Absatzländern - in Ländern also, in denen sie ihre Produkte verkaufen - geprüft.

Das Szenario "Defensiv" kann darin gesehen werden, dass das Wirtschaftswachstum im Kanton Schwyz lediglich mit 0.5% p.a. ausfällt. Ergänzend fällt der Effekt aus der STAF-Attraktivität mit 3% p.a. tiefer aus.

Das Szenario "Offensiv" geht von einem erhöhten Wirtschaftswachstum von 1.6% und einem verstärkten Effekt aus der STAF-Attraktivität mit 9% p.a. aus.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

Die Konzentration des Steuersubstrates auf die wenigen steuerattraktiven Gemeinden führt zu erhöhten Verkehrs- und Infrastrukturbelastungen und punktuell erhöhte Anspruchshaltungen an Gesellschaft und Verwaltung.

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

Bandbreite in Mio. Franken

ja

-45.9

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario

ja

0.0

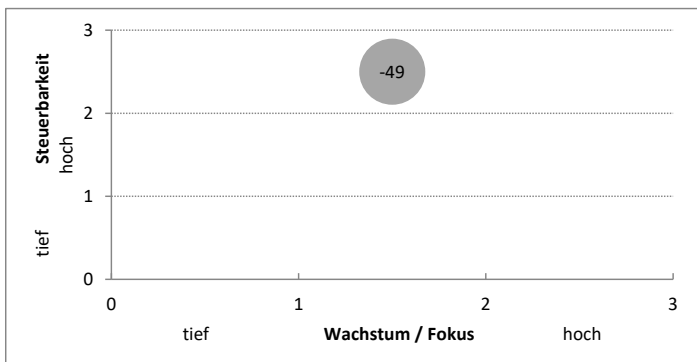
Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Der Regierungsrat sieht aufgrund der kürzlichen Anpassung im Steuergesetz (Inkrafttreten der STAF auf den 1. Januar 2020) keinen zusätzlichen Handlungsbedarf.

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*



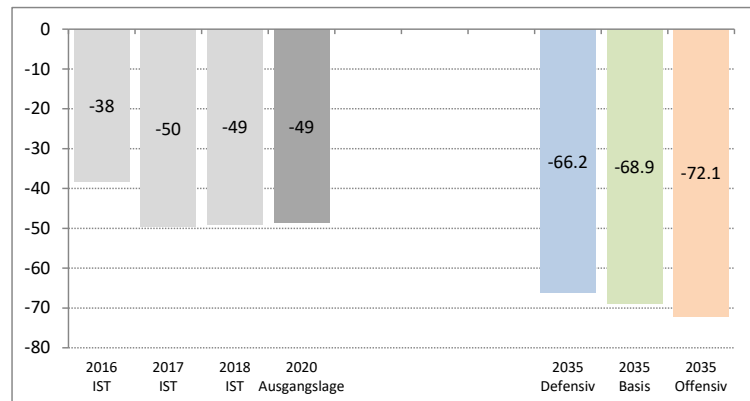
Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	hoch	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	-46	
Ausgangsbasis 2020	-49	
Wachstum	mittel	
Steigerung 2016-2023	17.8%	2.5% p.a.
Steuerbarkeit	hoch	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	tief	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	hoch	
politische Möglichkeiten (langfristig)	hoch	

Die Grundstückgewinnsteuern waren in den letzten Jahren oft volatil und hängen von der Entwicklung des Immobilienmarktes ab. Aufgrund des aktuellen Immobilienbooms im Tiefzinsumfeld und des starken Baugewerbes im Kanton Schwyz hat sich in den letzten Jahren eine Steigerung von durchschnittlich rund 2.5% p.a. ergeben. Der Ertrag aus der Grundstückgewinnsteuer im Jahr 2016 beträgt für den Kanton netto 38.2 Mio. Franken (nach Zuweisung des Gemeinde- und Bezirksanteils an den Innerkantonalen Finanzausgleich). Für die Ausgangsbasis 2020 wird von 48.7 Mio. Franken ausgegangen.

Die Steuerbarkeit bei den Grundstückgewinnsteuern ist für den Kanton grundsätzlich hoch. Das Ertragswachstum der letzten Jahre 2016 bis 2023 beträgt durchschnittlich 2.5% p.a. Die Bevölkerung im Kanton Schwyz hat im gleichen Zeitraum um 10.4% bzw. durchschnittlich um 1% p.a. zugenommen.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Bevölkerungsentwicklung*	0.76%	0.90%	0.60%
Steuerfuss	150%	150%	150%
Einkommensentwicklung SZ*	1.00%	1.30%	0.80%
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	-68.9	-72.1	-66.2
Veränderung in % 2020-2035	41%	48%	36%
Veränderung in % p.a.	2.8%	3.2%	2.4%

Der Treiber der Entwicklung der Grundstückgewinnsteuern liegt primär in der Bevölkerungsentwicklung und der Einkommens- und Vermögensentwicklung inklusive Teuerung. In einem Basis-Szenario kann mittelfristig von einem Einkommenswachstum von 1% p.a. ausgegangen werden. Der Bund geht von einem Wachstum der verfügbaren Einkommen von 0.6% p.a. aus. Aufgrund der Situation im Kanton Schwyz mit vermögenden natürlichen Personen und der tiefen Steuerbelastung ist von einem höheren verfügbaren Einkommen und einem jährlichen Wachstum von 1% auszugehen. Abhängig von der weiteren Zins- und Wirtschaftsentwicklung - namentlich im Immobilienbereich - kann langfristig von einem geringeren Wachstum als in den letzten Jahren ausgegangen werden.

Das Szenario "Defensiv" kann darin gesehen werden, dass die Produktivitätssteigerung sinkt, was sich im verfügbaren Einkommen mit einem jährlichen Wachstum von noch rund 0.8% p.a. niederschlägt. Ergänzend wird mit einer abgeschwächten Bevölkerungsentwicklung von noch 0.6% gerechnet.

Das Szenario "Offensiv" geht von einer erhöhten Produktivität in Verbindung mit erhöhten Kapitaleinkommen (Kapitalerträge, höhere Zinssituation, usw.) aus, wonach das verfügbare Einkommen gegen 1.3% p.a. zunehmen kann. Ergänzend kann von einer erhöhten Bevölkerungsentwicklung von 0.9% ausgegangen werden.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

Bandbreite in Mio. Franken

ja

-5.9

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

ja

in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario

0.0

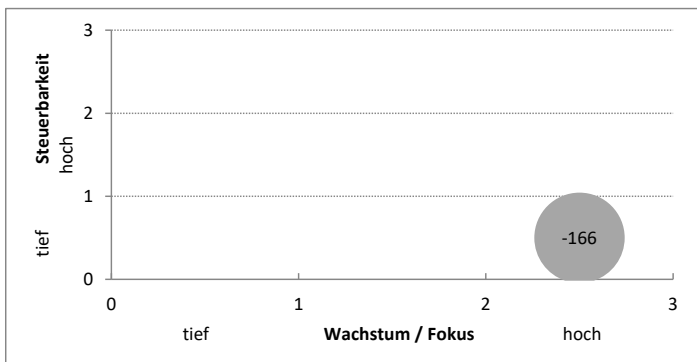
Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Der Regierungsrat sieht unter der Massnahme 15 "Anpassung an der Grundstückgewinnsteuer" und der Massnahme 16 "Verteilung und Anrechnung der Grundstückgewinnsteuer im Innerkantonalen Finanzausgleich (IFA)" zwei Massnahmen vor, die zu einer Entflechtung zwischen Kanton, Bezirken und Gemeinden und zu einer Optimierung im IFA führen.

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*



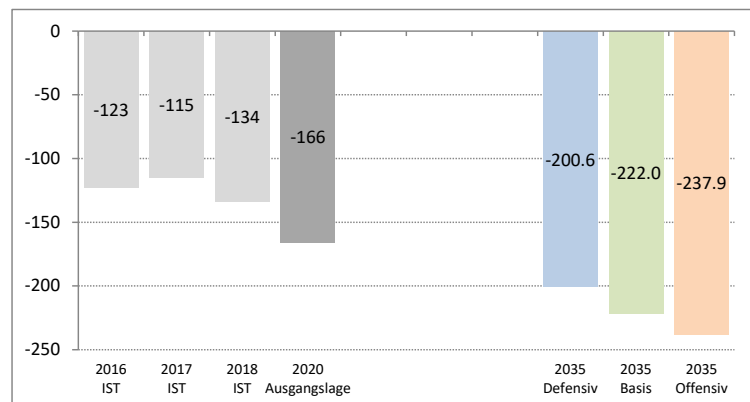
Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	hoch	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	-147	
Ausgangsbasis 2020	-166	
Wachstum	hoch	
Steigerung 2016-2023	44.0%	6.3% p.a.
Steuerbarkeit	tief	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	tief	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	tief	
politische Möglichkeiten (langfristig)	mittel	

Massgebend für die Direkte Bundessteuer ist primär das Substrat aus Einkommen. Die langfristige Substratsentwicklung bei den Einkommen von 2006 bis 2016 zeigt eine Zunahme um 1.192 Mia. Franken von 5.623 Mia. Franken auf 6.815 Mia. Franken. Dies entspricht einer Steigerung von 21.2% oder durchschnittlich 2.1% p.a. Der Ertrag aus der Direkten Bundessteuer im Jahr 2016 (mit Kantonsanteil von 17%) beträgt 122.8 Mio. Franken. Für die Ausgangsbasis 2020 wird mit einem erhöhten Steuersubstrat und dem höheren Anteil von 21.2% aufgrund Unternehmenssteuerreform STAF gerechnet, was rund 165.8 Mio. Franken ergibt. Die STAF-Ausgleichszahlungen an die Bezirke, Gemeinden und Kriehgemeinden im Umfang von jährlich rund 12 Mio. Franken sind hierin berücksichtigt und bereits abgezogen.

Die Steuerbarkeit für den Kanton bei der Direkten Bundessteuer ist aufgrund der Bundeshoheit gering. Das Ertragswachstum der letzten Jahre von 2016 bis 2023 beträgt durchschnittlich 6.3% p.a., was sich primär im erhöhten Kantonsanteil ab 2020 begründet.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Einkommensentwicklung SZ*	1.00%	1.30%	0.80%
Bevölkerungsentwicklung*	0.76%	0.90%	0.60%
Steuerfuss	150%	150%	150%
Teuerung*	1.00%	1.00%	1.00%
Digitalisierung: Produktivität	-0.50%	0.00%	-1.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	-222.0	-237.9	-200.6
Veränderung in % 2020-2035	34%	43%	21%
Veränderung in % p.a.	2.2%	2.9%	1.4%

Der Treiber der Entwicklung der Einkommens- und Vermögenssteuern liegen in der Bevölkerungsentwicklung und der Einkommens- und Vermögensentwicklung inklusive Teuerung. 4.7% des Einkommens erwirtschaften die bis 29-Jährigen, 75.9% die 30 bis 64-Jährigen und 19.4% die über 65-Jährigen, so dass für die Hochrechnung das durchschnittliche Bevölkerungswachstum verwendet werden kann. In einem Basis-Szenario kann mittelfristig von einem Einkommenswachstum von 1% p.a. ausgegangen werden. Der Bund geht von einem Wachstum der verfügbaren Einkommen von 0.6% p.a. aus. Aufgrund der Situation im Kanton Schwyz mit vermögenden natürlichen Personen und der tiefen Steuerbelastung ist von einem höheren verfügbaren Einkommen und einem jährlichen Wachstum von 1% auszugehen. Es ist bis 2035 grundsätzlich von einer Verlagerung weg vom Erwerbseinkommen zu Kapitaleinkommen (Besteuerung von automatisierten Leistungen oder Kapitalflüssen bzw. von Lohn zu Sachaufwand) auszugehen, was sich aufgrund der Produktivitätssteigerung aus der digitalen Transformation ergibt -0.5% im Basis-Szenario. Der Sachaufwand dürfte ausserkantonale oder internationale für Software, Lizenzen, Beratung usw. abfliessen, ein Effekt der schweizweit wirken dürfte. Einerseits generiert der Kanton Schwyz weniger direkte Erwerbseinkommen, andererseits dürften vermehrt Kapitaleinkommen (Dividenden, usw.) durch ausserkantonale oder international tätige (ältere) Einwohner generiert werden. Eine Personengruppe die ausserkantonale Geld erarbeitet, in Schwyz versteuert, aber vorwiegend auch wieder ausserkantonale (Spitalversorgung, Bildung, Kultur, Bauleistungen usw.) konsumiert. Für die Perspektive 2035 wird ab 2020 von einem Steuerfuss von 150% ausgegangen.

Das Szenario "Defensiv" kann darin gesehen werden, dass die Produktivitätssteigerung sinkt, was sich im verfügbaren Einkommen mit einem jährlichen Wachstum von noch rund 0.8% p.a. niederschlägt. Ergänzend wird von einer abgeschwächten Bevölkerungsentwicklung mit noch 0.6% und ausgegangen. Im Weiteren kann von einem verstärkten Digitalisierungseffekt mit einer Verlagerung vom Erwerbseinkommen zum Kapitaleinkommen ausgegangen werden (-1%).

Das Szenario "Offensiv" geht von einer erhöhten Produktivität in Verbindung mit erhöhten Kapitaleinkommen (Kapitalerträge, höhere Zinssituation, usw.) aus, wonach das verfügbare Einkommen gegen 1.3% p.a. und das Wirtschaftswachstum gegen 1.6% zunimmt. Ergänzend kann von einer erhöhten Bevölkerungsentwicklung von 0.9% ausgegangen werden.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

nein

Bandbreite in Mio. Franken

-37.3

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

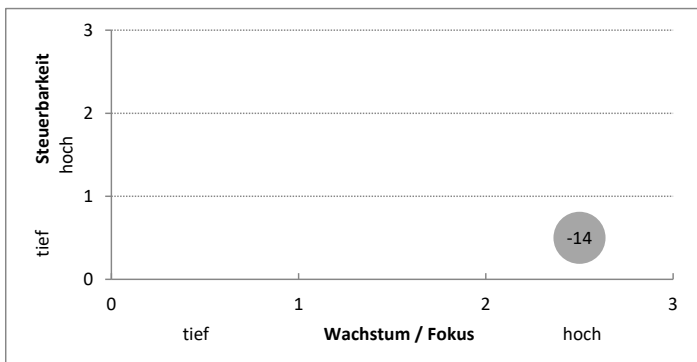
	nein
in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario	0.0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

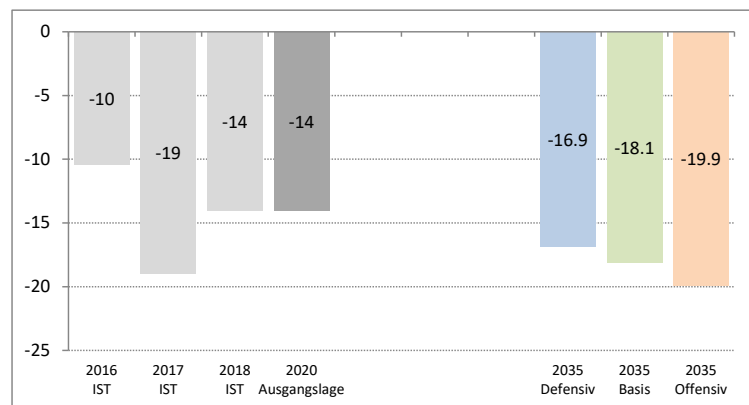


Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	mittel	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	-15	
Ausgangsbasis 2020	-14	
Wachstum	hoch	
Steigerung 2016-2023	55.3%	7.9% p.a.
Steuerbarkeit	tief	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	tief	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	tief	
politische Möglichkeiten (langfristig)	mittel	

Die Steuerbarkeit beim Verrechnungssteueranteil ist für den Kanton aufgrund der Bundeshoheit gering. Das Ertragswachstum der letzten Jahre von 2016 bis 2023 beträgt durchschnittlich 7.9% p.a. Dies ist primär auf das aktuelle Zinsniveau zurückzuführen. Institutionelle Gesellschaften und öffentliche Gemeinwesen fordern die Guthaben aus den Anteilen an der Verrechnungssteuer zeitverzögert zurück, wodurch diese bei den Banken keine Negativzinsen bezahlen müssen. Der Effekt ist aber zeitlich auf maximal fünf Jahre beschränkt, so dass sich die Rückforderungshöhe und damit die verbuchten Erträge ab 2022 wieder normalisieren dürften.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Einkommensentwicklung SZ*	1.00%	1.30%	0.80%
Bevölkerungsentwicklung*	0.76%	0.90%	0.60%
Digitale Rahmenbed./Infrastrukt.	0.20%	0.60%	0.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	-18.1	-19.9	-16.9
Veränderung in % 2020-2035	29%	42%	21%
Veränderung in % p.a.	2.0%	2.8%	1.4%

Der Treiber der Entwicklung des Verrechnungssteueranteils liegen indirekt in der Bevölkerungsentwicklung und der Einkommens- und Vermögensentwicklung. In einem Basis-Szenario kann mittelfristig von einem Einkommenswachstum von 1% p.a. ausgegangen werden. Der Bund geht von einem Wachstum der verfügbaren Einkommen von 0.6 % p.a. aus. Aufgrund der Situation im Kanton Schwyz mit vermögenden natürlichen Personen und der tiefen Steuerbelastung ist von einem höheren verfügbaren Einkommen und einem jährlichen Wachstum von 1% auszugehen. Es ist bis 2035 aufgrund der digitalen Transformation grundsätzlich von einer Verlagerung weg vom Erwerbseinkommen zu Kapitaleinkommen (Besteuerung von automatisierten Leistungen oder Kapitalflüssen bzw. von Lohn zu Sachaufwand) auszugehen, was in einem Basis-Szenario mit 0.2% berücksichtigt wird.

Das Szenario "Defensiv" kann darin gesehen werden, dass die Produktivitätssteigerung sinkt, was sich im verfügbaren Einkommen mit einem jährlichen Wachstum von noch rund 0.8% p.a. niederschlägt. Ergänzend wird von einer abgeschwächten Bevölkerungsentwicklung mit noch 0.6% und ausgegangen.

Das Szenario "Offensiv" sieht eine erhöhte Produktivität in Verbindung mit erhöhten Kapitaleinkommen (Kapitalerträge, höhere Zinssituation, usw.) vor, wonach das verfügbare Einkommen gegen 1.3% p.a. zunehmen kann. Ergänzend kann von einer erhöhten Bevölkerungsentwicklung von 0.9% sowie einem höheren Effekt auf die Kapitaleinkommen aufgrund der digitalen Transformation von 0.6% p.a. ausgegangen werden.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und
der massgebenden finanziellen Bedeutung
Bandbreite in Mio. Franken

nein
-3.0

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

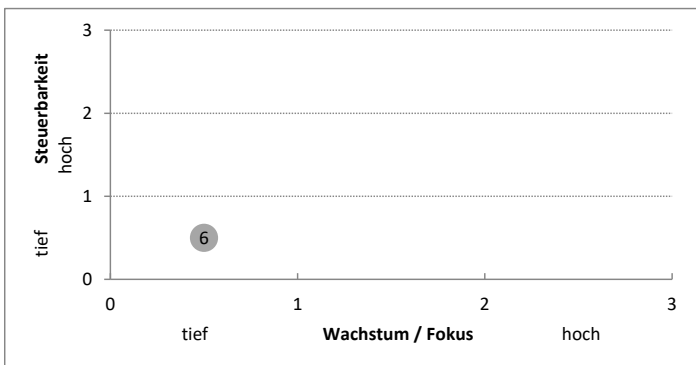
	nein
in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario	0.0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

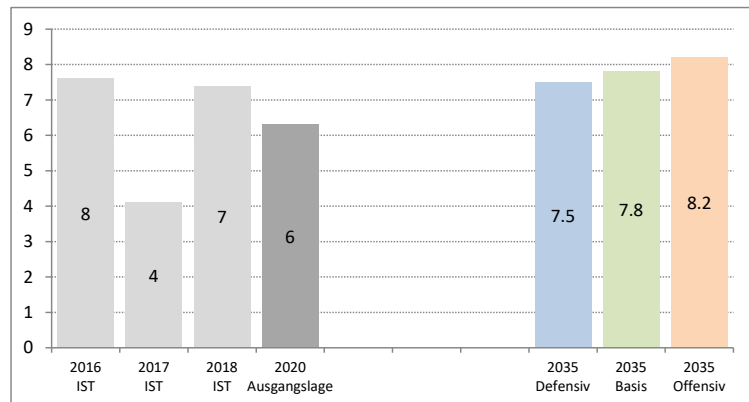


Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	tief	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	6	
Ausgangsbasis 2020	6	
Wachstum	tief	
Steigerung 2016-2023	-18.4%	-2.6% p.a.
Steuerbarkeit	tief	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	tief	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	tief	
politische Möglichkeiten (langfristig)	mittel	

Die Sammelposition "übrige Steuern" setzt sich aus den Positionen, Kapital- und Liquidationsgewinnsteuer, Pauschale Steueranrechnungen, Nachsteuern und Steuern auf Lotteriegewinnen zusammen. Aufgrund der gegenüber den Anteilen von Bund, Bezirke und Gemeinden umfangreicheren Vergütungen bei den Pauschalen Steueranrechnungen resultiert insgesamt ein Aufwandüberschuss in dieser Sammelposition. Dieser bewegt sich von 2016 bis 2023 zwischen 4.1 und 7.6 Mio. Franken jährlich.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Einkommensentwicklung SZ*	1.00%	1.30%	0.80%
Bevölkerungsentwicklung*	0.76%	0.90%	0.60%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	7.8	8.2	7.5
Veränderung in % 2020-2035	24%	30%	19%
Veränderung in % p.a.	1.6%	2.0%	1.3%

Für die langfristige Finanzperspektive wird von einer stabilen, konstanten Entwicklung ausgegangen. Aufgrund der Bevölkerungs- und Einkommens- und Vermögensentwicklung ist mit einem leicht steigenden Volumen zu rechnen. In einem Basis-Szenario kann mittelfristig von einem Einkommens- und Vermögenswachstum von 1% p.a., und einer Bevölkerungszunahme von 0.76% p.a. ausgegangen werden.

Das Szenario "Defensiv" kann darin gesehen werden, dass die Einkommens- und Vermögensentwicklung mit 0.8% p.a. und die Bevölkerungsentwicklung mit 0.6% p.a. tiefer ausfallen.

Das Szenario "Offensiv" geht von einer erhöhten Einkommens- und Vermögensentwicklung mit 1.3% und einer Bevölkerungsentwicklung von 0.9% p.a. aus.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und
der massgebenden finanziellen Bedeutung
Bandbreite in Mio. Franken

nein
0.7

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

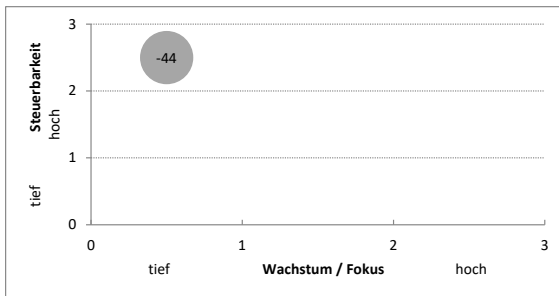
	nein
in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario	0.0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

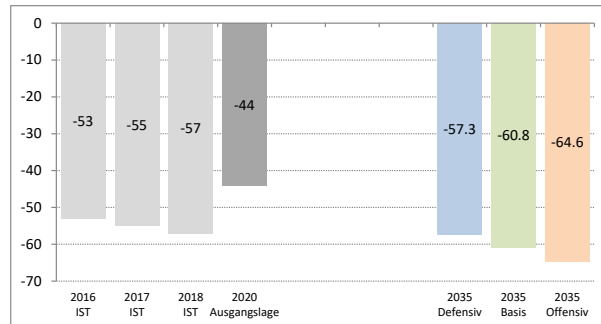


Kriterien	2020
Umfang in Mio.	hoch
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	-51
Ausgangsbasis 2020	-44
Wachstum	tief
Steigerung 2016-2023	-11.3% -1.6% p.a.
Steuerbarkeit	hoch
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	tief
kantonale Gesetze (mittelfristig)	hoch
politische Möglichkeiten (langfristig)	hoch

Die Entwicklung des jährlichen Ertrages aus den Motorfahrzeugsteuern war in den letzten Jahren steigend und erreichte mit 57 Mio. Franken im Jahre 2018 seinen letzten Höhepunkt. Am 19. Februar 2019 (RRB Nr. 124/2019) verabschiedete der Regierungsrat eine Gesetzesrevision, mit dem Ziel das hohe Strassenbauguthaben von 173.9 Mio. Franken per Ende 2018 abzubauen. Zu diesem Zweck wurde unter anderem eine Senkung der Motorfahrzeugsteuern um 25% mittels Änderung des Gesetzes über die Motorfahrzeugabgabe per 1. Januar 2020 vorgeschlagen und vom Kantonsrat am 17. April 2019 beschlossen.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Mobilitätseffekt (MIV & öV)*	0.78%	0.92%	0.62%
Bevölkerungsentwicklung*	0.76%	0.90%	0.60%
Einkommensentwicklung SZ*	1.00%	1.30%	0.80%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	-60.8	-64.6	-57.3
Veränderung in % 2020-2035	38%	47%	30%
Veränderung in % p.a.	2.5%	3.1%	2.0%

Die Treiber der Entwicklung des Ertrages der Motorfahrzeugsteuern sind die Bevölkerungs- und Einkommens- und Vermögensentwicklung sowie der Mobilitätseffekt. Der Mobilitätseffekt geht von einem steigenden Mobilitätsbedürfnis im Öffentlichen Verkehr (ÖV) und im Motorisierten Individualverkehr (MIV) aus. In einem Basis-Szenario kann mittelfristig von einem Einkommens- und Vermögenswachstum von 1% p.a., einer Bevölkerungszunahme von 0.76% p.a. und einem Mobilitätseffekt von 0.78% p.a. ausgegangen werden. Die Effekte - wie auch ergänzend die Entwicklungen zum flexiblen und autonomen Fahren im Rahmen der digitalen Transformation - führen zu einer grundsätzlichen Mobilitätszunahme und zu einer erhöhten Nachfrage nach Motorfahrzeugen. Im Weiteren ist aufgrund der Entwicklung im Rahmen der autonomen Elektromobilität die Gebührenfinanzierung zu überprüfen. Unter anderem wird die Elektromobilität zu einem substantiellen Rückgang der Mineralölsteuer führen. Ebenso lässt die Zunahme geteilter Nutzung (share economy) und der Aufbau autonomer Taxiflotten einen substantiellen Rückgang zugelassener Fahrzeuge erwarten, so dass die Einnahmen aus der Motorfahrzeugsteuer mengenmässig zurückgehen dürfte.

Das Szenario "Defensiv" kann darin gesehen werden, dass die Einkommens- und Vermögensentwicklung mit 0.8% p.a., die Bevölkerungsentwicklung mit 0.6% p.a. und der Mobilitätseffekt mit 0.62% p.a. tiefer ausfallen.

Das Szenario "Offensiv" geht von einer erhöhten Einkommens- und Vermögensentwicklung mit 1.3%, einer Bevölkerungsentwicklung von 0.9% p.a. und einem gesteigerten Mobilitätseffekt von 0.92% p.a. aus.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

Ergänzend zur finanzpolitischen Zielsetzung der gebührenden Finanzierung, gilt es auch verkehrspolitische wie auch ökologische Überlegungen bei der Festlegung der Art und Höhe der Motorfahrzeugsteuern zu beachten.

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

nein

Bandbreite in Mio. Franken

-7.3

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

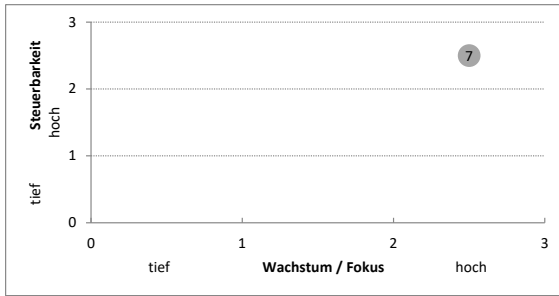
	nein
in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario	0,0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

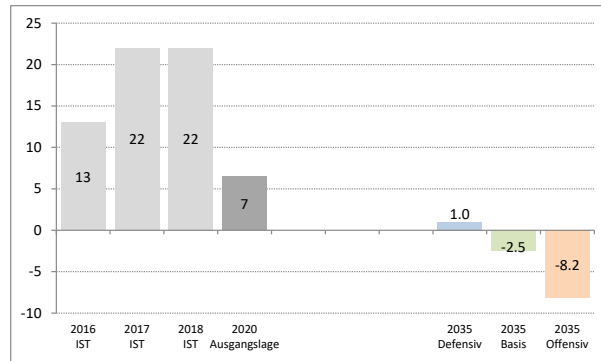


Kriterien	2020
Umfang in Mio.	tief
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	9
Ausgangsbasis 2020	7
Wachstum	hoch
Steigerung 2016-2023	180.5% 25.8% p.a.
Steuerbarkeit	hoch
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	hoch
kantonale Gesetze (mittelfristig)	hoch
politische Möglichkeiten (langfristig)	hoch

Aufgrund des steigenden Ertrages bei den Motorfahrzeugsteuern und der tieferen Investitionstätigkeit im Strassenwesen, resultierten in den letzten Jahren jährlich Überschüsse in der Spezialfinanzierung des Strassenwesens zwischen 13 bis 22 Mio. Franken. Aufgrund der Senkung der Motorfahrzeugsteuern ab 1. Januar 2020 um 25% ist mittelfristig von einer ausgeglichenen Spezialfinanzierung auszugehen.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Mobilitätseffekt (MIV & öV)*	0.78%	0.92%	0.62%
Bevölkerungsentwicklung*	0.76%	0.90%	0.60%
Einkommensentwicklung SZ*	1.00%	1.30%	0.80%
Strassenbauprogramm	n/a	n/a	n/a
Digitalisierung: Produktivität	-0.50%	0.00%	-1.00%
Digitale Rahmenbed./Infrastrukt.	0.20%	0.60%	0.00%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	-2.5	-8.2	1.0
Veränderung in % 2020-2035	-138%	-226%	-85%
Veränderung in % p.a.	-9.2%	-15.1%	-5.6%

Für die langfristige Finanzperspektive wird trotz der Senkung der Motorfahrzeugsteuern per 1. Januar 2020 von einer ausgeglichenen Strassenrechnung ausgegangen. Aufgrund der Bevölkerungs- und Einkommens- und Vermögensentwicklung sowie des zunehmenden Mobilitätseffektes ist mit steigenden Motorfahrzeugsteuern zu rechnen, welche wiederum höher als das jährliche Investitionsvolumen sein dürften. In einem Basis-Szenario kann mittelfristig von einem Einkommens- und Vermögenswachstum von 1% p.a., einer Bevölkerungszunahme von 0.76% p.a., einer Kostenabnahme infolge Produktivitätssteigerung durch Digitalisierung von 0.5% p.a., einer Kostenzunahme durch Digitale Rahmenbedingungen und Infrastruktur von 0.2% p.a. und einem Mobilitätseffekt von 0.78% p.a. ausgegangen werden.

Das Szenario "Defensiv" kann von einer Einkommens- und Vermögensentwicklung von 0.8% p.a., einer Bevölkerungsentwicklung von 0.6% p.a., einer Kostenabnahme von 1.0% p.a. durch Produktivitätssteigerung und einem Mobilitätseffekt von 0.62% p.a. ausgehen.

Das Szenario "Offensiv" geht von einer erhöhten Einkommens- und Vermögensentwicklung mit 1.3%, einer Bevölkerungsentwicklung von 0.9% p.a., erhöhten Aufwänden für Digitale Rahmenbedingungen und Infrastrukturen von 0.6% p.a. und einem gesteigerten Mobilitätseffekt von 0.92% p.a. aus.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und der massgebenden finanziellen Bedeutung
Bandbreite in Mio. Franken

nein
-9.2

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario

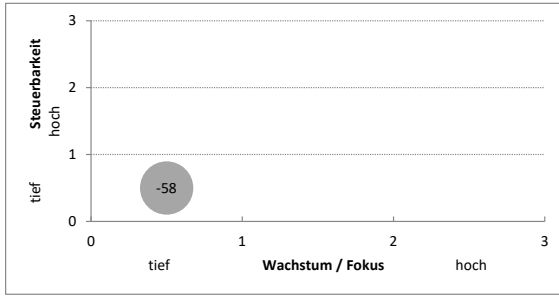
nein
0.0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

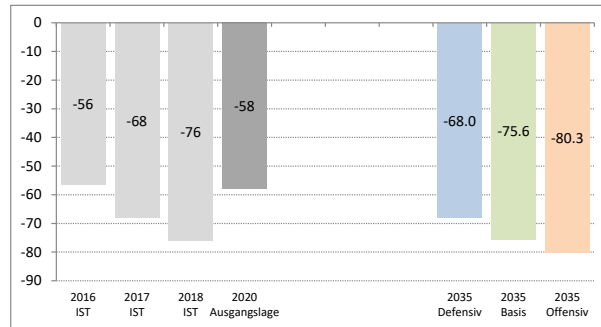


Kriterien	2020	
Umfang in Mio.	hoch	
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	-61	
Ausgangsbasis 2020	-58	
Wachstum	tief	
Steigerung 2016-2023	2.0%	0.3% p.a.
Steuerbarkeit	tief	
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	tief	
kantonale Gesetze (mittelfristig)	tief	
politische Möglichkeiten (langfristig)	mittel	

Aufgrund der Umstellung auf HRM2 wurde 2016 die Gewinnausschüttung der Schwyzer Kantonalbank (SZKB) nicht verbucht (44 Mio. Franken). Ohne diesen Effekt ist die Wachstumsrate von 2016-2023 effektiv 2% oder 0.3% p.a. und der Durchschnittswert bei 61 Mio. Franken. Die jährlichen Gewinnausschüttungen der SZKB der letzten Jahre variieren zwischen 35 bis 40 Mio. Franken und bewegen sich im Rahmen der entsprechenden Vereinbarung. Die jährlichen Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) bewegen sich zwischen einer einfachen Ausschüttung von 12.4 Mio. Franken bis zu einer doppelten Ausschüttung von 24.7 Mio. Franken.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Wirtschaftswachstum SZ	1.20%	1.60%	0.50%
Bevölkerungsentwicklung*	0.76%	0.90%	0.60%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	-75.6	-80.3	-68.0
Veränderung in % 2020-2035	30%	38%	17%
Veränderung in % p.a.	2.0%	2.6%	1.1%

Der Ausgangswert des Jahres 2020 mit 58 Mio. Franken erscheint repräsentativ. Die jährlichen Ausschüttungen der SZKB und der SNB werden sich auch zukünftig innerhalb des gesetzlichen bzw. definierten Rahmens bewegen.

Bei der SNB heisst dies grundsätzlich eine einfache Ausschüttung von 1 Mia. Franken (Anteil Kanton Schwyz 12.4 Mio. Franken), eine zweifache Ausschüttung von 2 Mia. Franken (Anteil Kanton Schwyz 24.7 Mio. Franken) oder unter Umständen keine Ausschüttung. Von diesem Rahmen kann auch die Perspektive 2035 ausgehen. Der Bankrat der SZKB erklärte im Jahre 2006 dem Kanton Schwyz als Eigentümer, dass diese eine kontinuierliche, planbare und dem Gewinn angemessene Ausschüttung erwarten dürfe. Als Basis diene das Potenzial des operativen Gewinnes gemäss Mittelfristplanung der Bank. Die Ausschüttungsquote (inklusive Dotationskapitalverzinsung) des Geschäftsjahres 2005 von rund 25% des operativen Gewinnes solle in den nächsten Jahren zwischen 35-45% betragen. In diesem Rahmen bewegen sich die Ausschüttungen der letzten Jahre. Auch in Zukunft kann von diesem Ausschüttungsrahmen ausgegangen werden.

In einem Basis-Szenario kann mittelfristig von einer Bevölkerungszunahme von 0.76% p.a. und einem Wirtschaftswachstum von 1.2% p.a. ausgegangen werden. Beides dürfte sich grundsätzlich in der Gewinnentwicklung der SZKB abbilden.

Das Szenario "Defensiv" kann darin gesehen werden, dass die Bevölkerungsentwicklung mit 0.6% p.a. und des Wirtschaftswachstum mit 0.5% p.a. tiefer ausfallen.

Das Szenario "Offensiv" geht von einer Bevölkerungsentwicklung von 0.9% p.a. und einem gesteigerten Wirtschaftswachstum 1.6% p.a. aus.

Die Gewinnanteile der SNB werden stärker wachsen als in der Perspektive 2035 modelliert (vierfache Ausschüttung im Jahr 2020, insgesamt rund 50 Mio. Franken). Da diese Vereinbarung am 28. Februar 2020 abgeschlossen wurde, fand sie aufgrund der Modellannahmen (no-policy-change) keinen Eingang in die Perspektive 2035.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

nein

Bandbreite in Mio. Franken

-12.3

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario

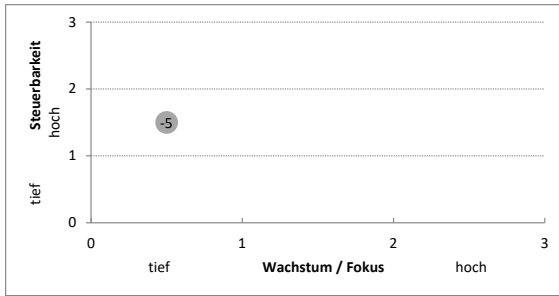
nein
0,0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Ausgangslage 2020

betreffend Umfang, Wachstum/Fokus und Steuerbarkeit*

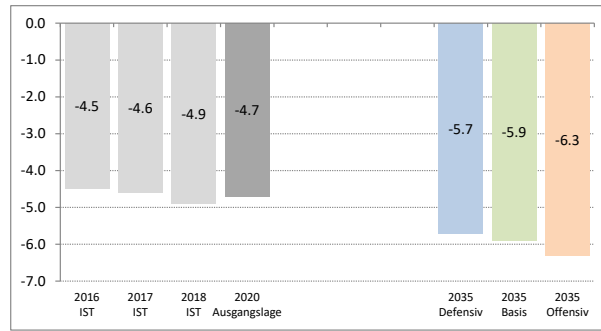


Kriterien	2020
Umfang in Mio.	tief
Durchschnitt 2016-2023 in Mio.	-5
Ausgangsbasis 2020	-5
Wachstum	tief
Steigerung 2016-2023	-4.4% -0.6% p.a.
Steuerbarkeit	mittel
Verwaltungseinfluss (kurzfristig)	tief
kantonale Gesetze (mittelfristig)	tief
politische Möglichkeiten (langfristig)	mittel

Der Anteil am Ertrag der Spielbankenabgabe beträgt in den Jahren 2016 bis 2023 auf konstantem Niveau zwischen 4.3 und 4.9 Mio. Franken jährlich.

Perspektive 2035

unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Treiber und möglicher Szenarien (in Mio.)*



Volkswirtschaftliche Treiber	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Bevölkerungsentwicklung*	0.76%	0.90%	0.60%
Einkommensentwicklung SZ*	1.00%	1.30%	0.80%

* Durchschnitt 2024-2035

Endwert bis 2035	Szenarien		
	Basis	Offensiv	Defensiv
Umfang in Mio.	-5.9	-6.3	-5.7
Veränderung in % 2020-2035	26%	34%	21%
Veränderung in % p.a.	1.7%	2.3%	1.4%

Für die langfristige Finanzperspektive wird von einer konstanten Entwicklung ausgegangen. Aufgrund der Bevölkerungs- und Einkommens- und Vermögensentwicklung kann mit leicht steigenden Ertragsanteilen gerechnet werden. In einem Basis-Szenario wird mittelfristig von einem Einkommens- und Vermögenswachstum von 1% p.a. und einer Bevölkerungszunahme von 0.76% p.a. ausgegangen.

Das Szenario "Defensiv" kann darin gesehen werden, dass die Einkommens- und Vermögensentwicklung mit 0.6% p.a. und die Bevölkerungsentwicklung mit 0.8% p.a. tiefer ausfallen.

Das Szenario "Offensiv" geht von einer erhöhten Einkommens- und Vermögensentwicklung mit 1.3% p.a. und einer Bevölkerungsentwicklung von 0.9% p.a. aus.

Gesellschaftliche Auswirkungen

qualitative Konsequenzen

keine

Festlegung als Fokuspunkt

aufgrund der Gewichtung der Kriterien und

der massgebenden finanziellen Bedeutung

nein

Bandbreite in Mio. Franken

-0.6

Festlegung mittelfristiger Massnahmen

unter den oben dargestellten Darlegungen und Hochrechnungen

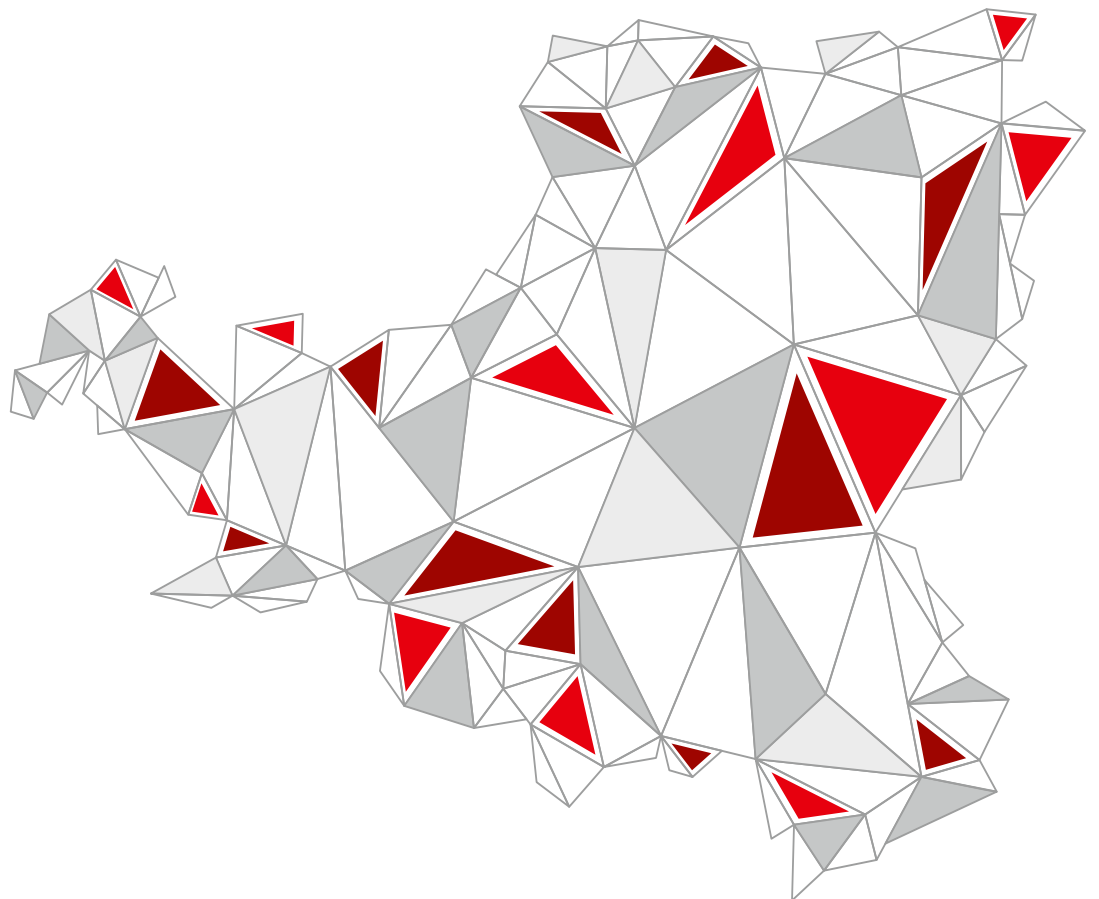
	nein
in Mio. Franken (+ = nach oben; - = nach unten) gegenüber Basis-Szenario	0,0

Beträge werden nur bei den mittelfristigen Massnahmen mit hoher Priorität erfasst.

*Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Anhang II

Langfristige Finanzperspektiven Kanton Schwyz 2035,
Expertenbericht Georges T. Roos, Trends & Futures



Langfristige Finanzperspektiven Kanton Schwyz 2035

1. Megatrends und Szenarien im Rahmen der Langfristperspektiven 2035

1.1 Megatrends

Als Teil der Finanzplanung schätzt der Kanton Schwyz ab, wie sich die kantonalen Aufgaben bis 2035 entwickeln könnten. Dazu müssen Zukunftsannahmen getroffen werden. Prognosen sind bekanntlich schwierig und mit Unsicherheiten behaftet. Nicht voraussehbar sind insbesondere plötzliche Ereignisse wie Naturkatastrophen, Börsenstürze, politische Konflikte oder Handelskriege. Sie treten ohne ergiebige Vorwarnzeiten auf, allfällige Hinweise werden in der Regel erst «ex post» verständlich. Ereignisse solcher Art können für den Kanton Schwyz erhebliche Aufgaben und Kosten verursachen, müssen aber in der Langfristperspektive für die Finanzplanung nicht berücksichtigt werden, weil solche Kosten im Bedarfsfall über ausserordentliche Budgets gesprochen und erst in den Folgejahren in ein ordentliches Verfahren überführt würden, falls daraus neue dauerhafte Aufgaben erwachsen.

Dagegen sind strukturelle Veränderungen in Wirtschaft, Gesellschaft und Technologie vorhersehbar, welche Art und Umfang kantonalen Aufgabengebiete beeinflussen werden: beispielsweise die demografische Entwicklung, die Digitalisierung und Vernetzung, der medizinische Fortschritt u.a.m. Strukturelle Veränderungen werden in der Zukunftsforschung Megatrends genannt. Sie beschreiben übergeordnete Entwicklungen, die lange andauern, global auftreten und in alle Gesellschafts-, Wirtschafts- und Politikbereiche ausstrahlen.

Megatrends sind also die vorhersehbaren Veränderungen in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik. Man kann sich Megatrends als die bereits bekannten Orte auf der noch weissen Karte unserer Zukunftslandschaft vorstellen. Megatrends können daraufhin untersucht werden, welche zukünftigen Auswirkungen sie auf bestehende Aufgaben des Kantons Schwyz haben. Ausserdem können sich aus Megatrends auch Hinweise ergeben, welche Aufgaben neu auf den Kanton zukommen - und welche allenfalls wegfallen. Demografische Veränderung, Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Transparenz sind Megatrends mit Folgewirkung:

Die Alterung der Schwyzer Wohnbevölkerung führt zu Kostensteigerungen in der Gesundheitsversorgung und der Langzeitpflege. Die Stagnation der Kinder und Jugendlichen hat Auswirkungen auf die Bildungskosten. Die Digitalisierung und Vernetzung

ermöglicht es der Verwaltung, Mehrwerte für die Einwohnerinnen und Einwohner zu schaffen. Zugleich dürfte die Cyberkriminalität zunehmen und der Polizei und Staatsanwaltschaft Mehraufwand verursachen, zumal diese Fälle immer komplexer und internationaler sind. Auch Behörden werden mehr in Cyber-Sicherheit investieren. Die Digitalisierung verändert aber auch die Wirtschaft und die Arbeitswelt, weil viele Arbeiten bis in den Dienstleistungsbereich zukünftig von intelligenten Algorithmen erledigt werden. Dies wiederum hat für die Aus- und Weiterbildung bedeutsame Effekte, müssen deren Angebote doch der sich wandelnden Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt angepasst werden. Auch der Megatrend Nachhaltigkeit wirkt sich auf die Aufgaben des Kantons aus: Mit dem Fortschreiten des Klimawandels dürften Anpassungsleistungen - etwa zum Schutz von Siedlungen und Verkehrswegen, aber auch zur Bewässerung der Landwirtschaft - anfallen.

1.2 Szenarien

Wo eine künftige Entwicklung aufgrund von Trends nicht verlässlich vorhersehbar ist, helfen Szenarien weiter. Beispielsweise ist es für die Finanzplanung sehr wichtig, wie sich die Wirtschaft und die Einkommen entwickeln werden. Zugleich sind Wirtschaftsprognosen selbst für kurze Fristen sehr unzuverlässig. Daher ist es sinnvoller, in der Finanzplanung mit plausiblen Szenarien zu arbeiten. Szenarien sind ein Instrument, um unterschiedliche Varianten der Zukunft vor auszudenken. Auch die künftige Entwicklung der Bevölkerung ist für die Finanzplanung bedeutsam. Bevölkerungsszenarien variieren wichtige Einflussgrößen wie Geburten, Lebenserwartung oder Wanderungssaldo und zeigen die Bandbreite der möglichen Entwicklungen auf.

Der Kanton Schwyz stützt sich bei der Langfristperspektive ebenfalls auf Szenarien: Im Basisszenario werden die eindeutigen Folgen der Megatrends und die Trends aufgrund der bisherigen Entwicklung abgebildet. Im defensiven Szenario werden Entwicklungen dargestellt, die sich dämpfend auf die Auf- und damit Ausgabenentwicklung des Kantons auswirken dürften. Defensiv heisst in der Langfristperspektive 2035, dass im Vergleich zum Basisszenario tendenziell die Aufgaben weniger oder nicht zunehmen und die Erträge höher ausfallen. Im offensiven Szenario wird das Gegenteil zugrunde gelegt: Offensiv heisst in der Langfristperspektive 2035, dass im Vergleich zum Basisszenario tendenziell die Aufgaben zunehmen und die Erträge tiefer ausfallen. Man könnte vom «japanischen Szenario» sprechen: Tiefe Zinsen, keine Inflation, Überalterung der Bevölkerung bei sinkenden Renten.

2. Experten-Interviews

Um fundierte Anahmen für die drei Szenarien treffen zu können, wurden eine Reihe von Experten-Interviews durchgeführt. Sie betreffen die folgenden fünf Themen:

- Die volkswirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven des Kantons SZ.
- Die sicherheitspolitischen Perspektiven durch die Digitalisierung (Cybercrime).
- Die verwaltungspolitischen Perspektiven durch die Digitalisierung (eGov, Smart Region).
- Die Perspektiven für Naturgefahren, Landwirtschaft und Gesundheit aufgrund des Klimawandels.
- Die bildungspolitischen Perspektiven aufgrund der demografischen Entwicklung und der digitalen Transformation der Wirtschaft.

2.1 Wirtschaftsentwicklung 2035

Die digitale Transformation verändert viele Branchen und bringt neue Geschäftsmodelle hervor. Das Internet der Dinge, Big Data und intelligente Algorithmen (Künstliche Intelligenz) werden sowohl den industriell-gewerblichen Sektor (besonders durch die Robotik) aber auch den Dienstleistungssektor und die öffentliche Verwaltung (besonders durch Applikationen der Künstlichen Intelligenz) bis 2035 beeinflussen und verändern. Erwartet werden Produktivitätszugewinne, bessere und neuartige Dienstleistungen, mehr Sach- als Personalinvestitionen, Markteintritte von Daten-Spezialisten in bestehende Branchen u.a.m. Bis 2035 könnte zudem auf der Basis der Blockchain-Technologie besonderes Intermediäre (z.B. Banken) unter Druck geraten.

Die Experten sind sich nicht einig, welche Auswirkungen die digitale Transformation auf den Arbeitsmarkt haben wird: Die pessimistische Seite geht von einem substanziellen Abbau von Arbeitsplätzen aus. Die andere Seite erwartet, dass ganz neue Jobs geschaffen werden; die dafür notwendigen Ausbildungen wären in diesem Falle zu schaffen.

Neben der digitalen Transformation ist die europäische und schweizerische Zinspolitik eine volkswirtschaftliche Unwägbarkeit für die Zukunft. Kurzfristig erwarten die Experten keinen Zinsanstieg. Bis 2035 ist es allerdings plausibel anzunehmen, dass die Notenbanken aus der heutigen Negativzins-Strategie aussteigen. Sollte das Zinsniveau dabei plötzlich und deutlich ansteigen, könnte es auch im Schwyzer Bankensektor zu gravierenden Turbulenzen kommen. Dieses potenzielle Ereignis wird allerdings nicht in den Szenarien abgebildet.

Wachstumsdämpfend wirkt die demografische Veränderung. Die Schweizer Bevölkerung im Alter von 65 und mehr wird bis 2040 um 50% wachsen. Für den Kanton Schwyz geht das Bundesamt für Statistik in den Bevölkerungsszenarien sogar von einer Verdoppelung aus. Die Eidg. Finanzverwaltung hat abgeschätzt, wie sich die demografischen Veränderungen auf die öffentlichen Finanzen, das Wirtschaftswachstum und auf die verfügbaren Einkommen auswirken werden. Sie kommt zum Schluss, dass die demografische Entwicklung die öffentlichen Haushalte über die nächsten 30 Jahre stark belasten wird (AHV, Gesundheitskosten, Pflegekosten). Das Ausmass dieser zusätzlichen Belastung ist abhängig vom Wirtschaftswachstum, das wiederum sensibel auf die Produktivitätsentwicklung und die Migration reagiert. Die Eidg. Finanzverwaltung rechnet im Trendszenario mit einem jährlichen Wirtschaftswachstum von 1.6% und trotz höherer Staatsquote (Steuern) mit einem Anstieg der verfügbaren Einkommen von 0.6% pro Jahr.

Das Wirtschaftswachstum hat Einfluss auf die Finanzen des Kantons Schwyz: Hohes Wachstum korreliert mit höheren Löhnen, höheren Unternehmensgewinnen, vermehrten erfolgreichen Firmengründungen, was wiederum mehr Steuereinnahmen von natürlichen und juristischen Personen ergibt. Zugleich verschärft es den Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt, was tendenziell zu einer steigenden Lohnentwicklung beim Staatspersonal führend dürfte.

Bei anhaltend schwachem Wirtschaftswachstum ist mit gegenteiligen Auswirkungen zu rechnen: Die Einkommen und Unternehmensgewinne sinken, Firmenkurse können zunehmen. Auf die Löhne und Gehälter der Staatsangestellten wirkt ein schwaches Wirtschaftswachstum dämpfend. Abhängig vom Ausmass der wirtschaftlichen Abschwächung dürften jedoch Arbeitsmarktmassnahmen intensiviert werden müssen (Beiträge an Weiterbildungen und Umschulungen) und die sozialen Kosten ansteigen. Selbst bei einem an sich positiven Wirtschaftswachstum könnten vermehrt Arbeitsmarktmassnahmen (Umschulungen, Weiterbildungsoffensiven) notwendig werden, dann nämlich, wenn im Zuge der so genannten 4. Industriellen Revolution (digitale Transformation) bis weit in den Dienstleistungsbereich Jobs im grossen Stil durch die

Roboterisierung und Automatisierung wegfallen würden.

2.2 Die sicherheitspolitischen Perspektiven durch die Digitalisierung (Cybercrime)

Die Internetkriminalität kostet Unternehmen weltweit jährlich fast 600 Milliarden Dollar, was 0,8 Prozent des weltweiten BIP entspricht. Zu diesem Ergebnis kommt eine Studie, die vom IT-Security-Anbieter McAfee in Zusammenarbeit mit dem amerikanischen «Center for Strategic and International Studies» (CSIS) durchgeführt und im Report «Economic Impact of Cybercrime - No Slowing Down» veröffentlicht wurde.

In der Schweiz wurden im Jahr 2016 ganze 14'033 Verdachtsfälle von Cyberkriminalität gemeldet. Dies geht aus dem Jahresbericht des Bundesamts für Polizei fedpol hervor. Damit stieg die Zahl der Meldungen um mehr als 20 Prozent gegenüber dem Vorjahr (11'570 Fälle). Zwar handelt es sich hierbei nicht um rechtskräftig abgeschlossene Straffälle; zudem sind Veränderungen auch auf die Wahrnehmung von Cyberkriminalität in der Gesellschaft sowie die Bereitschaft, diese aktiv an die Behörden weiterzuleiten, zurückzuführen. Dennoch zeigt der deutliche Anstieg der letzten Jahre auch eine zunehmende Gefährdung durch kriminelle Aktivitäten im Internet.

Es ist schwierig abzugrenzen, was CyberCrime überhaupt ist. Es gibt keine nationale Definition. Die Delikte sind einerseits dieselben wie früher (=CyberCrime im weiteren Sinne) mit Betrug, Erpressung, usw. Die Tatwerkzeuge sind durch die Digitalisierung und das Internet heute anders. Andererseits werden neu konkret Netzwerke und Infrastrukturen angegriffen (=CyberCrime im engeren Sinne). Die Dunkelziffer in diesem Bereich wie auch der Schaden (inkl. Reputation) sind hoch. Es ist auch absehbar, dass vermehrt Meldepflichten eingeführt werden (über Versicherungen, Datenschutz, usw.). Tätergruppen sind Einzelpersonen (in rund 20% der Fälle) oder auch organisierte Gruppen (in rund 80% der Fälle). Es ist schwierig die Täter zu eruieren bzw. zu verfolgen, zumal sie oft aus dem Ausland agieren.

Angriffe auf Stromversorgung, Verkehrsleitsysteme, Bahn usw. sind momentan noch bescheiden, dürften aber zunehmen. Hierbei handelt es sich bereits schon um CyberWar, wofür grundsätzlich das Militär zuständig ist. Mit den weiteren technischen Entwicklungen wie z.B. 5G, Internet of Things (IoT) nehmen die bedrohten Einrichtungen und potenziellen Angriffsziele zu.

Erschreckend tief ist die Aufklärungsrate bei Cybercrime. Die Experten gehen von 1% der Fälle aus. Erschwerend kommt hinzu, dass die Täterschaft oft aus dem Ausland agiert, was die Strafverfolgung aufwändiger und schwieriger macht. Neue Instrumente, vermehrte nationale und internationale Kooperationen werden nötig.

Es ist von einer zunehmenden Komplexität der Strafverfolgung aufgrund der Verlagerung der Kriminalität ins Internet mit zunehmend internationaler Täterschaft zu rechnen. Polizei und Staatsanwaltschaft müssen entsprechend aus- und weitergebildet werden. Kostentreibend im offensiven Szenario wird einerseits mit einer starken Zunahme der Internetkriminalität gerechnet, andererseits mit dem politischen Druck, die Aufklärungsquote deutlich über die 1 % zu erhöhen.

Im defensiven Szenario wird davon ausgegangen, dass sich die Wirtschaft und auch die Privathaushaltungen besser gegen Cyberattacken und Cyberkriminalität schützen und dass die neuen Technologien auch den Verfolgungsbehörden bessere Instrumente in die Hand geben.

2.3 Die verwaltungspolitischen Perspektiven durch die Digitalisierung (eGov, Smart Region)

Neue Technologien, aber auch sich wandelnde Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger werden bis 2035 auch grosse Auswirkungen auf die öffentlichen Verwaltungen haben. Chatbots beispielsweise werden Bürgeranliegen 7 Tage die Woche rund um die Uhr annehmen und teilweise autonom erledigen können. Repetitive Verwaltungstätigkeiten werden zunehmend automatisiert. Und nicht zuletzt wird es eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung sein, optimale Voraussetzungen zu schaffen, damit die Mehrwerte der vernetzten und digitalisierten Dienste für die Wirtschaft und die Bevölkerung zum Tragen kommen («Smart Region»).

Die digitale Transformation wird dank Vernetzung und intelligenter Datenanalyse zu Produktivitätsfortschritten in der Verwaltung führen. Während Produktivitätsfortschritte durch frühere technologische Innovationen wenig Effekte in der Verwaltung zur Folge hatten (der baumol-Effekt besagt, dass im Dienstleistungsbereich kaum Produktivitätsfortschritte möglich sind, die Lohnkosten aber trotzdem im Einklang mit der Lohnentwicklung in anderen Branchen steigen muss), darf davon ausgegangen werden, dass künftig sehr wohl Effizienzgewinne erzielt werden. Insbesondere Verwaltungstätigkeiten mit grossen Datensätzen werden davon profitieren (z.B. Steuerverwaltung). Repetitive Tätigkeiten innerhalb der Verwaltung werden deutlich

zurückgehen, was Ressourcen frei macht für mehr Beratung und komplexere Aufgaben. Auch polizeiliche Aufgaben können teilweise automatisiert werden (z.B. Parkordnung). Die digitale Transformation der Verwaltung könnte zudem eine allfällige Personalknappheit entschärfen.

Die digitale Transformation der Verwaltung soll für die Bürgerinnen und Bürger einen Mehrwert schaffen. Der Zugang zu den Behörden kann vereinfacht und zeitlich unbeschränkt geöffnet werden. Durch eine Open-Data-Initiative kann Wissen aus der Verwaltung zugänglich gemacht und mit neuen Dienstleistungen Dritter verknüpft werden. Die Verwaltung schafft damit Mehrwerte einer «smart Region», was wiederum die Standortattraktivität erhöhen kann.

Um die digitale Transformation der Verwaltung voran zu bringen braucht es zum einen Investitionen in die IT-Infrastruktur, zum anderen eine gezielte Digitalkompetenz-Initiative für die Staatsangestellten. Nicht zu unterschätzen sind allerdings auch die notwendigen Investitionen in die Datensicherheit und in die Abwehr von Cyberattacken auf kritische Infrastrukturen (Stromversorgung, Verkehrssteuerung u.a.m.).

Denkbar ist, dass die Vorteile (Effizienzgewinne) und die notwendigen Investitionen sich die Waage halten. Zu bedenken gilt allerdings, dass der Staat gerade wegen der demografischen Alterung der Bevölkerung noch auf längere Zeit neben dem digitalen Zugang für die Bürgerinnen und Bürger, den analogen Zugang weiter betreiben wird. Der Investitionsbedarf in die IT-Sicherheit wird zudem gemeinhin unterschätzt.

2.4 Die Perspektiven für Naturgefahren, Landwirtschaft und Gesundheit aufgrund des Klimawandels

Die Schweiz ist vom Klimawandel überdurchschnittlich betroffen: Der Temperaturanstieg gegenüber der vorindustriellen Zeit ist hier doppelt so gross wie im weltweiten Durchschnitt. Gemäss einer Darstellung des National Centre for Climate Services NCCS dürften die Tropennächte im Mittelland und tiefgelegenen Tälern massiv zunehmen. Im Sommer nehmen die Niederschläge ab, die Starkniederschläge aber zu. Die Faustregel besagt, dass die Intensität der Niederschläge pro Grad Erwärmung um 6% zunehmen werden.

Das BAFU beschreibt in der Publikation «Anpassung an den Klimawandel» (2015) folgende Herausforderungen:

- Die Hitzebelastung in den Agglomerationen und Städten nimmt zu.
- Trockenperioden werden im Sommer häufiger, länger und intensiver.
- Das Hochwasserrisiko steigt.
- In den Alpen, Voralpen und im Jura werden Erdbeben, Steinschlag, Felsstürze und Murgängen häufiger.
- Die Schneefallgrenze steigt.
- Die Wasser-, Boden- und Luftqualität werden beeinträchtigt.
- Die Lebensräume, die Zusammensetzung der Arten und auch die Landschaft verändern sich.
- Die Gefahr steigt, dass sich Schadorganismen, Krankheiten und invasive gebietsfremde Arten ausbreiten.

Während künftige extreme Wetterereignisse in den Langfristperspektiven nicht abgebildet werden, da sie über ausserordentliche Budgets laufen würden, sind Bund und Kantone in der Pflicht, zum einen Massnahmen zur Vermeidung der Klimaerwärmung zu treffen, zum anderen notwendige Anpassung an die Folgen des Klimawandels vorzunehmen.

Der Kanton SZ ist zu 2/3 alpines Gebiet und daher besonders bei den Naturgefahren gefordert. Naturgefahrenschutz hat drei Komponenten: Raumplanung, technische Komponenten (Schutzbauten) und biologische Komponenten (Schutzwald). Der Kanton Schwyz ist auf allen drei Ebenen gut aufgestellt. Aus heutiger Sicht besteht kein „Rückstau“ oder Handlungsbedarf. Im offensiven Szenario wird mit Mehraufwendungen gerechnet: Siedlungsräume und Verkehrswege sind zusätzlich zu sichern, zugunsten der Landwirtschaft sind aufgrund der vermehrten Trockenheit Wasserreservoirs zu erstellen. In Betracht gezogen wird auch, dass ein grosses Naturereignis ausreichen kann, den politischen Druck für weitere Klimabezogene Massnahmen deutlich zu erhöhen.

2.5 Bildungspolitische Perspektiven 2035

Bildung ist die zentrale Ressource der Schweiz. Die hohe Qualifikation der Erwerbsbevölkerung ist dem sehr gutem Bildungs- und Berufsbildungssystem in der Schweiz zu verdanken. Investitionen in die Bildung werden auch künftig zentral sein. Die Berufsanforderungen sind immer weiter gestiegen und werden weiter steigen. Zentral ist daher auch ein breites, praxisnahes und hochstehendes Weiterbildungsangebot.

International ist von einer breiten Bildungsexpansion auszugehen. Ehemalige Billiglohnländer holen dank eigener Bildungsanstrengungen auf und werden auch für qualifizierte Arbeiten zu ernstzunehmenden Wettbewerbern der Schweizer Wirtschaft. Die digitale Transformation wird tendenziell dazu führen, dass zunächst Routinearbeiten bis weit in den Dienstleistungsbereich automatisiert werden und dadurch zu Produktivitätsfortschritten führen wird. In einer späteren Phase - noch vor 2035 - werden zunehmend auch qualitativ anspruchsvolle Jobs von intelligenten Robotern bzw. Maschinen erledigt werden. Dabei dürften Berufe wie das KV unter Druck geraten. Internationale Experten für Künstliche Intelligenz rechnen aber damit, dass auch hochqualifizierte Berufe wie die des Chirurgen dereinst von Maschinen besser erfüllt werden als von Menschen. Nehmen wir noch die Perspektiven der automatisierten Mobilität dazu, geraten auch Jobs wie Chauffeure unter Druck. Auch gewerblich-industrielle Berufe verändern sich: So ist ein Auto heute ein fahrender Computer; die mechanischen Teile treten immer mehr gegenüber den elektronischen in den Hintergrund. Neben dem Automechaniker-Beruf wurde daher der anspruchsvollere Beruf des Mechatronikers geschaffen. Generell gesagt: Der «Wissensanteil» auch bei handwerklichen Berufen nimmt laufend zu, der schulische Anteil in der Berufsbildung wird daher noch mehr Platz einnehmen. Der Anteil der tertiären Abschlüsse liegt heute bei 40% und wird sich mind. auf 60% erhöhen. In der Beantwortung eines Postulats liess der Bundesrat am 30. Januar 2019 verlauten: «Bis 2037 wird die Zahl der Tertiärabschlüsse um 500 000 zunehmen, die Zahl der Abschlüsse auf den anderen Bildungsstufen wird hingegen stabil bleiben.» Das Bildungssystem an diese Transformation der Wirtschaft anzupassen gehört zu den zentralen Zukunftsherausforderungen der Schweiz.

Experten schätzen, dass die Hälfte der heutigen Kindergärtner einmal in Berufen tätig sein werden, die es heute noch gar nicht gibt. Daraus ist zu schliessen, dass lebenslanges Lernen bzw. eine berufliche Mehrfachausbildung absolut zentral ist, damit Menschen in der Arbeitswelt den Anschluss nicht verlieren. Zudem muss die Berufsbildung laufend und schnell genug den Bedürfnissen angepasst werden.

Die Zukunftsperspektiven der obligatorischen Schule, der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe sind getrieben vom Mengengerüst. Auffallend ist, dass die prognostizierten Lernenden-Entwicklung im Kanton Schwyz markant vom gesamtschweizerischen Durchschnitt abweichen: Für die obligatorische Schule erwartet das BfS in seinen Szenarien eine dreimal kleinere Zunahme für den Kanton Schwyz als für den Durchschnitt der Schweiz.

TRENDS & FUTURES

GEORGES T. ROOS
ZUKUNFTSFORSCHER

Trotz dieses kostendämpfenden Faktors ist davon auszugehen, dass die Bildungsausgaben ansteigen: Die steigenden Ansprüche der Wirtschaft führen zu mehr Schulstunden über alle Bildungsstufen, die Investitionen in die IT-Ausstattung werden steigen, die durchschnittliche Schuldauer dürfte zunehmen und der Bedarf an Umschulungen, Berufsberatungen und Weiterbildung ebenfalls.

Luzern, 20. Mai 2019

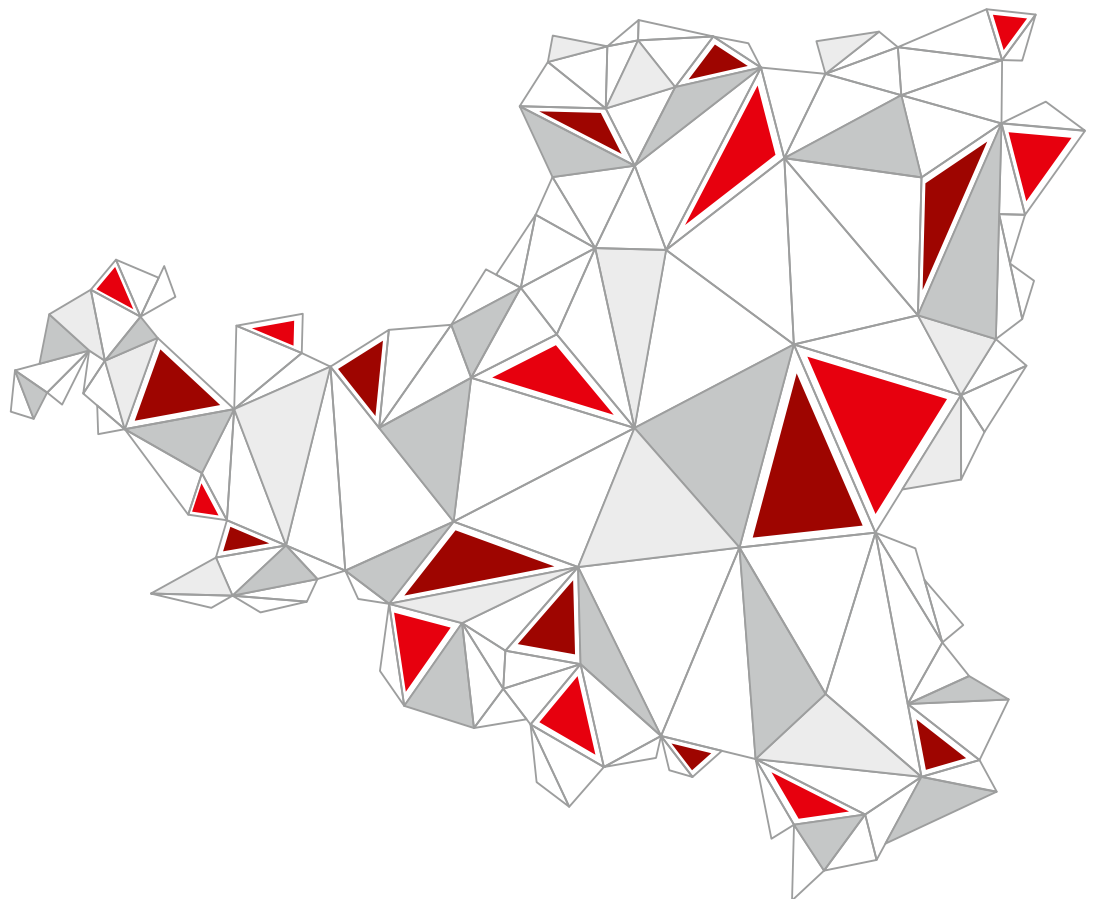
ROOS TRENDS & FUTURES

Georges T. Roos



Anhang III

Reformkonzept zum Innerkantonalen Finanzausgleich,
Dr. Roland Fischer und Jana Z'Rotz, Hochschule Luzern



Projekt «Finanzen 2020» Kanton Schwyz

Reformkonzept zum Innerkantonalen Finanzausgleich

Finale Version 4.1

Dr. Roland Fischer

Jana Z'Rotz

Institut für Betriebs- und Regionalökonomie (IBR)

Luzern, 24. Januar 2020

Zusammenfassung

Mit dem «Reformkonzept zum innerkantonalen Finanzausgleich» will der Regierungsrat des Kantons Schwyz im Rahmen des Projekts Finanzen 2020 Lösungsvorschläge zum Innerkantonalen Finanzausgleich ausarbeiten. Im Wirksamkeitsbericht wurden 15 Aussagen mit 26 Massnahmen im Hinblick auf eine Optimierung des Finanzausgleichs aufgestellt. Diese wurden im Rahmen des Projekts «Finanzen 2020» bereits betreffend politischer, rechtlicher, inhaltlicher und technischer Umsetzbarkeit geprüft und strukturiert. Daraus resultierten 7 Stossrichtungen, welche im Reformkonzept nun detailliert geprüft werden.

Das Finanzdepartement des Kantons Schwyz hat das Institut für Betriebs- und Regionalökonomie (IBR) der Hochschule Luzern (HSLU) mit der Erarbeitung und Prüfung von Lösungsvorschlägen für das Reformkonzept beauftragt. Der Auftrag umfasst folgende Arbeitsinhalte und Anforderungen:

- Ausarbeitung von konkreten Lösungsvorschlägen für die im Vorgehenspapier zum Reformkonzept vorgeschlagenen 7 Stossrichtungen
- Validierung der Wirkungen auf den gesamten Innerkantonalen Finanzausgleich im Zusammenspiel der Lösungsvorschläge für die 7 Stossrichtungen
- Bericht über die vorgeschlagenen Lösungsvorschläge und deren Wirkungen

Im Rahmen dieses Berichts wurden insbesondere Anpassungen geprüft, welche die Anreizwirkung der einzelnen Ausgleichsinstrumente und des Gesamtsystems verbessern. Beim Normaufwandausgleich stehen vor allem die Verwendung von strukturellen Indikatoren als Bemessungsgrundlage und die Überprüfung einer Ertragskomponente im Zentrum. Beim Ressourcenausgleich stehen ein allfälliger vertikaler Ressourcenausgleich und technische Anpassungen bei der Bemessungsgrundlage zur Diskussion. Die grundlegenden Elemente des Ressourcenausgleichs (Abschöpfung und Ausstattung) werden jedoch beibehalten, da sie breit akzeptiert sind.

Ressourcenausgleich

Beim Ressourcenausgleich schlagen wir folgende Anpassungen vor:

- *Bemessung auf der Basis vergangener Jahre*

Die Berechnung der jährlichen Ausgleichszahlungen basiert im geltenden Steuerkraftausgleich auf einer Prognose der relativen Steuerkraft. Eine Alternative dazu besteht in einer Bemessung des Ressourcenausgleichs basierend auf Daten vergangener Jahre, analog z.B. zum Ressourcenausgleich des Bundes. Unter Berücksichtigung der Datenverfügbarkeit schlagen wir vor, den Ressourcenausgleich auf der Basis der Daten der zurückliegenden zwei bis vier Jahre zu berechnen. Das würde zum Beispiel bedeuten, dass der Ressourcenausgleich für das Jahr 2020 auf der Basis eines Durchschnitts der Daten der Jahre 2016-2018 berechnet wird.

- *Massgebende Steuerkraft*

Die massgebende Steuerkraft ist die mit dem durchschnittlichen Steuerfuss der Gemeinden multiplizierte relative Steuerkraft. Die relative Steuerkraft als Bemessungsgrundlage ist ein zweckmässiger Indikator, welcher von den Gemeinden und Bezirken nicht direkt beeinflusst werden kann. Kritisch zu beurteilen ist jedoch die Eigenschaft, dass die relative Steuerkraft je nach finanziellem Umfang der den Gemeinden und Bezirken zugeordneten staatlichen Aufgaben, und somit dem steuerlichen Finanzbedarf, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Disparitäten unter- oder überschätzen kann.

Mit der Verwendung einer massgebenden Steuerkraft statt der relativen Steuerkraft wird sichergestellt, dass das Volumen und die Ausgleichswirkung des Ressourcenausgleichs sich parallel mit dem durchschnittlichen Finanzbedarf der Gemeinden und der Bezirke entwickeln. Mittel- bis langfristige Veränderungen in der Aufgabenteilung zwischen den Staatsebenen und die daraus entstehenden finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden und Bezirke (z.B. aufgrund der demografischen Entwicklung) schlagen sich via durchschnittlichen

Steuerfuss automatisch im Volumen und in der Ausgleichswirkung des Ressourcenausgleichs nieder.

- *Vertikaler Ressourcenausgleich*

Vorgeschlagen werden drei alternative Varianten der Berechnung der Ausgleichszahlungen des Ressourcenausgleichs an die ressourcenschwachen Gemeinden. In der Variante A wird eine feste Mindestausstattung für den gesamten Ressourcenausgleich in Prozent der massgebenden Steuerkraft festgelegt. Der vertikale Ressourcenausgleich wird so dotiert, dass er zusammen mit den finanziellen Mitteln aus dem horizontalen Ressourcenausgleich für alle Gemeinden eine Mindestausstattung mit finanziellen Mitteln garantiert. Es erhalten nur diejenigen Gemeinden Beiträge aus dem Ressourcenausgleich, deren massgebende Steuerkraft tiefer als die definierte Mindestausstattung ist. In einer zweiten Variante B wird auf eine garantierte Mindestausstattung verzichtet. Stattdessen werden Zielgrössen für die Ausgleichswirkung sowie eine Obergrenze für die Ausstattung aus dem vertikalen Ressourcenausgleich festgelegt. Die Variante C stellt eine Ergänzung der Variante B dar, in welcher eine Obergrenze für die Ausstattung sowohl für den vertikalen als auch für den horizontalen Ressourcenausgleich festgelegt wird. Je nach Variante bewirkt die technische Ausgestaltung eine Erhöhung der Dotation des vertikalen Ressourcenausgleich um 7 bis 9 Millionen Franken gegenüber den zugesicherten Ausgleichszahlungen 2020 im geltenden Steuerkraftausgleich. Das Volumen der horizontalen Abschöpfung entspricht in allen drei Varianten jenem im geltenden Steuerkraftausgleich für das Jahr 2020.

Der Vergleich zwischen den drei Varianten zeigt, dass bei gleich hohen Dotationen die proportionale Auszahlung gemäss den Varianten B und C die mittelstarken Gemeinden stärker, die schwächsten Gemeinden hingegen weniger stark begünstigt als die garantierte Mindestausstattung gemäss Variante A. Variante C begünstigt überdies die ressourcenschwachen Gemeinden im unteren Mittelfeld. Die stärkere Begünstigung der mittelstarken Gemeinden hat zur Folge, dass deren Spielraum, ihre Standortattraktivität zu verbessern, gegenüber dem geltenden System steigt.

- *Auswirkungen der STAF auf den Ressourcenausgleich*

In der Beurteilung der Auswirkungen der Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) auf den Ressourcenausgleich können grundsätzlich zwei Effekte unterschieden werden. Zum einen ergeben sich aufgrund der Anpassungen bei den Steuerbemessungsgrundlagen durch die steuerlichen Ersatzmassnahmen (Patentbox, Abzug für F&E usw.) strukturelle Änderungen bei der Steuerkraft. Diese werden durch den Ressourcenausgleich berücksichtigt, so dass in dieser Hinsicht kein Handlungsbedarf besteht.

Die STAF-Umsetzung beinhaltet zudem tarifliche Massnahmen nach kantonalem Recht. So werden der Gewinnsteuersatz von bisher 2.25% auf 1.95% und der Minimalsteuersatz der Kapitalsteuer von bisher 0.4‰ (ordentliche Besteuerung) bzw. 0.025‰ (privilegierte Besteuerung) neu auf 0.03‰ festgelegt. Dadurch verkleinert sich die absolute und somit auch die relative und gegebenenfalls auch die massgebende Steuerkraft der Gemeinden generell. Dies hat zur Folge, dass im geltenden Steuerkraftausgleich die Disparitäten zwischen den Gemeinden und den Bezirken betragsmässig kleiner werden. Auch diese Veränderungen werden sich im Ressourcenausgleich automatisch niederschlagen.

Hierzu ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Kanton die Mindereinnahmen der Gemeinden aus der Steuersatzsenkung während 10 Jahren vollumfänglich und in den folgenden zwei Jahren in reduziertem Umfang ausgleicht. Im Gegensatz zu den zu erwartenden Auswirkungen der steuerrechtlichen Ersatzmassnahmen und der Steuersatzsenkung selbst berücksichtigt der Ressourcenausgleich die Auswirkungen dieser Kompensationszahlungen nicht automatisch. Dies führt dazu, dass ohne entsprechende Berücksichtigung dieser Zahlungen in der

Steuerkraft die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und die entsprechenden Disparitäten im Ressourcenausgleich unterschätzt würden. Die STAF-Ausgleichszahlungen sind deshalb bei der Berechnung der Steuerkraft zu berücksichtigen.

Normaufwand- bzw. Lastenausgleich

Beim Normaufwandausgleich schlagen wir eine umfassende Reform des Ausgleichsinstruments vor. Der Wirksamkeitsbericht 2002-2016 hat im bestehenden System Fehlanreize aufgezeigt. Es soll deshalb geprüft werden, wie der Normaufwandausgleich durch einen Lastenausgleich ersetzt werden könnte, der auf strukturellen Indikatoren basiert. Aufgrund unserer Analysen schlagen wir vor, den Normaufwandausgleich durch ein neues System basierend auf einem geografisch-topografischen Lastenausgleich und einem soziodemografischen Lastenausgleich zu ersetzen.

Nach dem Vorbild der Berechnungsmethode des soziodemografischen Lastenausgleichs des Bundes erfolgt die Bildung der Lastenindizes mit Hilfe einer Hauptkomponentenanalyse. Die Hauptkomponentenanalyse stellt ein Verfahren der multivariaten Statistik dar. Mithilfe dessen wird eine Vielzahl von Informationen aus einzelnen Variablen strukturiert und auf wenige Dimensionen reduziert. In unserem Fall wird eine bestimmte Anzahl von strukturellen Indikatoren auf einen geografisch-topografischen und einen soziodemografischen Index reduziert, die zusammen einen möglichst grossen Anteil der in den strukturellen Indikatoren enthaltenen Varianz (Unterschiede) zwischen den Gemeinden abbilden und dazu geeignet sind, Kostenunterschiede abzubilden.

Zur Bestimmung der in der Hauptkomponentenanalyse zu verwendenden strukturellen Indikatoren wurden verschiedene Indikatoren geprüft, welche aus öffentlich verfügbaren Statistiken hergeleitet und berechnet werden können. Ausgewählt wurden Indikatoren, deren Ausprägung ökonomisch plausible Auswirkungen auf den Nettoaufwand in mindestens einem Aufgabenbereich der Gemeinden haben und die mit dem entsprechenden Nettoaufwand korrelieren. Es handelt sich dabei um folgende Indikatoren:

- Einwohnerzahl der Gemeinden (logarithmiert)
- Die Höhe der Gemeinde (in Meter über Meer)
- Bevölkerungsdichte: Einwohnerzahl im Verhältnis zur Gemeindefläche (Einwohner/-in pro ha)
- Jugendquotient: Anteil der 5- bis 14-Jährigen an der Gesamtbevölkerung (Prozent)
- Altersquotient: Anteil der über 80-Jährigen an der Gesamtbevölkerung (Prozent)
- Sozialhilfequote: Anzahl Bezüger/innen von Sozialhilfe in Prozent der Gesamtbevölkerung
- Strassenlänge pro Einwohner/-in (in Meter)
- Verkehrsfläche pro Einwohner/-in (in ha)

Mit Hilfe dieser Indikatoren kann mit der Hauptkomponentenanalyse je ein Index für einen geografisch-topografischen Lastenausgleich (GLA) und einen soziodemografischen Lastenausgleich (SLA) herauskristallisiert werden. Im geografisch-topografischen Index haben die Indikatoren Höhe, Jugendquotient, Strassenlänge und Verkehrsfläche pro Einwohner/-in einen positiven Einfluss auf den Indexwert einer Gemeinde; umgekehrt haben die Anzahl Einwohner/-in, der Altersquotient, die Sozialhilfequote und die Bevölkerungsdichte einen negativen Einfluss. Im soziodemografischen Index hingegen haben der Altersquotient, die Sozialhilfequote und die Bevölkerungsdichte einen positiven Einfluss auf den Indikatorwert. Keinen grossen Einfluss haben im soziodemografischen Index die Einwohnerzahl, die Höhe und die Verkehrsfläche.

Die beiden Indizes für den GLA und den SLA weisen eine sehr hohe Kostenrelevanz auf, wie das Ergebnis einer Regressionsanalyse für den gesamten Nettoaufwand pro Einwohner/-in der Gemeinden zeigt. Beide Indikatoren weisen einen positiven und statistisch signifikanten Zusammenhang mit

dem gesamten Nettoaufwand pro Einwohner/-in auf. Während vom GLA vor allem kleinere Gemeinden in den Bergregionen des Kantons profitieren, begünstigt der SLA insbesondere auch mittelgrosse Gemeinden in den Agglomerationen.

Globalbilanz und Härteausgleich

Die Gegenüberstellungen des geltenden Finanzausgleichs mit den Vorschlägen zum Ressourcen- und Lastenausgleich für das Jahr 2020 zeigen, dass eine Mehrheit der Gemeinden eine positive oder zumindest eine in etwa ausgeglichene Globalbilanz aufweisen. Einzelne Gemeinden zeigen jedoch je nach gewählter Variante eine stark negative Globalbilanz. Es handelt sich um meist kleinere Gemeinden, welche im geltenden System im Vergleich zum Steuerkraftausgleich und zu ihren strukturellen Sonderlasten ausgesprochen hohe Beiträge aus dem Normaufwandausgleich erhalten, wie z.B. die Gemeinden Muotathal, Lauerz, Morschach und Illgau. Diese Gemeinden würden zwar auch relativ hohe Zuwendungen aus dem Lastenausgleich erhalten. Diese Beiträge sind jedoch nicht in der Lage, die hohen Ausfälle beim Normaufwandausgleich zu kompensieren. Dies wäre selbst dann nicht der Fall, wenn die Dotationen des Lastenausgleichs oder des Ressourcenausgleichs stark erhöht würden.

Hauptsächlich sind die Unterschiede darauf zurückzuführen, dass der Normaufwandausgleich durch die Verrechnung von Ertragsselementen quasi als Defizitgarantie konstruiert ist, während der Lastenausgleich einen Beitrag an strukturell bedingte Sonderlasten leistet und somit stärker mit dem gesamten Nettoaufwand der Gemeinden korreliert. Die Unterschiede in den Ausgleichszahlungen sind deshalb kaum sinnvoll interpretierbar. Der Vergleich zeigt jedoch, dass die Ausgleichszahlungen des Lastenausgleichs grössere Gemeinden in Ballungsräumen deutlich stärker berücksichtigt als der Normaufwandausgleich, welcher die Mittel stark auf kleinere, ländlichere Gemeinden konzentriert.

Im Gegensatz zum Lastenausgleich sind die Auswirkungen beim Ressourcenausgleich vergleichsweise gering. Sie ergeben sich hauptsächlich durch die Periodeninkongruenz. Während beim geltenden Steuerkraftausgleich die Berechnungen der Steuerkraft und der Ausgleichszahlungen mit Hilfe von Prognosen für das Jahr 2020 vorgenommen werden, basiert der von uns vorgeschlagene Ressourcenausgleich auf Daten der Jahre 2016-2018.

Um die starken Veränderungen durch den Wechsel vom bisherigen zum neuen System bei einzelnen Gemeinden abzufedern, schlagen wir einen auf 10 Jahre befristeten Härteausgleich vor. Dieser soll ab Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichssystems in der Form einer stetig abnehmenden Pro-Kopf-Zahlung an die Gemeinden mit negativer Globalbilanz ausgestaltet werden. Ausgehend von einer Basisvariante werden fünf verschiedene Varianten des Härteausgleichs berechnet. Diese unterscheiden sich nach dem Umfang des Ausgleichs der Globalbilanz und der Finanzierung des Härteausgleichs. Beim Ausgleich der Globalbilanz stellt sich die Frage, ob im ersten Jahr nach dem Übergang zum neuen Ressourcen- und Lastenausgleich Nettobelastungen vollständig oder nur teilweise, z.B. zu 80 oder zu 50 Prozent, ausgeglichen werden sollen. Bei der Finanzierung geht es darum festzulegen, ob der Härteausgleich von sämtlichen Gemeinden, z.B. in der Form eines Pro-Kopf-Beitrags, finanziert werden soll, oder ob lediglich die Gemeinden mit einer positiven Globalbilanz den Härteausgleich finanzieren. Zudem stellt sich die Frage nach der Beteiligung des Kantons an der Finanzierung des Härteausgleichs.

Inhalt

1. Einleitung	11
2. Lösungsvorschläge für den Ressourcenausgleich	14
2.1 Bemessung auf der Basis vergangener Jahre	14
2.2 Massgebende Steuerkraft	14
2.3 Auswirkungen der STAF auf den Ressourcenausgleich	17
2.4 Vertikaler Ressourcenausgleich	20
2.4.1 Variante A: Ausgleich mit Mindestausstattung	20
2.4.2 Variante B: Ausgleich mit proportionaler Ausstattung und Ausgleichsobergrenze für den vertikalen Ressourcenausgleich	23
2.4.3 Variante C: Ausgleich mit proportionaler Ausstattung und Ausgleichsobergrenze für den horizontalen und vertikalen Ressourcenausgleich	27
2.4.4 Vergleich zwischen den Varianten A, B und C	31
2.5 Rechtliche Umsetzung	32
3. Lösungsvorschlag für einen Lastenausgleich	33
3.1 Grundlagen	33
3.2 Ausgestaltung und Methodik	34
3.3 Korrelationsanalyse	35
3.4 Kostenrelevanz der strukturellen Indikatoren	37
3.5 Indexbildung	44
3.6 Rechtliche Umsetzung	49
4. Globalbilanz und Härteausgleich	50
4.1 Auswirkungen der Anpassungen beim Ressourcenausgleich	50
4.2 Auswirkungen der Einführung eines Lastenausgleichs	55
4.3 Globalbilanz	57
4.4 Härteausgleich	62
4.4.1 Basisvariante	62
4.4.2 Ergänzende Varianten des Härteausgleichs	65
Anhang 1: Zusätzliche Daten Ressourcenausgleich, Lastenausgleich und Globalbilanz 2020...	70
Anhang 2: Varianten des Härteausgleichs	75
Anhang 3: Ressourcen- und Lastenausgleich und Globalbilanz in den Referenzjahren 2018 und 2019	81
Anhang 4: Auswertungen für die Gemeinden	91

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Massgebender Steuerfuss für Gemeinden und Bezirke in den Ausgleichsjahren 2006 bis 2020 16	
Abbildung 2	Massgebende Steuerkraft für Gemeinden und Bezirke im Vergleich zur relativen Steuerkraft (ohne massgebende STAF-Zuschläge).....	17
Abbildung 3	Massgebende STAF-Zuschläge zur massgebenden Steuerkraft pro Einwohner/-in 2020.....	19
Abbildung 4	Massgebende Steuerkraft der Gemeinden und Bezirke pro Einwohner/-in 2020 (inkl. massgebende STAF-Zuschläge).....	19
Abbildung 5	Ausgleichswirkung Variante A: horizontaler und vertikaler Ressourcenausgleich mit fixer Mindestausstattung von 70 Prozent.....	21
Abbildung 6	Ausschnitt: Ausgleichswirkung Variante A: horizontaler und vertikaler Ressourcenausgleich mit fixer Mindestausstattung von 70 Prozent.....	22
Abbildung 7	Ausgleichswirkung Variante B: Ressourcenausgleich mit proportionaler Ausstattung und Ausgleichsobergrenze für den vertikalen Ressourcenausgleich.....	24
Abbildung 8	Ausschnitt: Ausgleichswirkung Variante B: Ressourcenausgleich mit proportionaler Ausstattung und Ausgleichsobergrenze für den vertikalen Ressourcenausgleich.....	25
Abbildung 9	Ausgleichswirkung Variante C: Proportionale Ausstattung und Ausgleichsobergrenze für den horizontalen und vertikalen Ressourcenausgleich.....	28
Abbildung 10	Ausschnitt: Ausgleichswirkung Variante C: Proportionale Ausstattung und Ausgleichsobergrenze für den horizontalen und vertikalen Ressourcenausgleich	29
Abbildung 11	Vergleich der Ausgleichswirkung der drei Varianten	32
Abbildung 12	Konzept eines Lastenausgleichs auf der Basis strukturellen Indikatoren.....	34
Abbildung 13	Nettoaufwand allgemeine Verwaltung und log. Einwohner/-in	38
Abbildung 14	Nettoaufwand allgemeine Verwaltung und Höhenlage.....	38
Abbildung 15	Nettoaufwand Bildung und Jugendquotient (Ausschnitt ohne Riemenstalden)	39
Abbildung 16	Strassenlänge.....	40
Abbildung 17	Nettoaufwand Strassen und Strassenlänge pro Einwohner/-in (Ausschnitt ohne Riemenstalden und Illgau)	41
Abbildung 18	Nettoaufwand Gesundheit und Altersquotient	42
Abbildung 19	Nettoaufwand Sozialhilfe und Sozialhilfequote	43
Abbildung 20	Nettoaufwand Verwaltung und Bevölkerungsdichte (Ausschnitt ohne Innerthal und Riemenstalden).....	43
Abbildung 21	Ausgleichszahlungen pro Einwohner/-in: soziodemografischer Lastenausgleich.....	48
Abbildung 22	Ausgleichszahlungen pro Einwohner/-in: geografisch-topografischer Lastenausgleich	48
Abbildung 23	Übergang vom Steuerkraftausgleich zum Ressourcenausgleich der Gemeinden: Vergleich der Auswirkungen pro Einwohner/-in zwischen den Varianten.....	53
Abbildung 24	Übergang vom Steuerkraftausgleich zum Ressourcenausgleich der Bezirke: Vergleich der Auswirkungen pro Einwohner/-in zwischen den Varianten.....	55
Abbildung 25	Vergleich Lastenausgleich und Normaufwandausgleich	56
Abbildung 26	Bilanz des Übergangs vom Normaufwandausgleich zum Lastenausgleich pro Einwohner/-in 57	
Abbildung 27	Vergleich Globalbilanz pro Einwohner zwischen den Varianten des Ressourcenausgleichs .	58
Abbildung 28	Vergleich der Bilanz nach dem Härteausgleich pro Einwohner/-in	69

Tabellen

Tabelle 1	Eckwerte für einen Ressourcenausgleich zwischen Kanton und Gemeinden gemäss Variante A (fixe Mindestausstattung)	21
Tabelle 2	Horizontaler und vertikaler Ressourcenausgleich mit fixer Mindestausstattung (Variante A): Beiträge der Gemeinden	22
Tabelle 3	Eckwerte für einen Ressourcenausgleich zwischen Kanton und Bezirken gemäss Variante A (fixe Mindestausstattung)	23
Tabelle 4	Horizontaler und vertikaler Ressourcenausgleich mit fixer Mindestausstattung (Variante A): Beiträge der Bezirke	23
Tabelle 5	Eckwerte für einen Ressourcenausgleich zwischen Kanton und Gemeinden gemäss Variante B (proportionale Ausstattung mit Ausgleichsbergrenze für den vertikalen Ressourcenausgleich)	24
Tabelle 6	Ressourcenausgleich mit proportionaler Ausstattung und Ausgleichsbergrenze für den vertikalen Ressourcenausgleich (Variante B): Ausgleichszahlungen der Gemeinden und des Kantons	26
Tabelle 7	Eckwerte für einen Ressourcenausgleich zwischen Kanton und Bezirken gemäss Variante B (proportionale Ausstattung und Ausgleichsbergrenze für den vertikalen Ressourcenausgleich)	27
Tabelle 8	Ressourcenausgleich mit proportionaler Ausstattung und Ausgleichsbergrenze für den vertikalen Ressourcenausgleich (Variante B): Ausgleichszahlungen der Bezirke und des Kantons	27
Tabelle 9	Eckwerte für einen Ressourcenausgleich zwischen Kanton und Gemeinden gemäss Variante C (proportionale Ausstattung und Ausgleichsbergrenze für den horizontalen und vertikalen Ressourcenausgleich)	28
Tabelle 10	Horizontaler und vertikaler Ressourcenausgleich gemäss Variante C: Proportionale Ausstattung und Ausgleichsbergrenze für den horizontalen und vertikalen Ressourcenausgleich, Ausgleichszahlungen der Gemeinden und des Kantons	30
Tabelle 11	Eckwerte für einen Ressourcenausgleich zwischen Kanton und Bezirken gemäss Variante C: Proportionale Ausstattung und Ausgleichsbergrenze für den vertikalen Ressourcenausgleich	31
Tabelle 12	Horizontaler und vertikaler Ressourcenausgleich mit proportionaler Ausstattung und Ausgleichsbergrenze für den horizontalen und vertikalen Ressourcenausgleich: Ausgleichszahlungen der Bezirke und des Kantons	31
Tabelle 13	Korrelationsanalyse zwischen dem Nettoaufwand in verschiedenen Aufgabenbereichen und strukturellen Indikatoren	36
Tabelle 14	Korrelation der strukturellen Indikatoren	37
Tabelle 15	Hauptkomponentenanalyse: Eigenvektorenwerte der Komponenten	44
Tabelle 16	Regressionsanalyse einwohnerbezogener Nettoaufwand pro Einwohner/-in mit dem GLA- und SLA-Index	45
Tabelle 17	Indikatorwerte der Gemeinden	45
Tabelle 18	Soziodemografischer Index: Herleitung der Ausgleichszahlungen	46
Tabelle 19	Geografisch-topografischer Index: Herleitung der Ausgleichszahlungen	47
Tabelle 20	Vergleich Ressourcenausgleich 2020 mit Steuerkraftausgleich 2020 der Gemeinden; Ressourcenausgleich Variante A (Mindestausstattung von 70 Prozent)	50
Tabelle 21	Vergleich Ressourcenausgleich 2020 mit Steuerkraftausgleich 2020 der Gemeinden; Ressourcenausgleich Variante B (proportionale Ausstattung mit Obergrenze für den vertikalen Ressourcenausgleich)	51

Tabelle 22	Vergleich Ressourcenausgleich 2020 mit Steuerkraftausgleich 2020 der Gemeinden; Ressourcenausgleich Variante C (proportionale Ausstattung mit Obergrenze für den horizontalen und vertikalen Ressourcenausgleich)	52
Tabelle 23	Vergleich Ressourcenausgleich 2020 mit Steuerkraftausgleich 2020 der Bezirke; Ressourcenausgleich Variante A (Mindestausstattung)	54
Tabelle 24	Vergleich Ressourcenausgleich 2020 mit Steuerkraftausgleich 2020 der Bezirke; Ressourcenausgleich Variante B (proportionale Ausstattung mit Obergrenze für den vertikalen Ressourcenausgleich)	54
Tabelle 25	Vergleich Ressourcenausgleich 2020 mit Steuerkraftausgleich 2020 der Bezirke; Ressourcenausgleich Variante C (proportionale Ausstattung mit Obergrenze für den horizontalen und vertikalen Ressourcenausgleich)	54
Tabelle 26	Bilanz des Übergangs vom Normaufwandausgleich zum Lastenausgleich	56
Tabelle 27	Globalbilanz Gemeinden; Ressourcenausgleich Variante A (mit Mindestausstattung) und Lastenausgleich	59
Tabelle 28	Globalbilanz Gemeinden; Variante B (Ressourcenausgleich mit proportionaler Ausstattung) und Lastenausgleich	60
Tabelle 29	Globalbilanz Gemeinden; Variante C (Ressourcenausgleich mit proportionaler Ausstattung und Ausgleichsobergrenze) und Lastenausgleich	61
Tabelle 30	Zusammenfassung der Globalbilanzen	62
Tabelle 31	Härteausgleich: Globalbilanz mit Ressourcenausgleich Variante A	63
Tabelle 32	Härteausgleich: Globalbilanz mit Ressourcenausgleich Variante B	64
Tabelle 33	Härteausgleich: Globalbilanz mit Ressourcenausgleich Variante C	65
Tabelle 34	Vergleich der Bilanz nach dem Härteausgleich pro Einwohner/-in	68
Tabelle 35	Gemeinden: Vergleich zwischen Ressourcenausgleich Variante C und Steuerkraftausgleich pro Einwohner/-in 2020	70
Tabelle 36	Bezirke: Vergleich zwischen Ressourcenausgleich Variante C und Steuerkraftausgleich pro Einwohner/-in 2020	71
Tabelle 37	Lastenausgleich: Standardisierte Indikatorwerte der Gemeinden 2020	72
Tabelle 38	Vergleich zwischen Lastenausgleich und Normaufwandausgleich pro Einwohner/-in 2020 ..	73
Tabelle 39	Härteausgleich Basisvariante: Globalbilanz pro Einwohner/-in (Variante C) 2020	74
Tabelle 40	Härteausgleich Basisvariante	75
Tabelle 41	Härteausgleich 1: Vollständiger Ausgleich der Belastung im ersten Jahr, Finanzierung proportional zur Entlastung	76
Tabelle 42	Härteausgleich 2: Ausgleich der Belastung zu 50 Prozent im ersten Jahr, Finanzierung proportional zur Entlastung	77
Tabelle 43	Härteausgleich 3: Vollständiger Ausgleich der Belastung im ersten Jahr, Finanzierung zu 50 Prozent proportional zur Entlastung und zu 50 Prozent proportional zur Einwohnerzahl	78
Tabelle 44	Härteausgleich 4: Vollständiger Ausgleich der Belastung im ersten Jahr, Finanzierung durch Kantonsbeitrag in der Höhe von 3 Millionen, restliche Finanzierung proportional zur Entlastung	79
Tabelle 45	Härteausgleich 5: Ausgleich der Belastung zu 80 Prozent im ersten Jahr, Finanzierung durch Kantonsbeitrag in der Höhe von 2 Millionen, restliche Finanzierung proportional zur Entlastung	80
Tabelle 46	<i>Lastenausgleich: Standardisierte Indikatorwerte der Gemeinden 2019</i>	81
Tabelle 47	<i>Lastenausgleich: Standardisierte Indikatorwerte der Gemeinden 2018</i>	82
Tabelle 48	<i>Lastenausgleich 2019</i>	83

Tabelle 49	<i>Lastenausgleich 2018</i>	84
Tabelle 50	Gemeinden: Vergleich zwischen Ressourcenausgleich Variante C und Steuerkraftausgleich 2019.....	85
Tabelle 51	Gemeinden: Vergleich zwischen Ressourcenausgleich Variante C und Steuerkraftausgleich 2018.....	86
Tabelle 52	Globalbilanz 2019; Variante C (Ressourcenausgleich mit proportionaler Ausstattung und Ausgleichsobergrenze) und Lastenausgleich	87
Tabelle 53	<i>Globalbilanz 2018; Variante C (Ressourcenausgleich mit proportionaler Ausstattung und Ausgleichsobergrenze) und Lastenausgleich</i>	88
Tabelle 54	Härteausgleich Variante 5; 2019	89
Tabelle 55	Härteausgleich Variante 5; 2018	90



1. Einleitung

Ausgangslage

Der Finanzausgleich des Kantons Schwyz hat sich grundsätzlich bewährt und wichtige Ziele erreicht. Der Wirksamkeitsbericht zum innerkantonalen Finanzausgleich 2002-2016 erkennt aber auch Nachteile und Fehlanreize in der Ausgestaltung des Finanzausgleichs.

Mit dem «Reformkonzept zum innerkantonalen Finanzausgleich» will der Regierungsrat des Kantons Schwyz im Rahmen des Projekts Finanzen 2020 Lösungsvorschläge zum innerkantonalen Finanzausgleich ausarbeiten. Im Wirksamkeitsbericht wurden 15 Aussagen mit 26 Massnahmen im Hinblick auf eine Optimierung des Finanzausgleichs aufgestellt. Diese wurden im Rahmen des Projekts «Finanzen 2020» betreffend politischer, rechtlicher, inhaltlicher und technischer Umsetzbarkeit geprüft und strukturiert. Daraus resultierten sieben Stossrichtungen, welche im Reformkonzept nun detailliert geprüft werden.

Das Finanzdepartement hat in seiner Analyse vier Änderungskategorien definiert, von «Maxi» bis «Mini», wobei «Maxi» eine Totalrevision inkl. Reform der Aufgabenteilung beinhalten würden.¹ Die anderen drei Änderungskategorien beinhalten eine Revision des Finanzausgleichs im engeren Sinn («Midi +») und der technischen Grundlagen mit bzw. ohne Gesetzesänderungen («Midi →» bzw. «Mini»). Aufgrund der Analyse im Hinblick auf die politische, rechtliche, inhaltliche und technische Umsetzbarkeit möchte das Finanzdepartement insbesondere die Varianten «Midi» und «Mini» prüfen lassen.

Das Finanzdepartement des Kantons Schwyz hat das Institut für Betriebs- und Regionalökonomie (IBR) der Hochschule Luzern (HSLU) mit der Erarbeitung und Prüfung von Lösungsvorschlägen für das Reformkonzept beauftragt. Der Auftrag umfasst folgende Arbeitsinhalte und Anforderungen:

- Ausarbeitung von konkreten Lösungsvorschlägen für die im Vorgehenspapier zum Reformkonzept vorgeschlagenen 7 Stossrichtungen
- Validierung der Wirkungen auf den gesamten innerkantonalen Finanzausgleich im Zusammenspiel der Lösungsvorschläge für die 7 Stossrichtungen
- Bericht über die vorgeschlagenen Lösungsvorschläge und deren Wirkungen

Auftrag und Stossrichtungen Reformkonzept

Die Grundstruktur des neuen Finanzausgleichs soll im Rahmen der sieben Stossrichtungen wissenschaftlichen, politischen und strukturellen Anforderungen Rechnung tragen. Insbesondere sollen die Anpassungen geltende wissenschaftliche Standards, wie sie sich z.B. auch im Ressourcen- und Lastenausgleich des Bundes niederschlagen, soweit wie möglich berücksichtigen. Damit wird zum einen sichergestellt, dass ökonomische Grundsätze befolgt werden und keine Fehlanreize entstehen. Ein Ressourcenausgleich soll sicherstellen, dass innerkantonale Disparitäten in der Steuerkraft abgebaut werden. Ein Lastenausgleich soll dafür sorgen, dass die Bundesbeiträge für den geografisch-topografischen und den soziodemografischen Lastenausgleich in angemessener Weise den betroffenen Gemeinden im Kanton zu Gute kommen.

Geprüft werden insbesondere Anpassungen, welche die Anreizwirkung der einzelnen Ausgleichsinstrumente und des Gesamtsystems verbessern. Beim Normaufwandausgleich steht vor allem die Verwendung von strukturellen Indikatoren als Bemessungsgrundlage und der Verzicht auf die Ertragskomponente im Zentrum. Beim Ressourcenausgleich stehen ein allfälliger vertikaler Ressourcenausgleich und technische Anpassungen bei der Bemessungsgrundlage zur Diskussion. Die grundlegenden Elemente des Ausgleichssystems (Abschöpfung und Ausstattung) werden jedoch beibehalten, da sie breit akzeptiert sind.

¹ Arbeitspapier «Finanzen 2020: Vorgehen zum Reformkonzept zum Innerkantonalen Finanzausgleich» Version 1.2, 24.04.2019

Der Normaufwandausgleich wird so angepasst, dass er zeitgemässen Kriterien und Anforderungen eines Lastenausgleichs entspricht. Dafür werden strukturelle Indikatoren erarbeitet, welche soziodemografische und geografisch-topografische Sonderlasten der Gemeinden abbilden. Die Indikatoren sollen auf regelmässig erhobenen und frei verfügbaren Statistiken des Bundesamts für Statistik (BFS) oder anderen Statistikstellen basieren. Vertieft geprüft werden insbesondere auch Indikatoren im Bereich des Strassenwesens.

Im Ressourcenausgleich wird eine mögliche Ausgestaltung eines vertikalen Ressourcenausgleichs, als Alternative zur Anrechnung von Ertragskomponenten im Lastenausgleich, geprüft. Des Weiteren wird eine Änderung der Bemessungsgrundlage basierend auf einer massgebenden Steuerkraft und eines massgebenden Steuerfusses geprüft und definiert. Ebenfalls geprüft und definiert werden die Berechnung der Ausgleichszahlungen auf der Basis der Bemessungsgrundlagen vergangener Jahre statt wie heute basierend auf einer Prognose mit nachträglicher Korrektur. Des Weiteren werden die Auswirkungen der kantonalen Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) auf den Ressourcenausgleich geprüft.

Bei beiden Instrumenten werden mögliche Ausgleichsvolumen festgelegt sowie die Auswirkungen der allfälligen Anpassungen im Vergleich zum geltenden Steuerkraftausgleich und Normaufwandausgleich simuliert. Des Weiteren wird die rechtliche Umsetzung der Vorschläge geprüft.

Einbettung der politischen Vorstösse zum Innerkantonalen Finanzausgleich

In den vergangenen Jahren wurden diverse Vorstösse zur Weiterentwicklung des innerkantonalen Finanzausgleichs eingereicht. Es stellt sich deshalb die Frage, wie sich diese Vorstösse in das Reformkonzept einbetten lassen. Für eine Beurteilung wurden folgende Vorstösse analysiert:

Interpellation I3/19	Quo vadis «Innerkantonaler Finanzausgleich»?
Interpellation I13/19	Kürzung des Grundstückgewinnsteuer-Anteils der Gemeinden
Motion M3/18	Übermässige Unterschiede in der Steuerbelastung abbauen
Motion M4/18	Soziallasten besser ausgleichen
Postulat M21/13	Wirkung des innerkantonalen Finanzausgleichs verbessern
Postulat M3/17	Neuorganisation des Finanzausgleichs im Kanton Schwyz – auf die Verteilung kommt es an
Postulat P9/19	Kantonsbeiträge an Strassen der Bezirke und Gemeinden (insbesondere Verbindungsstrassen)
Kleine Anfrage KA9/17	Innerkantonaler Finanzausgleich

In der politischen Diskussion zum innerkantonalen Finanzausgleich kommen folgende Themen immer wieder auf: Die Unterschiede zwischen den Gemeinden, die Abgeltung von Soziallasten und Zentrumslasten, die Finanzierung des Strassenwesens, der Verteilschlüssel zwischen Geber- und Nehmergemeinden sowie eine höhere und/oder fixe Mindestausstattung.

Der innerkantonale Finanzausgleich hat das Ziel, eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Gütern und Dienstleistungen, eine wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung, sowie die Autonomie, Eigenverantwortung und Zusammenarbeit von Bezirken und Gemeinden zu fördern (§2 FAG). Dadurch sollen übermässige Unterschiede der Steuerbelastung von Bezirken und Gemeinden abgebaut werden. Die Wirksamkeit des Finanzausgleichs wird deshalb in der politischen Diskussion immer wieder thematisiert (vgl. bspw. P21/13).

Aufgrund der strukturellen Situation im Kanton Schwyz sind die Unterschiede zwischen den Gemeinden gross, insbesondere die Steuerfussdisparitäten. Deshalb wird in der politischen Diskussion gefordert, dass die Unterschiede in der Steuerbelastung effektiver abgebaut werden sollten (M3/18). Diskutiert wird auch, ob die Mindestausstattung erhöht und/oder gesetzlich verankert werden sollte. Dazu kann grundsätzlich festgehalten werden, dass der innerkantonale Finanzausgleich mit seinen Elementen einen Beitrag zum Abbau der Disparitäten leistet und mit dem Reformkonzept weiter

optimiert wird. So werden z.B. drei verschiedene Varianten für eine Anpassung der Ausstattung im Ressourcenausgleich erarbeitet, welche unterschiedliche Auswirkungen auf die ressourcenschwächsten und mittelstarken Gemeinden und Bezirke haben.

In der politischen Diskussion wurde vereinzelt bemängelt, dass parlamentarische Vorstösse und Ideen regelmässig mit dem Hinweis vertröstet worden seien, dass diese von der Regierung im Bericht «Finanzen 2020» behandelt würden (I3/19). Die konkreten finanz- und fiskalpolitischen Strategien des Regierungsrats seien beim Projekt jedoch unklar. Das Projekt integriert die vier Teilbereiche «Finanzen», «Finanzausgleich», «Steuern» sowie «Prozesse» in einer Gesamtschau. Das Reformkonzept zum innerkantonalen Finanzausgleich präsentiert Lösungsvorschläge zum innerkantonalen Finanzausgleich. Anhand dessen können Fragen der Interpellation I3/19 detaillierter beantwortet werden, bspw. die Frage nach Verteilungsschlüssen zwischen den Geber- und Nehmer-Gemeinden oder welcher maximale Umfang der Steuerkraftunterschiede durch den Finanzausgleich ausgeglichen werden soll. Ebenfalls ist zu nennen, dass das Reformkonzept eine Neueinführung eines soziodemografischen Lastenausgleichs vorsieht, um überdurchschnittliche Sozial- und Zentrumslasten auszugleichen, was politisch immer wieder gefordert wurde (vgl. bspw. M4/18). Gleichwohl wird den Sonderlasten der Bergregionen mit einem geografisch-topografischen Lastenausgleich weiterhin Rechnung getragen.

Auf Basis des Wirksamkeitsberichts will der Regierungsrat den innerkantonalen Finanzausgleich weiterentwickeln und dafür adäquate und wirkungsvolle Anreizinstrumente für Nehmer- und Gebergemeinden definieren. Die detaillierte Ausgestaltung wird zwar erst im Verlauf des Projektes «Finanzen 2020» geklärt werden, jedoch besteht aus der Sicht des Regierungsrats klar der Anspruch, die gute Positionierung des Kantons Schwyz im interkantonalen Steuerwettbewerb zu erhalten.

2. Lösungsvorschläge für den Ressourcenausgleich

Wie bereits eingangs erwähnt, soll die Grundkonzeption des Ressourcenausgleichs im Rahmen des Reformkonzepts nicht grundlegend angepasst werden. Das betrifft insbesondere die diskretionäre Festlegung der Ausgleichssumme und somit auch der Ausgleichswirkung des horizontalen Ressourcenausgleichs mit Hilfe der Abschöpfungsgrenzen. Geprüft werden sollen hingegen folgende Elemente:

- Prüfung und Definition Bemessungsgrundlage basierend auf der Vergangenheit
- Prüfung und Definition massgebende Steuerkraft und –fuss
- Prüfung eines vertikalen Ressourcenausgleichs
- Prüfung der Auswirkungen der STAF auf den Ressourcenausgleich
- Simulation der allfälligen Anpassungen im Vergleich zum geltenden Steuerkraftausgleich auf der Basis der Zusicherungen für das Jahr 2020
- Rechtliche Umsetzung der Vorschläge
- Politische Einbettung (parlamentarische Vorstösse) der Vorschläge

In den folgenden Abschnitten werden diese Elemente schrittweise erarbeitet. Hierbei ist zu beachten, dass die Berechnungen und Vorschläge aufeinander aufbauen. Das heisst z.B., dass die Prüfung der massgebenden Steuerkraft davon ausgeht, dass sich der Ressourcenausgleich in Zukunft auf Daten vergangener Jahre abstützt. Die Prüfung eines vertikalen Ressourcenausgleichs beruht auf der massgebenden Steuerkraft. Die Simulation der allfälligen Anpassungen im Vergleich zum geltenden Ressourcenausgleich vergleicht die Beträge, wie sie gemäss den vorgeschlagenen technischen Anpassungen in Bezug auf die Bemessungsjahre, die massgebende Steuerkraft und die Einführung eines vertikalen Ressourcenausgleichs im Jahr 2020 anfallen würden.

2.1 Bemessung auf der Basis vergangener Jahre

Die Berechnung der jährlichen Ausgleichszahlungen basiert im geltenden Steuerkraftausgleich auf einer Prognose der relativen Steuerkraft. Bei den Gemeinden und Bezirken mit überdurchschnittlich hoher relativer Steuerkraft werden im Folgejahr die Abweichungen zur effektiven, auf der Gemeindefinanzstatistik basierenden Steuerkraft, belastet oder vergütet. Bei der Auszahlung erfolgt die Korrektur pauschal mittels einem durch den Regierungsrat festgelegten Korrekturfaktor. Durch die Prognose der Steuerkraft soll sichergestellt werden, dass der Steuerkraftausgleich eine möglichst hohe Aktualität in Bezug auf Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden aufweist. Andererseits reduziert sie die Transparenz und die Nachvollziehbarkeit des Finanzausgleichs.

Eine Alternative dazu besteht in einer Bemessung des Ressourcenausgleichs basierend auf Daten vergangener Jahre, analog z.B. zum Ressourcenausgleich des Bundes. Unter Berücksichtigung der Datenverfügbarkeit schlagen wir vor, den Ressourcenausgleich auf der Basis der Daten der zurückliegenden zwei bis vier Jahre zu berechnen. Das würde zum Beispiel bedeuten, dass der Ressourcenausgleich für das Jahr 2020 auf der Basis eines Durchschnitts der Daten der Jahre 2016-2018 berechnet wird.

2.2 Massgebende Steuerkraft

Der horizontale Ressourcenausgleich hat zum Ziel, die unterschiedliche finanzielle Leistungsfähigkeit zwischen den Gemeinden und den Bezirken anzugleichen. Es besteht je ein Ausgleich zwischen den Gemeinden einerseits und zwischen den Bezirken andererseits. Als Mass für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und der Bezirke dient die relative Steuerkraft. Sie ist gleich der Summe der Steuererträge pro Einwohner/-in auf einen Steuerfuss von 100 Prozent umgerechnet.

Im Wirkungsbericht 2002-2016 wurde festgehalten, dass die relative Steuerkraft als Bemessungsgrundlage ein zweckmässiger Indikator darstellt, welcher von den Gemeinden und Bezirken nicht

direkt beeinflusst werden kann. Sie kann als umfassende Messgrösse zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Bezirke bezeichnet werden. Zudem widerspiegelt sie die in einem Bezirk oder einer Gemeinde anfallende Wertschöpfung sowie deren konjunkturelle Entwicklung. Kritisch zu beurteilen ist jedoch die Eigenschaft, dass die relative Steuerkraft je nach finanziellem Umfang der den Gemeinden und Bezirken zugeordneten staatlichen Aufgaben, und somit dem steuerlichen Finanzbedarf, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Disparitäten unter- oder überschätzen kann. Dies rührt daher, dass die relative Steuerkraft bei beiden Ausgleichssystemen 100 Prozent der einfachen Steuer entspricht.

Eine im Vergleich zum effektiven durchschnittlichen Pro-Kopf-Steuerertrag der Gemeinden und Bezirke zu tiefe durchschnittliche relative Steuerkraft unterschätzt die Disparitäten in der finanziellen Leistungsfähigkeit und kann zu einer zu tiefen Ausgleichswirkung des Ressourcenausgleichs führen. Würden z.B. die Gemeinden einen durchschnittlichen Pro-Kopf-Steuerertrag von 200 Prozent der einfachen Steuer erheben, so würde die auf dem Steuerfuss von 100 Prozent berechnete Steuerkraft den Finanzbedarf der Gemeinden stark unterschätzen. Selbst wenn in diesem Fall der Steuerkraftausgleich eine unterdurchschnittliche Steuerkraft einer Gemeinde vollständig ausgleichen würde, läge die Ausgleichswirkung im Vergleich zum durchschnittlichen Pro-Kopf-Steuerertrag der Gemeinden lediglich bei 50 Prozent. Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden würden somit in diesem Beispiel nur zu einem geringen Teil ausgeglichen. Sinngemäss bewirkt eine im Vergleich zum effektiven durchschnittlichen Pro-Kopf Steuerertrag zu hohe relative Steuerkraft einen zu starken Ausgleich. Es besteht deshalb heute bei der Bemessung des Ausgleichsvolumens basierend auf der relativen Steuerkraft die Gefahr, dass der Steuerkraftausgleich im Vergleich zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Bezirke eine zu hohe oder zu tiefe Ausgleichswirkung entfaltet.

Die Frage ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn im langfristigen Vergleich die Ausgaben einer Staatsebene stark zu- oder abnehmen. Müssten z.B. die Gemeinden aufgrund der demografischen Entwicklung in den kommenden Jahren die Pro-Kopf-Ausgaben und somit die Steuerfüsse kontinuierlich erhöhen, so würde bei einer Bemessung gemäss der relativen Steuerkraft die Ausgleichswirkung des Steuerkraftausgleichs gegenüber dem effektiven Finanzbedarf kontinuierlich sinken.

Mit der Verwendung einer massgebenden Steuerkraft wird hingegen sichergestellt, dass das Volumen und die Ausgleichswirkung des Ressourcenausgleichs sich parallel mit dem durchschnittlichen Finanzbedarf der Gemeinden und der Bezirke entwickeln. Mittel- bis langfristige Veränderungen in der Aufgabenteilung zwischen den Staatsebenen und deren finanzielle Auswirkungen (z.B. aufgrund der demografischen Entwicklung) schlagen sich automatisch im Volumen und in der Ausgleichswirkung des Ressourcenausgleichs nieder.

Die massgebende Steuerkraft wird, z.B. für die Gemeinden, wie folgt berechnet. Es seien gegeben:

E_i einfache Steuer pro Einwohner/-in einer Gemeinde i = relative Steuerkraft der Gemeinde i

K_t absolute Steuerkraft der Gemeinden im Jahr t

G_t gesamter Steuerertrag der Gemeinden im Jahr t

f massgebender Steuerfuss

F_i massgebende Steuerkraft der Gemeinde i

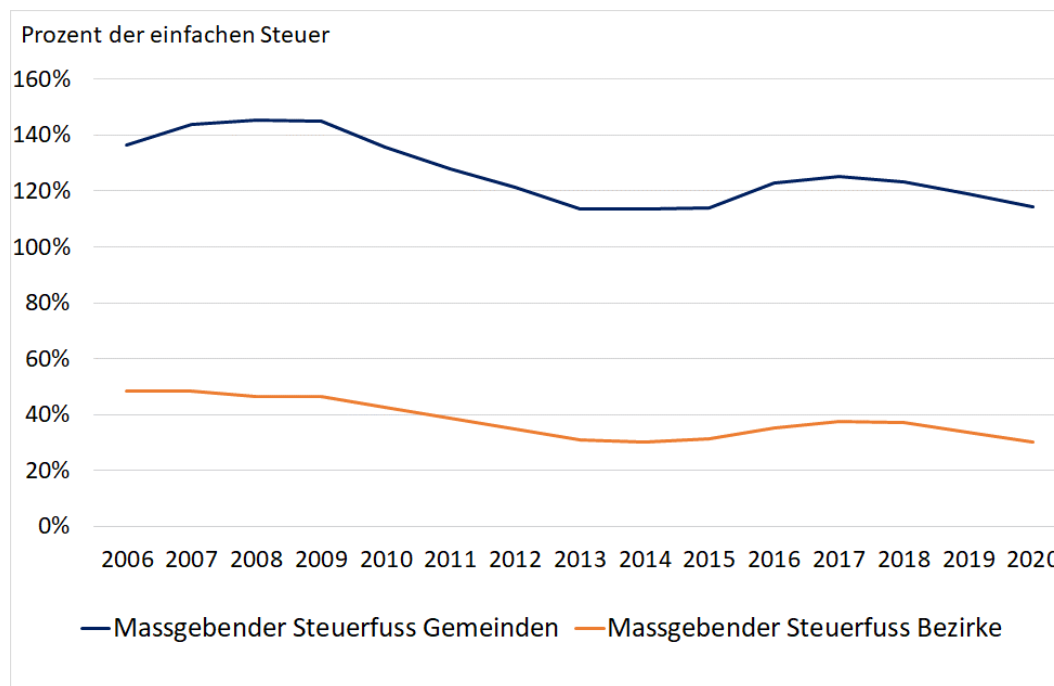
\bar{F} durchschnittliche massgebende Steuerkraft der Gemeinden

Im Folgenden wird von der Annahme ausgegangen, dass inskünftig der Ressourcenausgleich auf der Basis von Daten vergangener Jahre berechnet wird. Das heisst, der Ressourcenausgleich im Jahr 2020 (Ausgleichsjahr) berechnet sich aus den Daten der Jahre 2016-2018 (Bemessungsjahre). In einem ersten Schritt wird der massgebende Steuerfuss f berechnet, indem die Summe des gesamten Steuerertrags der Gemeinden G_t in den drei Bemessungsjahren mit der Summe der absoluten Steuerkraft K_t in den drei Bemessungsjahren dividiert wird:

$$f = \frac{\sum_{t=1}^3 G_t}{\sum_{t=1}^3 K_t}$$

Die Höhe eines auf diese Weise definierten massgebenden Steuerfusses für die Gemeinden und die Bezirke ist in Abbildung 1 ersichtlich. Der massgebende Steuerfuss für das Ausgleichsjahr 2020 ist gleich die Summe des gesamten Steuerertrags der Gemeinden in den Jahren 2016-2018 dividiert durch die Summe der absoluten Steuerkraft der Gemeinden in den Jahren 2016-2018.

Abbildung 1 Massgebender Steuerfuss für Gemeinden und Bezirke in den Ausgleichsjahren 2006 bis 2020



Quelle: Gemeindefinanzstatistik

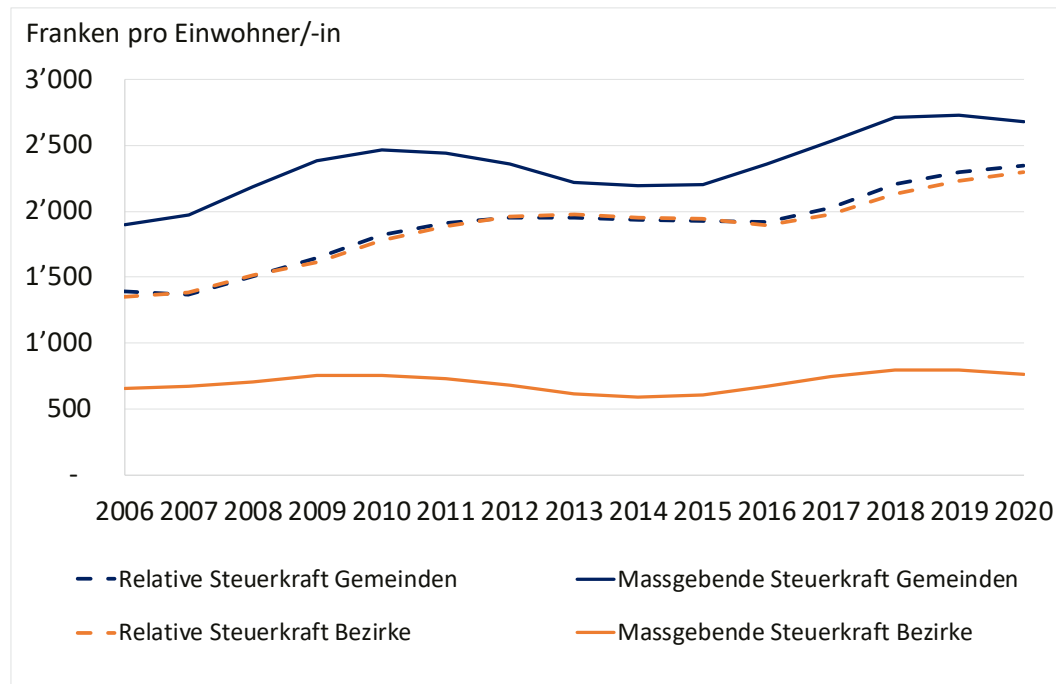
In einem zweiten Schritt werden die massgebende Steuerkraft der einzelnen Gemeinden und die durchschnittliche massgebende Steuerkraft aller Gemeinden berechnet, indem die relative Steuerkraft mit dem massgebenden Steuerfuss multipliziert wird:

$$F_i = f E_i$$

$$\bar{F} = f \bar{E}$$

Die Höhe der massgebenden Steuerkraft im Vergleich zur relativen Steuerkraft ist in Abbildung 2 ersichtlich. Die Grafik zeigt, dass für die Gemeinden die massgebende Steuerkraft über der relativen Steuerkraft liegt. Bei den Bezirken hingegen liegt sie deutlich darunter. Dies rührt daher, dass die Bezirke im Durchschnitt relativ tiefe Steuerfüsse haben und somit die Steuerbemessungsgrundlagen weit weniger stark ausschöpfen als die Gemeinden.

Abbildung 2 Massgebende Steuerkraft für Gemeinden und Bezirke im Vergleich zur relativen Steuerkraft (ohne massgebende STAF-Zuschläge²)



Quelle: Gemeindefinanzstatistik

2.3 Auswirkungen der STAF auf den Ressourcenausgleich

In der Beurteilung der Auswirkungen der Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) auf den Ressourcenausgleich können grundsätzlich zwei Effekte unterschieden werden.

Zum einen ergeben sich aufgrund der Anpassungen bei den Steuerbemessungsgrundlagen strukturelle Änderungen bei der Steuerkraft. Gemäss dem Bericht des Regierungsrats zur STAF-Umsetzung besteht das primäre Umsetzungsziel des Kantons Schwyz darin, die Statusgesellschaften nach der zwingenden Aufhebung der bisherigen Steuerprivilegien mit geeigneten steuerlichen Ersatzmassnahmen im Kanton zu halten. Diese umfassen die Einführung einer Patentbox mit einem Entlastungsumfang von 90 Prozent und einem zusätzlichen Abzug für Forschung und Entwicklung (F&E) im Umfang von 50 Prozent. Je nach Betroffenheit der einzelnen Gemeinden haben diese steuerrechtlichen Änderungen beim Steuersubstrat Auswirkungen auf die Steuerkraft und somit auf die Ausgleichszahlungen im Ressourcenausgleich. Würde z.B. der steuerbare Gewinn einer Unternehmung aufgrund der STAF-Umsetzung steigen, steigt – ceteris paribus – die Steuerkraft der betroffenen Gemeinde, wodurch sich die Ausgleichszahlungen ändern. Der Ressourcenausgleich berücksichtigt somit die Auswirkungen der STAF auf das Steuersubstrat, sodass in dieser Hinsicht kein Handlungsbedarf besteht.

Die STAF-Umsetzung beinhaltet zudem tarifliche Massnahmen nach kantonalem Recht. So werden der Gewinnsteuersatz von bisher 2.25% auf 1.95% und der Minimalsteuersatz der Kapitalsteuer von bisher 0.4‰ (ordentliche Besteuerung) bzw. 0.025‰ (privilegierte Besteuerung) neu auf 0.03‰ festgelegt. Dadurch verkleinert sich die absolute und somit auch die relative und gegebenenfalls auch die massgebende Steuerkraft der Gemeinden generell. Dies hat zur Folge, dass im geltenden Steuerkraftausgleich die Disparitäten zwischen den Gemeinden und den Bezirken betragsmässig kleiner werden. Mit der von uns vorgeschlagenen Verwendung einer massgebenden Steuerkraft würde dieser

² Vgl. dazu Absatz 2.3

Effekt gedämpft, falls die Gemeinden aufgrund des tieferen Steuersatzes bei den Unternehmenssteuern und der dadurch zu erwartenden Mindereinnahmen generell ihre Steuerfüsse erhöhen würden. Dadurch würde sich der massgebende Steuerfuss ebenfalls wieder erhöhen, wodurch die Reduktion des Steuersatzes teilweise kompensiert würde. Der Ressourcenausgleich berücksichtigt somit die Auswirkungen der Steuersatzsenkung. Allfällige Anpassungen der Steuerfüsse der Gemeinden würden mit der von uns vorgeschlagenen massgebenden Steuerkraft ebenfalls erfasst. Im geltenden Steuerkraftausgleich, der auf der relativen Steuerkraft basiert, müssten hingegen allfällige höhere Finanzierungsbedürfnisse der Gemeinden diskretionär durch eine Erhöhung der Ausgleichssummen angepasst werden.

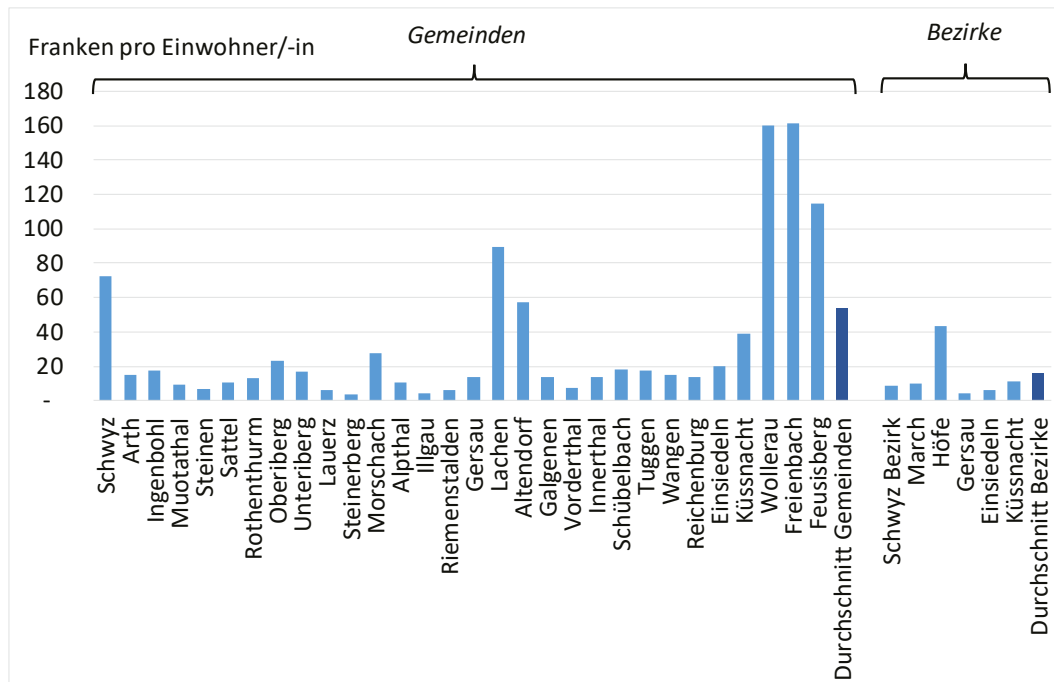
Hierzu ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Kanton die Mindereinnahmen der Gemeinden aus der Steuersatzsenkung während 10 Jahren vollumfänglich und in den folgenden zwei Jahren in reduziertem Umfang ausgleicht. Dies dämpft den Druck auf die Gemeinden massgeblich, ihre Steuerfüsse und somit ihren eigenen Steuerertrag zu erhöhen. Im Gegensatz zu den zu erwartenden Auswirkungen der steuerrechtlichen Ersatzmassnahmen und der Steuersatzsenkung selbst werden die Auswirkungen dieser Kompensationszahlungen auf die Disparitäten zwischen den Gemeinden in der Steuerkraft und somit im Ressourcenausgleich nicht automatisch berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und die Disparitäten im Ressourcenausgleich unterschätzt würden. Aus methodischer Sicht ist deshalb zu empfehlen, die STAF-Ausgleichszahlungen bei der Berechnung der Steuerkraft zu berücksichtigen.

Für das Jahr 2020 liegt bereits ein Beschluss für den Kantonsbeitrag zum Ausgleich der STAF-Auswirkungen vor. Ausgeglichen werden den Gemeinden und Bezirken die Steuermindereinnahmen, die diesen durch die Senkung des Gewinnsteuersatzes auf 1.95 Prozent und des Minimalsteuersatzes der Kapitalsteuer auf 0.03 Promille entstehen. Die Ausgleichszahlungen entsprechen der Differenz zwischen den Steuereinnahmen aufgrund diesen ab dem 1. Januar 2020 geltenden Steuersätze und den Steuereinnahmen, die bei Anwendung der davor geltenden Steuersätze (Gewinnsteuer 2.25% und Kapital-Minimalsteuer 0.4‰) erzielt worden wären. Die Berechnung erfolgt während der gesamten Ausgleichsdauer auf der Basis der im Jahr 2019 geltenden Steuerfüsse. Nachträglich beschlossene Anpassungen bei den jeweiligen Steuerfüssen sind demnach nicht zu beachten. Als Bemessungsgrundlage gilt jeweils das Steuersubstrat (steuerbarer Gewinn und steuerbares Kapital) desjenigen Jahres, welches dem Ausgleichsjahr um 4 Jahre vorausgeht. Die Kantonsbeiträge für das Jahr 2020 werden somit auf der Basis des Steuersubstrats 2016 berechnet.

Die STAF-Ausgleichszahlungen haben zwar ökonomisch den Charakter von zusätzlichen Steuereinnahmen für die Gemeinden. Sie werden jedoch nicht gleich bemessen wie ihr eigener Steuerertrag. Es empfiehlt sich deshalb, die STAF-Ausgleichszahlungen auch bei der Berücksichtigung in der massgebenden Steuerkraft gesondert zu betrachten. So werden die STAF-Ausgleichszahlungen eines Jahres sogleich in der massgebenden Steuerkraft für dieses Jahr berücksichtigt. Das heisst, der Time-Lag zwischen «Steuerjahr» und Ausgleichsjahr entfällt. Dies ist nicht zuletzt deshalb sinnvoll, weil die STAF-Ausgleichszahlungen selbst auf Vergangenheitsdaten (vier Jahre zurück) beruhen (siehe oben). Für die Berücksichtigung in der massgebenden Steuerkraft werden die Zahlungen in zwei Schritten umgerechnet.

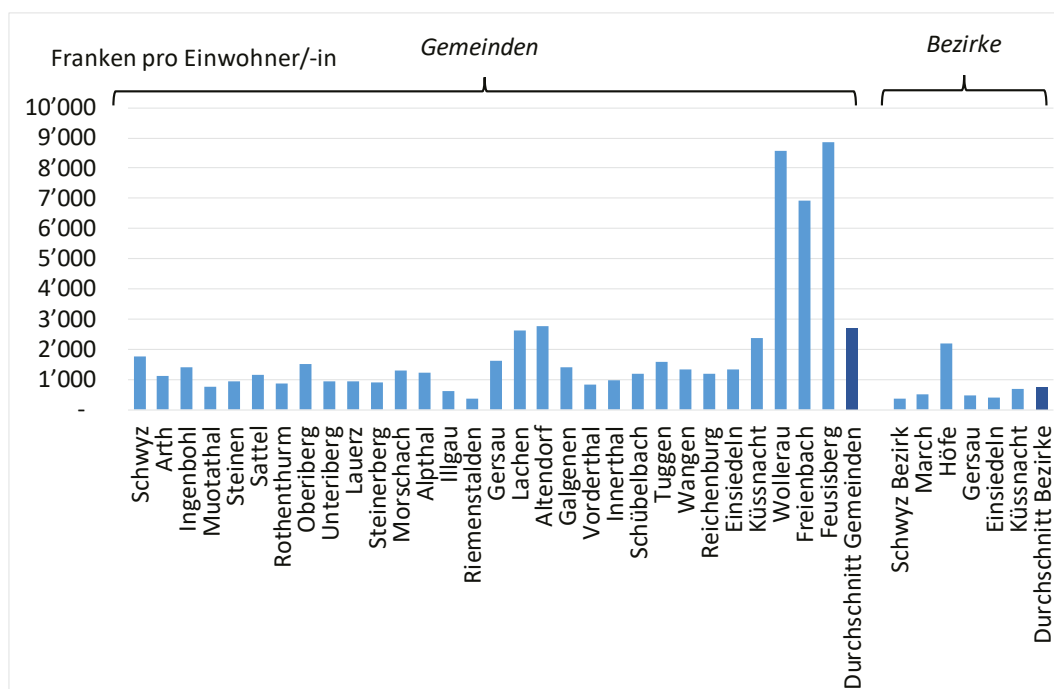
Die Umrechnung erfolgt analog zur Berechnung der massgebenden Steuerkraft. In einem ersten Schritt wird für jede Gemeinde und jeden Bezirk ein absoluter STAF-Zuschlag ermittelt, indem die STAF-Ausgleichsbeträge für die Gemeinden und Bezirke bei einem Steuerfuss von 100 berechnet werden. Der absolute STAF-Zuschlag ist somit vergleichbar mit der absoluten Steuerkraft. Das Verhältnis zwischen dem Total der STAF-Ausgleichszahlungen und dem Total der absoluten STAF-Zuschläge ergibt sodann je einen massgebenden STAF-Steuerfuss für die Gemeinden und für die Bezirke. Die mit dem jeweiligen massgebenden STAF-Steuerfuss multiplizierten absoluten STAF-Zuschläge der Gemeinden und Bezirke ergeben die massgebenden STAF-Zuschläge. Diese werden in den entsprechenden Jahren zur massgebenden Steuerkraft der Gemeinden und Bezirke addiert.

Abbildung 3 *Massgebende STAF-Zuschläge zur massgebenden Steuerkraft pro Einwohner/-in 2020*



Quelle: Gemeindefinanzstatistik, Regierungsrat des Kantons Schwyz, Beschluss Nr. 454/2019, Kantonsbeitrag Ausgleich STAF

Abbildung 4 *Massgebende Steuerkraft der Gemeinden und Bezirke pro Einwohner/-in 2020 (inkl. massgebende STAF-Zuschläge)*



Quelle: Gemeindefinanzstatistik, Regierungsrat des Kantons Schwyz, Beschluss Nr. 454/2019, Kantonsbeitrag Ausgleich STAF

2.4 Vertikaler Ressourcenausgleich

Bereits heute besteht im Steuerkraftausgleich durch die Umverteilung des Ertrags der Grundstückgewinnsteuer eine vertikale Komponente. Die Einführung eines eigentlichen vertikalen Ressourcenausgleichs würde es jedoch erlauben, eine garantierte Mindestausstattung einzuführen, z.B. bei 70 Prozent. Dies hätte jedoch zur Folge, dass allfällige Differenzen zwischen dem Mittelbedarf für die garantierte Mindestausstattung und der zur Verfügung stehenden Mittel aus dem horizontalen Ressourcenausgleich und dem Ertrag der Grundstückgewinnsteuer dem Kantonshaushalt belastet würde. Soll der Übergang zum neuen Ressourcen- und Lastenausgleich für den Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden und Bezirke haushaltsneutral ausgestaltet werden, so besteht die Möglichkeit, die Dotation des Lastenausgleichs gegenüber dem heutigen Normaufwandausgleich zu reduzieren und die dadurch freiwerdenden Mittel für den Ressourcenausgleich zu verwenden.

Eine garantierte Mindestausstattung bewirkt gegenüber dem heutigen System eine grössere Planungssicherheit für die begünstigten Gemeinden, was aufgrund des Ersatzes des Normaufwandausgleichs durchaus erwünscht ist. Andererseits hat eine garantierte Mindestausstattung jedoch zur Folge, dass der Grenzabschöpfungssatz des Ressourcenausgleichs für die begünstigten Gemeinden 100 Prozent beträgt. Das heisst, eine Erhöhung der massgebenden Steuerkraft, z.B. aufgrund der Ansiedelung einer Unternehmung, bewirkt eine ebenso hohe Reduktion der Ausgleichszahlungen. Eine Erhöhung der Steuerkraft hat deshalb nur dann eine positive Nettowirkung, wenn der Steuerfuss der Gemeinde höher liegt als der massgebende Steuerfuss. Diese Wirkung könnte abgeschwächt werden, indem auf eine garantierte Mindestausstattung verzichtet und stattdessen die Ausgleichswirkung proportional zur massgebenden Steuerkraft ausgestaltet wird.

Es werden deshalb im Folgenden drei verschiedene Varianten berechnet. In einer ersten Variante wird eine feste Mindestausstattung für den gesamten Ressourcenausgleich in Prozent der massgebenden Steuerkraft festgelegt. Der vertikale Ressourcenausgleich wird so dotiert, dass er zusammen mit den finanziellen Mitteln aus dem horizontalen Ressourcenausgleich für alle Gemeinden eine Mindestausstattung mit finanziellen Mitteln garantiert. Es erhalten nur diejenigen Gemeinden Beiträge aus dem Ressourcenausgleich, deren massgebende Steuerkraft tiefer ist als die definierte Mindestausstattung. In einer zweiten Variante wird auf eine garantierte Mindestausstattung verzichtet. Stattdessen wird eine zur massgebenden Steuerkraft proportionale Ausstattung sowie eine Obergrenze für die Ausgleichszahlungen aus dem vertikalen Ressourcenausgleich festgelegt. In einer dritten Variante wird zusätzlich auch eine Obergrenze für den horizontalen Ressourcenausgleich definiert. In den folgenden Abschnitten werden die drei Varianten beschrieben und miteinander verglichen.

2.4.1 Variante A: Ausgleich mit Mindestausstattung

Wie im geltenden Steuerkraftausgleich soll die Abschöpfungssumme bei den ressourcenstarken Gemeinden durch die Festlegung der so genannten oberen Abschöpfungsgrenze bestimmt werden. Unter der Annahme, dass im Jahr 2020 – wie im geltenden Steuerkraftausgleich – von den ressourcenstarken Gemeinden rund 43 Millionen Franken in den Finanzausgleich einbezahlt werden sollen, ergibt sich unter Verwendung der massgebenden Steuerkraft eine obere Abschöpfungsgrenze von 480 Prozent der massgebenden Steuerkraft. Damit eine Mindestausstattung von 70 Prozent erreicht wird, ist im Jahr 2020 ein vertikaler Ressourcenausgleich in der Höhe von rund 15 Millionen Franken notwendig. Somit werden rund 58 Millionen Franken an die ressourcenschwachen Gemeinden verteilt. Im Vergleich zur im Jahr 2020 vorgesehenen Rückerstattung der Grundstückgewinnsteuer an die Gemeinden wäre der vertikale Ressourcenausgleich um rund 8 Millionen Franken höher. Das bedeutet, dass bei einem haushaltsneutralen Systemwechsel der Lastenausgleich entsprechend reduziert werden müsste. Die Eckwerte für diese Variante des Ressourcenausgleichs sind in Tabelle 1 aufgelistet.

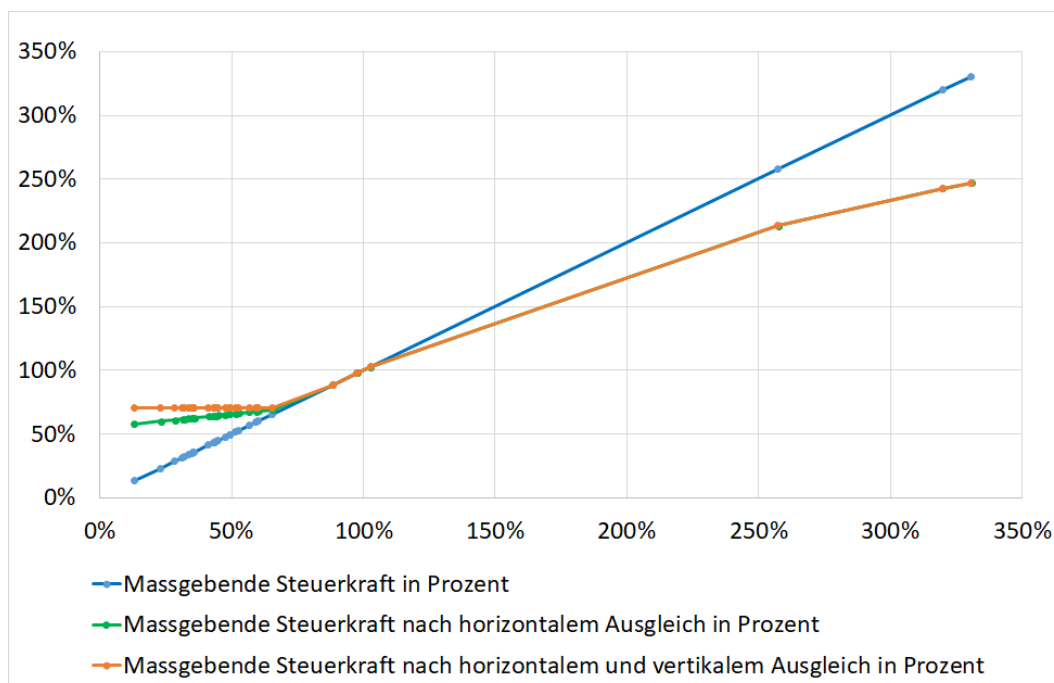
Tabelle 1 Eckwerte für einen Ressourcenausgleich zwischen Kanton und Gemeinden gemäss Variante A (fixe Mindestausstattung)

Mindestausstattung	70%
Untere Abschöpfungsgrenze	100%
Obere Abschöpfungsgrenze	480%
Horizontaler Ressourcenausgleich	43'103'005
Vertikaler Ressourcenausgleich	15'018'385
Total Ressourcenausgleich	58'121'390
Anteil horizontaler Ausgleich am gesamten Ausgleich	74.2%
zum Vergleich: Anteil Grundstückgewinnsteuer	7'333'300

Quelle: eigene Berechnung, Gemeindefinanzstatistik

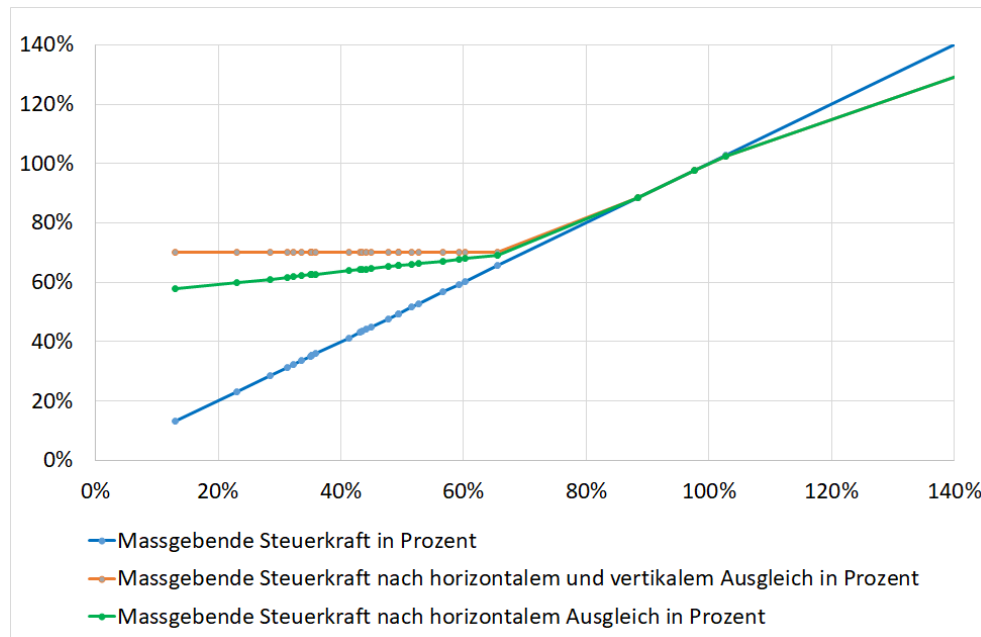
Die Funktions- und Wirkungsweise der Variante mit einer Mindestausstattung von 70 Prozent ist in Abbildung 5 und – in einem Ausschnitt ohne die ressourcenstärksten Gemeinden – in Abbildung 6 dargestellt. Die Darstellung zeigt, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln aus dem horizontalen Ressourcenausgleich die ressourcenschwächste Gemeinde eine massgebliche Steuerkraft von knapp 60 Prozent des Durchschnitts aller Gemeinden erreicht. Der vertikale Ressourcenausgleich dient nunmehr dazu, für sämtliche ressourcenschwache Gemeinden die noch verbleibende Differenz bis zum Niveau der garantierten Mindestausstattung auszugleichen. Die Beiträge der einzelnen Gemeinden sind in Tabelle 2 ersichtlich.

Abbildung 5 Ausgleichswirkung Variante A: horizontaler und vertikaler Ressourcenausgleich mit fixer Mindestausstattung von 70 Prozent



Quelle: eigene Berechnung, Gemeindefinanzstatistik

Abbildung 6 Ausschnitt: Ausgleichswirkung Variante A: horizontaler und vertikaler Ressourcenausgleich mit fixer Mindestausstattung von 70 Prozent



Quelle: eigene Berechnung, Gemeindefinanzstatistik

Tabelle 2 Horizontaler und vertikaler Ressourcenausgleich mit fixer Mindestausstattung (Variante A): Beiträge der Gemeinden

Neues Ausgleichssystem (+ = Entlastung, - = Belastung)									
	Massgebende Steuerkraft		Ressourcenausgleich 2020			Ressourcenausgleich pro Einwohner/-in 2020			
	vor Ausgleich	nach Ausgleich	Horizontaler Ressourcenausgleich	Vertikaler Ressourcenausgleich	Total	Einwohner/-in	Horizontaler Ressourcenausgleich	Vertikaler Ressourcenausgleich	Total
Schwyz	66%	70%	1'336'407	465'644	1'802'051	14'953	89	31	121
Arth	41%	70%	6'734'852	2'346'625	9'081'477	11'767	572	199	772
Ingenbohl	53%	70%	3'024'978	1'053'994	4'078'972	8'784	344	120	464
Muotathal	28%	70%	2'893'670	1'008'242	3'901'911	3'497	827	288	1'116
Steinen	35%	70%	2'332'166	812'597	3'144'763	3'368	692	241	934
Sattel	43%	70%	1'023'161	356'500	1'379'661	1'914	535	186	721
Rothenthurm	32%	70%	1'783'264	621'343	2'404'607	2'371	752	262	1'014
Oberberg	57%	70%	232'422	80'983	313'405	877	265	92	357
Unterberg	35%	70%	1'655'403	576'792	2'232'196	2'375	697	243	940
Lauerz	35%	70%	735'218	256'172	991'390	1'062	692	241	934
Steinerberg	34%	70%	704'388	245'430	949'818	971	725	253	978
Morschach	48%	70%	502'799	175'190	677'990	1'132	444	155	599
Alpthal	45%	70%	303'814	105'858	409'671	611	498	173	671
Illgau	23%	70%	737'569	256'991	994'560	790	933	325	1'258
Riemenstalden	13%	70%	100'859	35'142	136'001	89	1'133	395	1'528
Gersau	60%	70%	443'368	154'483	597'851	2'272	195	68	263
Lachen	98%	98%	0	0	0	8'577	0	0	0
Altendorf	103%	103%	-53'705	0	-53'705	6'931	-8	0	-8
Galgenen	52%	70%	1'898'011	661'324	2'559'335	5'161	368	128	496
Vorderthal	31%	70%	782'142	272'522	1'054'664	1'014	771	269	1'040
Innerthal	36%	70%	123'687	43'096	166'783	182	680	237	916
Schübelbach	43%	70%	4'789'192	1'668'699	6'457'891	9'059	529	184	713
Tuggen	59%	70%	690'269	240'510	930'779	3'240	213	74	287
Wangen	49%	70%	2'054'653	715'903	2'770'556	5'004	411	143	554
Reichenburg	44%	70%	1'862'732	649'032	2'511'763	3'624	514	179	693
Einsiedeln	49%	70%	6'357'980	2'215'312	8'573'292	15'479	411	143	554
Küssnacht	88%	88%	0	0	0	12'762	0	0	0
Wollerau	320%	247%	-13'879'355	0	-13'879'355	7'101	-1'955	0	-1'955
Freienbach	257%	216%	-18'121'998	0	-18'121'998	16'128	-1'124	0	-1'124
Feusisberg	331%	252%	-11'047'947	0	-11'047'947	5'203	-2'123	0	-2'123
Total Gemeinden	100%	100%	0	15'018'385	15'018'385	156'299			

Quelle: eigene Berechnung, Gemeindefinanzstatistik

Es ist zu beachten, dass bei einer garantierten Mindestausstattung die Aufteilung zwischen dem horizontalen und vertikalen Ressourcenausgleich für die ressourcenschwachen Gemeinden keine praktische Bedeutung hat. Sie erlangen durch den Ressourcenausgleich stets eine massgebende Steuerkraft von mindestens 70 Prozent des Durchschnitts der Gemeinden, unabhängig von der Aufteilung in einen horizontalen und vertikalen Ressourcenausgleich. Von Bedeutung ist die Abgrenzung hingegen für die Finanzierung. Sie widerspiegelt die Finanzierungsanteile der ressourcenstarken Gemeinden (horizontaler Ressourcenausgleich) und des Kantons (vertikaler Ressourcenausgleich).

Analog zu den Gemeinden bietet sich auch für den Ressourcenausgleich der Bezirke die Festlegung einer garantierten Mindestausstattung an. Diese könnte ebenfalls bei 70 Prozent liegen. Bei einer Abschöpfung von 20 Prozent des Überhangs der massgebenden Steuerkraft ergibt dies ein horizontales Ausgleichsvolumen von rund 8,2 Millionen Franken und eine vertikale Ausgleichssumme von 5,5 Millionen Franken (vgl. Tabelle 3). Auch bei den Bezirken ist die für die garantierte Mindestausstattung notwendige vertikale Summe höher als der Rückerstattungsanteil der Bezirke bei der Grundstückgewinnsteuer. Die Abweichung ist jedoch mit rund 1,9 Millionen Franken kleiner als bei den Gemeinden. Die Ausgleichszahlungen der Bezirke sind in Tabelle 4 ersichtlich.

Tabelle 3 Eckwerte für einen Ressourcenausgleich zwischen Kanton und Bezirken gemäss Variante A (fixe Mindestausstattung)

Mindestausstattung	70%
Abschöpfungssatz	20%
Horizontaler Ressourcenausgleich	8'194'149
Vertikaler Ressourcenausgleich	5'533'242
Total Ressourcenausgleich	13'727'391
Anteil horizontaler Ausgleich am gesamten Ausgleich	60%
zum Vergleich: Anteil Grundstückgewinnsteuer	3'666'700

Quelle: eigene Berechnung, Gemeindefinanzstatistik

Tabelle 4 Horizontaler und vertikaler Ressourcenausgleich mit fixer Mindestausstattung (Variante A): Beiträge der Bezirke

Neues Ausgleichssystem (+ = Entlastung, - = Belastung)

	Massgebende Steuerkraft		Ressourcenausgleich 2020			Ressourcenausgleich pro Einwohner/-in 2020			
	vor Ausgleich	nach Ausgleich	Horizontaler Ressourcenausgleich	Vertikaler Ressourcenausgleich	Total	Einwohner/-in	Horizontaler Ressourcenausgleich	Vertikaler Ressourcenausgleich	Total
Schwyz	46%	70%	5'992'910	4'046'817	10'039'726	54'562	110	74	184
March	66%	70%	739'246	499'188	1'238'434	42'792	17	12	29
Höfe	289%	251%	-8'194'149	-	-8'194'149	28'432	-288	0	-288
Gersau	62%	70%	87'379	59'004	146'383	2'272	38	26	64
Einsiedeln	50%	70%	1'374'615	928'233	2'302'848	15'479	89	60	149
Küssnacht	90%	90%	-	-	0	12'762	0	0	0
Total Bezirke	100%	100%	0	5'533'242	5'533'242	156'299			

Quelle: eigene Berechnung, Gemeindefinanzstatistik

2.4.2 Variante B: Ausgleich mit proportionaler Ausstattung und Ausgleichsobergrenze für den vertikalen Ressourcenausgleich

In der Variante B wird auf eine garantierte Mindestausstattung verzichtet. Stattdessen werden sowohl der horizontale als auch der vertikale Ressourcenausgleich proportional zur massgebenden Steuerkraft verteilt. Beim vertikalen Ressourcenausgleich wird jedoch eine Ausgleichsobergrenze eingeführt, um diese Mittel auf die ressourcenschwächsten Gemeinden zu konzentrieren. Dadurch ergibt sich eine leicht progressive Auszahlung des Ressourcenausgleichs.

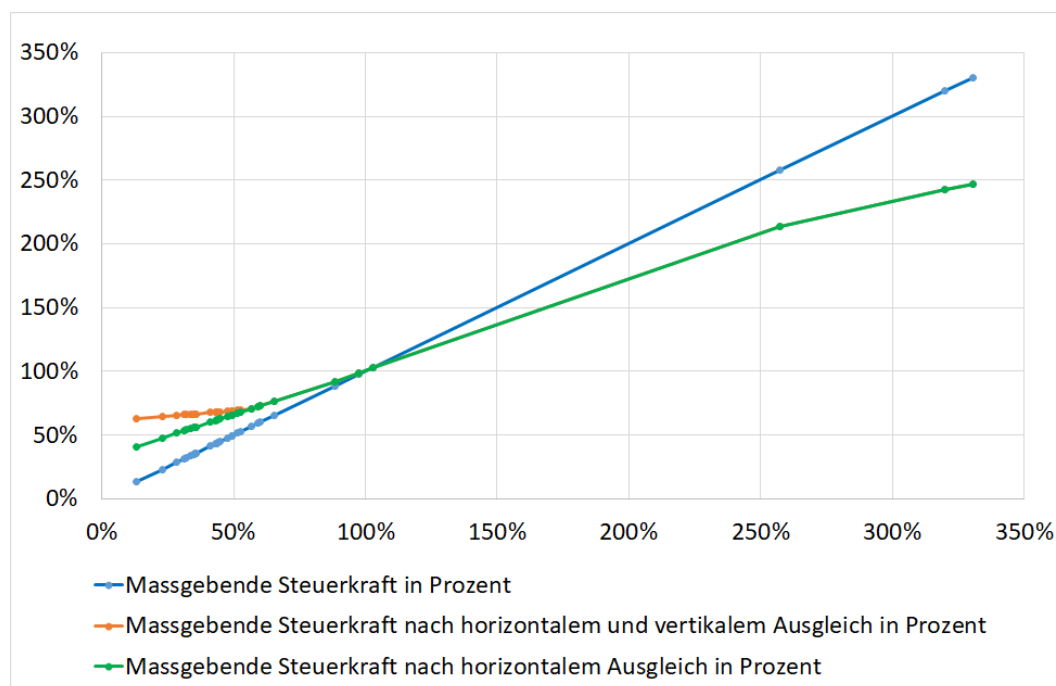
Die Eckwerte für Variante B sind in Tabelle 5 aufgelistet. Es wird davon ausgegangen, dass in etwa gleich viele finanzielle Mittel umverteilt werden sollen wie in Variante A, d.h. ca. 43 Millionen Franken im horizontalen Ressourcenausgleich und 14 Millionen Franken im vertikalen Ressourcenausgleich. Daraus ergibt sich ein Gesamtvolumen von 57 Millionen Franken. Die untere und obere Abschöpfungsgrenze entspricht deshalb der Variante A. In der Variante B wird jedoch der horizontale Ressourcenausgleich proportional zur Abweichung der massgebenden Steuerkraft zum Durchschnitt der Gemeinden an die ressourcenschwachen Gemeinden verteilt. Die Ausstattungsquote ergibt sich dabei endogen. Sie entspricht dem Verhältnis zwischen der gesamten Abschöpfungssumme und der Summe der Disparitäten zwischen den Gemeinden. In unserem Beispiel beträgt sie 30 Prozent. Das bedeutet, dass mit dem horizontalen Ressourcenausgleich rund 1/3 der über- bzw. unterdurchschnittlichen massgebenden Steuerkraft ausgeglichen wird.

Tabelle 5 Eckwerte für einen Ressourcenausgleich zwischen Kanton und Gemeinden gemäss Variante B (proportionale Ausstattung mit Ausgleichsobergrenze für den vertikalen Ressourcenausgleich)

Untere Abschöpfungsgrenze	100%
Obere Abschöpfungsgrenze	480%
Ausstattungsquote horizontaler Ressourcenausgleich	30%
Ausgleichsobergrenze vertikaler Ressourcenausgleich	70%
Ausstattungsquote vertikaler Ressourcenausgleich	75%
Horizontaler Ressourcenausgleich	43'103'005
Vertikaler Ressourcenausgleich	14'266'297
Total Ressourcenausgleich	57'369'302
Anteil horizontaler Ausgleich am gesamten Ausgleich	75.1%
zum Vergleich: Anteil Grundstückgewinnsteuer	7'333'300

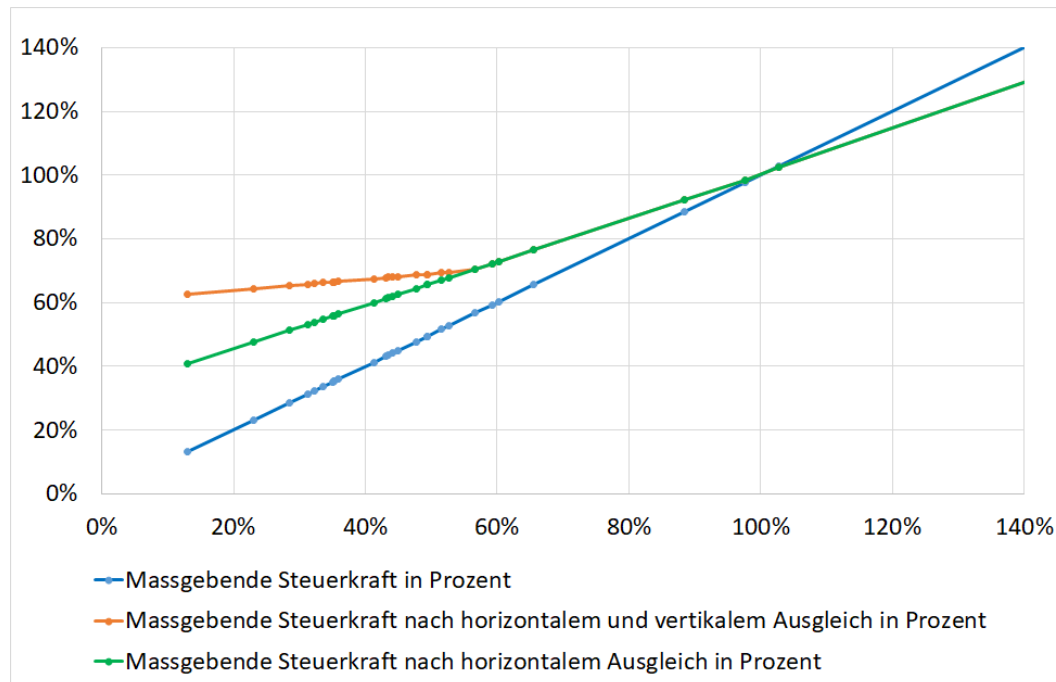
Quelle: eigene Berechnung, Gemeindefinanzstatistik

Abbildung 7 Ausgleichswirkung Variante B: Ressourcenausgleich mit proportionaler Ausstattung und Ausgleichsobergrenze für den vertikalen Ressourcenausgleich



Quelle: eigene Berechnung, Gemeindefinanzstatistik

Abbildung 8 Ausschnitt: Ausgleichswirkung Variante B: Ressourcenausgleich mit proportionaler Ausstattung und Ausgleichsobergrenze für den vertikalen Ressourcenausgleich



Quelle: eigene Berechnung, Gemeindefinanzstatistik

Der vertikale Ressourcenausgleich ist als ergänzendes Instrument ausgestaltet, welcher die nach dem horizontalen Ausgleich verbleibende Differenz bis zu einer bestimmten Obergrenze zu einem bestimmten Prozentsatz ausgleicht. In unserem Beispiel beträgt die Ausgleichsobergrenze 70 Prozent der durchschnittlichen massgebenden Steuerkraft der Gemeinden und die vertikale Ausstattungsquote 75 Prozent. Das bedeutet, dass für eine ressourcenschwache Gemeinde, welche nach erfolgtem horizontalem Ressourcenausgleich eine massgebende Steuerkraft von unter 70 Prozent aufweist, die Differenz zu dieser Ausgleichsobergrenze zu einem Anteil von 75% ausgeglichen wird. Die Ausgleichswirkung ist in Abbildung 7 und – in einem Ausschnitt ohne die ressourcenstärksten Gemeinden – in Abbildung 8 dargestellt. Der Vergleich der beiden Varianten erfolgt im nachfolgenden Abschnitt.

Die ressourcenschwächste Gemeinde, Riemenstalden, weist im Ressourcenausgleich 2020 eine massgebende Steuerkraft von 13 Prozent und somit eine Abweichung zum Durchschnitt der Gemeinden von 87 Prozent auf. Durch den horizontalen Ressourcenausgleich werden 30 Prozent dieser Differenz ausgeglichen. Das ergibt einen Anstieg der massgebenden Steuerkraft von 26 Prozentpunkten (30% von 87%), wodurch mit dem horizontalen Ressourcenausgleich die massgebende Steuerkraft von Riemenstalden auf 39 Prozent steigt. Die verbleibende Differenz zur Ausgleichsobergrenze, welche bei 70 Prozent liegt, beträgt somit 31 Prozentpunkte. Davon werden 75 Prozent durch den vertikalen Ressourcenausgleich abgegolten, so dass die Gemeinde schliesslich eine zusätzliche Ausstattung von 23 Prozentpunkten (75% von 31%) erhält und eine massgebende Steuerkraft von 62 Prozent erreicht. Die Ausgleichsbeträge der Gemeinden sind in Tabelle 6 aufgelistet.

Tabelle 6 *Ressourcenausgleich mit proportionaler Ausstattung und Ausgleichsbergrenze für den vertikalen Ressourcenausgleich (Variante B): Ausgleichszahlungen der Gemeinden und des Kantons*

Neues Ausgleichssystem (+ = Entlastung, - = Belastung)

	Massgebende Steuerkraft		Ressourcenausgleich 2020			Ressourcenausgleich pro Einwohner/-in 2020			
	vor Ausgleich	nach Ausgleich	Horizontaler Ressourcenausgleich	Vertikaler Ressourcenausgleich	Total	Einwohner/-in	Horizontaler Ressourcenausgleich	Vertikaler Ressourcenausgleich	Total
Schwyz	66%	76%	4'178'334	0	4'178'334	14'953	279	0	279
Arth	41%	67%	5'600'771	2'610'530	8'211'301	11'767	476	222	698
Ingenbohl	53%	69%	3'365'927	534'784	3'900'711	8'784	383	61	444
Muotathal	28%	65%	2'027'621	1'405'718	3'433'339	3'497	580	402	982
Steinen	35%	66%	1'767'763	1'032'750	2'800'513	3'368	525	307	831
Sattel	43%	68%	881'501	373'620	1'255'121	1'914	461	195	656
Rothenthurm	32%	66%	1'302'062	826'909	2'128'971	2'371	549	349	898
Oberiberg	57%	70%	307'743	4'246	311'990	877	351	5	356
Unteriberg	35%	66%	1'251'002	735'896	1'986'897	2'375	527	310	836
Lauerz	35%	66%	557'321	325'552	882'873	1'062	525	307	831
Steinerberg	34%	66%	522'656	320'371	843'027	971	538	330	868
Morschach	48%	68%	479'752	148'678	628'430	1'132	424	131	555
Alpthal	45%	68%	272'062	103'207	375'269	611	446	169	615
Illgau	23%	64%	492'247	376'735	868'982	790	623	477	1'100
Riemenstalden	13%	62%	62'676	54'994	117'670	89	704	618	1'322
Gersau	60%	72%	732'731	0	732'731	2'272	322	0	322
Lachen	98%	98%	157'880	0	157'880	8'577	18	0	18
Altendorf	103%	103%	-53'705	0	-53'705	6'931	-8	0	-8
Galgenen	52%	69%	2'026'801	399'401	2'426'202	5'161	393	77	470
Vorderthal	31%	66%	564'831	367'375	932'206	1'014	557	362	919
Innerthal	36%	66%	94'570	54'160	148'730	182	520	298	817
Schübelbach	43%	68%	4'150'712	1'730'384	5'881'096	9'059	458	191	649
Tuggen	59%	72%	1'068'322	0	1'068'322	3'240	330	0	330
Wangen	49%	69%	2'052'387	538'627	2'591'014	5'004	410	108	518
Reichenburg	44%	68%	1'638'949	654'610	2'293'560	3'624	452	181	633
Einsiedeln	49%	69%	6'349'624	1'667'751	8'017'375	15'479	410	108	518
Küssnacht	88%	92%	1'196'760	0	1'196'760	12'762	94	0	94
Wollerau	320%	247%	-13'879'355	0	-13'879'355	7'101	-1'955	0	-1'955
Freienbach	257%	216%	-18'121'998	0	-18'121'998	16'128	-1'124	0	-1'124
Feusisberg	331%	252%	-11'047'947	0	-11'047'947	5'203	-2'123	0	-2'123
Total Gemeinden	100%	100%	0	14'266'297	14'266'297	156'299			

Quelle: eigene Berechnung, Gemeindefinanzstatistik

Ein System eines proportionalen Ausgleichs lässt sich auch für den Ressourcenausgleich zwischen dem Kanton und den Bezirken ausgestalten. Wiederum unter der Annahme, dass die Ausgleichssummen des horizontalen und vertikalen Ressourcenausgleich in etwa den Summen der Variante A entsprechen, ergeben sich Eckwerte gemäss Tabelle 7. Aus mathematischen Gründen entspricht die horizontale Ausstattungsquote der horizontalen Abschöpfung, da die Summen der positiven und negativen mit der Wohnbevölkerung gewichteten Abweichungen der massgebenden Steuerkraft vom Durchschnitt der Gemeinden gleich hoch sind. Beim vertikalen Ressourcenausgleich kann unter diesen Voraussetzungen die Ausgleichsbergrenze und die Ausstattungsquote analog zu den Gemeinden bei 70 Prozent bzw. 75 Prozent festgelegt werden.

Tabelle 7 Eckwerte für einen Ressourcenausgleich zwischen Kanton und Bezirken gemäss Variante B (proportionale Ausstattung und Ausgleichobergrenze für den vertikalen Ressourcenausgleich)

Abschöpfungssatz	20%
Horizontale Ausstattungquote	20%
Ausgleichobergrenze vertikaler Ressourcenausgleich	70%
Ausstattungsquote vertikaler Ressourcenausgleich	75%
Horizontaler Ressourcenausgleich	8'194'149
Vertikaler Ressourcenausgleich	5'013'991
Total Ressourcenausgleich	13'208'140
Anteil horizontaler Ausgleich am gesamten Ausgleich	62%
zum Vergleich: Anteil Grundstückgewinnsteuer	3'666'700

Quelle: eigene Berechnung, Gemeindefinanzstatistik

Tabelle 8 Ressourcenausgleich mit proportionaler Ausstattung und Ausgleichobergrenze für den vertikalen Ressourcenausgleich (Variante B): Ausgleichszahlungen der Bezirke und des Kantons

Neues Ausgleichssystem (+ = Entlastung, - = Belastung)

Massgebende Steuerkraft	Ressourcenausgleich 2020					Ressourcenausgleich pro Einwohner/-in 2020			
	vor Ausgleich	nach Ausgleich	Horizontaler Ressourcenausgleich	Vertikaler Ressourcenausgleich	Total	Einwohner/-in	Horizontaler Ressourcenausgleich	Vertikaler Ressourcenausgleich	Total
Schwyz	46%	67%	4'502'278	4'153'086	8'655'364	54'562	83	76	159
March	66%	73%	2'203'947	-	2'203'947	42'792	52	0	52
Höfe	289%	251%	-8'194'149	-	-8'194'149	28'432	-288	0	-288
Gersau	62%	70%	133'158	9'919	143'077	2'272	59	4	63
Einsiedeln	51%	68%	1'168'201	850'985	2'019'186	15'479	75	55	130
Küssnacht	91%	92%	186'566	-	186'566	12'762	15	0	15
Total Bezirke	100%	100%	0	5'013'991	5'013'991	156'299			

Quelle: eigene Berechnung, Gemeindefinanzstatistik

2.4.3 Variante C: Ausgleich mit proportionaler Ausstattung und Ausgleichobergrenze für den horizontalen und vertikalen Ressourcenausgleich

In der Variante C wird - wie in Variante B - auf eine garantierte Mindestausstattung verzichtet; der horizontale und der vertikale Ressourcenausgleich werden proportional zur massgebenden Steuerkraft verteilt. Im Gegensatz zu Variante B wird jedoch für den gesamten Ressourcenausgleich, d.h. also auch für den horizontalen Teil, eine Ausgleichobergrenze und eine Ausstattungquote für die Differenz zur Ausgleichobergrenze festgelegt. Gemeinden, welche über der Ausstattungsgrenze liegen, erhalten somit keinen Ressourcenausgleich. Damit werden die finanziellen Mittel im Vergleich zu Variante B etwas stärker auf die ressourcenschwachen Gemeinden im unteren Mittelfeld konzentriert.

Die Eckwerte für Variante C sind in Tabelle 9 aufgelistet. Es wird davon ausgegangen, dass in etwa gleich viele finanzielle Mittel umverteilt werden sollen wie in den Varianten A und B, d.h. ca. 43 Millionen Franken im horizontalen Ressourcenausgleich und 16 Millionen Franken im vertikalen Ressourcenausgleich. Daraus ergibt sich ein Gesamtvolumen von rund 59 Millionen Franken. Die untere und obere Abschöpfungsgrenze des horizontalen Ressourcenausgleichs entspricht deshalb der Variante A. In Variante C ist der gesamte Ressourcenausgleich so ausgestaltet, dass die Differenz zwischen der Ausgleichobergrenze und der massgebenden Steuerkraft zu einem bestimmten Prozentsatz ausgeglichen wird. In unserem Beispiel beträgt die Ausgleichobergrenze 80 Prozent und die Ausstattungquote 70 Prozent. Das bedeutet, dass für eine ressourcenschwache Gemeinde, deren massgebende Steuerkraft tiefer liegt als 80 Prozent des Durchschnitts der Gemeinden, die Differenz

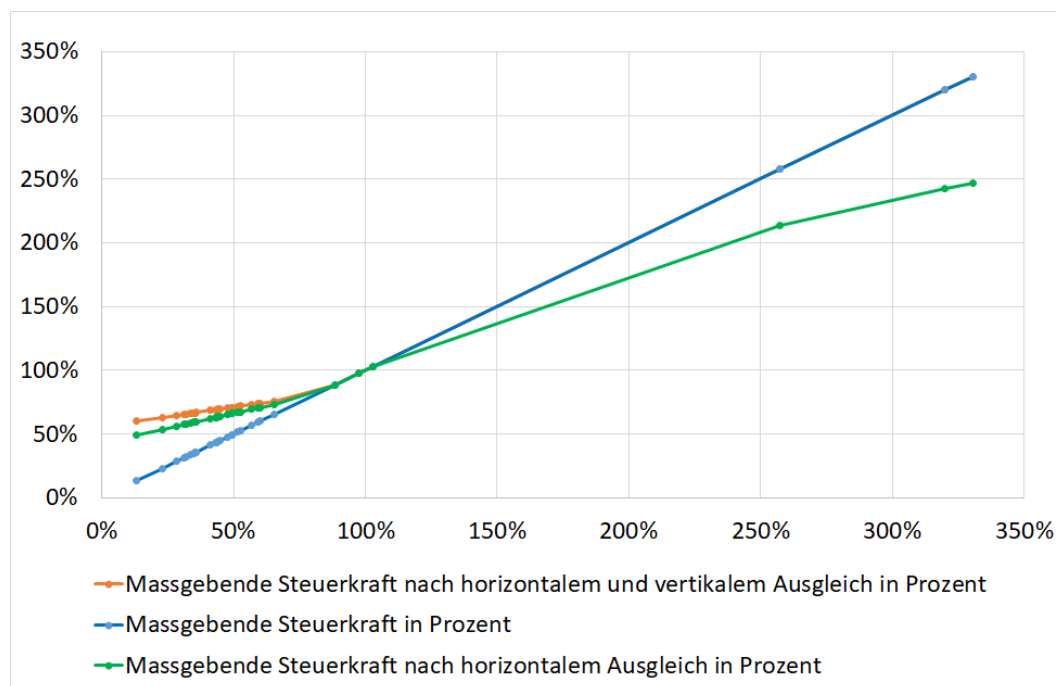
zwischen diesen 80 Prozent und ihrer massgebenden Steuerkraft zu 70 Prozent ausgeglichen wird. Die Ausgleichswirkung ist in Abbildung 9 und – in einem Ausschnitt ohne die ressourcenstärksten Gemeinden – in Abbildung 10 dargestellt.

Tabelle 9 Eckwerte für einen Ressourcenausgleich zwischen Kanton und Gemeinden gemäss Variante C (proportionale Ausstattung und Ausgleichsobergrenze für den horizontalen und vertikalen Ressourcenausgleich)

Untere Abschöpfungsgrenze	100%
Obere Abschöpfungsgrenze	480%
Ausgleichsobergrenze	80%
Ausstattungsquote	70%
Horizontaler Ressourcenausgleich	43'103'005
Vertikaler Ressourcenausgleich	16'298'174
Total Ressourcenausgleich	59'401'178
Anteil horizontaler Ausgleich am gesamten Ausgleich	72.6%
zum Vergleich: Anteil Grundstückgewinnsteuer	7'333'300

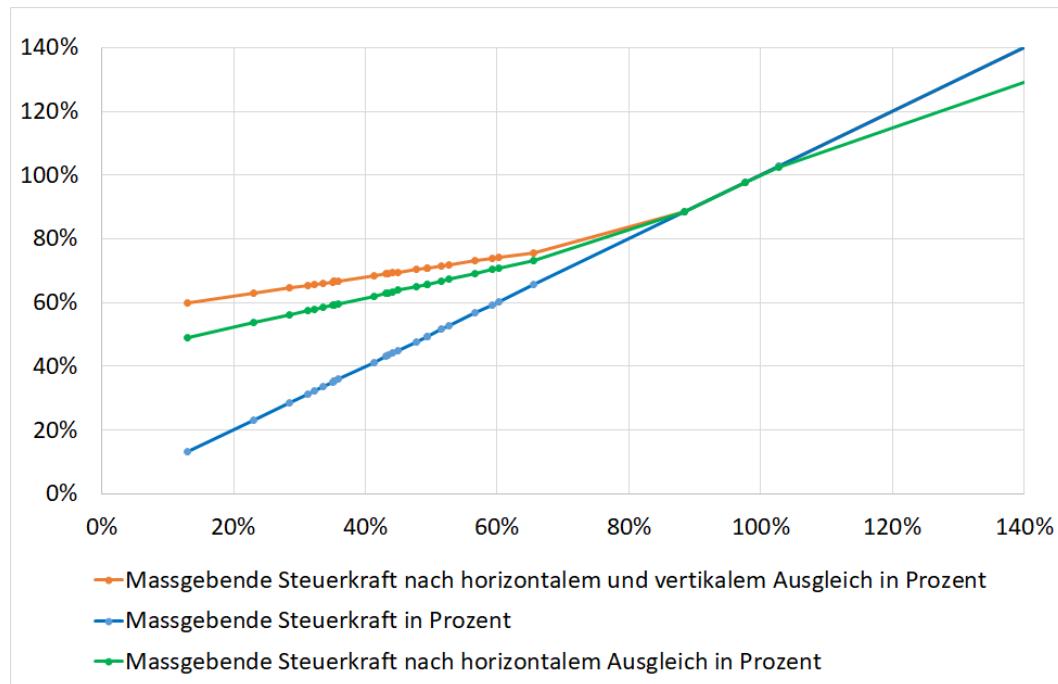
Quelle: eigene Berechnung, Gemeindefinanzstatistik

Abbildung 9 Ausgleichswirkung Variante C: Proportionale Ausstattung und Ausgleichsobergrenze für den horizontalen und vertikalen Ressourcenausgleich



Quelle: eigene Berechnung, Gemeindefinanzstatistik

Abbildung 10 Ausschnitt: Ausgleichswirkung Variante C: Proportionale Ausstattung und Ausgleichsobergrenze für den horizontalen und vertikalen Ressourcenausgleich



Quelle: eigene Berechnung, Gemeindefinanzstatistik

Die ressourcenschwächste Gemeinde, Riemenstalden, weist im Ressourcenausgleich 2020 eine massgebende Steuerkraft von 13 Prozent und somit eine Abweichung gegenüber der Ausgleichsobergrenze von 80 Prozent des Durchschnitts der Gemeinden in der Höhe von 67 Prozentpunkten auf. Durch den horizontalen und vertikalen Ressourcenausgleich werden 70 Prozent dieser Differenz ausgeglichen. Das ergibt einen Anstieg der massgebenden Steuerkraft von 47 Prozentpunkten (70% von 67%), wodurch die massgebende Steuerkraft von Riemenstalden auf 60 Prozent steigt. Die Gemeinde Küssnacht hingegen erhält keinen Ressourcenausgleich, da ihre massgebende Steuerkraft mit 88 Prozent des Durchschnitts über der Ausgleichsobergrenze von 80 Prozent liegt. Die Beiträge pro Gemeinde sind in Tabelle 10 ersichtlich.

Tabelle 10 *Horizontaler und vertikaler Ressourcenausgleich gemäss Variante C: Proportionale Ausstattung und Ausgleichsobergrenze für den horizontalen und vertikalen Ressourcenausgleich, Ausgleichszahlungen der Gemeinden und des Kantons*

Neues Ausgleichssystem (+ = Entlastung, - = Belastung)

	Massgebende Steuerkraft		Ressourcenausgleich 2020			Ressourcenausgleich pro Einwohner/-in 2020			
	vor Ausgleich	nach Ausgleich	Horizontaler Ressourcenausgleich	Vertikaler Ressourcenausgleich	Total	Einwohner/-in	Horizontaler Ressourcenausgleich	Vertikaler Ressourcenausgleich	Total
Schwyz	66%	76%	2'954'346	1'117'102	4'071'447	14'953	198	75	272
Arth	41%	68%	6'217'357	2'350'917	8'568'274	11'767	528	200	728
Ingenbohl	53%	72%	3'269'593	1'236'303	4'505'896	8'784	372	141	513
Muotathal	28%	65%	2'458'820	929'733	3'388'552	3'497	703	266	969
Steinen	35%	67%	2'056'645	777'662	2'834'307	3'368	611	231	841
Sattel	43%	69%	961'727	363'650	1'325'376	1'914	503	190	693
Rothenthurm	32%	66%	1'544'743	584'100	2'128'843	2'371	651	246	898
Oberiberg	57%	73%	278'777	105'412	384'188	877	318	120	438
Unteriberg	35%	66%	1'457'714	551'193	2'008'907	2'375	614	232	846
Lauerz	35%	67%	648'377	245'165	893'543	1'062	611	231	841
Steinerberg	34%	66%	614'853	232'489	847'342	971	633	239	873
Morschach	48%	70%	498'734	188'582	687'317	1'132	441	167	607
Alpthal	45%	70%	291'357	110'168	401'526	611	477	180	658
Illgau	23%	63%	612'943	231'767	844'711	790	776	293	1'069
Riemenstalden	13%	60%	81'216	30'709	111'925	89	913	345	1'258
Gersau	60%	74%	613'523	231'986	845'510	2'272	270	102	372
Lachen	98%	98%	0	0	0	8'577	0	0	0
Altendorf	103%	103%	-53'705	0	-53'705	6'931	-8	0	-8
Galgenen	52%	71%	2'003'730	757'653	2'761'383	5'161	388	147	535
Vorderthal	31%	65%	674'017	254'860	928'877	1'014	664	251	916
Innerthal	36%	67%	109'533	41'417	150'949	182	602	228	829
Schübelbach	43%	69%	4'515'434	1'707'383	6'222'817	9'059	498	188	687
Tuggen	59%	74%	914'534	345'805	1'260'340	3'240	282	107	389
Wangen	49%	71%	2'089'609	790'126	2'879'735	5'004	418	158	575
Reichenburg	44%	69%	1'770'029	669'286	2'439'315	3'624	488	185	673
Einsiedeln	49%	71%	6'465'394	2'444'705	8'910'099	15'479	418	158	576
Küssnacht	88%	88%	0	0	0	12'762	0	0	0
Wollerau	320%	247%	-13'879'355	0	-13'879'355	7'101	-1'955	0	-1'955
Freienbach	257%	216%	-18'121'998	0	-18'121'998	16'128	-1'124	0	-1'124
Feusisberg	331%	252%	-11'047'947	0	-11'047'947	5'203	-2'123	0	-2'123
Total Gemeinden	100%	100%	0	16'298'174	16'298'174	156'299			

Quelle: eigene Berechnung, Gemeindefinanzstatistik

Ein System eines proportionalen Ausgleichs mit Ausgleichsobergrenze für den horizontalen und vertikalen Ressourcenausgleich lässt sich auch zwischen dem Kanton und den Bezirken ausgestalten. Wiederum unter der Annahme, dass die Ausgleichssummen des horizontalen und vertikalen Ressourcenausgleich in etwa den Summen der Varianten A und B entsprechen, ergeben sich Eckwerte gemäss Tabelle 11. Unter der Annahme, ähnlich grosse Ausgleichsvolumen bereitzustellen wie in den Varianten A und B, ergeben sich für die Bezirke eine Ausgleichsobergrenze von 75 Prozent und eine Ausstattungsquote von 70 Prozent.

Tabelle 11 Eckwerte für einen Ressourcenausgleich zwischen Kanton und Bezirken gemäss Variante C: Proportionale Ausstattung und Ausgleichsobergrenze für den vertikalen Ressourcenausgleich

Abschöpfungssatz	20%
Ausstattungs-grenze	75%
Ausstattungsquote	70%
Horizontaler Ressourcenausgleich	8'194'149
Vertikaler Ressourcenausgleich	4'484'586
Total Ressourcenausgleich	12'678'735
Anteil horizontaler Ausgleich am gesamten Ausgleich	65%
zum Vergleich: Anteil Grundstückgewinnsteuer	3'666'700

Quelle: eigene Berechnung, Gemeindefinanzstatistik

Tabelle 12 Horizontaler und vertikaler Ressourcenausgleich mit proportionaler Ausstattung und Ausgleichsobergrenze für den horizontalen und vertikalen Ressourcenausgleich: Ausgleichszahlungen der Bezirke und des Kantons

Neues Ausgleichssystem (+ = Entlastung, - = Belastung)

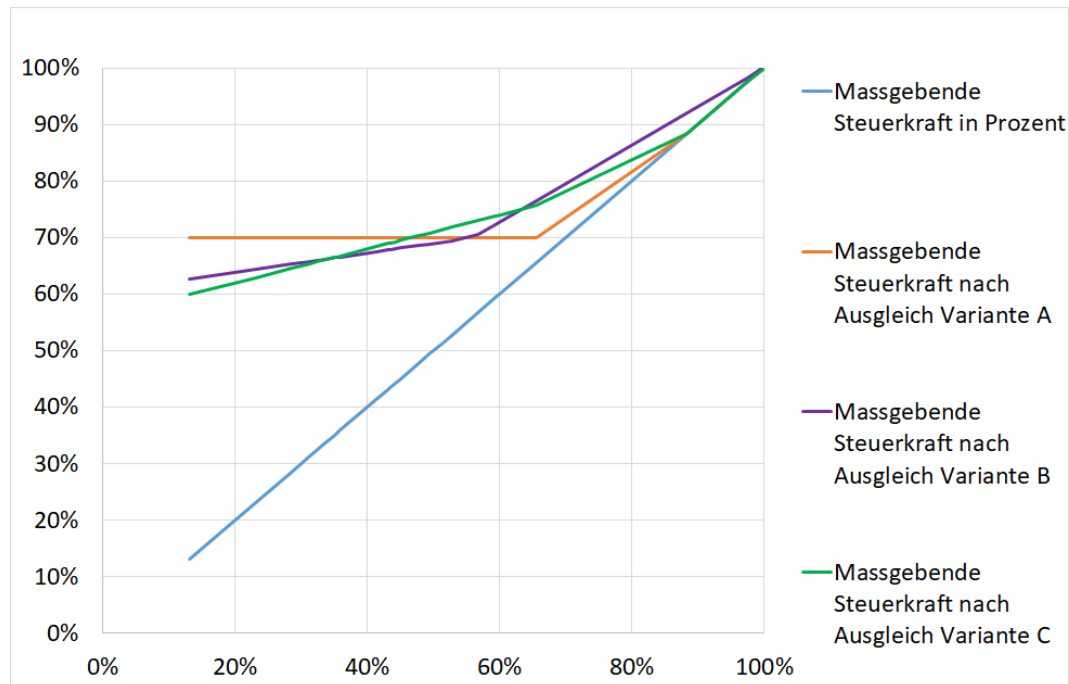
Massgebende Steuerkraft	Ressourcenausgleich 2020			Ressourcenausgleich pro Einwohner/-in 2020					
	vor Ausgleich	nach Ausgleich	Total	Einwohner/-in	Horizontaler Ressourcenausgleich	Vertikaler Ressourcenausgleich	Total		
Schwyz	46%	66%	5'482'378	3'000'458	8'482'836	54'562	100	55	155
March	66%	72%	1'297'788	710'268	2'008'056	42'792	30	17	47
Höfe	289%	251%	-8'194'149	-	-8'194'149	28'432	-288	0	-288
Gersau	62%	71%	105'388	57'678	163'065	2'272	46	25	72
Einsiedeln	50%	68%	1'308'595	716'183	2'024'778	15'479	85	46	131
Küssnacht	90%	90%	-	-	0	12'762	0	0	0
Total Bezirke	100%	100%	0	4'484'586	4'484'586	156'299			

Quelle: eigene Berechnung, Gemeindefinanzstatistik

2.4.4 Vergleich zwischen den Varianten A, B und C

Die vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Auszahlung des horizontalen und vertikalen Ressourcenausgleichs sind in Abbildung 11 dargestellt. Welcher Variante hinsichtlich der Ausgleichswirkung den Vorzug gegeben werden soll, ist im Wesentlichen durch die politischen Präferenzen bedingt. Der Vergleich zeigt, dass bei in etwa gleich hohen Dotationen die Varianten mit proportionaler Auszahlung (Varianten B und C) die mittelstarken Gemeinden stärker, die schwächsten Gemeinden hingegen weniger stark begünstigen als die garantierte Mindestausstattung gemäss Variante A. Variante C begünstigt überdies die ressourcenschwachen Gemeinden im unteren Mittelfeld, d.h. mit einem Index zwischen 40 und 80 Prozent, besonders stark. Im Hinblick auf die Anreizwirkung des Ressourcenausgleichs schneiden die Varianten B und C besser ab als Variante A, weil die massgebende Steuerkraft nach Ausgleich mit zunehmender massgebender Steuerkraft steigt. Die Grenzabschöpfung ist in den Varianten B und C insbesondere für die ressourcenschwächsten Gemeinden tiefer. Die stärkere Begünstigung der mittelstarken Gemeinden hat zudem zur Folge, dass deren Spielraum, ihre Standortattraktivität zu verbessern, gegenüber dem geltenden System steigt. Das bestätigt eine Feststellung des Wirksamkeitsbericht 2002-2016, in welchem ein proportionaler Ausgleich vorgeschlagen wurde.

Abbildung 11 Vergleich der Ausgleichswirkung der drei Varianten



Quelle: eigene Berechnung, Gemeindefinanzstatistik

2.5 Rechtliche Umsetzung

Die in den vorangehenden Abschnitten dargelegten Lösungsvorschläge beim Ressourcenausgleich erfordern Anpassungen im Gesetz über den Finanzausgleich. Diese umfassen folgende Elemente:

- *Begriffliche Anpassungen:* Die geltende gesetzliche Grundlage bezeichnet in erster Linie den horizontalen Steuerkraftausgleich, welcher mit dem Ertragsanteil der Gemeinden und der Bezirke an der Grundstückgewinnsteuer ergänzt wird. Anstelle des horizontalen Steuerkraftausgleichs sollen die Begriffe «Ressourcenausgleich» bzw. «horizontaler und vertikaler Ressourcenausgleich» treten.
- *Definition des vertikalen Ressourcenausgleichs:* Der vertikale Ressourcenausgleich soll separat definiert werden, wobei seine zumindest teilweise Finanzierung durch einen Viertel des Ertrags der Grundstückgewinnsteuer ebenfalls geregelt werden sollte.
- *Anpassung der Definition der absoluten Steuerkraft:* Die Definition der absoluten Steuerkraft sollte mit einer Übergangsregelung für die Mitberücksichtigung der STAF-Ausgleichszahlungen ergänzt werden.
- *Definition massgebende Steuerkraft:* Diese umfasst die Definition der Berechnung des massgebenden Steuerfusses und der massgebenden Steuerkraft.
- *Berechnung des vertikalen Ressourcenausgleichs:* Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Planbarkeit der Ausgleichszahlungen für die Gemeinden wäre es sinnvoll, die Mindestausstattung (Variante A) bzw. der Mechanismus und einzelne Parameterwerte einer proportionalen Ausstattung (Varianten B und C) gesetzlich zu regeln. Grundsätzlich wäre es jedoch auch möglich, diese Punkte in einer Verordnung des Regierungsrats festzuschreiben oder jährlich durch den Regierungsrat in einem Beschluss festzulegen.
- *Anpassung des Verfahrens:* Ebenfalls einer gesetzlichen Regelung bedarf die Verwendung von Vergangenheitswerten aus drei Jahren als Basis für die Ausgleichszahlungen im Folgejahr.

3. Lösungsvorschlag für einen Lastenausgleich

Beim Normaufwandausgleich wird eine umfassende Reform des Ausgleichsinstruments geprüft, da der Wirksamkeitsbericht 2002-2016 Fehlanreize des bestehenden Systems zu Tage gefördert hat. Insbesondere soll geprüft werden, wie der Normaufwandausgleich durch einen Lastenausgleich ersetzt werden könnte, der auf strukturellen Indikatoren basiert. Dazu sollen folgende Arbeitsschritte dienen:

- Erarbeitung von strukturellen Indikatoren, welche geografisch-topografische und soziodemografische Sonderlasten der Gemeinden abbilden, auf der Basis von regelmässig erhobenen und frei verfügbaren Statistiken des Bundesamts für Statistik oder kantonalen Statistikstellen.
- Vertiefte Prüfung von Indikatoren im Bereich des Strassenwesens, insbesondere auch im Vergleich zum indirekten Finanzausgleich (Beiträge des Kantons an Verbindungsstrassen) und zu Arbeiten des Tiefbauamtes, auf der Basis von regelmässig erhobenen und frei verfügbaren Statistiken des Bundesamts für Statistik oder kantonalen Statistikstellen.
- Überprüfung der Kostenrelevanz der Indikatoren.
- Prüfung der Beibehaltung von allfälligen, zielgerichteten Ertragskomponenten im Lastenausgleich und deren Auswirkungen sowie entsprechender Indikatoren (z.B. Erträge aus Wasserzinsen, Steueranrechnung).
- Berechnung von möglichen Ausgleichsvolumen.
- Simulation der Auswirkungen des Lastenausgleichs im Vergleich zum geltenden Normaufwandausgleich auf der Basis der Zusicherungen für das Jahr 2020.
- Politische Einbettung (parlamentarische Vorstösse) der Vorschläge.
- Rechtliche Umsetzung der Vorschläge.

Aufgrund unserer Analysen schlagen wir vor, den Normaufwandausgleich durch ein neues System basierend auf einem geografisch-topografischen Lastenausgleich und einem soziodemografischen Lastenausgleich zu ersetzen. Darin fliessen unter anderem Indikatoren des Strassenwesens ein.

Analog zur vorgeschlagenen Lösung beim Ressourcenausgleich soll der Lastenausgleich ebenfalls auf der Basis von Daten aus drei Bemessungsjahren berechnet werden. Aufgrund der Datenverfügbarkeit liegen die Bemessungsjahre im Vergleich zum Ausgleichsjahr zwei bis vier Jahre zurück. Die Ausgleichszahlungen im Jahr 2020 bemessen sich somit, gleich wie beim Ressourcenausgleich, auf strukturellen Daten der Jahre 2016-2018.

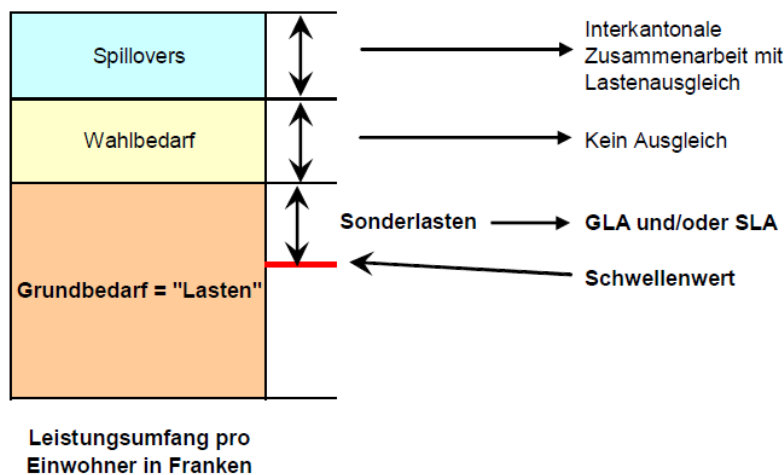
3.1 Grundlagen

Aus verschiedenen Gründen haben Gemeinden unterschiedlich hohe Kosten für die Bereitstellung von staatlichen Gütern und Dienstleistungen, die sich z.B. in einem unterschiedlich hohen Pro-Kopf-Aufwand für einzelne staatliche Aufgaben zeigen. Oft bestehen Unterschiede bei den Präferenzen für den Umfang und die Qualität von staatlichen Leistungen. Unterschiedlich hohe Kosten können in der Regel aber auch auf strukturelle Ursachen zurückgeführt werden, wobei in der Literatur und der Praxis des Bundes und zahlreicher Kantone zwischen geografisch-topografischen und soziodemografisch bedingten Faktoren unterschieden wird. Daraus ergeben sich Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit von Gemeinden, da z.B. im Falle von überdurchschnittlich hohen Kosten mit dem Ertrag einer Steuereinheit weniger Leistungen finanziert werden können als im Durchschnitt der Gemeinden. Strukturell bedingte Mehrkosten, so genannte Sonderlasten, werden deshalb im Finanzausgleich des Bundes und zahlreicher Kantone mit einem Lastenausgleich berücksichtigt.

Das Konzept des Lastenausgleichs ist in Abbildung 12 dargestellt. Grundsätzlich können die Pro-Kopf-Ausgaben in drei Teile unterschieden werden: Grundbedarf, Wahlbedarf und Spillovers. Mit

dem Lastenausgleich soll lediglich der Grundbedarf an staatlichen Leistungen bzw. diejenigen Mehrkosten des Grundbedarfs abgegolten werden, die auf strukturelle Gegebenheiten von Gemeinden zurückgeführt werden können. Letztere werden als Sonderlasten bezeichnet. Ausgaben für Leistungen, welche über den Grundbedarf hinausgehen, werden als Wahlbedarf bezeichnet, da sie auf den Präferenzen der Gemeinden basieren. Sie werden im Lastenausgleich nicht berücksichtigt. Die dritte Kategorie bilden die Spillovers. Sie haben für einzelne Gemeinden überdurchschnittlich hohe Ausgaben zur Folge, weil die Leistungen aufgrund von externen Effekten ganz oder teilweise auch Einwohner/-innen anderer Gemeinden zu Gute kommen. Sie sollen nach Möglichkeit durch eine interkantonale oder interkommunale Zusammenarbeit bspw. mit einem Kulturlastenausgleich abgegolten werden.

Abbildung 12 Konzept eines Lastenausgleichs auf der Basis strukturellen Indikatoren



Quelle: Eidg. Finanzverwaltung (EFV)

Ein Lastenausgleich hat somit grundsätzlich zum Ziel, strukturell bedingte Unterschiede bei den Pro-Kopf-Ausgaben für ein «Standardangebot» an staatlichen Gütern und Dienstleistungen auszugleichen. Er stellt in der Regel ein ergänzendes Ausgleichsinstrument zum Ressourcenausgleich dar. Die Begründung, neben dem Ressourcenausgleich den subzentralen Gebietskörperschaften zusätzlich einen Lastenausgleich zu gewähren, liegt darin, dass je nach geografisch-topografischer Lage und der soziodemografischen Situation die Kosten für ein Standardangebot an staatlichen Gütern und Dienstleistungen variieren können. Klassische Beispiele finden sich z.B. im Sozial- und Gesundheitswesen, wo die Kosten pro Einwohner/-in mit zunehmendem Anteil der älteren Einwohner/-innen an der Gesamtbevölkerung steigen. Die geografisch-topografische Lage spielt hingegen insbesondere bei den Erschliessungs- und Unterhaltskosten der staatlichen Infrastruktur eine wesentliche Rolle, indem diese z.B. in einer Bergregion höher ausfallen als im Tal.

3.2 Ausgestaltung und Methodik

Die heutige Ausgestaltung des Normaufwandausgleichs im Kanton Schwyz berechnet für jede Gemeinde den Nettonormaufwand. Eine Gemeinde erhält einen Ausgleich in der Höhe der Differenz zwischen Normaufwand und Normertrag, wenn der Normaufwand höher als der Normertrag ist. Die Berechnung erfolgt basierend auf Normaufwandgruppen in den Bereichen Schule, Strassen, Alters- und Pflegeheim sowie einwohnerbezogener Aufwand.

Diese Ausgestaltung des Normaufwandausgleichs entspricht nicht den Kriterien eines zeitgemässen Lastenausgleichs. Bei der Ausgleichsberechnung anhand des Nettonormaufwands besteht einerseits die Gefahr, dass dieser nicht nur strukturell bedingten Kostenunterschiede zwischen den Gemeinden abbildet, sondern auch Kosten aufgrund von höheren Präferenzen nach staatlichen Leistungen umfasst. Andererseits besteht das Risiko, dass die Gemeinden ihre Ausgleichszahlungen beeinflussen können. Denn eine generelle Zunahme des Aufwands der Gemeinden kann zu einem allgemeinen Anstieg des Normaufwands führen, was wiederum zu höheren Ausgleichszahlungen führen würde.

Wie im Wirkungsbericht 2002-2016 festgehalten wurde, soll die Bemessungsgrundlage reduziert und auf wenige, aussagekräftige Indikatoren abgestützt werden. Diese Indikatoren sind so zu wählen, dass sie in ihrer Gesamtheit strukturell bedingte Mehrkosten abbilden. Des Weiteren soll insbesondere auf den Normertrag verzichtet werden. Dadurch sollen die Fehlanreize des heutigen Normaufwandausgleich beseitigt werden.

Der Normaufwandausgleich wird deshalb durch einen geografisch-topografischen und einen soziodemografischen Lastenausgleich ersetzt, die beide ausschliesslich auf strukturellen Indikatoren basieren. Nach dem Vorbild der Berechnungsmethode des soziodemografischen Lastenausgleichs des Bundes erfolgt die Bildung der Lastenindizes mit Hilfe einer Hauptkomponentenanalyse. Die Hauptkomponentenanalyse stellt ein Verfahren der multivariaten Statistik dar. Mithilfe dessen wird eine Vielzahl von Informationen aus einzelnen Variablen strukturiert und auf wenige Dimensionen reduziert. In unserem Fall wird eine bestimmte Anzahl von strukturellen Indikatoren auf einen geografisch-topografischen und einen soziodemografischen Index reduziert, die zusammen einen möglichst grossen Anteil der in den strukturellen Indikatoren enthaltenen Varianz (Unterschiede) zwischen den Gemeinden abbildet und dazu geeignet sind, Kostenunterschiede abzubilden.

Hierfür wird in einem ersten Schritt mit ausgewählten, plausiblen Indikatoren eine Korrelationsanalyse durchgeführt, um zu testen, ob die Datengrundlage für eine Hauptkomponentenanalyse geeignet ist. Die Korrelationsanalyse zeigt bereits erste mögliche Indizes, indem hohe Korrelationen zwischen verschiedenen Indikatoren bestehen. In einem weiteren Schritt wird die Kostenrelevanz der Indikatoren geprüft, indem die Indikatorwerte dem Nettoaufwand in einzelnen Aufgaben gegenübergestellt werden. In der Hauptkomponentenanalyse werden anschliessend die gewählten strukturellen Indikatoren standardisiert³ und anhand von Gewichten jeweils zu miteinander nicht-korrelierten Komponenten zusammengefasst. Dabei werden die Gewichte im Rahmen des statistischen Verfahrens endogen so festgelegt, dass die resultierenden Komponenten einen möglichst hohen Anteil der gesamten Varianz der Datenmenge erklären. Als Hauptkomponenten werden diejenigen Komponenten bezeichnet und rangiert, welche die höchsten Anteile an der Varianz aufweisen. In unserem Fall werden die beiden ersten Hauptkomponenten als geografisch-topografischen und soziodemografischen Lastenindex verwendet.

3.3 Korrelationsanalyse

Für die Neugestaltung des Lastenausgleichs werden in einem ersten Schritt anhand einer Korrelationsanalyse die Zusammenhänge zwischen dem Nettoaufwand in verschiedenen Aufgabenbereichen der Gemeinden und ausgewählten strukturellen Variablen sowie der strukturellen Variablen untereinander aufgezeigt. Daraus lassen sich bereits erste Rückschlüsse für die Ausgestaltung eines geografisch-topografischen und eines soziodemografischen Lastenausgleichs ziehen. Die Korrelation zwischen zwei Variablen gibt an, wie stark diese in einem Zusammenhang stehen. Der Korrelationskoeffizient kann zwischen 1 und -1 sein, wobei 1 einen sehr starken positiven Zusammenhang und -1 einen sehr starken negativen Zusammenhang bedeutet. Ein Korrelationskoeffizient von 0 deutet auf keinen linearen Zusammenhang hin. Werte ab 0.3 bzw. -0.3 deuten auf einen starken positiven bzw. negativen Zusammenhang hin.

Zur Bestimmung der in der Hauptkomponentenanalyse zu verwendenden strukturellen Indikatoren wurden verschiedene Indikatoren geprüft, welche aus öffentlich verfügbaren Statistiken des Bundesamts für Statistik sowie des Kantons Schwyz hergeleitet und berechnet werden können.⁴ Ausgewählt wurden Indikatoren, deren Ausprägung ökonomisch plausible Auswirkungen auf den Nettoaufwand

³ Im Rahmen der Standardisierung werden die einzelnen Variablen der Gemeinden als Abweichung zu ihrem Mittelwert dargestellt und so gewichtet, dass die Standardabweichung 1 beträgt. Durch die Standardisierung werden die verschiedenen Variablen, welche unterschiedliche Dimensionen aufweisen, vergleichbar und kombinierbar.

⁴ Die Daten stammen aus der Statistik der Bevölkerung und Haushalte (STATPOP), der Arealstatistik des Bundesamts für Statistik (BFS) und der Sozialhilfestatistik des Kantons Schwyz.

in mindestens einem Aufgabenbereich der Gemeinden hat und die mit dem entsprechenden Nettoaufwand korrelieren. Es handelt sich dabei um folgende Indikatoren:

- Einwohnerzahl der Gemeinden (logarithmiert)
- Die Höhe der Gemeinde (in Meter über Meer)
- Bevölkerungsdichte: Einwohnerzahl im Verhältnis zur Gemeindefläche (Einwohner/-in pro ha)
- Jugendquotient: Anteil der 5- bis 14-Jährigen an der Gesamtbevölkerung (Prozent)
- Altersquotient: Anteil der über 80-Jährigen an der Gesamtbevölkerung (Prozent)
- Sozialhilfequote: Anteil Bezüger/-innen von Sozialhilfe an der Gesamtbevölkerung (Prozent)
- Strassenlänge pro Einwohner/-in (in Meter)
- Verkehrsfläche pro Einwohner/-in (in ha)

Tabelle 13 zeigt die Korrelationskoeffizienten zwischen dem Nettoaufwand in den einzelnen Aufgabenbereichen der Gemeinden und den strukturellen Indikatoren. Erwartungsgemäss zeigt es sich zum Beispiel, dass die Einwohnerzahl mit dem Nettoaufwand in den meisten Aufgabenbereichen negativ korreliert ist, was auf Skaleneffekte hindeutet. Je höher die Einwohnerzahl, desto tiefer ist der Nettoaufwand pro Einwohner/-in in den einzelnen Bereichen. Kleine Gemeinden haben somit in der Tendenz strukturell bedingte Mehrkosten aufgrund ihrer tiefen Einwohnerzahl. Ausnahmen bilden die Aufgabenbereiche der Sozialhilfe, sozialen Wohlfahrt und der Kultur. Hier steigt der Nettoaufwand mit zunehmender Einwohnerzahl, was die These der Agglomerations- bzw. Zentrumslasten des Wirksamkeitsberichts 2002-2016 bestätigt.

Tabelle 13 Korrelationsanalyse zwischen dem Nettoaufwand in verschiedenen Aufgabenbereichen und strukturellen Indikatoren

<i>Nettoaufwand in Franken pro Einwohner/in im Bereich:</i>	Log. Einwohner/-in	Höhe (m.ü.M.)	Bevölkerungsdichte (Einw. pro ha)	Jugendquotient (Prozent)	Altersquotient (Prozent)	Sozialhilfequote (Prozent)	Strassenlänge pro Einwohner/-in (m)	Verkehrsfläche pro Einwohner/-in (ha)
Bildung	-0.74	0.48	-0.28	0.95	0.28	-0.27	0.89	0.53
Gesundheit	-0.25	0.11	0.22	0.58	0.52	0.27	0.71	0.31
Kultur	0.51	-0.36	0.47	-0.30	0.18	0.39	-0.18	-0.29
Sozialhilfe	0.68	-0.37	0.28	-0.43	-0.09	0.81	-0.28	-0.58
Strassenwesen	-0.55	0.43	-0.16	0.80	0.28	-0.05	0.91	0.32
Umwelt und Raumordnung	-0.60	0.47	-0.13	0.82	0.48	-0.15	0.93	0.60
Verkehr	-0.42	0.37	-0.16	0.57	0.12	-0.09	0.64	0.24
Allgemeine Verwaltung	-0.84	0.58	-0.24	0.74	0.50	-0.40	0.74	0.84
Soziale Wohlfahrt	0.68	-0.48	0.35	-0.43	0.08	0.58	-0.32	-0.29
Total	-0.66	0.48	-0.19	0.86	0.35	-0.15	0.91	0.49

Quelle: Gemeindefinanzstatistik; BFS Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (Statpop), Arealstatistik

In eine ähnliche Richtung zeigen die Korrelationskoeffizienten der Höhe, der Strassenlänge und der Verkehrsflächen. Zusammen mit einer kleinen Einwohnerzahl deuten sie auf einen höheren Nettoaufwand in zahlreichen Aufgabenbereichen und somit auf geografisch-topografisch bedingte Sonderlasten hin. Nicht überraschend sind die positiven Korrelationskoeffizienten im Bildungs- und im Sozialbereich. So ist z.B. eine fast vollständige Korrelation zwischen dem Nettoaufwand der Gemeinden im Bereich Bildung und ihrem Jugendquotienten zu beobachten, der Nettoaufwand in der Sozialhilfe und bei der sozialen Wohlfahrt korreliert positiv mit der Sozialhilfequote und der Altersquotient mit dem Nettoaufwand im Bereich Gesundheit. Hierbei handelt es sich um typische sozio-demografisch bedingte Mehrkosten.

Tabelle 14 Korrelation der strukturellen Indikatoren

	Log. Einwohner/-in	Höhe (m.ü.M.)	Bevölkerungs- dichte (Einw. pro ha)	Jugend- quotient (Prozent)	Alters- quotient (Prozent)	Sozialhilfe- quote (Prozent)	Strassenlänge pro Einwohner/-in (m)	Verkehrs- fläche pro Einwohner/- in (ha)
Log. Einwohner/-in								
Höhe (m.ü.M.)	-0.65							
Bevölkerungsdichte	0.41	-0.41						
Schülerquotient (Prozent)	-0.62	0.39	-0.25					
Altersquotient (Prozent)	-0.21	0.20	0.12	0.22				
Sozialhilfequote (Prozent)	0.61	-0.41	0.35	-0.17	0.08			
Strassenlänge pro Einwohner/-in	-0.57	0.38	-0.15	0.85	0.39	-0.05		
Verkehrsfläche pro Einwohner/-in	-0.73	0.54	-0.30	0.45	0.48	-0.43	0.37	

Quelle: Gemeindefinanzstatistik; BFS Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (Statpop), Arealstatistik

Tabelle 14 zeigt die Korrelationskoeffizienten der gewählten strukturellen Indikatoren untereinander. Die Höhenlage der Gemeinden, die Strassenlänge und die Verkehrsfläche pro Einwohner/-in korrelieren positiv miteinander sowie negativ mit der Anzahl Einwohner/-innen, was auf geografisch-topografische Sonderlasten hindeutet. Umgekehrt zeigt sich ein positiver Zusammenhang zwischen der Anzahl Einwohner/innen, der Bevölkerungsdichte und der Sozialhilfequote, was auf soziodemografische Sonderlasten hinweist. Nicht eindeutig zuzuordnen sind aufgrund der Korrelationsanalyse der Schülerquotient und der Altersquotient.

Die Korrelationsanalysen geben erste Hinweise auf die Kostenrelevanz der ausgewählten Indikatoren sowie auf die Aufteilung zwischen geografisch-topografischen und soziodemografischen Sonderlasten. In einem nächsten Schritt wird die Kostenrelevanz der Indikatoren einzeln detaillierter betrachtet. Diese Analyse soll die Begründung für die Auswahl der Teilindikatoren nochmals bestätigen, indem untersucht wird, ob die verwendeten Teilindikatoren die Unterschiede in den Pro-Kopf-Ausgaben der Gemeinden erklären können.

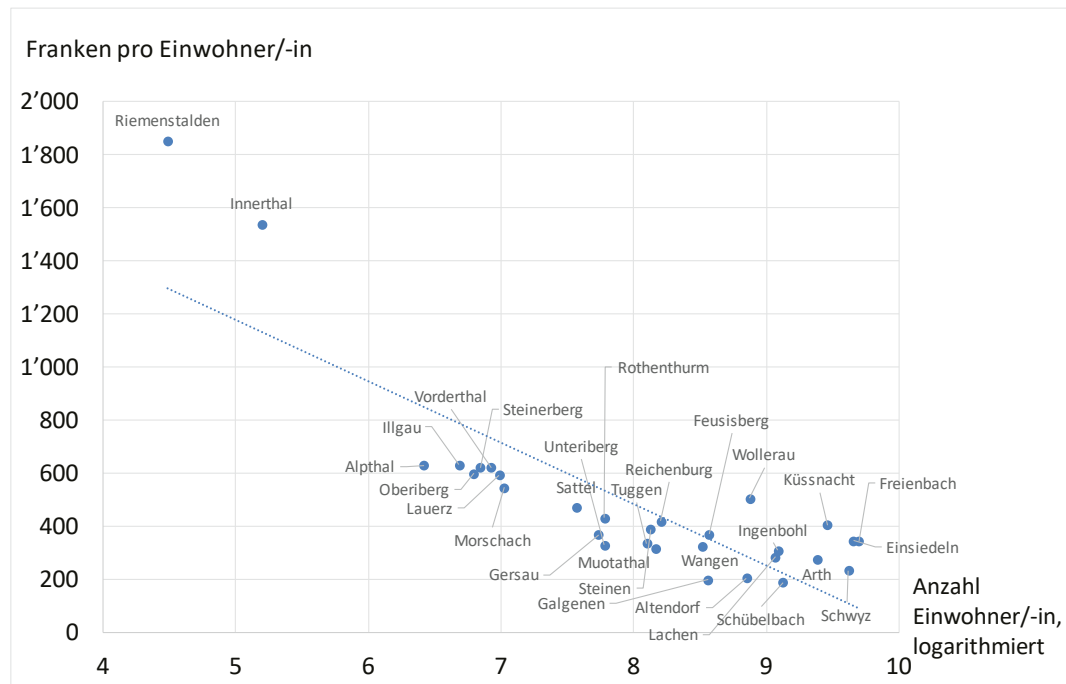
3.4 Kostenrelevanz der strukturellen Indikatoren

Logarithmierte Einwohnerzahl

Der Kanton Schwyz weist vielfältige Gemeindestrukturen auf. Die einzelnen Gemeinden variierten im Jahr 2018 in ihrer Grösse zwischen 90 Einwohner/-innen in Riemenstalden und 16'391 Einwohner/-innen in Freienbach. Die durchschnittliche Gemeindegrösse liegt in den Jahren 2016 bis 2018 bei 5'248 Einwohner/-innen. Grundsätzlich können die Gemeinden nach ihrer Grösse in 4 Gruppen unterteilt werden: bis 999, zwischen 1'000 und 2'999, zwischen 3'000 und 5'999 sowie mehr als 6'000 Einwohner/-innen.

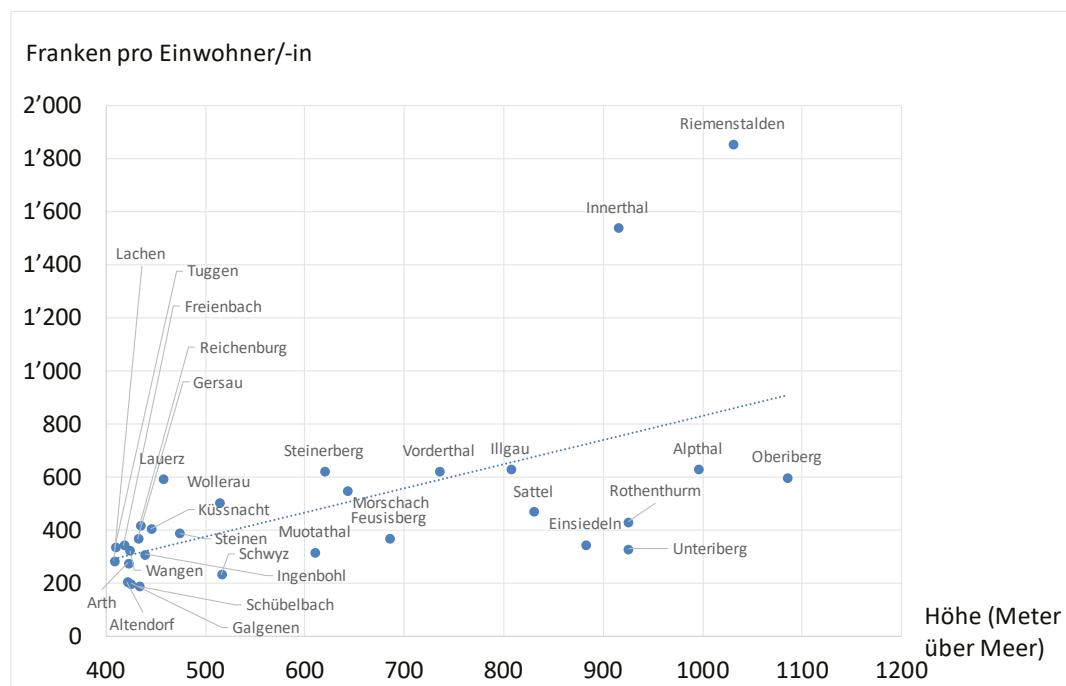
Der Pro-Kopf-Nettoaufwand für die Bereitstellung von einigen staatlichen Gütern und Dienstleistungen steigt gemäss unseren Analysen an, je kleiner die Gemeinde ist. Dieser Anstieg erfolgt jedoch überproportional mit der Kleinheit der Gemeinde, weshalb die logarithmierte Einwohnerzahl als struktureller Indikator verwendet wird. Anhand der logarithmierten Einwohnerzahlen kann z.B. ein negativer, progressiver Zusammenhang zwischen Gemeindegrösse und dem Nettoaufwand für die allgemeine Verwaltung aufgezeigt werden (vgl. Abbildung 13). Damit wird bestätigt, dass die logarithmierte Einwohnerzahl einen Einfluss auf den Nettoaufwand der Gemeinden hat und somit eine kleine Einwohnerzahl ein kostenrelevanter Teilindikator darstellt.

Abbildung 13 Nettoaufwand allgemeine Verwaltung und log. Einwohner/-in



Quelle: Gemeindefinanzstatistik; BFS Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (Statpop), Durchschnitt der Jahre 2016-2018

Abbildung 14 Nettoaufwand allgemeine Verwaltung und Höhenlage



Quelle: Gemeindefinanzstatistik, Durchschnitt der Jahre 2016-2018

Höhe

Die Höhenlage der Gemeinden variiert zwischen 408 Meter über Meer in Lachen bis zu 1'085 m.ü.M. in Oberberg, wobei die durchschnittliche Höhenlage bei rund 625 m.ü.M. liegt. Die Höhenlage einer Gemeinde hat einen Einfluss auf ihren Nettoaufwand in einigen Aufgabenbereichen, wie bereits oben in der Korrelationsanalyse aufgezeigt wurde. So besteht z.B. ein positiver Zusammenhang zwischen

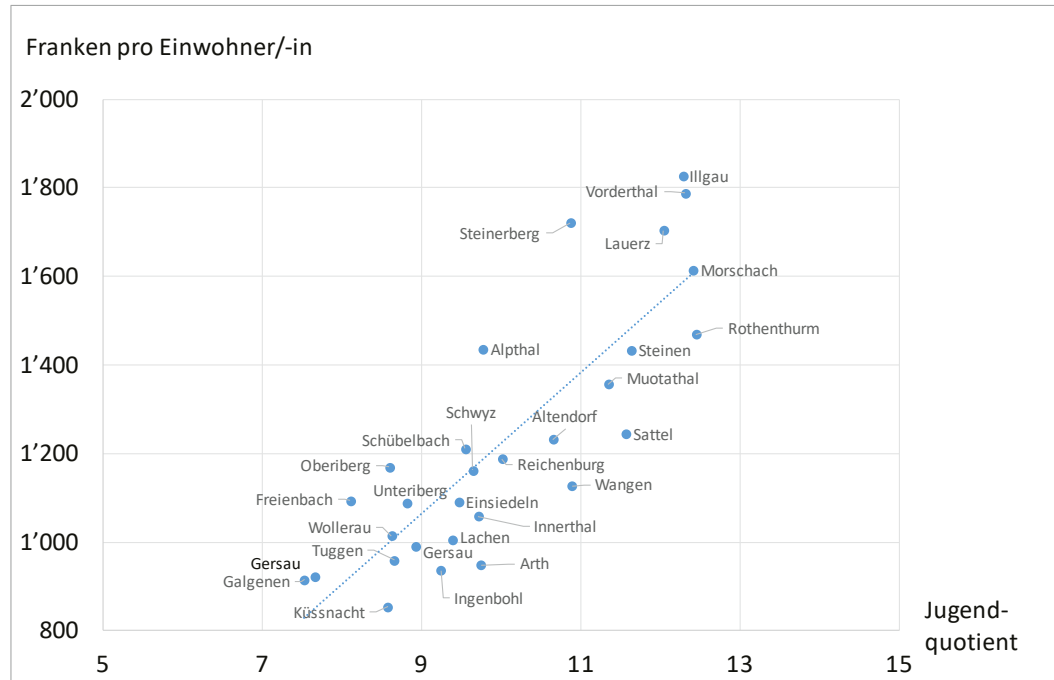
der Höhenlage und dem Nettoaufwand pro Einwohner/-in im Bereich der allgemeinen Verwaltung (vgl. Abbildung 14). Das heisst, Gemeinden, die höher liegen, haben tendenziell höhere Verwaltungskosten pro Einwohner/-in als tiefer gelegene Gemeinden. Des Weiteren besteht ein positiver Zusammenhang zwischen der Höhenlage und den Kosten in den Bereichen Strassen- und Verkehr. Somit kann die Kostenrelevanz dieses Teilindikators bestätigt werden.

Jugendquotient

Im allgemeinen Gebrauch gibt der Jugendquotient den prozentualen Anteil der Bevölkerung im Alter von 0 und 19 Jahren im Verhältnis zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter von 20 bis 64 Jahren an.⁵ Da wir den Anteil der Schülerinnen und Schüler an der Bevölkerung als Indikator für strukturell bedingte Unterschiede beim Nettoaufwand der Gemeinden und insbesondere im Bereich des Schulwesens heranziehen möchten, verwenden wir lediglich die Kinder im Alter zwischen 5 und 14 Jahren und setzen sie ins Verhältnis zur gesamten Bevölkerung. Diese Altersspanne ist so gewählt, dass sie die Anzahl der Lernenden pro Gemeinde bestmöglich abbildet. Im kantonalen Durchschnitt liegt der so definierte Jugendquotient bei rund 10.4 Prozent, wobei bei der Hälfte der Gemeinden der Jugendquotient zwischen 8.8 und 11.6 Prozent liegt. Der Jugendquotient aller Gemeinden liegt zwischen 7.5 und 12.5 Prozent, mit Ausnahme von Riemenstalden (22.2%).

In Abbildung 15 ist der positive Zusammenhang zwischen dem Jugendquotienten und den Netto-Bildungskosten pro Einwohner/-in ersichtlich. Das heisst, Gemeinden mit überdurchschnittlich hohem Jugendquotient haben auch höhere Bildungskosten pro Einwohner/-in. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass der Jugendquotient ein kostenrelevanter Faktor im Aufgabenbereich der Bildung darstellt und somit ein kostenrelevanter Teilindikator für den Nettoaufwand der Gemeinden ist.

Abbildung 15 Nettoaufwand Bildung und Jugendquotient (Ausschnitt ohne Riemenstalden)



Quelle: Gemeindefinanzstatistik; BFS Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (Statpop), Durchschnitt der Jahre 2016-2018

⁵ <https://www.lustat.ch/indikatoren/taedtevergleich/bevoelkerung/jugendquotient>

Strassenlänge pro Einwohner/-in

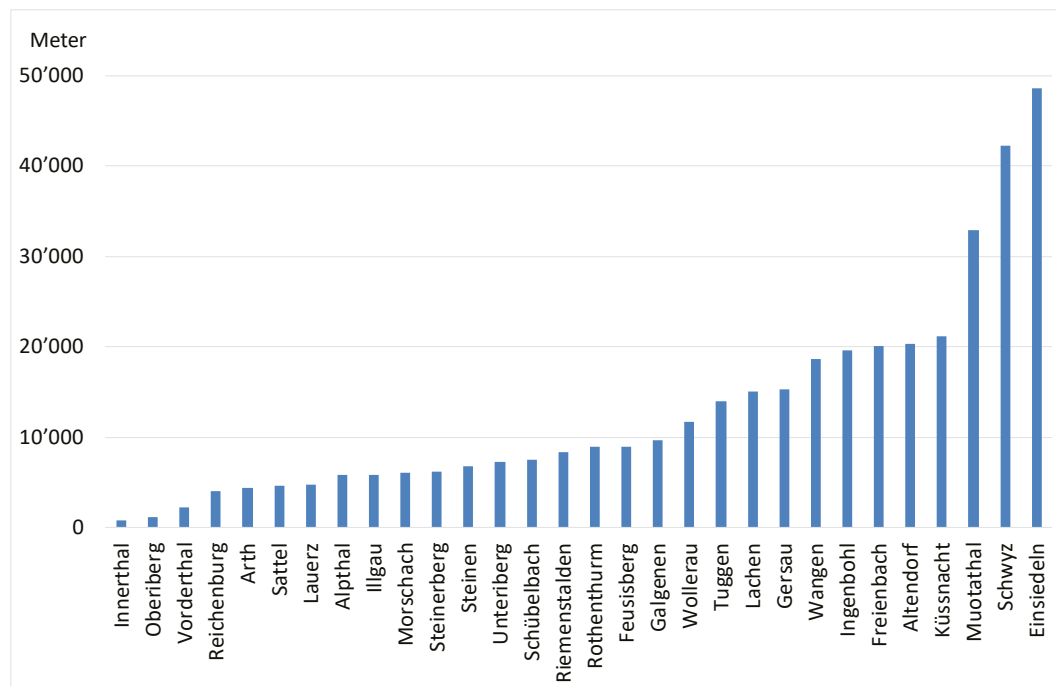
Der Teilindikator der Strassenlänge pro Einwohner/-in umfasst die gesamte Länge der Gemeindestrassen in Metern gemäss Gemeindefinanzstatistik dividiert durch die Anzahl Einwohner/-innen. Die Gemeinden bewirtschaften Strassenlängen zwischen 870 und bis zu 48'640 Meter, wobei die durchschnittliche Länge bei 12'787 Metern liegt. Bei der Hälfte der Gemeinden liegt die Strassenlänge zwischen 5'858 und 18'670 Metern.

In Abbildung 16 ist ersichtlich, dass grössere Gemeinden tendenziell mehr Strassen benötigen, beispielsweise Einsiedeln, Schwyz oder Küsnacht. Es gibt aber auch sehr kleine Gemeinden wie bspw. Riemenstalden oder Alpthal, die ebenfalls eine beachtliche Strassenlänge aufweisen. Kostenrelevant ist somit die Strassenlänge pro Einwohner/-in. In den grösseren Gemeinden mit vielen Strassenmetern teilen sich mehr Einwohner/-innen diese Strassen, was in weniger Strassenmeter pro Einwohner/-in und tieferen Kosten resultiert. Umgekehrt haben kleinere Gemeinden mit vielen Strassen tendenziell mehr Strassenmeter pro Einwohner/-in, wodurch höhere Kosten pro Einwohner/-in entstehen. In Abbildung 17 ist der positive Zusammenhang zwischen der Anzahl an Strassenmetern pro Einwohner/-in und den Strassenkosten pro Einwohner/-in ersichtlich. Das heisst, mit steigender Strassenlänge pro Einwohner/-in steigt der Nettoaufwand für Strassen pro Einwohner/-in an.

In Abbildung 17 ist einen Ausschnitt der Gemeinden ersichtlich. Die durchschnittliche Strassenlänge pro Einwohner/-in bemisst sich auf rund 6.5 Metern, wobei 95% der Gemeinden zwischen rund 40cm und knapp 10 Metern liegen. Die Gemeinde Riemenstalden verfügt eine Strassenlänge von über 93 Metern pro Einwohner/-in, was dem 14-fachen des Durchschnitts entspricht. Sie ist deshalb in dieser Grafik aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht dargestellt.

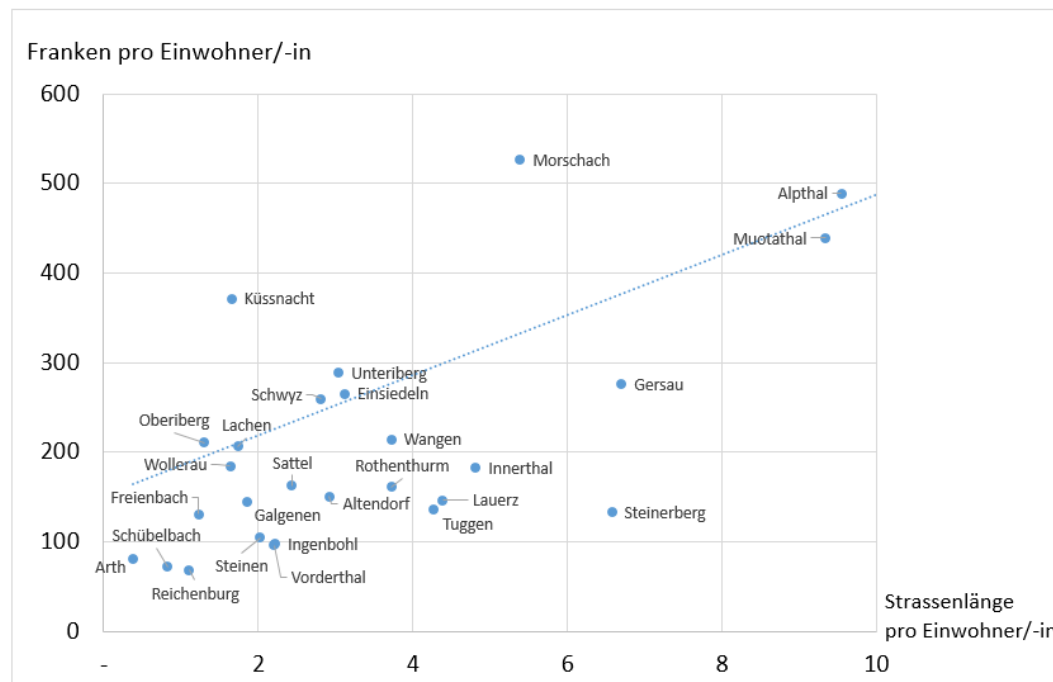
Da die Gemeindefinanzstatistik die Strassen nicht weiter klassifiziert, wird die Verkehrsfläche pro Einwohner/-in als zusätzlichen Indikator herangezogen. Damit wird auch die Strassenart bzw. Strassenbreite berücksichtigt. Gemeinden mit vielen Hauptstrassen bspw. haben so tendenziell grössere Verkehrsflächen pro Einwohner/-in.

Abbildung 16 Strassenlänge



Quelle: Gemeindefinanzstatistik, Durchschnitt der Jahre 2016-2018

Abbildung 17 *Nettoaufwand Strassen und Strassenlänge pro Einwohner/-in (Ausschnitt ohne Riemenstalden und Illgau)*



Quelle: Gemeindefinanzstatistik; BFS Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (Statpop), Durchschnitt der Jahre 2016-2018

Verkehrsfläche pro Einwohner/-in

Neben der Strassenlänge wird die Verkehrsfläche als zusätzlicher Indikator zur Beurteilung von strukturell bedingten Mehrkosten herangezogen. Zwar besteht eine positive Korrelation zwischen den beiden Indikatoren. Die Strassenlängen stammen aus der Gemeindefinanzstatistik und messen nur die Länge der Gemeindestrassen. Die Strassenlänge ist deshalb von der Klassifizierung der Strassen abhängig und gibt deshalb alleine kein vollständiges Bild über die strukturellen Gegebenheiten im Verkehrswesen.

Für den Teilindikator Verkehrsfläche pro Einwohner/-in wird die Arealstatistik des Bundesamts für Statistik verwendet. Die Verkehrsflächen umfassen die Autobahn-, Strassen-, Parkplatz- und Bahnareale.⁶ Hier ist zu beachten, dass diese nicht in regelmässigen Abständen neu erhoben wird. Es lässt sich jedoch annehmen, dass sich die Verkehrsfläche zukünftig nicht wesentlich verändern wird. Der Indikator wird als Verkehrsfläche in Hektaren dividiert durch die Anzahl Einwohner/-in pro Gemeinde definiert. Die Verkehrsflächen pro Einwohner/-in variieren zwischen knapp 40 bis hin zu 1'160 Quadratmetern, wobei der Durchschnitt bei 191 Quadratmetern liegt. Hier ist die gleiche Tendenz ersichtlich wie bei den Gemeindestrassen: grosse Gemeinden haben zwar viel Verkehrsfläche, teilen diese jedoch auch mit vielen Einwohner/-innen. Dies resultiert z.B. in einem positiven Zusammenhang zwischen Verkehrsfläche pro Einwohner/-in und den Mobilitätskosten pro Einwohner/-in.

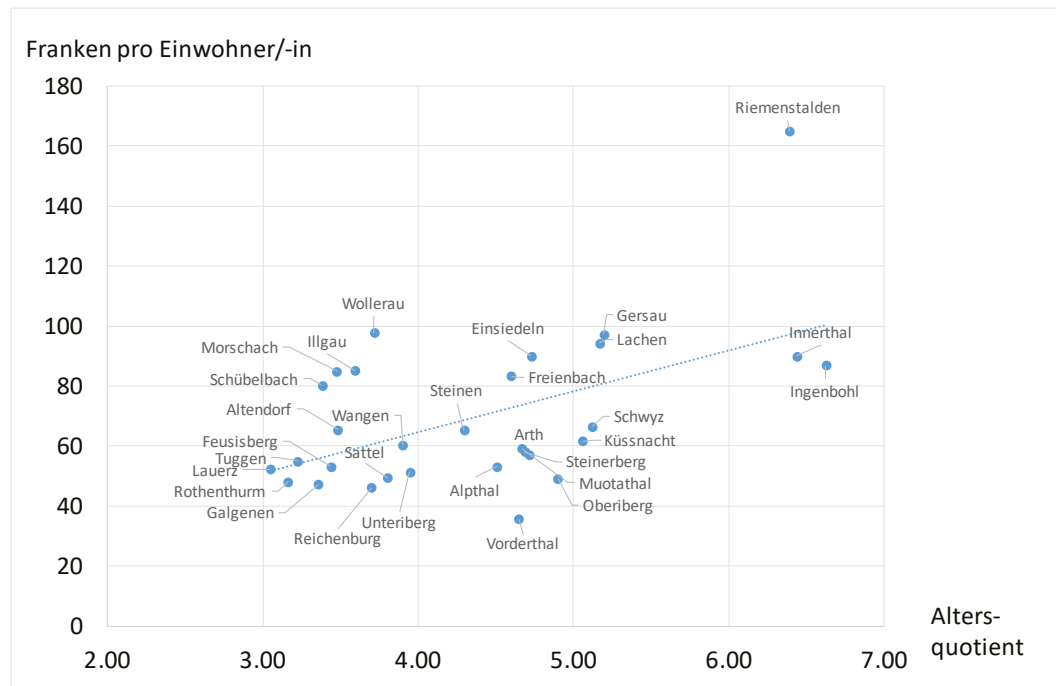
Altersquotient

Der Altersquotient gibt umgekehrt zum Jugendquotient das Verhältnis der Personen über 80 Jahren und der gesamten Bevölkerung an. Der durchschnittliche Altersquotient liegt bei rund 4.4 Prozent und variiert zwischen den Gemeinden von rund 3 bis zu 6.6 Prozent. Die Gemeinde Riemenstalden hat mit einem Altersquotienten von 6.4 einen vergleichsweise hohen Wert. Der Altersquotient hat

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/raum-umwelt/nomenklaturen/arealstatistik/nolu2004.assetdetail.4103546.html>

einen positiven Einfluss auf die Nettoaufwendungen in dem Bereich Gesundheit. Das heisst Gemeinden mit einem hohen Altersquotienten haben tendenziell auch höhere Kosten in diesem Aufgabenbereich, was die Kostenrelevanz des Teilindikators bestätigt. In Abbildung 18 ist der Zusammenhang zwischen dem Altersquotienten und dem Nettoaufwand im Bereich Gesundheit dargestellt.

Abbildung 18 *Nettoaufwand Gesundheit und Altersquotient*



Quelle: Gemeindefinanzstatistik; BFS Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (Statpop), Durchschnitt der Jahre 2016-2018

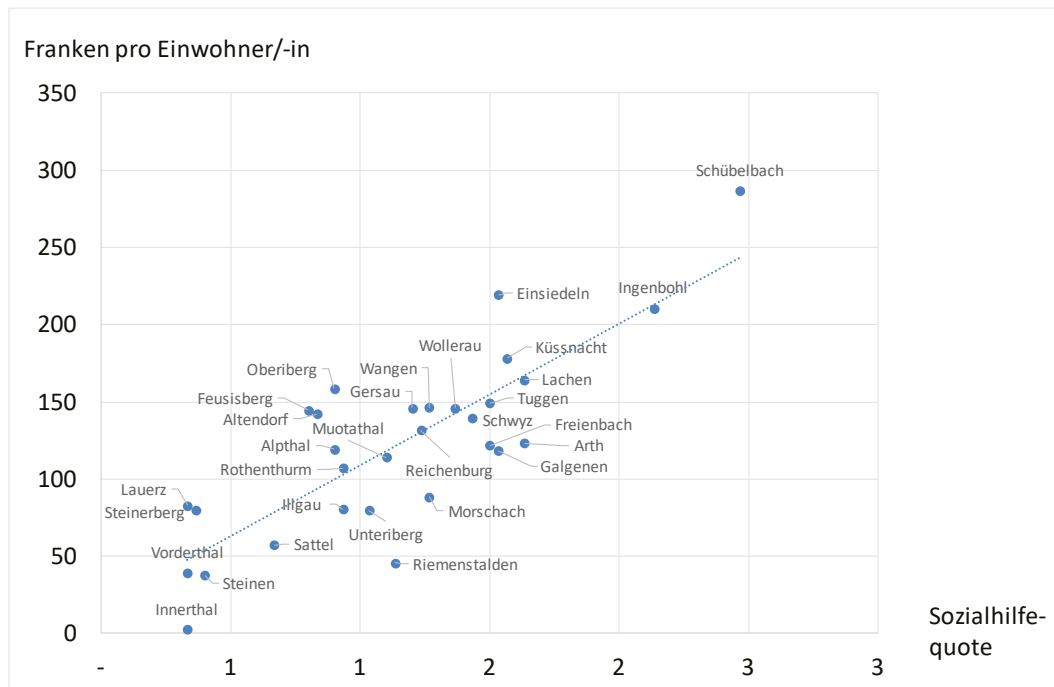
Sozialhilfequote

Die Sozialhilfequote bezieht sich auf die Anzahl Sozialhilfeempfänger/-innen dividiert durch die Anzahl Einwohner/-innen einer Gemeinde. Auffällig ist im Kanton Schwyz, dass die Sozialhilfequote mit durchschnittlich einem Prozent sehr tief ist. Im Vergleich dazu beträgt der Schweizer Durchschnitt der Sozialhilfequote in den Jahren 2016 und 2017 jeweils 3.3 Prozent.⁷ Die im Durchschnitt höchsten Sozialhilfequoten haben die Gemeinden Schübelbach (2.5%) und Ingebohl (2.1%), die tiefsten Werte sind in Steinen, Lauerz, Steinerberg sowie Vorderthal und Innerthal zu beobachten.

Die Sozialhilfequote hat insbesondere Auswirkungen auf den Nettoaufwand für die wirtschaftliche Sozialhilfe. In der Abbildung 19 wird der positive Zusammenhang ersichtlich. Das heisst, je mehr Sozialhilfeempfänger/-innen eine Gemeinde hat, desto höher ist ihr Nettoaufwand für die wirtschaftliche Sozialhilfe pro Einwohner/-in. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die Sozialhilfequote einen kostenrelevanten Indikator darstellt.

⁷ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/sozialhilfe/sozialhilfebeziehende.html>

Abbildung 19 Nettoaufwand Sozialhilfe und Sozialhilfequote

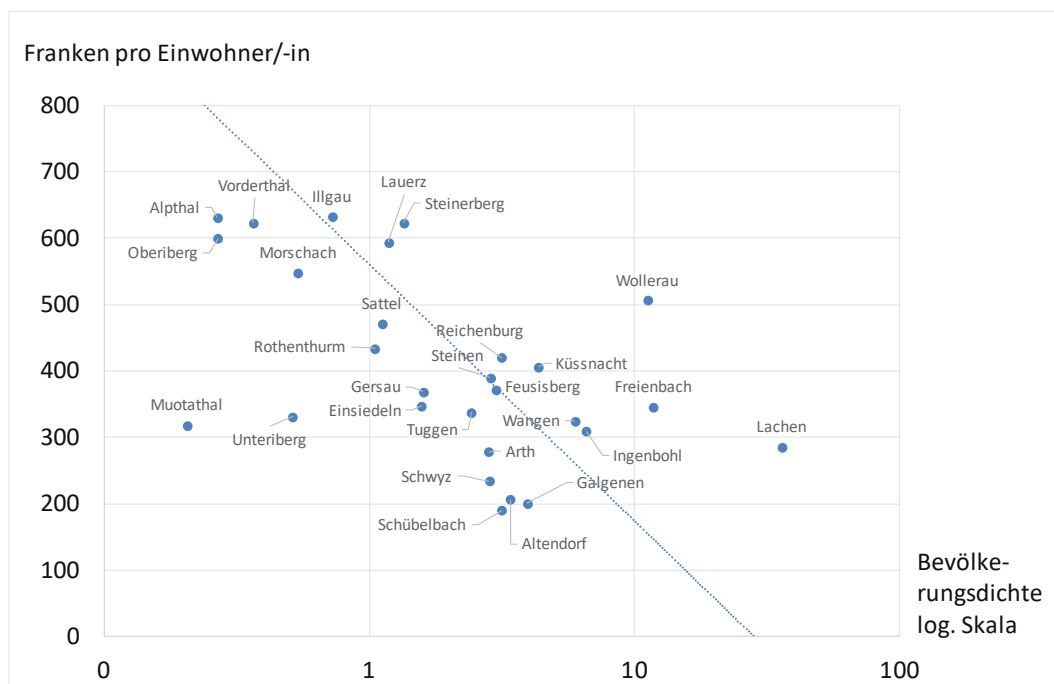


Quelle: Gemeindefinanzstatistik; Durchschnitt der Jahre 2016-2018

Bevölkerungsdichte

Die Bevölkerungsdichte definiert die Anzahl der Einwohner/-innen dividiert durch die Gesamtfläche einer Gemeinde. Je mehr Personen auf einer bestimmten Gebietsfläche wohnen, desto höher ist die Bevölkerungsdichte. Viele Grünflächen, Wald oder Gewässer führen hingegen zu einer tiefen Bevölkerungsdichte.

Abbildung 20 Nettoaufwand Verwaltung und Bevölkerungsdichte (Ausschnitt ohne Innerthal und Riemenstalden)



Quelle: Gemeindefinanzstatistik; BFS Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (Statpop), Arealstatistik, Durchschnitt der Jahre 2016-2018

Im Kanton Schwyz liegt die durchschnittliche Bevölkerungsdichte bei rund 381 Einwohner/-innen pro Quadratkilometer, wobei die Hälfte der Gemeinden zwischen rund 54 und 340 liegt. Eine hohe Bevölkerungsdichte ist in der Regel mit höheren Pro-Kopf-Ausgaben verbunden. In Abbildung 20 wird der Zusammenhang zwischen Bevölkerungsdichte und Verwaltungskosten aufgezeigt, wobei die Gemeinden Riemenstalden und Innerthal aufgrund ihrer sehr tiefen Bevölkerungsdichte und ihrem relativ hohen Nettoaufwand pro Einwohner/-in nicht dargestellt sind. Die Verteilung der Gemeinden deutet darauf hin, dass sowohl eine sehr dünne Besiedelung als auch eine sehr dichte Besiedelung zu Mehrkosten führen können.

3.5 Indexbildung

Auf der Basis der standardisierten Werte der strukturellen Indikatoren werden mit Hilfe einer Hauptkomponentenanalyse ein soziodemografischer und ein geografisch-topografischer Index gebildet. Wie bereits erwähnt werden die beiden ersten Hauptkomponenten als geografisch-topografischer und soziodemografischer Lastenindex verwendet. In der Tabelle 15 sind die Eigenvektorenwerte der beiden verwendeten Komponenten ersichtlich. Die Eigenvektorenwerte entsprechen den Gewichten der einzelnen standardisierten strukturellen Indikatoren für die Indexbildung.

Die Gewichte sind wie folgt zu interpretieren: Die erste Komponente ist gut dazu geeignet, einen geografisch-topografischen Index abzubilden. Die Indikatoren Höhe, Jugendquotient, Strassenlänge und Verkehrsfläche pro Einwohner/-in haben einen positiven Einfluss auf den Indexwert einer Gemeinde, umgekehrt haben die Anzahl Einwohner/-in, der Altersquotient, die Sozialhilfequote und die Bevölkerungsdichte einen negativen Einfluss.

In der zweiten Hauptkomponente, die als soziodemografischer Index dient, haben hingegen der Altersquotient, die Sozialhilfequote und die Bevölkerungsdichte einen positiven Einfluss auf den Indikatorwert. Der Schülerquotient und die Strassenlänge pro Einwohner/-in fliessen wiederum positiv ein. Einen nur geringen Einfluss haben die Einwohnerzahl, die Höhe und die Verkehrsfläche.

Tabelle 15 Hauptkomponentenanalyse: Eigenvektorenwerte der Komponenten

	Komponente 1	Komponente 2
	geografisch-topografischer Index	soziodemografischer Index
Log. Einwohner/-in	-0.45	0.17
Höhe	0.37	-0.19
Bevölkerungsdichte	-0.23	0.37
Jugendquotient	0.40	0.28
Altersquotient	0.29	0.50
Sozialhilfequote	-0.25	0.51
Strassenlänge pro Einwohner/in	0.39	0.43
Verkehrsfläche pro Einwohner/-in	0.38	-0.16

Quelle: eigene Berechnung, Gemeindefinanzstatistik; BFS Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (Statpop), Arealstatistik

Die beiden Indizes für den GLA und den SLA weisen eine sehr hohe Kostenrelevanz auf, wie das in Tabelle 16 dargestellte Ergebnis einer Regressionsanalyse für den gesamten einwohnerbezogenen Nettoaufwand pro Einwohner/-in der Gemeinden zeigt. Beide Indikatoren weisen einen positiven und statistisch signifikanten Zusammenhang mit dem Nettoaufwand pro Einwohner/-in auf. Ein um einen Indexpunkt höheren Wert beim GLA-Index ist im Durchschnitt mit einem um 693 Franken höheren Nettoaufwand pro Einwohner/-in verbunden. Ein um einen Indexpunkt höheren Wert beim SLA-Index entspricht einem rund 455 Franken höheren Nettoaufwand pro Einwohner/-in. Insgesamt erklären die beiden Indizes 87 Prozent der Unterschiede im Nettoaufwand der Gemeinden, was ein ausgesprochen hoher Wert darstellt.

Tabelle 16 Regressionsanalyse einwohnerbezogener Nettoaufwand pro Einwohner/-in mit dem GLA- und SLA-Index

Variable	Koeffizient	Standard- abweichung	t-Wert	Probabilität
Konstante	3'208	112	28.720	0.000
GLA-Index	693	57	12.100	0.000
SLA-Index	455	87	5.200	0.000
R-Quadrat	0.87			
Angepasstes R-Quadrat	0.86			

Quelle: eigene Berechnung, Gemeindefinanzstatistik; BFS Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (Statpop), Arealstatistik

In Tabelle 17 sind die Werte der Teilindikatoren der Gemeinden abgebildet. Die standardisierten Indikatorwerte werden im Anhang aufgelistet. Für die Verständlichkeit sind die Indikatorwerte sowie die Einwohner/-in in absoluten Zahlen dargestellt. Für die Berechnung der soziodemografischen und geografisch-topografischen Indexwerte der einzelnen Gemeinden werden jeweils die Gewichte mit den standardisierten Indikatorwerten der jeweiligen Gemeinden multipliziert. Der Indexwert einer Gemeinde ergibt sich aus der Summe aller Indikatoren.

Tabelle 17 Indikatorwerte der Gemeinden

	Einwohner/-in	Höhe (m.ü.M.)	Bevölkerungs- dichte (ha)	Jugend- quotient (in Prozent)	Alters- quotient (in Prozent)	Sozialhilfe- quote (in Prozent)	Strassenlänge pro Einwohner/-in (m)	Verkehrsfläche pro Einwohner/-in (ha)	
Schwyz	15'022		516	2.83	9.64	5.12	1.43	2.81	0.010
Arth	11'866		422	2.83	9.75	4.71	1.63	0.38	0.014
Ingenbohl	8'842		439	6.59	9.24	6.62	2.13	2.22	0.005
Muotathal	3'528		610	0.20	11.35	4.67	1.10	9.34	0.019
Steinen	3'377		474	2.85	11.63	4.29	0.40	2.03	0.017
Sattel	1'937		830	1.12	11.57	3.80	0.67	2.43	0.022
Rothenthurm	2'394		925	1.05	12.45	3.16	0.93	3.72	0.017
Oberiberg	892	1'085	0.27	8.60	4.90	0.90	1.30	0.027	
Unteriberg	2'391		925	0.51	8.81	3.95	1.03	3.04	0.018
Lauerz	1'083		457	1.18	12.04	3.05	0.33	4.39	0.013
Steinerberg	939		620	1.35	10.87	4.69	0.37	6.58	0.017
Morschach	1'123		643	0.54	12.41	3.47	1.27	5.39	0.020
Alpthal	614		996	0.27	9.78	4.51	0.90	9.55	0.028
Illgau	798		807	0.73	12.28	3.59	0.93	7.37	0.020
Riemenstalden	89	1'030	0.08	22.21	6.39	1.13	93.73	0.056	
Gersau	2'286		432	1.59	7.66	5.19	1.20	6.70	0.017
Lachen	8'656		408	36.07	8.93	5.16	1.63	1.74	0.004
Altendorf	6'972		421	3.40	9.39	3.48	0.83	2.92	0.009
Galgenen	5'214		425	3.94	10.65	3.36	1.53	1.86	0.006
Vorderthal	1'019		735	0.36	7.53	4.65	0.33	2.21	0.024
Innerthal	181		915	0.04	12.31	6.44	0.33	4.82	0.116
Schübelbach	9'163		433	3.16	9.71	3.38	2.47	0.82	0.006
Tuggen	3'289		409	2.43	9.55	3.22	1.50	4.26	0.020
Wangen	5'018		424	5.95	8.66	3.90	1.27	3.72	0.010
Reichenburg	3'650		434	3.16	10.89	3.70	1.23	1.11	0.008
Einsiedeln	15'594		882	1.58	10.01	4.73	1.53	3.12	0.012
Küssnacht	12'815		445	4.35	9.46	5.06	1.57	1.66	0.011
Wollerau	7'153		514	11.23	8.57	3.71	1.37	1.64	0.007
Freienbach	16'285		418	11.78	8.62	4.60	1.50	1.23	0.009
Feusisberg	5'257		685	3.01	8.10	3.44	0.80	1.71	0.013
Mittelwert	157'443		625	3.81	10.42	4.36	1.14	6.46	0.019

Durchschnittswerte der Jahre 2016-2018

Quelle: Gemeindefinanzstatistik; BFS Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (Statpop), Arealstatistik

Die Berechnungen der beiden Lastenausgleichsindizes sind in Tabelle 18 und Tabelle 19 ersichtlich. Als Sonderlasten gelten jene Indexwerte, welche im positiven Bereich liegen. Bei standardisierten

Indikatoren liegt der Mittelwert aller Gemeinden bei null. Der Indikator Sonderlasten pro Einwohner/-in entspricht dann dem positiven Indexwert. Ist der Indexwert einer Gemeinde negativ, so beträgt der Indikator Sonderlasten gleich Null. Die Indikatorwerte multipliziert mit der Einwohnerzahl ergibt die Masszahl Sonderlasten. Die Ausgleichszahlungen werden gemäss den Anteilen der Masszahl Sonderlasten der Gemeinden an der Summe der Masszahl aller Gemeinden verteilt. Die Dotation der beiden Lastenausgleichsindizes wurde auf zusammen 25 Millionen Franken festgelegt. Dieser Betrag entspricht der für das Jahr 2020 vorgesehene Dotation des geltenden Normaufwandausgleichs. Beim bisherigen Normaufwandausgleich haben insbesondere kleinere, strukturschwache Gemeinden profitiert, welche im Verhältnis zu ihren strukturellen Sonderlasten relativ hohe Zahlungen aus dem Normaufwandausgleich erhalten haben. Die Umstellung auf strukturelle Indikatoren führt dazu, dass die Ausgleichszahlungen dieser Gemeinden im Vergleich zum Normaufwandausgleich sinken. Um diesen Effekt etwas abzuschwächen, wird die Dotation des geografisch-topografische Lastenausgleich mit 15 Mio. Franken um 5 Mio. Franken höher angesetzt als die Dotation des soziodemografischen Lastenausgleichs (10 Mio. Franken).

Tabelle 18 Soziodemografischer Index: Herleitung der Ausgleichszahlungen

<i>Spalte</i>	<i>A</i>	<i>B</i>	<i>C</i>	<i>D</i>	<i>E</i>	<i>F</i>
	Einwohner/-in (Durchschnitt 2016-2018)	Index sozio- demografisch	Indikator Sonderlasten pro Einwohner/-in	Masszahl Sonderlasten 2020 (CxA)	Ausgleichszahlungen 2020	
					in Franken	in Franken pro Einwohner/-in (E/A)
Schwyz	15'022	0.65	0.65	9'764	936'885.32	62
Arth	11'866	0.73	0.73	8'674	832'238	70
Ingenbohl	8'842	2.10	2.10	18'610	1'785'665	202
Muotathal	3'528	0.03	0.03	103	9'924	3
Steinen	3'377	-0.79	0.00	-	-	0
Sattel	1'937	-0.86	0.00	-	-	0
Rothenthurm	2'394	-0.99	0.00	-	-	0
Oberiberg	892	-0.85	0.00	-	-	0
Unteriberg	2'391	-0.95	0.00	-	-	0
Lauerz	1'083	-1.17	0.00	-	-	0
Steinerberg	939	-0.84	0.00	-	-	0
Morschach	1'123	-0.76	0.00	-	-	0
Alpthal	614	-0.94	0.00	-	-	0
Illgau	798	-0.63	0.00	-	-	0
Riemenstalden	89	4.20	4.20	372	35'736	403
Gersau	2'286	0.08	0.08	188	17'997	8
Lachen	8'656	2.64	2.64	22'878	2'195'141	254
Altendorf	6'972	-0.51	0.00	-	-	0
Galgenen	5'214	0.23	0.23	1'197	114'868	22
Vorderthal	1'019	-1.49	0.00	-	-	0
Innerthal	181	-2.10	0.00	-	-	0
Schübelbach	9'163	1.00	1.00	9'147	877'651	96
Tuggen	3'289	-0.13	0.00	-	-	0
Wangen	5'018	0.06	0.06	294	28'253	6
Reichenburg	3'650	0.06	0.06	225	21'553	6
Einsiedeln	15'594	0.27	0.27	4'210	403'977	26
Küssnacht	12'815	0.77	0.77	9'823	942'528	74
Wollerau	7'153	0.26	0.26	1'843	176'817	25
Freienbach	16'285	1.04	1.04	16'892	1'620'767	100
Feusisberg	5'257	-1.11	0.00	-	-	0
Summe	157'443			104'219	10'000'000	

Quelle: Gemeindefinanzstatistik; BFS Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (Statpop), Arealstatistik

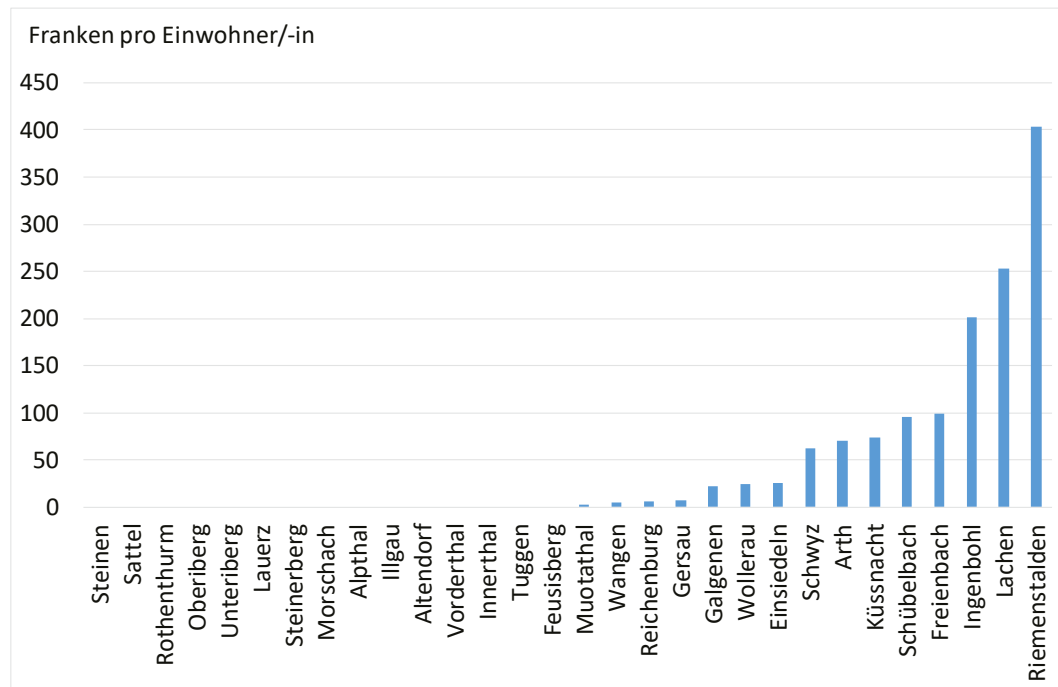
Tabelle 19 Geografisch-topografischer Index: Herleitung der Ausgleichszahlungen

<i>Spalte</i>	<i>A</i>	<i>B</i>	<i>C</i>	<i>D</i>	<i>E</i>	<i>F</i>
	Einwohner/-in (Durchschnitt 2016-2018)	Index geografisch- topografisch	Indikator Sonderlasten pro Einwohner/-in	Masszahl Sonderlasten 2020 (CxA)	Ausgleichszahlungen 2020	
					in Franken	in Franken pro Einwohner/-in (E/A)
Schwyz	15'022	-1.11	0.00	-	-	0
Arth	11'866	-1.28	0.00	-	-	0
Ingenbohl	8'842	-1.34	0.00	-	-	0
Muotathal	3'528	0.29	0.29	1'019	1'257'107	356
Steinen	3'377	0.02	0.02	55	68'198	20
Sattel	1'937	0.91	0.91	1'768	2'181'886	1127
Rothenthurm	2'394	0.67	0.67	1'598	1'971'583	824
Oberiberg	892	1.44	1.44	1'288	1'589'015	1782
Unteriberg	2'391	0.32	0.32	761	938'589	393
Lauerz	1'083	0.39	0.39	426	525'765	486
Steinerberg	939	0.95	0.95	891	1'099'186	1171
Morschach	1'123	0.29	0.29	330	406'793	362
Alpthal	614	1.56	1.56	955	1'177'933	1919
Illgau	798	1.19	1.19	946	1'167'827	1464
Riemenstalden	89	7.62	7.62	675	833'603	9402
Gersau	2'286	-0.48	0.00	-	-	0
Lachen	8'656	-2.56	0.00	-	-	0
Altendorf	6'972	-1.11	0.00	-	-	0
Galgenen	5'214	-1.27	0.00	-	-	0
Vorderthal	1'019	0.70	0.70	714	880'564	864
Innerthal	181	4.04	4.04	731	901'951	4983
Schübelbach	9'163	-2.06	0.00	-	-	0
Tuggen	3'289	-0.94	0.00	-	-	0
Wangen	5'018	-1.29	0.00	-	-	0
Reichenburg	3'650	-0.77	0.00	-	-	0
Einsiedeln	15'594	-0.51	0.00	-	-	0
Küssnacht	12'815	-1.36	0.00	-	-	0
Wollerau	7'153	-1.66	0.00	-	-	0
Freienbach	16'285	-1.91	0.00	-	-	0
Feusisberg	5'257	-0.75	0.00	-	-	0
Summe	157'443			12'155	15'000'000	

Quelle: Gemeindefinanzstatistik; BFS Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (Statpop), Arealstatistik

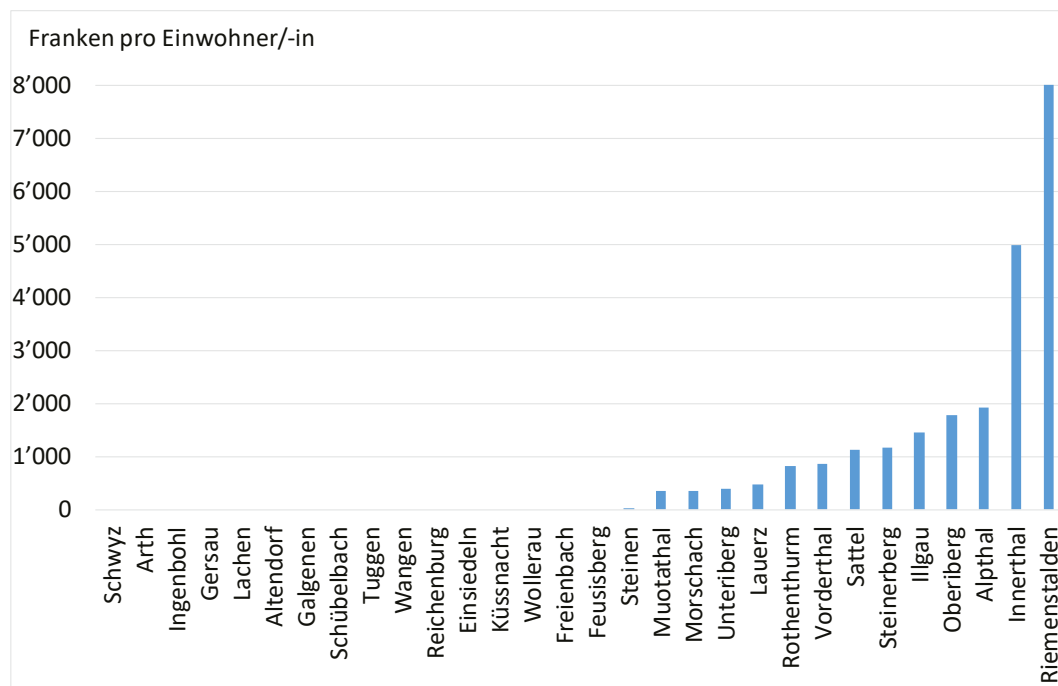
Nachfolgend sind abgeleitet aus den gesamten Ausgleichszahlungen der Gemeinden die jeweiligen Ausgleichszahlungen pro Einwohner/-in abgebildet. Dabei erhält ein Grossteil der Gemeinden Zahlungen entweder aus dem geografisch-topografischen oder aus dem soziodemografischen Lastenausgleich. Einige der Gemeinden erhalten jedoch gar keinen Lastenausgleich, bspw. Tuggen, Feusisberg oder Altendorf.

Abbildung 21 Ausgleichszahlungen pro Einwohner/-in: soziodemografischer Lastenausgleich



Quelle: eigene Berechnung

Abbildung 22 Ausgleichszahlungen pro Einwohner/-in: geografisch-topografischer Lastenausgleich



Quelle: eigene Berechnung

3.6 Rechtliche Umsetzung

Analog zum Ressourcenausgleich erfordert auch der Ersatz des Normaufwandausgleichs Anpassungen im Gesetz über den Finanzausgleich. Die methodische Neuausrichtung dieses Ausgleichsinstruments macht eine vollständige Überarbeitung des gesamten Titels III des Gesetzes unumgänglich. Diese sollte folgende Elemente umfassen:

- *Begriffliche Definitionen:* Der Titel «Direkter Finanzausgleich» sollte durch «Lastenausgleich» ersetzt werden. Zudem sollen die Begriffe des geografisch-topografischen und des soziodemografischen Lastenausgleichs dargelegt werden.
- *Festlegung der strukturellen Indikatoren:* Die für die Berechnung herangezogenen Indikatoren sollen, wenn immer möglich zwar umschrieben, jedoch im Gesetz nicht exakt definiert werden. Dies erleichtert allfällige technische Anpassungen, welche sich durch die Daten Grundlagen und das angewandte Verfahren der Hauptkomponentenanalyse ergeben könnten.
- *Definition der Berechnungsmethode:* Wir schlagen vor, im Gesetz die Hauptkomponentenanalyse als Methode zu umschreiben, jedoch nicht exakt zu definieren. Dies ermöglicht gegebenenfalls eine gewisse Flexibilität bei geringen methodischen Anpassungen.
- *Verfahren:* Beim Verfahren gilt es insbesondere festzulegen, wie die Dotationen des GLA und des SLA jährlich festgelegt bzw. angepasst werden.

4. Globalbilanz und Härteausgleich

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der Berechnungen für den Ressourcen- und Lastenausgleich den für das Jahr 2020 vorgesehenen Ausgleichszahlungen im Steuerkraft- und Normaufwandausgleich gegenübergestellt. Dabei ist zu beachten, dass sich neben den Abweichungen, welche sich durch die Neugestaltung der Ausgleichsinstrumente ergeben, zusätzliche Auswirkungen aufgrund der unterschiedlichen Perioden der Datenbasis ergeben können. Während z.B. der Steuerkraftausgleich im Jahr 2020 aufgrund von Prognosen der Steuerkraft und der Bevölkerung berechnet wird, basiert der neue Ressourcenausgleich auf Daten der Jahre 2016-2018. Ähnliches gilt für den Lastenausgleich, der auf der Basis von Daten der Jahre 2016-2018 berechnet wurde.

4.1 Auswirkungen der Anpassungen beim Ressourcenausgleich

Die Auswirkungen auf die Gemeinden sind für Variante A in Tabelle 20, für Variante B in Tabelle 21 und für Variante C in Tabelle 22 aufgelistet. Die Spalte «Bilanz» zeigt die Auszahlungen gemäss dem Ressourcenausgleich abzüglich der für das Jahr 2020 zugesicherten Ausgleichszahlungen im Steuerkraftausgleich. Die Daten pro Einwohner/-in sind im Anhang ersichtlich.

Tabelle 20 Vergleich Ressourcenausgleich 2020 mit Steuerkraftausgleich 2020 der Gemeinden; Ressourcenausgleich Variante A (Mindestausstattung von 70 Prozent)

	Steuerkraftausgleich 2020			Ressourcenausgleich 2020 (Bemessungsjahre 2016-2018)			Bilanz
	Relative Steuerkraft	Einzahlungen	Auszahlungen	Massgebende Steuerkraft	Einzahlungen	Auszahlungen	
Schwyz	67%	-	1'645'800	66%	-	1'802'051	156'251
Arth	45%	-	7'154'500	41%	-	9'081'477	1'926'977
Ingenbohl	47%	-	4'951'800	53%	-	4'078'972	-872'828
Muotathal	27%	-	3'525'500	28%	-	3'901'911	376'411
Steinen	38%	-	2'593'100	35%	-	3'144'763	551'663
Sattel	45%	-	1'125'800	43%	-	1'379'661	253'861
Rothenthurm	31%	-	2'241'100	32%	-	2'404'607	163'507
Oberiberg	62%	-	200'000	57%	-	313'405	113'405
Unteriberg	38%	-	1'829'500	35%	-	2'232'196	402'696
Lauerz	32%	-	987'000	35%	-	991'390	4'390
Steinerberg	35%	-	776'400	34%	-	949'818	173'418
Morschach	58%	-	353'400	48%	-	677'990	324'590
Alpthal	56%	-	216'000	45%	-	409'671	193'671
Illgau	18%	-	979'900	23%	-	994'560	14'660
Riemenstalden	15%	-	114'100	13%	-	136'001	21'901
Gersau	74%	-	0	60%	-	597'851	597'851
Lachen	99%	-	0	98%	-	-	-
Altendorf	108%	-140'000	0	103%	-53'705	-	86'295
Galgenen	58%	-	1'578'200	52%	-	2'559'335	981'135
Vorderthal	33%	-	888'900	31%	-	1'054'664	165'764
Innerthal	51%	-	80'400	36%	-	166'783	86'383
Schübelbach	47%	-	5'034'900	43%	-	6'457'891	1'422'991
Tuggen	63%	-	614'900	59%	-	930'779	315'879
Wangen	49%	-	2'535'500	49%	-	2'770'556	235'056
Reichenburg	42%	-	2'460'400	44%	-	2'511'763	51'363
Einsiedeln	48%	-	8'457'900	49%	-	8'573'292	115'392
Küssnacht	89%	-	0	88%	-	-	-
Wollerau	320%	-14'623'300	0	320%	-13'879'355	-	743'945
Freienbach	242%	-15'580'000	0	257%	-18'121'998	-	-2'541'998
Feusisberg	340%	-12'668'400	0	331%	-11'047'947	-	1'620'453
Total Gemeinden	100%	-43'011'700	50'345'000	100%	-43'103'005	58'121'390	7'685'085

Quelle: Gemeindefinanzstatistik

Da der Ressourcenausgleich insgesamt erhöht wird, würden in der Variante A die meisten ressourcenschwachen Gemeinden im Vergleich zum Steuerkraftausgleich höhere Beiträge erhalten. Eine grosse Ausnahme ist die Gemeinde Ingenbohl, deren massgebende Steuerkraft in den Bemessungsjahren des Ressourcenausgleichs 2016-2018 deutlich höher liegt als die für den Steuerkraftausgleich prognostizierte relative Steuerkraft im Jahr 2020. Die Differenz zwischen Ressourcenausgleich und Steuerkraftausgleich dürfte deshalb bei Ingenbohl auf eine relativ grosse Periodeninkongruenz zurückzuführen sein.

In der Variante B des Ressourcenausgleichs gibt es bei mehreren Gemeinden Einbussen im Vergleich zum Steuerkraftausgleich, insbesondere bei ausgeprägt ressourcenschwachen Gemeinden wie z.B. Lauerz und Illgau. Neben der Periodeninkongruenz ist dies darauf zurückzuführen, dass bei einer proportionalen Auszahlung im Vergleich zur Mindestausstattung die ressourcenschwächsten Gemeinden weniger stark begünstigt werden. Im Durchschnitt sind jedoch die Pro-Kopf-Abweichungen zwischen dem neuen Ressourcenausgleich und dem geltenden Steuerkraftausgleich in Variante B etwas kleiner und ausgeglichener als in Variante A.

Tabelle 21 Vergleich Ressourcenausgleich 2020 mit Steuerkraftausgleich 2020 der Gemeinden; Ressourcenausgleich Variante B (proportionale Ausstattung mit Obergrenze für den vertikalen Ressourcenausgleich)

	Ressourcenausgleich Gemeinden (+ = Entlastung, - = Belastung)						Bilanz
	Steuerkraftausgleich Zusicherungen 2020			Ressourcenausgleich 2020 (Bemessungsjahre 2016-2018)			
	Relative Steuerkraft	Einzahlungen	Auszahlungen	Massgebende Steuerkraft	Einzahlungen	Auszahlungen	
Schwyz	67%	-	1'645'800	66%	-	4'178'334	2'532'534
Arth	45%	-	7'154'500	41%	-	8'211'301	1'056'801
Ingenbohl	47%	-	4'951'800	53%	-	3'900'711	-1'051'089
Muotathal	27%	-	3'525'500	28%	-	3'433'339	-92'161
Steinen	38%	-	2'593'100	35%	-	2'800'513	207'413
Sattel	45%	-	1'125'800	43%	-	1'255'121	129'321
Rothenthurm	31%	-	2'241'100	32%	-	2'128'971	-112'129
Oberiberg	62%	-	200'000	57%	-	311'990	111'990
Unteriberg	38%	-	1'829'500	35%	-	1'986'897	157'397
Lauerz	32%	-	987'000	35%	-	882'873	-104'127
Steinerberg	35%	-	776'400	34%	-	843'027	66'627
Morschach	58%	-	353'400	48%	-	628'430	275'030
Alpthal	56%	-	216'000	45%	-	375'269	159'269
Illgau	18%	-	979'900	23%	-	868'982	-110'918
Riemenstalden	15%	-	114'100	13%	-	117'670	3'570
Gersau	74%	-	0	60%	-	732'731	732'731
Lachen	99%	-	0	98%	-	157'880	157'880
Altendorf	108%	-140'000	0	103%	-53'705	-	86'295
Galgenen	58%	-	1'578'200	52%	-	2'426'202	848'002
Vorderthal	33%	-	888'900	31%	-	932'206	43'306
Innerthal	51%	-	80'400	36%	-	148'730	68'330
Schübelbach	47%	-	5'034'900	43%	-	5'881'096	846'196
Tuggen	63%	-	614'900	59%	-	1'068'322	453'422
Wangen	49%	-	2'535'500	49%	-	2'591'014	55'514
Reichenburg	42%	-	2'460'400	44%	-	2'293'560	-166'840
Einsiedeln	48%	-	8'457'900	49%	-	8'017'375	-440'525
Küssnacht	89%	-	0	88%	-	1'196'760	1'196'760
Wollerau	320%	-14'623'300	0	320%	-13'879'355	-	743'945
Freienbach	242%	-15'580'000	0	257%	-18'121'998	-	-2'541'998
Feusisberg	340%	-12'668'400	0	331%	-11'047'947	-	1'620'453
Total Gemeinden	100%	-43'011'700	50'345'000	100%	-43'103'005	57'369'302	6'932'997

Quelle: Gemeindefinanzstatistik

In der Variante C ist der vertikale Ressourcenausgleich aus technischen Gründen höher dotiert als in den Varianten A und B, weshalb die Globalbilanz noch etwas stärker zu Gunsten der Gemeinden ausfällt. Die Einführung einer Ausgleichsobergrenze auch für den horizontalen Ressourcenausgleich führt dazu, dass die Gemeinden im unteren Mittelfeld, d.h. mit einer massgebenden Steuerkraft zwischen 40 und 80 Prozent, stärker profitieren als in Variante B. Andererseits erhalten die Gemeinden Lachen und Küsnacht, welche eine massgebende Steuerkraft von 98% bzw. 88% haben, im Vergleich zur Variante B keine Ausgleichszahlungen. Diese beiden Gemeinden befinden sich sozusagen in einer neutralen Zone, in welcher sie weder Ausgleichszahlungen erhalten noch leisten müssen. Insgesamt konzentriert die Variante C im Vergleich zur Variante B die finanziellen Mittel stärker auf die ressourcenschwächsten Gemeinden, setzt aber im Vergleich zu einer garantierten Mindestausstattung (Variante A) gleichwohl positive Anreize für die Gemeinden, ihrer Steuerkraft zu verbessern. Deshalb schlagen wir Variante C zur Umsetzung vor.

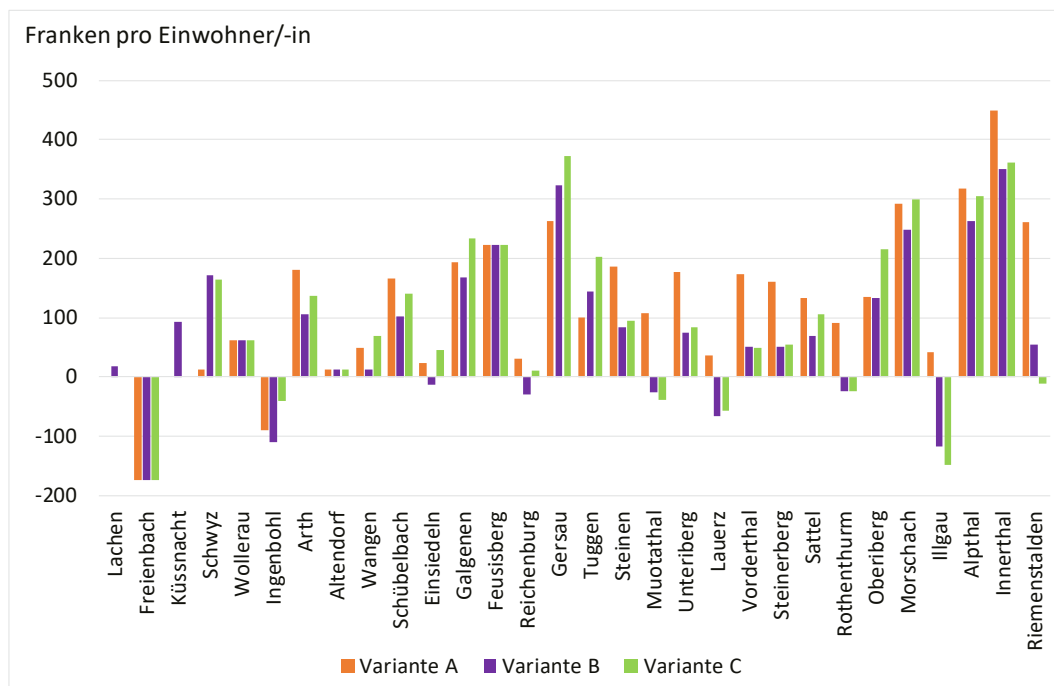
Tabelle 22 Vergleich Ressourcenausgleich 2020 mit Steuerkraftausgleich 2020 der Gemeinden; Ressourcenausgleich Variante C (proportionale Ausstattung mit Obergrenze für den horizontalen und vertikalen Ressourcenausgleich)

	Steuerkraftausgleich Zusicherungen 2020			Ressourcenausgleich 2020 (Bemessungsjahre 2016-2018)			Bilanz
	Relative Steuerkraft	Einzahlungen	Auszahlungen	Massgebende Steuerkraft	Einzahlungen	Auszahlungen	
Schwyz	67%	-	1'645'800	66%	-	4'071'447	2'425'647
Arth	45%	-	7'154'500	41%	-	8'568'274	1'413'774
Ingenbohl	47%	-	4'951'800	53%	-	4'505'896	-445'904
Muotathal	27%	-	3'525'500	28%	-	3'388'552	-136'948
Steinen	38%	-	2'593'100	35%	-	2'834'307	241'207
Sattel	45%	-	1'125'800	43%	-	1'325'376	199'576
Rothenthurm	31%	-	2'241'100	32%	-	2'128'843	-112'257
Oberiberg	62%	-	200'000	57%	-	384'188	184'188
Unteriberg	38%	-	1'829'500	35%	-	2'008'907	179'407
Lauerz	32%	-	987'000	35%	-	893'543	-93'457
Steinerberg	35%	-	776'400	34%	-	847'342	70'942
Morschach	58%	-	353'400	48%	-	687'317	333'917
Alpthal	56%	-	216'000	45%	-	401'526	185'526
Illgau	18%	-	979'900	23%	-	844'711	-135'189
Riemenstalden	15%	-	114'100	13%	-	111'925	-2'175
Gersau	74%	-	0	60%	-	845'510	845'510
Lachen	99%	-	0	98%	-	-	-
Altendorf	108%	-140'000	0	103%	-53'705	-	86'295
Galgenen	58%	-	1'578'200	52%	-	2'761'383	1'183'183
Vorderthal	33%	-	888'900	31%	-	928'877	39'977
Innerthal	51%	-	80'400	36%	-	150'949	70'549
Schübelbach	47%	-	5'034'900	43%	-	6'222'817	1'187'917
Tuggen	63%	-	614'900	59%	-	1'260'340	645'440
Wangen	49%	-	2'535'500	49%	-	2'879'735	344'235
Reichenburg	42%	-	2'460'400	44%	-	2'439'315	-21'085
Einsiedeln	48%	-	8'457'900	49%	-	8'910'099	452'199
Küsnacht	89%	-	0	88%	-	-	-
Wollerau	320%	-14'623'300	0	320%	-13'879'355	-	743'945
Freienbach	242%	-15'580'000	0	257%	-18'121'998	-	-2'541'998
Feusisberg	340%	-12'668'400	0	331%	-11'047'947	-	1'620'453
Total Gemeinden	100%	-43'011'700	50'345'000	100%	-43'103'005	59'401'178	8'964'874

Quelle: Gemeindefinanzstatistik

In Abbildung 23 ist ein Vergleich der Auswirkungen pro Einwohner/-in des Übergangs vom geltenden Steuerkraftausgleich zum neuen Ressourcenausgleich zwischen den drei Varianten A, B und C dargestellt. Die Grafik bestätigt, dass die meisten ressourcenschwachen Gemeinden vom Übergang profitieren würden. Je nach Variante sind jedoch die einzelnen ressourcenschwachen Gemeinden unterschiedlich stark betroffen. Die ressourcenschwächsten Gemeinden profitieren vor allem von der Variante A, welche eine garantierte Mindestausstattung aufweist. Die Varianten B und C verschieben hingegen die Ausgleichszahlungen etwas stärker zu Gunsten der mittelstarken Gemeinden, wobei in diesen Varianten einzelne ressourcenschwache Gemeinden eine negative Bilanz aufweisen. Generell sind jedoch die Auswirkungen relativ gering. So beträgt bspw. die durchschnittliche Standardabweichung der massgebenden Steuerkraft der einzelnen Gemeinden in den Ausgleichsjahren 2006 bis 2020 rund CHF 470. Die durchschnittliche jährliche Veränderung der massgebenden Steuerkraft ist somit grösser als die durch den Systemwechsel zu erwartenden Anpassungen bei den Ausgleichszahlungen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass einzelne Differenzen massgeblich von der Periodeninkongruenz beeinflusst sein dürften.

Abbildung 23 Übergang vom Steuerkraftausgleich zum Ressourcenausgleich der Gemeinden: Vergleich der Auswirkungen pro Einwohner/-in zwischen den Varianten



Quelle: eigene Berechnung

Die Auswirkungen im Ressourcenausgleich zwischen Kanton und Bezirken sind kleiner als bei den Gemeinden (siehe Tabelle 23, Tabelle 24 und Tabelle 25). Auch hier zeigt sich jedoch die unterschiedliche Verteilungswirkung der Varianten A, B und C, insbesondere die etwas stärkere Begünstigung der Bezirke mit einer massgebenden Steuerkraft im unteren Mittelfeld in den Varianten B und C. Zu beachten ist aber auch, dass in der Variante B rund 500'000 Franken weniger und in der Variante C rund 1 Million Franken weniger ausbezahlt werden als in Variante A. Die Auswirkungen pro Einwohner/-in sind in Abbildung 24 ersichtlich. Bei allen Varianten findet eine Verschiebung zu Gunsten der mittelstarken Bezirke statt, wobei diese wiederum bei den Varianten B und C am stärksten ausgeprägt ist. Auch bei den Bezirken sind diese Differenzen jedoch vergleichsweise klein.

Tabelle 23 Vergleich Ressourcenausgleich 2020 mit Steuerkraftausgleich 2020 der Bezirke;
Ressourcenausgleich Variante A (Mindestausstattung)

	Steuerkraftausgleich Zusicherungen 2020			Ressourcenausgleich 2020 (Bemessungsjahre 2016-2018)			Bilanz
	Relative Steuerkraft	Einzahlungen	Auszahlungen	Massgebende Steuerkraft	Einzahlungen	Auszahlungen	
Schwyz	49%	-	9'582'900	46%	-	10'039'726	456'826
March	70%	-	-	66%	-	1'238'434	1'238'434
Höfe	280%	-8'889'300	-	289%	-8'194'149	-	695'151
Gersau	74%	-	-	62%	-	146'383	146'383
Einsiedeln	48%	-	2'973'100	50%	-	2'302'848	-670'252
Küssnacht	89%	-	-	90%	-	-	-
Total Bezirke	100%	-8'889'300	12'556'000	100%	-8'194'149	13'727'391	1'866'542

Quelle: Gemeindefinanzstatistik

Tabelle 24 Vergleich Ressourcenausgleich 2020 mit Steuerkraftausgleich 2020 der Bezirke;
Ressourcenausgleich Variante B (proportionale Ausstattung mit Obergrenze für
den vertikalen Ressourcenausgleich)

	Steuerkraftausgleich Zusicherungen 2020			Ressourcenausgleich 2020 (Bemessungsjahre 2016-2018)			Bilanz
	Relative Steuerkraft	Einzahlungen	Auszahlungen	Massgebende Steuerkraft	Einzahlungen	Auszahlungen	
Schwyz	49%	-	9'582'900	46%	-	8'655'364	-927'536
March	70%	-	-	66%	-	2'203'947	2'203'947
Höfe	280%	-8'889'300	-	289%	-8'194'149	-	695'151
Gersau	74%	-	-	62%	-	143'077	143'077
Einsiedeln	48%	-	2'973'100	50%	-	2'019'186	-953'914
Küssnacht	89%	-	-	90%	-	186'566	186'566
Total Bezirke	100%	-8'889'300	12'556'000	100%	-8'194'149	13'208'140	1'347'291

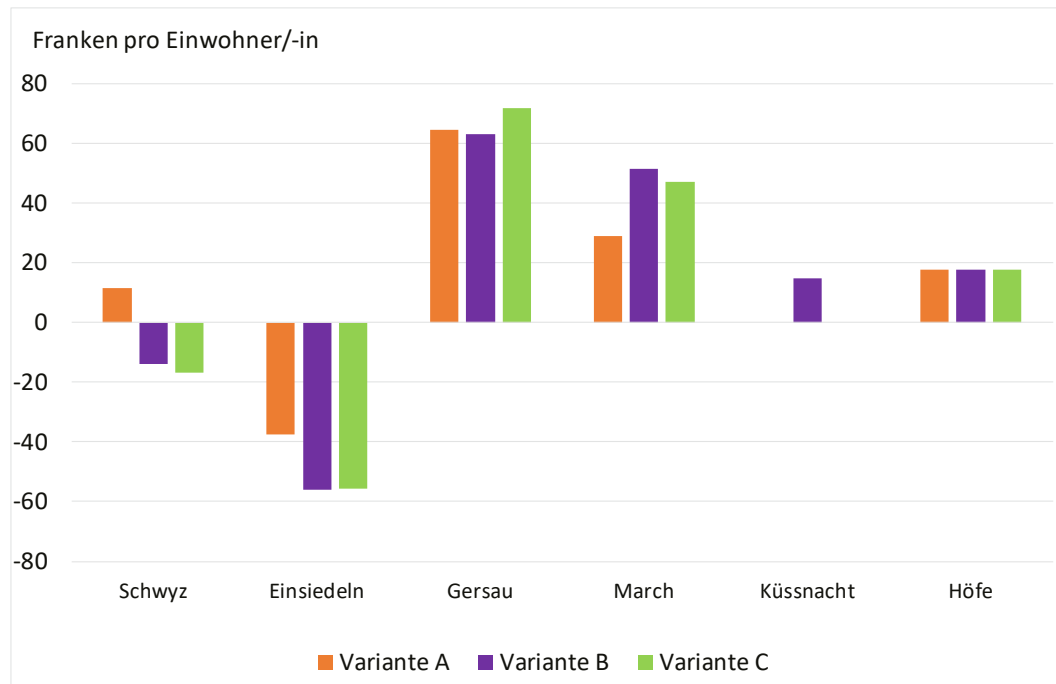
Quelle: Gemeindefinanzstatistik

Tabelle 25 Vergleich Ressourcenausgleich 2020 mit Steuerkraftausgleich 2020 der Bezirke;
Ressourcenausgleich Variante C (proportionale Ausstattung mit Obergrenze für
den horizontalen und vertikalen Ressourcenausgleich)

	Steuerkraftausgleich Zusicherungen 2020			Ressourcenausgleich 2020 (Bemessungsjahre 2016-2018)			Bilanz
	Relative Steuerkraft	Einzahlungen	Auszahlungen	Massgebende Steuerkraft	Einzahlungen	Auszahlungen	
Schwyz	49%	-	9'582'900	46%	-	8'482'836	-1'100'064
March	70%	-	-	66%	-	2'008'056	2'008'056
Höfe	280%	-8'889'300	-	289%	-8'194'149	-	695'151
Gersau	74%	-	-	62%	-	163'065	163'065
Einsiedeln	48%	-	2'973'100	50%	-	2'024'778	-948'322
Küssnacht	89%	-	-	90%	-	-	-
Total Bezirke	100%	-8'889'300	12'556'000	100%	-8'194'149	12'678'735	817'886

Quelle: Gemeindefinanzstatistik

Abbildung 24 Übergang vom Steuerkraftausgleich zum Ressourcenausgleich der Bezirke: Vergleich der Auswirkungen pro Einwohner/-in zwischen den Varianten



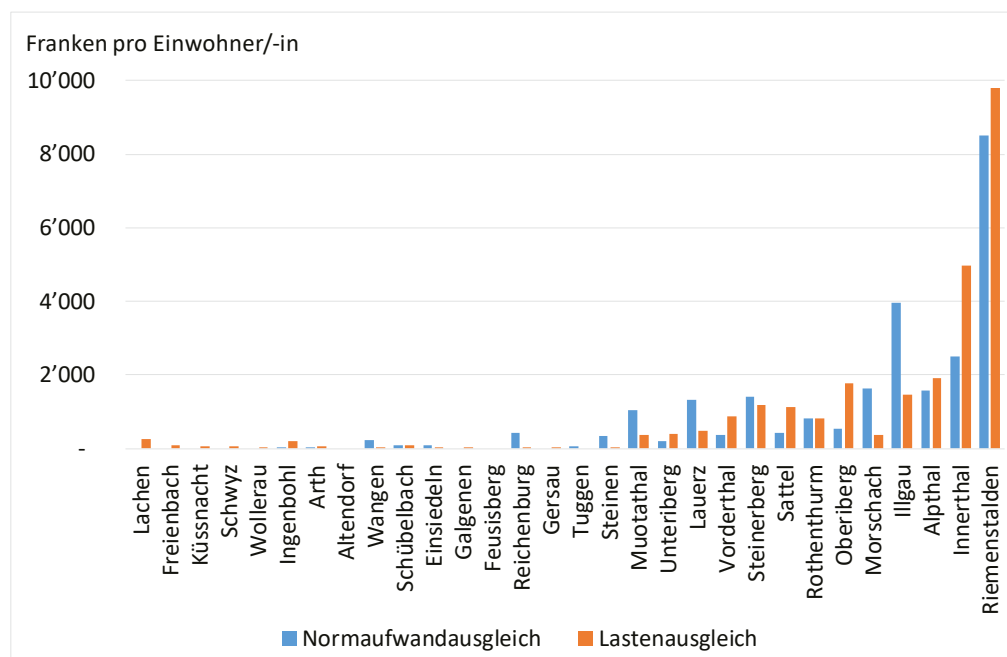
Quelle: eigene Berechnung

4.2 Auswirkungen der Einführung eines Lastenausgleichs

Die Auswirkungen des Übergangs vom Normaufwandausgleich zum Lastenausgleich sind in Tabelle 26 sowie in Abbildung 25 und Abbildung 26 dargestellt. Die Gegenüberstellung zeigt, dass die finanziellen Auswirkungen für einzelne Gemeinden deutlich grösser sind als bei den Anpassungen beim Ressourcenausgleich. Im Gegensatz zu den Anpassungen beim Ressourcenausgleich handelt es sich beim Wechsel vom Normaufwand- zum Lastenausgleich um die Einführung eines vollkommen neuen Ausgleichssystems. So sind die relativ starken Auswirkungen einer Einführung eines Lastenausgleichs hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass der Normaufwandausgleich durch die Verrechnung von Ertragsselementen quasi als Defizitgarantie konstruiert ist, während der Lastenausgleich einen Beitrag an strukturell bedingte Sonderlasten leistet und somit stärker mit dem gesamten Nettoaufwand der Gemeinden korreliert. Die Unterschiede in den Ausgleichszahlungen sind deshalb kaum sinnvoll interpretierbar. Der Vergleich zeigt zudem, dass die Ausgleichszahlungen des Lastenausgleichs grössere Gemeinden in Ballungsräumen stärker berücksichtigt als der Normaufwandausgleich, welcher die Mittel stark auf kleinere, ländlichere Gemeinden konzentriert.

In der Abbildung 25 werden die Ausgleichszahlungen des Lastenausgleichs mit dem bisherigen Normaufwandausgleich pro Einwohner/-in miteinander verglichen. Ersichtlich wird, dass durch die Einführung eines soziodemografischen Lastenausgleichs insbesondere die grösseren Gemeinden im neuen System gegenüber dem Normaufwandausgleich profitieren werden. Bei den Gemeinden Illgau, Morschach, Steinerberg, Lauerz und Muotathal reduzieren sich die Lastenausgleichsbeiträge im Vergleich zum Normaufwandausgleich. Andere Gemeinden wie Sattel, Oberiberg, Innerthal und Riemstalden profitieren vom Wechsel.

Abbildung 25 Vergleich Lastenausgleich und Normaufwandausgleich



Quelle: eigene Berechnung

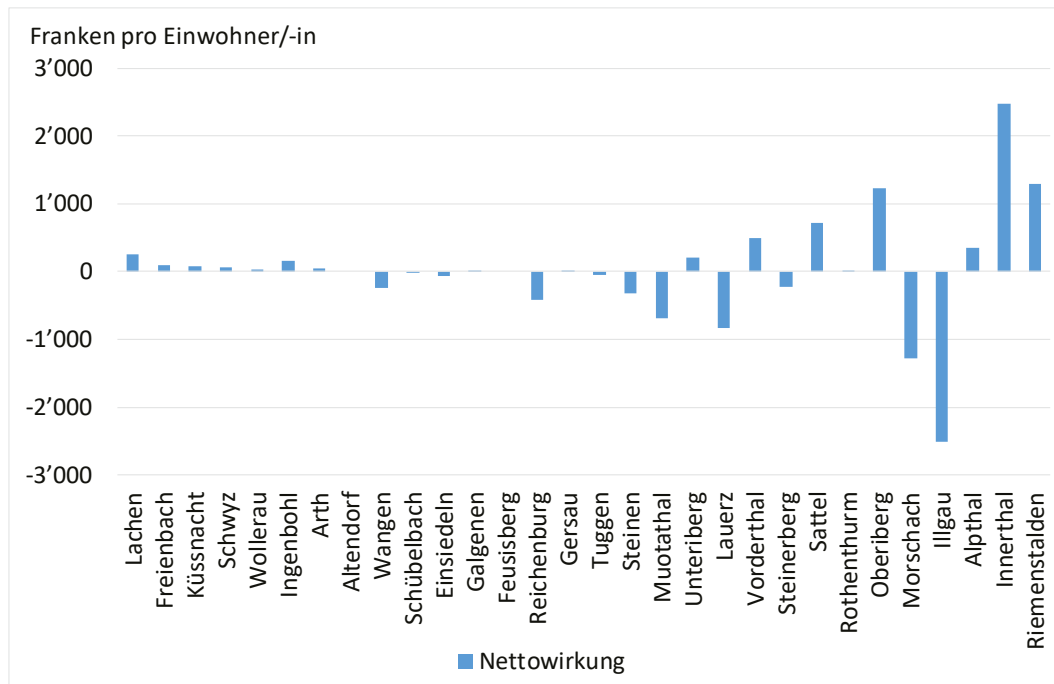
Tabelle 26 Bilanz des Übergangs vom Normaufwandausgleich zum Lastenausgleich

	Lastenausgleich (= Entlastung, - = Belastung)			
	Normaufwandausgleich 2020	Lastenausgleich 2020 (Bemessungsjahre 2016-2018)		Bilanz
		GLA	SLA	
Schwyz	0	-	936'885	936'885
Arth	348'800	-	832'238	483'438
Ingenbohl	414'600	-	1'785'665	1'371'065
Muotathal	3'719'200	1'257'107	9'924	-2'452'169
Steinen	1'164'700	68'198	-	-1'096'502
Sattel	797'900	2'181'886	-	1'383'986
Rothenthurm	1'965'700	1'971'583	-	5'883
Oberiberg	488'000	1'589'015	-	1'101'015
Unteriberg	459'700	938'589	-	478'889
Lauerz	1'423'800	525'765	-	-898'035
Steinerberg	1'308'500	1'099'186	-	-209'314
Morschach	1'844'700	406'793	-	-1'437'907
Alpthal	964'200	1'177'933	-	213'733
Illgau	3'167'500	1'167'827	-	-1'999'673
Riemenstalden	754'200	833'603	35'736	115'139
Gersau	0	-	17'997	17'997
Lachen	0	-	2'195'141	2'195'141
Altendorf	0	-	-	-
Galgenen	0	-	114'868	114'868
Vorderthal	382'300	880'564	-	498'264
Innerthal	455'400	901'951	-	446'551
Schübelbach	935'300	-	877'651	-57'649
Tuggen	175'100	-	-	-175'100
Wangen	1'218'000	-	28'253	-1'189'747
Reichenburg	1'564'200	-	21'553	-1'542'647
Einsiedeln	1'448'200	-	403'977	-1'044'223
Küssnacht	0	-	942'528	942'528
Wollerau	0	-	176'817	176'817
Freienbach	0	-	1'620'767	1'620'767
Feusisberg	0	-	-	-
Total Gemeinden	25'000'000	15'000'000	10'000'000	0

Quelle: Gemeindefinanzstatistik; BFS Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (Statpop), Arealstatistik

Die Nettowirkung des Übergangs zum neuen Systems ist in der Abbildung 26 ersichtlich. Dazu wird die Nettowirkung des Übergangs vom Normaufwandausgleich zum neuen System im Lastenausgleich als Differenz pro Einwohner/-in dargestellt. Wie oben diskutiert, sind die Differenzen insbesondere bei den kleineren Gemeinden gross.

Abbildung 26 Bilanz des Übergangs vom Normaufwandausgleich zum Lastenausgleich pro Einwohner/-in



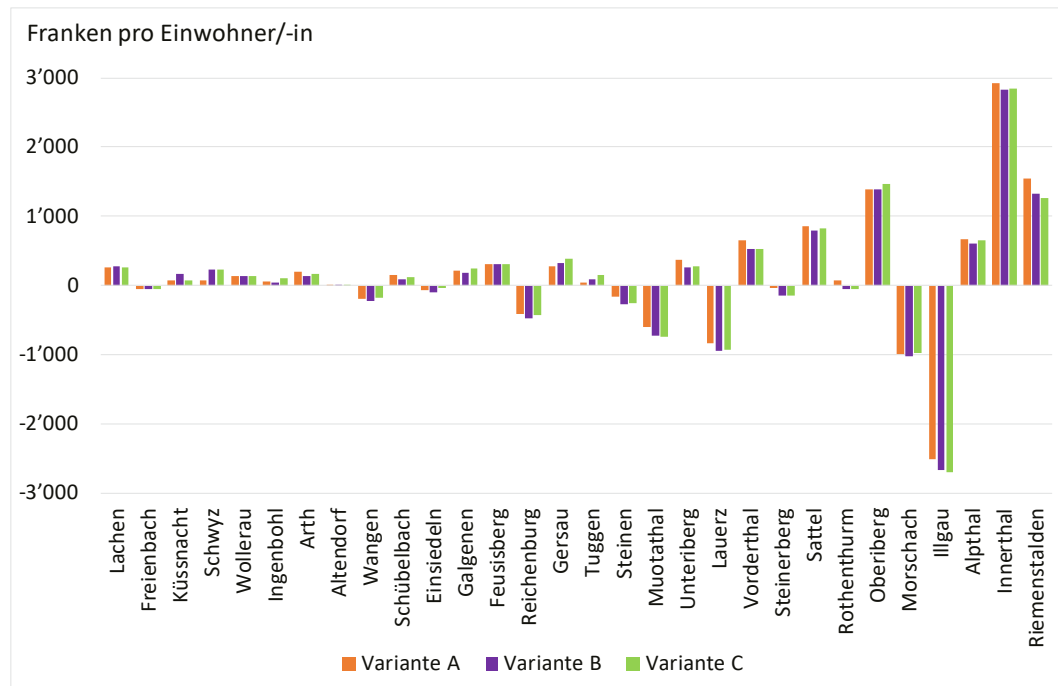
Quelle: eigene Berechnung

4.3 Globalbilanz

Die gesamten Auswirkungen des neuen Ausgleichssystem sind in Tabelle 27 für einen Ressourcenausgleich mit garantierter Mindestausstattung (Variante A), in Tabelle 28 für die Variante mit einer proportionalen Ausstattung und Obergrenze für den vertikalen Ressourcenausgleich (Variante B) sowie in Tabelle 29 für die Variante mit einer proportionalen Ausstattung und einer Ausgleichsobergrenze für den horizontalen und vertikalen Ressourcenausgleich (Variante C) dargestellt. Ein Vergleich der Auswirkungen pro Einwohner/-in der drei Varianten ist in Abbildung 27 dargestellt. Die Auswertungen zeigen, dass eine Mehrheit der Gemeinden eine positive oder zumindest eine in etwa ausgeglichene Bilanz aufweisen. Einzelne Gemeinden zeigen jedoch eine stark negative Globalbilanz. Es handelt sich um meist kleinere Gemeinden, welche im geltenden System im Vergleich zum Steuerkraftausgleich und zu ihren strukturellen Sonderlasten ausgesprochen hohe Beiträge aus dem Normaufwandausgleich erhalten, wie z.B. die Gemeinden Muotathal, Lauerz, Morschach und Illgau. Diese Gemeinden würden zwar auch relativ hohe Zuwendungen aus dem Lastenausgleich erhalten. Diese Beiträge sind jedoch nicht in der Lage, die hohen Ausfälle beim Normaufwandausgleich zu kompensieren. Dies wäre selbst dann nicht der Fall, wenn die Dotationen des Lastenausgleichs oder des Ressourcenausgleichs stark erhöht würden.

Nicht gross ins Gewicht fallen die Unterschiede zwischen den drei Varianten des Ressourcenausgleichs, wie Abbildung 27 und Tabelle 30 zeigen. Insbesondere sind die Gemeinden mit stark positiven oder negativen Auswirkungen identisch. Der Vergleich bestätigt, dass die grossen Differenzen beim Übergang zum neuen System durch den Ersatz des Normaufwandausgleichs mit einem auf strukturellen Indikatoren basierenden Lastenausgleich bedingt sind.

Abbildung 27 Vergleich Globalbilanz pro Einwohner zwischen den Varianten des Ressourcen-
ausgleichs



Quelle: Gemeindefinanzstatistik; BFS Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (Statpop), Arealstatistik

Tabelle 27 Globalbilanz Gemeinden; Ressourcenausgleich Variante A (mit Mindestausstattung) und Lastenausgleich

	Globalbilanz (+ = Entlastung, - = Belastung)					Vorschlag 2020					
	Bisher		pro Kopf			Ressourcen-		Lasten-		Bilanz	
	Einwohner/-in	Steuerkraft-	Normaufwand-	Total Ausgleichs-	pro Kopf	ausgleich	ausgleich	Total Ausgleichs-	pro Kopf	pro Kopf	
		ausgleich	ausgleich	zahlungen		ausgleich	ausgleich	zahlungen			
Schwyz	14'953	1'645'800	0	1'645'800	110	1'802'051	936'885	2'738'936	183	1'093'136	73
Arth	11'767	7'154'500	348'800	7'503'300	638	9'081'477	832'238	9'913'715	843	2'410'415	205
Ingenbohl	8'784	4'951'800	414'600	5'366'400	611	4'078'972	1'785'665	5'864'637	668	498'237	57
Muotathal	3'497	3'525'500	3'719'200	7'244'700	2'071	3'901'911	1'267'031	5'168'942	1'478	-2'075'758	-594
Steinen	3'368	2'593'100	1'164'700	3'757'800	1'116	3'144'763	68'198	3'212'961	954	-544'839	-162
Sattel	1'914	1'125'800	797'900	1'923'700	1'005	1'379'661	2'181'886	3'561'547	1'861	1'637'847	856
Rothenhorn	2'371	2'241'100	1'965'700	4'206'800	1'774	2'404'607	1'971'583	4'376'191	1'845	169'391	71
Oberberg	877	200'000	488'000	688'000	784	313'405	1'589'015	1'902'420	2'169	1'214'420	1'385
Unterberg	2'375	1'829'500	459'700	2'289'200	964	2'232'196	938'589	3'170'785	1'335	881'585	371
Lauerz	1'062	987'000	1'423'800	2'410'800	2'270	991'390	525'765	1'517'156	1'429	-893'644	-841
Steinerberg	971	776'400	1'308'500	2'084'900	2'147	949'818	1'099'186	2'049'004	2'110	-35'896	-37
Morschach	1'132	353'400	1'844'700	2'198'100	1'942	677'990	406'793	1'084'782	958	-1'113'318	-983
Alpthal	611	216'000	964'200	1'180'200	1'933	409'671	1'177'933	1'587'604	2'600	407'404	667
Illgau	790	979'900	3'167'500	4'147'400	5'248	994'560	1'167'827	2'162'387	2'736	-1'985'013	-2'512
Riemenstalden	89	114'100	754'200	868'300	9'756	136'001	869'339	1'005'340	11'296	137'040	1'540
Gersau	2'272	0	0	0	-	597'851	17'997	615'848	271	615'848	271
Lachen	8'577	0	0	0	-	-	2'195'141	2'195'141	256	2'195'141	256
Altendorf	6'931	-140'000	0	-140'000	-20	-53'705	-	-53'705	-8	86'295	12
Galgenen	5'161	1'578'200	0	1'578'200	306	2'559'335	114'868	2'674'203	518	1'096'003	212
Vorderthal	1'014	888'900	382'300	1'271'200	1'253	1'054'664	880'564	1'935'228	1'908	664'028	655
Innerthal	182	80'400	455'400	535'800	2'944	166'783	901'951	1'068'734	5'872	532'934	2'928
Schübelbach	9'059	5'034'900	935'300	5'970'200	659	6'457'891	877'651	7'335'542	810	1'365'342	151
Tuggen	3'240	614'900	175'100	790'000	244	930'779	-	930'779	287	140'779	43
Wangen	5'004	2'535'500	1'218'000	3'753'500	750	2'770'556	28'253	2'798'809	559	-954'691	-191
Reichenburg	3'624	2'460'400	1'564'200	4'024'600	1'110	2'511'763	21'553	2'533'316	699	-1'491'284	-411
Emsrieden	15'479	8'457'900	1'448'200	9'906'100	640	8'573'292	403'977	8'977'269	580	-928'831	-60
Küssnacht	12'762	0	0	0	-	-	942'528	942'528	74	942'528	74
Wollerau	7'101	-14'623'300	0	-14'623'300	-2'059	-13'879'355	176'817	-13'702'538	-1'930	920'762	130
Freienbach	16'128	-15'580'000	0	-15'580'000	-966	-18'121'998	1'620'767	-16'501'231	-1'023	-921'231	-57
Feusisberg	5'203	-12'668'400	0	-12'668'400	-2'435	-11'047'947	-	-11'047'947	-2'123	1'620'453	311
Total Gemeinden	156'299	7'333'300	25'000'000	32'333'300		15'018'385	25'000'000	40'018'385		7'685'085	

Quelle: Gemeindefinanzstatistik; BFS Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (Stapop), Arealstatistik

Table 28 Globalbilanz Gemeinden; Variante B (Ressourcenausgleich mit proportionaler Ausstattung) und Lastenausgleich

	Einwohner/-in					Bisher					Vorschlag 2020					Bilanz	pro Kopf
	Steuerkraftausgleich	Normaufwandausgleich	Total Ausgleichszahlungen	pro Kopf	Ressourcenausgleich	Lastenausgleich	Total Ausgleichszahlungen	pro Kopf	pro Kopf	pro Kopf	pro Kopf	pro Kopf	pro Kopf	pro Kopf			
Schwyz	14'953	1'645'800	0	1'645'800	110	4'178'334	936'885	5'115'219	342	3'469'419	232						
Arth	11'767	7'154'500	348'800	7'503'300	638	8'211'301	832'238	9'043'539	769	1'540'239	131						
Ingenbohl	8'784	4'951'800	414'600	5'366'400	611	3'900'711	1'785'665	5'686'376	647	3'19'976	36						
Muotathal	3'497	3'525'500	3'719'200	7'244'700	2'071	3'433'339	1'267'031	4'700'370	1'344	-2'544'330	-728						
Steinen	3'368	2'593'100	1'164'700	3'757'800	1'116	2'800'513	68'198	2'868'711	852	-889'089	-264						
Sattel	1'914	1'125'800	797'900	1'923'700	1'005	1'255'121	2'181'886	3'437'007	1'796	1'513'307	791						
Rothenthurm	2'371	2'241'100	1'965'700	4'206'800	1'774	2'128'971	1'971'583	4'100'554	1'729	-106'246	-45						
Oberberg	877	200'000	488'000	688'000	784	311'990	1'589'015	1'901'004	2'168	1'213'004	1'383						
Unterberg	2'375	1'829'500	459'700	2'289'200	964	1'986'897	938'589	2'925'486	1'232	636'286	268						
Lauerz	1'062	987'000	1'423'800	2'410'800	2'270	882'873	525'765	1'408'638	1'326	-1'002'162	-944						
Steinerberg	971	776'400	1'308'500	2'084'900	2'147	843'027	1'099'186	1'942'213	2'000	-142'687	-147						
Morschach	1'132	353'400	1'844'700	2'198'100	1'942	628'430	406'793	1'035'223	915	-1'162'877	-1'027						
Alpthal	611	216'000	964'200	1'180'200	1'933	375'269	1'177'933	1'553'202	2'543	373'002	611						
Illgau	790	979'900	3'167'500	4'147'400	5'248	868'982	1'167'827	2'036'809	2'577	-2'110'591	-2'671						
Riemenstalden	89	114'100	754'200	868'300	9'756	117'670	869'339	987'009	11'090	118'709	1'334						
Giersau	2'272	0	0	0	0	732'731	17'997	750'728	330	750'728	330						
Lachen	8'577	0	0	0	0	157'880	2'195'141	2'353'021	274	2'353'021	274						
Allendorf	6'931	-140'000	0	-140'000	-20	-53'705	-	-53'705	-8	86'295	12						
Galgenen	5'161	1'578'200	0	1'578'200	306	2'426'202	114'868	2'541'070	492	962'870	187						
Vorderthal	1'014	888'900	382'300	1'271'200	1'253	932'206	880'564	1'812'770	1'787	541'570	534						
Innerthal	182	80'400	455'400	535'800	2'944	148'730	901'951	1'050'680	5'773	514'880	2'829						
Schübelbach	9'059	5'034'900	935'300	5'970'200	659	5'881'096	877'651	6'758'747	746	788'547	87						
Tuggen	3'240	614'900	175'100	790'000	244	1'068'322	-	1'068'322	330	278'322	86						
Wangen	5'004	2'535'500	1'218'000	3'753'500	750	2'591'014	28'253	2'619'267	523	-1'134'233	-227						
Reichenburg	3'624	2'460'400	1'564'200	4'024'600	1'110	2'293'560	21'553	2'315'113	639	-1'709'487	-472						
Emsrieden	15'479	8'457'900	1'448'200	9'906'100	640	8'017'375	403'977	8'421'352	544	-1'484'748	-96						
Küssnacht	12'762	0	0	0	0	1'196'760	942'528	2'139'287	168	2'139'287	168						
Wollerau	7'101	-14'623'300	0	-14'623'300	-2'059	-13'879'355	176'817	-13'702'538	-1'930	920'762	130						
Freienbach	16'128	-15'580'000	0	-15'580'000	-966	-18'121'998	1'620'767	-16'501'231	-1'023	-921'231	-57						
Feusisberg	5'203	-12'668'400	0	-12'668'400	-2'435	-11'047'947	-	-11'047'947	-2'123	1'620'453	311						
Total Gemeinden	156'299	7'333'300	25'000'000	32'333'300		14'266'297	25'000'000	39'266'297		6'932'997							

Quelle: Gemeindefinanzstatistik; BFS Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (Stapop), Arealstatistik

Table 29 Globalbilanz Gemeinden; Variante C (Ressourcenausgleich mit proportionaler Ausstattung und Ausgleichsobergrenze) und Lastenausgleich

	Einwohner/-in				Bisher				Vorschlag 2020				Bilanz	
	Steuerkraftausgleich	Normaufwandausgleich	Total Ausgleichszahlungen	pro Kopf	Steuerkraftausgleich	Normaufwandausgleich	Total Ausgleichszahlungen	pro Kopf	Ressourcenausgleich	Lastenausgleich	Total Ausgleichszahlungen	pro Kopf	pro Kopf	pro Kopf
Schwyz	14'953	1'645'800	0	110	1'645'800	110	5'008'333	335	4'071'447	936'885	5'008'333	335	3'362'533	225
Arth	11'767	7'154'500	348'800	638	7'503'300	638	9'400'512	799	8'568'274	832'238	9'400'512	799	1'897'212	161
Ingenbühl	8'784	4'951'800	414'600	611	5'366'400	611	6'291'561	716	4'505'896	1'785'665	6'291'561	716	925'161	105
Muotathal	3'497	3'525'500	3'719'200	2'071	7'244'700	2'071	4'655'583	1'331	3'388'552	1'267'031	4'655'583	1'331	-2'589'117	-740
Steinen	3'368	2'593'100	1'164'700	1'116	3'757'800	1'116	2'902'505	862	2'834'307	68'198	2'902'505	862	-855'295	-254
Sattel	1'914	1'125'800	797'900	1'005	1'923'700	1'005	3'507'262	1'833	1'325'376	2'181'886	3'507'262	1'833	1'583'562	828
Rothenthurm	2'371	2'241'100	1'965'700	1'774	4'206'800	1'774	1'971'583	1'729	2'128'843	1'971'583	4'100'426	2'250	-106'374	-45
Oberberg	877	200'000	488'000	784	688'000	784	1'589'015	2'250	384'188	1'589'015	1'973'203	2'250	1'285'203	1'465
Unterberg	2'375	1'829'500	459'700	964	2'289'200	964	2'947'496	1'241	2'008'907	938'589	2'947'496	1'241	658'296	277
Lauterz	1'062	987'000	1'423'800	2'270	2'410'800	2'270	1'419'308	1'336	893'543	525'765	1'419'308	1'336	-991'492	-934
Steinerberg	971	776'400	1'308'500	2'147	2'084'900	2'147	1'946'527	2'005	847'342	1'099'186	1'946'527	2'005	-138'373	-143
Morschach	1'132	333'400	1'844'700	1'942	2'198'100	1'942	406'793	967	687'317	406'793	1'094'109	967	-1'103'991	-975
Alpthal	611	216'000	964'200	1'933	1'180'200	1'933	1'177'933	2'586	401'526	1'177'933	1'579'459	2'586	399'259	654
Illgau	790	979'900	3'167'500	5'248	4'147'400	5'248	2'012'538	2'546	844'711	1'167'827	2'012'538	2'546	-2'134'862	-2'701
Riemenstalden	89	114'100	754'200	9'756	868'300	9'756	869'339	11'025	111'925	869'339	981'265	11'025	112'965	1'269
Gersau	2'272	0	0	0	0	0	17'997	380	845'510	17'997	863'507	380	863'507	380
Lachen	8'577	0	0	0	0	0	2'195'141	256	-	2'195'141	2'195'141	256	2'195'141	256
Altendorf	6'931	-140'000	0	-20	-140'000	-20	-53'705	-8	-53'705	-	-53'705	-8	86'295	12
Gädgenen	5'161	1'578'200	0	306	1'578'200	306	2'876'251	557	2'761'383	114'868	2'876'251	557	1'298'051	252
Vorderthal	1'014	888'900	382'300	1'253	1'271'200	1'253	1'809'441	1'784	928'877	880'564	1'809'441	1'784	538'241	531
Innerthal	182	80'400	455'400	2'944	535'800	2'944	1'052'900	5'785	150'949	901'951	1'052'900	5'785	517'100	2'841
Schübelbach	9'059	5'034'900	935'300	659	5'970'200	659	7'100'468	784	6'222'817	877'651	7'100'468	784	1'130'268	125
Tuggen	3'240	614'900	1'75'100	244	790'000	244	1'260'340	389	1'260'340	-	1'260'340	389	470'340	145
Wangen	5'004	2'535'500	1'218'000	750	3'753'500	750	2'907'987	581	2'879'735	28'253	2'907'987	581	-845'513	-169
Reichenburg	3'624	2'460'400	1'564'200	1'110	4'024'600	1'110	2'460'867	679	2'439'315	21'553	2'460'867	679	-1'563'733	-431
Emsiedeln	15'479	8'457'900	1'448'200	640	9'906'100	640	403'977	602	8'910'099	403'977	9'314'076	602	-592'024	-38
Küssnacht	12'762	0	0	0	0	0	942'528	74	-	942'528	942'528	74	942'528	74
Wollerau	7'101	-14'623'300	0	-2'059	-14'623'300	-2'059	176'817	-1'930	-13'879'355	176'817	-13'702'538	-1'930	920'762	130
Freienbach	16'128	-15'580'000	0	-966	-15'580'000	-966	1'620'767	-1'023	-18'121'998	1'620'767	-16'501'231	-1'023	-921'231	-57
Freisberg	5'203	-12'668'400	0	-2'435	-12'668'400	-2'435	-11'047'947	-	-11'047'947	-	-11'047'947	-2'123	1'620'453	311
Total Gemeinden	156'299	7'333'300	25'000'000	32'333'300	32'333'300	32'333'300	41'298'174	8'964'874	16'298'174	25'000'000	41'298'174	8'964'874	8'964'874	

Quelle: Gemeindefinanzstatistik, BFS Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (Stapop), Arealstatistik

Tabelle 30 Zusammenfassung der Globalbilanzen

	Globalbilanz (+ = Entlastung, - = Belastung)						
	Einwohner/-in	Bilanz			Bilanz pro Einwohner/-in		
		Variante A	Variante B	Variante C	Variante A	Variante B	Variante C
Schwyz	14'953	1'093'136	3'469'419	3'362'533	73	232	225
Arth	11'767	2'410'415	1'540'239	1'897'212	205	131	161
Ingenbohl	8'784	498'237	319'976	925'161	57	36	105
Muotathal	3'497	-2'075'758	-2'544'330	-2'589'117	-594	-728	-740
Steinen	3'368	-544'839	-889'089	-855'295	-162	-264	-254
Sattel	1'914	1'637'847	1'513'307	1'583'562	856	791	828
Rothenthurm	2'371	169'391	-106'246	-106'374	71	-45	-45
Oberiberg	877	1'214'420	1'213'004	1'285'203	1'385	1'383	1'465
Unteriberg	2'375	881'585	636'286	658'296	371	268	277
Lauerz	1'062	-893'644	-1'002'162	-991'492	-841	-944	-934
Steinerberg	971	-35'896	-142'687	-138'373	-37	-147	-143
Morschach	1'132	-1'113'318	-1'162'877	-1'103'991	-983	-1'027	-975
Alpthal	611	407'404	373'002	399'259	667	611	654
Illgau	790	-1'985'013	-2'110'591	-2'134'862	-2'512	-2'671	-2'701
Riemenstalden	89	137'040	118'709	112'965	1'540	1'334	1'269
Gersau	2'272	615'848	750'728	863'507	271	330	380
Lachen	8'577	2'195'141	2'353'021	2'195'141	256	274	256
Altendorf	6'931	86'295	86'295	86'295	12	12	12
Galgenen	5'161	1'096'003	962'870	1'298'051	212	187	252
Vorderthal	1'014	664'028	541'570	538'241	655	534	531
Innerthal	182	532'934	514'880	517'100	2'928	2'829	2'841
Schübelbach	9'059	1'365'342	788'547	1'130'268	151	87	125
Tuggen	3'240	140'779	278'322	470'340	43	86	145
Wangen	5'004	-954'691	-1'134'233	-845'513	-191	-227	-169
Reichenburg	3'624	-1'491'284	-1'709'487	-1'563'733	-411	-472	-431
Einsiedeln	15'479	-928'831	-1'484'748	-592'024	-60	-96	-38
Küssnacht	12'762	942'528	2'139'287	942'528	74	168	74
Wollerau	7'101	920'762	920'762	920'762	130	130	130
Freienbach	16'128	-921'231	-921'231	-921'231	-57	-57	-57
Feusisberg	5'203	1'620'453	1'620'453	1'620'453	311	311	311
Total Gemeinden	156'299	7'685'085	6'932'997	8'964'874			

Quelle: eigene Berechnung; Gemeindefinanzstatistik

4.4 Härteausgleich

4.4.1 Basisvariante

Wie im vorangehenden Kapitel ersichtlich ist (z.B. in Tabelle 30), haben einzelne Gemeinden eine stark negative Globalbilanz. Deshalb schlagen wir einen Härteausgleich für die Abfederung der Auswirkungen des Übergangs vom geltenden zum neuen System vor.

Die ressourcenschwachen Gemeinden mit negativer Globalbilanz erhalten in einer Übergangszeit, bspw. von 10 Jahren, eine fixe Entschädigung. Im ersten Jahr nach Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichs entspricht diese der Höhe ihrer Nettobelastung pro Einwohner/-in gemäss der Globalbilanz. Dieser Betrag wird dann in den folgenden Jahren proportional reduziert, sodass er im 10. Jahr der Übergangszeit noch 10 Prozent beträgt. Der Härteausgleich wird durch einheitliche Pro-Kopf-Zahlungen sämtlicher Gemeinden finanziert. Das heisst, jede Gemeinde zahlt einen fixen Betrag pro Einwohner/-in in den Härteausgleich ein. In der Variante C entspricht das 70 Franken pro Einwohner/-in (siehe Tabelle 39, Spalte «Einzahlung»).

Den finanzschwachen Gemeinden federt der Härteausgleich die Differenz zwischen den Ausgleichszahlungen vom bisherigen und dem neuen System. Dadurch, dass diese Gemeinden ebenfalls einen

Pro-Kopf-Beitrag an den Härteausgleich leisten, erleichtert der Härteausgleich zwar den Übergang, vermag aber die Differenz nicht vollständig zu reduzieren.

Nachfolgend sind jeweils je Variante die Globalbilanz dargestellt. Im Anhang finden sich für die Variante C die Globalbilanz pro Einwohner/-in (Tabelle 39).

Der Vergleich der Varianten zeigt, dass sich der Ausgleichsbedarf durch den Härteausgleich je nach Variante deutlich unterscheidet. Während er bei Variante A rund 10 Millionen Franken beträgt, beläuft er sich bei Variante B auf 12.3 Millionen Franken. Variante C liegt mit 10.9 Millionen Franken dazwischen. Die Differenzen sind – wie bereits erwähnt - zu einem grossen Teil durch die unterschiedliche Ausgleichswirkung der drei Varianten für die ressourcenschwächsten und die mittelstarken Gemeinden bedingt.

Tabelle 31 Härteausgleich: Globalbilanz mit Ressourcenausgleich Variante A

Globalbilanz (+ = Entlastung, - Belastung)							
	Massgebende Steuerkraft		Bilanz vor Härteausgleich	Befristeter Härteausgleich			Bilanz nach Härteausgleich
	vor Ausgleich	nach Ausgleich		Auszahlung	Einzahlung	Saldo	
Schwyz	66%	70%	1'093'136	-	-958'940	-958'940	134'196
Arth	41%	70%	2'410'415	-	-754'604	-754'604	1'655'811
Ingenbohl	53%	70%	498'237	-	-563'286	-563'286	-65'050
Muotathal	28%	70%	-2'075'758	2'075'758	-224'280	1'851'478	-224'280
Steinen	35%	70%	-544'839	544'839	-216'007	328'831	-216'007
Sattel	43%	70%	1'637'847	-	-122'721	-122'721	1'515'125
Rothenthurm	32%	70%	169'391	-	-152'071	-152'071	17'320
Oberiberg	57%	70%	1'214'420	-	-56'241	-56'241	1'158'179
Unteriberg	35%	70%	881'585	-	-152'327	-152'327	729'257
Lauerz	35%	70%	-893'644	893'644	-68'105	825'539	-68'105
Steinerberg	34%	70%	-35'896	35'896	-62'269	-26'373	-62'269
Morschach	48%	70%	-1'113'318	1'113'318	-72'594	1'040'724	-72'594
Alpthal	45%	70%	407'404	-	-39'161	-39'161	368'243
Illgau	23%	70%	-1'985'013	1'985'013	-50'683	1'934'330	-50'683
Riemenstalden	13%	70%	137'040	-	-5'707	-5'707	131'333
Gersau	60%	70%	615'848	-	-145'722	-145'722	470'126
Lachen	98%	98%	2'195'141	-	-550'012	-550'012	1'645'130
Altendorf	103%	103%	86'295	-	-444'498	-444'498	-358'203
Galgenen	52%	70%	1'096'003	-	-330'969	-330'969	765'034
Vorderthal	31%	70%	664'028	-	-65'048	-65'048	598'980
Innerthal	36%	70%	532'934	-	-11'671	-11'671	521'262
Schübelbach	43%	70%	1'365'342	-	-580'922	-580'922	784'420
Tuggen	59%	70%	140'779	-	-207'756	-207'756	-66'977
Wangen	49%	70%	-954'691	954'691	-320'901	633'790	-320'901
Reichenburg	44%	70%	-1'491'284	1'491'284	-232'424	1'258'859	-232'424
Einsiedeln	49%	70%	-928'831	928'831	-992'650	-63'819	-992'650
Küssnacht	88%	88%	942'528	-	-818'412	-818'412	124'116
Wollerau	320%	247%	920'762	-	-455'379	-455'379	465'383
Freienbach	257%	216%	-921'231	-	-1'034'249	-1'034'249	-1'955'479
Feusisberg	331%	252%	1'620'453	-	-333'662	-333'662	1'286'791
Total Gemeinden	100%	100%	7'685'085	10'023'273	-10'023'273	0	7'685'085

Quelle: eigene Berechnung, Gemeindefinanzstatistik

Tabelle 32 Härteausgleich: Globalbilanz mit Ressourcenausgleich Variante B

Globalbilanz (+ = Entlastung, - Belastung)							
	Massgebende Steuerkraft		Bilanz vor Härteausgleich	Befristeter Härteausgleich			Bilanz nach Härteausgleich
	vor Ausgleich	nach Ausgleich		Auszahlung	Einzahlung	Saldo	
Schwyz	66%	76%	3'469'419	-	-1'175'461	-1'175'461	2'293'958
Arth	41%	67%	1'540'239	-	-924'988	-924'988	615'251
Ingenbohl	53%	69%	319'976	-	-690'472	-690'472	-370'496
Muotathal	28%	65%	-2'544'330	2'544'330	-274'921	2'269'410	-274'921
Steinen	35%	66%	-889'089	889'089	-264'780	624'309	-264'780
Sattel	43%	68%	1'513'307	-	-150'431	-150'431	1'362'876
Rothenthurm	32%	66%	-106'246	106'246	-186'407	-80'162	-186'407
Oberiberg	57%	70%	1'213'004	-	-68'940	-68'940	1'144'065
Unteriberg	35%	66%	636'286	-	-186'722	-186'722	449'564
Lauerz	35%	66%	-1'002'162	1'002'162	-83'482	918'679	-83'482
Steinerberg	34%	66%	-142'687	142'687	-76'329	66'358	-76'329
Morschach	48%	68%	-1'162'877	1'162'877	-88'985	1'073'892	-88'985
Alpthal	45%	68%	373'002	-	-48'004	-48'004	324'998
Illgau	23%	64%	-2'110'591	2'110'591	-62'127	2'048'464	-62'127
Riemenstalden	13%	62%	118'709	-	-6'996	-6'996	111'713
Gersau	60%	72%	750'728	-	-178'625	-178'625	572'103
Lachen	98%	98%	2'353'021	-	-674'200	-674'200	1'678'821
Altendorf	103%	103%	86'295	-	-544'863	-544'863	-458'567
Galgenen	52%	69%	962'870	-	-405'699	-405'699	557'170
Vorderthal	31%	66%	541'570	-	-79'735	-79'735	461'835
Innerthal	36%	66%	514'880	-	-14'307	-14'307	500'574
Schübelbach	43%	68%	788'547	-	-712'089	-712'089	76'458
Tuggen	59%	72%	278'322	-	-254'666	-254'666	23'656
Wangen	49%	69%	-1'134'233	1'134'233	-393'358	740'876	-393'358
Reichenburg	44%	68%	-1'709'487	1'709'487	-284'904	1'424'583	-284'904
Einsiedeln	49%	69%	-1'484'748	1'484'748	-1'216'783	267'965	-1'216'783
Küssnacht	88%	92%	2'139'287	-	-1'003'203	-1'003'203	1'136'084
Wollerau	320%	247%	920'762	-	-558'200	-558'200	362'562
Freienbach	257%	216%	-921'231	-	-1'267'774	-1'267'774	-2'189'004
Feusisberg	331%	252%	1'620'453	-	-409'001	-409'001	1'211'452
Total Gemeinden	100%	100%	6'932'997	12'286'450	-12'286'450	0	6'932'997

Quelle: eigene Berechnung, Gemeindefinanzstatistik

Tabelle 33 Härteausgleich: Globalbilanz mit Ressourcenausgleich Variante C

Globalbilanz pro Einwohner/-in (+ = Entlastung, - Belastung)							
	Massgebende Steuerkraft		Bilanz vor Härteausgleich	Befristeter Härteausgleich			Bilanz nach Härteausgleich
	vor Ausgleich	nach Ausgleich		Auszahlung	Einzahlung	Saldo	
Schwyz	66%	76%	3'362'533	-	-1'044'805	-1'044'805	2'317'728
Arth	41%	68%	1'897'212	-	-822'172	-822'172	1'075'040
Ingenbohl	53%	72%	925'161	-	-613'724	-613'724	311'437
Muotathal	28%	65%	-2'589'117	2'589'117	-244'362	2'344'754	-244'362
Steinen	35%	67%	-855'295	855'295	-235'349	619'946	-235'349
Sattel	43%	69%	1'583'562	-	-133'710	-133'710	1'449'852
Rothenthurm	32%	66%	-106'374	106'374	-165'688	-59'314	-165'688
Oberiberg	57%	73%	1'285'203	-	-61'277	-61'277	1'223'926
Unterberg	35%	66%	658'296	-	-165'967	-165'967	492'329
Lauerz	35%	67%	-991'492	991'492	-74'203	917'289	-74'203
Steinerberg	34%	66%	-138'373	138'373	-67'845	70'528	-67'845
Morschach	48%	70%	-1'103'991	1'103'991	-79'094	1'024'897	-79'094
Alpthal	45%	70%	399'259	-	-42'668	-42'668	356'591
Illgau	23%	63%	-2'134'862	2'134'862	-55'221	2'079'641	-55'221
Riemenstalden	13%	60%	112'965	-	-6'219	-6'219	106'746
Gersau	60%	74%	863'507	-	-158'770	-158'770	704'737
Lachen	98%	98%	2'195'141	-	-599'261	-599'261	1'595'881
Altendorf	103%	103%	86'295	-	-484'299	-484'299	-398'004
Galgenen	52%	71%	1'298'051	-	-360'604	-360'604	937'447
Vorderthal	31%	65%	538'241	-	-70'873	-70'873	467'369
Innerthal	36%	67%	517'100	-	-12'717	-12'717	504'383
Schübelbach	43%	69%	1'130'268	-	-632'938	-632'938	497'329
Tuggen	59%	74%	470'340	-	-226'359	-226'359	243'981
Wangen	49%	71%	-845'513	845'513	-349'635	495'878	-349'635
Reichenburg	44%	69%	-1'563'733	1'563'733	-253'236	1'310'497	-253'236
Einsiedeln	49%	71%	-592'024	592'024	-1'081'534	-489'509	-1'081'534
Küssnacht	88%	88%	942'528	-	-891'694	-891'694	50'834
Wollerau	320%	247%	920'762	-	-496'154	-496'154	424'608
Freienbach	257%	216%	-921'231	-	-1'126'857	-1'126'857	-2'048'087
Feusisberg	331%	252%	1'620'453	-	-363'539	-363'539	1'256'914
Total Gemeinden	100%	100%	8'964'874	10'920'772	-10'920'772	-0	8'964'874

Quelle: eigene Berechnung, Gemeindefinanzstatistik

4.4.2 Ergänzende Varianten des Härteausgleichs

Trotz Härteausgleich weisen in der Basisvariante einzelne ressourcenschwache Gemeinden eine negative Globalbilanz nach Härteausgleich auf, was durch die Finanzierung mit Pro-Kopf-Beiträgen bedingt ist. Da alle Gemeinden einen einheitlichen Pro-Kopf-Beitrag leisten, werden auch ressourcenschwache Gemeinden durch den Härteausgleich netto stärker belastet, obwohl gerade für diese Gemeinden der Härteausgleich eine temporäre Abfederung des Übergangs zum neuen Finanzausgleichssystem bieten sollte. Es wurden deshalb fünf ergänzende Varianten des Härteausgleichs erarbeitet, in denen je nach Ausgestaltung die Finanzierung des Härteausgleichs stärker durch die Gemeinden mit einer positiven Globalbilanz und mit Kantonsbeiträgen erfolgt.

- **Härteausgleich 1:** Die Ausgleichszahlungen an die ressourcenschwachen Gemeinden mit einer negativen Globalbilanz werden gleich wie in der Basisvariante berechnet. Die Finanzierung des Härteausgleichs erfolgt jedoch allein durch die Gemeinden mit einer positiven Globalbilanz. Diese bezahlen proportional zu ihrer Entlastung einen entsprechenden Beitrag in den Härteausgleich ein. Wie in der Basisvariante wird im ersten Jahr den ressourcenschwachen Gemeinden die volle Nettobelastung ausgeglichen und dann über 10 Jahre schrittweise reduziert.
- **Härteausgleich 2:** Diese Variante ist analog zu Variante 1 ausgestaltet, jedoch wird nur 50 Prozent der Differenz ausgeglichen.
- **Härteausgleich 3:** Die Auszahlung ist analog zur Variante 1 ausgestaltet und im ersten Jahr wird die volle Differenz ausgeglichen. Die Gemeinden mit einer positiven Globalbilanz finanzieren 50

Prozent der benötigten Summe proportional zu ihrer Entlastung und die restlichen 50 Prozent in der Form eines Pro-Kopf-Beitrags.

- **Härteausgleich 4:** Diese Variante ist analog zu Variante 1 ausgestaltet, jedoch schiesst der Kanton zusätzlich 3 Mio. Franken in den Härteausgleich ein. Dadurch wird die Beitragssumme der Gemeinden mit einer positiven Globalbilanz reduziert.
- **Härteausgleich 5:** Es werden lediglich 80 Prozent der negativen Globalbilanz ausgeglichen, jedoch für sämtliche Gemeinden mit einer negativen Globalbilanz. Analog zu Variante 4 schiesst der Kanton zusätzlich 2 Mio. Franken in den Härteausgleich ein. Der Härteausgleich soll lediglich 8 Jahre gelten.

Nachfolgend werden die einzelnen Härteausgleichsvarianten für die Variante C (proportionaler Ausstattung und Ausgleichsobergrenze für den horizontalen und vertikalen Ressourcenausgleich) dargestellt und detaillierter erläutert. Für die Varianten A und B funktionieren die Härteausgleichsvarianten analog. Ein Vergleich der Auswirkungen der Härteausgleichs-Varianten ist in Tabelle 34 und in Abbildung 28 ersichtlich. Tabellen zur detaillierten Berechnung befinden sich im Anhang 2.

Grundsätzlich werden bei allen Härteausgleichsvarianten in einem ersten Schritt der Ausgleichsbeitrag für die ressourcenschwachen Gemeinden mit negativer Globalbilanz berechnet. Dazu werden die Belastungen der einzelnen Gemeinden zusammengezählt. Dies ergibt für die Ressourcenausgleichsvariante C rund 11 Mio. Franken als Ausgleichsbeitrag. Dieser Ausgleichsbeitrag wird je nach Ausgestaltung jährlich reduziert, z.B. um 10 Prozent pro Jahr.

Zur Berechnung der Finanzierung durch die Gewinnergemeinden werden die Beträge der Gemeinden mit positiver Globalbilanz zusammengezählt. Daraus resultieren in Variante C rund 21 Mio. Franken. Die Entlastungen der einzelnen Gemeinden werden durch diese Summe dividiert, wodurch sich der proportionale Finanzierungsanteil der jeweiligen Gemeinde ergibt. Der proportionale Anteil einer Gemeinde wird mit der benötigten Ausgleichssumme multipliziert, woraus sich jeweils die für die Gemeinde erforderliche Einzahlung ergibt.

Beim **Härteausgleich 1** wird im ersten Jahr den Gemeinden mit einer negativen Globalbilanz die vollständige Differenz vom Übergang vom bisherigen zum neuen System ausgeglichen. Die Gemeinden mit positiver Globalbilanz finanzieren den Härteausgleich zu 100 Prozent gemäss dem Anteil ihrer Globalbilanz an der gesamten Differenz dieser Gemeinden. Bei dieser Variante haben alle Gemeinden nach dem Härteausgleich eine positive Globalbilanz, mit Ausnahme von Freienbach.

Diese Variante des Härteausgleichs hat gegenüber der Basisvariante den Vorteil, dass alle ressourcenschwachen Gemeinden nach dem Härteausgleich eine positive Globalbilanz aufweisen. Weil kein pauschaler Pro-Kopf-Beitrag für die Finanzierung des Härteausgleichs erhoben wird leisten nur die Gemeinden mit einer positiven Globalbilanz einen Beitrag. Da die Gemeinden insgesamt netto mehr Finanzausgleich erhalten, wird für die Finanzierung des Härteausgleichs für die Gemeinden mit negativer Globalbilanz nur ein Teil der Gewinne der Gemeinden mit positiver Globalbilanz benötigt.

Der **Härteausgleich 2** funktioniert analog wie die Variante 1, ausser dass den Gemeinden mit negativer Globalbilanz im ersten Jahr nur 50% der Differenz ausgeglichen wird. Dadurch verringern sich die Einzahlungen der Gemeinden mit positiver Globalbilanz. Folglich haben einzelne Gemeinden (Illgau, Morschach, Lauerz, Muotathal) auch nach dem Härteausgleich noch eine negative Globalbilanz. Diese Variante des Härteausgleichs kommt vor allem den Gemeinden mit positiver Globalbilanz zugute.

Beim **Härteausgleich 3** wird - wie beim Härteausgleich 1 - im ersten Jahr die vollständige Differenz ausgeglichen. Die Finanzierung durch die Gemeinden mit positiver Globalbilanz erfolgt zu 50 Prozent analog der Varianten 1, d.h. gemäss ihrem Anteil an der gesamten Nettoentlastung dieser Gemeinden. Die restlichen 50 Prozent werden analog der Basisvariante mit einem Pro-Kopf-Beitrag finanziert. Beim Härteausgleich 3 werden v.a. die kleineren Gemeinden mit positiver Globalbilanz profitieren, da ihnen ein grösserer Teil ihrer Nettoentlastung erhalten bleibt. Werden beispielsweise die Auswirkungen von Härteausgleich 1 und Härteausgleich 3 in den Gemeinden Schübelbach mit Riemenstalden oder Innerthal verglichen, so führt Variante 3 in den Gemeinden Riemenstalden und Innerthal zu einer besseren Globalbilanz nach Härteausgleich als Variante 1. Der Härteausgleich 3

führt dazu, dass einzelne grosse Gemeinden mit positiver Globalbilanz vor Härteausgleich aufgrund der hohen Bevölkerungszahl am Schluss trotzdem eine negative Globalbilanz aufweisen. Die Gemeinden Altendorf und Wollerau profitieren vom Übergang zum neuen System grundsätzlich leicht. Da hier in der Variante 3 der Härteausgleich mit einem fixen Pro-Kopf-Beitrag ergänzt wird, leisten diese beiden Gemeinden einen relativ hohen Pro-Kopf-Beitrag in den Härteausgleich. Dadurch werden ihre Globalbilanzen nach Härteausgleich negativ.

Auch **Härteausgleich 4** wird grundsätzlich analog Härteausgleich 1 berechnet. Der Kanton zahlt jedoch zusätzlich 3 Mio. Franken in den Härteausgleich ein, wodurch sich die gesamte Einzahlung der Gemeinden mit positiver Globalbilanz um diesen Betrag reduziert.

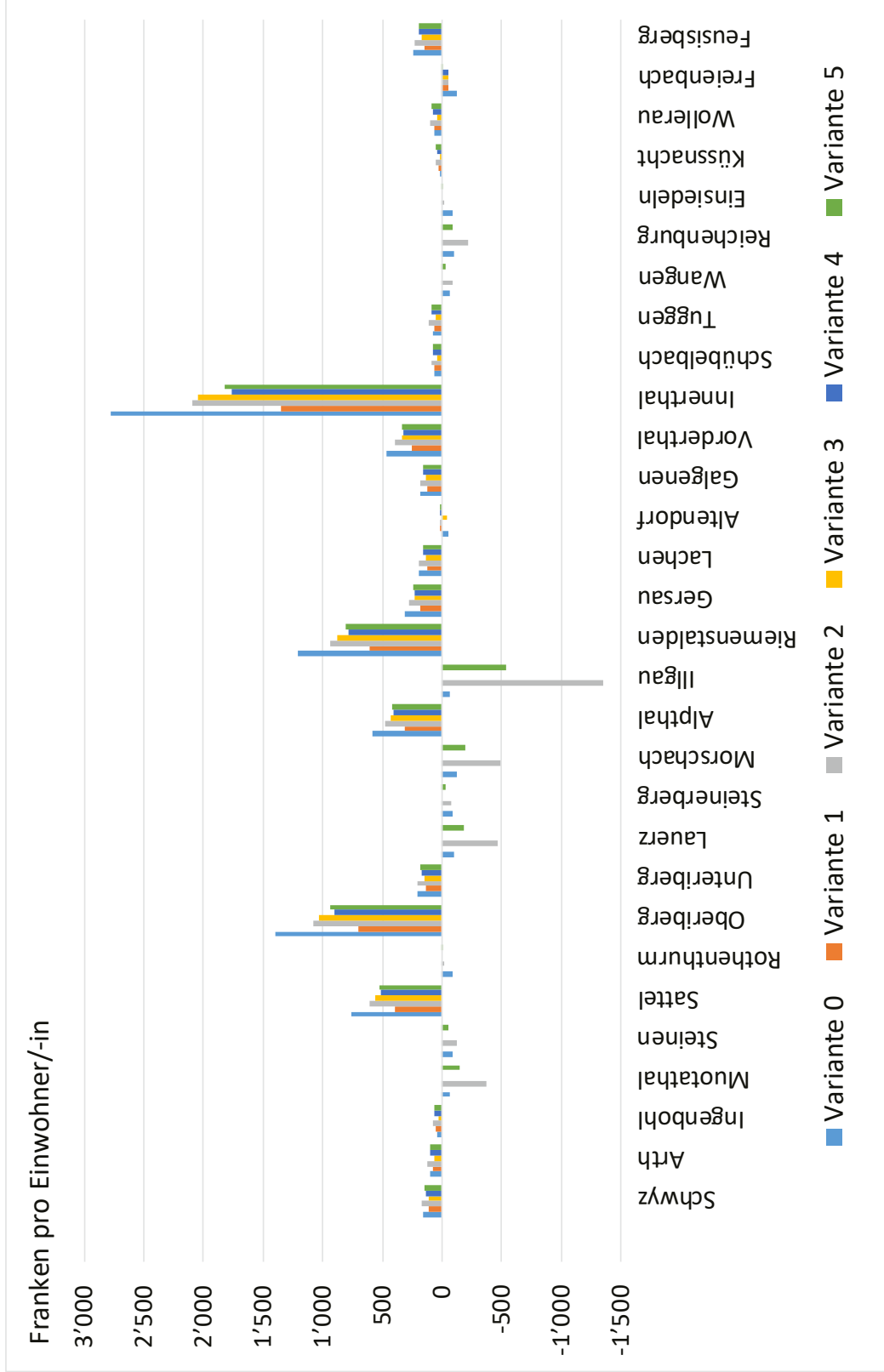
Der **Härteausgleich 5** ist eine Kombination aus den Varianten 2 und 4. Ähnlich wie in Variante 2 wird nur ein Teil der negativen Globalbilanz ausgeglichen, hier 80 Prozent. Der Härteausgleich soll im Gegensatz zu den anderen Varianten allen Gemeinden mit negativer Globalbilanz zugutekommen, also auch ressourcenstarken Gemeinden. So auch Freienbach vom Härteausgleich profitieren. Durch den Einbezug der Gemeinde Freienbach im Härteausgleich würde sich der Ausgleichsbeitrag erhöhen, was jedoch dadurch kompensiert wird, dass lediglich 80 Prozent der Differenz ausgeglichen wird. Infolge dessen bleibt einzelnen Gemeinden im ersten Jahr nach dem Härteausgleich eine negative Bilanz; bspw. Illgau, Morschach oder Muotathal. Der Härteausgleich reduziert sich pro Jahr um 10 Prozentpunkte, weshalb er 8 Jahre dauert. Des Weiteren schiesst der Kanton zusätzlich 2 Mio. Franken ein. Dadurch reduziert sich die Einzahlung der Gemeinden auf rund 8.2 Mio. Franken, im Gegensatz zu 11 Mio. Franken in den anderen Härteausgleichs-Varianten.

Tabelle 34 Vergleich der Bilanz nach dem Härteausgleich pro Einwohner/-in

Globalbilanz pro Einwohner/-in (+ = Entlastung, - Belastung)						
	Variante 0	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5
Schwyz	159	107	166	113	139	144
Arth	96	77	119	66	100	103
Ingenbohl	40	50	78	25	65	67
Muotathal	-66	-	-370	-	-	-148
Steinen	-92	-	-127	-	-	-51
Sattel	762	393	610	557	512	530
Rothenthurm	-83	-	-22	-	-	-9
Oberiberg	1'400	696	1'081	1'028	908	939
Unteriorberg	211	132	204	151	172	178
Lauerz	-103	-	-467	-	-	-187
Steinerberg	-94	-	-71	-	-	-29
Morschach	-129	-	-488	-	-	-195
Alpthal	588	311	482	429	405	419
Illgau	-68	-	-1'351	-	-	-540
Riemenstalden	1'204	603	936	883	786	813
Gersau	314	181	280	227	235	244
Lachen	190	122	189	136	159	164
Altendorf	-53	6	9	-44	8	8
Galgenen	186	120	186	132	156	161
Vorderthal	465	252	391	338	329	340
Innerthal	2'776	1'350	2'096	2'043	1'760	1'821
Schübelbach	59	59	92	39	77	80
Tuggen	80	69	107	54	90	93
Wangen	-68	-	-84	-	-	-34
Reichenburg	-95	-	-216	-	-	-86
Einsiedeln	-83	-	-19	-	-	-8
Küssnacht	8	35	54	1	46	47
Wollerau	64	62	96	43	80	83
Freienbach	-123	-57	-57	-57	-57	-11
Feusisberg	246	148	230	177	193	200
Total Gemeinden						

Quelle: eigene Berechnung; Gemeindefinanzstatistik

Abbildung 28 Vergleich der Bilanz nach dem Härteausgleich pro Einwohner/-in



Quelle: eigene Berechnung: Gemeindefinanzstatistik

Anhang 1: Zusätzliche Daten Ressourcenausgleich, Lastenausgleich und Globalbilanz 2020

Tabelle 35 *Gemeinden: Vergleich zwischen Ressourcenausgleich Variante C und Steuerkraftausgleich pro Einwohner/-in 2020*

	Steuerkraftausgleich pro Einwohner/-in Zusicherungen 2020				Ressourcenausgleich 2020 pro Einwohner/-in (Bemessungsjahre 2016-2018)				Bilanz pro Einwohner/-in
	Einwohner/-in gemäss Prognose	Relative Steuerkraft	Einzahlungen	Auszahlungen	Einwohner/-in	relative Steuerkraft	Einzahlungen	Auszahlungen	
Schwyz	15'200	67%	0	108	14'953	66%	0	272	164
Arth	12'100	45%	0	591	11'767	41%	0	728	137
Ingenbohl	8'950	47%	0	553	8'784	53%	0	513	-40
Muotathal	3'500	27%	0	1'007	3'497	28%	0	969	-38
Steinen	3'470	38%	0	747	3'368	35%	0	841	94
Sattel	1'917	45%	0	587	1'914	43%	0	693	105
Rothenthurm	2'430	31%	0	922	2'371	32%	0	898	-25
Oberberg	900	62%	0	222	877	57%	0	438	216
Unteriberg	2'400	38%	0	762	2'375	35%	0	846	83
Lauerz	1'100	32%	0	897	1'062	35%	0	841	-56
Steinerberg	950	35%	0	817	971	34%	0	873	55
Morschach	1'150	58%	0	307	1'132	48%	0	607	300
Alpthal	613	56%	0	352	611	45%	0	658	305
Illgau	805	18%	0	1'217	790	23%	0	1'069	-148
Riemenstalden	90	15%	0	1'268	89	13%	0	1'258	-10
Gersau	2'340	74%	0	0	2'272	60%	0	372	372
Lachen	9'000	99%	0	0	8'577	98%	0	0	-
Altendorf	7'000	108%	-20	0	6'931	103%	-8	0	12
Galggenen	5'221	58%	0	302	5'161	52%	0	535	233
Vorderthal	1'025	33%	0	867	1'014	31%	0	916	49
Innerthal	172	51%	0	467	182	36%	0	829	362
Schübelbach	9'200	47%	0	547	9'059	43%	0	687	140
Tuggen	3'301	63%	0	186	3'240	59%	0	389	203
Wangen	5'018	49%	0	505	5'004	49%	0	575	70
Reichenburg	3'715	42%	0	662	3'624	44%	0	673	11
Einsiedeln	15'950	48%	0	530	15'479	49%	0	576	45
Küssnacht	13'126	89%	0	0	12'762	88%	0	0	-
Wollerau	7'250	320%	-2'017	0	7'101	320%	-1'955	0	62
Freienbach	16'400	242%	-950	0	16'128	257%	-1'124	0	-174
Feusisberg	5'400	340%	-2'346	0	5'203	331%	-2'123	0	223
Total Gemeinden	159'693	100%			156'299	100%			

Quelle: Gemeindefinanzstatistik

Tabelle 36 Bezirke: Vergleich zwischen Ressourcenausgleich Variante C und Steuerkraftausgleich pro Einwohner/-in 2020
Ressourcenausgleich Bezirke pro Einwohner/-in (+ = Entlastung, - = Belastung)

	Steuerkraftausgleich pro Einwohner/-in Zusicherungen 2020		Ressourcenausgleich 2020 pro Einwohner/-in (Bemessungsjahre 2016-2018)		Bilanz		
	Einzahlungen	Auszahlungen	Einzahlungen	Auszahlungen			
	Einwohner/-in gemäss Prognose	Relative Steuerkraft	Einwohner/-in	Massgebende Steuerkraft			
Schwyz	55'575	49%	172	54'562	46%	155	-17
March	43'652	70%	0	42'792	66%	47	47
Höfe	29'050	280%	-306	28'432	289%	-288	18
Gersau	2'340	74%	0	2'272	62%	72	72
Einsiedeln	15'950	48%	186	15'479	50%	131	-56
Küssnacht	13'126	89%	0	12'762	90%	0	-
Total Bezirke	159'693	100%	0	156'299	100%	0	-

Quelle: Gemeindefinanzstatistik

Tabelle 37 Lastenausgleich: Standardisierte Indikatorwerte der Gemeinden 2020

	Log- Einwohner/-in	Höhe (m.ü.M.)	Bevölkerungs- dichte (ha)	Jugend- quotient	Alters- quotient	Sozialhilfe- quote	Strassenlänge pro Einwohner/-in (m)	Verkehrsfläche pro Einwohner/-in (ha)
Schwyz	1.26	-0.48	-0.15	-0.29	0.45	0.56	-0.22	-0.45
Arth	1.08	-0.90	-0.15	-0.25	0.30	0.94	-0.37	-0.24
Ingenbohl	0.85	-0.82	0.41	-0.44	1.64	1.90	-0.25	-0.67
Muotathal	0.15	-0.07	-0.53	0.35	0.12	-0.08	0.17	-0.01
Steinen	0.11	-0.67	-0.14	0.45	-0.38	-1.42	-0.27	-0.12
Sattel	-0.31	0.90	-0.40	0.43	-0.05	-0.91	-0.24	0.12
Rothenthurm	-0.15	1.32	-0.41	0.76	-1.02	-0.40	-0.16	-0.09
Oberberg	-0.91	2.03	-0.52	-0.68	1.00	-0.46	-0.31	0.37
Unteriberg	-0.15	1.32	-0.49	-0.60	-0.27	-0.21	-0.21	-0.03
Lauerz	-0.76	-0.74	-0.39	0.61	-0.84	-1.55	-0.12	-0.30
Steinerberg	-0.87	-0.02	-0.36	0.17	0.24	-1.48	0.01	-0.10
Morschach	-0.73	0.08	-0.48	0.74	-1.46	0.24	-0.06	0.07
Alpthal	-1.20	1.64	-0.52	-0.24	0.10	-0.46	0.19	0.41
Illgau	-1.00	0.80	-0.46	0.70	-0.31	-0.40	0.05	0.05
Riemenstalden	-2.68	1.79	-0.55	4.42	3.95	-0.02	5.24	1.79
Gersau	-0.19	-0.85	-0.33	-1.04	0.56	0.11	0.01	-0.12
Lachen	0.84	-0.96	4.77	-0.56	0.49	0.94	-0.28	-0.72
Altendorf	0.67	-0.90	-0.06	-0.39	-0.71	-0.59	-0.21	-0.50
Galgenen	0.45	-0.88	0.02	0.09	-0.80	0.75	-0.28	-0.62
Vorderthal	-0.81	0.48	-0.51	-1.09	0.32	-1.55	-0.26	0.21
Innerthal	-2.14	1.28	-0.56	0.71	0.16	-1.55	-0.10	4.65
Schübelbach	0.88	-0.85	-0.10	-0.27	-0.87	2.54	-0.34	-0.63
Tuggen	0.09	-0.96	-0.21	-0.33	-0.88	0.69	-0.13	0.03
Wangen	0.42	-0.89	0.32	-0.66	-0.46	0.24	-0.16	-0.45
Reichenburg	0.17	-0.84	-0.10	0.18	-0.35	0.17	-0.32	-0.53
Emsiedeln	1.29	1.13	-0.33	-0.15	0.17	0.75	-0.20	-0.36
Küssnacht	1.14	-0.80	0.08	-0.36	0.30	0.81	-0.29	-0.39
Wollerau	0.69	-0.49	1.10	-0.69	-0.69	0.43	-0.29	-0.57
Freienbach	1.32	-0.92	1.18	-0.67	0.21	0.69	-0.31	-0.49
Feusisberg	0.45	0.26	-0.12	-0.87	-0.89	-0.66	-0.29	-0.31
Mittelwert	0	0	0	0	0	0	0	0

Durchschnittswerte der Jahre 2016-2018

Quelle: Gemeindefinanzstatistik; BFS Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (Statpop), Arealstatistik

Tabelle 38 Vergleich zwischen Lastenausgleich und Normaufwandausgleich pro Einwohner/-in 2020

	Lastenausgleich pro Einwohner/-in (+ = Entlastung, - = Belastung)					
	Einwohner/-in gemäss Prognose	Normaufwand- ausgleich 2020	Einwohner/-in (Durchschnitt 2016-2018)	Lastenausgleich 2020 (Bemessungsjahre 2016-2018)		Bilanz
				GLA	SLA	
Schwyz	15'091	0	15'022	0	62	62
Arth	11'851	29	11'866	0	70	41
Ingenbohl	8'840	47	8'842	0	202	155
Muotathal	3'505	1'061	3'528	356	3	-702
Steinen	3'408	342	3'377	20	0	-322
Sattel	1'917	416	1'937	1'127	0	710
Rothenthurm	2'379	826	2'394	824	0	-3
Oberiberg	883	553	892	1'782	0	1'229
Unteriberg	2'392	192	2'391	393	0	200
Lauerz	1'074	1'326	1'083	486	0	-840
Steinerberg	976	1'341	939	1'171	0	-170
Morschach	1'172	1'574	1'123	362	0	-1'212
Alpthal	613	1'573	614	1'919	0	347
Illgau	789	4'015	798	1'464	0	-2'551
Riemenstalden	90	8'380	89	9'402	403	1'425
Gersau	2'313	0	2'286	0	8	8
Lachen	8'655	0	8'656	0	254	254
Altendorf	7'028	0	6'972	0	0	-
Galgenen	5'157	0	5'214	0	22	22
Vorderthal	1'011	378	1'019	864	0	486
Innerthal	172	2'648	181	4'983	0	2'335
Schübelbach	9'145	102	9'163	0	96	-6
Tuggen	3'258	54	3'289	0	0	-54
Wangen	5'030	242	5'018	0	6	-237
Reichenburg	3'731	419	3'650	0	6	-413
Einsiedeln	15'740	92	15'594	0	26	-66
Küssnacht	13'047	0	12'815	0	74	74
Wollerau	7'218	0	7'153	0	25	25
Freienbach	16'242	0	16'285	0	100	100
Feusisberg	5'214	0	5'257	0	0	-
Total Gemeinde	157'941		157'443		0	

Quelle: Gemeindefinanzstatistik; BFS Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (Statpop), Arealstatistik

Tabelle 39 Härteausgleich Basisvariante: Globalbilanz pro Einwohner/-in (Variante C) 2020

	Einwohner/-in	Massgebende Steuerkraft		Härteausgleich (erstes Jahr)				Bilanz nach Härteausgleich
		vor Ausgleich	nach Ausgleich	Auszahlung	Einzahlung	Saldo	Bilanz vor Härteausgleich	
Schwyz	14'953	66%	76%	-	-70	-70	225	155
Arth	11'767	41%	68%	-	-70	-70	161	91
Ingenbohl	8'784	53%	72%	-	-70	-70	105	35
Muotathal	3'497	28%	65%	740	-70	-70	-740	-70
Steinen	3'368	35%	67%	254	-70	-70	-254	-70
Sattel	1'914	43%	69%	-	-70	-70	828	758
Rothenthurm	2'371	32%	66%	45	-70	-70	-45	-70
Oberiberg	877	57%	73%	-	-70	-70	1'465	1'396
Unteriberg	2'375	35%	66%	-	-70	-70	277	207
Lauerz	1'062	35%	67%	934	-70	-70	-934	-70
Steinerberg	971	34%	66%	143	-70	-70	-143	-70
Morschach	1'132	48%	70%	975	-70	-70	-975	-70
Alpthal	611	45%	70%	-	-70	-70	654	584
Illgau	790	23%	63%	2'701	-70	-70	-2'701	-70
Riemenstalden	89	13%	60%	-	-70	-70	1'269	1'199
Gersau	2'272	60%	74%	-	-70	-70	380	310
Lachen	8'577	98%	98%	-	-70	-70	256	186
Altendorf	6'931	103%	103%	-	-70	-70	12	-57
Galgenen	5'161	52%	71%	-	-70	-70	252	182
Vorderthal	1'014	31%	65%	-	-70	-70	531	461
Innerthal	182	36%	67%	-	-70	-70	2'841	2'771
Schübelbach	9'059	43%	69%	-	-70	-70	125	55
Tuggen	3'240	59%	74%	-	-70	-70	145	75
Wangen	5'004	49%	71%	169	-70	-70	-169	-70
Reichenburg	3'624	44%	69%	431	-70	-70	-431	-70
Emsiedeln	15'479	49%	71%	38	-70	-70	-38	-70
Küssnacht	12'762	88%	88%	-	-70	-70	74	4
Wollerau	7'101	320%	247%	-	-70	-70	130	60
Frensbach	16'128	257%	216%	-	-70	-70	-57	-127
Feusisberg	5'203	331%	252%	-	-70	-70	311	242
Total Gemeinden	156'299	100%	100%	-	-70	-70	-	-

Quelle: eigene Berechnung, Gemeindefinanzstatistik

Anhang 2: Varianten des Härteausgleichs

Table 40 Härteausgleich Basisvariante

	Massgebende Steuerkraft		Bilanz vor Härteausgleich		Befristeter Härteausgleich			Bilanz nach Härteausgleich	Einwohner/-in	Einzahlung pro Kopf	Bilanz nach Härteausgleich pro Kopf
	vor Ausgleich	nach Ausgleich	Auszahlung	Einzahlung	Saldo						
Schwyz	66%	76%	-	-981'595	-981'595	2'380'937	14'953	-66	159		
Arth	41%	68%	-	-772'432	-772'432	1'124'780	11'767	-66	96		
Ingenbohl	53%	72%	-	-576'594	-576'594	348'567	8'784	-66	40		
Muotathal	28%	65%	2'589'427	-229'579	2'359'849	-229'268	3'497	-66	-66		
Stenen	35%	67%	765'932	-221'111	544'822	-310'473	3'368	-66	-92		
Sattel	43%	69%	-	-125'621	-125'621	1'457'942	1'914	-66	762		
Rothenthurm	32%	66%	64'328	-155'664	-91'336	-197'709	2'371	-66	-83		
Oberberg	57%	73%	-	-57'570	-57'570	1'227'633	877	-66	1'400		
Unterberg	35%	66%	-	-155'926	-155'926	502'369	2'375	-66	211		
Lauerz	35%	67%	951'523	-69'714	881'809	-109'682	1'062	-66	-103		
Steinerberg	34%	66%	110'969	-63'740	47'229	-91'144	971	-66	-94		
Morschach	48%	70%	1'032'240	-74'309	957'931	-146'060	1'132	-66	-129		
Alpthal	45%	70%	-	-40'087	-40'087	359'172	611	-66	588		
Illgau	23%	63%	2'133'098	-51'881	2'081'218	-53'645	790	-66	-68		
Riemenstalden	13%	60%	-	-5'842	-5'842	107'123	89	-66	1'204		
Gersau	60%	74%	-	-149'165	-149'165	714'342	2'272	-66	314		
Lachen	98%	98%	-	-563'006	-563'006	1'632'135	8'577	-66	190		
Altendorf	103%	103%	-	-455'000	-455'000	-368'705	6'931	-66	-53		
Galgenen	52%	71%	-	-338'788	-338'788	959'263	5'161	-66	186		
Vorderthal	31%	65%	-	-66'585	-66'585	471'657	1'014	-66	465		
Immerthal	36%	67%	-	-11'947	-11'947	505'153	182	-66	2'776		
Schübelbach	43%	69%	-	-594'646	-594'646	535'622	9'059	-66	59		
Tuggen	59%	74%	-	-212'664	-212'664	257'675	3'240	-66	80		
Wängen	49%	71%	832'222	-328'482	503'740	-341'773	5'004	-66	-68		
Reichenburg	44%	69%	1'459'115	-237'915	1'221'200	-342'533	3'624	-66	-95		
Einsiedeln	49%	71%	321'221	-1'016'102	-694'881	-1'286'905	15'479	-66	-83		
Küssnacht	88%	88%	-	-837'747	-837'747	104'780	12'762	-66	8		
Wollerau	320%	247%	-	-466'137	-466'137	454'625	7'101	-66	64		
Frerenbach	257%	216%	-	-1'058'683	-1'058'683	-1'979'914	16'128	-66	-123		
Feusisberg	331%	252%	-	-341'545	-341'545	1'278'908	5'203	-66	246		
Total Gemeinden	100%	100%	10'260'076	-10'260'076	-0	8'964'874	156'299				

Quelle: eigene Berechnung; Gemeindefinanzstatistik

Tabelle 41 Härteausgleich I: Vollständiger Ausgleich der Belastung im ersten Jahr, Finanzierung proportional zur Entlastung

	Massgebende Steuerkraft		Bilanz vor Härteausgleich		positiv	proportionaler Anteil	Befristeter Härteausgleich		Bilanz nach Härteausgleich	Einwohner/-in	Einzahlung pro Kopf	Bilanz nach Härteausgleich pro Kopf
	vor	nach	Härteausgleich				Einzahlung	Auszahlung				
	Ausgleich	Ausgleich										
Schwyz	66%	76%	3'362'533	3'362'533	0.16	-1'764'871	-	1'597'662	14'953	-118	107	
Arth	41%	68%	1'897'212	1'897'212	0.09	-995'778	-	901'435	11'767	-85	77	
Ingenbohl	53%	72%	925'161	925'161	0.04	-485'583	-	439'578	8'784	-55	50	
Muotathal	28%	65%	-2'589'117	-	-	-	2'589'117	-	3'497	-	-	
Stemen	35%	67%	-855'295	-	-	-	855'295	-	3'368	-	-	
Sattel	43%	69%	1'583'562	1'583'562	0.08	-831'154	-	752'408	1'914	-434	393	
Rothenthurm	32%	66%	-106'374	-	-	-	106'374	-	2'371	-	-	
Oberberg	57%	73%	1'285'203	1'285'203	0.06	-674'556	-	610'647	877	-769	696	
Untenberg	35%	66%	658'296	658'296	0.03	-345'515	-	312'780	2'375	-145	132	
Lauerz	35%	67%	-991'492	-	-	-	991'492	-	1'062	-	-	
Steinerberg	34%	66%	-138'373	-	-	-	138'373	-	971	-	-	
Morschach	48%	70%	-1'103'991	-	-	-	1'103'991	-	1'132	-	-	
Alpthal	45%	70%	399'259	399'259	0.02	-209'556	-	189'702	611	-343	311	
Illgau	23%	63%	-2'134'862	-	-	-	2'134'862	-	790	-	-	
Riemenstalden	13%	60%	112'965	112'965	0.01	-59'291	-	53'674	89	-666	603	
Gersau	60%	74%	863'507	863'507	0.04	-453'223	-	410'284	2'272	-199	181	
Lachen	98%	98%	2'195'141	2'195'141	0.11	-1'152'150	-	1'042'992	8'577	-134	122	
Altendorf	103%	103%	86'295	86'295	0.00	-45'293	-	41'002	6'931	-7	6	
Galggen	52%	71%	1'298'051	1'298'051	0.06	-681'300	-	616'751	5'161	-132	120	
Vorderthal	31%	65%	538'241	538'241	0.03	-282'503	-	255'738	1'014	-279	252	
Innerthal	36%	67%	517'100	517'100	0.02	-271'407	-	245'693	182	-1'491	1'350	
Schübelbach	43%	69%	1'130'268	1'130'268	0.05	-593'236	-	537'031	9'059	-65	59	
Tuggen	59%	74%	470'340	470'340	0.02	-246'864	-	223'475	3'240	-76	69	
Wangen	49%	71%	-845'513	-	-	-	845'513	-	5'004	-	-	
Reichenburg	44%	69%	-1'563'733	-	-	-	1'563'733	-	3'624	-	-	
Einsiedeln	49%	71%	-592'024	-	-	-	592'024	-	15'479	-	-	
Küssnacht	88%	88%	942'528	942'528	0.05	-494'699	-	447'829	12'762	-39	35	
Wollerau	320%	247%	920'762	920'762	0.04	-483'275	-	437'488	7'101	-68	62	
Frerenbach	257%	216%	-921'231	-	-	-	-	-921'231	16'128	-	-57	
Feuisberg	331%	252%	1'620'453	1'620'453	0.08	-850'517	-	769'936	5'203	-163	148	
Total Gemeinden	100%	100%	8'964'874	20'806'876	1.00	10'920'772	10'920'772	8'964'874	156'299			

Quelle: eigene Berechnung; Gemeindefinanzstatistik

Tabelle 42 Härteausgleich 2: Ausgleich der Belastung zu 50 Prozent im ersten Jahr, Finanzierung proportional zur Entlastung

	Massgebende Steuerkraft		Bilanz vor Härteausgleich	positiv	proportionaler Anteil	Befristeter Härteausgleich		Bilanz nach Härteausgleich	Einwohner/-in	Einzahlung pro Kopf	Bilanz nach Härteausgleich pro Kopf
	vor Ausgleich	nach Ausgleich				Einzahlung	Auszahlung				
Schwyz	66%	76%	3'362'533	3'362'533	0.16	-882'435	-	2'480'097	14'953	-59	166
Arth	41%	68%	1'897'212	1'897'212	0.09	-497'889	-	1'399'323	11'767	-42	119
Ingenbohl	53%	72%	925'161	925'161	0.04	-242'792	-	682'369	8'784	-28	78
Muotathal	28%	65%	-2'589'117	-	-	-	1'294'558	-1'294'558	3'497	-	-370
Stemen	35%	67%	-855'295	-	-	-	427'647	-427'647	3'368	-	-127
Sattel	43%	69%	1'583'562	1'583'562	0.08	-415'577	-	1'167'985	1'914	-217	610
Rothenthurm	32%	66%	-106'374	-	-	-	53'187	-53'187	2'371	-	-22
Oberberg	57%	73%	1'285'203	1'285'203	0.06	-337'278	-	947'925	877	-385	1'081
Unterbreg	35%	66%	658'296	658'296	0.03	-172'758	-	485'538	2'375	-73	204
Lauerz	35%	67%	-991'492	-	-	-	495'746	-495'746	1'062	-	-467
Steinberg	34%	66%	-138'373	-	-	-	69'186	-69'186	971	-	-71
Morschach	48%	70%	-1'103'991	-	-	-	551'995	-551'995	1'132	-	-488
Alpthal	45%	70%	399'259	399'259	0.02	-104'778	-	294'481	611	-172	482
Illgau	23%	63%	-2'134'862	-	-	-	1'067'431	-1'067'431	790	-	-1'351
Riemenstalden	13%	60%	112'965	112'965	0.01	-29'646	-	83'319	89	-333	936
Gersau	60%	74%	863'507	863'507	0.04	-226'612	-	636'895	2'272	-100	280
Lachen	98%	98%	2'195'141	2'195'141	0.11	-576'075	-	1'619'066	8'577	-67	189
Altendorf	103%	103%	86'295	86'295	0.00	-22'647	-	63'649	6'931	-3	9
Galggenen	52%	71%	1'298'051	1'298'051	0.06	-340'650	-	957'401	5'161	-66	186
Vorderthal	31%	65%	538'241	538'241	0.03	-141'252	-	396'990	1'014	-139	391
Immerthal	36%	67%	517'100	517'100	0.02	-135'703	-	381'397	182	-746	2'096
Schibbelbach	43%	69%	1'130'268	1'130'268	0.05	-296'618	-	833'650	9'059	-33	92
Tuggen	59%	74%	470'340	470'340	0.02	-123'432	-	346'907	3'240	-38	107
Wangen	49%	71%	-845'513	-	-	-	422'756	-422'756	5'004	-	-84
Reichenburg	44%	69%	-1'563'733	-	-	-	781'866	-781'866	3'624	-	-216
Einsiedeln	49%	71%	-592'024	-	-	-	296'012	-296'012	15'479	-	-19
Küssnacht	88%	88%	942'528	942'528	0.05	-247'349	-	695'179	12'762	-19	54
Wollerau	320%	247%	920'762	920'762	0.04	-241'637	-	679'125	7'101	-34	96
Freienbach	257%	216%	-921'231	-	-	-	-	-921'231	16'128	-	-57
Feuisberg	331%	252%	1'620'453	1'620'453	0.08	-425'258	-	1'195'195	5'203	-82	230
Total Gemeinden	100%	100%	8'964'874	20'806'876	1.00	5'460'386	5'460'386	8'964'874	156'299		

Quelle: eigene Berechnung; Gemeindefinanzstatistik

Tabelle 43 Härteausgleich 3: Vollständiger Ausgleich der Belastung im ersten Jahr, Finanzierung zu 50 Prozent proportional zur Entlastung und zu 50 Prozent proportional zur Einwohnerzahl

	Massgebende Steuerkraft		Bilanz vor Härteausgleich	positiv	proportionaler Anteil	0.5*Gewinn	0.5*pro Kopf	Befristeter Härteausgleich		Bilanz nach Härteausgleich	Einwohner/-in	Einzahlung pro Kopf	Bilanz nach Härteausgleich pro Kopf	Einwohner/-in mit positiver Bilanz	
	vor	nach						Einzahlung	Auszahlung						
	Ausgleich	Ausgleich													
Globalbilanz pro Einwohner/-in (+ = Entlastung, - Belastung)															
Schwyz	66%	76%	3'362'533	3'362'533	0.16	-882'435	-793'717	-1'676'152	-	1'686'380	14'953	-59	113	14'953	
Arth	41%	68%	1'897'212	1'897'212	0.09	-497'889	-624'588	-1'122'476	-	774'736	11'767	-42	66	11'767	
Ingenbühl	53%	72%	925'161	925'161	0.04	-242'792	-466'233	-709'025	-	216'136	8'784	-28	25	8'784	
Muotathal	28%	65%	-2'589'117	-	-	-	-	-	2'589'117	-	3'497	0	-	-	
Steinen	35%	67%	-855'295	-	-	-	-	-	855'295	-	3'368	0	-	-	
Sattel	43%	69%	1'583'562	1'583'562	0.08	-415'577	-101'577	-517'154	-	1'066'408	1'914	-217	557	1'914	
Rothenhorn	32%	66%	-106'374	-	-	-	-	-	106'374	-	2'371	0	-	-	
Oberberg	57%	73%	1'285'203	1'285'203	0.06	-337'278	-46'551	-383'829	-	901'374	877	-385	1'028	877	
Unterberg	35%	66%	658'296	658'296	0.03	-172'758	-126'082	-298'839	-	359'456	2'375	-73	151	2'375	
Lauterz	35%	67%	-991'492	-	-	-	-	-	991'492	-	1'062	0	-	-	
Steinberg	34%	66%	-138'373	-	-	-	-	-	138'373	-	971	0	-	-	
Morschach	48%	70%	-1'103'991	-	-	-	-	-	1'103'991	-	1'132	0	-	-	
Alpthal	45%	70%	399'259	399'259	0.02	-104'778	-32'414	-137'192	-	262'067	611	-172	429	611	
Illgau	23%	63%	-2'134'862	-	-	-	-	-	2'134'862	-	790	0	-	-	
Riemenstalden	13%	60%	112'965	112'965	0.01	-29'646	-4'724	-34'370	-	78'595	89	-333	883	89	
Gersau	60%	74%	863'507	863'507	0.04	-226'612	-120'615	-347'226	-	516'281	2'272	-100	227	2'272	
Lachen	98%	98%	2'195'141	2'195'141	0.11	-576'075	-455'246	-1'031'321	-	1'163'820	8'577	-67	136	8'577	
Alten Dorf	103%	103%	86'295	86'295	0.00	-22'647	-367'912	-390'559	-	-304'264	6'931	-3	-44	6'931	
Galggenen	52%	71%	1'298'051	1'298'051	0.06	-340'650	-273'944	-614'594	-	683'457	5'161	-66	132	5'161	
Vorderthal	31%	65%	538'241	538'241	0.03	-141'252	-53'840	-195'092	-	343'149	1'014	-139	338	1'014	
Innerthal	36%	67%	517'100	517'100	0.02	-135'703	-9'660	-145'364	-	371'736	182	-746	2'043	182	
Schübelbach	43%	69%	1'130'268	1'130'268	0.05	-296'618	-480'830	-777'449	-	352'819	9'059	-33	39	9'059	
Tuggen	59%	74%	470'340	470'340	0.02	-123'432	-171'960	-295'392	-	174'947	3'240	-38	54	3'240	
Wangen	49%	71%	-845'513	-	-	-	-	-	845'513	-	5'004	0	-	-	
Reichenburg	44%	69%	-1'563'733	-	-	-	-	-	1'563'733	-	3'624	0	-	-	
Einsiedeln	49%	71%	-592'024	-	-	-	-	-	592'024	-	15'479	0	-	-	
Küssnacht	88%	88%	942'528	942'528	0.05	-247'349	-677'402	-924'751	-	17'777	12'762	-19	1	12'762	
Wollerau	320%	247%	920'762	920'762	0.04	-241'637	-376'918	-618'555	-	302'207	7'101	-34	43	7'101	
Freienbach	257%	216%	-921'231	-	-	-	-	-	-	-921'231	16'128	0	-57	-	
Feusisberg	331%	252%	1'620'453	1'620'453	0.08	-425'258	-276'173	-701'432	-	919'022	5'203	-82	177	5'203	
Total Gemeinden	100%	100%	8'964'874	20'806'876	1.00	5'460'386	5'460'386	-10'920'772	10'920'772	8'964'874	156'299			102'872	

Quelle: eigene Berechnung; Gemeindefinanzstatistik

Tabelle 44 Härteausgleich 4: Vollständiger Ausgleich der Belastung im ersten Jahr, Finanzierung durch Kantonsbeitrag in der Höhe von 3 Millionen, restliche Finanzierung proportional zur Entlastung

	Massgebende Steuerkraft		Bilanz vor Härteausgleich		positiv	proportionaler Anteil	Befristeter Härteausgleich		Bilanz nach Härteausgleich	Einwohner/-in	Einzahlung pro Kopf	Bilanz nach Härteausgleich pro Kopf
	vor	nach	Härteausgleich				Einzahlung	Auszahlung				
	Ausgleich	Ausgleich										
Schwyz	66%	76%	3'362'533	3'362'533	0.16	-1'280'051	-	2'082'482	14'953	-86	139	
Appenzell A. Rhod.	41%	68%	1'897'212	1'897'212	0.09	-722'232	-	1'174'980	11'767	-61	100	
Appenzell A. Rhod.	53%	72%	925'161	925'161	0.04	-352'191	-	572'970	8'784	-40	65	
Appenzell A. Rhod.	28%	65%	-2'589'117	-	-	-	2'589'117	-	3'497	-	-	
Appenzell A. Rhod.	35%	67%	-855'295	-	-	-	855'295	-	3'368	-	-	
Appenzell A. Rhod.	43%	69%	1'583'562	1'583'562	0.08	-602'831	-	980'731	1'914	-315	512	
Appenzell A. Rhod.	32%	66%	-106'374	-	-	-	106'374	-	2'371	-	-	
Appenzell A. Rhod.	57%	73%	1'285'203	1'285'203	0.06	-489'252	-	795'951	877	-558	908	
Appenzell A. Rhod.	35%	66%	658'296	658'296	0.03	-250'600	-	407'695	2'375	-106	172	
Appenzell A. Rhod.	35%	67%	-991'492	-	-	-	991'492	-	1'062	-	-	
Appenzell A. Rhod.	34%	66%	-138'373	-	-	-	138'373	-	971	-	-	
Appenzell A. Rhod.	48%	70%	-1'103'991	-	-	-	1'103'991	-	1'132	-	-	
Appenzell A. Rhod.	45%	70%	399'259	399'259	0.02	-151'990	-	247'269	611	-249	405	
Appenzell A. Rhod.	23%	63%	-2'134'862	-	-	-	2'134'862	-	790	-	-	
Appenzell A. Rhod.	13%	60%	112'965	112'965	0.01	-43'004	-	69'961	89	-483	786	
Appenzell A. Rhod.	60%	74%	863'507	863'507	0.04	-328'720	-	534'787	2'272	-145	235	
Appenzell A. Rhod.	98%	98%	2'195'141	2'195'141	0.11	-835'647	-	1'359'494	8'577	-97	159	
Appenzell A. Rhod.	103%	103%	86'295	86'295	0.00	-32'851	-	53'444	6'931	-5	8	
Appenzell A. Rhod.	52%	71%	1'298'051	1'298'051	0.06	-494'143	-	803'908	5'161	-96	156	
Appenzell A. Rhod.	31%	65%	538'241	538'241	0.03	-204'898	-	333'343	1'014	-202	329	
Appenzell A. Rhod.	36%	67%	517'100	517'100	0.02	-196'850	-	320'250	182	-1'082	1'760	
Appenzell A. Rhod.	43%	69%	1'130'268	1'130'268	0.05	-430'271	-	699'997	9'059	-47	77	
Appenzell A. Rhod.	59%	74%	470'340	470'340	0.02	-179'049	-	291'290	3'240	-55	90	
Appenzell A. Rhod.	49%	71%	-845'513	-	-	-	845'513	-	5'004	-	-	
Appenzell A. Rhod.	44%	69%	-1'563'733	-	-	-	1'563'733	-	3'624	-	-	
Appenzell A. Rhod.	49%	71%	-592'024	-	-	-	592'024	-	15'479	-	-	
Appenzell A. Rhod.	88%	88%	942'528	942'528	0.05	-358'802	-	583'726	12'762	-28	46	
Appenzell A. Rhod.	320%	247%	920'762	920'762	0.04	-350'516	-	570'246	7'101	-49	80	
Appenzell A. Rhod.	257%	216%	-921'231	-	-	-	-	-921'231	16'128	-	-57	
Appenzell A. Rhod.	331%	252%	1'620'453	1'620'453	0.08	-616'875	-	1'003'578	5'203	-119	193	
Total Gemeinden	100%	100%	8'964'874	20'806'876	1.00	7'920'772	10'920'772	11'964'874	156'299			
Kanton						3'000'000						

Quelle: eigene Berechnung; Gemeindefinanzstatistik

Tabelle 45 Härteausgleich 5: Ausgleich der Belastung zu 80 Prozent im ersten Jahr, Finanzierung durch Kantonsbeitrag in der Höhe von 2 Millionen, restliche Finanzierung proportional zur Entlastung

	Massgebende Steuerkraft		Bilanz vor Härteausgleich		proportionaler Anteil	Befristeter Härteausgleich		Bilanz nach Härteausgleich	Einwohner/-in pro Kopf	Einzahlung pro Kopf	Bilanz nach Härteausgleich pro Kopf
	vor	nach	Härteausgleich			Einzahlung	Auszahlung				
	Ausgleich	Ausgleich	positiv	Anteil							
Globalbilanz pro Einwohner/-in (+ = Entlastung, - Belastung)											
Schwyz	66%	76%	3'362'533	3'362'533	0.16	-1'207'785	-	2'154'748	14'953	-81	144
Appenzell A. Rhod.	41%	68%	1'897'212	1'897'212	0.09	-681'458	-	1'215'754	11'767	-58	103
Appenzell A. Rhod.	53%	72%	925'161	925'161	0.04	-332'308	-	592'853	8'784	-38	67
Muri	28%	65%	-2'589'117	-	-	-	2'071'293	-517'823	3'497	-	-148
St. Gallen	35%	67%	-855'295	-	-	-	684'236	-171'059	3'368	-	-51
Sarganserland	43%	69%	1'583'562	1'583'562	0.08	-568'798	-	1'014'764	1'914	-297	530
Schaffhausen	32%	66%	-106'374	-	-	-	85'099	-21'275	2'371	-	-9
Thurgau	57%	73%	1'285'203	1'285'203	0.06	-461'631	-	823'572	877	-526	939
Unterwalden A. Rhod.	35%	66%	658'296	658'296	0.03	-236'453	-	421'843	2'375	-100	178
Unterwalden S. Rhod.	35%	67%	-991'492	-	-	-	793'193	-198'298	1'062	-	-187
Uri	34%	66%	-138'373	-	-	-	110'698	-27'675	971	-	-29
Schwyz	48%	70%	-1'103'991	-	-	-	883'193	-220'798	1'132	-	-195
Ob- u. Nidwalden	45%	70%	399'259	399'259	0.02	-143'409	-	255'849	611	-235	419
Baselst. St. / Baselst. L.	23%	63%	-2'134'862	-	-	-	1'707'890	-426'972	790	-	-540
Baselst. St. / Baselst. L.	13%	60%	112'965	112'965	0.01	-40'576	-	72'389	89	-456	813
Glarus	60%	74%	863'507	863'507	0.04	-310'162	-	553'345	2'272	-136	244
Solothurn	98%	98%	2'195'141	2'195'141	0.11	-788'471	-	1'406'671	8'577	-92	164
Baselst. St. / Baselst. L.	103%	103%	86'295	86'295	0.00	-30'996	-	55'299	6'931	-4	8
Baselst. St. / Baselst. L.	52%	71%	1'298'051	1'298'051	0.06	-466'246	-	831'805	5'161	-90	161
Baselst. St. / Baselst. L.	31%	65%	538'241	538'241	0.03	-193'330	-	344'911	1'014	-191	340
Baselst. St. / Baselst. L.	36%	67%	517'100	517'100	0.02	-185'737	-	331'363	182	-1'021	1'821
Baselst. St. / Baselst. L.	43%	69%	1'130'268	1'130'268	0.05	-405'980	-	724'288	9'059	-45	80
Baselst. St. / Baselst. L.	59%	74%	470'340	470'340	0.02	-168'941	-	301'399	3'240	-52	93
Baselst. St. / Baselst. L.	49%	71%	-845'513	-	-	-	676'410	-169'103	5'004	-	-34
Baselst. St. / Baselst. L.	44%	69%	-1'563'733	-	-	-	1'250'986	-312'747	3'624	-	-86
Baselst. St. / Baselst. L.	49%	71%	-592'024	-	-	-	473'619	-118'405	15'479	-	-8
Baselst. St. / Baselst. L.	88%	88%	942'528	942'528	0.05	-338'546	-	603'982	12'762	-27	47
Baselst. St. / Baselst. L.	320%	247%	920'762	920'762	0.04	-330'728	-	590'035	7'101	-47	83
Baselst. St. / Baselst. L.	257%	216%	-921'231	-	-	-	736'985	-184'246	16'128	-	-11
Baselst. St. / Baselst. L.	331%	252%	1'620'453	1'620'453	0.08	-582'049	-	1'038'404	5'203	-112	200
Total Gemeinden	100%	100%	8'964'874	8'964'874	1.00	7'473'602	9'473'602	10'964'874	156'299		
Kanton						2'000'000					

Quelle: eigene Berechnung; Gemeindefinanzstatistik

Anhang 3: Ressourcen- und Lastenausgleich und Globalbilanz in den Referenzjahren 2018 und 2019

Tabelle 46 Lastenausgleich: Standardisierte Indikatorwerte der Gemeinden 2019

	Einwohner/-in	Höhe (m.ü.M.)	Bevölkerungs- dichte (ha)	Jugendquotient (in Prozent)	Altersquotient (in Prozent)	Sozialhilfequote (in Prozent)	Strassenlänge pro Einwohner/-in (m)	Verkehrsfläche pro Einwohner/-in (ha)
Schwyz	14'914	516	2.81	9.66	4.97	1.35	2.83	0.010
Arth	11'736	422	2.79	9.70	4.67	1.65	0.38	0.014
Ingenbohl	8'770	439	6.53	9.31	6.54	2.25	2.24	0.005
Muotathal	3'519	610	0.20	11.45	4.67	1.20	9.37	0.019
Steinen	3'342	474	2.82	12.20	4.08	0.45	2.05	0.017
Sattel	1'934	830	1.11	11.62	3.77	1.10	2.44	0.022
Rothenthurm	2'357	925	1.04	12.56	3.14	0.85	3.78	0.017
Oberiberg	884	1'085	0.27	8.45	4.94	0.45	1.31	0.027
Unteriberg	2'369	925	0.51	8.87	4.00	1.30	3.07	0.019
Lauerz	1'081	457	1.18	12.15	3.02	0.30	4.39	0.013
Steinerberg	930	620	1.34	10.94	4.69	0.30	6.63	0.017
Morschach	1'111	643	0.53	12.39	3.36	1.30	5.45	0.021
Alpthal	607	996	0.26	9.94	4.67	0.75	9.65	0.028
Illgau	794	807	0.72	12.21	3.61	0.50	7.40	0.020
Riemenstalden	88	1'030	0.08	24.15	6.41	3.35	94.08	0.057
Gersau	2'260	432	1.57	7.76	5.36	1.35	6.78	0.017
Lachen	8'565	408	35.69	8.78	5.11	1.60	1.76	0.004
Altendorf	6'859	421	3.35	9.39	3.43	0.80	2.96	0.009
Galgenen	5'190	425	3.93	10.65	3.30	1.60	1.87	0.006
Vorderthal	1'018	735	0.36	7.59	4.45	0.25	2.21	0.024
Innerthal	188	915	0.04	12.61	5.87	0.50	4.64	0.112
Schübelbach	9'085	433	3.13	9.64	3.39	2.75	0.83	0.006
Tuggen	3'257	409	2.41	9.38	3.25	1.50	4.31	0.020
Wangen	4'961	424	5.89	8.67	3.79	1.50	3.76	0.010
Reichenburg	3'539	434	3.07	10.64	3.61	1.60	1.14	0.008
Einsiedeln	15'329	882	1.55	10.15	4.74	1.35	3.17	0.012
Küssnacht	12'593	445	4.27	9.49	5.01	1.40	1.69	0.011
Wollerau	7'084	514	11.12	8.54	3.62	1.20	1.66	0.007
Freienbach	16'167	418	11.70	8.54	4.47	1.60	1.24	0.009
Feusisberg	5'218	685	2.98	8.14	3.31	0.90	1.72	0.013
Mittelwert	5'192	625	3.78	10.52	4.31	1.23	6.49	0.019

Durchschnittswerte der Jahre 2015-2017

Quelle: Gemeindefinanzstatistik; BFS Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (Statpop), Arealstatistik

Tabelle 47 Lastenausgleich: Standardisierte Indikatorwerte der Gemeinden 2018

	Einwohner/-in	Höhe (m.ü.M.)	Bevölkerungs- dichte (ha)	Jugendquotient (in Prozent)	Altersquotient (in Prozent)	Sozialhilfsquote (in Prozent)	Strassenlänge pro Einwohner/-in (m)	Verkehrsfläche pro Einwohner/-in (ha)
Schwyz	14'874	516	2.80	9.75	4.86	1.40	2.84	0.010
Arth	11'544	422	2.75	9.65	4.62	1.67	0.39	0.014
Ingenbohl	8'704	439	6.49	9.34	6.40	2.27	2.26	0.005
Muotathal	3'509	610	0.20	11.69	4.64	1.17	9.39	0.019
Steinen	3'322	474	2.81	12.79	3.82	0.53	2.06	0.017
Sattel	1'915	830	1.10	11.86	3.76	1.23	2.46	0.022
Rothenthurm	2'323	925	1.02	12.59	3.01	0.83	3.84	0.018
Oberiberg	884	1'085	0.27	8.22	5.20	0.30	1.31	0.027
Unteriberg	2'338	925	0.50	9.17	4.05	1.07	3.11	0.019
Lauerz	1'080	457	1.18	11.82	2.96	0.40	4.40	0.013
Steinerberg	916	620	1.32	11.36	4.66	0.30	6.74	0.017
Morschach	1'118	643	0.54	12.34	3.13	1.67	5.41	0.021
Alpthal	602	996	0.26	10.52	4.76	0.83	9.73	0.028
Illgau	792	807	0.72	12.50	3.58	0.53	7.42	0.020
Riemenstalden	89	1'030	0.08	24.72	6.36	3.27	93.37	0.056
Gersau	2'238	432	1.56	7.90	5.51	1.53	6.85	0.017
Lachen	8'435	408	35.15	8.66	4.98	1.63	1.79	0.004
Altendorf	6'772	421	3.31	9.38	3.28	0.87	3.00	0.009
Galgenen	5'146	425	3.89	10.74	3.18	1.57	1.89	0.006
Vorderthal	1'021	735	0.37	7.90	4.12	0.43	2.20	0.024
Innerthal	192	915	0.04	13.02	5.20	0.50	4.53	0.109
Schübelbach	9'003	433	3.10	9.63	3.33	2.87	0.84	0.006
Tuggen	3'226	409	2.38	9.27	3.18	1.70	4.35	0.020
Wangen	4'891	424	5.80	8.74	3.67	1.50	3.82	0.010
Reichenburg	3'467	434	3.00	10.42	3.51	1.63	1.17	0.008
Einsiedeln	15'129	882	1.53	10.36	4.71	1.33	3.22	0.012
Küssnacht	12'443	445	4.22	9.54	4.90	1.43	1.71	0.011
Wollerau	7'070	514	11.10	8.59	3.47	1.20	1.66	0.007
Freienbach	16'071	418	11.63	8.47	4.26	1.57	1.25	0.009
Feuensberg	5'123	685	2.93	8.45	3.13	0.93	1.75	0.013
Mittelwert	5'141	625	3.73	10.65	4.21	1.27	6.49	0.019

Durchschnittswerte der Jahre 2014-2016

Quelle: Gemeindefinanzstatistik; BFS Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (Statpop), Arealstatistik

Tabelle 48 Lastenausgleich 2019

Berechnung geografisch-topografischer Lastenausgleich		Berechnung soziodemografischer Lastenausgleich						
Spalte	A	C	D	E	F	E	F	E
	Einwohner/-in (Durchschnitt 2015-2017)	Index geografisch- topografisch	Indikator Sonderlasten	Masszahl Sonderlasten (DxB)	in Franken in Franken	Ausgleichszahlungen 2019 in Franken pro Einwohner/-in	in Franken	Ausgleichszahlungen 2019 in Franken pro Einwohner/-in
	Einwohner/-in (Durchschnitt 2015-2017)	Index sozio- demografisch	Indikator Sonderlasten	Masszahl Sonderlasten (DxB)	in Franken	Ausgleichszahlungen 2019 in Franken pro Einwohner/-in	in Franken	Ausgleichszahlungen 2019 in Franken pro Einwohner/-in
Schwyz	14'869	-0.95	0.00	-	-	0	9'665	942'389
Arth	11'675	-1.03	0.00	-	-	0	8'534	832'128
Ingenbohl	8'730	-0.68	0.00	-	-	0	18'373	1'791'516
Muotathal	3'488	0.32	0.32	1'124	1'833'791	526	102	9'969
Steinen	3'336	-0.33	0.00	-	-	0	-	-
Sattel	1'912	0.53	0.53	1'012	1'650'435	863	-	-
Rothenthurm	2'343	0.52	0.52	1'210	1'973'967	842	-	-
Oberberg	874	1.10	1.10	960	1'565'913	1792	-	-
Unterberg	2'356	0.26	0.26	624	1'018'066	432	-	-
Lauerz	1'067	-0.21	0.00	-	-	0	-	-
Steinerberg	966	0.49	0.49	477	778'779	806	-	-
Morschach	1'120	0.52	0.52	581	948'073	846	-	-
Alpthal	605	1.49	1.49	903	1'473'302	2435	-	-
Illgau	789	0.89	0.89	703	1'146'362	1453	-	-
Riemenstalden	89	7.76	7.76	690	1'125'903	12651	-	-
Gersau	2'246	-0.32	0.00	-	-	0	374	36'452
Lachen	8'490	-2.25	0.00	-	-	0	184	17'972
Altendorf	6'840	-1.36	0.00	-	-	0	22'438	2'187'892
Galgenen	5'144	-1.12	0.00	-	-	0	-	-
Vorderthal	1'013	0.15	0.15	148	241'312	238	1'181	115'172
Innerthal	190	4.01	4.01	763	1'244'096	6548	-	-
Schübelbach	8'995	-1.30	0.00	-	-	0	8'978	875'474
Tuggen	3'215	-0.80	0.00	-	-	0	-	-
Wangen	4'963	-1.22	0.00	-	-	0	291	28'398
Reichenburg	3'521	-0.84	0.00	-	-	0	217	21'128
Einsiedeln	15'250	-0.25	0.00	-	-	0	4'118	401'493
Küssnacht	12'570	-1.07	0.00	-	-	0	9'635	939'533
Wollerau	7'036	-1.57	0.00	-	-	0	1'813	176'747
Freienbach	16'055	-1.76	0.00	-	-	0	16'652	1'623'736
Feusisberg	5'167	-0.97	0.00	-	-	0	-	-
Summe	154'913	0.000	0.000	9'195	15'000'000	0	102'555	10'000'000
Mittelwert							0.000	

Quelle: Gemeindefinanzstatistik; BFS Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (Statpop), Arealstatistik

Tabelle 49 Lastenausgleich 2018

Spalte	Berechnung geografisch-topografischer Lastenausgleich					Berechnung soziodemografischer Lastenausgleich				
	A	C	D	E	F	A	C	D	E	F
	Einwohner/-in (Durchschnitt 2014-2016)	Index geografisch- topografisch	Indikator Sonderlasten	Masszahl Sonderlasten (DxB)	Ausgleichszahlungen 2018 in Franken	Einwohner/-in (Durchschnitt 2014-2016)	Index sozio- demografisch	Indikator Sonderlasten	Masszahl Sonderlasten (DxB)	Ausgleichszahlungen 2018 in Franken
Schwyz	14'856	-0.98	0.00	-	-	14'856	0.62	0.62	9'271	863'543
Arth	11'541	-1.07	0.00	-	-	11'541	0.76	0.76	8'812	820'767
Ingenbohl	8'705	-0.80	0.00	-	-	8'705	2.15	2.15	18'675	1'739'447
Muotathal	3'481	0.34	0.34	1'201	1'813'428	3'481	0.04	0.04	155	14'397
Steinen	3'319	-0.27	0.00	-	-	3'319	-0.57	0.00	-	-
Sattel	1'898	0.60	0.60	1'140	1'722'217	1'898	-0.68	0.00	-	-
Rothenthurm	2'316	0.54	0.54	1'253	1'892'747	2'316	-1.27	0.00	-	-
Oberiberg	879	1.17	1.17	1'025	1'548'647	879	-1.90	0.00	-	-
Unteriberg	2'333	0.34	0.34	786	1'186'625	2'333	-1.01	0.00	-	-
Lauerz	1'074	-0.22	0.00	-	-	1'074	-1.21	0.00	-	-
Steinerberg	953	0.59	0.59	564	852'488	953	-0.99	0.00	-	-
Morschach	1'133	0.50	0.50	562	848'227	1'133	-0.25	0.00	-	-
Alpthal	604	1.65	1.65	997	1'505'789	604	-1.15	0.00	-	-
Illgau	785	0.98	0.98	767	1'158'447	785	-1.35	0.00	-	-
Riemenstalden	90	7.67	7.67	693	1'046'310	90	3.92	3.92	354	32'996
Gersau	2'238	-0.26	0.00	-	-	2'238	0.58	0.58	1'308	121'802
Lachen	8'392	-2.36	0.00	-	-	8'392	2.62	2.62	22'004	2'049'538
Altendorf	6'773	-1.36	0.00	-	-	6'773	-0.39	0.00	-	-
Galgenen	5'113	-1.14	0.00	-	-	5'113	0.31	0.31	1'591	148'159
Vorderthal	1'016	0.18	0.18	182	274'414	1'016	-1.63	0.00	-	-
Innerthal	195	3.91	3.91	762	1'150'661	195	-2.07	0.00	-	-
Schübelbach	8'949	-1.36	0.00	-	-	8'949	1.51	1.51	13'470	1'254'656
Tuggen	3'199	-0.80	0.00	-	-	3'199	0.12	0.12	390	36'365
Wangen	4'918	-1.24	0.00	-	-	4'918	0.37	0.37	1'814	168'972
Reichenburg	3'466	-0.89	0.00	-	-	3'466	0.30	0.30	1'036	96'473
Einsiedeln	15'112	-0.23	0.00	-	-	15'112	0.02	0.02	276	25'686
Küssnacht	12'473	-1.10	0.00	-	-	12'473	0.75	0.75	9'375	873'270
Wollerau	7'033	-1.61	0.00	-	-	7'033	0.22	0.22	1'573	146'477
Freienbach	16'097	-1.86	0.00	-	-	16'097	1.07	1.07	17'258	1'607'452
Feusisberg	5'089	-0.92	0.00	-	-	5'089	-0.91	0.00	-	-
Summe	154'032			9'930	15'000'000	154'032			107'360	10'000'000
Mittelwert		0.000				Mittelwert			0.000	

Quelle: Gemeindefinanzstatistik; BFS Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (Statpop), Arealstatistik

Table 50 Gemeinden: Vergleich zwischen Ressourcenausgleich Variante C und Steuerkraftausgleich 2019

	Steuerkraftausgleich		Ressourcenausgleich 2019		Ressourcenausgleich 2019 (Bemessungsjahre 2015-2017)		Bilanz
	Relative Steuerkraft	Einzahlungen Auszahlungen	Massgebende Steuerkraft	Einzahlungen Auszahlungen	Einzahlungen Auszahlungen	Einzahlungen Auszahlungen	
Schwyz	66%	0 1'650'700	64%	-	4'649'982	-	-
Arth	46%	0 6'712'700	43%	-	8'366'412	1'653'712	1'653'712
Ingenbohl	49%	0 4'432'600	54%	-	4'342'461	-90'139	-90'139
Muotathal	24%	0 3'738'200	29%	-	3'376'855	-361'345	-361'345
Steinen	40%	0 2'341'600	35%	-	2'846'921	505'321	505'321
Sattel	49%	0 958'200	44%	-	1'321'159	362'959	362'959
Rothenthurm	28%	0 2'364'500	31%	-	2'175'121	-189'379	-189'379
Oberiberg	43%	0 574'000	52%	-	471'483	-102'517	-102'517
Unteriberg	38%	0 1'778'500	35%	-	2'032'533	254'033	254'033
Lauerz	31%	0 990'100	36%	-	892'194	-97'906	-97'906
Steinerberg	32%	0 831'200	33%	-	877'243	46'043	46'043
Morschach	68%	0 82'600	49%	-	672'258	589'658	589'658
Alpthal	65%	0 84'900	46%	-	396'089	311'189	311'189
Illgau	15%	0 1'016'000	23%	-	855'203	-160'797	-160'797
Riemenstalden	5%	0 134'100	11%	-	117'177	-16'923	-16'923
Gersau	81%	0 -	58%	-	939'330	939'330	939'330
Lachen	99%	0 -	94%	-	-	-	-
Altendorf	102%	-35'000	99%	-	-	35'000	35'000
Galgenen	50%	- 2'520'200	52%	-	2'711'106	190'906	190'906
Vorderthal	34%	- 867'400	31%	-	949'166	81'766	81'766
Innerthal	35%	- 143'400	34%	-	167'839	24'439	24'439
Schübelbach	47%	- 5'032'700	43%	-	6'337'950	1'305'250	1'305'250
Tuggen	63%	- 568'600	60%	-	1'202'657	634'057	634'057
Wangen	45%	- 2'970'900	49%	-	2'908'675	-62'225	-62'225
Reichenburg	40%	- 2'520'500	44%	-	2'457'120	-63'380	-63'380
Einsiedeln	47%	- 8'293'200	51%	-	8'567'086	273'886	273'886
Küssnacht	97%	-	93%	-	-	-	-
Wollerau	314%	-14'157'400	334%	-15'552'548	-	-1'395'148	-1'395'148
Freienbach	250%	-17'431'200	257%	-18'260'508	-	-829'308	-829'308
Feusisberg	321%	-11'383'200	308%	-9'391'509	-	1'991'691	1'991'691
Total Gemeinden	100%	-43'006'800	100%	-43'204'565	59'634'021	5'830'174	5'830'174

Quelle: Gemeindefinanzstatistik

Tabelle 51 Gemeinden: Vergleich zwischen Ressourcenausgleich Variante C und Steuerkraftausgleich 2018

	Steuerkraftausgleich 2018		Ressourcenausgleich 2018		Ressourcenausgleich 2018 (Bemessungsjahre 2014-2016)		Bilanz
	Relative Steuerkraft	Einzahlungen Auszahlungen	Massgebende Steuerkraft	Einzahlungen Auszahlungen	Einzahlungen Auszahlungen	Auszahlungen	
Schwyz	67%	-	1'986'000	-	66%	4'025'249	2'039'249
Arth	45%	-	7'224'400	-	44%	7'944'790	720'390
Ingenbohl	51%	-	4'166'900	-	55%	4'149'871	-17'029
Muotathal	27%	-	3'567'100	-	30%	3'289'227	-277'873
Steinen	42%	-	2'309'900	-	36%	2'759'248	449'348
Sattel	48%	-	1'043'400	-	45%	1'264'230	220'830
Rothenthurm	29%	-	2'286'800	-	33%	2'081'452	-205'348
Oberiberg	41%	-	618'500	-	47%	557'613	-60'887
Unteriberg	38%	-	1'819'900	-	34%	2'032'070	212'170
Lauerz	34%	-	904'000	-	37%	880'629	-23'371
Steinerberg	30%	-	905'100	-	32%	872'491	-32'609
Morschach	68%	-	115'100	-	48%	700'054	584'954
Alpthal	60%	-	170'200	-	48%	370'952	200'752
Illgau	18%	-	958'300	-	24%	840'402	-117'898
Riemenstalden	11%	-	122'000	-	11%	119'389	-2'611
Gersau	67%	-	287'500	-	56%	1'034'420	746'920
Lachen	88%	-	-	-	96%	-	-
Altendorf	96%	-	-	-	98%	-	-
Galgenen	51%	-	2'509'100	-	52%	2'685'397	176'297
Vorderthal	34%	-	879'900	-	32%	933'523	53'623
Innerthal	27%	-	200'500	-	33%	173'644	-26'856
Schübelbach	47%	-	5'189'300	-	43%	6'290'722	1'101'422
Tuggen	62%	-	727'900	-	61%	1'153'272	425'372
Wangen	46%	-	2'980'900	-	49%	2'912'834	-68'066
Reichenburg	43%	-	2'365'200	-	43%	2'437'151	71'951
Einsiedeln	47%	-	8'666'600	-	52%	8'190'744	-475'856
Küssnacht	102%	-49'900	-	-	93%	-	49'900
Wollerau	318%	-14'104'000	-	-	337%	-15'827'303	-1'723'303
Freienbach	256%	-18'120'200	-	-	254%	-17'607'168	513'032
Feusisberg	310%	-9'730'400	-	-	294%	-8'136'083	1'594'317
Total Gemeinden	100%	-42'004'500	52'004'500	57'699'376	100%	-41'570'555	6'128'821

Quelle: Gemeindefinanzstatistik

Tabelle 52 Globalbilanz 2019; Variante C (Ressourcenvergleich mit proportionaler Ausstattung und Ausgleichsbergrenze) und Lastenausgleich

	Einwohner/-in				Bisher				Vorschlag 2019				Bilanz	pro Kopf
	+	-	=	= Belastung	Steuerkraftausgleich	Normaufwandausgleich	Total Ausgleichszahlungen	pro Kopf	Steuerkraftausgleich	Normaufwandausgleich	Total Ausgleichszahlungen	pro Kopf		
Schwyz	14'869	1'650'700	-	1'650'700	111	1'650'700	111	4'649'982	942'389	5'592'372	376	3'941'672	265	
Arth	11'675	6'712'700	744'800	7'457'500	639	7'457'500	639	8'366'412	832'128	9'198'539	788	1'741'039	149	
Ingenbohl	8'730	4'432'600	534'700	4'967'300	569	4'967'300	569	4'342'461	1'791'516	6'133'977	703	1'166'677	134	
Muotathal	3'488	3'738'200	3'622'500	7'360'700	2'110	7'360'700	2'110	3'376'855	1'843'760	5'220'616	1'497	-2'140'084	-614	
Steinen	3'336	2'341'600	-	2'341'600	702	2'341'600	702	2'846'921	-	2'846'921	853	505'321	151	
Sattel	1'912	958'200	948'100	1'906'300	997	1'906'300	997	1'321'159	1'650'435	2'971'594	1'554	1'065'294	557	
Rothenthurm	2'343	2'364'500	1'861'000	4'225'500	1'803	4'225'500	1'803	2'175'121	1'973'967	4'149'088	1'771	-76'412	-33	
Oberberg	874	574'000	575'100	1'149'100	1'315	1'149'100	1'315	471'483	1'565'913	2'037'396	2'332	888'296	1'017	
Unterbürg	2'356	1'778'500	459'000	2'237'500	950	2'237'500	950	2'032'533	1'018'066	3'050'599	1'295	813'099	345	
Lauerz	1'067	990'100	1'494'600	2'484'700	2'329	2'484'700	2'329	892'194	-	892'194	836	-1'592'506	-1'493	
Steinerberg	966	831'200	1'342'300	2'173'500	2'249	2'173'500	2'249	877'243	778'779	1'656'023	1'714	-517'477	-536	
Morschach	1'120	82'600	1'808'800	1'891'400	1'689	1'891'400	1'689	672'258	948'073	1'620'331	1'447	-271'069	-242	
Alpthal	605	84'900	920'000	1'004'900	1'661	1'004'900	1'661	396'089	1'473'302	1'869'392	3'090	864'492	1'429	
Illgau	789	1'016'000	3'170'900	4'186'900	5'307	4'186'900	5'307	855'203	1'146'362	2'001'564	2'537	-2'185'336	-2'770	
Riemenstalden	89	134'100	740'400	874'500	9'826	874'500	9'826	117'177	1'162'356	1'279'533	14'377	405'033	4'551	
Gersau	2'246	-	-	-	-	-	-	939'330	17'972	957'302	426	957'302	426	
Lachen	8'490	-	-	-	-	-	-	-	2'187'892	2'187'892	258	2'187'892	258	
Altendorf	6'840	-35'000	-	-35'000	-5	-35'000	-5	-	-	-	-	35'000	5	
Galgenen	5'144	2'520'200	340'300	2'860'500	556	2'860'500	556	2'711'106	115'172	2'826'278	549	-34'222	-7	
Vorderthal	1'013	867'400	370'700	1'238'100	1'222	1'238'100	1'222	949'166	241'312	1'190'478	1'175	-47'622	-47	
Innerthal	190	143'400	495'300	638'700	3'362	638'700	3'362	167'839	1'244'096	1'411'936	7'431	773'236	4'070	
Schübelbach	8'995	5'032'700	891'300	5'924'000	659	5'924'000	659	6'337'950	875'474	7'213'424	802	1'289'424	143	
Tuggen	3'215	568'600	90'900	659'500	205	659'500	205	1'202'657	-	1'202'657	374	543'157	169	
Wangen	4'963	2'970'900	1'472'000	4'442'900	895	4'442'900	895	2'908'675	28'398	2'937'073	592	-1'505'827	-303	
Reichenburg	3'521	2'520'500	1'518'000	4'038'500	1'147	4'038'500	1'147	2'457'120	21'128	2'478'248	704	-1'560'252	-443	
Einsiedeln	15'250	8'293'200	1'599'300	9'892'500	649	9'892'500	649	8'567'086	401'493	8'968'579	588	-923'921	-61	
Küssnacht	12'570	-	-	-	-	-	-	-	939'533	939'533	75	939'533	75	
Wollerau	7'036	-14'157'400	-	-14'157'400	-2'012	-14'157'400	-2'012	-15'552'548	176'747	-15'375'801	-2'185	-1'218'401	-173	
Freienbach	16'055	-17'431'200	-	-17'431'200	-1'086	-17'431'200	-1'086	-18'260'508	1'623'736	-16'636'772	-1'036	794'428	49	
Feusisberg	5'167	-11'383'200	-	-11'383'200	-2'203	-11'383'200	-2'203	-9'391'509	-	-9'391'509	-1'817	1'991'691	385	
Total Gemeinde n	154'913	7'600'000	25'000'000	32'600'000	32'600'000	32'600'000	32'600'000	16'429'456	25'000'000	41'429'456	41'429'456	8'829'456		

Quelle: Gemeindefinanzstatistik; BFS Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (Statpop), Arealstatistik

Tabelle 53 Globalbilanz 2018; Variante C (Ressourcenvergleich mit proportionaler Ausstattung und Ausgleichsbergrenze) und Lastenausgleich

Globalbilanz (+ = Entlastung, - = Belastung)

	Bisher						Vorschlag 2018					
	Einwohner/-in	Steuerkraftausgleich	Normaufwandausgleich	Total Ausgleichszahlungen	pro Kopf	Ressourcenvergleich	Lastenausgleich	Total Ausgleichszahlungen	pro Kopf	Bilanz	pro Kopf	
Schwyz	14'856	1'986'000	-	1'986'000	134	4'025'249	863'543	4'888'791	329	2'902'791	195	
Arth	11'541	7'224'400	257'200	7'481'600	648	7'944'790	820'767	8'765'557	760	1'283'957	111	
Ingenbohl	8'705	4'166'900	231'400	4'398'300	505	4'149'871	1'739'447	5'889'318	677	1'491'018	171	
Muotathal	3'481	3'567'100	3'017'800	6'584'900	1'891	3'289'227	1'827'825	5'117'052	1'470	-1'467'848	-422	
Steinen	3'319	2'309'900	1'586'800	3'896'700	1'174	2'759'248	-	2'759'248	831	-1'137'452	-343	
Sattel	1'898	1'043'400	833'500	1'876'900	989	1'264'230	1'722'217	2'986'447	1'573	1'109'547	585	
Rothenthurm	2'316	2'286'800	1'989'800	4'276'600	1'847	2'081'452	1'892'747	3'974'199	1'716	-302'401	-131	
Oberiberg	879	618'500	982'600	1'601'100	1'822	557'613	1'548'647	2'106'260	2'396	505'160	575	
Unteriberg	2'333	1'819'900	330'000	2'149'900	922	2'032'070	1'186'625	3'218'695	1'380	1'068'795	458	
Lauerz	1'074	904'000	1'400'900	2'304'900	2'146	880'629	-	880'629	820	-1'424'271	-1'326	
Steinberg	953	905'100	1'399'000	2'304'100	2'417	852'488	1'724'979	2'577'467	1'809	-579'121	-607	
Morschach	1'133	115'100	2'046'400	2'161'500	1'907	700'054	848'227	1'548'282	1'366	-613'218	-541	
Alpthal	604	170'200	975'100	1'145'300	1'897	370'952	1'505'789	1'876'741	3'109	731'441	1'212	
Illgau	785	958'300	2'690'000	3'648'300	4'648	840'402	1'158'447	1'998'849	2'546	-1'649'451	-2'101	
Riemenstalden	90	122'000	711'400	833'400	9'226	119'389	1'079'305	1'198'694	13'270	365'294	4'044	
Gersau	2'238	287'500	176'700	464'200	207	1'034'420	121'802	1'156'222	517	692'022	309	
Lachen	8'392	-	-	-	-	-	2'049'538	2'049'538	244	2'049'538	244	
Altendorf	6'773	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Galgenen	5'113	2'509'100	474'900	2'984'000	584	2'685'397	148'159	2'833'556	554	-150'444	-29	
Vorderthal	1'016	879'900	537'100	1'417'000	1'394	933'523	274'414	1'207'938	1'189	-209'062	-206	
Innerthal	195	200'500	529'000	729'500	3'741	173'644	1'150'661	1'324'305	6'791	594'805	3'050	
Schübelbach	8'949	5'189'300	816'900	6'006'200	671	6'290'722	1'254'656	7'545'379	843	1'539'179	172	
Tuggen	3'199	727'900	34'100	762'000	238	1'153'272	36'365	1'189'637	372	427'637	134	
Wangen	4'918	2'980'900	993'700	3'974'600	808	2'912'834	168'972	3'081'806	627	-892'794	-182	
Reichenburg	3'466	2'365'200	1'292'400	3'657'600	1'055	2'437'151	96'473	2'533'624	731	-1'123'976	-324	
Einsiedeln	15'112	8'666'600	1'693'300	10'359'900	686	8'190'744	25'686	8'216'431	544	-2'143'469	-142	
Küssnacht	12'473	-49'900	-	-49'900	-4	-	873'270	873'270	70	923'170	74	
Wollerau	7'033	-14'104'000	-	-14'104'000	-2'005	-15'827'303	146'477	-15'680'827	-2'230	-1'576'827	-224	
Frensbach	16'097	-18'120'200	-	-18'120'200	-1'126	-17'607'168	1'607'452	-15'999'716	-994	2'120'484	132	
Feusisberg	5'089	-9'730'400	-	-9'730'400	-1'912	-8'136'083	-	-8'136'083	-1'599	1'594'317	313	
Total Gemeinden	154'032	10'000'000	25'000'000	35'000'000		16'128'821	25'000'000	41'128'821		6'128'821		

Quelle: Gemeindefinanzstatistik; BFS Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (Statpop), Arealstatistik

Tabelle 54 Härteausgleich Variante 5; 2019

Globalbilanz pro Einwohner/-in (+ = Entlastung, - Belastung)

	Massgebende Steuerkraft		Bilanz vor		Bilanz nach		Bilanz nach		Bilanz nach			
	vor Ausgleich	nach Ausgleich	Härteausgleich	Härteausgleich	positiv	proportionaler Anteil	Einzahlung	Auszahlung	Härteausgleich	Härteausgleich		
Schwyz	64%	75%	3'941'672	3'941'672	3'941'672	0.19	-1'444'190	-	2'497'482	14'953	-97	167
Arth	43%	69%	1'741'039	1'741'039	1'741'039	0.08	-637'900	-	1'103'140	11'767	-54	94
Ingenbohl	54%	72%	1'166'677	1'166'677	1'166'677	0.06	-427'459	-	739'218	8'784	-49	84
Muotathal	29%	65%	-2'140'084	-	-	-	-	1'712'068	-428'017	3'497	-	-122
Steinen	35%	67%	505'321	505'321	505'321	0.02	-185'145	-	320'176	3'368	-55	95
Sattel	44%	69%	1'065'294	1'065'294	1'065'294	0.05	-390'313	-	674'981	1'914	-204	353
Rothenthurm	31%	65%	-76'412	-76'412	-	-	-	61'130	-15'282	2'371	-	-6
Oberberg	52%	72%	888'296	888'296	888'296	0.04	-325'463	-	562'833	877	-371	642
Unterberg	35%	66%	813'099	813'099	813'099	0.04	-297'912	-	515'188	2'375	-125	217
Lauerz	36%	67%	-1'592'506	-1'592'506	-	-	-	1'274'005	-318'501	1'062	-	-300
Stemerberg	33%	66%	-517'477	-517'477	-	-	-	413'982	-103'495	971	-	-107
Morschach	49%	71%	-271'069	-271'069	-	-	-	216'855	-54'214	1'132	-	-48
Alpthal	46%	70%	864'492	864'492	864'492	0.04	-316'741	-	547'750	611	-519	897
Illgau	23%	63%	-2'185'336	-2'185'336	-	-	-	1'748'269	-437'067	790	-	-553
Riemenstalden	11%	59%	405'033	405'033	405'033	0.02	-148'400	-	256'633	89	-1'667	2'884
Gersau	58%	73%	957'302	957'302	957'302	0.05	-350'746	-	606'556	2'272	-154	267
Lachen	94%	94%	2'187'892	2'187'892	2'187'892	0.10	-801'622	-	1'386'270	8'577	-93	162
Altendorf	99%	99%	35'000	35'000	35'000	0.00	-12'824	-	22'176	6'931	-2	3
Galgenen	52%	72%	-34'222	-34'222	-	-	-	27'378	-6'844	5'161	-	-1
Vorderthal	31%	65%	-47'622	-47'622	-	-	-	38'098	-9'524	1'014	-	-9
Innerthal	34%	66%	773'236	773'236	773'236	0.04	-283'306	-	489'930	182	-1'557	2'692
Schübelbach	43%	69%	1'289'424	1'289'424	1'289'424	0.06	-472'432	-	816'992	9'059	-52	90
Tuggen	60%	74%	543'157	543'157	543'157	0.03	-199'007	-	344'150	3'240	-61	106
Wangen	49%	71%	-1'505'827	-1'505'827	-	-	-	1'204'661	-301'165	5'004	-	-60
Reichenburg	44%	69%	-1'560'252	-1'560'252	-	-	-	1'248'202	-312'050	3'624	-	-86
Einsiedeln	51%	71%	-923'921	-923'921	-	-	-	739'137	-184'784	15'479	-	-12
Küssnacht	93%	93%	939'533	939'533	939'533	0.04	-344'236	-	595'297	12'762	-27	47
Wollerau	334%	253%	-1'218'401	-1'218'401	-	-	-	974'721	-243'680	7'101	-	-34
Frerenbach	257%	215%	794'428	794'428	794'428	0.04	-291'071	-	503'357	16'128	-18	31
Feussberg	308%	242%	1'991'691	1'991'691	1'991'691	0.10	-729'736	-	1'261'955	5'203	-140	243
Total Gemeinden	100%	100%	8'829'456	8'829'456	20'902'587	1.00	7'658'504	9'658'504	10'829'456	156'299		
Kanton							2'000'000					

Quelle: eigene Berechnung; Gemeindefinanzstatistik

Tabelle 55 Härteausgleich Variante 5; 2018

Globalbilanz pro Einwohner/-in (+ = Entlastung, - Belastung)

	Massgebende Steuerkraft		Bilanz vor Härteausgleich	positiv	proportionaler Anteil	Befristeter Härteausgleich		Bilanz nach Härteausgleich	Einwohner/-in	Einzahlung pro Kopf	Bilanz nach Härteausgleich pro Kopf
	vor Ausgleich	nach Ausgleich				Einzahlung	Auszahlung				
Schwyz	64%	75%	2'902'791	2'902'791	0.15	-1'289'295	-	1'613'497	14'953	-86	108
Arth	43%	69%	1'283'957	1'283'957	0.07	-570'278	-	713'679	11'767	-48	61
Ingenbohl	54%	72%	1'491'018	1'491'018	0.08	-662'246	-	828'772	8'784	-75	94
Muotathal	29%	65%	-1'467'848	-	-	-	1'174'278	-293'570	3'497	-	-84
Steinen	35%	67%	-1'137'452	-	-	-	909'962	-227'490	3'368	-	-68
Sattel	44%	69%	1'109'547	1'109'547	0.06	-492'813	-	616'734	1'914	-258	322
Rothenthurm	31%	65%	-302'401	-	-	-	241'921	-60'480	2'371	-	-26
Oberberg	52%	72%	505'160	505'160	0.03	-224'370	-	280'790	877	-256	320
Unterberg	35%	66%	1'068'795	1'068'795	0.06	-474'713	-	594'082	2'375	-200	250
Lauerz	36%	67%	-1'424'271	-	-	-	1'139'416	-284'854	1'062	-	-268
Stemerberg	33%	66%	-579'121	-	-	-	463'297	-115'824	971	-	-119
Morschach	49%	71%	-613'218	-	-	-	490'575	-122'644	1'132	-	-108
Alpthal	46%	70%	731'441	731'441	0.04	-324'875	-	406'567	611	-532	666
Illgau	23%	63%	-1'649'451	-	-	-	1'319'561	-329'890	790	-	-417
Riemenstaden	11%	59%	365'294	365'294	0.02	-162'248	-	203'046	89	-1'823	2'281
Gersau	58%	73%	692'022	692'022	0.04	-307'366	-	384'656	2'272	-135	169
Lachen	94%	94%	2'049'538	2'049'538	0.11	-910'317	-	1'139'222	8'577	-106	133
Altendorf	99%	99%	-	-	-	-	-	-	6'931	-	-
Galgenen	52%	72%	-150'444	-	-	-	120'355	-30'089	5'161	-	-6
Vorderthal	31%	65%	-209'062	-	-	-	167'250	-41'812	1'014	-	-41
Innerthal	34%	66%	594'805	594'805	0.03	-264'187	-	330'618	182	-1'452	1'817
Schübelbach	43%	69%	1'539'179	1'539'179	0.08	-683'637	-	855'542	9'059	-75	94
Tuggen	60%	74%	427'637	427'637	0.02	-189'938	-	237'699	3'240	-59	73
Wangen	49%	71%	-892'794	-	-	-	714'235	-178'559	5'004	-	-36
Reichenburg	44%	69%	-1'123'976	-	-	-	899'181	-224'795	3'624	-	-62
Einsiedeln	51%	71%	-2'143'469	-	-	-	1'714'775	-428'694	15'479	-	-28
Küssnacht	93%	93%	923'170	923'170	0.05	-410'032	-	513'138	12'762	-32	40
Wollerau	334%	253%	-1'576'827	-	-	-	1'261'461	-315'365	7'101	-	-44
Frerenbach	257%	215%	2'120'484	2'120'484	0.11	-941'827	-	1'178'657	16'128	-58	73
Feuissberg	308%	242%	1'594'317	1'594'317	0.08	-708'127	-	886'190	5'203	-136	170
Total Gemeinden	100%	100%	6'128'821	19'399'155	1.00	8'616'267	10'616'267	8'128'821	156'299		
Kanton						2'000'000					

Quelle: eigene Berechnung; Gemeindefinanzstatistik

Anhang 4: Auswertungen für die Gemeinden

Gemeinden insgesamt

Durchschnitt	GLA				SLA				Total Ausgleich bisher	Total Ausgleich neu					
	Steuerkraft- ausgleich	Ressourcen- ausgleich	Normaufwand	Einwohner/-in	Höhe (m.t.M.)	Jugend- quotient	Strassenlänge pro Einwohner/-in (m)	Verkehrsfähige pro Einwohner/-in			GLA	Alters- quotient	Sozialhilfe- quote	Bevölkerungs- dichte (ha)	SLA
2018 Nehmerin	2'166'854	2'404'141	1'086'957	5'141	625	10.65	6.49	0.019	1'098'881	4.21	1.27	3.73	641'214	3'208'521	3'113'286
Geberin	-10'501'125	-10'392'639	1'190'476	5'192	625	10.52	6.49	0.019	1'097'184	4.31	1.23	3.78	666'667	-10'501'125	-9'735'839
2019 Nehmerin	2'200'296	2'484'751	1'190'476	5'192	625	10.52	6.49	0.019	1'097'184	4.31	1.23	3.78	666'667	3'287'252	3'180'624
Geberin	-10'751'700	-10'801'141	1'190'476	5'248	625	10.42	6.46	0.019	1'071'429	4.36	1.17	3.81	666'667	-10'751'700	-10'316'693
2020 Nehmerin	2'188'913	2'475'049	1'190'476	5'248	625	10.42	6.46	0.019	1'071'429	4.36	1.17	3.81	666'667	3'275'870	3'177'061
Geberin	-10'752'925	-10'775'751	1'190'476	5'248	625	10.42	6.46	0.019	1'071'429	4.36	1.17	3.81	666'667	-10'752'925	-10'326'355

Abb. A Durchschnittlich erhaltene Ausgleichszahlungen

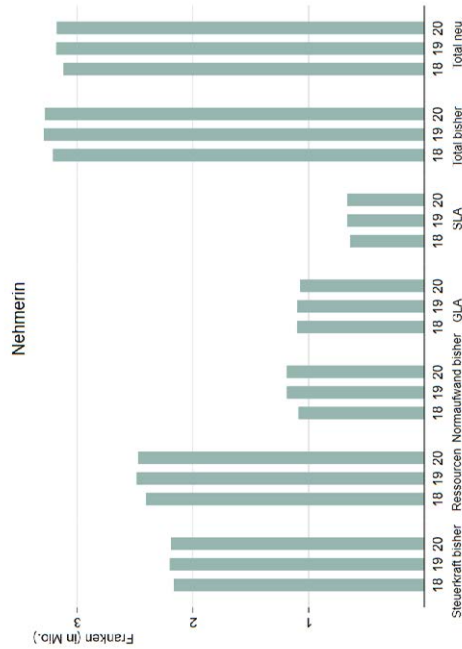
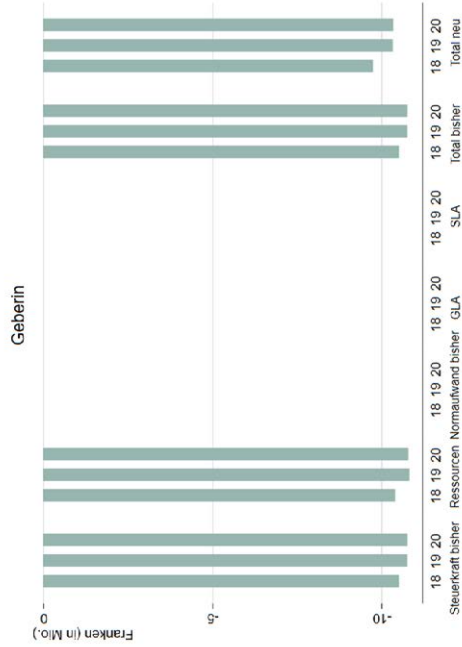


Abb. B Durchschnittlich geleistete Ausgleichszahlungen



Beurteilung der Ausgleichszahlungen

Die Einwohnerzahl entwickelt sich im Durchschnitt leicht positiv, folglich entwickelt sich die Bevölkerungsdichte auch positiv. Im Durchschnitt altern die Einwohner/-innen, folglich steigt der Altersquotient und der Jugendquotient sinkt leicht.

Im Durchschnitt erhalten die Gemeinden rund 2 Mio. Franken im Steuerkraftausgleich, im Vergleich fällt der Ressourcenausgleich mit knapp 2.5 Mio. Franken etwas höher aus. Bei den Gebergemeinden sind im Durchschnitt keine grossen Veränderungen zwischen dem bisherigen und dem neuen System ersichtlich, als Geberinnen zählen Wollerau, Freienbach und Feusisberg, zusätzlich für das Jahr 2018 Küsnacht und die Jahre 2019 und 2020 Altendorf.

Im Normaufwandausgleich wurden bis anhin etwas mehr als eine Million Franken pro Gemeinde verteilt. Im neuen System werden im geografisch-topografischen Lastenausgleich im Durchschnitt rund 1.2 Mio. Franken und im soziodemografischen Lastenausgleich rund 800'000 Franken ausgezahlt.

Im Gesamten erhalten die Gemeinden im neuen System im Durchschnitt etwa gleich viel Ausgleichszahlungen wie im bisherigen System. Die Geberinnen werden im gesamten etwas weniger belastet, da von ihnen einzelne Gemeinden neu Lastenausgleich erhalten.

Abb. C Durchschnittliche Differenz zwischen dem effektiven und geschätzten Nettoaufwand pro Einwohner/-in (in Franken)

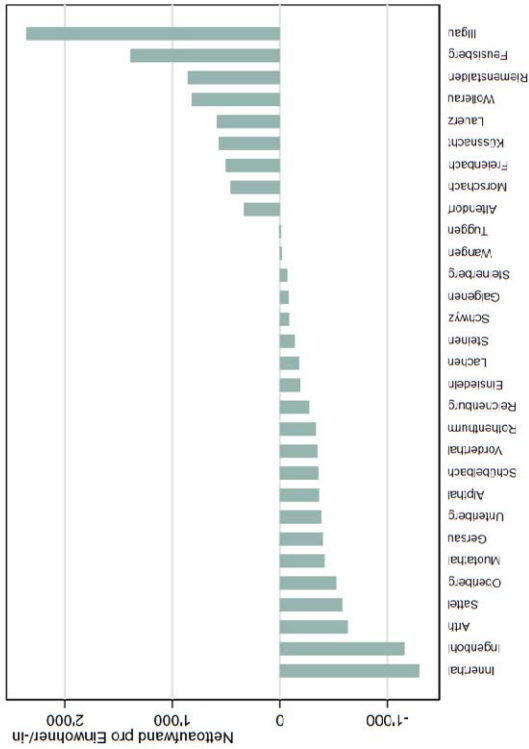
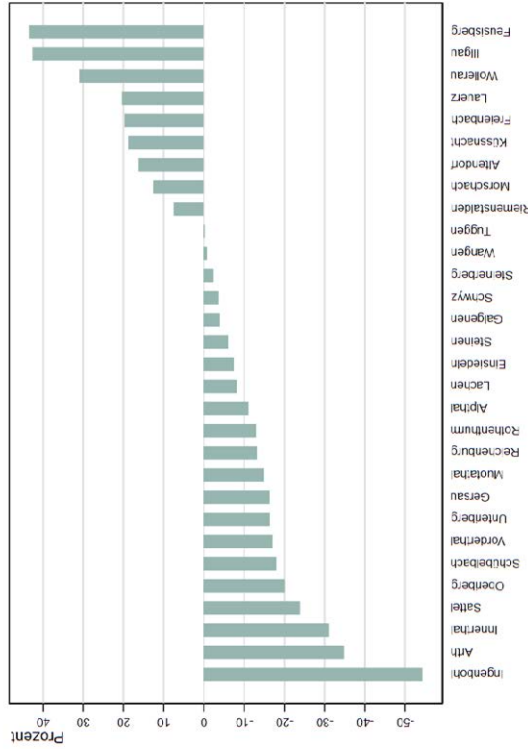


Abb. D Durchschnittliche Differenz zwischen dem effektiven und geschätzten Nettoaufwand pro Einwohner/-in (in Prozent)



Der effektive Nettoaufwand pro Einwohner/-in bildet den gesamten Nettoaufwand pro Einwohner/-in einer Gemeinde ab. Der geschätzte Nettoaufwand pro Einwohner/-in zeigt auf, wie hoch der Nettoaufwand basierend auf den strukturellen Indikatoren des Lastenausgleichs sein sollte. Für die drei Referenzjahre wird jeweils der Durchschnitt berechnet. Es zeigt sich im Vergleich zwischen dem effektiven und geschätzten Nettoaufwand pro Einwohner/-in, dass die Berechnungen die effektiven Nettoaufwände gut abbilden (siehe Abbildung E). Die Abweichungen sind im Durchschnitt gering.

In der Abbildung C ist die Differenz zwischen dem effektiven und geschätzten Nettoaufwand pro Einwohner/-in absolut in Franken und in Abbildung D prozentual dargestellt.

Eine positive Differenz zwischen dem effektiven und dem geschätzten Nettoaufwand pro Einwohner/-in bedeutet, dass der effektive Nettoaufwand höher als der geschätzte Nettoaufwand ist. Umgekehrt bedeutet eine negative Differenz, dass der effektive Nettoaufwand geringer als der geschätzte ist.

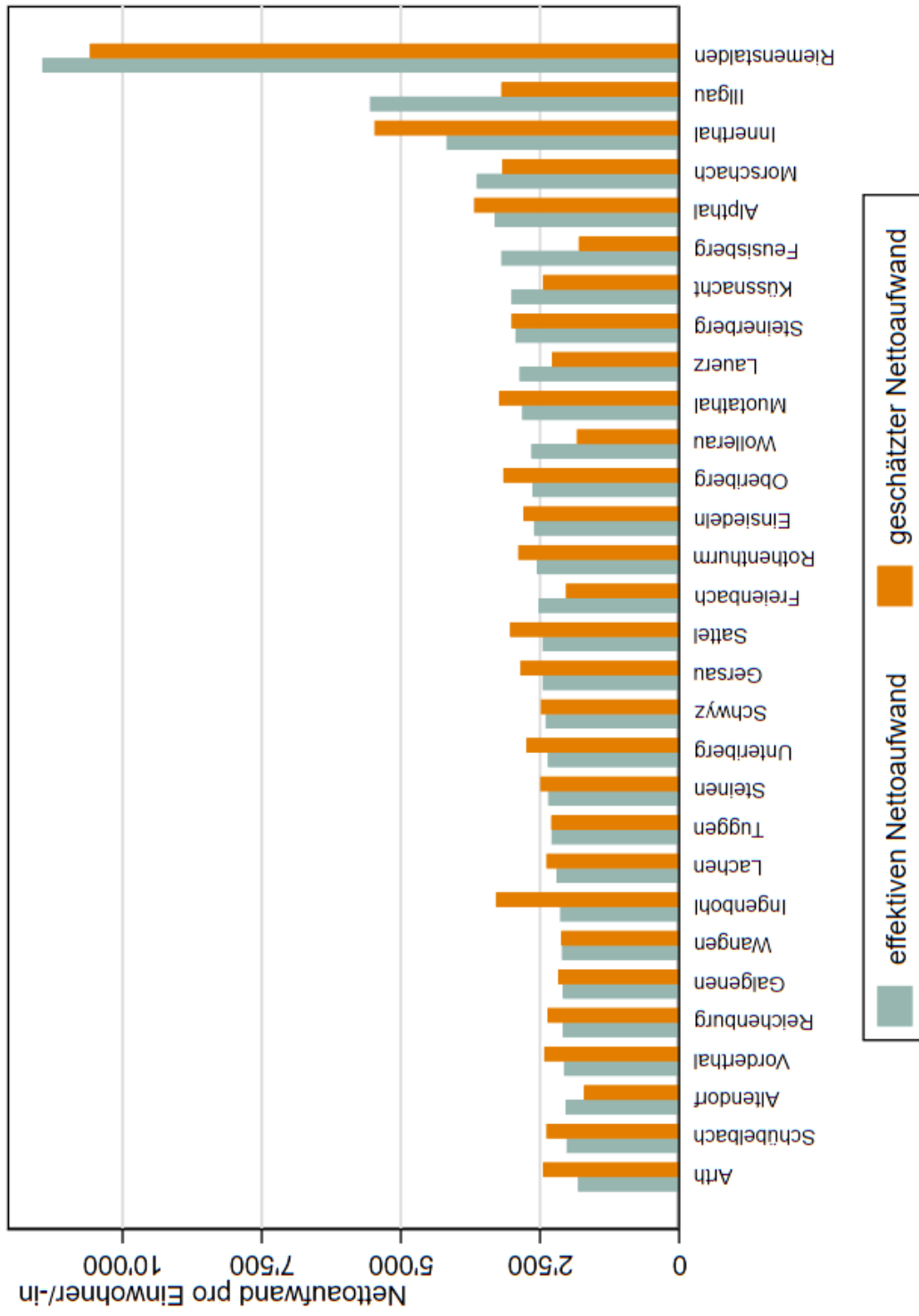
Bei den finanzstarken Gemeinden ist die Differenz zwischen dem effektiven und dem geschätzten Nettoaufwand pro Einwohner/-in positiv. Das lässt sich dadurch erklären, dass bei diesen Gemeinden mehr Finanzmittel zur Verfügung stehen und sie deshalb generell höhere Aufwände pro Einwohner/-in haben. Dieser höhere Wahlbedarf soll aber im Lastenausgleich nicht abgegolten werden.

Der Lastenausgleich hat das Ziel, strukturell bedingte Unterschiede bei den Pro-Kopf-Ausgaben für ein «Standardangebot» an staatlichen Gütern und Dienstleistungen auszugleichen. Bei der bisherigen Ausgestaltung des Normaufwandausgleichs berechnet anhand des Nettoaufwands besteht die Gefahr, dass einerseits nicht nur strukturell bedingte Kostenunterschiede zwischen den Gemeinden abbildet (erklärt die positive Differenz zwischen dem effektiven und geschätzten Nettoaufwand pro Einwohner/-in bei den Geberinnen), und andererseits besteht das Risiko, dass die Gemeinden ihre Ausgleichszahlungen beeinflussen können (erklärt die positive Differenz zwischen dem effektiven und geschätzten Nettoaufwand pro Einwohner/-in bei Nehmerinnen).

Für weitere Informationen zum Lastenausgleich siehe Kapitel 3 Lösungsvorschlag für einen Lastenausgleich.

Die nachfolgende Berechnung stellen den «reinen» Systemwechsel dar und werden ohne Härteausgleich berechnet.

Abb. E Vergleich zwischen dem durchschnittlichen effektiven und geschätzten Nettoaufwand pro Einwohner/-in (in Franken)

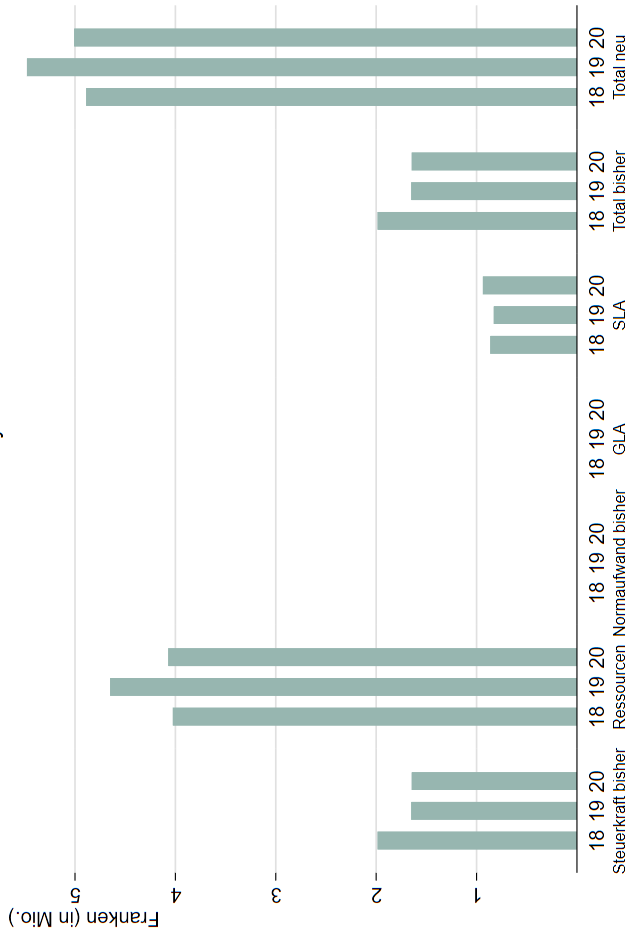


Gemeinde Schwyz

Schwyz	Steuerkraft- ausgleich	Ressourcen- ausgleich	Normaufwand	Einwohner/-in	Höhe (m.ü.M.)	Jugend- quotient	GLA		Verkehrsfläche pro Einwohner/-in	GLA	SLA		Total Ausgleich	
							Strassenlänge pro Einwohner/-in (m)	Strassenlänge pro Einwohner/-in (m)			Alters- quotient	Sozialhilfe- quote	bisher	neu
2018	1'986'000	4'025'249	-	14'874	516	9.75	2.84	0.010	-	4.86	1.40	1'986'000	4'888'791	
2019	1'650'700	4'649'982	-	14'914	516	9.66	2.83	0.010	-	4.97	1.35	1'650'700	5'478'494	
2020	1'645'800	4'071'447	-	15'022	516	9.64	2.81	0.010	-	5.04	1.50	1'645'800	5'008'333	

Vergleich der Ausgleichszahlungen

Schwyz



Beurteilung der Ausgleichszahlungen

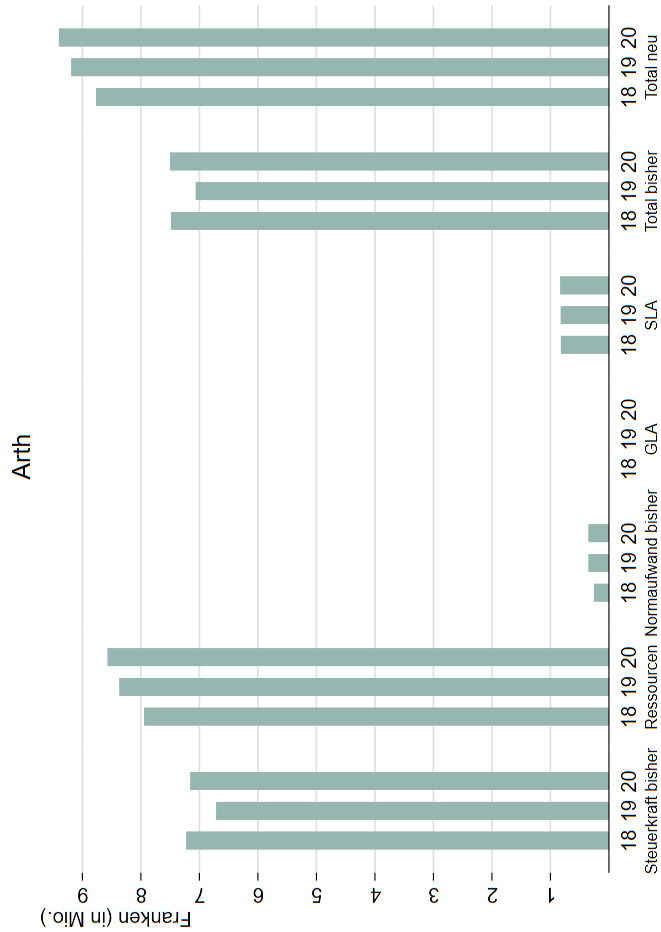
Die Gemeinde Schwyz wird vom Wechsel zum neuen System stark profitieren, weil die Ausgleichszahlungen im Ressourcenvergleich sich mehr als verdoppeln. Ebenfalls profitiert die Gemeinde neu auch im Lastenausgleich, da sie soziodemografische Sonderlasten aufweist.

Bei den soziodemografischen Sonderlasten hat die Gemeinde Schwyz im Vergleich zu den anderen Gemeinden höhere Werte bei den Teilindikatoren Altersquotient und Sozialhilfequote. ausserdem ist Schwyz gemäss Anzahl Einwohner/-innen eine der grössten Gemeinde, während die Bevölkerungsdichte unter dem kantonalen Durchschnitt liegt. Ebenfalls unter dem kantonalen Durchschnitt liegen sämtliche geografische-topografischen Indikatoren.

Gemeinde Arth

Arth	Steuerkraft- ausgleich	Ressourcen- ausgleich	Normaufwand	Einwohner/-in	Höhe (m.li.M.)	Jugend- quotient	GLA		GLA	SLA		Total Ausgleich bisher	Total Ausgleich neu		
							Strassenlänge pro Einwohner/-in (m)	Verkehrsfläche pro Einwohner/-in		Alters- quotient	Sozialhilfe- quote			Bevölkerungs- dichte (ha)	SLA
2018	7'224'400	7'944'790	257'200	11'544	422	9.65	0.39	0.014	-	4.62	1.67	2.75	820'767	7'481'600	8'765'557
2019	6'712'700	8'366'412	348'800	11'736	422	9.70	0.38	0.014	-	4.67	1.65	2.79	823'176	7'061'500	9'189'588
2020	7'154'500	8'568'274	348'800	11'866	422	9.75	0.38	0.014	-	4.71	1.65	2.83	787'443	7'503'300	9'355'717

Vergleich der Ausgleichszahlungen



Arth

Beurteilung der Ausgleichszahlungen

Die Gemeinde Arth wird vom Wechsel zum neuen System profitieren. Sie erhält vor allem mehr Ressourcenausgleich als im bisherigen Steuerkraftausgleich.

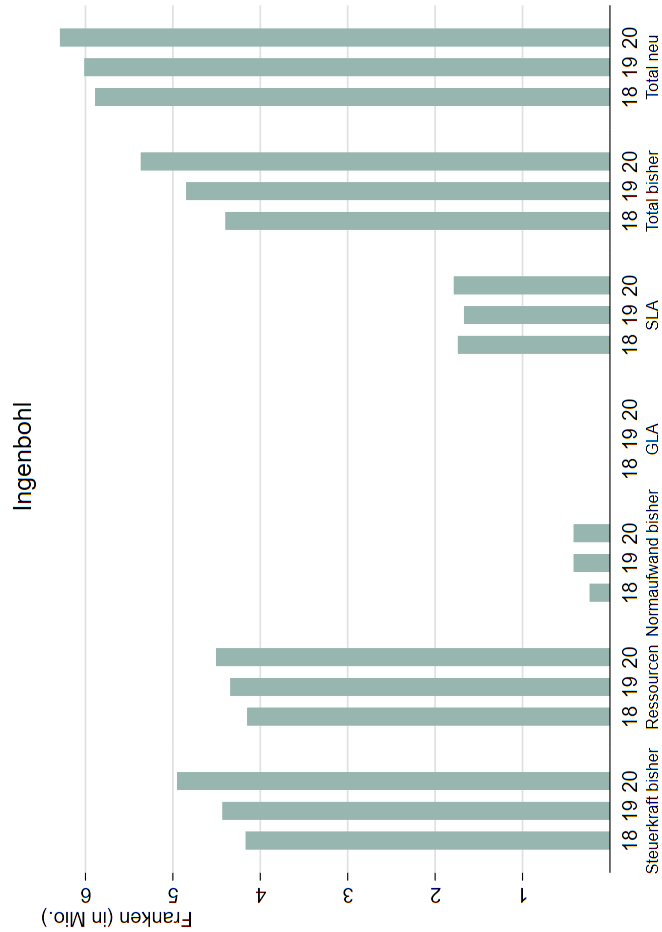
Ebenfalls profitiert die Gemeinde aus dem soziodemografischen Lastenausgleich, da sie einen überdurchschnittlich hohen Altersquotienten und eine hohe Sozialhilfequote aufweist. Ausserdem ist Arth gemäss der Anzahl Einwohner/-innen eine der grösseren Gemeinden. Die Bevölkerungsdichte sowie sämtliche geografisch-topografischen Teilindikatoren liegen jedoch unter dem Durchschnitt.

Die höheren Ressourcen- und Lastenausgleichszahlungen führen zu insgesamt höheren Ausgleichszahlungen im neuen System.

Gemeinde Ingenbohl

Ingenbohl	Steuerkraft- ausgleich	Ressourcen- ausgleich	Normaufwand	Einwohner/-in	Höhe (m.ü.M.)	GLA		SLA		Total Ausgleich bisher	Total Ausgleich neu			
						Jugend- quotient	Strassenlänge pro Einwohner/-in (m)	Verkehrsfläche pro Einwohner/-in	GLA			Alters- quotient	Sozialhilfe- quote	Bevölkerungs- dichte (ha)
2018	4'166'900	4'149'871	231'400	8'704	439	9,34	2,26	0,005	6,40	2,27	6,49	1'739'447	4'398'300	5'889'318
2019	4'432'600	4'342'461	414'600	8'770	439	9,31	2,24	0,005	6,54	2,25	6,53	1'669'726	4'847'200	6'012'188
2020	4'951'800	4'505'896	414'600	8'842	439	9,24	2,22	0,005	6,62	2,10	6,59	1'785'665	5'366'400	6'291'561

Vergleich der Ausgleichszahlungen



Beurteilung der Ausgleichszahlungen

Die Gemeinde Ingenbohl profitiert stark vom Wechsel zum neuen System. Die Ausgleichszahlungen im Ressourcenausgleich sind vergleichbar mit dem bisherigen Steuerkraftausgleich. Für das Jahr 2020 steigen sie jedoch weniger stark an als im Steuerkraftausgleich.

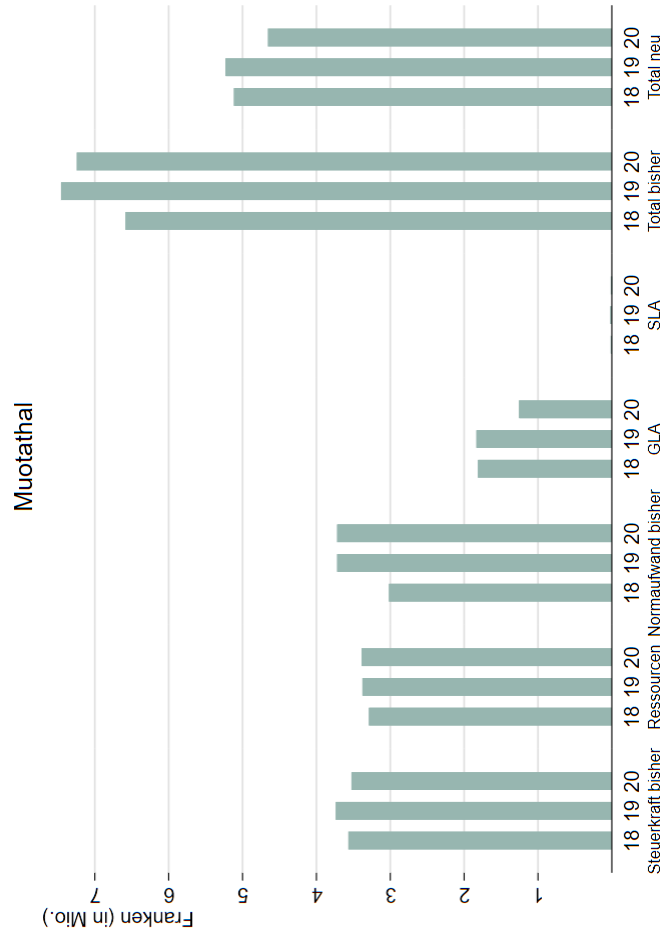
Die Gemeinde Ingenbohl profitiert im neuen System insbesondere aufgrund der Ausgleichszahlungen aus dem soziodemografischen Lastenausgleich. Gegenüber dem bisherigen Normaufwandausgleich erhält die Gemeinde in den Vergleichsjahren deutlich mehr aus dem soziodemografischen Lastenausgleich. Ingenbohl weist bei allen soziodemografischen Teilindikatoren überdurchschnittlich hohe Werte auf.

Im Gegensatz dazu liegen die Werte der Teilindikatoren von Ingenbohl im geographisch-topografischen Lastenausgleich unter dem Durchschnitt.

Gemeinde Muotathal

Muotathal	Steuerkraftausgleich			Normaufwand	Einwohner/-in	Höhe (m.ü.M.)	Jugendquotient		GLA		SLA			Totalausgleich	
	18	19	20				Strassenlänge pro Einwohner/-in (m)	Verkehrsfläche pro Einwohner/-in	GLA	Altersquotient	Sozialhilfequote	Bevölkerungsdichte (ha)	bisher	neu	
2018	3'567'100	3'289'227	3'017'800	3'509	610	11.69	9.39	0.019	1'813'428	4.64	1.17	0.20	14'397	6'584'900	5'117'052
2019	3'738'200	3'376'855	3'719'200	3'519	610	11.45	9.37	0.019	1'833'791	4.67	1.20	0.20	20'853	7'457'400	5'231'499
2020	3'525'500	3'388'552	3'719'200	3'528	610	11.35	9.34	0.019	1'257'107	4.67	1.05	0.20	9'924	7'244'700	4'655'583

Vergleich der Ausgleichszahlungen



Bewertung der Ausgleichszahlungen

Die Gemeinde Muotathal erhält weniger Ausgleichszahlungen beim Wechsel zum neuen System. Der Ressourcenausgleich ist leicht tiefer als der bisherige Steuerkraftausgleich.

Die Gemeinde profitierte in der Vergangenheit stark vom Normaufwandausgleich. Die bisher hohen Ausgleichszahlungen lassen auf eine Überkompensation der Kosten schliessen. Mit der Umstellung auf strukturelle Indikatoren im Lastenausgleich werden die Gemeinden neu mit objektiven Indikatoren beurteilt und nicht mehr nach dem auf Annahmen basierenden Normaufwand. Die Höhe des Nettoaufwands der Gemeinde lässt sich relativ gut mit der Ausprägung der neuen Lastenindikatoren erklären. Die Abweichung zwischen effektiven und geschätzten Werten ist relativ klein, wobei der geschätzte Nettoaufwand nur leicht höher als der effektive Nettoaufwand ist.

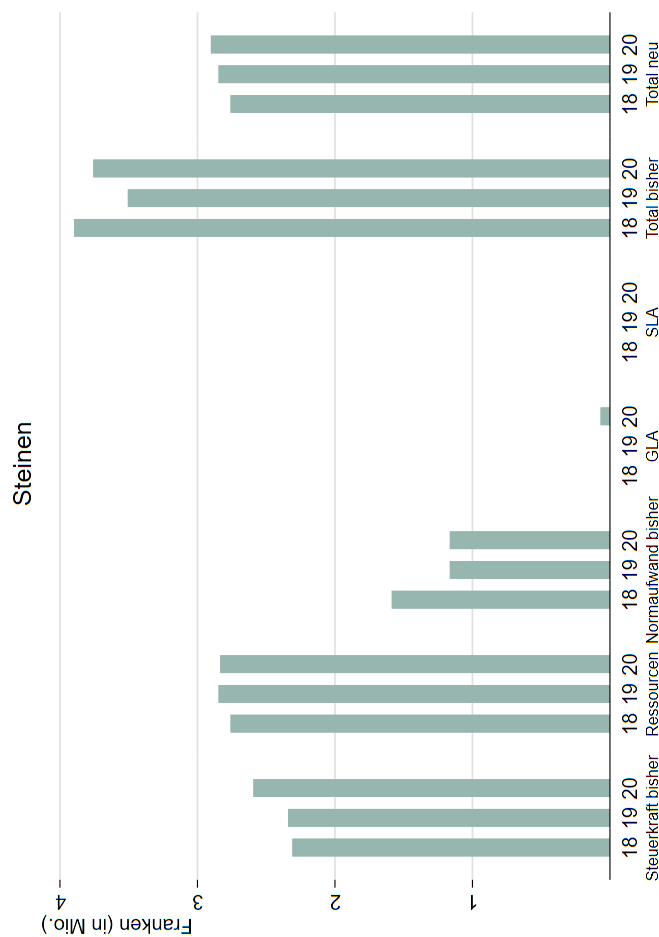
Die Gemeinde erhält zwar Ausgleichszahlungen aus dem geografisch-topografischen Lastenausgleich, diese fallen jedoch deutlich geringer aus als im bisherigen Normaufwandausgleich. Muotathal weist einen überdurchschnittlichen Jugendquotienten und eine höhere Strassenlänge pro Einwohner/-in auf, bei anderen Teilindikatoren liegen die Werte der Gemeinde jedoch nahe beim Durchschnitt (z.B. Höhenlage, Verkehrsfläche, Sozialhilfequote). Des Weiteren hat die Gemeinde eine sehr tiefe Bevölkerungsdichte.

Aufgrund eines leicht über dem Durchschnitt liegenden Wertes beim Altersquotienten erhält Muotathal dennoch einen kleinen Beitrag aus dem soziodemografischen Ausgleich.

Gemeinde Steinen

Steinen	Steuerkraft- ausgleich	Ressourcen- ausgleich	Normaufwand	Einwohner/-in	Höhe (m.ü.M.)	Jugend- quotient	GLA		Verkehrsfläche pro Einwohner/-in	GLA	SLA		Total Ausgleich bisher	Total Ausgleich neu
							Strassenlänge pro Einwohner/-in (m)	Strassenlänge pro Einwohner/-in (m)			Alters- quotient	Sozialhilfe- quote		
2018	2'309'900	2'759'248	1'586'800	3'322	474	12.79	2.06	0.017	-	4.86	0.53	2.81	3'896'700	2'759'248
2019	2'341'600	2'846'921	1'164'700	3'342	474	12.20	2.05	0.017	-	4.08	0.45	2.82	3'506'300	2'846'921
2020	2'593'100	2'834'307	1'164'700	3'377	474	11.63	2.03	0.017	68'198	4.29	0.35	2.85	3'757'800	2'902'505

Vergleich der Ausgleichszahlungen



Beurteilung der Ausgleichszahlungen

Die Gemeinde Steinen erhält im Ressourcenausgleich im Vergleich zum bisherigen Steuerkraftausgleich höhere Beiträge.

Im Gegensatz dazu erhält sie im neuen Lastenausgleich nur für das Jahr 2020 geografisch-topografische Ausgleichszahlungen. Steinen weist zwar leicht überdurchschnittlich hohen Jugend- bzw. Altersquotienten auf, die anderen Teilindikatoren liegen hingegen deutlich unter dem Durchschnitt (z.B. Strassenlänge, Sozialhilfefquote).

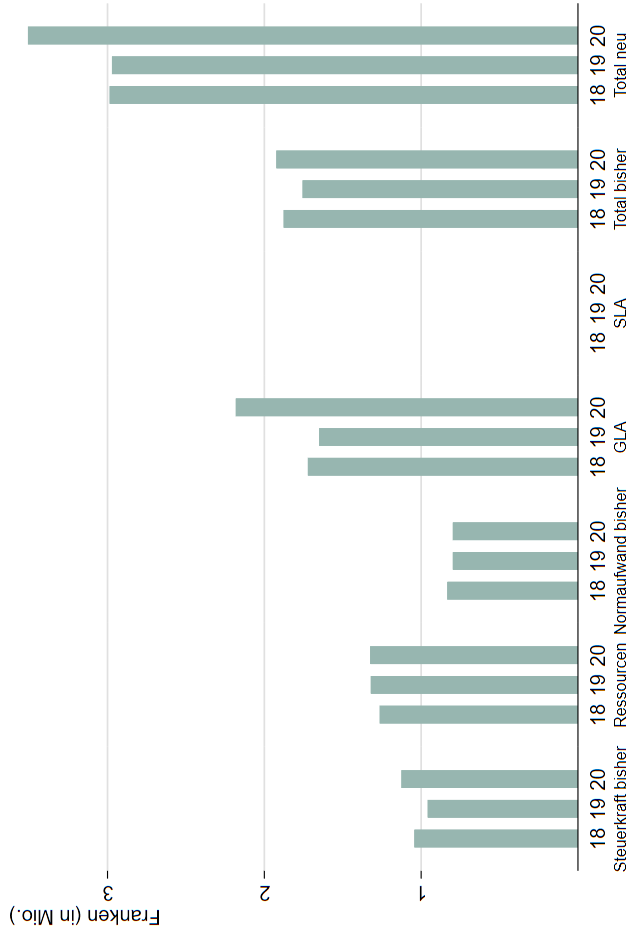
Die Gemeinde profitierte in der Vergangenheit vom Normaufwandausgleich. Die bisher hohen Ausgleichszahlungen lassen auf eine Überkompensation der Kosten schliessen. Mit der Umstellung auf strukturelle Indikatoren im Lastenausgleich werden die Gemeinden neu mit objektiven Indikatoren beurteilt und nicht mehr nach dem auf Annahmen basierenden Normaufwand. Die Höhe des Nettoaufwands der Gemeinde lässt sich sehr gut mit der Ausprägung der neuen Lastenindikatoren erklären. Die Abweichung zwischen effektiven und geschätzten Werten ist sehr klein, wobei der geschätzte Nettoaufwand leicht höher als der effektive Nettoaufwand ist.

Gemeinde Sattel

Sattel	Steuerkraft- ausgleich	Ressourcen- ausgleich	Normaufwand	Einwohner/-in	Höhe (m.ü.M.)	Jugend- quotient	GLA		Verkehrsfläche pro Einwohner/-in	GLA	SLA		SLA	Total Ausgleich bisher	Total Ausgleich neu
							Strassenlänge pro Einwohner/-in (m)	Strassenlänge pro Einwohner/-in (m)			Alters- quotient	Sozialhilfe- quote			
2018	1'043'400	1'264'230	833'500	1'915	830	11.86	2.46	0.022	1'722'217	1.23	1.10	-	1'876'900	2'986'447	
2019	958'200	1'321'159	797'900	1'934	830	11.62	2.44	0.022	1'650'435	1.10	1.11	-	1'756'100	2'971'594	
2020	1'125'800	1'325'376	797'900	1'937	830	11.57	2.43	0.022	2'181'886	0.70	1.12	-	1'923'700	3'507'262	

Vergleich der Ausgleichszahlungen

Sattel



Beurteilung der Ausgleichszahlungen

Die Gemeinde Sattel profitiert insgesamt stark vom neuen System. Die Beiträge im Ressourcenausgleich fallen etwas höher aus als jene im bisherigen Steuerkraftausgleich.

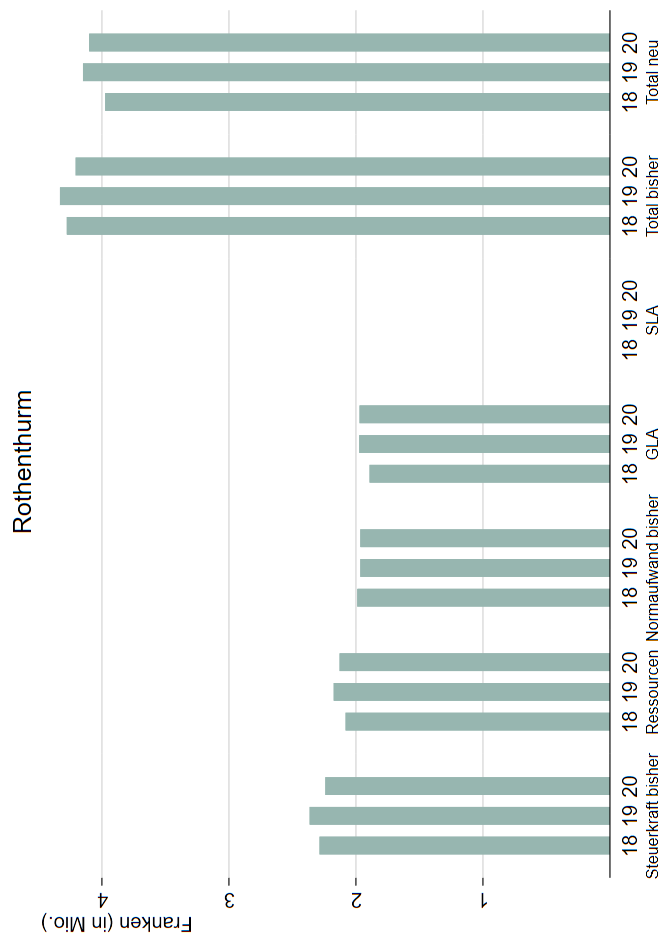
Im Lastenausgleich erhält Sattel neu deutlich höhere Ausgleichszahlungen als im bisherigen Normaufwandausgleich. Sattel erhält Ausgleichszahlungen aus dem geografisch-topografischen Lastenausgleich, da die Gemeinde einen überdurchschnittlich hohen Jugendquotienten aufweist und in überdurchschnittlicher Höhe liegt. Die Gemeinde hat ebenfalls mehr Verkehrsflächen pro Einwohner/-in als die anderen Gemeinden. Des Weiteren hat die Gemeinde relativ wenig Einwohner/-innen, was sich auch in der tiefen Bevölkerungsdichte zeigt.

Die Werte der soziodemografischen Lastenindikatoren liegen hingegen unter dem Durchschnitt der Gemeinden.

Gemeinde Rothenthurm

Rothenthurm		Einwohner/-in			GLA		SLA			Total Ausgleich			
Steuerkraft- ausgleich	Ressourcen- ausgleich	Normaufwand	Höhe (m.ü.M.)	Jugend- quotient	Strassenlänge pro Einwohner/-in (m)	Verkehrsfläche pro Einwohner/-in	GLA	Alters- quotient	Sozialhilfe- quote	Bevölkerungs- dichte (ha)	SLA	bisher	neu
2018 2'286'800	2'081'452	1'989'800	925	12.59	3.84	0.018	1'892'747	3.01	0.83	1.02	-	4'276'600	3'974'199
2019 2'364'500	2'175'121	1'965'700	925	12.56	3.78	0.017	1'973'967	3.14	0.85	1.04	-	4'330'200	4'149'088
2020 2'241'100	2'128'843	1'965'700	925	12.45	3.72	0.017	1'971'583	3.16	1.05	1.05	-	4'206'800	4'100'426

Vergleich der Ausgleichszahlungen



Beurteilung der Ausgleichszahlungen

Die Gemeinde Rothenthurm erhält mit dem Ressourcen- und Lastenausgleich etwa gleich hohe Ausgleichszahlungen wie im bisherigen System.

Der Ressourcenausgleich fällt gegenüber dem Steuerkraftausgleich leicht tiefer aus. Ebenfalls sind die Lastenausgleichszahlungen leicht tiefer als im bisherigen Normaufwandausgleich. Die Abweichungen sind jedoch sehr gering. Ebenfalls schätzt die Berechnung den Nettoaufwand höher ein, als der effektive Nettoaufwand ist.

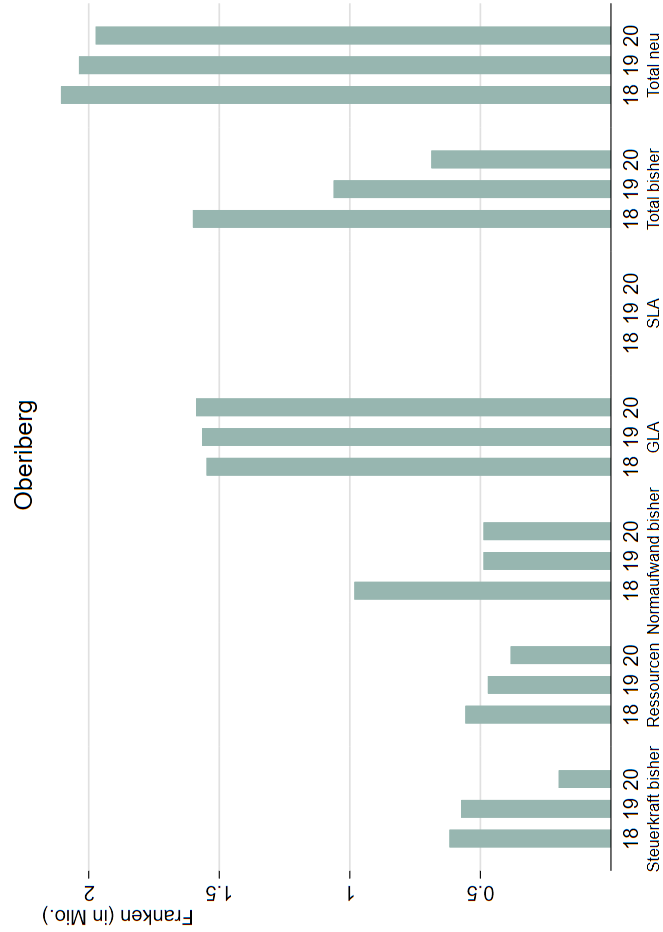
Die Gemeinde erhält Beiträge aus dem geografisch-topografischen Lastenausgleich. Rothenthurm liegt über der durchschnittlichen Höhe der Gemeinden und weist einen höheren Jugendquotienten auf. Die Gemeinde hat zudem relativ wenig Einwohner/-innen, was sich auch in der tiefen Bevölkerungsdichte zeigt.

Die Werte der soziodemografischen Lastenindikatoren liegen hingegen unter dem Durchschnitt der Gemeinden.

Gemeinde Oberberg

Oberberg	Steuerkraft- ausgleich	Ressourcen- ausgleich	Normaufwand	Einwohner/-in	Höhe (m.ü.M.)	Jugend- quotient		GLA		SLA		SLA	Total Ausgleich bisher	Total Ausgleich neu
						Strassenlänge pro Einwohner/-in (m)	Verkehrsfläche pro Einwohner/-in	GLA	Alters- quotient	Sozialhilfe- quote	Bevölkerungs- dichte (ha)			
2018	618'500	557'613	982'600	884	1'085	8,22	1,31	0,027	1'548'647	5,20	0,30	0,27	1'601'100	2'106'260
2019	574'000	471'483	488'000	884	1'085	8,45	1,31	0,027	1'565'913	4,94	0,45	0,27	1'062'000	2'037'396
2020	200'000	384'188	488'000	892	1'085	8,60	1,30	0,027	1'589'015	4,90	0,90	0,27	688'000	1'973'203

Vergleich der Ausgleichszahlungen



Beurteilung der Ausgleichszahlungen

Die Gemeinde profitiert stark vom Wechsel zum neuen System. Die Ausgleichszahlungen im Ressourcenausgleich sind zwar in etwa gleich hoch wie beim Steuerkraftausgleich.

Oberberg profitiert jedoch stark aus dem geografisch-topografischen Lastenausgleich. Die Gemeinde ist eine der höchstgelegenen im Kanton Schwyz. Überdurchschnittlich hoch ist auch die Verkehrsfläche pro Einwohner/-in. Zudem gehört Oberberg gemäss Anzahl Einwohner/-innen zu den kleinsten Gemeinden im Kanton, was sich auch in der geringen Bevölkerungsdichte zeigt.

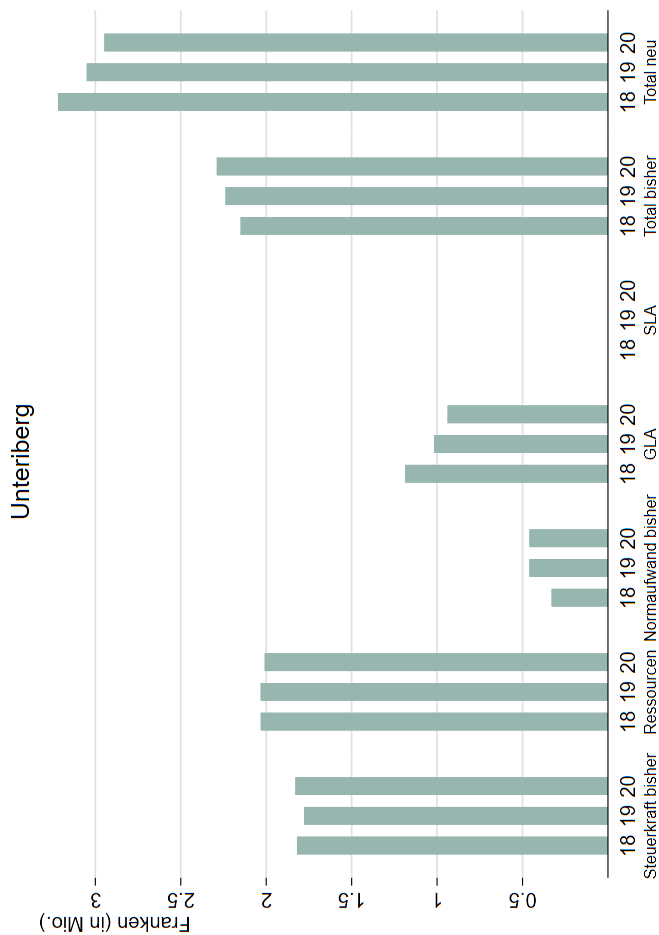
Die Werte der soziodemografischen Lastenindikatoren liegen mit Ausnahme des Altersquotienten hingegen unter dem Durchschnitt der Gemeinden.

Auffallend bei Oberberg sind die relativ stark schwankenden Ausgleichszahlungen im bisherigen System. Die Ausgleichszahlungen können im neuen System konstanter gehalten werden.

Gemeinde Unteriberg

Unteriberg	Steuerkraft- ausgleich	Ressourcen- ausgleich	Normaufwand	Einwohner/-in	Höhe (m.ü.M.)	Jugend- quotient	GLA		SLA		SLA	Total Ausgleich bisher	Total Ausgleich neu
							Strassenlänge pro Einwohner/-in (m)	Verkehrsfläche pro Einwohner/-in	Alters- quotient	Sozialhilfe- quote			
2018	1'819'900	2'032'070	330'000	2'338	925	9.17	3.11	0.019	1.07	0.50	-	2'149'900	3'218'695
2019	1'778'500	2'032'533	459'700	2'369	925	8.87	3.07	0.019	1.30	0.51	-	2'238'200	3'050'599
2020	1'829'500	2'008'907	459'700	2'391	925	8.81	3.04	0.018	1.00	0.51	-	2'289'200	2'947'496

Vergleich der Ausgleichszahlungen



Beurteilung der Ausgleichszahlungen

Die Gemeinde Unteriberg profitiert vom Wechsel zum neuen System. Der Ressourcenausgleich fällt leicht höher aus als der bisherige Steuerkraftausgleich.

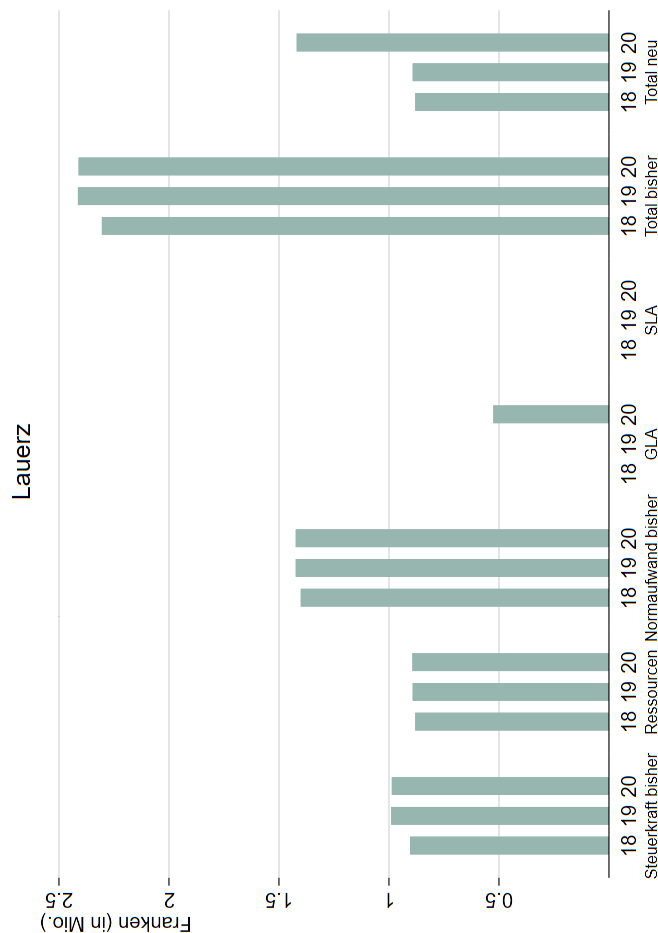
Die Gemeinde profitiert vor allem vom geografisch-topografischen Lastenausgleich, dies aufgrund der überdurchschnittlichen Höhe und der geringen Einwohnerzahl. Die anderen beiden geografisch-topografischen Indikatorwerte weisen hingegen unterdurchschnittliche Werte auf.

Ebenfalls liegen die Teilindikatoren im soziodemografischen Lastenausgleich im Vergleich mit den anderen Gemeinden unter dem Durchschnitt.

Gemeinde Lauerz

Lauerz	Steuerkraft- ausgleich	Ressourcen- ausgleich	Normaufwand	Einwohner/-in	Höhe (m.ü.M.)	Jugend- quotient	GLA		SLA			Total Ausgleich bisher	Total Ausgleich neu
							Strassenlänge pro Einwohner/-in (m)	Verkehrsfläche pro Einwohner/-in	GLA	Alters- quotient	Sozialhilfe- quote		
2018	904'000	880'629	1'400'900	1'080	457	11.82	4.40	0.013	2.96	0.40	1.18	2'304'900	880'629
2019	990'100	892'194	1'423'800	1'081	457	12.15	4.39	0.013	3.02	0.30	1.18	2'413'900	892'194
2020	987'000	893'543	1'423'800	1'083	457	12.04	4.39	0.013	3.05	0.35	1.18	2'410'800	1'419'308

Vergleich der Ausgleichszahlungen



Beurteilung der Ausgleichszahlungen

Die Gemeinde Lauerz erhält deutlich weniger Ausgleichszahlungen beim Wechsel zum neuen System. Der Ressourcenausgleich ist zwar nur leicht tiefer als der bisherige Steuerkraftausgleich. Im Vergleich zum Normaufwandausgleich erhält Lauerz jedoch praktisch keinen Lastenausgleich.

Die Gemeinde profitierte in der Vergangenheit stark vom Normaufwandausgleich. Die bisher hohen Ausgleichszahlungen lassen auf eine Überkompensation der Kosten schliessen. Mit der Umstellung auf strukturelle Indikatoren im Lastenausgleich werden die Gemeinden neu mit objektiven Indikatoren beurteilt und nicht mehr nach dem auf Annahmen basierenden Normaufwand. Zwar liegt der mit den neuen Indikatoren geschätzte Nettoaufwand etwas unter dem effektiven Nettoaufwand der Gemeinde, die Abweichungen sind jedoch nicht sonderlich gross.

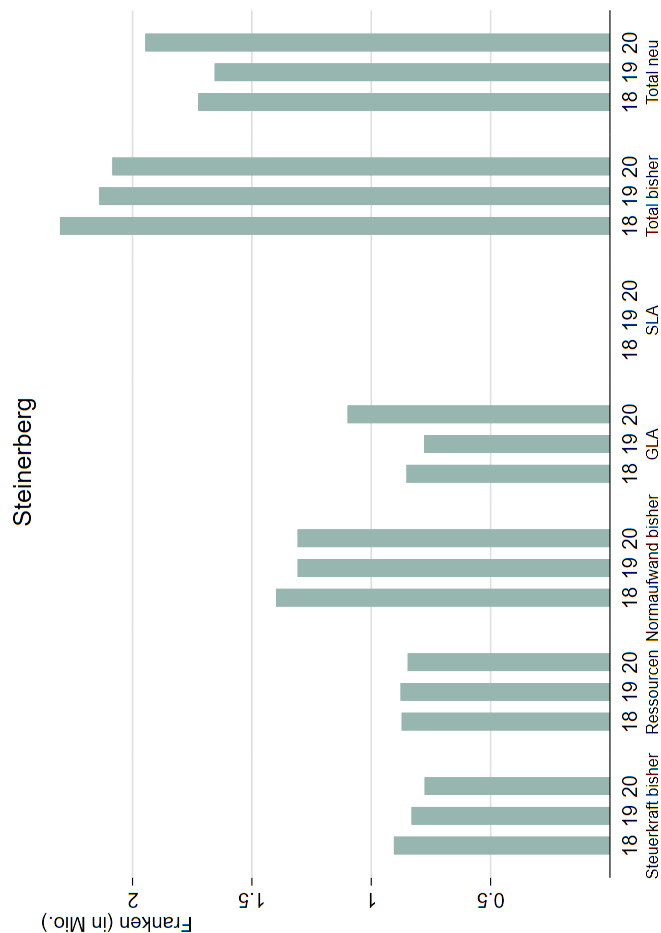
Im Jahr 2020 erhält Lauerz aus dem geografisch-topografischen Lastenausgleich Zahlungen. Das aufgrund des überdurchschnittlich hohen Jugendquotienten und der unterdurchschnittlichen Einwohnerzahl.

Die Bevölkerung von Lauerz ist tendenziell eher alternd. Das zeigt sich darin, dass der Jugendquotient sinkt und gleichzeitig der Altersquotient steigt. Ansonsten liegen die Werte der Gemeinde bei den soziodemografischen Indikatoren unter dem Durchschnitt.

Gemeinde Steinerberg

Steinerberg		Einwohner/-in			Höhe (m.ü.M.)		Jugend-Strassenlänge pro Einwohner/-in		GLA		SLA			Total Ausgleich	
Steuerkraftausgleich	Ressourcen- ausgleich	Normaufwand	Einwohner/-in	Höhe (m.ü.M.)	Jugend- quotient	Strassenlänge pro Einwohner/-in (m)	Verkehrsfläche pro Einwohner/-in	GLA	Alters- quotient	Sozialhilfe- quote	Bevölkerungs- dichte (ha)	SLA	Total Ausgleich bisher	Total Ausgleich neu	
2018	905'100	872'491	1'399'000	916	620	6.74	0.017	852'488	4.66	0.30	1.32	-	2'304'100	1'724'979	
2019	831'200	877'243	1'308'500	930	620	6.63	0.017	778'779	4.69	0.30	1.34	-	2'139'700	1'656'023	
2020	776'400	847'342	1'308'500	939	620	6.57	0.017	1'099'186	4.69	0.40	1.35	-	2'084'900	1'946'527	

Vergleich der Ausgleichszahlungen



Beurteilung der Ausgleichszahlungen

Die Gemeinde Steinerberg erhält als Folge des Wechsels zum neuen Ausgleichssystem tiefere Beiträge als bisher. Der Ressourcenausgleich ist in den Vergleichsjahren sehr konstant, der Steuerkraftausgleich nimmt in der gleichen Zeit leicht ab.

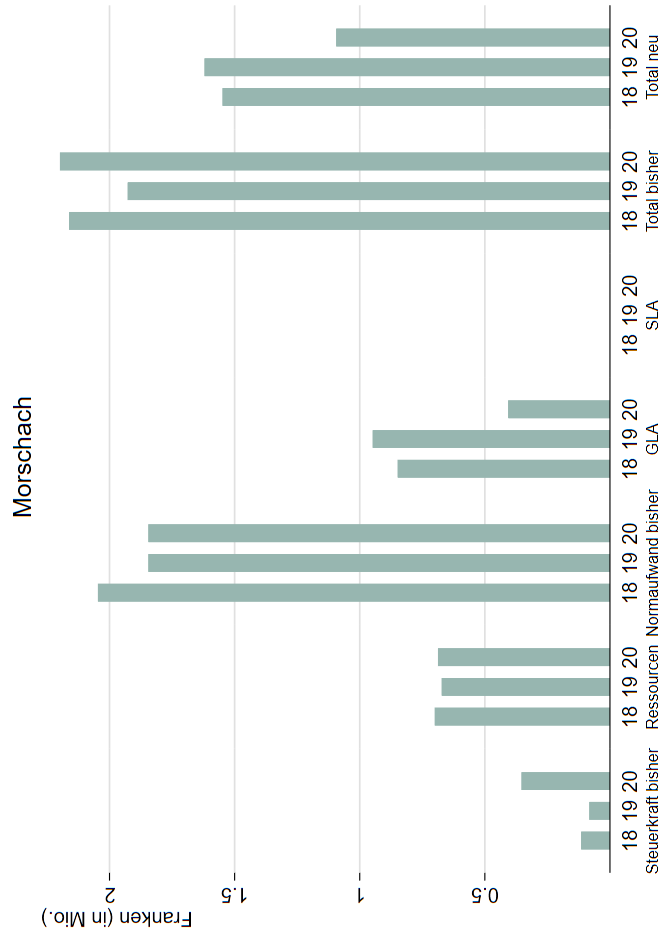
Die Gemeinde profitierte in der Vergangenheit vom Normaufwandausgleich. Die bisher hohen Ausgleichszahlungen lassen auf eine Überkompensation der Kosten schliessen. Mit der Umstellung auf strukturelle Indikatoren im Lastenausgleich werden die Gemeinden neu mit objektiven Indikatoren beurteilt und nicht mehr nach dem auf Annahmen basierenden Normaufwand. Die Höhe des Nettoaufwands der Gemeinde lässt sich sehr gut mit der Ausprägung der neuen Lastenindikatoren erklären. Die Abweichung zwischen effektiven und geschätzten Werten ist sehr klein.

Die Gemeinde erhält zwar Ausgleichszahlungen aus dem geografisch-topografischen Lastenausgleich, diese fallen jedoch deutlich geringer aus als im bisherigen Normaufwandausgleich. Steinerberg bekommt geografisch-topografischen Lastenausgleich, da sie vor allem eine geringe Einwohnerzahl und eine überdurchschnittlich hohe Strassenlänge pro Einwohner/-in aufweist.

Gemeinde Morschach

Morschach	Steuerkraft- ausgleich	Ressourcen- ausgleich	Normaufwand	Einwohner/-in	Höhe (m.ü.M.)	GLA		SLA		GLA	Alters- quotient	Sozialhilfe- quote	Bevölkerungs- dichte (ha)	SLA	Total Ausgleich bisher	Total Ausgleich neu
						Strassenlänge pro Einwohner/-in (m)	Verkehrsfläche pro Einwohner/-in	Verkehrsfläche pro Einwohner/-in	Verkehrsfläche pro Einwohner/-in							
2018	115'100	700'054	2'046'400	1'118	643	12.34	5.41	0.021	1.67	848'227	3.13	0.54	0.54	-	2'161'500	1'548'282
2019	82'600	672'258	1'844'700	1'111	643	12.39	5.45	0.021	1.30	948'073	3.36	0.53	0.53	-	1'927'300	1'620'331
2020	353'400	687'317	1'844'700	1'123	643	12.41	5.39	0.020	1.15	406'793	3.47	0.54	0.54	-	2'198'100	1'094'109

Vergleich der Ausgleichszahlungen



Beurteilung der Ausgleichszahlungen

Die Gemeinde Morschach erhält beim Wechsel zum neuen System weniger Ausgleichszahlungen als bisher. Zwar ist der neue Ressourcenausgleich höher als der bisherige Steuerkraftausgleich. Die Differenz vermag jedoch den wegfallenden Normaufwandausgleich nicht zu kompensieren.

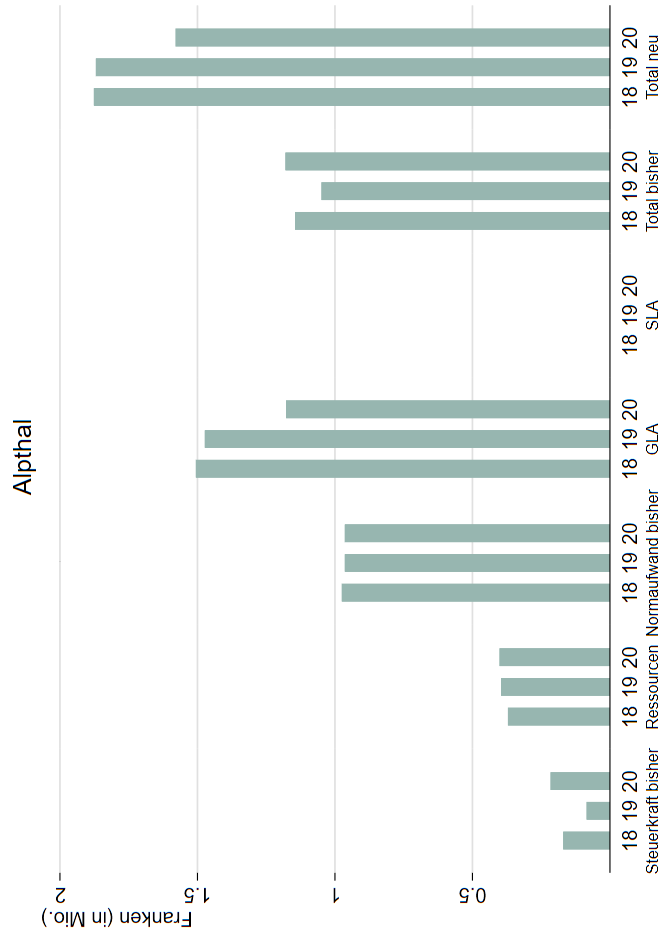
Die Gemeinde profitierte in der Vergangenheit stark vom Normaufwandausgleich. Die bisher hohen Ausgleichszahlungen lassen auf eine Überkompensation der Kosten schliessen. Mit der Umstellung auf strukturelle Indikatoren im Lastenausgleich werden die Gemeinden neu mit objektiven Indikatoren beurteilt und nicht mehr nach dem auf Annahmen basierenden Normaufwand. Zwar liegt der mit den neuen Indikatoren geschätzte Nettoaufwand etwas unter dem effektiven Nettoaufwand der Gemeinde, die Abweichung ist jedoch nicht sonderlich gross.

Die Gemeinde erhält zwar Ausgleichszahlungen aus dem geografisch-topografischen Lastenausgleich, diese fallen jedoch deutlich geringer aus als im bisherigen Normaufwandausgleich. Morschach profitiert vom geografisch-topografischen Lastenausgleich, da ihre Höhe über dem durchschnittlichen Wert der Gemeinden liegt und die Gemeinden einen überdurchschnittlich hohen Jugendquotienten aufweist.

Gemeinde Alpthal

Alpthal	Steuerkraft- ausgleich	Ressourcen- ausgleich	Normaufwand	Einwohner/-in	Höhe (m.ü.M.)	GLA		SLA		SLA	Total Ausgleich bisher	Total Ausgleich neu		
						Strassenlänge pro Einwohner/-in (m)	Verkehrsfläche pro Einwohner/-in	Alters- quotient	Sozialhilfe- quote				Bevölkerungs- dichte (ha)	
2018	170'200	370'952	975'100	602	996	10.52	9.73	0.028	1'505'789	4.76	0.83	0.26	1'145'300	1'876'741
2019	84'900	396'089	964'200	607	996	9.94	9.65	0.028	1'473'302	4.67	0.75	0.26	1'049'100	1'869'392
2020	216'000	401'526	964'200	614	996	9.78	9.55	0.028	1'177'933	4.51	0.95	0.27	1'180'200	1'579'459

Vergleich der Ausgleichszahlungen



Beurteilung der Ausgleichszahlungen

Die Gemeinde Alpthal profitiert deutlich vom Wechsel zum neuen System. Sie erhält im neuen Ressourcenausgleich höhere Beiträge als bisher im Steuerkraftausgleich.

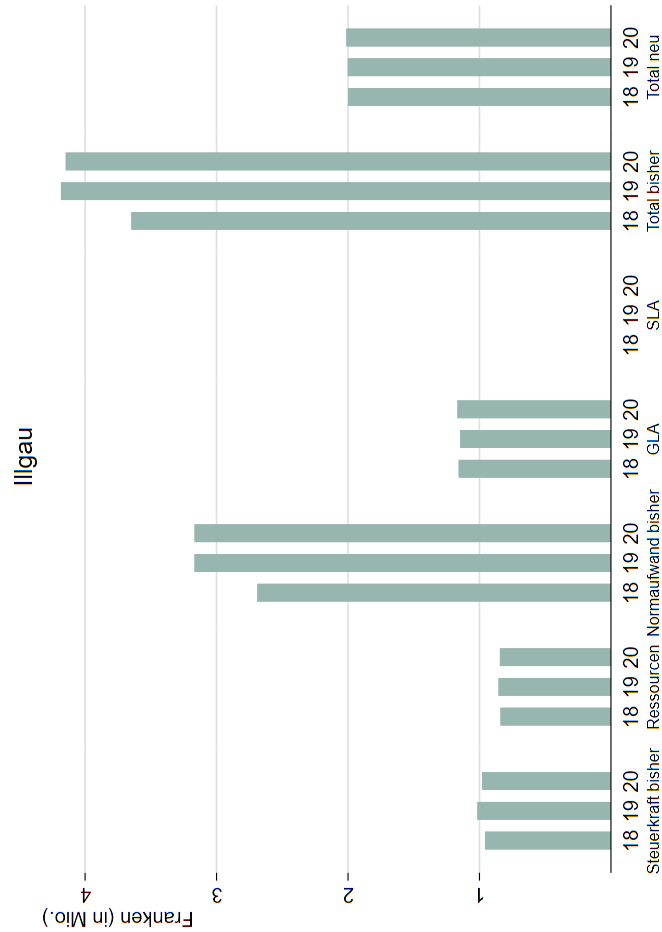
Ebenfalls profitiert die Gemeinde vom geografisch-topografischen Lastenausgleich. Alpthal gehört zu den kleinsten Gemeinden. Ausserdem liegt sie relativ hoch und weist eine deutlich überdurchschnittlich hohe Strassenlänge und Verkehrsfläche pro Einwohner/-in auf.

Die Werte der soziodemografischen Lastenindikatoren liegen hingegen unter dem Durchschnitt der Gemeinden.

Gemeinde Illgau

Illgau	Steuerkraft- ausgleich	Ressourcen- ausgleich	Normaufwand	Einwohner/-in	Höhe (m.ü.M.)	Jugend- quotient	GLA		GLA	SLA		SLA	Total Ausgleich bisher	Total Ausgleich neu
							Strassenlänge pro Einwohner/-in (m)	Verkehrsfläche pro Einwohner/-in		Alters- quotient	Sozialhilfe- quote			
2018	958'300	840'402	2'690'000	792	807	12.50	7.42	0.020	1'158'447	0.53	0.72	3'648'300	1'998'849	
2019	1'016'000	855'203	3'167'500	794	807	12.21	7.40	0.020	1'146'362	0.50	0.72	4'183'500	2'001'564	
2020	979'900	844'711	3'167'500	798	807	12.28	7.37	0.020	1'167'827	0.90	0.73	4'147'400	2'012'538	

Vergleich der Ausgleichszahlungen



Beurteilung der Ausgleichszahlungen

Die Gemeinde Illgau erhält weniger Ausgleichszahlungen beim Wechsel zum neuen System. Sie erhält im Ressourcenausgleich leicht tiefere Beiträge als bisher im Steuerkraftausgleich.

Die Gemeinde profitierte in der Vergangenheit stark vom Normaufwandausgleich. Die bisher hohen Ausgleichszahlungen lassen auf eine Überkompensation der Kosten oder aber auf unerklärbare überdurchschnittlich hohe Kosten schliessen. Mit der Umstellung auf strukturelle Indikatoren im Lastenausgleich werden die Gemeinden neu mit objektiven Indikatoren beurteilt und nicht mehr nach dem auf Annahmen beruhenden Normaufwand. Eine Schätzung des Nettoaufwands mit den neuen Lastenindikatoren ergibt jedoch im Fall von Illgau deutlich tiefere Werte als der effektive Nettoaufwand. Die Analysen aus dem Lastenausgleich lassen vermuten, dass Illgau überdurchschnittlich hohe Kosten in den Bereichen Strassen und Verkehr aufweist.

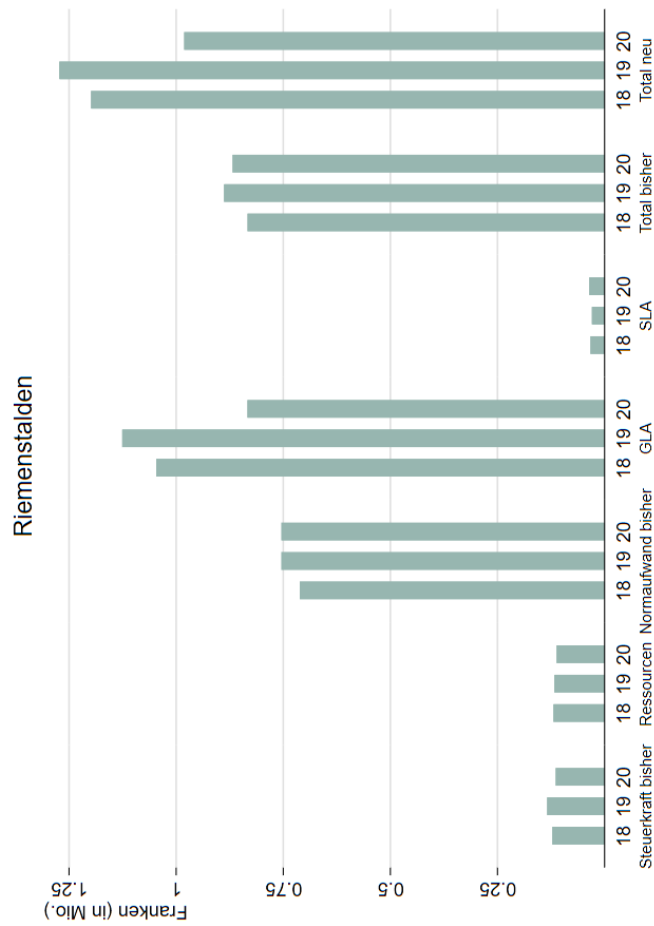
Die Gemeinde erhält zwar Ausgleichszahlungen aus dem geografisch-topografischen Lastenausgleich, diese fallen jedoch deutlich geringer aus als im bisherigen Normaufwandausgleich. Illgau gehört zu einer der kleinsten Gemeinden. Ausserdem liegt sie relativ hoch und hat eine überdurchschnittlich hohe Strassenlänge und Verkehrsfläche pro Einwohner/-in.

Die Werte der Teilindikatoren im soziodemografischen Lastenausgleich liegen im Vergleich zu den anderen Gemeinden im Kanton unter dem Durchschnitt.

Gemeinde Riesenstalden

Riesenstalden	Steuerkraft- ausgleich	Ressourcen- ausgleich	Normaufwand	Einwohner/-in	Höhe (m.ü.M.)	GLA		SLA		Total Ausgleich bisher	Total Ausgleich neu			
						Jugend- quotient	Strassenlänge pro Einwohner/-in (m)	Verkehrsfläche pro Einwohner/-in	Alters- quotient			Sozialhilfe- quote	Bevölkerungs- dichte (ha)	
2018	122'000	119'389	711'400	89	1'030	24.72	93.37	0.056	6.36	3.27	0.08	32'996	833'400	1'198'694
2019	134'100	117'177	754'200	88	1'030	24.15	94.08	0.057	6.41	3.35	0.08	29'621	888'300	1'272'701
2020	114'100	111'925	754'200	89	1'030	22.21	93.72	0.056	6.39	1.70	0.08	35'736	868'300	981'265

Vergleich der Ausgleichszahlungen



Beurteilung der Ausgleichszahlungen

Die Gemeinde Riesenstalden profitiert deutlich vom Wechsel zum neuen Ausgleichssystem. Sie erhält im Ressourcenausgleich gleich hohe Beiträge wie bisher im Steuerkraftausgleich.

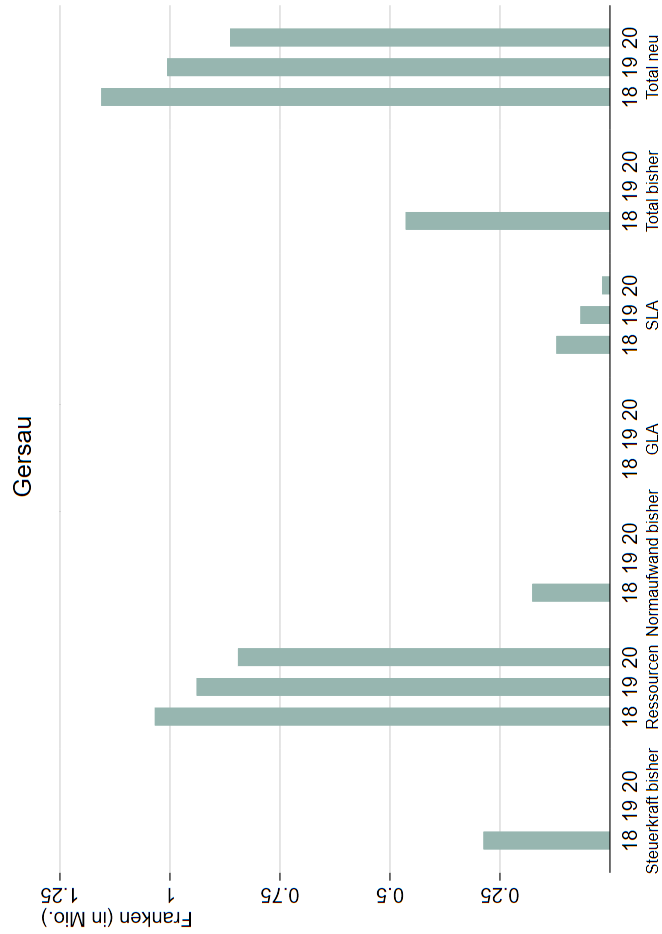
Riesenstalden profitiert im Lastenausgleich vor allem vom geografisch-topografischen Lastenausgleich. Riesenstalden ist die Gemeinde mit der kleinsten Einwohnerzahl im Kanton Schwyz. Ausserdem liegt sie am zweithöchsten im Kanton. Bei den weiteren Teilindikatoren des geografisch-topografischen Lastenausgleichs weist sie beim Jugendquotienten und bei der Strassenlänge jeweils die höchsten Werte auf, bei der Verkehrsfläche den zweithöchsten Wert im Kanton.

Beim soziodemografischen Lastenausgleich erhält Riesenstalden zusätzliche Ausgleichszahlungen, da sie einen überdurchschnittlich hohen Altersquotienten und eine relativ hohe Sozialhilfequote aufweist.

Gemeinde Gersau

Gersau	Steuerkraft- ausgleich	Ressourcen- ausgleich	Normaufwand	Einwohner/-in	Höhe (m.ü.M.)	GLA		SLA		GLA	Verkehrsfläche pro Einwohner/-in	Alters- quotient	Sozialhilfe- quote	Bevölkerungs- dichte (ha)	SLA	Total Ausgleich bisher	Total Ausgleich neu
						Strassenlänge pro Einwohner/-in (m)	Jugend- quotient	Strassenlänge pro Einwohner/-in	Sozialhilfe- quote								
2018	287'500	1'034'420	176'700	2'238	432	7.90	6.85	0.017	1.53	5.51	1.56	121'802	464'200	1'156'222			
2019	-	939'330	-	2'260	432	7.76	6.78	0.017	1.35	5.36	1.57	67'164	-	1'006'494			
2020	-	845'510	-	2'286	432	7.66	6.70	0.017	1.25	5.19	1.59	17'997	-	863'507			

Vergleich der Ausgleichszahlungen



Beurteilung der Ausgleichszahlungen

Die Gemeinde Gersau profitiert deutlich vom Wechsel zum neuen Ausgleichssystem. Sie erhält im Ressourcenausgleich deutlich höhere Beiträge als bisher im Steuerkraftausgleich.

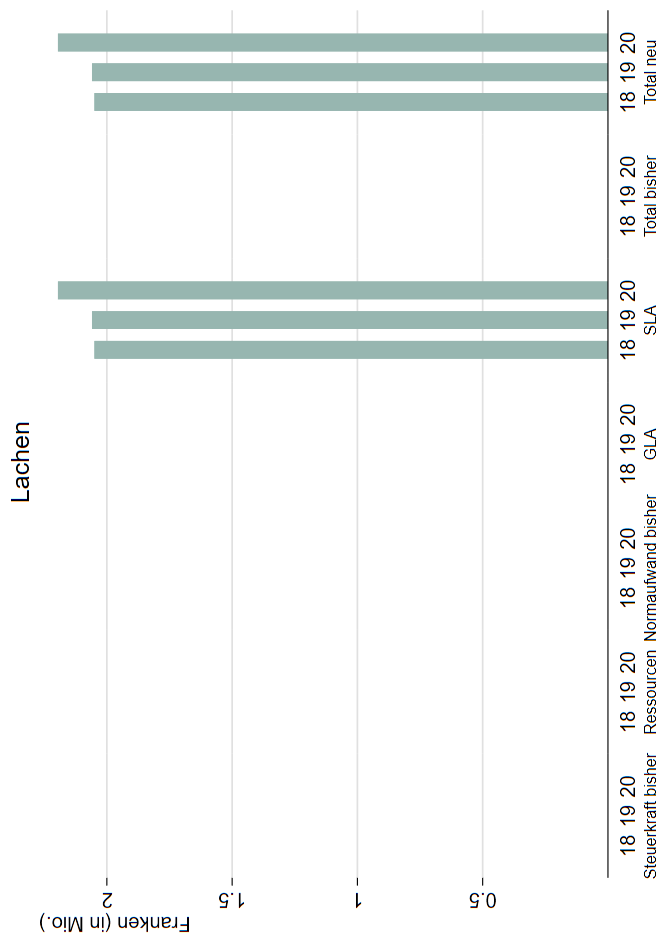
Ausserdem erhält Gersau Ausgleichszahlungen aus dem soziodemografischen Lastenausgleich. Die Gemeinde weist einen überdurchschnittlich hohen Altersquotienten und eine überdurchschnittlich hohe Sozialhilfequote auf.

Die Werte des geografisch-topografischen Lastenindikatoren liegen hingegen unter dem Durchschnitt der Gemeinden.

Gemeinde Lachen

Lachen	Steuerkraft- ausgleich	Ressourcen- ausgleich	Normaufwand	Einwohner/-in	Höhe (m.ü.M.)	Jugend- quotient		GLA		SLA			Total Ausgleich bisher	Total Ausgleich neu	
						Strassenlänge pro Einwohner/-in (m)	Verkehrsfläche pro Einwohner/-in	GLA	Alters- quotient	Sozialhilfe- quote	Bevölkerungs- dichte (ha)	SLA			
2018	-	-	-	8'435	408	8.66	1.79	0.004	-	4.98	1.63	35.15	2'049'538	-	2'049'538
2019	-	-	-	8'565	408	8.78	1.76	0.004	-	5.11	1.60	35.69	2'059'320	-	2'059'320
2020	-	-	-	8'656	408	8.93	1.74	0.004	-	5.16	1.70	36.07	2'195'141	-	2'195'141

Vergleich der Ausgleichszahlungen



Beurteilung der Ausgleichszahlungen

Die Gemeinde Lachen profitiert deutlich vom Wechsel zum neuen Ausgleichssystem.

Die Gemeinde erhält neu soziodemografischen Lastenausgleich. Lachen weist die höchste Bevölkerungsdichte auf. Ebenfalls liegen der Altersquotient und die Sozialhilfequote deutlich über dem Durchschnitt der Gemeinde.

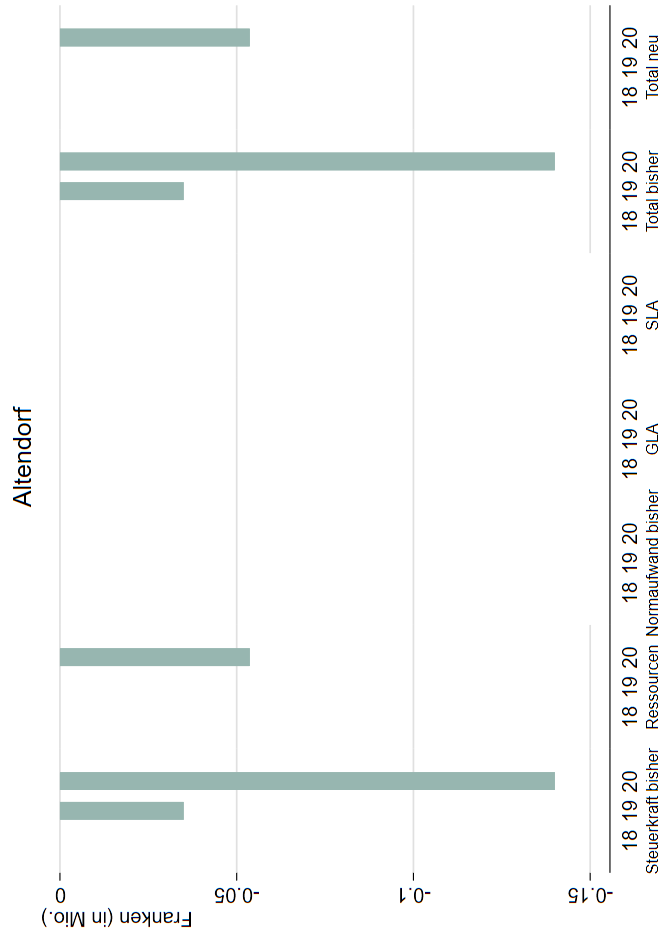
Die Werte des geografisch-topografischen Lastenindikatoren liegen hingegen unter dem Durchschnitt der Gemeinden.

Die Gemeinde erhält keine Beiträge aus dem bisherigen Steuerkraftausgleich und dem Normaufwandausgleich sowie auch keine Beiträge aus dem neuen Ressourcenausgleich.

Gemeinde Altendorf

Altendorf	Steuerkraft- ausgleich	Ressourcen- ausgleich	Normaufwand	Einwohner/-in	Höhe (m.ü.M.)	Jugend-		GLA		SLA		SLA	Total Ausgleich bisher	Total Ausgleich neu
						quotient	Strassenlänge pro Einwohner/-in (m)	Verkehrsfläche pro Einwohner/-in	GLA	Alters- quotient	Sozialhilfe- quote			
2018	-	-	-	6'772	421	9.38	3.00	0.009	-	3.28	0.87	3.31	-	-
2019	-35'000	-	-	6'859	421	9.39	2.96	0.009	-	3.43	0.80	3.35	-35'000	-
2020	-140'000	-53'705	-	6'972	421	9.39	2.91	0.009	-	3.48	0.85	3.40	-140'000	-53'705

Vergleich der Ausgleichszahlungen



Beurteilung der Ausgleichszahlungen

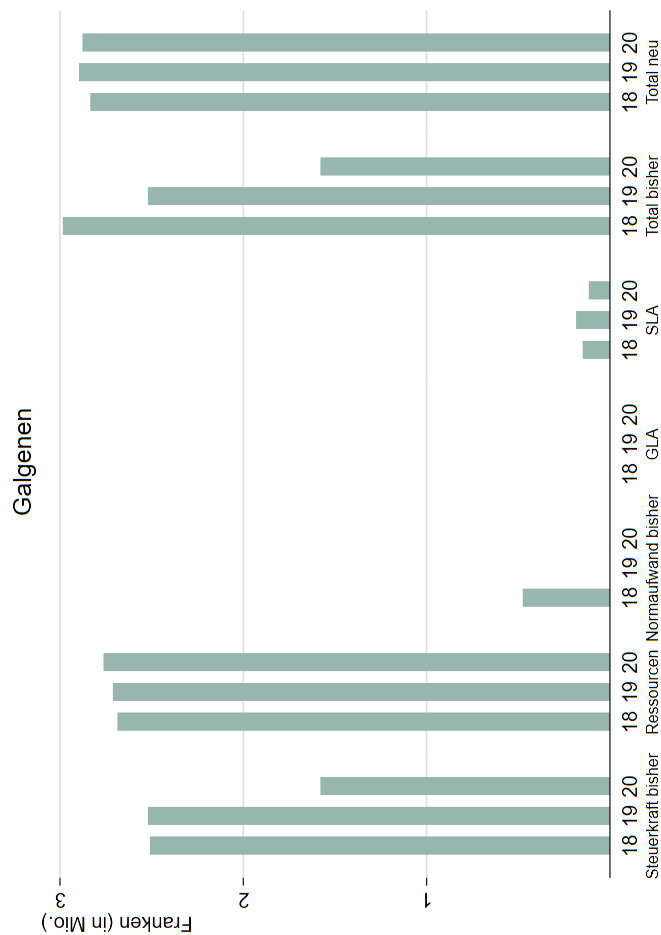
Die Gemeinde Altendorf profitiert mit dem Wechsel zum neuen Ausgleichssystem. In den Jahren 2018 und 2019 hätte die Gemeinde keinen Beitrag an den Ressourcenausgleich bezahlt, im Jahr 2020 liegt die Belastung unter den Zahlungen im bisherigen Steuerkraftausgleich.

Im Lastenausgleich weist die Gemeinde unterdurchschnittliche Werte der Teilindikatoren auf, weshalb sie keine Ausgleichszahlungen erhält.

Gemeinde Galgenen

Galgenen	Steuerkraft- ausgleich	Ressourcen- ausgleich	Normaufwand	Einwohner/-in	Höhe (m.ü.M.)	GLA			SLA			Total Ausgleich bisher	Total Ausgleich neu	
						Strassenlänge pro Einwohner/-in (m)	Verkehrsfläche pro Einwohner/-in	GLA	Alters- quotient	Sozialhilfe- quote	Bevölkerungs- dichte (ha)			SLA
2018	2'509'100	2'685'397	474'900	5'146	425	1.89	0.006	-	3.18	1.57	3.89	148'159	2'984'000	2'833'556
2019	2'520'200	2'711'106	-	5'190	425	1.87	0.006	-	3.30	1.60	3.93	183'996	2'520'200	2'895'102
2020	1'578'200	2'761'383	-	5'214	425	1.86	0.006	-	3.36	1.50	3.94	114'868	1'578'200	2'876'251

Vergleich der Ausgleichszahlungen



Beurteilung der Ausgleichszahlungen

Die Gemeinde Galgenen profitiert im Durchschnitt mit dem Wechsel zum neuen System, im Jahr 2020 sogar deutlich. Die Gemeinde erhält höhere Beiträge aus dem Ressourcenausgleich als bisher im Steuerkraftausgleich.

Im bisherigen Ausgleichssystem erhält Galgenen lediglich im Jahr 2018 einen Beitrag aus dem Normaufwandausgleich. Im Lastenausgleich hingegen erhält sie in allen drei Referenzjahren Zahlungen aus dem soziodemografischen Lastenausgleich. Die Gemeinde weist im Vergleich zu den anderen Gemeinden eine höhere Sozialhilfequote und eine höhere Bevölkerungsdichte auf.

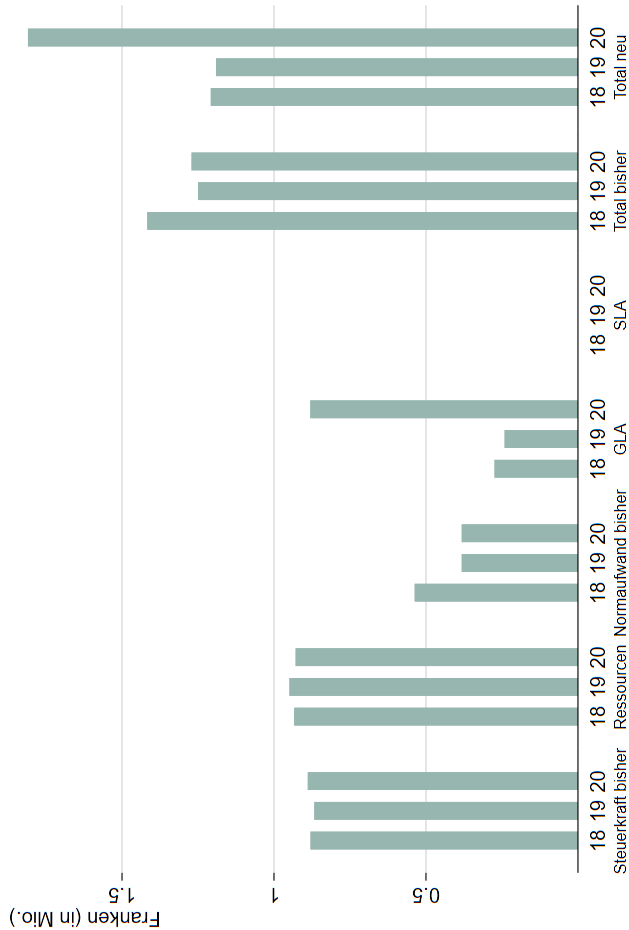
Die Werte des geografisch-topografischen Lastenindikatoren liegen hingegen unter dem Durchschnitt der Gemeinden.

Gemeinde Vorderthal

Vorderthal	Steuerkraft- ausgleich	Ressourcen- ausgleich	Normaufwand	Einwohner/-in	Höhe (m.ü.M.)	GLA			SLA			Total Ausgleich bisher	Total Ausgleich neu	
						Jugend- quotient	Strassenlänge pro Einwohner/-in (m)	Verkehrsfläche pro Einwohner/-in	Alters- quotient	Sozialhilfe- quote	Bevölkerungs- dichte (ha)			
2018	879'900	933'523	537'100	1'021	735	7.90	2.20	0.024	274'414	4.12	0.43	0.37	1'417'000	1'207'938
2019	867'400	949'166	382'300	1'018	735	7.59	2.21	0.024	241'312	4.45	0.25	0.36	1'249'700	1'190'478
2020	888'900	928'877	382'300	1'019	735	7.53	2.21	0.024	880'564	4.65	0.35	0.36	1'271'200	1'809'441

Vergleich der Ausgleichszahlungen

Vorderthal



Beurteilung der Ausgleichszahlungen

Die Gemeinde Vorderthal profitiert im Durchschnitt mit dem Wechsel zum neuen Ausgleichssystem, im Jahr 2020 sogar deutlich. Die Gemeinde erhält leicht höhere Beiträge aus dem Ressourcenausgleich als aus dem bisherigen Steuerkraftausgleich.

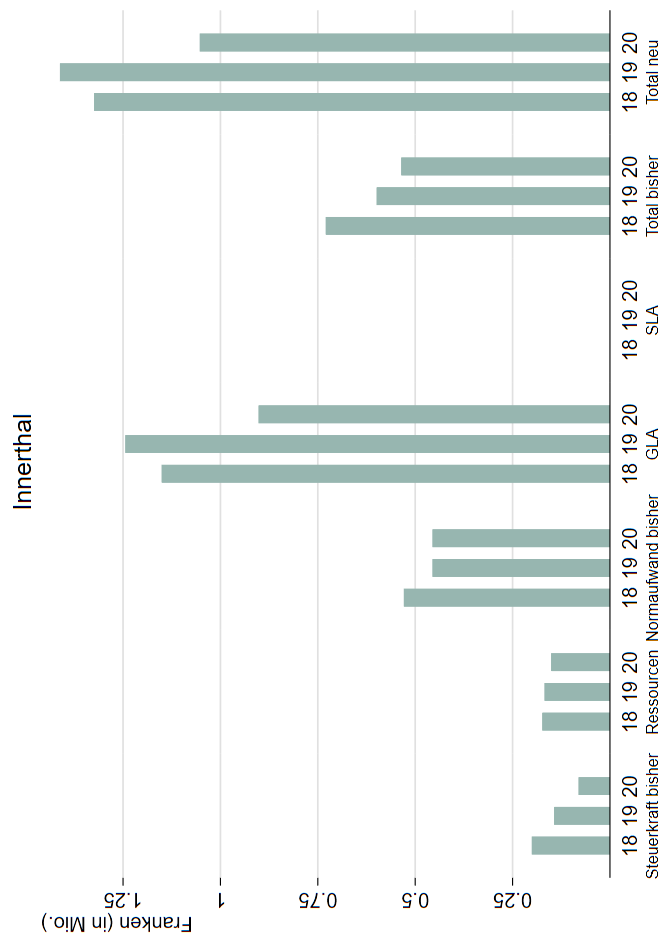
Im Lastenausgleich erhält Vorderthal für die Jahre 2018 und 2019 deutlich tiefere, für das Jahr 2020 jedoch deutlich höhere Beiträge. Vorderthal zählt gemäss der Anzahl Einwohner/-innen zu den kleineren Gemeinden. Die Gemeinde liegt bezüglich ihrer Höhe leicht über dem Durchschnitt und weist eine überdurchschnittlich hohe Verkehrsfläche pro Einwohner/-in auf.

Beim soziodemografischen Lastenausgleich liegt der Altersquotient leicht über dem Durchschnitt, die Werte der anderen Teilindikatoren sind jedoch deutlich tiefer als der Durchschnitt der Gemeinden.

Gemeinde Innerthal

Innerthal	Steuerkraft- ausgleich	Ressourcen- ausgleich	Normaufwand	Einwohner/-in	Höhe (m.ü.M.)	GLA		SLA		SLA	Total Ausgleich bisher	Total Ausgleich neu
						Strassenlänge pro Einwohner/-in (m)	Verkehrsfläche pro Einwohner/-in	Alters- quotient	Sozialhilfe- quote			
2018	200'500	173'644	529'000	192	915	13.02	4.53	0.109	5.20	0.50	729'500	1'324'305
2019	143'400	167'839	455'400	188	915	12.61	4.64	0.112	5.87	0.50	598'800	1'411'936
2020	80'400	150'949	455'400	181	915	12.31	4.81	0.116	6.44	0.25	535'800	1'052'900

Vergleich der Ausgleichszahlungen



Beurteilung der Ausgleichszahlungen

Die Gemeinde Innerthal profitiert deutlich vom Wechsel zum neuen Ausgleichssystem. Sie erhält im Ressourcenausgleich im Durchschnitt leicht höhere Beiträge als bisher im Steuerkraftausgleich.

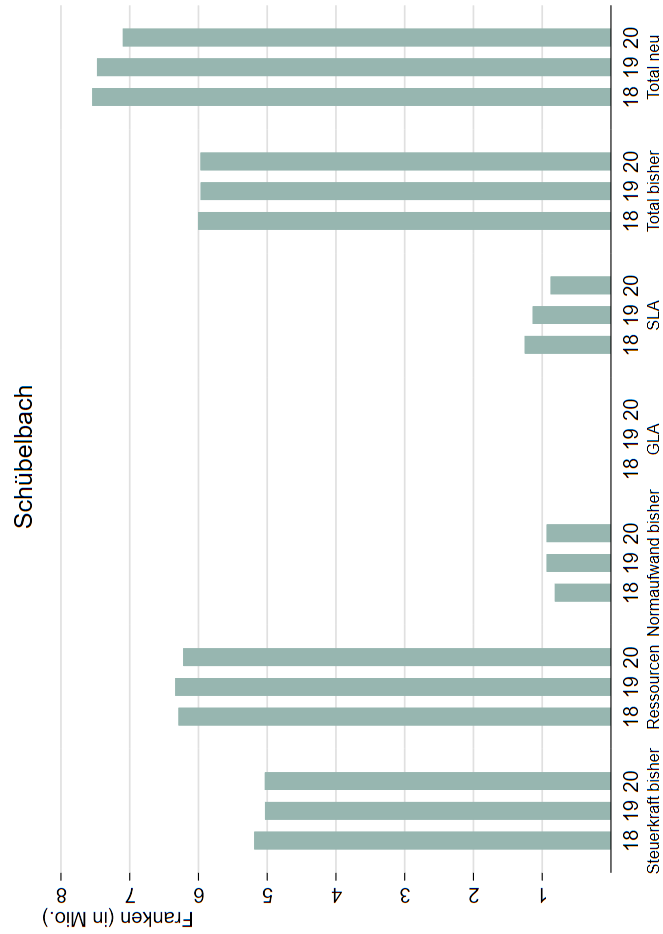
Innerthal erhält neu deutlich höhere Zahlungen aus dem geografisch-topografischen Lastenausgleich als im bisherigen Normaufwandausgleich. Die Gemeinde ist bezüglich der Einwohner/-innen die zweitkleinste Gemeinde und weist in den Referenzjahren eine schrumpfende Tendenz auf. Ausserdem weist die Gemeinde einen überdurchschnittlich hohen Jugendquotienten und den höchsten Wert bei der Verkehrsfläche pro Einwohner/-in auf.

Innerthal hat zwar einen überdurchschnittlich hohen Altersquotienten, erhält aber aufgrund sehr tiefer Werte bei der Sozialhilfeequote und der Bevölkerungsdichte keine Ausgleichszahlungen im soziodemografischen Lastenausgleich.

Gemeinde Schübelbach

Schübelbach	Steuerkraft- ausgleich	Ressourcen- ausgleich	Normaufwand	Einwohner/-in	Höhe (m.ü.M.)	GLA		SLA		GLA	Verkehrsfläche pro Einwohner/-in	SLA	Alters- quotient	Sozialhilfe- quote	Bevölkerungs- dichte (ha)	SLA	Total Ausgleich bisher	Total Ausgleich neu
						Strassenlänge pro Einwohner/-in (m)	Jugend- quotient	Strassenlänge pro Einwohner/-in	Sozialhilfe- quote									
2018	5'189'300	6'290'722	816'900	9'003	433	9,63	0,84	0,006	2,87	-	0,006	3,33	2,87	3,10	1'254'656	6'006'200	7'545'379	
2019	5'032'700	6'337'950	935'300	9'085	433	9,64	0,83	0,006	2,75	-	0,006	3,39	2,75	3,13	1'138'575	5'968'000	7'476'525	
2020	5'034'900	6'222'817	935'300	9'163	433	9,71	0,82	0,006	2,35	-	0,006	3,38	2,35	3,16	877'651	5'970'200	7'100'468	

Vergleich der Ausgleichszahlungen



Beurteilung der Ausgleichszahlungen

Die Gemeinde Schübelbach profitiert deutlich vom Wechsel zum neuen Ausgleichssystem. Sie erhält im Ressourcenausgleich höhere Beiträge als bisher im Steuerkraftausgleich.

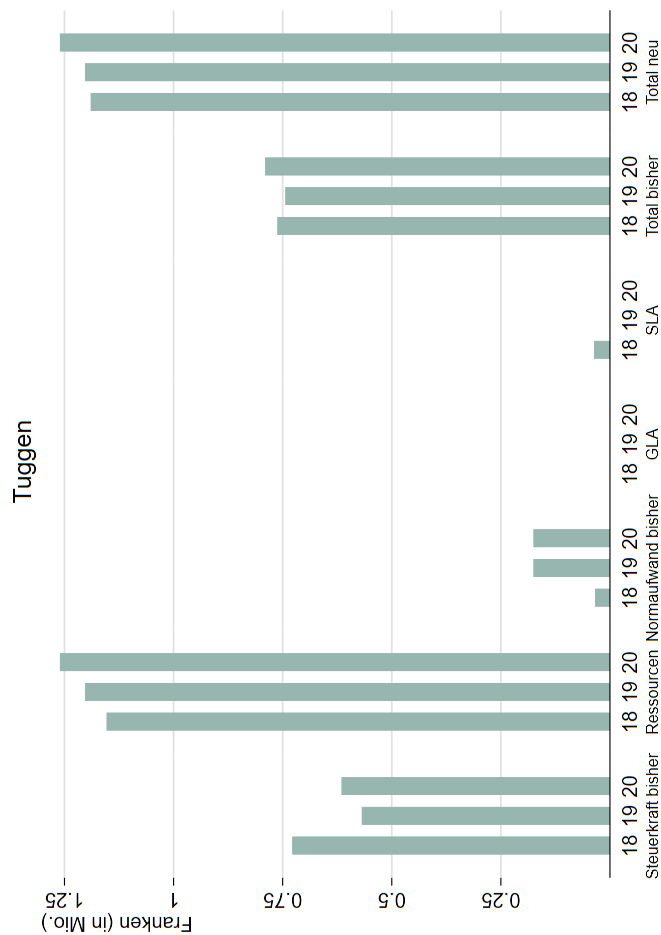
Ebenfalls fallen die Zahlungen aus dem soziodemografischen Lastenausgleich im Durchschnitt höher aus als im bisherigen Normaufwandausgleich. Schübelbach weist eine überdurchschnittlich hohe Anzahl Einwohner/innen und die höchste Sozialhilfequote aller Gemeinden auf.

Beim geografisch-topografischen Lastenausgleich liegen die Werte der Teilindikatoren unter dem Durchschnitt der Gemeinden.

Gemeinde Tuggen

Tuggen	Steuerkraft- ausgleich	Ressourcen- ausgleich	Normaufwand	Einwohner/-in	Höhe (m.ü.M.)	GLA			SLA			Total Ausgleich bisher	Total Ausgleich neu
						Jugend- quotient	Strassenlänge pro Einwohner/-in (m)	Verkehrsfläche pro Einwohner/-in	GLA	Alters- quotient	Sozialhilfe- quote		
2018	727'900	1'153'272	34'100	3'226	409	9,27	4,35	-	3,18	1,70	2,38	762'000	1'189'637
2019	568'600	1'202'657	175'100	3'257	409	9,38	4,31	-	3,25	1,50	2,41	743'700	1'202'657
2020	614'900	1'260'340	175'100	3'289	409	9,55	4,26	-	3,22	1,50	2,43	790'000	1'260'340

Vergleich der Ausgleichszahlungen



Beurteilung der Ausgleichszahlungen

Die Gemeinde Tuggen profitiert deutlich vom Wechsel zum neuen Ausgleichssystem. Sie erhält im Ressourcenausgleich höhere Beiträge als bisher im Steuerkraftausgleich. Diese vermögen den wegfallenden Normaufwandausgleich klar zu kompensieren.

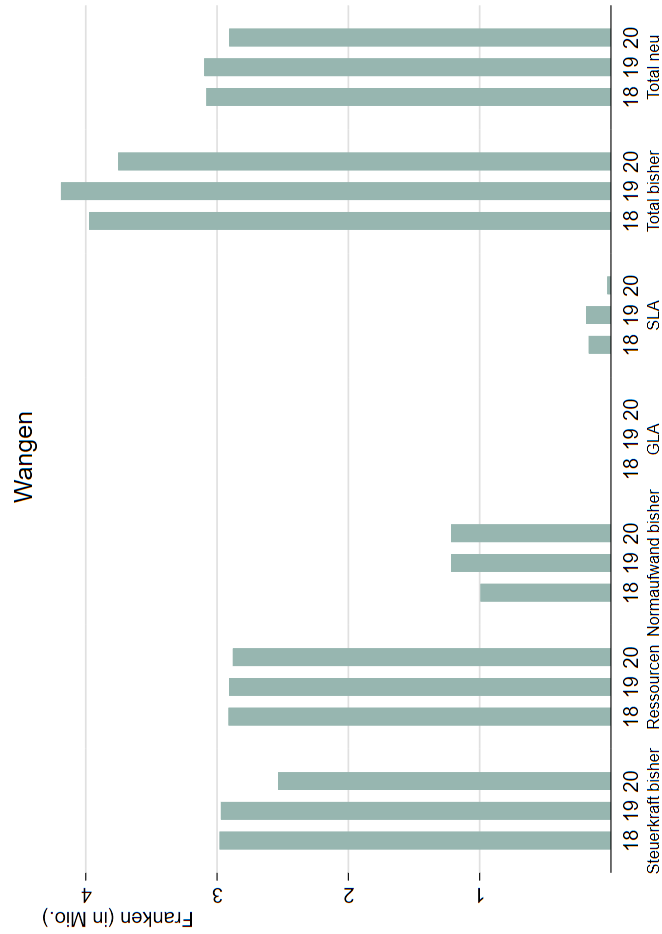
Im Lastenausgleich erhält die Gemeinde nur für das Jahr 2018 einen kleinen Ausgleich für soziodemografische Sonderlasten, da dort die Sozialhilfequote über dem Durchschnitt der anderen Gemeinden liegt.

Beim geografisch-topografischen Lastenausgleich liegen die Werte der Teilindikatoren unter dem Durchschnitt der anderen Gemeinden.

Gemeinde Wangen

Wangen	Steuerkraft- ausgleich	Ressourcen- ausgleich	Normaufwand	Einwohner/-in	Höhe (m.ü.M.)	Jugend- quotient	GLA		SLA			Total Ausgleich bisher	Total Ausgleich neu	
							Strassenlänge pro Einwohner/-in (m)	Verkehrsfläche pro Einwohner/-in	GLA	Alters- quotient	Sozialhilfe- quote			Bevölkerungs- dichte (ha)
2018	2'980'900	2'912'834	993'700	4'891	424	8.74	3.82	0.010	-	1.50	5.80	168'972	3'974'600	3'081'806
2019	2'970'900	2'908'675	1'218'000	4'961	424	8.67	3.76	0.010	-	1.50	5.89	189'539	4'188'900	3'098'214
2020	2'535'500	2'879'735	1'218'000	5'018	424	8.66	3.72	0.010	-	1.40	5.95	28'253	3'753'500	2'907'987

Vergleich der Ausgleichszahlungen



Beurteilung der Ausgleichszahlungen

Die Gemeinde Wangen erhält weniger Ausgleichszahlungen beim Wechsel zum neuen System. Im Ressourcenausgleich erhält sie im Durchschnitt leicht tiefere Beiträge als bisher im Steuerkraftausgleich.

Die Gemeinde profitierte in der Vergangenheit stark vom Normaufwandausgleich. Die bisher hohen Ausgleichszahlungen lassen auf eine Überkompensation der Kosten schliessen. Mit der Umstellung auf strukturelle Indikatoren im Lastenausgleich werden die Gemeinden neu mit objektiven Indikatoren beurteilt und nicht mehr nach dem auf Annahmen basierenden Normaufwand. Die Höhe des Nettoaufwands der Gemeinde lässt sich sehr gut mit der Ausprägung der neuen Lastenindikatoren erklären. Die Abweichungen zwischen effektiven und geschätzten Werten sind relativ gering.

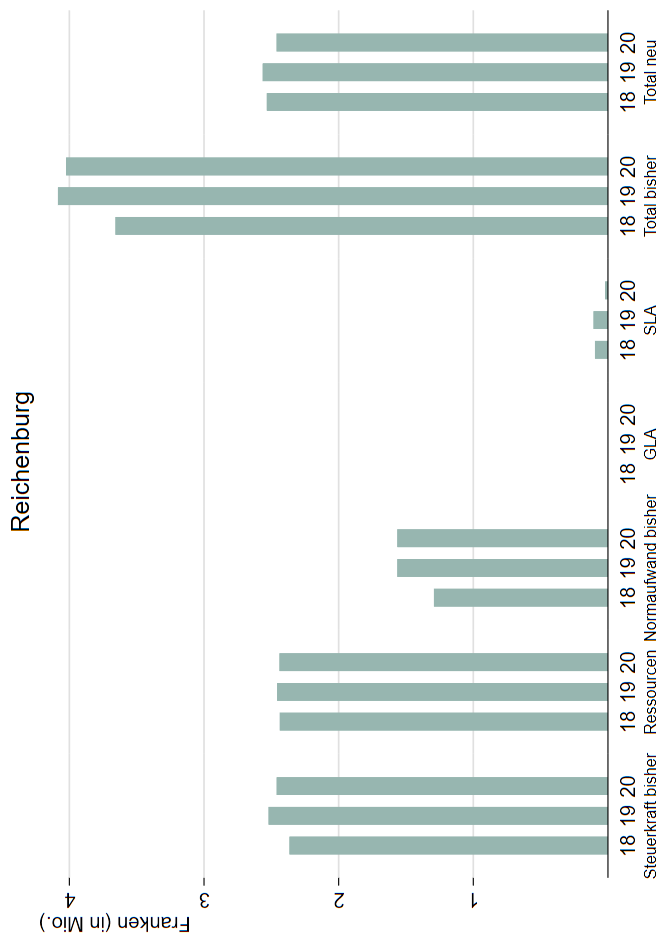
Die Gemeinde erhält kleinere Ausgleichszahlungen aus dem soziodemografischen Lastenausgleich, da sie eine überdurchschnittlich hohe Bevölkerungsdichte und eine überdurchschnittlich hohe Sozialhilfefquote aufweist.

Beim geografisch-topografischen Lastenausgleich liegen die Werte der Teilindikatoren klar unter dem Durchschnitt der anderen Gemeinden.

Gemeinde Reichenburg

Reichenburg	Steuerkraft- ausgleich	Ressourcen- ausgleich	Normaufwand	Einwohner/-in	Höhe (m.ü.M.)	GLA		Verkehrsfläche pro Einwohner/-in	GLA	SLA			Total Ausgleich bisher	Total Ausgleich neu
						Jugend- quotient	Strassenlänge pro Einwohner/-in (m)			Alters- quotient	Sozialhilfe- quote	Bevölkerungs- dichte (ha)		
2018	2'365'200	2'437'151	1'292'400	3'467	434	10.42	1.17	0.008	-	3.51	1.63	3.00	3'657'600	2'533'624
2019	2'520'500	2'457'120	1'564'200	3'539	434	10.64	1.14	0.008	-	3.61	1.60	3.07	4'084'700	2'564'003
2020	2'460'400	2'439'315	1'564'200	3'650	434	10.89	1.11	0.008	-	3.70	1.30	3.16	4'024'600	2'460'867

Vergleich der Ausgleichszahlungen



Beurteilung der Ausgleichszahlungen

Die Gemeinde Reichenburg erhält im neuen Ausgleichssystem insgesamt tiefere Beiträge als bisher. Zwar erhält sie im Ressourcenausgleich im Durchschnitt ähnlich hohe Beiträge wie bisher im Steuerkraftausgleich. Die Gemeinde profitierte jedoch in der Vergangenheit stark vom Normaufwandausgleich. Die bisher hohen Ausgleichszahlungen lassen auf eine Überkompensation der Kosten schliessen.

Mit der Umstellung auf strukturelle Indikatoren im Lastenausgleich werden die Gemeinden neu mit objektiven Indikatoren beurteilt und nicht mehr nach dem auf Annahmen basierenden Normaufwand. Die Höhe des Nettoaufwands der Gemeinde lässt sich relativ gut mit der Ausprägung der neuen Lastenindikatoren erklären. Die Abweichung zwischen effektiven und geschätzten Werten ist relativ klein, wobei die geschätzten Werte leicht höher liegen als der effektive Aufwand.

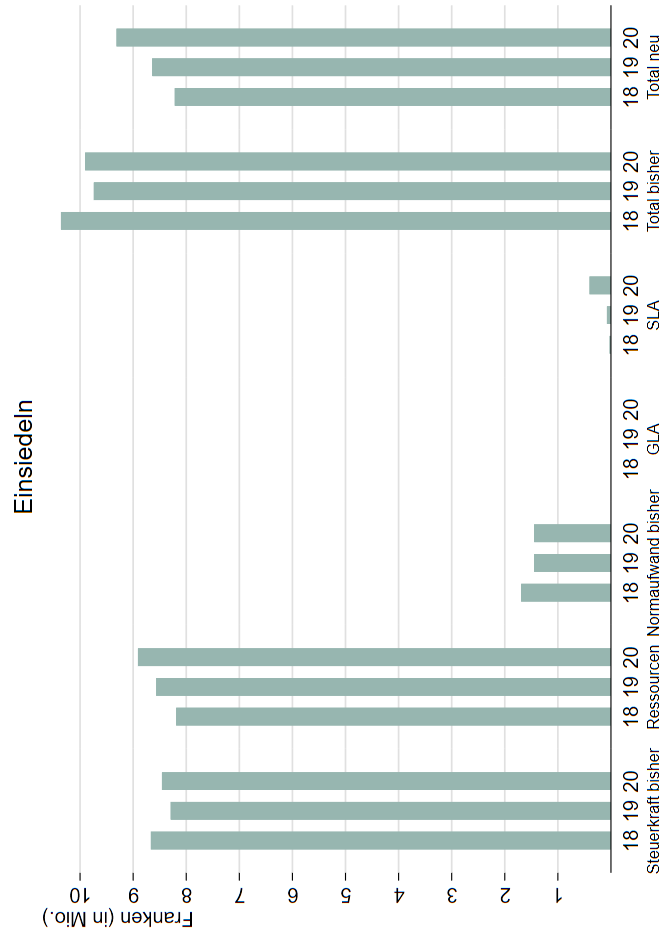
Im Lastenausgleich erhält die Gemeinde kleiner Beiträge aus dem soziodemografischen Lastenausgleich. Die Gemeinde weist vor allem eine überdurchschnittlich hohe Sozialhilfequote auf.

Beim geografisch-topografischen Lastenausgleich liegen die Werte der Teilindikatoren deutlich unter dem Durchschnitt der Gemeinden.

Gemeinde Einsiedeln

Einsiedeln	Steuerkraft- ausgleich	Ressourcen- ausgleich	Normaufwand	Einwohner/-in	Höhe (m.ü.M.)	Jugend- quotient		GLA		SLA			Total Ausgleich bisher	Total Ausgleich neu	
						Strassenlänge pro Einwohner/-in (m)	Verkehrsfläche pro Einwohner/-in	GLA	Alters- quotient	Sozialhilfe- quote	Bevölkerungs- dichte (ha)	SLA			
2018	8'666'600	8'190'744	1'693'300	15'129	882	10,36	3,22	0,012	-	4,71	1,33	1,53	25'686	10'359'900	8'216'431
2019	8'293'200	8'567'086	1'448'200	15'329	882	10,15	3,17	0,012	-	4,74	1,35	1,55	75'753	9'741'400	8'642'839
2020	8'457'900	8'910'099	1'448'200	15'594	882	10,01	3,12	0,012	-	4,73	1,55	1,58	403'977	9'906'100	9'314'076

Vergleich der Ausgleichszahlungen



Die Gemeinde Einsiedeln erhält weniger Ausgleichszahlungen beim Wechsel zum neuen System. Zwar erhält Einsiedeln aus dem Ressourcenausgleich im Durchschnitt ähnlich hohe Beiträge wie aus dem bisherigen Steuerkraftausgleich. Die Zahlungen aus dem Lastenausgleich fallen jedoch tiefer aus als im bisherigen Normaufwandausgleich.

Die bisher hohen Beiträge aus dem Normaufwandausgleich lassen auf eine Überkompensation der Kosten schliessen. Mit der Umstellung auf strukturelle Indikatoren im Lastenausgleich werden die Gemeinden neu mit objektiven Indikatoren beurteilt und nicht mehr nach dem auf Annahmen basierenden Normaufwand. Die Höhe des Nettoaufwands der Gemeinde lässt sich sehr gut mit der Ausprägung der neuen Lastenindikatoren erklären. Die Abweichung zwischen effektiven und geschätzten Werten ist sehr klein, wobei die geschätzten Werte leicht höher liegen als der effektive Aufwand.

Im Lastenausgleich erhält die Gemeinde kleinere Beiträge aus dem soziodemografischen Lastenausgleich. Die Gemeinde weist vor allem einen überdurchschnittlich hohen Altersquotienten und eine überdurchschnittlich hohe Sozialhilfequote auf. Einsiedeln ist zudem die Gemeinde mit der zweihöchsten Einwohnerzahl.

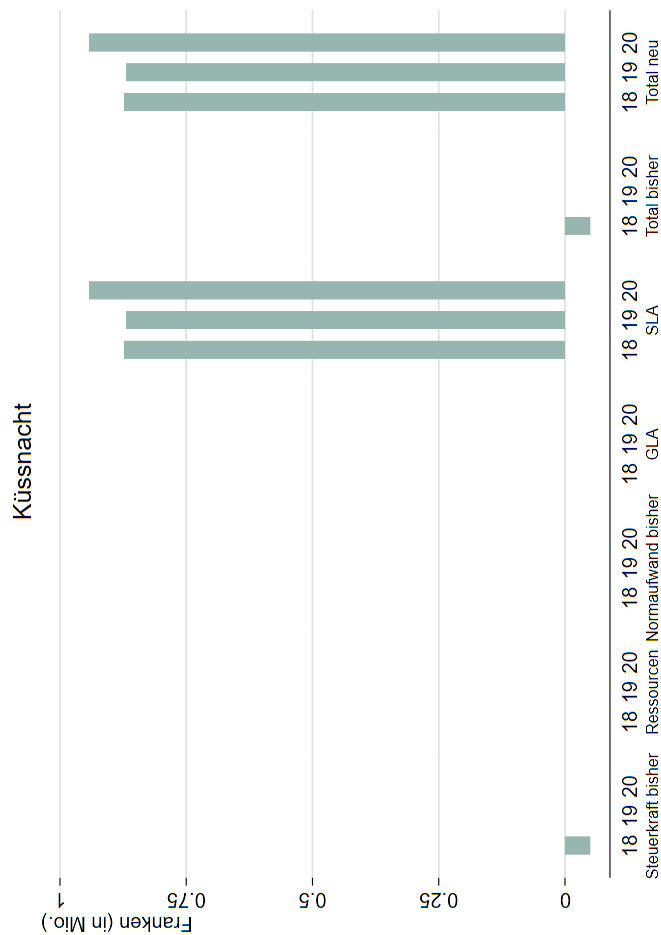
Beim geografisch-topografischen Lastenausgleich liegen die Werte der Teilindikatoren mit Ausnahme der Höhe unter dem Durchschnitt der Gemeinden.

Beurteilung der Ausgleichszahlungen

Gemeinde Küssnacht

Küssnacht	Steuerkraft- ausgleich	Ressourcen- ausgleich	Normaufwand	Einwohner/-in	Höhe (m.ü.M.)	GLA		Verkehrsfläche pro Einwohner/-in	GLA	SLA		SLA	Total Ausgleich bisher	Total Ausgleich neu
						Jugend- quotient	Strassenlänge pro Einwohner/-in (m)			Alters- quotient	Sozialhilfe- quote			
2018	-49'900	-	-	12'443	445	9.54	1.71	0.011	-	4.90	1.43	873'270	-49'900	873'270
2019	-	-	-	12'593	445	9.49	1.69	0.011	-	5.01	1.40	869'089	-	869'089
2020	-	-	-	12'815	445	9.46	1.66	0.011	-	5.06	1.55	942'528	-	942'528

Vergleich der Ausgleichszahlungen



Beurteilung der Ausgleichszahlungen

Die Gemeinde Küssnacht profitiert deutlich vom Wechsel zum neuen Ausgleichssystem.

Im bisherigen Ausgleichssystem zählt die Gemeinde für das Jahr 2018 knapp zu den Geberinnen. Mit dem Wechsel zum neuen Ressourcenausgleich leistet sie hingegen keine horizontalen Beiträge.

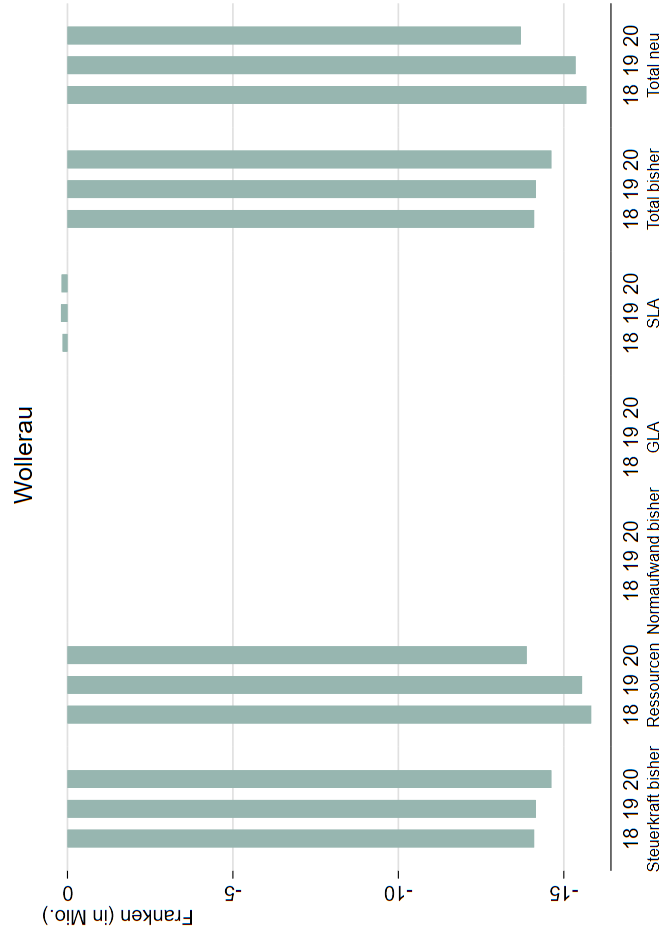
Die Gemeinde erhält neu Ausgleichszahlungen aus dem soziodemografischen Lastenausgleich. Küssnacht ist gemäss der Anzahl Einwohner/-innen eine der grössten Gemeinden und weist eine hohe Bevölkerungsquote auf. Ebenfalls liegen der Altersquotient und die Sozialhilfequote deutlich über dem Durchschnitt der Gemeinden.

Beim geografisch-topografischen Lastenausgleich liegen die Werte der Teilindikatoren unter dem Durchschnitt der Gemeinden.

Gemeinde Wollerau

Wollerau	Steuerkraft- ausgleich	Ressourcen- ausgleich	Normaufwand	Einwohner/-in	Höhe (m.ü.M.)	GLA		Verkehrsfläche pro Einwohner/-in	GLA	SLA		SLA	Total Ausgleich bisher	Total Ausgleich neu
						Strassenlänge pro Einwohner/-in (m)	Jugend- quotient			Alters- quotient	Sozialhilfe- quote			
2018	-14'104'000	-15'827'303	-	7'070	514	8.59	1.66	0.007	-	3.47	1.20	11.10	146'477	-15'680'827
2019	-14'157'400	-15'552'548	-	7'084	514	8.54	1.66	0.007	-	3.62	1.20	11.12	196'382	-15'356'166
2020	-14'623'300	-13'879'355	-	7'153	514	8.57	1.64	0.007	-	3.71	1.35	11.23	176'817	-13'702'538

Vergleich der Ausgleichszahlungen



Beurteilung der Ausgleichszahlungen

Die Gemeinde Wollerau wird im neuen Ausgleichssystem leicht stärker belastet als bisher. Im Vergleich zum bisherigen Steuerkraftausgleich leistet die Gemeinde im Durchschnitt höhere Beiträge in den Ressourcenausgleich.

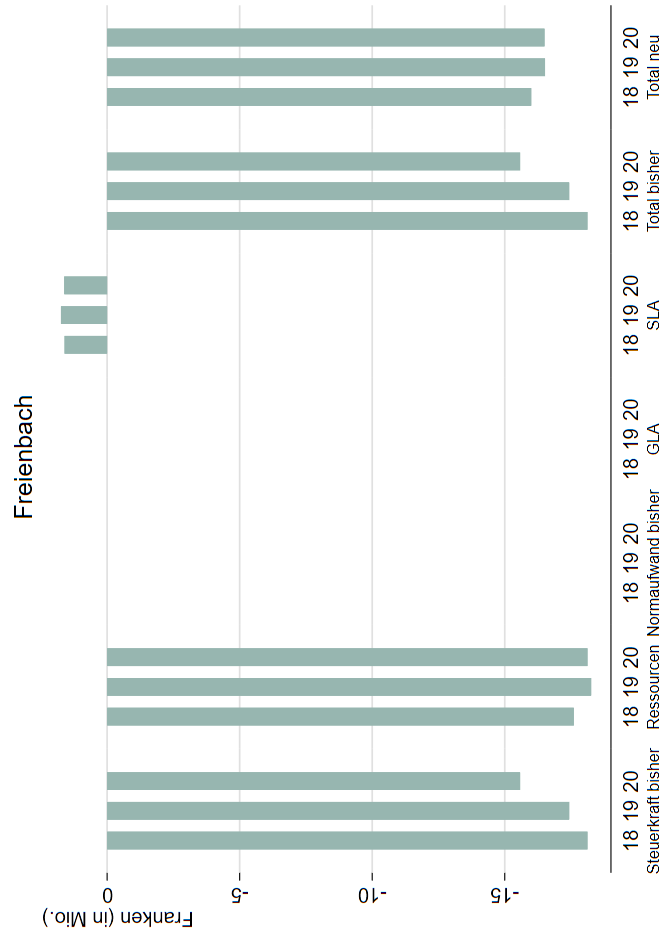
Allerdings erhält die Gemeinde neu Ausgleichszahlungen aus dem soziodemografischen Lastenausgleich. Wollerau gehört zu den Gemeinden mit den höchsten Werten bei der Bevölkerungsdichte. Ebenfalls liegt die Sozialhilfequote leicht über dem Durchschnitt der Gemeinden.

Beim geografisch-topografischen Lastenausgleich liegen die Werte der Teilindikatoren unter dem Durchschnitt der Gemeinden.

Gemeinde Freienbach

Freienbach	Steuerkraftausgleich			Normaufwand	Einwohner/-in	Höhe (m.ü.M.)	Jugendquotient	GLA			SLA			Total Ausgleich bisher	Total Ausgleich neu
	18	19	20					Strassenlänge pro Einwohner/-in (m)	Verkehrsfläche pro Einwohner/-in	GLA	Altersquotient	Sozialhilfequote	Bevölkerungsdichte (ha)		
2018	-18'120'200	-17'607'168	-	16'071	418	8.47	1.25	0.009	-	4.26	1.57	11.63	1'607'452	-18'120'200	-15'999'716
2019	-17'431'200	-18'260'508	-	16'167	418	8.54	1.24	0.009	-	4.47	1.60	11.70	1'741'412	-17'431'200	-16'519'096
2020	-15'580'000	-18'121'998	-	16'285	418	8.62	1.23	0.009	-	4.60	1.55	11.78	1'620'767	-15'580'000	-16'501'231

Vergleich der Ausgleichszahlungen



Beurteilung der Ausgleichszahlungen

Die Gemeinde Freienbach wird im neuen Ausgleichssystem leicht stärker belastet als bisher. Im Vergleich zum bisherigen Steuerkraftausgleich leistet die Gemeinde im Durchschnitt leicht höhere Beiträge in den Ressourcenausgleich.

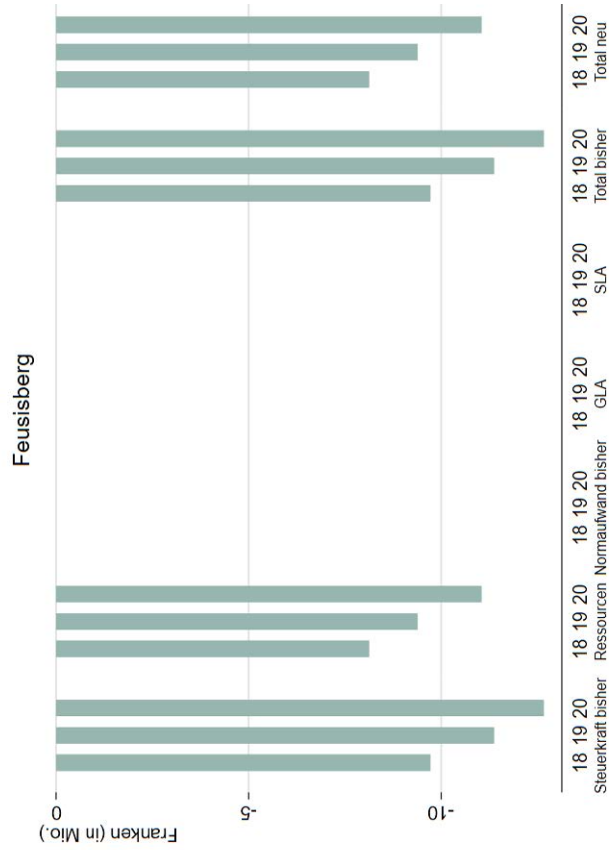
Allerdings erhält die Gemeinde neu Ausgleichszahlungen aus dem soziodemografischen Lastenausgleich. Freienbach ist gemäss der Einwohnerzahl die grösste Gemeinde des Kantons Schwyz hat die meisten Einwohner/-innen und gehört zu einer der bevölkerungsdichtesten Gemeinden im Kanton. Ebenfalls liegen der Altersquotient und die Sozialhilfequote über dem Durchschnitt.

Beim geografisch-topografischen Lastenausgleich liegen die Werte der Teilindikatoren unter dem Durchschnitt der Gemeinden.

Gemeinde Feusisberg

Feusisberg	Steuerkraftausgleich			Ressourcen			Normaufwand	Einwohner/-in	Höhe (m.ü.M.)	Jugendquotient	GLA		Verkehrsfläche pro Einwohner/-in	GLA	SLA		Total Ausgleich	
	18 19 20	18 19 20	18 19 20	18 19 20	18 19 20	18 19 20					18 19 20	18 19 20			18 19 20	18 19 20	18 19 20	18 19 20
2018	-9'730'400	-8'136'083	-	5'123	685	8.45	1.75	0.013	-	3.13	0.93	2.93	-	-9'730'400	-8'136'083	-	-	-
2019	-11'383'200	-9'391'509	-	5'218	685	8.14	1.72	0.013	-	3.31	0.90	2.98	-	-11'383'200	-9'391'509	-	-	-
2020	-12'668'400	-11'047'947	-	5'257	685	8.10	1.71	0.013	-	3.44	0.80	3.01	-	-12'668'400	-11'047'947	-	-	-

Vergleich der Ausgleichszahlungen



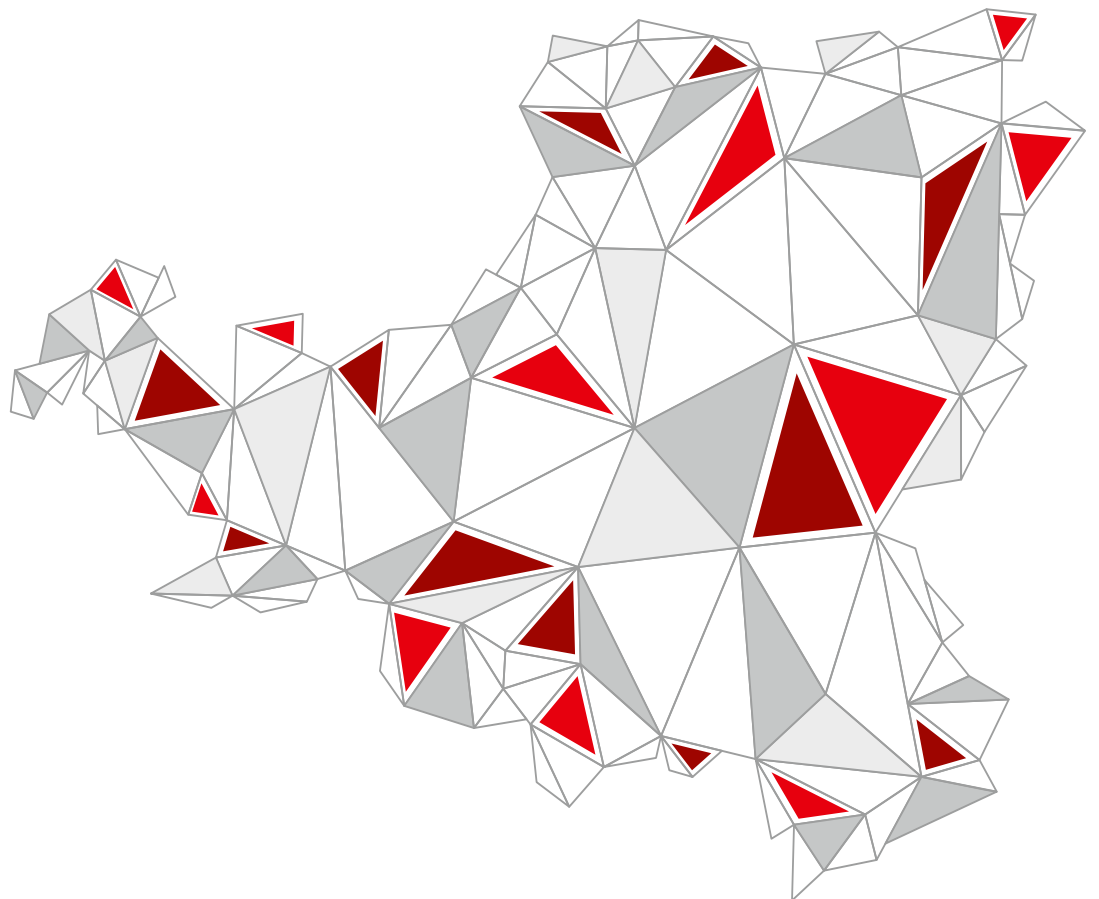
Beurteilung der Ausgleichszahlungen

Die Gemeinde Feusisberg profitiert vom Wechsel zum neuen Ausgleichssystem. Im Vergleich zum bisherigen Steuerkraftausgleich leistet die Gemeinde tiefere Beiträge in den Ressourcenausgleich.

Beim Lastenausgleich liegen die Werte der Teilindikatoren, mit Ausnahme der Höhe, unter dem Durchschnitt der Gemeinden

Anhang IV

Aktualisierung des NFA und innerkantonalen FA für das Jahr 2020,
Reto Föllmi, SIAW-HSG, Universität St. Gallen



Aktualisierung des NFA und innerkantonalen FA für das Jahr 2020

Reto Föllmi, SIAW-HSG, Universität St. Gallen

23. August 2019

NFA 2020¹

Die Grenzabschöpfung des NFA beträgt im 2019 neu 5.22% (2018: 5.46%) für Zuzügereinkommen und –gewinne bzw. 5.10% (2018: 5.08%) für neue Einkommen (und solche aus dem Ausland). Der Faktor Alpha auf Vermögen wurde ab Bemessungsjahr 2015 leicht von 1.5 auf 1.4 gesenkt, der NFA 2020 basiert auf den drei Bemessungsjahren 2014 bis 2016. Ausserdem tritt am 1. Januar 2020 das Gesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) in Kraft. Damit steigt der Anteil der Kantone an der Direkten Bundessteuer von 17% auf 21.2% und die Besteuerung der privilegierten Dividenden steigt von 60% auf 70% auf Bundesebene.

Der kleine Rückgang der allgemeinen NFA-Grenzabschöpfung, der hauptsächlich durch das Wachstum des Ressourcenpotentials des Kantons Zürich induziert ist, reduziert darum die Grenzabschöpfung bei priv. Dividenden (Tabelle 1), Einkommen (Tabelle 2) und Vermögen (Tabelle 3) in geringem Ausmass. Mit dem höheren Anteil an der direkten Bundessteuer resultiert darum bei den Einkommen und besonders bei den Vermögen der Natürlichen Personen ein positiveres Resultat als in den Vorjahren. Bei den privilegierten Dividenden (Tabelle 1) überwiegt hingegen der Effekt, dass die Dividenden neu auch zu 70% ins Ressourcenpotential eingehen, im Einklang mit der höheren Besteuerung auf Bundesebene. Netto liegt die Marge bei den priv. Dividenden leicht tiefer, aber immer noch klar im positiven Bereich.

Bei der Gewinnsteuer (Tabelle 4) ist die kantonale Gewinnbesteuerung weiterhin nicht ausreichend, um die NFA-Zahlung zu decken - trotz des leichten Rückgangs der NFA-Abschöpfung und des erhöhten Anteils an der DBSt. Der tiefere Einheitssteuersatz von 195% statt 225% weitet hier die negative Marge aus. Die angenommene SV17 / STAF – Vorlage wird dieses Problem in Zukunft entschärfen, die neuen Zeta-Faktoren werden aber erst mit dem NFA für das Jahr 2024 schrittweise angewandt.² Der Kanton nimmt auf Gewinnen 3.12% plus zusätzlich 1.80% als Anteil der DBSt ein, total also 4.92%. Er muss aber 5.22% in den NFA einzahlen (bzw. 5.10%, wenn es sich um neue Gewinne handelt). Die Kombination der obigen Faktoren (tiefere Abschöpfungsrate, höherer Anteil an der DBSt und tiefere Steuer je Einheit) führt netto zu einer leichten Senkung des Break-Even Steuerfusses, der die NFA-Ausgaben gerade deckt. Er liegt für die Gewinnsteuer im Jahr 2020 bei gerundet 175% (verglichen mit 179% im Vorjahr).

Wird der kantonale Steuerfuss sowohl für natürliche als auch für juristische Personen von 160% auf 150% oder 140% gesenkt, nehmen die NFA-Margen ab bzw. die NFA-

¹ Eidg. Finanzverwaltung, Finanzausgleich 2020 zwischen Bund und Kantonen, Juli 2019.

Rohdaten siehe <https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/themen/finanzausgleich/zahlen.html>.

² Für Details siehe: Föllmi (2018), Umsetzung der SV17 durch den Kanton Schwyz: NFA-Abschöpfung und Spielraum bei der Unternehmensbesteuerung, Gutachten für das FD des Kantons Schwyz.

Abschöpfungsraten der Steuereinnahmen zu (siehe jeweils die letzten drei Spalten in Tabellen 1-4). Sie liegen bei den natürlichen Personen aber noch weit im positiven Bereich, am geringsten im Bereich der Vermögenssteuer. Bei den juristischen Personen nimmt hingegen die Unterdeckung zu: Die Differenz zum Break-Even Steuerfuss nimmt von 15% auf 35% zu, wenn der Steuerfuss auf 140% gesenkt wird. In diesem Fall würden 100 Franken neue Steuereinnahmen aus juristischen Personen zusätzliche NFA-Zahlungen von rund 115.23 Franken nach sich ziehen, diese Unterdeckung wird für die Übergangsperiode bis 2024/26 vorhanden bleiben (siehe Abschöpfungsraten in Tabelle 4).

Ab Zahlungsjahr 2024/2026 (Bemessungsjahr 2020 und folgende) werden die ordentlichen Unternehmensgewinne für das NFA-Ressourcenpotential mit einem Zeta-Faktor gewichtet, der um 35% liegen wird, für Details siehe wiederum das Gutachten von Föllmi (2018). Dieser Zeta-Faktor wird die Abschöpfung durch den NFA stark reduzieren und damit den Spielraum der Steuergestaltung erweitern. Allerdings führt die tiefere Gewichtung der Unternehmensgewinne tendenziell zu höheren NFA-Zahlungen des Kantons Schwyz, der relativ hohe Einnahmen aus Natürlichen Personen aufweist.

Innerkantonaler Finanzausgleich 2020³

Für das Jahr 2020 blieben die Beiträge der Gebergemeinden auf dem Niveau des Vorjahres. Oberhalb einer relativen Steuerkraft von 390% (im Vorjahr 376%) wird das Maximum von 50% des Steuerkraftüberhangs abgeschöpft. Wollerau und Feusisberg liegen mit einer relativen Steuerkraft von 320% (Vorjahr 314%) bzw. 340% (Vorjahr 321%) nur geringfügig darunter. Auf dem letzten Steuerfranken muss Wollerau 70.8% und Feusisberg 76.3% in den Finanzausgleich entrichten. Die Grenzabschöpfungen liegen bei zwei Gemeinden über 70%, nachdem dies im letzten Jahr zum ersten Mal überhaupt aufgetreten war. Freienbach weist eine Grenzabschöpfung von 49.1% auf. Die Abschöpfung des Steuerkraftüberhangs weist eine Progression auf, die von 10% auf 50% linear ansteigt. Um das Argument des Gutachtens 2017 nochmals auszuführen, im steigenden Progressionsbereich liegt die Grenzabschöpfung oberhalb der Durchschnittsabschöpfung. Feusisberg hat eine Steuerkraft von 41.6 Mio., was 29.4 Mio. über dem kantonalen Mittel liegt. Mit dieser relativen Steuerkraft von 340% weist Feusisberg eine Durchschnittsabschöpfung von 43.1% ($=10\%+40\%*(340-100)/(390-100)$) auf. An der Grenze entspricht die Abschöpfung hingegen 76.3%. Man macht sich den Zusammenhang durch folgendes Beispiel deutlich. Gemeinde A habe 1 Mio. Steuerkraft über dem Mittel. Dieser werde zu 20% abgeschöpft. Gemeinde B habe 2 Mio. Steuerkraftüberhang, der zu 30% abgeschöpft werde. Gemeinde B zahlt damit 400'000.- mehr (600'000 minus 200'000) in den Finanzausgleich. M.a.W. wird die zusätzliche Steuerkraft-Million der Gemeinde B an der Grenze zu 40% abgeschöpft, was über der Durchschnittsabschöpfung von 30% liegt. Die graphische Darstellung ist in Figur 2 der Notiz von Föllmi (2015) ersichtlich.⁴

³ Regierungsrat des Kantons Schwyz, Innerkantonaler Finanzausgleich im Rechnungsjahr 2020.

⁴ Föllmi (2015), Die Abschöpfung der Steuerkraft in Finanzausgleichssystemen, siehe

Vergleich Grenzabschöpfung und Steuerfuss. Die Steuerfüsse von Wollerau und Feusisberg liegen mit 65% unter ihrer Grenzabschöpfung, jene von Freienbach mit ebenfalls 65% knapp darüber.

Der Bezirk Höfe hat eine Grenzabschöpfung von 20%, was ebenfalls den Steuerfuss des Bezirks von aktuell 15% übersteigt.

Diese Abschöpfung ist für die Gebergemeinden (und den Geberbezirk Höfe) nur temporär möglich, ausser sie erhöhen mittelfristig die Steuerfüsse. Eine Erhöhung könnte vermieden werden, wenn sie ihre Ausgaben auf die Höhe der Gemeinden mit durchschnittlicher Steuerkraft zurückführten, die Durchschnittsabschöpfung liegt ja weiterhin unter 50%. Eine Ausgabenkürzung könnte aber der Standortattraktivität schaden.

Der Effekt schlägt sich allerdings auch darum nicht sogleich auf die Gemeinderechnungen durch, weil die Ausgleichsbeträge durch das gesamte Wachstum des Steuersubstrats reduziert werden. Um ein Beispiel zu nennen, die Ausgleichsbeträge von Wollerau steigen nicht im vollen Ausmass ihrer Steuerkraftsteigerung, weil auch die anderen Gemeinden im Durchschnitt mehr eingenommen haben: Seit 2015 ist die durchschnittliche Steuerkraft im Kanton ist von 1'942.- auf 2'266.- (prognostiziert für 2020) gestiegen. Wäre diese hypothetisch gleich geblieben, lägen die Beiträge der Geber entsprechend höher. Wollerau müsste dann 18.4 Mio. statt 14.6 Mio. einzahlen, also 3.8 Mio. mehr.⁵ Solange das Wachstum des Steuersubstrates anhält, bleibt der mildernde Effekt bestehen.

<https://www.alexandria.unisg.ch/242427/1/Steuerkraftabschoepfungen.pdf>.

⁵ Hier wurde angenommen, dass die Gesamtsumme des Finanzausgleichs konstant bleibt. In der Realität läge diese bei einem Nullwachstum des gesamten Steuersubstrates wohl tiefer. Ausserdem müssten andere Gemeinden einen kleinen Rückgang der Steuerkraft aufweisen, da jene von Wollerau seit 2015 gestiegen ist, Wollerau macht 15% des kantonalen Steuersubstrates aus.

FINANZDEPARTEMENT KANTON SCHWYZ

Bahnhofstrasse 15
Postfach 1230
6431 Schwyz

Telefon 041 819 24 95

E-Mail fd@sz.ch
Internet www.sz.ch

Schwyz, April 2020